uſt.

O III. 100.

Oec. p.
a 155/3

D. Georg Heinrich Zinckens,

Herzogl. Braunſchw. wirkl. Hof- und Cammerraths, Prof. P. O. Acad. Jul. Carol. zu Helmſt. und Curat. Colleg. Carol. in Br. wie auch Ehrenmitglieds der Herzogl. Teutſchen Geſellſchaft zu Helmſtädt,

Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaft,

worinne

deſſen Grundriß

weiter ausgeführet und verbeſſert wird.

Des Zweyten Theils,

welcher

die eigentliche

Finanz- und Cammerwiſſenſchaft

enthält,

Erſte Abtheilung.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächſiſ. allergnäd. Privilegio.

Leipzig,

verlegts Carl Ludwig Jacobi

1755.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Dem
Durchlauchtigſten Fürſten
und Herrn,
HERRN
Carl Philipp Theodor,
Pfalzgraf beym Rhein,
Des H. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter
und Churfürſt,
in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg
Herzog,
Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergen-op-Zoom,
Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und
Ravensberg,
Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigſten Churfürſten
und Herrn.

Durchlauchtigſter Churfürſt,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Churfürſtl. Durchl. legt ein entferneter Gelehrter ſeine geringen Anfangs-Gründe einer Wiſſenſchaft hiermit in der tiefſten Ehrfurcht für Dero Füſſe, welche die

wichtigſte Sache, das unzertrennliche Wohl eines preiswürdigen Regenten und ſeiner Unterthanen, das wahre Finanz- und Cammer-Weſen zum Vorwurf hat. Die Vorſicht, welche über das Leben der Sterblichen wachet, hat Höchſt Denenſelben das Ruder eines groſſen und herrlichen Landes anvertrauet, zugleich aber auch die vortreflichſten Eigenſchaften geſchenket, ſolches zu führen, daß nicht nur ein ieder Bürger von den eifrigſten Trieben der Liebe und Hochachtung, ſondern auch entfernete Kenner preiswürdiger Prinzen von der tiefſten Ehrfurcht und unterthänigſten Ergebenheit gerühret ſind. Solche teutſche Regenten ſind aber mit allem Recht Geſchenke des Höchſten, das Vergnügen der teutſchen Völkerſchaft und die Freude eines ieden rechtſchaffenen Freundes des Vaterlandes. Und wodurch kan ein ſo groſſer Prinz, in Deſſen großmüthiger Seele eine dazu erforderliche, ſtille und ernſthaftige Weisheit wohnet, gröſſer, verehrungs- und

liebens-

liebenswürdiger werden, als durch eben den Gegenſtand meines Buchs, wenn er auf allen Plätzen ſeines Staats, den er beherrſchet, die möglichſten Spuren nicht nur ſeiner Gnade, Sanftmuth, ertragenden Menſchen-Liebe, Gottesfurcht und Gerechtigkeit, ſamt der auf dem Throne ſitzenden Klugheit, ſondern auch der innigſten Sorgfalt nach denen Grund-Sätzen gedachter Wiſſenſchaft werkthätig zurücke läſſet und bereit iſt, ſolche beſtändig zu häufen? Was kan ich aber mehr, als dieſes ſagen, um das Groſſe, das Liebens- und Preiswürdige Ew. Churfürſtl. Durchl. abzubilden? Und was kan ich ſonſt anführen, mein Unternehmen zu rechtfertigen? Allein, wie ſehr wird endlich auch eben durch dieſe Erhabenheit die Kühnheit meiner Feder angeklaget, die ſich bis zu Dero Thron aus der tiefſten Niedrigkeit ſchwinget, und unterſtehet, ihre Arbeit Höchſt Denenſelben unterthänigſt zu widmen, ihren ſtumpfen Kiel aber braucht, zum Lobe eines ſolchen Fürſten ſo ſchlechte

Züge zu entwerfen. Uiber dieſes alles ſo reden auch die Kenner unſerer vortrefflichen Prinzen nicht nur von der Hoheit des Geiſtes und Verſtandes, ſondern zugleich von einer innerlichen und äuſſerlichen Mäßigung (der rareſten Tugend der Höfe und Groſſen), wenn ſie **Dero Durchlauchtigſten** Namen nennen, und das Leben des **ietzigen Vaters** der Pfälziſchen Länder erzählen. Ich ſollte mich alſo billig enthalten, ſonderlich die Schweſter der Mäßigkeit, ich meine die ſtille Beſcheidenheit edler Seelen, zu rühren, die mehr thut, als redet, und dasjenige Lob lieber verdienet, als höret, ſo Ihre Bewunderer ſolchen **Durchlauchtigſten** Beſitzern derſelben geben wollen. Wollte ich aber auch das edelſte Stück wahrhaftig groſſer Seelen, die wahre Ehr-Liebe, bitten, doch wenigſtens zu erlauben, daß ein Mann, der von Ihren Früchten, die ſeine Brüder am nächſten genieſſen, ganz entfernet gerühret iſt, und ſelbige nicht einmal ſelbſt genieſſen kan, nur ein

Zeuge

Zeuge vor die Nachwelt von dieſem al-
len ſeyn dürfte: ſo betrübt mich doch zu-
gleich dabey dieſes, daß ich die Kunſt-
Griffe der Beredſamkeit nicht beſſer ver-
ſtehe, mein Zeugniß nicht würdig genug
ausdrücken kan, und kein ſchöneres
Opfer, als eine geringe Geburt meines
Geiſtes habe, womit ich meine ewig dau-
rende Ehrfurcht, ja meine Dankbarkeit
vor eine gewiſſe Gnade, **Durchlauch-
tigſter Churfürſt, Höchſt Denen-
ſelben** bezeugen kan. Jch nehme dan-
nenhero zu nichts meine unterthänigſte
Zuflucht, als zu der Gnade, die das al-
lergeringſte nicht verachtet, zu der Gna-
de und Gunſt, ſage ich, gegen die Mu-
ſen, und zu einem bekannten und ſehr
alten Ruhme des **Durchlauchtigſten
Pfälziſchen Hofs**, welcher ſeit vielen
Jahrhunderten denſelben nur den ge-
lehrten Hof nennet, überdem aber ei-
ne Menge gelehrter Prinzen und Be-
förderer der Künſte und Wiſſenſchaften
erzählet, und weswegen die Geſchichte
erinnert, daß die Pfalz beynahe das er-

ſte Land geweſen, welches ſich in Teutſch-
land von der ehemaligen Barbarey los-
geriſſen, und in welchem die Wiſſen-
ſchaften wieder zu blühen angefangen,
ja wo die Prinzen beſtändige Beſchützer
der Gelehrten ſind. Denn wem iſt un-
bekannt, daß in allen Durchlauchtig-
ſten Häuſern der Pfalz, ſonderlich de-
nen Chur-Linien, immer Regenten ge-
weſen, welche ſowohl ſelbſt Kenner der
Gelehrſamkeit und Gelehrte waren, als
auch die berühmteſten Gelehrten an ſich
zogen, die älteſten und vortrefflichſten
hohen Schulen ſtifteten, und denen
Freunden der Künſte unzählige Gnade
zuflieſſen lieſſen? Und wer weiß es nicht,
daß die Hohen Churfürſten der Pfalz ſo
gar im ganzen Reiche zu allgemeinen
Richtern über die Verdienſte beſtimmet
ſind, welche die Feder ſo gut als den De-
gen mit Adel und Würden gültig krö-
nen können?

Ich weiß nur nicht, ob ich eben ſol-
che entfernte Gründe und Lobſprüche
aus

aus den Stamm-Tafeln Dero Durch-
lauchtigſten Ahnen, aus der Geſchich-
te der Pfalz und den Chur-Pfälziſchen
Staats-Rechten erſt herleiten dürfe:
die Stamm-Tafeln würden mir ſonſt
an einem Churfürſt, Ludwig dem an-
dern, ſonſt Placidus genannt, einem
Friedrich dem vierten, einem Friedrich
dem ſtrengen, einem Carl Philipp,
ſonderlich aber aus dem ietzt herrſchen-
den Durchlauchtigſten Sulzbachi-
ſchen Hauſe an dem Churfürſt Lude-
wig dem dritten, dem vortrefflichen
Churfürſt Johann Wilhelm, Neu-
burgiſcher Linie, dem Durchlauchtig-
ſten Pfalzgraf Chriſtian Auguſt in
der neuern Sulzbachiſchen Linie, dem
unſterblichen und wegen ſeiner dultenden
Milde aller dreyen Religionen ſowohl,
als ſeiner Gerechtigkeit, Gnade und
Weisheit ſo berühmten Pfalzgraf
Theodor, einem Groß-Herr-Vater
Ew. Churfürſtl. Durchl. und noch
viel nähern Ahnen, eine groſſe Reihe ſo-
wohl von Helden und Siegern, als Gön-
nern

nern der Muſen, Beförderern der Wiſ-
ſenſchaften und herrlichen Prinzen, ſon-
derlich in Friedens-Künſten, vorſtellen.
Allein, warum ſoll ich bey den Gräbern
der Todten dieſe Verdienſte aufleſen und
aus der geheiligten Aſche Dero erblaßten
nächſten und entferneten Vorfahren
ſammlen, da ich ſchon genug zu thun
hätte, wenn ich den Glanz Dero eige-
nen Verdienſte, Dero eigenen Liebe zu
den Wiſſenſchaften, Dero eigenen Re-
genten-Tugenden, darunter aber auch
die gnädigſte Achtung für die beſonders
denen Ländern nützlichen Wiſſenſchaften,
ſchildern dürfte und könnte, und wozu
gewiß die Oeconomie, die Policey- und
die Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaf-
ten vor andern gehören. Wenigſtens
aber hoffe ich doch meine Kühnheit zu
entſchuldigen, da ich Höchſt Denen-
ſelben eben ein Buch unterthänigſt über-
reiche, welches von dieſen dreyen zwar
ſonderlich, iedoch aber auch von dem
wahren und erſprießlichen Gebrauch al-
ler Gelehrſamkeit und Weisheit in denen-

ſelben,

ſelben, nicht aber von Wahrheiten handelt, die etwan nur auf leere Betrachtungen und das bloſſe Wiſſen ohne höchſt nützlichen Gebrauch hinauslaufen. Sollte ich aber nicht auch aus erſt gedachtem Grunde verſichert ſeyn, daß unter unſern Durchlauchtigſten teutſchen Regenten niemand beſſer, als Ew. Churfürſtl. Durchl. davon denken könnten? Denn werfe ich nur einen Blick auf die hoffnungsvollen Blüten, ſo in den erſten zehen Jahren Dero theuerſten Lebens zu Drogenbuſch, und nachmals zu Manheim im reifern Alter, das teutſche Vaterland mit dem angenehmſten Geruch von Dero recht Fürſtl. und raren Eigenſchaften, von Dero tiefen Einſichten und wahren Regenten-Tugenden erfülleten: ſo würde ich zwar ſchon Grund genug zu dieſer Verſicherung haben; ſehe ich aber vollends mit Ehrfurcht und Nachdenken die erſten Anſtalten in Höchſt Deroſelben Regierung ſelbſt, ſonderlich aber die Ausübung einer der allerrareſten Maximen, im Finanz-Weſen

ſen

ſen von der Ausgabe, an; betrachte ich die weiſe Wahl bey Dero würdigen geiſt- und weltlichen Dienerſchaft, oder die gelehrten, groſſen, geſchickten und wohlgeſinneten Männer, daraus ſie beſtehet; erwäge ich die ſchönen Anſtalten in Anſehung derer Fabricken, ſonderlich im Jülichſchen, und ihre Beförderung; ſammle ich beſondere und weiſe Ausſprüche, die ein geſetzter, kluger, ernſthaftiger und doch gnädiger Mund bey verſchiedenen Gelegenheiten beſonders gegeben, die man gemerket hat, und welche allerſeits groſſe Erkenntniß, ja eine recht fürſtenmäßige Denkungs-Art eines ſtillen Geiſtes, darinne die Weisheit wohnet, ſonderlich aber eine tiefe Einſicht in diejenigen Wiſſenſchaften, wovon mein Buch handelt, entdecken: ſo werde ich in meiner unterthänigſten Hoffnung noch mehr beſtärket. Ich bitte demnach zuverſichtlich, **Ew. Churfürſtl. Durchl.** wollen geruhen, dieſes geringe Opfer der Ehrfurcht eines entferneten Gelehrten, dieſe geringe Geburt eines mäßi-

gen

gen Geiſtes nicht zu verſchmähen, oder ungnädig aufzunehmen, ſondern dem Verfaſſer gnädigſt nachzuſehen, daß er um deſſelben Schutz anflehet, daß er dabey die innigſten Empfindungen über Dero preiswürdigen Eigenſchaften in dieſer Zuſchrift nur in etwas ausbrechen läſſet, und dieſe Gelegenheit ergreifet, nur von demjenigen ganz unvollkommen zu lallen, was, groſſer Fürſt, Dero Tugenden verdienen. Städte und Länder erobern, die Feinde ſchlagen, das Feld behalten, groſſe Staats-Geſchäfte mit Auswärtigen ausführen, eine Religion beſchützen oder ausbreiten; dieſes ſind Thaten, ſo ihren Preis an Regenten verdienen, iedoch nicht unmittelbar das wahre Wohl der Fürſten und Länder betreffen, oft getadelt werden, dem einen gefallen, den andern aber kränken, einen groſſen Geiſt entdecken, iedoch aber auch nicht ſelten von dem Neid verdunkelt, und endlich nur von einigen bewundert werden: allein durch Gnade und Mäßigung ſiegen,

die Herzen der Unterthanen erobern, viele 1000 derſelben glückſelig machen, ausſchweifende Leidenſchaften unterdrücken und beherrſchen, das innere Beſte des Landes nach den Regeln wahrer Menſchen-Liebe zum beſtändigen Augenmerk und in ſo weit haben, als es deſſen fähig iſt, folglich darinne das Bild des Höchſten wahrhaftig an ſich tragen; hiernächſt aber auch für die Ruhe des teutſchen Vaterlandes mit vieler Klugheit, ja ſo gar mit Verluſt ſorgen, den Hof zur Schule der Tugend machen, Gott herzlich verehren, Wiſſenſchaften und alle erſprießliche Policey und andere Anſtalten im Lande möglichſt befördern, gerecht und gütig, mit Vernunft aber milde und großmüthig gegen Einheimiſche und Fremde ohne Unterſchied ſeyn: das, das ſind Handlungen, ſo die Verſtändigſten an vielen unſerer heutigen Regenten preiſen, welche von allen insgemein hochgeſchätzet werden, und in der That auch die allgemeine Glückſeligkeit der Länder eigentlich

lich und gleich zu bewirken. Das ſind aber auch eben die, wovon man, Gnädigſter Churfürſt und Herr, an andern Orten redet, wenn man an Dero Fürſtlichen Wandel denket. Ich aber bin nunmehro hier gar nicht als ein Lob-Redner anzuſehen; denn meiner Feder fehlet dazu die Schönheit, und die Beſcheidenheit entfernet mich weit von dieſer Abſicht, wo die Thaten ſchon reden: ſondern ich bitte mir nur die gnädigſte Erlaubniß aus, Höchſt Deroſelben unterthänigſt und mit innigſtem Vergnügen aus der Ferne zu erzählen und zu berichten, was man von Dero Hohen Perſon und Regenten-Wandel anderswo ſaget. Sollte ich aber nun dabey nicht auch zugleich mein Herz reden und ſeine Wünſche ſeyn laſſen, die es als ein Herz, welches voll Menſchen-Liebe iſt, für die Hohe Perſon Ew. Churfürſtl. Durchl. eines ſolchen Prinzens, und Dero Durchlauchtigſte Frau Gemahlin heget? Gewiß, Gnädigſter Herr! dieſes werden Sie groß-

 müthigſt

müthigſt einem ſchlechten Gelehrten eben-
falls erlauben, da es die Furcht des
Herrn noch dazu erfodert, für ſolche
Durchlauchtigſte und liebenswürdig-
ſte Perſonen zu beten: denn es ſind
Wünſche, die ich für das Leben Dero-
ſelben aus vielen Urſachen gen Himmel
ſchicke. Die Vorſicht verlängere dem-
nach die Tage, ja die Tage eines geſun-
den Lebens, welche ſie Dero theuerſten
Leben beſtimmet hat, bis in die ſpäte-
ſten Zeiten, damit die braven Pfälzer
und alle treue Unterthanen Früchte ei-
ner langen, friedfertigen und geſegne-
ten Regierung beſtändig und immer
mehr genieſſen, endlich aber aus ſolchen
Wurzeln Durchlauchtigſte Zweige
entſtehen, unter deren Schatten ſich bey
Jhnen bis an das Ende der Tage Ru-
he und Friede küſſen, ieder aber unter
ſeinem Weinſtock ſicher und vergnügt ru-
hen könne. Und eben darum wolle
der Gott des Friedens das Churfürſtl.
Haus mit einer Reihe der Prinzen un-
terſtützen, welche die Bildniſſe der Tu-
genden

genden Ihrer Durchlauchtigſten Våter, wie Ew. Churfl. Durchlauchten, ſind. O! wie glůckſelig wůrde ich ſeyn, wenn ich auch dieſes erleben ſollte! Ich habe endlich auch das Glůck, ein treuer Diener eines uralten und groſſen Fůrſten-Hauſes zu ſeyn, woraus einer der alleråltеſten Stamm-Våter und Můtter der vortrefflichſten Pfålziſchen Regenten entſproſſen. Denn die zweyte Prinzeßin des Pfalzgraf Heinrichs, ein Prinz des groſſen Herzogs von Braunſchweig, Heinrich des Lőwen, wurde an Pfalzgraf Otten den Durchlauchtigen vermåhlet, und die Mutter aller Pfålziſchen Churfůrſten und Fůrſten. Iſt es denn wunder, wenn ich das Durchlauchtigſte Blut eines Hauſes, deſſen Knecht ich ietzo ſchon lange bin, und welches ich ewig liebe, auch in Ew. Churfůrſtl. und Dero theuerſten Gemahlin Churfůrſtl. Durchlauchten auf das tiefſte und innigſte zugleich verehre, ſolches hiermit demůthigſt bezeige, vor Sein

ewiges Wohlſeyn aber beſtändig bete, und mich Dero beharrlichen Gnade in tiefſter Unterthänigkeit empfehle, als

Durchlauchtigſter Churfürſt,

Gnädigſter Fürſt und Herr,

Ew. Churfürſtl. Durchl.

Braunſchweig, den 27 Sept. 1755.

unterthänigſter Knecht,

Georg Heinrich Zincke.

Vor-

Vorbericht
von dem Inhalt dieſes zweyten Theils der Cameral-Wiſſenſchaft.

Der gütige Beyfall, womit der Grund-Riß dieſer Anfangs-Gründe von der Cameral-Wiſſenſchaft ſchon vor langer Zeit beehret worden, hat mich bewogen, weder vor den 1ſten noch dieſen zweyten Theil derſelben eine Vorrede zu machen. Ich will daher nur den Inhalt dieſes zweyten Theils, wie bey dem erſten geſchehen iſt, dem geneigten Leſer entwerfen, nur einiges aber zum Vorbericht von dem ganzen Buche erinnern. Denn ich werde gewahr, daß ſich manche, wenn ſie von der Cameral-Wiſſenſchaft etwas le-

ſen, davon einen ganz andern Begriff machen, als ich aus verſchiedenen Gründen, die in meiner Cameraliſten-Bibliotheck an- und ausgeführet ſind, davon habe. Wenn daher Bücher mit dieſem Gepränge an der Stirne erſcheinen, ſo meinen Anfänger daraus eben diejenige eigentliche Cameral-Wiſſenſchaft zu lernen, wodurch ich dem Leſer eine gewiſſe beſondere Wiſſenſchaft vorzutragen verſprochen, davon man vormals wenig oder nichts, wenigſtens in einiger ſyſtematiſchen Verbindung, zum Unterricht für künftige Bediente in dieſen wichtigen und weitläuftigen Geſchäften hatte. Allein dieſe Wiſſenſchaft iſt nicht etwan die bekannte Staats-Kunſt, oder ein Stück dieſer ſchon längſt in den Lehr-Büchern der allgemeinen vernünftigen Weisheit (Philoſophie) verſchiedentlich und auch ſyſtematiſch vorgetragenen Lehre von der Staats-Klugheit, in ſo ferne nämlich ſolche allgemeine Lehre auf die ſo genannte Staats-Wirthſchaft ein wenig mehr, als ſonſt geſchahe, angewendet wird. Denn die Ausführung meines ganzen Werks zeiget, daß ich darunter nichts weniger, als dieſes, ſondern eine zur Ausübung der Wirthſchafts-Geſchäfte bey uns Teutſchen überhaupt, inſonderheit aber

in Abſicht auf eine ſchöne Policey und ein ordentliches Finanz- und Cameral-Weſen anführende viel nähere und ganz practiſche Wiſſenſchaft verſtehe. Denn es wird darinne nicht ſowohl etwas nur aus der eigentlichen Cameral-Wiſſenſchaft zuſammen geſtoppeltes zur Erläuterung der aufs Finanz-Weſen inſonderheit abgerichteten allgemeinen philoſophiſchen Staats-Klugheit vorgetragen, ſondern der ganze Zuſammenhang dieſer Amts-Geſchäfte und ihre beſondere Natur erkläret. Es wird darinne nicht nur die philoſophiſche Lehre von der Staats-Klugheit, ſondern alle beſondere Wiſſenſchaften der ſo genannten Philoſophie, vornämlich aber die Natur-Lehre, Mathematik und das Recht der Natur, nicht nur dieſe aber, ſondern auch alle andere Theile der ganzen Gelehrſamkeit, und vornämlich die Privat- und Staats-bürgerliche und kirchliche poſitive Rechts-Gelahrtheit unter den Teutſchen, auf wirthſchaftliche Policey- Finanz- und Cammer-Geſchäfte und Bedienungen unſerer Regenten und Staaten in und bey denenſelbigen anzuwenden gelehret. Denn eben deswegen betrachtet ſie theils dieſe Geſchäfte insgemein und beſonders an ſich in dieſer Geſtalt, theils aber leitet ſie zu-

gleich nach Maaßgebung ihrer Natur und Beſchaffenheit zu denen in Aemtern vorfallenden ſchriftlichen, mündlichen und andern Arbeiten und Verrichtungen, mittelſt vorgeſchlagener wirklicher Ausübung und Uibung, zum Unterricht an.

Ein ſo genanntes Collegium über die Cameral-Wiſſenſchaft auf hohen Schulen iſt alſo nichts, als ein Collegium Practico-Elaboratorium über alle Theile der Gelahrtheit in Anſehung gewiſſer politiſcher ſehr wichtiger und vieler Aemter oder Bedienungen, wie ich ſchon An. 1742 in einer teutſchen Ankündigungs-Schrift zu Leipzig gemeldet habe, welche die Uiberſchrift: Nachricht und Entwurf von denen practiſchen Collegiis Juridico Politico-Cameralibus, hat. Denn es flieſſet der Nutzen und Gebrauch aller gelehrten Wiſſenſchaften im geſchäflichen Leben in wirklichen Arbeiten und Dienſten nirgends ſo ſehr zuſammen, als in Cameral-Geſchäften, wenn man ſie ihrer Natur und Beſchaffenheit nach, und zwar nach unſerer teutſchen Verfaſſung recht kennet. Und ich habe geglaubt, ich müſſe ſonderlich auf mein Vaterland, nicht aber auf andere Staaten in Europa, als was etwan

zur Erläuterung dienen könnte, in dieſem meinem Lehr-Buche ſehen. Nach dieſem feſt geſetzten Begriff iſt dannenhero mein ganzes Lehr-Gebäude aufgebauet, und der geneigte Leſer muß ſich alſo durch den bloſſen Titel von Cameral-Wiſſenſchaften einiger an ſich guter philoſophiſcher Bücher nicht verleiten laſſen, ſich eben das vorzuſtellen, was ich in dieſem Werke demſelben vorzutragen vor gut und zum geſchäftlichen Leben unzähliger hohen und niedern Wirthſchafts- Policey- Cammer- und Finanz-Bedienten, ja unſerer höchſten und hohen Regenten ſelbſt höchſt nützlich und nöthig gefunden habe. Nach dieſer Maaßregel iſt der Inhalt des erſten Theils eingerichtet, und eben darnach richtet ſich auch folgender Inhalt

Des zweyten Theils,

worinne die Anfangs-Gründe der eigentlichen Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft erkläret ſind.

Denn nach einem kurzen Eingange §. 1-7. enthält

Die erſte Abtheilung

Die Theorie derſelben, und zwar

Im

Im erſten Buche

Die General- Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft,

Darinne

Das erſte Hauptſtück

Von der Sache an ſich und überhaupt handelt, womit es die Finanz- und Cammer-Geſchäfte zu thun haben, oder von dem bereiteſten Vermögen der Regenten und teutſchen Staaten insgemein, §. 8-83.

Das zweyte Hauptſtück.

Von dem Zweck der Finanz- und Cammer-Geſchäfte bey dieſer Sache, nämlich der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung des bereiteſten Vermögens überhaupt, §. 84-138.

Das dritte Hauptſtück.

Von denen bey dieſen Geſchäften beſchäftigten Perſonen und der Einrichtung dieſer Geſchäfte ſelbſt überhaupt, §. 139-232.

Im zweyten Buche

aber folgt

Die Special- Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft

Von

Von den Haupt-Arten der fürſtlichen Einnahme- und Ausgabe-Geſchäfte.

Im erſten Abſchnitt.

Von den Einnahme-Geſchäſten, und zwar

in deſſelben erſten Abtheilung

Von der Einnahme aus Domainen und Patrimonial-Gütern inſonderheit, von Regalien aber insgemein. Und dahin gehöret

Das vierte Hauptſtück,

So die Einnahme von Patrimonial- und Domanial-Gütern, oder die Amtierey betrachtet, §. 233-304.

Das fünfte Hauptſtück,

So die Einnahme aus den Regalien noch weiter aus einander ſetzet, §. 305-316.

Die zweyte Abtheilung des erſten Abſchnitts im erſten Buche

Betrachtet ferner die Einkünfte insbeſondere von den eigentlichen und ordentlichen Finanz-Regalien. Daher handelt

Das ſechſte Hauptſtück

Von der Einnahme aus den Waſſer-Regalien, §. 317-379.

Das

Das ſiebende Hauptſtück.

Von der Einnahme aus den Land-Regalien, und insbeſondere den Straſſen- Geleits- Zoll- und Poſt-Regalien, §. 380-469.

Das achte Hauptſtück.

Von der Einnahme aus dem Forſt-Regal, §. 470-526.

Das neunte Hauptſtück.

Von der Einnahme aus dem Jagd-Regal, §. 527-592.

Das zehende Hauptſtück.

Von der Einnahme aus dem Lehns-Regal, §. 593-658.

Das eilfte Hauptſtück.

Von der Einnahme aus dem Steuer-Regal, folglich von den Steuern und der Acciſe, 659-741.

Das zwölfte Hauptſtück.

Von der Einnahme aus dem Berg- Salz- und Salpeter-Regal, §. 742-775.

Die dritte Abtheilung
des erſten Abſchnitts
im zweyten Buche

Betrachtet endlich die zufälligen Einkünfte aus

aus andern Regalien und landesherrſchaftlichen Hoheits-Rechten, in dem

Das dreyzehende Hauptſtück.

Von ſolchen Einkünften in Anſehung der geſetzgebenden und oberrichterlichen Macht und Gewalt, §. 776-806.

Das vierzehende Hauptſtück.

Von ſolchen Einkünften aus den Regalien circa ſacra, oder bey den äuſſerlichen gottesdienſtlichen Dingen, 807-834.

Das funfzehende Hauptſtück.

Von ſolchen Einkünften aus den Regalien, Krieg zu führen, Friede und Bündniſſe zu machen, wie auch den Geſandſchafts-Rechten, §. 836-875.

Das ſechzehende Hauptſtück.

Von allerhand andern auſſerordentlichen Mitteln, ſonſt Geld in Noth- und Glücks-Fällen mit Hülfe der hohen Rechte, und zwar ſchleunig aufzubringen, §. 876-913.

Das ſiebenzehende Hauptſtück.

Von den zufälligen Einkünften aus dem Münz-Regal handelt, §. 914-975.

Im

Im zweyten Abſchnitt
des zweyten Buches
folgt
Die Betrachtung der Ausgabe-Geſchäfte.
Daher

Das achtzehende Hauptſtück
Von den Regenten-Ausgaben, denen Caſſen und Magazinen überhaupt handelt, §. 976-1114.

Die erſte Abtheilung
dieſes zweyten Abſchnitts zeigt alſo beſonders
Die Hof- und Cammer-Ausgaben, und

Im neunzehenden Hauptſtück
Wird von denen zur Unterhaltung der Einnahme und aller übrigen Ausgabe ſelbſt nöthigen allererſten Ausgaben §. 1115-1183. gehandelt.

Im zwanzigſten Hauptſtück.
Von denen die herrſchaftlichen Perſonen unmittelbar angehenden Hof-Ausgaben, ſonderlich aber denen Hof-Aemtern, Küche, Keller, dem Marſtall, Marſchalls-Amt ꝛc. §. 1184-1229.

Im ein und zwanzigſten Hauptſtück.

Von denen wegen der herrſchaftlichen Hofſtatt an ſich noch vorfallenden Hof- und Cammer-Ausgaben, §. 1230-1277.

Die zweyte Abtheilung
dieſes zweyten Abſchnitts

Betrachtet die Staats- und Landſchafts-Ausgaben, und zwar

Im zwey und zwanzigſten Hauptſtück.

Die Ausgaben zum Civil-Staat, §. 1278-1320.

Im drey und zwanzigſten Hauptſtück.

Die Ausgaben zum Krieges-Staat, §. 1321-1398.

Die zweyte Haupt-Abtheilung
des ganzen andern Theils

Enthält die Praxin, oder handelt von den Ubungen, ſo nach der Theorie anzuſtellen, und alſo denen in und auſſer den Finanz- und Cammer-Collegien bey dieſen Geſchäften vorfallenden Arbeiten und Ausfertigungen; da denn

Das vier und zwanzigſte Hauptſtück.

Von dieſen Arbeiten, Ausfertigungen und Ubungen insgemein, §. 1399-1486.

Das fünf und zwanzigſte Hauptſtück.

Von der Ausarbeitung der Cammer- und Finanz-Ordnungen, Cammer-Etaats, Beſtallungen und Inſtructionen, §. 1487-1573.

Das ſechs und zwanzigſte Hauptſtück.

Von allerhand allgemeinen und beſondern Policey-Ordnungen und Arbeiten, §. 1574-1579.

Das ſieben und zwanzigſte Hauptſtück.

Von einigen einzelnen Haupt-Arbeiten, ſo in denen ſchon eingerichteten Collegien vorkommen, und zwar von Anſchlägen, Gutachten, Berichten, Contracten, Protocollen und Regiſtraturen ꝛc. §. 1580-1591.

Das acht und zwanzigſte Hauptſtück.

Von den Arbeiten in Juſtiz- und Proceß-Sachen bey den Finanz- und Cammer-Collegien, §. 1592-1620.

Das neun und zwanzigſte Hauptſtück.

Von den Caſſen-Arbeiten, Büchern, Vorraths-Behältniß-Regiſtern und Rechnungen, §. 1621-1629.

Das dreyßigſte Hauptſtück.

Von der Rechnungs-Abnahme und der Juſtification, §. 1630-1659.

Das

Das ein und dreyßigſte Hauptſtück.

Von den Arbeiten bey Cammer-Commißionen, §. 1660-1673. Und hiermit wird der Beſchluß beyder Theile des ganzen Werks derer Anfangs-Gründe der Cameral-Wiſſenſchaft gemacht.

Ich muß endlich noch folgendes erinnern. Dieſes Buch, und ſonderlich der letzte Theil, iſt vor verſchiedene Arten der Leſer nicht, vor andere aber ſonderlich geſchrieben. Groſſe Meiſter in dieſen Geſchäften werden es nicht leſen wollen, und ich erkenne mich ſelbſt vor ihren Lehrling, eigentlich aber ſind zubereitete Anfänger mein vornehmſtes Augenmerk dabey geweſen; und ich habe auch zugleich vor ſolche geſchrieben, die einen allzu tiefſinnigen und abgezogenen Vortrag nicht recht nutzen können. Denn es ſollten auch ſolche, welche mit denen betrachtenden Wiſſenſchaften der Gelahrtheit nicht allzu bekannt ſind, eine Anleitung nach ihrer Art ebenfalls zu Bedienungen allhier finden, dazu ſie in dieſen Geſchäften bisweilen durch aufgeweckte Fähigkeiten etwan gelangen können. Eine andere Art aber trägt ſich hoch, und beſtehet ihrer Einbildung nach aus Leuten von viel wichtigern Geſchäften. Ihre Erhabenheit bringt es alſo

mit ſich, daß ſie dergleichen Anleitungen noth=
wendig für groſſe Kleinigkeiten halten, womit
ſich weder ein weiſer noch ſogenannter ande=
rer pragmatiſcher Mann zu beſchäftigen hätte.
Ich will nicht urtheilen, ob ſie noch zu jung
und an Wiſſenſchaft arm, mit Einbildung aber
zu ſehr ausgeſtopfet, oder zu galant und hel=
denmäßig zu thun bemühet, oder wirklich zu
viel mit andern Geſchäften beladen ſind, die
mit dieſen keinen Zuſammenhang haben: al=
lein ich wünſchte doch, daß ſie ſich faſſen, und
wenigſtens witzige Widerſprüche und kahle
Spöttereyen unterlaſſen möchten, womit ſie zu
fodern ſcheinen, daß man aus dieſer Verach=
tung ſolcher Dinge ihre Stärke in ihren ver=
meinten gröſſern Sachen ohnfehlbar ſchlieſſen
ſollte. Und ich muß auch unwiſſenden, ſonſt
müßigen und unbeſcheidenen Kunſt=Richtern,
faſt eben dieſes ſagen. Allzu groſſe und ſpecu=
lativiſche Philoſophen, oder auch Wort=Klau=
ber, und endlich ſolche, welche das Scientivi=
ſche allzu ſehr in ſolchen nähern Anführungen
zu bloſſen Ausübungen gewiſſer Geſchäfte lie=
ben, bitte ich auch lieber davon zu bleiben; denn
ſie möchten ſich über meine wirkliche, oder nur
bey ihnen ſich als ſolche vorſtellende Fehler
ärgern und nicht die rechte Weiſe erwählen,
mich zu bekehren, wenn ſie ſich einkommen lieſ=

ſen,

ſen, mich dahin zu bringen, daß ich ſo, wie ſie, von verſchiedenen Neben- ſonderlich Schul-Lehrer-Sachen hierinne denken müßte. Allein weiſe, beſcheidene, höfliche und ſolche Leſer, die gründlich von der Haupt-Sache ſelbſt denken, und entweder recht oder unrecht haben, mich beſſer zu unterrichten, die werde ich verehren, und ſolches bey Gelegenheit zu erkennen geben, mit ihnen wider mich reden und ſchreiben, oder meine Meinung beſcheiden vertheidigen. Selbſt viele unter denen Unwiſſenden nehme ich nicht aus. Denn ein ſolches Streiten hat in dem Reiche der Wahrheit unter ſeinen treuen und holden Bürgern den größten Nutzen für deſſelben Wohlfahrt und uns unvollkommene Menſchen. Meine, ſowohl öffentlich, als insgeheim gehabten wertheſten und freundſchaftlichen Zuhörer aber ſind es am allerbeſonderſten, auf die ich ſehe. Denn ſie haben mir die Ehre gethan, ſeit mehr als 20 Jahren her ſich meines geringen Unterrichts im Ganzen, oder ſtückweiſe, ſowohl im perſönlichen als ſchriftlichen Umgange zu bedienen. Und dieſes thue ich um ſo vielmehr, da ſie nunmehro weit und breit zerſtreuet ſind. Denn ſie können iezo meinen Unterricht hier mehrentheils zuſammen leſen, und vielleicht manches beſſer verſtehen, oder, wie ich ſie immer gebeten habe,

alles

alles beſſer prüfen, das Gute aber behalten. Uiber dieſes alles aber werden diejenigen, welche meinen mündlichen Vortrag über den Grund-Riß nach- oder von andern abgeſchrieben, oder von mir ſelbſt nur in Eilfertigkeit erhalten haben, nunmehro alles verbeſſern können. Andere, die ſich meiner Schriften ſonſt bedienet haben, und etwas von mir wiſſen, mich aber nicht vor ſo geringe halten, meiner zu gedenken, werden gleichfalls dieſen Nutzen genieſſen. Groſſe Herren, welche Freunde dieſer ihnen ſo nützlichen und zu ihrem Wohlſtand ſo unentbehrlichen Wahrheiten in ihren ſo erhabenen und groſſen Geſchäften der Regierung und väterlichen Sorge für ihre Unterthanen und Kinder ſind, werden ſolches vielleicht auch bisweilen, bey ihrem Throne ſitzende, leſen, wenn es ihren Händen nicht von andern, denen ihre wenige Einſichten gefallen, entzogen wird. Junge Prinzen aber und ihre Hofmeiſter oder Lehrer möchten auch durch den rechten Gebrauch dieſes geringen Buchs verſchiedenes Gutes ſtiften können. Und das ſind endlich alle meine Wünſche in Anſehung meiner vermuthlichen Leſer.

Braunſchweig, den 10 Junii 1755.

Der Verfaſſer.

Des
Zweyten Theils
erſten Abtheilung
Erſtes Buch.
Die General-Finanz-
und
Cammer-Wiſſenſchaft.

Der andere Theil

der Cammeral-Wiſſenſchaft, worinne die Anfangs-Gründe der eigentlichen Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaften enthalten.

Eingang

§. 1.

Nach meinem Grund-Riße folgt im zweyten Haupttheil diejenige practiſche Wiſſenſchaft, „welche nicht nur nach den Regeln der Oeconomie, mit unzertrennlicher Uebereinſtimmung der Regeln der Policey-Wiſſenſchaft, ſondern auch nach beſondern Regeln und Maximen des Verhältniſſes der Rechte und Pflichten eines Regentens zum Staat, „das bereiteſte Vermögen (§. 1. des I. Th. n. 5.) „deſſelben immer beſſer in der Einnahme und „Ausgabe zu verwalten lehret. Und dieſe beſondere Wiſſenſchaft habe ich §. 33. I. Theil „die Finanz-Cammer- und Real-Wiſſenſchaft genennet [a]).

Erklärung, was die Fin. u. C. W. ſey.

(a) Von dem mannichfaltigen Gebrauch der Worte: Cammer, Rent-Cammer, Finanz-Cammer, oder Collegium iſt weitläuftig im III Theil der Cammer. Bibl. §. 3-10 gehandelt, daſelbſt aber § II. wie auch im erſten Theil dieſer Anf. Gründe §. 34. 35. ſqq. eine unſtändlichere Beſchreibung dieſer Wiſſenſchaft von ihrer Natur und Beſchaffenheit gegeben worden. Daraus nun wird mit mehrern erhellen, daß hier von der klugen Ausübung wichtiger Geſchäfte einer groſſen Menge mannichfaltiger Bedienten eines Staats, in und außer Finanz-Cammer-Rent- oder andern Revenüen-Collegien, mit der Einnahme und Ausgabe derjenigen Einkünfte, ſo wohl der Staaten an ſich, als inſonderheit ihrer Regenten, gehandelt werde, welche zu Unterhaltung des unzertrennlichen Beſtens beyder Haupt-Glieder eines Staats, nämlich des Regentens und ſämtlicher Unterwohnen in beſtändiger Bereitſchaft, und alſo als ein bereiteſtes Vermögen da ſeyn oder parat ſeyn müſſen: Es iſt auch ſchon im I Theil der Anfangs-Gründe ausgeführet, daß dieſe Wiſſenſchaft die Oeconomie- und Policey-Wiſſenſchaft zwar voraus ſetze, und ihre Regeln niemals verlaſſe; dennoch aber aus dem Verhältniß der beſondern hohen Pflichten und Rechte eines Regenten noch andere mit jenen beſtändig übereinſtimmende, und alſo noch beſondere, iedoch ächte Finanz und Cammer-Maximen oder Regeln bey dieſen Geſchäften mit dem bereiteſten Vermögen des Staats und Regentens, in der Einnahme und Ausgabe deſſelben, oder in der Verwaltung §. 130 c)-151. folglich auch mit denen Fonds und Qvellen dieſes bereiteſten Vermögens zeige und anweiſe, wie dieſe Geſchäfte theils geſchickt einzurichten, und wirklich zu verrichten, theils die ſchriftlichen und andere Expeditiones dabey dergeſtalt vorzunehmen, damit das bereiteſte Vermögen nicht nur ordentlich und richtig, gerecht

und

und klug, aus denen zum immer beſſern Aufnehmen gebrachten Fonds erhoben und eingenommen, alles aber bewahret und erhalten, ſondern auch dieſe Revenües zu ihren Zwecken wohl angewendet, und wirklich zum unzertrennlichen Beſten des Regentens und der Unterthanen ſo ausgegeben werden, auf daß ſie theils an ſich immer vermehret werden, theils in gewiſſer Zeit ein conſiderabler Ueberſchuß bleibe. Dieſes alles iſt in der Cameral. Bibliothek III Theil §. 7. b) - 12. erwieſen und aus einander geſetzet, ſonderlich wenn man §. 5. 6. des I Theils dieſer Anfangs-Gründe dazu zunehmen beliebet.

§. 2.

Aus dieſem erſten Grund-Begrif flieſſen nun ſo fort verſchiedene unumſtößliche Grund-Wahrheiten, die theils den Innhalt dieſer Wiſſenſchaft, theils die eigentliche Natur und Beſchaffenheit dieſer Geſchäfte, theils aber die Abtheilung dieſer Wiſſenſchaft beſtimmen, davon ich hier nur einige zum Eingang wieder erinnern will (b). Denn der Innhalt erhellet ſonderlich „1) daraus, daß ſie die Geſchäfte mit dem bereiteſten Vermögen des Staats und Regentens „immer beſſer, weiſer, gerechter und klüger anzuſtellen lehren müſſe (c).

Einige Grundſetze daraus.

(b) Dieſe Grund-Wahrheiten ſind in der Cameral. Bibliothek III Theil §. 12. noch weiter aus einander geſetzet, und wie das Object der Cammeral-Wiſſenſchaft überhaupt die Natur und Beſchaffenheit der Nahrungs-Geſchäfte, iedoch in verſchiedenem Betracht, iſt (§. 8. b) I Theil der Anfangs-Gründe); alſo werden ebenfalls ſolche Geſchäfte der Regenten und des Staats, in Anſehung ihres bereiteſten Vermögens, in dieſem

Theile betrachtet, folglich muß ihre beſondere Natur hier gleichfalls daraus erkläret werden. (c) Durch dieſen Grundſatz wird ſie von der Oeconomie und Policey-Wiſſenſchaft unterſchieden, davon die erſte, theils insgemein, theils beſonders, einen jeden Wirt, die Geſchäfte mit dem zeitlichen Vermögen immer weiſer und klüger anzuſtellen, die andere aber dieſe Geſchäfte im ganzen Lande floriſanter zu machen lehret: Aus einem in immer beſſern Nahrungs-Zuſtand geſetzten Lande aber müſſen, zum beſten des Regentens und des Staats, die Revenüen erhoben und angewendet werden, und damit haben es mannigfaltige Bediente zu thun. Dieſe Revenüen und die Geſchäfte damit ſetzen hiernächſt die Pflichten und Rechte des Regentens bey denen Fonds und der Verwaltung der Einkünfte derſelben voraus, und daraus entſtehen wiederum beſondere Regeln und Maximen, wovon eigentlich dieſe Wiſſenſchaft handelt. Uebrigens beziehet ſich der Ausdruck: Immer beſſer, auf den allgemeinen Grundſatz, den ich mehrmal in den Anfangs-Gründen I Theil §. 5. n. 19. und der not. f. g. erwieſen und erläutert habe; in dem alle menſchliche Dinge verfallen, wenn nicht immer auf ihren vollkommnern Zuſtand geſehen wird.

§. 3.

Dieſe Geſchäfte (§. 2.) ſind alſo der eigentliche Gegenſtand dieſer Wiſſenſchaft, und aus ihrer eigentlichen Natur und Beſchaffenheit können nur die Regeln, ſie vorzunehmen und zu vollſtrecken, deutlich und gründlich hergeleitet werden. Alle menſchliche und vernünftige Geſchäfte haben aber ihre beſondere Objecte, Zwecke und eigene Art und Weiſe ſolche vorzunehmen

nehmen und zuvollſtrecken. (§. 8. b I Theil der Anfangs-Gründe). Es muß dannenhero dieſe „Wiſſenſchaft II) die Objecte, Zwecke und die „Art und Weiſe dieſer Geſchäfte erklären, und „die Finanz- und Cammer-Maximen daraus her„leiten, wornach ſie einzurichten. Das berei„teſte **Vermögen des Staats und Regen„tens**, in ſo ferne es durch ein in immer beſſere „Nahrung und Reichthum geſetztes Land ge„gründet, vermehret und erhalten wird, iſt aber „III) das Object dieſer Geſchäfte, durch welche „daſſelbe α) ordentlich und nachhaltig einzu„bringen, immer mehrere Einkünfte zu erlan„gen, folglich das bereiteſte Vermögen oder die „Einkünfte zu vermehren und zu erhalten, d) „hernach aber β) dieſe Einkünfte dergeſtalt an„zuwenden, und 1) zu ordentlichen Ausgaben „auszugeben e) ſind, damit 2) zu auſſerordentli„chem Aufwand der Noth oder des Nutzens ein „proportionirlicher **Ueberſchuß**, Vorrath und „zulängliche Bereitſchaft bleibe f).

d) Denn daraus entſtehen die Caſſen und Vorräthe der Einnahme. e) Daraus entſtehen die Caſſen und Vorräthe der ordentlichen Ausgaben. f) Daraus entſtehet die Schatz-Cammer, Schätze und Bereitſchaft der Regenten und Staaten.

§. 4.

Ob ſich nun gleich dieſe Wiſſenſchaft auf die Regeln der Oeconomie und Policey-Wiſſenſchaft zugleich beſtändig gegründet, (§. 1. not.) indem es doch überhaupt Wirtſchafts-Geſchäfte ſind, ſo die immer beſſer florirende Nahrung

des Landes und ſeines Vermögens erfodern, (§. 5. n. 8-13. b) Anfangs-Gründe I Theil); ſo erhellet doch daraus, daß man dabey IV) auch „auf die beſondere Wirtſchaft eines Regentens „und Staats, als eines ſolchen, nicht nur nach „dem gemeinen Staats-Recht und der allgemei„nen Staats-Klugheit, ſondern auch nach dem „allgemeinen und beſondern poſitiven Staats„Rechte und der beſondern Staats-Klugheit der „Teutſchen ſehen, und zugleich das Verhältniß „ſeiner Pflichten und Rechte zum Grunde le„gen müſſe g)„.

g) S. §. 33. wie auch §. 264 im I Theil der Anfangs-Gründe. Man kan alſo hieraus ſehen, daß ein rechter Finanz- und Cammer-Bedienter aus denen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften (S. I Theil der Anfangs-Gründe §. 38. b) und §. 47. ſqq.) 1) die Oeconomie, 2) die Policey-Wiſſenſchaft gelernet, und 3) bey dieſer dritten Wiſſenſchaft noch beſonders im gemeinen und beſondern Staats-Recht, wie auch der Staats-Klugheit etwas gethan haben müſſe. Sonderlich aber muß er die Domainen-Rechte und Regalien, wie auch die beſondern Privat-Rechte bey denen Patrimonial- und Chatoull-Gütern der Regenten aus der Rechts-Gelahrtheit inne haben. Darum müſſen die meiſten und wichtigſten Beſchäftigte auch Rechtsgelahrte ſeyn.

§. 5.

„Dieſe Geſchäfte beſtehen V) in allerhand „Amts-Verrichtungen, welche theils auf Ueberle„gungen, Rathſchläge und Gutachten, theils „auf allerhand mündliche, ſchriftliche und werk-

thäthige

„thätige Expeditionen, Verrichtungen und Aus„fertigungen ankommen. Und eben das ver„ſtehe ich, wenn hier vom Finanz- und Cammer„Weſen geredet wird [h]).

h) Man kan auch, da unter den Worten: Finanz-Cammer- und Rentweſen, die Beſchäftigten, Geſchäffte und ganze Verfaſſung wegen der Revenüen der Regenten und Staaten verſtanden werden, daſſelbe in das große und kleinere Cammerweſen unterſcheiden, wovon der III. T. der C. Bibl. p. 611 ſq. nachzuſehen.

§. 6 a.)

„Sie erfordern dannenhero VI), nach Unter„ſchied der Gröſſe und Weite ihrer Objecte und „ihrer Zwecke, vielerley hohe und niedere zur Ar„beit geordnete Collegien, Aemter und Bedien„te [i]).

i) Hiervon habe ich überhaupt weitläuftig in der Abhandlung des III Th. der Cammeral. Bibliothek p. 637-680 gehandelt.

§. 6 b.)

„Ihr letzter Zweck, ihre generale Haupt-Regel, und gleichſam ihr Grundgeſetze iſt VII) das unzertrennliche Beſte des Regenten und der Unterthanen [k]).

k) S. §. 12. n. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und §. 15. und 19. der I Abhandlung im III Theil der Cammeral. Bibliothek, wie auch daſelbſt p. 685. Aus dieſen und andern Sätzen können nun alle ächte Cammer- und Finanz-Maximen hergeleitet, die unächten und falſchen aber auch entdecket werden, wie das folgende zeigen wird.

§. 7.

Eintheilung der ganzen Abhandlung.

Wenn man alſo dieſes alles erwäget, ſo wird man auch die weitere Ab- und Eintheilung dieſer beſondern Wiſſenſchaft, welche ich bereits im Anfangs-Gründen §. 37. gemacht habe, vollkommen gegründet finden, und ſehen, daß ſie

I. aus dem theoretiſchen

II. dem practiſchen Theil beſtehe

Der erſte aber

1. Die General-Cammer- und Finanz-Wiſſenſchaft, davon hier das I Buch handelt, und worinne die Natur und Beſchaffenheit der Finanz- und Cammer-Geſchäfte überhaupt nach ihrem Object, Zweck und öffentlicher Veranſtaltung des Finanz- und Cammer-Weſens mit denen Beſchäftigten und Geſchäften ſelbſt betrachtet werden,

2. Die Special-Cammer- und Finanz-Wiſſenſchaft vortrage, welche alle beſondere Arten der Einnahmen und Ausgaben derer Revenüen des Staats und des Regentens im zweyten Buche betrachtet, worauf hiernächſt der

zweyte oder practiſche Theil einige Anweiſung zu allerhand wirklichen Arbeiten und Expeditionen noch näher giebet [1]).

1) Dieſes alles iſt in meiner Cameral. Bibliothek, vermittelſt eines kurzen Entwurfs p. 683-769. noch weiter aus einander geſetzet. Und nach dieſem Zuſammenhang wird alſo das folgende abgehandelt werden müſſen. Zum Eingang iſt übrigens ſchon genug, nachdem im I Theil der Anfangs-

fangs-Gründe alles, was hierbey noch von Grund-Begriffen zuerklären wäre, deutlich gemacht und erwieſen worden. Ich werde endlich eben dieſen erſten Theil auch in dieſem andern immer mit den Zeichen: §. Anfangs-Gründe, die §. §. dieſes letzten aber ſchlecht weg ohne den Zuſatz: Anfangs-Gründe, anführen.

Die erſte Abtheilung welche die Theorie der Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft enthält.

Das erſte Buch. Die General-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft.

Das erſte Hauptſtück.

Von dem Object der Finanz- und Cammer-Geſchäfte, oder der Sache, womit es dieſelben zuthun haben.

§. 8.

Nach dem §. 3 beſtehet der **Vorwurf** dieſer Geſchäfte in dem **bereiteſten Vermögen** des **Staats und Regentens**, in ſo ferne ſolches durch ein in immer beſſere Nahrung und Reichthum geſetztes Land gegründet, vermehret und erhalten wird. Denn alles bereiteſte Vermögen muß ſeine Fonds und Quellen haben. Da nun dieſes eben hier das immer floriſantere Staats-Vermögen iſt: (§. 5. n. 13. a) b) Anfangs-Gründe.) So muß das Vermögen des Staats daher an ſich erſtlich, hernach aber zwey-

Inhalt dieſes Hauptſtücks,

zweitens das daraus zu erlangende bereiteſte Vermögen überhaupt betrachtet werden, wenn man dieſes Object der Finanz- und Cammer-Geſchäfte deutlich erkennen will [a]).

a) Dieſes Hauptſtück iſt faſt das wichtigſte in der General-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft, daher ich mich zulänglich dabey aufhalten muß, da ſehr viel Grund-Wahrheiten allhier vorkommen, worauf ſich alles übrige beziehet.

§. 9.

Das Staats-Vermögen.

Das Staats-Vermögen wird nun zwar im Staats-Rechte erkläret: wir müſſen aber dennoch hier, um des Zuſammenhanges willen, einige Sätze daraus annehmen, um ſeine Natur und die Rechte des Staats und des Regentens dabey einzuſehen, weil daraus eben die Pflichten und Rechte des Regentens bey dem bereiteſten Vermögen oder den Einkünften erhellen müſſen [b]), daraus die beſondern Maximen und Regeln in der Regenten Wirtſchaft flüſſen (§. 4.)

b) Man muß hier aber den Begrif von einem Staate voraus ſetzen (§. 5. n. 8. Anfangs-Gründe), ingleichen, was ein Vermögen überhaupt ſey ib. n. 3.

§. 10.

Das Vermögen des Staats beſtehet alſo nicht etwan nur in Geld und Vorrath, ſo diejenigen oder derjenige, welchen die höchſte Gewalt im Staate zukömmt, auf verſchiedene Weiſe zuſammen bringen und in Bereitſchaft haben, oder in dem bereiteſten Vermögen ſelbſt. Denn obgleich

gleich dieſes das Object der Finanz- und Cammer-Geſchäfte: ſo betrachten wir doch hier dieſes noch nicht, ſondern zuförderſt die Quelle und den Fond deſſelben c).

c) Wie es in der Wirtſchafts-Lehre und Policey-Wiſſenſchaft immer auf die Analyſie ankommt: alſo ſiehet man, daß dieſes Artificium auch in dieſer Wiſſenſchaft gelernet und angebracht werden müße. Deswegen fängt hier die Analyſis der Finanz-Geſchäfte, und zwar von der Analyſi ihres Objects, bereits an, welches ohne das Grund-Vermögen, oder dem Fond nicht vollſtändig vorgeſtellet werden kan.

§. 11.

Dahingegen verſtehen wir dadurch überhaupt alle liegende Güter, alle bewegliche Güter, alles Geld, alle Dienſte, allen Credit (§. 5. n. 5. 6. Anfangs-Gründe) der in einem Lande oder deſſelben Territorio befindlichen Völkerſchaft und aller Glieder deſſelben, es mag ſich ſolches in dem Privat-Eigenthum vieler, oder einzelner Unterthanen, oder des Regenten oder nicht befinden, womit ſich ihre Nahrungs- und Wirtſchafts-Geſchäfte zur Nothdurft, Bequemlichkeit und zum Reichthum, ſowohl aller zuſammen, als insbeſondere beſchäftigen, d) und ſehen es als den allgemeinen Fond alles bereiteſten Vermögens an. Worinne das Staats-Vrrmögen beſtehe.

d) Ich ſetze hier 1) die allgemeinen Begriffe von einem Territorio und dem, was darinn iſt, aus dem natürlichen Staats-Rechte, und nachher aus dem poſitiven Staats-Rechte der Teutſchen voraus. Kurz kan man dieſes letzte in Herrn Hofrath D. Nettelblatts Syſt. Elem. univ: Jurispr. poſiti-

poſitivæ §. 1303. ſqq. und 1348. erkläret finden. Man kan auch eben dieſes gelehrten Mannes Syſt. El. Jurispr. naturalis dazu nehmen.

§. 12.

Das dominium eminens originarium des Staats.

Ein ganzes Land, oder ein ganzer Staat, oder eine bürgerliche Geſellſchaft wird nun in dieſer ſittlichen Vereinigung, dadurch ein Staat entſtehet, und im Betracht eines andern Staats im Völkerrecht, als eine einzige moraliſche Perſon betrachtet, e) und hat alſo das Eigenthums-Recht über dieſes ſein Vermögen, (§. 11.) kraft deſſen der Staat daſſelbe zu ſeiner Sicherheit und immer bequemern Erhaltung, theils aller Glieder zuſammen, theils der einzelnen Glieder, mit Ausſchlieſſung aller andern Staaten nach ſeinem Willkühr beſitzen, nach denen Geſetzen der allgemeinen menſchlichen Geſellſchaft aber nutzen und gebrauchen, darüber ſchalten, walten und ſolches dazu anwenden kan.

e) Dieſes Recht wird daher am füglichſten das Dominium eminens originarium, oder urſprüngliche Ober-Eigenthums-Recht, davon die modi acquirendi in der Rechtsgelahrſamkeit gezeiget werden, genennet. Es gründet ſich aber nicht allein darauf das Dominium eminens derivativum derer, ſo die höchſte Gewalt im Staate haben, über das Staats-Vermögen, als welches ein Stück dieſer höchſten Gewalt iſt, in ſo fern ſie das Recht haben müſſen, jenes zur Sicherheit und zur bequemen Erhaltung des ganzen Staats anzuwenden, und nicht nur die Ausübung, ſondern auch den Gebrauch alles unter die Glieder ſo mannichfaltig ausgetheilten vollſtändigen oder unvollſtändigen Privat-Eigenthums über einzelne

Stücke

Stücke des Staats-Vermögens zu dirigiren. Denn es iſt I) zwar ganz natürlich, daß iedes Glied ein Recht an dieſem Staats-Vermögen, um davon einen Theil zu ſeiner Erhaltung des Lebens zu acquiriren haben müſſe: allein aus der Natur eines Staats und dem Obereigenthums-Rechte über ſein geſamtes Vermögen, folget auch II), daß dieſes Privat-Eigenthums-Recht dem Obereigenthums-Rechte des ganzen Staats, in ſo weit es deſſen Sicherheit und Erhaltung erfodert, aufzuopfern, weil die Ruhe, Sicherheit und Erhaltung aller einzelnen Glieder und Eigenthümer ſolches ſchlechterdings erfodert, und dieſer ihr Eigenthum eben durch die vereinigten Kräfte des ganzen Staats-Vermögens erhalten wird, widrigenfalls aber der Staat, ein Staat zu ſeyn, gar aufhören muß. Das Recht aber zu urtheilen, wenn, wo, wie, und wie viel nun von den einzeln Stücken des Privat-Eigenthums zu dem Ende aufzuopfern oder anzuwenden, ingleichen das Recht wirklicher und thätiger Veranſtaltung, damit alles geſchehe, muß ohne Zweifel III) denen, welche, vermöge der höchſten Gewalt, das Beſte des geſamten Staats zu beſorgen verbunden und berechtiget ſind, bald allein mit oder ohne Einſchränckung, bald getheilt, nach der verſchiedenen Staats- und Regierungs-Verfaſſung in gehöriger Co- und Subordination aus dem Grunde, daß es dem Ober-Eigenthum des Staats aufzuopfern ſey, ſie aber dieſes Beſte beſorgen ſollen und müſſen, überlaſſen werden. Denn was wäre ſonſt ein Regent nütze, und wie könte ein Staat ein Staat ſeyn? Eben dieſes Recht der höchſten Gewalt nun iſt IV), nach meiner Einſicht, Dominium eminens derivativum über das Staats-Vermögen des Regentens. Daraus aber folget ferner, daß es nur ein Recht, das dominum eminens originarium des geſamten Staats nach den Pflichten der Regenten zu admini-

dominium eminens derivativum der höchſten Gewalt.

miniſtriren, zu dirigiren und zum beſten des Staats zu brauchen, ſey, und daraus erhellen nicht nur die beſondern Rechte und Pflichten der Regenten bey dem Staats-Vermögen, ſondern es iſt auch dieſes wirklich die geſamte innere Macht und Stärke des Staats, in welchem alle beſondere Kräfte und alles beſondere Vermögen der Glieder zuſammen laufen, und in dieſem Betracht, als eine einzige Kraft und Macht anzuſehen ſind, die iedoch die Regenten, kraft der höchſten Gewalt, zu dem Ende zugebrauchen in ihrer Gewalt haben, um die allgemeine Wohlfahrt des Staats thätig und mit Nachdruck zu beſorgen. Man nennt übrigens dieſes Recht der Regenten auch das Imperium ſummum, oder ſchlecht weg, das Dominium eminens. Darüber will ich nun zwar nicht ſtreiten: allein, man thut doch, nach meiner Meinung, beſſer, wenn man es auf dieſe Weiſe beſtimmt, und ſelbiges das dominium eminens derivativum nennet, weil ſich ſolches insbeſondere hier, als ein Recht über alle Arten des Vermögens, und nicht nur als eine Herrſchaft über Perſonen, äuſſert. Es beſtehet auch nur in dem Exercitio des Ober-Eigenthums des Staats über alles Staats-Vermögen, und wird ſolchergeſtalt auch von dieſem beſſer unterſchieden, nicht aber, wie ſonſt geſchehe, damit vermenget. Uebrigens iſt es ſchon bekannt, daß proprietas, uſusfructus und poſſeſſio die Stücke des Eigenthums-Rechts überhaupt ſind. Ueber das Jus exercendi dominium ſtatus originarium kan nun endlich zwar der Regente wieder das Eigenthums-Recht, in dieſem ſeinen vollen Begriff, haben, und ſolches nicht nur etwan, als ein bloſſer Bevollmächtigter, ſondern regulariter, als Herr darüber, im Nahmen und von wegen des geſamten Staats, ſeinen Rechten und Pflichten gemäß, ausüben. Ob es aber mehr oder weniger weiter eingeſchränkt geſchehen könne; das kommt auf die Regierungs-Form an.

§ 13.

§. 13.

Hierdurch iſt nun kurz und überhaupt erkläret, daß das aus dem urſprünglichen Obereigenthums-Rechte des Staats entſtehende Obereigenthums-Recht, jenes zu brauchen und zu verwalten, dem Regenten eines Staats, es mag derſelbe eine einzige natürliche, oder aus vielen natürlichen Perſonen beſtehende Perſon ſeyn, auf verſchiedene Weiſe zukomme, und worinn es insgemein beſtehe. Allein, wir müſſen dieſes Recht, und was darinne enthalten iſt, noch ein wenig beſſer aus einander ſetzen. Denn zuförderſt ſetze ich wieder voraus, daß ein iedes Glied des Staats an ſich ſchon, aus dem Grunde des Obereigenthums-Rechts aller Glieder zuſammen, an dem Staats-Vermögen ein Recht habe, einzelne Stücke, als ſein Privat-Eigenthum, zu erlangen und zu haben [f]).

f) Ich kan aber dieſen Satz hier nicht erweiſen, ſondern muß ihn nur aus der Rechtsgelahrtheit vor bekannt annehmen. (conf. §. 12).

§. 14.

Jeder Regent iſt nun I), als ein Glied des Staats, und wie ein anderer Privat-Beſitzer eines Vermögens, II) aber auch als ein Regent zu betrachten. Im erſten Betracht muß er daher, wie alle andere einzelne Glieder des Staats, nach der Note § 12 und 13, befugt ſeyn, von dieſem Staats-Vermögen einzelne Stücke, als ſein Privat- und Patrimonial-Eigenthum auf rechtmäßige Art und Weiſe zu acquiriren [g]). Urſprung der Patrimonial-Güter der Reg.

g) Ordentlicher Weiſe kan ſich nun zwar dieſe Befugniß 1) nur auf einzelne Stücke des Staats-Vermögens erſtrecken, und daraus entſtehen eben die Geſchlechts- Erb- Familien- oder Patrimonial-Güter der Regenten, die ſie entweder vorher, ehe ſie Regenten worden, oder währenden ihres Regenten-Standes, auf rechtmäßige Weiſe, iedoch nur als ſolche Güter eigenthümlich erlanget haben. Es gehöret alſo dieſes Recht nicht zu ſeinem dominio eminenti derivativo, da es ein iedes Glied des Staats ebenfalls hat. Man muß aber dennoch die Natur der Patrimonial-Güter derer Regenten im Finanz-Weſen auch, um die andern und eigentlichen Regenten Güter deſto beſſer zu erkennen, einſehen und berühren. Hiernächſt, ſo iſt doch auch 2) kein Zweifel, daß ein Regent das geſamte Staats-Vermögen, und nicht etwan nur das Majeſtätiſche- oder Hoheits-Recht, ſolches zu verwalten (§ 12, 13), ſondern auch das Privat-Eigenthum ganz unumſchränkt daran, durch freywillige oder erzwungene Einwilligung der andern, wie es etwan das Krieges-Recht mit ſich bringet, und alſo alles, als ſein erbeigenthümliches Patrimonial-Gut, wie das ganze Reich, alſo auch das ſämtliche Vermögen des Staats erlangen, und daß er alsdenn an denen Theilen deſſelbigen denen Unterthanen nur ein gewiſſes mehr oder weniger eingeſchränktes Beſitz- und Genüßbrauchs-Recht, bald auf immer, bald auf eine Zeit einräumen könne. In ſolchem Fall nun iſt das Territorium, und alles, was darinne an Sachen und Perſonen iſt, auch ſein Patrimonial-Gut, die Unterthanen aber ſind alsdenn mehr oder weniger eigentliche Sclaven. Und eben dieſes iſt der Grund einer gewiſſen Art der Patrimonial-Reiche, wo nicht nur das Recht des Imperii, und das dominium eminens derivativum erb- und eigenthümlich, ſondern auch alles Vermögen und das urſprüngliche Ober-Eigen-

genthums-Recht des Staats über daſſelbe ſelbſt, ja alles Privat-Eigenthum dem Regenten zuſtehet, wie davon in der natürlichen Staats-Rechts-Gelehrſamkeit die Lehrer deſſelben, z. E. Canz in ſeinen diſciplinis moralibus, Puffendorf und andere handeln. Jedoch, hier iſt 3) nicht der Ort, auszumachen, ob es ſolche vollkommene Patrimonial-Reiche in der Welt, oder in Europa gebe, oder ob es klüglich gehandelt ſey, ſolche zu errichten. Wir haben wenigſtens 4) in Teutſchland keinen ſolchen Staat, wenn gleich die höchſte Gewalt uneingeſchränkt, oder eingeſchränkt erblich iſt. Allein, wir haben doch 5) Staaten, worinne die Regenten, als bloſſe Glieder des Staats, gleich andern Stücke des Staats-Vermögens erb- und eigenthümlich, wie andere Glieder und ihre Unterworfene, nicht aber ihres Regentenſtandes wegen, beſitzen, und als ihr Patrimonium haben. Ja, es iſt ſo gar 6) noch nicht ausgemacht, ob nicht die ſo genannten Cammer-Güter vieler unſerer Regenten ihre eigenthümlichen Patrimonial- Familien- oder Stamm- nicht aber eigentliche Regenten- und Domainen-Güter ehemals geweſen, oder noch ſind, wovon ich aber bald mehr ſagen werde.

§. 15.

Allein der Regent iſt auch als ein Regent zu betrachten (§ 14). Und in dieſem 2ten Betracht hat er das dominium eminens derivativum (§ 12 in der not.) „oder das Recht, das „Staats-Vermögen zu verwalten, und das „Ober-Eigenthum deſſelben, zum Beſten des „Staats, folglich, theils ſeiner höchſten Ge„walt und hohen Regenten-Perſon, theils ſei„ner Unterthanen, ſeinen Pflichten gemäß, anzu„wenden und auszuüben [h]).

h) Dieſes iſt hier ein Haupt-Grundſatz. Man muß alſo denſelbigen aus folgenden §§ ein wenig genauer kennen lernen.

§. 16.

Erſtlich iſt der Grund dieſes Rechts bereits § 12 gezeiget und erkläret. Nach dieſer Erklärung aber halte ich dafür, daß die bekannten Streitigkeiten unter denen Gelehrten de dominio eminenti wegfallen [i]).

i) Ich kan aber hier dieſe Streitigkeiten nicht an- und ausführen. In m. L. Sammlungen dem VIII B. habe ich p. 919 ſq. Betrachtungen über die Rechte der Cammer- und Finanz-Sachen eingerücket, und ſolche p. 937 ſq. wie auch im IX B. p. 39 ſq. p. 124 ſq. p. 189 ſq. fortgeſetzt. Und hier kommt ſonderlich die Lehre vom dominio eminenti der Regenten p. 209-214 ib. p. 551 vor, (S. auch p. 543 ſq. p. 677 ſq.)

§. 17.

Zweytens gehört das urſprüngliche Obereigenthum des Staats-Vermögens (§ 12) dem geſamten Staate, das daraus entſtehende dominium eminens derivativum des Regentens aber übet ſolches zum Beſten des Staats aus. Ein Staat beſtehet aber aus Regenten und Unterthanen: Beyder ihr Beſtes, nämlich eines Regentens, als eines ſolchen, und der andern Glieder, als ſolcher, muß alſo unzertrennlich die Abſicht des Exercitii dieſes dominii eminentis ſeyn, er mag über dieſes Recht eigener Herr, oder nur dazu vom Volcke, oder einem Ober-Herrn bevollmächtiget und beſtellet ſeyn. Da nun

nun der Regent, als ein ſolcher, I) Hoheit und Macht haben muß: ſo muß er auch ſo viel von dem Vermögen des Staats brauchen können, ſo viel zur Erhaltung ſeines hohen Standes, und zur Beſorgung der Wohlfart der andern Glieder ordentlicher Weiſe, II) aber auch auſſerordentlicher Weiſe, in der Noth erfodert wird [k]).

k) Wenn man demnach dieſe Rechte, ihrer Natur nach, bedenket, ſo werden

I) Die Gränzen des Exercitii dieſes Rechts daraus leicht einzuſehen,

II) verſchiedene beſondere Grundſätze daraus herzuleiten, und

III) wird zu erkennen ſeyn, daß er auſſer der Befugniß, die er, als ein bloßes Glied des Staats, hat, nämlich von dem Staats-Vermögen Stücke, als Erb- und Patrimonial-Güter, um daraus bereiteſtes Vermögen zu erlangen und zu haben, von eben dieſen Vermögen noch gewiſſe abgeſonderte Stücke, als Fonds ſeiner Regenten-Einkünfte, theils A) ordentlicher Weiſe zum Beſten des Staats, und zwar zur Erhaltung, 1) ſeiner Fürſtl. Hoheit und 2) zur Ausübung ſeiner majeſtätiſchen und landesherrlichen Rechte und Pflichten, um die Wohlfart der Unterthanen zu beſorgen, unumgänglich zu gebrauchen, nöthig habe, und eben, Kraft des domin. emin. derivat. berechtiget ſey; theils aber auch alles andere Staats-vermögen, B) im Fall der äuſſerſten Noth, wie das Blut und Leben, alſo auch das Gut der Unterthanen zum Beſten des ganzen Staats auſſerordentlich anzuwenden, die Befugniß haben müſſe. Ja, es fließt daraus, daß der Regent, kraft dieſes Rechts, ſo gar fodern könne, damit ihm zu dieſem Zweck ſolche Fonds ſub A) ange-

angewieſen werden, die Unterworfenen aber ſchuldig ſind, ſolche von dem Staats-Vermögen dazu zu widmen, und daß endlich auch der Regent ſelbſt darein willigen müſſe. Ich kan keine Schlüſſe hier in Forma machen: Allein, wer die Regeln davon verſtehet, wird dieſe Folge-Sätze leicht aus den vorigen §§ demonſtriren können.

§. 18.

Gränzen dieſes dom. em. der.

Keineswegs iſt alſo **drittens**, ſo viel die Gränzen der Ausübung des domin. em. derivat. betrift, der bloße Wille eines Regentens, die dieſe Rechte unumſchränkende oder beſtimmende Regel, ſondern I) ſetzt dieſem Rechte das allgemeine natürliche Geſetz der höchſten Gewalt, die ihm nur allein zur gemeinen Wohlfart des Staats übergeben und überlaſſen iſt, folglich II) auch die Art und Weiſe, wie ſie ihm von denen Unterthanen unmittelbar oder mittelbar übergeben, und durch beſondere Verträge noch genauer beſtimmet iſt, III) das natürliche Recht, in ſo ferne ſolches aus der Natur eines Staats die Pflichten und Rechte eines jeden Gliedes, einer Geſellſchaft, in ſeiner Art überhaupt beſtimmet, und ſo ferne der Regent auch ein Glied, ja als ein Haupt-Glied, und als das Haupt der übrigen Glieder anzuſehen iſt, ganz beſondere Gränzen [1].

1) Der an dieſe Geſetze ſich bindende, und alſo umſchränkte Wille eines Regentens iſt alſo eigentlich der vernünftige Wille eines Regentens, weil er der Vorſchrift der Geſetze, der Natur der Dinge folget: Woferne aber der Regent nur ſo ſchlecht weg,

weg, und ohne dieſe Beſtimmung, ſeinem Willen (à ſon plaiſir) folgen dürfte; ſo würde dieſes in der That alle limites überſchreiten heiſſen. Wenn man alſo nur ſo ſchlecht weg ſagen wolte, ſein Wille ſey die Gränze des Gebrauchs dieſer Rechte, ja ſein Wohlgefallen ſey nur darum, weil es ſein Wille iſt, ein vernünftiger Wille; ſo würden daraus wunderliche Folgen entſtehen können. Man muß daher dieſe ſchmeichlende Redensart: à notre plaiſir, ſehr wohl erklären, und die Richtſchnur des an ſich blinden menſchlichen Willens dabey genau beſtimmen, woferne nicht die Befugnis, ein Tyranne ſeines Volcks zu ſeyn, nach machiavelliſtiſcher Denkungs-Art, aus dieſen Rechten ſehr fälſchlich, ja die dem menſchlichen Geſchlecht höchſt ſchädlichſten Principien, ſonderlich im Finanz-Weſen, hergeleitet werden ſollen, wie ſehr oft geſchehen iſt.

§. 19.

In dieſer Maaße derowegen, und nicht anders, oder auch auf dieſe Weiſe muß man folgende Sätze **viertens** annehmen und recht erklären (m).

(m) Nämlich 1) des Regentens Wille iſt das Geſetz der Unterthanen. 2) Das ſämtliche Vermögen des Landes und Staats iſt ein Vermögen des Regentens. Man kan auch nunmehro leicht 3) verſtehen, wie es ſelbſt, vermöge des rechtmäßigen Gebrauchs dieſes hohen Rechts, in der Verbindung eines Regentens mit ſeinen Unterthanen, wahr ſey: Der gute Zuſtand und das gute Vermögen der Unterthanen iſt ganz unzertrennlich von dem Wohlſtand und Vermögen des Regentens: Der Wohlſtand und das Vermögen des Regentens aber iſt 4) ganz unzertrennlich von dem Wohlſtand und Vermögen der Unterthanen

 abhän-

abhängende, und darinne beſtehet 5) eigentlich die Macht und der wahre Reichthum eines Regentens, als eines Regentens, wenn er ein vermögendes Land und im blühenden Nahrungs-Zuſtande ſtehende Unterthanen, dadurch aber immer reichere Einkünfte, und durch dieſe Ueberſchuß von den ordentlichen Ausgaben, dadurch aber wahre Schätze hat. Diejenigen Unterthanen ſind alſo 6) glücklich, welche einen dadurch mächtigen, und auf dieſe Weiſe reichen, dieſen Reichthum aber ſolchergeſtalt gerecht und weiſe vermehrenden und ſo regenten-pflichtmäßig ſelbigen anwendenden Regenten haben. Es iſt ſolchergeſtalt endlich auch wohl 7) ausgemacht: Ein Regent, der viele eigenthümliche Privat-Patrimonial-Güter, wie ein iedes Glied dieſer Geſellſchaft, die wir einen Staat nennen, hat, iſt zwar ein reiches Privat-Glied des Staats überhaupt, keinesweges aber deswegen ein reicher, ſondern, wenn jenes n. 4. 5. fehlt, ein immer dürftiger und ſchwacher Regent. O wenn demnach Regenten, die nach Art eines Privat-Manns Güter geizigen und eigennützigen, und welche wirklich ihre wahre Regenten-Macht und ihren wahren Regenten-Reichthum dieſem kriechenden Eigennutz aufopfern, und ſo gar eben durch den Ruin ihrer Unterthanen vernichten, dieſe Wahrheiten recht gründlich erkenneten, oder nicht vielmehr von kriechenden und gar nicht regentenmäßig, ſondern nach Art der Privat-Leute, nur den bloßen Privat-Nutzen deſſelben, als eines Privat-Gliedes Nutzen anſehenden und auch ſo ſuchenden Cammer- und Finanz-Bedienten verführet würden, dieſe Wahrheiten zu verachten! Man ſiehet zwar aus bisherigen, daß es allerdings auch einen Privat- oder vielmehr einen, ihm, als einem Regenten, eigenen Nutzen der Regenten gebe, den ſie mit Recht ſuchen müſſen, und können; allein, man begreift auch, wie ſich der Nutzen ſeiner Hoheit, Macht und ſeines Vermögens,

ſo ferne er ein ſolcher iſt, allezeit auf den Nutzen ſeiner Unterthanen beziehen, und wie ſo klüglich ſelbiger mit der Unterthanen Nutzen zuſammen ſtimmen müſſe, woferne nicht jener durch dieſen, oder dieſer durch jenen vereitelt werden ſoll, als welches gar leicht, mittelſt derer Glaucomatum gegenwärtiger, iedoch gar kurze Zeit anhaltender, groſſer Einkünfte, darnach der kriechende Privat-Eigennutz trachtet, geſchehen kan. So gewiß aber dieſes alles iſt; ſo gewiß iſt auch 7), daß die Unterthanen ihrer Seits ebenfalls dieſe Wahrheit bedenken und beherzigen müſſen. Ihre Regenten können ohne Fonds ſolcher öffentlichen Regenten- und Staats-Einkünfte keine Regenten zu ihrem Beſten ſeyn, kein Staat aber kan ohne ſolche beſtehen. Ja, es erhellet daraus 8), daß auch dieſe Fonds zureichend ſeyn müſſen, der Regent aber als Regent ſolches ebenfalls aus dem Grunde des dominii eminentis derivativi fodern könne. Was heiſt aber zulänglich? beziehet ſich ſolches wiederum nicht auf die veränderliche Nothdurft des Regenten-Standes und der Unterthanen? Und wird alſo nicht eine Vermehrung aus dem Grunde dieſes Verhältniſſes nöthig ſeyn? Hiermit aber fallen, meiner wenigen Einſicht nach, alle gefährliche Grund-Sätze derer über den Haufen, welche dem Regenten nichts oder wenig oder unzulänglich von dem Staats-Vermögen zu dieſem Gebrauch einräumen wollen. Es können aber auch die andern nicht aufkommen, die dem Regenten alles geben, und denen Unterthanen wenig oder nichts laſſen wollen.

§. 20.

Inſonderheit aber ſiehet man endlich fünftens, wie aus dieſem Grunde (§. 17. in der Not.) allerhand Fonds oder Quellen der Einkünfte, ſo

Anmerkungen von den Patrimonial-Gütern der Reg.

ferne er ein Regente und das Oberhaupt des Staats iſt, das dominium eminens derivativum aber hat, entſtehen. Man muß aber doch auch die Fonds der Einkünfte eines Regentens, als eines bloßen Gliedes des Staats (§. 14.) erſt noch beſſer einſehen, ehe man iene Fonds der eigentlichen Staats- und Regenten- Einkünfte recht erkennen kan. Ich will daher in einigen §§ ein vor allemal einige Sätze von jenen vortragen, ehe ich zu den letzten ſchreite (n).

(n) Daß dieſes, nämlich die Patrimonial-Güter, Stücke des Staats-Vermögens ſind, die er oder deſſen Familie, gleich andern Privatis, und nicht eigentlich, als Regent, oder um ſeines Regenten-Standes und dieſes ſeiner Zwecke willen, erb-und eigenthümlich beſitzet oder acquiriret, und die wir die Fürſtl. Privat- und Patrimonial-Güter, wie auch offt Chatoullen-Güter nennen, iſt ſchon (§. 14.) ausgemacht. Es giebt aber doch auch eigentliche Cammer- und Domainen-Güter, ſo Chatoullen-Güter heiſſen, wenn nämlich jener ihre Einkünfte zu der Chatoulle oder denen Hand-Geldern der Regenten beſonders, und vor andern gewidmet ſind. Man kan alſo die Chatoullen-Güter in α) Patrimonial- und β) Cammer- oder Domainen-Chatoullen-Güter unterſcheiden. Es werden aber mit dieſen Worten: Patrimonium und dergleichen, offt ſehr ſchwanckende Begriffe, ſonderlich im römiſchen Geſetz-Buch, nach verſchiedenen Zeiten und Denkungs-Arten der Geſetzgeber, verbunden. Man kan davon die in der Note ad §. 16. ſchon angeführten Abhandlungen in meinen Sammlungen, ſonderlich im IX Band p. 60. ſqq. it. 677 ſqq. nachleſen. Denn es waren bey den Römern ſchon, ſonderlich unter denen Imperatoribus, Procuratores Cæſaris, Co-

mites

mites Rerum & larg. Privat. geſetzet: Es waren fundi patrimoniales und fiſci, und ſo fort vorhanden: Bald aber machte man unter bonis principis patrimonialibus und fiſci, ſo eigentliche Cammer-Güter ſind, die man ietzt auch Domainen nennt, einen Unterſchied, und zu anderer Zeit wurde dieſer Unterſchied auch aufgehoben, oder doch nur in Worten beybehalten. Ja es ſcheint, daß einige Kayſer, und auch nachhero unſere Fürſten öffters dafür gehalten haben, als ob ſie ſouverainer würden, wenn ſie das eigentliche Domainen-Recht abſchaffen, und hingegen alle ihnen von dem Staat ausgeſetzte Güter und Regalien, als ihr freyes Eigenthum, anſehen und darüber ſchalten und walten könten, wie ſie wolten, ob ſie gleich ihr Privat-Intereſſe, ſo ferne ſie nur wie andere Glieder zu betrachten ſind, mit dem Intereſſe des Staats hierdurch offenbar vermenget. Daraus ſind aber hernach auch ſo viele Veräuſſerungen der eigentlichen Staats-Cron- und Regenten-Güter, zugleich aber auch wieder in folgenden Zeiten ſo viele Revocationes ſolcher Veräuſſerungen, und mancher Ruin derer Beſitzer derſelben, welche ſolchen Geſinnungen derer Vorfahren unter den Regenten getrauet, und nicht gedacht haben, daß die Nachfolger nach der Natur dieſer, der Erhaltung der Regenten und ihrer Hoheit ausgeſetzten Fonds, davon einmal ganz anders denken würden, entſtanden. Wir nehmen indeſſen das Wort: Patrimonial- oder Chatoullen-Güter hier nicht für Fonds der Regenten- und Staats-Einkünfte, ſondern für die §. 14. gedachten erb- und eigenthümlichen Stamm- und Familien-Güter, ſie mögen ſonſt hier und da, z. E. Cammer-Schreiberey-Cabinets- it. Fürſtl. Allodial-Güter, und ſo fort, oder ſonſt genennet werden, wie ſie wollen, bey denen Cammern adminiſtriret werden oder nicht. Denn es iſt nicht gegründet, daß man bey uns allezeit daraus, wenn ſolche

Güter

Güter bey Cammern zugleich adminiſtriret werden, ein gewiſſes Kennzeichen nehmen könne, als ob es eigentliche Cammer-Güter wären, oder doch von dem Regenten dazu geſchlagen worden, wie Gaſſer in ſ. E. zur Cammeral-Wiſſenſch. vorgiebt, ſondern es wird gewiß mehr dazu erfodert, um die Qualität dieſer letzten feſte zu ſetzen. Ich geſtehe aber doch, daß aus dieſem Grunde eine ſtarke Vermuthung cæt. par. entſtehe, daß ſie ſolche Qualität urſprünglich gehabt oder erlanget haben, ſonderlich, wenn die Cammern eigentlich zur Verwaltung der Fonds derer Staats- und Regenten-Einkünfte nur verordnet geweſen, welches aber gewiß nach erſt beygebrachter Anmerkung ſehr ſchwerlich auszumachen iſt. Weil aber endlich, ſo viel die Patrimonial-Güter der Fürſten betrifft, wenig beſonders nach der Finanz-Wiſſenſchaft, ſo nicht nach der Privat-Oeconomie bey andern Gütern, oder der Oeconomie bey eigentlichen Cammer-Gütern und ihren Einkünften vorkommt, zu ſagen iſt: ſo werden wir uns dabey nicht beſonders aufhalten; ſondern ich will davon nur einige beſondere Sätze überhaupt hier noch angeben, ehe ich zu denen andern ſchreite.

§. 21.

Sätze von den Patrimonial-Gütern der Reg.

Denn dieſe Güter werden 1) nicht durch die mittelbare oder unmittelbare Widmunge des Volkes, ſondern als Privat-Güter, wie es unter Privatis geſchicht, um Stücke des Staats-Vermögens nach denen rechtlichen Arten, das Eigenthum an einem Gute im Staate vollkommen oder unvollkommen zu erlangen, folglich auch durch Kauf, Erbe, Beleihung, Heyrathen, Tauſch, Anfall eröfneter Lehnen und ſo fort erlanget [o]).

o) Die

o) Die ehemalige Art und Weiſe, die Miniſteriales majores und officiales in Teutſchland zu beſolden, ſolche zur Beſoldung ausgeſetzte Güter aber ihnen nachhero erblich, oder nach Lehn-Rechts-Art zu überlaſſen, hat inſonderheit ſehr viel zu dem Urſprung dieſer Art der Güter unſerer Regenten beygetragen, und das macht es eben ſo ſchwer, die eigentliche Qualität der Cammer-Güter in Hypotheſi an den Gütern unſerer Regenten heraus zu bringen. Das Lehn-Weſen in unſerm Germania feudali iſt auch überhaupt eine Sache, daraus viel krauſes entſtanden, wenn man die Geſchichte mit Nachdenken anſiehet. (Man leſe nur davon Hrn. Conſ. R. Cramers Fortſetzung der Boſſuetiſchen Geſchichte der Welt, III. T. p. 672 - 682.)

§. 22.

Der Regent kan II) dieſe Güter ſelbſt und an ſich, wie die Einkünfte, bloß zu ſeinem Privat-Nutzen, und nach der Weiſe eines Privat-Glieds des Staats, wie ein anderer Privatus, anwenden, und iſt nicht verbunden, ſolche eben zum gemeinen Beſten des Staats unmittelbar, oder zur Unterhaltung ſeines Standes, auſſer in Fällen der äuſſerſten Noth, darinne ieder Privat-Mann ſein Privat-Vermögen aufopfern muß, zu widmen p).

p) Ja er iſt auch davon ſonſt zu den Einkünften des Fürſten und Staats, nach ihrem Unterſchied, ordentlich und auſſerordentlich zu contribuiren, ſchuldig. Dieſes aber gehet regulariter, und wenn man das Weſen der Domainen betrachtet, bey dieſen nicht an.

§. 23.

Ihm ſtehet III) nicht nur der Beſitz und Genußbrauch, ſondern auch die freye Diſpoſition, oder Proprietät daran zu, daher er ſie rechtsbeſtändig an Unterthanen und auswärtige in ſo weit veräuſſern kan, ſo weit nicht etwan ein Lehns-Nexus, oder Familien-Verträge, darauf gelegte fideicommiſſa ſqq. hierbey eine mehrere oder wenigere Einſchränkung, wie bey andern Privat-Gütern auch geſchicht, machen.

§. 24.

Weil er aber ſolchergeſtalt regulariter ein unumſchränktes Eigenthum darüber hat: ſo kommt es allerdings IV) auf des Regentens Willen an, ob er ſie zum fiſco ſchlagen, ordentliche Cammer-Güter daraus machen, und ſie zur Unterhaltung ſeiner und ſeiner Nachfolger Hoheit, oder zum Beſten des Staats, widmen wolle q).

q) Dieſes ſcheinet wirklich öfters bey uns geſchehen zu ſeyn, und geſchicht auch noch. Wenn daher dieſe Widmung ſonſt rechtsbeſtändig, nach §. 23. entweder ausdrücklich, oder ſtille ſchweigende geſchehen, und klar iſt: ſo werden aus ſolchen Patrimonial-Gütern, Cammer-Domainen- oder Tafel-Cron-Staats- und öffentliche Güter. Ja wegen des Favoris dieſer Anſtalt, entſtehet ſo gar aus dem Umſtande, wie ſchon § 20 in der Note gedacht, daß ſolche Güter zur Cammer, ſonderlich zu eigentlichen Cammern oder Verwaltungs-Collegien derer öffentlichen Regenten-Einkünfte, als Cammer-Güter, und ohne Vorbehalt gegeben, und daſelbſt adminiſtriret, ihre

Einkünfte aber zur Wohlfart des Staats und ſeines Regentens, als eines ſolchen, allein verwendet werden, eine ſtarke Vermuthung, daß ſie Cammer-Güter ſind, wenn ſonſt nicht andere Dinge wiederſprechen. Man mag auch wohl bey der Auswahl der Regenten ehemahls darauf mit geſehen haben, daß es ſehr bemittelte Glieder, und ſie alſo um ſo viel vermögender ad ſuſtinenda onera regiminis ſeyn möchten; vielleicht iſt es auch gar ausbedungen worden: Allein, das alles iſt ſchwerlich auszumachen.

§. 25.

Dieſe Güter können V) theils in eigentlichen Land-Gütern, ihren weſentlichen und zufälligen Pertinentien, theils in Städten, Flecken, Forſten, Fiſchereyen, Mühlen und andern Werken, ganzen Pflegen und Aemtern, ſamt vielen allein, oder mit Gütern verbundenen nutzbaren und niedern Regalien, wie auch andern nutzbaren Privat-Rechten, noch von denen alten Verfaſſungen derer adlichen Land-Güter in Teutſchland her, beſtehen [r]).

r) Denn nach dem Fuß des Lehn-Weſens hat man von denen Hoheits-Rechten, ja ſo gar weſentlichen, ſonderlich aber denen eigentlich, um Einkünfte zugeben, errichteten Regalien, vieles an andere in alten Zeiten verliehen, und in noch ältern Zeiten hatte der niedere und hohe Adel in Teutſchland ohnedem viel davon bey ſeinen Land-Gütern. (Siehe meinen verbeſſerten Stiſſer p. 400-427). Man findet ſolche auch bey adlichen und Ritter-Gütern noch ietzo. Solche ehemalige Privat-Familien-Güter und Beſitzer haben daher unter andern auch dieſes Glück durch

das ſo vielen profitable, denen Regenten aber in vielen ſo nachtheilige Lehns-Weſen mehrentheils ehemals erlanget. Vieles aber kommt auch noch aus der uhralten Verfaſſung der Teutſchen her, welche ſich bey Annehmung ihrer Regenten vieles reſervirten.

§ 26.

Weil aber VI) ſolche Patrimonial- und Privat-Güter der Regent beſitzet, und dieſer der mehr oder weniger unumſchränkte Geſetzgeber und Fons juris in einem Lande iſt: ſo iſt es gar kein Wunder, daß er dieſe Güter, oder auch ihre Einkünfte, auf vielerley Weiſe mit allerhand Präeminenten, Rechten, Privilegien und Vorzügen verſehen könne [s]), als wenn es Cammer-Güter wären.

s) Denn wer wolte dieſes in regula einem Regenten bey ſeinen eigenthümlichen Gütern verwehren, da er ſolche Rechte doch andern Unterthanen Gütern beylegen kan, wann nicht etwas beſonders in der Staats- und Landes-Verfaſſung ſolches verhindert? Um dieſe Privilegia muß man ſich aber in einem Staate beſonders bekümmern. Denn, da die Revenüen der Landes-Herrſchaft von Domainen und Regalien, ſo wohl des fiſci, als des ærarii, z. E. allerhand Vorzüge wegen ihrer Schulden in Concurſu creditorum genüſſen: ſo werden die Revenüen von Fürſtl. Privat-Gütern und ihre activa oft mit dieſen Vorzügen ebenfalls verſehen. Oefters haben ſie auch etwas Aehnliches mit wahren Domainen, durch darauf gelegte fideicommiſſa, Majorate ſq. bekommen. Die Verbindung ſolcher präeminenten, Vorzüge und Rechte, ſolte nun freylich, ohne Eintrag der Privat-Rechte anderer Privat-Leute, geſche-

geſchehen, wenn ſie nach der Gerechtigkeit, als der Seele aller Handlungen eines Regentens, die er auch als ein Privatus, oder als ein Regent vornimmt, eingerichtet ſeyn ſoll: Indeſſen gehet doch unter der Begünſtigung der Macht, des Anſehens, der Liebe, der Furcht und des Scheues bey Regenten und Unterthanen hierunter vieles vor, und kommt zum Stande, was ſonſt unter lauter bloßen Privat-Perſonen nicht angehen würde. Sind doch öfters allen Unterthanen gemeine einträgliche Privat-Rechte, z. E. der Tobacks-Handel, die Schenk- und Krug- it. Branteweins-Nahrung, ja auch andere an ſich bürgerliche Nahrungen, aus dem Grunde eines eigentlichen und urſprünglichen Hoheits-Rechts, ſo man damit verbunden hat, zu ſolchen Rechten gemacht worden, die allein der Regent exerciren kan, e. g. Regenten-Monopolien. Man ſiehet daher öfters privative Privat-Nahrungs-Rechte als Regalien an, ob ſie es gleich urſprünglich nicht, ſondern nur derivativa regalia ſind, welche auf mancherley Weiſe entſtehen, ja, von den Unterthanen ſelbſt, durch Verträge mit dem Regenten oder durch das Herkommen ſolches geworden ſind: zumal allerhand Bewegungs-Gründe aus dem Nutzen des gemeinen Beſtens, ſo daraus, wenn der Regent ſolche allein exerciret, entſtehet, dazu kommen, wie z. E. das Münz- und Poſt-Regal iſt. Dieſes Vortheils weiß man ſich nun in Cammern und Finanz-Collegien, ja ſo gar an Seiten einzelner Bedienten, ſchon lange und oft gar ſehr unter dem Namen, dem Regenten treu zu dienen, und ſeinen Nutzen zu befördern, zu gebrauchen, und alſo dem Regenten manches zu acquiriren; umgekehrt aber wird auch wohl demſelben, unter dem Namen der Gelindigkeit, die Unterthanen nicht zu drücken, oder diejenigen, die uns nicht ſehen, auch nicht

zuſehen, oder aus Nachläßigkeit, vieles vergeben. Doch dieſes mag von Fürſtl. Patrimonial-Gütern genug ſeyn.

§. 27.

Von denen Fonds der Regenten- u. Staats-Einkünfte, oder dem Grund-Vermögen.

Nunmehro kommen wir näher zu unſerer Haupt-Sache, nämlich zu denenjenigen Fonds des bereiteſten Vermögens, welche zwar auch in dem Vermögen des Staats begriffen, dem Regenten aber, als dem Ober-Haupte des Staats, (§. 17.-20.) oder, als Regenten, zum Beſten des Staats, der Aufrechthaltung ſeines Regenten-Standes, und zur Ausübung ſeiner majeſtätiſchen Rechte, oder landesherrlichen Hoheit, ausgeſetzet ſind t). Wir werden aber dabey ſonderlich I) den **Mißbrauch**, um alles deſto behutſamer zu faſſen, und alsdenn II) den **rechten**, theils α) **ordentlichen**, theils β) **auſſerordentlichen** Gebrauch erwägen müſſen, wenn wir uns die ächten Grund-Sätze des Cammer- und Finanz-Weſens gründlich vorſtellen wollen.

Urſprung ſolcher Fonds.

t) Die Geſchichte von dem Urſprung dieſer Fonds, Güter und Rechte kan ich hier, ſo nützlich ſie auch iſt, nicht anführen, ſondern ich muß nur bey dem natürlichen und rechtlichen Grunde ihres Urſprungs bleiben, welcher verhoffentlich aus dem bisherigen Zuſammenhang des Vortrages deutlich ſeyn wird, da ich aus der Natur und Beſchaffenheit eines Staats, deſſen urſprüngliche Ober-Eigenthums-Rechte über alles Staats-Vermögen, und aus der höchſten Gewalt im Staate ſelbſt, das dominium eminens derivativum der Regenten, aus dieſem aber die gegenwärtigen Rechte, welche bey dieſen Fonds zum Grunde liegen, (§. 12. 15. 17. 20.) hergeleitet.

geleitet. Ueberhaupt wird man auch, wenn man die Geſchichte anſiehet, finden, daß dieſe Fonds 1) von urſprünglicher unmittelbarer, ausdrücklicher oder ſtille ſchweigender Widmung des ganzen Volkes, ſo iemanden vor ſeinen Regenten erkennet, und daß es die wegen der Zwecke dieſes hohen Standes gegründeten Anforderungen, (§. 17. in not.) des Regentens an dem Staats-Vermögen eingeräumet hat, 2) aber auch mittelbar von der Widmung desjenigen, von welchem ein Regent ſonſt Land und Leute erhalten hat, entſtanden, oder doch, wenn auch 3) die Anmaßung vom Regenten zuerſt eigenmächtig geſchehen wäre, von allerhand nachhero erfolgten Verträgen, Staats- und Grund-Geſetzen, Landes-Receſſen mit dem Volke, oder denen Landes-Ständen, nach verſchiedener Regierungs- und Landes-Verfaſſung, oder mit dem Ober-Herrn beſtätiget, wie auch 4) von dem Regenten ſelbſt, indem er ſeine bloßen Erb- Familien- und Stamm-Güter zu dieſen Fonds und ihrem eigentlichen Zweck gewidmet, und endlich 5) durch allerhand Belehnungen, oder andere Arten, ſolche Güter und Rechte, die im §. beſtimmet ſind, von demjenigen, der ſie vorher auf etwan eine Art und Weiſe von denen, die ich ſchon genennet habe, erhalten hatte, hergekommen. Die allgemeine Geſchichte des teutſchen Reichs, die beſondere Geſchichte derer Staaten in Teutſchland, die Geſchichte der Lehn-Rechte, und das Stückwerk, ſo wir von der Geſchichte der Domainen und Regalien haben, erhärten dieſes alles, und es iſt bekannt, daß ſich hierauf die Einkünfte, ſo wohl des fiſci oder der Cammer, als auch des ærarii oder der Landes-Caſſen, nachdem dieſer Unterſchied von denen Römern mit dem römiſchen Rechte zu uns gekommen iſt, gründen. Indeſſen kan man dennoch in einer allgemeinen Anleitung zum Finanz- und Cammer-Weſen der teutſchen Staaten dieſe verſchiedene hiſtoriſchen Grün-

de und Begebenheiten nicht ausführen, ſondern muß nur vornämlich auf die allgemeinen Gründe, die aus der Natur der Sache erhellen, ſehen, welche das natürliche und teutſche Staats=Recht von dieſen einträglichen Gütern und Rechten der höchſten und hohen Regenten an Handen giebt. Weil auch endlich ſo gar andere weſentliche Theile der Majeſtät und Landes=Hoheit, die nicht eigentlich den Zweck, um Einkünfte zu geben, haben, dennoch zufälliger Weiſe allerhand Einkünfte abwerfen können, und doch gleichwohl ein mit Finanz=Geſchäften Beſchäftigter vornämlich auf alles, wovon nur rechtmäßige Regenten=Revenüen kommen können, ſehen muß. So gehören auch dieſe zu dieſen Fonds, indem ſich eben dabey das große Recht des dominii eminentis derivativi der Regenten auf verſchiedene Weiſe noch ausnehmender und ſichtbarer äuſſert, wie die fernere Zergliederung zeigen wird.

§. 28.

Der Mißbrauch dieſer Fonds über=haupt.

Was aber 1) der **Mißbrauch** (§. 27.) dieſer Fonds, Güter und Rechte zuförderſt betrift, ſo hat derſelbe wohl überhaupt ſeinen Urſprung daher, daß Regenten und ihre Finanz=Bediente Menſchen ſind. Es beſtehet aber derſelbe insgemein erſtlich darinne, daß dieſelben, wider den Zweck der Majeſtät und landesherrlichen Hoheit, folglich wider die göttlichen Staats=Geſetze, zum bloßen Vergnügen der Herrſchſucht, Habe=Begierde, unmäßigen Pracht, Verſchwendung und andern Leidenſchaften, zur Bedrückung und Ausſaugung der Unterthanen, auf mancherley Weiſe angewendet werden [u]).

u) Hierinne hat die Argliſt unzählige offenbare und verdeckte, mit allerhand ſchönem Schein verlarvte

larvte Arten erfunden. Viele haben wir auch von der päbſtlichen Cleriſey gelernet, und daraus ſind unzählige ſo genannte falſche Cammer- und Finanz-Principia entſtanden, an vielen Orten aber ehemals eingeführet worden.

§. 29.

Dieſer Mißbrauch beſtehet zweytens darinne, wenn dieſe Rechte und Güter, wider die Reichs-Grund-Geſetze, pacta conventa und Landes-Verfaſſungen, es ſey nun, daß man ſelbige erſt indirecte, mit Liſt und Gewalt durchlöchert, und die Unterthanen, oder doch die Stände davon abzugehen verleitet und dringet, oder aber gleich zu, wenn ſie noch wirklich gelten, mit deſpotiſcher Gewalt, aus übertriebener Souverainitäts-Begierde dawieder verfähret, angewendet werden v).

v) Aus dieſen ſind wieder eine große Menge wiederrechtlicher Ausdehnungen dieſer an ſich nöthigen und nützlichen Regenten-Rechte, ſonderlich des dominii eminentis derivativi, oder auch Einſchränkungen derer Rechte der Unterthanen, entſtanden, welche unter unzähligen Prätexten vorgenommen und geltend gemacht, denen frommen Regenten aber ſelbſt von ungegründeten und ungewiſſenhaftigen Cammeraliſten, Schmeichlern und eigennützigen Fuchsſchwänzern angerathen werden, und allerſeits zum Crimine aſſentationis gehören, davon der ſeel. Hofr. und Prof. D. Leiſer zu Wittenberg eine eigene Medit. in ſeine Meditat. ad ff. eingerücket, welche auch von D. Franken abſonderlich heraus gegeben worden. Er hat aber auch ſonſt an vielen Orten ſeiner Meditat. ad ff. davon gehandelt; ob er wohl öfters auch zu weit gegangen iſt, wie ich in meinen in der Not. ad §. 16. angeführten Abhand-

lungen zu zeigen geſuchet habe. Man muß dannenhero auch dieſes hierbey merken, daß, wie die machivelliſtiſchen Geiſter auf dieſe Weiſe viele Mißbräuche, zum Tort der Unterthanen, und endlich in der That derer Regenten ſelbſt, und ihres wahren Wohlſtandes Anlaß gegeben; alſo auch hinwiederum allerhand monarchomachiſche Geiſter, Finanz- und Cammer-Stürmer auf ſolche Mißbräuche verfallen, welche dieſe hohen Rechte, unter mancherley Verwirrung des wahren und falſchen, verkürzen und verletzen. Ich habe davon auch etwas im III. T. m. Camm. Bibl. p. 642-650. und p. 674-681. gedacht. Insbeſondere aber werde ich in dieſen A. Gr. bey dem folgenden dieſe beyderley Mißbräuche, und die falſchen Finanz-Maximen, ſo daher entſtehen, ſo viel möglich, anmerken; ob wohl der rechte Gebrauch, den ich ietzt zeigen werde, und welcher die erſten Grund-Sätze im Eingange zur Richtſchnur hat, einem nachdenkenden Leſer ſolche leicht werden entdecken können.

§. 30. a)

Der rechte Gebrauch überhaupt.

Den rechten Gebrauch (§. 27.) kan man II) nicht gründlich verſtehen, wenn man nicht zugleich auf die zu zweyen Haupt-Zwecken gehörige Anwendung dieſer Fonds, Güter und Rechte zuerſt ſiehet, welche in Teutſchland durch den Unterſchied der Regenten-Einkünfte unter den Einkünften, Revenüen und Intraden 1) des Fiſci oder der Cammer, und 2) des *Aerarii* angezeiget werden, und hiernächſt dabey theils *α*) den rechten, iedoch ordinären und beſtändig fortgehenden Gebrauch, *β*) von dem extraordinären und unbeſtändigen unterſcheidet w).

w) Dieſe

w) Dieſe Eintheilung der Fonds und Einkünfte α) des Fiſci, β) des Aerarii, haben wir aus den römiſchen Rechten bekommen, und faſt durchgängig in denen teutſchen Staaten, ſonderlich aber da, wo die Landes-Stände noch gelten, angenommen, obgleich in einigen nur der Nahme noch, oder gar nichts mehr, davon übrig iſt. Es gründet ſich auch darauf nunmehro im folgenden der Unterſchied unter dem bereiteſten Vermögen des Regentens an ſich, und des Staats an ſich, davon das erſte in den Fiſcum flieſſet, und in den eigentlichen Cammern verwaltet wird, ſo ferne dieſe Geſellſchaften gewiſſer Bedienten ſind, die allein die dem Stand und Hof des Regenten gewidmeten Fonds und Einkünfte verwalten, das andere aber in das Aerarium, oder die Landes- Krieges- Steuer- und Contributions- Caſſen kommt, von denen landſchaftlichen Schatz- oder Finanz-Collegien aber verwaltet wird. Indeſſen gehört doch beydes zu den Finanz- und Cammer- oder Revenüe- Geſchäften, oder überhaupt zum Finanz- und Cammer-Weſen, wie ich ſchon in der Camm. Bibl. III. Th. p. 611-628. gezeiget habe.

§. 30. b)

Der rechte und ordinäre Gebrauch beſtehet demnach in der Anwendung dieſer Fonds und ihrer Einkünfte zu zwey unentbehrlichen Zwecken eines Staats: Nämlich, 1) zur Erhaltung der Majeſtät oder Landes-Hoheit, und des Standes eines Regenten an ſich, 2) zu denen Bedürfniſſen des ganzen Staats x).

x) Vermittelſt des 1ſten Gebrauchs, muß der Regent vermögend ſeyn, ſich als Regent, ſeinem hohen Stande gemäß, aufzuführen, und wirklich zu erweiſen: Daher flieſſen die Revenüen der

Die Fonds des Fiſci. Verwaltung in die Cammer oder den Fiſcum des Regentens, und daraus werden z. E. die Hofſtatt, Beſoldung ſeiner Hof- und anderer Bedienten, die Beſorgung der Tafel, ſeine und der Gemahlin gehörige Standes-Bedienung, die Erhalt- und Erziehung der Familie, die Kleidung, Wohnung, ſo wohl ordentlicher Weiſe, als auch bey allerhand Glücks- Unglücks- Reſpects- und Wohlſtands-Fällen ꝛc. des Regentens und dergleichen Ausgaben beſtritten. Das alles verſtehet man eigentlich, wenn man von Verwaltung, Einkünften und Ausgaben des Fiſci hier redet, und ſolchen dem Ærario entgegen ſetzet. Es iſt alſo eine Grund-Idee. Ich muß dannenhero von dem Fiſco noch einige kurze Anmerkungen, als dazu ich in meinem Grund-Riß Anleitung gegeben, allhier zuförderſt machen.

§ 31.

Was der Fiſcus ſey? Wir haben 1) das Wort: *Fiſcus*, aus der lateiniſchen Sprache, worinne es ehemals überhaupt ein Verwahrungs-Behältniß beweglicher Dinge, ſonderlich einen Fiſch-Korb, bedeutete. Allein es hat bald einen beſtimmteren, theils ſolennen, theils gemeinen Verſtand bekommen; und in dieſem letzten Sinn bedeutet es eine Caſſe überhaupt, worinne viele zu ihrem gemeinen Beſten Geld ſammlen und aufheben [y].

y) Dieſer gemeine und unfeyerliche Gebrauch iſt noch bey uns gewöhnlich. Man hört alſo von Handwercks- und Zunft- Wittwen- Armen- Leichen- Prediger- Jungfern- Bedienten- und andern Fiſcis, bey welchen allen die ſolenne Bedeutung ſo wenig, als die ſo oft in Rechten vorkommenden jura Fiſci ſtatt finden.

§. 32.

§. 32.

Der ſolenne Gebrauch dieſes Wortes aber in denen römiſchen Rechten läßt ſich 2) auf dreyerley Bedeutungen bringen [z]).

z) Denn I) bedeutet es den Ort, wo allerhand öffentliche Einkünfte der Regenten und des Staats zuſammen gebracht und verwahret werden. In dieſem Verſtande aber kan man wiederum einen gedoppelten Fiſcum, theils des Regentens an ſich, theils der Landſchaft, oder des ærarii, angeben, wie es denn in neuern Zeiten bey den Römern, bald für den erſten Fiſcum, bald vor das ærarium genommen wurde. II) Bedeutet es eine Perſon, welche den Fiſcum adminiſtriret, vertritt, an ſtatt deſſelben klaget und verklaget, 1. 2. l. 9. ff. de jur. fiſco, und der Advocatus Fiſci iſt in R. Rechten; die Hof- und Land- General- Ober- und andere Fiſcale aber ſind bey uns auch bekannt. (S. m. gründl. Anleit. zur Stadt-Wirtſchaft, p. 433 ſq.) III) Bedeutet es die Cammer, das Collegium, oder die Cammer- und Rent-Caſſe, und in dieſem Verſtande wird es hier am meiſten gebrauchet. Man kan hiervon Jarchovs Einleitung zur Lehre von Regalien p. m. 438 ſq. wie auch den III Th. m. Cam. Bibl. I Cap. nachſehen.

§. 33.

Ich habe auch im Grund-Riß 3) Anlaß gegeben, von dem Fiſco in dem letzten Verſtande bey uns Teutſchen einige hiſtoriſche Anmerkungen zu machen [a]).

a) Hiervon iſt nun verſchiedenes in meiner Cam. Bibl. c. l. beygebracht. Jarchov thut desgleichen c. l. In Lehmanns Speyeriſchen Chronica

findet man auch viele Anmerkungen von dem Fiſco der teutſchen Kayſer unter den Carolingis bis auf Rudolph. I. Aus meinen Sammlungen kan man die ad § 16 angeführten Abhandlungen, und Frieſens jus dominiale, ſonderlich aber deſſen Vorrede, dazu brauchen, und in dem II Theil der Geſchichte der Handlung wird auch davon gehandelt, ſo Korn zu Breslau verlegt. Allein, es ſind doch alles nur kleine Stückchen: Denn wir haben noch keine ordentliche Geſchichte von unſerm teutſchen Cammer- und Rent-Weſen, folglich auch nicht von den Fiſcis der Kayſer und der andern Regenten, ſondern man muß alles nur noch aus vielen Schriften zuſammen ſuchen. In denen heutigen Reichs-Geſchichts-Beſchreibungen findet man auch ſonderlich bey Struven einiges davon. Hier kan ich mich indeſſen nicht damit einlaſſen.

§. 34.

Die Fiſcaliſchen Güter ſind 4) auch nicht mit den Juribus fiſci zu verwirren, indem nicht alle Jura fiſci ſo gleich fiſcalia bona, in eigentlichem Verſtande, ob gleich Jura fiſci auch unter dieſen mit begriffen ſind; ſie heiſſen auch Cammer-Güter, wenn ſich das Wort: Cammer, beſonders auf die Revenüen von den Domainen und allerhand nutzbaren Rechten oder Regalien beziehet und im engeſten Verſtande gebrauchet wird.

§. 35.

Was Fiſcalia bona ſind?

Und ſolchergeſtalt ſind 5) Bona fiſcalia, „Güter und Einkünfte, die zur Erhaltung der „Hoheit und des Standes aller einander in der

„Regie-

„Regierung folgender Regenten unmittelbar
„und beſonders gewidmet ſind [b]).

b) Weil nun die einander folgenden Regenten ihren Stand und Hoheit davon führen ſollen; dieſe Güter aber ihre Natur und Beſchaffenheit von der Widmung derer und der Einwilligung des Regentens bekommen haben, denen ſie urſprünglich, und kraft des Eigenthums-Rechts, gehöret haben: ſo erhellet deutlich, daß zwar ieder Regent den Beſitz, Gebrauch und Genuß aller fiscaliſchen oder Cammer-Güter habe, ſie mögen in unbeweglichen oder beweglichen, cörperlichen oder uncörperlichen Gütern oder Rechten beſtehen, über die Einkünfte aber an ſich diſponiren, ſchalten und walten könne, woferne dieſes nicht durch die Stifftung oder Verträge eingeſchränket iſt; allein, das Recht der freyen Diſpoſition über die Güter, oder die Fonds der Einkünfte an ſich, kan einem ieden Regenten ſo wenig allein, als denen, die ſie zur Erhaltung aller Regenten gewidmet haben, nunmehro zuſtehen, weil ihnen der Conſens beyder Theile, ja ſo gar oft eines Ober-Herrns ihr Weſen gegeben hat. Wenn ſelbige demnach weſentlich verändert oder veräuſſert werden ſollen: ſo wird die wohlgegründete, und aus beſondern Umſtänden erfolgte Einwilligung aller Intereſſenten, wie bey andern bonis publicis auch nöthig iſt, erfodert. Denn ſonſt würden theils die Rechte des einen oder des andern verletzet, theils denen folgenden Regenten, als ſolchen, ohne Noth die Mittel der Erhaltung ihrer hohen Perſon, zum Verderben des geſamten Staats, entzogen, dieſer aber hernach vieler Laſt und andern ſchlimmen Folgen ausgeſetzet werden. Gleich wie nun das Recht über ein Gut, nach ſeiner alleinigen Willkühr zu ſchalten, unter denen Stücken des Eigenthums-Rechts die Pro-

prietät heißt; alſo folgt hieraus deutlich, daß dieſe weder denen Stifftern, noch einem ieden Regenten, vollſtändig und einſeitig an dieſen Fonds regulariter zukomme, weil die Natur dieſer Güter, welche durch menſchliche und willkührliche Anſtalt einmal wirklich ſo da iſt, wenn ſelbige offenbar und ausgemacht, und nicht vorher verändert, oder ganz unbekannt ſeyn ſolte, daß es andere Güter wären, ſolches nicht verſtattet. Weil aber ein Regent auch Patrimonial- und Familien-Güter (§ 20. 21) beſitzet; ſo kan man daher nicht gleich ſchließen: was derſelbe beſitzet, genüßet und gebrauchet, das iſt alles ein Cammer- oder fiſcaliſches Gut. (S. § 27). Man kan hierbey Canzens diſciplinas morales und anderer Lehrer des natürlichen Staats-Rechts ihre Schriften dazu nehmen. Uibrigens muß man ſo lange bey dieſen allgemeinen, und auf die Natur der Sache gegründeten Sätzen bleiben, ſo lange nicht die beſondern Fundamental-Geſetze, Verträge und Verfaſſungen dieſes und jenen Staats ein anders zeigen, weil es die Natur der Sache gezeigter maßen erfodert. Iſt aber die Veränderung zweifelhaftig: ſo muß dennoch, meiner Einſicht nach, jenes in regula gelten. Denn es ſtreitet eine gar zu groſe Vermuthung, aus der dem Beſten eines ieden Staats ſo unentbehrlichen Erhaltung des Standes aller ſeiner Regenten vor dieſes, daß nicht ieder Regent über alle Güter, die er beſitzet und nutzet, freye Macht und Gewalt habe, darüber zu diſponiren, z. E. ſie zu veräuſſern, zu verſchencken ꝛc. Es ſcheint auch eben daher gekommen zu ſeyn, daß man ehemals ſolche Staats- Cron- Cammer- und fiſcaliſche Güter, höchſtens nur dem Genüßbrauch nach, auf den Fuß der Lehn- und Erben-Zins- oder Erb-Pachts-Rechte ꝛc. in Teutſchland veräuſſert, und ſich das dominium directum immer vorbehalten hat, dieſes aber wenigſtens ſo lange rechtsbe-

ſtändig ſey, ſo lange der veräuſſerende Regent lebet, da derſelbe über den Genüßbrauch und Beſitz ſo lange freye Macht und Gewalt hat, folglich die Einkünfte nach Gefallen einem andern anweiſen kan. Man kan aber auch nicht leugnen, wenn man die Geſchichte anſiehet, daß dieſer erſte Schritt den Weg gebahnet habe, wodurch mit der Zeit viele Güter im Staate, die zur Erhaltung der Regenten gewidmet, und dazu nur von ihm acceptiret und angenommen waren, gänzlich veräuſſert, alles aber auf viele Weiſe durch das graue Alterthum und mancherley Zufälle verdunkelt worden.

§. 36.

Nunmehro werden wir auch mit mehrer Deutlichkeit den Unterſchied dieſer fiſcaliſchen Fonds und Güter weiter auseinander ſetzen können, nachdem ihre Natur und Beſchaffenheit aus der Natur eines Staats, und den Pflichten und Rechten der Regenten insgemein erkläret, und Gelegenheit gegeben worden, ſo fort aus ihrem Verhältnis zu denen Cammer- und Finanz-Geſchäften, dabey verſchiedene Grund-Regeln und Maximen zu erkennen. Es kommt dannenhero dieſer Unterſchied darauf an, daß I) dieſe Fonds aus ſichtbaren oder cörperlichen, unbeweglichen und beweglichen Pertinentien, zuſammen geſchlagenen ganzen Gütern, wie auch einzeln Stücken beſtehen, welchen man den Namen der Domainen in Italien und Frankreich zuerſt gegeben, die wir Teutſchen aber, in dem ſtrengſten Verſtande, Cammer-Güter nennen, und daß II) dieſe Güter in gewiſſen nutzbaren und ſonſt zugleich

gleich aus der Landes-Hoheit fließenden uncörperlichen Gütern oder Rechten, die man Regalien nennet, beſtehen [c]).

c) Wir müſſen dannenhero nunmehro 1) von Domainen, und 2) von Regalien, als denen wichtigſten Fonds und Quellen der eigentlichen Regenten-Einkünfte des Fiſci in den teutſchen Staaten handeln. Die erſten, weil ſie mehrentheils cörperliche, ſichtbare und unbewegliche Güter ſind, ſiehet man auch insgemein als ſolche ſolide (§. 104 A. G.) Güter an, darauf der Staat eigentlich fundiret iſt, indem ſie zur Unterhaltung der dazu weſentlichen gehörigen höchſten Gewalt und Landes-Hoheit, ja des Standes aller ſeiner Regenten, als ſolcher, gewidmet, die Revenüen aber darinne beſtändiger gegründet zu ſeyn ſcheinen. Weil aber auch auf das Territorium ſelbſt der Staat gegründet iſt: ſo hüte man ſich, auch dieſes gleich als ein bonum fiſci, im gegenwärtigen Verſtande, anzuſehen.

§. 37.

Von Domainen. Uiberhaupt nun iſt der allgemeine Begrif von fiſcaliſchen Gütern, der § 35 erleutert worden, auf dieſe auch zu ziehen, weil Domainen- oder Cammer-Güter eine Art oder Species fiſcaliſcher Güter ſind. Und eben daſelbſt iſt auch der natürliche Urſprung dieſer Güter gezeiget worden. Siehet man aber auf die Geſchichte und den Urſprung der Domainen, den verſchiedenen Gebrauch des Wortes, und was man davon, nach allerhand Begriffen, in den Staaten gedacht, und unter denen Rechts-Gelehrten gelehret hat; ſo kommt man leicht in eine Verwirrung,

wirrung, darein ſich Anfänger ſchwerlich, ohne eine ſehr weitläuftige Einſicht in die Domainen-Geſchichte, finden können d).

d) Der natürliche Grund und Urſprung dieſer Sache, den ich ſchon §. 27. ſqq. erwieſen habe, zeiget unſtreitig, daß die Sache an ſich, unter allen geſitteten Völkern, und in ordentlichen Staaten, wenigſtens in Europa, von der Römer Zeiten her, da geweſen ſeyn müſſe, obgleich nicht eben der Name: Domainen, welcher eigentlich nur Güter des Ober-Herrns, oder vielmehr der Herrſchaft, dem Dominat, dem Regiment des Staats zugehörige Güter bedeutet, immer zu allen Zeiten, und unter allen gebrauchet worden; wiewohl Herr Demmel, das Erz-Doman-Amt ſchon in alten Zeiten aufſuchen, und die Dom-Herren-Güter auf gleiche Weiſe anſehen wollen. Indeſſen weichen doch vernünftige und geſittete Völker von der Natur einer Sache gar ſelten ganz ab. Die Natur eines Staats aber führet von ſelbſt auf die Veranſtaltung ſolcher Güter, und auf die Rechte derſelben (§. 35. in not.). Ja, die Regenten haben ſie immer gefodert, ſinds auch befugt, und haben ſich ſolche ſelbſt ofte ausgemacht, das Volk aber hat die Billigkeit erkennet, und nicht nur bey der Stiftung des Staats eingewilliget, ſondern ſelbſt daran mehrentheils gedacht. Aus dieſer Natur ſolcher Güter aber folget auch unter andern ihre umſchränkte Veräuſſerlichkeit, in Anſehung derer, ſo ſie beſitzen, und um des Regenten-Standes willen genüßbrauchen. Weil man aber auch alle Länder und Provinzien, welche einem Staate unzertrennlich einverleibet worden, gar recht, ſonderlich aber cum imperio, obwohl öfters auch, vermittelſt anderer Rechts-Mittel und Anſtalten, z. E. Majorate, wie in Spanien, fideicommiſſa,

oder

oder aber nach dem Lehns-Nexu, zwiſchen einem Oberherrn und dem Regenten, als eines Vaſallen, unveräuſſerlich erkläret, und ſie Domainen der Cron, des Reichs und des Staats genennet hat: ſo hat man auch dieſe für Domainen der Regenten ausgegeben, ob ſie gleich eigentlich, als Domainen des Reichs, anzuſehen, und von unſern Domainen-Gütern unterſchieden ſind. Dahin zielet die Erinnerung am Ende der Note §. 36. Sonſt aber hat auch das römiſche Kirchen-Staats-Recht ſchon längſt die Veräuſſerlichkeit der Kirchen-Güter, und inſonderheit derer zur Tafel der Biſchöffe gewidmeten bonorum menſalium eingeſchränkt. Als daher der R. Pabſt das Königreich Neapolis als ein Kirchen-Gut anſahe, und damit ſeine Regenten beliehe: ſo betrachtete er, als Ober-Herr, dieſes Reich, wie eine Domaine der Kirche, davon die damit beliehenen Regenten nichts, weder an andere, noch an ihre Unterthanen, ohne gewiſſe Solennitäten, veräuſſern konten. Dieſe Begünſtigung der Rechte, nämlich, daß gewiſſe Güter unveräuſſerlich ſind, welche ſich auf die Erhaltung öffentlicher und gemeiner Sachen gründete, oder die Umſchränkung der Veränſſerlichkeit, haben aber auch andere bona publica, univerſitatis &c. ja ſo gar die Güter der Unmündigen im Rechten längſt erhalten. Es iſt alſo dieſes Recht gar nichts unbekanntes, da es ſo natürlich iſt. Wie nun Cammer-Güter auch bona publica, ob gleich nicht alle bona publica Cammer-Güter ſind, ja, wie ſich in Anſehung deſſen, daß ſie zugleich für die noch abweſenden Nachfolger eines Regentens gewidmet, eine Aehnlichkeit mit denen Gütern der Unmündigen, welche noch als Abweſende in ſittlichem und rechtlichem Verſtande gewiſſermaſſen angeſehen werden, haben: alſo ſcheint aus dieſer verſchiedenen Anwendung der Begriffe von den Domainen ſehr viele Verwirrung, ſonderlich aber

eine Vermengung der Privat-Rechte mit den Staats-Rechten entſtanden zu ſeyn, und, da man nicht alles unterſchieden, oder richtige u. beſtimmte Begriffe zum Grunde geleget hat; ſo findet ſich, daß man hernach weiter bald ungemein viele Ausdehnungen, bald Einſchränkungen, ſo wohl in der Rechts-Lehre, als auch ſo gar in denen deshalb gegebenen Geſetzen, nicht nur in Neapolis, ſondern auch, als dieſe Rechte in Frankreich eingeführet wurden, und endlich das Wort auch zu uns Teutſchen in neuern Zeiten kam, die Lehn- und andere Rechte aber damit vermenget wurden, in manchen teutſchen Staaten bey den eigentlichen Domainen der Regenten im Staat gemachet habe. Viele haben endlich das Daſeyn dieſer Güter und dieſer Rechte in Teutſchland beynahe gar, wie etwan der ſel. Leyſer, geleugnet, und nur Domainen des Reichs, nicht aber die beſondern des Regentens zu laſſen, die Cammer-Güter aber alle für eigenthümliche Patrimonial-Güter ausgeben wollen, oder doch die natürlichen Rechte derſelben nach ihren Begriffen, die ſie ſonderlich aus denen römiſchen Privat-Rechten ins Staats-Recht brachten, ſehr eingeſchränket; Andere aber haben auch hinwiederum dieſe Rechte ſehr ausgezogen, wie aus *Friſii* jure domaniali, aus Gaſſers Einl. zu den Cammeral-Wiſſenſchaften, und vielen andern zu ſehen iſt. Jedoch man kan davon meine ſchon ad §. 16. angeführte Abhandlungen in den L. Sammlungen nachſehen. Hier iſt nur dieſes noch zu erinnern, daß ein Unterſchied 1) unter den Domainen des ganzen Staats und Reiches, davon unſer teutſches Reich ehemals viele gehabt hat, u. ſ. f. und 2) denen Domainen- und Cammer-Gütern eines Regentens, als eines ſolchen, im Staate zu merken. Von jenen handeln wir nicht, ſondern von dieſen; ihre Benennungen aber,

die ſie bey uns ſonſt haben, ſind bereits angeführet worden.

§. 38.

Was eine Domaine ſey?

„Wir verſtehen demnach darunter Güter „im Staat, welche in Aemtern, Dörfern, „Städten, und vornämlich Land-Gütern, nebſt „ihren weſentlichen und auſſerweſentlichen, ſicht-„baren und unſichtbaren Pertinentien, oder auch „einzeln Stücken, als Fiſchereyen, Wäldern, „Mühlen, Krügen ꝛc. ja aus beweglichen Koſt-„barkeiten beſtehen, deren Einkünfte, Nutzung „und Gebrauch von dem Lande, oder nachmals „von dem höchſten oder hohen Regenten, zu be-„ſtändiger Unterhaltung des hohen Standes, „der Familie und Bedienten aller Regenten ei-„nes Staats, und wegen des Beſtens dieſes „Staats, ausdrücklich oder ſtilleſchweigende ge-„widmet ſind, und welche daher weder an Aus-„wärtige, noch an Unterthanen, kraft dieſer „Widmung, von einem ieden Regenten alleine „nicht unumſchränkt veräuſſert werden können, „deswegen aber auch allerhand Vorrechte und „Privilegien genüſſen„ [e]).

e) Dieſer Grund-Begrif, den ich auch bereits, obwohl mit andern Worten §. 301. A. S. und nur in Anſehung eigentlicher Land-Güter dieſer Art gegeben und ebenfalls p. 923. im VIII Band der Sammlungen die Sache vorgetragen habe, iſt bisher, meines Erachtens, aus den erſten Gründen des Staats-Rechts zur Gnüge erwieſen und erläutert. Das Daſeyn ſolcher Güter aber in unſern teutſchen Staaten, wie ſie hier beſtimmet

met worden, iſt heut zu Tage wohl in vielen Staaten ausgemacht. Denn wir haben eine große Menge von landesherrſchaftlichen Cammern und Domainen-Cammern, die ſich vornämlich damit beſchäftigen; die auf die Rechte dieſer Güter ſich gründende Revocationes derſelben, aus den Händen derer, an die ſie ehemals von dieſem und jenem Regenten aus dieſem Grunde nicht mit Beſtand Rechtens veräuſſert worden, ſind auch bekannt genug, die fiſcaliſchen Proceſſe aber hin und wieder noch im Gange. Ich habe auch in denen Sammlungen c. l. davon ſchon weitläuftig gehandelt. Der Begrif ſelbſt, den ich hier gegeben habe, iſt auch nichts neues, und der Hr. von Seckendorf in ſeinem teutſchen Fürſten-Staat, hat ihn faſt eben ſo gefaſſet. Weil aber ſolche Güter entweder urſprünglich aus der Widmung des Landes, oder des teutſchen höchſten Oberhaupts, oder durch die Widmung des Regenten ſelbſt entſtehen, (§. 27. in der Not.) oder erſt durch allerhand nachhero gemachte Grund-Geſetze und Verträge dieſe Qualität erlanget haben: ſo kan man die erſten domania originaria, die andern aber noviter dem Corpori der Cammer- oder Domainen-Güter incorporirte Domainen, oder derivativa domania nennen. Sie können entweder in beweglichen oder unbeweglichen Gütern beſtehen, und das iſt vor ſich, wie auch, dieſes klar, daß es bald unita corpora von vielerley Gütern oder einzelne Stücke ſeyn können. Daß man aber mit dem *Hottomanno*, wovon gedachte Abhandlung in den Sammlungen auch nachgeſehen werden kan, die jura dotis aus dem römiſchen Privat-Rechte darauf anwenden könne, das läßt ſich zwar einigermaſſen daraus, wenn der Regent nur den Beſitz und Genüßbrauch daran, das Recht der Veräuſſerung aber, wie dort etwan der Maritus, nicht unumſchränkt hat, ingleichen, daß das Land oder ein

anderer alle Regenten gleichſam damit dotiret haben, zur Erläuterung ihrer Beſchaffenheit und Eigenſchaften abnehmen: Es ſcheinet aber nicht nöthig, auf dieſe ehemalige Denkungs-Art derer, im Staats-Rechte gar ſehr nach den poſitiven Privat-Rechten der Römer oder Teutſchen denkenden Realiſten unter denen Rechts-Gelehrten, zu fallen; wenn man nur die Natur der Sache ſelbſt recht beſtimmet; zumal die Analogie unter dem Domainen-Rechte und jure dotis nicht völlig heraus kommt. Jedoch, ich würde mich viel zu weit in die Rechts-Gelahrſamkeit einlaſſen müſſen, wenn ich dieſes alles ausführen wolte. Aus dieſem Begrif ſelbſt aber laſſen ſich ſchon die erſten Grund-Sätze von dieſen Gütern leicht ſo weit herleiten, ſo weit es hier nöthig iſt, nachdem ich bereits die Natur der Patrimonial-Güter eines Regentens §. 20. ſq. wie auch der fiscaliſchen Güter (§. 35.) beſtimmet habe. Der Haupt-Grundſatz iſt dieſer: „Wahre „Domainen-Güter können von den Regenten, am „allerwenigſten aber ihren Cammern und Fi„nanz-Bedienten, ohne Einwilligung derer, von „denen ſie herrühren, und die dabey intereßiret, „wie auch nicht von dieſen oder dem Lande, ohne „Einwilligung der Regenten unumſchränket, und „ohne einen wahren gleichgültigen Vortheil, oder „ohne eine klärlich ausgemachte dringende Noth, „weder an auswärtige, noch an einzelne Unter„thanen, vollkommen veräuſſert werden.„ Ob nun gleich die Verpfändung der Güter auch eine Art der Veräuſſerung iſt: ſo iſt es doch nur eine unvollkommne, und nur noch eine bloße Zubereitung dazu, folglich kan ich dieſe nicht hieher ziehen. Denn ein anderer Satz iſt dieſer: „Jeder „Regent kan den Beſitz und Genüßbrauch dieſer „Güter auf ſeine Lebens-Zeit rechtsbeſtändig ver„äuſſern.„ Und weil er über die Einkünfte und den Gebrauch derſelbigen regulariter das völlige

Eigen-

Eigenthums-Recht hat: „ſo kan er ſolche einem „andern, nach dem Fuß des Pfand-Rechts und „ſo fort einräumen, der Nachfolger aber iſt ſchul„dig, den Pfand-Schilling wieder zu erſetzen, wenn „er die Güter wieder nutzen will, woferne er des „Regentens Erbe in deſſen eigenthümlichem Ver„mögen, wohin die Einkünfte von Domainen „gleichfalls gehören, iſt:„ Auſſerdem aber würde ich ein wenig anders von dieſem Fall denken. Es kommt aber hierbey noch eine Frage vor: Unter denen Corporibus ſolcher Güter, welche ſonſt an und vor ſich nicht uneingeſchränket in commercio privatorum ſind, finden ſich oft auſſer denen damit längſt verbundenen Regalien, auch allerhand nutzbare Privat-Rechte, z. E. die Dienſt-Rechte, die Brau- und Schenk-Rechte, u. ſ. f. Es entſtehet alſo die Frage: Kan der Regent nicht ſolche einmal denen Domainen einverleibte Stücke, wenigſtens unumſchränkt, an andere auf immer verſchenken, verkaufen oder ſonſt vollkommen veräuſſern? Denn es ſcheint, da dieſe Stücke einmal, und zwar unzertrennlich, dem Corpori eines Domainen-Gutes einverleibet ſind, und die Qualität der Domainen dadurch erhalten haben, daß ſolches nicht auf immer rechtsbeſtändig, ohne Einſchränkung und Beobachtung der feyerlichen Requiſitorum, ſo zur Veräuſſerung derer einmal zu bonis publicis gemachter Güter geſchehen könne; ohnerachtet es ſonſt Sachen ſind, die unter privatis, nach völligen Eigenthums- und Veräuſſerungs-Rechts-Arten, im Commercio ſind. Allein, es ſind doch auch allerhand Zweifel gegen dieſe Meinung vorhanden, und die Praxis gehet auch an den meiſten Orten davon ab; zumal hierbey noch die Frage vorkommt: Ob durch die Veräuſſerung ſolcher Pertinentien die ganze Subſtanz des Domainen-Gutes nicht vielmehr verbeſſert, als deterioriret werde? Wenigſtens aber haben diejenigen, an

die ſolche Dinge veräuſſert werden, hierbey ſehr behutſam zu ſeyn, wenn anders die Domainen-Rechte, nach allen ihren Folgen, in einem Staate gelten, deswegen denn das Herkommen und andere Geſetze des Staats einzuſehen ſind.

§. 39.

Wer nun in den Vorleſungen über dieſe A. G. in die Domainen-Rechte noch weiter hineingehen und einige Anleitung geben will, derſelbe hat hier Gelegenheit, noch allerhand nützliche, obwohl nicht ſchlechterdinges nöthige, Anmerkungen zu machen [f]).

f) Hieher gehört 1) die Beſtimmung der rechtsbeſtändigen Art und Weiſe, aus Privat-Gütern Domainen-Güter zu machen, oder 2) ſolche Güter denen Domainen-Gütern einzuverleiben. Eine Art, Domainen zu machen, oder Güter zu Domainen zu ziehen, war bey denen Römern die Anſtalt, herrnloſe Güter, die es immer geweſen, oder geworden, dem Fiſco zuzueignen (de bonis vacantibus, de jure fiſci); Wiewohl dieſes aus dem jure delato des fiſci an alle im Staat befindliche herrnloſe Güter flieſſet, und alsdenn zur Acquiſition nichts, als die wirkliche Occupation und Anmaſſung, ſamt der Erklärung, erfodert wird, daß der Regent ſelbige ſelbſt beſitzen und gebrauchen wolle, da ſie noch nicht ins Privat-Eigenthum der Unterthanen gekommen, das dominium eminens derivativum aber ſolches mit ſich bringet. Siehe auch Gaſſers Einl. zu den Cammeral-Wiſſenſchaften. 3) Kan man auch von denen Arten handeln, Domainen-Güter durch mehrere Pertinentien zu vermehren. Denn es kan ſolches entweder von dem Regenten und Unterthanen zuſammen, oder auch ſonſt geſchehen:

hen:

hen: Nur kommt es auf die unſtreitige Erklärung ihres Willens, und die deutliche ſtille ſchweigende oder ausdrückliche Widmung an. Gleichwie auch der Regent, wie ein anderes Glied des Staats, von andern allerhand Güter kaufen, tauſchen, oder durch Oppigneration, Beleihung, Uſucapion und Præſcription, Erbgangs-Recht und ſo fort, dazu gelangeen kan: Alſo wird zwar dadurch noch nicht gleich ein Domainen-Gut aus ſolchen Gütern, oder eine Domaine vermehret. Allein, wenn er ſolche ausdrücklich zu ſeinen Domainen ſchlägt, ja erkläret, ſolche zu ihrer Verbeſſerung zu erlangen, oder wenn es nicht wider die Landes-Geſetze läuft, die ſolche incorporation z. E. der eröfneten Lehnen oft verbieten, oder es geſchicht die Acquiſition ſelbſt von der Domaine aus, e. g. das Amt, die Cammer präſcribirt einen andern, ſo werden ſie an Seiten des Regenten als Domainen-Gut angeſehen, und das Land acceptirt ſolches bald ausdrücklich, bald ſtille ſchweigende. In Fall aber ſolches nicht geſchehen, ſondern dieſe neuerlangten Güter würden nur von denen zur Verwaltung der Domainen verordneten Bedienten mit verwaltet; Es gienge darüber eine ſolche Zeit hin, daraus man in Rechten den Willen eines Regenten vermuthen kan; Es hätten auch dieſe Bedienten ſonſt mit nichts, als Domainen und eigentlichen Einkünften des Regentens, als eines ſolchen, zuthun; Es würde aber ſonſt ein ſolches Gut bey der Cammer nicht unter einem ſolchen Namen, womit man Patrimonial-Güter bezeichnet, ſonderlich von denen eigentlichen Cammer-Gütern unterſchieden, und dergleichen: ſo halte ich dafür, daß wenigſtens eine ſtarke Vermuthung alsdenn vorhanden ſey, ſolches Gut habe die Qualität der Domainen erhalten, oder ſey denſelben einverleibet. 4) Kan man auch die vornehmſten Verminderungs- und Verluſts-Arten der Domainen bemercken. Darunter

unter α) die ehemaligen ſehr unbedachtſam vorgenommenen Veräuſſerungen durch Verkauf, Verſchenkung und Vermächtniſſe wahrer Domainen, ingleichen β) die von den Rechtsgelehrten aus den Privat-Rechten hieher gezogenen ſtille ſchweigenden Veräuſſerungs-Arten, vornämlich aber die für eine undenkliche Verjährung ausgegebene præſcriptio longiſſimi temporis, zu welcher unter Privat-Perſonen, ſo gleiche Rechte haben, und in pœnam negligentiæ, ja ob certitudinem dominiorum privatorum 30. 40. Jahre beſtimmet worden, und welche man auf Regenten, Domainen, und auf inæquales, nämlich Regenten und Unterthanen auch gezogen hat, gehören. (S. die angeführten Abhandlungen in meinen Sammlungen, it. *Leyſeri* Medit. *Friſii* jus domaniale &c.). Es gehöret darunter γ) auch die ehemals bey hohen Häuſern in Teutſchland ſo gewöhnliche, und der Regenten Cammer-Güter ſchwächende Vertheilung der Domainen unter die andern nicht regierenden Herren, ehe das jus primogenituræ eingeführet worden. Ferner δ) die uneingeſchränkte Verſetzung der Domainen, oder wiederkäufliche Veräuſſerung, oder auch, daß man andere damit beliehen ꝛc. Indeſſen muß man doch auch nicht 5) dahin verfallen, als ob Domainen ganz und gar nicht, entweder ganz veräuſſert, oder doch etwas auf keinerley Weiſe davon abgetreten, z. E. vertauſcht, verkauft ꝛc. werden könne. Ich habe vielmehr verſchiedene Grund-Sätze einflüſſen laſſen, wenn, wie, von wem, in was vor Umſtänden, und mit was vor Feyerlichkeiten dieſe Güter rechtsbeſtändig, und auf immer veräuſſert werden können. Daher kan man auch von dieſen rechtsbeſtändigen Veräuſſerungs-Arten hier handeln. Noth, Krieg und Gewalt, ja die wahre præſcriptio immemorialis, wo nämlich initium ſcientiæ fehlet, daß etwas eine Domaine geweſen, dringende Schul-

den-

den-Laſt, eine genaue Unterſuchung dieſer Nothwendigkeit und die Erkänntniß darüber, die wohlgegründete Einwilligung des Volkes oder der Landes-Stände, nebſt einer ſolchen Einwilligung des ietztlebenden Regentens, ja ſo gar in gewiſſen Fällen des Nachfolgers, ingleichen, wenn ſie gegen etwas Gleichwichtiges und Nützliches vertauſchet werden, folglich ein genugſames arrogatum da iſt, ſind lauter Dinge, welche gäntzliche und rechtsbeſtändige Veräuſſerungen der Domainen rechtfertigen. Endlich wäre auch 6) noch von denen unvollſtändigen Veräuſſerungen, nach Lehns- Erbenzins- und allerhand teutſchen Erb-Pachts- und Clientel-Arten hierbey diſcourſive zu handeln und zu fragen: Ob und wie Domainen, wenigſtens auf dieſe Weiſe, ohne jene Solennitäten, veräuſſert werden können? ſolchergeſtalt aber einige Anleitung zur Cammeral-Rechtsgelahrſamkeit zu geben. Indeſſen da die Rechtsfragen 7) hierbey nicht immer auf die Entſcheidung der Cammern ankommen; ſo haben dieſe vornämlich, es mag die Veräuſſerung an ſich rechtsbeſtändig geſchehen, wie ſie will, auf dieſe Frage zu ſehen, und ſolche auszumachen: „Obs „rathſam und nützlich für den Regenten, als Re„genten, und für die Unterthanen ſey?„ Denn obgleich einige einzelne davon Vortheil haben: ſo werden doch die andern alle insgemein, wegen veräuſſerter Domainen nachhero auf mancherley Weiſe, weil doch der Stand ihres Regentens zu erhalten iſt, beläſtiget und ſehr mitgenommen werden müſſen. Nicht alles, was kein nothwendiges und gebotenes, obwohl an ſich erlaubtes, folglich recht und rechtsbeſtändig iſt, das iſt auch zugleich nützlich, oder, wenn es auf einer Seite ſchädlich, nicht auf einer andern nützlich, oder nicht gar vortheilhaftig, oder, wenn es nützlich wäre, eben deswegen recht, ingleichen, wenn es unnütze oder ſchädlich iſt, eben darum ſo fort un-

recht. Dieſe verſchiedene Dinge aber werden in dieſer Sache vielfältig unter einander geworfen. Ein gelehrter Cammeraliſte nun ſoll fähig ſeyn, alles aus einander zu ſetzen, und ein unterſcheidendes Gutachten darinne zu faſſen. Und eben dieſes iſt auch 8) von der Revocation ſchon veräuſſerter Domainen zu ſagen. So rechtmäßig wegen unſtatthaftiger Veräuſſerung ſelbige auch oft geſchehen kan: ſo gewiß iſt es doch, daß ſie oft nicht rathſam, höchſt ſchädlich, oder doch ohne beſondern Nutzen ſey, ſonderlich, wenn ſich das Volck, oder die Stände, oder der höchſte Oberherr, oder allerhand andere Umſtände noch dazu widerſetzen. In Frieſens Jure domaniali ſind viele Schriften von verſchiedenen Gelehrten, viele deciſiones, Entſcheidungen, deductiones, und ſo fort zuſammen getragen, darinne man das Rechtliche zwar, iedoch nicht immer das Cammer- und Finanz-mäßige Conſultum und Conſultius findet.

§. 40.

Es iſt doch aber eine ſehr wichtige Maxime hierbey, beſonders allhier, ſo gleich mit zunehmen. Nämlich: „Man muß ſich hüten, die poſitiven „Domainen-Rechte in Frankreich und Italien, „davon jene ſonderlich der gründliche Fr. Rechts„gelehrte Chopinus ausgeführet hat, auf teut„ſche Staaten zu ziehen; in der Revocation „aber muß man ſich ja vor dem bekannten Irr„lichte in Finanz-Sachen in acht nehmen:„

Daß alles, was iezt und dann die Einkünfte auf einer Seite vermehret, immer und auf der andern Seite dem Regenten auch nützlich, und nicht vielmehr oft höchſtſchädlich ſey,

ſey, ſonderlich, wenn man ſein Beſtes in der Unzertrennlichkeit mit dem Beſten der Unterthanen, oder umgekehrt, dieſes mit jenem dazu nimmt.

Kein Punct iſt aber ſchwerer als dieſer in einem gerechten und klugen Finanz- und Cammer-Weſen, als hierinne die rechte Zuſammenſtimmung zu finden.

§. 41.

Die Fonds der Regenten-Einkünfte, als ſolcher, beſtehen aber auch in Regalien, (§. 36.) darunter auch Einkünfte verſchaffende Rechte der höchſten Gewalt ſind. Wenn ich nun die Begriffe von der Majeſtät und höchſten Hoheit des Reichs, ingleichen von der ſubordinirten Landes-Hoheit, (ſuperiorit. territoriali,) aus dem Staats-Rechte voraus ſetze g): ſo iſt es genug, hier nur von Ragalien insgemein ſo viel zu ſagen, „daß wir dadurch die beſondern Theile, oder „in der Majeſtät oder Landes-Hoheit begriffenen „hohen Rechte, welche ein Regent nach dem „Unterſchied der Sache, wobey ſich die Majeſtät „oder die Landes-Hoheit äuſſert, als ein ſolcher, „ausübet, verſtehen.„ Von denen Regalien.

g) Denn wir haben dieſen allgemeinen Begrif in Cammer- und Finanz-Weſen nur nöthig, weil wir uns um die beſondere Verfaſſung dieſer Sache in Teutſchland, theils in Anſehung des ganzen Reichs, theils in Anſehung der beſondern Staaten in Teutſchland, worinne denen Landesherren ſonderlich die Territorial-Hoheit, wiewohl auch auf verſchiedene Weiſe, zukommt, hier nicht eben

ſo

ſo genau bekümmern dürfen. Es iſt doch aber ſchlechterdinges nöthig, daß ein Cammeraliſte, der etwas wichtiges in unſerm teutſchen Finanz-Weſen thun will, nächſt denen Begriffen aus dem allgemeinen Staats-Rechte, auch aus dem poſitiven Staats-Rechte das nöthigſte hiervon wiſſe, dazu ich Herrn D. Nettelblats kurze und ordentliche Bücher ſchon vorgeſchlagen habe. Man bemerke nur einiges: Es läßt ſich 1) z. E. nicht gleich von einigen Regalien ohne Unterſchied auf die Landes-Hoheit ſchlieſſen, wenn jene iemand hat. Sonderlich gehet es nicht von ſolchen an, welche man von langen Zeiten her, bald Lehns- bald Allodialweiſe auch denen Unterſaſſen und Unterthanen auszuüben vergönnet hat, und welche, wenn ſie auch der höchſten Gewalt mangeln, das Weſen der Landes-Hoheit nicht ganz aufheben. 2) Muß man ja nicht jura principis überhaupt mit den Regalien vermengen. Dieſes ſind Rechte der Regenten, als ſolcher, die andern aber haben ſie auch mit andern Leuten gemein, und dieſe werden alsdenn, wenn ſie der Fürſt aus mancherley Grunde ja alleine hat, jura principis privativa genennet, ſie ſind aber nicht gleich Regalien, die an ſich in der Natur der höchſten Gewalt ihren zureichenden Grund unmittelbar haben. Man könte ſie daher die eigentlichen regalia juris naturalis, oder vera ac proprie talia nennen. Sonderlich muß man dieſen Unterſchied unter den einträglichen Rechten eines Fürſtens ſehr wohl mercken. Denn dieſe jura ſind α) entweder ietzt gedachte wahre Regalien, die mit privatis zu communiciren gewöhnlich, bald aber Unterthanen gar nicht concediret werden, oder β) wenn es an ſich bloſſe jura privata ſind, und Einkünfte in den fiſcum geben, folglich dem Regenten auch zuſtehen, ſchlecht weg jura fiſci, ſed non regalia, oder γ) regalia fiſci analogice talia. (S. den IX. B. m. L. Sammlungen p. 142 ſqq.). Man

kan

kan aber dieſe auch mediata, die mit Hülfe wahrer Regalien, oder durch Geſetze und Herkommen erlanget werden, nennen, ob es gleich ſonſt an ſich jura privatorum ſind. Z. E. das Monopolium des Tobacks-Handels. Endlich werden auch 3) im weitläuftigen Verſtande ſelbſt die Domainen zu den Regalien gerechnet (ib. im VIII. B. p. 873). Ich muß aber nur, ſo viel möglich, ſuchen, allhier die Regalien, als einen Vorwurf der Cammer und Finanz-Geſchäfte an ſich, zu betrachten und zu beſtimmen.

§. 42.

Und in dieſem Betracht kan man alle majeſtätiſchen und Landes-Hoheits-Rechte oder Regalien, in ſo ferne ſie entweder eigentlich denen Regenten, um ihnen dadurch bereiteſtes Vermögen zu ſchaffen, und nächſt dem, wegen derer übrigen Zwecke der Regierung, zugeſtanden, oder aber doch zufälliger Weiſe Einkünfte geben, allhier in Betrachtung ziehen [h]).

h) Allein, nunmehro ſolte ich 1) dieſe Regalien auch alle zuſammen erzählen, und 2) den Grund zeigen, woran die wahren Regalien zu erkennen, und wie ſie ſolches werden, ja, wie andere Privat-Rechte ſolches werden können, und endlich 3) die gewöhnlichen alten und neuen Eintheilungen der Regalien vortragen. Würde ich aber nicht auf dieſe Weiſe ein Staats-Recht ſchreiben, welches meine Leſer hier doch nicht ſuchen? Dem erſten Puncte zwar werden wir eben damit ein Genüge thun, wenn wir alles, was nur aus der Landes-Hoheit und ihren weſentlichen Rechten flüſſet, aufſuchen und zeigen, was davon denen Regenten Einkünfte vornämlich oder zufällig geben kan. Der dritte Punct aber gehört ganz ins

Staats-Recht. Denn daſelbſt handelt man von Realibus reſervatis und communicatis, limitatis und illimitatis majoribus, welche privatis nicht abgetreten werden, und Minoribus, die man auch nutzbare Regalien nennet, und ſie andern concediret, ferner oneroſis und utilibus. Das alles hat zwar in Cammer- und Finanz- Sachen ſeinen Nutzen: Allein, das eigentliche τὸ camerale wird dadurch dennoch nicht deutlich. Nach meinem Begrif faſſet die Landes-Hoheit alle Rechte der höchſten Gewalt in ſich, ſo nach dem allgemeinen natürlichen Staats-Rechte aus der Natur derſelben flüſſen, wo nicht aus den Grund-Geſetzen des Reichs, und aus dem, daß ſie ein Innbegrif aller der höchſten Gewalt ſubordinirten Rechte ſind, erwieſen werden kan, daß ſich ſolche die Majeſtät des Reichs vorbehalten habe, oder wenn ſie nicht durch die Verträge mit dem Lande, entweder mit denen Ständen communiciret oder limitiret ſind, davon man aber zur Praxi die beſondere Einſicht in den Landes-Verfaſſungen, vor allen Dingen da, wo man dienet, zu erlangen ſuchen muß. Wenn ich alſo von den Regalien der Landesherren, dieſen Erinnerungen zu folge, rede: ſo muß ich nothwendig zugleich die Regalien der höchſten Gewalt ſelbſt angeben, und kan alſo zweyerley auf einmal, der Kürze wegen, verrichten. Ich werde aber doch alles in gedachter Einſchränkung verſtehen. Nach der Natur dieſer Sache alſo wird dieſe Gewalt einem Regenten aus 2 Haupt-Abſichten, nämlich

I. Um des Staats innerliche und äuſſerliche Ruhe und Sicherheit thätig herzuſtellen und zu erhalten,

II. Das Leben ſämtlicher Glieder bequem und angenehm zu machen,

überhaupt übergeben; denn das iſt der Zweck eines Staats, welches ich vor ausgemacht annehme. Zur innerlichen Sicherheit werden A) unſtreitig

unſtreitig erfodert, 1) die Rechte, Geſetze zu geben, Recht und Gerechtigkeit aber zu handhaben, und folglich die oberrichterliche Gewalt in ihrem ganzen Innbegrif: Ja hierher gehören auch alle Rechte wegen der äuſſerlichen Religions-Handlungen oder circa ſacra. Die äuſſerliche Sicherheit aber erfodert das Recht des Krieges, Friedens, der Bündniſſe und Geſandſchaften, dazu denn das Recht, Soldaten zu werben, zu halten, Officiers zu beſtellen, Quartier zu fodern, Feſtungen anzulegen, und Beſatzung einzulegen ꝛc. nöthig iſt Dahingegen gehöret B) zur Ausübung der erſt gedachten Regalien, ſub n. 2, wie auch um die floriſante Nahrung der Glieder insgemein zu befördern, 1) das hohe Recht der Policey. Dazu ſind aber α) alle Rechte der Regenten-Gewalt, in Anſehung des floriſanten Nahrungs-Zuſtandes insgemein, welches die Policey-Rechte insbeſondere ausmachen, zu rechnen, β) aber die Rechte über das ſämtliche Vermögen des Staats, oder das dominium eminens derivativum, welches ſchon §. 11. 12. 13. 14. ſqq. erkläret iſt, und endlich γ) die Rechte in Anſehung der Ordnung, und des Unterſchieds der Ehre, des Anſehens und der Würde aller Unterthanen Auf dieſe 2 Haupt-Claſſen der Regalien hat man nun in Cammer- und Finanz-Weſen zwar zu ſehen, vornämlich aber gehören die in der andern ſub B. ſonderlich die ſub α und β bemerkten hierher, weil darinne der Grund zu den Regenten-Einkünften am nächſten lieget, die andern aber nur zufälliger Weiſe dazu dienen können. Denn die Rechte, die ſub α beſtimmet ſind, ſchlieſſen in ſich, das Recht, Policey-Geſetze zu geben, und ſo wohl eigentliche, als geſetzliche Policey-Anſtalten, theils in Anſehung der innerlichen, theils in Anſehung der äuſſerlichen Schönheit derſelben zu machen, wovon ſchon im I. Theil meiner A. G. gehandelt worden, und hierauf gründen ſich alle Rechte bey denen Haupt-

und Neben-Geſchäften der Land- und Stadt-Wirtſchaft, die Rechte des Commercien- Münz- und Poſt- Straſſen- Zoll- Geleits- und andere Impoſten, Stapel- Meß-Rechte, Waſſer und Land-Regalien und ſo fort. Darauf muß eigentlich das bereiteſte Vermögen der Regenten und des Staats gegründet werden. Die Rechte aber, die ſub β beſtimmet ſind, ſchlieſſen in ſich die Domainen- und Cammer- Güter- Rechte, die als eigentliche Regalien des Fiſci, welche zwar auch unter den Regalien ſub α, iedoch in anderer Betrachtung, das iſt, in ſo ferne ſie theils zur Erhaltung des Regenten-Standes, theils des Staats oder Landes Beſtens, inſonderheit Einkünfte zu geben, gewidmet ſind, anzuſehen. Ja, die andern Regalien alle, in ſo ferne ſie dem Regenten Einkünfte, iedoch nur zufällig, abwerfen können, gehören hierher. Man wird ſie auch alle im II. Buche dieſes Theils nach einander cameral- und finanzmäßig betrachtet finden, wo nur etwas an Einkünften rechtmäßig vor dem Regenten und Staat damit zu erlangen iſt. Und ob ſich gleich die Rechte ſub γ ſonderlich auf die eigentlichen Policey-Abſichten beziehen, da ſie Ordnung, Ehre, Würden, Aemter und das Anſehen unter denen Perſonen zu beſtimmen, und alſo ein ordentliches, und zugleich angenehmes und geruhiges Leben, wie allerhand äuſſerliche Schönheit der Policey, zu veranſtalten dienen: ſo wird ſich doch auch in dieſer Claſſe zeigen, wie ſich allerhand Gelegenheit ereignet, rechtmäßig und klüglich Einkünfte davon zu erlangen. Was aber den oben bemerkten 2ten Punct betrift, nämlich woran man erkennen ſoll, daß ein gewiſſes Recht ein Regale ſey oder nicht, ſo würde ſolches nicht nöthig ſeyn, wenn man immer bey der Natur der höchſten Gewalt oder Landes-Hoheit nur geblieben, und nicht andere einträgliche Rechte, wenn etwan der Regent dabey ein Mono- oder

Propo-

Propolium vor den Unterthanen entweder wirklich erlanget, oder ſich angemaßet hat, und wenn man ſolches nicht gleich, weil es der Regent hat, vor ein eigentliches Regale angeſehen, und hiernächſt die ſchon oben gedachten Reſervationes, Limitationes und Communicationes der eigentlichen Regalien nach den Reichs- und Landes-Fundamental-Geſetzen beobachtet hätte; indem nach dieſen letzten oft allerdinges wahr iſt, daß in Teutſchland ſo wohl die höchſte Majeſtät, als die ſubordinirte Territorial-Hoheit, verſchiedene Rechte, die ſonſt aus beyden flüſſen, entweder gar nicht, oder wenig davon habe, und es alſo heiſſe: Dieſes Regale hat der Kayſer hier oder da, oder dieſer und jener Landes-Herr nicht. Allein, an ſtatt 1) die eigentlichen und wahren Regalien oder beſondern Jura der Majeſtät und der Landes-Hoheit, aus ihrer Natur zu beſtimmen, als woraus man, was eigentliche Regalien ſind, oder nicht ſind, gar leicht erkennen kan, ſo iſt man 2) ganz auf andere Gründe in dieſer Lehre gefallen, und auch, bey ſo veränderlicher Verfaſſung des teutſchen Reichs, von Carl dem Großen her, ſonderlich aber in Anſehung des Unterſchieds der Rechte derer Reichs-Stände, vor und nach dem Oßnabrückſchen Friedens-Schluße, bey nahe dazu genöthiget geweſen, ſonderlich, da unſere poſitive Staats-Rechts-Gelahrſamkeit ehemals eine ſchlechte und mehr römiſche Privat-Rechts- oder bloße Privat-Lehn-Rechts-Figur machte, das allgemeine Staats-Recht aber auch unter der Bank lag. Man hat daher die Regalien bald aus den longobardiſchen und teutſchen Lehn-Rechten, bald aus den römiſchen Geſetzen, bald aber, ſonderlich nach dem Oßnabrückſchen Friedens-Schluß, aus dem ganz falſchen Satz beſtimmen wollen: „Ein Reichs-Stand hat „in ſeinem Lande ſo viel Macht, als der Kayſer „im ganzen Reiche;„ da er doch, nach erlangter

ſubordinirter Landes-Herrſchaft, und nach der großen Einſchränkung der Majeſtät des Kayſers durch die Reichs-Grund-Geſetze, viel mehr Rechte hat. Man hat alſo dabey α) den erſt gedachten gewiſſeſten Grund, die Regalien zu beſtimmen, bey Seite geſetzet, β) hiernächſt nicht auf die Reichs- Grund- wie auch γ) auf die verſchiedenen Lands-Grund-Geſetze, Receſſe und Verträge geſehen, und vielmal im Finſtern gewandelt, wie ſonderlich aus des gelehrten Hertii und anderer Staats-Rechts-Gelehrten Schriften, z. E. des von Ludewigs Com. über die güldene Bulle, des H. G. R. Moſers ꝛc. zu ſehen. Jedoch, ich kan mich hiervon an dieſem Orte nicht ausbreiten; ich habe aber mehr von meinen wenigen Gedanken im IX B. der Sammlungen p. 145. ſq. angeführet. Es iſt auch an ſich ſelbſt im Cammeral-Weſen ſo nöthig nicht. Denn daſelbſt darf man nur I) den ſchon berührten natürlichen Grund, woraus die Regalien zu beſtimmen, wohl verſtehen, II) aber dabey die Einſchränkungen, von Seiten des Kayſers, der Stände und ſo fort, III) bey einem Landes-Herrn von Seiten ſeines Volkes, oder ſeiner Landes-Stände inſonderheit betrachten, und übrigens IV) Acht geben, was ſonſt ein Landes-Herr vor Regalien im wirklichen Exercitio hergebracht, oder nicht hergebracht habe, wenn es ſolche Regalien ſind, die nicht eben ganz unumgänglich zum Weſen der höchſten Gewalt gehören, und was ihm V) ſonſt von andern einträglichen nutzbaren Rechten, die zwar ſonſt an ſich keine eigentlichen Regalien ſind, ſondern auch privati haben, privative von ſeinem Lande längſt eingeräumet worden, im uneigentlichen Verſtande aber, als landesherrliche Regalien angeſehen werden. Mit dieſer Vorſicht nimmt es dannenhero der Cammeraliſte an, wie es einmal da iſt, und wie ers findet. Er richtet ſich, nach der Weite und Enge dieſer Rechte,

nur

nur in Abſicht auf die Erlangung der Einkünfte für dem Regenten und dem Staat, und nach ſeinem Grund-Principio: „Niemals, nämlich das „Beſte, und den Wohlſtand des Regentens und „der Unterthanen, ſo ferne beydes, in Anſehung „ſeines eigenen Intereſſes, einander entgegen geſetzet wird, zu trennen und in Colliſion zu ſetzen.„ So viel habe ich alſo nur überhaupt hiervon in einer groſſen Kürze erinnern müſſen. Nach der Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft aber iſt alles nach folgendem §. nur zu faſſen.

§. 43.

Der Regent muß nämlich zu ſeinem Regenten-Stande, und zur Erhaltung des Wohlſtandes ſeines Staats bereiteſtes Vermögen oder Einkünfte, folglich Fonds dazu haben, und dieſe müſſen im Vermögen des Staats begriffen ſeyn, wie dieſe Wahrheiten (§. 9. ſqq. §. 27. 35.) ſchon ausgemacht ſind. Da aber die Unterthanen ebenfalls die Fonds ihres bereiteſten Vermögens an dieſem Staats-Vermögen haben, und doch gleichwohl der Regent auch ihren floriſanten Nahrungs-Zuſtand auf alle Weiſe zu befördern verbunden iſt: ſo muß ohne Zweifel dahin geſehen werden, daß der erſte ſeine Quellen der Einkünfte, ſo viel nur immer möglich, und ordentlicher Weiſe, ohne Verhinderung und Ruin der Nahrung der Unterthanen erhalte und brauche. Und daher hat man auch 1) nur einige Stücke an Domainen-Gütern aus dem Staats-Vermögen dazu ausgezogen, vom Privat-Eigenthum und Commercio ausgenommen, und zu dieſen Fonds der Regenten-Einkünfte gewidmet.

Mit der Zeit aber haben auch dieſe nicht zugereichet, und daher erforderte die Nothwendigkeit, daß man 2) noch mehrere Stücke, ſonderlich aber diejenigen, daran das Privat-Eigenthum noch niemand erlanget hatte, dazu zu occupiren, einräumen, und alſo ein Jus delatum an alle herrnloſe Sachen zugeſtehen müſſen, und dieſes um ſo viel mehr, wenn noch verſchiedene Vortheile oder Schäden für die Unterthanen und ihre Nahrung insgemein, woferne ſie ſelbige ſelbſt hätten, erfolgen mögten, oder ein Unterthan, dieſes und jenes zu nützen, nicht einmahl recht fähig und vermögend genug wäre. Es muß ferner, 3) wenn auch dieſes zu den oft berührten Zwecken des bereiteſten Vermögens der Regenten nicht zureichet, wie es wirklich geſchehen iſt, endlich auch der Unterthan von den Einkünften aus ſeinem Privat-Eigenthum, nach Proportion I) daß er viel oder wenig Vortheile von der höchſten Gewalt, in Anſehung ſeiner Sicherheit, ſeines bequemen Lebens und dieſer ſeiner Einkünfte hat, II) daß er viel oder wenig vom Staats-Vermögen beſitzet, genüßet, nutzet, und alſo α) ohne ſeinen Ruin, β) in möglichſter Billigkeit und Ebenmäßigkeit mit andern, etwas abgeben. Dannenhero muß der Regent aus dieſem 3ten Grunde befugt ſeyn, entweder insgemein, und von allen ordentlich und auſſerordentlich, oder in einzeln Fällen von dieſen und jenen, in Anſehung gedachter Vortheile, einem mäßigen und billigem Theile nach, als eine Bey-Steuer, Impoſt u. ſ. f. zu collectiren, oder ſonſt

einzu-

einzunehmen. Dazu aber hat er nun eben, theils am erſten und directe auf Einkünfte gerichtete und zugeſtandene, theils zwar nicht darauf vornämlich gehende, iedoch zufällig und aus dem Grunde des Vortheils, den der Abgeber davon hat, aus dieſem 3ten und dem 2ten Grunde, die Intraden lediglich und eigentlich, oder doch zufälliger Weiſe abwerfende Regalien. In Anſehung der letzten können auch faſt alle erſinnliche Regalien in ſo weit, theils an ſich, theils mit andern zu dem Ende, iedoch in ſo weit nur gebrauchet werden, in ſo weit dadurch nicht die Haupt-Abſicht des Exercitii dieſer Rechte, folglich ein Theil der Wohlfart der Unterthanen, darunter leidet, oder alles verhindert und vernichtet wird. Auf dieſe Weiſe und aus dieſem Grunde ſind alſo alle Regalien, als Fonds des bereiteſten Vermögens der Regenten, zu betrachten, iedoch aber dieſem allen nach im Finanz-Weſen zu unterſcheiden,

I. In ſolche, die ihrer Natur nach vornämlich dienen, dem Regenten Einkünfte zu bringen,

II. In ſolche, die dieſe Abſicht zwar vornämlich nicht, ſondern andere Haupt-Abſichten haben, und doch zufälliger Weiſe, wenn ihrer Haupt-Abſicht nicht geſchadet wird, Intraden abwerfen können.

Jene nenne ich die eigentlichen und ordentlichen Regalia des Fiſci, oder Finanz-Regalien, und zwar

α) Des Regentens an ſich, zu ſeiner Standes-Erhaltung, ſo der Fiſcus heißt,

β) Der Landes Wohlfart oder des Staats, welcher Fiſcus das Ærarium heißt.

Dieſe aber, wodurch der Fiſcus zufälliger Weiſe das Recht bekommt, gewiſſer maßen Intraden zu ziehen, welche man insgemein Jura fiſci non regalia nennet, und alſo von Juribus fiſci regalibus unterſcheidet, ob wohl überhaupt auch Regalia fiſci Jura fiſci ſind, will ich die auſſerordentlichen Finanz-Regalien nennen.

§. 44.

Die eigentlichen Finanz-Regalien.

Was die erſten eigentlichen und ordentlichen Finanz-Regalien betrifft, und wie ſie ferner unterſchieden und angegeben werden, dabey werde ich mich hier nicht aufhalten; und ich habe mich auch um die weitere dogmatiſche Eintheilung nicht ſo genau im folgenden bekümmert, da es in dieſer Wiſſenſchaft nicht nöthig iſt [i]).

i) Man ſehe unten §. 317-379. weiter nach, wo die Waſſer-Regalien vorkommen.

§. 45.

Eben dieſes kan man auch von allerhand Land-Regalien §. 380-969. und von dem Forſt- und Jagd-Regal, ingleichen dem Lehn-Regal §. 470-658. finden.

§. 46.

Eben dahin gehöret auch das Regal, Abgaben und Steuern zu collectiren, darunter das

Steuer-

Steuer-Regal in Teutſchland eines der wichtigſten, und in den meiſten Staaten die Einkünfte ins Ærarium oder den Landſchafts-Fiſcum, ob wohl auch etwas in den Cammer-Fiſcum, liefert [k]).

k) Siehe unten §. 659-741. die Exempel. Man kan aber auch noch mehrere Fragen, zur Erläuterung dieſer allgemeinen Sätze der General-Finanz- und Cammeral-Wiſſenſchaft, hier im Diſcours anführen, die aber doch allerſeits im folgenden vorkommen.

§. 47.

Was die 2dern (§. 43.) betrifft, ſo habe ich ſolche ſchon eben daſelbſt zur Gnüge beſtimmet, und §. 776 ſqq. kommen dieſe einträglichen Jura fiſci beſonders vor. Die auſſerordentliche Finanz-Regalien.

§. 48.

Es wird alſo nicht nöthig ſeyn, ſelbige hier zu erzählen, und ihre Arten, da ſie unten folgen, vergeblich ins Buch drucken zu laſſen. Eine viel nöthigere Erinnerung, und eine der generalen Finanz-Maximen aber iſt es, welche aus den §. 43. erhellet. Nämlich:

„Man muß in Finanz-Sachen bey allen „Rechten, die der Regent hat, ſie mögen „Regalien, oder nicht Regalien, eigentliche „und ordentliche, oder uneigentliche Regalia „fiſci, oder ſonſt ſolche Rechte, die auch Privat-Leute haben, ſeyn, welche etwas abwerfen, oder doch Gelegenheit dazu geben, oder „zu dem Ende von einem Regali unterſtützet

„werden können, beſtändig unterſuchen, wie
„und durch was vor Umſchläge, auf rechtmäſ=
„ſige Art und Weiſe, iedoch ohne bey dem
„Intereſſe des Fiſci, das Wohl der Unter=
„thanen, oder jenes bey dieſem aus den Au=
„gen zu ſetzen, und alſo immer aufmerkſam
„ſeyn, ob und wie daraus Fonds und Quel=
„len des Fiſci oder Ærarii, ſonderlich aber
„ſo werden können, damit zugleich ein Stück
„der gemeinen Wohlfart der Unterthanen, ſo
„gar vermittelſt der Abgaben, befördert werde.

§. 49.

Nach bisheriger Abhandlung, und ſonderlich nach dem, was §. 42. 43. angemerket iſt, habe ich nunmehro nicht nöthig, die Art und Weiſe, Regalien zu erlangen, überhaupt nochmals zu beſtimmen; zumal hier nur die Frage iſt: Wie Regenten ihre Regalien, nicht aber etwan Unterſaſſen kleine Stückchen davon [1]) erlangen? Denn überhaupt gehören hieher alle rechtmäßige Arten, die Majeſtät und Landes=Hoheit zu erlangen, weil dieſes groſſe Hauptrecht alle übrigen in ſich begreift.

1) Dieſe kleinen Stückchen betreffen ſonderlich das Regale der Gerichtsbarkeit, und der Nutzungen davon, das Regal eines Zolls, Schutz=Geldes, Stücke des Forſt= und Jagd=Regals, Stücke der Policey=Rechte, ſonderlich des niedern Policey=Weſens, etwas vom Salz= und Berg=Regal, oder dem Rechte über herrnloſe Dinge unter der Erde ꝛc. womit man ſonderlich Unterthanen von Alters her beliehen hat. Jedoch haben Regenten auch

viele

viele Privat-Rechte, welche ſie denen Unterthanen Allodial- oder Lehn-weiſe geben, welches eigentlich keine Regalien ſind, ob ſie wohl oft, nach unbeſtimmten Begriffen, dafür angeſehen werden. Z. E. wenn einer mit dem jure patronatus, Zins-Zehend-Dienſt-Eignen- oder Lehn-Leuten, von einem Regenten, der ſie vorher ſonſt, wie ein ander Unterthan hatte, beliehen iſt: ſo ſind dieſes keine Regalien, wenn dieſe Rechte gleich etwas einbringen, und der Regent ſelbige vorher gehabt hätte. Sie werden alſo auch, nach den gemeinen Rechts-Arten, ein Recht eigenthümlich von iemanden zu erlangen, welches in Anſehung dieſer Privat-Rechte auch durch Verjährung geſchiehet, erlanget. Bey den Regalien aber, die ſonſt regulariter nicht res in commercio privatorum ſind, wird ſchon mehr, und in Entſtehung einer andern rechtsbeſtändigen Art, Regalien zu veräuſſern, keine andere, als eine wahre præſcriptio immemorialis erfordert.

§. 50.

Endlich ſind doch noch drey Haupt-Fragen überhaupt von Regalien übrig. Nämlich, die erſte: Wie ein Regent oder Staat von einem andern Regenten oder Staate Regalien erlangen könne [m])?

m) Im Staats- und Völker-Recht wird dieſes weitläuftig abgehandelt, und Thomaſius hat verſchiedene diſſ. von Regalien geſchrieben, welche ſchön ſind. Im Jure domaniali *Friſii* findet ſich eine de regalibus, quod extra commercium privatorum ſint, und es ſind noch mehrere davon in gedachter Sammlung von andern Verfaſſern anzutreffen. Occupatio bellica, infeudatio, ſucceſſio legitima & Teſtamentaria, Verträge, Vermählungen, Landes-Theilungen, Kauf, Verpfän-

dungen, undenkliche Verjährung, ja, die Arten, ſervitutes juris publici in eines andern Lande zu erlangen, wodurch auch einer, der die Landes-Hoheit nicht hat, ſonderlich Regalia fiſci in eines andern Lande, als eine Servitut, erlangen kan, z. E. Zoll, Geleite, Jagd-Bergwercks-Regalien ꝛc. gehören hieher. Der ehemalige Prof. Engelbrecht zu Helmſtädt hat auch von den Servitutibus juris publici einen feinen Tractat geſchrieben.

§. 51.

Die zweyte Frage beſtehet darinne: Ob und wie die entweder vorbehaltenen, oder eingeſchränkten, oder dadurch, daß ſie mit den Landes-Ständen communiciret ſind, geſchwächten Rechte und Regalien der Regenten, zu vermehren, zu verbeſſern, oder zu extendiren ſind [n])?

n) Dieſe Frage aber kan an dieſem Orte nicht ausführlich und gründlich beantwortet, und ohne eine ſolche Beantwortung könte meine Meinung vielleicht von Uibelgeſinnten verfänglich ausgeleget werden. Ordentlicher Weiſe iſt es insgemein wohl wahr, es muß ſolches nicht mit Gewalt und Argliſt, oder, wie manche ſehr anſtößig reden, nicht per dolum bonum, oder fraudes licitas geſchehen; (denn das iſt ein offenbarer Wiederſpruch: dolus bonus, fraus licita, obwohl die R. L. L. ſelbſt ſo reden; oder man muß die Wörter: fraus, dolus, gantz anders nehmen): Es iſt auch der Satz: Omnia licere fiſco, auf keine Weiſe, ja ſo gar bey keiner rechtsgegründeten Souverainität in Theſi, wohl aber mit dem Canonen-Rechte zu behaupten: Der ſel. Leyſer hat ihn daher billig in ſeinen Medit. de crimine aſſentationis JCtorum beſtraft, und *Mylerus ab Civenbach* in ſeinem Aulico politico nennet ſolche Rathgeber, Archi-

goglan-

goglantas: Allein, es giebt doch Fälle, z. E. wider rebelliſche Unterthanen, welche die Landes-Hoheit widerrechtlich einſchränken wollen, wo dennoch Gewalt zu brauchen, um ſich ſelbigen zu widerſetzen. Die Jura belli ſchlagen alsdenn mit ein, und alsdenn geſchehen oft aus dieſem Grunde rechtmäßige Erweiterungen. Betrug und Bosheit ſind zwar in Cammer- und Finanz-Geſchäften zu verabſcheuen: allein, eine kluge und behutſame Verbergung einer erlaubten Abſicht, um ſolche in Güte und mit guter Art zu erlangen, iſt kein Betrug, ſondern ein Mittel der Weisheit einer wahren Staats-Klugheit. Oft kan ein Regent auch durch Vergünſtigung anderer Freyheiten, ſo Stände und Unterthanen nicht haben, oder durch Gnade und Güte, ſeine eingeſchränkten Regalien, oder vermittelſt rechtmäßiger Verträge, extendiren und vermehren. Indeſſen, ſo giebt es doch auch hier ſo wohl machiavelliſtiſche, als cammerſtürmeriſche Denkungs-Arten, wodurch alles ſo genannte Plusmachen auf der einen Seite erſchrecklich ausgezogen; auf der andern Seite aber unrichtig aus Eigennutz blamiret wird. (S. meine Cammeral. Bibl. p. 675-681).

§. 52.

Bey allen gerechten Wegen ſind doch aber folgende Cautelen nicht zu verachten. Nämlich: I) ein Regent hüte ſich, ſonderlich bey denen „Regalien des Fiſci, ſorgfältig für dem Schein „eines Geitzes, oder übertriebenen Eigennutzes. Cautelen hierbey.

§. 53.

Er hüte ſich II) vor dem verſchwenderi„ſchen Gebrauch der Nutzungen ſeiner Rega„lien, und befleißige ſich einer regentmäßigen „Sparſamkeit o).

o) Da-

o) Davon wird unten im 2ten Abſchnitt des 2ten Buches mehr vorkommen, und die Frage erörtert werden: Worinne ein Regent ſparſam oder nicht ſeyn müſſe? Hier aber will ich indeſſen Schröters Fürſtl. Schatz- und Rent-Cammer p. m. 23. ſq. p. 28. ſq. und p. 34. ſq. von der Sparſamkeit der Cammeraliſten und Regenten zu leſen vorſchlagen. (S. auch meine gründl. Anleitung oder gründlichen Unterricht von der zur Stadt-Wirtſchaft und Pol. d. i. meinen verb. Becher p. 209-349).

§. 54.

Er laſſe ſich III) bey aller Extenſion der „Regalien, ſonderlich des Fiſci, nächſt der Ge„rechtigkeit, von der Clemens und gemäßigten „Nachſicht leiten, und trachte den Ruhm dieſer „Eigenſchaften, nächſt der milden Freygebigkeit, „bey ſeiner Macht und Gewalt, in allen Verfah„ren, ſo die Einkünfte und den Gebrauch, oder „die Ausziehung ſeiner Regalien angehet, zu be„haupten p).

p) Jedoch der Grund-Satz §. 6. b) beſchließt alle dieſe Erinnerung in ſich, und die Worte Taciti: Eſt enim ab aliis diverſa ſors principum, quibus præcipua rerum ſuarum ad famam dirigenda, ſind eine wichtige Maxime der Regenten-Klugheit. Darauf aber müſſen auch Cammeraliſten, aus wahrer Treue und Achtung für das Frommen ihres Herrn, ſehen. Ein in ſeine Hoheit und Macht vergafter Regent, und ſeine unvernünftigen Verehrer oder Schmeichler achten zwar dieſes nicht: Allein, die Geſchichte ſtellt uns die kläglichſten Folgen für, welche Regenten von einem üblen Ruf, und zwar, wie wegen anderer Laſter, alſo auch wegen des Gegentheils der im §. angegebener Tugenden, und ſo gar auch wegen der Blame, daß,

an

an ſtatt ſie nun freygebig und gütig seyn ſolten, groſſe Verſchwender wären, erfahren haben. Man darf nur ein einziges Leben in Plutarchs Lebens-Beſchr. die Herr M. Kind ins Teutſche überſetzet hat, z. E. im VIII Theil des Antonii leſen, ſo wird man dieſes finden, ſo gewaltig dieſer Regent auch war.

§. 55.

Aus ietztgedachtem Satze §. 6. b) flüßt auch IV) dieſe Erinnerung:

„Man muß, ſo viel möglich, den Nutzen „der Unterthanen mit der Extenſion, oder der „Ausübung der Regalien, ſo ferne ſie Einkünfte „geben, handgreiflich verknüpfen, und ſie davon „zu überzeugen ſuchen, ſonderlich aber nur ei-„gentlich den Gewinn, derer unter dem Schutz „und der Wachſamkeit des Regentens gewin-„nenden, mäßig, und nach Proportion ihres Ge-„winnes, mit ihnen theilen, folglich das Landes-„Capital nicht mit Hülfe der Finanz-Regalien „und derſelben Ausdehnung, ſo im Lande rouli-„ret, ſelbſt, ohne die äuſſerſte Noth des Staats, „angreiffen q).

q) Dieſes iſt eine fruchtbare Erinnerung, darauf ſich unten viele Maximen bey den Landes-Anla-gen gründen, und worauf in der Steigerung der Verpachtung der Domainen und Regalien zu ſe-hen iſt.

§. 56.

„Nicht nur etwas nützliches vor die Un-„terthanen, ſondern auch V), ſo viel möglich, „etwas angenehmes, oder beqvemes muß mit

„dieſer

„dieſer Extenſion der Regalien, und Bereicherung „ihrer Einkünfte, verbunden werden r).

r) Allzu krauſe und mit ſo vielen Hacken umſetzte Arten, z. E. die Anlagen und Abgaben zu collectiren, machen öfters eine ſonſt mäßige und nützliche Abgabe unbequem, ſchwer, läſtig, und die vielen Vexæ dem Volke höchſt unangenehm, ſonderlich, wenn es ohne ſonderliche Noth, oder nur von denen Bedienten aus Unverſtand, oder gar, um dabey Vörthelchen zu genüſſen, geſchicht. Denn eigennützige Leute machen oft denen Abgebern nur Vexas, damit ſie ſolche mit der krummen Hand ablehnen mögen.

§. 57.

„Zu der Abſicht, etwas Angenehmes damit „zu verknüpfen, dienet VI) wenn man ſich der „Ehr- Nutz- und Luſt- Begierde der Menſchen „klüglich bedienet s).

s) Die Römer verbanden mit vielen Abgaben eine beſondere Ehre, welches ich anderswo erwieſen habe. Denn was man hier von dem Verderbnis der Sitten einwenden könnte, das heißt nichts. Hier ſind nicht die Mittel, die Menſchen tugendhaftig zu machen. Man muß ſie hier nehmen, wie man ſie findet, und ſich des böſen noch zu etwas Guten, wie der Höchſte ſelbſt, bedienen. Oefters aber gehet es doch an, durch die Abgaben die groben Ausbrüche der Laſter, z. E. des Müßiggangs, der Faulheit, der Verſchwendung, des Luxus &c. zu mindern, oder da man, wenn ſie aufgeleget ſind, Freyheiten davon ertheilen kan, eben damit, die größten und herrlichſten Policey-Zwecke zu erlangen, viele Leute zu ermuntern u. ſ. f.

§. 58.

„Es iſt VII) auf alle Weiſe dahin zu trach„ten, die Einwilligung der Landes-Stände, wo „es ihre Rechte mit ſich bringen oder der ange„ſehendeſten Glieder des Staats, klüglich, d. i. „daß man gute und gerechte Mittel nach den „Umſtänden geſchickt anwendet, und deren gute „Abſichten, zu erlangen [t]).

t) Ich will hier nicht ausmachen, wie weit des Barclaji Rath in der Argenis, das Arcanum, divide & imperabis zu brauchen und anzunehmen ſey: Ich will auch andere Künſte, den Fiſcum zu bereichern, und die Regalien zu extendiren, davon Thomaſius in ſeiner not. ad Teſtamen: des von Oſſen, und die anecdodes de Suede handeln, nicht berühren. Es iſt an vielen gar vieles auszuſetzen.

§. 59.

„Jedoch kein vortreflicher Mittel iſt VIII), „den Fiſcum zu bereichern, und die Regalien zu „extendiren, als die beſtändige und unaufhörli„che Bemühung, das Land immer populeuſer, in „ſeiner Nahrung floriſanter und reicher zu ma„chen, hiernächſt aber ſolche modos collectandi „zu erwählen, welche alle, iedoch, nach Propor„tion ihres verbeſſerten Zuſtandes, treffen, den „Dürftigen aber nicht noch dürftiger machen [u]).

u) Denn alsdenn vermehren ſich die Einkünfte ohne Extenſiones, neue Anlagen ꝛc. von ſelbſt ganz natürlich, und man darf keine neue modos collectandi erfinden, und die Regalien des fiſci durch Finanz-Erfindungen ausziehen: Obwohl dieſes freylich einem nur wenig witzigen Kopf viel leichter,

ter, als jene Bemühung iſt, öfters aber manchen Regenten darum ſehr wohl gefält, weil jenes Mittel, wie ein guter beſtellter Acker, erſt Arbeit, Aufwand und Zeit, ehe man ihn erndten kan, erfodert, und dieſes doch der menſchlichen Habe-Begierde zu langweilig iſt. Daher ſiehet man auch, daß ſolche Erfinder neuer Revenüen insgemein nur die Regalia collectandi am meiſten anwenden und durchſtudiren, andere Mittel aber, z. E. die Fonds in und aus ſich ſelbſt immer ergiebiger zu machen, wenig kennen und brauchen. Das Mittel hat übrigens der Herr von der Lieth in ſeinem Tractat von Steuern und Abgaben an einer wohl und klüglich eingerichteten Acciſe gezeiget.

§. 60.

„Darzu muß IX) eine accurate, wirtſchaft„liche Beobachtung der Rechte des Fiſci, eine „ordentliche und fürſtenmäßige ſparſame Wirt„ſchaft bey der Ausgabe, welches die ſchwerſte „Lection an Höfen iſt, und endlich, nach gewiſſen „Umſtänden, eine zulängliche Menge ſolcher Leute „und Bedienten kommen, die ſich 1) zur Augmen„tation, nach ächten Principien an ſich, 2) zur „wirtſchaftlichen Adminiſtration der Augmenta„torum an ſich, ſchicken v).

v) Jenes iſt das weſentl. des groſſen, wie z. E. Colbert, Schröter, Becher, Kraus ꝛc. verſtand, dieſes aber das weſentl. des kleinen Cam̃er- und Finanz-Weſens. Selten aber ſchicken ſich die letzten in den erſten, und die erſten in den letzten Sattel, ſo viel die wirkliche Praxin betrift, recht. Jene haben zu viel mit der Adminiſtration zu thun, die ſich in ſo viele Kleinigkeiten zerſtreuen muß, auſſer nur in ſo weit, als die Verwaltung ſelbſt ein öconomiſches

miſches Privat-Plus, denen Grund-Maximen der andern gemäß, heraus bringen kan; die Geſchäfte einer gründlichen Augmentation und immer beſſerer Gründung der Einkünfte aber erfodern die Einſicht in ſo viele Lebens-Arten, darum ſich jene ſelten bekümmert haben, und alsdenn iſt es eben dieſen, da ſie nur bey jenen hergekommen, zu mühſam, weitläuftig und nicht ſo gewöhnlich, als die kleinen Umſchläge u. Adminiſtrations-Vörtelgen, Rechnungen ꝛc. worinne ſie ſchon geübt und lebendige Archive ſind. (S. m. Camer. Bibl. p. 620. 621). Sie werden alſo jener Sache nach und nach feind, und ſ. f. Das iſt der Vorſchlag des Herrn von Schröters in der Fürſtl. Schatz- und Rent-Cammer, der in ſeiner Art und in gewiſſen Umſtänden nicht zu verachten, ob ich gleich eben keine allgemeine Maxime daraus machen wolte. Jedoch müſſen dieſe Finanz-Bediente eben denen Geſinnungen folgen, die ich hier, in Anſehung eines gerechten und weiſen Regentens, angeprieſen habe.

§. 61.

Die dritte Frage (§. 50.) iſt endlich folgende: Wie werden Regalien verlohren, oder doch eingeſchränket [w])?

w) Das Staats-Recht lehret die gemeinen Arten dieſes Erfolgs, und Herr Hofrath Jarchov hat in ſeinem ſchon angeführten Tract. von den Erlangungs- und den Verluſt-Arten der Regalien, p. m. 541. ſq und 549. gehandelt. Allein, eine der alten und gewöhnlichſten Arten unſerer teutſchen Regenten, Regalien zu verlieren, oder einzuſchränken, iſt wohl die ſonſt ſo gewöhnliche Verleihung. Die Conceßiones an Privat-Perſonen, an den Adel, und ſo fort, gehören auch dazu. Sonderlich iſt ſolches bey uns daher erfolget, daß man die Bedienungen, ſo es mit Regalien zuthun gehabt,

anfänglich von denen ordentlichen Finanz-Collegien ganz abgeſondert, und endlich erblich werden laſſen. Oft hat man auch einige Regalien gewiſſen Leuten, wie andere Güter, verliehen, Vaſallen, Macht, Anhang und andere weſentliche Stücke der höchſten Gewalt in denen unruhigen Zeiten zu erlangen oder zu behaupten. Ob ſie aber durch den non uſum, it. durch die Præſcription zu verlieren, oder einzuſchränken, darauf würde mit Unterſchied zu antworten ſeyn. Wenigſtens gehet das erſte ſchwerlich mit denen von der Landes-Hoheit unzertrennlichen und weſentlichen an: Denn ſonſt könte ein Regent gar um ſeinen Stand kommen. Was die andern betrift, und welche, wenigſtens von Alters her, andern concediret worden, davon habe ich ſchon oben meine wenigen Gedanken geäuſſert. Die vornehmſte neuere Maxime aber iſt: „Man hüte ſich vor „den alten eingeſchlichen Arten, Regalien zu ver„lieren, oder einzuſchränken, durch die allerſorg„ſorfältigſte Aufmerkſamkeit, und beobachte das „bekannte: Principiis obſta! ſehr ſorgfältig.

§. 62.

Fonds zum Staats-Bedürfniſſen.

So viel nun in der Kürze, zum Behuf der Finanz-Wiſſenſchaft insgemein, von denen Fonds der Regenten-Einkünfte, (§. 30. a) - 35.) und zwar zur Erhaltung ihres Standes, zu ſagen nöthig iſt, das iſt bisher vorgetragen und ſo wohl von Domainen (§. 36. ſq.) als Regalien (§. 41. ſq.) gehandelt worden. Allein §. 30. b) iſt auch gezeiget worden, daß der Regent Fonds und Einkünfte zu denen übrigen Bedürfniſſen des Staats oder des Landes, um ſeine höchſte Gewalt zu deſſen Wohlfahrt, Flor und immer beſſerm Aufnehmen zu brauchen, nöthig habe, und

aus

aus dem §. 59. erhellet die unumgängliche Nothwendigkeit dieſer Bemühung, auch in Abſicht auf ſeine Revenüen, des Fiſci, oder der Cammer x).

x) Die beſtändige Verfaſſung, zur Beſchützung ſeines Staats gegen innerliche und äuſſerliche Unruhe und Feinde, erfodert viel bereiteſtes Vermögen. Tacitus ſagt: Neque quies gentium ſine armis, neque arma ſine ſtipendiis, neque ſtipendia ſine tributis haberi queunt. Die vielen Anſtalten, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, Land- und Stadt-Nahrungen in die Höhe zu bringen, Wiſſenſchaften, Künſte, Manufacturen, Commercien, gute Sitten, und die Religion u. ſ. f. zu erhalten und immer in vollkommnern Zuſtand zu zu ſetzen, erfodern viele Einkünfte und Ausgaben, folglich auch Fonds dazu. Und iemehr alles ſteiget, deſto mehr Aufwand erheiſchet das Beſte des Landes und der Unterthanen, folglich auch deſto mehr Einkünfte und ihre Quellen. In alten Zeiten, da noch vieles wüſte, oder noch Kleinigkeiten waren, konten die Regenten zwar mit ihren Cammer-Revenüen auskommen, und man ſahe deswegen auch in der Wahl der Regenten auf reiche Häuſer, indem man glaubte, ſie würden deſto eher die Unkoſten des Staats ertragen. Als ſie aber nicht zureichten, verlangeten dieſe billig von der Landſchaft Zuſchuß, Contribution und Beyſteuern, iedoch ſuchten ſie ſolches in Güte. Deswegen die Steuern und Beyträge noch an vielen Orten Beten, d. i. Anlagen, die Bittweiſe gemacht wurden, heiſſen. Darzu wurde nun ein landſchaftlicher Fiſcus, den man, zum Unterſchied des Cammer-Fiſci, das Ærarium nennete, eben darum beſtimmet, weil ſich Stände und Volk immer gewiſſe Rechte bey der Verwilligung vorbehielten, und dahin dieſe Einkünfte geſammlet, und daraus ſie, theils beſtändig, theils in der Noth, als aus

einem Schatze, wieder ausgegeben wurden. Daraus ſind alſo die Reichs- und Landſchafts-Steuer-Contributions- und Krieges- ꝛc. Caſſen entſtanden, welche der Regent entweder unumſchränkt, oder mit Beyhülfe der Landſchaft, oder der Landes-Stände, nach verſchiedenen Regiments-Verfaſſungen, adminiſtriret. Dahin gehöret nun ſonderlich das mehr oder weniger eingeſchränkte Regale collectandi, und hier äuſſert ſich das dominium eminens derivativum, obwohl unter allerhand dem Volke angenehmen Umſtänden, erben und weiſen Einſchränkung ꝛc. ausnehmend. Dahin gehören auch allerhand, zu beſondern Stücken des Landes und deren Landes Anſtalten, ſo gar ſchon vom Staats-Vermögen ein vor allemal ausgeſetzte, und vom Privat-Eigenthum, oder dem Commercio privatorum ausgenommene Fonds, oder bona publica, ſamt ihren Pertinentien, mit welchen es faſt eben die Bewandniß, wie mit den Domainen hat. Weil doch aber endlich alles im Finanz - Weſen ſelbſt auf eins, in Abſicht auf den Zweck, hinausläuft: ſo werde ich eben deswegen, ſo viel die Geſchäfte der Einnahme dieſer Staats-Revenüen und ihrer Fonds betrift, die Betrachtung im II Buche nicht von der Betrachtung der Einkünfte aus denen Regalien des Regenten-Fiſci abſondern, weil alles bey dieſen ſchon vorkommt, was davon zu ſagen iſt, und alſo die Einkünfte aus dem regali collectandi, da ſie, theils zum Cammer-Fiſco, theils zum Ærario gezogen werden, im IX. Hauptſtück unter jenen mit erklären. Allein, was die Anwendung betrift, ſo werde iſt erſtlich die Hof- und Cammer-Ausgaben, hernach aber, beſonders vom XXII. Hauptſt. an, die Staats- und Landſchafts-Ausgaben zergliedern, die aus dem Ærario vornämlich, iedoch auch nach verſchiedenen Rechs- und Landes-Verfaſſungen, geſchehen. Der geneigte Leſer ſiehet übrigens, daß ich hier immer mit der Betrachtung und Er-

klärung

klärung der Sache zugleich, die wahren allgemei- nen Cammer- und Finanz- Maximen, wornach in den Geſchäften zu verfahren iſt, pragmatiſch ver- verbinde, damit man zugleich ihren nächſten Grund dabey habe, ja, daß ich die falſchen oder zweifel- haften General-Maximen zugleich bemerke. Aus beyden aber werden hernach im folgenden die gu- ten und ſchlechten Special- Maximen flüſſen. Solchergeſtalt wird nach und nach in dem Dun- keln der Erkenntniſſe eines Anfängers immer mehr Licht aufgehen, als welches ich vor die beſte und nützlichſte Lehr-Art in einer theoretiſch pragma- ſchen Wiſſenſchaft halte, wenn man die theoreti- ſchen Sätze nicht von den practiſchen abreiſſet, und nur zu ſpeculativiſch davon handelt.

§. 63.

Wenn man nun Zeit hat, ſo wird es dien- lich ſeyn, hier den Unterſchied des Fiſci und Ærarii, welcher unter den Römern manche Zeit beobachtet, bisweilen aber auch aufgehoben wor- den, nachdem die Kayſer ihre Souverainität mehr oder weniger ausdehneten; und wie eben dieſes in Teutſchland geſchehen, ja auch in ver- ſchiedenen teuſchen Staaten dieſer Unterſchied bald noch, bald aber eben nicht ſichtbar ſey, zu be- merken, ſondern wie alles zu denen Finanz- Krieges- und Domainen-Cammern der Regenten gezogen werde, hiſtoriſch zu erläutern. Allein, in Anfangs- Gründen kan ich mich nicht dabey aufhalten. Das gehört allenfalls in die Vorleſungen darü- ber. Die einzige Erinnerung iſt alſo hier nur noch dieſe:

„Ein Cammeraliſte muß ſich die beſondere „Verfaſſung hierinne in dem Lande und Fi-

„nanz-Weſen, wo er dienet, vor allen Din-
„gen bekannt machen.„

§. 64.

Denn nach dieſem Unterſchiede iſt auch insgemein die Verwaltung eingerichtet. Bald haben ſolche die Stände allein und ihre beſondere Bediente dazu; bald aber zugleich der Regent, und ſetzt ſeine Bediente oder alle deswegen; bald haben die Stände zwar die Verwilligung und Theil an dem Einbringen der Landes-Steuern, der Regent aber verſiehet durch beſondere Collegien die weitere Adminiſtration; bald iſt dieſes alles wieder anders, und ſo wohl die Rechte des einen und des andern ſind reſerviret, communiciret, limitiret und illimitiret [y]).

y) In meinem Gr. R. habe ich unter andern die Verfaſſung hierinne, wo nicht in allen, doch einigen Provinzien der Preußiſch-Brandenburgiſchen Staaten, hiſtoriſch bemerket. Allein, man muß die Verfaſſung der Staaten in Teutſchland, und auch des ganzen Reichs hierinne weiter hiſtoriſch unterſuchen. Und dazu dienen die Schriften des juris poſitivi publici communis und particularis, it. von der Notitia ſtatuum in Teutſchland und ſo fort. Es hat daher der Verfaſſer der neuen europäiſchen Staats-Geographie, die der Hr. Commercien-Rath Richter zu Dresden verlegt, eine ganz beſondere nützliche Sache vor Anfänger gethan, daß er unter andern auch dieſe Verfaſſungen in teutſchen Staaten, kurz und fein beſchreibet. Z. E. man ſehe im IV. Theile den Ober-Rheiniſchen Creis, und darinne die Verfaſſung des Heſſen-Landes, die Rechte der Regenten und der Landſchaft, oder Stände, nach,

wo ſolche recht ſchön beſchrieben zu finden; zumal ſolches um ſo viel zuverläßiger iſt, da der berühmte Heßiſche Hr. Vice-Canzler Eſtor dazu vieles beygetragen hat.

§. 65.

Nützlicher, und zu unſerer Abſicht dienlicher iſt, daß wir nunmehro die Fonds der Einkünfte des Ærarii ein wenig beſſer auseinander ſetzen. Sie beſtehen, wie ſchon §. 62. in der not. gedacht, I) in allerhand dazu ausgeſetzten cörperlichen, beweg- und unbeweglichen Gütern, mit ihren Pertinentien, oder in bonis publicis, II) in allerhand Auflagen, Tributen, Steuern an Geld und Naturalien. Die 1ſten aber kan man, ohne ſonſt auf andere rechtliche Eintheilungen eben zuſehen, welche in Rechten de jure rerum vorkommen, damit man die finanzmäßige Anwendung gleich begreife, α) in allgemeine und β) particulaire unterſcheiden [z]).

z) Die erſten nennt man, in beſonderm Verſtande, bona publica, dahin auch die Straßen und Wege gehören. Sonſt aber dienen dieſe insgemein, bald den Kirchen- und Schul-Staat, bald den politiſchen Staat zu erhalten, dahin auch die zum Krieg insgemein gewidmeten Sachen, z. E. Feſtungen, ſolche Zeughäuſer, Geſchütz ꝛc. zu rechnen.

§. 66.

Die particulairen bona publica, dahin die bona univerſitatum, der Communen und anderer öffentlichen Anſtalten, zu rechnen, ſind insbeſondere I) zur Unterhaltung dieſer und jener

Kirche, religieuſen Anſtalt, Schule, Univerſi-tät ꝛc. von dem Lande, oder dem Regenten, von Alters her, oder neuerlich gewidmete, ausgeſetzte und geſtiftete Güter, an Land-Gütern, Wäldern, Bergwerken, Fiſchereyen, ſamt ihren damit verbundenen Gerichts- Dienſt- Zehend- Zins-Rechten und andern einträglichen Pertinentien, daraus denn wieder particulaire Caſſen, Fiſci, und Æraria entſtehen, II) die zum Beſten und Wohlſtand dieſer und jener Stadt, Gemeinde, Collegii, Innung, gewidmeten Güter an Häuſern, Land- und andern Gütern, wie auch beweglichen Sachen [a]).

a) Bey dieſen Gütern gehört zwar der Beſitz und Genüßbrauch auf mancherley Weiſe dem Corpori, oder einzeln Perſonen, und die Adminiſtration wird von ihnen verſehen: Ja öfters haben ſie auch die Proprietät. Allein, nichts deſto weniger ſtehet dem Regenten doch das Recht der Direction und Ober-Aufſicht, vermöge ſeiner Pflicht, daß alles zum Beſten dieſer Theile des Staats angewendet werde, zu. In dieſer Verfaſſung liegt aber eine große Bequemlichkeit. Denn dadurch werden die andern Fonds und Caſſen von vielen beſtändigen Ausgaben befreyet, und dieſe Corpora haben einmal ihre Proviſion gleich parat zu ihrer Unterhaltung, werden darinne nicht aufgehalten, wirtſchaften damit, verbeſſern ſie, thun Rechnung, und können ihren Zuſtand, da ſie ſolchen am nächſten und beſten einſehen können, immer vollkommner machen. Z. E. ein wohl eingerichtetes Cämmerey-Weſen der Städte, und ſo fort.

§. 67.

§. 67.

Was die Contribution und die Steuern betrifft (§. 65.): ſo werden ſelbige jure regali ſupremo collectandi reſervato, communicato, limitato und illimitato, oder jure ſubcollectandi conceſſo und ſubordinato &c. auf mancherley Weiſe, α) nach den bequemſten Fuß angeleget, β) und nach allerhand Arten und Weiſen eingeſammlet, theils aber γ) zum allgemeinen Beſten des ganzen Landes und Staats überhaupt, theils dieſes und jenen Stücks deſſelben, theils particulair, zum Beſten dieſer und jener Stadt, Gemeinheit, Anſtalt, ja ſelbſt für die Armen unter vielerley Namen erhoben und angewendet. Indeſſen begreifft doch dieſes alles, im weitläuftigen Verſtande, das Steuer-Regal. Hier will ich alſo nur noch einiges davon vorläufig im folgenden §. anmerken, weil es ein wichtiger Fond iſt. Steuern.

§. 68.

Wie nun die Steuerbarkeit des Landes überhaupt dabey zum Grunde lieget: alſo werde ich im II Buche, was I) die Natur und den Grund derſelben betrifft, ſo viel hier nicht ſchon aus dem ganzen Zuſammenhang zu erkennen iſt, weiter erklären [b]).

b) S. auch Seckendorfs Fürſten-Staat, ingleichen den Hrn. von der Lith c. l.

§. 69.

Man muß ſich II) nicht an die mancherley Namen der Steuern kehren, und meinen, daß

was anders darunter ſey, nur aber dieſe öffentlichen Auflagen, von denen Privat-Auflagen, an Zinſen, Zehenden und ſ. f. welche unter Privatis durch Verträge entſtehen, unterſcheiden [c]).

c) Sie heiſſen bald Schatzungen, Tribut, Contribution, Steuern im engen Verſtande, Anlagen, Impoſten, Hülfen, Beten, Orbeten, wie die allererſten Steuern oft genennet werden, Ungeld, Rechte, Licent, Acciſe, Mauth, Zoll, Schoß, Schutzgeld, Kopfgeld oder Steuern, it. Vermögen-Steuern und ſo fort. Vielerley Arten bekommen auch von dem Fuß, dem modo collectandi, den Zeiten, Eintheilungen und denen Dingen, wovon ſie gegeben, oder denen Perſonen, die ſie geben, oder von dem, wozu ſie gewidmet ſind, ihre vielen beſondern Namen. In der That aber ſinds lauter Steuern oder Beyſteuern, zu denen unzulänglichen Einkünften des Cammer-Fiſci, oder derer bonorum publicorum, davon ich §. 65. ſqq. gehandelt habe. Indeſſen muß man doch dieſe Namen unterſuchen können; Denn ſie geben oft vieles Licht in der Sache ſelbſt. Sie entdecken die erſte Urſache, warum ſie angeleget worden, die ofte nachhero aufgehöret hat. Nach der Maxime aber: Die Anlagen dem Volke leicht und angenehm zu machen, (§. 55.) hat man, was daſſelbe einmal gewohnet war, zu andern nöthigen Ausgaben beybehalten. Denn das Neue iſt den gemeinen Leuten im Geben immer verdrüßlich. Selbſt die alten Namen vermindern aber oft dieſen Verdruß. Deswegen iſt es in Finanz-Sachen eine Maxime, ſchon „gewohnte Abgaben nicht leicht gänzlich auf„zuheben.

§. 70.

Vornämlich ſind, III) als Haupt-Unterſcheidungen der Steuern, bey uns in Teutſchland, zu bemerk n, I) die Reichs- II) Creys- und III) Land-Steuern.

§. 71.

Die Lehre von den Reichs-Steuern wird im Staats-Recht ausgeführet, und daſelbſt von dem Reichs-Matricular-Anſchlägen der Stände, denen Moderations deſſelben, und von dem Fuß nach Römer-Monaten gehandelt, zugleich aber auch der alte abgekommene Anſchlag nach dem gemeinen Pfennig, obgleich noch manches davon in den Ländern ſelbſt beybehalten worden, erkläret und gezeigt, wie alles zwiſchen dem höchſten Ober-Haupt und denen Ständen, gütlich ausgemacht und näher beſtimmet werde, wie bey der Reichs-Ritterſchaft, ſo kein Stand des Reichs iſt, die Ritter-Steuern beſonders eingerichtet, und oft nach dem Fuß der Charitativ-Steuern, dons gratuits, wie die Franzoſen die Geiſtlichkeit oft beſteuern, angeſetzet werden [d]).

d) Die Reichs-Steuern bekommen auch beſondere Namen, und zwar auch von Alters her, nach denen Dingen, wozu ſie anfänglich gewidmet worden. Denn die Römer-Monats-Beyträge beziehen ſich z. E. auf die Heerzüge der Kayſer, ſonderlich ihrer Krönung wegen nach Rom, oder wohl gar wider die aufrühriſchen Römer in alten Zeiten. Desgleichen hörte man ſonſt von Türken-Steuern und den ſo genannten Cammerzielern

zielern oder Steuern, zur Unterhaltung des Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts, und andern ſo wohl ordentlichen als auſſerordentlichen Reichs-Steuern. Die Lehren von denen daraus entſtehenden Caſſen, ſonderlich denen Kriegs-Operations-Caſſen, bey der Reichs-Verſammlung, denen Caſſen des Reichs-Pfennigmeiſters, bey dem Cammer-Gerichte ꝛc. wie auch von denen Legeſtädten, ſind alles Lehren, davon Datt, Kulpieß, Struv, Moſer, Vitriarius, Pfeffinger, und noch letzthin Hempel im Lex. Jur. Publ. und andere Publiciſten handeln. Man kan aber ſonderlich bey dem allgemeinen Reichs-Finanz-Weſen dieſe Lehren nicht entbehren, oder ſie ſind doch bey der Application der eigentlichen Fin. und C. Maximen, die in dieſen A. G. von den Finanz-Geſchäften, wenn ſie auf das Reichs-Finanz-Weſen beſonders angewendet werden ſollen, allezeit voraus zu ſetzen und zu erkennen. Allein, in dieſen A. G. kan man davon nicht handeln.

§. 72.

Eben dieſes iſt auch II) von denen Creys-Steuern zu merken, welche von denen, zu den auch aus dem Staats-Recht bekannten Reichs-Creyſen, darein das teutſche Reich eingetheilet iſt, gehörigen Ständen und Ländern, zu allerhand Bedürfniſſen dieſer beſondern Reichs-Regiments-Vertheidigungs- und Policey-Anſtalt, von denen Unterthanen, entweder unter dem Namen der Creys-Steuer eingefodert und aufgebracht, oder von den Land-Steuern mit vergeben, alsdenn aber in die Creys-Caſſen und Einnahmen gebracht, verwendet und denen Ständen des Creyſes berechnet werden [e]).

e) Man

e) Man muß aber hierbey wieder viel aus dem Staats-Recht, und der Reichs-Geſchichte vors erſte vom Creys-Weſen gelernet haben, und wiſſen, welche Creyſe wirklich noch in einer ſolchen Verfaſſung oder nicht ſind, wenn man im Creys-Finanz-Weſen die Regeln der Finanz-Wiſſenſchaft geſchickt anwenden will. Ich werde hier indeſſen vornämlich auf das Land-Steuer-Weſen ſehen, und daran die Geſchäfte und Maximen erläutern, weil doch, auſſer einigen General-Einrichtungen, alles Reichs- und Creys-Steuer-Weſen endlich aufs Land-Steuer-Weſen ankommt, dieſes aber auch in vielen teutſchen Länder, nach der Analogie mit jenen, eingerichtet iſt. Man muß aber, die Wahrheit zu bekennen, dieſes nur wegen der angenommenen Einrichtung hiſtoriſch wiſſen. Denn an ſich ſelbſt, wenn die Frage: Ob auch alles nach rechten Finanz-Principien eingerichtet, und nicht vieles zu verbeſſern ſey? entſtehet, ſolte und könnte vieles gar anders ſeyn. Allein, wir bleiben gerne bey dem Alten, und ſo lange ſolches geſchicht, muß man ſich darnach richten, und nur ſo viel Verbeſſerung nach ächten Gründen anbringen, als die alte Weiſe zuläſſet, die man aber leicht mit dem Gedächtnis in den Geſchäften ſelbſt, oder aus hiſtoriſirenden Büchern lernen kan. Und daher braucht man dazu an ſich keine dogmatiſche Anfangs-Gründe.

§. 73.

In einer einzigen Anmerkung will ich alſo noch III) der gewöhnlichen Land-Steuern überhaupt gedenken, und ihren Unterſchied in verſchiedenen Abſichten mit einigen Erinnerungen begleiten. Denn die wahre Betrachtung folgt im XI Hauptſtück f). Land-Steuern.

f) Uiber-

f) Uiberhaupt heiſſen die Land-Steuern Abgaben, die man von dem bereiteſten Vermögen der Unterthanen, zum Behuf der Landes-Wohlfahrt überhaupt, nöthig hat, anleget, einſammlet und dazu anwendet. Heut zu Tage beſtehet ſolches mehrentheils im Gelde, wenig in Naturalien, die doch zu Gelde gerechnet werden, andere ſurrogata aber ſind in Teutſchland, an ſtatt der Abgaben, nicht anders gewöhnlich, als daß man oft Dienſte, Arbeit und andere Præſtanda, z. E. Einquartierung, Fourage, Stellung der Mannſchaft daran abrechnet, oder, weil man in Steuer-Anlagen etwan das bereiteſte Vermögen eines ieden, nach Beſchaffenheit ſeines Fonds oder Grund-Vermögens einmal ermäßiget hat, dieſe Dinge auch nach dem Contributions- oder Steuern-Fuß anleget oder austheilet. Weil nun dieſe Abgaben entweder zu ordinairen und beſtändigen, oder extraordinairen Bedürfniſſen angeleget werden: ſo ſind ſie 1) überhaupt in ordinaire und beſtändige, und extraordinaire oder unbeſtändige an ſich, iedoch nach der Praxi, die letzten billig wieder in wahre, oder nur ſo genannte extraordinaire Steuern einzutheilen. Denn die letzten führen nur noch den Namen von ihrem erſten Urſprunge, und ſind nunmehro wirklich ordinaire und beſtändige Steuern unter mancherley Namen. Dieſe Special-Namen bekommen ſie theils von denen Dingen, wovon, und wornach ſie gegeben, theils von demjenigen, wozu ſie gewidmet waren, oder noch ſind. Z. E. in der erſten Abſicht, hat man Kopf-Rauch-Haus-Acker-Garten-Mühlen-Vieh-Steuern oder Schatz, Frucht-Fleiſch-Tranck-Bier-Wein-Steuern. Die Acciſe iſt auch nichts anders, als eine Steuer, entweder von allen im Verkehr verwechſelten Waaren, oder von einigen Dingen, die zur Conſumtion im Lande, oder doch in Städten von allen verbraucht, oder verkauft werden. Die Stempel-Papier-Steuer

oder Abgabe, ja ſelbſt allgemeine Armen-Collecten, ſind Arten von Steuern, nur, daß in dieſen die abzugebende Summe iedem willkührlich zu beſtimmen überlaſſen, und nicht ſo ſtreng auf die Erlegung der Allmoſen gedrungen wird. Sonderlich aber bekommt die Abgabe von liegenden Gütern, und vornämlich auf dem Lande, hauptſächlich nach dem Fuß der ausgemeſſenen, und ihrer verſchiedenen Güte nach, in gewiſſe Claſſen der Aecker, Felder, Wieſen und Gärten, nachdem andere Privat- und herrſchaftliche Laſten, it. der Aufwand und die Conſumtion des Eigenthümers abgezogen, und ein gewiſſes halbes 3tel, 4tel, 6tel und anderes Theil dem Gewinnenden gelaſſen worden, den Namen der Steuern oder Contribution, oder der Haupt- it. ordinairen Steuer insbeſondere. Vielmals hat man auch die alte und erſte Ausrechnung des Ertrags nach alten Münz-Rechnungen, z. E. wenn man, geſetzt, es werfe ein Acker 1. 2. 3. ꝛc. Schock oder 20 ggl. ſo ein alt Schock, 60 ggl. ſo ein neu Schock in Ober-Sachſen iſt, ab, behalten und alſo geſetzt: ſo viel giebt ein Schock zu einem einfachen Theile, oder ſo viel zu mehrern Theilen, weil man ſolche Abgaben nach den Bedürfniſſen multipliciret. Dieſer Fuß, nach alten und neuen Schock-Groſchen, iſt ſonderlich in Ober-Sachſen bekannt, und die Anlage nach Steuer-Schocken gewöhnlich. Darzu hat man denn weiter auch wohl den ehemaligen, nach dem alten Fuß der Reichs- Steuer-Anlage gewöhnlichen gemeinen Pfennig, welches ein Quantum der Abgabe von einem Thaler Einkünfte u. ſ. f. war, beybehalten, und läßt abſonderlich die ſo genannte Pfennig-Steuer unter den Steuern immer fort geben, dagegen aber bey neu ausgeſchriebenen Reichs- und Creys- Steuern alles von der Steuer- Caſſe, oder auch, wenn die Cammer von den Steuern participiret, von der Cammer-Caſſe übertragen, vom Unterthan aber keine abſon-

derli-

derliche, und nur dann und wann kommende, oder fortwährende Reichs- und Creys-Steuer einfodern. Einige alte Steuern wurden auch ſonſt nach den Vierteln des Jahrs, welche Quatember heiſſen, eingefodert. Man hat aber auch dieſe bey andern nachher eingeführten neuen ordinairen und extraordinairen abſonderlich beybehalten, und läßt alſo ganze, halbe, drittel und viertel Quatember-Steuern in unveränderten Quantis noch abſonderlich bezahlen. An andern Orten aber iſt das Steuer-Weſen nicht ſo krauſe, ſondern man richtet ordentliche, und etwan nur von Zeit zu Zeit zu revidirende Steuer-Calaſtra, nach der Gröſſe, Lage, Güte und dem Ertrag der Acker-Hufen auf, unterſcheidet die Land-Steuer von der Krieges-Steuer und Contribution, worinne ein zu Geld gerechnetes Quantum an Fourage für die Cavallerie, oder Proviant für die Truppen und Feſtungen abgegeben wird. Anders wo iſt die Anlage noch einfacher, und viele Staats-Leute, darunter ſonderlich Monſ. Veauban gehöret, haben dafür gehalten, man könne alle Abgaben nach dem Fuß eines allgemeinen Zehntens viel bequemer einrichten; Andere aber haben eine Univerſal-Acciſe, welche Einheimiſche und Fremde trift, und auf alle Conſumtion und alles Kaufen und Verkaufen ſiehet, nach Unterſchied der Dinge aber vom Thaler bey ieder ſichtbaren Einnahme, Conſumtion, oder ieden Handel ein gewiſſes Gleich abfodert, vorgeſchlagen und gemeinet, es ſey beſſer, alle andere Arten von Steuer und Tribut abzuſchaffen. Uibrigens aber wird durch die Acciſe oft Zoll, Maut, Impoſt ꝛc. genennet. Von der Abſicht, wozu ſie gegeben werden, entſtehen, z. E. die Special-Namen der Land- Krieges- Soldaten- Türken- Brand- Magazin- Proviant- Fourage- Geſandtſchafts- Krönungs- Prinzeßin- oder nach altem Styl, Fräuleins- und Vermählungs- Cammer- Hülfs- herrſchaftliche Neben-Steuern u. ſ. f.

Die

Die Steuern ſind auch II) entweder allgemeine oder particulaire Steuern, welche letzten entweder Abgaben nur gewiſſer Perſonen, ja ſo gar auſſerordentlich dererjenigen, welche ſonſt exemti, oder davon befreyete, oder doch nur zur Unterhaltung gewiſſer Theile des Landes von einigen Arten der Unterthanen entrichtet werden. Man kan dahin z. E. die freywilligen Beyträge des Adels und anderer befreyeter Perſonen, und alſo die dons gratuits der Geiſtlichen, Stifter, Klöſter, der Ritterſchaft, die Präſent-Gelder der Vaſallen, ingleichen die Juden-Steuern oder Schutz-Gelder, die Geleits- und Zoll-Abgaben, alles übrige Schutz-Geld der Einſaßen, der Fremden, die Handlungs-Steuer eben dieſer, den Bürger-Schoß oder Zuſchuß der Bürger zu denen zur Unterhaltung des gemeinen Weſens, aus bonis publicis kommenden, nicht aber zureichenden Einkünften, Wacht-Geld, Nachbar-Geld u. ſ. f. rechnen. Das alles iſt III) nur ein kleiner hiſtoriſcher Blick von dem, was ſich in teutſchen Staaten vom Steuerweſen wirklich begeben und begiebt. Unter der Mannigfaltigkeit und denen unzähligen Benennungen der öffentlichen Abgaben hat man nun ehemals theils allerhand wirkliche Vortheile, ſonderlich in Anſehung der Erleichterung, bequemen Eintheilungen und Anwendung der Gaben geſuchet, theils aber allerhand Finanz-Maximen, ſonderlich aber unter der Menge unterſchiedener und in kleinen Theilchen zuentrichtenden Gaben für den gemeinen Mann, das Schwere und Unangenehme, ingleichen den Zuſammenhang, oder die verdrüßliche Neuerung zu verſtecken, durch das Krauſe und ihm unverſtändliche aber zu verbergen, geſucht. Sonderlich iſt man dazu in ſolchen Staaten und Städten genöthiget worden, wo viel democratiſches und ariſtocratiſches ins monarchiſche der Regierungs-Form gemiſchet, oder jene Formen allein

geweſen oder noch ſind. Es liegen auch verſteckte Vermehrungs- und Erweiterungs-Arten darunter, dabey man öfters das bequemſte, allgemeinſte und beſte erwählet zu haben vermeinet hat. Und überhaupt ſuchte man ſonſt darinne, ſo zu reden, die Quinteſſenz der Finanz-Wiſſenſchaft und Klugheit. Zu neuen Einfällen aufgelegte, ſonſt aber in gründlicher Einſicht ſehr ſeuchte Köpfe haben daher immer neue Arten der Abgaben erfunden, dieſen und jenen guten Schein z. E. damit alle die öffentlichen Laſten tragen müſten, oder um etwan ein Policey-Uebel zu hindern, damit verknüpfet, oder ſonſt ein Ding zu erfinden, dabey niemand verſchonet würde, die Steuerbarkeit und Impoſten-Fähigkeit aber ſowohl recht erweitert, als auch geſchicklich multipliciret, der Ertrag aber erhöhet würde. Die Finanz-Bedienten des Kayſers Veſpaſiani erfanden ſchon die Abgaben von den Excrementis menſchlicher Leiber, und er ſoll geſaget haben: quilibet odor lucri bonus. Die von den drey Männern Octavio, Antonio und Lepido denen reichen Damen ihrer widriggeſinneten aufgelegte Vermögen-Steuer, welche die gelehrte Dame Hortenſia, als der Damen ihre Sprecherin, mit ihrer ſchönen Rede, ſo Appian im 4 B von bürgerlichen Kriegen aufgehoben, verewiget hat, iſt ein Beweis, daß dieſe Art der Steuern, nämlich Vermögen-Steuern, die man bey andern Abgaben heut zu Tage nicht leicht, auſſer in groſſer Noth, anleget, denen Römern ſchon bekannt geweſen. (S. Plut. Leben VIII T. p. 140 ſqq in M. Kinds Ueberſ.) Und was hören wir nicht noch vor Erfindungen neuer Impoſten, z. E. Brunnen- Heerd- Reifröcke- Perruqen-Kutſchen- und Caroßen-Steuern? Dieſes alles, wie auch die verdeckten Wege, Zeit Abgaben zu beſtändigen unvermerckt zu machen, und das regale collectandi, oder das dominium eminens

deri-

derivativum geſchickt zu erweitern, war ſonſt ein wichtiger Theil derer ſogenannten Staats-Conſilien in Finanz-Sachen, davon das bekannte Buch: Kunſt zu herrſchen und zu leben, welches man bald Rüdigern bald Buddeo zueignet, viel ſagt. Es iſt auch wahr, daß man einiges davon nach verſchiedenen Umſtänden brauchen muß und kan; die Regenten-Klugheit iſt hierinnen unerſchöpflich: Allein die Application und der Gebrauch, den andere davon machen wollen, iſt oft ſehr ſchlecht. Z. E. die Freundlichkeit derer, die ſolche Abgaben einbringen iſt ein wichtiges Conſilium. (S. Tacit. in vit. Agricolæ (c. XIII und in Annet. l. XIII. c. 5.) Daß man ſich auch der Furcht und des Schreckens des Volks bedienet, oder macht, daß die Abgabe mehr als eine Laſt der Fremden, als der Einheimiſchen, mehr der Großen und Reichen, als der andern, oder mehr der letzten, als der erſten in die Augen fällt, und dergleichen, gehöret auch unter ſolche Rathſchläge. Allein man muß doch allenthalben ſo wohl Strenge als Gelindigkeit, jedoch große Gerechtigkeits- und Menſchen-Liebe nebſt der Behutſamkeit anwenden, und ſich immer hüten, ein Timon oder Menſchen-Feind auch nur zu ſcheinen. (S. Plut. Leben Antonii c. ed. p. 239 - 241.) Dazu aber gehört mehr Einſicht, als öfters ſolche Angeber, die ſich nur dadurch einſchmeicheln wollen, in die Finanz-Wiſſenſchaft haben, wenn ſie ſich gleich einbilden, große Cameraliſten zu ſeyn. Meine wenigen Gedanken von der Erweiterung des regalis collectandi, und der dadurch abgezielten Vermehrung der Einkünfte des Regenten und des Staats aber habe ich ſchon §. 51 - 60. vorgetragen.

§. 74.

Ich habe aber auch bey der Betrachtung des Grundes des bereiteſten Vermögens des Regen-

Staats-Bibliothek Bamberg

tens und Staats als des Objects der Finanz- und Camer-Geſchäfte, nämlich des Staatsvermögens, §. 17. den Gebrauch des dominii eminentis derivativi über dieſes in den Mißbrauch u. rechten, dieſen aber in den ordentlichen und außerordentlichen Gebrauch eingetheilet. Jener iſt von §. 30. a) an betrachtet worden; dieſer aber betrifft das Exercitium dieſes hohen Rechts in ganz beſondern und außerordentlichen Fällen der äußerſten Noth, die vorhanden, oder der man doch vorkommen, und alſo die unzertrennliche und gemeine Wohlfahrt des Regentens und Staats insgemein, oder eines wichtigen Theils erhalten und unterſtützen, den Umſturz aber vermeiden, oder doch die Noth mindern kan und muß g).

Der außerordentliche Gebrauch des Staats Vermögens.

g) Was die Noth heiße, iſt aus dem Recht der Natur, und der Satz davon: Noth hat kein Geſetz, bekannt. Herr D. Müller hat in ſeinem Natur- und Völker-Recht davon, und von dem rechten Verſtande dieſes Satzes, ſchön gehandelt. Allein die Noth hat ihre Stufen. Ich gebe hier aber den Fall der äußerſten Noth der gemeinen Wohlfahrt entweder des ganzen Regentenſtandes oder des ganzen Landes oder eines notablen Theils deſſelben, an. Dieſe Stufen ſind alſo durch einige Merkmale zubeſtimmen, wenn unverſtändige nicht Anlaß nehmen ſollen, dieſes Recht auf ieden Nothfall zu extendiren und zu applieiren, oder allenthalben einen Nothfall zu erdichten. Denn aller ordentlicher Gebrauch dieſes Rechts bey dem Staats-Vermögen und ſeinen Theilen ſetzt auch allezeit 1) eine Nothwendigkeit, nämlich weil die gemeine Wohlfahrt, als der Zweck dieſer Anſtalt, d. i. eines Staats, ohne ſolchen nicht erhalten werden kan, 2) einen

ſehr

ſehr großen Nutzen, deſſen Gegentheil allemal ein lucrum ceſſans oder damnum emergens iſt, voraus. Ja außerordentliche nothwendige Ausgaben erfordern auch außerordentliche Anlagen. Das iſt alles ſchon gezeiget worden. Wenn man nun ſagt: die Noth erfoderts, ſo verſtehen ungeübte Sinnen ſo gleich alle Noth, und wollen dieſes hohe Recht darauf anwenden. Dadurch entſtehet aber ein offenbarer oder verdeckter deſpotiſmus, welcher ſelten lange von der Tyranney, Gewalt, Unrecht und Blutſaugerey entfernet bleibet. Eben dieſe Furcht hat auch die dem dominio eminenti widerſprechende Rechts-Gelehrte, wie es ſcheint, bewogen, daß ſie davon nichts wiſſen, oder doch lieber das Wort: Imperium ſummum, dafür brauchen wollen, ob ſie gleich, wenn auch dieſes nicht recht beſtimmet wird, in der That mit der einem Hand denen Unterthanen dasjenige wieder nehmen, was ſie ihnen mit der andern zu geben ſcheinen. Allein, da dieſe Beſtimmung nur bey dem dominio eminenti recht ſorgfältig geſchehen darf, und ſich doch gleichwohl das Exercitium dieſes Rechts nicht nur über vernünftige und belebte Geſchöpfe oder Perſonen, wie das Imperium eigentlich mit ſich bringet, ſondern auch über Sachen, oder Güter und Vermögen, darunter man in öconomiſchen Policey- und Finanz-Sachen, Geld, Geldeswerth, Dienſte und Credit verſtehet, erſtrecket; ſo ſehe ich dieſen Streit zwar nur vor einen Wort-Streit an, glaube aber doch, daß man der Sache gemäßer und adæquater rede, wenn man das Wort: dominium behält, und nur alles ſo beſtimmt und eintheilet, wie ich ſchon gethan habe.

§. 75.

So lange demnach I) die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des geſammten Staats oder ei-

nes Theils deſſelben gewidmeten Theile oder Güter und ihre Einkünfte, ſamt derſelben ordentliche uud außerordentliche Anwendung hinlänglich ſind, die Nothdurft und den Nutzen deſſelben zu beſtreiten, ſo lange kan in dieſem Fall keine äußerſte Noth angenommen werden, obgleich eine Nothwendigkeit vorhanden, und das iſt der erſte Grad dieſer Noth, welcher iedoch mehr oder weniger dringender ſeyn kan. Allein, wenn II) jenes α) alles aufgeopfert und nicht hinlänglich iſt, β) ungewöhnliche Auflagen und Erhöhungen aber nicht zureichen, und γ) gleichwohl entweder der ganze Staat, ſein ganzes Vermögen, oder ein notabler Theil deſſelben ſonſt verloren gehen, und den gänzlichen Ruin itzt, oder doch gewiß bevorſtehende leiden müſte, woſern man nicht das dominium eminens derivativum weiter, als es ſonſt die ordentliche und außerordentliche Nothwendigkeit erfordert, auszöge; ſo glaube ich, alsdenn ſey der **äußerſte Nothfall** vorhanden, in ſo ferne der gänzliche Verluſt dadurch noch probabel abgewendet werden kan. Und alsdenn muß der außerordentliche Gebrauch dieſes hohen Rechts überhaupt, oder in dieſem und jenem Theil des Staats ſtatt finden [h]).

h) Dieſes iſt aus dem bisherigen Zuſammenhang, und ſonderlich dem weſentlichen Zweck eines Staats und ſeines Vermögens ganz offenbar.

§. 76.

§. 76.

Denn in ſolchem Fall äußert ſich die höchſte Gewalt I) durchs Imperium über der Unterthanen Leben und Blut, ja der Regent opfert ſein Leben ſelbſt auf II) über alle in dem ausgetheilten Eigenthum befindliche Regenten-Staats- und Privateigenthümliche Güter, und zwar, da die Unterthanen einmal in die Gründung des Staats gewilliget haben, ohne neue und beſondere Einwilligung, [i]) dergeſtalt, daß alles davon dazu angewendet wird.

i) Ich ſage: ohne neue Einwilligung: allein die Frage iſt: Wer ſoll von dem Daſeyn eines ſolchen Falls, (§. 75) in Anſehung des ganzen Staats oder eines notablen Theils deſſelben, der Regent allein, oder die Unterthanen, oder die Stände allein oder beyde zuſammen, mit gemeinſchaftlichem Rath, oder unter Zuſammenſtimmung aller ihrer Einwilligung, oder der meiſten und ſo fort, urtheilen? Nach den Grundſätzen der Staats-Lehre nun, haben zwar alle Unterworfene ihr Urtheil, ihren Willen und ihre Kräfte, in Sachen, die gemeine Wohlfahrt, den Zweck des Staats betrefende, dem Urtheil und Willen des Regentens regulariter unterworfen, und in deſſelben Urtheil, Willen und höchſte Gewalt vereiniget: allein es kan doch dieſes vollſtändig oder nicht geſchehen ſeyn; die Rechte der höchſten Gewalt ſind bald dem Regenten, bald den Unterthanen, oder Ständen zum Theil reſerviret, communiciret, limitiret oder illimitirete auf verſchiedene Weiſe. Es kommt daher die Beantwortung dieſer Frage auf die Staats-Verfaſſung, Grund-Geſetze und Verträge an. Geſetzt aber, es hätte die höchſte Gewalt keine andere Gränzen, als die

ihr die Natur eines Staats an ſich ſetzet, nämlich alles nur um der gemeinen Wohlfahrt willen zu thun, und ihn folglich auch in der äußerſten Noth zuerhalten; ein Regent könte alſo alles für ſich nach dieſer Grund-Regel thun; ſo iſt es doch eine andere Frage: ob es klüglich gehandelt, daß ein Regent alles in ſolchen Fällen vor ſich thue, und nicht beſſer ſey, daß er wenigſtens die Unterthanen, oder Stände insgeſammt, oder eines Theils des Staats erſtlich dabey höre, ihren Rath erfodere, und ſie überzeuge, es erfordere dieſen außerordentlichen Gebrauch die äußerſte Noth, wenn ſie auch gleich kein Votum deciſivum haben? Uebrigens aber erſtreckt ſich dieſes Recht alsdenn nicht nur, wie gedacht, auf das Leben und Blut aller Glieder, ſondern auch auf alle Güter im Staate, vornämlich derer dazu ausgeſetzten öffentlichen, und hernach aller beſondern Privat-Eigenthümer, wenn die äußerſte Noth den ganzen Staat betrifft, oder doch auf dieſes alles in demjenigen Theile, wo ſie am nächſten einbricht. Aecker, Wieſen, Gärten, Vieh und alle Güter, können daher alsdenn denen Eigenthümern entzogen, und ſo außerordentlich in der äußerſten Noth des Publici angewendet werden. Man ziehet ſolche z. E. in die Feſtungs-Werke; braucht ſie zu Lagerſtätten; bricht und brennt bey Belagerungen die Häuſer ab; verhauet und verwüſtet der Privatorum Wälder; thut ſolches an den Domainen- und Patrimonial-Gütern des Regentens ſelbſt: in Hungers-Noth bricht man die Kornböden auf; in Peſt-Zeiten thut man gleichfalls viel aus dieſem Grunde; man läßt güldene und ſilberne Münzen, Geſchirre ꝛc. in die Münze liefern; giebt den Unterthanen zinnerne, lederne, papierne Münze, oder dieſes öffentliche Verſicherungs-Pfand der Erſetzung, und zwingt die Leute, ſolches im Handel und Wandel nach der Vorſchrift gelten zulaſſen; anderer

unzäh-

unzähligen Fälle, die zu dieſem Fall der äußerſten Noth gehören können, zugeſchweigen. Wo demnach ein unentbehrlicher wichtiger Vortheil nicht anders erlanget, oder ein großer Schaden und Verluſt an der gemeinen Wohlfahrt oder alles, woraus der Staat beſtehet, nicht anders zu vermeiden iſt, dabey aber doch alle Glieder gewiße, obgleich nicht gleich Privat-Vortheile, ſondern vielmehr Verluſt und Schaden haben müſſen, daſelbſt läß ſich dieſer außerordentliche Gebrauch in gewiſſer Ordnung appliciren.

§. 77.

Dieſe Ordnung aber erfordert wiederum, daß man Stufenweiſe dazu ſchreite, und nicht alles plötzlich und auf einmal thue, damit dieſes Mittel der Erhaltung gemeiner Wohlfahrt nicht ohne Noth ein Mittel, ſelbige vielmehr umzuſtürzen werde; denn man ſiehet deutlich, daß zuletzt alles hazardiret wird. Ja, da der dem gemeinen Beſten aufzuopfernde Verluſt nur einen oder etliche oder alle, nicht aber gleich, oder nicht nach dem Maaße des Vortheils des einen oder des andern von der Aufrechthaltung der gemeinen Wohlfahrt, oder ſo betreffen kan, daß andere viel mehrern Vortheil davon haben, die nichts oder weniger aufopfern; ſo iſt es aus ietzt gedachtem Grunde offenbar, daß die des Staates wegen Verlierenden, nach geendigter Noth, von den andern, die nichts verlieren, oder von dem geſammten Staat übertragen werden, und nach Abzug deſſen, was der Verlierende nach Proportion dem gemeinen Beſten, wie andere, hätten aufopfern müſſen, wenn alles zu gleichen Theilen, obwohl

nach eines ieden Vermögen eingetheilet wäre, dieſem der Verluſt erſetzet werde k).

k) Das erfordert die Billigkeit und Gleichheit, zuförderſt unter den Unterthanen, und ſo gar unter ihnen und dem Regenten in gewiſſen Fällen. Beſondere Fälle kann ich hier übrigens nicht ausführen. Ich gebe nur allgemeine Grund-Regeln der Geſchäfte des Finanz-Weſens, und man wird hieraus erkennen, ob und wie weit ſolches allhier einſchlägt Das andere aber gehört in eine ausgeführte Staats-Rechts-Gelahrſamkeit. Nur muß ein Cameraliſte nächſt der natürlichen auch die poſitive allhier zu Rathe ziehen. Denn es ſchreiben öfters poſitive Geſetze in dieſen äußerſten Nothfällen, und dem außerordentlichen Gebrauch des dominii eminentis alles in das Privat-Eigenthum vertheilten Staats-Vermögens, in Anſehung des Verfahrens dabey, beſondere Maaßregeln vor. Es iſt aber ſehr nöthig, daß man die Ausübung dieſer Rechte ja nicht etwan der Willkühr derer Unter-Obrigkeiten überlaſſe, ob es gleich öfters ehemals durch die Lehns- und andere Conceßiones geſchehen, oder doch von denen, die ganze Städte, Dörfer, Diſtricte von der hohen Obrigkeit concediret bekommen, unter dem Vorwand, ſie hätten ſie cum imperio mero erhalten, dahin ausgezogen worden, weil ſie ſich als dominos ſolcher Stücke angeſehen. Denn eben dadurch ſind die Rechte der Regenten und geſammten Stände, ja ihrer Unterthanen ſelbſt, auch oft ſehr gekränket und verwirret worden, nachmals aber, wenn die Verkürzten ihre Rechte beſſer einſehen lernen, entſetzliche Unruhen in unſerm Vaterlande entſtanden.

§. 78.

Dieſes erachte ich in der Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft vor nöthig und nützlich, von der Natur und den Rechten (§. 8. 9.) des allgemeinen Fonds der Einkünfte oder des bereiteſten Vermögens des Regentens und Staats, nämlich des Staats-Vermögens an ſich anzuführen, um die erſten Begriffe davon in ihrer Application aufs Finanz- und Cammer-Weſen zu erklären, und, ſo viel die Kürze verſtattet, zur gründlichen Einſicht Anleitung zu geben. Denn da das bereiteſte Vermögen (§. 5. n. 5. A. G.) aus einem Grund-Vermögen (§. 27.) entſtehen muß; ſo kan man jenes ohne dieſes nicht deutlich erkennen. Dieſes war nun das Staats-Vermögen (§. 11.), welches, vermittelſt des dominii eminentis, (§. 12-20.) vom Regenten, theils gewiß, theils recht, und zwar bald ordentlicher Weiſe zu beſondern Fonds des Fiſci und ærarii, (§. 30-33.) bald außerordentlich in der höchſten Noth gebrauchet werden kan, indem aus dieſem bereiteſtes Vermögen recht eingebracht und angewendet wird. So hing alſo die Betrachtung des Grund-Vermögens mit dem bereiteſten Vermögen zuſammen, welches ich zum Object der Finanz- und Cammer-Geſchäfte angegeben. Nunmehro aber wird auch dieſes bereiteſte Vermögen an ſich, nach (§. 9.), oder die aus dem Vermögen des Staats und deſſen Gebrauch entſtehenden Einkünfte, Intraden, Revenüen, Renten, Finanzen ꝛc. deſto gründlicher, deutlicher und leichter beſtimmet und

Das bereiteſte Vermögen des Regenten.

und noch kürzlich überhaupt betrachtet, dadurch aber das Object der Finanz- und Cammer-Geſchäfte vollſtändig erkläret werden können. Denn es kommt nur noch alles in dieſer generalen Betrachtung auf zwey Fragen davon an: nämlich I) worinne es beſtehe? II) was es vor beſondere Rechte habe? [1])

1) Wenn wir dieſes nicht wiſſen, ſo gehet uns, wie ſchon oben erinnert, dasjenige ab, woraus wir die eigentlichen Regeln und Maximen der Geſchäfte des Finanz- und Cammer-Weſens mit zureichendem Grunde einſehen und finden müſſen. Die Geſchicklichkeit alſo, dieſes vermittelſt der Zergliederung des Grund- und bereiteſten Vermögens der Regenten und Staaten herauszubringen, iſt eine Haupt-Eigenſchaft eines rechten Cameraliſtens, wozu eben dieſer II Theil meiner Anfangs-Gründe denen Anfängern Anleitung geben ſoll. Das Grund-Vermögen iſt nun, ſo weit es hier nöthig, zergliedert, und darnach richtet ſich auch die Analyſis des bereiteſten Vermögens.

§. 79.

Das ordentliche und außerordentliche.

Nach Anleitung derer §§. im Eingange §. 1-6 b) muß alſo, ſo viel die erſte Frage betrifft, das bereiteſte Vermögen I) in dem in Bereitſchaft zu habenden und zuſammen zubringenden Vorrath an Gelde oder Naturalien, oder kurz, in wirklichen Einkünften zur beſtändig fortwährenden Ausgabe

α) Der Cammer und des Fiſci, oder ſeiner Caſſen und Vorraths-Behältniſſen,

β) Des

β) Des Ærarii oder der Landes-Caſſen und Vorraths-Behältniſſen, beſtehen,

welche demnach dazu von Zeit zu Zeit vorhanden, folglich eingebracht, und aus ſeinen Fonds (§. 20. ſqq.) gezogen werden müſſen [m]). Und das nenne ich das ordentliche bereiteſte Vermögen.

m) Wer die bisherigen Betrachtungen erwägt, wird nicht erſt einen neuen Beweis und neue Erklärungen dieſes Satzes verlangen.

§. 80.

Von dem Schatz der Regenten oder auſſerordentlichem ber. Verm.

Weil aber der Regent und Staat auch auſſerordentliche Ausgaben bekommt, ſo beſtehet das bereiteſte Vermögen, wie §. 6. A. S. zeigt, zum II) auch in einem aus dem jährlichen Ueberſchuß entſtehenden und parat liegenden Vorrath, welcher auf auſſerordentliche Ausgaben erſt wartet, der entweder aus denen erhaltenen immermehr verbeſſerten und wohl verwalteten

α) Cammer-Revenüen des Regentens,

β) oder des Staats, und ſeiner Caſſen, da iſt [n]).

n) Jenes ſub α) iſt eigentlich, wenn dieſe beyden Revenüen nicht einerley ſind, der Schatz des Regentens an ſich; dieſes aber der Schatz des Staats an ſich. Denn ob man gleich alles den Schatz des Regentens nennen kan: ſo iſt er doch in vielen Staaten Teutſchlands, denen Rechten und Verfaſſungen nach, unterſchieden. Hierbey aber muß man anmerken, daß auch das Wort: Schatz, in weitläuftigem Verſtande von allem

allem eingeſammleten Vorrathe, theils beſonders an Gelde, theils an Gelde und geldeswerthen Sachen, ohne Betracht, ob er zu ordentlichen Ausgaben immer conſumiret, oder zu auſſerordentlichen aufgehoben wird, gebrauchet werde. Denn der Gebrauch der Wörter: Schatz, Schatz-Collegia, Schatz-Meiſter, und ſo fort, zielt öfters auf nichts weniger, als eigentliche Schätze, und öfters kommt dieſe Benennung von ſchätzung der Schatzung, Cenſu her. Ob ich nun gleich künftig, ohne den Regenten- und Staats-Schatz immer zu unterſcheiden, alles unter dem Namen des Schatzes des Regentens oder Fürſtens verſtehen werde, was in wirklicher Bereitſchaft an Geld, Naturalien, Koſtbarkeiten, Kleinodien, Meublen, Credit, Dienſten zu auſſerordentlichen Ausgaben vorhanden iſt: ſo beſtimme ich doch dieſen Vorrath, wenn ich ihn einen Schatz nenne, viel genauer, wie gleich folgen wird. Jene weitläuftige Bedeutung aber, nämlich da das bereiteſte Vermögen des Regentens überhaupt damit angezeiget wird, iſt indeſſen α) ſehr alt, und daher der Name der Schatzmeiſter, welche nichts anders, als Finanz-Miniſters waren, in alten Zeiten gekommen. β) Iſt zu merken, daß man auch gewiſſe Dinge, woran der ganze Staat einen Vorrath, ſo wohl zum beſtändigen Gebrauch, als in der Noth zu haben trachten muß, wenn er gleich nicht in Caſſen und Behältniſſe gebracht iſt, den Landes-Schatz nenne. Z. E. Wälder heiſſen alſo in dieſem Betracht, ein Land-Schatz; reiche und doch noch unverſchrotene Erzt-Gebürge heiſſen ein Landes-Schatz; eine zahlreiche junge Mannſchaft, die zu Kriegs-Dienſten ausgenommen werden kan, heißt ein Landes-Schatz; ausnehmende Natur-Gaben in Menge, vieler und reicher Frucht-Bau, eine ſehr reiche Viehzucht, heißt ein Landes-Schatz; ein ſehr groſſer und wohlgegründeter Credit des Staats, den er

bey andern haben und anbringen kan, heißt ein Landes-Schatz; das wirklich im Lande roullirende Capital an Gelde, heißt des Landes-Capital und ein Land-Schatz, welches man insgemein auf den höchſten Nothfall, wie alles Privat-Vermögen im Lande, ſchonet. Es ſtecken aber freylich in dieſen Ausdrücken oft viele ſchwankende Begriffe. In dogmatiſchen Büchern aber muß man, ſo viel möglich, die Worte genau beſtimmen.

§. 81.

Ich verſtehe alſo unter dem Schatz des Regenten eigentlich den wohl verwahrten Ueberſchuß von beweglichen, oder doch aus beweglichen Dingen zubereiteten, und zur Noth fertig gemachten unbeweglichen Gütern, den man nicht zu derjenigen Ausgabe und Zeit brauchet und anwendet, dazu ordentliche und ausserordentliche Einkünfte gewidmet ſind, und wovon man alſo bald einen Theil, bald alles zu ausserordentlichen Ausgaben im Nothfall, ja ſelbſt in äuſſerſter Noth am erſten, oder zur vortheilhaftigen Vermehrung und Vergröſſerung der Fonds, oder der Macht, und des ganzen Wohlſtandes des Staats oder des Regenten-Standes zu ſeiſeiner Zeit ausserordentlich mit groſſer Klugheit und Vorſicht anwenden kan o).

o) Hieraus ſind nun unterſchiedliche Wahrheiten begreiflich, und allerhand Fragen leicht zubeantworten.

§. 82.

Ich will alſo dazu einige Anleitung in folgender Anmerkung geben, das übrige aber wird ein jeder leicht ſelbſt finden können p).

p) Man merke 1): Ich nenne alles einen Schatz, welches zu auſſerordentlichem Gebrauch von dem ordentlichen Gebrauch erübriget, entweder in Behältniſſen oder ſonſt verwahret, und zu auſſerordentlichen Ausgaben oder dergleichen Gebrauch in beſondern Noth- und Glücksfällen aufbehalten wird, oder parat iſt. 2) Gehören nicht nur bewegliche, dauerhafte oder doch immer zuerſetzende, ſo wohl vernünftige und belebte, als unbelebte, ſondern auch unbewegliche Sachen dahin. Daher man ja nicht meinen muß, daß der Schatz eines Regentens nur in Münze beſtehen müſſe; gewiß, dieſer muß, wenn das Landes-Capital nicht darunter leiden ſoll, ſehr proportionirlich mit dem Staate und möglichen Entrepriſen, wozu Geld gehöret, ſeyn: ſondern es iſt z. E. eine auf den Beinen habende proportionirliche Kriegs-Macht, die man nicht ordinair braucht, ein Schatz eines Regentens, wenn es nur nicht heißt: es ſey zur Luſt zu viel und zum Ernſt zu wenig. Schöne Feſtungen ſind gewiſſer maſſen Regenten Schätze und Kleinodien der Krone, ja oft beſſer als die unnütze Menge aller Koſtbarkeiten. Eine Armee im Beutel iſt ein Schatz: groſſer Credit, den man doch nicht braucht, ſondern zum Nothfall ſparet und ſorgfältig bewahret, iſt ein Regenten-Schatz; it. wohlverſehene Magazine. 3) Wer nun ſolche Schätze nach Proportion des Staats-Vermögens ſo ſammlet, daß dieſes Staats-Vermögen nicht ruiniret und erſchöpfet, ſondern vielmehr immer ergiebiger gemacht wird, ſolche aber zum angezeigten Zweck in Bereitſchaft hält, der iſt eigent-

eigentlich ein reicher Fürſt oder Regent in ſeiner Art und Claſſe. Und man kan, da dieſes ſehr verſchieden iſt, die Affairen der Staaten auch immer veränderlich ſind, ja nicht immer alles, am wenigſten aber gewiß überſehen werden kan, keine andere Gränzen des zu acquirirenden Reichthums in dieſem Verſtande, als itztgedachtem in Rückſicht auf das Staats Vermögen und deſſen immer mehrere Bereicherung in Anſehung der Größe, oder Fortſetzung der Sammlung, ingleichen der Dinge, woraus der Schatz beſtehet, ſetzen. Allein, das iſt 4) nach Schröters Meinung wahr, daß ein Fürſt der groſſe Geld oder Münz- oder Kleinodien-Schätze ohne alle Gränzen geſammlet hat oder ſammlet, dabey aber ein elendes ausgeſogenes Staats Vermögen, und von den andern Schätzen nichts hat, kein reicher Fürſt, ſondern allenfalls nur ein reicher oder viel Geld beſitzender Privat-Mann ſey. Und aus dieſem erhellet 5) gar deutlich: ob und wie weit ein Regent, und was vor Schätze er ſammlen müße? Ob und wie weit das Land Nutzen oder Schaden davon habe? Ja man kan 6) leicht ſehen, daß ein hier beſtimmter Schatz ein unvergleichliches Mittel an die Hände gebe, den auſſerordentlichen Gebrauch des ſo leicht ausſchweiffenden dominii eminentis derivativi in der äußerſten Noth (§ 76. 77.) ſehr aufzuſchieben, und die Unterthanen in ſelbiger ſehr zu erleichtern, und daß überdem auch alsdenn gewiß nicht leicht die Nothwendigkeit da ſey, denen Unterthanen auſſerordentliche Anlagen zu auſſerordentlichen Ausgaben des Regentens oder des Staats aufzulegen, ſondern daß man alsdenn am allerersten im Stande ſeyn könne, einen gewiſſen Fuß der Anlagen und ihrer Größe zu ſetzen, dabey zu bleiben, und in groſſer Gewißheit zuerwarten, daß ſich die Summe der Einkünfte von allen Fonds aus einem immer mehr bereicherten Lande

von ſich ſelbſt beſtändig vergröſſern werde und müſſe. Alsdenn kan 7) der Regent auch ohne ſeiner Unterthanen Laſt, freygebig ſeyn, it. mehr Fonds von auswärtigen acquiriren ꝛc. und das Centrum der innern Macht ſeines Staats, ſeiner Hoheit, ſeines Anſehens erreichen, folglich die Sicherheit und Bequemlichkeit ſeiner Unterthanen vor auswärtigen Anfällen ſehr feſte ſetzen und ungemein befördern, wofern nicht Gottes heilige und weiſe Regierung und ſeine beſtimmten Revolutiones der Staaten, die von ihm durch die Vernunft angewieſenen rechten Mittel guter Abſichten untüchtig machen. Denn wo dieſes iſt, ſo heißt alles nichts. Groſſe Schätze, groſſe Armeen, vortrefliche Feſtungen, ein reiches Land, viele und glückliche Unterthanen, Verſtand, Witz, die klügſten Miniſters und Bedienten, ja alle menſchlichen Mittel helfen alsdenn nichts. Man muß aber doch auch hierinne kein Staats-Enthuſiaſte ſeyn und prophetiſcher Weiſe dieſen Peryodum vorher ſehen, deswegen aber alle ordentliche und vernünftige Mittel zu brauchen, unterlaſſen wollen. Endlich ſo möchte man auch bey dieſer Lehre 8) erinnern, daß doch durch einen groſſen Geld-Schatz ein groſſes Theil des Landes-Capitals aus dem Verkehr gezogen, lange ein todes Capital und die Vermehrung des Landes-Capitals, ſo ſonſt, wenn es roulliret, immer erfolgt, verhindert würde: allein ich will nur auf den letzt verſtorbenen, und ietzo regierenden glorwürdigſten König in Preuſſen weiſen, die dieſen Grund-Sätzen in ihrem Finanz-Weſen gefolget ſind, und noch folgen; ſo wird man dieſem Einwurf leicht begegnen können. Denn, zugeſchweigen, daß nach denen Begriffen, die ich von dem Schatz eines Regentens und Staats allhier erkläret habe, ein groſſer Theil dieſes Schatzes dennoch roulliret, wenn man dasjenige

betrach-

betrachtet, was ich darunter zugleich begreiffe, andere Regenten aber ſolches damit bewerkſtelligen, da ſie ihren Fond beſtändig damit verbeſſern, und auch, was an Münze dabey iſt, dadurch einem groſſen Theile nach, zirkuliren laſſen, ſo braucht man auch den übrigen Vorrath an Münze bis auf einen proportionirten Theil, dennoch nicht ganz müßig in der Schatz-Kammer zu haben, ſondern nur in einen ſolchen Verkehr zu ſetzen, dadurch man indeſſen Nutzen davon, und ihn doch, wenn es nöthig, immer wieder zur Bereitſchaft zuſammen ziehen kan. Um aber ſolche Schätze zu ſammlen, iſt freylich 9) wiederum eine gute Wirtſchaft in Einnahme und Ausgabe, nächſt der beſtändigen Verbeſſerung des allgemeinen und beſondern Fonds, nebſt einer fürſtenmäßigen Sparſamkeit nöthig. Denn dieſer Schatz ſoll aus dem jährlichen Uiberſchuß der Einnahme, nach gehöriger nöthiger Ausgabe entſtehen. Es iſt daher 10) ein groſſer Fehler ehemals bey dem Finanz-Weſen der Regenten zu bemerken, daß wenige in der Verwaltung ihres bereiteſten Vermögens darauf geſehen haben, um jährliche Uiberſchüſſe durch kluge Wirtſchaft zuerhalten, und davon nach und nach dergleichen Schätze zu ſammlen. Bey auſſerordentlichen Ausgaben alſo, geſchweige denn gar in äuſſerſter Noth, muſte man damals zu lauter auſſerordentlichen Mitteln ſo fort greifen, und darauf nur immer ſein Vertrauen ſetzen, wovon §. 109. mehr vorkommen wird. Da endlich auch 11) der auſſerordentliche Gebrauch des dominii eminentis derivativi (§. 74-77.) ganz auſſerordentliche Einkünfte verſchafft; ſo iſt nur dieſes dabey zu merken, daß bey demſelbigen nimmermehr auf Schätze zu denken, nur aber genug ſey, wen man die Subſtanz des Staats-Vermögens erhält, und endlich wieder fähig iſt, in gehöriger Ordnung bey ſeinen ordentlichen und außerordentlichen Einkünften nach

und nach dazu zu gelangen, daß man die beſtändigen Ausgaben beſtreiten und auſſerordentliche vorzunehmen in Stand komme, dazu in ſolchen Umſtänden oft eine groſſe Schulden-Laſt des Regentens und Staats unter andern gehöret. Denn nach überſtandener äuſſerſter Noth hält es anfänglich hart, jährliche Uiberſchüſſe zu erlangen, mit der Zeit aber endlich erſt wieder eigentliche nützliche Schätze zu ſammlen, und ſolchergeſtalt zum Mittel-Punct der Macht und Hoheit wieder zu kommen.

§. 83.

So viel die 2te Frage (§. 78.) anbetrifft, was nämlich dieſe Einkünfte vor beſondere Rechte haben; ſo darf man nur, damit ich nicht in die cameraliſtiſche Rechts-Gelahrſamkeit hinein gehen dürfe, folgende allgemeine Sätze dadavon merken, die ich in die Note bringen will q).

q) Nämlich:

I) Dieſe Rechte gründen ſich auf die ſchon berührten Rechte ihres allgemeinen Fonds, und ihrer beſondern, die in Domainen und Regalien beſtehen. Nur iſt es

II) unſtreitig, daß der Regent über die Revenüen des Fiſci regulariter, und in Entſtehung beſonderer Staats-Grund-Geſetze das vollſtändige Recht des Eigenthums, nämlich die Proprietät des Gebrauchs, Nutzens und des Beſitzes habe. Was aber

III) die Einkünfte des Ærarii betrifft; ſo kan man dieſes wohl ſchwerlich nach der meiſten Länder ihrer Staats-Verfaſſung in Teutſchland, am allerwenigſten aber da, ſo ſchlechtweg behaupten, wo das Volk und die Stände

dabey

dabey viele Rechte haben, und ausgemacht iſt, daß

α) dieſe Einkünfte präciſe zu demjenigen, wozu ſie vom Lande gewidmet, beſtimmet und verwilliget ſind, angewendet, der Uiberſchuß aber

β) in dem Ærario oder dem Schatz des Staats bleiben müſſe. Jedoch iſt dieſes nichts allgemeines. Denn an vielen Orten darf ſich der Regent den Uiberſchuß auch zueignen und in den Fiſcum ziehen. Sonderlich ſcheinet ſolches alsdenn Grund zu haben, wenn es Revenüen ſind, welche aus alten von Domainen- oder Patrimonial-Gütern ad pias cauſas geſchehenen Stiftungen kommen.

IV) Uibrigens haben die Foderungen, Reſte und Rückſtände dieſer Einkünfte, nicht nur ein dingliches Verſicherungs- und ſtillſchweigendes Pfand-Recht an alle demjenigen, wovon ſie gegeben werden; ſondern es hat auch der Fiſcus und das Ærarium in den meiſten Staaten, für andern Privat-Foderungen bey ſeinen Schuldnern ein groſſes Vorzugs-Recht, da ſie zur Regenten- und Staats-Wohlfahrt, ohne welche die Wohlfahrt keines Gliedes beſtehen kan, gewidmet ſind, und nicht entbehret werden können, wo nicht durch beſondere poſitive Landes-Geſetze einige Einſchränkung, ſonderlich nach Unterſchied der Revenüen, oder in Abſicht anderer particulairer Staats-Revenüen, oder auf gewiſſe Perſonen, z. E. des Eingebrachten der Eheweiber, der unmündigen Kinder Gut ꝛc. gemacht worden, welches aber in die Rechts-Gelahrſamkeit gehöret.

V) Alle dieſe Foderungen leiden auch, wenn ſie liquid ſind, gar keinen ordentlichen Proceß, ſondern können durch die parateſte Execution eingetrieben werden, es ſey denn,

daß auch hier wegen des Zuſtandes des Schuldners, als eines Unterthanens, oder in Anſehung des Objects der Execution, wegen des Verhältniſſes zum gemeinen Landes Beſten, allerhand Ausnahmen in denen Geſetzen gemacht wären.

VI) Viele Verbrechen gegen die Regalien des Fiſci pflegen auch auſſerordentlich, und von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ſubordinirter Obrigkeit ausgenommen, und dem Regenten, beſonders zu beſtrafen, reſervirt zu ſeyn. Die Strafen ſind auch insgemein nach dem Geiſt des römiſchen Rechts entweder ſehr ſcharf, und zielen oft zugleich auf die Natur des Laſters der verletzten Majeſtät oder Landes-Hoheit, oder kommen doch auf den Willkühr des höchſten Regenten an: wiewohl allenthalben hierinne auf Special-Verfaſſung zu förderſt zu ſehen iſt. Uiberdem aber machen der Nexus imperii, und die Unterwürfigkeit der Reichs-Stände gegen das höchſte Oberhaupt, und die Majeſtät des Reichs ungemein viele Ausnahmen und beſondere Einrichtungen. Endlich habe ich zwar im Gr. R. §. 84. (a) ſehr viele Schriften genennet, ſo bey dieſer erſten und wichtigſten Grund-Betrachtung dieſer ganzen Wiſſenſchaft, wenn alles folgende aus der Natur und Beſchaffenheit des Objects der Finanz- und Cammer-Geſchäfte hergeleitet, und darauf gegründet werden ſoll, zu brauchen ſind: allein es iſt dieſes nunmehro hier nicht nöthig, ſondern ich kan den geneigten Leſer in meine Cameraliſten-Bibliotheck, auſſerdem, daß ich ihrer in der Abhandlung ſelbſt viele angeführet habe, und zwar in dem I Theil § 11. 13. §. 16. 17. dem III Th. §. 6. 7 8. 9 10. 11. 12. dem IV Th. p. 1127 ſqq. n. 210 230. weiſen. Endlich ſehe man den III Th. der C.

Bibl.

Bibl. p. 687-699. nach, wo alles in eine ſummariſche Erzählung gebracht iſt, was ich hier weiter ausgeführet habe.

Das zweyte Hauptſtück.

Von dem Zweck der Finanz- und Cammer-Geſchäfte, wie auch denen Geſchäften ſelbſt, insgemein.

§. 84.

Der eigentliche Hauptzweck aller Finanz- und Cammer-Geſchäfte iſt das mit dem Intereſſe der Unterthanen zuſammenſtimmende Intereſſe des Regentens (§. 6. b) Darauf müſſen ſich alle Zwiſchenzwecke, als Mittel oder Gegenmittel wider das Gegentheil dieſes Zwecks beziehen, und alle vorfallenden Geſchäfte bey denen Fonds der Regenten-Einkünfte, und mit dieſen ſelbſt, als dem im erſten Hauptſtück erklärten Objecte dieſer Geſchäfte, nach dieſes ſeiner Beſchaffenheit, beſtändig in geſchickter, und im erſten Hauptſtücke insgemein erklärten Zuſammenſtimmung immermehr eingerichtet werden [r]).

Der Zweck der F. u. C. Geſchäfte insgemein.

r) Dieſe Grund-Wahrheit iſt aus der Natur eines Staats, und aus den Rechten und Pflichten der Regenten, aus der Zergliederung des Staats-Vermögens, Betrachtung der Fonds und ihres Gebrauchs, bereits im erſten Hauptſtück erwieſen, und alle weiſe Regenten bekennen ſie. Ja ſie gründet ſich auf die allererſten Gedanken, die man der Wahrheit gemäß, in der Cameral-Wiſſenſchaft haben kan, wie §. 4. n. 7. 8. 9. 10.

und §. 5. n. 9-19. §. 26. §. 33 34. der A. G. zu ſehen. Alle gegründete Cameraliſten ſetzen ſie auch, wenigſtens mit dem Munde, als ausgemacht, voraus, und die unvergleichlichen Anmerkungen eines der größten teutſchen, und zu unſern Zeiten regierenden Prinzens über den Machiavell beſtätigen ſolches: allein es iſt doch nöthig, etwas deutlicher zuentwickeln, was dieſe Wahrheit eigentlich vor viele andere Wahrheiten, und dieſer groſſe wichtige und gewiß recht ſchwere Zweck noch für andere Zwecke in ſich halte. Ich muß alſo nach meinem Grund-Riß α) davon etwas noch insgemein, und β) verſchiedenes inſonderheit, erinnern, um ſolchergeſtalt die Natur der Geſchäfte ſelbſt deutlicher einzuſehen.

§. 85.

Um aber alles deſto deutlicher zu machen; ſo wollen wir insgemein I) ſehen worinne dieſer Zweck wirklich beſtehe, und II) worinne er nicht beſtehe, und wodurch er vielmehr zernichtet werde.

§. 86.

Die beſondern Zwecke und Geſchäfte.

Bereiteſtes Vermögen (§. 78. 79. ſqq.) iſt das Object dieſer Geſchäfte, (§. 3-8.) und ſolches muß ſeinen Grund und ſeine Quellen haben, folglich muß

I) überhaupt der Grund und Quelle deſſelbigen, nämlich ein Vermögen des Staats da ſeyn (§. 9. ſqq.). Weil dieſes aber arm oder reich ſeyn kan; ſo muß

II) in dem immermehr zu verbeſſernden Staats-Vermögen zuförderſt die Erlangung

gung des bereiteſten Vermögens aus jenem gegründet,

III) eben daſſelbe hernach in und aus dieſem Fond und deſſen Verbeſſerung immer mehr gerecht, klüglich und ohne das Grund-Vermögen, folglich auch der Unterthanen in dem Staats-Vermögen befindliche Privat-Vermögen zu ruiniren, oder ihre Bereicherung zu verhindern, ſondern vielmehr durch dieſe immer vermehret, und

IV) ſorgfältig erhalten, ſolchergeſtalt aber

V) daraus theils dieſen vier erſten Abſichten gemäß, und nicht zuwider eingehoben, theils ausgegeben, folglich das bereiteſte Vermögen auch weislich und klug verwaltet werden [s]).

s) Es ſind alſo die formalen Zwiſchenzwecke dieſes Haupt- und letzten Zwecks (§. 87.) 1) die **Gründung**, 2) die **Vermehrung**, 3) die **Erhaltung**, 4) die **Verwaltung**, und alle in dieſem groſſen Geſchäfte begriffen. Special-Geſchäfte kommen auf dieſe vier beſondere Zwecke an, erhalten aber aus denenſelben nach der Natur ihres Objects, ihre weſentliche Beſchaffenheit. Sonderlich ſchließt die Verwaltung nicht nur die richtige Einnahme aller Einkünfte, und die wirtſchaftliche Ausgabe derſelben zum ordentlichen Aufwand, ſondern auch die gerechte Erlangung jährlicher Uiberſchüſſe, mittelſt dieſer aber der ſchon erklärten Fürſten-Schätze (§. 80. 81.) ihre ſorgfältige Bewahrung, und ſo wohl vortheilhaftige als nothdringende Anwendung derſelben in ſich. Ja, dieſe Zwecke der Verwaltung müſſen ſich als Mittel zu denen erſten drey Zwecken, dieſe aber

als Mittel zu itzt beſtimmter Verwaltung in der möglichſten Zuſammenſtimmung, und ſo zu reden, recht freundſchaftlich, und zwar immer mehr verhalten, wenn das Finanz-Weſen wohl eingerichtet ſeyn ſoll. Man kan auch dieſes, als das weſentliche Kennzeichen eines wohl eingerichteten Finanz- und Cammer-Staats anſehen. Und dieſes iſt, meiner Meinung nach, aus den im Eingange §. 3. feſt geſetzten erſten Grund-Wahrheiten, und aus der Beſtimmung dieſer Wiſſenſchaft (§. 1.) ſonnenklar, wenn ſonderlich das erſte Hauptſtück mit gehöriger Aufmerkſamkeit erwogen, und die A. G. gleich im erſten B. c. 1. 1 Abſchn. dazu gehalten werden. Ich will mich alſo mit keiner Demonſtration in forma weiter aufhalten.

§. 87.

Welches der Zweck nicht ſey.

Solchem allen aber nach, kan unmöglich, theils das Gegentheil dieſes Zwecks und ſeiner Theile, theils die Trennung dieſer vier erklärten Abſichten und Haupt-Geſchäfte, oder der Wiederſpruch derſelben unter ſich, der Zweck der Finanz- und Cammer-Geſchäfte ſeyn; ſondern woferne dieſes im Finanz- und Cammer-Weſen durchgängig, oder zum Theil geſchicht, ſo kan weder das Intereſſe des Regentens, noch das Intereſſe der geſammten Unterthanen an ſich beſtehen und zuſammenſtimmen, ſondern das eine muß das andere aufheben oder verhindern [t]).

t) Die gemeine Wohlfahrt des ganzen Staats muß alſo, nach und nach verfallen und zu Grunde gehen, welche doch vom bereiteſten Vermögen, ſo dieſen Zwecken § 86. gemäß eingerichtet iſt,

iſt, vornehmlich abhänget (§ 5. A. G.); der Staat aber muß endlich ein Staat, der Regent ein Regent, und die Unterthanen in eine immer ſicherere und bequemere Lebens-Verfaſſung geſetzte Unterthanen zu ſeyn, aufhören. Alles Uibel des menſchlichen Lebens, ſo die Sünde veranlaſſet hat, muß vielmehr dadurch befördert und vergröſſert werden, welches doch dieſe göttliche und menſchliche, in dem menſchlichen Zuſtand ſo tief gegründete Anſtalt, eine bürgerliche Geſellſchaft, da die allgemeine, und durch die böſen Neigungen unterbrochene Menſchen-Geſellſchaft und Geſelligkeit dazu nicht zureichete, verhindern und vermindern ſolte. Ich könte hier noch viel weiter in allgemeinen Gedanken hinein gehen, um ſolches philoſophiſch auszuführen, wenn es der Ort dazu wäre. Allein ich muß nur einige beſondere Folgen dieſes Gegentheils des wahren Zwecks der Finanz- und Cammer-Geſchäfte berühren. Zuförderſt iſt 1) daraus alles falſche Finanz- und Cammer-Weſen mit allen ſeinen Gedichten eines falſchen, iedoch ſcheinbaren Intereſſes, theils α) einiger Höfe, wo dieſes als ein Götze verehret wird, der ſeine Verehrer zuletzt übel belohnet, theils β) einiger unter dem Götzenbilde der Freyheit des Volkes, nach ungezähmter Freyheit und Anarchie ſtreckender Unterthanen entſtanden. Es folget daher 2) aller Verfall des nöthigen und ächten Finanz- und Cammer-Weſens ſelbſt, und das iſt das Merkmal eines elenden Finanz- und Cammer-Etats. (S. not. ad §. 86.) 3) Der Ruin des Landes, und ſämmtlicher, oder einzelner Unterthanen, tritt ihm aber auch auf dem Fuſſe nach, weil alle übrige Regierungs-Geſchäfte ohne jenes nicht beſtehen. 4) Die Unſicherheit und Schwäche des ganzen Staats, ſonderlich aber des Regentens, ſeines Standes und ſeiner Macht,

der

der ſich doch ſelbige öfters vielmehr durch dieſes Verfahren zu vergröſſern einbildet. 5) Der Verfall des Credits des Staats, des Fürſtens und ſeines Hauſes, 6) ſeiner Cammern. 7) Die Verachtung der Majeſtät oder landesherrlichen Hoheit, und 8) an ſtatt eines bequemen Lebens, die immer mehrere Vergröſſerung alles zeitlichen Elends, der Unruhe, Unſicherheit von innen und auſſen, eine groſſe Mühſeligkeit, oder überhaupt recht wahrhaftig böſe und armſelige Zeiten für Unterthanen, Regenten und Bediente, ſind alles nothwendige Folgen dieſer Trennug: wie denn endlich 9) das alles auch die kläglichſten Einflüſſe in die Religion hat, weil 10) zuletzt eine gänzliche Zerrüttung, und wohl gar 11) ein völliger Umſturz und die erſchrecklichſten Revolutions der Staaten und der mächtigſten Häuſer, daraus entſtehen. Denn alle dieſe Dinge ſind von weiten, nach und nach, oft unvermerkte und entfernte Urſachen derſelben. Dieſes kan man nun nicht nur aus dem Zuſammenhang der Dinge ſelbſt, oder a priori, weil ſo wohl jenes Gute unter ſich, als dieſes Böſe unter ſich zuſammen hänget, und immer ein Uebel in dem andern ſeinen zureichenden Grund hat, ſondern auch aus wirklichen Begebenheiten in der Welt- und Religions-Geſchichte aller Zeiten, ſonderlich aber aus dem Fall der gröſten Regenten-Häuſer erweiſen. Ein Vorzug der Fortſetzung der Boſſuetiſchen Geſchichte der Welt, ſo der Herr Conſ. Rath Cramer heraus gegeben, beſtehet auch in ſolchen Anmerkungen, die man hier zur Erläuterung brauchen kan. Und in Lautereck's Rentenſpiegel wird man auch ſchon etwas davon finden; vieler andern zugeſchweigen. Selbſt in dem ſchönen Buche des Herrn von Monteſquious l' Eſprit de Loix. findet man dieſe und dahin gehörige Wahrheiten, und woher die Begebenheiten entſtehen, ausgeführet. (S. m. Cam. Bibl. p. 465. 466.) Wer dannenhero

hero dieſen Zuſammenhang nicht immer beſſer einzuſehen trachtet, der wird unvermerkt bey dem Finanz-Weſen im finſtern wandeln, und die richtige Straſſe verfehlen. Gleichwohl wollen ſich ſo viele in dieſe ſchwere Sache ungewaſchene Hände einlaſſen, weil ſie ſich einbilden, es komme nur auf Erfindungen neuer Revenüen an.

§. 88.

Die Arten der Vernachläßigung der wahren Zwecke.

Weil aber ſonderlich dieſe üble Folgen aus der Trennung und dem Widerſpruch des Intereſſes der Regenten und der Unterthanen entſtehen, (§. 87.) welches doch nur ein Intereſſe ſeyn, und welches nur ieder Theil auf ſeiner Seite durch ſein eigenes Intereſſe, ſo fern eins mit dem andern in der Wohlfahrt des Staats zuſammen ſtimmt, befördern ſolte; ſo will ich in folgenden §. §. da dieſer Punct ſehr wichtig iſt, einige Haupt-Arten davon angeben, und kürzlich erläutern. Eine der erſten iſt: wenn man das bereiteſte Vermögen der Regenten zwar immer in dem verbeſſerten Grund-Vermögen des geſammten Staats und denen Fonds der Einkünfte zu gründen ſuchet, daſſelbe aber doch auch nicht, wie es nöthig iſt, heraus ziehet u).

u) Das iſt die Ausſchweifung derer, welche glauben, ein reiches Land und reiche Unterthanen ſind einem Regenten ſchon genug, wenn er gleich nichts oder wenig daraus einzunehmen, und zum Beſten des Staats allezeit in Bereitſchaft hat. Ich kan das Falſche dieſer Meinung nicht ausführen. Man leſe aber Schröters Schatz- und Rent-Cammer in der Vorr. §. 10. ſqq. und c. 1 nach.

§. 89.

Die zweyte Art iſt: wenn man bereiteſtes Vermögen ohne Proportion mit ſeinem Grunde an ſich, oder ohne jenes in dieſem immer beſſer zu gründen, oder nicht nach Proportion dieſer Gründung ſelbſt aus dem Grund-Vermögen, aus dem Lande und aus dem ſamtlichen Privat-Vermögen der Unterthanen ziehen und ſchöpfen will [w]).

w) Denn das iſt α) ſo viel, als wenn man erndten will, wo man nicht geſäet hat, wie jenem Herrn von ſeinem Knechte Schuld gegeben wurde, da er ihn als einen harten Mann beſchuldigen wolte. Es folgt auch oft daraus, wenn dieſes Unterthanen wiſſen, daß ſie, wie dieſer, ihr Pfund ins Tuch einwickeln und vergraben, d. i. ſie werden müde, faul, laß, träge, verdrüßlich, niedergeſchlagen und deſperat, laſſen daher ihren Theil des Vermögens, womit ſie erwerben und immer vermögender werden könten, wenn ſie ſehen, daß ſie zu nichts kommen können, gar liegen. Es nehmen ſie Tummheit, Niederträchtigkeit, Verdruß, Seufzen, und endlich die Verzweifelung ein. Es iſt β) eben ſo viel, als wenn man von einem Acker itzt mehr erndten will, als er nach ſeiner natürlichen und erlangeten Güte eben itzo tragen kan. Es iſt γ) eben ſo viel, als wenn man Einkünfte von den Unterthanen ziehen will, denen alles ſchon genommen, die nichts, als das Leben und das allernothdürftigſte kümmerlich haben, um nur noch, iedoch ſchlecht genug, arbeiten und als Sclaven oder Leibeigene dienen zu können. Von Sclaven kan man aber nichts als Arbeit, ſo ſie einem allein zum Nutzen für kümmerlichen Lebens-Unterhalt aus Zwang thun, erlangen. Alsdenn iſt nun der Regent zwar der

einzige Erwerbende und Eigenthümer im Staat: allein kein Regent, und kein ſolcher Herr wird ja alsdenn nicht noch ſo unvernünftig ſeyn, und fodern, daß die Henne Eyer legen ſoll, welcher der Hals abgeſchnitten iſt. Gleichwohl gehet es doch wirklich oft ſo zu, bey Unterthanen, die keine Sclaven, und bey Regenten, die keine ſolche Regenten ſind, wenn jene bis aufs Blut ausgeſauget werden.

§. 90.

Die dritte iſt: Wenn man, ohne die Quellen immer zu verbeſſern, oder gar mit Beſchädigung und Umſtürzung derſelben, die bereiteſten Einkünfte vermehren und vergröſſern, d. i. eine unnachhaltige Plusmacherey treiben will.

§. 91.

Die vierte: wenn man die beſtändige Vermehrung des bereiteſten Vermögens gar unterläſſet, und doch ganz blindlings im Nehmen verfährt.

§. 92.

Die fünfte iſt: wenn man, was man vermehret und geerndtet hat, aus Nachläßigkeit, Unverſtand ꝛc. und allerhand wilden Paßionen zu erhalten und zu bewahren unterläſſet.

§. 93.

Die ſechſte iſt: wenn man mehr einnehmen will, als der Grund, deſſen Gröſſe, ſammt der Verbeſſerung und Erhaltung des Grund-Vermögens zu laſſen.

§. 94.

§. 94.

Die ſiebende iſt: wenn man nicht genau und nach geſchicklichen Arten einzubringen ſuchet, was doch mit Recht und ohne Schaden des Grund-Vermögens eingenommen werden ſoll und kan.

§. 95.

Die achte iſt: wenn man aus ungegründeter Gnade und Nachſicht, Unrichtigkeiten, Reſte, Unordnungen, Malverſations, Betrug, Diebeſrey, Unterſchlagungen ꝛc. in der Einnahme und Ausgabe zuläſſet.

§. 96.

Die neunte iſt: wenn man mehr ausgiebt, als man einnimmt, oder zwar die Einnahme richtig und ordentlich genug beſorget, und ſolche immer zu erhöhen trachtet, ja alle Strenge braucht; dagegen aber in der Ausgabe, Unordnung und Verſchwendung herrſchen läſſet x).

x) Dieſes iſt eine faſt gemeine Krankheit mancher Höfe, daß man zwar immer auf Einnahme und Revenüen, oder ihre Verbeſſerung, an die proportionirliche Verringerung der Ausgabe aber nicht, und noch viel weniger an Uiberſchuß und auf Reſerve gerichtete Ausgabe, an fürſtenmäßige Sparſamkeit, Einſchränkungen und Ordnung im Ausgeben und Anwenden zu nöthigen und nützlichen Dingen denket, gleichwohl aber immer von Verbeſſerungen des Finanz- und Cammer-Etats redet, und deswegen hunder Anordnungen vergeblich machet. (S. §. 140-143. A. G.

§. 97.

Die zehnte iſt: wenn man durch die Ausgabe das Eingenommene entweder nicht dazu anwendet, wozu das bereiteſte Vermögen des Regentens insgemein und inſonderheit gewidmet iſt, oder

§. 98.

Zum eilften: ſolches gar wider den Zweck, d. i. die Unterhaltung der Regenten-Hoheit, des Regenten-Standes und der Wohlfahrt des Staates oder des Landes, folglich vielmehr offenbar und directe, oder unter allerhand liſtigem Schein, bloß zum Vergnügen laſterhafter Paſſionen, indirecte anwendet.

§. 99.

Die zwölfte iſt: wenn ein Regent in der Regenten-Freygebigkeit keine Maaße aus Aberglauben oder andern Leidenſchaften hält y).

y) Ich weiß nicht, ob man das ehemalige Wegſchenken der Domainen, oder die Stiftungen zu Klöſtern, das Verſchenken ohne Verdienſt ꝛc. hieher rechnen kan.

§. 100.

Die dreyzehnte iſt: wenn man aus Geitz und übertriebenem Eigennutz, oder ſolcher Knickerey, zum Zweck des bereiteſten Vermögens nöthige und nützliche Ausgaben gar unterläſſet, damit man nur Geld-Schätze ſammle, d. i. zu wenig, oder doch ſo ausgiebt, daß weder der Re-

gent, als ein ſolcher, noch das Land, ſondern nur fremde Länder davon Nutzen haben [z].

z) Das letzte geſchieht ſonderlich, wenn man viel Geld aus dem Lande für allerhand todte Koſtbarkeiten ſchleppet. Dieſe Arten n. 10. 11. 12. und 13. ſind die ſchädlichſten Ausſchweifungen mancherley Höfe, darein man leicht unter allerhand gutem Schein, entweder überhaupt, oder doch bey dieſer und jener Ausgabe zum groſſen Schaden des Herrn, zur Unordnung der Cammern und des Landes verfällt, und wodurch man, wenn auch einige und andere Maximen auf einigen Seiten beobachtet werden, dennoch alle auf andern Seiten wieder verderbet, nicht aber klüglich nimmt und giebt, itzt viel nimmt und in kurzem mehr verlieret, ſolchergeſtalt aber die Seele des Finanz- und Cammer-Weſens, ich meine, daß alle Stücke fein auf einander paſſen und unter ſich harmoniren müſſen, vernachläßiget.

§. 101.

Die vierzehnte iſt: wenn man ohne vernünftige Abſicht, oder doch an ſolchen Dingen, Schätze ſammlet, die nichts nützen, oder gar ſchaden, die rechten Schätze (§. 81. 82.) aber vernachläßiget [a].

a) Z. E. aus Augenluſt oder andern unordentlichen Neigungen, it. nur viel Münze in die Schatz-Cammern leget.

§. 102.

Die funfzehnte iſt: wenn man auch wahre Schätze nicht nach Proportion oder Gröſſe des Staats ſammlet und in Bereitſchaft hält, oder ſolche nicht zu ihren eigentlichen Zwecken ſammlet und anwendet [b].

b) Zu

b) Zu groß und zu viel, kan in dieſer Abſicht ſo ſchädlich, als zu klein und zu wenig ſeyn. Z. E. bey dem Schatz, der in Soldaten auf den Beinen beſtehet.

§. 103.

Die ſechzehnte iſt: wenn ſich Unterthanen und Stände ſelbſt dem Gegentheil von dieſen Misbräuchen, aus allerhand falſchen Begriffen von der Freyheit und ihrem Nutzen widerſetzen c).

c) Ich weiß wohl, daß dieſe verſchiedenen Arten gegen den §. 86. erklärten Zweck der Finanz- und Cammer-Geſchäfte zu handeln, auf wenigere zuſammen gezogen werden können, und einige ſchon in andern ſtecken: allein, ich habe ſie mit Fleiß ein wenig deutlich aus einander ſetzen wollen, damit man mich verſtehe, und die ſchädlichſten Misbräuche in allgemeinern Sätzen nicht überſehe; zumal ich keine Exempel, weil dieſe verhaßt ſind, anführen mag. Daß es aber Arten der Fehler gegen die Regel §. 86. ſind, daran wird niemand zweifeln, der im I Theile 1) die General-Oeconomie, 2) die General-Policey-Wiſſenſchaft, und endlich 3) das I Hſt. in dieſem Theile inne hat. Denn es ſind nur lauter ſpeciale Applicationes jener Sätze. Inzwiſchen entſtehet doch dergleichen Verfahren nicht immer aus einerley Urſachen. Denn es gründet ſich öfters nur auf Ubereilung, Unwiſſenheit, Unverſtand und Einfalt, ja oft auf gute Meinungen, oft aber auch auf die Laſter der Menſchen, qui meliora vident probantque, deteriora tamen ſequuntur. Oft haben ſie ihren Grund von weiten in denen Staats-Verfaſſungen, die ſich ſehr nach dem Naturell der Völker richten. (S. Montesquiou l'Eſprit de Loix.) Bisweilen ſind aber auch entweder falſche monarchomachiſche, oder machia-

machiavelliſche u. beſondere Grundſätze in Finanz- und Cammer-Sachen bey denen Regenten oder denen, ſo beyde dirigiren, oder denen Unterthanen ſelbſt die Urſachen. Der bezaubernde Glanz der Hoheit bey jenen, oder die reizende Süßigkeit einer ſchädlichen Freyheit und der Eigenſinn bey den letzten, die ſclaviſche Menſchenfurcht oder die einnehmende Begierde nach Menſchen-Gunſt, der Privat-Eigennutz, ein Schein treuer Dienſte, und endlich auch das Herkommen ꝛc. helfen dazu, und man ſcherzet ſo gar über dergleichen Verfahren der Cammern, als ob nun einmal ihre Art nicht anders, in camara aber keine Gerechtigkeit ſey, oder legt doch das gegründeſte und beſte Verfahren, nach ſeinen engen Begriffen auf das ſchlimmſte aus.

§. 104.

Die Unrichtigkeit und das Schädliche dieſer beſondern Arten eines dem Zweck zuwiderlaufenden Verfahrens in Finanz- und Cammer-Sachen werden aber noch viel mehr in die Augen leuchten, wenn wir die in demſelben begriffenen vier Hauptzwecke (§. 86. in der not.) nunmehro noch beſonders (§. 84. in der not.) betrachten und zeigen, was deswegen geſchehen müſſe.

§. 105.

Die Gründung des bereiteſten Vermögens.

Der erſte war die Gründung des bereiteſten Vermögens, wobey man alſo, theils auf den Grund ſelbſt, theils auf die Geſchäfte der Gründung ſehen muß. Der allgemeine Grund, das Vermögen des Staats, iſt ſchon erklärt. Allein, zu dieſem Zweck beſtehet derſelbe I) insgemein in einem wohl eingerichteten Zuſtande des

Staats-

Staats-Vermögens, nämlich in einem in immer floriſantere Nahrung und Reichthum geſezten volkreichen Lande, II) den beſondern nach dem Unterſchied der Landes-Verfaſſung zum bereiteſten Vermögen gewidmeten Fonds an Gütern und Rechten, darauf ſich die Einkünfte der Regenten am allernächſten gründen (§. 20-73.).

§. 106.

Was aber die Geſchäfte dieſer Gründung betrifft; ſo beſtimmen ſolche zwar die im erſten Theil ausgeführten Regeln, theils der General- und Special-Oeconomie, theils der General- und Special-Policey-Wiſſenſchaft, deswegen auch dieſe Wiſſenſchaften die nächſten und unentbehrlichſten Grund-Wiſſenſchaften der Finanz- und Cammer Wiſſenſchaft ſind: allein ſie werden doch in dieſer beſonders nach dem Verhältniß der Rechte und Pflichten der Regenten angewendet, folglich müſſen die natürlichen und poſitiven Staats-Grund-Geſetze, die Verträge und Landes-Receſſe jene Regeln erſt genauer beſtimmen [d].

d) Mehr kann ich hier davon nicht ſagen. (S. das I Hſt.) und in der ſpecial F. und C. Wiſſenſchaft wird alles deutlicher werden.

§. 107.

Die Vermehrung des bereiteſten Vermögens.

Der zweyte war die **Vermehrung** des bereiteſten Vermögens (§. 86.). Denn dieſes erfodert die Bemühung nach einem immer voll-

kommern Zuſtand der Wohlfahrt des Regentens und des Landes, wozu immer mehr bereiteſtes Vermögen erfordert wird. Allein man muß die Arten der deswegen vorzunehmenden Geſchäfte, wegen des vielen Misverſtandes, in die α) ordentlichen und gewiſſeſten, β) die auſſerordentlichen und unſichern eintheilen. Zu den erſten gehöret nach dem §. 106. ohnſtreitig zuförderſt die beſtändige und unermüdete Bemühung, die Land- und Stadt-Wirtſchaft des Landes immermehr zu verbeſſern [c]).

c) Wie ſolches geſchehe, das iſt im I Theil weitläuftig erkläret. Dieſes iſt der Nervus aller Maximen des Baron von Schröters, Cammer-Rath Leibs, D. Bechers, und anderer neuern, z. E. des ſeel. Herrn von Seckendorfs. Darauf gehet meine ganze Abhandlung. Und es iſt gewiß, daß alle andere Arten dieſer Geſchäfte nichts oder wenig zu dieſem Zweck thun, wenn die allgemeinen und beſondern Grundſätze des klugen Policey-Weſens nicht vor und bey allen andern in immer beſſere Ausübung gebracht werden. Denn alsdenn giebt ſich die Verbeſſerung der Einkünfte von ſelbſt, wofern man nicht wieder §. 92. 93. 94. verfähret. Uibrigens iſt es ein Merkmal der allerſchlechteſten Einſicht ins ächte Finanz-Weſen, oder doch eines niederträchtigen Neides gegen die Regenten und das allgemeine Beſte, wenn Leute wegen ihres Privat-Eigennutzes nichts von der Vermehrung des bereiteſten Vermögens hören wollen, oder das ächte und unächte Vermehren mit einander vermengen.

§. 108.

Hiernächſt aber kommt es theils auf die kluge, ſorgfältige und accurate Wirtſchaft bey denen Patrimonial- und Domainen-Gütern und Regalien an, damit man theils immer, zu rechter Zeit, zu ordentlichen Ausgaben einen beſtändigen Vorrath, theils aber zu auſſerordentlichen einen jährlichen Uiberſchuß, und folglich dadurch einen Schatz habe f).

f) Der ganze erſte Theil iſt alſo, ſo viel die Oeconomie betrifft, nur denen Pflichten und Rechten der Regenten gemäß, zu appliciren und auszuüben. Selbſt der Schatz, wovon ich hier rede, iſt ein neues Mittel der Vermehrung des bereiteſten Vermögens, wenn er recht und klug angewendet wird. Und auf dieſe Weiſe hat man das bekannte und recht verſtandene Plus ultra! zwey Preußiſche groſſe Fürſten in unſerm Vaterlande practiciren ſehen. Dieſes §. 107. 108. ſind alſo unſtreitig die gewiſſeſten und ſicherſten Geſchäfte, das bereiteſte Vermögen zu vermehren, in welchen die Wohlfahrt der Unterthanen mit dem Wohlſtand der Regenten aufs genaueſte verbunden bleibet. Die Einkünfte von denen Domainen und Regalien müſſen ſich dadurch ebenfalls immer vermehren und vergröſſern, wenn die erſte Beſchäftigung §. 107. unermüdet getrieben wird. Z. E. die Pächte und Domainen müſſen immermehr ſteigen, je floriſanter der Handel und Wandel im Lande wird. Endlich geſchieht die Vermehrung nächſtdem beförderten immer mehrern Aufnehmen der Unterthanen, durch immermehr ausgeſuchte Vortheile in der Wirthſchaft und Verwaltung derer beſondern Fonds. (S. m. C. B. p. 620.) Man hüte ſich aber vor der p. 621 angezeigten Vermehrungs-Art.

§. 109.

Arten der Vermehrung der Eink. des bereiteſten Verm.

Denn was die auſſerordentlichen und unſichern Vermehrungs-Arten und Geſchäfte betrifft (§. 107): ſo muß ich davon auch noch etwas überhaupt anführen. Insgemein gehören dahin alle Arten beſonderer Projecte, Geld aus dem Lande zu ziehen g).

g) Es ſind aber derſelbigen unzählige. Im I Hauptſt. und §. 90-103. ſind ihrer ſchon viel berühret. Die Einfälle fruchtbarer Köpfe erfinden ihrer aber immer noch mehrere. Sie ſind theils zuläßig, theils aber auch ſehr ſchädlich und ungerecht. Z. E. wenn die alten Auflagen mit groſſem Vigeur an ſich ſelbſt, ohne Betracht ihres Grundes vergröſſert und ausgezogen, oder viele Urſachen zu groſſen Geldſtrafen und harten Executionen erdacht, ſonderlich bemittelte Leute in unverdiente oder doch unproportionirte, obgleich verdiente Geldſtrafen zu bringen, getrachtet werden, die man auch oft das Unrecht, wie Waſſer in ſich ſaugen laſſen, und hernach, wie volle Schwämme ausdrücket, wenn man Geld brauchet; allerhand andere uneigentliche Finanz-Regalien (§. 47.) werden auch dazu, auf eine ihrem Hauptzweck ſchädliche Weiſe, z. E. das Münz-Regal, gebrauchet ꝛc. Ich will aber noch ſpeciellere Arten zur Erläuterung berühren, welche zwar nicht alle ſchlechterdings zu verwerfen, gleichwohl aber auch leicht ausarten können.

§. 110.

Dahin gehören 1) die Vorſchläge mit Hülfe derer Regalien und ihrer Verbindung, allerhand Monopolien und Propolien einzuführen,

kraft

kraft welcher die Regenten- oder Staats-Caſſen, die Privat- und ſonſt gemeinen bürgerlichen Nahrungen der Unterthanen allein an ſich ziehen, und alle andere davon ausſchlieſſen [h]).

h) Hiervon habe ich aber mit vielem Unterſchied in meiner gründlichen Anleitung zur Stadt-Wirtſchaft und Policey oder dem verbeſſerten Becher, im II Theil gehandelt.

§. 111.

Es gehört dahin II), wenn man allerhand Nahrungs-Arten der Unterthanen nebſt ihnen treibet, die nicht mit denen Fonds der Regenten-Einkünfte ſchon an ſich verknüpfet ſind, und zu ihrer wirtſchaftlichen Verwaltung an ſich gehören [i]).

i) Der Regent iſt ein Glied des Staats, und muß alſo das Recht haben, gleich andern Unterthanen, Nahrungs-Arten zu treiben. Ackerbau, Viehzucht, Dienſt- Zehend- Zins- Lehn- Schenk- Mühlen ꝛc. Privat-Rechte ſind deswegen längſt ſo gut mit herrſchaftlichen Land-Gütern, als mit den Land-Gütern der Unterthanen, verbunden. Und wer wolte dem Regenten das Recht verſagen, ſolche Güter auf gerechte Weiſe damit noch ferner zu verbeſſern? Allein es muß doch auch der Unterthanen Nahrung und die Gelegenheit, ſolche zu verbeſſern, auf dieſe Weiſe nicht verkürzet werden. Es iſt unſtreitig, Regenten- oder andere gemeine, und beſonders Staats-Caſſen, können, um zum Beſten des Landes neue Fabriken ins Land einzuführen, wenn die Unterthanen aus alten Vorurtheilen dazu zuträge oder unvermögend ſind, und ſolche demnach erſt auf ihre Rech-

nung anlegen, Vorſchuß dazu thun u. ſ. f. Denn das iſt eine nützliche Anwendung der Revenüen zum Beſten des Landes, auf vielerley Weiſe. Allein, wenn man ſolche vor beſtändig an ſich ziehet, andere Privat-Entrepreneurs indirecte davon ausſchlieſſet, Land- und See- aus- und inländiſche Commercien, mittelſt der Präpotenz dergeſtalt treibet, oder, z. E den Activ-Handel ganzer Compagnien zum Staats-Intereſſe dergeſtalt brauchet, daß die Unterthanen dabey nicht auf- oder um das Ihrige kommen; da giebt ſich der Anſtoß gegen den Grundſatz (§. 84.) ſichtbar zu erkennen.

§. 112.

Man kan auch III) dahin rechnen, die Veranſtaltung verſchiedener Arten der Lotterien, Tontinen, Leib-Renten, Vorſchüſſe, Darlehne, Cautionen, in ſo ferne ſie gebrauchet werden, dadurch auſſerordentliche Einkünfte in die Staats-Caſſen, zu auſſerordentlichen oder ordentlichen Ausgaben itzt und dann zu bekommen [k].

k) Dieſe Dinge ſind allerſeits in ihrer Art gut und oft nöthig, ja nützlich. Sonderlich liegt darinne ein profitabler Verkehr des Credits der Staats-Caſſen, und man kan Geld von Fremden ins Land ziehen; man muß auch oft auſſerordentliche und nicht eingetheilte Ausgaben dadurch beſtreiten. Allein, zugeſchweigen, wie ſehr ſorgfältig auf die Erhaltung des Credits dabey zu ſehen; ſo arten dieſe Mittel auch öfters ungemein aus. Sie ſind mit vieler Unbequemlichkeit, und öfters auch mit groſſem Ruin vieler anderer verknüpfet, die ihre Darlehne, Vorſchüſſe und Cautions-Gelder nicht, oder doch mit gefliſſentlich geſuchter Verkürzung, it. Verzögerung,

z. E. durch Aufhaltung der Berechnung, wieder bekommen. Es entſtehen öfters daraus groſſe Schulden-Laſten der öffentlichen, z. E. Steuer-Caſſen, durch die aufgenommenen Darlehne, ihre Intreſſen ꝛc. und endlich fällt die Laſt doch auf die ordentlichen Einkünfte oder auf das geſammte Land. Hieher kan man auch die unmäßige, und mehrentheils unnütze Bemühung, durch die Alchymie groſſe Geld-Schätze zu erlangen, rechnen. Es iſt aber hier nicht der Ort, von der Alchymiſterey an ſich zu handeln, und zu zeigen, wie weit ein groſſer Herr, zur Entdeckung der Kräfte und Natur der Mineralien einen beſcheidenen Theil von ſeinen Einkünften, um vieler Urſachen willen, zu chymiſchen Proceſſen, wie zum Bergbau, klüglich anwenden, und bisweilen jene dadurch vermehren könne: denn ich rede hier nur von der unmäßigen Goldmacher-Luſt, weil meines Bedünkens, hierinne kein Unterſchied unter groſſen und kleinen iſt, daß ſie öfters davon nichts als Rauch, Ruß und leere Kaſten für Gold und Silber bekommen, ihre ordentlichen Einkünfte aber in groſſe Unordnung ſetzen. Es gehöret auch ferner die Verkauffung der Aemter, Bedienungen, Würden, Ehren-Titel ꝛc. als ein Modus acquirendi, und die Einkünfte zu vermehren, hieher, den manche Höfe, vermittelſt ihrer Regalien, bey dieſen Sachen brauchen, und was dadurch erlanget wird, wohl anwenden. Allein, zugeſchweigen, daß es nicht allenthalben, ſonderlich, wenn Mangel an würdigen Leuten iſt, angehet; ſo artet dieſes Mittel auch ſehr aus, wenn deswegen die Verdienſte, woferne der Verdiente kein Geld hat, leiden, wenn die Aemter mit ungeſchickten Leuten, woferne ſie nur Geld geben, beſetzet, dadurch aber der Regenten und Unterthanen Wohlfahrt geſchadet, oder wenn es auch nur Titel und Rang wären, andere verdiente

diente Leute doch durch unverdiente gekränket werden, die Maxime aber, daß man reiche und ſtolze Thoren billig durch ihre eigene Thorheit ſelbſt ſtrafen könne, zu weit ausgedehnet wird. Es werden auch die Thorheiten der Menſchen, oder die ſchlechte Wirtſchaft, die Faulheit und Ungeſchicklichkeit zu wirklichen Dienſten, unter den Unterthanen oft unvermerkt dadurch genähret. Vortheilhaftige Vermählungen ſind ebenfalls ſehr bereichernd und nöthig, wenn ſie nur nicht allerhand groſſe Laſten auf die Caſſen und Staaten brächten. Man ſucht endlich in dem Ankauf neuer Herrſchaften und Fonds, in dem Verkauf oder Verpfändung derer, ſo man hat, bey gewiſſen Umſtänden einen Modum acquirendi. Er iſt auch an ſich gut, wenn klüglich und recht, nicht aber nach Ahabſcher Weiſe mit Naboth dabey verlohren wird. Ganze Länder zu kaufen ſind indeſſen nunmehro ſehr rar, nachdem man den Verkauf dieſer Sachen beſſer eingeſehen, als es wohl damals geſchahe, als Jodocus das Electorat Brandenburg für 400000. Fl. an den Marggr. Wilhelm zu Meiſſen verkaufte. (S. Memoires pour ſervir a l' hiſtoire de Brandenburg p. 9.) Der Glücksweg, durch Erbſchaften, Ceßiones, Schenkungen und dergleichen, die Fonds der Einkünfte zu vermehren, iſt auch ein Modus acquirendi, und die durch Krieg eroberten Länder, Herrſchaften und Recht ſind eine ſichtbare Vermehrung, wenn ſie nicht mit Ruin der alten, und aus unrechtmäßiger, falſcher herrſchſüchtiger Conqueten-Luſt, wie man dem König in Frankreich Ludewig XIV Schuld giebt, geſchehen. Daß Regenten Subſidien-Gelder für Trouppen von andern Staaten ziehen, iſt gleichfalls ein Weg, beſondere Einkünfte zu erlangen, der ſo wohl nützlich, als auch höchſt ſchädlich ſeyn kan. Die Verkürzung nothwendiger Ausgaben,

gaben, z. E. der Beſoldungen derer Bedienten entweder gleich an der Subſtanz oder durch allerhand Abgaben und Abzüge, das Auskaufen des Adels, der nicht ſelten auch ganz andere Abſichten hat, das Einziehen derer eröfneten Lehns-Anfälle, ingleichen alter Stiftungen zu der Cammer, ja die in meinem verbeſſerten Becher entdeckte groſſe Maſchine dieſes Gelehrten, einen Regenten zum einzigen Kauf- und Handelsmann, und zum Beſitzer alles Geldes unter dem ſchönſten Schein zu machen; das alles ſind ſolche Vermehrungs-Mittel, welche man billig unter die Ambigua im Finanz-Weſen rechnen muß, die gewiſſermaſſen ſtatt finden, und in beſondern Umſtänden, ſonderlich in Nothfällen, nützlich ſind, iedoch aber leicht auf einige Weiſe wider die erſte Grund-Regel (§. 84.) ausarten können.

§. 113.

Die Erhaltung des bereiteſten Vermögens oder der Eink.

Der **dritte** Zweck der Finanz- und Cammer-Geſchäfte war die **Erhaltung** oder Conſervation des bereiteſten Vermögens, (§. 86.) wozu wiederum allerhand Geſchäfte gehören. Ich will mich aber nicht mit denenjenigen aufhalten, welche auch andern Zwecken gemein ſind, als dahin die beſtändige Fortſetzung der Gründung und Verbeſſerung, wovon ſchon gehandelt iſt, die Beſchützung des Landes durch Macht, Allianzen, Friedfertigkeit, und endlich durch dringende defenſive oder offenſive, iedoch gerechte Kriege oder rechtliche Mittel, die beſtändige Aufrechthaltung der innerlichen Ruhe und des innerlichen Friedens, gehören: denn alle dieſe Dinge ſind durch ihre eigenen Zwecke, zugleich Mittel der Erhaltung der Regenten-Revenüen,

und

und Gegenmittel wider ihren Abfall oder Verluſt. Viel weniger will ich mehr von der beſtändigen Fortſetzung einer immer beſſern Wirtſchaft mit denen nächſten und particulairen Fonds des bereiteſten Vermögens gedenken [l]).

l) Denn dieſe allgemeinen Mittel ſind ſchon vorgekommen; nur iſt hier ihr Verhältniß, insbeſondere zu dieſem Zweck, nämlich der Conſervation zuerinnern.

§. 114.

Sondern ich muß vielmehr einige beſondere Geſchäfte des Finanz- und Cammer-Weſens zur Erläuterung anführen, die inſonderheit dieſen Zweck zur Abſicht haben. Sie können aber vielleicht kurz in folgende Maximen gebracht werden, davon die erſte iſt:

„Man muß die größte Behutſamkeit und Vorſicht brauchen, damit von denen Domainen und Regalien des Regentens durch theils gegründete, theils ungegründete Veräuſſerungs-Arten, auſſer in ganz beſondern Umſtänden, und gegen eben ſo gute oder beſſere Surrogata, nichts veräuſſert, noch auch gewiſſe Vorbereitungen, ſolches aus dringender Noth zu thun, dahin das Verſetzen gehöret, gemacht werden [m]).

m) Unter andern gehören dahin die ehemahligen Landes-Theilungen, (S. Memoires pour ſervir à l'hiſtoire du Brandenb. p. 11.) it. die Beleihungen mit Domainen und Regalien an andere.

§. 115.

„Die zweyte: man muß kein Recht eines „Regenten, es mag ein eigentliches Finanz-Re„gal, oder ein Privat-Recht ſeyn, per non „uſum und patientiam uſus alieni in Abgang „kommen, und von andern in und auſſer Landes an ſich ziehen laſſen n).

n) Dazu wird Wachſamkeit erfodert. Denn die Regenten ſind nicht von dem allgemeinen Uibel unter den Menſchen, daß immer einer nach des andern Eigenthum trachtet, und ſich deswegen der Nachläßigkeit des Beſitzers, oder mancherley Arten der Verdunkelung und Verwirrungen, welche Zeiten und eigennützige Leute machen, bedienet, befreyet. Selbſt ihre Unterthanen unterſtehen ſich deſſen. Oefters haben Privat-Revenüen auch einige Analogie mit denen Fürſtl. und da iſt dieſe Vermengung deſto leichter. Z. E. die vor Alters in Teutſchland in ſignum jurisdictionis hergebrachte Abgabe eines Rauchhuus von iedem Hofe auf dem Lande, iſt öfters unter allerhand Zinshüner, welche Privati davon zufodern haben, vermenget und jenes entzogen worden. Das iſt eine Arbeit treuer und munterer Cammer-Bedienten. Allein ſie müſſen daher auch dieſe Rechte an ſich, ihrer Natur nach, verſtehen und wiſſen, was der Regent hat oder nicht hat. Die Erneuerung ſolcher beſtändigen Rechte, it. die Vorſicht ihre Verdunkelungen zu verhüten, haben daher auch in Cammer-Collegien allerhand ordentliche Arbeiten bey denen Verpachtungen dem Rechnungs-Inventur- und Reviſionsweſen ꝛc. veranlaſſet, wovon zu ſeiner Zeit mehr folgen wird.

§. 116.

„Die dritte: alles muß, ſo viel immer mög„lich, in ſeine völlige Klarheit und Gewisheit, „allenfalls durch Vergleiche und ſo fort, geſetzet „werden °).

o) Die Ungewißheit der Rechte, und die zweydeutigen Prätenſiones ſind in der Wirtſchaft überhaupt ſehr ſchädlich, wie in der General-Oeconomie I Buche der A. G. des I Th. zu ſehen; ob gleich ſonſt eigennützige Gemüther von der Verwirrung und Ungewißheit bey etwan einem glücklichen Aſpect, e. g. von ſtreitigen Gränzen, gerne zu profitiren ſuchen. Allein es iſt das „Beſte: lieber was gewiſſes vor was ungewiſſes „und unſicheres zu haben und eine in der Pri„vat- und Regenten-Wirtſchaft gegründete Regel „der Klugheit, wenn man Gerechtigkeit und „Ordnung liebet.

§. 117.

Hieher gehöret auch zugleich die vierte Maxime, welche iedoch ſchon in anderer Abſicht angemerket worden. Nämlich:

„Man muß ſich aller ſeiner Fonds der Re„venüen nachhaltig bedienen, das iſt, nicht „auf einmal zu viel, mit Verluſt aller Reve„nüen auf viele Jahre hinaus, aus denenſel„ben nehmen, eben deswegen aber ihre beſon„dere Natur ſehr wohl verſtehen.

§. 118.

„Die fünfte iſt: man hüte ſich für unnützen „und freſſenden, nichts aber zur Verbeſſerung

der

„der Einkünfte dienenden, oder ſehr ſchwer abzu„tragenden Schulden; wenn man ſie aber nun „einmal hat, ſo ſuche man ſie durch äuſſerſte Me„nage oder andere auſſerordentliche Mittel (§. „109. ſqq.), auf alle Weiſe, iedoch ſo, je eher „je lieber, los zu werden, damit das Mittel nicht „gefährlicher und ſchädlichlicher, als die Krank„heit ſelbſt ſey p).

p) Die Gröſten, Mächtigſten und Reichſten können nicht alle Schulden vermeiden. Es iſt auch nicht dienlich, und man beraubt ſich dadurch des vernünftigen Gebrauchs eines gewiſſen Mittels viel zu gewinnen, oder viel zu ſparen, nämlich des Credits (§. 130 b) n. 22. p. 177. A. G. it. §. 266 b) ibid.). Allein hierbey kommen vielerley Negotien der Cameraliſten vor. Daher ſie die Geld-Negoce, wenn ſie ſich ins beſondere damit beſchäftigen ſollen, verſtehen müſſen. Und wenn man in dieſem Punct nicht nach der Maxime im §. verfähret, ſonderlich aber, wenn man nun auch zum Schuldenmachen bey einem verfallenen Finanz-Etaat, als einem geringern Uibel, ſchreiten muß, um den gänzlichen Verluſt der Fonds, Executions, Sequeſtrations, Concurſe, ſchädliche Verpfändung, Erb-Pächte und andere Verpachtungen oder Veräuſſerungen abzuwenden: ſo muß man doch Vorſicht brauchen, eben dieſe üblen Folgen nicht in kurzem von neuen und noch ſtärker zu veranlaſſen. Hier kan ein erfahrner Advocat ungemein viel helfen. Indeſſen iſt dieſes eine Art der ſchlimmen Schulden, nebſt denenjenigen, die ehemals ohne Noth und wirklichen Nutzen von manchen Höfen gemacht wurden. In meinen Sammlungen wird man im III B. einen Vorſchlag finden, wie fürſtl. Schulden zu tilgen p. 145. ſqq.

§. 119.

„Die ſechſte: man gebrauche ſich der übri„gen Zwecke und Geſchäfte einer klugen, ordent„lichen und ſparſamen, iedoch mit regentenmäſ„ſiger Freygebigkeit begleiteten Verwaltung [q]).

q) S. das Ende der not. ad. §. 108.

§. 120.

Die ſiebende: zu dieſen allen muß der Regent aber, wenn dieſe Zwecke erlanget und nicht bey aller treuen und klugen Bemühung derer Nachgeordneten verhindert werden ſollen, beſondere Regenten-Tugenden haben [r]).

r) Man kan davon das VII C. des II Theils des Seckendorfiſchen Fürſten-Staats, ingleichen meinen verbeſſerten Becher im I Theil nachleſen. In des von Rohrs Haushaltungs-Bibliotheck p. 47-57. iſt auch viel gutes davon geſagt. Sonderlich muß ein Regent ſelbſt verſchiedene Eigenſchaften zu gewiſſen Regenten-Geſchäften bey dieſen Geſchäften haben, z. E. eine gute Einſicht ins Finanz- und Cammer-Weſen überhaupt und in das ſeinige inſonderheit. Denn das braucht er ſchlechterdinges, weil er 1) alles wohl überlegen und mit Verſtändigen darüber rathſchlagen, 2) eine gewiſſe beſtändige un- und mittelbare Aufſicht ſelbſt haben, 3) andere kluge Anſtalten zu mittelbarer Aufſicht über die Finanz- und Cammer-Geſchäfte und Bedienungen machen und veranſtalten, 4) oft unvermuthete eigene Viſitation derer Theile vornehmen, die mit vielen andern zuſammen hängen, und daraus man auf den Zuſtand der andern ſchlieſſen kan, nichts deſtoweniger aber doch 5) zu mittelbaren General-

General- und Special-Viſitationen und Reviſionen kluge Einrichtungen machen muß. (S. auch m. Cam. Bibl. p. 715. ſqq.)

§. 121.

Der vierte Zweck iſt endlich die kluge Verwaltung des bereiteſten Vermögens (§. 86), und dazu gehören beſondere auf die Verwaltung am allernächſten gehende Einnahme- und Ausgabe-Geſchäfte, 1) in Anſehung der Einkünfte zu beſtändigen und ordentlichen Ausgaben, und 2) des Uiberſchuſſes und Schatzes zu ausſerordentlichen [s]). Die Verwaltung.

s) Wie die bis zum vorigen §. betrachteten Geſchäfte eigentlich das groſſe Finanz- und Cammer-Weſen ausmachen; alſo iſt dieſer vierte Zweck mit ſeinen eigenen Geſchäften, das eigene Werk des kleinern, ſchon mehr bekannten, gewöhnlichen und leichtern Finanz- und Cammer-Weſens, dazu man auch Perſonen brauchen kan, die nur den Zuſammenhang des erſten mit dieſem verſtehen, hier aber eine beſondere Einſicht und Erfahrung in particularibus haben.

§. 122.

Was die Einnahme der Einkünfte zur erſten Abſicht betrifft; ſo gehören dahin alle Geſchäfte, damit man α) die zu erhebenden Einkünfte gewiß, nach allen Datis, wenn, wo, von was, von wem, wie, warum, beſtändig wiſſe, β) ſie wirklich, ohne Rückſtand, treu und ehrlich einſammle und erhebe, γ) zu denen Caſſen und Vorraths-Behältniſſen aber richtig und zuverläßig, entweder wirklich, oder durch richtige Abrechnungen an

gegründeten und verordneten Ausgaben, einbringe. Allein, dieſes muß nicht nur 1) wirklich geſchehen, ſondern auch 2) immer dem Regenten zuverläßig erweislich ſeyn.

§. 123.

Was das erſte anbetrifft; ſo lehret ſolches der erſte Theil der A. G. und es beſtehet an ſich alles in öconomiſchen Erlangungs- und Bewahrungs-Geſchäften: Allein, was das andere anbelanget; ſo muß man von einzeln an, durch alle Stücke von der Wahrheit der Einnahme-Begebenheiten gewiſſe Nachricht haben. Und die Menge des mannigfaltigen ſammt der nöthigen Ordnung erheiſchet endlich unſtreitig eine kluge und gewiſſe Direction [t].

t) Wer demnach etwas am nächſten zu verwalten hat, muß α) nach öconomiſchen Regeln am erſten allen Nutzen heraus ſuchen und bringen, β) ſolchen zu denen Cammern, oder denen Ober-Empfängern und an die generaliter zur Verwaltung Geordneten ordentlich liefern und berechnen. Daſelbſt aber muß es γ) mit Gewisheit in Empfang genommen und bewahret werden. Allein das kan ohnmöglich δ) ohne verſchiedene Anſtalten und Geſchäfte, ſonderlich, wenn das Finanz-Weſen etwas bedeutet, geſchehen. Daher 1) die fortgeſetzte Beſchreibung, Inventur und wiederholte Reviſion der Fonds, 2) die daraus formirten Anſchläge und Etaats der Einkünfte ſelbſt, 3) das ganze Rechnungs-Weſen über die Einnahme darzu gehören, als woraus man
α) gewiß verſichert wird, was man einzunehmen,
β) daß es eingenommen, oder noch erlaubter Weiſe auſſen ſtehe.

Denn

Denn auf dieſes beydes kommt die Juſtification der Rechnung über die Einnahme durch Documenta und andere Beweis-Gründe an. Und jemehr die Ordnung und Einrichtung der geſchriebenen Rechnungen darauf ſo eingerichtet ſind, daß man alles ordentlich, und doch ſo gleich deutlich, kurz und in einem ſolchen Zuſammenhange darinne finden kan, welcher die Sache ſelbſt ſo vorſtellt, daß nicht leicht etwas Falſches durchwiſchet, deſto beſſer iſt die Rechnungs-Einrichtung, oder der Rechnungs-Styl bey den erſten Einnehmern, und hernach bey den Cammern. Die nächſten Einnahme-Rechnungen von denen Revenüen, bey denen Fonds müſſen immer ſpecialiſirter, die andern aber, welche bey denen Obern vorfallen, immer generaler und kürzer ſeyn, und ſich auf jene, wie auch auf die Inventuren, Anſchläge, Erb-Regiſter, Beſchreibungen, Fund- und Lager-Bücher, nebſt andern Documenten und Acten beziehen. (S. meine gründl. Anleitung zur Stadt-Wirtſchaft, oder meinen verb. Becher p. 663-760. wo ich mehr vom Rechnungs-Weſen bey Cammern gehandelt, und es an einem Analogo, nämlich dem Rechnungs-Weſen bey Cämmereyen in Städten gezeiget habe.) Endlich aber gehört doch ε) über alles, auch die im §. gedachte Direction dazu, die allezeit, wo vieles und mannigfaltiges zuſammen kommt, ſchlechterdinges nöthig iſt.

§. 124.

Denn man ſiehet leicht, daß eine ſolche Vielheit und Mannigfaltigkeit der Objecte, Zwecke, Geſchäfte und Beſchäftigten, nicht nur bey einem nur etwas wichtigen Cammer-Weſen ein eigenes Reglement, nebſt vielen beſondern Inſtructionen, einen beſtändigen und immer zu verbeſſernden

Rechnungs-Styl, oder eine ſehr geſchickliche und unverwirrte Art und Weiſe die Rechnung zu führen und abzulegen, ſondern auch eine wachſame und alles überſehende Direction, folglich gewiſſe Perſonen zur Direction und Con-Direction, wie auch eine Co- und Subordination unter allen Beſchäftigten, ſowohl bey der Einnahme, als Ausgabe erfodern [v])

v) Ich habe davon im III Th. der Camer. Bibl. p. 704 ſqq. ſondern p. 729. und p. 655-674. noch weitläuftiger gehandelt.

§. 125.

Eine andere Art der Geſchäfte der klugen Verwaltung machen alle Verrichtungen, die bey der Ausgabe vorfallen, aus. Und darunter iſt die erſte: daß von Zeit zu Zeit eine gewiſſe und unverbrüchliche Diſpoſition, die man den Cammer-Etaat nennet, mit vieler Uiberlegung, nach Beſchaffenheit der Einnahme und derer Sachen und Zwecke der Ausgabe, gemachet und beſtimmet werde, ob, wie, wenn, wo und wozu die Einkünfte und aller Vorrath verwendet werden ſollen.

§. 126.

Die zweyte Beſchäftigung iſt: daß man eine kluge Sparſamkeit insgemein und beſonders beobachte, damit α) die Einnahme nicht nur zureiche, und zu rechter Zeit die Ausgabe geſchehen könne, ſondern auch β) immer etwas zur Reſerve, zur ordentlichen Ausgabe da ſey, γ) aber

ein jährlicher Uiberſchuß zu auſſerordentlichen und unzubeſtimmenden Ausgaben heraus komme, ſelbiger aber δ) zum Schatz geliefert, und daſelbſt wohl und wiſſentlich, wie groß er ſey, verwahret werde.

§. 127.

Die dritte Beſchäftigung aber beſtehet in der wirklichen getreuen, und ſo wohl allgemeiner, als beſonderer Ordnungs mäßigen Anwendung ſelbſt nach Zeit, Ort, Sache und andern Umſtänden. Es iſt daher nichts nöthiger, als die Zergliederung aller Ausgaben. (S. unten §. 135.

§. 128.

Es würde aber viertens ſolche, bey ſo vielen zuſammenlaufenden Geſchäften und Perſonen ſehr unvollkommen, unordentlich und ungewiß ſeyn, woferne nicht auch immer auf glaubwürdige und deutliche Nachrichten von dieſen Ausgabe-Begebenheiten im groſſen bis zum kleinen geſehen würde, ob, wie und wenn alles geſchehen ſey w).

w) Und dieſes iſt der andere Theil des ganzen Rechnungsweſens, in Anſehung der Ausgabe, wobey eben dasjenige, was im § 123. in der Note erinnert worden, zu beobachten iſt. Hierzu gehöret α) die ordentliche Führung der Rechnung nach allen Artic. der Ausgabe, ſo wohl in gehörigen Manualien, als Haupt-Rechnungen, β) derſelben Rechtfertigung und die Belege oder Beweisgründe, γ) die wirkliche Abnahme und Beurtheilung, ob alles recht geſchehen, dazu denn Monita, defecte, wiederholte Calculation und der Abſchluß, oder die völlige Berichtigung der

Defecte und Reſte, wie auch die Liberationes gehören, δ) die Einlieferung der Reſerven, die Abthuung der Vorſchüſſe und der dergleichen, endlich aber ε) die Ablieferung der Uiberſchüſſe ſelbſt in die generalern Caſſen, aus dieſen aber in die Schatz-Cammer ꝛc. erfodert werden.

§. 129.

Solchem allen aber nach iſt auch hier eine beſondere Direction, wovon bereits §. 124. gedacht worden, unentbehrlich, und wobey inſonderheit die Aufbewahrung derer deshalb ergangenen Acten und derer Belege nöthig iſt, als weswegen wiederum vielerley Gehülfen erfodert werden.

§. 130.

Bisher iſt vom §. 127. an von der Verwaltung der Einkünfte, zu beſtändigen und ordentlichen Ausgaben, das nöthigſte gezeiget worden; allein wir haben nun auch noch auf die Uiberſchüſſe und den daraus entſtehenden Schatz zu auſſerordentlichen Ausgaben und Anwendungen zu ſehen, und noch etwas von deſſen Erlangung, Vermehrung, Bewahrung und Anwendung zu gedenken.

§. 131.

Was die Erlangung betrifft; ſo werden alle bereits beſtimmte Abſichten der Finanz- und Cammer-Geſchäfte, und eine lebhaftige Befolgung derer angegebenen Beſchäftigungen dazu an ſich und zuförderſt erfodert. Denn ohne gedachte Einrichtung kan man weder an Uiberſchüſſe,

ſchüſſe, noch Schätze, Vorrath und Bereitſchaft zu ſolchen Fällen denken.

§. 132.

Die Uiberſchüſſe müſſen daher die Einnahme des Schatzes ausmachen, und daher zum Schatz und Vorrath geliefert, oder ſonſt verwahret und von andern Bereitſchaften abgeſondert, ja alle Bereitſchaft an andern Dingen ſehr wohl in acht genommen und unterhalten werden. Daher ſind darüber nicht nur ebenfalls beſtändige Verzeichniſſe und richtige Einnahme-Rechnungen, nach ſchon gegebenen Regeln, zuführen, ſondern auch viele Geſchäfte nöthig, alle ſolche Bereitſchaft zu unterhalten (§. 81-83.).

§. 133.

Auf deſſen gerechte und kluge, dem Lande unſchädliche Vermehrung muß ebenfalls, wie bey der Einnahme ſchon erinnert worden, beſtändig geſehen werden. Und ich darf nicht erſt erinnern, daß dazu nicht nur eine ſorgfältige Bewahrung in ſichern Behältniſſen, Wache, Ordnung und öftere Viſitation des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, nebſt einer klugen Geheimhaltung, ſondern auch eine beſtändige Unterhaltung, in ſo ferne die Vermehrung nicht nur die Gröſſe und Menge, ſondern auch die Güte und gute Beſchaffenheit aller Bereitſchaft betrifft, nach der Natur der Dinge, erfodert werden [x]).

x) Z. E. eine in Bereitſchaft ſtehende Armee muß immer durch Uibung und ſtrenge Mannszucht

verbeſſert und unterhalten werden. Uiberhaupt halte man dazu, was bereits §. 81. ſqq. erinnert worden.

§. 134.

Ich kan auch keine allgemeine Regel mehr von der Ausgabe und Anwendung aller Vorräthe und Bereitſchaft geben, als die ich bereits bey der Ausgabe überhaupt §. 124 = 129. vorgetragen: nur muß der Zweck ſolcher geſammleten Vorräthe, Schätze und Bereitſchaften niemals aus den Augen geſetzet werden (§. 81. ſqq.). Und daher wird dazu billig gar beſonders die unmittelbare allgemeine und beſondere Einwilligung des Regentens, nicht aber nur allein die Anordnung derer dazu verordneten Obern und Beſchäftigten erfodert.

§. 135.

Einige Folge-Sätze aus dieſer Betr.

Hieraus flieſſen nun verhoffentlich, ohne weitern Erweis, folgende Grundſätze, um darauf die fernere Abhandlung der folgenden Hauptſtücke zu bauen. Denn **erſtlich** erhellet aus den erklärten Abſichten des Finanz- und Cammer-Weſens, welche man bey dem bereiteſten Vermögen des Regentens und Staats zu erlangen ſuchet, eine groſſe Menge, theils von ganzen und noch ſehr zuſammen geſetzten, theils beſondern Finanz- und Cammer-Geſchäften y).

y) Jedes der beſondern Geſchäfte, ſo klein und geringe es auch iſt, hat auſſer ſeiner gemeinen Natur und Beſchaffenheit, auch ſeine beſondere, folglich ſein eigenes Object, ſeine eigenen Zwecke

und

und ſeine allerbeſonderſte Weiſe in denen Verrichtungen, z. E. die Einnahme der Zölle, der Acciſe. Man muß dannenhero im Stande ſeyn, wenn ſie vorfallen, ein iedes, ſo weit es nöthig iſt, zu analyſiren und zu zergliedern, um ſolchergeſtalt zu einer deutlichen Einſicht und zu klugen beſondern Maximen oder Principien einer geſchickten Vollſtreckung zugelangen, nach denenſelben aber dazu zu ſchreiten. Und eben die Anleitung dazu iſt der Zweck der ſpecial Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft im II und III Buche dieſes 2ten Theils der A. G.

§. 136.

Die zweyte Grund-Wahrheit, die man verhoffentlich aus bisherigem Vortrag einſiehet, beſtehet darinne:

Es werden nach Proportion des bereiteſten Vermögens, da der Regent ein Menſch iſt, eine mehr oder wenigere Menge geſchickter Haupt- und Nebenbeſchäftigter, wie auch dieſer ihre Gehülfen, theils zur Direction, theils zu wirklicher Vollſtreckung, theils zur Ordnung, Richtigkeit und völliger Expedition von mancherley Fähigkeit erfodert.

§. 137.

Je gröſſer aber die Menge dieſer Geſchäfte und Beſchäftigten iſt; deſto mehr iſt auch drittens dieſe Grund-Wahrheit zubeobachten: dieſes alles muß in eine geſchickte zuſammenhängende, theils gemeinſchaftliche und kluge Verfaſſung, durch hohe und niedrige Collegien, Aemter und Bedienungen, ihr dazu dienliches Anſehen

ſehen, und in gehöriger Co- und Subordination von dem Landesherrn geſetzet werden [z]).

z) Von dieſen beyden Stücken §. 136. und 137. handelt nun noch das 3te und letzte Hauptſtück der General-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft, weil ſolche im Finanz- und Cammer-Weſen ſehr wichtig ſind, und doch vernünftig, obwohl ſonſt willkührlich eingerichtet ſeyn müſſen. Und daher kan man nichts deſtoweniger Grund-Regeln davon geben, ob dieſe gleich nach beſondern Umſtänden verſchiedentlich angebracht werden können.

§. 138.

Endlich bleibt nunmehr **viertens** ausgemacht und feſte geſetzet:

Alle Geſchäfte des Finanz- und Cammer-Weſens können auf **vier** Haupt-Arten insgemein gebracht werden, welche iedoch unter einander in beſtändigem Zuſammenhang, ohne Trennung und ſo vollſtrecket werden müſſen, damit ſie einander zu dem gemeinen Zweck (§. 6. b) 84.) die Hand bieten und ſolchen nicht etwan gar verhindern [a]).

a) Sie betreffen nemlich:

I) die Gründung, Vermehrung und Erhaltung des bereiteſten Vermögens §. 86-120.

II) Die Verwaltung der Einkünfte, in Anſehung der Einnahme zu ordentlichen und beſtändigen Ausgaben.

III) Die Verwaltung, in Anſehung der Ausgabe zu auſſerordentlichem und unbeſtändigem Aufwand.

IV) Die Verwaltung, theils der Einnahme und Erlangung der Schätze, Vorräthe und Bereitſchaften,

ſchaften, theils der Anwendung und Ausgabe derſelben.

Es wird dannenhero darauf künftig, denen allgemeinen Maximen zu folge, meine ganze Anleitung in dieſem II Theil der Anfangs-Gründe gerichtet werden. (S. §. 5. 6. a)

Das dritte Hauptſtück.

Von denen bey den Finanz- und Cammer-Geſchäften beſchäftigten Perſonen.

§. 139.

Der Zuſammenhang dieſes Hauptſtücks mit dem vorigen, und die beſondern Grund-Wahrheiten, worauf ſich ſelbiges gründet, erhellet aus §. 136. 137. Und aus dem I und II Hauptſtück iſt offenbar, daß ſich mit dieſen Geſchäften auf verſchiedene Weiſe Zuſammenhang dieſes Hſt. mit dem vorig.

I) die hohe Perſon des Regentens ſelbſt, Inhalt dieſes Hſt.

II) die Reichs- und Landes-Stände,

III) verſchiedene hohe und niedere Bediente, von mancherley Anſehen, Gewalt, Rang, Titel, Dependenz und Co- und Subordination, entweder in gemeinſchaftlicher oder abgeſonderter Arbeit beſchäftigen müſſen; folglich alſo dort in einem oder mehrern hohen oder niedern Collegien, nebſt ordentlichen und beſtändigen Subalternen bey oder auſſer den Collegien, oder auch auſſerordentlichen Bedienten; hier aber in beſonderer Arbeit, als einzelne höhere und niedere Bediente, ihre verſchiedene Verrichtungen im ganzen oder

in einem Theil der Finanz- und Cammer-Geſchäfte finden b).

b) Dieſes habe ich bereits insgemein in meiner Camer. Bibl. p. 706 - 745. erläutert. Es überhebet mich alſo ſolches hier, nebſt denen Anmerkungen, die ich davon eben daſelbſt p. 662-681. gemachet habe, einer weitläuftigen Ausführung verſchiedener §. §. des Grund-Riſſes des 3ten Hauptſtücks. Ich werde daher das daſelbſt ausgeführete hier nur im Zuſammenhang kurz berühren und einiges noch hinzu ſetzen, wo der Gr. R. einer Erläuterung bedarf. Da ich aber dafür halte, daß man bey der Vorleſung über dieſe A. G. am beſten nur bey demjenigen bleibe, was die Natur der Sache anweiſet, und ſolches etwan aus der Geſchichte und Erkenntniß der Staaten kurz erläutere, oder doch nur insbeſondere die Verfaſſungen desjenigen Staats, worinne man lebet, und des Staats ſeiner nächſten Nachbaren zur Erläuterung hiſtoriſch brauche: ſo habe ich zwar in meinem Grundriß vormals, weil ich noch in Leipzig lebete, §. 157-173. in einigen Sätzen Gelegenheit gegeben, das Finanz- und Cammer-Weſen einiger nächſten Staaten beſonders und hiſtoriſch zu betrachten. Ich werde auch dieſe Erinnerung nicht zurück nehmen, ja ich will ſie der Einſicht, Stärke und Klugheit iedes Lehrers in der Special-Notitz des teutſchen Reichs-Staats, und ſeiner beſondern groſſen und kleinen Staaten noch weiter auszuziehen, überlaſſen. Allein ich hatte auch zugleich daſelbſt einige unvollkommene Specialia in dieſen §. §. berühret: dieſe aber werde ich hier ganz weg- und, da es der Ort, die Zeit und Kürze gar nicht erlauben, mich in hiſtorica gar nicht einlaſſen; ſonderlich da leicht zu viel oder zu wenig davon geſagt, und doch nichts recht ausgeführet,

ret, in ſolchem Fall aber leicht zu Mißverſtand und Anſtoß Gelegenheit gegeben werden kan.

§. 140.

Ich will vielmehr erſtlich iezt gedachte Perſonen überhaupt und inſonderheit betrachten von §. 140-160. zweytens, von denen feſtgeſetzten Regeln, Maximen und Hülfsmitteln des Finanz- und Cammer-Weſens, und von denen Verfaſſungen deſſelbigen, vom 161 - 199 §. drittens aber von einigen beſondern Cautelen und Anmerkungen bey der Einrichtung des Cammer-Weſens, ſonderlich in Anſehung der verſchiedenen Collegien und Geſchäfte von 200-229 handeln. Unter denen beſchäftigten Perſonen ſtehet demnach ohne Zweifel nach dem vorigen Hauptſtück §. 136. 137. oben an der Regente, deſſen Pflichten, Rechte, Stand und Amt, ja deſſen Intereſſe ſchlechterdings erfodern, ſich um ſein Finanz- und Cammer-Weſen ſehr ſorgfältig, iedoch in gewiſſer Maaſſe, zu bekümmern c). Betr. des Regentens bey dem Fin. u. C. Weſen.

c) Dieſes betrifft aber die Gründung und Erhaltung, Verwahrung und Verwaltung ſeines bereiteſten Vermögens (§ 138). Dieſer Satz ſelbſt iſt bereits ausgeführet und dargethan. Denn ein Regent iſt gleichſam der hohe Hausvater, und kan ſo gar öfters, wenn die Geſchäfte nicht von zu groſſer Weite ſind, die allernächſte Direction ſelbſt allenthalben führen, folglich ſehr en detaille darinnen gehen, da ſonſt bey gröſſern Finanz-Weſen alles beydes nicht immer und unmittelbar wegen der groſſen Menge anderer Regierungs-Geſchäfte, und weil ſich alles im Finanz-

Weſen bald in groſſen, bald in kleinen allzuſehr vereinzelt und vervielfältiget, angehet. Er muß ſich aber doch auf den Fuß ſetzen, und die Verfaſſung ſo machen, damit er immer bedürfenden Falls in beſondere und einzelne Stücke ohne Schwierigkeit, und zwar mit eigenen Augen und Ohren hinein gehen könne. Wie ſehr ſich nun Regenten, oder ihr Haus und Land öfters ruiniret haben, wenn ſie entweder aus Unwiſſenheit, oder Faulheit, Nachläßigkeit, wollüſtiger Bequemlichkeit, oder dadurch dieſe ſo nöthige Beſchäftigung zu unter-ſich aber andern immer hierinne zu überlaſſen beliebet, indem ſie ſich aus etwan einer ausſchweifenden Neigung andern Arten der Regiments-Geſchäfte, z. E. denen Geſchäfter der Juſtitz der auswärtigen Staats-Affairen, oder des Krieges, oder gewiſſen Privat-Geſchäften kleiner Wirtſchaft, oder dem Bauweſen, it. der Gelehrſamkeit, Wiſſenſchaften, Zeitvertreibe, Künſten und dergleichen ganz und gar allein gewidmet, dieſe Geſchäfte aber wenig oder gar nicht geachtet haben, das kan man aus der Geſchichts-Kunde mit vielen Beyſpielen erläutern. Der König Demetrius in dem VIII Th. der plutarchiſchen Leben des Herrn M. Kinds Edit. war ein Herr, der ſich mit nichts, als dem Kriege und weit ausſehenden Abſichten, auſſer ſolcher Zeit aber, mit Wollüſten beſchäftigte: allein, ſein und ſeines Hauſes Ende erfolgte auch ſchlecht genug. Dahingegen finden wir auch Prinzen, welche ſich ihres Finanz-Weſens nebſt andern Regierungs-Geſchäften und bey einem mäßigen fürſtlichen Vergnügen unermüdet angenommen, ihren, Ihres Hauſes und Landes Zuſtand aber dadurch vortreflich verbeſſert und gegründet haben. Es hat nur ſonſt nicht immer viele groſſe Carls, Auguſte, Ernſte und endlich Friedrich Wilhelme und Friedriche (Könige in Preuſſen) gegeben.

Ehe-

Ehemals pflegten iedoch auch die Gemahlinnen der Kayſer, Könige, Fürſten und Grafen nach ihren Gemahlen am nächſten die Ober-Aufſicht über die Einnahme und Ausgabe der Rent-Aemter-Stuben und Cammern zu führen, wie Jarchov c. l. und andere aus der Geſchichts-Kunde erweiſen. Nur iſt es nöthig, dahin zu ſehen, daß ſie nicht, wie des Kayſers Theophili Gemahlinn, ausſchweifen, und wie dieſem geſchahe, Anlaß geben, zu ſagen: Gott hat mich zum Kayſer, nicht aber zum Kaufmann gemacht.

§. 141.

Wie nun die Beſchäftigungen des Regentens hierbey überhaupt in allerhand Uiberlegungen, Berathſchlagungen, bedächtlichen Reſolutionen, Ein- und Verwilligungen, Befehlen, Verboten, allgemeinen Einrichtungen und Verfaſſungen, Ober-Aufſicht und höchſter Direction wie auch zu Zeiten angeſtelleter Viſitation beſtehen; alſo müſſen inſonderheit ſeine hohen Rechte und derſelben Correlata, nämlich ihre Pflichten, theils in Anſehung des ganzen Landes und ſeiner Unterthanen, der Reichs- und Land-Stände, derer Collegien und einzelnen Bedienten, wie auch wegen ſeiner hohen Perſon, Gemahlinn, Familie und den Hof, theils in Abſicht auf das Staats-Vermögen überhaupt, theils derer beſondern Fonds des Fiſci und Ærarii, und ihrer beſtändigen oder unbeſtändigen Einkünfte, theils endlich derer Schätze und Bereitſchaften bey der Gründung, Vermehrung und Erhaltung, wie auch endlich der Einnahme und Ausgabe, nach den allgemeinen und poſitiven

Staats-Rechten und der teutſchen Staats-Klugheit, ſonderlich gegen andere Staaten in Teutſchland, und in Betracht ſeines Nexus mit dem Ober-Haupte und andern Reichs-Ständen, dem ganzen Reiche, iedoch vornämlich denen benachbarten Staaten, dabey zum Grunde liegen, Ziel und Maaß vorſchreiben, und von ihm ſorgfältig ſo wohl eingeſehen, als auch beobachtet werden d).

d) Ich ziehe hier viele groſſe Wahrheiten ſummariſch zuſammen, weil ich bereits in der Cam. Bibl. p. 711. ſqq. und in meinem verbeſſerten Becher I Theile, davon gehandelt, in vorigen beyden Hauptſt. aber vieles ſchon berühret habe. Man kan auch noch mehr davon in Seckendorfs Fürſten-Staat, Schröders F. Schatz- und Rent-Cammer, des waldeckiſchen Herrn Hofrath Asmuths Pflichten der Regenten I und II Th. finden, und überhaupt viele Bücher, die ich in meiner Cameral. Bibl. im II. III. und IV Theil angezeiget habe, dazu brauchen. Ein Anonymus hat auch Dialogues entre Charles VI Empereur & Fredric Guilliaume Roy de Pruſſe 1742 heraus gegeben, worinnen zwar vieles, welches in Theſi dieſen §. erläutern kan, applicativiſch zu finden, dabey aber auch im Hypotheſi viel anzügliches, unanſtändiges und anſtößiges anzutreffen iſt. Deswegen hat man auch dieſe Schrift confiſciret, und ſie iſt daher ſehr rar. Sie wird ſonſt, als zu Cöln bey Pierre Marteau ed. angegeben. Allein eben deswegen kan ich ſie nicht anpreiſen.

§. 142.

Sonderlich gehen ſeine Beſchäftigungen 1) ſein ganzes Land und Unterthanen, 2) ſeine Reichs-

Reichs- oder Landes-Stände, 3) ſeine Collegien, 4) einzelne Bediente, 5) ſeine Domainen, Patrimonial-Güter, Regalien, 6) die Staats- und Landſchafts-Einnahmen, 7) ſeine Schätze, in Anſehung itzt gedachter vier Haupt-Finanz- und Cammer-Geſchäfte an.

§. 143.

Aus dieſen laſſen ſich nun gar leicht die ſchlechten und ſchönen Eigenſchaften eines Regentens, und inſonderheit auch diejenigen, wozu ihre Prinzen zu erziehen ſind, inſonderheit die Abſicht auf dieſes groſſe wichtige und ſchwere Stück des hohen Regenten-Berufs und Standes, herleiten [e]).

e) Siehe davon Seckendorfs Fürſten-Staat C. VII. des II Th. meiner Camer. Bibl. p. 715-717. Und eben daſelbſt ſind auch die beſondern Vortheile und Hülfsmittel, derer ſich kluge Regenten bey ihren eigenen Geſchäften des Finanz-Weſens bedienen können, angegeben. In vorigen Hauptſtücken ſind auch hier bereits die guten und ſchlechten Qualitäten derſelben berühret, und die Geſchichte geben einem beleſenen Lehrer genug Beyſpiele zur Erläuterung an die Hand. In Anfangs-Gründen aber läßt ſich ſolches nur nicht an- und ausführen. Man ſehe auch in Webers veränderten Rußlande, und des unglücklichen Miniſt. Oſtermanns Lebens-Beſchreibung die Einrichtung, die dieſer mit der Erziehung des Kayſers Peters II in Rußland gemacht hat, nach, wo viel ſchönes, ſonderlich, in Anſehung der Erziehung der Prinzen zu dieſen Beſchäftigungen, zu finden iſt.

§. 144.

Aus der Reichs-Hiſtorie, und dem ſo wohl gemeinen, als beſondern teutſchen Staats-Rechte, wie auch aus der notitia ſtatuum, kan man nunmehr auch eine nähere Betrachtung 1) über die Beſchäftigungen des höchſten Oberhaupts im teutſchen Reiche, ſo ferne ſolche das Reichs-Finanz-Weſen betreffen, anſtellen f).

f) Es gehet daſſelbe ſonderlich α) auf das Reichs-Policey-Weſen, β) auf die Beyträge der Reichs-Stände an Reichs-Steuern, Römer Monaten, und Cammerzielern ꝛc. γ) auf die wenigen Domainen und andern Revenüen, ſo der Kayſer noch abſonderlich aus dem Reiche, von den Reichs-Städten, denen Lehnen, und der Reichs-Ritterſchaft bekommt, welche aber theils auf die Unterhaltung des Reichs-Hofraths, der Reichs-Cammer, der Reichs-Kriegs-Macht, und Feſtungen ꝛc. gehen. Mehrentheils aber wird alles auch mit denen Reichs-Ständen communiciret. Man kan unter andern des Herrn Legations-Rath von Moſers neu heraus gekommenes Hofrecht hierbey, ſonderlich wegen der Hof-Ausgaben der teutſchen Staaten wohl brauchen, davon das 121. St. meiner Sammlungen nachzuſehen.

§. 145.

Man muß aber, wenn man die Abſicht hat, in unſerm Reichs-Finanz-Weſen etwas rechtes zu thun, bey dieſen Generalibus nicht allein ſtehen bleiben, ſondern auch von denen beſondern Beſchäftigungen des höchſten Ober-Hauptes darinne handeln.

§. 146.

§. 146.

Man muß II) auch die Betrachtung der ſämmtlichen Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage, zur Einſicht des Reichs-Finanz-Weſens dazu nehmen, g) in ſo ferne dieſe dabey einen groſſen Einfluß haben.

g) Davon findet man in Fabers Staats-Canzley viele Stücke, ſo hieher gehören, und ein gutes teutſches Staats-Recht wird ſonders hierzu erfodert.

§. 147.

Hiernächſt muß man III) das übrige Kreis-Finanz-Weſen einſehen lernen, und wenigſtens in der Vorleſung, zur Erlangung dieſer Einſicht, Hülfsmittel angeben h).

h) Es kommt alles nur auf die hiſtoriſche Erkenntniß der ſpecialen Verfaſſung an; denn die eigentlichen Regeln der Finanz-Geſchäfte ſollen doch bey allen Verfaſſungen einerley bleiben.

§. 148.

Wofern man aber noch mehr thun will; ſo wird es IV) nützlich ſeyn, noch einige hiſtoriſche Nachrichten, zur Einſicht der äuſſerlichen Verfaſſung des Finanz- und Cammer-Weſens, auch einiger groſſen und kleinern Staaten in Teutſchland, beſonders allhier zugeben i).

i) Sonderlich iſt der Oeſterreichiſche heutige, der Preußiſch-Brandenburgiſche, der Chur-Sächſiſche, der Chur- und Fürſtl. Braunſchweigiſche, der Bayeriſche, der Heßiſche, der Würtembergiſche, der Herzoglich-Sachſen-Gothaiſche Finanz- und

Cammer-Staat betrachtungs-würdig. (S. die neue europäiſche Staats-Geographie).

§. 149.

Betr. der Stände in Anſeh. des Fin. und Cammer-Weſ.

Die meiſten Staaten in Teutſchland ſind aber in ſolcher Verfaſſung, daß zugleich zweytens die Stände des Landes, ja bisweilen das Volk ſelbſt, nach Unterſchied derer beſondern, mehr oder weniger monarchiſchen, ariſtocratiſchen, democratiſchen und ſyſtematiſchen Reichs- und Landes-Verfaſſungen, wo nicht bey den eigentlichen Revenüen der Cammer, dennoch denen Einkünften des Ærarii, viel oder etwas, oder wenig, oder gar nichts zu ſagen haben k).

k) Es iſt aber nöthig, daß man im Finanz- und Cammer-Weſen ſich auch um die Rechte und Pflichten nicht nur der Regenten, ſondern auch der Stände, ſammt ihren daraus flieſſenden Maximen, in Anſehung ihrer ſelbſt, ſowohl in Corpore, als einzeln betrachtet, wegen des Landes und des Regentens, ſonderlich in demjenigen Lande bekümmere, wo man bey dem Finanz-Weſen dienet. Man ſehe die Schriften im III Th. meiner Camer. Bibl. nach.

§. 150.

Eigentlich beſtehet die Landes-Standſchaft in dem Rechte, an der Landes-Regierung des Regentens mehr oder weniger Theil zunehmen, deswegen folglich Zuſammenkünfte zu halten, Sitz und Stimme aber darinne zu haben. Da nun das Finanz-Weſen ein wichtiges Stück der Regierungs-Verfaſſung der Länder iſt; ſo ſiehet man offenbar, daß ſich die Stände, wo ſie ſind

und

und gelten, damit gleichfalls beſchäftigen müſſen. Allein nach den verſchiedenen Landes-Verfaſſungen beſtehet dieſe Theilnehmung an dem Finanz-Weſen in gar verſchiedenen Stücken [l]).

l) Es würde nicht unnütze ſeyn, hierbey I) von dem Urſprung der Stände einige hiſtoriſche Anmerkungen aus der Reichs- und beſondern Staaten-Geſchichte zu machen, weil es ungemein viel zur Erläuterung ihrer Rechte, Pflichten, und ihrer eigenen Maximen bey dem Finanz-Weſen beyträgt. Hiernächſt muß man II) merken, daß die Stände entweder nur berechtiget, 1) ihre Erinnerungen, Beſchwerden, Gravamina, Vorſchläge und Bitten dabey einzubringen, oder 2) ihre Rathſchläge, oder 3) gar zu denen Einrichtungen des Regentens ihre Einwilligung affirmative und negative, oder nur negative cum effectu zu geben, oder 4) die Verwaltung entweder allein und ganz, oder zum Theil oder mit dem Regenten und ſeinen Bedienten, oder gar nichts dabey zu beſorgen, das Recht haben. S. m. Camer. Bibl. p. 717-721.

§. 151.

In verſchiedenen Staaten unſers Vaterlandes ſind entweder gar keine Stände, oder ſie haben doch nichts mehr zu ſagen, und ihre Rechte auf verſchiedene Weiſe verloren, oder niemals keine gehabt: alsdenn aber nennt man den Regenten gewiſſermaſſen ſouverain. Ich ſage: gewiſſermaſſen; denn die Einſchränkung und Dependenz vom höchſten Ober-Haupte und dem Reiche, bleibt doch bey dem allen, und die natürliche Einſchränckung der Regenten-Macht

und Hoheit überhaupt, ſo das göttl. Recht aus dieſer ihrer Natur ſetzet, umgränzet dennoch alle Souverainität ſchon an ſich, wenn ſie die Menſchlichkeit nicht bis zur Sclaverey verläſſet, geſetzt, es wären auch keine Limites poſitivi und pactitii vorhanden m).

m) (S. von der Souverainität meiner L. Sammlungen X B. p. 617. ſqq.). In Anſehung dieſer letzten Umſchränkung, findet ſich aber in Teutſchland wieder ein groſſer Unterſchied. Sonderlich aber concurriren die Stände α) bey allen Zwecken und Objecten der Finanz-Geſchäfte, die im I und II Hauptſt. erkläret ſind, oder nur bey einigen. Sie haben β) auch mehrentheils nur bey der Gründung, Vermehrung und Erhaltung auch etwas, nichts aber bey der Verwaltung zu thun, oder γ) nur dieſe entweder allein, oder gemeinſchaftlich mit dem Regenten, und zwar, nicht ſo wohl in Anſehung ſeiner Einkünfte der Cammer, als nur der Einkünfte des Ærarii oder der Landſchafts-Caſſen. Indeſſen iſt es doch eine nach der teutſchen Staats- und Landes-Verfaſſung in der Weisheit und Klugheit gegründete Maxime der Regenten: "Es mögen „die Rechte der Stände auch noch ſo ſehr einge„ſchränket, oder gar keine eigentlichen Stände „vorhanden ſeyn; ſo iſt es rathſam, wenn eini„ge dieſen Namen führen, auf Land-Tägen zu „gewiſſen Zeiten und in gewiſſer Ordnung, oder „auf andere Weiſe durch Umläufe, iedoch mit „gehöriger Verwahrung der Rechte der Souve„rainität, derſelben Erinnerung und Rath zu„zuhören, eben dieſes aber, wenn gar keine „Stände vorhanden, theils in Anſehung der an„geſehenſten, klügſten und vermögenſten Unter„thanen oder Vaſallen, theils dererjenigen Amts-

„bedien-

„bedienten, welche über die Theile des Landes „beſonders verordnet ſind, und auch derer Ma„giſtrate in Städten zu thun.„ Denn die Abfoderung ihrer Erinnerungen ihres Gutachtens, und ihrer Vorſchläge kränket an ſich nicht die Souverainität, wenn kein Muß daraus wird. Es ſind aber doch dieſen allen die beſondern Umſtände der Theile des Landes viel eigentlicher bekannt, als ſie oft dem Regenten und ſeinen Collegien ſind. Wofern man nun noch mehr in denen Vorleſungen thun will; ſo läßt ſich hier zugleich manches von denen allgemeinen und beſondern Verſammlungen der Stände, von ihrem Corpore, Abtheilungen, Collegien, Ausſchüſſen, Deputationen, beſondern Bedienten, ſonderlich aber, in Anſehung der Ausgaben, von ihren Diäten oder Auslöſungen, welche öfters die Caſſen ſehr und unnütze beläſtigen, handeln, dabey aber kürtzlich das allgemeine Verhältniß, in Anſehung des Finanz-Weſens, gegen den Regenten, gegen deſſen Collegien und Bedienten zeigen. Dieſes ſind aber lauter hiſtoriſche Sachen, worauf ein rechter Cameraliſte nach dieſen allgemeinen Sätzen bey ſeinen beſondern Dienſten zu ſehen und ſich darum zu bekümmern hat. (S. m. Cam. Bibl. p. 719. 720. 721) Das allermeiſte aber kommt, an Seiten dieſer Beſchäftigten, oder derer Stände, in Anſehung des Finanz-Weſens, auf ihr kluges Verhalten 1) gegen den Regenten, 2) gegen deſſen dazu verordnete Collegien und Bediente, 3) gegen das Land ſelbſt an.

§. 152.

Wir haben aber noch eine Art derer mit dem Finanz-Weſen beſchäftigten Perſonen (§. 140): Nämlich drittens, die hohen und niedrigen Bedienten bey demſelben theils überhaupt, theils inſon- *Betr. der Finanz- u. Cammer-Collegien u. Bedient.*

inſonderheit zu betrachten übrig. Denn es iſt ſchon § 137 feſte geſetzt, daß dieſe theils in ganzen Collegien, theils auſſer ſelbigen darinnen arbeiten können. Und wenn ich ein Collegium dieſer Art an ſich, ohne dabey auf die andern nachgeordneten Haupt- und Nebengehülfen bey demſelben zu ſehen beſtimmen ſoll; ſo glaube ich: „es ſey eine von der höchſten Gewalt veranſtaltete „Geſellſchaft mehrer Perſonen, die zwar alle „einerley Gewalt und Profeßion haben, iedoch „aber in einer geſchickten Ordnung, zu gewiſſen „Hauptzwecken des Finanz- und Cammer-We„ſens mit zuſammengeſetzten Kräften arbei„ten [n]).

Beſtimmung eines ſolchen Coll.

n) Dieſer abgezogene Begrif von einem Collegio, womit die Beſtimmung des Herrn D. Richters in diſſert. de obligat. ſucceſſorum factis, nur unter einer etwas nähern Erklärung, übereinſtimmet, wird dennoch in gemeinen Reden viel weiter ausgezogen. Denn es werden unter dem Worte, eines Collegii von Bedienten, nicht nur diejenigen begriffen, welche der Ordnung wegen, vornämlich dirigiren, oder an der Direction Theil haben, und mitdirigirende, vorſitzende Perſonen, wirkliche Räthe ꝛc. ſind, folglich entſcheidende und rathgebende Stimmen haben, die Sachen unterſuchen, erwägen und einrichten, eben darum aber mit einander nothwendig in Gemeinſchaft conferiren, einen Schluß faſſen, und das beſchloſſene mit Hülfe der andern Neben-Perſonen und Gehülfen vollſtrecken, ſie mögen auch heiſſen, wie ſie wollen; ſondern man verſtehet auch die andern Haupt- und Neben-Gehülfen und Bediente des erſt gedachten eigentlichen

lichen Collegii darunter. Indeſſen iſt es doch nöthig, daß man die Glieder des eigentlichen Collegii α) von denen Haupt- und Nebengehülfen deſſelben unterſcheide. Davon die erſten etwan nur bloſſe Conſilia oder Nachrichten geben, oder das beſchloſſene ſchriftlich verfaſſen, oder vollſtrecken helfen, die zweyten aber denen andern allen auf verſchiedene Weiſe zur Hand gehen, aufwarten, und bey der Vollſtreckung geringe Dienſte thun. Denn dieſer Unterſchied iſt der Grund der Beſtimmung ihrer Geſchäfte, ihrer Gewalt und ihres Anſehens, ihrer Rechte, ihres Rangs, ihrer Independenz. Dependenz, Subordination und eigentlichen Unterworfenheit in Anſehung der Special-Befehle der andern, ſo das eigentliche Collegium ausmachen. Ja die Ordnung ſelbſt unter dem Mannigfaltigen, ſo gewiſſermaſſen hier zuſammen kommt, erfodert ſchlechterdinges dieſen Unterſchied, woferne nicht alles in einem Collegio, ſonderlich einem Finanz- und Cammer-Coll. unter ſo viel Köpfen, Sinnen und Geſchäften in Verwirrung gerathen ſoll. Aus der gegebenen Beſtimmung des eigentlichen Collegii an ſich, und zwar hier eines Finanz- und Cammer-Collegii, ſiehet man nun ſonnenklar, daß 1) alle eigentlichen Glieder, zwar von gleichen, iedoch von der höchſten Regenten-Gewalt abhängenden und beſtimmten Gewalt, in Anſehung der Finanz- und Camer-Sachen Objecte, Zwecke und Geſchäfte, folglich in ſo weit æquales, 2) aber zu dieſen Dingen insgeſammt berufen und verordnet, folglich von einerley Profeßion, und daher auch in dieſer Abſicht æquales ſind; daß aber nichts deſto weniger 3) die Ordnung, ein Directorium, und alſo α) ein oder mehr Perſonen, ſo dieſes am nächſten, nach ausgemachten Schlüſſen des Collegii, unter denen Geſchäften und Beſchäftigten führen, eben darum aber β) alle die andern æqua-

les

les Mitdirigirende entweder zuſammen, oder nach dem Vorſitz nach einander folgende ſeyn müſſen. Es erhellet daraus, daß 4) das Directorium die Geſchäfte unter die Glieder austheilen, ihre Stimmen erfodern und ſammlen, ja andere Beſchäftigungen derer andern und æqualen Glieder veranlaſſen müſſe. Daß 5) das geſammte Collegium, oder nach gemachten Schlüſſen, das beſtändige Directorium, oder die folgenden Dirigirenden, oder dasjenige Glied, dem eine Sache für ſich auszurichten zukommt, über die Haupt- und Neben-Gehülfen, nicht nur eine gewiſſe Direction, ſondern auch eine Gewalt, in ihren Amts-Verrichtungen denenſelben zu befehlen haben, dieſe aber in ſo weit gehorſamen und jenen mit Ehrerbiethung begegnen müſſen. Daß 6) die eigentlichen Glieder nur Sitz und entſcheidende Stimmen haben, folglich 7) eine Freyheit ſolche zugeben genüſſen und alsdenn 8) nach Unterſchied der Sachen, die Mehrheit der überinſtimmenden Stimmen eigentlich der Grund des Schluſſes, nicht aber der Wille oder einſeitige Befehl und Entſchluß des Directoris oder Vorſitzenden ſeyn müſſe. (S. mehr davon in m. Cam. Bibl. p. 662 - 674 und 725. ꝛc.) Im übrigen haben ſo wohl von denen Finanz- und Cammer- als denen landſchaftlichen Collegien bey dem Ærario die alten Rechtsgelehrten, ſonderlich Klock, Hevelius und andere mehrentheils nur Begriffe, die nach römiſch-juſtinianäiſchen Geſetzen heraus kommen, vorgetragen. Und dahin gehöret auch *Hopperus* in lib. de vera jurisprudentia, wo er im VII. und VIII. B. Betrachtungen de bonorum cæſareorum ſecundum leges Juſtinianæas curatione, iedoch nach dieſer Denkungsart ganz gründlich angeſtellet hat, ingleichen *Joh. Bodini* diſſertat. de ærario & re numaria, welches alles, nebſt des letzten reſponſio ad paradoxa Maleſtretii der gelehrte Herm. Conring zu Helmſtädt 1671.

1671. in 4. zuſammen heraus gegeben hat. Allein dieſe Begriffe wollen in wirklichem Finanz-Weſen heut zu Tage nicht zureichen. Sie ſind auch mehrentheils in der Ausübung der Finanz-Geſchäfte inadæquat und noch zu trocken, ob gleich nicht ganz bey Seite zu ſetzen. Daher muß man die neuen Schriften, des Baron von Schröders, von Seckendorfs, von Rohrs, Leibs, des Verfaſſers der fürſtl. Machtkunſt, ſo ein Herr von Klenck iſt, Marpergers ꝛc. dazu nehmen, von welchen und andern denn meine Cam. Bibl. mehr Nachricht giebet.

§. 153.

Denn man hat, nachdem man das Finanz-Weſen beſſer einzuſehen angefangen, I) verſchiedene Vorſchläge, wie ſolches, ſonderlich, in Anſehung derer damit beſchäftigten Collegien recht einzurichten, gethan, dieſe muß man wiſſen und prüfen, und auch II) wirkliche Einrichtungen zu Hülfe nehmen, ſolche aber kennen lernen. Die erſten ſind zum Theil auch, obwohl unter andern Namen, und nach der Aehnlichkeit der alten Verfaſſungen, vorhanden, zum Theil aber ſind auch in unſern teutſchen Staaten ganz neue Verfaſſungen beliebet worden. Dergleichen iſt: A) das Finanz-Weſen ſoll

Vorſchläge ſie einzurichten,

Anderer ihr erſter Vorſchlag dieſer Collegien wegen.

I. von einem höchſten Collegio augmentativo,

II. von andern, dieſem nachgeordneten, 3 Collegien beſorget werden, nämlich 1) einem allgemeinen Manufactur- 2) einem ſolchen Commercien- 3) einem eigentlichen Cammer-Collegio, allen dreyen aber ihre beſondern parti-

culairen

culairen Collegien in dieſen verſchiedenen Geſchäften unterworfen werden °).

o) Zu aller gelehrten Erkenntniß ſind Beleſenheit und ſcharfſinniges Nachdenken die beyden unzertrennlichen Wege dieſen Zweck, ſonderlich in practiſchen Sachen, zuerlangen. Durch den erſten Weg bekommt man theils Nachrichten und Vorſchläge anderer guten Köpfe, theils Nachrichten von wirklich geſchehenen Sachen zu wiſſen, und beyde geben dem ſcharfſinnigen Nachdenken vielen Stof und Beförderung, wenn man nur nicht dabey ſtehen bleibet, und alles aus mancherley Vorurtheilen blindlings annimmt. Ich habe dannenhero auch ſowohl von Vorſchlägen als wirklichen Einrichtungen der Finanz-Collegien, einiges in folgenden ſchon in meinem Gr. R. anzuführen, Gelegenheit geben wollen. Dieſer gegenwärtige erſte Vorſchlag hat ſonderlich Schrödern und dem von Rohr gefallen.

§. 154.

Zweyter Vorſchlag anderer.

Der andere Vorſchlag zur Einrichtung der Finanz-Collegien, oder eines vollkommenen Finanz-Weſens, gehet dahin: Man ſoll

1) Eine Finanz- und Rent-Cammer,
2) Ein Kriegs-Collegium und Commiſſariat,
3) Eine landesherrliche Chatoulle, oder ein zum eigentlichen Schatz des Regentens beſtimmtes
4) Accis- Licent- Zoll- oder Maut-Collegium,
5) Ein Forſt-Collegium,
6) Ein Armen Directorium, niederſetzen, und dazu noch als Neben-Collegien, α) eines zur Land-Banco oder Landſchafts-Caſſe, β) einer

Fürſtl.

Fürſtl. groſſen Land-Lehn-Banco, γ) zur Wechſel-Banco, δ) zur Kaufmänniſchen Giro-Ab- und Zuſchreibe-Banco verordnen p).

p) Dieſen ziemlich verwirrten, ohne Noth die Dinge vervielfältigenden adæquaten Vorſchlag findet man in Marpergers Schriften angegeben.

§. 155.

Der dritte Vorſchlag iſt der ſimpelſte, denen Grund-Begriffen, die ich ſchon gethan habe, gemäſſeſte, und beſtehet darinnen: Man ſoll Dritter Vorſchlag anderer.

I) Ein beſonderes hohes Collegium, welches ſich lediglich um die Gründung, Erhaltung, Vermehr- und Verbeſſerung aller öffentlichen Einkünfte allein bekümmert, folglich nichts als das hohe Policey-Collegium nebſt ſeinen particulairen und ſubordinirten Policey-Collegien, ſo mit allerhand die Aufnahme der Land- und Stadtwirtſchafts-Geſchäfte befördernden Societäten verknüpfet ſind, iſt,

II) Ein abſonderliches hohes Collegium, dem alle niedere Collegia dieſer Art unterworfen, anordnen, welches allein mit der bloſſen Einnahme und Ausgabe nach Gelegenheit der Gröſſe, ſo wohl der Haupt- und allgemeinen Caſſe, als auch der Neben-Caſſe zu thun hat.

§. 156.

In denen Vorleſungen muß man aber auch über dergleichen Vorſchläge nach denen Grund-Sätzen, welche die Natur der Sache an die Hand giebt, urtheilen, und zeigen, was darinne reel, Urtheil davon.

noth-

nothwendig und nützlich, ordentliches oder überflüßiges, verwirrt, unordentlich oder mangelhaftig ſey. Denn es iſt leicht aus meinen bisherigen Lehren zu zeigen, daß, ſonderlich in den erſten beyden vieles ohne Noth vervielfältiget, vieles aber gar überſehen, und dabey auf die Sache ſelbſt, die Gründe ihrer Eintheilung und dergleichen nicht geſehen ſey [q]).

q) Dieſes hat ſeine Urſachen in den undeutlichen und unvollſtändigen Begriffen von dem Object, Zwecken und Arten der Finanz- und Cammer-Geſchäfte, wornach die Verfaſſer, welche die Fehler der ehemahligen Verfaſſungen bemerket haben, bey allen ihren guten zufälligen Gedanken, dachten, indem man noch nicht an eine zuſammenhängende Vorſtellung dieſer Sachen gewöhnet war. So ſchlecht aber auch öfters ſolche Vorſchläge ſind; ſo muß man ſie doch nicht gleich ganz verwerfen, ſondern prüfen, ſonderlich, da es nur wohlgemeinte Vorſchläge ſind, welche doch die Deſideria in ſolchen Verfaſſungen entdecken, und weil es allerdings wahr iſt, daß ſolche Regie-„rungs Geſchäfte ſo wohl eine groſſe Ordnung „und Unterſcheidung, als einen geſchickten Zuſammenhang erfodern.

§. 157.

Wirkliche Verfaſſungen ſolcher Collegien

Man kan aber auch die wirklichen Verfaſſungen des Finanz- und Cammer-Weſens in Teutſchland (§. 153.) mit groſſem Nutzen dabey hiſtoriſch einzuſehen ſuchen, und zu Hülfe nehmen. Dazu aber läßt ſich in den Vorleſungen über dieſe Anf. G. von einem geſchickten

Lehrer allhier leicht aus der Geſchichte und Notitz der teutſchen Staaten Anleitung geben [r]).

r) Ich habe ſonſt Gelegenheit genommen, hierbey etwas 1) von denen alten römiſchen Verfaſſungen des Finanz-Weſens, (S. §. n. ad §. 152.) ſonderlich des Juſtinianäiſchen, 2) des alten teutſchen Reichs-Finanz-Weſens, davon man viel in der Geſchichte des teutſchen Lehnrechts findet, ſo wohl insgemein, als bey verſchiedenen Fürſten und Ständen des Reichs anzuführen, ja zugleich aus der Beſchaffenheit derer Einkünfte der ehemahligen Regenten kürzlich gezeiget, wie dieſe Verfaſſungen anfänglich ganz klein geweſen, nach und nach aber immer gröſſer worden. (S. den Gr. R. 1. §.). Es iſt dieſes um ſo viel nützlicher, weil man noch itzo oft viele Uiberbleibſel ſolcher alten Einrichtungen, die ſich auf damalige Umſtände gründen, im Finanz-Weſen der teutſchen Höfe findet, und ſolche nicht ohne dergleichen Anleitung recht einſehen und urtheilen kan, was ſich zu unſern veränderten Umſtänden ſchicket oder nicht ſchicket.

§. 158.

Allein man kan auch die ietzigen Einrichtungen, ſo wohl von Reichs- und Kreis-Finanz-Verfaſſungen und derſelben mehrentheils ſchlechten, oder mit ſchlechten Verfaſſungen und Verfall vermiſchtem Zuſtande mit Anmerkungen durchgehen.

§. 159.

Als auch eben dieſes von verſchiedenen Fürſten und Ständen des teutſchen Staats hiſtoriſch erläutern [s]).

s) Ein künftiger Cameraliſt, welcher ſich auf Reiſen, und ſonderlich, wie billig, in Teutſchland zuerſt begiebt, vorher aber Begriffe von dieſer Art der Regierungs-Verfaſſungen hat, muß ſonderlich davon Erkundigung einzuziehen ſuchen.

§. 160.

Allein ich habe mich ſonderlich bemühet, wie der Grundriß §. 160-168. zeiget, von der Verfaſſung des Chur-Sächſiſchen eigentlichen Cammer-Weſens und dem Königl. Preußiſchen neuen Finanz-Weſen, §. 169-173. hiſtoriſche Anmerkungen zu machen t).

t) Und alſo ſolte ich hier wiederum 13. §. §. dazu anwenden, ja ſolche hiſtoriſch, und zwar beſſer als im Gr R. geſchehen, ausführen. Ich habe aber ſchon oben die Urſachen angeführet, warum ſich ſolches nicht in Anfangs-Gründen thun läſſet. So nützlich demnach ſolche vorläuffige Betrachtungen in Vorleſungen ſeyn möchten; ſo unnöthig ſind ſie doch hier. Viel nöthiger aber iſt es, aus der Natur der Sache, die ich bisher erkläret habe, zuzeigen, wie die Verfaſſung des Finanz-Weſens ſelbſt derſelben am gemäſſeſten und ordentlichſten meiner Einſicht nach, ſeyn könte, ob mir gleich die Namen der Collegien und Aemter ganz gleichgültig ſind, wenn nur die Sache zulänglich vorhanden iſt, wie es die Ordnung, die Natur der Sache, der Zuſammenhang und andere Umſtände erfodern. Und davon will ich alſo in folgenden §. §. an ſtatt der hiſtoriſchen im Grundriß, einige Folge-Sätze, nach meinen im I und II Hauptſtück vorkommenden Grundſätzen, kürzlich angeben.

§. 161.

Grundſätze von der äuſſerl. Verfaſſung insgemein. Wegen der Patrimonial-Einkünfte.

Zuförderſt erhellet aus dem Unterſchied derer im I Hſt. §. 19. 20. ſqq. angegebenen Fonds groſſer Herren, daß die Verfaſſung des eigentlichen Finanz- und Cammer-Weſens mit denen Patrimonial- oder Chatoull-Gütern und Einkünften der Regenten an ſich nichts zu thun habe u).

u) Denn in dieſer Abſicht iſt ein Regent mehrentheils, als ein ieder anderer Privatwirt, anzuſehen; die dazu beſtellten Bedienten aber richten ſich nach denen General- und Special-Regeln der bloſſen Privat-Oeconomie, davon ich im I Theil der Anfangs-Gr. genug geſagt. Es ſcheinet auch, als ob die Vermengung dieſer Privat-Wirtſchafts-Geſchäfte mit denen eigentlichen Finanz- und Cammer-Geſchäften, die ein Regent in Anſehung der Erhaltung ſeines Regenten-Standes und des Beſten ſeines ganzen Staats durch gewiſſe allgemeine und beſondere Landes-Collegien nur beſorgen laſſen muß, Anlaß gegeben habe, das Privat-Intereſſe der Regenten mit dem allgemeinen Intereſſe des Regenten und Staats ſelbſt gar ſehr zu verwirren, und daß ſich eben daher in die ehemahligen Cammer-Collegien allerhand eigennützige, einer Privat-Wirtſchaft zwar, einer ſolchen Fürſtlichen-Staats-Wirtſchaft aber gar nicht gemäſſe beſondere Principien, Maximen und Grund-Regeln, ſonderlich in die Verwaltung der eigentlichen Fürſtl. und Staats-Revenüen eingeſchlichen, oder doch dazu Anlaß gegeben haben; indem die Regenten ihre Privat- und Patrimonial- oder Chatoull-Wirtſchaft zugleich bey denen Cammern verſehen laſſen. Ich habe aber davon ſchon eine Anmerkung in meiner Cameral. Bibl. p. 644-650. gemacht, welche nachzuſehen.

zuſehen. Müſte es aber doch darum geſchehen, weil die Privat-Wirtſchaft eines Regenten etwan nicht wichtig, oder aber die meiſten Fonds ſeiner Staats-Einkünfte, als Patrimonial-Gut, anzuſehen wären; ſo halte ich doch dafür, es ſey rathſam, daß alsdenn dieſerwegen ein abgeſondertes Departement, von welcher Sache unten §. 184. mehr vorkommen wird, von Bedienten und Geſchäften in den Finanz-Collegien gemacht, und denenſelben die öconomiſche Verwaltung dieſer Patrimonial-Fonds und Einkünfte, nur unter der Aufſicht des ganzen Collegii, aufgetragen werde. Am beſten aber iſt es doch, wenn dieſe Geſchäfte ganz davon abgeſondert werden. An denen nur etwas beträchtlichen Höfen unſers Vaterlandes wird es auch wirklich ſo gehalten. Man hat beſondere Bediente, welche die eigenthümlichen Güter des Fürſtl. Hauſes verwalten und zugleich die Chatoulle und Hand-Gelder und Haus-Koſtbarkeiten unter denen Händen haben, was aber zu Staats-Einkünften gehöret, damit haben ſie nichts zu thun.

§. 162.

Wegen der eigentl. Regenten u. Staats-Einkünfte.

Dahingegen iſt eine beſondere Verfaſſung, in Anſehung derer Einkünfte der eigentlichen Fonds des Regentens, als Regentens, und des Staats, und zwar, nach den Grundſätzen des zweyten Hauptſtücks,

I) in Anſehung der **Gründung, Erhaltung** und **Vermehrung**, und

II) in Anſehung der **Verwaltung** des bereiteſten Vermögens oder derer publiquen Einkünfte, ſo wohl wegen ihrer Einnahme, als Ausgabe, nöthig w).

w) Auf

w) Auf das letzte hat man ſonſt nur hauptſächlich ſein Augenmerck gerichtet, dabey aber wiederum denen Regeln eines Privat-Wirts, vornämlich und ohne ſonderliche Beobachtung des ſchlechterdinges nöthigen und guten Verhältniſſes auch dieſer Geſchäfte zu denen Abſichten und Geſchäften der erſten Art und derer dazu unentbehrlichen Verfaſſungen, gefolget. Man hat daher mehrentheils nur bey der Einnahme und Ausgabe an ſich auf eine immer gröſſere Vermehrung derſelben, ohne die wahre oder erſte und vornehmſte Haupt-Gründung, d. i. ohne die ächte Vermehrung, der Ergiebigkeit des Haupt-Fonds, nämlich der Bereicherung des Landes und Staats-Vermögens, höchſtens aber nur auf eine gegenwärtige Vermehrung nach der bloſſen Oeconomie bey particulairen Fonds, oder doch ohne die Nachhaltigkeit geſehen, u. alſo wiederum bloß nach den Regeln der Privatwirtſchaft, nicht aber nach dem Verhältniß der Pflichten und Rechte der Regenten eingerichtete Maximen angenommen, in Anſehung der Ausgabe aber entweder wiederum der eigennützigen Genauigkeit eines Privat-Wirts gemäß, oder denen verſchwendriſchen Gemüths-Neigungen in der Anwendung des bereiteſten Vermögens gefolget, auf jährl. Uiberſchüſſe und Bereitſchaften aber wenig geſehen. Was das erſte Hauptwerk im §. anbetrifft, welches ſonderlich auf ein immer beſſer eingerichtetes Policey-Weſen ankommt; ſo hat man ſolches mit andern Regierungs-Anſtalten mehrentheils, ſonderlich aber mit dem Juſtitz-Weſen, bald insgemein, bald in kleinen Theilen vermenget, ja gleichſam nur als ein Neben-Werk damit verbunden, an ſolche Collegia aber nicht gedacht, welche den immer mehrern Flor der Land- und Stadt-Oeconomie beſtändig und allein zu ihrem Augenmerk haben, und alle Land-Wirtſchafts-Geſchäfte, z. E. Ackerbau, Vieh-Nahrung, das Forſt- und Bergwerksweſen ꝛc. und

alle Stadt-Wirtſchafts-Geſchäfte, z. E. Wiſſenſchaften, Künſte, Handwerke, Manufacturen, Fabriquen, Commercien-Geſchäfte haben, und welche die Quellen zur nachhaltigen gerechten und klugen Vermehrung der Einnahme eröffnen müſſen und ſollen, folglich um ſolche in immer gröſſern Flor zu bringen, ſehr fleißig und allein zu arbeiten haben. Denn dieſes alles betrachtete man ſonſt nach den engen Begriffen von der Policey, entweder als ein geringes Nebenwerk, oder achtete auf viele Stücke der Policey ſelbſt gar nicht. Am allerwenigſten aber geſchahe ſolches bey denen gewöhnlichen Cammern. Alles ging hier nur aufs immer mehrere Einnehmen und Haben, es mochte denen Fonds erſprieslich oder ſchädlich, gerecht oder ungerecht ſeyn. Die Präpotenz, und der vermeinte Nutzen oder das Frommen des Landes-Regenten muſten alles zudecken. Dieſes ſtellte man ſich aber nur ſo vor, daß es in immer mehrern Gewinn und Einkünften deſſelben, es mochte das Land auch immer ärmer werden, und in einem beſtändigen Haben, entweder zu allerhand dem Lande und Herrn ſchädlichen Ausgaben, oder um nur müßige Schätze im Kaſten zu haben, beſtehe. Eben daher ſind auch die bekannten und gemeinen Blamen der Cammern und Finanz-Bedienten entſtanden. Denn in denen Cammern hieß es ſonſt, z. E. es gilt keine Gerechtigkeit, ſondern nur das einſeitige und eigennützige Intereſſe des Regenten. Darum muſte auch in Cammern nichts von Juſtitz-Sachen vorkommen, wenn es auch gleich die Rechte der Regenten und Unterthanen, in Anſehung der Revenüen betraf, ſondern es ſolte dieſes allein von Juſtitz-Collegiis verſehen werden, weil man nach jener ſchlimmen Meinung von Cammern dieſen nicht trauete, und auch wirklich, geſtalten Sachen nach, nicht trauen kunte. Daraus entſtunden aber ferner unzählige Colli-

ſiones

ſiones unter denen Juſtitz- und Revenüen-Collegien, ja ſo gar unter den Policey-Geſchäften, da doch alles dieſes in einem höchſt freundſchaftlichen Zuſammenhang, um den gemeinſamen Zweck (S. das I und II Hauptſt.) zubefördern, ſtehen muß. Eben deswegen wurden auch ehemals die Cammern nur mit guten Oeconomis, Kaufleuten, Rechenmeiſtern und Schreibern, oder gar mit unächten Cameraliſten Plus- und Projectenmachern beſetzet, oder man ſahe nur auf theoretiſche Leute und höchſtens gute Juriſten. Vieler andern Folgen zugeſchweigen, und diejenigen Mißbräuche, die ſchon im I und II Hauptſt. berühret ſind, zu übergehen, welche alle aus der Unwiſſenheit oder Vernachläßigung dieſes Grundſatzes im §. entſtanden. Zur Erläuterung aber kan man hierbey nachleſen, was ich in meiner Cameraliſten-Bibl. p. 63-73. p. 651-681. wie auch in meinem verb. Becher oder der Anleitung zur Stadt-Wirtſchaft und Policey, im I Theil p. 491-571. und p. 663-760. weitläuftig und applicativiſch ausgeführet habe, it. in der Cam. Bibl. p. 601-611. und §. 187-192. im I Th. dieſer A. G.

§. 163.

In dieſen Stellen habe ich auch gezeiget, I) daß die Verfaſſungen beyderley Arten derer §. 175 bemerkten Haupt-Geſchäfte, von denen eigentlichen Juſtitz- und andern Regierungs-Verfaſſungen, abzuſondern und nicht damit zu verbinden oder zu vermengen. II) Wieweit gewiſſe Juſtitz-Geſchäfte, die wegen der Einkünfte in Revenüen-Collegien vorfallen, vor dieſe gehören und darinne bewirket, dieſe aber darauf auch eingerichtet werden können, iedoch aber alsdenn darauf eingerichtet ſeyn müſſen, und III) daß

zu der erſten Art der Finanz-Geſchäfte entweder beſondere Collegien, etwan unter dem Namen der Landes-Oeconomie- oder der Commercien- oder überhaupt der Policey-Collegien, ſo wohl hoher und allgemeiner, als niedrigerer und beſonderer verordnet, oder dieſe zugleich zu denen Geſchäften der andern Art (§. 175.), und denen deshalb verordnenden Collegien und Bedienten gezogen, nur aber beſondere Haupt-Departements gemacht werden müſſen x).

x) Dieſer letzten Verfaſſung iſt inſonderheit die Verfaſſung des Finanz- und Cammer-Weſens in den Kön. Preuß. Staaten ähnlich. Denn dadurch wird die allzugroſſe Zerſtreuung und Vervielfältigung der Collegien verhütet, eine ſehr gute Co- und Subordination, ja überhaupt die Ordnung und ein guter Zuſammenhang in dieſen mannigfaltigen Geſchäften befördert.

§. 164.

Nichts deſtoweniger wird doch zur klugen Verfaſſung des Finanz- und Cammer-Weſens auch erfodert, daß dieſes gewiſſer maſſen mit allen denen übrigen Regierungs-Anſtalten zuſammen hänge und übereinſtimme, nicht aber collidire, ſondern wie die Verfaſſung des Finanz-Weſens allen übrigen Regierungs-Anſtalten die Hand bietet, und ſie ſo gar vornämlich unterſtützen und erhalten muß; alſo auch alle übrigen dem Finanz-Verfaſſungen die Hand bieten müſſen.

§. 165.

Es iſt daher gar kein ungegründeter Vorſchlag, daß alle andere Verfaſſungen, vermittelſt

telſt eines höchſten allgemeinen Staats-Collegii, in eines zuſammen laufen, und daſelbſt, ſonderlich alle Chefs derer obern und allgemeinen Finanz- und Cammer-Collegien, es ſey nun, daß das Policey-Weſen von der Cammer abgeſondert, oder mit derſelben verbunden iſt, mit denen Departements deſſelben beſtändig conferiren ſolten y).

y) Ich kan hier dieſe Einrichtung nicht deutlich genug auseinander ſetzen, denn das gehört eigentlich, theils in die allgemeine und natürliche, theils poſitive Staats-Wiſſenſchaft. Es mag übrigens dieſes höchſte Collegium das Cabinet, der geheime Rath, oder Staats-Rath, oder ſonſt heiſſen, wie es will; ſo iſt doch bey einem beträchtlichen Staat nöthig, daß der Zuſammenhang der Regierungs-Geſchäfte durch dergleichen beſtändiges, allgemeines, höchſtes Collegium, und die dazu erfoderliche Conferenz und Dependenz aller übrigen hohen Collegien davon errichtet ſey. Allein ich habe mich im verb. Becher, oder meiner gründlichen Anleitung zur Stadtw. und Pol. 3 Hſt. des I Theils p. 351-363. und p. 432-444. bemühet, das ganze Syſtem der Staats-Verfaſſung insgemein, wovon ich hier rede, und was derſelben gutes Verhältniß zum Finanz-Weſen erfodere, genauer zu entwerfen.

§. 166.

Zuſammenhang der Staats Collegien.

Ich kan doch aber die Beſchaffenheit der Finanz-Verfaſſung nicht recht deutlich machen, wenn ich nicht wenigſtens einen kurzen Entwurf von dem ganzen Syſtem der Staats-Collegien hier berühre. Der Entwurf gehet alſo kürzlich dahin:

I. Man ſoll ein Generale haben, es heiſſe, wie es wolle, in welchen alle Regiments-Geſchäfte zuſammen, und unmittelbar vor den Regenten, wenigſtens in Hauptſachen kommen. Man theile ſolches aber in Departements oder unter ihm ſtehende Collegien, die wieder ihre nachgeordneten Collegien, oder auch einzelne Bediente in groſſen und kleinen Theilen haben.

§. 167.

Allein man mache nun derſelben auch noch ſo viel, ſo iſt es doch

II. gewiß, wenn man die majeſtätiſchen oder landeshoheitlichen Rechte und die Pflichten, jener ihre Correlata, ſammt denen daraus flieſſenden Regenten-Geſchäften, und zwar ganz vollſtändig voraus ſetzet, daß ſie alle auf folgende Collegien ohne unnöthige Multiplication ſehr ordentlich gebracht und beſorget werden können: nämlich

1. durch ein Staats- und Kriegs-Collegium, in Anſehung der auswärtigen und innern Sicherheit des Staats,
2. Ein allgemeines Collegium, die Regalien betreffende,
3. ein allgemeines Juſtitz-Civil- und Criminal-Collegium,
4. Ein allgemeines Policey- oder Landes-Oeconomie-Collegium, Commiſſariat, oder Commercien- &c. Collegium, oder wie mans nennen will. Denn dieſes iſt das hohe Colle-

Collegium zur Gründung und Vermehrung der Revenüen.

5. Ein allgemeines Cammer-Collegium, oder das Collegium adminiſtratorium, ſo zu wirklichen, mit jenen Abſichten übereinſtimmenden Einnahmen, Ausgaben und Anwenden, verordnet iſt. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß nach Beſchaffenheit der Gröſſe des Staats oder der Mehrheit der Provinzien, dieſe hohe Collegien ihre niedern und nachgeordneten Provincial-Collegien haben können, wenn nur alles in dieſe 5 Collegien nach Unterſchied zuſammen, aus dieſen aber ins generale, ſo weit es nöthig iſt, flieſſet.

§. 168.

Dieſe beyden letzten hohen und niedern Collegien ſindnur eigentlich unſer Gegenſtand, wovon wir hier handeln, und wovon wir theils noch allgemeine, theils beſondere Anmerkungen, ſo wohl von ihrer äuſſerlichen als innerlichen Verfaſſung und Einrichtung machen müſſen. Man kan aber die ein zeln Theile nicht recht erkennen, wenn man nicht auch die andern dazu hält: deswegen habe ich den Nexum einer ſolchen Staats-Verfaſſung nur kürzlich §. 167. berühren müſſen, obgleich die übrigen hier nicht hergehören. „Man muß dannenhero 1) bey dieſen allen auch auf die Aehnlichkeit mit der Regierungs-Form und bisherige alte oder gewohnte Verfaſſung zugleich „ſehen z).

z) Das

z) Das iſt eine der erſten Grund-Regeln der äuſſerlichen Einrichtung derer Finanz-Collegien. Es iſt z. E. bekannt, daß die Landes-Stände, wie ſchon oben vorgekommen, viele Rechte, in Anſehung der Einkünfte des Aerarii haben. Daher iſt das Steuer- und Contributions-Weſen mehrentheils zugleich in ihren Händen. In andern Staaten aber befindet ſich dieſes ganz anders. Es iſt aber leicht, dieſe beyden hohen Collegia des Finanz-Weſens in eine beſondere Analogie mit ſolchen alten Verfaſſungen zu ſetzen, und damit niemanden an ſeinen beſondern Rechten zu kränken, wenn man nur reine Abſichten auf das gemeine unzertrennliche Wohl des Regenten und des Staats hat, und nicht ein Pohlniſches: veto, alles gute verhindert. (S. meinen vermehrten Becher p. 667. zuſammen gehalten mit dem §. 18. d) p. 645.)

§. 169.

„Man muß ſich auch 2) gar nicht einbilden, „als ob in der theoretiſchen Betrachtung der „Verfaſſung des Finanz-Weſens aus der Na„tur der Sache, und durch ſolche Vorſchläge, die „geſetzlichen und poſitiven Verfaſſungen in de„nen Ländern an ſich getadelt würden, oder be„hauptet werde, man müſſe alle alte durch Lan„des-Receſſe und Gewohnheiten eingeführte „Verfaſſungen über den Haufen werfen, und „lauter Neuerungen machen, wenn man das „Finanz-Weſen verändern und verbeſſern, oder „eine ordentliche äuſſerlichere Einrichtung ſe„tzen will a).

a) Denn in dieſen alten Verfaſſungen liegt wirklich nichts anders, als was ich hier, daß es zu

einem wohleingerichteten Finanz-Weſen nothwendig ſey, aus der Natur der Sache zeige, und man iſt oft nur aus ganz andern Abſichten nach und nach auf den Wegen der Misbräuche davon abgegangen, giebt aber hernach dieſe nur für die alten Landes-Verfaſſungen aus, oder es iſt nur in andere Namen eingekleidet. Man ſuche demnach jene nur auf; ſo wird ſich in den meiſten teutſchen Staaten dieſe, der Natur gemäſſe Verfaſſung bey denen alten und erſten Einrichtungen entdecken, und nur unter allerhand andern Namen oder kleinen Nebendingen verborgen liegen. Wenn man auch nur die Misbräuche und Verwirrungen, ja das eingeſchlichene Krauſe, darinnen bey dem unächten Finanz-Weſen oft beſondere Vörthelchen geſuchet werden, wegnimmt und abſchaffet, die veränderten Umſtände unſerer Zeiten aber dazu hält; ſo wird man bey den alten Verfaſſungen bleiben, oder doch bey aller Nothwendigkeit einer beſſern Ordnung und Einrichtung die Analogie mit denenſelben beobachten können. Dieſe Anmerkung iſt ſonderlich, da zu merken, wo öfters von allerhand Leuten gegen die beſſern Einrichtungen, weil ſie vielleicht ihren Vortheil dabey nicht finden, dergleichen Einwürfe gemacht werden. Jedoch müſſen oft der Klugheit nach, ſolche Verbeſſerungen nicht auf einmal, ſondern nach und nach Stückweiſe gemachet werden. Das Naturel der Nation iſt auch nicht aus der Acht zu laſſen. (S. l'Eſprit du Loix M. du Monteſquiou.

§. 170.

Es iſt ferner 3) ſo gar wegen vieler Urſachen ſehr rathſam, daß, wie die Alten gethan haben, in denen Verfaſſungen derer andern Länder im teutſchen Reiche ebenfalls eine gewiſſe Aehnlichkeit bey denen verbeſſerten Einrichtungen mit

der Verfaſſung im teutſchen Reiche bey dem Finanz-Weſen beobachtet werde, woferne die allgemeine Staats-Verfaſſung des teutſchen Reichs nicht gar zu ſehr von der beſondern Landes-Verfaſſung abgehet, und die Rechte des Landesherrns ganz ein anders erfordern [b]).

b) In der Uibereinſtimmung der Dinge beſtehet die Wahrheit, und in der Zuſammenſtimmung des Mannigfaltigen in einem einzigen Haupt-Zweck, die Vollkommenheit: je näher man derowegen derſelben kommt und je weiter man darinne fortgehet; deſto mehr Wohlſtand erfolgt darauf. Ich bin dannenhero ein ſehr groſſer Freund dieſer Wahrheiten, und wolte gerne, daß alles in meinem Vaterlande in immer mehrere Zuſammenſtimmung und Einigkeit, und in eine angenehme Analogie geſetzet werde. Eben dieſes aber iſt es auch, worauf man im Reichs-Kreis- und Landes-Finanz- und Cammer-Weſen und in allen dahineinſchlagenden Dingen unter ihnen immer mehr trachten ſolte.

§. 171.

Bey verſchiedenen Höfen ſiehet man auch 4) ſonderlich auf den Unterſchied der Ausgaben, die entweder Hof- oder Staats-Ausgaben ſind, und daher hat man zu den erſten ſonderlich Hof-Cammern, zu den andern aber andere Collegien unter andern Namen [c]).

c) Von dieſer Verfaſſung findet man verſchiedenes im öſterreichiſchen Staat. (S. die neue Staats-Geographie, ſonderlich vom öſterreichiſchen Kreis.) Ich könte auch aus dieſem Buche viel Verfaſſungen anführen, wenn ich hiſtoriſiren wolte.

Jedoch kurz: man muß 5), in Anſehung der äuſſerlichen Einrichtung und des Zuſammenhangs des Finanz-Weſens, immer mit groſſer Behutſamkeit auf die Grund-Geſetze und Receſſe des Landes, ſonderlich alsdenn ſehen, wenn der Regent nicht willkürlich verfahren darf, wofern man ſich nicht vielen Schwierigkeiten ausſetzen will, oder doch die Genehmigung derer erlangen, ſo dabey etwas nach den Receſſen zu ſagen haben, vorerſt durch deutliche Erörterung deſſen, was beſſer, ordentlicher und nach den Umſtänden vortheilhaftiger vor den Regenten und den Staat iſt.

§. 173.

Das Officium Fiſci.

Eine noch beſondere Neben-Verfaſſung ſcheinet endlich noch 6) bey denen bisher gedachten Finanz-Collegien ſo nöthig, als nützlich zu ſeyn, welche ſonderlich das Officium Fiſci durch generale, Ober- und andere Fiſcale beſorget und dieſe Geſchäfte ſehr befördert, [d]) ob ſich gleich viele darunter aus Misverſtand eine ſo ſehr fürchterliche Sache, als an einer beſtändigen Kriegs-Macht vorſtellen.

d) Davon habe ich im verb. Becher I Th. p. 433-436 umſtändlicher gehandelt.

§. 174.

Die innerliche Einrichtung der Finanz-Collegien.

Jedoch wir müſſen nunmehro der **innerlichen Einrichtung** derer Finanz- und Cammer-Collegien, die bisher nur im äuſſerlichen ihren Haupt-Arten nach entworfen und betrachtet worden, noch näher treten, und alſo wiederum

I. Einige

I. Einige Sätze davon überhaupt, hiernächſt
II. Einige beſondere Einrichtungen in folgenden vortragen.

§. 175.

Einige Sätze davon insgemein.

Gleichwie demnach I) ſchon, ſo viel die Sätze überhaupt betrifft, gedacht worden, daß die ſämtlichen Collegien eines Staats unter einander in immer mehrern Zuſammenhang geſetzet werden müſſen; alſo iſt in denen Finanz-Collegien ſelbſt, theils unter ihnen, theils unter denen Geſchäften eines jeden, theils unter denen Beſchäftigten ſelbſt, es mag auf eine Art und Weiſe geſchehen, wie es will, auf eine allgemeine Verknüpfung, ſonderlich A) mit dem Regenten ſelbſt, entweder unmittelbar, oder vermittelſt des gedachten Generalis, oder derer, die demſelben alles, oder doch dieſe Sachen inſonderheit vortragen, dergeſtalt zu ſehen, daß der Regent nicht immer nur allein den Vortrag eines, z. E. eines Miniſtrißimi, oder eines Obern- oder Chefs des Finanz-Collegii, ſondern auch anderer Glieder des Collegii bekomme, und alſo bey ihm die Rarität der Wahrheit, und der Mangel verſchiedener Vorſtellungen und Einſichten nicht leicht, wie ſehr gewöhnlich iſt, einreiſſen mögen [e]).

e) Dieſe erſte allgemeine Maxime beſtehet aus verſchiedenen Sätzen ſub A. B. C. D. die ich gerne deutlich aus einander ſetzen wolte, deswegen habe ich ſie in verſchiedene §. §. vertheilet.

§. 176.

Allein nach Unterſchied der Staats-Verfaſſung überhaupt, wird auch B) eben dieſes in Anſehung derer Stände des Reichs und Landes und ihrer Beſchäftigungen, ſonderlich in Finanz-Geſchäften erfodert [f]).

f) Man ſehe nach, was ich oben §. 149. ſqq. von denen Ständen bereits erinnert. Wenn es daher Finanz-Sachen betrifft: ſo iſt ſehr nöthig, daß des Regentens Commiſſarii bey der Landſchaft aus denen Finanz-Collegien des Regentens zugleich genommen werden. Die Art und Weiſe der Vorſtellungen und des Vortrags aus dieſem oder jenem Geſchichts-Punct will gewiß viel ſagen, wenn man dieſe Sachen verſtehet.

§. 177.

Ob gleich die hohen und dieſen ſubordinirten Finanz-Collegien in ihrer Ordnung, in jenen und dieſen Collegien aber die Haupt-Glieder C) in einer beſtändigen Coordination ſtehen müſſen; ſo iſt doch auch nöthig, daß nicht nur alle dieſe Collegien und Bedienten auch in einer beſtändigen Subordination und Dependenz, in Anſehung des Generalis, ſondern auch die Bedienten derer Collegien, und zwar 1) einige in einer gewiſſen Subordination gegen die Dirigirenden und Mitdirigirenden, 2) die Neben- und Unterbediente, Gehülfen aber von denen Dirigirenden, iedoch ohne Factions, obwohl nach der Ordnung, theils vom ganzen dirigirenden Collegio, theils von dem wirklichen Directore oder Directorio in ſelbigen abhängen müſſen.

§. 178.

Woferne auch alles D) in rechter Verfaſſung iſt; ſo wird zur muntern und rechten Bewirkung derer Finanz-Geſchäfte ſehr angelegentlich erfodert, daß nicht nur ihre Glieder mit denen Gliedern anderer Collegien in dem allgemeinen Zweck der Finanz- und der andern Geſchäfte, ſo viel ihre Amts-Geſchäfte betrifft, ſondern auch die Glieder und Arbeiter in denen Finanz-Collegien, ſonderlich in einer beſtändigen Einigkeit, Harmonie und einem dazu dienlichen guten und vernünftigen Vernehmen ſtehen, und daß es überhaupt ſo wenig an denen nöthigen und nützlichen Beſchäftigten, nach Proportion der Gröſſe und Menge derer Geſchäfte fehle, als wenig eine allzu groſſe und unnütze Menge der Bedienten dazu angenommen werde g).

g) Ich weiß wohl, daß es eine alte Maxime mancher Höfe und Regenten ſey; „man müſſe in der „Regierung der Menſchen nicht zu ſicher ſeyn, „indem ſecuritas nimia die Mutter der Gefahr „ſey; man müſſe deswegen nicht nur beſtändig „auf ſeiner Hut ſeyn, und immer allenthalben „verſchiedene wachſame Augen und aufmerkſame Ohren, folglich Leute haben, die alles anbringen, ſondern auch unter denen vielen Bedienten ein Mistrauen und eine gewiſſe Uneinigkeit erhalten, das divide & imperabis aber „fleißig ausüben. Allein, gleichwie bey dem bezaubernden Dinge der Herren Gnade und Ungnade, aus Geitz, Eigennutz und Neid dieſe Sachen oft mehr, als rechtſchaffenen Regenten lieb und dem gemeinen Beſten nützlich iſt, leider ohne dem entſtehen: alſo kan man davon, wenn,

und

und in welchen Umſtänden ſolches gewiſſermaſſen nöthig, was vor Nutzen oder Schaden aber aus Mistrauen, Ohrenbläſerey und Uneinigkeit unter den Bedienten erfolgen, wie auch von andern ſolchen artibus imperii meine Anmerkungen über D. Bechers in ſeinem oft angeführten Buche im I Th. c. II davon vorgetragene Maximen, p. 209-349. nachleſen. Und eben daſelbſt komt auch der andere Fehler, da man bald zu wenig, bald zu viel Bediente hat, vor. Es iſt zwar wahr, die Finanz-Geſchäfte, wenn ſie accurat bewirket werden ſollen, und der Finanz-Staat einiger maſſen wichtig iſt, erfodern, nächſt dem Militair-Staat, wegen der beſtändigen, und oft ſehr ins Kleine gehenden Aufſicht, Viſitation und der nächſten Expedition und Vollſtreckung ſo vieler particulairer Verrichtungen, eine gröſſere Menge der Bedienten, als etwan die Juſtitz-Geſchäfte, ſonderlich, wenn man hier nicht noch zu ſehr an dem alten teutſchen und weitläuftigen Proceß-Schlendrian hänget. Allein öfters findet man doch auch einen allzugroſſen Uiberfluß, welcher bey einer Art der Einnahme, wie die Acciſe z. E. iſt, faſt alles weg nimmt, was dieſelbe beträgt. Sonderlich iſt bey der 2ten Art (§. 162.) der Finanz-Collegien oft eine viel gröſſere Menge derer Haupt Bedienten, und ein groſſer Mangel an denen Subalternen. Die Policey-Bedienten aber fehlen entweder gar, oder es ſind doch derer ſo wenig, als möglich, zum Policey-Weſen verordnet, weil vielleicht derſelben Nutzen und Einbringen nicht ſo ſichtbar und geſchwinde, als bey denen, die mit Einnehmen zu thun haben, erfolget und in die Augen fällt.

§. 179.

Eine wichtige allgemeine Maxime (§. 114.) iſt II) auch folgende: in Finanz-Collegiis iſt

zwar, wie §. 177. gedacht, nöthig, daß die Neben- und Unterbediente von denen Haupt-Gliedern und Dirigirenden, ſo ferne ſie das Collegium ausmachen, oder vom Collegio in ihren Amts-Geſchäften, vermittelſt eines imperii delegati, ja, wo Juſtitz-Sachen, ſo Revenüen-Streitigkeiten betreffen, bey dieſen Collegien abgethan werden, ſo gar mittelſt einer Perſonal-Jurisdiction, dependiren, unter denen Haupt-Gliedern aber auch eine gewiſſe Subordination gegen das Directorium wegen der Ordnung ſey. Allein eben darinne wird auch ſonderlich in Finanz-Sachen unumgänglich erfodert, daß die Direction über die Haupt-Glieder ſine imperio geſchehe, und auf keine Weiſe denen Mitdirigirenden und entſcheidende Stimmen habenden Haupt-Gliedern des Collegii, ſo wenig die vernünftige Freyheit im Votiren und in Ertheilung ihres Gutachtens, als die Gültigkeit der Stimmen dadurch verkürzet, oder dieſe wohl gar nicht verlanget werden, oder theils das Anſehen derſelben zuſammen, theils eines ieden beſonders vom Directore gekränket werde, wornach doch öfters herrſchſüchtige Präſidenten, Directores und Chefs, oder auch Vorſitzende, bald gleich zu, bald mittelſt vieler Künſte und Umwege trachten [h]).

h) Dieſen Satz habe ich weiter erkläret und ausgeführet in meiner Cameral. Bibl. p. 662-674. p. 727. ſqq. und 735-740.

§. 180.

Die Geſchäfte ſelbſt müſſen III) nicht nur mit einer ihrer Natur gemäſſen Ordnung, Accurateſſe und Fleiß, ſondern auch nach Gelegenheit, und mit Unterſchied geſchwinde, ohne Verzug; und zu rechter Zeit mit Aufſchub derer, welche ohne Schaden noch ausgeſetzet werden können, oder erſt recht reif werden müſſen, bey dem allen aber doch auch nicht übereilend, und ohne daß ſich die Glieder, die damit am nächſten zu thun haben ſollen, darauf zu bereiten können [i]), ſo wohl in denen Collegien oder Departements erſter Art, die nämlich der Gründung, Erhaltung und Vermehrung wegen geordnet ſind, als auch bey den Collegien oder Departements der andern Art, nämlich, welche die Verwaltung in Einnahme und Ausgabe denen erſtgedachten Geſchäften gemäß, beſorgen ſollen, von gar vielerley Arten derer nicht nur insgemein zum Finanz-Geſchäften, ſondern auch zu dieſer und jener Art der Geſchäfte beſonders geſchickten Bedienten beſorget und vollſtrecket werden.

i) Dieſes geſchieht z. E. wenn die Vorſitzenden alle vorzutragende Schriften behalten, ſolche nicht vorher herum ſchicken, oder austheilen, ſondern ſich allein darauf zubereiten, oder erſt in der Seßion ſolche hergeben u. ſ. f. da ſich doch die andern nicht darauf zubereitet haben, gleichwohl darüber votiren ſollen, das giebt alsdann entweder ſchlechte Vota, oder gar keine.

§. 181.

Haupt-Arten der Verrichtung und derer Beſchäftigten in Finanz-Collegien.

Ich will daher IV) die mannigfaltigen Arbeiter in Finanz-Collegien, um ſolche recht einzurichten, zuförderſt, nicht zwar nach ihren Namen, ſondern nach eigenen Haupt-Verrichtungen und Arbeiten, die zu oben gedachten beyden Haupt-Arten der Geſchäfte ſchlechterdings überhaupt erfodert werden, in folgender Note angeben k). Nur aber muß man bey der menſchlichen Unvollkommenheit zu gewiſſen Zeiten die Einrichtung dennoch revidiren und immer daran verbeſſern.

Dirigirende.

k) Es ſind demnach bey Finanz-Collegien nöthig, I. ſolche, welche dirigiren, und ſolches, entweder generalement in allen oder einigen Haupt-Sachen, die man in Departements, entweder nach den Haupt-Verrichtungen an ſich, oder nach denen Theilen des Staats, oder nach den Haupt-Objecten der Geſchäfte, folglich entweder die obere oder nachgeordnete, die ordentliche oder auſſerordentliche Vice-Direction, ohne ſich eben immer in detailles und alle einzelne Dinge, wenn ſolches nicht die Direction an ſich erfodert, einzulaſſen, vornämlich verrichten. Dieſe Art der Verrichtung iſt unentbehrlich, und kan ſelten mit andern folgenden Arbeiten vermenget, oder verbunden werden, wenn man ſelbiger ein Genüge thun will. Solche Perſonen müſſen nun unſtreitig das ganze Finanz- und Cammer-Weſen theoretiſch und practiſch, ja ſo gar an dem Orte ihres Amtes empiriſch, und alſo theils im Ganzen, theils im Stückwerke immer ein gebührendes Anſehen, groſſe Klugheit, Weisheit, Modeſtie, Gedult und Aufrichtigkeit des Herzens

Herzens haben, ſich nicht mit zu vielen Specialien behängen, ſich von aller Herrſchſucht, imperieuſen und meiſtermäßigen Strenge, Stift- und Erhaltung verſchiedener Factionen oder einer ſchlaffen Nachſicht, oder unvernünftigen Gelindigkeit, ſonderlich aber der Verwirrung und Vermengung der Sachen im Austheilen, Vortragen und Vornehmen enthalten, die rechten Perſonen aber dazu auszuſuchen, die noch ſchwächern immermehr in Uibung zu ſetzen und geſchickter zu machen, dieſes alles aber mit Anſtändigkeit zu thun wiſſen, ja nicht nur die Stimmen ſammlen oder fodern, nicht aber etwan gar ſolches unterlaſſen, und dagegen nur ihre Stimme pro autoritate geben, ſondern auch die gegebenen Stimmen wohl erwägen, die Expedita beurtheilen und nach dem Entſchluß das Collegii verbeſſern, oder doch die Verbeſſerung veranlaſſen. Sie müſſen alſo auf alles ein beſtändiges wachſames Auge haben, ihr Memoriale generale halten, und auf ieden Tag, oder für jede Seßion ihre beſondern Memorialia expediendorum und expeditorum führen, als wozu auch die von einem Gehülfen gehaltenen libri Expediendorum und Expeditorum im Collegio die Hand bieten.

II. Ja ſolche, welche bey der Direction helfen, und alſo gewiſſer maſſen mitdirigirende Perſonen ſind, folglich nicht nur unterſuchen, deliberiren, und Rath, ſondern auch zu Entſchlieſſungen des ganzen Collegii und zu Reſolutionen gründliche und entſcheidende Stimmen geben können. Es wird alſo eben das, was n. 1 erinnert worden, bey ihnen erfodert. Unter dieſer ihrer nächſten Direction geſchieht auch nachhero die Vollſtreckung vieler Hauptſachen, in welcher Abſicht ſie öfters Commiſſarios und Deputatos auſſer den Collegien ab-

Andere Haupt-Arten.

 geben.

Man hat auch noch andere Commiſſarios und Commißiones, dazu man entweder die folgenden oder beſondern Policey-Cammer-Land- und andere ordentliche und auſſerordentliche Commiſſarien braucht. Dieſe beyden Arten der Beſchäftigten nun ſub. n. I. und II. nenne ich immer die Haupt-Glieder, die das eigentliche Collegium oder die Geſellſchaft derer ausmachen, die in einer gewiſſen æqualitæt bey und mit einander, auf den Zweck des Finanz-Weſens beſtändig los arbeiten, und die Arbeiten derer Nachgeordneten dahin richten, anordnen, nachſehen, verbeſſern und dirigiren. Sonderlich aber entſtehen aus dieſen bey einer ordentlichen und ſehr nützlichen Eintheilung der Sachen in Departements die beſondern Departements-Räthe, wovon ich bald mehr ſagen werde. Ferner gehören

Neben- u. Gehülfs-Verrichtungen.

III. ſolche dazu, welche bloſſe Conſilia ohne deciſive Wirkung gehen, und denen bisher gedachten damit ſo wohl z. E. mit ihren Vorſchlägen, Angaben, Projecten, Nachrichten, als mit beſondern Wiſſenſchaften, Künſten und Einſichten dienen und helfen, ſie mögen im Collegio ſitzen, oder dabey gegenwärtig, oder auch auſſer demſelben ſonſt hier oder da befindlich ſeyn. Und dazu kan man öfters viele von denen folgenden Subalternen oder Neben- und nachgeordneten Bedienten zugleich brauchen, wie denn dieſe nach Beſchaffenheit der Wichtigkeit ihrer Wiſſenſchaft und Geſchicklichkeit, die erſten und wichtigſten Gehülfen nebſt denen Expedirenden ſind. (S. meine Camer. Bibl. c. l. p. 655-662.) Ich rechne z. E. ſonderlich dazu, zuförderſt α) die ſogenannten Cammer-Meiſter, welche hauptſächlich dem Directorio helfen, β) die ſo genannten Cammer-Conſulenten, Fiſcale und Cam-

Cammer-Procuratores, welche der Direction, in Beſorgung der Rechts-Sachen beyſtehen. γ) Die Archivarien, welche alle Urkunden, Documenta, Grund- und Lager-Bücher und alle übrigen Subſidien in Ordnung und geheim halten, ja beſonders in Acht nehmen, denen denn wiederum Gehülfen zugeordnet ſind. δ) Die Baumeiſter, Mathematicos, Rechnungs- Calculatores und andere Künſtler, ja erfahrne Kaufleute, Manufacturiers, Amtleute, Pächter ꝛc. Dieſen allen ſetze ich an die Seite

IV ſolche, die entweder α) mit bloſſer ordentlicher Abfaſſung in Schriften des vom Collegio Verfügten und Beſchloſſenen, z. E. alle Secretarien und Regiſtratores, oder β) mit wirklicher Vollſtreckung und Ausrichtung deſſen, was nach der Anordnung in und auſſer den Collegien von ihnen ordentlicher Weiſe, z. E. die Cammer-Verwalter, γ) mit wirklicher Formirung der Caſſen bey Einnahme und Ausgaben, z. E. die Rent- und Zahlmeiſter, Oberempfänger, Proviantmeiſter, Magazin-Verwalter, Caßirer mit ihren nachgeordneten Buchhaltern und Scribenten, δ) die Rechnungsführer und Reviſores bey und auſſer den Collegien, bey den Caſſen und ſo fort,

V. ſolche, welche mit Copiren, Siegeln ꝛc. und dem völligen Ausfertigen der Scripturen, ingleichen ihrer weitern Beförderung der Acten, Repoſitur und Ordnung unter denen ſub. n. V. lit. α zu thun haben, und endlich

VI. ſolche, die denen andern in ihren Verrichtungen aufwarten, und bey der Vollſtreckung mit geringen Dienſten an die Hand gehen.

Unter-Bediente.

Wenn man nun dieſe verſchiedene Beſchäftigten aus dem Grunde ihrer Beſchäftigung, ſo ich zugleich angegeben, betrachtet; ſo läßt ſich die nöthige und der Natur der Sache gemäſſe ihnen

zu überlaſſende Gewalt und ihr verſchiedenenes Anſehen, wie auch in der Reihe ihres Sitzens, Gehens, Unterſchreibens, ihr Rang und ſo fort, leicht beſtimmen, ob wohl die Titel und Namen in verſchiedenen Staaten gar mancherley, nach denen Zeiten und ſonderlich neuern Einrichtungen, da denn die alten Namen der Chargen oft wohl bleiben, iedoch nach neuern Verfaſſungen, andere Bedeutungen haben, ſehr veränderlich ſind. Es gehet auch heut zu Tage nicht an, daß man auf die Titel allemal in der Erkenntniß der Sache ſiehet. Denn je neuer die Zeiten, deſto mehr ſind Titel ohne diejenige Realität der Sache, die ſonſt dabey war, erfunden worden. Und es iſt auch nicht zu verwerfen, weil es zur Aufmunterung und Reizung der Arbeitenden dienet. Ja ſo gar der bloſſe Rang macht es nicht aus. Zwey heiſſen oft Geheimde- oder bloſſe Cammer-Räthe, Krieges- und Domainen- oder Cammer- oder Hof- oder Commercien- it. Policey-Räthe, und der eine iſt es doch nur wirklich, der andere aber hat nur den Titel, oder auch den Rang, nicht aber die Sache; ja in Anſehung des Amts iſt ein geheimder Cammer-Rath von dem bloſſen Cammer-Rath nicht, ſondern nur dem Titel und Rang nach unterſchieden. Zu allen oben angegebenen wirklichen Bedienten nun werden, auſſer denen allgemeinen Eigenſchaften, davon mein verb. Becher c. l. nachzuſehen, ins beſondere die denen Cameraliſten nöthigen und eigenen Eigenſchaften an Kopf und Herzen erfodert, wovon meine Cam. Bibl. p. 69 - 73. und p. 923 - 1001. nachzuleſen. Was aber inſonderheit zu denen Gehülfen erfodert werde, das iſt ſchon ſonſt angezeiget, und die angegebenen Verrichtungen N. III. IV. V. geben es auch beſonders an die Hand. Z. E. N. III. sub. α. müſſen den Zuſammenhang aller Expeditionen in dem

Collegio, und dazu gehörige Affairen durch Erfahrung, wo ſie dieſe Charge verwalten wollen, beſonders von vielen Jahren her, nächſt einem gründlichen Unterricht in den Cameral-Wiſſenſchaften, vornämlich aber in der Oeconomie und in dieſem II. Theile inne haben: ſub lit. β) müſſen in der Wirtſchafts- Policey- und Cammer-Rechten wohl verſiret ſeyn, den Proceß verſtehen und ſo fort, ſub lit. γ) müſſen wiederum die Ordnung, Einrichtung und den Zuſammenhang aller Urkunden, ihren Inhalt nächſt dem Zuſammenhang der Affairen im Collegio aus langer Erfahrung kennen, und ſehr verſchwiegen ſeyn: ſub lit. δ) ſolten z. E. die Baumeiſter, theils die Wirtſchaft und die Geſchäfte an ſich, theils die Bauwirtſchaft inſonderheit recht verſtehen, und nicht bloſſe Pracht-Baumeiſter ſeyn. Diejenigen N. IV. und zwar ſub α) müſſen fertig ſeyn, eine gute Regiſtratur, ein gutes Extenſum von Decreten, Reſcripten, Reſolutionen, Berichten nach dem Styl des Collegii zu machen, und wiederum ihr particulair Departement von Geſchäften im Collegio aus der Cameral-Wiſſenſchaft verſtehen, nebſt einem allgemeinen Begrif von demſelben überhaupt haben. Die ſub lit. β) müſſen ſonderlich die Oeconomie, die Amtirey, die Oeconomie bey den Regalien, und das Rechnungs-Weſen, ſo zureden, wohl durchkrochen haben, und ſo fort.

§. 182.

Um nun V) ſolche Leute zu haben und zuerlangen; wird nicht nur erfodert, daß man Anſtalten mache, damit junge Leute die Cameral-Wiſſenſchaft theoretiſch und practiſch ſtudiren, ja allenfalls vorher Auditores und Beyſitzer in den Collegien abgeben und geübet werden;

den; ſondern es iſt auch eine ſehr gute Maxime, wenn man die Bedienten in dieſen Sachen nach einer geſchickten Auswahl fein von unten hinauf, und zwar nach Beſchaffenheit ihrer natürlichen und erlangten Geſchicklichkeit, von einer Stufe zur andern, oder doch von einer niedern Stufe an ſteigen läſſet [1]).

1) Z. E. man muß in die §. 181 ſub n. II beſtimmte Claſſe nicht leicht einen ſo gleich ſetzen, der nicht vorher in denen Claſſen ſub n. III. IV geübet worden, wofern er nicht bekänntliche Proben, wenigſtens einer gründlichen Theorie, bereits abgelegt hätte. Eben ſo ſolte es auch mit der dritten Claſſe gehalten werden, daß ſie erſt in einer andern Claſſe gearbeitet hätten, wofern nicht Proben ihrer beſondern und eigenen Wiſſenſchaft und Kunſt abgeleget wären. Z. E. ein Cammermeiſter, ein Secretarius, ein Cammer-Verwalter muß ſchon mehrere niedrige Stufen durchgegangen ſeyn. Und bey dem erſten und dritten iſt es ganz beſonders nöthig. Die andern können ſich alle noch eher mit einer practiſchen Theorie in ihrem Scibili leichter helfen.

§. 183.

Unter denenjenigen aber, die in gleichen Stufen ſtehen, iſt es bey ſolchen Collegien, wo gar zu viel auf Erfahrung und Uibung, ja unaufhörlich ankommt, ſehr erſprießlich, wenn man ſie VI), in Anſehung der Diſtricte und der Objecte derer Geſchäfte zu gewiſſen Zeiten abwechſeln, und ſie alſo alle verſchiedenen Departements durchgehen läſſet, ſonderlich aber jedesmal einen geübtern und geſchicktern mit einem ungeübtern

in

in iedem Departement zuſammen ſetzet, jenen hernach zu einem andern widmet, wo er noch nicht ſo geübet iſt, den erſten ungeübtern aber an ſeine Stelle rücken läſſet, und ihm wieder einen ungeübtern in dem Departement zugeſellet [m]).

m) Durch dieſes Mittel erlanget man endlich in ſolchen Collegien lauter geſchickte und in den Geſchäften eines Collegii inſonderheit erfahrne und geübte Leute. Wie denn wirklich iedes Collegium ſeine beſondere Routine hat, nnd in iedem Departement ebenfalls dergleichen anzutreffen iſt. Ja es iſt nach verſchiedenen Arten der Arbeiten, oder auch nach verſchiedenen Arten dieſe beſondere Routine unterſchieden, und es herrſchet gleichſam eine beſondere Art des Betragens und Verfahrens in den Collegien, welches alles man erſt durch die Erfahrung lernen muß, wenn man ſich nicht vielen Schwierigkeiten aus Unwiſſenheit ſolcher Dinge, wovon ſich keine Regeln geben laſſen, im Arbeiten ausſetzen will.

§. 184.

Was Departements ſind.

Weil ich aber derer Departements dieſer Collegien bisher ſo oft gedacht habe; ſo iſt VII) zu wiſſen, „daß dieſes nichts anders ſind, als die, die „Beſchäftigten zu denen Haupt-Geſchäften, theils „nach denen Diſtricten, theils nach denen Haupt-„Objecten und denen darunter begriffenen be-„ſondern wichtigen Sachen, theils endlich nach „der verſchiedenen Art der Verrichtungen, (S. „die not. §. 181) ordentlich und klüglich einthei-„lende Beſtimmungen, damit man ſich an „die alſo vertheilten Departements-Arbeiter in

ieder

„ieder Sache, von Seiten des ganzen Collegii, „am erſten halten, und von ihnen in dem, was „nach der Anordnung des Collegii oder Directo„rii darinnen geſchehen ſoll, den Zuſtand alle„zeit gründlich und beſonders erfahren könne, da „denen andern, welche ſich nicht immer damit „beſchäftigen, bey ſo groſſer Mannigfaltigkeit „der Sachen, dieſer Zuſtand und die Beſchaffen„heit nicht immer en detaille ſo genau bekannt „ſeyn können, wenn ſie ſich nicht allzuſehr zer„ſtreuen, und zu mancher Verwirrung, Unord„nungen und Hinderniſſen in der Arbeit, Anlaß „geben ſollen [n]).

n) Dieſe Beſchreibung zeigt deutlich den groſſen Nutzen und die Nothwendigkeit dieſer Sache, ſonderlich bey einer nur etwas wichtigen Finanz-Wiſſenſchaft. Da ich aber §. 162 zwey Haupt-Arten derer Collegien, oder wenn alles in ein Collegium, wie in der Preußiſchen Verfaſſung, gezogen iſt, zwey Haupt-Departements, nämlich

I. das Policey- oder mit der Gründung und Vermehrung der Revenüen, und

II. das eigentliche mit der Verwaltung des bereiteſten Vermögens ſelbſt beſchäftigten Departement oder Collegium, unterſchieden habe; ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß iedes dieſer Collegien oder Departements wieder nach der im §. gegebenen Beſchreibung in beſondere Departements, ja ſo gar dieſe ferner, wo es nöthig, noch weiter eingetheilt oder ſubdividiret werden müſſen und können. Ich will mich aber, was das itztgedachte erſte Collegium oder erſte Haupt-Departement betrifft, nicht aufhalten, die Eintheilung derer beſondern

dern Departements darinnen aus einander zu ſetzen. Denn in meinem vermehrten Becher habe ich p. 491 ſqq. ſolche applicativiſch auf das Policey Regiment einer Stadt ſehr umſtändlich entworfen, und man darf nur zu dem p. 493. gegebenen Entwurf, die Policey-Geſchäfte mit denen Landnahrungs Geſchäften des Erdenbaues über und unter der Erde und der Viehnahrung noch hinzuſetzen, im I Theile der A. G. die General-Policey Wiſſenſchaft, und die policeymäßige Betrachtung jedes Nahrungs-Geſchäfts aber inne haben; ſo kan man das Verzeichniß complet machen, und die Departements eines ſolchen Haupt-Departements oder Collegii nach denen Diſtricten und verſchiedenen Arten und Weiſen der Arbeiter leicht heraus bringen, wenn man nur das folgende im verbeſſerten Becher bis zur 577 Seite dazu zu nehmen, und hernach die Analogie des ohnmaßgeblichen Entwurfs derer Departements in dem andern itztgedachten Haupt-Collegio oder Departement, den ich hier noch machen will, zu beobachten beliebet. Ich habe davon aber auch ſchon in der Cam. Bibl. p. 729. gehandelt, und will auch hier noch etwas hin und wieder dabey anmerken. Man kan nämlich in Cammern zuförderſt zwey Haupt-Departements machen, als

Die ohnmaßgebl. Departements eines Cammer-Coll. ſelbſt.

I. In Anſehung aller Verrichtungen, welche das Directorium entweder überhaupt, oder in denen folgenden Theilen insbeſondere an ſich betreffen, welche der Chef und die eigentlichen Haupt-Glieder des Collegii, nach dem Vorſitz, unter ſich ein- und austheilen, dazu aber die nöthigen Gehülfen von denen Subalternen insgemein und beſonders nehmen können. Wer aber an der Direction überhaupt und ins beſondere Theil nehmen will, muß bey

denen

denen folgenden, und zwar entweder bey allen oder dieſen und jenen gewiß eine Zeitlang hergekommen ſeyn. Sonderlich aber würde der Chef, oder erſte und generale Director, wenn er nicht etwan nur zum Anſehen des Collegii eine Standesperſon iſt, wie öfters geſchieht, alles zu durchſchauen und zu beurtheilen, im Stande ſeyn müſſen.

II. In Anſehung der wirklichen Behandlung und Verrichtung aller übrigen Geſchäfte und Affairen, dabey denn folgende Special-Departements gemacht werden können. Zum

1ſten würden alle eigentlichen land- und ſtadtwirtſchaftlichen Sachen bey Cammer-Gütern, Aemtern und Städten, ſo ferne ſie Revenüen des Fiſci geben, gehören. Dieſe Claſſe aber würde wieder nach den Diſtricten, und zwar in iedem, was α) die Direction, β) die Veranſtaltung und Einrichtung ſelbſt, γ) die Expedition betrifft, beſonders auseinander zu ſetzen ſeyn, und dazu könte man erſtlich aus denen Haupt-Gliedern immer zwey, hiernächſt aus denen Gehülfen den Cammermeiſter und Cammerverwalter, it. die Rendanten widmen. Hierzu gehören alſo alle Beſchreibungen, Reviſions, Anſchläge, Viſitations, alle Verpachtungen, alle wirtſchaftliche Adminiſtrations des Mühlen-Krug- Bruch-Grabe-Brenwerks- Dienſt-Ackerbaues-Viehzuchtweſens und anderer Nebengeſchäfte. Es gehören dazu der Vortrag im Collegio, die Deliberation und Entſchlieſſungen deshalb, die Berichte und Anfragen an den Regenten, deſſen Reſolutions, und endlich die allernächſten Befolgungen. Zur

2ten würden alle Juſtitz-Rechts- und Proceß-Sachen, fiſcaliſche Expeditiones, Verbrechen,

brechen, Unterſuchungen, die Civil-Proceſſe des Fiſci und andere Arbeiten mit einem Departements-Rath und denen Gehülfen an Cammer-Conſulenten, Fiſcalen, Procuratoren, Secretar. und Regiſtrat. gehören. Zur

3ten würden auf gleiche Weiſe alle aus den Aemtern und Städten, vermöge der Regalien des Fiſci und Jurium Fiſci, ſo zu jenen geſchlagen, ſo wohl, als auch, ſo ferne von Collecten und Anlagen des Aerarii in den Fiſcum etwas fließet, entſtehende Einkünfte, e. g. Schutz Zoll-Geleitsgelds-Einkünfte gebracht werden können, wenn ſie nicht zum erſten Depart. zu ſchlagen wären Zur

4ten wären alle aus denen übrigen landesherrlichen Rechten, ſo ferne ſie eigentlich keine Camerale ſind, iedoch zufälliger Weiſe Einkünfte geben, ſonderlich aber das ganze Münzweſen, und, ſo dieſes nicht beträchtlich, auch das ganze Poſtweſen, wozu auch das Straſſen-Wegegelds- und Beſſerungsweſen zuziehen. Jedoch wo dieſe nichts ſonderliches austragen, und das 3te Depart. zu machen wäre, könte dieſes auch dazu gezogen werden. Iſt aber das Münzweſen von ſonderlichem Betrag, ſo gehet es nicht an, daß man das Poſtweſen damit verbindet, ſondern es müſte zum

5ten ein beſonderes Departement zum Poſtweſen, wozu alsdenn das Straſſen- und Wegebeſſerungsweſen auch füglich zubringen, geordnet werden. Woferne nun ferner etwas beträchtliches von folgenden vorhanden, auſſer welchem Fall man ſolche dem 3. 4. und 5. Departement auch zutheilen könte, ſo würde zum

6ten das ganze Berg- Schmelz- Sied- Bruch- und Grabeweſen, wie auch, was die herrnloſen Dinge betrifft, zum

7ten, das Holz- Forſt- und Jagdweſen zu bringen ſein. Allein zum

8ten müſte aber das ganze Contributions- Steuer- Accis- und andere Collecten- ſammt dem Krieges- und Proviantweſen, woferne nicht die Landſchafts-Collegia ſolches beſorgen, als ein abſonderliches Departement gezogen, und zum

9ten, das ganze Cammer-Bauweſen, weil ſolches ſehr wichtig iſt, gebracht werden. Zum

10ten gehörte das ganze Lehnweſen, ſo ferne es Revenüen giebt und wichtig iſt. Zum

11ten, das ganze eigentliche Caſſen- und eigentliche Rent- und Zoll-Amt des Fiſci, und zum

12ten das Caſſenweſen des Aerarii, zum

13ten, das ganze eigentliche Rechnungsweſen an ſich, ſo wohl, was die Rechnungen zu führen, als auch zu revidiren und abzunehmen, theils bey dem Fiſco, theils bey dem Aerario betrifft; zum

14ten, die Hof- und Staats-Ausgaben, entweder zuſammen oder beſonders, ſo viel die Anordnung und Beſtimmung betrifft, (denn die Auszahlung ſelbſt und die Berechnung gehört zum 12ten und 13ten Departement). Zum

15ten, das Expeditionsweſen in Schriften, ſammt der Regiſtratur und dem Archiv. Zum

16ten die Canzeley, Schreiberey und Bothmeiſterey. Und über dieſe alle könten Departements-Räthe die nachgeordneten Directores ſeyn.

§. 185.

Man merke aber hierbey nachfolgendes, p) damit man mich deſto beſſer verſtehe.

p) Dieſes iſt nur 1) ein ungefährer Entwurf der Departements, um nichts auszulaſſen, ohne Rang und dergleichen. 2) In vielen wirklichen Collegien aber iſt von dieſer Eintheilung gar nichts zu finden, ſondern es gehet alles belle melee unter einander, oder es iſt nur einiges der Hauptſachen zu Departements geſchlagen, z. E. das Bau-Caſſenweſen, oder man ſetzt nur die Gehülfen in Departements, die Haupt-Glieder aber nicht. Dieſe Departements ſind auch 3) nicht allenthalben nöthig, wenn nämlich einige Sachen gar weg fallen, oder doch von ſchlechtem Ertrag ſind, und daher zu andern, die nöthig, ſind, gezogen werden können. 4) Müſſen iedem Departement 1. oder 2. Haupt-Glieder nebſt ihren abſonderlichen Gehülfen und Subalternen nach Gelegenheit der Arbeit, entweder dabey zugetheilet, oder dieſe werden aus denenſelben insgeſammt dazu, ohne ihre Eintheilung veränderlich genommen, welches ich aber nicht ſo dienlich, als das erſte halte, da die Beſchäftigten ohne dem nach und nach immer in den Departements, vermöge der Erinnerung §. 183. verändert werden. Jedoch können auch 5) ein oder zwey Haupt-Glieder und ihre Gehülfen mehr als ein Departement haben, wenn eines oder mehrere nur nicht ihrer Weite und Wichtigkeit wegen, die Beſorgung des andern verhindern, und die Sachen nicht vermenget werden. 6) Von Rechts wegen muß aber der wirkliche erſte Director oder Präſident zu einem beſondern Departement nicht eingetheilet ſeyn; ſondern er muß alle, ſo viel die Direction betrifft, beobachten, und die Departements-Räthe führen unter ſeiner

generalen Direction die nächſte Direction ihrer Departements. Daher iſt ſub n. I. das Directorium ſchon für ſich als ein Haupt-Departement angegeben. 7) Alle Departements flieſſen aber doch im Collegio und denen Seßionen durch gemeinſchaftliche Arbeit zuſammen. Denn das Collegium hat curam generalem, der Departements-Rath und ſein College, wenn er einen hat, curam ſpecialem und proximam. Wo aber Mangel an wirklichen Haupt-Gliedern und Räthen iſt; pflegt ſolches auch wohl denen Subalternen gar aufgetragen zu werden, welches zwar in kleinen Anſtalten, allein in einem nur etwas wichtigen Finanz- und Cammer-Weſen viele Unordnungen verurſachet, und die Expedition ſelbſt ſehr aufhält, die Subalternen aber aus ihrer Ordnung ſetzet. 8) Wie dieſe Departements zuſammen gezogen werden können, ſo bey dem Entwurf berühret iſt; alſo verſteht ſich auch von ſelbſten, daß nach den Umſtänden, eins in mehrere getheilet werden könne. 9) Die Vertheilung muß ſich aber verſchiedentlich, in Abſicht auf die Arten (§. 181), verhalten, folglich kan iede Art derſelben auch zu mehrern Departements vertheilet werden. Z. E. zu denen verſchiedenen Einnahmen können die daraus zu beſtreitenden Ausgaben, ingleichen zu beyden das Caſſen- und Rechnungsweſen gezogen werden. 10) Man muß endlich zu denen Subalternen und Gehülfen insgemein, und in denen Departements beſonders, ſo wohl ſehr geſchickte, ältere, und erfahrnere, als auch Anfänger, jüngere und unerfahrnere bringen, und ſie nur klüglich unter einander und zur gemeinſamen Unterſtützung, Verbeſſerung und Zubereitung vermiſchen. Denn es iſt ſehr undienlich, wenn man lauter alte und erfahrne, oder lauter neue und unerfahrne Leute dabey hat, geſetzt, daß auch an ihrer Treue und ihrem Fleiße nichts auszuſetzen wäre.

§. 186.

§. 186.

Die Arbeiten ſelbſt geſchehen VIII) auf mancherley Weiſe, ſollen aber doch in gehöriger Ordnung, damit nichts vergeſſen, oder eins durchs andere verhindert werde, geſchehen; ich will auch davon einige Anmerkungen, damit man mich verſtehe, machen q).

q) Sie geſchehen nämlich entweder I) in ordentlichen Seßionen und Zuſammenkünften aller zum Collegio gehöriger Haupt-Glieder und Neben-Beſchäftigten, oder II) in beſondern Deputationen und abgeſonderten Zuſammenkünften, oder III) auſſer denſelben zu Hauſe, entweder durch Mißiven und Umläufe, darauf aber abzugebende Vota und Gutachten, oder durch aufgegebene Ausfertigungen, da denn ſonderlich IV) durch die Zuſammenkünfte denen Expedirenden nicht alle Zeit zu entziehen, und auch denen Haupt-Gliedern Zeit zur Präparation auf ihren Vortrag zu laſſen. Zu dem Ende aber iſt es V) nöthig, daß die Behandelung der Sachen aus denen Departements fein nach Zeiten und Tagen der Seßionen eingetheilet, bey ieder Seßion aber VI) die Acten und Schriften an die Referenten und Correferenten, welche in wichtigen Dingen ſehr nützlich ſind, vorher nach denen Departements herumgeſchickt oder mitgetheilet, wie auch VII) die einlaufenden Schriften, Meldungen und ſolche Sachen, welche die dazu beſtimten Zeiten im Jahre vorzunehmen erinnern, in ein Memoriale generale gleich von einem Subaltern-Bedienten einzutragen, u. daraus VIII) zu ieder Seßion das Verzeichniß oder Buch der Expediendorum nach dem Angeben des Directorii, formiret, die Expedita aber IX) gleich auf der andern Seite kurz notiret werden, wobey man denn nur die beſon-

beſondern Protocolla und Acta zubemerken, wo die ganze Verrichtung zu finden iſt. Man nennt ſolches auch die Regiſtranda. In den Seßionen ſelbſt aber muß alsdenn X) von einem Departement zum andern und ordentlich mit Unterſchied, 1) derer Verzug leidenden, oder 2) nicht leidenden Expediendorum gegangen werden. Jeder Departements-Rath hält alsdenn davon XI) wieder ſein Expeditions-Memoriale nach denen Entſchlieſſungen des ganzen Collegii. Derjenige Secretarius, Regiſtrator oder ein anderer Gehülfe, zu deſſen Departement die Sache gehöret, führt das Protocoll über die Verhandlung und Verrichtung, die im Collegio geſchehen iſt. Endlich ſo geſchieht auch XII) die Arbeit durch beſondere Commißions ganz vom Collegio abgeſondert, wo aber allezeit die limites commiſſoriales genau zu beobachten ſind, welche das Collegium vorſchreibt, wenn ſie genau beſtimmet ſind. Auſſer dem aber müſſen Commiſſarii ihre Expedition aus dem Zweck des Auftrags und der Natur der Sache klüglich ermäßigen oder beſonders anfragen. Uiberhaupt aber iſt es nicht gut, wenn die Haupt-Glieder viel auf Commißiones verſchicket werden, weil ihre ordentliche General- und ihre Special-Departements-Arbeit darunter ſehr leidet. Oefters werden auch XIII) zu General-Berathſchlagungen in wichtigen Sachen, z. E. im Forſt- und Bergwerks-Weſen, andere einzelne Bediente, auſſer den Collegien gezogen, welche mit ihren Vorſchlägen gehört werden. Man hat auch oft XIV) auſſer den Collegien noch beſondere Haupt-Aemter, die wieder ihre Directores haben, z. E. Ober-Hof-Marſchalle, Ober-Forſt- und Jäger- it. Forſtmeiſter, Bauamts Directores, Berg-Hauptleute, Ober-Flos-Directores ꝛc. welche ſich denn alsdenn bey dem Collegio auch einfinden, und wenigſtens in ihrer Sache, ſo viel

die

die Direction auſſer dem Collegio betrifft, ein votum deciſivum haben, woferne nicht, wie oft die Verfaſſung iſt, der Land-Jäger- oder Ober-Forſtmeiſter beſtändig Sitz- und Stimme im Collegio hat. XV) Aus der Expedition der Anordnenden kommen alle Sachen ordentlicher Weiſe α) in die Expedition derer, ſo die ſchriftliche Abfaſſung haben, und das muß gleich bey dem Ende ieder Seßion geſchehen, woraus ſie, β) nachdem ſolche von denen erſten und eigentlichen Gliedern, entweder im Collegio, oder vermittelſt des Herumſchickens, revidiret und ſigniret worden, zur Expedition der reinen Ausfertigung, 1) in die Hände der Copiſten, 2) zur Collation der Mundorum mit denen ſignirten Concepten, 3) zur Siegelung, 4) zur Unterſchrift der ſämmtlichen Glieder des Collegii, oder doch desjenigen Gliedes, welches die Unterſchrift hat, welche öfters herum gehet, oder wiederum nach Departements geſchieht, koñen. 5) Zur völligen Beſtellung des ausgefertigten, wovon immer Nachricht in dem Canzeley- oder Schreiber-Departement seyn muß, und bey denen eigentlichen Decreten des Collegii hält man auch ein Decreten-Buch. XVI) Alle völlig expedirte Sachen müſſen gleich aufgeräumet, zur Acten-Repoſitur, wenn ſie noch gangbar ſind, ordentlich gebracht, ganze Acten aber fein geheftet, oder, wenn ſie nicht mehr im Gang ſind, ins Archiv unter die Nummern und Claſſen der Sachen von Provinz oder Diſtrict zu Provinz und Diſtrict, e. g. Amt zu Amt, oder unter die General- Directorial-Sachen, und zwar alles nach dem Departement gebracht und in beſtändiger Ordnung wohl verwahret gehalten werden. XVII) Ob nun gleich dieſes alles leicht zeigen wird, was vor Eigenſchaften des Verſtandes, des Willens, des Leibes und äuſſerlichen Zuſtandes zu denen in ſolchen Collegien Arbeiten-

den und zu verſchiedenen Verrichtungen nach Unterſchied erfodert werden; ſo iſt es doch nöthig, daß ich noch einige beſondere Erinnerungen in einigen folgenden §§. wie der Grundriß Anleitung giebt, bey dieſem Punct noch mache.

§. 187.

Die erſte: von denen Eigenſchaften derer verſchiedenen Dirigirenden iſt ſchon bisher genug geſagt worden; allein die Eigenſchaften zum Deliberiren, Rathen, Unterſuchen, Conferiren, und Anordnen ꝛc. will ich kürzlich auf einige Haupt-Puncte bringen, und ſolche in folgender Note anführen r).

r) Sie beſtehen ſonderlich

1. in einer reifen und ſich nicht übereilenden, ſcharfſinnigen, mit Gründen verſehenen Urtheilungs-Kraft;
2. Gutem Witz und Einfällen;
3. In verſtändigem, ordentlichem und beſcheidenem Vortrag ihrer Meinung; und wo es nöthig,
4. in Anführung ihrer Gründe;
5. Beſcheidener Wiederlegung der Einwürfe;
6. Vermeidung der Wort-Zänkerey, der Paßionen, des Eigenſinnes, und ſonderlich der Partheylichkeit;
7. In gehöriger Unterwerfung ſeiner Meinung
   α) gegen beſſere, oder die mehreren Stimmen,
   β) der Hülfe zum Schluß des ganzen Collegii zukommen,
8. Oder in weiterer Ausführung ſeines gegründeten Widerſpruchs an das Collegium ſelbſt, oder das Generale- oder das Ober-Collegium, oder gar an den Regenten, und

9. In

9. In der genaueſten Unterwerfung gegen dieſen, wenn man das Seinige, ſonderlich in wichtigen Schaden oder Nutzen bringenden Dingen, nach Wiſſen und Gewiſſen gethan, geſagt und geſchrieben hat. Endlich aber

10. in einer genauen Treue und Verſchwiegenheit ſolcher Sachen, ſo geheim gehalten werden können und müſſen, wofern der Regent oder das Collegium in dem Fortgang der Arbeit leicht Schaden davon haben ſolte. Ubrigens kan man dasjenige, was ich Num. 5. und 6. geſagt, allerdinges ohne Zank, Bitterkeit, Unhöflichkeit, Stolz und Hochmuth thun. Denn dieſe Ausbrüche des rohen Dienſteifers verderben öfters die beſte und gegründeſte Sache, die einer vorträgt und durchtreibet. Gravitas & nitor morum iſt dieſen Gliedern, ſo die weiſeſten und klügſten ſeyn ſollen, höchſt nöthig und anſtändig; und es iſt dem Anſehen eines ſolchen Gliedes gar nicht vortheilhaftig, das Gegentheil alsdenn mit ſeinem Dienſteifer oder ſeiner Treue zu entſchuldigen. Indeſſen iſt es doch auch wahr, daß öfters in Collegien, durch die Schwachheit oder das Brauſen des einen, auch die Schwachheit des andern zu Falle gebracht, und das Brauſen auch in dieſem erwecket werde. Daher iſt es in Collegien ſehr nöthig, in Seßionen die Familiarität zu verbannen, die Ehrerbietung für den Namen des Regenten, in welchem ſie da ſitzen, für die ganze Geſellſchaft, und die Vorgeſetzten, ſonderlich aber das Directorium, und die Hochachtung gegen ſeines gleichen, ſehr ſorgfältig zu beobachten, die äuſſerliche Einigkeit durchs äuſſerliche Bezeigen zu unterhalten, und ſo fort. Das kluge Directorium aber, welches ſein Anſehen und zugleich die gehörige Liebe behauptet, kan dieſen ſchlim-

 men

men Fehlern derer, die in den Collegien in Anſehen und doch ſonſt ſehr habile nützliche Haupt-Glieder ſind, hierinne aber ausſchweifen, leicht vorbauen, wenn es will, woferne es nicht bisweilen durch ſeine ſchon angemerkten eigenen Fehler ſolche ſelbſt veranlaſſet. In Anſehung des Leibes können auch zu dieſen Geſchäften ſchwächliche Perſonen, in Anſehen des Zuſtandes aber auch unbemittelte und nicht mit Caution verſehene Perſonen gezogen werden.

§. 188.

Die andere iſt folgende: alle diejenigen, ſo wirklich mit Caſſen oder baarem Gelde zuthun, oder Vorraths-Behältniſſe unter ſich haben, müſſen, auſſerdem, daß ſie die Adminiſtration desjenigen, was ſie in Händen haben, ſonderlich aber bey Geld-Caſſen, das geſammte Geld- und Credit-Negotium wohl verſtehen, genugſam ſichere, und zu ſo genannten proportionirlichen Cautionen vermögende Perſonen, iedoch aber auch dabey in ſolche Umſtände geſetzet ſeyn, daß man alle Tage ihre Caſſa und ihr Caſſen-Buch, ihren Vorrath und ihr Vorraths-Ab- und Zugangs-Manual mit einander übereinſtimmend und parat finden und überſehen, durch Controlles und richtiges Buchhalten aber eine genaue Auf- und Einſicht haben und erlangen könne. Das iſt eine wichtige Stütze der Verhütung derer Malverſationen und der Erhaltung des Credits der Caſſen und Cammern.

§. 189.

Die dritte: das Rechnungsweſen iſt vielerley, α) bey der Caſſe ſelbſt, wo inſonderheit die Buch-

Buchhalterkunſt erfodert wird, und hernach β) bey denen verſchiedenen Einnahmen und Ausgaben. Die Führ- und Formirung der Rechnungen an Manualen und Haupt Rechnungen, endlich aber bey der Rechnungs-Abnahme, Reviſion, Calculation, Manitur, Juſtification und den Abſchuß, ſind, wie ſchon gedacht, darinnen begriffen. Derowegen wird bey dieſen Bedienten nicht nur eine gründliche und practiſche Wiſſenſchaft in der ganzen Rechenkunſt, ſondern auch eine Uibung und Erfahrung α) im Rechnungs-Styl, β) in denenjenigen Objecten, welche ſie berechnen ſollen, [s]) erfodert.

s) Das italieniſche Buchhalten ſchickt ſich ſonderlich bey Haupt-Caſſen ſehr ſchön, wegen ſeiner Kürze, zu brauchen: allein bey andern Einnahmen und Ausgaben will ſich ſolches nicht füglich thun laſſen. (S. m. verbeſſerten Becher im I Th. das 6te Hauptſt. nach p. 723 ſqq.)

§. 190.

Die vierte iſt: alle ſchriftliche Arbeit erfodert 1) die Erkenntniß desjenigen, darinne etwas ſchriftlich zu verfaſſen. 2) Eine Fertigkeit, ſolches nach dem Stylo curiali deutlich, kurz, zulänglich und accurat, wie es angegeben, oder wie es vorgekommen, nach den Regeln ein glaubwürdiges Protocoll oder eine Regiſtratur zu führen.

§. 191.

Die fünfte iſt: ſonderlich müſſen Regiſtratores offene Augen und Ohren, nebſt einem Wahrheit-

heitliebenden und ehrlichem Herzen bey Führung der Protocolle haben, ihre Regiſtraturen ordentlich, deutlich, der Wahrheit gemäß, wie es etwan fides judicialis erfodert, und doch kurz zuführen, geſchickt ſeyn. Ein einziger Ausdruck ſtellt bisweilen die Sache ganz anders vor, und verkehrt die Wahrheit. Darinnen wird oft, theils aus Mangel leichter perception, theils der judicieuſen Einſicht, theils aus Argliſt vieles ſchlecht gemacht. Sie müſſen deswegen zum Protocoll und ad acta componenda verpflichtet oder Notarien ſeyn, die Protocolle und andere Acta aber zuſammlen, in Ordnung zu bringen und zu erhalten; wie auch zur Reviſion und Collation der Scripturen aufmerkſam genug und allezeit promt ſeyn, von allen Scripturen, was eingekommen, ausgefertiget und wo es iſt, Rede und Antwort zu geben.

§. 192.

Die ſechſte iſt: zu aller Vollſtreckung oder Execution, Einführung und wirklichen Veranſtaltung an ſich, gehöret eine ſehr genaue Aufmerkſamkeit auf die Sache, und die etwan deshalb erhaltene beſondere Inſtruction, ja ein recht präciſes und faſt eigenſinniges Weſen, eine gewiſſe Ernſthaftigkeit und ſtrenge Attention auf alles, ſo dabey vorfällt, wie auch die zeitige Anfrage, wenn ſich ein unvermutheter Anſtand findet. Bey dem allen aber muß doch eine geziemende Sanftmuth, Freundlichkeit und Höflichkeit,

lichkeit, ſonderlich bey Einnahmen und Ausgaben, in der Vollſtreckung beobachtet werden [t])

t) Dieſe Leute ſind oft die gröbſten und ſchlimmſten Leute. Es iſt aber eben nicht, wie man ſonſt glaubte, allzuvortheilhaftig und artig, bey denen wirklich groſſen und kleinen Recepturen nur recht grobe und harte Leute zu brauchen.

§. 193.

Die ſiebende iſt: weil es eine ganz beſondere Arbeit iſt, 1) über etwas Aufſicht zu haben, 2) etwas zu viſitiren, 3) allerhand Nachrichten zuerforſchen und zuſammlen, welche ſowohl bey den Policey- als Verwaltungs-Collegien und Departements unentbehrlich iſt, und ſich, was inſonderheit dieſe Verrichtungen, ſo ferne ſie nicht etwan nur aufs Ganze überhaupt, ſondern auf beſondere Stücke, dieſer ihre Theile und einzelne Dinge gehen, nicht alle, auch ſonſt geſchickte Leute dazu ſchicken; ſo gehöret dazu eine beſondere Auswahl derer dazu zubrauchenden Perſonen, die noch mehr Eigenſchaften, als allein die gründliche Einſicht in die Objecte und derſelben Theile, in die verſchiedenen Abſichten oder Zwecke, und endlich in die Arten dererjenigen Geſchäfte haben, welche bey den Sachen, darüber die Aufſicht zu führen, oder die zu viſitiren, oder wovon Nachrichten zu erforſchen und zuſammeln, was geſchehen ſollen, oder geſchehen iſt, und vorfällt.

§. 194.

Die achte demnach iſt: Leute die zu ſpecialer Aufſicht zu brauchen, müſſen nicht allein muntere und geſunde Augen, Ohren und Füſſe allenthalben in dem Bezirk ihrer Aufſicht haben, und immer alles ſelbſt beobachten, ſondern auch wiſſen, wie ſie unvermerkt, durch andere und unter der Hand alles, wie es, und was geſchieht, oder nicht geſchieht, erfahren. Sie müſſen aber auch den Zweck der Aufſicht wohl verſtehen und beobachten u).

u) Dieſer beſteht nicht darinne, daß ſie etwas ſelbſt thun, ſondern nur, damit es andere vorgeſchriebener maſſen, nach allen Theilen ihrer Schuldigkeit und nach der Vorſchrift nicht nur thun, ſondern auch recht thun, daß ſie ſelbige alſo, wenn und wie etwas geſchehen ſoll, vorhero dazu ermuntern, und ſie ihrer Schuldigkeit erinnern, wenn die Fehler aber noch nicht geſchehen, ſondern noch zu befürchten ſind, dafür warnen, und ſolche verhüten, folglich auf den Fleiß und die Folgſamkeit der Beſchäftigten, oder die natürlichen und künſtlichen Folgen in den Sachen immer ſorgfältig Acht haben, und, wenn etwas widriges noch erſt entſtehen will, ſolches zeitig zu verhindern ſuchen, alles aber, was etwan bevorſtehen möchte, zeitig an die Vorgeſetzten melden, und ſonderlich von denen wirklichen guten und ſchlimmen Folgen beſtändige Nachrichten geben. Jedoch iſt gleichſam das Hauptwerk der Aufſeher, alles widrige und unordentliche zeitig und vorher zu verhüten, zu verhindern, und ſo viel an ihnen iſt, ſelbigem zu vor zukommen, den Schaden aber, in ſo ferne er noch zu redreßiren, oder doch zu verringern iſt, abzuwenden. Denn

wenn er ſchon geſchehen und eingeriſſen, ſo iſt es ſchon zu ſpät, ſonderlich in Policey- und Cammer-Sachen. Es giebt aber theils eine ſtille, theils eine wirkliche und thätige Aufſicht. Jene gehört mehr zur Ausforſchung, wovon ich unten etwas ſagen werde, und dieſe hat nichts mit Erinnern, Ermuntern, Verbieten und Gebieten zu thun. Ich rede aber hier von der letzten. Dazu aber kan man oft die nicht unverſtändig mistrauiſchen und zum vernünftigen Tadeln, Critic u. ſ. f. aufgelegten Leute am beſten brauchen, welche nicht ſo ſchläfrig und nachläſſig ſind, oder fünfe gerade ſeyn laſſen. Man muß überhaupt in allen dieſen Dingen die allerbeſonderſten Gaben der Menſchen, wenn ſie auch bisweilen in Fehler ausſchweifen, geſchickt erkennen und erforſchen, iedoch aber ſich auch hüten, daß man nicht allzu feuerige Geiſter dazu nehme, welche durch Hitze und Ubereilung oft alles verderben. Denn bey der Aufſicht wird allezeit eine nachdenkende und aufmerkſame Gelaſſenheit erfodert.

§. 195.

Die neunte iſt: Viſitationes ſind entweder general oder ſpecial, ordentliche oder ausserordentliche, angekündigte oder unverſehene, und dieſe ſind oft die beſten und nöthigſten; dahingegen mit denen andern der Zweck, nämlich die Entdeckung der Mängel und Fehler, oder der Art und Weiſe, eine Sache immer beſſer heraus zubringen, vielmahl nicht erreichet wird. Die Viſitirenden müſſen alſo fähig ſeyn, mit groſſer Attention, um die Sache ſo zu viſitiren, bis auf ihre kleinſten Theile ſelbige zu zergliedern, und den Zuſtand aller auf das genaueſte

zu ent-

zuentdecken, die Vortheile und Schäden aber gegründet und gerecht zu beurtheilen und anzugeben w).

w) Es giebt bey Finanz-Sachen vielerley Viſitatores: man hat kleine, z. E. bey Acciſen, deren ihr Amt aber mehr zum Aufſehen und Ausforſchen gehöret. Hier rede ich aber von groſſen Viſitationen ganzer Objecte, Zwecke, Anſtalten und zuſammengeſetzter Geſchäfte. Und aus ſolchen Viſitationen entſtehen, z. E. bey Aemtern, Gütern, nutzbaren Regalien, Reviſiones, neue Anſchläge, ja verbeſſerte Stücke des Einnahme- und Ausgabe-Staats, neue Anordnungen, Policey-Geſetze und Anſtalten. Das ſind oft ſehr wichtige Geſchäfte, wovon in der Folge groſſer Schaden und Vortheil abhänget. Ob man nun gleich dabey die vorherigen Viſitationes und ihre Wirkungen, oder darauf gemachte Anſtalten nicht beyſeite ſetzen, ſondern zur vorläufigen Information, nächſt denen alten Adminiſtrations- und andern Rechnungen, zuſammt allen Urkunden, Lagerbüchern, Inventarien ꝛc. ſehr einſichtig brauchen muß; ſo muß man doch dabey nicht ſtehen bleiben, ſondern in die Sache ſelbſt gegenwärtig durch Ausſagen, Erkundigungen, und eigene Betrachtungen der Objecte und Zwecke, it. der bisher gewöhnlichen Art und Weiſe derer Geſchäfte, mittelſt einer gründlichen Zergliederung, hinein gehen. Da nun nicht alle in allen Sachen gleiche Forge, und nicht alle die gehörige Gedult dazu haben; ſo gehören dazu wiederum, und zwar nach den Umſtänden bey einer generalen oder ſpecialen Viſitation, it. zu einer Reviſion, ſo nichts als eine widerhohlte Viſitation iſt, mehrere und zwar beſonders dazu aufgelegte Leute, wenn man durch ihre Arbeit bey den Collegien einen zuverläßigen Stof, etwas

ganzes

ganzes, um Gutachten und Entſchlieſſungen daraus zu machen, bekommen will. Vier, ſechs ꝛc. Augen ſehen oft mehr als wenigere.

§. 196.

Die zehnte iſt: zur Erforſchung und beſtändigen Sammlung geheimer und anderer Nachrichten ſchicken ſich Leute, die, nächſt einer unermüdeten Aufmerkſamkeit, naturlich geheim und zurückhaltend, ſich zwar nicht merken laſſen, als ob ſie ſich um etwas bekümmerten, und doch gleichwohl ſehr aufmerkſam auf alles ſind, die politiſchen Wege aber auch wiſſen, etwas auszuforſchen x).

x) Solche Leute ſind bey Policey- und Verwaltungs-Collegien, oder Departements, in und auſſer den Collegien, in den Theilen des Landes ſehr nöthig, und müſſen auch fähig ſeyn, die dazu gehörige Correſpondenz zu führen. Die Nothwendigkeit dieſer Anſtalt iſt nicht nur hier, ſondern auch in vielen andern Staats-Sachen ganz bekannt. Die Privat-Wirtſchaften ſelbſt können ſie gewiſſer maſſen nicht entbehren. Es gehört zur Sorgfältigkeit und Vorſicht. Bey der Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des bereiteſten Vermögens, um allen Verſteckungen und Verdunkelungen zu entgehen, iſt dieſes nun ſonderlich unentbehrlich. Es wird hierdurch gleichſam der faſt unerforſchlichen Argliſt, verhölenden Bosheit und tauſend Juxereyen der Menſchen in ſolchen Sachen, wozu ſie das ſündliche und eigennützige Herz verleitet, und ein gewiſſer Magnet gleichſam hinreiſet, gewiſſer maſſen eine nöthige Gegenanſtalt entgegen geſetzet. Jedoch muß man auch ſolche er-

forſchte Nachrichten weislich und gerecht brauchen, folglich nicht ſo gleich darauf bauen und zufahren, ſondern erſt durch nähere Unterſuchungen auf den Grund zu kommen trachten. Man muß ſich ſolches alſo nur dazu dienen laſſen, daß man vernünftige und gerechte Maßregeln nehmen, nähere Unterſuchungen vorhängen, oder allerhand Vorſicht brauchen könne. Iſt aber die Nachricht falſch; ſo muß man kein ewiges Mißtrauen nähren. Die verläumderiſche Art der Menſchen, die Schadenfreunde, und endlich auch die Unwiſſenheit und der Irrthum ſolcher ſtillen Aufſeher und Nachforſcher machen bey ſolchen Rapports unzählige Ausnahmen. Hier iſt alſo nach der Menſchen-Liebe und wahren Klugheit ſehr behutſam zu verfahren.

§. 197. a)

Die eilfte iſt: der Vortrag bey dem Obern, oder auch der unmittelbare bey dem Regenten iſt, was ſonderlich den letzten betrifft, eine Verrichtung, welche nach dem Willen des Regenten entweder nur in Hauptſachen, oder nach gewiſſer Vorſchrift, oder wenn beſondere Veränderungen in ſeinen ſchon geſchehenen Anordnungen vorgenommen werden ſollen, oder endlich, wenn ers haben will, in allen Kleinigkeiten geſchehen muß, iedoch aber auf verſchiedene Weiſe, entweder vom Collegio oder dem Chef, oder durch das Generale, oder eine dazu beſtellte Perſon, am beſten aber von mehr als einer Perſon, davon mans entweder, ohne daß es der andere weiß, fodert, oder, wo allen der Zugang, nach Erfodern, offen ſtehet, bald ſchriftlich, bald mündlich,

lich, geſchieht, und gar verſchieden eingerichtet werden kan y).

y) Die meiſten Sachen laſſen ſich aus verſchiedenen Geſichts-Puncten betrachten und vorſtellen. Nachdem dieſes aber geſchieht, ergiebt ſich auch ein gar verſchiedener Vortrag, und durch dieſen kan alſo auch der Entſchluß des Regenten ſehr leicht gelenket werden. Bey ſolchem Vortrag müſſen alſo geſchickte Perſonen 1) die Sache nach allen Seiten wohl einſehen und verſtehen, 2) eben diejenige Betrachtung itzt und dann zum Grunde legen, welche itzt und dann der eigentliche Zweck des Vortrags erfodert, iedoch aber 3) die andern Betrachtungen dabey nicht verhehlen, wenn ſie etwas austragen. Der Vortrag muß 4) ordentlich, deutlich und kurz, ohne überflüßiges Raiſonniren, iedoch zulänglich in der Sache an ſich, geſchehen, und hernach 5) erſt, wenn es verlanget wird, mit tiefſter Unterwerfung oder mit Bezeugung ſeiner Genehmigung deſſen, was andern Einſichten beſſer deucht, das Gutachten, oder der Vorſchlag zu einem Entſchluß angefüget werden. Es muß daher ein Vortragender 6) eine ſehr ſcharfſinnige Beurtheilungskraft und ein ſehr unpartheyiſches und unpaßionirtes Herz haben, ein Mann von Wahrheit, Gerechtigkeit, groſſer Liebe zum Regenten uud gegen das gemeine Beſte, von ſich ſelbſt und ſeinen Einſichten nicht eingenommen, uneigennützig, und ſonderlich überhaupt von wahrer Menſchenliebe voll ſeyn.

§. 198.

Wie ich nun durch dieſe Erinnerung, dazu mir der IIX Grundſatz §. 186. Anlaß gegeben hat, noch mehr die Eigenſchaften derer Finanz-

und Cammer-Bedienten, nebſt allem dem, was ich ſchon in denen dieſem vorhergehenden §. §. davon eingeſtreuet habe, deutlich beſtimmet zu haben hoffe: alſo erhellen daraus noch folgende vier allgemeinen übrigen Sätze: nämlich IX) dergleichen Arbeiter muß man nun ſonderlich ſehr ſorgfältig aus geſchickten theoretiſch practiſchen, univerſal und particular Cameraliſten, zu beyden Arten der Collegien, oder Haupt-Geſchäften im Finanz-Weſen, zugelangen, ſelbige aber nach und nach, durch Erfahrung und Uibung, mittelſt einer geſchickten Verfaſſung und innerlichen Einrichtung der Collegien und Departements, ſonderlich aber vermittelſt eines klugen Directoris [z]) zuzubereiten trachten; X) aber die allen bisher angemerkten guten Eigenſchaften entgegen ſtehende Fehler und Laſter dieſer Arbeiter, ſonderlich aber die bey der Einnahme, Ausgabe und dem Rechnungsweſen vorfallenden Malverſationen kennen und ihnen ſorgfältig zuvorkommen [a]); wie auch endlich XI), ſo viel menſchliche Vorſicht verſtattet, 1) durch zulängliche, ihrer Nothdurft, ihrem Amte und verſchiedenem Anſehen gemäſſe Beſoldung, 2) durch die bey einigen nöthige Cautions-Beſtellung, 3) durch Controulles, Aufſicht, Viſitation und Erforſchung, ferner 4) durch genaue Beſtallungen und Inſtructions, 5) durch gehörige Verpflich- und 6) ordentliche Anweiſung und Introduction [b]), auf allen Seiten alles ſo einrichten, damit die Bewegungsgründe, ihre Schuldigkeit zu beobachten, das Gegentheil aber zu vermeiden,

den, vermehret werden: ſchlüßlich müſſen ſie auch XII) allerhand Hülfsmittel und Reglements c) bey ſolchen Collegien, derer ordentlichen und rechten Beſchäftigungen wegen, zur Hand haben.

z) Ich ziehe hier noch die vier letzten wichtigen Sätze, ſo die innerliche Verfaſſung der Collegien überhaupt betreffen (§. 174), in dieſem §. zuſammen. Sie machten ſonſt im Grundriß den §. 196. 197. a. b. c. ehemals aus; weil ſie aber nunmehr aus bisherigem Vortrag ſchon verſtändlich genug ſind: ſo faſſe ich ſie nur kurz. Sonderlich ſiehet man daraus, wie viel bey dem Directorio an ſich zuthun vorfällt, und daß diejenigen, die dazu allein überhaupt, oder zugleich mit in verſchiedenen Theilen am nächſten beſtellet ſind, gewiß nicht viel Zeit übrig haben, ſich in andere Arbeit speciell einzulaſſen, und ſich auf den Fuß zu ſetzen, alles allein, und alſo auch die wirkliche Arbeit in ſo verſchiedenen Sachen mit einigen Gehülfen zu übernehmen, woferne ſonſt das Finanz-Weſen nur etwas beträchtlich und recht nach allen Stücken, wie es die Natur der Sache erfodert, geführet werden ſoll. a) Dieſe Laſter und Fehler laſſen ſich nun auch aus denen guten Eigenſchaften leicht einſehen; daher brauche ich ſelbige nicht erſt her zuerzählen. (S. anch meine Cam. Bibl. p. 731-740.). Von denen Laſtern, Verbrechen und Fehlern der Berechnungs- und Caſſen-Bedienten, hat inſonderheit Döpler in ſeinem Rechnungs-Beamten III Th. C. XIX. XX. fein gehandelt, welches hier im Doscours durchgegangen werden kan. b) Siehe auch davon Lauens Tract. von Intraden groſſer Herren p. II. p. 126 ſqq. c). Es gehören dazu vielerley Hülfsmittel und Reglements. Denn ſo viel die Reglements betrifft; ſo lieget

 1) zum

1) zum Grunde die geſammte Verfaſſung des Landes ſelbſt, 2) die Policey- und alle Revenüen-Geſetze und Anſtalten: mit dieſen beyden muß alles eine Analogie haben; 3) die beſondern Reglements eines ieden dieſer zwey Haupt-Collegien, davon ich hier noch immer überhaupt handle. Dahin denn ſonderlich in den Verwaltungs-Collegien, die gedruckten ſo genannten Cammer- und Amts-Ordnungen, und die verſchiedenen ſchriftlichen Reglements des ganzen Collegii, oder iedes Departements, wie auch 4) die beſondern von dem Regenten entweder ſtillſchweigende oder durch Special-Verordnungen feſt geſetzten Principien des Collegii, darunter geſetzliche Richtſchnuren ſind, wovon man nicht abgehen darf, gehören. Man muß aber, was die ſogenannten Principien betrifft, ächte und unächte unterſcheiden, und in den letzten des Regentens Veränderung ſuchen und veranlaſſen. Eben dahin ſind 5) die beſondern General- und Special-Inſtructions bey dieſer und jener Bedienung, und 6) die Special-Vorſchriften, Angaben, Decrete und Befehle des Collegii, 7) die Commiſſarialien, 8) die beſondern Reſolutions des Regentens, ſo auf die Vorträge erfolgen, zurechnen. Das ſind lauter Reglements bey dieſen Geſchäften, die ieder Bedienter in ſeiner Art, nach Unterſcheid und nach der Anweiſung ſeiner Beſtallung und ſeiner geleiſteten Pflicht haben, wohl verſtehen und beobachten muß. Und es iſt auch nunmehro meines Erachtens leicht aus dem bisherigen Vortrag zuſehen, wie die verſchiedenen Beſtallungen und Pflichtsnotuln ſelbſt abzufaſſen. Indeſſen haben der ſeel. Herr von Seckendorf in ſeinem Fürſten-Staat, und der Herr von Rohr im III Theil ſeines Haushaltungs-Rechts, wie der waldeckſche Cammerrath Grupen, auch wirkliche Muſter, die ſich aber doch

mehr

mehr auf alte Verfaſſungen beziehen, geſammlet. Als Hülfsmittel aber in dieſen Arbeiten ſind, neben dem, was ich p. 740. n. 4. in der Cam. Bibl. von der Ordnung in allen, auch den kleinſten Dingen, dem Directorio, nach Menſchen-Liebe und dem Fleiß in der Arbeit, ſonderlich einige vortheilhaftige Nebenſachen und Veranſtaltungen, theils bey dem Collegio, theils bey iedem Bedienten anzuſehen. Die erſten habe ich auch p. 709. ſqq. in der Cam. Bibl. ſo viel eine eigentlich Cammer anbetrifft, bemerket: allein in der Policey-Wiſſenſchaft dem I und II Buche des I Th. dieſer A. G. ſind auch iederzeit im II. Abſchn. der Cap. ſowohl generale als ſpeciale Hülfsmittel, Verzeichniſſe, Inventaria, zuſammlende Nachrichten und andere, davon auch p. 411. ſqq. der C. B. nachzuſehen, angegeben. Die beſondern beſtehen, wie ſchon in der Cam. Bibl. p. 741. ſqq. gedacht, und auch bisher hin und wieder berühret iſt, ſonderlich 1) in einem Memoriale alles deſſen, was man bey ſeiner Bedienung, nach allen ihren Objecten, Zwecken und Geſchäften zu beobachten; 2) in beſtändigen libris expediendorum und expeditorum von Tagen, Wochen, Monaten und Jahren; 3) in beſondern Amts-Protocollen über die wirklich vorkommenden Verrichtungen, woraus 4) zugleich die umſtändlichern Manual-Acta über die Amts-Verrichtungen entſtehen, das Manual aber gleichſam das Repertorium ſeyn muß; 5) in auſſerordentlichen Anmerkungen über alle Objecte des Collegii; 6) in einem beſondern Verzeichniſſe aller beſonders angenommenen Principien des Collegii, in Anſehung α) der Directorial-Geſchäfte, und β) in denen Arten der Arbeiten, derer andern Beſorgungen und wirklichen Verrichtungen insgemein, und nach denen Departements. Endlich muß man immer 7) Nachrichten von

der Erkenntniß des Herrns und Hofes ſammlen, und 8) ein Handbuch halten, darinne man in einem Blick alle Revenüen, Einnahmen und Ausgaben und alle Haupt-Geſchäfte überſehen kan. Ja, bey denen, ſo unmittelbare und mündliche Befehle vom Regenten oder dem Collegio, oder denen Dirigirenden, entweder ohne, oder auf ihre Anfrage bekommen, iſt 9) ein ſo genanntes Anfrage-Protocoll, wo erſtlich die Anfrage, zweytens die Antwort, und zwar drittens, wo möglich, mit der Unterſchrift des Antwortenden unter den gehörigen Datis zu finden ſind, ſehr vortheilhaftig, indem dergleichen oft von vieler Verantwortung entlediget.

§. 199.

Dieſes, hoffe ich, wird die Betrachtung der innern Verfaſſung (§. 174) ſolcher Collegien insgemein ziemlich erſchöpfen, oder kan doch Anleitung geben, alle übrigen Haupt-Maximen in ſeinen Geſchäften an ſich, leicht vollends zuerfinden, ja die angegebenen mit einer unterſcheidenden Beurtheilung anzuwenden. Und nunmehro werde ich nicht nöthig haben, noch viele beſondere Regeln und Maximen, die ich §. 167. verſprochen, von der Einrichtung zu geben, nemlich

I) Aller in gemeinſchaftlicher Arbeit Beſchäftigten

A. hohen Collegien

α) zur Gründung, Vermehrung und Erhaltung, ſo ich immer die hohen Policey-Collegien nenne,

β) zur Verwaltung, in Einnahme und Ausgabe, ſo ich eigentlich die hohen Cam-

Cammern nenne. Ich erinnere nur, daß dieſen beyden aber

B. der niedern, als

α) zur Gründung ꝛc.

1. der Policey-Provincial-Landes-
2. Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Collegien,
3. Die Magiſtrate in den Städten, die ich ſonderlich als Policey-Collegien anſehe, a)

β) zur Verwaltung aber

1. die niedern Provincial-Cammern
2. die ſpecial Einnahme- und Ausgabe-Caſſen,
3. Die Cämmereyen in den Städten,
4. Die landſchaftlichen Steuer-Contributions- und Accis-Collegien, unterworfen: wobey denn bald

a) die Bedienten bey den Collegien, bald

b) auſſer den Collegien, ſo wohl bey der Gründung als Verwaltung

* ordentlich hier und da beſtellet ſind, oder

** nur auſſerordentlich Commiſſions-Weiſe arbeiten. Endlich ſind auch oft

II) von allen dieſen niedern Collegien in abgeſonderter Arbeit ſtehende Beſchäftigte zu bemerken, welche aber nicht anders, als von dem Regenten ſelbſt, oder dem ſchon (§. 165. 166. in der Note) gedachtem Generale, oder

lich denen oben gedachten hohen Collegien, geſetzet werden können. Z. E. wenn Landes-Ausmeſſungen geſchehen, Steuer-Cataſten revidiret werden ſollen ꝛc. d)

d) In dieſem Schemate werden ſich nun alle beſondern Finanz-Collegien in einem Blick darſtellen, von deren ihrer äuſſerlichen und innerlichen Einrichtung bisher ſo viel geſaget worden. Ich habe alſo nichts mehr übrig, als das geſagte kürzlich nur auf dieſe Dinge beſonders hier hier und da noch durch Anmerkungen anzuwenden, und einige Specialia noch zuerinnern.

§. 200.

Special-Anmerkung von dieſen verſchiedenen Collegien.

Dieſe Anmerkungen und Specialia werden ſich am beſten nach der Ordnung im Schemate §. 199. machen laſſen. Man merke dannenhero zum erſten von denen in gemeinſchaftlicher Arbeit beſchäftigenden hohen Collegien, daß ich dieſe noch von dem Generali, oder geheimten allgemeinen Staats-Rath (§. 166.) unterſcheide.

§. 201.

Man merke zum zweyten, daß dieſe hohe Policey- und Verwaltungs-Collegien, oder wenn ſie zuſammen nur in zwey Haupt-Departements gezogen ſind, unter dem Namen eines General-Finanz-Collegii, dem Regenten ſelbſt und dem Generali (§. 166.) unmittelbar nur unterworfen ſeyn müſſen, von ihm aber alle die andern niedern Collegien, ſie mögen die Gründung oder Verwaltung betreffen, ja durch dieſelben, alle dieſen noch ferner unterworfene Policey- und

Ver-

Verwaltungs-Collegien, oder Aemter und Bedienungen auſſer ihnen abhängen.

§. 202.

Es iſt drittens zu merken, daß inſonderheit, was das hohe zur Gründung verordnete Collegium betrifft, ſelbiges zugleich die Macht haben müſſe, in Anſehung aller Policey-Sachen insgemein, und aller Land- und Stadt-Policey-Sachen inſonderheit, allen Juſtitz- und andern Collegien, ſo ſonſt in eigentlichen Juſtiz-und andern Sachen denen (§. 167.) gedachten hohen Collegien unterworfen ſind, zu befehlen [e]).

e) Was Policey-Sachen an ſich ſind, oder wie ſie aus andern Sachen ſolche werden, davon ſiehe das I Buch im I Th. den II Abſchnitt dieſer A. S. nach.

§. 203.

Es muß dieſes hohe Policey-Collegium viertens aber auch einen Fond zu allerhand Verſuchen, Entrepriſen, Vorſchuß, Belohnungen und ſo fort haben.

§. 204.

Was das hohe zur Verwaltung geordnete allgemeine Collegium, oder im allgemeinen Finanz-Collegio befindliche und dazu beſonders abgetheilte Haupt-Departement fünftens betrifft; ſo muß ſolches alle andere niedere Verwaltungs-Collegien, Aemter und Bedienten, die mit dem bereiteſten Vermögen des Fiſci oder Aerarii zu thun haben, in beſtändiger Gemeinſchaft

ſchaft und Conferenz des hohen Policey-Collegii oder Departements, unter ſich haben, ſie mögen die Hof- oder Staats- und Landſchafts-Einnahmen und Ausgaben, oder die Schätze und Vorräthe betreffen.

§. 205.

Ob nun gleich bey der Verwaltung ſchlechterdinges ſechstens die Beſorgung der Policey immer vorher gehen, zum Grunde liegen, und jene mit dieſen beſtändig zuſammen ſtimmen muß; ſo iſt doch eigentlich das hohe Verwaltungs-Collegium oder Departement an ſich ſelbſt nichts, als "eine Geſellſchaft, von vielerley bey der „bloſſen mit der Gründung, Erhalt- und Ver„mehrung übereinſtimmenden Adminiſtration „der Fonds und Einkünfte, um ſie richtig ein„zubringen und wohl auszugeben, arbeitender „hoher und niederer Bedienten„. Und alle dieſen unterworfene Cammern, Caſſen ꝛc. ſind wieder nichts, als Adminiſtratores, die endlich ganz allein vom Regenten abhangen, und alle diejenigen Pflichten und Rechte haben, welche, nächſt der Unterworfenheit der Unterthanen, und dem Contract zwiſchen Diener und Herrn, der Adminiſtrations-Contract, oder Contractus mandati, inſtitoris, negotiorum geſtoris, exercitoris, locati conducti und commodati auf verſchiedene Weiſe aus den natürlichen und poſitiven Rechten an die Hand geben f)

f) Dieſe Rechtslehren ſind es auch, welche alle bey Adminiſtrationen oder ſolchen Leuten, die eines

nes andern Gut und Einkünfte, entweder ganz allein zu des Herrn immer mehrern Nutzen und Frommen, oder doch zugleich bey denen ihnen z. E. durch Darlehn, oder Verpachtung gewiſſer maſſen zum eigenen Vortheil überlaſſenen Nutzungen beſitzen, unter den Händen haben, und verwalten. Dieſe Lehren geben alſo den erſten Haupt-Grund aller eigentlichen Perſonal-Rechte aller Cammern und Cammer-Bedienten, in Anſehung ihres Standes an Handen.

§. 206.

Allein der andere Grund beſtehet 7tens in denen beſondern Rechten und Pflichten des Regentens, davon ſchon im I Hauptſtück gehandelt worden.

§. 207.

Wenn man dieſe Natur der eigentlichen hohen und niedern Cammer-Collegien und Bedienten recht einſiehet: ſo kan man auch 8tens daraus unzählige andere Wahrheiten im Cammer-Weſen herleiten, deſſelben eigentliche Macht beſtimmen, und vieles erhärten, was bereits im vorigen ſchon vorgekommen.

§. 208.

In dieſen beyden hohen Collegien oder Departements eines General-Finanz-Collegii, muß demnach gleichſam 9tens das Centrum des ganzen Finanz-Weſens beſtehen, und dahin muß alles, was dazu gehöret, aus allen Theilen und ſubordinirten Collegien, Aemtern und Anſtalten zuſammen laufen, gleich wie alles aus dieſen

end-

endlich vor den Regenten und das Generale (§. 166.) kommt.

§. 209.

Ob nun gleich 10tens eine ſolche Verfaſſung ſich ſonderlich bey einem groſſen Lande mit vielen Provinzien recht eigentlich anbringen läſſet; ſo muß es doch auch in kleinern, nach eben dieſen Gründen, nur aber in ſeiner Maſſe, und nachdem, was da und dort nöthig iſt, ſo eingerichtet werden [g]).

g) Es ſchadet daher gar nicht, wenn mit einer Cammer ſo wohl das Policey-Weſen, als auch das Landſchafts-Einnahme-Ausgabe- und Caſſen-Weſen, entweder ganz, wo es die Landes-Verfaſſung zuläſſet, oder doch inſonderheit verknüpfet iſt, ſo weit der Regent auch über die landſchaftlichen Revenüen, alle Einkünfte und Ausgaben aller allgemeinen und particulairen Ærariorum oder gemeinen Güter, in Anſehung ihrer Gründung und Verwaltung, die Oberaufſicht über alle ihre Adminiſtratores, dergleichen doch auch die Landſchafts-Collegien und Landes-Stände nur eigentlich ſind, haben muß; er müſte denn gewiß eine ſehr eingeſchränkte Regenten-Macht haben. Inzwiſchen gehet es doch freylich nicht vollſtändig an, wo der Regent damit gar nichts zuthun haben ſolte, ſondern die Stände, oder das Volk ſich dieſe Sachen ganz und für ſich, nach eigenem Gutdünken zu beſorgen, vorbehalten hätten. Allein, auch alsdenn treten ſie doch in ſo weit an eines einhäuptiſchen Regentens Stelle, und müſſen ein vernünftiges und erſprieslisches Finanz-Weſen, wegen der Gründung und Verwaltung des bereiteſten Vermögens errich-

richten. Sie haben demnach eben das, was bey dieſen hier zum Grunde einer ordentlichen Verfaſſung, nach der Natur und Beſchaffenheit der Sache lieget, zum Grunde zu ſetzen. Sie können und müſſen alſo ſolche durch hohe und niedere, allgemeine und particulaire Collegien und Aemter von Bedienten verſchiedener Art nach dieſen Principien beſorgen laſſen, wenn ſie für ihr und des Landes Wohl vernünftig ſorgen wollen. Iſt nun aber doch ein Regent dabey auch nur als ein Doge, ſo hat er doch vor ſeinen Stand und Hof auch gewiſſe abgeſonderte Fonds, Einkünfte, Einnahmen und Ausgaben, und kan die kluge Verwaltung durch ſein beſonders Rent-Cammer-Collegium und deſſen Bedienten beſorgen laſſen, folglich wird er dieſe Verfaſſung doch in ſo weit auch dabey anwenden können. Hiernächſt ſo concurriret er auch wenigſtens mit den Ständen auf gewiſſe Maſſe bey denen andern Revenüen, die dieſe allein zu beſorgen haben; ja er concurriret bey der Policey, und alſo auch der Gründung, Vermehr- und Erhaltung derſelben. Endlich aber muß er doch auch bey ſeinen Domainen eben daſſelbe, wie ein anderer Ritterguts-Herr wenigſtens, thun können. Denn alle Vermehrungs-Arten können, wie ich in der Cam. Bibl. p. 620 ſqq. gezeiget habe, nur auf dreyerley Hauptwege, davon der letzte aber wider das göttliche Geſetz, oder eine pure Sclaverey iſt, und wovon wir bey uns wenig wiſſen, gebracht werden. Den andern dieſer Wege aber kan ein ieder adlicher Herr bey ſeinem Rittergute in ſeiner Maſſe recht gut ausüben, wenn er vernünftig iſt, und alſo ſeine Unterthanen in immer blühenden Nahrungs-Zuſtand zu ſetzen ſuchet. Wie ſolte demnach nicht auch ein ſolcher Doge bey den ihm ausgeſetzten Domainen und denen Unterthanen derſelben darauf ſehen

können?

können? In ſo weit aber iſt es auch kein Zweifel, daß er ſolches von ſeiner Rent-Cammer, vermittelſt eines dazu beſtimmten beſondern Departements von Bedienten könne thun laſſen. Mit dieſem bey uns Teutſchen faſt nicht gewöhnlichen Falle hoffe ich alſo um ſo viel mehr gezeiget zu haben, wie dieſe Einrichtung auch in einem kleinen Revenüen-Weſen bey uns, da es doch nicht ſo eingeſchränkt iſt, angebracht werden könne.

§. 210.

Es werden aber 11tens in einem groſſen Finanz-Weſen auch niedere Collegien, verſchiedene ſubordinirte Aemter, Anſtalten und Bediente, zur Gründung und Policey (§. 199.) erfodert. Sie ſind aber ſchon vorgekommen, und man kan leicht herunter auf die ihnen ferner unterworfene Policey-Aemter in denen kleinen Theilen gehen.

§. 211.

Eben dieſes iſt auch 12tens von denen ſubordinirten Cammer- nnd Verwaltungs-Collegien oder Departements, ſammt denen dieſen ebenfalls unterworfnen noch kleinern Einnahme- und Ausgabe-Verwaltungen in Aemtern, feſt zuſetzen.

§. 212.

Daß aber dieſe verſchiedenen Verfaſſungen und Abtheilungen 13tens auch ihre beſondern höhern und niedern ordentlichen Bedienten ſo wohl bey, als auſſer den Collegien erfodern, iſt ſchon im vorigen feſte geſetzet und dargethan worden.

§. 213.

§. 213.

Die verſchiedenen Bedienten 14tens nun ſelbſt hier wiederum zu nennen, und von ihren mannigfaltigen Verrichtungen zu handeln, iſt ebenfalls nunmehro nicht nöthig, da ſie bereits im vorigen (§. 177-181. in der not. it. §.), als nach dem Zuſammenhang vorkommen [h]).

h Indeſſen kan man doch den ganzen weitläuftigen §. 213 im ehemahligen Gr. Riß hierbey nachleſen, wo inſonderheit die Expeditions- und Canzeley-Bedienten ſehr umſtändlich mit ihren Arbeiten erzählet ſind.

§. 214.

Die Caſſen und Vorraths-Behältniſſe erfodern ſonderlich 15tens eine beſondere Aufmerkſamkeit bey denen Verwaltungs-Collegien, oder Departements, um alles ſehr accurat bey der Einnahme und Ausgabe zu beſorgen, Gewißheit und Sicherheit aber dabey zu erlangen, ſonderlich aber den Credit einer Cammer, ſo ein beträchtlicher Theil des öffentlichen Credits in einem Lande iſt, immermehr zu erhöhen und zu erhalten [i]).

i) Ich habe auch hiervon ſchon im vorigen das nöthigſte erinnert Es gehört dazu, daß alles, was einkommen ſoll, und einkommt 1) in richtigen und gültigen Empfang genommen, 2) die Verzeichniſſe der Percipiendorum dabey complet vorhanden ordentlich gehalten, darnach in Empfang gegangen und von allen der Grund, ſo wohl der Percipiendorum als Perceptorum aufbewah-

bewahret werde, als welches die Hauptbelege ſind, 3) die Percepta in die Manualia, wie die ausgegebenen Poſten beſtändig nach Tag, Zeiten, nach Fonds und Sachen, ſo gut als die Ausgaben, eingetragen, 4) die Belege darüber immer parat gehalten werden, damit daraus 5) nicht nur die Hauptrechnung oder das Hauptbuch, ſondern auch 6) das tägliche Caſſen- und Vorrathsbuch über dasjenige, was täglich da geweſen und abgegangen, folglich am Ende noch vorhanden ſey, formiret und mit Uibereinſtimmung des wirklichen Vorraths, ſo noch da iſt, nach Summen, Maaß, Gewicht ꝛc. alle Tage angezeiget werde. Es muß aber auch 7) die Controulle oder das Gegenbuch damit übereinkommen, und alles gleich bedürfendenfalls durch Belege beſtärket werden können. Zu bezahlende Rechnungen, Aßignationes, Zahlungs-Befehle ꝛc. müſſen daher 9) von denen Vorgeſetzten autoriſiret, die Ab- und Zuſchreibung, die Anweiſungen und Bezahlungs-Befehle, Ab- und Zurechnungen in völliger Richtigkeit, it. die Bilanzen gezogen ſeyn, damit, wenn 10) die zum Caſſen und Magazin beſtallten Departements-Räthe oder Obern, oder gar der Director oder Präſident die Caſſe unvermuthet viſitiren, alles im̃er in Ordnung ſey. Es muß auch 11) die Ausgabe überhaupt nach des Regenten genehmigten allgemeinen oder beſondern Staat und Diſpoſition geſchehen ſeyn, und alſo immer darauf geſehen werden. Die Caſſen- und Magazin-Bediente müſſen auch 12) nichts von ihrem Vorrath, es mag der ab- und zunehmende, oder die beſtändige Bereitſchaft und der Schatz ſeyn, in ihren eigenen Nutzen, eine Zeitlang, und nicht einmal gegen ein in die Caſſe eingelegtes Pfand, oder eine Verſchreibung, ohne vorher erlangte Vergünſtigung vom Collegio, verwendet haben. Und hieraus kan man ſehen, daß dieſe Geſchäfte gewiß ſo leicht nicht ſind, oder

etwan

etwan bloß im Zählen beſtehen, und warum öfters ſo viele beſondere Bediente an Schatzmeiſtern, Ober-Empfängern, Proviant- und Magazinmeimeiſtern, Factoren und Verwaltern, an Krieges-Zahl- und Rentmeiſtern, Einnehmern, Caßirern, Gegenſchreibern und Buchhaltern, Rent- und Caſſenſchreibern, Copiſten, Caſſendienern, Executoren, Wächtern ꝛc. erfodert werden.

§. 215.

Dieſem allen aber muß auch 16tens das ganze wohlbeſtallte Rechnungs-Weſen an die Seite treten, und das wohl eingerichtete Caſſen-Weſen unterſtützen, und immer in einer beſtändigen Accurateſſe, ſowohl, was die Haupt- und Neben ordentlichen und auſſerordentlichen Einnahme- und Ausgabe-Caſſen und Vorraths-Behältniſſe an ſich, als auch, was die particularen Einnahmen und Ausgaben, ſo in jene flieſſen, ferner die Reſte und Reſtanten- item die Reſerve- und endlich die Uiberſchuß-Caſſen betrifft, erhalten [k]).

k) Ich will hierbey meinen verbeſſerten Becher im I Theil c. VI. p. 723-760 nachzuleſen vorſchlagen, wo ich alle dieſe Anmerkungen in der Anwendung aufs kleine, nämlich aufs Cämmerey-Weſen einer Stadt, vorgeſtellet habe. Das übrige aber iſt ſchon im vorigen beygebracht.

§. 216.

Ob und wie weit ich 17tens dafür halte, daß das Juſtitz-Weſen in Policey- und eigentlichen Revenüe-Verwaltungs-Sachen zu denen Fi-

nanz-Collegien gezogen, ſolches aber denen Juſtiz-Collegien nicht überlaſſen, und was deshalb für beſondere Bediente bey dieſen Collegien ſeyn müſſen, das iſt bereits oben berühret [l]).

l) S. m. Cam. Bibl. p. 600-611.

§. 217.

Oefters ſind 18tens auch beſondere wichtige Einnahmen und Ausgaben, welche bey den niedern Finanz- und Cammer-Collegien beſondere Bediente erfodern, die deswegen alle dahin zu weiſen ſind; z. E. das ſämmtliche Forſt- und Jagd- Bergwerks- Münz- Geleits- Floß- Poſt- und Bauweſen ꝛc. Dergleichen Stücke nun erfodern, auſſer denen Departements-Räthen und ihren Gehülfen, noch eine groſſe Menge ſubordinirter hoher und niedern Bedienten, die doch alle am nächſten von dieſen Departements abhangen [m]).

m) Daher gehören, z. E. bey dem Cammer-Collegio, oft alle Berghauptmannſchaften und Aemter zum ſogenannten Berggemach oder Departement, oder das Salzweſen mit allen Nachgeordneten zum Salzweſens Departement oder einer abſonderlichen Deputation, welches alles gleichſam Arme und Zweige des Cammer-Collegii ſind. Es iſt meines Erachtens daher gar nicht rathſam, ſolche Sachen von denen hohen und niedern Finanz-Collegien aus etwa einer Abſicht ganz abzuſondern, oder davon auszunehmen, wie öfters die bey ſolchen Dingen angeſehenen beſondern Bedienten gar zu gerne ſehen und veranlaſſen, damit ſie nur vor ſich ſeyn, ſich der nähern Aufſicht und Direction der nächſten Collegien,

dahin

dahin es gehört, entziehen können. Sie wünſchen daher unter dem Regenten unmittelbar, oder unter einem Miniſter oder höhern Collegio unmittelbar zu ſtehen, weil ſie hoffen, es falle da die ordentliche, alles an Schranken und eine gewiſſe Ordnung des nächſten und gehörigen Collegii bindende Special-Aufſicht und Direction weg, und ſie könten alſo deſto beſter alles, oder viel allein und vor ſich thun. Es hat aber dieſes insgemein ſchlimme Abſichten, oder liegt eine unrichtige Ein- und Abſicht zum Grunde; man fürchtet ſich für der Cammer und dergleichen. Dadurch aber werden ſolche Sachen und Bediente oft mit der Zeit oder mehrentheils unabhängig; es gerathen oft ſehr wichtige Sachen, z. E. das Münz-Bau-Forſt- ꝛc. Weſen nach einiger Zeit dadurch in groſſe Unordnung, weil der Regent, oder das Generale, oder hohe Finanz-Collegium nicht alles ſo genau dabey beobachten können, als es das nächſte Collegium, bey dem ſolche Sachen lange geweſen, und ſchon in gewiſſe Schranken geſetzt ſind, die alles gleich entdecken, thun würde und könte. Mehrentheils liegt bey ſolchen Leuten, die ſo gerne mit einer Sache, die zum Revenüe-Weſen gehöret, alleine kramen wollen, ein gewiſſer Stolz, Hochmuth, Herrſchſucht und Superklugheit oder ein ſchlimmer Eigennutz zum Grunde. Es iſt aber auch oft nur etwas natürliches, daß die Menſchen verlangen, es ſoll ihre Freyheit der Handlungen ſo wenig als möglich, ja immer weniger eingeſchränket ſeyn. Die Cammer iſt daher in ihren Augen doch gar zu ein ſchlimmes, eigenſinniges und ſehr ſcharfes oder unbeſcheidenes Ding, welches gar keine Freyheit läſſet, ſo wenig ihrer Treue und Klugheit zutrauet, und alles zu Bolzen drehet. Und ſo ſtellt man es auch oft dem Regenten ſelbſt vor, der denn leichtlich zum Beyfall

fall verleitet werden kan, wenn er ſich ſonderlich in ſeinen beſondern Ausgaben ſelbſt nicht gerne an die von ihm genehmigte, der Cammer aber in Acht zunehmen aufgetragene Ordnungs-Beobachtung binden will. Bisweilen aber ſind auch andere Urſachen vorhanden.

§. 218.

Indeſſen ſind doch einige Sachen 19tens, welche auſſer den Collegien von Revenüe- oder Einnahme- und Ausgabe-Sachen durch vielerley hohe und niedere beſondere Bedienten abgeſondert, und in Corpore verwaltet werden müſſen, weil ſichs nicht füglich ſchickt, daß die Cammer ſich damit immer unmittelbar und en detaille behänge, ſondern nur nöthig iſt, daß ſie die Aufſicht darüber habe, Rechnungen nach einer vorgeſchriebenen Diſpoſition fodere, oder die Sache durch allerhand Contracte auf den Fuß ſetze, damit die damit Beſchäftigten ſolche ohne Aufenthalt, iedoch aber auch ohne Unterſchleif, beſorgen können, und doch gleichwohl keine beſondere Rechnungen ablegen müſſen [n]).

n) Es geſchieht ſolches mit vielen Dingen, wenn man bey Cammern ſonſt ſehr viel zu thun hat, und es wird endlich zur Gewohnheit; ja eben daher iſts dahin gekommen, daß ſolche Sachen und Corpora von Bedienten oft faſt ganz vom Collegio abgeriſſen und independent werden, auch ſo gar in Einnahme- und Ausgabe-Sachen, ohnerachtet doch ihre Ausgabe-Caſſen von der Cammer erſt geſpickt, oder doch die Einnahme-Caſſe aus dem allgemeinen Fond der Revenüen entſtehet

het und in der That die Einkünfte zum Fiſco gehören. Auf ſolchem Fuß ſtehen an vielen Orten I) die Hof-Marſchall-Aemter mit allen ihren unterhabenden Küchen- Keller- Servis-Bettmeiſterey- und Montirungs- ꝛc. Aemtern, ſonderlich, weil zu dieſem Corpore auch das Hof-Ceremoniel, das Hof-Policey- und Juſtitz-Weſen gezogen der Herr aber ſelbſt immer in der Nähe iſt, und viele Dinge von dieſen Ausgabe-Geſchäften und Caſſen ſelbſt obſerviren kan. II) Sind auch auf ſolchen Fuß abgeſondert die Krieges-Ausgabe-Caſſen, III) die Steuer- und IV) die Accis-Einnahme-Collegien. Man hat V) General-Poſt-Aemter, und auch dieſe wollen mit der Cammer nichts zu thun haben. So ſind an vielen Orten noch viele andere Collegien und Bediente, die mit Hof- und Staats-Einnahme und Ausgabe, mit Verwaltung und Gründung zu thun haben, und doch entweder gar nicht, oder höchſtens nur gewiſſer maſſen von der Cammer, wie etwan die Magiſtrate in ihren Cämmerey- und Policey-Weſen, abhängen, als welche letzten ein gewiſſes Eigenthumsrecht über das Recht der Verwaltung und Policey-Sorge, ohne Direction, Aufſicht und Viſitation der Cammer, auſſer derjenigen, die vom Regenten ſelbſt, oder dem Generali geſchieht, und die eben niemals in detaille gehen können, behaupten. Ja es iſt Wunder, daß ſich die Beamten und Aemter, die Pächter, die Zölle- und Geleits-Aemter nicht ebenfalls auf dieſen Fuß geſetzet haben, damit ſo viel einzelne und von einander zerriſſene Stücke, die ohne Zuſammenhang in aller Freyheit, unter dem Vorwand, man ſtehe unter dem Regenten unmittelbar, herauskommen, daß endlich die Cammer-Collegien gar unnütze gemacht, und um ſo vielmehr gewiſſer maſſen eingebildete unabhängige kleine Herren werden, als nur Arten von Finanz-Sa-

chen angegeben werden können. Allein wie dieſes in der That oft der Urſprung übler Suiten, ſonderlich in ehemahligen Zeiten unter den Kayſern geweſen, und entweder einen groſſen Verfall oder ſchlechte Einrichtung der ordentlichen alten Cammer-Collegien, oder ſchlimme Paßiones derer, ſo am erſten nach ſolchen Abreiſſen getrachtet haben, wie auch die Uneinſichtigkeit der Regenten und ihrer Nächſten zum Grunde hat, ſonderlich da öfters daraus erbliche Rechte entſtanden, alle Ordnung, aller Zuſammenhang dieſer wichtigen Geſchäfte und das wichtige, ja höchſtnöthige Syſtema des Finanz-Weſens ganz zerriſſen und gar aufgehoben wird, welches doch an gewiſſe, ſehr vorſichtig und nothwendig wieder ſo vielen Schaden und Verderben geſetzte Schranken vermittelſt ſolcher hohen und niedern Cammer-Collegien gebunden iſt; ja, wie es gewiß nur endlich dahin ausläuft, daß die Auſſenwerke der Regenten-Macht geſchwächet, und endlich dieſe ſelbſt, wo nicht gar aufgehoben, doch ungemein verkürzet werde, als welches wirklich durch die ehemahlige eigenthümliche Beleihung ſolcher erſt ſo weit unabhänglichen Bedienten mit ſolchen Rechten in alten Zeiten geſchehen iſt, indem man Jurisdictions-Verwaltungen, Policey-Regalien-Geſchäfte und die Ausübung vieler Regenten-Rechte, denen erſtlich von denen ordentlichen Staats-Collegien ausgenommenen, und unter dem Regenten nur ſtehenden Bedienten und Magiſtraten abtrat, und ſie von der Dependenz eines ſolchen ordentlichen Collegii ausnahm: alſo deucht mir folgende Maxime ſehr gegründet zu ſeyn: "Man muß mit „dieſer abreißenden Trennung der Finanz-Cam„mer-Policey-Verwaltungs-Geſchäfte von denen „ordentlichen Collegien, ſie mögen heiſſen, wie ſie „wollen, ſehr behutſam verfahren, ob ſie gleich,

wie

„wie im §. gedacht, nicht gänzlich zu verwerfen.„ Alte und neuere weiſe Regenten haben auch hierinne ganz anders gedacht; und der vorige hochſeel. König in Preuſſen hat durch ſeine Verbeſſerung des Finanz-Weſens unter andern auch die höchſt erſprieslliche Verbindung alles deſſen, was nur Policey- und Revenüe-Verwaltungen anbetraf, mit denen Cammer-Collegien ſehr heilſam wieder hergeſtellet.

§. 219.

Wenigſtens ſehe ich alſo 20tens noch vor eine gar gegrundete General-Maxime in Finanz-Sachen bey dieſer Sache an: „Alle diejenigen, „welche mit Einkünften und Ausgaben des Für„ſtens und Staats, mit Hof- und Staats„Ausgaben und Berechnen, auf einige Weiſe „einzeln, oder in gemeinſchaftlicher Arbeit, oder „damit ordentlich oder auſſerordentlich zu thun, „oder Aufſicht darüber haben, in ſo ferne ſie „ſolches thun, müſſen unter denen nächſten ho„hen und niedern Finanz- und Cammer-Colle„gien ſtehen, und in ſo weit davon in ihren Ge„ſchäften dependiren, ihre Direction, Aufſicht, „Vorſchrift, und Viſitation erkennen, daſelbſt „Rechenſchaft von ihrer Amtsführung geben, „verpflichtet und inſtruiret werden, und ihre Be„ſtallung bekommen; ja, ſie müſſen von dieſen „Collegien in ſo weit unmittelbar und nicht erſt „per requiſition der Juſtitz-Collegien Befehl „und Verbot annehmen, ihnen gehorſamen und „allenfalls durch eigene Hülfe, Anſehen und

„Macht, ſo der Regent ſolchen Collegien defe-
„riret hat, dazu gezwungen werden können.

§. 220.

Nur allein muß man 21tens, der ganz beſondern Religions- und Kirchen-Verfaſſung wegen, die Beſchäftigten und Geſchäfte mit den Geiſtlichen-Kirchen-Stifts-Klöſter- und Pfarrgütern davon ausnehmen, als womit billig die Religions- und Kirchen Sachen-Collegien, Kirchen-Räthe, Conſiſtorien rc. entweder für ſich zu thun haben, oder eine beſondere geiſtliche Revenüen-Cammer, item Kloſterrathsſtube rc. geſetzet zu werden pfleget; wiewohl doch auch dieſe hinwiderum von dem hohen und allgemeinen Finanz Collegio gar füglich abhängen könnte, ſo weit es die Verwaltung an ſich betrifft.

§. 221.

Wenn man nun dieſes annimmt, und hiernächſt, was ich ſchon oben §. 216. der Jurisdiction und Juſtitz wegen erinnert habe, beobachtet; ſo iſt es 22tens wohl nicht nöthig, der ſchädlichen Gewohnheit nachzuhängen, daß die Finanz- und Cammer-Collegien in ihren ihnen anvertrauten Policey- und Verwaltungs-Sachen, wo ſie des Regentens, als Regentens, Rechte und Pflichten verſehen, beobachten und beſorgen, wie es die Juſtitz-Collegia auch nur bey andern Dingen thun, rechtliche Ausſprüche bey den Juſtitz-Collegien, wie ein Privat-Kläger

ger oder Beklagter ſuchen oder annehmen, oder in Anſehung der Hülfe die Juſtitz-Collegia und Bedienten erſt requiriren müſſen, (§. 2.9.) o).

o) Was dieſes vor Aufenthalt, Hinderniß, Colliſion und Verwirrung verurſache, und wie es auf ſo ſchlechten Gründen und alten Vorurtheilen, oder bloß auf der alten und ſchlechten Verfaſſung der Cammern beruhe, das iſt bekannt, und ſchon in der Cam. Bibl. p. 611 ſqq. berühret worden. Ich will aber freylich 1) nicht anrathen, von dieſer alten Einrichtung abzugehen, wenn die Cammern nicht auch darnach eingerichtet und verbeſſert ſind, 2) aber bleibt es auch dabey, daß doch ein beſtändiges gutes Vernehmen unter Juſtitz und Finanz-Collegien ſeyn müſſe.

§. 222.

Weil aber, wie ſchon §. 217. und 218. gedacht, viele Sachen von der Wichtigkeit und Beſchaffenheit ſind, daß davon nicht alles unmittelbar in den nächſten Finanz-Collegien füglich behandelt werden kan; ſo iſt es allerdinges 23tens nicht undienlich, daß beſondere, entweder in Geſellſchaft oder einzeln arbeitende hohe und niedere Bediente dazu geordnet werden, die aber doch gewiſſer maſſen von den nächſten Finanz-Collegien abhängen müſſen.

§. 223.

Dieſe abgeſonderten Arbeiter können nun in dieſem Fall (§. 222.) 24tens α) eine subordinirte Direction darüber haben, β) die wirklichen

lichen nächſten Verordnungen und Anſtalten nach gewiſſer Vorſchrift vor ſich machen, γ) die wirklichen nächſten Einnahmen und Ausgaben verrichten, δ) das Rechnungs-Weſen vor ſich beſorgen, ε) ihre ſpeciale Aufſichten, Viſitations ꝛc. verrichten, und ihre beſondern Einrichtungen aufs Beſte machen.

§. 224.

Es muß aber 25tens das nächſte Finanz-Collegium in dieſem Fall die Ober-Direction haben, dahin die Provocation oder Berufung und davon ferner an die höhern Finanz-Collegien gehen; von dieſen und jenen müſſen bedürfenden Falls alſo Unterſuchungen angeſtellet, Viſitationes angeordnet, und die Rechnungen zur Einſicht, Monitur und Juſtification abgefodert und alles abgethan werden können.

§. 225.

In dieſer Verfaſſung könten nun 26tens ſtehen 1) die Steuer-Contributions- und Accis-Collegien, 2) die Landſchafts-Caſſen-Collegien, wenn die Land-Stände nicht beſondere Rechte haben, 3) die Kreis-Hauptleute, Land-Räthe, Steuer-Räthe, Stadt-Commiſſarii, Accis-Commiſſarii und Inſpectores mit ihren Einnahme-Stuben und Aemtern, 4) alle Magiſtrats- und andere particulaire Policey-Collegia und Bediente in Städten, Aemtern und Dörfern,

5) alle die, welche Jura collectandi zur Lehn haben.

§. 226.

Ferner 27tens könten auf gleichen Fuß und in gleichem Nexu (§. 223.) alle Hof-Aemter, in ſo ferne ſie die Ausgabe und Einnahme beſorgen, folglich in ſo weit alle Departements des Hofmarſchall-Amts ſtehen p)

p) Auf dieſen Fuß können auch allerhand Handlungs-Caſſen und Bediente des Regentens, z. E. Berg-Handlungs-Caſſen, Manufactur-Caſſen und Bediente, it. die Müntze, ſo viel Caſſe und Fabrique betrifft, geſetzt werden.

§. 227.

Nicht weniger 28tens, das General- und Special-Poſt-Amts-Weſen q).

q) Allenfalls aber könten die beſondern hohen Chefs, Obern und Directores dieſer abgeſonderten Sachen, eben wie bey dem Forſt- und Jagd- oder Müntz- oder Bau- oder Teich- oder Damm-Weſen, wenn ſolche Dinge im Collegio vorgenommen würden, Sitz und Stimme haben, z. E. die Ober-Hof-Marſchälle oder Ober-Hofmeiſter, die General-Poſtmeiſter, die Ober-Münz-Directores ꝛc.

§. 228.

Ob nun gleich alle dieſe Arten der Bedienten, auſſer den eigentlichen und ordentlichen Finanz-Collegien, die alles Policey- und Verwaltungs-Weſen endlich in eins zuſammen faſſen, auſſer dieſen Collegien ordentlicher Weiſe ſind; ſo werden

den doch auch 29tens, nach dem §. 199. noch andere einzelne ordentliche und auſſerordentliche Bediente auſſer demſelben zur lebhaftigen Beſorgung aller Policey- und Verwaltungs-Geſchäfte erfodert, welche aber nichts, wie etwan bisher §. 225. 226. 227. gedacht, thun, für ſich ohne Special-Commißion, Vorſchrift und Befehl des Collegii verrichten dürfen. Und dazu gehören alle Arten der commiſſariorum ex gremio und extra gremium Collegii, welches aber lauter Temporaria ſind.

§. 229.

Endlich aber habe ich auch §. 199. noch zum 30ten ganz von denen niedern abgeſonderten und auſſerordentlichen Arbeitern in Policey- und Finanz-Sachen zuletzt gedacht, die weder von den niedern Collegien, ohne Special-Befehl des Regenten oder hohen Finanz-Collegii angeordnet werden können, noch von ihnen abhängen, ſondern in wichtigen neuen Einrichtungen und Sachen ganz auſſerordentlich auf eine Zeitlang nur zu einer Art der Verrichtung vom Regenten nach Gefallen unmittelbar oder dem Generali, oder dem höchſten Finanz-Collegio nieder geſetzet werden, und ihre Commißion, Inſtruction und Maaßregeln daher bekommen. Ich habe aber ſchon gleich im §. 199. dieſen Punct durch ein Beyſpiel erläutert.

§. 230.

§. 230.

Es iſt aber kein Zweifel, daß alles dieſes α) theoretiſche Vorſchläge ſind, welche nur nach den Umſtänden zu brauchen, β) daß nach dieſem Entwurf noch ſehr viele allgemeine Grund-Maximen in Finanz- und Cammer-Geſchäften bey den hohen und niedern Collegien, und Bedienten, in und auſſer denſelben §. 199.) gemacht werden können. Allein ich habe die meiſten bereits in der bisherigen Betrachtung eingeſtreuet.

Beſchluß dieſes III Hauptſt.

§. 231.

Es kommt alſo nunmehro alles auf die Special-Maximen an, die ſich auf jene gründen und daraus folgen, nur aber die Special-Geſchäfte, die ich im I und II Capitel vorgetragen, angehen. Man darf nur den daſelbſt befindlichen Entwurf der Objecte und Zwecke dazu halten. Allein ſie laſſen ſich beſſer bey denen Special-Geſchäften, in Anſehung dieſer Objecte und Zwecke ſelbſt im Zuſammenhang zeigen. Und eben dazu iſt das II Buch dieſes Theils gewidmet, da ich denn

erſtlich die Einnahme-Geſchäfte bey denen Domainen und Regalien,

zweytens die Ausgabe-Geſchäfte beſonders durchgehen werde.

Der practiſche Theil aber wird

drittens, zuletzt noch von denen ſchriftlichen Arbeiten und Ausfertigungen handeln (§. 7.).

§. 232.

§. 232.

Endlich ſo habe ich ſchon §. 198. in der Not. d) von der geſetzlichen Regel und Richtſchnur dieſer Geſchäfte gedacht. Ihr Inhalt, Zweck und ihre Einrichtung läßt ſich nun aus dieſen Betrachtungen von ſelbſt beſtimmen. Man hat aber auch viele Muſter und beſondere Schriften davon [r]).

r) Ich habe der letzten ſchon einige angeführet im folgenden werden ihrer noch mehr vorkommen, und in meiner Cam. Bibl. im III Th ſind auch viele Muſter angezeiget; daher ich mich hier damit nicht aufhalten will. Von der wirklichen Abfaſſung aber handelt der practiſche Theil.

Ende des erſten Buchs oder der General-Finanz-Wiſſenſchaft.

Das

Das zweyte Buch.

Die Special-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft.

Von denen Haupt-Arten der fürſtlichen Einnahme und Ausgabe.

Das zweyte Buch.

Die Special-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft.

Von denen Haupt-Arten der Fürſtlichen Einnahme und Ausgabe.

Im erſten Abſchnitt.

Von der Einnahme.

Die erſte Abtheilung.

Die Einnahme aus Domainen, Patrimonial-Gütern inſonderheit, von Regalien aber insgemein.

Das vierte Hauptſtück

betrachtet inſonderheit die Einnahme von Domainen und Patrimonial-Gütern.

§. 233.

Wer das erſte Buch geleſen hat, und weis die verſchiedenen Fonds der Regenten-Einkünfte aus denen §. §. 14. 20. 21 ſeq. und §. 30 b) = 38 und §. 41 ſeq. der wird erkennen, daß nunmehro, nach dem gezeigten Zuſammenhang, vor allen Dingen die Einnahme der Eingang.

der Einkünfte aus dieſen Fonds beſonders mit allen dahin gehörigen, und theils nach den Regeln der Wirtſchaft, theils nach denen aus den Rechten und Pflichten der Regenten flieſſenden Finanz- und Cammer-Maximen anzuſtellenden Geſchäften (§. 48 - 138 und §. 139 ſeq.) betrachtet werden müſſe. Ich brauche mich daher mit der Wiederholung der hier zum Grunde liegenden General-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft im 1 Buche dieſes 2ten Theils der Anf. Gr. nicht aufzuhalten. Unter dieſen Fonds und Quellen der Regenten-Einkünfte ſind nun 1) **Domainen-Cammer- und Tafel-Güter,** 2) **eigenthümliche Patrimonial-Güter** ſehr wichtig. Bey dieſen Finanz- und Cammer-Geſchäften der Einnahme ſind alſo ebenfalls

1. Die **Sache,** woraus Einkünfte zu erlangen,
2. Der **Zweck** dieſer Geſchäfte, oder der Nutzen und die Einkünfte ſelbſt, und
3. Die beſondere **Art und Weiſe** der Geſchäfte in dieſer Abſicht gründlich zu erkennen.

So viel die Sache oder das Object betrift; ſo habe ich ſolche allererſt überhaupt angegeben, und im erſten Buche cit. §. §. ſchon zulänglich beſtimmet. Allein, da dieſe Fonds meiſtentheils wiederum aus vielen beſondern Arten des Grund-Vermögens, ſonderlich aus Land-Gütern (§. 284 - 359. A. G. 1 T.) und ihren mannigfaltigen Pertinenzien beſtehen, ja in vielen Staaten unſers Vaterlandes, unter dem Namen ganzer Aemter, Präfecturen, oder anderer Benennungen

Was Aemter.

gen

gen in ganze vereinigte Corpora zuſammen geſchlagen ſind; ſo müſſen wir hier dieſes Object in ſeine gewöhnlichſten Theile etwas mehr zergliedern, wenn wir dieſe Fonds der Einnahme deutlich, damit aber nichts anders, als die Amtiererey, ſo ferne ſolche, theils die Beamten, theils die dieſen vorgeſetzten Finanz- und Cammer-Collegien, oder andere Cammer-Bediente verſehen, in möglichſter Kürze, und doch zulänglich einſehen und lernen wollen [a]. Was Amtiererеyen.

a) Ich weiß zwar wohl, daß man Cammer-Güter oder Domainen hat, welche keine Aemter ſind: allein, was davon zu merken iſt, das iſt ſchon im I Buche angeführet, und kommt bey ganzen Aemtern zugleich vor. Von dieſen aber erinnere ich nur zuförderſt: das teutſche Wort: Amt, bedeutet, bekannter maſſen, einen ganzen Innbegrif von allerhand beſondern Pflichten und Geſchäften, ſammt denen dazu nöthigen Rechten, die eine oder mehrere Perſonen bey Perſonen und Sachen erlanget, aufgetragen bekommen und übernommen haben. Das iſt aber ſchon aus der Weltweisheit bekannt. Wann nun ein ſolches Amt (Officium) inſonderheit die Verwaltung des gemeinen Weſens oder eines Theils deſſelben betrifft; ſo wird man auch ſchon aus der Rechtsgel. wiſſen, daß daſſelbe alsdenn insbeſondere ein öffentliches Amt (officium publicum) heiſſe. Braucht man aber dieſes Wort in Cammer-Sachen; ſo wird ſolches nicht nur für dieſen Innbegrif vieler öffentlichen Amts-Geſchäfte, ſondern auch für den ganzen Diſtrict und alle oder viele darinne befindliche und zuſammen geſchlagene Fonds, für die Sachen, Güter und das Vermögen oft zugleich genommen, wor-

worüber gewiſſe Officiales am nächſten geſetzet ſind, um ſolche zu verſehen und zu verwalten. Man begreifft alſo auch dieſe Beamten oder nächſte Bedienten mit darunter, welche von dem Regenten eines Landes unmittelbar wegen des Regiments ſolcher Theile, und ſonderlich wegen der Staats=und Cammer=Einkünfte dazu verordnet ſind, um ſich damit nach gewiſſer Vorſchrift zubeſchäftigen. Denn man ſagt z. E. das Amt Giebigenſtein, Wolfenbüttel ꝛc. thut dieß und jenes, und verſteht den Amtmann in dem und jenem Amte. Es liegt aber an ſich hierbey eine uralte Maxime der Regenten über ganze Staaten zum Grunde. Denn die eigentliche Abſicht dieſer Regenten=Anſtalt iſt, gröſſere Länder in kleinere Theile zu theilen, ja dieſe oft noch ferner zu zergliedern, damit die Regierungs Geſchäfte darüber von einander gewiſſermaſſen abgeſondert würden, und deſto beſſer von andern verſehen, von ihnen aber deutlicher überſehen, und deshalb über ſelbige gewiſſe nächſte Unterbediente geſetzet werden könten. Denn ſie ſind auf dieſe Weiſe vermögender in ſolchen Theilen alles, oder doch vieles viel beſſer in beſtändiger mittelbarer oder unmittelbarer Aufſicht, Direction und Verwaltung zum Beſten des Landes und ihrer ſelbſt durch andere höhere Vorgeſetzte und nach verſchiedener Subordination zu haben. Daraus ſind alſo Haupt=Ober=Unter und andere Aemter z. E. in Preuſſen Cammer=Aemter, die unter denen Haupt=Aemtern ſtehen, entſtanden. Und das ſind auch eigentlich, in ſolennem Verſtande, Amt oder Ober=Amtleute, oder Amts=Hauptleute und ſo fort, deren ihr Amt ein officium publicum, und mit demjenigen Theile, dem ſie am nächſten vorgeſetzet ſind, eine Präfectur, ein Amt, Oberamt, Haupt=Amt, oder Amts=Hauptmannſchaft u. ſ. f. genennet wird. So

wohl

wohl bey denen Römern bedeutete Præfectus, als bey den Teutſchen in mittlern Zeiten, Amt, oder Ambacht eine ſolche öffentliche Anſtalt der Regenten, kraft welcher einem ganzen und wichtigen Theile der Regierungs-Geſchäfte, ſo gar in denen civitatibus præfectoriis, welche von civitatibus romana libertate præditis regalibus und imperatoriis unterſchieden waren, ſolche Perſonen, als die nächſten Directores, Aufſeher und Officiales vorgeſetzet wurden. (cf. Odilionis Vit. Adelheidis c. 7. in Leibniz. (Rer. Brunſuic. T. 1. p. 265.). In viel neuern Zeiten aber haben zwar viele, ſonderlich aber 1) diejenigen, welche etwan nur die in ſolchen Aemtern gelegenen Haushaltungen und Landgüter, in Anſehung einiger oder aller ihrer eigentlichen Cammer-Revenüen gepachteten, dieſen Titel: Amtmann, und den Namen eines Ober-Amtmanns, auch bekommen, wenn ſie gleich keine Unter-Amtleute unter ſich hatten, und ob ſie gleich wenig oder nichts bey der ganzen Amtsverwaltung und dem eigentlichen Amts-Regiment zu thun hatten. Ja, es wurden II) auch die Pächter, die Gerichts-Directores, Gerichts- und Oeconomie-Verwalter und Juſtitiarii der adlichen und anderer Gerichtsherren, ſonderlich wenn ſie bey ihren Gütern wichtige Regalien hatten, mit dieſen Titteln verſehen. Und da doch die Eigenthümer über dergleichen Güter, ſo auch Theile des Landes ſind, die erbherrſchaftliche Verwaltung urſprünglich vom Regenten auf mancherley Weiſe erlanget haben, ſolche aber dieſen ihren Bedienten auf irgend eine Weiſe, ſonderlich vermittelſt des Pacht-Adminiſtrations-Contracts, oder Contr. Mandati, wieder übertragen, folglich ſolche Bediente doch als mittelbar von dem Landsherrn geſetzte, anzuſehen ſind; ſo kan man ſie als analoga derer eigentlichen und erſt beſtimmten Re-

genten-Amtleute betrachten, und wenn der Landesherr, welcher eigentlich ſonſt nur Titel, Würde und Rang im Staat giebt, ſolche Benennung ausdrücklich, oder doch ſtilleſchweigende genehmigt, dieſelben ebenfalls Amtmänner nennen. Wenigſtens kan ſolches in weitläuftigem Verſtande ſtatt finden, in ſo ferne nämlich ein Amtmann, Amtsſchöſſer, Amtsverwalter und ſo fort, überhaupt eine zur Verwaltung gewiſſer Geſchäfte, und ſo wohl Juſtitz- als öconomiſcher Dinge, entweder vermittelſt des bloſſen Adminiſtrations- oder Vollmachts-Contracts allein oder zugleich p. contr. locati conducti geſetzte Perſon andeutet. Als auch die Güter-Verpachtung III) bey uns ſehr beliebt wurde, und man gute, reiche und gewiſſe Pächter ſuchte, folglich geſchickte Leute dazu anreizen wolte, ihnen aber deswegen den einen gewiſſen Rang, eine Würde und Ehre im Staat anzeigenden Titel Amtmann, ohngeachtet ſie ſonſt wenig von dem Weſen eines eigentlichen Amtmanns halten, gab oder doch, ſich deſſelben anzumaſſen, zuließ; ſo haben ſich Gelehrte gefunden, die denenjenigen zu gute, ſo dieſes Titels wegen angefochten wurden, behaupten wollen, das Wort: Amtmann, habe eigentlich ſeinen Urſprung von dem Worte: Anpacht, Anpachtmann, und ſey nur ein Contractum davon, oder bedeute eigentlich einen Pachtmann: wiewohl andere mit mehrerm Beyfall der alten Teutſchen Regiments-Einrichtungen in Medio ævo das Wort vielmehr Ambacht ſchreiben, welches vielleicht ſo viel, als auf ein Ambt achten bedeutete, und aus alten Geſetzen darthun, daß ſelbiges ebenfalls öffentliche, wichtige, ja ſo gar den Magiſtraten vom Landesherrn an die Seite geſetzten Stadt-Aemter und Beamte, z. E. das Burggrafenthum, Schuldheißenthum, Münzmeiſterthum, Zöllnerthum, und alſo

Vor-

Vorgeſetzte dieſer Regiments-Geſchäfte bedeutet habe. (S. Strubens Nebenſtunden I Th. p. 100. ſqq.). Dem ſey aber, wie ihm wolle; ſo wird man doch aus dieſer Anmerkung ſehen, was durch Amt, Amtmann ꝛc. entweder eigentlich oder doch analogiſch, und endlich ganz uneigentlich, dem wahren Grunde nach zu verſtehen ſey. Vernünftige Leute bekümmern ſich indeſſen nicht viel um die Titel, ſondern mehr um Realität, ſonderlich, wenn jene nichts bey dieſen austragen. Allhier aber bedeutet eigentlich IV) ein Amt: eine „kleine oder groſſe, vom Landesherrn mittelbar „oder unmittelbar, wegen der bequemern und beſſern Beſorgung der Wohlfahrt ſeiner Perſon und „ſeiner Unterthanen, über kleine und groſſe Diſtricte „geſtiftete Präfectur, d. i. eine Anſtalt, welche von „einem oder mehrern Bedienten, oder darüber „am nächſten geſetzten Beamten, Officialen, Voigten, Kaſtnern, Kellnern ꝛc. oder wie ſie ſonſt heiſſen, unter allerhand Vorgeſetzten, überhaupt, „oder doch nach gewiſſen wichtigen Stücken und „Pertinenzien verſehen wird. Am allergemeinſten aber wird es von einem landesherrſchaftlichen unmittelbaren, entweder Patrimonial- „oder Domainen- und Cammer-Landgute, nebſt „ſeinem Amts- und Gerichts-Bezirk, Haupt- und „Neben-Gütern, z. E. Amts-Vorwerken, Schlöſſern, andern Amts- und Wirtſchafts-Gebäuden, Ackerbau, Gärten, Triften, Weiden, Wieſen „zahmer Viehzucht, wie auch Forſten, ja allerhand Gerichtsbarkeits-Zins-Zehend-Lehns-Patronats- und Dienſt-Rechten, Amts-Städten, „Dörfern, amtsſäßigen und andern adlichen „Landgütern, ſo auf einige Weiſe zur Präfectur „geſchlagen oder gewieſen ſind, und ſo gar auch „in Anſehung der Zoll-Steuer- und Contributions-Gefälle, gebraucht, nachdem nämlich die „landesherrſchaftliche Erricht-Stift- und andere

„Einrichtung ſolches alles, entweder ordentlicher, „oder auſſerordentlicher Weiſe un- oder mittel- „bar beſtimmet.„ Solchergeſtalt aber macht ein Amt ein unitum Corpus aus, ſo unter andern vorgeſetzten Collegien, die auch deshalb oft Amts-Cammern heiſſen, oder auch andern höhern Vorgeſetzten, von ein oder mehrern co- oder ſubordinirten Beamten oder Bedienten, entweder bloß adminiſtriret, oder auch Pachtweiſe verwaltet wird. Auf dieſe Aemter werde ich nun hier, iedoch vornemlich auf diejenigen, welche die Qualität der Domainen oder Cammer-Güter, die im I Cap. c. §. erkläret ſind, ſehen.

§. 234.

Denn obgleich unſere Regenten auch ſolche Patrimonial-Aemter oder Güter haben, die ebenfalls §. 14. 16 - 26. ſchon überhaupt beſtimmet ſind; ſo iſt doch auſſer dem daſelbſt angegebenen Unterſchied nichts beſonders dabey zu erinnern, was nicht ſchon die Special-Oeconomie, und hernach das Finanz-Weſen lehret, und eben ſo, wie bey eigentlichen Cammer-Gütern, ausfällt. Und eben das iſt auch von Domainen und Cammer-Gütern, wie ſchon §. 1. gedacht, zu merken, welche keine Aemter ſind.

§. 235.

Die eigentlichen Aemter werden aber auch noch weiter, ſonderlich in Anſehung theils ihrer Vorgeſetzten und Verfaſſung, theils in Anſehung der Widmung ihrer Einkünfte zu beſondern Ausgaben unterſchieden. Denn in dieſer letzten Abſicht hat man an vielen Orten eigene

Küchen-

Küchen-Aemter für die Hofſtatt und das Hof-Marſchalls-Amt, oder auch Chatoull-Klöſter-Aemter ꝛc. b).

b) (S. m. öcon. Lexic. art. Amt.) Andere Unterſcheidungen aber will ich übergehen, weil ſie leicht zu verſtehen ſind; wie ich mich denn auch mit andern Benennungen dieſer Sache nicht aufhalten will.

§. 236.

Aus dem erſten Grunde aber entſtehet die beſondere Beſtimmung der Ober- und Unter-Aemter, it. der Amts-Hauptmannsſchaften, ferner der Kreis- ja der Gränz- oder Berg- und auch der Forſt-Aemter. Es beziehet ſich aber dieſes öfters auch auf noch andere zu den Aemtern geſchlagene Stücke, als ich §. 234 angegeben, oder ganz von denen gemeinen landesherrlichen Aemtern abgeſonderte Objecte, z. E. auf Domainen-Güter, ſo aus Berg- und Salz- ꝛc. Werken nur beſtehen; davon wir aber hier nicht, ſondern unten bey denen Regalien handeln werden.

§. 237.

Wir bleiben alſo allhier nur bey gemeiniglich ſo genannten und eigentlichen Domainen- oder Cammer-Aemtern, die ich in der not. §. 234. ſattſam beſtimmet habe. Dieſe beſtehen aber aus vielen Stücken (§. 233.), und das heiſſen Amts-Pertinenzien. Von dieſen ihren Pertinenzien ſind daher noch inſonderheit einige

Anmer-

Anmerkungen zu machen, damit man das Object der Amtiererey recht kennen lerne c).

c) Sittliche gute Lehren von Officialen überhaupt, und von Juſtitz=Beamten beſonders hat Hunold in ſeinem alten und neuen Amtmann ed. 1716, 8. ſchon gegeben. Allein dieſes ſetze ich hier voraus.

§. 238.

Unter dieſe Anmerkungen gehören aber auch die hiſtoriſchen Anmerkungen von dem Urſprung ſolcher Aemter und dieſer Verfaſſung, da ſie zur rechten Erkenntniß eines Amts ſehr nützlich ſind. Allein ich kan mich in Anf. Gr. damit wenig aufhalten d).

d) Die Sache an ſich iſt ſehr alt, und wie in der not. ad §. 233. gedacht, auf eine uralte Maxime der Regierung derer Staaten gegründet: nur hatten ſolche abgetheilte Stücke, Bezirke und Innbegriffe vieler Verwaltungs= und Regiments=Geſchäfte nicht immer einerley Namen und Benennungen. In den mittlern Zeiten hieſſen ſie z. E. Grafſchaften, und zwar mit allerhand Zuſatz, z. E. Gau=Centgrafen, um die Gränzen ihrer Macht, ihres Amts, und ihrer Verwaltung anzuzeigen. Urſprünglich wurden zu ſolchen Grafen von denen teutſchen Königen oder auch Herzogen und Fürſten, nach Piſtorii Meinung die alten, (Seniores) die grauen Häupter, davon das Wort: Graven, und endlich Grafen herſtammt, ſolcher Verwaltung und ganzen Pagis, Pflegen ꝛc. vorgeſetzet, und es bedeutete der Name: Graven, Gräfen ſonderlich Richter, ihre Bezirke aber hieſſen Grafſchaften. Aus dieſen Grafſchaften aber, oder vielmehr beſonders denen Centenis,

dar=

darein jene oder die Pagi wiederum, ſonderlich unter der fränkiſchen Könige Regierung getheilet waren, entſtunden endlich, wiewohl mit vieler Einſchränkung ihrer Gewalt, die Amtleute, Aemter und dergleichen, wie *Beyer* in ſpec. Juris German. L. I. C. 7. §. 41. ſqq. und Spener in der Staats Rechtslehre L. II. C. 10. §. 4. und *Heinecc.* in Elem. Germ. Jur. Libr. III. §. 23. darthun. Es ſcheinet auch, daß die Einrichtung der Präfecturen und Aemter, und die Præfecti eine Nachahmung der römiſchen Staatsverfaſſung geweſen. Daher wird man finden, daß, ſo bald Aemter und Amtleute, oder dieſe Namen bey uns entſtanden, dieſe Wörter auch in denen lateiniſchen Büchern durch Præfectura, Præfectus, überſetzet worden, und man alſo mit jenen eben die Begriffe verknüpfet habe, welche die Römer mit den Wörtern Præfectura, Præfectus, verbanden. Wenn man aber alles zuſammen nimmt; ſo bedeutet dieſes Wort in römiſchen Rechten ſonderlich, nur einen ſolchen, der von einem Regenten bloß zur Verwaltung nach deſſen Willkühr unmittelbar und am nächſten geſetzt, dem aber dieſe Verwaltung nicht pleno oder dimidiato dominio übergeben wird, der ſolche nicht erblich, ſondern Vollmachts-Adminiſtrations- oder auch Pachtweiſe beſaß, und nach Gutbefinden verändert werden konte. (Denn die Præfectus in den Provinzien pachteten auch zuweilen einige Einkünfte des Staats, oder Regentens, oder das Recht, gewiſſe Geſchäfte zu thun, davon Einkünfte zu heben und zu genieſſen.) Eine ſo alte, bald weit um ſich greifende bald mehr eingeſchränkte Sache iſt alſo das Amtiereyweſen, wovon wir hier handeln. Indeſſen ſind dieſes doch nicht die eigentlichen hiſtoriſchen Anmerkungen bey dieſem und jenem Amte ſelbſt: denn dieſe gehen die Special-Be-

geben-

gebenheiten von ihrer Einrichtung, und wie ſie an den Herrn, oder zugegenwärtiger Conſiſtenz gekommen ſind, an.

§. 240.

Amts=Pertinenzien.

Wir unterſuchen aber vielmehr die Sache ſelbſt, oder die gewöhnlichen Amts=Pertinenzien oder Zubehörungen (§. 285 = 303. A. Gr.) Wenn nun bey den Aemtern eigentliche Landgüter befindlich, oder dieſe öfters das Hauptwerk ausmachen; ſo kan man, wie dieſe §. §. zeigen, die Pertinenzien, auch dieſer Landgüter in weſentliche und auſſerweſentliche oder zufällige unterſcheiden. Siehet man aber auf ein Amt in ſeinen vollem Begrif, und wie es mehrentheils bey uns, ſonderlich in Nieder=Teutſchland, geſtiftet und aufgerichtet iſt; ſo ſind die Amts=Pertinenzien, bald als ordinaire, bald als auſſerordentliche Pertinenzien anzuſehen. In dieſem Betracht muß alſo bey einem Amte vor allen Dingen 1) beſtimmet und erkennet werden, der ganze Amts=Bezirk, Grund und Boden nach ſeinen General= und Special=Gränzen, ſammt allen darinne befindlichen natürlichen Dingen an Flächen, Bergen, Thälern, Flüſſen, Bächen, Wäldern ꝛc. [e])

Amts=Beſchreibung.

e) Dieſes macht gleichſam das erſte Capitel der Amts=Beſchreibungen, nebſt der hiſtoriſchen Nachricht (§. 239. in not.) von dem Urſprung des ganzen Amtes, wie und wenn es errichtet, dies und jenes dazu, oder das Amt an dem Herrn gekommen,

kommen, aus. Hierzu gehören nun viele Urkunden, Ausmeſſungen, Charten, Gränz-Beſchreibungen und ſorgfältige Vorſtellungen, ja Unterſuchungen alles deſſen, was über und unter der Erde etwan natürlich, nutzbares an belebten und unbelebten, vernünftigen und unvernünftigen Geſchöpfen anzutreffen iſt. Allein dieſes Capitel der Beſchreibungen iſt bey vielen Aemtern ſehr mangelhaftig, oder doch ungemein zerriſſen und zerſtreuet. Vielmal weiß man daher ſehr lange die Gaben der bloſſen Natur in einem ſolchen Bezirk nicht, und es werden erſt nach vielen Jahren, nach und nach, etwan die darinne befindlichen Schätze der Natur entdecket. Jedoch die alten giengen noch nicht ſo weit. Deswegen aber hat man auch ihren Gebrauch und Nutzen ſehr lange entbehren müſſen, weil man dieſen Punct nicht genau beobachtet hat, oder vielleicht noch nicht beobachtet, und aufmerkſam darauf iſt.

§. 241.

Hiernächſt gehören auch II) dazu alle Arten der Gebäude, davon aber billig drey Gattungen zu machen. Nämlich A) die darinne liegenden herrſchaftlichen Schlöſſer und andere Wohnungs- und Luſtgebäude, ſo nicht immer zur Reſidenz gebrauchet werden, nebſt dem darinne vorhandenen und dazu gehörigen Geräthe f).

f) Das iſt ein Theil dieſes Objects, welches oft wenig einbringt, und ſo gar ſelten, oder gar nicht gebrauchet wird; gleichwohl viel an Baukoſten zuerhalten koſtet, zum Nachtlager der Herrſchaft aber viel ſparſamer in einem wohlgebauten Amtswohnungs-Gebäude veranſtaltet, und davon die Baumaterialien anders, hier und da, wo ſie

nöthig,

nöthig, mit Menage der Ausgaben gebrauchet werden könten.

§. 242.

Viel nützlicher und nöthiger aber ſind B) die ſämmtlichen Amts= und zwar theils Wohnungs= theils Wirtſchafts=Gebäude aller Arten 1) auf den Haupt=Gütern, 2) Vorwerken, und 3) allerhand andern landwirtſchaftlichen Werken, e. g. Mühlen ꝛc. g)

g) Wie nun die Beſchreibung und Inventur dieſer Gebäude (§. 241 = 242.) abermal das zweyte wichtige Hauptſtück in den Amts=Beſchreibungen, nebſt zugehörigen Nachrichten und Acten, ausmachet; alſo wird auch ein Verzeichniß aller im Amts=Diſtrict befindlicher Gebäude in denen dazu gehörigen Dörfern und Städten dazu gebracht werden können, wenn man daraus nicht eine beſondere Rubrique machen, oder ſie vielmehr bey denen Oertern ſelbſt beſchreiben will.

§. 243.

Hierauf folgt III) ein anderes und ordinaires Pertinenz=Stück der Aemter, nämlich

A) der ſämmtlichen Amts=Felder bey dem Hauptgute und Vorwerken h).

h) Dazu gehören wieder Ausmeſſungen, Charten und Beſchreibungen.

§. 244.

Ein gleiches iſt B) von denen ſämmtlichen Huth=Trift=Weide=Wieſen= und Futter=Flecken, worauf

worauf das Amt allein, oder nebſt andern ſein Vieh zu hüten, berechtiget iſt, zu merken [i]).

i) Siehe das III. IV. VI. Hſt. der A. G.

§. 245.

Eben dahin gehören auch C) ſämmtliche Gärten und Plantagen, nach Maaßgebung des V. Hſt. A. G. und wenn ſonderliche Gärten, z. E. zur Luſt und zur Pracht der Herrſchaft dabey ſind: ſo müſſen ſelbige ebenfalls beſchrieben werden [k]).

k Die Haupt-Beſchreibungen aber enthalten nur Lage, Maaß, und die Art der Gärten. Sie müſſen ſich daher auf Special-Garten-Inventarien beziehen. Solchergeſtalt machte dieſes §. 243-245 das dritte Hauptſt. der Amts-Beſchreibungen aus.

§. 246.

Nunmehro würden IV) die ſämmtlichen zahmen Viehzuchtswerke, ſo wirklich da, oder doch errichtet werden können, und was zu halten wäre, zu unterſuchen ſeyn: maſſen dieſes ein wichtiges Zubehör eines Amtes. Es gehören dahin α) alle Amts-Viehhöfe, β) Schäfereyen, γ) Stutereyen, δ) Fiſchereyen, ε) Bienenſtände und Seiden-Bauwerke ꝛc. [l]).

l) Hier iſt das ganze X. Hſt. der A. G. zu brauchen. Uibrigens aber wolte ich nach meinem Begrif, noch V) die ſämmtlichen zum Amte geſchlagenen Brenn-Grabe-Salpeter-Siedwerke und dergleichen, wie auch endlich VI) alle hohen und niedern Jurisdictiones- und Policey-Rechte zu denen ordentlichen Pertinenzien rechnen; weil man ohne dieſe

nicht füglich an ein eigentliches Amt denken kan. Und eben ſo viel Hauptſtücke kommen auch in der A. Beſchr. zu denen vorigen. Dieſes ſehe ich alſo als ordentliche Amts=Pertinenzien an (§. 240.).

§. 247.

Zu denen auſſerordentlich etwan zum Aemtern gehörigen Stücken kan vielerley, mehr oder weniger, nach Art ſeiner Beſchaffenheit, beſondern Einrichtung und Verfaſſung gezogen ſeyn. Denn alſo gehören dazu I) die ſämmtlichen im Amte belegenen Wälder, Forſte, Hölzer, Büſche, Jagden, Flöſen ꝛc.

§. 248.

Ferner II) die darinne belegenen Salz- und Salpeter=Werke, Cocturen und allerhand Erd= und Stein Gruben und Brüche, wie auch allerhand Bergwerke.

§. 249.

Und III) alle Arten von mancherley Brau-Rechten und dem Brauweſen, die Amts=Mühlen, it. Schenken, Krüge, Gaſthöfe, ſammt denen Bau-Proviant= und Materialien-Magazinen m).

m) Man kan die vorhandenen Gebäude dazu entweder ins zweyte Hauptſtück der Amts=Beſchr. davon §. 241 = 242 gehandelt, bringen, oder hier bey der Sache und dem Grunde der Einkünfte erſt mit nehmen.

§. 250.

§. 250.

Nicht weniger gehören öfters IV) Amts-Städte und viele Dörfer dazu, die zum öftern wiederum in Vogteyen, Gogrefſchaften und dergleichen eingetheilet ſind. Es würde daher iedes beſonders nach ſeinen Gebäuden, Feldern, Fluren und Wirtſchaftswerken zu beſchreiben ſeyn, wenn man ſich nicht auf gute Cataſtra und andere Regiſter, oder ſo genannte Erb-Regiſter und Bücher verlaſſen und beziehen kan [n]).

n) In vielen Staaten unſers Vaterlandes ſind auch die Aemter, wenn ſie nicht mit Land-Gütern verbunden, in den Städten, und man hat eine Amts-Hauptſtadt, wozu die andern Städte und Dörfer gehören. Daher heißt es: Stadt und Amt N., wie im Würtembergiſchen.

§. 251.

Es gehören V) dazu vielerley Amtsſäßige, adliche und andere Frey- wie auch bürgerliche Güter, bald mit der hohen und niederen, bald nur hohen Gerichtsbarkeit, bald aber nur in Anſehung der Policey- und Kreis-Aufſicht darüber, bald in Anſehung des Vaſallagii u. ſ. f. dazu [o]).

o) Auch dieſe ſind beſonders nach der Enge und Weite der Amtsgerechtſamen anzugeben und zu unterſuchen: es ſind aber dieſe Stücke nicht immer bey den Aemtern anzutreffen.

§. 252.

Oefters hat das Amt auch VI) allerhand andere Unterthanen, auſſer dem Amtsdiſtrict, ſon-

derlich aber wegen der Gerichtsbarkeit über ihre Perſonen, oder der Schutz=Verwandſchaft, Advocatien ꝛc.

§. 253.

Ferner hat VII) das Amt das Geleits=Recht im Amtsdiſtrict, andern Städten, Aemtern und Ländern, ſammt allerhand Wege= und Straſſen=Rechten, ſonderlich aber Zölle, ſo wohl in als auſſer ſeinem Diſtrict p).

p) Dieſes ſind mehrentheils zum Aemtern geſchlagene oder ſo genannte Amts=Regalien, ob wohl das Wege=Brücken=Fähr=Geld nicht immer Regalien=Rechte, ſondern auch nur Privat=Rechte zum Grunde haben, oft aber alles dieſes auch beſonders verwaltet wird.

§. 254.

Es iſt auch VIII) damit die nächſte Aufſicht über die meiſten andern, ſonderlich aber Finanz=Regalien, und die Einnahme davon, in ſo weit verbunden, q) als ſich ſolche im Amts=Bezirk ereigenen, oder die Gerichtsbarkeit des Amts gehet.

q) Vielmal ſind zu dieſen aber Geſchäften andere Anſtalten gemacht, das Amt aber hat nur die Aufſicht, daß von allen Hoheits=Rechten nichts verkürzet werde. Man muß alſo doch davon ein Verzeichniß bey dem Amte haben. Die nächſten Anſtalten der Gerichtsbarkeit über einen Diſtrict ſind auch überhaupt zur Unterſtützung der Einkünfte von Regalien in demſelben Diſtrict ſehr nöthig. Und daraus ſind viele ſo genannte

te Amts-Regalien entſtanden. Bey dem allen aber hat doch iedes Amt beſonders das hohe Domainen-Recht über die Theile deſſelben zubeobachten, wovon §. 34-40. handeln.

§. 255.

Es ſind auch dazu IX) Jura Patronatus über Kirchen, Pfarren und Schulen geſchlagen, und es hat das Recht, geiſtliche Untergerichte zu exerciren r).

r) Jura Patronatus ſind zwar eigentlich keine Regalien, ſondern kirchliche Privat-Rechte, indeſſen haben doch auch alle Privat-Gerechtſame und alle Güter, die auch Privati beſitzen können, in ſo ferne ſie zu einem Domainen-Amte geſchlagen ſind, dadurch zugleich die Qualität der Domainen erlanget. Andere Jura circa ſacra aber werden auch daſelbſt zugleich mit beſorget.

§. 256.

Ja, es hat X) die Jura ſubcollectandi an Contribution und Steuern in ſeinem Diſtrict zugleich vor die Landſchafts-Caſſen, oder auch ganz zu exerciren s).

s) Dieſes iſt eigentlich kein ordentliches Amts-Regal oder Amts-Pertinenz-Stück, ſondern ein Landes-Regal, ob es gleich in gewiſſer Maaße bey dem Amte verwaltet wird. Es kommt aber alles auf die Verfaſſungen an.

§. 257.

Es hat öfters XI) eine groſſe Menge in und auſſer dem Bezirk von allerhand eigentlichen Feudal-Rechten zu beſorgen t).

t) Auch dieſes ſind nicht immer Regalien, ſondern auch Privat-Rechte. Indeſſen iſt dabey die Not. §. 255 zu merken.

§. 258.

Nicht weniger hat es XII) allerhand andere uneigentliche Lehn-Meyer-Erben-Zins- und andere Zinsleute, und ſo wohl davon die Einkünfte an vielerley Natural- und Geld-Zinſen einzunehmen, als auch allerhand Schutz-Geld zuerheben.

§. 259.

Es gehören weiter XIII) alle oder einige Arten von Zehnden, in und auſſer dem Amte dazu.

§. 260.

Und endlich, ſo hat es XIV) allerhand andere Abgaben an Abzugs-Geldern, Pächten, Renten ꝛc. einzufodern, und die nächſte Aufſicht über alle dieſe Rechte, wie auch über die Schutz-Juden.

§. 261.

Zuletzt aber gehören auch XV) viele Arten von ordentlichen und auſſerordentlichen Spann- und Hand-gemeſſenen und ungemeſſenen Amts- und Gemeinde-Landes- und Riege-Frohnen und Dienſten oder Dienſtleuten dazu [u]).

u) Viele dieſer Dinge ſind aber auch mit andern Land-Gütern verbunden, daher der I Theil der A. G. hier durchgängig zu brauchen. Viele gehören zu denen Regalien und ihren beſondern Einnahmen, welche noch vorkommen werden,

weil

weil ſie auch öfters von Aemtern abgeſondert ſind. Daher bey vielen Aemtern von verſchiedenen dieſer Pertinenzien und Rechten, die ich hier angegeben habe, nichts anzutreffen. Indeſſen muß man ſich doch bey einer Amts-Unterſuchung, Reviſion und Beſchreibung darum bekümmern und erforſchen, ob und wie weit dieſes und jenes zu einem Amte ganz oder jure bannario, oder nur zum Theil, oder concurrenter, directe und indirecte, mittelbar oder unmittelbar gehöre, und was davon in wirklicher Uibung oder nicht mehr, oder wieder in Gang zubringen, oder nicht ſey. Sonderlich ſind die eigentlichen Incorporata des Amtes wohl zu erkennen. Was aber incorporatio zu einem toto ſey, lehret die Rechtsgelahrſamkeit. Man kan iedoch folgende Regel von den Merkmalen der incorporirten Pertinenzien brauchen: "Alles, ohne welches die ordentlichen „Pertinenzien, welche des Amts-Conſiſtenz aus„machen, entweder gar nicht, oder nicht recht „zu nutzen ſind, und welche denenſelbigen durch „die beſtändige Verbindung damit die Hand „bieten, die werden für dem Amte incorporirte „Stücke gehalten; ohne welche aber das Amt „in ſeiner Subſtanz beſtehen kan, ob ſie gleich „ſonſt auch zufällig dabey füglich ſeyn können, „ſind regulariter nicht dafür anzuſehen.„ Uiberhaupt aber kommt es auf die erſte Beſtimmung des Amts-Inbegriffs an.

§. 262.

Es iſt endlich auch nicht zu vergeſſen, daß man, um dieſes Object recht zuerkennen, auch die Amts-Onera und Laſten genau, und zwar ihrem wahren und falſchen Grunde nach, unterſuchen müſſe w).

 w) Denn

w) Denn öfters muß das Amt von ſeinen Gütern, Steuern, Contribution, Zinſen, Zehnden an andere in und auſſer dem Amte geben, oder es hat nur hier und da die Unter= die Feld= it. die Zwang= und Zaun= it. keine hohe oder Criminal=Gerichte, it es ſind manche Einſchränkungen, Servituten ꝛc. vorhanden. Viele Verbrechen ſind auch reſervata principis, oder der hohen Juſtiz=Collegien, und es darf ſich nur, kraft einer beſtändigen oder beſondern Commißion mit dieſen und jenen beſchäftigen. Oft ſind auch einige Pertinenzien, wenn man ſie nutzen will, mit beſondern Ausgaben verknüpft, z. E. die Dienſte mit vieler Speiſung und andern Pröven, Wagen=Schilling ꝛc. In Summa, wie das Object, ſeiner Stärke nach, einzuſehen iſt: alſo muß es auch, ſeiner Schwäche nach, erkennet und erforſchet werden, damit man zu einer accuraten Amts=Beſchreibung, zu rechten Fund=Lager= und Saalbüchern, Erb=Büchern und dergleichen Arten allgemeiner und beſonderer Amts=Beſchreibungen, nebſt denen dazu gehörigen Belegen und Acten, in einer Amts=Regiſtratur oder einem Amts=Archiv gelangen könne.

§. 263.

Man arbeitet auch davon erſt alle Theile aus, und aus ſolchen werden hernach Compendia, Schemata und Tabellen, oder kurze Verzeichniße und Repertoria gemacht, dabey aber die beſondern Beſchreibungen, z. E. Erb=Regiſter, Erbzins=Bücher, Cataſtra, Inventaria &c. Dienſt=Regiſter allegiret. Es muß überdem alles beſtändig fortgeſetzet, und die Veränderungen müſſen nach getragen werden x).

x) Ohne dieſen Hauptgrund kan in keiner Amtierey weder der Beamten noch der Vorgeſetzten recht

recht verfahren werden. Man kan weder die Zwecke und möglichen oder wirklichen Einkünfte, Nutzungen und Gebrauchs-Arten, ihre Gründung, Vermehrung und Erhaltung, noch ihre Verwaltung ohne ſolche recht ein- und überſehen, und die beſondern Geſchäfte verrichten, reguliren und dirigiren, oder Amts-Inſtructiones machen. Alles gehet ohne ſolche rechte Berichtigung dieſer erſten Geſchäfte, verwirrt und mit vieler Vernachläßigung, Verdunklung, und mit Verluſt oder erſchrecklicher Weitläuftigkeit von ſtatten. Bey der Beobachtung dieſer Sache würden auch die Amts-Rechnungen viel kürzer, ordentlicher u. zuverläßiger ſeyn, und man könte viele Arbeit und Bediente dabey erſparen. Gleichwohl findet man, daß dieſer wichtige Punct, ſonderlich in alten Zeiten, ſo ſehr vernachläßiget und unvollkommen beſorget worden, daß man nunmehro bey einer beſſer einzurichtenden Ordnung von Zeit zu Zeit erſt neue Unterſuchungen und Reviſiones, und zwar zu wiederholten malen anſtellen, ja ſich oft in weitläuftige Proceſſe einlaſſen muß, ehe man alles heraus bringt, oder doch das wichtigſte entdecket. Eben daraus entſtehet es, daß man Monita über Monita bey Rechnungs-Abnahmen, und ſonderlich groſſe weitläuftige Rechnungen machen muß. Iſt aber auch etwas davon beſorget worden; ſo ſind doch die rechtlichen Requiſita zur Glaubwürdigkeit, Richtigkeit und Ordnung ſolcher Fundamental-Bücher und Acten nicht beobachtet, ſondern die Verfertigung unverſtändigen Leuten überlaſſen, oder es iſt alles bey den Archiven in der gröſten Unordnung und Zerſtreuung gehalten worden. Das zeigen ſonderlich die ſogenannten Erb-Regiſter, welche die Stelle dieſer Grund-Bücher ſonſt vertreten haben.

§. 264.

Wir haben aber endlich in neuern Zeiten viele Anweiſungen, Muſter und Vorſchläge, dieſe Sache recht einzurichten, bekommen y).

y) Weil man dieſen groſſen Grundſatz: erkenne das Object deiner Geſchäfte ſehr genau! gar wohl erkennet hat. Dahin gehöret unter andern die von dem Baron von Schröder in ſeiner F. Schatz= und Rent=Cammer aufgehobene Amts=Beſchreibungs=Tabelle des groſſen cameraliſtiſchen Herzogs Ernſts des Frommen zu Sachſen Gotha p. m. 55. Wünſchens Mem. œcon. p. m. 20. ſqq. Döpler im Rechn. Beamten I Th. p. 243 ſqq. Joach. Grupens Gr. Inform. von Amts=Verwalt= und Berechnungen. Man kan auch, ſonderlich in den Vorleſungen, die gedachte Tabelle Erneſti Pii practiſch nach dieſer Anleitung erläutern.

§. 265.

Wenn man nun mit der Beſtimmung dieſer wichtigen Art der Fonds Fürſtl. Einkünfte fertig, und nach der Anleitung des II B. der Anf. Gr. I Theil, kürzlich der Nexus überhaupt gezeiget iſt, wie viele davon α) öconomiſch, β) regentenmäßig, zuerlangen, zuerhalten, zu vermehren, ja darinne die Einkünfte des Regenten und Staats zu gründen ſind (§. 104=120): So wird man ferner in der Analyſi zu dem Zweck und Nutzungen dieſer Quellen, oder der Betrachtung derer Arten des bereiteſten Vermögens nützlich und gründlich ſchreiten können. Denn eher gehet dieſes nicht an.

§. 266.

Das war alſo die Sache, womit es die Amtie- rey zu thun hat, um davon allerhand Nutzun- gen oder bereiteſtes Vermögen an Geld, Gel- deswerth, Credit und Dienſten zuerlangen. Eben dieſe Dinge aber machen den objectiven Zweck der Amtierey-Geſchäfte bey einem Amte und deſſen Pertinenzien aus, es mögen ſichtba- re oder unſichtbare, beweg- oder unbewegliche Dinge ſeyn. Der Nutzen beſtehet aber ent- weder

Zwecke der Amtirerey.

I) im bloſſen Gebrauch, oder

II) in wirklichen Einkünften.

§. 267 a)

Was erſtlich den Gebrauch, der doch auch ein Nutzen iſt, betrift, wobey keine wirklichen Einkünfte unmittelbar und gleich zu ordentli- cher Weiſe zuerwarten ſind: ſo iſt I) der Ge- brauch des Amtes überhaupt ſehr wohl zu be- merken, indem der Regent ungemein viele Dienſte und allerhand genauere Befolgung de- rer beſondern Zwecke der höchſten Gewalt, über- dem aber auch das groſſe Gut: Credit, durch dieſe Anſtalt, ſo wir ein Amt nennen, erhalten muß. Denn vermittelſt der aufgerichteten Aem- ter, ſucht man ſonderlich die Regierungs-Ge- ſchäfte deſto beſſer, leichter und gewiſſer in klei- nen und immer geſchwinde zu überſehenden oder zu beobachtenden Theilen eines Staats, α) ſo wohl in Anſehung derer Hoheits-Rechte, die ſo wohl auſſer, als im Lande zur äuſſerlichen und

inner-

innerlichen Sicherheit erfodert werden, β) zur Bequemlichkeit des Lebens der Unterthanen, oder zur Policey gehören, zubeſorgen [z]).

z) Dieſer wichtige Gebrauch eines ganzen Amtes zielet ſonderlich auf die Gründung der Staats=Einkünfte, auf der Unterthanen immer floriſantern Nahrungs=Zuſtand, ſo wohl ins gemein, als inſonderheit in denen Amts=Städten, Dörfern und anderer Amtsſaſſen, ſo wohl in Anſehung der Erhaltung, als Vermehrung, iedoch vornämlich der wirklichen Amts=Einkünfte. Denn dieſes iſt ein wichtiger Hauptzweck der Veranſtaltung der Aemter und ihrer Verwaltung, nämlich, die ordentliche Einrichtung des Finanz=Staats; es mag entweder nur durch Beſtallungen oder zugleich durch Verpachtungen des Amts geſchehen. Deswegen ſind auch eben recht eigene bey denen Theilen und Stücken eines Amts immer unmittelbar befindliche und am nächſten und erſten vorgeſetzte Leute dazu vornämlich nöthig. Eben dieſes gehört auch zum klugen Gebrauch des ganzen Amts.

§. 267. b)

Hiernächſt aber betrift auch der Gebrauch II) Theile und Stücke eines Amtes insbeſondere, die man nutzet, wenn man entweder Ausgaben dadurch erſparet, oder, theils die Nothdurft, theils die Bequemlichkeit, theils auch die Luſt und den herrſchaftlichen Wohlſtand damit befördert [a]).

a) Der Nutzen, welcher im bloſſen Gebrauch vom ganzen Amte zu haben, findet ſich ſonderlich bey dem §. 240. angegebenen Punct. Was aber die

beſondern Theile anbelanget: ſo findet ſich ſelbiger vornämlich bey denen §. 241. 242. angezeigten und §. 243. bey den Luſt- und Pracht-Gärten, und §. 255. benennten Stücken. Sonderlich betrifft dieſes letzte die Gebäude und das Bauweſen bey den Aemtern. Einige nun ſind bloß zur Luſt und Pracht, folglich am allererſten nicht nur entbehrlich, ſondern auch gar oft ſchädlich, und viele Ausgabe erfodernd: andere müſſen da ſeyn, und gebraucht werden 1) zum Aufenthalt und zur Einkehr der Herrſchaft, oder 2) zur Wohnung der Beamten, ihrer Subalternen und vieler zum Geſchäften nöthigen Leute, oder 3) zum Wirtſchafts- und Amts-Geſchäften ſelbſt. Die erſten können oft am erſten entbehret und die Koſten erſparet, die Materialien aber anderswo, da ſie nothwendiger und nützlicher ſind, angewendet werden. Die 2te und 3te Gattung iſt auch mehr oder weniger nothwendig, oder nur nützlich, oder auch der Gröſſe, Menge, Weitläuftigkeit, Trennung, Zerſtreuung nach, oder in Anſehung der Vervielfältigung deſſen, was zuſammen gezogen, oder nur leicht und nicht zu koſtbar gemacht werden kan, zu groß und Geldfreſſend in der Anlage und Erhaltung. Und hierbey kan entweder vieles verſchwendet oder erſparet, oder auch zum Schaden der Einkünfte ganz unwirtſchaftlich erknicket werden, wenn ſolche Gebäude gar mangeln, oder baufällig und ſchlecht ſind: verfallene, deſolate und doch nöthige Amtsgebäude ſind daher ein Zeichen ſchlechter Amtiererey. Ja man muß auch ſo gar bey der erſten Art den Gebrauch, in Anſehung des fürſtl. Wohlſtandes, der öfters etwas ſonſt entbehrliches, unnöthiges, unnützes, oder gar ſchädliches, in ſo weit aber doch nöthig und nützlich macht, wohl erwägen. Das iſt eine Haupt-Anmerkung, in Abſicht auf das Amts-

Bau-

Bauweſen: und eben ſo muß man mit Unterſchied von den herrſchaftlichen Amts-Meubles denken, darinne oft ein groſſes Capital ſteckt, und ohne wirklichen Nutzen verlohren gehet, da ſie hingegen zeitig verſilbert, Gelder aber beſſer angewendet werden könten. Amtierey iſt überhaupt keine bloſſe Privat-Verwaltung und Wirtſchaft, ſondern ein Theil der Regenten- und Cameral-Wirtſchaft und Verwaltung, wo die Regeln der Privat-Oeconomie, und Regeln, oder Maximen, ſo ſich auf Rechte und Pflichten der Regenten beziehen, zuſammen kommen, und in eine genaue Harmonie zuſetzen ſind.

§. 286.

Bau-Wirtſchafts- und herrſchaftliche Wohlſtands-Regeln ſind alſo zuſammen zuhalten, und nach der Wirtſchaft überhaupt, dergleichen Gebäude entweder wegzuſchaffen, oder beyzubehalten, allenfalls aber auſſerordentlich zum Beſten des Landes insgemein zu brauchen, als welcher Nutzen öfters ſehr wohl angehet b)

b) Z. E. Wenn ein Uiberfluß von Gebäuden und Meubles vorhanden, der ſonſt wenig oder nicht zu nutzen; gleichwohl aber nicht gleich beſſer zu brauchen, und z. E. ein altes Schloß einſtweilen nur als ein Magazin einiger Baumaterialien zu nöthigern u. nützlichern Amts- und andern Gebäuden oder ihren Reparaturen anzuſehen wäre: ſo kan man doch ſolches etwan beſonders, ſo lange es noch da ſtehet, vermiethen, oder zu neuen Manufacturen und Fabriquen brauchen, Staats-Gefängniſſe daraus machen, andere Bedienten daſelbſt mit Wohnung verſehen, welches alles aber auf die Umſtände, wenn man nur bey Unterſuchungen der Nutzungen ſolche Dinge nicht

nicht überſichtig übergehet, ankommt. Endlich aber muß man auch anmerken, daß viele Stücke der Aemter, nebſt ihren entweder abgezielten oder zufälligen Einkünften, theils an ſich mit ihrem Gebrauch zugleich zum Beſten eines Amts überhaupt, und ſeiner Hoheit und beſondern Regiments-Abſichten, oder doch zur Beförderung der Einkünfte aus dieſen und jenen Stücken, die dieſen Nutzen ſonderlich haben, oder haben ſollen, dienen, z. E. Gerichtsbarkeiten, Zwang-Rechte, Dienſt-Rechte ꝛc. haben dieſen Gebrauchs-Nutzen nebſt denen wirklichen Einkünften davon. Es werden aber noch mehr ſolche Verbindungen und Verhältniſſe im folgenden Hauptſtück vorkommen. Man ſiehet daher auch billig zugleich auf den Gebrauch, nebſt denen wirklichen Einkünften bey den Kauf- oder Pacht-Anſchlägen mit, und rechnet darauf etwas, ob es gleich oft nicht geachtet wird. Denn der Wahlſpruch der Oeconomie muß immer feſte ſtehen: **alles zum Nutzen!**

§. 269.

Jedoch die vornehmſte Nutzung beſtehet zweytens in wirklichen **Einkünften**, oder bereiteſtem Vermögen. Die Einkünfte aber ſind hier entweder α) natürliche und bewegliche geldeswerthe Sachen, oder β) insbeſondere Geldgefälle. Zu denen natürlichen rechne ich auch die **Dienſt-Nutzungen** in Natura, die doch auch Geldgefälle werden, wenn Dienſtgeld davon gegeben, oder der Gebrauch der Dienſte verpachtet wird. Die Einkünfte gründen ſich aber überhaupt 1) auf allerhand wirtſchaftliche Objecte, e. g. Ackerbau, wie auch Pri-

vat=Contracte, als Zehend=Dienſt=Wege=Gelds=Zins=Krug=Mühlen=Bau=Rechte, oder 2) auf eigentliche Regalien c).

c) Sie haben iedoch von Alters her bey uns viel mehrere Eintheilungen und Unterſcheidungen, darauf ſich denn unterſchiedene Eigenſchaften und Gerechtſame, theils des Amts, theils derer, ſo ſie geben, gründen. Und hier ſchlägt die Amtie=rey durchgängig zwar in die Cameral=Rechtsge=lahrſamkeit; iedoch aber mit Beobachtung der Grundſätze der Policey, wenn ſonſt unſer erſter Grundſatz des Finanz= und Cammerweſens §. 2=6. a) b) lebhaftig befolget werden ſoll, gar ſehr ein. Dieſe Nutzungen heiſſen nun eigent=lich Cammer= und Domainen=Intraden, und ſind von andern Landes=Einkünften und Abga=ben, wenn auch ſelbige bey den Aemtern gleich mit eingehoben werden, wohl zu unterſcheiden.

§. 270.

Wir wollen dannenhero vor allen Dingen die eigentlichen **Cammer=Intraden**, Geldge=fälle, oder Einkünfte anſehen, als welche ent=weder α) Geldgefälle oder β) andere Nutzungen von ſtehenden und liegenden Stücken und Rech=ten des Amtes ſind (269.). Dieſe Geldgefälle heiſſen auch Fructus civiles, weil gewiſſe recht=liche Privat=Actus nach denen Civil=Rechten zum Grunde liegen, it. trockne Geldgefälle. Sie werden aber wiederum 1) in erbliche, unverän=derliche oder Fixa, ſo auch Fructus certi heiſſen, oder 2) in ſteigende oder fallende, d. i. unbeſtän=dige, (Non fixa) eingetheilet, die denn Fru=ctus incerti genennet werden d).

d) Jedoch

d) Jedoch ſolche Incerta ſind auch bey andern herrſchaftlichen Einkünften zu finden, die aus andern Gründen ſo genennet werden. Wir aber handeln hier nur von denen incertis unter denen Amts-Geldgefällen, und hierbey wäre ſo wohl von deren Eintheilung, als der ganzen Unterſcheidung der fructuum im §. viel anzumerken. Denn 1) iſt dieſe Eintheilung in fixa und non fixa recht zu erklären, 2) iſt unter denen R. G. vieler Streit über die Einkünfte ſelbſt, ſo zu der erſten oder zweyten Art zu bringen. Viele halten auch 3) gar von der Eintheilung der fructuum in civiles und naturales nicht viel, ſondern ſagen: die fructus beſtehen entweder in Naturalien und geldeswerthen Sachen, oder Geld. Jene unterſcheiden ſie weiter

I. in Naturales und Induſtriales,

II. Pendentes und Perceptos; dieſe aber von neuen in Extantes oder Conſumtos, und dieſe endlich in Naturaliter oder Civiliter conſumtos. Man nehme nur Gaſſers Einl. zur C. W. und Herr C. R. D. Schrebers gelehrte Abhandlung von Cammer-Gütern und Einkünften, ſonderlich die vermehrte und verbeſſerte Edit. 1754, wie auch andere Rechtsbücher zu Hülfe, ſo ſich um die Cammer-Rechte bekümmern dazu, wovon meine Cam. Bibl. im III Theil nachzuſehen iſt; ſo wird man viele theoretiſche Streitigkeiten über dieſen Punct antreffen. Allein, wo wolte ich hingerathen, wenn ich mich hier darein einlaſſen wolte? Ich will alſo nur noch von der erſten Erinnerung etwas ſagen. Man theilet nämlich 1) nicht etwan nur die Geldgefälle, ſondern auch überhaupt alle Intraden, welche die Cammern von Aemtern bekommen, oft in beſtändige und unbeſtändige ein. Allein in dieſem Verſtande iſt die Eintheilung nichts nütze.

Denn nach den Zwecken der Finanz-Geſchäfte ſind alle Einkünfte unbeſtändig, weil ſie immer ſollen und können vermehret werden; ſteigend und fallend aber ſind ſie, nach dem die Wirtſchaft damit iſt. In dieſem Verſtande hat man alſo keine fixa. Es iſt daher dieſe Eintheilung nur eine Unterſcheidung trockner und bloſſer Geldgefälle. Daher muß man 2) das Fixum ſo verſtehen, daß es eine bloſſe Geld-Intrade, welche von einem gewiſſen feſtgeſetzten fundo ein Jahr, wie das andere, in einer Gröſſe der Summa erfolget, und weder erhöhet noch verringert werden kan, wie etwan beſtändige Canones oder Zinſen, Grund- Waſſer - Rott- und viele andere Zinſen und Geld-Erben-Zinſen, oder ſolche Meyerzinſen und ſ. f. ſind. Weil aber z. E. Zinſen, ſo in Früchten, Getreyde ꝛc. beſtehen, ein Jahr mehr an Gelde gelten können, als das andere; ſo ſind ſolche an ſich nicht, in Anſehung des Geld-Quanti unveränderlich, ſondern ſie ſteigen und fallen; nur das Maaß z. E. des Getreides iſt unveränderlich. Dieſe Diſtinction iſt alſo gar nicht auf die fructus naturales und induſtriales, oder andere Nutzungen von Gütern zuziehen. Nichts deſtoweniger aber theilt man doch auch 3) dieſe Intraden, nämlich Naturales noch in andern Verſtande, als eben erwehnet worden, in beſtändige und unbeſtändige an ſich ein. Die erſten ſind ſolche, welche einmal, z. E. durch Erbzins- oder Erb-Pacht- it. Meyer - Contracte dergeſtalt ratione quanti und qualis feſt, und eben deswegen ſo geringe, vermittelſt des gleich anfangs bey der Conſtitution von den Nutzungen etwan zu befürchtenden und abgezogenen Abgangs, geſetzet ſind, daß, woferne der Abgeber nur die Subſtanz behält und einige Nutzung, ein

Jahr ins andere gerechnet, davon hat, kein Erlaß wegen Unglücksfälle, Mißwachs ꝛc. ſtatt findet: die andern aber von ſolchen Natural-Intraden werden öfters ganz beſonders unbeſtändige Einkünfte genennet, und leiden allerdings Remißion und Veränderung, ja ſie ſind auch mehrentheils nach Proportion des fundi viel gröſſer, und man glaubt daraus, daß ſie bey dem erſten Anſatz, in Abſicht auf wirklichen damaligen jährlichen Nutzen vom Stücke beſtimmet worden, ſchlieſſen zu können, daß ſie in dieſem Verſtande unbeſtändig, weil ſie alsdenn die Remißion in gewiſſen Unglücksfällen zulaſſen. Man hat aber, wo mir recht, die Eintheilung in dieſen Verſtande, mit der Eintheilung in dem erſten, wenn ſie bloſſe Geld-Einkünfte unterſcheidet, vermenget und in denen Cammer- oder Amts-Ordnungen eingeſchaltet, die erſte, wie dieſe erkläret; und hingegen iſt dieſe meine Erklärung ganz aus der Acht gelaſſen worden. Wenn man aber 4) auch die Diſtinction der Geld-Gefälle in fixa und non fixa, eben ſo verſtehen wolte, daß jene ganz irremiſſibel, dieſe aber remiſſibel wären; ſo würde man ſich ſehr betrügen. Denn wo kein Grund iſt, daß dieſer ordentliche Effect der Billigkeit oder Wohlthätigkeit voraus ſchon durch den geringen Anſatz abgelehnet, und eben dadurch feſt geſetzet ſey, daß die wenige Abgabe niemals remißionsfähig ſeyn ſoll; ſo bleibt alle fixe Geld-Abgabe, auch nach Billigkeit und Wohlthat zum Theil, oder ganz remiſſibel, und in ſolchem Verſtande iſt auch die beſtändigſte Geld-Abgabe unbeſtändig. Jedoch alle dieſe Erklärungen finden hier, da wir dieſe Eintheilung der Geldgefälle in beſtändige und unbeſtändige, oder fixe und non fixe, Geld-Einkünfte, oder fructus civiles

anführen, gar nicht ſtatt. Beſtändig und unbeſtändig ſeyn, wird hier nur in Anſehung des Steigens und Fallens ihrer Natur nach, nicht aber in Abſicht auf die remiſſion verſtanden, welche an ſich erſt willkührlich bey beſtändigen und unbeſtändigen regulariter ſtatt findet, woferne erſtgedachter Grund anzutreffen wäre. Nunmehro aber weis man auch 5) leicht, was in eigentlichem Verſtande zu fixen oder unfixen, beſtändigen oder unbeſtändigen NB. Geldgefällen gehöret. Zu den erſten gehören allerhand an ſich weder ſteigende noch fallende Geld-Erben- und andere Zinſen, ſehr vieler Art, von allerhand fundis. Der an einigen Orten gebräuchliche Erb-Schoß- oder die Landbeete, it. das an einigen Orten für wirkliche Dienſte oder ſteigend und fallendes Dienſtgeld, feſt geſetztes und ſo genanntes Hufengeld, oder als ein beſtändiges Surrogatum, feſtgeſetztes erbliche Dienſtgeld, (S. Schrebers Tr. c. l. p. 8. 9) beſtändiger Waſſer-Grund-Rott und anderer Zins, oder ſolche Canones von Nahrungs-Rechten, wenn ſie auf immer, und nicht etwan nur auf gewiſſe Jahre ſo hoch geſetzet ſind, als welches man heut zu Tage lieber thut, ſind alles beſtändige und trockne Geldgefälle. Zum unbeſtändigen aber gehören z. E. allerhand Gerichtsgebühren, Geldſtrafen, aus der alten Dienſtbarkeit oder der Landes-Hoheit noch herrührende An- und Abzugs-Erb-Abzugs- it. die Schutz-Gelder vieler Art, alle veränderliche Geld-Canones und Geld-Pächte. Endlich muß man ſich auch 6) eben ſo einen groſſen Nutzen, in Anſehung des eigentlichen Cammer-Weſens, von dieſer Eintheilung nicht einbilden, und nicht denken, wie Gaſſer thut, als ob die fixa nicht verpachtet werden könten, ſondern bey

Päch-

Pächten nothwendig ausgezogen und berechnet werden müſten, weil certi fructus pecuniarii nicht auf Gewinn und Verluſt ausgethan werden könten. Denn durch dieſes falſche Cammer-Principium hat man die Vortheile, ſo man von Verpachtungen gegen die Adminiſtration der Aemter haben kan, nicht recht genieſſen können, oder mancherley ſchädliche Einrichtung gemacht, z. E. die ſo genannten incerta, und alſo auch die Jurisdiction ſo gar ſelbſt mit den incertis fructibus verpachtet, ratio: weil dieſe fructus unbeſtändig wären. Meiner geringen Meinung aber nach, trägt dieſes gar nichts bey der Frage aus: ob etwas zu verpachten, oder nicht zu verpachten, oder daß nur incerti, nicht aber certi fructus zu verpachten wären. Es wird ſich auch unten zeigen, daß ſich bey beſtändigen Geld-Intraden dennoch ein Gewinn und Verluſt bey Pachtungen, und in Anſehung anderer Pacht-Stücke zeige, wenn ſie gleich an ſich, theils in Anſehung der Summe iedes Abgebers, theils in Anſehung der Summe der ganzen Intrade des Amtes, unveränderlich ſind. Welches Object aber, an ſich oder mit andern verknüpfet, Gewinn und Verluſt zuläßt, iſt ein Object des Pacht-Contracts. Man hat ferner aus dieſem falſchen Grundſatze zu denen fixis dennoch beſondere koſtbare Einnehmer u. Rentantē, Amtsſchreiber, Amtsverwalter, Kaſtner ꝛc. nebſt dem Pacht-Amtmañ, der die non fixa hatte, gehalten, oder man hat auch die wahren Finanz-Urſachen, ob, wenn, wie und wo die General- die Special-Verpachtung der eigentlichen Adminiſtration vorzuziehen, nicht recht eingeſehen, und nicht erwogen, daß die Contractus locati und Adminiſtrationis, oder mandati gar wohl mit einander combiniret werden

 könten,

könten, daß der Pachter auch die fixa, durch wieder aufgeſuchte verdunkeln, vermehren, it. in ſeinem Gewinn von denen non fixis mit Hülfe ſolcher baaren Einkünfte mehr oder weniger Vortheil machen könne, und alſo die fixa, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar auch Gewinn und Verluſt, ja ſo gar auf dieſe Weiſe, wenn Remißiones dabey ſtatt finden, zu verpachten wären. Endlich, ſo wird man auch aus dem angenommenen vielfachen Verſtande der Eintheilung inbeſtändige und unbeſtändige Gefälle ſehen, was für Subtilitäten dabey vorfallen, und wie ſo ſchwankend dieſe Begriffe ſelbſt ſind. Die rechte eigentliche öconomiſche und finanzmäßige Abſicht bey der Conſtitutione fixorum beſtehet wohl vornämlich darinne, das ſo wohl I) der Herr ſeine unmittelbaren Geld-Einkünfte auf einen gewiſſen Fuß ſetzen, und alſo ſeine Ausgaben und Erwerbs-Arten darnach deſto beſſer eintheilen und reguliren, daß gewiſſe aber vors ungewiſſe nach der General-Oeconomie haben und nehmen, II) der Abgeber aber auch einmahl oder allemahl wißen, was er zu geben, und ob er keinen Aufſatz fürchten, dahingegen aber ſeine Einnahme deſto gewiſſer machen, ja ohne Furcht ihre Vergröſſerung ſuchen könte. Dieſes letzte nun iſt ſonderlich ein Mittel, die Erwerbenden insgemein zuermuntern, damit ſie ihren Erwerb zu erhöhen, bemühet ſind, als welcher Eifer gar ſehr bey denen erkaltet, die da ſehen, ſie müſſen ſich immer befürchten, durch erhöhete Gefälle, an ihren Errungenen wieder verkürzet zu werden, und nichts vor ſich zu bringen. Denn das iſt ganz natürlich, und es gehöret viel Tugend zu einem andern Verfahren. Auf dieſe Weiſe aber dienet die Stiftung der Fixorum wieder zum Flor der gemeinen

Nah-

Nahrung ungemein. Darauf ſahen auch die Alten gar weislich, als ſie ſo viel von der Stiftung der Fixorum hielten; maſſen dieſe meiſt alle aus alten Zeiten herkommen, wo dieſe Abſicht ſonderlich nöthig war. Allein nachhero hat ſolches denen folgenden nicht angeſtanden, und iſt auch nunmehro, da die Leute ämſiger ſind, nicht ſo nöthig, als ſonſt. Daher hütet man ſich itzo ſehr für der Conſtitution fixer Geld-Einkünfte, und ſuchet ſo gar immer auch die alten fixa in non fixa durch Pacht oder ſonſt zu verwandeln, denn dieſe kan man immer ſteigern. Gewiſſer maſſen machen aber auch fixe Abgaben faule Erwerbende auf der andern Seite, und die Cleriſey hat ihrer Umſtände wegen, ſolche Einkünfte ſonderlich geliebet.

§. 271.

Jedoch, laßt uns auch ferner die andern Einkünfte und Nutzungen, ſo fructus naturales und induſtriales, ja bald Geld, bald Naturalia von unbeweglichen Gütern ſeyn können, ein wenig mehr betrachten, (§. 269.) damit die Amts-Nutzungen, und die Zwecke der Amtierey noch beſſer, als ich im Grundriß der Kürze wegen in dieſen §. §. gethan habe, aus einander geſetzet werden. Es gehören demnach dahin alle Einkünfte von denen Pertinenzien, §. 243. 244. 245. 246. 249. 258. 259. 260. 261. Gemeiniglich theilt man dieſe Einkünfte ebenfalls I) in ganz veränderliche, ſteigende und fallende, II) in ſolche, da zwar das Maaß oder Quantum der geldeswerthen Sache immer einerley, und immer zu geſetzten Zeiten bleibet;

allein der Preis des Naturalis ſteigt und fällt doch, z. E. Getreide=Zinſen, Zins=Gänſe, Rauch=Hüner, Eyer, Zehenden. Und dieſe nennt man eben deswegen, damit man ſie nicht mit beſtändigen und trocknen Geldgefällen vermiſchen mögte, reditus mixtos, d. i. gemiſchte Einkünfte, die gewiſſer maſſen beſtändig, gewiſſer maſſen aber ſteigend und fallend ſind [e]).

e) Wenn man auch bey dieſer Unterſcheidung recht auf den Grund ſiehet; ſo iſt ſie theils der Natur der Sache nach, nicht allzu richtig, theils zu dem eigentlichen Finanz= und Cammer=Weſen, wenn ſie nicht ſo erkläret wird, wie ich ſchon §. 270. in der Not. n. 3 gethan habe, nicht viel nütze, und in ſo weit ſind alle Streitigkeiten darüber unnöthig. (S. D. Schreber c. l.) So viel iſt aber doch zu bemerken, daß man die letzte Art der Einkünfte mehrentheils in Amts=Ordnungen, Rechnungen, Pacht= und andern Anſchlägen unter die beſtändigen Gefälle mit zu ſetzen pfleget, weil ſich das Quantum der geldeswerthen Sache nicht, obgleich der Geld=Preis derſelben ändert, in ſo ferne entweder gar nichts, wegen ſchon §. 270. gedachter alter Vorſicht an dem Maaße der Sache verkürzet, und davon etwas erlaſſen werden darf; oder in ſo ferne es itzt und dann ſonſt nicht ganz, oder zum Theil aus andern Gründen der Billigkeit, und um des gemeinen Beſtens willen, verringert werden muß. Endlich aber ſo iſt noch dieſes von dieſen beſtändigen Natural=Gefällen überhaupt zu merken, daß ſelbige in Verpachtungen und ſonſt in ſo weit, und in Anſehung desjenigen Grundes, weswegen ſie beſtändige oder fixe Einkünfte heiſſen, allerdinges, weiter aber auch nicht, als ſolche, evinciret werden müſſen.

müſſen. Es wäre daher ſehr dienlich, daß man da, wo man ſo vielerley Auslegungen dieſer Unterſcheidung in beſtändige und unbeſtändige Einkünfte macht, alles geſetzlich, oder doch durch deutliche Verträge beſtimme. Denn darüber, ob bey beſtändigen Geld- oder Natural-Gefällen der Abgeber, z. E. der Meyer, Remißion aus ſonſt bey Pachtungen gewöhnlichen Gründen, verlangen könne, oder ob dieſes Wort: beſtändige, auch dieſes anzeige, daß davon nichts remittiret werden könne, ſtreitet man in Cammer-Collegien und in Praxi vielmal (S. §. 309. 316. in n. 458. lit. γ).

§. 272.

Die 3te Hauptart der Amts-Einkünfte, (§. 269.) entſtehet aus denen Regalien oder Hoheits-Rechten, ſonderlich aber denen fiſcaliſchen Regalien, welche die Cammer bey denen Aemtern und durch die Aemter verwalten und ausüben läſſet, weil doch ſie, oder ein Finanz-Collegium, es habe Namen, wie es wolle, nicht aber andere Collegien, ordentlicher Weiſe alle majeſtätiſchen und Hoheits-Rechte, in ſo ferne ſie in den Fiſcum oder das Aerarium entweder Einkünfte eigentlich, oder doch zufällig zugeben dienen, verſiehet. Jedoch kommen die Einkünfte von Regalien nicht immer alle bey dem Amte ein. Denn ich habe ſchon geſagt, daß auch einige Regalien bey den Aemtern nur für Verkürzung bewahret, nicht aber die Einkünfte davon ſelbſt eingehoben werden. Hier iſt alſo nur von Einkünften der Regalien, ſo ferne die Einnahme davon bey den Aemtern auch ge-

ſchieht, die Rede. Inzwiſchen verdienen ſo wohl die gewöhnlichen zum Amtern geſchlagenen Regalien oder Amts-Regalien, als auch die andern alle, in ſo ferne ſie Revenüen geben, ohne dem eine beſondere Betrachtung, und dazu ſind die folgenden Hauptſtücke gewidmet. [f]). Ich werde alſo weder die Regalien hier überhaupt wieder betrachten, da es ſchon §. 42. 43. ſqq. geſchehen iſt, und unten noch mehr davon vorkommen wird, noch ſie auch nur erzählen.

f) Ich muß aber doch noch einiges zur Erkenntniß unſers teutſchen Cammer- und Amtierey-Weſens, in Abſicht auf die Regalien, hier erinnern. Denn da 1) einige Cammer-Collegien mit dieſen Hoheits-Rechten zu thun, andere aber nichts damit, ſondern allein mit denen bey den Aemtern §. 270. 271. angegebenen Amts-Einkünften, zuthun haben; ſo erkennet man nunmehro deſto mehr den Unterſchied unter eigentlichen Finanz- und denen nur ſo genannten Rent-Cammern, und Rent-Aemtern, und begreift, warum diejenigen, welche ſich nur mit denen §. 270. 271. benannten Revenüen beſchäftigen, nur den letzten Namen vor alters geführet haben, ja wohl gar noch daher führen, wenn ſich gleich nunmehro dieſe Verfaſſung verändert hat. (S. m. Cam. Bibl. p. 613. ſqq.). Es erhellet aber auch, daß auch dieſe durch die Aemter eben dieſe Revenüen cum imperio und einer gerichtlichen Gewalt, ſo weit die Fälle das Intereſſe des Herrn an ſich betreffen, beſorgen: allermaſſen ich ſchon im III. Hſt. gezeiget habe, daß der Satz des G. R. Gaſſers in præl. ad Cod. L. III. l. 26. §. 9. gegründet ſey: Cameræ domaniales cauſas adminiſtrationum non tantum tractant,

tractant, ſed & juſtitiæ; cum calva ſit adminiſtratio ſine imperio. Wie denn die gegenſeitige Meinung der Juſtiz-Collegien, welche ſonderlich der gelehrte Herr Strube im Unterricht von Reg. und Juſtiz-Sachen, behaupten wollen, der Herr D. Schreber aber c. l. in der Not. ad §. 4. gar recht wiederleget, ſchon in m. Cam. Bibl. c. l. beleuchtet iſt. Ich muß aber doch auch dieſes dabey zugeben, daß des Herrn Strubens Meinung an einigen Orten wirklich gelte. Allein, wenn man von dem, was wirklich geſchicklicher ſeyn würde, und doch nach alter Denkungs-Art und in andern Umſtänden nicht ſo eingerichtet iſt, weg ſiehet; ſo iſt 3) von einer eigentlichen Finanz-Cammer, welche die Einkünfte von denen Hoheits-Rechten beſorget, und keine bloſſe Rent-Cammer, ſondern eine eigentliche Finanz- und Domainen-Cammer, (welche ſich ſchon auf Hoheits-Rechte gründet,) noch vielmehr der Satz des G. R. Gaſſers gegründet und in dem Kön. Pr. Finanz-Weſen wirklich in Praxi. Denn dieſe Revenüen können ohne Imperio und gewiſſe Gewalt, die Juſtiz in ſolchen Cammern zugleich dabey zu verwalten, ſehr ſchwerlich recht beſorget werden. Ja eben aus der Beſorgung dieſer hohen Gerechtſame wollen auch 4) einige beweiſen, daß dergleichen Cammer-Collegien der Vorzug für denen Regierungen und hohen Juſtiz-Collegien, wenn jene von den G. R. abgeſondert ſind, gebühre, wiewohl auch ſolches von andern Urſachen öfters ſeinen Urſprung, wie z. E. in Chur-Sachſen haben kan, wo die Cammer ehemals ein Departement des geheimden Raths war. (S. D. Wabſts Nachr. vom Churfürſtenthum Sachſen, it. D. Hauſchilds Gerichts-Verfaſſung der Teutſchen). Der Herr Baron von Schröder hat zwar auch in ſeinen F. S. und R. C. von Rent-Cammern faſt eben die Meinung des

Herrn

Herrn Strubens, nicht zwar nach dem Jure, ſondern aus dem Grunde des Rathſamen geäuſſert. Zugeſchweigen aber, daß ſich dieſe Gedanken auf die eigentliche Beſchaffenheit der alten Rent-Cammern nur beziehen; ſo ſind ſie auch an ſich, in Anſehung der heutigen Cammern ungegründet, (S. D. Schrebern c. l. in der n. l. wie auch die Stellen in meiner Cam. Bibl. ſo im III. Hauptſt. angewieſen).

§. 273.

Ehe ich noch die Anfangs-Gründe, insbeſondere von denen Zwecken der Amtierey, oder deren Nutzungen der Aemter verlaſſe; ſo will ich nunmehro noch einige Folge-Sätze und Anmerkungen hinzuſetzen, um deſto beſſer zur Anwendung der bisherigen Betrachtungen anzuleiten. Erſtlich muß man alſo den Nutzen, den die Aemter insgemein, oder dieſes und jenes insbeſondere, in Anſehung ihres bloſſen Gebrauchs überhaupt, und im Ganzen (§. 266. 267.) haben müſſen, ſehr wohl erwägen g).

g) Die Stücke dieſes Nutzens der Aemter, im Ganzen betrachtet, ſo ferne er nur im Gebrauch ohne unmittelbare Einkünfte beſtehet, werden aber oft gar ſehr vernachläßiget, und es wird mehr auf den Nutzen, ſo in wirklichen Einkünften beſtehet, geſehen, da doch dieſer gar bald abnimmt, oder gar verlohren wird, wenn die Amtierey nicht beſonders die immer beſſere Gründung, Erhalt- und Vermehrung der Amts-Revenüen in den immer beſſern Flor der Nahrung der Unterthanen, folglich die ſchöne, ſonderlich rechte Land-Policey in einem Amte und allen ſeinen Theilen, darum doch die Aemter ſonderlich geſtiftet worden, ganz beſonders, als ihr Haupt-

Hauptwerk, beobachtet, alle andere Vermehrungs-Arten aber, welche die Oeconomie bey denen öconomiſchen Objecten der Land- und Stadt-Wirtſchaft, nach dem I Th. der A. G. insgemein und beſonders, z. E. bey dem Ackerbau, Viehzucht ꝛc. oder in Anſehung derer Verwaltungs-Geſchäfte der Einnahme und Ausgabe, zeiget, in immer beſſere Zuſammenſtimmung mit jenem Hauptwerke zu ſetzen trachtet. Was wird aber insgemein wohl ſchlechter, als das Policey-Weſen bey denen Aemtern bedienet? Und wie ſo wenig ſiehet man auf dieſen Nutzen und Gebrauch rechter Aemter im Lande an manchen Orten? Worauf wird bey manchen Cammern wohl kaltſinniger, als auf dieſes geſehen, ohnerachtet in denen Reglements immer ſtehet, daß der Beamte, als Pfleger der Unterthanen, ſie conſerviren, und ihr immer mehrers Aufnehmen befördern ſoll? Wie ſo viele Beamte der Aemter machen nicht ein ihnen beliebteres Werk aus fetten Gerichts- und Juſtiz-Geſchäften, oder brauchen gar die Gewalt in Juſtitz-Sachen recht zur Ausſaugung und zum Ruin der Unterthanen? Man kan auch nur eine Reviſion des Policey-Weſens nach dem I Th. meiner Anf. Gr. bey einem Amte, wie wirklich alle Jahr von denen Cammern und denen gewöhnlichen Land-Gerichten recht nützlich geſchehen ſolte, anſtellen, folglich I) die Grund-Sätze der General-Policey-Wiſſenſchaft §. 227-283. A. Gr. II) die bey iedem Nahrungs-Geſchäfte im zweyten Abſchn. in der Spec. Oecon. angegebenen Special-Policey-Puncte durchgehen, darnach aber α) die Wirklichkeit der Policey, β) der Policey-Geſchäfte und Anſtalten der Beamten unterſuchen; ſo wird man die vielen Mängel dieſes Stücks der Amtierey finden. Jedoch eben nach dieſer Anweiſung wird man auch viel vollſtändiger, ſo viel dieſen Punct betrift,

die

die Amts-Inſtructiones oder Ordnungen entwerſen können, als ſie in den Formularen ehemals denenjenigen Leuten, die nicht wuſten, was zur Polic. und dem Policey-Weſen gehöret, zu ihrer Information, wiewohl mit denen folgenden Beobachtungs-Puncten, ſo die wirklichen Einkünfte betreffen, vermenget, vorſchreiben muſte, wenn man doch auf dieſen wichtigen Punct bey denen Collegien ernſtlich ſahe. Man kan dieſes aus Grupens Gr. Inf. von Amts-Verw. gleich Cap. I. und in der Dedicat. ſehen. Uibrigens ſind die beſondern Stücke des Amts derer ihre Nutzung nur im Gebrauch beſtehet, ſchon §. 267. erläutert. Man ſchätze nur den Werth des Gebrauchs der Stücke eines Amts, welche directe keine wirkliche Einkünfte geben, recht, und ſehe ſie nicht, als nichts, oder kleine Neben-Sachen an. Und wenn auch ein Beamter die Natur der Abhänglichkeit von ſeinen Obern, und die Sachen oder Geſchäfte an ſich verſtehet; ſo kan man ſolche Inſtructiones ſehr kurz faſſen. Allein es iſt freylich ſolchen Leuten, die nicht viel von der Schuldigkeit eines Unter-Bedienten, und noch weniger von den Objecten und Zwecken ihres Amtes wiſſen, alles, und zwar öfters recht pünctlich vorzumahlen.

§. 274.

Eben das iſt auch zweytens bey denen Arten wirklicher Einkünfte (§. 268-272.), nach dem das Amt beſchaffen iſt, nöthig. Denn dieſe Puncte betreffen entweder I) Güter und Rechte ſammt ihren Einkünften, welche auch andere Privat-Leute bey ihren Land-Gütern haben, wovon ſchon im I Theil der A. G. gehandelt worden, oder II) ſolche Rechte und Einkünfte,

welche

welche eigentlich nur landesherrliche Güter und Einkünfte ſind, und Regalien oder Domainen-Rechte zu ihren Fonds haben. Weder die erſten noch die letzten aber können in Anſ. Er. auch nur mittelſt einer Specific. benennet werden, weil die Aemter hierinne auf unzähliche Weiſe unterſchieden, die erſten auch in der Special-Oecon. ſchon betrachtet ſind, und die andern in folgenden Hauptſtücken vorkommen. (§. 272.). Nur merke man, daß, unerachtet aller Eintheilungen dieſer Einkünfte in beſtändige und unbeſtändige, oder ſteigende und fallende, welches, wie gezeiget worden, in verſchiedener Abſicht zu verſtehen, doch der Satz im Finanz- und Cammer-Weſen feſte ſtehen müſſe: "ſie ſind „alle unbeſtändig, und können in gewiſſer Ab„ſicht ſteigen und fallen.„ Das erſte muß nun durch gerechte und kluge Geſchäfte der Cammern und ihrer Subalternen derer Beamten, theils α) nach der Oeconomie und derſelben Regeln, ſo wohl an ſich, als auch nach denen Maximen, ſo aus den Rechten und Pflichten der Regenten flieſſen, theils β) durch gute Policey unermüdet durch beſtändige Verbeſſerungen geſucht, das andere aber vermieden werden. [h]).

h) Es iſt daher ein Merkmal des Unverſtandes, oder eines recht unbilligen Eigennutzens, wenn Adminiſtratoribus oder Pächtern, oder wohl gar noch andern dieſes, daß die Einkünfte der Aemter ſteigen, und alſo davon immer mehr, wenn ſie zuſammen genommen werden, berechnet, oder ſie immer höher binnen einer der Sache conve-

nablen

nablen Zeit, verpachtet werden ſollen, ſo fremd und unrecht vorkommt, woferne nur dieſer Satz wirklich recht beobachtet wird; das Land aber mit keinen beſondern, die Nahrung ruinirenden, oder allen öconomiſchen Fleiß vernichtenden Unglücksfällen und Verwüſtungen eine Zeitlang von der göttlichen Vorſehung heimgeſuchet wird, und alles, was zur Regierung des Landes gehöret, immer mehr mit einer ſchönen Policey, ſonderlich aber das Finanz-Weſen damit zuſammen ſtimmet und harmoniret. Dieſer Satz folgt aber aus meinem ganzen Syſteme. Denn ein ieder Acker muß, z. E. in ſolchen Umſtänden immer mehr abwerfen. Dieſes erhellet auch ſchon daraus, daß ein Acker, der vor 100. und mehr Jahren 4. 5. 10. 20. Rthlr. koſtete, nach dieſen 50. 60. 100. und mehr Rthlr. gilt. Denn er muß, wenn er immer gebeſſert wird, auch immer mehr abwerfen. Es kan alſo auch ein Pachter der Billigkeit nach immer mehr von ſeinem Gewinnſte dem Eigenthümer abgeben; zumal da die Producte wegen der zunehmenden Menge der Leute, der Negotien, der Manufacturen ꝛc. immer mehr gelten müſſen. Und wenn auch gleich nicht alle Arten der Revenüen, ſonderlich die eigentlichen fixa jährlich in ſich ſelbſt vermehret werden können, ſondern z. E. der halbe Gülden, das Huhn, der himpen Getraide, ſo zum Zins gegeben wird, immer einerley bleibet; ſo können doch in ſolchen Umſtänden die Erbenzins-Leute vermehret, oder dieſe beſtändige Gefälle in unbeſtändige, z. E. Zeit-Pächte verwandelt, die Naturalien höher, als ſonſt, genutzet, die baaren Geldeinnahmen von beſtändigen Geld-Zinſen aber zuſammen, da ſie auf gewiſſe Zeiten geſetzet ſind, vortheilhaftiger bey andern öconomiſchen Abſichten von denen Pächtern genutzet werden. Und daher kan auch der Pacht im Ganzen, ob wohl

eben

eben nicht in Specie bey dieſem Artic. ſondern etwan bey den unbeſtändigen, wegen der Vortheile von jenen, höher angeſchlagen werden. Z. E. 1000 Rthlr. beſtändige Geld-Zinſen, derer mehr oder weniger werden können, werden zwar ſpecifice nur ſo hoch angeſetzet und gewähret; die neugeſtifteten aber ausgezogen. Allein geſetzt, eben dieſer Pacht enthält auch unbeſtändige Gefälle, die man nach dem Durchſchnitt auch nicht höher, als 1000. Rthlr. anſchlagen könte: um Michaelis und Weinachten kommen jene, und auch wohl dieſe ein; der Pachter kan damit verkehren; ſein ſonſt gewonnenes Getreide auf hohen Preis liegen laſſen, ſo er, wenn er dieſe 1000. Rthlr. fixa nicht hätte, wegen Bezahlung des Pachts um ein Drittel oder ein halbes geringer verſtoſſen, und alſo um 2000. Rthlr. zu haben, für ſein Getreide nur ſo viel nehmen müſte. Er kan ferner in einem Jahre aus dem zurück gehaltenen Getreide wohl 4000 Rthlr. löſen, folglich 2. M. Rthlr. mehr bekommen, die er doch in Ermangelung eben gedachter Einnahme von beſtändigen und unbeſtändigen Geldgefällen, nicht gewinnen können. Solte nun alſo nicht billig ſeyn, daß in Anſehung alles deſſen, die unbeſtändigen Gefälle nicht mit 1000. Rthlr. ſondern höher in Anſchlag gebracht würden? und ſolten ſolche Umſtände bey erſtgedachten Datis, nicht Gründe, Mittel und Wege rechtmäßiger Vermehrung der Einkünfte eines Amtes ſeyn? Dergleichen und noch andere Wege und Umſchläge ſind auch leicht bey denen Einkünften von Regalien zu zeigen, um dieſelben in einer convenablen Zeit, und zwar den Haupt-Grundſätzen §. 1-6. gemäß, zuvermehren, wovon an ſeinem Orte mehr folgen wird. Ein einziger Einwurf iſt noch bey der Verpachtung der beſtändigen Gefälle übrig, den ich hier beyläufig berühren

 muß.

muß. Denn wenn dieſe in den Pacht-Anſchlag gebracht werden; bey der Verpachtung aber der Anſchlag erſt vom Pachter behandelt, und alſo nicht erfüllet wird: ſo ſcheint, daß die Cammer auch bey den Fixis dadurch einbüſſe. Allein, zugeſchweigen, daß, wenn die Fixa mit verpachtet ſind, ſelbige von dem Pachter, wegen ſeines Nutzens viel richtiger eingefodert werden, als bey der Berechnung geſchieht: ſo kan man ſich dabey gar leicht helfen, wenn man die erſt zu behandelenden Poſten von denen nicht zu behandelnden im Anſchlage abſondert, weil es non fixa ſeyn, und alſo hernach die Summe der Fixorum der behandelten Summe des Pachtgeldes derer non Fixorum hinzuſetzet, ſolchergeſtalt aber das ganze eigentliche Pacht-Geld erſt ausmachet und feſte ſetzet.

§. 275.

Zum dritten, weil bey Aemtern viele, ja die meiſten wirklichen Einkünfte dennoch ihrer Natur nach unbeſtändig; ſo wohl dieſe, als die beſtändigen aber nicht zuſammen, ſondern in kleinen und gröſſern Theilen, ja auch zu verſchiedenen, und doch immer noch ungewiſſen Zeiten eingenommen werden: ſo erfolgen daraus in gewiſſen Umſtänden bey demjenigen Herrn, der ſich nicht ſelbſt mit der einzelnen Einnahme behelligen kan, vielerley incommoda [i]).

i) Denn es erfodert dieſes 1) viele Verwaltungs-Bediente, folglich Beſoldungen, und dieſes verurſachet Abgang an den eingenommenen Revenüen, und wenn 2) der unmittelbare Einnehmer ſolcher kleinen Poſten keinen eigenen Vortheil dabey hat: ſo wird er vieles, ohne ihn eben

allezeit

allezeit einer Nachläßigkeit oder Gefährde überführen zukönnen, viel leichter fahren laſſen, und der Herr alſo an der geſammten Einnahme-Summe auch dadurch verlieren. Dem Herrn und der Cammer wird auch 3) ſonderlich, wenn die Einkünfte von Aemtern groß, und doch auch groſſe und gewiſſe Ausgaben zu geſetzten Zeiten für den Herrn und den Staat nöthig ſind, an der ordentlichen und zuverläßigen Diſpoſition, und an der Beſtimmung des Gebrauchs der Einkünfte ungemein viel Hinderniß und vieler Verluſt am damno emergente und lucro ceſſante, ja wohl Schulden-Laſt und Aufenthalt in den Affairen verurſachet werden. Es iſt daher in ſolchen Umſtänden rathſam, dieſe Einkünfte auf etwan eine Weiſe, nach Summen, Terminen, Zeiten und möglichſter Gewißheit auf gewiſſe Jahre, beſtändig zu machen, wenn auch gleich einiger Verluſt, ob wohl ein geringerer dabey wäre; ſonderlich, wofern man dadurch zugleich vielen Leuten, indem ſie Geld mit Geld, und durch ihre Induſtrie viel gewinnen, groſſen Erwerb ſchaffen kan, und im Lande viele wohlhabende reiche Leute dadurch entſtehen können, wovon andere Intraden des Regentens wiederum vielen Nutzen haben. Und eben nach dieſem Satze würde man nun die Frage: ob, wenn, wie und wo man die Einkünfte der Aemter, und welche entweder ganz, oder zum Theil, allein oder mit Pacht vermiſcht, adminiſtriren laſſen, oder verpachten ſolte; ja ob die Verpachtung gedachte Incommoda gegen geringern Verluſt verhüten könte, unterſuchen und beantworten können? Aus dieſem Grunde iſt alſo. meines Erachtens, in folgenden davon zu handeln: wie denn auch leicht zu begreifen, daß ein Pachter ſeine Induſtrie bey den unbeſtändigen Geld- und Natural-Einkünften viel freyer und ungebundener, als ein

bloſſer Verwalter anwenden könne, der immer ſeine entferneten Ober-Verwalter über ſich hat, und immer erſt fragen muß.

§. 276.

Zum vierten. Es mag aber das Amt nun verwaltet oder verpachtet werden: ſo muß doch aus allen Einkünften, deren Einbringen der nächſte Zweck der Amtierey iſt, endlich ein anderer Zweck, nämlich ein jährlicher, und zwar immer mehr erklecklicher Uiberſchuß, nach Abzug aller Ausgaben, die zu Erhaltung des Amts, und derer, ſo ſolches verwalten, it. zum Er- und Abtrag der Laſten oder derer Zufälle, wovon weder der Beamten Schuld, noch Argeliſt Urſache iſt, oder doch nicht zum Unglück concurriret, erfodert werden, durch rechte Amtierey erfolgen. Dieſer viertel-halb- und ganzjähriger Receß iſt demnach erſt die freye Einnahme der herrſchaftlichen Cammer und die Abſicht der Amtierey an ſich [k]).

k) Dieſer Uiberſchuß wird zur herrſchaftlichen Ausgabe entweder, wenn es Geld iſt, zur Cammer-Caſſe geliefert, oder gleich bey dem Amte auszuzahlen aßigniret, und ſolches als baar Geld bey dem Receß angegeben oder verrechnet; oder wenn es Naturalien ſind, zum Vorraths-Häuſern, iedoch als Geld vom Amte in Einnahme gebracht, und weiter genützet. Ich rede aber hier vom Uiberſchuß, und alſo verſtehe ich gar nicht den Theil der Einkünfte, der auf die beſtändige Erhaltung des Amts, der Einkünfte und die Verwaltung gehet; obgleich auch dieſer

Auf-

Aufgang nicht geſchehen darf, ohne daß er α) überhaupt ſchon als ordinäir beſtimmet und verwilliget, oder β) als extraordinair auf Bericht, Anſchlag und Unterſuchung verwilliget und hierauf γ) daß er wirklich gemacht ſey, verrechnet, dieſes δ) unterſucht, erwieſen, und endlich erſt ratificiret wäre. Nach dieſen Uiberſchuß fragt man nun eigentlich, wenn man fragt: wie viel wirft das Amt jährlich, oder in 6 Jahren, eins ins andere gerechnet, ab? Eben ſo verſtehet mans auch, wenn die Rede von dem Ertrag ſämmtlicher Revenüen eines Regentens iſt. Denn da meinet man eigentlich den Uiberſchuß, der zu andern Hof- und Staats-Ausgaben verwendet wird, und wovon der Uiberſchuß erſt in Schatz kommt, oder die wirkliche Macht und den den Reichthum des ganzen Staats ausmacht. Dieſen aber hält man billig ſo geheim, als wenig er von andern genau und gewiß beſtimmt werden kan, und ſo wenig die Angabe der Einnahme überhaupt dazu zureicht, da ſo viel davon abgehet, ehe der Uiberſchuß heraus kommt, wovon eigentlich erſt die Hof- und Staats-Ausgaben zu beſtimmen ſind.

§. 277.

Woferne demnach der Uiberſchuß eigentlich erſt der Ertrag und die wirkliche Einkunft, dieſe aber der Zweck der Amtierey iſt: ſo folget **fünftens**, daß es eine ſehr ſchlechte Amts-Verwaltung oder Amtierey entweder in kurz vorhergehenden Zeiten geweſen, oder gegenwärtig noch entweder von Seiten des Beamten, oder von Seiten der Cammer, oder auch endlich an Seiten des Herrn ſelbſt, (denn der iſt doch der oberſte Finanz-Verwalter, Cammer-Rath und

Amtmann) ſey, wenn α) kein Uiberſchuß von allen Aemtern in vielen Jahren, ohne ſonderliche Unglücks-Fälle, angegeben werden kann, oder β) das Amt gar verſetzt, oder verkauft iſt, oder γ) wenn doch der Uiberſchuß in vielen Jahren bey vielen Aemtern gar wegfällt, oder wenn ſich doch δ) die Uiberſchüſſe nicht vermehren [l]).

l) (S. in m. C. Bibl. p. 745-758. ein Exempel). Wie wirds aber alsdenn auch im ganzen Finanz- und Cammer-Staat ausſehen, da die Einkünfte von Domainen und Cammer-Gütern in den meiſten Staaten bey uns die beſten, gewiſſeſten und ſolideſten unter denen Regenten-Revenüen ſind? Wird man nicht endlich genöthiget werden, entweder durch den Mißbrauch der Regalien das Land auszuziehen, oder groſſe Schulden zu machen, oder ſich ſonſt auf allerhand ungerechte Wege, vermittelſt der Gewalt zu legen, um ſich nur noch ſo fort, obwohl unter Unſegen und mancherley Uibel hindurch zu helfen? Wird man nicht ein Loch zu, das andere aber aufmachen müſſen? Und muß nicht alles doch endlich aufs Land fallen, da doch der Regent und Staat erhalten werden müſſen, dazu aber Domainen-Aemter zum Voraus gewidmet worden? Ja, wo bleibt auch bey ſolcher Verwirrung die ſo höchſtnöthige Maxime: Es muß in Finanz- und Cammer Sachen alles harmoniren. Iſt demnach gleich die Einnahme von Regalien gut beſtellet, und es fehlet doch ſolches bey der Einnahme von Domainen, oder iſt es hier gut, und es fehlet dort, iſt es gut in der Einnahme, und es ſtimmt die Ausgabe nicht überein ꝛc. (S. §. 86-103.); ſo iſts und heißt es alles nichts

oder es wird doch nicht das daraus, was es ſeyn ſoll.

§. 278.

Nunmehro werden wir aber mit vielmehrerer Zuverläßigkeit zu denen Amtierey-Geſchäften ſelbſt ſchreiten können, nachdem wir ihre Objecte und Zwecke verhoffentlich, ſo viel dazu nöthig iſt, erkläret haben. Dieſe Geſchäfte aber ſind ohne Zweifel zweyerley: nämlich

Die Geſchäfte und Maximen der Amtierey.

1. Die Amtierey-Geſchäfte derer Beamten,
2. derer denen Aemtern vorgeſetzten Revenüe-Collegien [m]).

m) Wer nun den I Theil inne hat, und wer erwäget, was bisher bey der Betrachtung des Objects und des Zwecks vorgekommen, und was ich dabey von den Geſchäften und ihren Regeln ſchon eingeſtreuet habe; der wird beyderley Amtierey leicht vollends überſehen können. Ich werde dannenhero nur noch eine Anleitung geben, die Special-Maximen heraus zuziehen, und alſo das bisherige und die General-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft auf dieſes wichtige Stück der Cammer- und Finanz-Geſchäfte näher zu appliciren, wenn ich noch einige der vornehmſten anführe. Man muß aber dabey nicht ſtehen bleiben, ſondern die erklärten Grund-Wahrheiten, und dieſe meine Anleitung recht brauchen, um noch mehr heilſame Maximen zu erfinden, und die falſchen und unächten zu entdecken, folglich aber abzuſchaffen. Ich werde daher auch, um der Kürze willen, die Maximen der Beamten und

der Cammer unter einander herſetzen, weil ſie doch immer zuſammen laufen.

§. 279.

Die erſte iſt demnach: Aemter, wie ſie §. 233. ſqq. beſchreiben, werden 1) nach gemeiner Art, wie andere wichtige Land-Güter, oder 2) durch die Art und Weiſe Domainen zuerlangen, welche im I Hauptſt. bereits angegeben, erlanget, oder 3) durch die Verbindung derer §. 240. ſqq. angezeigten Theile und Stücke eines Amts, oder 4) dadurch errichtet, wenn man aus einem groſſen Amte mehr kleinere macht, und jenes darein theilet, jedem aber einen oder mehr Beamte vorſetzet, und mit ordentlicher Amts-Verfaſſung und Subordination unter einer Domainen-Cammer verſiehet [n]).

n) Ehemals, da man die Adminiſtration mehr, als die Verpachtung der Aemter beliebte, ſcheinet man wegen der Erſparung der vielen beſondern Bedienten zur Adminiſtration, und um nur vieles in eins zuſammen zufaſſen, darauf gefallen zu ſeyn, groſſe und weitläuftige Amts-Bezirke und Aemter zu ſtiften. Daher die alten Aemter mehrentheils ſehr groß und weitläuftig ſind. Allein, da bey einem Amte nicht nur auf die Revenüen, ſondern auch auf die Verwaltung der Juſtiz- vieler Amts- und anderer Regalien, ſonderlich aber wegen der Gründung, Erhalt- und Vermehrung der herrſchaftlichen Einkünfte in dem Nahrungs-Flor der Unterthanen auf das Land- und Stadt-Policey-Weſen zu ſehen iſt, und alſo dieſes alles zuſammen kommt: ſo ſcheinet es, groſſe und weitläuftige Aemter zu ſtiften, nicht

räthlich

räthlich zu ſeyn. Denn man hat nunmehro dieſes letzte, ſonderlich in ſeinem groſſen Inbegrif beſſer, als ſonſt eingeſehen, und gefunden, daß die allzu unmäßige Gröſſe der Aemter ſeine rechte, genaue und ganz beſondere Beſorgung ſehr verhindere. Man erkennet auch, daß, da die Adminiſtration und Verpachtung gar füglich mit einander zu verbinden iſt, die Menge der Bedienten doch erſparet, und in gewiſſen Umſtänden von der letzten noch mehr Vortheil als von einer bloſſen Adminiſtration erlanget werden könne, welches man aber ehemals nicht glaubte, und daher, der Adminiſtration wegen, viel that, weil man gerne dabey bleiben wolte. Es können auch die Pächter gar wohl auf einen ſolchen Fuß geſetzet werden, dabey man dem Schädlichen, worauf ſie aus Eigennutz, in Anſehung der Unterthanen, und derer Stücke des Amts verfallen können, zuvor kommen kan. Uiberdem aber kan man durch mehrere vorhandene Amts-Pachtungen vielen Leuten im Lande Nahrung und Erwerb ſchaffen, ſolche ins Land ziehen, und ihnen zum Reichthum verhelfen, ja eben dadurch viele beſoldete Diener erſparen, wenn man nur nicht wiederum unmäßige Pacht-Gelder, ſo doch ohnedem nicht lange währet, und andere Arten der Einkünfte gar bald verkürzet, von denen Pächtern erdrücket. Kleine Amts-Diſtricte ſind auch zum Behuf der Policey beſſer, leichter und genauer, um ſie, wie es dabey nöthig iſt, zu überſehen; kleinere Wirtſchaften und Werke aber kan man auch beſſer nach allen Vortheilen wahrnehmen, und ihr Aufnehmen leichter beſorgen, als die gar zu groſſen Cörper, folglich können ſie viel genauer genutzet werden, wenn ſie nur alles proportionirlich haben, was zu ihrem Ganzen gehöret. Uiber dieſes alles können mäßige Einnahmen und Ausgaben von denen Obern ſelbſt

beſſer durchſchauet, Verwirrung und Verdunkelung aber verhütet werden. Und das alles ſind wichtige Gründe, nunmehro nicht nur keine allzu groſſe und weitläuftige Aemter zu ſtiften, ſondern auch die alten allzu weitläuftigen in mäßigere zu theilen, und ſie allenfalls in mehrere Subordinationes von Ober-Amtleuten, it. Haupt-Aemtern oder Amts-Hauptmannſchaften, zuſetzen, endlich aber alle der Cammer zu unterwerfen, ſo viel das Policey- und Finanz-Weſen betrift. Ja dieſe Maxime, die allzu groſſe Weite und Gröſſe der Aemter zu vermeiden, oder einzuſchränken, hat ſo gar veranlaſſet, deswegen

I) das Forſt- und Jagd-

II) Bergwerks- Salz- und Salpeter-Weſen, und

III) viele andere Regalien entweder ganz davon abzuſondern, oder nur die Concurrenz der Beamten, in Anſehung der bloſſen Aufſicht, nicht aber der Verwaltung und Einnahme dabey ſelbſt anzuordnen.

Das iſt alſo ein zugleich in anderer Abſicht nützlicher Weg, mehr Aemter zu erlangen und zu ſtiften: nur koſten nunmehro ſolche Abſonderungen und Trennungen anfänglich einige Arbeit, ſonderlich aber bey der Amts-Regiſtratur, um ſolche abzuſondern; da bey groſſen Aemtern alles in eins zuſammen gezogen geweſen. Die vielen Bedienten bey groſſen Aemtern werden auch anfänglich unnütze, oder doch ſchlechter geſetzet, wenn man ſie nicht gleich wieder mit gleichem Gehalt anbringen kan. Man muß ſie alſo der Billigkeit gemäß, entweder nach und nach ausſterben, oder ſonſt in ihrer Penſion laſſen, bis ſie anzubringen ſind, weil man doch niemanden ohne Schuld und Urſache in Schaden ſetzen ſoll. Denen geringen Bedienten zwar kan man leicht helfen; allein mit denen gröſſern hält es etwas ſchwerer. Jedoch geſetzt: dieſe haben bey einem groſ-

ſen

ſen Amte jährlich 4000. Rthlr. gekoſtet: man macht daraus vier kleine, und legt ſie an ſolche Oerter, wo nicht viele Veränderungen der Gebäude nöthig ſind, beſetzt aber ledes mit einem Pacht- und Juſtiz-Amtmann, der ſolches mit ein paar Schreibern beſorgen kan Jeder dieſer Amtleute koſtet auf dem Lande ohngefähr 300. Rthlr. welches doch bey dem Pacht-Amtmann noch nicht einmahl ſo hoch kommt; ſo nehmen dieſe vier neuen Aemter nur 1200 Rthlr. oder mit den Schreibern 1600. weg. Die Cammer erſpart alſo von obigen 4. M. Rthlr. 2800. oder 2400. Rthlr. die ſie anwenden kan, um die nicht gleich zu verſorgenden zum Theil zu befriedigen; endlich aber fallen doch in einigen Jahren auch dieſe hinweg. Einmal muß es aber doch angefangen werden, wenn man den zukünftigen mehrern Nutzen haben will; und durch dieſen Nutzen der vier beſondern Aemter, die verpachtet werden, welchen ſie theils durch den Pacht, theils durch Verbeſſerung der Fonds, theils eine immer accuratere Policey bringen können, wird endlich der erſte Aufgang wieder erſetzet, wenn gleich der unmäſſige Luxus, den die Amtleute in einigen Ländern neuerlich zu treiben angefangen haben, ſo viel der Herr dazu hergeben muß, wegfällt. Denn man muß ohnedem nach der General-Oeconomie einen kleinen gegenwärtigen Nutzen gegen einen künftigen gröſſern, oder einen kleinern gegenwärtigen Schaden gegen einen künftigen beſtändigen und gröſſern Nutzen nicht achten. Am allerwenigſten aber muß man anders, und dem Privat- oder nur dem heimlichen Eigennutz gemäß, in Finanz-Sachen groſſer Herrn denken. Denn das iſt eine der alten verderblichen Cammer-Maximen, welche man nach der kleinen Privat-Eigennützigen Denkungsart im kleinen Cammer-Weſen lange beliebet, nach ſelbigen aber den

gröſten

gröſten Schaden oft verurſachet hat, indem man den gröſten künftigen Nutzen gegen einen kleinen ſichtbaren Gewinn, und gegenwärtigen kleinern Schaden fahren laſſen, ohne dabey zugleich auf den unzertrennlichen Nutzen des Regenten und der Unterthanen, ſondern allein auf den erſten in Befolgung nur ſeines kleinen gegenwärtigen Privat Nutzens zu ſehen. Z. E. wenn man durch einigen Aufwand das Land bevölkern, groſſe Werke ſtiften oder befördern kan, die erſt klein ſind, ohnerachtet ſie mit der Zeit ein groſſes abwerfen: ſo hat man wegen des gegenwärtigen Aufwands jenes unterlaſſen, folglich den Regenten und das Land des künftigen viel gröſſern Nutzens beraubet.

§. 280.

Die zweyte: kein eigentliches landsherrſchaftliches Amt kan ohne zu denen darinne zuſammen geſchlagenen Objecten, ihren Zwecken und dazu gehörigen Amtiereys-Geſchäften aufgelegte, geſchickte und redliche Beamte, ſie heiſſen wie ſie wollen, ſeyn, welche mit einem gewiſſen Anſehen verſehen, theils gemeinſchaftlich, theils nach angewieſenen Departements alles ſehr ſorgfältig beſorgen, einander gewiſſer maſſen controulliren, ihre Unter-Bediente an Schreibern, Dorf-Schulzen, Bauermeiſtern und andern zu denen Vollſtreckungen und zur Aufſicht, ſonderlich in Policey-Sachen und einzelner Einſammlung der Nutzungen unter ſich haben, hiernächſt aber nach Beſchaffenheit der Provinzien und Landes-Verfaſſungen, theils mittelbar durch Ober-Amtleute, Droſten, Amts-Hauptleute, theils unmit-

mittelbar der Cammer in allen Cammer-Sachen und denen Juſtiz-Collegien in Juſtiz-Sachen unterworfen ſind °).

o) Ich faſſe dieſe, der Ordnung und Geſchäfte wegen mehr oder weniger nöthige Verfaſſung hier unter denen in Teutſchland gewöhnlichen Namen nur zum Beyſpiel zuſammen, weil doch die Haupt-Sache einerley bleibt, wenn auch gleich andere Namen und Eintheilungen, davon man in denen geographiſchen Staaten-Beſchreibungen vielerley findet, hier und da anzutreffen ſind, ja ſo gar öfters Aemter gefunden werden, wo 1) die Land-Güter des Amts, oder die Amts-Haushaltung ihren Pacht-Amtmann, 2) die Juſtiz-Regierungs- und Policey-Geſchäfte ihren beſondern Beamten, und 3) die Einnahme an beſtändigen Geld- und Natural-Gefällen, wider ihre beſondere Amts-Einnehmer und Rechnungs-Beamten, z. E. unter dem Tit. Amtſchreiber, beſonders und getheilet haben, oder einer alles, entweder bloß Adminiſtrations- oder zugleich, zum Theil, oder ganz, Pachtweiſe zu verſehen hat: denn ich kan mich in ſolche Particularia nicht einlaſſen, ſondern faſſe alles in ſo viel möglich generale Sätze. Indeſſen erhellet doch daraus, daß ein rechter Beamter nicht nur ein Juriſte, ſondern auch ein particulairer Cameraliſte, nämlich ein guter, ſonderlich aber Land-Oeconomie- und Rechnungs- und ein guter Land-Policey-Verſtändiger, ja ein Mann ſeyn müſſe, der überhaupt Verſtand hat, ſeine ihm anvertraueten Geſchäfte beſonders verſtehet, und der Feder mächtig iſt. Weil man nun nicht immer weis, ob Leute, die ſich dazu angeben, und ſolche übernehmen wollen, dazu geſchickt ſind: ſo iſt es nöthig, daß ſie, wenn ſie nicht ſchon ihrer Geſchicklichkeit nach, durch Proben bekannt ſind, geprüfet, und allenfalls in dem, wor-

wozu ſie zu verordnen, examiniret, überdem aber mit ſo viel möglich beſondern Amts=Inſtructionen und Vorſchriften verſehen, und darauf verpflichtet werden; wie ſie denn auch hinwiederum ſich eben ſo in Anſehung ihrer Unter-Bedienten, an Raths=Perſonen in den Amts=Städten, Dorf=Schulzen, Richtern, Schöppen, Bauermeiſtern, Policey=Inſpectoren, Viertelsmeiſtern, Voigten, Amtsdienern u. dergleichen Leuten, ſonderlich wegen der Aufſicht, Nachforſchung, Anzeige und Vollſtreckung der Amts=Befehle, verhalten und eben ſo vorſehen müſſen. Ja es wird auch ſo gar bey allen, welche wirkliches herrſchaftliches Gut in Händen haben, noch allerhand andere Vorſicht zur Sicherheit, und entweder baar Geld oder andere Caution erfodert. Endlich iſt es bey der Menſchen Schwachheit nöthig, daß dennoch generalere Vorgeſetzte bis an die Cammer, und insbeſondere die in denenſelben nach meinem Vorſchlag C. III. über dieſes und jenes Amt geſetzten Departements=Räthe und Curatores der Aemter, als ihre nächſten Vorgeſetzte, wie auch Neben= jedoch generalere Aufſeher und Beamte, z. E. Land= und Policey=Commiſſarien oder Inſpectores die Aufſicht über die Beamte gleichſam von der Seite ohne ihre Unterwürffigkeit über etliche führen ja zu Zeiten, wenigſtens wegen des Ganzen denen Beamten anvertrauten Regierungs= und Policey=Weſens, als worinne ſich viele Fehler in einer langen Zeit verſtecken, jedoch aber auch gleichſam unvermerkt ſehr gefährlich um ſich freſſen können, Viſitationes und Reviſiones, wo nicht jährlich, doch oft, oder unvermuthet gehalten, die Fehler erforſchet und verbeſſert werden, ſonderlich aber dem Mißbrauch der Gewalt gegen die Unterthanen, dem übertriebenen Eigennutz, denen Unrichtigkeiten und Nachläßigkeiten, denen ſchinderhaftigen After=

Ver=

Verpachtungen, oder gar den Malverſationen vorgebauet, oder ſolche doch zeitig entdecket werden. Dieſes alles will demnach, ſo wohl bey der Amtierey der Beamten, als derer ihnen Vorgeſetzten viel ſagen, wenn ein Regent bey dieſen kleinen, iedoch wichtigen Theilen ſeines Staats, und der obliegenden Sorgfalt für ſein und ſeiner Unterthanen Beſtes recht bedienet ſeyn will. Fallen auch an einigen Orten, wegen der Menage bey der Diener Beſoldung einige hier berührte Anſtalten weg, und ſind die Aemter verpachtet ſo macht man doch gerne und räthlich 1) den ungelehrten Pachter nicht nur zugleich zum Rechnungs-Beamten und Mit-Aufſeher über die Policey, giebt ihm Sitz oder auch Stimme auf der Gerichtsſtube, und verſchaft ihm dadurch ein nöthiges Anſehen, ja man verbindet dadurch mit dem Pacht-Contract den Adminiſtrations-Contract genauer, als deshalb er eben auch als Pachter zu guter und unſchädlicher Adminiſtration der Amts-Haushaltung vereidet wird; ſondern man ſetzt ihm auch 2) einen in Juſtiz- und Policey-Geſchäften, nach ihrer mehr oder wenigern Wichtigkeit, gelehrten und geſchickten andern Beamten, z. E. Juſtiz-Amtmann, Gerichtsverwalter oder Juſtitiarium, entweder im Vor- oder Nachſitz an die Seite, und veranlaſſet unter beyden eine Aufſicht auf einander ſelbſt, iedoch dergeſtalt und alſo, daß ſie α) einander nicht unterworfen ſind, β) nicht ſonſt in Paſſions, allerhand Uneinigkeit und Privat-Widerſinn gegen einander gerathen, ſondern, nächſt einem freundſchaftlichen Betragen im gemeinen Leben, ſonderlich darinne γ) einig ſeyn, damit das Beſte des Regentens und der Unterthanen unabläßig befördert werde, der Wille und die Abſicht des Regenten und derer ihnen Vorgeſetzten accurat, hurtig und klüglich, theils nach offen-

baren Geſetzen, theils beſondern Befehlen, theils ihren Inſtructions-Puncten, theils ſchon bekannten Principien in denen Geſchäften, und in der Cammer befolget werden mögen. Das iſt ein generaler Entwurf einer rechten Amtierey, ſo viel die Beſchäftigten anbelanget.

§. 281.

Die dritte: wie nun alle Finanz- und Cammer-Geſchäfte die Gründung, Erhalt- und Vermehrung der Einkünſte und des Nutzens aus denen Fonds, durch Erlangungs-Bewahrungs- und Anwendungs-Geſchäfte unumgänglich zur Abſicht haben: alſo iſt auch dieſes in allen der formale Zweck der Amtierey, es mögen die Nutzungen nach denen §. §. 269-272. ſeyn und heiſſen, wie ſie wollen p).

p) Damit muß die Verwaltung ſelbſt, ſowohl bey der Amts-Haushaltung, als andern Gefällen und Einkünften übereinſtimmen, d. i. jenes nicht verhindern, ſie ſelbſt aber ordentlich nach dem Juhalt der Objecte, wie ſie entweder da ſind oder Cameralmäßig durch gute Wirtſchaft, gute Nahrung der Unterthanen und ihre Conſervation, durch ihre Vermehrung und durch Multiplication der Nahrungen, durch Anlagen allerhand einträglicher und neuer Werke, Plantagen ꝛc. oder wenn das Caduce, Ungangbare, Ungewiſſe und Verdunkelte wieder in Gang gebracht wird, neue Erbzinſen, Zinſen, Zehenden, Dienſte, aber räthlig geſtiftet, oder beſtändige Gefälle auf gerechte Weiſe in unbeſtändige und nach Gelegenheit zu vergröſſerende Gefälle und Nutzungen verwandelt, neue Unterthanen herbey gezogen, die dürftigen zu Mittelleuten und

ſo fort gemacht werden. Zu dieſen allen aber giebt der Iſte Theil m. A. G. genugſame Special-Anleitung.

§. 282.

Die vierte: die mit den Aemtern verbundene Juſtiz-Verwaltung muß dieſen allen die Hand bieten, keinesweges aber aus Geſchenk- Sportel- Proceß- und Straf-Sucht, oder aus fauler, wie auch paßionirter Gelindigkeit und Nachſicht hinderlich fallen [q]).

q) Man hat hier mit Bauern, und ſo unwiſſenden, oft recht dummen, als argliſtigen Leuten zu thun: daher hierbey eine groſſe Klugheit an Seiten der Beamten, und eine ſtrenge Aufſicht von Seiten der Cammer und anderer Vorgeſetzten, iedoch aber auch eine nicht ausſchweifende Sorge der Juſtiz-Collegien, und allenthalben gute Policey-Geſetze, ſonderlich aber die Aufſicht des allgemeinen Policey-Weſens erfodert werden. Jedoch das iſt alles ſchon vorgekommen.

§. 283.

Die fünfte: die Erhaltungs- und Bewahrungs-Geſchäfte der Fonds und Revenüen bey einem Amte ſind auch ſchon im I Theil der A. G. bey den Land-Gütern, genugſam erläutert. Hier iſt nur eine kluge Application, ſonderlich aber gute Ordnung und belebte Aufſicht nöthig, und zur Bewahrung der Caſſen, der Natural-Vorräthe und der Briefſchaften werden wohl verwahrte und feuerfeſte Behältniſſe nebſt anderer Vorſicht erfodert.

§. 284.

Die ſechſte: zuförderſt aber müſſen bey allen dieſen Geſchäften die accurat errichteten und beſtändig fortgeſetzten Amts-Beſchreibungen, davon ich ſchon §. 2. ſqq. alles geſaget habe, ſammt einer ordentlichen Amts-Regiſtratur und einem ſolchen Amts-Archiv, an allgemeinen Amts-Handlungs-Protocollen, beſondern Amts-Handlungs-Büchern, Rechnungen, Anſchlägen, ordentlich gehefteten Acten, welche allemal denen Rubriquen der Geſchäfte und Objecten nach, und nach Nummern, Buchſtaben, und Oertern fein in der Repoſitur der abgethanenen oder gangbaren Sachen beygeleget ſind, und endlich immer fortgeſetzte Repertoria zum Grunde liegen. Ja eben dahin gehöret auch der Deponat-Kaſten, ſammt ſeinen Belegen und Rechnungen. Es muß alles a termino certo a quo und ad quem ſeine Richtigkeit haben, und alſo ein neuer Beamter, ſonderlich bey allen die Connexion mit dem, was vor ſeiner Zeit geſchehen, aufſuchen, und mit ſeinen Handlungen durch dieſes alles zuſammen hängen können r).

r) Dazu ſind eben Amts-Actuarii, Regiſtratores, Schreiber ꝛc. nöthig; die Beamten aber müſſen nur in allen die ſorgfältige Direction und Aufſicht ausüben, oder in Ermangelung dieſer Gehülfen, ſolche Dinge ſelbſt beſorgen. Sonderlich gehöret es zur Obliegenheit der erſtgedachten Juſtiz-Beamten. Ja es iſt räthlich, daß ſo gar der ungelehrte Pachtmann, davon ich §. 280. gedacht,

dacht, auch über dasjenige, was er gepachtet hat, richtige Manual-Rechnungen, wenigſtens über die Gefälle, zu halten, im Pacht-Contract verbunden und verpflichtet werde, ſolche bey ſeinem Abzug, da die Pachter oft verändert werden, ab- und an die Amts-Regiſtratur zu liefern. Von ſolchen Beamten aber, die auf bloſſe Adminiſtration ſitzen, verſtehet es ſich ohnedem. Es hat dieſes vielen Nutzen bey der Amtierey. Denn 1) will man nicht gerne die innerliche Stärke und Schwäche der Nutzungen bekannt werden, u. von iedem abgehenden Pachter ſolche Schriften herum tragen laſſen: denn es gehöret dieſes ad arcana œconomica, davon in der General-Oeconomie gedacht worden. II) Dienen ſolche Nachrichten zu künftigen Amts-Unterſuchungen, Reviſions, Anſchlägen und Uiberlegungen ungemein nützlich. III) Kan ein neuer Pacht-Amtmann ſich anfänglich ſo gleich daraus informiren, und ſeine Wirtſchaft darnach anſtellen, oder die Fehler ſeiner Vorfahren verbeſſern.

§. 285.

Die ſiebende: weil aber ſo viel an allen dieſen Dingen gelegen iſt; ſo iſt es bey einer rechten Amtiererey nöthig, daß ſie binnen gewiſſen Zeiten, z. E. jährlich nur insgemein viſitiret, und alle 6. 9. 12. Jahr, oder wenn Haupt-Veränderungen vorfallen, z. E. ein neuer Pachter oder Adminiſtrator antritt, von denen Obern ſehr genau revidiret, Reviſions-Bücher und Acten gehalten, und alles continuiret, oder bis auf gegenwärtige Zeit ergänzet, ja das ganze Amt unterſuchet, Verbeſſerung und Verſchlimmerungen aber aufgeſuchet, neue, nicht eben nur

allezeit höhere, ſondern auch, wie es die Wirtſchaft und die Beſchaffenheit der Objecte und Nutzungen erfodern, oft nach einem gewiſſen Zeitraum, oder dies und jenes, nur davon geringere Anſchläge gemacht werden [s]).

s) Dieſes alles war ſonſt nicht Sitte, oder es geſchahe doch zum groſſen, und anfänglich oft unerkannten, mit der Zeit aber ſehr empfindlichen Schaden, ſehr leichtſinnig. Ja es iſt auch noch itzo nicht gut, wenn dieſe Reviſion obenhin, oder durch unverſtändige, oder von falſchen alten Cammer=Principien eingenommenen Leuten nur nach den Handwerksleiſten gemacht, oder zu lange und bis dahin ausgeſetzt wird, da etwa ein Pacht=Amtmann nach 12. 18. 20. und mehr Jahren erſt abgehet, und ein neuer angenommen wird. Dieſes geſchieht aber oft, und die Anſchläge bleiben immer einerley, oder man ſucht nur Plus, ohne gründliche Unterſuchung, und nimmt die alten vor 50. 40. 30. 20. 15 Jahren gemachten Anſchläge oder Taxationes immer an. Das ſetzt aber viele Verwirrungen, Klagen, Mißcredit, und hat andere viele üble Folgen in der Amtierey einer Cammer insgemein. Solche Reviſions müſſen übrigens 1) von rechtswegen in Duplo ausgefertiget, ein Exemplar bey dem Amte und eins bey der Cammer aufbewahret werden, oder doch Extractsweiſe an einem oder dem andern Orte ſeyn. Den groſſen Nutzen von dieſen allen brauche ich nicht erſt zubeſchreiben; der Zuſammenhang meiner Sätze zeigt ſolchen ſchon. Ohn dieſe Anſtalten kan man nichts von dem Kleinen an bis zum Groſſen in Finanz= und Policey=Sachen gegründet vornehmen. Hieher gehören auch 2) die recht verfertigten und vom Beamten jährlich revidirten

ten Unterthanen-Liſten mit Abgang und Zuwachs, zu welchen Herr Probſt Süſemilch Anleitung gegeben, welche aber viel umſtändlicher nach ihrem Zuſtande, Vermögen, Alter, Geſchlecht ꝛc. in gewiſſer Zeit zu verfertigen wären, und von unzähligem Nutzen bey Cammern und Aemtern ſind; es wären denn ſelbige bey andern Anſtalten ſchon zu finden. Weil aber 3) zu obigen Arbeiten oft beſondere Commißiones von Collegien nöthig ſind, und dieſe, nachdem ſie eingerichtet werden, oft viel Koſten und Abgang an den Amts-Einkünften verurſachen, wenn die Commiſſarien Diäten und Accidenzien bekommen: ſo iſt dieſes vielleicht als eine Hinderniß ſolcher höchſt nützlichen Anſtalten und Geſchäfte dabey zu vermeiden. Ich will beyläufig nach meinen Grundſätzen gleich einige Vorſchläge thun. Die jährliche Viſitation kan 1) bey denen gewöhnlichen Land-Gerichten geſchehen, und das kan in denen jährlich zu verbeſſernden Landgerichts-Inſtructionen ein Punct ſeyn; 2) in der accuraten Reviſion aber können die C. III. gedachten veränderlich geordneten Departements-Räthe committiret werden, die ohne dem zu Zeiten ob curam ſpecialem ihre Aemter für ſich viſitiren müſſen. 3) Müſſen keine Geld-Diäten und Accidenzien bey ſolchen Official-Commißionen paßiren, und ſolche Commiſſarien nichts, als die freye Auslöſung, in Anſehung α) der Fuhren, β) des freyen Logiers auf den Aemtern, γ) freyer Speiſe und Aufwartung, nach einer beſtimmten Taxe für die Mahlzeit, bekommen, wornach der Beamte ſolche beſorgen, in Rechnung bringen, von Commiſſarien aber atteſtiren laſſen muß. Jedoch muß 4) der Beamte weder andere Leute, als Gäſte, noch auch ſeine eigene Perſon, oder ſeine Leute in dieſe Speiſe-Rechnung bringen, da er und dieſe doch ohne

dem eſſen müſſen. Und weil 5) dabey glaubwürdige Protocolla, oder auch Inſtrumenta zu verfertigen, vorfallen: ſo ſolte der jedesmalige Juſtiz-Beamte nicht nur ad acta facienda verpflichtet, ſondern auch Notarius legitimatus ſeyn, ihm aber die vorfallende beſondere Notariats-Arbeit überlaſſen, und dafür nur beſonders eine Ergötzlichkeit gegeben werden, als wodurch die oft groſſen Koſten, ſo auf andere Notarien gehen, ſehr verringert werden könten. Alle andere bey der Commißion auſſerordentlich und unentbehrlich Arbeitenden, müſſen aber doch bezahlet, und nach Unterſchied geſpeiſet werden. Weil nun andere Amtsbedienten deswegen auch mit ſpeiſen ſo paßiret dem Amtmann auch für dieſe der auf die Perſon verordnete Anſatz. Auf dieſe Weiſe würde auch der die Arbeitszeit verſchwendende Gaſterey- und Schmaus-Aufgang verhütet, welcher bey uns Teutſchen ſo beliebt iſt.

§. 286.

Die achte: weil die Amtierey entweder, 1) vermittelſt der bloſſen Adminiſtration derer auf Einnahme, Oeconomie-Verwaltung und Rechnung ſitzenden, und bloß ex mandato alles verſehenden Officialium, oder 2) durch die Verpachtung auf Erb- oder auf Zeit-Pacht, entweder aller oder einiger Stücke, und alſo mit Reſervation der andern, folglich durch Erb-Zeit-Special- oder General-Ganz- oder Halb-Pachter aller oder einiger, oder 3) endlich mit Verbindung der Adminiſtrations- und Pacht-Contracts, ja ſo gar 4) mittelſt einer ſo genannten Gewährs-Adminiſtration geſchehen kan; maſſen wohl keine andere, Art, eines andern

Gut

Gut zu beſitzen, bey Aemtern angehet; die Zerreiſſung und ganz einzelne Verpachtung, 5) z. E. der Aecker an Unterthanen, und 6) die ganz abgeſonderten vielfachen Adminiſtrations aber ſchwerlich angehen, und der ganzen Anſtalt eines Amts ſehr zuwider ſind: ſo ſind bey der Amtierey an Seiten der Cammern wegen dieſes Puncts vielerley Fragen, ſo wohl an? als quo modo? vor allen Dingen, gründlich zu überlegen und auszumachen [t]).

t) In dieſem Punct ſind die Cameraliſten nicht einig, und die Praxis ſelbſt iſt in Teutſchland gar verſchieden. Nach meiner Einſicht kommt auch alles auf beſondere Umſtände und Abſichten an. Es iſt res ambigua. (S. §. 332. b) §. 347. ſqq. §. 350. 351. A. G.) Nichts deſto weniger aber iſt es doch nunmehro ein wichtiges Stück der Amtierey, daß man dabey reife Uiberlegung anſtelle, die verſchiedenen Umſtände und die Gründe für oder wider dies und jenes genau unterſuche, und das Geſchicklichſte nach der Beſchaffenheit, ſonderlich der Regenten-Ausgaben, heraus ſuche, dabey aber immer deſſelben und der Unterthanen Wohlſtand unzertrennlich vor Augen habe, nicht aber ſo gleichgültig nur bey dem Gewöhnlichen und dem Herkommen immer bleibe, woferne ſonſt nicht die Hände des Regentens durch Landes-Grund-Geſetze, wie in manchen Reichen, z. E. in Pohlen, Churland ꝛc. gebunden ſind. Die Geſchichte von dem Urſprung und der Einführung der Verpachtung und der Adminiſtration findet man kurz und mit Beleſenheit in des Herrn D. Schrebers Abh. von Cammer-Gütern §. 5. 6. Es ſind auch daſelbſt und in meiner Cam. Bibl. viele feine Bücher

 cher

cher angewieſen, die man dazu brauchen kan. In alten Zeiten ſchon war, nach der Römer Weiſe, unter den Carolingern die Verpachtung ſehr gewöhnlich; hernach kam ſie ab: allein in neuern Zeiten hat man ſie, ſonderlich in Nieder-Teutſchland ſehr geliebet, und darinne dem franzöſiſchen Staat nachgefolget. Denn es hat der ehemahlige Kayſ. Miniſt. Gr. von Sinzendorf, als der eine Zeitlang Envoye am Fr. Hofe zur Zeit Kayſ. Leopolds war, darinnen gar recht, wenn er anmerket, es beruheten die Kräfte des Fr. Finanz- und Cam̃er-Weſens darinne, daß 1) alle Einkünfte ad unitatem gebracht würden, und in eine Caſſe liefen; 2) daß ſie auf ein gewiſſes und ſicheres reduciret würden; 3) daß die Cammern die nöthige Autorität und Execution, die Juſtiz-Collegien aber nichts darinne zu ſagen hätten. (S. Rinks Leben Leopolds des Groſſen, it. Egon. Fürſt von Fürſtenbergs Conſeil ſur l' Etaat de Saxe, ſo ſonſt nur ein Mſcr. war, ietzt aber gedruckt iſt). Wie nun klüglich eingerichtete Verpachtungen ein vortreflich Mittel zu dieſen Abſichten mit ſind: alſo ſind ſie auch darauf recht einzurichten. Allein, man bedenke auch die Souverainität des Königs in Frankreich. Sonſt heißt Pacht auch ferme, firma, maiſon, admodiation (S. auch meine L. Samml. V. Band p. 282. 292. ſonderlich 453. 465. 622. ſqq.). Ich will mich übrigens ietzo nicht mit der Erklärung dieſer verſchiedenen Pachts- und Adminiſtrations-Arten aufhalten, oder die beſondern rechtlichen und wirtſchaftlichen Cautelen anführen: denn das iſt alles ſchon c. l. geſchehen. Hier ſetzt man ſolches ſchon voraus. Wünſch hat c. l. auch einen Pacht-Contract, da man ein Gut gegen Abgabe der Hälfte von Einkünften verpachtet, und in Herrn D. Schrebers Tr. c. l. findet man ein Formu-

lar

lar eines Gewährs-Adminiſtrations-Contracts; in des von Rohrs Haushaltungsrechte aber ſind gleichfalls genug ſolche Formulare.

§. 287.

Die Frage: ob überhaupt die Verpachtung der eigentlichen Beſtallung oder Adminiſtration bey Aemtern und Cammer-Gütern, oder dieſe jener vorzuziehen ſey? wie ſonderlich Herr D. Schreber c. l. wider den ſeel. D. Rechenberg und D. Gaſſern behaupten wollen, iſt wohl nicht ſo ſchlecht weg, ſonderlich bey Aemtern und Cammer-Gütern, zu bejahen, oder zu verneinen [u]).

u) Ich habe ſchon zu denen Gründen, ſo in gewiſſen Umſtänden die Verpachtung anrathen, (§. 275.) Anleitung gegeben, und Herr D. Schreber ſelbſt hat mit vielem Unterſchied ganz wohl davon §. 12. ſqq. geurtheilet, ſonderlich aber in der neuen Auflage denen Einwürfen begegnet, ja meine in den Sammlungen gemachte Neben-Erinnerung abzulehnen geſuchet.

§. 288.

So bleibt aber doch, in Anſehung der Verpachtung, noch die Frage übrig: wie ſelbige, ob 1) auf Zeit oder erblich? 2) ob alles, was auf einige Weiſe zum Amte gehöret, zu verpachten? oder, ob einiges zu reſerviren, und nur in Adminiſtration zu geben? oder, ob nicht bey denen verpachteten Stücken zugleich der Adminiſtrations-Contract mit dem eigentlichen Pacht-Contract verbunden, und übrigens allenthalben ſol-

che Clauſeln und Vorſichten gebrauchet werden können, wodurch man theils denen Incommodis bey Verpachtungen, theils denen Einwürfen derer allzugroſſen Freunde der bloſſen Adminiſtration begegnen könne? x).

x) In angeführten Stellen meiner Sammlungen iſt zu dieſen letzten, wie auch hier §. 284. in der Not. Anleitung gegeben. Und mit ſolcher Vorſicht iſt, wenn ſonſt die Umſtände die Verpachtung anrathen, nach den vornehmſten Abſichten, welche groſſe Herrn und dero Cammern dabey ſonderlich haben, ein recht verſtandener und gefaßter General= und zwar Zeit= jedoch Geld=Pacht auf 6. 9. 12. Jahre, nach vieler Finanzverſtändiger und meinen geringen Einſichten, am räthlichſten. Ich rede aber von recht verſtandenen General=Verpachtungen. Denn 1) beſtehen nicht alle Nutzungen von Aemtern in Einkünften, ſondern auch im Gebrauch, (§. 267. ſqq.) und dieſer kan nicht bey allen Stücken denen Pachtern auf ihre Pachtzeit überlaſſen werden; ob ich gleich dafür halte, daß ihm auch der Gebrauchs=Nutzen einiger Stücke, ſo an ſich keine Einkünfte geben, ſo ferne er davon der Pachtung wegen Vortheil und Hülfe hat, folglich auch ſeine Wohnung, wenn man ihn nicht zugleich zum Verwaltungs=Bedienten macht, billig anzuſchlagen ſey. II) Giebt auch nicht alles Einkünfte oder einen Gebrauch, in ſpecie bey dem Amte, oder iſt deshalb dazu geſchlagen, wenn gleich die nächſte Aufſicht dem Beamten mit aufgetragen iſt. Und dahin gehören nicht nur viele nicht eigentlich, um Einkünfte zu haben, dem Regenten zukommende Regalien, ja ſo gar viele von denenjenigen, die vornämlich Einkünfte bringen, iedoch aber in Anſehung des Landes und der Po=

licey

licen bey einer Privat-Abnutzung ſehr gemißbrauchet werden können, und wo die Qualität eines Landes-Schatzes in Betrachtung zu ziehen, nicht dazu. Alſo verpachtet man z. E. Forſte, Wälder, Bergwerke ꝛc. billig niemals. Wenigſtens aber muß alsdenn auch in der Abnutzung dem Pachter, als Pachter, nicht die freye Hand gelaſſen, ſondern derſelbe entweder zugleich als ein Adminiſtrator verpflichtet, oder es müſſen ihm doch andere an die Seite, und dadurch gränzen geſetzet werden. Uibrigens aber habe ich ſchon gezeiget, daß auch beſtändige Geld-Gefälle, wie unbeſtändige, am meiſten aber alle Natural-beſtändige und unbeſtändige Gefälle gar wohl, und warum in General-Pacht gezogen werden können. Das iſt die Weiſe des franzöſiſchen Finanz-Weſens, und es kan allerdinges dadurch eine mehrere Vereinigung und Gewißheit der Einkünfte bey den Finanz-Collegien zu zuverläßigerer Diſpoſition der Ausgaben, und zur Erſparung vieler Arbeit und Bedienten erlanget werden. Der Verluſt, den man von dem Gewinn und Vortheil, welchen der Pachter haben muß, etwan leidet, iſt entweder ſo beſchaffen, daß ihn Cammern bey der Adminiſtration ohne dem ſchwerlich, wo ein groſſes Cammer-Weſen, iſt, vermeiden können, oder der ſonſt auf dieſe Weiſe, da der Pachter auch zugleich ein Adminiſtrator ſeyn muß, erſetzet wird. Derjenige Vortheil aber, den man auch dem Pachter laſſen muß, kommt endlich meiſt auf deſſen beſondere Induſtrie in allen kleinen Theilen an, welche abweſende Cammern nicht anwenden, und von einem Adminiſtratore zwar fodern, ſehr ſchwerlich aber erlangen können. Und wenn der Pachter zugleich zur treuen Adminiſtration verbunden wird; ſo kan man dadurch, und durch andere Contracts-Clauſeln, zugeordnete Haupt-

Auf-

Aufſicht, durch die Curam des Departements in der Cammer, und durch Neben-Aufſicht die Ausſchweifungen ſchlimmer Pächter, und den Druck der Unterthanen, wenn nur alles recht eingerichtet wird, gar wohl vermeiden. Es iſt übrigens auch ganz nichts neues, wenn ich ſage, daß man dem Pachter das Verpachtete auch zugleich auf Adminiſtration übergeben könne. Denn die Cammer-Pacht-Contracte ſind ſchon längſt durch Contr. Clauſeln ſo eingerichtet. Das wird man ſehen, wenn man nur einige lieſet. Ein Pachter iſt auch ein Wirt. Er muß alles wirtſchaftlich verwalten, er mags als das ſeinige, oder als eines andern Gut verwalten, und man kan zu ſeinem eigenen rechtmäßigen Nutzen gar wohl mit eines andern Gute wirtſchaften, und doch auch des Eigenthümers Schaden verhüten, und deſſen Nutzen zugleich dabey vor jenen Gewinn beſorgen. Das Wort: firma, Pacht, Pfacht, kommt auch ſchon im Jur. Canonico vor. Denn die Cleriſey hat dieſe Cammer-Maximen ſehr wohl verſtanden, und ihre übrigen Amts-Geſchäfte erfoderten auch ſolches bey ihren ſehr einzeln, zerſtreuten und vielerley Einkünften, gewiſſermaſſen. Vielleicht hat das Wort auch ſeinen Urſprung davon, daß man auf dieſe Weiſe ſeine Einkünfte firm, oder von einer Zeit zur andern beſtändiger und gewiſſer machen konte, da man fand, daß es ſehr ſchädlich, niemals veränderliche oder fixa (beſtändige) daraus zu machen, weil ſich doch der Erwerb mit einem Gute immer ändert. Aus obigen erhellet alſo auch, daß Pacht und Adminiſtration in einer Perſon nichts widerſinniges ſey.

§. 289.

Wie ſich nun nicht nur der Halbpacht ganzer Aemter oder wichtiger Theile davon, ſondern

dern auch der Erbpacht, [y]) dem der Erb-Zins faſt ähnlich iſt, gar nicht zu denen Abſichten, die man bey Zeitpachten in Cammern hat, ſchicket, und beyde ſo wohl, als die Gewährs-Adminiſtration, obwohl in dieſer ſchon einigermaſſen die vorgeſchlagene Verbindung des Adminiſtrations- und Pacht-Contracts vor alters anzutreffen iſt, allzugekünſtelt und krauſe ſind, ſo man doch, ſo viel möglich, bey herrſchaftlichen Contracten vermeiden muß: alſo ziehen alle dieſe Arten auch viele Streitigkeiten und andere Schwierigkeiten nach ſich, folglich vermeidet man ſie heut zu Tage ſehr gerne.

y) Einige kleine Stücke, oder auch ſolche Güter, welche nicht füglich, wegen der Policey, in Zeit-Pachten zu erhöhen, und davon doch der Pacht in einigen Jahren auf die Bau-Koſten gehet, z. E. kleine Mahl- und Oel-Mühlen, nicht aber groſſe und wichtige, oder zum gemeinen Beſten errichtete Kunſt-Mühlen, (S. das XVII Hauptſtück A. G.) ſchicken ſich noch am beſten, ſolche auf Erb-Pacht oder Erb-Zins auszuthun. Groſſe Zölle wären auch nicht leicht, weder auf Zeit, noch weniger aber erblich, wegen der Gefahr der Policey dabey zu verpachten, ſondern nur kleine geringe Zölle, it. Wege-Geld. Den Schaden der Erb-Verpachtungen empfand das preußiſche Finanz-Weſen zur Zeit Königs Frieder. I. und der Angeber ſcheint gewiß nicht viel gründliches vom Cammer-Weſen verſtanden zu haben, oder hat es doch nicht wiſſen wollen. (S. Anon. unmaßgebl. Bedenken von den Zeit- und Erb-Pacht.) Die Aecker einzeln an Unterthanen von Aemtern auszuthun, iſt ebenfalls höchſt ſchädlich, und nur bey dieſen und andern Dingen bis-

bisweilen ein Nothwerk, wenn ſie von den Amts-Gebäuden zuweit entlegen, oder denen Unterthanen, die andere ſchwere Laſten haben, geholfen werden ſoll. Deswegen wird auch nicht durchgängig in allen dem Haupt- und General-Pachter die einzelne After-Verpachtung, ja nicht einmal die ganze verſtattet. Denn es iſt denen Cammern nicht gleichgültig, wer das Amt wirklich in Pacht hat, und Pachtweiſe adminiſtriret. Die Pachter, die doch ſonſt über ſchweren Cammer-Pacht erſchrecklich klagen, ſind auch oft darinne zu ihrem Vortheil ungemein hart und ſo ſchlimm, als die eigennützigſten Privat-Eigenthümer in Verpachtungen ihrer Güter. Das ſind lauter Specialia, die ich wegen der Anwendung der Generalen-Maximen berühre. Man muß ſich aber an die gemeinen Meinungen nicht kehren. Pacta dant legem, und machen oft ganz andere Beſtimmungen, als die Rechtslehrer in det Theorie von Pacht und Adminiſtration machen. Viele denken hier auch nur nach dem ihnen bekannten Schlendrian in dieſen Sachen. Alſo iſt des von Mahrenholzens Vorſchlag, wie Aemter zu tractiren, den Herr D. Schreber in der neuen Auflage ſeiner Abh. anführet, in vielen ein zu ſeiner Zeit nur gewöhnlicher Schlendrian. Dem ſey nun aber, wie ihm wolle, ſo hält man doch 1) im Reiche noch immer von der bloſſen Adminiſtration der Aemter mehr, als von der Verpachtung; in Nieder-Teutſchland aber mehr von dieſer, oder man ziehet nur die beſtändigen und unbeſtändigen Geld- wie auch andere beſtändig geſetzten Natural-Gefälle aus, und verpachtet das andere, wobey es zugleich, und zwar ſonderlich, auf des Pachters wirtſchaftliche Induſtrie ankommt, z. E. die eigentliche Landwirtſchaft, oder Amts-Haushaltung. Man ziehet auch die Jurisdictions-Gefälle aus, oder

ſetzet

ſetzet ihm einen abſonderlichen Juſtitz-Beamten an die Seite. Und ich bin auch der Meinung, daß man keinem bloſſen Pachter die Juſtiz Pachtweiſe allein überlaſſen ſoll, womit der Herr von Juſti, als der Verfaſſer der teutſchen Memoires p. 643. ſqq. D. Rechenberg aber auch in Diſſ. de loc. cond. quæ a princ. fit, it. Hofr. Frankenſtein in diſſ. de loc. Jurisdictionis, wie auch der Verfaſſer des Grundriſſes der Fürſtenkunſt, obgleich der ſeel. D. *Heineccius* in diſſ. de Jurisdict. nebſt vielen R. G. und dem alten Gebrauch, anderer Meinung ſind, übereinſtimmen. Man kan übrigens bey dieſer Materie brauchen des ſeel. Herrn von Ludewigs Tr. de Jure Clientelari S. III. C. 4. von Rohrs Haushaltungs-R. T. I. L. I. C. V. Schweders Nachr. von Anſchlagung der Güter, Lic. Hofmanns Klugh. Hauszuhalten, p. 11. Seckendorfs Fürſtenſt. P. III. C. 2. ſect. 2. den Tit. C. d. locat. prædiorum civil. vel Fiſcal. *Caroli Tapiæ* Jus regn. Neapolitanicum gloſ. D. ab Iſernia ed. an. 1606. Höfers Unterricht von verſchiedenen Gattungen der Allodial-Güter, Herr D. Buri Lehnrecht T. I. p. 935. *Hertii* Notit. vet. Germ. popul. C. III. §. 2. meinen verb. Stiſſer, Imp. Frideric. I. Conſt. Neapol. L. I. l. 59. Conſt. I. La Vie du J. B. *Colbert* Cöln 1695. Caroccii klugen Zollverwalter und Pachter p. 36. Leibs Proben von Verbeſſ. Land und Leute C. II. *Richelieu* Teſt. polit. P. II. p. 650. Und von Amts-Anſchlägen findet man bey Gaſſern, Wünſchen, Döplern, Schrebern genug Schemata, wie auch in des von Eckarts Exp. Oecon. und im I Theil dieſer A. G. Anleitung dazu. Solche Dinge ſetzt, man aber alle ſchon in der Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft voraus. Und es iſt ſehr ſchlecht, wenn man keinen Pacht-Anſchlag und Pacht-Contract nach denen gemeinſten wirt-

ſchaft-

ſchaftlichen Grund=Wahrheiten, oder einen Administrations=Contract zu machen wüſte, und doch das Cammer=Weſen ſelbſt ſchon ſtudiren wolte. Die beſondern cammermäßigen Clauſeln der Pacht= und Adminiſtrations=Contracte, ſo wohl die ächten, als unächten kan man auch allerſeits aus gegenwärtigen Grund=Regeln, und aus der Art und Weiſe der Geſchäfte ſelbſt prüfen und erkennen.

§. 290.

Die Haupt=Regel iſt alſo: "Man muß die „Oeconomie und Policey=Wiſſenſchaft verſte„hen, und eine Erkenntniß derer aus den „landesherrlichen Rechten und Pflichten flieſ„ſenden beſondern Finanz= und Cammer=Maxi„men haben, ſolche aber hier nach Erfah„rung und Klugheit appliciren, nichts aber oh„ne zureichenden Grund nur nach Gewohnheit „und eingeführten Meinungen vormals ange„ſehener Leute thun z).

z) Es kommt alles darauf an, ob, und wie das landesherrliche Intereſſe, ohne das Wohl der Unterthanen zu ruiniren und zu hindern, ſondern vielmehr, damit dieſes durch jenes, und jenes durch dieſes befördert wird, durch die Adminiſtration oder Verpachtung der Nutzungen ganzer Aemter, oder doch einiger wichtiger Theile zuſammen, ohne daß durch etlichjährige Bereicherung und Vermehrung in künftiger Zeit ein langer Abfall erfolget, immer mehr zu verbeſſern ſey? Ob nicht etwa viele Leute durch eine Veränderung des einen ins andere ruiniret, oder vielmehr viel wichtige Leute dadurch ins Land gezogen, oder ſich zu uns zu wenden, abgehal-

ten werden? Ob die jährlichen Einkünfte ohne ſo vielen Abgang für den Aufwand auf Diener-Beſoldungen bey bloſſer Adminiſtration vermittelſt einem mit Adminiſtration verbundenen Pacht zuvermeiden? Ob man nicht allezeit mehr, vermittelſt der aus zuläßigem Eigennutz angewendeten und ſich in 1000. Dinge vereinzelnden Induſtrie eines Pachters, der zugleich zur treuen Adminiſtration verbunden iſt, und doch auch durch eigene Induſtrie ſein Intereſſe billig, mäßig und immer mehr mit einer gewiſſen Freyheit ſuchen darf und kan, von einer Pachtzeit zur andern heraus bringen, und alſo den Pacht erhöhen, oder von einem bloſſen Adminiſtrator die immer mehrere Vergröſſerung der Revenüen eben ſo gut erwarten könne? Ob nicht die Vereinigung vieler oder aller Einkunfte des Amts in eins zuſammen vielmehr zur Vergröſſerung der Einkünfte im Ganzen, als vielerley einzelne Einkünfte ſeparat dienen? Ob nicht eins oder das andere auch die mehrere Gewißheit der Einnahme ſo wohl der Summe, als der Zeit nach, befördere, wenn vieler Abzug, wegen des Pachts auf Gewinn und Verluſt, wegfällt, davon bey der Adminiſtration das letzte doch immer vorkommt, wenn er gleich aus dem vielmahl nicht zuentdeckenden Mangel der Induſtrie des Verwalters entſtehet? Ob nicht dadurch die Anwendung des Eingenommenen im Ganzen viel wirtſchaftlicher und beſſer einzurichten u. ſ. f.? Doch genug davon. Nunmehro werde ich fortfahren, die übrigen vornehmſten Amtiereys-Maximen, in Anſehung derer Geſchäfte der Verwaltung, es mag ſolche durch die eigentlich beſtallten Verwalter und Adminiſtration, oder durch eine mit Adminiſtration verbundene Verpachtung und einen ſo geſetzten Pacht-Amtmann und ſeine Co- oder Subordinirte geſchehen, unter einander, theils an

Seiten der Beamten, theils der Cammer vollends anzumerken.

§. 291.

Es iſt alſo die neunte Maxime: (§. 286.) man muß ſo wohl bey der Verwaltung als Verpachtung die generalen und ſpecialen Dinge, welche ordentlicher Weiſe nach den Regeln der Oeconomie zu beobachten, und noch ſo ziemlich bald mittelſt einer guten Theorie und Praxis begriffen werden können, ſehr wohl von denen auſſerordentlichen und allerbeſonderſten Dingen unterſcheiden, die auf allerhand beſondere Vortheile ankommen, und öfters ſehr ins einzelne hinein laufen, auf beſondere Umſtände und Umſchläge warten, eine ganz beſondere und ſpecielle Induſtrie, Speculation, Attention und Beobachtung, klugen Verkehr, worauf ein fleiſſiger und ſorgfältiger Hauswirt oder Handelsmann immer denkt, und fragt: was iſt nun nöthig? am beſten? ꝛc. dieſes aber in allen kleinen Dingen thut, erfodern. Darum muß man ſo wohl zur Amtierey unmittelbar bey dem Amte, als auch bey der Cammer Leute haben, die ſich mit jenen und dieſen zu beſchäftigen geſchickt und beſonders aufgeleget, obgleich ſonſt eben keine groſſe Cameraliſten ſind [a]).

a) Ich kan mich in der Kürze hier nicht deutlicher faſſen, daher halte man hier §. 140. 151. A. G. dazu, wo von beſondern Vortheilen gehandelt wird, welche heraus zu ſuchen, zu bemerken, ſo klug als munter aber theils zu Erlangung eines

mehrern

mehrern Nutzens, theils zur Abwendung eines Schadens, oder doch eines gröſſern immer anzuwenden. Ein Beamter muß dieſes nicht allein ſelbſt immer beſſer, und zwar durch alle Theile und Singularia der Special-Geſchäfte der Verwaltung lernen und practiciren, (denn hier lernt niemand aus) ſondern auch die Aufſicht über ſeine Untergebene darauf richten, ihre Geſchäfte dahin zu lenken und zu dirigiren wiſſen, oder andere kleine Leute, die dies und das allein durchkrochen, zur Hand haben. Bey der Cammer fallen nun zwar auch wirkliche Ausübungen dieſer auf beſondere Vortheile gehenden Geſchäfte vor, und es müſſen auch da ſolche Leute vorhanden ſeyn, die alles Singulaire bey dieſem und jenem beſonders, ſo zu reden, durchgegangen haben, und immermehr beobachten können, wenn ſie gleich ſonſt vom Ganzen nichts oder wenig gründliches wiſſen. Allein, es geſchieht doch daſelbſt mehr 1) durch beſtändige Uiberlegung, was itzt und dann auſſer dem, was ordentlicher Weiſe und insgemein bey einer Amtierey vorkommt, zu thun, welches beſſer oder nicht, und welcher Umſchlag zu machen ſey. Dazu kan man nun jene particulaire Empiricos, ja ſo gar das Gutachten der Beamten ſelbſt zur Hülfe nehmen. Das ſind aber diejenigen, ſo nur particulaire Rathſchläge geben, wovon im III Hſt. gedacht iſt. 2) Beſtehet es daſelbſt in der Anordnung deſſen, was zu dem Ende von denen Beamten um ſolcher Vortheile willen geſchehen oder nicht geſchehen ſoll, und alſo in der Direction, Aufſicht und beſondern Pflege-Sorgfalt über das Amt durch die zum Departement des einen oder mehrern Aemter Verordnete. Und das iſt eine oft ganz verborgene Induſtrie, davon man, wenn eine ſehr genaue, nahe und immer alles begleitende Aufſicht unmöglich iſt, ſchwerlich etwas entdecken kan, ob ſie nicht geſchehe,

ſchehe, ehe eine üble Folge davon da iſt, oder ob ſolche von andern Urſachen abhänge. Hierinne beſtehet die gröſte Kunſt des kleinen Cameral-Weſens bey der Amtierey, wie bey allen andern Einkünften, darum ſich nicht alle immer bekümmern, und in dieſe ſcheinbaren Kleinigkeiten bey der General-Direction oder Cammer-Verwaltung einlaſſen und zerſtreuen können und ſollen, obgleich manche darinne die gröſte Stärke ihrer Cameral-Wiſſenſchaft ſuchen. Man hat daher dazu ganz beſondere Erleichterungs-Mittel ſchon lange bey denen alten Cammern eingeführet, wovon die Amts-Cammer-Ordnungen viel gutes enthalten. Sonderlich ſollen ſich Cammer-Meiſter und Cammer-Verwalters darauf ſonderlich legen; die Departements-Räthe aber iedes Amt, und darinne alles immer mehr zu durchſchauen und zu entdecken ſuchen, wo dieſe beſondern Vortheile der Pacht-Adminiſtration ſtecken. Das lernet man aber lediglich in der Special-Erfahrung bey der Special-Pflege-Sorge (cura) über dies und jenes Amt. Man kan alſo hiervon keine beſondere Regeln, ſo wenig, als ein Künſtler oder Handwerksmann von ſeinen vielen Handgriffen, die er weis und braucht, geben, ſondern nur unzählige einzelne Anmerkungen machen, erzählen und ins Gedächtniß faſſen. Dieſer Punct nun wird ſonderlich bey der Amtierey, ſo wohl in dem Amte, als der davon entferneten Cammer erfodert, hier aber kan ich nicht weiter hinein gehen. Denn wenn gleich davon ein gemeiner Wirt und Bauer oft mehr weis, als der beſte Cammer-Rath, und es darauf nicht allein ankommt, wie viele ſich einbilden: ſo iſt es doch nöthig, dieſe Erinnerung nicht zuvergeſſen.

§. 292.

Die zehnte: es iſt darum und aus vielen andern Urſachen alſo auch ſehr nützlich, daß allezeit dem Pacht- und Adminiſtrations-Amtmann ein Juſtiz-Amtmann beygefüget werde, der aber nicht etwan nur ein Rechtsgelahrter, oder juriſtiſcher Chicaneur und Federfechter, ſondern zugleich ein Oeconomie- und Policeyverſtändiger Mann ſeyn muß.

§. 293.

Die eilfte: eben darum iſt es ſo nöthig bey der Amtiereny, daß man immer Leute dazu nehme, welche erſt in Unter-Bedienungen, und ſonderlich bey dieſem und jenem Amte hergekommen, ehe man gleich Amtleute daraus macht. Wenn dieſe alſo nicht zugleich in Ermangelung des Vermögens, auch Pacht-Amtleute, dieſe aber nicht ſolche geübte und geprüfte Leute ſeyn können: ſo muß man doch immer, ſo viel möglich, zu ſehen, daß man geübte und dabey hergekommene, und die meiſten Vortheile wiſſende auf irgend eine Weiſe mit denen andern, die ſolches nicht ſind, in eine Bahn zuſammen ſtelle [b]).

b) Man hüte ſich aber auch für ſolchen Leuten, die das Schinden und die übertriebene Vortheile lieben. Z. E. einer verpachtete einen Krug, der höchſtens wirtſchaftlich und Policeymäßig jährlich 100 Rthlr. thun könte. Allein er ſuchte viel gröſſere Vortheile zu erlangen. Der Pachter müſte ihm alſo auf eine 12jährige Pacht-Zeit das Pacht-Geld voraus bezahlen, und wegen der Gebäude, Feuer und Licht ꝛc. 1000. Rthlr. Cau-

tion baar, ohne Intereſſen erlegen. Indeſſen könte er alſo 12. Jahr 1200. Rthlr. Pacht-Geld und 1000 Rthlr. Caution, wenigſtens a 5 pro Cent nutzen, welches alle Jahr 120 Rthlr. austrüge. Und auf dieſe Weiſe bekäme er vor den Krug jährlich in 12. Jahren 220. Rthlr. Mieth-Pacht. Heißt das nicht Schinderey? Indeſſen dringet doch die Noth öfters die Pachter, ſolche Bedingungen einzugehen, und ſich an andern Leuten ihres Schadens wegen zu erhohlen. Bey dem allen aber fehlt es doch ſolchen Leuten nicht an Schein-Gründen und Verdeckungen ihrer Gewinnſucht.

§. 294.

Die zwölfte: das bloſſe Examen in Juſtiz-Collegien auf die Rechtsgelahrſamkeit dererjenigen, ſo unter dem Namen der Juſtiz-Beamten oder Bedienten bey der Amtierey eines rechten Amtes verordnet ſind, ſolte daher nicht zureichend ſeyn, ſondern es ſolten auch Proben geſucht, und Examina oder Erforſchungs-Arten gebrauchet werden, um ihre Geſchicklichkeit in der Oeconomie und in Policey-Sachen, wenigſtens in Anſehung derer im II B. des I Th. der A. G. erklärten Special-Geſchäfte, wo nicht in allen, dennoch einem Theile nach, hiernächſt aber auch in der Erkenntniß dieſer allgemeinen Amtierey-Maximen, obgleich nicht gleich in Abſicht auf die allerbeſonderſten Vortheile und Umſchläge bey Pacht und Adminiſtration, zu erkennen. Und das alles ſolte von Cammer-Collegien geſchehen c).

c) Wer dieſe meine A. G. inne hat, dem iſt es leicht, ein applicativiſches Examen, oder doch ein Colloquium perſcrutatorium in der Oeconomie, Policey und Amtierey anzuſtellen. Ehemals war es ſchwerer, bey dieſen Dingen, da man keine zuſammenhängende Theorie, wie etwan bey der Rechts-Wiſſenſchaft hatte, dergleichen vorzunehmen, daher hat ſich niemand deſſen, wie in Juſtiz-Sachen, unterfangen wollen.

§. 295.

Die dreyzehnte: es iſt ungemein dienlich, die ungelehrten und bloſſen Rechnungs-Wirtſchafts-Beamte und Verwalter ebenfalls erſt, nach Anleitung der Theorie zu prüfen [d]).

d) Da dieſe Leute aber oft wenig oder keine Theorie, ſondern nur eine etwas in Ordnung gebrachte empiriſche Erkenntniß, und, nächſt denen gemeinſten Grundregeln, ſich nur eine Menge von Singularien und Vortheilen geſammlet haben, welche auch wirklich zu dieſer Art der Geſchäfte ſehr nöthig ſind: ſo muß man die Prüfung auch darnach, und nicht, wie bey Gelehrten, einrichten, folglich dazu eine anſtändige Weiſe, wie auch bey bemittelten Leuten, ſo Pacht-Amtleute werden wollen, und nicht durch Proben wohl verwalteter Pachtungen ſchon bekannt ſind, erwählen. Allein auch dieſe kan man unvermerkt erforſchen, ob ſie auch dazu geſchickt ſind. Wenn auch einem Verwalter oder Rechnungsführer eine verwirrte Rechnung vorgeleget wird, um ſie mit Raiſon in Ordnung zu bringen, oder zu moniren: ſo kan man gar bald ſehen, was er verſtehet. Bey Pachtern aber gehet dieſes nun zwar nicht an; es würde ſich der zehnte, der Geld hat, dafür bedanken. Allein, man kan ſie

doch ſonſt in einigem Umgang mit ihnen kennen lernen, wenn man das Pacht= und Amtiereys=Weſen nach Grund=Regeln verſtehet. Viele meinen zwar, es ſey nicht nöthig, ſich bey Pachtern darum zu bekümmern, wenn ſie nur genugſame Mittel hätten, und man bey ihnen recht geſichert ſey. Allein verſtändige Regenten ſind ganz anderer Meinung. Denn ob wohl ſolche Leute wegen ihrer Unwiſſenheit bey ihren groſſen Mitteln am meiſten zu kurz kommen, und nur deswegen viele von ihnen ruiniret werden, wenn ſie auch ſichere und ehrliche Leute ſind, die Cammern aber, wenn ſie nur auf allen Fall wegen Erlegung des Pachts und ſonſt bey ihren guten Mitteln oder Cautionen geſichert zu ſeyn meinen, nicht viel darnach fragen, wenn gleich dieſer oder jener dummer Menſch nicht auskommt, und zu Grunde gehet: ſo halte ich doch dafür, es liege denen Cammern allerdings viel daran, daß ihre Pachter auch aus= und fortkommen, und es ſey ſo unrecht, als unkläglich gehandelt, von ihrer Dummheit zu profitiren: denn dieſe Folgen ſind vor die Aemter allezeit ſchädlich; die Wirtſchaft wird oft auf viele Jahre verdorben; die Pachtungen werden beſchrien, als ob niemand dabey auskommen könne, da doch ſolche Leute ſelbſt daran Schuld ſind, ob ſie es gleich nicht Wort haben wollen; gleichwohl leidet der Credit der Cammer und der Ruf von ihrer Aufrichtigkeit darunter, und es iſt einem Regenten ſo wohl, als ſolchen Collegien unanſtändig, die Einfalt der Thoren zu ihrem Vortheil zu brauchen, wenn gleich auch das wahr iſt, daß der Ruin einiger weniger ſolcher Pachter nicht gleich den Ruin der Unterthanen ausmacht, und ſolche Einfältige nur allein durch ihre Thorheit ſelbſt am meiſten geſtraft werden. Cammern müſſen alſo ſorgen, daß ſie nicht nur ſiche=

ſichere, ehrliche, aufrichtige und ordentliche, ſondern auch zur Pacht-Wirtſchaft und Verwaltung geſchickte Pacht-Amtleute bekommen, ſolche aber ſo viel möglich, wenn ſie nicht gar zu unbillig oder ſtolz werden, beybehalten, oder dergleichen ins Land ziehen. Hier entdeckt ſich aber wiederum ein altes falſches Cammer-Principium mancher ehemaligen Cammern, welches auch dabey zum Grunde lieget, wenn man durch übertriebene und ungegründete Plusmacherey veranlaſſet, daß ſolche Leute nicht bey denen Pachtungen auskommen können. Allein, alles Plus in der Amtierey muß auf die ſo viel möglich gewiſſeſten Gründe der Oeconomie gebauet ſeyn, wenn es beſtehen, und nicht 100. üble Folgen haben, ſich aber ſelbſt in kurzen vernichten ſoll. Es bleiben zwar immer noch gewiſſe Puncte übrig, darinn es auf das Handeln beyder Theile ankommt, und ſich bald der Pachter, bald der Verpachter bona fide verlaufen, dabey aber allerhand circumuentiones u. perſuaſiones brauchen kan, weil es ambigua ſind; allein das Hauptwerk muß doch öconomiſch gewiß, oder das Plus durch die beſondere Induſtrie des Pachters über dasjenige, was er dadurch für ſich gewinnen muß, möglich ſeyn. Darum kömt auch ſo viel auf gründliche und wohl überlegte Pacht-Anſchläge, mithin auf derſelben Gründe an, und daß dasjenige, was ad ambigua, mehr oder weniger, oder ganz und gar gehöret, von denen, was gewiß iſt, wohl unterſchieden werde. In jenen muß man immer das gewiſſeſte wählen, leben, und auch andere leben laſſen. Und wenn eine Cammer in dieſem Rufe iſt: ſo wird es ihr auch heut zu Tage ſelten an guten Pachtern fehlen. Das Intereſſe des Herrn, oder in deſſen hohen Namen der Cammer und des Pachters muß immer mit einander genau verbunden

ſeyn und harmoniren. Denn ſie treten gewiſſer maſſen in eine Societät mit einander, daß einer des andern Nutzen befördern wolle. Und wenn jenes oder dieſes eine Zeitlang aus obigen falſchen Principien, oder ſonſt aus Unwiſſenheit des einen oder des andern Theils zu übertreiben gebräuchlich geweſen wäre: ſo iſt es nöthig, daß auf der einen oder andern Seite viel nachgelaſſen werde. Das iſt diejenige preiswürdige Maxime vieler Cammern, ſonderlich der Preußiſchen. Allein bey dem allen muß ein guter Cammer-Pachter nicht nur ein bemittelter und ſicherer, ſondern auch ein dazu geſchickter, oder kurz, zur Induſtrie auch fähiger Mann ſeyn. Und das muß eine Cammer auf alle Weiſe erforſchen.

§. 296.

Die vierzehnte: ſolchemnach befinden ſich bey der Amtierey, denen Perſonen nach, entweder getheilet oder verbunden, drey Departements, I) das Juſtiz- Policey- und Regalien-Weſen, II) das bloſſe Rechnungs-Amtierey-Weſen derer beſondern Gefälle auſſer dem Amts-Haushalt, und III) das Wirtſchafts-Amtierey-Weſen mit Ackerbau, Viehzucht ꝛc. Dieſes aber iſt auch mit dem zweyten oft verbunden, und endlich ſind ſie auch oft alle mit einander, oder nur das zweyte mit dem erſten verbunden. Auf alle drey Stücke muß, nach bisheriger Anleitung, ſorgfältig geſehen, hiernächſt aber die Obliegenheit

α) der Beamten insgemein,

β) jeder Art beſonders, und

γ) noch, in Anſehung deſſen, was von dieſen allen

allen theils Pachtweiſe adminiſtriret, theils bloß adminiſtriret und berechnet, theils aber nur bey dem Amte, der nächſten Aufſicht und Direction nach, verſehen wird, beſtimmet werden [e]).

e) Es wäre zwar zu wünſchen, daß man Leute hätte, die ſolche ſpeciale Inſtruction nicht brauchten. Allein es iſt wohl nicht immer zu hoffen, und daher müſſen Cammern das gewiſſeſte erwählen, und dafür ſorgen, ob man gleich auch dieſen Punct oft ſehr kaltſinnig tractiret. Sonderlich fehlt es bey vielen Aemtern ſehr an der Special-Inſtruction des erſten Departements im §.

§. 297.

Die funfzehnte: dieſe Beſtimmung geſchieht nun I) insgemein aus der bisher erklärten Natur der Amtierey, II) insbeſondere aus der Natur der Dinge in dieſen dreyen Departements, ihrer beſondern Objecte, Zwecke und Geſchäfte, wie auch der Beſchaffenheit derer deshalb zu errichtenden Contracte der Pacht-Contracte, Beſtallungen, und endlich denen beſondern Landesgeſetzen, III) aber am allerbeſonderſten, α) in Abſicht auf dieſes und jenes Amt, β) auf die Cammer, um ſelbiger die Direction und die Ordnung ihrer Geſchäfte zu erleichtern, abzukürzen, und alles ihrer innerlichen Verfaſſung gemäß in der Einnahme und Ausgabe bey Geld und Naturalien einzurichten; dahin ſonderlich die Lieferung und Berechnung der Einkünfte, ſammt dem cammermäßigen

gen Rechnungs-Styl und Formularen der Rechnungen, der Geld- und Hebe Korn-Dienſt-Regiſter, Manualien und Haupt-Rechnungen, ihre Führung, Einrichtung, Verfertigung, Rechnungs-Ablegung und Abnahme, folglich derſelben Monitur, Juſtification, Belege, Calculation, Schluß und Liberation, it. die Vorſchriften wegen der Reſte ꝛc. gehören.

§. 298.

Die ſechszehnte: dieſe Dinge ſind nun gar mannigfaltig eingerichtet, und bey ieder Cammer und ieder Amtierey, beſonders in Cammer- und Amts-Ordnungen, Inſtructionen, beſondern Befehlen, Verordnungen und Reſcripten, oder durch beſondere Anfragen und Informations zu erlernen. Allein, auch nur von einer einzigen Cammer eines Staats in Teutſchland ſolches vorzuſtellen, erfoderte ein ganzes Buch [f]).

f) Ich habe auch ſchon Schriften dazu angegeben. Grupe und Döpler können darinne dienen. Man kan hier nichts mehr thun, als etwan generale Erinnerungen geben, wie ſie ſeyn ſolten, um die Fehler etwan einzuſehen, die hier und da noch gelten. Ordnung, Deutlichkeit, Accurateſſe, präciſes Weſen in Anſehung der Zeit, des Orts und der Art und Weiſe, z. E. in Berichten und Abrechnen ꝛc. und endlich die Kürze ſind die vornehmſten Eigenſchaften, und daß man dahin ſehe, damit alles zuſammen hänge und einander die Hand biete; durch den Zuſammenhang aber die Nachläßigkeit, der Betrug und die Verdunkelung gleich entdecket werden können.

können. Dazu dienen nun I) in der Cammer die ſchon im III Hſt. entworfenen Departements, und II) die beſondern Departements-Räthe mit ihren zugeordneten Subalternen. Bey den Aemtern aber werden nur unterrichtete, treue, folgſame, richtige und fleißige Leute erfodert. Dieſe können einer Cammer ungemein helfen; confuſe und faule, unwiſſende oder betrügliche Leute aber derſelben ungemein viel Arbeit und Noth machen, und öfters die Sachen ſo verwirren, daß man ſchwerlich heraus kommen kan, ſonderlich, wenn vollends der Cammer Imperium und Jurisdiction über ſolche Leute und ihr Vermögen abgehet, und ſie ſich mit ihnen vor denen Juſtiz-Collegien herum ſchleppen, oder 20. 30 jährige Proceſſe führen muß; zumahl manche Juſtiz-Collegia unter allerhand Schein dem Fiſco gar nicht geneigt ſind. Dabey iſt nun nichts anders zu thun, als: Principiis obſta! und eine genaue beſtändige Aufſicht. Z. E. die Amts-Rechnungen können bey derjenigen Einrichtung, davon ich ſchon im I Th. aus meiner Anleitung zur Stadt-Wirtſchaft und Policey im Hauptſt. vom Cämmerey-Weſen, Vorſchläge gethan habe, und wenn man alles in Acht nimmt, was ſchon bisher erinnert worden, gegewiß ganz kurz ſeyn, ſo ferne ſie an die Cammer kommen, und doch ſo beſchaffen ſind, daß man allemal auf den Grund ſehen kan. So iſt das preußiſche Amts-Rechnungs-Weſen eingerichtet. Und ſonderlich gehet es bey der erklärten General-Verpachtung der Aemter am füglichſten an. Man machte ſich ſonſt bey den Cammern viele unnöthige Arbeit, und vielen Zeitverderb damit; ließ aber viel wichtigere Dinge liegen: denn man glaubte ſonſt, die ganze Cameraliſterey komme nur auf gute Rechner an. Es iſt zwar dieſes Geſchäfte ein Haupt-Geſchäfte mit; allein

ein

ein ſolches Collegium hat doch vielmehr wichtigere Geſchäfte zu beſorgen.

§. 299.

Die ſiebenzehnte: daß auch ein Pachter über ſeine Wirtſchaft richtige Manualien halten, und ſie endlich abgeben, oder vorlegen müſſe, iſt ſchon erinnert worden. Jedoch muß dieſes ausbedungen werden. Bey Adminiſtratoribus iſts ohnedem Rechtens; bey Pachtern aber gilt: Pacta dant legem. Und auf dieſe Weiſe ſchadet es keinem Pachter, der doch ohnedem ordentlich ſeyn muß.

§. 300.

Die achtzehnte: es iſt am beſten, daß die Accidenzien, Sporteln und dergleichen allerſeits bey den Aemtern berechnet, denen Beamten aber zulängliche Beſoldungen gemacht, heut zu Tage aber keine Natural-Deputate gegeben, ſondern allein Geld, iedoch billig geſetzet werde; wovon ich aber bey der Einnahme von Straſſen-Regalien noch eine Erinnerung machen werde. Eben das muß auch bey ſolchen Dingen geſchehen, ſo die Pachter zur Wirtſchaft im Pacht bekommen. Alles wird zu Geld geſetzet, und ſie müſſen es von der Cammer alsdenn kaufen. Denn mit jenen kan man handeln, und mehr gewinnen, oder wenn der Preis ſchlecht iſt, ſolche denen Bedienten doch dafür laſſen, wenn ſie ſonderlich nicht auf beſſern Preis zu conſerviren wären. Cammern müſſen auch ebenfalls immer

mer bey der Amtierey, wie die Pachter, handeln g).

g) Dazu kan man das XIV. und XV. Hſt. im I Th. der A. Gr. auch bey der Handlung mit demjenigen, was in Aemtern an Natural-Sachen und Dienſten fällt, und gleichwohl nicht verpachtet iſt, brauchen. Ich rede aber hier nur von dieſem Cammer-Commerce. Denn auſſer dem ereigenen ſich noch mehrere Gelegenheiten bey Cammer-Einnahmen, z. E. mit Geld, ſonderlich aber mit Naturalien und Artificialien, dazu Magazine angeleget werden, woraus man nicht nur Waaren zum Gebrauch der Herrſchaft, ſondern auch zum Verkauf und Verkehr in und auſſer dem Lande nehmen kan. Dieſes geſchieht 1) entweder in einigen Dingen und Umſtänden, ſonderlich in Anſehung der Bedienten und Unterthanen, vermittelſt alle Jahr formirter generaler und particularer Cammer-Taxe, oder 2) nach Gelegenheit und beſondern Handlungs-Vortheilen durch beſondere Leute, gegen den beſten Preis, welche die Cammer dirigiren muß. In dieſem Fach ſteckt ein Mittel zu einer oft groſſen Vermehrung der jährlichen Einkünfte. Allein eben deswegen müſſen Cammern auch ſo ſehr klüglich mit ihrem Credit, ihn zugeben und zu genüſſen, umgehen. Sonderlich aber iſt ſolcher im Geld-Handel eine zarte Sache, z. E. Capitalia anzunehmen, ſolche zu verkehren und zu nutzen, gleichwohl aber das leidliche Intereſſe und Capital präciſe wieder zu entrichten. Denn eine im Credit ſtehende Cammer-Caſſe kan ein beſtändiges Landes-Banco abgeben.

§. 301.

Die achtzehnte: daß inſonderheit die Termine, in Ablieferung der Quartal-Uiberſchüſſe

zu

zu der angewieſenen Caſſe punctlich, als deswegen allenfalls Strafe u. ſ. f. zu ſetzen iſt, nicht weniger aber die Bezahlung des Angewieſenen ohne Anſtand richtig geſchehe, iſt eine Haupt-Sorge der Cammer, und daß hiernächſt die Rechnungen alle Jahr gewiß abgeleget und abgenommen werden müſſen, hernach aber bey der Cammer abſonderliche Geſchäfte nöthig ſind, um ſie auch recht nach ihrem Cammer-Staat zu brauchen und zu ſehen, was darinne zu verbeſſern ſey, ingleichen, wie ſie zu neuen Anſchlägen, Verpachtungen und ſo fort, recht zu nutzen ſind, darf ich nicht erſt erinnern [h]).

h) Man thut ſehr wohl, wenn man bey denen Rechnungs-Abnahmen immer nach und nach die Anmerkungen, wo und wie etwas künftig zu verbeſſern ſeyn möchte, zur allgemeinen Uiberlegung, die über die abgenommenen Rechnungen anzuſtellen iſt, ſammlet. Denn auſſer ſolchen Uiberlegungen nützt man das Rechnungs-Weſen nur halb. Jedoch, auch dieſes wird ſehr vernachläſſiget.

§. 302.

Die neunzehnte: bey allen Verpachtungen muß ſonderlich vor die Unterthanen in allen geſorget werden. Vornämlich aber iſt bey der Verpachtung und dem Gebrauch der Dienſte und Zehnden ſehr viele Vorſicht nöthig und am beſten, daß die Spann-Dienſtleute in Dienſt-Geld geſetzet, eigener Spann von den Pächtern gehalten, einige aber nur mit Willkühr den Naturall-Dienſt oder Geld zu fodern, oder doch

der

der Zwang, vor geſetzten Lohn den Dienſt zu verrichten, wegen der herrſchaftlichen Bedienten und Landes-Fuhren reſerviret werden [i]).

i) Siehe Anf. Gr. I. Theil im III. Hauptſt. und m. L. Sammlungen X. Band, das Regiſt. Art. Spann-Dienſte. Es ſetzt zwar dieſe Veränderung bey der Amts-Haushaltung, wenn zu eigener Spann das Inventarium fehlt, viel Schwierigkeiten: allein, es hänget auch groſſer Nutzen davon ab.

§. 303. a)

Die zwanzigſte: man hat auch allerhand zugelaſſene Mittel, zu ſichern Pächtern und Erhöhungen der Amts-Pächte, auſſer den beſtändigen öconomiſchen und policeymäßigen Verbeſſerung der Revenüen, wie auch durch anderes höfliches, nicht aber unnöthig hartes, grobes und hämiſches, oder gar zu eigenſinniges Betragen zu gelangen [k]).

k) Sonderlich dienet dazu, 1) daß man die beſtändigen Geld-Gefälle zur Beförderung des Verkehrs der Pächter, wovon ſchon gedacht, mit verpachte; 2) neue wirtſchaftliche Wercke anlege; 3) aber auch den Ehrgeitz reicher Leute vergnüge, und durch beygelegte Characteurs der Pächter, oder anderer Dinge, gute Zulagen zum Pacht-Quanto bekomme. 4) Wenn man Mittel findet, daß der Pachter nicht ſo viel Bediente, oder ſelbige leichter halten darf und könne, oder ihm gewiſſe Laſten, die ihm ſchwer, der Cammer aber leicht ſind, abnimmt. 5) Wenn man den baaren Vorſtand, auſſer dem, vors Inventarium, nicht zu ſehr liebet, ſondern Bürg-

ſchaften, Hypothecken, Prænumeration &c. annimmt. Denn ein Pächter thut viel, wenn er ſein Geld in der Handlung, dazu ihm der Pacht dienet und Gelegenheit giebt, wenn ers verſtehet, verkehren kan: Oder wenn man ihm in Anſehung der Müntz-Sorten Erleichterungen ſchafft, oder Freyheiten giebt, die der Cammer wenig oder nichts koſten, ihm aber vortheilhaftig ſind und ſeiner Induſtrie zu ſtatten kommen. 6) Wenn man ihm ſelbſt Gelegenheit zum Handel und Verkehr zeiget und ſchaffet, oder gewiſſe Wercke und Stücke, welche Induſtrie erfodern, und die Cammer ſelbſt nicht ſo hoch nutzen kan, zum Amte oder zum Haupt-Pacht ſchlägt, die vorher nicht darinne waren, oder ihn, um Landwirtſchaftliche Manufacturen anzulegen, fördert, ja allenfalls erſt mit Vorſchuß hilft. Wer die Arten der mannigfaltigen Induſtrie eines rechten Pachters kennet, der wird leicht durch verſchaffte Gelegenheit und Förderung dazu machen können, daß der fleißige und ſich zu regen begierige und geſchickte Pachter mehr bey dem Haupt-Pacht thut, als er, wenn er keine Gelegenheit durch Induſtrie mehr, als die Cammer bekommt, zu erwerben ſiehet oder gar gehemmet wird, oder ein unwiſſender, wolluſtiger und verſchwenderiſcher Mann giebet. Denn bey Pachtungen kommt heut zu Tage, da man das ſichtbare ſo genau anſchläget, das meiſte auf Induſtrie und den Handel an. 7) Wenn man den Pacht-Mann mit den Bau- und Reparatur-Koſten oder Uibernehmungen der Gebäude taxato pretio nicht beſchweret, nur aber ſeiner Nachläßigkeit, dem unpfleglichen Gebrauch, oder der Bosheit bey den Gebäuden, Ziel und Maaß ſetzet. 8) Für den Gebrauch der Gebäude und des Inventarii, nach geſchehener Taxe, auf die Summe ein gewiſſes Intereſſe, nicht aber

aber Pacht-Geld ſetzet. 9) Wenn man die guten und ſichern Pächter gerne beybehält und heget, ihnen und denen Ihrigen favoriſiret, ſelbige nicht ohne Noth unhöflich, grob und imperieus tractiret; 10) die aufgehenden Verpachtungen zeitig durch Intelligenz-Anſtalten bekannt machet; 11) in Ermangelung der Entrepreneurs Licitationes anſtellet (iedoch halte ich von Gaßers Vörthelchen, bey ſolchen Licitationen ſich der Animoſitäten und Einfalt zu bedienen, nichts). 12) Wenn man ihnen alles richtig hält, und keine unnöthigen Vexas macht, wie auch nichts verhehlet; 13) nicht zu krauſe Contracts-Clauſeln und welche leicht verfänglich werden können, liebet, iedoch aber auf die Ordnung, Sicherheit und Bündigkeit ſtrenge ſiehet. 14) Denn man will ordentliche Leute haben; dieſe aber lieben dergleichen ſelbſt. Wenn man ſie allenfalls unterrichtet, wo und wie ſie ihre Vortheile erlaubter Weiſe vermehren können, ſonderlich aber 15) darauf ſiehet, daß man die Fonds einander zur Hülfe fein in Pachtungen mit einander einbindet. Denn da trägt bisweilen ein Stück (z. E. baare und beſtändige Geld-Gefälle) an ſich nichts mehr ein, als was man ihnen evinciret, allein, in Anſehung des Erwerbs mit andern, kan der Pachter viel damit erwerben. 16) Wenn man endlich bey unvermeidlichen Unglücks-Fällen billige Remiſſiones giebt, oder ſelbige nach Billigkeit mit übernimmt; ohnerachtet man wiederum bey unordentlichen Leuten ohne Anſtoß die thörichte Remißions-Sucht gar wohl einſchränken, und, wenigſtens um anderer willen, einmahl, als gewöhnlich, gewiſſe Clauſeln in Contracten desfalls annehmen kan.

§. 303. b)

Hat man nun dieſe Maximen der Amtierey an Seiten der Cammer und der Aemter nach der Anleitung erkläret; ſo kan man endlich auch, wenn es nöthig, die Specialiſſima bey den Aemtern noch, etwan nach Grupens Information und denen daſelbſt angegebenen Artickeln, oder nach einer guten Cammer-Ordnung durchgehen, und aus dem vorigen die Application dieſer Maximen erläutern l).

l) Der gantze erſte Theil meiner A. G. giebt hier bey allen ſo viel Anleitung, daß es einem auch ohne die im §. vorgeſchlagene Hülfs-Mittel nicht ſchwer fallen kan, hier in der Application weiter zu gehen: Nur in Anf. Gr. dieſes Theils gehet es nicht an. Dieſer ſetzt jenen allenthalben voraus. Die Hertzogliche ehemalige Amts-Cammer-Ordnung Aug. I. im Braunſchweigiſchen iſt ſonderlich ſchön hierzu zu gebrauchen.

§. 304.

Endlich und zuletzt fallen auch in Cammern bey Domainen und Cammer-Gütern noch allerhand andere Geſchäfte, entweder, wie bey andern Land-Gütern, oder in ſo ferne ſie Domainen ſind, auſſerordentlich vor, welche aber leicht aus dem I Th. der A. Gr. und der General-Finanz-Wiſſenſchaft zu erläutern ſind m).

m) Dahin gehöret 1) der An- und Verkauf gantzer Aemter und Cammer-Güter; 2) die Verſetz- und Verpfändung derſelben; dabey denn auch 3) die Negocirung der Capitalien ein beſonders Geſchäf-

Geſchäfte iſt; 4) die Abwendungs-Mittel und Bemühung, dieſes, als ein Extremum und Nothwerck, zu vermindern, oder doch leicht einzurichten. 5) Die geſchickliche und ſo viel möglich leichte Wiedereinlöſung und der Abtrag derer darauf ſtehenden, oder aus Noth, oder wegen eines groſſen Vortheils aufgenommener Schulden; wobey auch eine ſonderliche Klugheit, gute Accords zu machen, und die Foderungen zu defectiren nöthig iſt und offt viel hilfft. 6) Die wiederkäufliche Veräuſſerung, oder wenn ſie 7) etwan nur dominio dimidiato an andere zu verleihen oder abzutreten, oder 8) gegen beſſere, oder doch der Cammer gelegenere und ihr nutzbarere zu vertauſchen. 9) Zur Apanage oder zum Parragio einzuräumen, 10) zu theilen, 11) zu Witthums-Aemtern zu widmen und wircklich einzuräumen. 12) Wenn gar Concurſe entſtehen und die Aemter angegriffen, oder alsdenn 13) andere in ſolchen Nöthen vorfallende flebilia beneficia, ſamt denen dabey nöthigen Geſchäften und Cautelen, nöthig ſind, als welche ſonderlich kleinen Fürſtlichen und Gräflichen Häuſern offt aufſtoſſen, weil das Camerale in vorigen Zeiten ſchlecht in acht genommen, oder noch ietzo offt ſchlimm gewirtſchaftet wird. Kayſer Friedrich I ſagte zwar in Conſt. Neapol. l. 1. t. 59 Conſt. 1 ſeinen Finanz-Bedienten: Curiæ noſtræ, domania & jura noſtra, quælibet illæſa ſervabunt, &, quod ipſa negligantur, nec ea in alios nullo Alienationis vel Locationis titulo transferant, nec pro ſe occupabunt, aut occupari permittant; und gab damit zum Theil zu erkennen, daß er ſo gar die Verpachtung, weil dieſe damals vielleicht gefährlich war, da man alles gleich erblich machen wollte, nicht erlauben wollen, ſonſten aber ein gar guter Cameraliſte geweſen.

 Allein,

Allein, man hat doch leyder in Teutſchland dieſer Denckungs-Art ſonſt ſehr wenig gefolget, und offt wunderlich mit Landesherrſchaftlichen Gütern und Aemtern gebahret. Endlich kommt auch 14) das Geſchäfte vor, ein Gut zu einem Amte überhaupt, oder zum Cammer-Amte insbeſondere zu machen, dazu nicht allemal die bloſſe Benennung zureichet; ingleichen iſt 15) auch noch ein Geſchäfte übrig, wobey es darauf ankommt, ob, wie und wenn eröffnete Lehnen der Vaſallen zu Patrimonial- oder Cammer-Aemtern zu machen. Endlich ereignet ſich 16) das Geſchäfte, gantze Aemter zu diſſolviren und alles zu zergliedern, die Stücke aber unter Privatos auszuthun, oder 17) alles zerſtreuete wieder ad unitatem zu bringen, das abgeriſſene zu vindiciren ꝛc. Alle dergleichen auſſerordentliche Cammer- und Finanz-Geſchäfte finden ihre Regeln ſowohl in Anſehung der Frage: an? als quomodo α) in der Staats-Wiſſenſchaft und Klugheit, β) in der Cameral-Rechts-Gelehrſamkeit, γ) der General- und Special-Oeconomie, δ) der General- und Special-Policey-Wiſſenſchaft, und ε) in denen General- und Special-Cammer- und Finanz-Maximen. Es gehöret aber doch auch viel davon eigentlich zum groſſen Finanz-Weſen. Anfangs-Gründe aber können nicht in dieſe Sachen beſonders hineingehen, ob ſie gleich, wie bereits im I Theil und hier geſchehen, oder noch im folgenden geſchehen wird, die Grund-Sätze zeigen, wornach hierinne zu dencken ſey. Denn das andere ſind mehrentheils Gedächtniß-Sachen, und kommen auf unzähliche veränderliche Caſus an, wovon man genug in denen einzelnen Schriften, die ich in m. C. Bibl. I und III Theil, wie auch im IV Theil angegeben, leſen, und nach dieſen Grund-Sätzen beurtheilen kan. Ich verhoffe

hoffe alſo, daß Anfänger von der Amtierey bis- her zulängliche Anleitung, ſo viel die Kür- ze erlaubt, bekommen haben, wenn ſie den I Theil dazu nehmen, und nun das folgende, wo insbeſondere von den Einkünften aus den Regalien, ſie mögen zum Aemtern geſchlagen ſeyn oder nicht, gehandelt wird, hernach aber die Anleitung zum Ausgabe-Geſchäften brau- chen; wie ich denn auch noch im III Buche die practiſchen Sachen berühren und zeigen werde, wie ſie unter einer anführenden Ausarbeitung durchzugehen ſind.

Das fünfte Hauptſtück.

Von der Einnahme aus Regalien überhaupt.

§. 305.

Alle übrige Arten der Einnahme bey dem Fi- nanz-Weſen ſetzen entweder allein, oder doch zum Theil mit Regalien, oder die Majeſtäts- und Hoheits-Rechte, als ihre Fonds, voraus. Und man muß hier nunmehro die §§. 41-79. recht brauchen. Weil ich aber c. l. nur ſehr allgemeine Sätze davon ſagte; ſo will ich eini- ges dabey noch erinnern, indem hier in unſern teutſchen Staaten gar zu vielerley beſonders vor- kommt [n]).

n) Ein Regale heißt überhaupt ein denen hohen Regenten allein an ſich zukommendes Recht, oder Königl. Recht, das iſt, entweder α) ein in der höchſten oder doch derſelben ähnlichen Ge- walt

walt in einem Staate entweder an ſich begriffenes und daraus flieſſendes Recht, welches ich ein eigentliches und natürliches Regale nenne, oder doch β) ein durch ſtillſchweigende oder ausdrückliche Einwilligung eines Oberherrns oder des Volckes einem Regenten ſonſt privative zugeſtandenes Recht, ſo ich aber ein uneigentliches Regale nenne, weil es nicht an ſich aus der Natur der höchſten Gewalt, als nur in ſo weit, daß z. E. der Regent zur Ausübung der höchſten Gewalt doch Revenüen haben muß, flieſſet, nach ſeiner Beſtimmung aber auf ein factum oder jus poſitivum ankommt. Weil aber facta zu erweiſen; ſo macht dieſe Frage eben: Ob dies und jenes Recht in dem und jenem Staat, wenn es eben kein natürliches und eigentliches iſt, dennoch ein uneigentliches Regale des Regenten ſey? die gröſte Schwierigkeit. Die andere Schwierigkeit aber macht die mannigfaltige Staats-Verfaſſung, welche ein Regale offt theilet, einſchränckt, exercitium und modum exercitii verſchieden beſtimmet. Und daher iſt es nicht gleich damit ausgerichtet, nur mit dem ſeichten Hauſen zu ſchreyen: dies und jenes iſt ein Regale ꝛc.

§. 306.

Bey dem Finanz-Weſen bekümmert man ſich nun zwar in Anſehung dieſer Fonds vornehmlich um die Einkünfte davon, ſo ferne ſie mit Beobachtung des unzertrennlichen Beſtens eines Regenten und ſeines Landes dadurch zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden, folglich zu gründen, zu erhalten, nachhaltig, gerecht und klüglich aber zu vermehren und zu verwalten

walten ſind. Und das iſt ſchon erinnert: allein, es iſt doch noch mehr, auch nur in dieſer Abſicht, davon zu merken °).

°) Dieſe allgemeine Grund-Regel des Finanz-Weſens erinnere ich vielleicht nicht überflüßig vielmal. Und in eben dieſer Abſicht nur ſind die Regalien auch zu unterſcheiden

I) in die, ſo am nächſten der höchſten Gewalt, auf im §. bemerckte Weiſe, unmittelbar Einkünfte zu geben, darum zugeſtanden ſind, und wobey man zugleich dieſen Zweck hat, welches folglich eigentliche regalia fiſci, die ich ordentliche Finanz-Regalien nenne, und

II) in diejenigen, welche nicht unmittelbar dazu, ſondern am nächſten zum Beſten der Unterthanen in der höchſten Gewalt begriffen, gleichwohl aber mittelbar oder mit andern verbunden, oder nur zufällig Einkünffte, die eben nicht der Zweck, ſondern bloſſe Folgen ſind, geben, und die ich §. 43. auſſerordentliche Finanz-Regalien nenne.

Die andere Eintheilung aber muß man zwar wiſſen, iedoch nutzet ſie nicht viel in der Finanz-Wiſſenſchaft. Bey allen Regalien aber muß ein Cameraliſte wiederum α) das Object oder die Sache, worauf ſich dieſe hohen Rechte erſtrecken, und daran ſie haften, nämlich Waſſer, Erde und alle in, unter und auf derſelben befindliche bewegliche und unbewegliche, lebloſe und belebte, vernünftige und unvernünftige Dinge wohl erkennen. Und deswegen theilt man ſie auch im Finanz-Weſen in Waſſer- und Land-Regalien am beſten ein. β) Muß er den ſchon beſtimmten zweyfachen Zweck, iedoch in verſchiedener Subordination des nächſten und entferneten

ferneten Zwecks, niemals aus den Augen laſſen. γ) Hat er die rechte Art und Weiſe derer dazu gehörigen Finanz=Geſchäfte insgemein und beſonders nach verſchiedener Enge und Weite dieſer Rechte des Regenten, und zwar ſonderlich bey uns, nicht aber etwan nur nach dem natürlichen Staats=Rechte, um ſie bey denen Objecten zu dieſem Zweck zu brauchen, ſehr wohl einzuſehen.

§. 307.

Sie zertheilen ſich aber nach Unterſchied der teutſchen Staaten mehr oder weniger (§. 305). Einige Regenten haben dieſe, andere jene: Andern fehlen aber viele auch nur von den weſentlichen Rechten der Landes=Hoheit, oder ſie ſind doch eingeſchränckt: Andere haben gewiſſe Privat=Rechte, ſo zwar eigentlich keine Regalien ſind, gleichwohl nach Landes=Geſetzen, Verträgen und Herkommen, oder Kraft der Verbindung derer eigentlichen Regalien damit, wo es ſonderlich auf eine Ausſchlieſſung aller andern, oder auch darauf ankommt, daß ſie in der Vereinigung mit Domainen, an der Qualität der Domainen=Rechte Theil nehmen, und denen Regenten ſo zukommen, folglich nur deswegen Regalien genennet werden. Und dieſes alles iſt ſonderlich bey uns in Teutſchland ſo beſchaffen. Eben deswegen iſts damit nicht immer ausgerichtet, wenn man gleich ſagt: Dies und das iſt ein Ausfluß der Landes=Hoheit; derowegen muß der Regent dergleichen allein vor ſich, und ſo fort, auch das Recht haben, ſol-

ches auszuüben, oder nach ſeinem Gefallen aus-zuüben p).

p) Man kan daher die Regalien ſchwerlich in ein vollſtändiges Verzeichniß bringen, ſondern muß ſie nach dieſen Merckmalen nur ſorgfältig hier und da in den Staaten aufſuchen. Sonderlich machen die Geſetzgebende Gewalt, die Verordnung der Grund-Geſetze, die erlangten herrſchaftlichen Mono- und Propolia vieles zu Regalien, was eigentlich Privat-Rechte ſind. Z. E. dienet das Monopolium des Tobacks-Handels, des Brandtewein-Schancks, das Poſt- und Müntz-Regal. Die Policey-Abſichten verſtatten auch öffters die Uibung gewiſſer Privat-Rechte denen Unterthanen nicht ſo ſchlecht weg, wie etwan das Recht, z. E. des Acker-Baues ohne Nachtheil des gemeinen Beſtens allen zuſtehet: folglich ſiehet man, daß gar manches hier und da ein Regal werden könne, ſo es an ſich nicht iſt; vieles aber, welches wircklich ein Regal iſt, dennoch hier oder da nicht dafür angeſehen wird. Die Wahrheit aber zu bekennen, ſo iſt gleichſam das erſte Grund-Regal aller Finanz-Regalien dasjenige Recht, Kraft deſſen ein Regent zu ſeinem und der Unterthanen Wohlſtand bereiteſtes Vermögen aus dem Lande oder dem Staats-Eigenthum haben müſſe (§. 305.). Dazu aber kan er die höchſte Gewalt brauchen, in welcher auch das dominium eminens derivativum begriffen.

§. 308.

Inzwiſchen iſt doch ſchon daraus zu erſehen, was die höchſte Gewalt entweder ohne Maaß, ſo ihr ſonſt die Verträge ſetzen, oder aber auch in dieſer Einſchränckung darinne vermag, um

Regen-

Regenten- und Staats-Einkünfte auf gerechte Weiſe zu gründen, die gegründeten zu erhalten und zu verbeſſern, wie auch einträglich zu verwalten, ſo weit ſolches nicht durch die Reichs- und Landes-Verfaſſungen und Verträge mit andern Regenten und ſo ferner umſchräncket iſt q).

q) Gewiß, wenn man dieſes nur recht verſtehet; ſo braucht man gar nicht auf ungerechte Ausſchweifungen, Liſt und Mißbrauch der Gewalt zu verfallen. Dieſes ſcheint nur meiſtentheils anfänglich aus Unwiſſenheit und ſchlechter Einſicht in die Rechte der höchſten Gewalt geſchehen zu ſeyn.

§. 309.

Denn die unumſchränckte Souveränität der Regenten beſtehet in der höchſten Gewalt, die in ihrem Gebrauch doch an die Gränzen ihrer Natur, nämlich, daß es nur eine ſolche, die natürliche Freyheit der Menſchen einſchränckende Gewalt ſey, welche das unzertrennliche Beſte des Regenten und der Unterthanen ſchlechterdings ſuchen und bewircken ſoll, weiter aber an nichts gebunden iſt. Dieſe giebt nun zwar eine viel gröſſere Befugniß, auch in dem Finanz-Weſen bey den Regalien, als diejenige, welche noch beſonders durch oberherrliche Verordnung oder Verträge mit denen Unterthanen u. ſ. f. ihre Gränzen bekommen hat. Allein, eine ganz ungebundene und wider die Natur der höchſten Gewalt, ohne Beobachtung der göttlichen natürlichen Geſetze gebrauchte Gewalt,

iſt

iſt keine Souveränität, ſondern ein ausartender Deſpotiſmus, ja eine Tyranney, welche bey allem Gebrauch der Hoheits-Rechte entfernet ſeyn und bleiben muß [r]).

r) Ich zweifle auch daran, daß man in der Welt ein nur etwas geſittetes Volck finde, welches ſeinem Souverain einen ſolchen Deſpotiſmum willig einräumen ſollte. Was aber dennoch geſchieht, das iſt nur eine gewaltthätige Anmaſſung, welche mehrentheils nicht lange, auſſer bey denen dümmſten und zu ganzen Sclaven wider die natürliche Begierde der Menſchen nach Freyheit gemachten Völckern, dauert, ſondern ſich offt mit dem erſchrecklichſten Lebens-Ende der Regenten endiget. Selbſt der türckiſche Sultan, dem man doch eine deſpotiſche höchſte Gewalt zueignet, hat doch dieſe nicht durchgängig, wie wir meinen. Denn ſeine allzu willkührliche Anmaſſung ſtürtzet ihn vom Thron. Man leſe des Prinzen Centomirs Geſchichte des Ottomanniſchen Reichs. Die Einkünfte z. E. laufen daſelbſt entweder in die Reichs-Cammer, ſo Diſchchazinä heißt, oder in die Privat-Cammer des Sultans, ſo Iſchchazinä genennet wird. Das Geld in der erſten, ſo Beitulmali Muſlimim heißt, darf der Kayſer ohne die äuſſerſte Noth nicht angreifen, vielweniger aber in ſeinen Nutzen verwenden. Und wie ſehr umſchränket nicht der Koran oder auch Solimanns I. Geſetz-Buch des Sultans Gewalt?

§. 310.

Im 1 Hauptſt. habe ich nun ſchon die Majeſtät des Reichs, unſers Kayſers, und die Landes-Hoheit der Stände und Landes-Herrn zu

beſtim-

beſtimmen Anleitung gegeben. Da nun wohl ſchwerlich ein einziger Regent in Teutſchland zu finden iſt, der denen Rechten nach eine nur durchs natürliche Geſetz Gottes, weiter aber nicht, eingeſchränkte Souveränität haben ſollte; ſo iſt die ſonſt mehr oder weniger noch anders, als durch das natürliche Geſetz, und zwar faſt in iedem teutſchen Staate anders eingeſchränkte Souveränität bey uns allein der Grund der Regalien. Und eben darum muß man ſich bey uns ſo ſehr in der eigentlichen Beſtimmung der Finanz-Regalien unſerer Regenten in acht nehmen [s]).

s) Es iſt daher ein abſcheuliger Fehler der Cameraliſten, welche ihren Regenten eine andere höchſte Gewalt zueignen und in ihren Rathſchlägen dieſelben ſo anſehen, als ob er à ſon plaiſir alles thun könte, ja ſo gar auch nicht an die natürlichen Gränzen der Sache ſelbſt gebunden wäre. Dieſe von Schmeichlern beygebrachte Einbildung hat oft viele Regenten verderbet, und ſolche unwiſſende oder verwegene Leute ſind die dümmſten und ſchädlichſten Blut-Igel und Machiavelliſten bey aller ihrer vermeinten Klugheit und allerhand vermeinten Künſten im Finanz-Weſen. Es erhellet aber auch aus dem §, daß diejenigen, welche kein teutſches Staats-Recht verſtehen, nicht zu eigentlichen und ächten Cameraliſten im Groſſen zu brauchen. Ein Regente vergehet ſich alſo, wenn er ſie dazu braucht, folglich nur etwan meinet, z. E. ein liſtiger Jude, ein bloſſer erfahrner Kaufmann ꝛc. oder ein Finanzen-Erfinder, Rechner ꝛc. wären die beſten Leute dazu. Weil aber auch oft verſchiedene Rechte, die der Regent privative aus

Geſetzen,

Geſetzen, Verleihungen, Privilegien, Diplomaten, Herkommen ꝛc. hat, ob ſie wohl ſonſt Privat-Nahrungs-Rechte an ſich ſind, Regalien hier und da ſind und heiſſen (§. 307.), und dieſe ſowohl, als die eigentliche Regalien (§. 43. 44), in alten Zeiten und Urkunden mancherley Namen bekommen; ſo muß man dieſe Namen ebenfalls wiſſen und recht verſtehen, damit man ſeinem Herrn nicht mehr oder weniger in ſolchem Fall, wenn ſich deſſen Regalien auf ſolche Dinge gründen, zueigne. Dazu geben nun die bemerkten Schriften und der v. Ludew. in dem Com. über die güldene Bulle, du *Freſne*, Wachter, ꝛc. Anleitung. Sie werden z. E. oft nur Rechte, Gerechtſame, it. Juſtitiæ, Jurisdictiones, und im erhabenen Verſtande, beſondere Regalien, aber auch mit beſondern Nahmen, insgleichen der Bann genennet.

§. 311.

Es iſt dieſem allen nach von Regalien überhaupt bey uns im teutſchen Finanz-Weſen folgende Grund-Regel ſehr angelegentlich zu beobachten: „Man muß auſſer dem, was an ſich „aus der Natur der höchſten Gewalt flieſſet, „1) auf die Reſervata des Kayſers, und 2) auf „deſſen mit den Reichs-Ständen communicata „jura, 3) auf die gemeinen und eigentlichen „oder ordentlichen Rechte der Landes-Hoheit „an ſich, und 4) wie ſie durch anderer Regenten Hoheits-Rechte, oder 5) durch die Rechte „der Landes-Stände oder der Unterthanen „theils an ſich, oder doch dem Exercitio, oder „dem Modo Exercitii nach, theils in Kirchen-

„oder

„oder, nach gemeiner Sprache, in geiſtlichen, „theils weltlichen Sachen eingeſchränket ſind; „hiernächſt aber 6) auf die uneigentlichen und „auſſerordentlichen Rechte, die man auch Re„galien nennet, und ſonderlich hier aufs Her„bringen oder ausdrückliche Verträge, Lehn„Briefe ꝛc. wie auch endlich auf die ganz beſon„dern Rechte, z. E. der Churfürſten oder eini„ger Fürſtlichen Häuſer, ſehr ſorgfältig acht „haben.

§. 312.

Wenn dieſes nun ausgemacht, die Enge und Weite aber recht beſtimmet, oder wenn dieſes durch Unachtſamkeit, wie öfte ſonſt geſchehen iſt, verdunkelt und wieder klar gemacht iſt; ſo iſt alsdenn im Finanz-Weſen nur auf zwey Puncte zu ſehen:

1) Was vor Revenüen dadurch zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden, und wie ſie
2) rechtmäßig und am beſten zu gründen, zu vermehren, zu erhalten und zu verwalten ſind [t].

t) Dahin werden nun im folgenden Hauptſtück alle vorkommenden Special-Maximen vornehmlich gehen, wenn erſt eines ieden Regals Grund, Object und Zweck betrachtet worden. Denn überhaupt iſt zwar wahr: alle Regalien ſind privative Rechte, die in der höchſten Gewalt, und bey den teutſchen Staaten in der völligen oder nicht völligen Landes-Hoheit begriffen,

oder es ſind Rechte, die ihm auſſerdem privative zugeſtanden worden, und werden zuföderſt nach der Sache, wobey ſie ſich äuſſern, beſtimmet. Allein, die Frage bleibt doch noch immer übrig: Warum und aus was Urſachen oder Gründen kommen dieſe oder jene Rechte einem Regenten insbeſondere zu? Dieſer zureichende Grund nun muß entweder in dem Weſen der höchſten Gewalt, ſo ferne ſolche nicht umſchränkt iſt, liegen, oder auf die Staats-Verfaſſung, und endlich allerhand Verträge und Herbringen ankommen. Und das macht eben in Teutſchland die gröſte Schwierigkeit. Endlich aber muß man auch viele austrägliche Rechte, die der Regente mit denen Privatis gemein, nicht aber privative hat, weder vor eigentliche noch uneigentliche Finanz-Regalien an ſich halten; ob ſie gleich mehr oder weniger qualitatem domanialem, nachdem ſelbige denen Domainen incorporiret ſind, haben können (§. 38. in not. p. 53. it. §. 39.).

§. 313.

Ich werde daher

I) die Einkünfte aus denen Finanz-Regalien, ſie mögen eigentliche und ordentliche, oder uneigentliche Regalien ſeyn,

II) die Einkünfte aus denen übrigen Hoheits-Rechten, welche zufälliger Weiſe Einkünfte geben können, und, wie §. 306. bemerket iſt, auſſerordentlich nur Finanz-Regalien werden, oder doch bloſſe Privat-Erwerbs-Rechte leicht in uneigent-

gentliche Finanz-Regalien, z. E. wenn der Regente Monopolien daraus machet, verwandeln können,

betrachten [u]).

u) Bey den letzten iſt ſonderlich die größte Behutſamkeit anzuwenden, damit um der Einkünfte willen nicht ihr nächſter und eigener Zweck vernichtet werde. Gleichwohl hat man bey dem Finanz-Weſen auch dieſe ſonderlich ſchon längſt gebraucht, allerhand auſſerordentliche Mittel zu erfinden, um vor dem Regenten und dem Staat Geld zu ſchaffen. Daher werde ich im 16 Hauptſtück noch zuletzt eine zuſammengezogene Abhandlung davon machen, weil doch viele dieſes nur als die größten Künſte im Finanz-Weſen anſehen, und ſo gar von Regenten öfters nur deswegen für Tauſendkünſtler, wiewohl ſehr irrig, gehalten werden.

§. 314.

Inzwiſchen muß man doch, weil ſie öfters vorkommen, dieſe Mittel kennen und ihren Werth oder Unwerth, ihren Schaden oder Nutzen, ingleichen wenn und wie ſie zu gebrauchen, aus zureichendem Grunde, als ein ganzer und ächter Cameraliſte einzuſehen wiſſen, nur aber nicht glauben, daß in der bloſſen Erfindung neuer Einkünfte, vermittelſt

des

des Gebrauchs ſolcher Rechte höchſter Gewalt, die eigentlich dieſen Zweck nicht haben, die Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft ſonderlich beſtehe x).

x) Siehe das I Hauptſt. wo vom rechten Gebrauch und Mißbrauch, wie auch im II Hauptſtück ſchon die generalſten Sätze vorgekommen ſind.

§. 315.

Ich habe in dieſem §. meines ehemaligen Grund-Riſſes die Regalien der §. 313. beſtimmten erſten Claſſe entworfen. Allein, es folgen ſolche ohnedem in der nun gemachten 2ten Abtheilung, von §. 317-775. Daher iſts nicht nöthig, hier den Raum nöthigern Anmerkungen wegzunehmen.

§. 316.

Und eben das wird man mir auch in Anſehung der 2ten Claſſe (§. 313.), die ich in dieſem §. entworfen hatte, erlauben, weil nun die 3te Abtheilung dieſes 1ſten Abſchnitts des II Buches von §. 776-975. davon nachzuſehen iſt y).

 y) Durch

y) Durch dieſe denen Sätzen im 1ſten Hauptſtück hinzu geſetzte Anmerkungen verhoffe ich mir nun den Weg noch mehr gebahnet zu haben, um in dieſer wichtigen und nun folgenden Special-Abhandlung alle Behutſamkeit zu beobachten. Denn ich bekenne, daß ich dieſe Sache bey uns für ſo leicht nicht, wie viele, halte.

Die zweyte Abtheilung
des erſten Abſchnitts
im erſten Buche.
Von den Einkünften
der eigentlichen u. ordentli-
chen Finanz-Regalien.

Die zweyte Abtheilung
des erſten Abſchnitts
im erſten Buche.

Von den Einkünften der eigentlichen und ordentlichen Finanz-Regalien.

Das ſechſte Hauptſtück.

Von der Einnahme aus den Waſſer-Regalien.

§. 317.

Die Benennung dieſer Regalien entſtehet von ihrem, dem feſten Lande entgegen geſetzten Objecte, dem Waſſer, oder der eigentlichen Sache (§. 306. in der not.), über die ſich gewiſſe privative Rechte der Regenten zu dem Ende erſtrecken und ausüben laſſen, um davon Einkünfte zu ziehen. Damit wir alſo richtig und ordentlich davon denken: ſo müſſen wir Inhalt dieſes Hſt.

α) dieſe Sache an ſich beſtimmen,
β) den Grund dieſer Rechte, und
γ) die darinnen begriffenen beſondern Rechte angeben.

Hernach werde ich ihre Nutzungen und die Maximen der Finanz-Geſchäfte kürzlich vorſtellen (§. 306.).

§. 318.

Das Object dieſer Einnahme-Geſchäfte.

Die Sache beſtehet an ſich I) in den theils von teutſchen Ländern oder Territorien umſchloſſenen Meeren und Seen, theils denenjenigen Theilen der offenbaren See, welche an einen teutſchen Staat ſtöſſet, und in ſo ferne es ein mare accolens iſt [a]). II) In denen Meer-Engen, z. E. der Sund, III) denen Strömen, z. E. der Rhein, IV) denen Flüſſen, z. E. die Ilme, V) denen Bächen, ſowahl α) in Anſehung des Waſſers, als β) des Grundes, γ) des Strandes, δ) was daſelbſt von Natur oder ε) durch Zufall, iedoch nur in ſo weit, ſo ferne ſelbiges theils in Anſehung eines andern Staats, oder auch der Privat-Leute und Unterthanen res nullius oder Herren-los iſt, oder doch dem Regenten gemeinſchaftlich zukömmt und er alsdenn daran gewiſſe privative Rechte hat.

a) Wer zugleich die Materie juris gentium de dominio Maris und mari libero, und von den Streitigkeiten zwiſchen Holland und Engelland, Seldeno und Grotio &c. berühren will, findet hier Gelegenheit dazu. (S. kurz, worauf es beruhet in Anſehung Teutſchlandes, ſonderlich D. Net-

D. Nettelblatts Syſt. Elem. J. Poſ. F. II. §. 1557-1562.).

§. 319.

Der allgemeine Grund dieſer Rechte der Regenten iſt nun das ſchon §. 11=20. und §. 43. ꝛc. erklärte dominium eminens derivativum, welches ſich hier insbeſondere über res nullius, und nicht zum Theil oder ganz in eines andern Volkes Eigenthum, oder in dem Privat=Eigenthum der Unterthanen befindliche Sachen erſtrecket, und Kraft des Rechts des dom. eminent. originarii eines Volkes ein jus delatum des Regentens, das eigentliche Regale aber über dieſes verſchiedene Gewäſſer und das übrige iſt.

§. 320.

Ich habe nicht nöthig, den Erweis dieſes Satzes, welcher im Gr. R. §. 320. umſtändlich hinzu geſetzet iſt, nunmehro aus dem Hauptſtück zu wiederholen, oder doch hierinne meinen Gr. R. zu erläutern [b]).

b) Es iſt ja auch nichts billiger, als daß die höchſte Gewalt ſolche Sachen, ſo in und an dem Territorio befindlich, in ſo ferne ſie, wie die Theile des von einem Volke ganz oder in Gemeinſchaft eingenommenen Meers, oder die Ströme, Flüſſe, Ufer, Waſſer und der Grund ſind, in dem Privat=Eigenthum der unterworfenen Glieder eines Staats nicht, und alſo res nullius in ſo weit ſeyn, zu ihren Einkünften brauche, ſelbige aber zu dem Ende ex jure principis delato an einem Dinge, ſo res jaces iſt, ja

ſo gar mit ſtilleſchweigender oder ausdrücklicher Genehmigung des ſonſt daran das Gemeinſchafts=Recht natürlich habenden Volkes occupiret, weil dadurch dem bequemen Leben ihres Volkes nicht nur am wenigſten geſchadet, oder daſſelbige beläſtiget wird, ſondern auch durch jenes vielmehr auf vielerley Weiſe, wenn dieſe Sachen in den Händen des Regentens privative ſind, befördert werden kan, da er doch überhaupt auf eine ſeinem Volke am wenigſten ſchädliche Weiſe Einkünfte zu ſeinen Staats=Ausgaben von Rechts wegen haben muß.

§. 321.

„Es iſt alſo das Waſſer-Regal ein hohes „Recht des Landes=Herrn, das dem ganzen „Staat zuſammen ganz alleine, oder mit an„dern Staaten gemeinſchaftlich gehörige Ge„wäſſer, und was darinne, in ſo weit es nicht „ein Privat=Eigenthum der einzelnen Unter„worfenen iſt, mit Ausſchlieſſung ſeiner Unter„thanen, auf vielerley Weiſe zu ſeinem Nutzen „und Einkünften zu gebrauchen, und deshalb „darüber, iedoch ohne das Wohl der Untertha„nen davon zu trennen, zu diſponiren.

§. 322.

Aus dieſer Beſtimmung laſſen ſich viele Grund=Sätze dieſes Rechts, und ſonderlich die darinne ſeiner Natur nach begriffenen beſondern Theile deſſelben an ſich, und in ſo ferne andere Rechte der höchſten Gewalt damit verbunden werden, leicht herleiten, wenn es nicht ohne dem im folgenden geſchähe [c]).

c) Son=

c) Sonderlich wird hier das weſentliche majeſtätiſche Recht, Geſetze zu geben, und die hohe Gerichtsbarkeit über alles zum Territorio gehörige gebrauchet. Daher mit dieſem eigentlichen Finanz-Regali auch uneigentliche Finanz-Regalia verbunden ſeyn können. Wir aber ſehen hier iedoch vornämlich auf daſſelbe, als ein eigentlich Finanz-Regal, wie es §. antec. beſtimmet iſt, und in ſo ferne viele beſondere nutzbare Stücke darinne begriffen ſind. Und das kommt auf die Befugniß eines Regentens an, von gedachten Objecten Einkünfte zu ziehen, und dazu die Geſetzgebende Gewalt ſo zu brauchen, wie er ſelbige ſonſt vornämlich braucht, denen Unterthanen ihre Einkünfte oder andere Stücke ihres Wohls zu befördern. „Das iſt eine Anmerkung, welche bey allen Finanz-Regalien „wohl zu merken.

§. 323.

Was nun die in dem Waſſer-Finanz-Regal begriffenen beſondern Rechte betrifft; ſo findet ſich I) das recht zu erklärende und nicht wilde, ungeſellſchaftlich und räuberiſch ausübende **Strand-Recht** darunter, Kraft deſſen alles, was durch Zufall ins Waſſer gefallen und keinen Herrn hat, wenn dieſes ausgemacht iſt, dem Fiſco anheim fällt, oder dieſer es doch in Verwahrung zu bringen, und von ſeinem ſich anfindenden Herrn Berge-Geld zu fodern befugt iſt [d]).

d) Dieſes trägt an der See oft ſehr viel ein, und da man ſolchergeſtalt mit Recht wünſchen kan, daß viele Herrn-loſe Dinge daſelbſt ohne iemands

Schaden

Schaden entdecket, oder auch zum Nutzen ihrer Eigenthümer geborgen werden, dadurch aber Berge-Geld einkomme; ſo iſt es gar nicht abgeſchmackt, wenn in ſolchen Gegenden gebetet wird: Gott wolle den Strand ſegnen. In alten Zeiten haben es die Dänen, Norren, Schweden, Teutſchen ꝛc. oft räuberiſch, wie noch ietzo verſchiedene ungeſittete Völcker thun, ausgeübet und ſich z. E. ſchiffbrüchiger Leute als Sclaven, und ihrer Güter als verfallener, angemaſſet, oder ſonſt unmenſchlich und feindſelig gegen Fremde gleich als bellicantes contra omnes verfahren. Meine hier gegebene Beſtimmung aber zeigt, daß ich die von Herrn H. R. Jarchov im Tr. von Regal. p. 448. ꝛc. und andern R. Gel. vorgegebene Billigkeit des ungeſelligen, Handel und Wandel in der Welt aber ruinirenden wüſten alten Strand-Rechts, welches unſere Reichs-Geſetze längſt abgeſchaffet haben, nicht begreiffe, und daſſelbe in ſo weit als höchſt ungegründet in dem Rechte der Natur und Völker ordentlicher Weiſe anſehe; zumal hier von Feinden und auſſerordentlichen Vorſichts-Anſtalten des Strand-Herrns gegen feindlichen Uiberfall und anderes Uibel, folglich von gedroheten Strafen derer, die wider Verbot anländen, ja auch davon nicht die Rede iſt, ob er nicht auch wegen der Unterhaltung des Strandes von denen Eigenthümern Abgaben fordern könne. Es wird auch ein ieder, der nur aus richtigen Gründen Recht und Unrecht beſtimmen kan, und nicht nur nach Einfällen, Verdrehungen oder ungeprüften Gedächtniß-Anmerkungen denket, den Ungrund der vom Herrn Jarchov angeführten Gründe erkennen. Hier aber kan ich ſolche nicht widerlegen. Indeſſen findet man doch ſonſt bey demſelben mehr Nachricht von dieſem Rechte, ſeinen Ordnungen, Geſetzen, heutigem

Gebrauch

Gebrauch ꝛc. und auch viele Schriftſteller davon angeführet.

§. 324.

Das Recht, ſich der wilden See- Strom- Fluß- und Bach-Fiſcherey mit Ausſchlieſſung der Unterthanen anzumaſſen, wenn dieſe ſolches nicht ſchon erlanget haben, oder ſich doch deſſen um guter Policey-Abſichten willen nur nicht anmaſſen können, woferne ſie auch vom Regenten dazu berechtiget worden, ſich derſelben zu unterfangen, oder ſie nur ſo, wie es vorgeſchrieben iſt, auszuüben, iſt ebenfalls II) ein Stück des Waſſer-Regals [e]).

e) Siehe Jarchov c. l. und m. A. S. §. 1173 ſqq.

§. 325.

Aus gleichem Grunde gehöret hieher III) das Recht der Perlen- Agt- oder Bernſtein- und Corallen-Fiſcherey, wie auch Meer-Saltz-Lachen anzulegen, und es wird auch von denen Regenten auf gleiche Weiſe genutzet.

§. 326.

Eben darum gehöret auch IV) das Recht, Gold-Wäſchen zu halten oder allein zu verſtatten, hieher [f]).

f) Sonderlich übet ſolches der Churfürſt von der Pfalz von Marckheim bis an Selz als ein Regale durch Verpachtung aus. (S. E. Staats-Geogr. V B. p. 64 ſqq.)

§. 327.

§. 327.

Das Recht, verſunkene Schiffe und Güter aus dem Grunde des Gewäſſers, und auch an den vom Strande entferneten Stellen, die in dem eigenthümlichen Meere des Staats ſind, heraus holen zu laſſen, und, wenn ſie res nullius gewiß ſind, ſolche dem Fiſco zuzueignen, oder doch Hohl= und Berge=Geld von denen gewiß ausgemachten Eigenthümern zu fodern, und ſolches landesherrſchaftlich, ſonderlich, wenn es keine Unterthanen ſind, zu ſetzen, iſt V) auch ein darinnen begriffenes Recht.

§. 328.

Zum VI) gehöret dazu das Recht, die Schiffahrt und den See=Handel ſowohl fremden, als denen Unterthanen zu verſtatten oder zu verbieten, woferne nicht Verträge entgegen ſind, nebſt dem, daß der Regent ſelbſt Handels= und Krieges=Schiffe darauf mit andern, oder dies und das allein zu halten, die Sicherheit und Bequemlichkeit der Seefahrenden gegen allerhand Abtrag zu beſorgen, Inſeln und Länder, die nullius und unbewohnt ſind, auf ſeinem Gewäſſer oder auch der offenbaren See einzunehmen, oder durch ſeine Unterthanen nicht für ſich, ſondern dem Staat einnehmen zu laſſen, den Strand zu erhalten, Strand= und Ufer=Geld aber deshalb zu fodern, das Anländen gewiſſen Seefahrern zu verbieten, ſie widrigen Falls zu ſtrafen, andern es gegen Abgaben

gaben oder frey zu erlauben, Häfen anzulegen, Hafen- Anker- Schiffs- Zoll- Geleits-Geld zu fodern, das Kranen-Recht am Strande auszuüben ꝛc. befugt ſey g).

g) Vieles aber hiervon hat auch ſeinen Grund im Regali collectandi überhaupt, ſo aber nur beſonders an dieſes Object gebunden iſt, wie es auch bey denen Land-Straſſen geſchieht. Und hierzu kommen die hohen Policey-Rechte über das Commercien-Weſen: oder es iſt mit dem Land-Zoll, der Acciſe ꝛc. it. der Stapel-Gerechtigkeit verknüpft. Man merke auch überhaupt, daß viele Regalien mehr als einen zureichenden Grund haben, und bey dieſer nnd jener Art der öffentlichen Einkünfte, wie ſchon im vorigen Hſt. gedacht, zuſammen laufen können. Ich muß der Kürze wegen hier viel zuſammen ziehen, ob ich gleich wohl weiß, daß bey verſchiedenen Stücken noch einiges zu erinnern wäre. Denn es leidet alles dieſes Ausnahmen durch Verträge, Herbringen ꝛc.

§. 329.

Weil der Strand der Ströme und Flüſſe ſamt dem Waſſer, ſo ferne es res nullius iſt, dem Landes-Herrn einzunehmen und zu gebrauchen frey ſtehet: ſo folgt VII), daß er allein das Recht habe, Fähren und Brücken darüber anzulegen und Zoll-Zins und Fähr-Geld davon einzufodern, oder doch einzelnen Unterthanen ſolches erſt zu verſtatten h).

h) Es hat dieſes Recht auch wegen der Policey-Rechte faſt eine gleiche Bewandniß mit den Land- und Straſſen-Rechten.

§. 330.

Zum VIII) hat er aus gleichen Gründen das Recht, die auf ſeinem Territorio des Meeres oder denen Strömen entſtehenden Inſeln zu ſeinen Domainen zu ziehen, oder ſie ſonſt zu gebrauchen; ja er iſt verbunden, die Landes-Hoheit doch durch Gerichte, Recht, Schutz, Schirm ꝛc. darüber auszuüben, wenn ſie auch andere eingenommen hätten und nutzeten. Daraus aber entſtehen wiederum nutzbare Regenten-Rechte, abſonderlich auf dem Waſſer und dem in ſolchem befindlichen Lande.

§. 331.

Ferner gehöret hieher IX) das Recht, ſich deſſen anzumaſſen und zu ſeinen Domainen zu ziehen, was Meer und Ströme von neuem, nicht etwan von der Unterthanen Lande, ſondern von fremden Ländern, oder ſonſt aus dem Meere und Strömen ſelbſt an das Landes-Territorium anſchwemmen, und deſſen ſich noch niemand, ſonderlich aber die nächſten Beſitzer des Ufer-Landes rechtmäßig angemaſſet oder ſolches eingenommen haben [i].

i) Dieſes iſt der Lehre des Römiſchen R. de alluvione, einer ſpecie acceſſionis, J. de rerum acquiſ. §. 20. 21. gar nicht zuwider, und leicht, wie ichs hier deutlich gefaſſet habe, damit zu vereinigen. (Siehe Eſtor. ad Hein. Inſtit.). Allein, wenn auch Privati das an ihren Grund und Boden Angeſchwemmte wirklich eingenommen (occupiret) haben: ſo bleibt doch dem Landes-

des⸗Herrn ſein etwan daſelbſt habendes Lehn⸗ Erben⸗Zins⸗ und Steuer⸗Recht, welches die Ober⸗Gerichtsbarkeit und das jus collectandi zugleich unterſtützen, allezeit über das von ihnen neu erlangte Land, vorbehalten.

§. 332.

Weil dem Landes⸗Herrn, Kraft der Waſſer⸗Rechte, das Recht nicht nur übers Gewäſſer und was natürlich und zufällig darinne, ſo ferne es res nullius iſt, ſondern auch über deſſen Strand und des Waſſer⸗Laufs Seiten, Grund und Boden zukommt: ſo folgt X), daß er ſich auch desjenigen Grundes und Laufes, den das Gewäſſer verlaſſen hätte, wenn es einen andern Alveum [k]) ſuchet, oder gar vertrocknet, anmaſſen könne.

k) Es wäre denn durch den veränderten Lauf einem andern das Seinige entzogen, und der Landes⸗Herr wollte doch auch hier noch ferner ſeine nutzbaren Waſſer⸗Regalien, wie bey dem vorigen Laufe, ausüben. Denn da würde ich ganz anders denken. Aus dem im §. beſtimmten Grunde fließt auch das Recht, daß der Landes⸗Herr andern über ſein Gewäſſer, oder in deſſen Grund und auf deſſen Strande allerhand Gebäude, Mühlen, Hammer, Dämme, Wehren, Schlachten ꝛc. anzulegen, allein erlauben, dafür aber einen Waſſer⸗ oder Waſſer⸗Grund⸗Zins, wobey das Jus ſuperficiei mit einſchlägt, nächſt dem Mühlen⸗Schatz und andern Abgaben, fodern und ſetzen könne. Man muß dieſes aber nicht mit dem Erben⸗Zins, oder auch damit vermengen, daß Privati wegen der an andere gegebenen Erlaubniß, die Fläche ihres Grund

und Bodens zu bebauen, einen Grund-Zins bekommen, oder wenn der andere das Jus ſuperficiei als ein Servitut hat. Da auch der Landes-Herr ſelbſt aus dieſem Grunde eines Privat-Rechts Grund- und Waſſer-Zins bey ſeinen Domainen-Gütern bekommt, und dieſes kein Ausfluß aus dem Regali iſt: ſo muß dieſer Grund- und Waſſer-Zins nicht mit jenem vermenget werden. Denn das ſind lauter verſchiedene Sachen, welche oft mit einander vermiſchet werden.

§. 333.

Es ſind auch XI) allerhand Stücke des Waſſer-Regals, wo noch verſchiedene andere Hoheits-Rechte zuſammen kommen, zu bemerken. Von dieſer Beſchaffenheit iſt z. E. das Recht, das Gewäſſer durch Canäle, Schleuſſen, Floß-Graben ꝛc. zum Beſten der Land- und Stadt-Nahrungen, oder der Domainen-Nutzung, oder wegen anderer Regalien anders wohin zu leiten, beſonders zu faſſen, Flüſſe und Meere zuſammen zu hängen, die Schiffahrt ins Land zu erſtrecken, die Ströme und Flüſſe ſchiffbar zu machen, folglich nicht nur allerhand Zoll- Schleuſſen- Schiff- und Flöß-Geld unmittelbar zu erheben, ſondern auch andere Nutzungen mittelbar durch Beförderung anderer Regalien, z. E. des Bergwerks- Forſt- Salz- ꝛc. Regals, oder den Gebrauch bey Feſtungs-Werken zu befördern, und ſelbige zu vermehren [1]).

1) Hierbey laſſen ſich verſchiedene Anmerkungen von unſerm Vaterlande und denen auf dieſes gegründeten wirklichen oder doch vorgehabten Anſtalten

ſtalten machen. Z. E von der Verknüpfung der Ströme, der Oder mit der Elbe, der Preußiſchen Schiffbarmachung der Saale mit dem Graben bey Kalbe, den Becheriſchen Vorſchlägen, die Ströme in Teutſchland zuſammen zu hängen. (S. *Anon.* hiſtor. Nachricht von der Stapel-Gerechtigkeit, und viele andere, ſonderlich Marpergers Schriften). Ob nun gleich Kraft des dominii eminentis derivat. die Privati im Lande ihr Land zu ſo gemeinnützlichen Dingen aufopfern müſſen: ſo gehet es doch ſchwerlich von ſtatten, wenn man andere Territoria mit ſolchen Sachen berühren muß. Und überdem iſt es auch billig, daß die Unterthanen ſchadlos gehalten werden. Ja wenn es bloß zum Privat-Nutzen der Regenten-Einkünfte unmittelbar geſchehen ſoll: ſo wird auch erſt ihre Einwilligung erfodert, wenn man nicht gewaltſam und nur nach bloſſen Gefallen mit der Unterthanen Gute, nicht zum allgemeinen, ſondern zum Privat-Nutzen des Regentens verfahren will. Es iſt daher ein ſchlechter Grund, wenn man gleich zeigen kan, daß es ſchon gewöhnlich und von andern Regenten geſchehen ſey. Denn eine ungerechte und irreſonnable Gewohnheit giebt niemals ein Recht, ſonderlich, wenn ſie nur die Gewalt unterſtützet und der Schwächere ſtille ſitzen muß. Herrſchende und Unterworfene wollen immer ihre Gewalt und ihre Freyheit ausdehnen. Das iſt gantz natürlich. Weisheit und Gerechtigkeit aber muß alles beydes in eine freundſchaftliche Zuſammenſtimmung zur gemeinen Wohlfahrt ſetzen.

§. 334.

Nunmehro darf ich auch XII) nichts mehr von dem hierher ebenfalls gehörigen landesherr-

ſchaftlichen Flöß-Rechte gedenken, ſonderlich, da bereits §. 692. ſqq. A. G. davon gehandelt worden, und ſolches bey dem Forſt-Regal wieder vorkommen wird.

§. 335.

Das Recht, flieſſendes Waſſer zum Trieb aller Waſſer-Mühlen-Werke zu brauchen, oder andern erſt ſolches zu vergünſtigen und davon Einkünfte zu ziehen, iſt XIII) auch ſchon oben vorgekommen (§. 332.), und im Iſten Theil der A. G. bereits davon gehandelt worden.

§. 336.

Mühlen anzulegen hänget überhaupt aus zweyerley Urſachen von landesherrlicher Bewilligung ab. 1) Wegen des Waſſer-Regals, 2) wegen der Policey; indem Mangel und Uiberfluß der Nahrung insgemein ſchädlich seyn und die Einrichtung gut oder ſchlecht gemacht werden kan, folglich alſo des Regentens Aufſicht, Geſetze und Anſtalten deshalb erfodert werden. Beyde Urſachen kommen bey Waſſer- und Mühlen-Werken zuſammen. Allein, bey Mühlen, die von andern Kräften getrieben werden, findet allein die letzte Urſache ſtatt [m]).

m) Es iſt daher lächerlich, wenn man etwan zum Grunde der nöthigen Erlaubniß, Wind-Mühlen zu bauen, ein Regale über Wind und Luft erdichten wollte, wie im Chronic. Windh. erzählet wird. Setzt man auch von Seiten der Cammern Erben-Zins darauf: ſo geſchieht ſolches entwe-

entweder wegen des Platzes, oder weil das Gebäude und die Privat-Revenüen ſchon zur Cammer gehöret haben, oder man ſiehet ein, daß hier und da nach der Policey eine neue Wind-Mühle nicht ſchädlich ſey, will ſie aber nicht ſelbſt bauen, und vergönnet alſo einem Privat-Mann den Bau. Alsdenn bekömmt man für die Vergünſtigung entweder ein vor allemal oder jährlich eine Abgabe, als wozu der Name leicht erfunden iſt. Und in ſo weit beſtehet dieſe Einnahme aus Einkünften, die nur aus Regalien zufällig flieſſen. Weil auch endlich kleine Waſſer-Mühlen-Werke, z. E. Bach- oder kleine Fluß-Mühlen oft nichts beſonders austragen: ſo iſt ſonderlich in alten Zeiten, wo man das Policey-Weſen noch nicht recht einſahe, Grund-Fiſch-Waſſer- und Ritter-Güter-Beſitzern das Recht, ſolche Mühlen anzulegen, ja wohl gar die Vergünſtigung in ihren Gerichten dazu zu geben, ertheilet worden. (S. meinen verbeſſerten Stiſſer). Ja eben dieſes iſt mit Brücken und Fähren geſchehen.

§. 337.

Ehe ich das einiger maſſen zergliederte Object dieſer Einnahme-Geſchäfte verlaſſe, will ich noch einige Anmerkungen theils von der Sache an ſich, theils ihrer Benennung machen [n]).

n) Denn es iſt hieraus zu ſehen, 1) wie viel beſondere Quellen der Einkünfte in einem einzigen Regal begriffen ſeyn können, wenn man ſelbiges analyſiret. 2) Wie ſich damit andere Hoheits-Rechte, um es deſto beſſer zu nutzen, verbinden laſſen. 3) Daß ein Cameraliſt die Regalien auf dieſe Weiſe zu analyſiren wiſſen müſ-

 ſe,

ſe, wenn er alles heraus finden will, woher und wie, rechtlich und klüglich dem Regenten Revenüen zu ſchaffen. Eben daher ſind wirklich auch ſo vielfältige Arten der landesherrlichen Einkünfte entſtanden, die ihren wahren Grund, obwohl nicht allezeit ſo ſichtbar in Regalien, iedoch aber auch ofte fälſchlich darinne haben. 4) Daß man iedoch nicht immer ſchlieſſen könne: Ein Regent hat Regalien oder Waſſer-Regalien; ergo hat er alle dieſe ſonſt natürlich dazu gehörigen Rechte oder Stücke ganz, alleine, gemeinſchaftlich, unumſchränkt, überall im Lande: denn hierbey kommt wieder bey uns viel auf die Staats-Verfaſſung, ja auf die alten Belehnungen und Privilegien, und endlich ſo gar darauf an, daß das Herkommen, und folglich die ſtille Zulaſſung vieler Regenten denen Unterthanen dergleichen Stücke von undenklicher Zeit überlaſſen haben, dieſe ſich aber im Beſitz vel quaſi befinden. Es iſt alſo hierbey immer zu erwägen, was ich im V Hſt. erinnert habe. Allein, man muß auch 5) nicht ſo ſchlieſſen: der Regent hat zwar Waſſer-Regalien, iedoch dieſes und jenes Stück nicht hergebracht, und es iſt weder von ihm, noch in ſeinem oder ihren eigenen Namen auf erhaltene Conceſſion oder Beleyhung von Unterthanen, Vaſallen ꝛc. ausgeübet worden: ergo hats der Regent gar nicht, oder er kan es nicht noch allezeit in Uibung bringen und brauchen. Denn obwohl ſolche Rechte ſehr in die gemeinen Nahrungs-Rechte eines Volkes einſchlagen, und daher oft demſelben überlaſſen oder erlaubet worden: ſo verlieret doch, wenn beydes nicht geſchehen iſt, der Regent durch den Nichtgebrauch ſein Regale nicht, wenn ers ſonſt an ſich hat. 6) Muß man endlich auch acht haben, ob nicht ein Regente durch Verträge oder andere Wege den Beſitz und

Gebrauch

Gebrauch dieſes und jenen Waſſer-Rechts, oder vermittelſt einer Servitut, in eines andern Territorio habe. Denn das iſt unter unſern vielen kleinen und groſſen Staaten bey ihrer ſo mannigfaltigen Theilung und ihrem Zuſammenhang ſehr gewöhnlich. Will man endlich 7) noch weiter gehen: ſo läßt ſich hier auch

α) von den Waſſer-Regalien des Kayſers im ganzen Reiche,

β) von der Stände Waſſer-Regalien überhaupt,

γ) von einiger wichtigen teutſchen Regenten ihren Waſſer-Regalien beſonders, ſonderlich aber 1) an denen teutſchen Meer-Stranden, 2) an unſern 6 Haupt-Strömen aus der Notitia ſtatuum viel zur Erläuterung beybringen. In A. G. aber gehet es nicht an.

§. 338.

Weil dieſe Regalien nicht allen Regenten nach allen Stücken in Teutſchland zukommen, und ſichs öfters auf alte Urkunden, ob und welche ihnen ertheilet ſind, gründet, überdem aber auch oft einige von einem in des andern Territorio als Servitutes J. P. ausgeübet werden: ſo hat man ſich die alten Namen derſelben in ſolchen Urkunden bekannt zu machen, um ihre rechte Beſchaffenheit und ihr Daſeyn einzuſehen o).

o) In dem *Guidon* des Finances Albert. Stad. ad an. 1237. in diplom. Frid. III. und in Charta *Wenceslai* ap. Brower. l. 18. wie auch in *Tellez* Comment. de Ruptoribus, ſonderlich in *Schotelii* Tr. de Jud. Germ. ſingul. findet man

viele Geſetze davon und die alten Benennungen darinne. Es hieß z. E. bey den Franken das Strand-Recht ſonſt Varecht, wie auch Fahrrecht. Auch heißt es Fahe-Recht, ingleichen wurde bey denen Dänen das Gut ſelbſt *Wrak*, Schiffbraken-Gut (S. auch Jarchov c. I.) genennet.

§. 339.

Der Zweck dieſer Geſch.

Nunmehro muß man auch den Zweck und Nutzen dieſer hohen Rechte überhaupt und inſonderheit betrachten. Uiberhaupt iſt zwar der nächſte Zweck, I) allerhand Einkünfte an Naturalien und Geld entweder gleich zu, mittel- und unmittelbar zu gründen, zu erhalten, zu vermehren und mit möglichſter Erſparung der Koſten, welche hier inſonderheit die Bedienten und die vorfallende Waſſer- und Strand- oder Ufer-Hafen- und anderer Bau-Arten erfodern, zu verwalten, folglich zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden: allein, es iſt auch II) der nützliche und heilſame Gebrauch der Objecte, als ein Neben- und entfernter Zweck und Nutzen ſehr aufmerkſam zu beobachten und zu genieſſen, in ſo ferne davon eben keine Einkünfte erfolgen p).

p) Weil nun dergleichen austrägliche Rechte auch von Alters her denen Unterthanen gegeben worden, oder doch die Regenten nicht alle Rechte privative an ſich gebracht haben, nichts deſto weniger aber das weſentliche ihrer Hoheit an ſich dabey beſtehen kan: ſo hat man ſolche nutzbare Rechte (regalia utilia) regalia minora genennet. Allein, man muß dabey ſehr wohl erwägen,

wägen, wo und in wie ferne die weſentlichen Rechte der höchſten Gewalt, und in ſo ferne ſolche der Regent unumſchränkt oder umſchränkt hat, mit einſchlagen. Denn alsdenn wird es oft ein groſſes Regale. Und das geſchieht oft bey minoribus in Anſehung des hier n. II. bemerkten Gebrauchs-Nutzens.

§. 340.

Denn es können dieſe Rechte nicht nur zu allerhand Anſtalten, um andere Fonds der Einkünfte der Regenten deſto austräglicher zu machen, ihre Nutzungen aber zu erhöhen und beſſer zu erlangen, z. E. der Forſte durch Flöſſen, der Zölle, der Bergwerke, der Intraden, ſo aus der Handlung der Unterthanen flieſſen, zur Verbeſſerung der Domainen ꝛc. ſondern auch, und zwar vornämlich zum bequemen und nahrhaften Leben der Unterthanen, zur innern und äuſſerlichen Sicherheit des Landes und zu Hülfs-Mitteln der ganzen Regierung in Friedens- Kriegs- und Peſt-Zeiten, zur Verſperrung der Länder, Verwahrung der Gränzen u. ſ. f. folglich zum Beſten des Landes, ohne eben directe Einkünfte davon zu haben, gebrauchet werden. Ja ſie müſſen auch dazu bey der Abſicht, ſie durch Einkünfte zu nutzen, zugleich mit, am allerwenigſten aber dem gemeinen Beſten zuwider, zu dieſen gebrauchet werden q).

q) Jedoch das ſind Wahrheiten, die ſchon im I. Buche insgemein vorgekommen. Indeſſen laufen hier doch offenbar regalia majora, hohe und weſentliche Policey- und andere Rechte der

höchſten Gewalt mit dem τῳ minori zuſammen.

§. 341.

Laßt uns aber, um dieſe beyden Grund-Sätze deſto deutlicher zu faſſen, noch einige Anmerkungen bey den Nutzungen derer im Waſſer-Regal befindlichen und in der Analyſi des Objects gefundenen Stücke beſonders machen [r]).

r) Aller Nutzen fließt entweder α) an und vor ſich ſelbſt daraus, oder bietet β) eines andern Fonds Gebrauch und Nutzen, oder γ) einem andern Stücke des Waſſer-Regals, ſonderlich aber δ) denen Land-Regalien und denen Domainen, oder ε) der Nutzung des Vermögens der Unterthanen die Hand, und er iſt ſo vielerley, als Stücke in dem Waſſer-Regal begriffen ſind. Man muß daher auf alles ſehen.

§. 342.

Die Nutzungen I) des **Strand-Rechts** insgemein (§. 321. 323.) beſtehen alſo α) in allen ſchiffbrüchigen Gütern, die ihre Eigenthümer verlohren, oder wirklich derelinquiret ſind, ans Land getrieben oder aufgefiſchet, am Strand aufgefangen, geborgen und verwahret werden, welche, nachdem eine gewiſſe Zeit in Geſetzen beſtimmet iſt, in welcher ſich die Eigenthümer anfinden und ihr Eigenthum ſattſam beweiſen müſſen, folglich alſo nicht eher dem Fiſco anheim fallen, als bis dieſe Zeit verſtrichen iſt [s]).

s) Keineswegs aber gehören die ſchiffbrüchichen Perſonen ſelbſt darunter, um ſie etwan zu Sclaven

ven oder Gefangenen zu machen, ſie zu verkau-
fen ꝛc. es geſchehe denn nach dem jure belli, oder nach dem Wiedervergeltungs-Rechte.

§. 343.

Wenn aber auch β) die Eigenthümer ſolche wieder ſodern können und erlangen: ſo iſt doch eine neue Einkunft höchſt billig, daß, nächſt den aufgewendeten Unkoſten, ein billiges Berge-Geld erleget werden müſſe, es mögen Unterthanen oder Ausländiſche ſeyn.

§. 344.

Wie aber hieraus erhellet, daß dieſe Einkünfte durch Beförderung der Commercien und der deshalb häufig erfolgenden See- und Strom-Fahrt auf dem Gewäſſer ſehr vergröſſert werden können: alſo werden γ) dieſe Güter (§. 342.) entweder vom Fiſco ſelbſt gebraucht und zu Gelde angerechnet, oder wirklich in Geld durch Verkauf, Vergant oder Auction geſetzet, oder es wird mit denenſelben nach Art der Handlung aus errichteten Magazinen gehandelt und verkehret. Solchergeſtalt aber werden die Waaren mit mehrern Gewinn verhandelt.

§. 345.

Oben in der Note §. 342. habe ich ſchon gedacht, ob und wie die Menſchen nicht nach alter und ungeſelliger Weiſe der nordiſchen Völker und der heutigen Raub-Neſter in Afrika darunter gehören: Es iſt aber auch δ) zu merken,

ken, daß öfters denen an dem Strande wohnenden Unterthanen hierbey einiges überlaſſen werde, wenn ſonderlich ihre Ländereyen daran ſtoſſen, und daß endlich auch eben dieſe öfters vorzüglich berechtiget ſind, bey dieſen Strand-Geſchäften gebraucht zu werden, und durch Arbeit ihren Verdienſt, oder den Vorkauf an den Gütern zu haben [t]).

t) Dieſes beſtimmen die Strand-Ordnungen und Geſetze.

§. 346.

Was II) das Recht der wilden Fiſcherey und des groſſen und kleinern Fiſch-Fanges §. 324. betrifft: ſo iſt davon ſchon im I. Th. c. I. gehandelt worden. Es kan doch aber daſſelbe entweder directe oder indirecte Revenüen geben und ſonſt zur Policey gebrauchet werden [u]), welches hier ſonderlich der Gebrauchs-Nutzen iſt (§. 340.).

u) Dieſes letzte iſt auch im I. Theile ſchon im II. Abſchn. erläutert und betrachtungswürdig: ſonſt aber kan der Regent entweder das Monopolium über den Fiſch-Fang durchgängig, oder nur in Anſehung der groſſen, z. E. Wallfiſche, See-Hunde, Stöhre, der Hauſen-Lachs- oder auch einiger kleinen, z. E. Forellen-Herings-Fang ſelbſt ausüben, oder ſolches an andere, ſonderlich groſſe Compagnien zur Erſparung der Unkoſten gegen jährliche Abgabe auf immer abtreten, oder, noch beſſer, auf Zeit verpachten. Die Rarität eines Gutes in einem Lande wird zwar auch öfters von R. G. als ein Grund angegeben,

geben, warum es zu den Regalien zu ziehen ſey, wie z. E. auch bey raren Metallen geſchieht: allein, ich kan darinne an ſich keinen rechtlichen Grund finden, wenn nicht auch zugleich eine Herren-loſe Sache, oder die Policey und die Betrachtung dazu kommt, daß es einer dazu berechtigten Menge wenig oder nichts nutzen würde. Denn ſonſt ſind insgemein rare Sachen an ſich deſto theurer und nutzbarer, und denen Unterthanen würde dadurch viel entzogen werden, wenn ſie davon an ſich auszuſchlieſſen wären.

§. 347.

Das Recht der **Perlen- Bernſtein- Corallen- Wallraths-Fiſcherey** (§. 325.), wie auch die **Meer- und Boy-Salz-Anſtalten** liefern III) verſchiedene Waaren von dieſen Naturalien und andern Waſſer-Gewächſen [x]). Und alle von §. 341. bemerkte Einkünfte beſtehen nicht unmittelbar in Gelde, ſondern nur geldeswerthen Sachen, woraus erſt Geld zu machen iſt.

x) Hieher gehören Perlen-Muſcheln, Schalen und Mutter, Perlen verſchiedener Art, als Zahl- Brocken- Karten- und Staub-Perlen, Auſtern ꝛc. wovon aber in Teutſchland wenig zu finden, unerachtet man vorgiebt, daß einige Ströme und Flüſſe, z. E. die Lühe im Lüneburgiſchen ſolche führen. Ferner ziehet man dahin Corallen, rothe, weiſſe, ſchwarze Corallen ꝛc. Corallen-Mooß, Zinken und Blumen, wovon meine Lexica unter dieſen und vorigen Artic. nachzuſehen. Es gehöret dahin auch der Agt- und Bernſtein, ſo an dem Strande geſucht und gegraben

graben wird, davon in Teutſchland auch nichts, wie etwan, ſonderlich in Preuſſen, Cur- und Liefland zu finden iſt, auſſer daß in Schleſien, Böhmen und Pommern etwas in der Erde an der See und den Strömen zu finden ſeyn ſoll. (S. m. Manufactur-Lexic. davon nach). Dergleichen wird nun entweder auf herrſchaftliche Koſten oder von andern Conceßions- oder Pachtweiſe gefiſchet, gewonnen und zubereitet, oder es werden ganze Fabriquen dazu angeleget, und damit wird gehandelt. Sonderlich aber ziehen die Regenten von Franckreich und Spanien viele Einkünfte von dem Meer-Salz-Gewinn. Alsdenn aber iſt der mit und aus dieſem allen gelöſte Geld-Uiberſchuß erſt die Geld-Einnahme.

§. 348.

Bey Gelegenheit dieſes Regals würde man nun zugleich von den Manufacturen derer durch Kunſt von Wachs, Harz, Glas ꝛc. gemachten Perlen und Corallen, womit Italien und Frankreich ſo viel Geld aus Teutſchland ſchleppen, handeln können, ob es gleich nicht hieher gehöret.

§. 349.

Das Recht, an Strömen und Flüſſen Gold-Wäſchen IV) anzulegen (§. 326.), giebt zwar Gold y), eine ſehr angenehme Sache.

y) Allein, die Koſten auf die Arbeit nehmen den Gewinn, wenigſtens bey uns an der Donau, Rhein, Elbe, ſchwarzen Elſter, der Schwarze ꝛc. mehrentheils hinweg, daher dieſes Recht auszuüben andern gegen Zins, Zehend u. ſ. f. verſtattet und der Nutzen erſt durch die Münze

und

und Gold-Fabriquen erlanget wird. Es iſt iedoch alles dieſes bey uns von geringer Erheblichkeit.

§. 350.

Von denen Einkünften aus dem Rechte, verſunkene Güter aus dem Meer und Strömen zu fiſchen, wozu die Waſſer-Taucher und vielerley Maſchinen gebrauchet werden, habe ich V) nichts mehr zu ſagen, als was bereits §. 342-345. vorgekommen [z]).

z) Oft kan man die Ausübung dieſes Rechts gegen Niederlegung ganzer Capitalien, um ſolches denen Geſetzen gemäß zu nutzen, an andere abtreten, wie auch Dienſte und Frohnen der Unterthanen dabey nutzen. Hierbey ſind alſo viele Umſchläge möglich, ſo die Oeconomie lehret.

§. 351.

Das Recht VI) ſo ich §. 328. beſtimmet habe, trägt eigentlich in denen an der See gelegenen Ländern und bey dem Flor der Schiffahrt, Marine und der See-Handlung etwas rechtes ein, wie aus ſeiner Natur erhellet; auf Land-Strömen und Flüſſen aber finden ſich bey uns viele Schwierigkeiten. Jedoch ſind die Waſſer-Zölle, die Schiff-Brücken, das Geld davon, die Anlage der Schüten, Poſt- und Fracht-Schifflein, it. die Canäle 2c. Mittel, dieſes Recht hier und da zu nutzen, wenn die Commercien in, aus und vor dem Lande vorbey im Flor ſind [a]).

a) Dieſe Revenüe erfodert aber auch vielen Aufwand, und ohne Commercien iſt nichts ſonderliches darinne zu thun. In Teutſchland hat man ehemals an den teutſchen Meeren dieſe Sache ſehr vernachläßiget, auſſer was an der Oſt= und Nord=See, dem friſchen Haaf und ſo fort geſchehen. In Dännemark äuſſert ſich dieſes Recht ſonderlich ausnehmend in dem Sunde. Die Reichs=Städte Hamburg, Lübeck ꝛc. ziehen auch davon Nutzen. In neuern Zeiten aber ſucht Preuſſen ſolches in Oſt=Frießland zu Embden und der Kayſerl. Hof am Adriatiſchen Meere zu Trieſte zu nutzen. In alten Zeiten haben es ſonderlich die an der Donau, Elbe, Weſer, Oder, und vornämlich am Rhein gelegenen Regenten ſehr häufig und oft zum Verderben der teutſchen Commercien durch die vielen angelegten Waſſer=Zölle nutzbar zu machen geſucht: allein, es ſind doch auch die meiſten Gegenden in Teutſchland zur See=Handlung nicht gelegen: die Schiffbarmachung der Ströme aber wird durch die vielen Mühlen=Werke ſehr ſchwer und durch die Kleinigkeit der Landes=Theile unnütze gemacht. Canäle zu ziehen finden auch ihre Schwierigkeiten theils im Lande, theils auſſer ſelbigem von benachbarten Staaten aus allerhand Verträgen oder Abgang an den Revenüen der Straſſen=Rechte, und an der Nahrung des Land Fuhrweſens. Die Niederlags= und Stapel=Rechte, die Reichs=geſetzmäßige Einſchränkung der Anlage neuer Zölle, und alſo auch der Waſſer=Zölle, ſo nicht hergebracht ſind, ja der Nexus ſtatuum imperii überhaupt ſind den recht einträglichen Nutzungen dieſes Rechts bey uns auf mancherley Weiſe zuwider. Alle ſolche Dinge müſſen aber in Finanz=Geſchäften, um den Werth, die Stärke und Schwäche dieſer und anderer Nutzungen von Regalien recht einzuſehen,

hen, wohl erwogen werden: ſonſt werden nur Spielwerke und Kleinigkeiten daraus, oder man läuft an, und ziehet dem Regenten gröſſern Schaden als Nutzen zu.

§. 352.

Allein, das Recht VII) (§. 329.) Fähren, Brücken und Stege anzulegen iſt ſchon bey uns von beträchtlicherm Nutzen in denen Cammern, wenn die Landes-Handlung floriret, Straſſen auf ſelbige hingeleitet, und ſelbige, ſonderlich bey den Ein- und Ausgängen der Länder angeleget, die Umwege abgekürzet, die Umfahrung der Reiſenden verhütet, die Communication mit andern Ländern oder unter den Gegenden des Landes ſelbſt befördert werden, oder der Land- und Stadt-Oeconomie damit gedienet wird, woferne ſonderlich die Uiberſchwemmung und der Austritt der Flüſſe und Bäche, oder ihre Verſchlämmung unter nachbarlichem gutem Vernehmen der oben und unten daran liegenden abgewendet, die Paſſagen alſo durch Austrocknung der Teiche und Sümpfe erleichtert und nutzbar gemacht werden können. Denn auſſer anderm Nutzen, welchen dieſe Anſtalten bey den Policey- und andern Regierungs-Anſtalten haben, fällt davon 1) Zoll- und Geleits-Geld, 2) Fähr- und Brücken-Geld und ſeine Verpachtung, 3) aber fallen auch Strafen und Confiſcationes der Güter dabey vor.

§. 353.

Das Recht, ſo ich §. 330. VIII) beſtimmet, iſt auf der See von groſſem und beträchtlichem Nutzen, doch aber auch oft auf Strömen. Solche Inſeln können mit landwirtſchaftlichen Objecten, Land-Gütern und Dörfern beſetzet, gegen Abgaben ausgethan oder verpachtet, oder zu den Domainen gezogen werden.

§. 354.

Das Recht, ſo ich IX) §. 331. angegeben, iſt auch ſchon erläutert, daß man den Nutzen davon gleich einſehen kan; daher ich mich hier damit nicht aufhalten will.

§. 355.

Um die §. h. im Gr. R. aufgeworfene Frage aber zu beantworten, dazu iſt in der Not. ad §. 331. bereits Anleitung gegeben. Es braucht alſo hier keine neue Erläuterung.

§. 356.

Es iſt auch nunmehro nach denen im Iſten Hauptſt. angegebenen Grund-Sätzen nicht nöthig, daß ich von der Wirkung der Verjährung, ſtillſchweigender und ausdrücklicher Conceßion und ſo fort wider den Fiſcum, in ſo ferne ſolches bey dergleichen Anwurf des Waſſers vorkommt, beſonders handele b).

b) S. Peregrini Tr. de Jure Fiſci und die Not. ad §. 346.

§. 357.

Ein gleiches iſt auch X) von dem Rechte über des Gewäſſers Grund und Fläche (§. 332.) geſchehen, und es iſt eben das dabey zu merken, worauf ich ſchon oft gewieſen und was ich im vorigen §. erinnert habe.

§. 358.

Nach ſo vielen in einer gewiſſen Aehnlichkeit mit einander ſtehenden Stücken des Waſſer-Regals und ihrer Nutzungen, welche bisher vorgekommen, wird es auch leicht ſeyn, die möglichen Einkünfte XI) des §. 333. beſtimmten Waſſer-Rechts einzuſehen, zumal daſelbſt ſchon viel davon geſagt und bey andern eben die Arten der Einkünfte bereits angegeben und gezeiget worden, α) wie ſie zu gründen und zu vermehren, β) am beſten aber erlanget werden. Hier kommt aber wiederum und inſonderheit der auch ohne unmittelbare Einkünfte an Zoll, Accis, Geleite, Steuer, Schleuſen- Canal- Fähr- Poſt- und Fracht-Gelde ſehr mannigfaltige und nützliche, ja recht bequeme Gebrauch des Gewäſſers zu andern Domainen- und Regalien-Nutzungen oder Regierungs-Anſtalten vor c).

c) Er iſt ſo beträchtlich, daß man ihn oft nicht ſchätzen kan. (S. not. ad §. 339.). Allenfalls aber bekommt er ſeinen Anſchlag nur von dem, was man ſonſt anwenden müßte, um dieſen und jenen Zweck zu erreichen, wenn man die Gewäſſer nicht ſo brauchen könte. Es erſchöpft iedoch dieſes noch lange nicht den Werth, wenn

man die nicht zu überſehenden Folgen in der Bereicherung des Landes, und folglich aller Fonds der Regenten- und Staats-Einkünfte erwäget. Weil wir aber nur ſinnliche und gleich handgreifliche Nutzungen allzu ſehr lieben, unerachtet ſolches bey dem Regenten-Intereſſe nicht immer angehet: ſo wird dieſes oft vor nichts geachtet.

§. 359.

Wegen des nutzbaren Flöß-Rechts will ich XII) in den §. 334. und zu der daſelbſt angeführten Stelle der Kürze wegen weiſen d).

d) Es würde verdrießlich ſeyn, einen §. des Gr. Riſſes hier immer wieder zu erläutern, weil es doch nunmehro ſchon in der Ausführung des I Th. des Gr. R. durch den I Th. meiner Anf. Gr. geſchehen, welches damals, als ich den II Th. des Gr. R. ſchrieb, noch nicht geſchehen war, und daher in dieſem, wie zu ſehen, weitläuftiger berühret werden mußte.

§. 360.

Und eben das berechtiget mich, zum XIII) die Mühlen-Rechte der Regenten nunmehro hier zu übergehen, nachdem der §. 335. und die Note ſamt dem I Th. der Anf. Gr. dieſe Revenüen ſchon aus einander ſetzen.

§. 361.

Ich werde auch gar nicht die im §. 361. des Gr. R. angeſtellte kurze Wiederholung alles deſſen, was ich bisher ſchon von der Gründung und Verwaltung dieſer Revenüen eingeſtreuet,

und

und wovon ich im V Hauptſtück, ja bereits im II Hſt. des I Buches generale Regeln gegeben habe, hieher ſetzen, oder eine neue Betrachtung darüber abfaſſen, weil ſolches zwar der Gr. R. und die Vorleſungen darüber damals erfodert-ten, hier aber nunmehro nicht nöthig iſt; zumal in denen folgenden beſondern Maximen der Geſchäfte bey dieſer Einnahme ohnedem, wenn auch Anfängern etwas bey der Application jener generalern Regeln noch fehlen ſollte, das meiſte ſchon vorkommen wird.

§. 362.

Denn die Geſchäfte der Finanz- und Cammer-Collegien bey dieſer Art landesherrſchaftlicher Regalien-Einnahme haben alle ihren zureichenden Grund 1) in der Oeconomie und Policey-Wiſſenſchaft, 2) in der abgehandelten General-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchft (S. das I Buch dieſes Theils), und ihre Special-Regeln und Maximen müſſen aus jenen ausgeführten allgemeinen Wahrheiten bey einem geringen Nachdenken leicht gefolgert werden können. Was ich daher noch ſagen werde, das wird oft nur in kurzen Erinnerungen des ſchon ausgeführten, oder in nähern Anmerkungen deſſelben beſtehen, woferne ich kurz, nicht aber ohne Noth weitläuftig und dem geneigten Leſer verdrießlich ſeyn will.

§. 363.

Maximen bey dieſem Geſch.

Man muß ſich dannenhero zum 1ſten ebenfalls auch hier eine immer wiederholte Unterſuchung, Reviſion und Uiberlegung, ſamt allen denen Hülfs=Mitteln und Hülfs=Geſchäften, die ſchon im IV Hſt. vorgekommen, empfohlen ſeyn laſſen, nicht aber nur immer bey dem alten bleiben [e]);

e) Denn man hat geſehen, wie dieſe Einnahmen nicht von einerley Werth und Beſchaffenheit ſind, oder immer einerley bleiben, immer da ſind, oder immer mangeln, ſondern vieles auf veränderte Umſtände ankomme, ob ſie ſo fort etwas erkleckliches, oder doch bald an ſich, oder durch Verknüpfung unter ſich, oder mit andern Regalien, oder durch eine gute Einrichtung und allerhand Umſchläge austragen können: oder ob, ſo zu reden, die Brühe höher als das Fleiſch komme, oder gar nicht an ihre Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung zu denken ſey. Und eben darum muß Object und Zweck dieſer Einnahme=Geſchäfte ſehr wohl erkennet werden, und in beſondern Fund= Lager= und Reviſions=Büchern der Waſſer=Regalien von Zeit zu Zeit beſchrieben ſeyn, nicht aber nur beſchrieben, ſondern auch dabey auf die Analyſin, und zwar ſo geſehen werden, daß man immer finden könne, was da iſt oder da ſeyn kan, it. was nicht ſtatt findet. Damit man aber einige Anleitung habe, ſo iſt durch die bisherige Zergliederung Anfängern gezeiget worden, wie ſie bey dem Geſchäfte der Beſchreibung und Reviſion zu verfahren: denn ich hätte ſonſt mit ganz kurzen Beſtimmungen des Objects und der Zwecke abkommen können, wenn dieſes nicht meine Abſicht

ſicht wäre. Bey ſolchen Unterſuchungen nun ſind hiernächſt die bisherigen Rechnungen immer die ſchönſten Hülfs-Mittel. Daher muß man ſie ſorgfältig bey Finanz-Collegien, ſo viel möglich, aufbehalten, um Nachrichten zu erlangen, neue Anſchläge zu machen, Bilanzen unter mehrern möglichen Arten, ſie zu nutzen, zu formiren, ja die Zeiten ſelbſt gegen einander zu bilanziren, ſolchergeſtalt aber dabey einzuſehen, warum der Ertrag plus oder minus geweſen.

§. 364.

Es iſt zweytens ſonderlich bey ſolchen Arten der Einnahme eine allerdings gewiſſer maſſen richtige Finanz-Maxime: „daß man ordentlicher Weiſe bey dem Aufwand auf ſelbige „nach den Regeln der Vermuthung und größten Wahrſcheinlichkeit ſehen müſſe, ob ſie gleich „oder bald, gegenwärtigen oder folgenden, und „nachhaltenden und guten Gewinn und Ertrag, „wenn die übrigen Theile des Beſtens eines Regentens und der Unterthanen dadurch nicht „mehr leiden, geben werden, nicht aber viel „auf geringe und ungewiſſe nur vorgeſpiegelte „Dinge mit allerhand Hazard vielen Vorſchuß „verwenden müſſe.

§. 365.

Allein dieſe Maxime iſt drittens gar nicht die ſchon im vorigen verworfene alte Cammer-Maxime, und ſtreitet im geringſten nicht mit der ſchon gegebenen: „daß man nämlich in Fi„nanz- und Cammer-Geſchäften nicht allezeit

„auf den nur gegenwärtigen oder bald erfolgen=
„den kleinen Nutzen ſehen, oder den gegenwär=
„tigen Aufwand, um einen künftigen gewiſſen
„und groſſen Nutzen zu erlangen, ſcheuen, und
„aus dem unrechten Verſtand der erſt gedach=
„ten Maxime (§. 364.) Schwierigkeiten
„machen ſoll f).

f) Man hat gewiſſe Grade moraliſcher oder auch phyſicaliſcher Gewißheit von denen Folgen eines Vornehmens, und darunter ſind oft ſehr hohe Stufen der Gewißheit, wenn man nur alle Data ſammlet und derſelben erſt gewiß iſt. Z. E. eine groſſe Schiff=Brücke über einen Fluß, die ſonſt nicht da war, erſt anzulegen und zu erhalten, koſtet viel. Die Frage iſt alſo: Ob ſie gleich oder bald, oder nach einiger Zeit viel einbringen, folglich nicht nur α) das aufgewandte Capital, β) das Intereſſe, und γ) die fernere Erhaltungs=Unkoſten, ſondern auch δ) einen beträchtlichen Uiberſchuß an jährlichen Einkünften geben werde. Wer nun aus dem vorigen weiß, woher und wie die Nutzungen entferneter oder näher davon entſtehen, und ob ſolches da ſey oder doch gewiß hergeſtellet werden könne, hiernächſt aber verſtehet, wie auch alles bey der Verwaltung der Einkünfte ſelbſt recht einzurichten ſey, der kan mit Zuverläßigkeit ja dazu ſagen, oder widrigenfalls davon abrathen. Wollte er aber die §. 364. gegebene Maxime nicht recht verſtehen, hätte nur davon, wie manche Empirici, läuten und nicht zuſammenſchlagen hören, ſtieſſe ſich allein an den groſſen Aufwand, und daß nicht gleich groſſer Nutzen gegenwärtig und ſinnlich oder handgreiflich da ſey, oder weil ſie die Alten nicht ſchon angeleget hätten, die man etwan ohne Ausnahme vor klüger hält, und iſt

auch

auch entweder ſo ungeſchickt oder faul dazu, ſich in die ietzt gedachte Unterſuchung erſt einzulaſſen, oder liebt immer nur den alten faulen Schlendrian u. ſ. f. der findet 1000 eingebildete Schwierigkeiten, oder ſagt gewiß auch wohl ohne Raiſon, weil ihm nur etwas neues verhaßt iſt, oder mehr Arbeit macht, nein zu obiger Frage. Kommt nun ein anderer und profitiret von der ſchlechten Einſicht ſolcher kleinen Geiſter, bittet ſich die Erlaubniß dieſes ſcheinbar nichts eintragenden oder von ſolchen Leuten dem Regenten ſo vorgebildeten geringen Rechts gegen eine ſchlechte Abgabe aus, ſo erlangt ers: Er ſetzt aber alles in Stand und genießt endlich eine ſehr groſſe Einnahme als ein Privatus, die nun der Herr auf immer entbehren muß, welche doch dieſem von Rechts wegen an ſich gehörete; zumal man mehrentheils dergleichen Vergünſtigungen durch verewigende Weiſen, z. E. Beleihungen, Erben-Zins, Erb-Pacht, Erb-Verkauf, durch den Schein, cum onere feſt zu ſetzen und unwiederruflich zu machen ſuchet, weil die meiſten ſolcher nach den Einkünften der Regenten gieriger Leute das Gewiſſen ſchon zum voraus rüget, es ſey ihnen dieſer ihr von eines andern, ſonderlich dem Landes-Herrn ums gemeinen Beſtens willen angewieſene Fond, ſo unbillig zu ziehende groſſe Nutzen auf viele Weiſe ſehr unſicher. Denn eben daher hat man die Privat-Rechts-Clauſeln bey ſolchen Erlaubniß-Urkunden ſo ſorgfältig auf- und ſie auf das feſteſte wider den Regenten zu verclauſuliren geſucht, ſonderlich, da dieſe ihre Regenten-Rechte hierinne ehemals nicht verſtunden. An Seiten des Regenten oder des Nachfolgers oder anderer und einſichtigerer Finanz-Bedienten ſiehet man nun endlich ein, wie dem Herrn alle Jahre viele 1000, und in 10. 20. 30. ꝛc. Jahren groſſe Summen an Ein-

künften entgehen, die er doch haben könte und ſollte. Was geſchieht alsdenn? Man fängt an, entweder mit Gewalt oder andern unrichtigen Mitteln die Sache wieder über den Haufen zu ſtoſſen. Geſchiehts aber auch auf die rechtmäßigſte Weiſe: ſo ſchreyet doch der andere und klaget über Gewalt und Unrecht. Bey dem allen aber iſt gleichwohl I) das bisher Entgangene fort. II) Muß dem Entrepreneur viel erſetzet werden, oder man muß III) alles in ſtatu quo laſſen. Was iſt nun Schuld an allen dieſen unverantwortlichen denen hohen Rechten der Regenten ſo ſchädlichen Dingen? Nicht wahr? I) dieſe übel verſtandene beyden Principien, die man bey Privat-Wirtſchaften noch kan gelten laſſen, weil darinne nicht alles mit ſo vielen Rechten eines Regenten zuſammen hänget, die man hier, aber mit groſſer Behutſamkeit, anwenden ſollen: denn es gehet ganz anders in Finanz-Sachen. Hiernächſt ſo iſt II) die Unwiſſenheit und Faulheit derer, die es beſſer einſehen und das ächte davon appliciren ſollen, III) die ehemalige ſchlechte Einſicht des Regenten ſelbſt ins Finanz- und Cammer-Weſen an dieſem allen Schuld: wiewohl dieſer oft bey denen vermeinten ſehr einſichtigen Rathgebern nicht einmal ſeine Einſichten anbringen kan. Dieſes iſt nun der eine Fehler. Allein, es geſchieht auch oft, daß man wiederum wirklich auf kleine oder höchſt ungewiſſe, oder doch in Anſehung anderer Dinge höchſt ſchädliche Nutzungen, daraus gewiß nichts heraus kommen kan und ietzt auch nicht kommt, α) aus verführiſchen Spiegeln, oder β) weil einige groſſe Leute davon beſondern eigenen Vortheil hoffen, vermittelſt des Mißbrauchs der Maximen in dieſem §. groſſe Summen ſo gut als auf die Gaſſe wirft, hernach aber dem Regenten allerhand Blendwerke vormacht: oft aber iſt derſelbe

darauf ſelbſt nur aus etwan einer andern Abſicht ſeiner Paßionen erpicht, und will ſeinen Nutzen oder Schaden wiſſentlich nicht achten. Geſchieht ſolches nun in Anſehung des gemeinen Nutzens der Unterthanen offenbar: ſo läßt ſich ſolches zwar noch verantworten: allein, weil doch dieſer nicht von dem Nutzen des Regenten, und dieſer nicht von jenen nach unſerer Grund-Regel, wenn ſie auf einige Weiſe bey einander ſtehen können, zu trennen iſt; ſo wird man finden, woferne das Intereſſe des Regentens nicht dabey auf eine andere Weiſe heraus kommt, und alſo der Nutzen der Unterthanen doch mit jenen harmoniret, oder ihn, wie jener dieſen, befördert, daß alsdenn ganz unrichtig in Finanz-Sachen verfahren werde. Dieſe Anmerkung wird alſo verhoffentlich das Aechte und Unächte in dieſen Principien ein vor allemal erläutern: denn es iſt dieſelbe auch bey andern Regalien wohl zu merken.

§. 366.

Es ſollte dannenhero viertens auch in Finanz- und Cammer-Sachen, und ſonderlich bey dieſen Einkünften, eine aus der General-Oeconomie ganz bekannte Regel zum Grunde liegen, welche aber eben darum deſto ſorgfältiger zu beobachten iſt, weil Regenten-Rechte mit vielen andern Dingen oft noch nicht ſogleich überſehelich zuſammen hängen. „Man muß „nämlich keine Revenüe, ſie mag ſo klein ſeyn, „als ſie will, aus der Acht laſſen, und ſie auf „irgend eine Weiſe ganz oder zum Theil auf beſtändig, ihrem Grunde oder ihrer Subſtanz „nach, ſo wenig an Privat-Leute, als andere

„Regen-

„Regenten ohne ein eben ſo wichtiges oder doch „dem abtretenden Regenten beſtändig beſſeres „Surrogatum kommen laſſen; und wenn man „alſo ſolche ja, da ſie nichts oder wenig ietzt „und dann bedeutet, an andere, um den unſi„chern Aufwand zu erſparen, oder ſie erſt in „Schwang zu bringen, oder erſt Verſuche zu „machen, auf einige Weiſe zu überlaſſen vor „rathſam hält: ſo muß man dennoch ſolche „Verträge, Vergünſtigungen, Privilegien ꝛc. „nur auf gewiſſe Zeit richten, ſich aber die Ober„Aufſicht und ſo viel Gewalt, oder einen ſol„chen Fuß darinne vorbehalten, daß man α) ſe„hen kan, was es, wenn einer ſelbige nach ſei„nem Nutzen recht in acht nimmt, austrage, „β) aber im Stande ſey, ſolche nach Befinden „zu verlängern oder aufzuheben g).

g) Das iſt eine bey allen nutzbaren Regalien, welche mit Privatis communiciret ſind, ſie mögen klein oder groß ſcheinen, in acht zu nehmende Maxime. Wenn dieſe in alten Zeiten wäre beobachtet worden: ſo würden Regenten durch allerhand Wege, z. E. durch Lehen und dergleichen, nicht um ſo viele damals gering geachtete Regalien, die nach der Hand ſehr austräglich worden, und deren Abgang andere Incommoda nach ſich ziehen, gekommen ſeyn. Z. E. die adelichen Gerichte trugen in alten Zeiten, da ſie nur gleichſam einen Hausvaters-Zwang ausmachten, nichts aus: man beliehe ſie alſo damit ohne Bedacht, und noch dazu mit den nutzbarſten Stücken, und behielt ſich nur die läſtigen hohen Criminal-Gerichte vor. Allein, nachdem die ſo krauſen, weitläuftigen und koſtba-

ren

ren Proceſſe aufgekommen, die Policey-Strafen in lauter Geld beſtehen mußten ꝛc. da tragen die Gerichte oft viel aus, und werden zum Schaden der Policey noch dazu oft gemißbrauchet. Wenn es endlich auch ausgemacht iſt, daß das Recht kein von Landes-Geſetzen eingeſchränktes oder uneigentliches Regalien-Recht, ſondern ein ordentliches denen Regenten als Regenten eigenes Recht iſt: ſo muß, daß die ſogenannte undenkliche Verjährung in Anſehung der Unterthanen ohne Wirkung ſeyn ſoll, vermittelſt deutlicher Geſetze erkläret werden, es mag initium ſcientiæ fehlen oder da ſeyn. (S. Thomaſ. diſſert. de regalibus in Friſii Jure domaniali). Denn auch hierdurch haben die Regenten viele ihrer ihnen allein zuſtehenden eigentlichen Finanz-Regalien, wie viele Domainen, verlohren, und Thomaſii ſonſt gegründeter Satz iſt durch ſo viele Meinungen der R. G. ſehr verdunkelt worden. Von uneigentlichen und auſſerordentlichen aber rede ich hier nicht: denn dieſe ſind in Verträgen und Herkommen nur gegründet, und können dadurch auch verlohren werden, wenn initium ſcientiæ, daß es ein ſolches Regale ehemals geweſen, fehlet. Was aber Regenten ſonſt mit Unterthanen vor Rechte gemein haben, die ſie nicht aus Regalien oder in der Vereinigung mit ihren Domainen beſitzen, das kan allerdings nach der gemeinen Rechts-Verjährung von Regenten und Unterthanen meines wenigen Erachtens verlohren oder erlanget werden.

§. 367.

Die fünfte: wenn man nun ſolche geringe Einkünfte andern Leuten auf dieſe Weiſe zu überlaſſen vor rathſam befindet; ſo muß man dergleichen

gleichen durch Freyheiten, Privilegien, kleine Pacht-Abgaben, ja wohl gar vermittelſt Vorſchuß gegen Zinſen und gute Verſicherungen zu erlangen, und ihre Unternehmungen zu erleichtern ſuchen, wenn ſonſt ein ordentliches Finanz-Weſen damit harmoniret, und nicht etwan immer, ſo zu reden, ein Loch zu, das andere aber aufgemacht werden muß [h]).

h) Denn ſonſt wird vieles nicht angehen, und die Hoffnung wird zu nichte, welches man hernach doch gerne andern in den Buſen ſchiebet.

§. 368.

Die ſechſte: aus der bisherigen Betrachtung erhellet, daß viele dieſer Einkünfte, ſo ſchlecht ſie auch an ſich ſcheinen, durch kluge Erfindungen befördert und vortheilhaftig werden können. Dazu aber ſind nicht alle Menſchen von gleicher Fähigkeit. Projecten-reiche Leute ſind alſo nicht abzuſchrecken, ſondern ihre Projecte nur zu prüfen und recht zu brauchen [i]).

i) Es iſt daher eine ſehr gute Maxime, ſolche Leute dazu durch Belohnungen und Vorzüge zu ermuntern. Aus 10 unnützen Projecten läßt ſich oft das 11te recht nützliche und practicable erfinden.

§. 369.

Die ſiebende: was nicht wichtige Revenüen unter dieſen Rechten giebt, und doch Aufwand erfodert, läßt ſich füglich mit den Aemtern oder andern Regalien-Verwaltungen vor-

theil-

theilhaftig zuſammen ſchlagen, dadurch aber den beſondern Aufwand erſparen [k]).

k) Alle §. 366. ſqq. gemachte Anmerkungen gehen auf die kleinen nichts beſonders ſcheinenden und ietzt oder dann etwas gebenden Einnahmen dieſer Art. Und davon rede ich auch noch in dieſem §. Das ſollte daher einer derer Gründe ſeyn, die ſo genannten Amts-Regalien, ohne welche ſonſt eine Präfectur an ſich ſeyn könte und ſollte, zu beſtimmen. Man muß aber doch nach unſern Umſtänden hiervon merken:

I. Bey Aemtern ſind Amts-Regalien, weil ſie ſchon lange mit den Domainen nach alter Weiſe, da ſie adeliche Güter auch bekamen, als Gerechtſame vereinigt worden.

II. Hernach werden auch noch andere wegen der Bequemlichkeit abſonderlich dazu geſchlagen, und heiſſen auch Amts-Regalien. Von beyden, ſage ich, ſollte der wahre Grund dieſer Verbindung die Maxime im §. ſeyn. Denn groſſe, wichtige, ſich weit erſtreckende und austrägliche Regalien zum Aemtern, als nur in Anſehung der nächſten Aufſicht mit und unter andern dazu Verordneten, zu ſchlagen, halte ich nicht vor räthlich. Es gehen aber auch Verbindungen der kleinen Einnahmen mit noch andern Anſtalten oder wichtigen Einnahmen an.

Auf dieſe Weiſe kan man zu denen bequem gelegenen andern Einnahmen Waſſer-Zölle, oder dieſe bey denen Bedienungen der Land-Zölle oder Geleite, zu jenen Fähren und Brücken, das Flöß-Weſen und die wilde Fiſcherey zum Forſt-Weſen, das Gold-Waſchen zu den Berg-Aemtern ziehen. Nur muß in den Lager-Büchern, Anſchlägen und Rechnungen alles, was ſich auf

Waſſer-

Waſſer-Regalien gründet, unter beſondern Rubriquen, Titeln und Capiteln aufgeführet werden, damit nichts verdunkelt oder vermenget, ſondern alles bedürfenden Falls abgeſondert und und unterſcheidend betrachtet oder ſo verwaltet werden könne. Denn bey Regalien kan man niemals ſicher ſeyn, daß nicht immer Veränderungen vorfallen, z. E. aus kleinen Einnahmen groſſe werden; groſſe, ſage ich, die man endlich wegen der Wichtigkeit oder des Wachsthums ꝛc. abſondern und ſehr fleißig verſehen laſſen muß.

§. 370.

Die achte: bey der rechten Nutzung dieſer Rechte fallen auch einige vor, welche ein eigentliches herrſchaftliches Handlungs- und Manufactur-Weſen erfodern. Ob nun gleich Cameraliſten alles gründlich müſſen überſehen können: ſo kan man doch nicht von allen die allerbeſonderſte Einſicht in alle Singularia, ſonderlich der Handels- und Manufactur-Geſchäfte ſo fodern, wie diejenigen Leute, welche dabey hergekommen, welche Waaren verſtehen, Debit und Conſumo inne haben, ganz beſonders haben müſſen. Daher muß man dazu erfahrne und kluge Kaufleute und Manufacturiers zur Hand haben, welche daraus ihr eignes Werk machen [1]).

1) Dazu ſchicken ſich gute Kaufleute entweder als Räthe im Collegio, oder auſſer demſelben als Commercien-Räthe, oder als Factors, oder beſondere Handlungs- und Caſſen-Contoirs-Bediente, die unter des Collegii Direction und

Auf-

Aufſicht zu beſtellen ſind. Es iſt aber nicht gut, wenn man ſolche independent ſeyn oder nur von dem C. III. bemerkten General-Collegio unmittelbar abhängen läſſet. Denn ie mehr eine Sache ins einzelne hinein gehet, deſto weniger kan ſich ein ſolches höchſtes Collegium damit beſchäfftigen: und alsdenn ſind ſolche Dinge ſchon halb ohne Aufſicht, geben aber ſolchen Leuten zu vielen Unterſchleifen freye Hand, wie man bey Münzen, herrſchaftlichen Handlungen und Fabricken gewahr wird. Eigene Collegien aber darüber zu ſetzen, iſt auch oft ein Verſtoß wider die Regel: Quod poteſt fieri per pauca, non debet fieri per plura.

§. 371.

Die 9te: denn ie mehr viele einzelne Dinge in einer Sache zuſammen laufen, deſto mehr ſind unmittelbar und nur dazu beſtellte Leute nöthig, und deſto geſchickter iſt das einzelne unter ſie zu vertheilen, alle aber ſind eben deswegen in um ſo viel nähere und zuverläßigere Aufſicht zu ſetzen m).

m) Es muß dieſe hier nicht nur über die Sache an ſich, oder über die Unterthanen und Fremden, nicht nur über die Geſchäfte, ſondern auch über die Beſchäftigten, und dieſe unter und über einander ſelbſt veranſtaltet werden. Dazu aber gehöret ein gewiſſer Nexus der Geſchäfte, der einen immer darauf Achtung habenden erfodert und einem Vorgeſetzten alles gar bald entdecket. Und das ſchickt ſich am beſten für die Finanz- und Cammer-Collegien.

§. 372.

Die 10te: eben deswegen aber iſt auch der C. III. geſchehene Vorſchlag von Departements in ſolchen Collegien wegen der Special-Pflege (cura) wiederum in Anſehung der Waſſer-Regalien ſo vortheilhaftig [n]).

n) Ich habe aber ſchon C. III. die Stücke dieſer Special-Pflege beſtimmet, daher ich nicht nöthig habe, dieſen §. im Gr. R. nach ſeinem ganzen Inhalt wieder abdrucken zu laſſen, welches nur geſchahe, weil es damals noch nicht im III. C. des G. R. geſchehen war.

§. 373.

Die 11te: bey Erwägung alles deſſen, was im IV. C. von der Art, die Einkünfte durch Verpachtungen zu erlangen, angeführet worden, ſcheinet, daß die allerwenigſten Waſſer-Regalien beſſer mittelſt der Adminiſtration, als durch öffentliche Verpachtungen genutzet werden können [o]).

o) Die Nutzungen des Waſſer-Regals, wie ſie theils unmittelbar, theils mittelbar zu erlangen, kan man ſonderlich durch die Betrachtung des Königreichs Preuſſen erläutern. Denn ob es gleich nicht zum teutſchen Reiche gehöret: ſo iſt es doch ein teutſcher Staat, der faſt in allen nach denen bisher vorgekommenen Grund-Sätzen eingerichtet, ſehr ordentlich regieret wird, und wirklich, ſeit dem das Chur-Haus Brandenburg die weder von Pohlen noch einem andern Ober-Herrn abhängliche, iedoch auch durch Landes-Grund-Geſetze eingeſchränkte

Souverainität erlanget hat, ſonderlich aber von dem hochſeligſten König Friedrich Wilhelm in ſehr groſſen Flor gebracht iſt, ja noch ietzo immer floriſanter wird, und in ſeinem ſteigenden Flore iſt. Unter andern werden in verſchiedenen Kreiſen unter vielen Haupt- oder Ober- und ferner in denen unter dieſen wider ſtehenden Städten und Cammer-Aemtern die Ströme, Flüſſe, groſſe Seen, Hafen, Inſeln, Ufer ꝛc. theils mittelbar, vermittelſt derer Fiſchereyen und anderer Gewerbe der Unterthanen, theils unmittelbar von dem König durch Hafen, Zölle, und ſonderlich ſchöne Canäle, iedoch meiſtentheils vermittelſt der Verpachtung genutzet. Sonderlich gehöret dahin der neue groſſe und kleine Friedrichs-Graben, welcher zum Behuf der pohlniſchen Handlung den Fluß Deim mit der Wipper und Neumonim, und dieſen mit der Gilge vereinigt, erſt aber ſeit 1688 angeleget worden, da der Deim endlich in die Pregel fällt, welche die Stadt Königsberg beſtrömet. Und dadurch wird zugleich das kleine Preußiſche Litthauen, ein nunmehro aus einem ſonſt faſt unbewohnten von dem letzt verſtorbenen König Frie-derich Wilhelm ſeit 1720 mit 32500 Schweitzer- Franzöſiſchen- Pfälzer- Fränkiſchen- und Saltzburgiſchen Familien durch einen Aufwand von 5 Millionen und 35000 Rthlr. zu einem vortrefflich angebaueten Diſtrict aber gemachtes Land, und zugleich die Nahrung und der Handel des übrigen Landes mit der ſchönen Haupt- und Handels-Stadt Königsberg gleichſam, als dem Mittel-Punct, zuſammen gehänget. Gedachte Friedrichs-Canäle hat zwar die verwittwete Gräfin von Waldburg, eine gebohrne von Rauter auf Rautenberg, angeleget, welches groſſe und weitläuftige alte Ritter-Gut aber nachhero an die Gräfliche Truckſiſche Familie, und durch die

Vermählung einer Comteſſe an ſeine Gräfliche Excellenz, den Braunſchweigiſchen Geheimden Rath, Herrn Grafen von Kayſerling, meinen bis zur Gruft zu verehrenden hohen Gönner, gelanget iſt. Sonſt nahm nun die Gräfliche Waldenburgiſche Familie von allen, ſo dieſen Graben beſchifften, den Zoll: maſſen die groſſen und alten Ordens-ritterlichen Güter ehemals viele ſolche hohe Regalien nach der alten Landes-Verfaſſung hatten. Allein An. 1713 kaufte ihr der König dieſen Graben mit ſamt den Grabenickern oder daran wohnenden Leuten ab, und machte ihn zu einem Domainen-Stücke. Es iſt alſo daraus ein beſonderes Cammer-Amt, ſo das Graben-Amt heißt, in dem Haupt-Amte Labiau, ſo zum Tapiauiſchen und Inſterburgiſchen Kreiſe gehöret, geworden. Das Graben-Amt und der Zoll wurde, wenn ich nicht irre, verpachtet, und der bisher bemerkte Aufwand auf den neuen Anbau des kleinen Litthauens und den Ankauf des Friedrichs-Grabens wird dadurch ſowohl unmittelbar, als durch den ſo vortrefflich hergeſtelleten Nexum der königsbergiſchen innern und ausländiſchen Handlung mit der pohlniſchen und innern Landes-Handlung reichlich erſetzet, dadurch aber das Königliche Waſſer-Regal, wie durch viele andere Wege, z. E. am Curiſchen Haf durch die Bernſtein-Fiſcherey, durch die angelegten Vorraths-Häuſer und Holz-Höfe, ſo durch die beförderte Zufuhre auf den Canälen geſchieht, vortrefflich genutzet. Und das heißt die Maxime recht beobachten: „Man muß von den Umſtänden in Finanz-Sachen, iedoch zugleich zum Beſten des „Landes und der Unterthanen, profitiren.„ In des Hälliſchen Herrn Prof. Büſchings neuen Erd-Beſchreibung in dem Iſten Theile iſt unter andern die Beſchreibung des Königreichs Preuſ-

ſen

ſen eines der ſchönſten und zuverläßigſten Stü=cke, weil er ſich ſelbſt in Preuſſen aufgehalten hat. Ich empfehle daher dieſen Iſten Th. dem geneigten Leſer. Er wird viele Anwendung mei=ner Maximen in Beyſpielen vorgeſtellet finden. Denn ich kan mich nicht immer allenthalben auf ſolche ausbreiten.

§. 374.

Die 12te: nächſt andern Hülfs=Mitteln, vortheilhaftige Verpachtungen für Pachter und Verpachter zum Stande zu bringen, die ſchon im IV. Cap. gezeiget worden, dienet dazu, daß das Groſſe mit dem Kleinen, das Unvollkom=menere mit dem Vollkommenern, das wenig Betragende mit dem Wichtigern, das Beliebte mit dem Unangenehmen, das Schwere mit dem Leichten, eins dem andern zur Hülfe und zum gemeinſchaftlichen Intereſſe der Verpach=ter und Pachter in Verpachtungen fein klüglich verbunden werde p).

p) Das iſt eine ſehr beträchtliche Maxime bey klugen Cammer=Collegien. Die meiſten Ver=pachtungen bey dieſen Dingen kan man ihrer Natur nach im I Th. der A. Gr. erkläret finden, oder doch nach der Analogie dieſelben beurthei=len. Z. E. nach dem, was von der Fiſcherey §. 1173. 1213. ꝛc. it. von Mühlen ꝛc. geſagt worden. Von dem Bernſtein kan man auch Joh. Wiegands Hiſt. ſuccini Boruſſici Jen. 1590. und Hartmanns Hiſt. ſuccini Boruſſici Civilem & Phyſicam, Königsberg 1677 brauchen.

§. 375.

Die 13te: allein, eben deswegen müſſen bey einem Collegio nicht nur alle Waſſer-Regalien in einem eigenen Fund-Buche beſchrieben, ſondern auch ſo vorgeſtellet, befindlich und alles fortgeſetzet ſeyn, damit man den Werth und Unwerth, die Stärke und Schwäche, die Weite und Enge, oder alles, was §. antec. erinnert iſt, immer einſehen könne q).

q) Das Repertorium kan I) eine General-Tabelle, ſo alle Revenüen des Herrn in einem Blicke vorſtellet, und ſich II) auf die ſpecialere Tabelle der Einkünfte von Regalien, wie dieſe III) auf die noch ſpeciellere Tabelle der Waſſer-Regalien unter Numern und Paginis beziehet, ſeyn. In dieſer aber folgen IV) die Capitel und Numern des Haupt-Fund-Buches über ſelbige, und bey dieſen beziehet man ſich V) auf Special-Acta und Urkunden, die immer ins Archiv weiter hinein weiſen. Die Tabellen ſub N. I. II. III. und IV. ſind Stücke des Hand-Buches eines auf ſein Finanz-Weſen aufmerkſamen Regentens, ſo er billig mit dem Ertrag der Einnahme-Summe von Jahren zu Jahren immer zur Hand haben ſollte, als worinne er alles gleich erblicken, und aus dem andern ausführlichere Schriften bedürfenden Falls zur weitern Nachricht finden, ſolche aber ſogleich beſtimmen und fodern, ja, wenn Veränderungen vorfallen, dieſe dazu halten kan. Dergleichen Hand-Buch ſoll der hochſel. verſtorbene König in Preuſſen, Friedrich Wilhelm, wie auch in Anſehung der Ausgabe nebſt kurzen Bilanzen gehabt haben. Jedoch hat es der berühmte Herzog Julius zu Braunſchweig eben ſo mit Auszügen

gen und einer daraus formirten Rolle auf Pergament, die er beſtändig bey ſich getragen, gehalten. Denn dieſer Herr war ein groſſer Cameraliſte, und hat die meiſten Principien einer guten Regenten-Wirtſchaft ſehr wohl ausgeübet. Man kan zwar auch die Sache, vermittelſt der italiäniſchen Buchhalter-Kunſt, in einem ſo genannten Haupt-Buche von Credit und Debet vorſtellen: allein für Regenten iſt dieſes zu krauſe, und es ſchickt ſich vielmehr zu der General- und ſo ferner zu denen Special-Caſſen. In ſolchen Tabellen werden ja ganze Armeen mit allem, was man wiſſen will, vorgeſtellet.

§. 376.

Die 14te: nichts deſto weniger aber müſſen dieſe Fonds und Revenüen ſtückweiſe bey denen deshalb oder auch wegen anderer errichteten Aemter, wozu ſie geſchlagen ſind, auf gleiche Weiſe beſchrieben und auch in Tabellen gebracht ſeyn [r]).

r) Man glaubts nicht, was dieſe durchgehende Anſtalt vom Groſſen bis ins Kleine vor unbeſchreiblichen Nutzen bey einem ordentlichen und zuſammenhängenden Finanz-Weſen habe, und wie ſie alle Geſchäfte erleichtere, die Zeit aber ſowohl, als viele Bedienten-Beſoldung erſpare. Es iſt daher ſehr rathſam, daß, um dieſe Anſtalt recht herzuſtellen und zu unterhalten, ein eigenes Archiv-Departement gemacht werde, wovon C. III. gedacht worden.

§. 377.

Die 15te: es iſt auch bey dieſen Revenüen, wie von vielen andern zu merken, daß oft einige darunter, die nichts bedeuten, gleichwohl

aber dem Regenten zur Luſt mit vielem Aufwand beſorget werden müſſen. In ſolchem Fall nun gehöret dieſes mehr in die Ausgabe, und ſollte nach denen Special-Maximen derſelben dabey verfahren werden, wenn der Regente durch gründliche Vorſtellung davon nicht abzubringen wäre. Endlich aber muß man doch noch einige Haupt-Erinnerungen dabey zur Beobachtung zu bringen ſuchen [s]).

s) Ich will ſie kurz berühren: 1) giebt es viele dergleichen, z. E. der Perlen-Fang, die Gold-Wäſche ꝛc. und darauf ſollte man nach dem §. 363. 364. nichts wenden. Wenns aber doch geſchehen muß: ſo können treue Diener nichts mehr thun, als was im §. geſagt, wenn der Regent ſouverain regieren kan und will. Hiernächſt ſo iſt doch 2) noch der beſte Nutzen in ſolchen Fällen, wenn viele Leute im Lande davon ernähret werden, und das ausgegebene im Lande roulliret, hernach aber wieder in die Caſſen des Regenten, nach einer guten Verfaſſung der Impoſten, laufen kan. Bey dem allen aber müſſen 3) doch α) um ſolche Luſt-Ausgaben zu beſtreiten, die Unterthanen nicht gedrücket, β) die Fonds anderer Einkünfte nicht durch Schulden, Verpfändungen ꝛc. deswegen verſtopfet werden, γ) das Ausgegebene aber nicht mehr auſſer, als in dem Lande herum laufen. Was ich eben ietzo von dem Nutzen mancher Ausgaben, wenn viele Leute davon ernähret werden, geſagt habe, das erſtreckt ſich viel weiter, als es manche begreifen. Dieſes iſt auch ein groſſer Nutzen der Bau-Luſt groſſer Herren. Ferner giebt man oft groſſe Bau-Douceurs denen Anbauenden, welche aber bey dem Bau viel Geld

im

im Lande an Bau-Zeug und Arbeiter ausgeben, und doch durch die Douceurs dazu bewogen werden. Das viele ausgegebene Geld nun wird von denen andern in Lauf gebracht, ein Thaler aber vielmahl ausgegeben, und davon fällt immer etwas in Zoll- Accis- und Steuer-Caſſen durch die Abgaben zurücke. Es bekommt alſo der Herr ſeine Bau-Douceurs und andere Ausgaben oft gedoppelt wieder. Das heißt, wenig ſäen und vielmehr davon erndten, mittelbar aber die Einkünfte vermehren, wenn die Regalien einander die Hand bieten.

§. 378.

Die 16te: um zu deſto richtigern Anſchlägen kleiner oder groſſer Revenüen aus dieſen Regalien zu gelangen, pflegt man ſelbige auch im Anfange, ſonderlich, wenn ſie erſt in Gang gebracht werden ſollen, etliche Jahre allein adminiſtriren und berechnen zu laſſen [t]).

t) Nichts deſto weniger aber muß man auch bey Verpachtungen eben das ausdingen, was ſchon bey der mit der Adminiſtration zu verbindenden Pachtung der Domainen im vorigen Capitel vorgeſchlagen worden, nämlich Rechnung zu halten, und ſolche richtig am Ende des Pachts abzugeben.

§. 379.

Die 17te: bey verſchiedenen Revenüen dieſer Art können auch theils die Anlage- theils die Erhaltungs-Koſten zum Theil oder ganz erſparet werden, in ſo ferne die Einwohner ganzer nahe gelegener Städte, Dörfer, Geſell-

ſchaften ꝛc. ſowohl ein- als ausländiſche von dieſen herrſchaftlichen Anſtalten zur Einnahme von dieſem und jenem Waſſer-Regal, z. E. von der Brücke über einen Fluß, ganz beſonders und vorzüglich vor andern zu ihren Gewerben Nutzen haben und Gebrauch machen. Denn alsdenn müſſen dieſe dergleichen Dinge ſelbſt anlegen und erhalten, oder doch dazu beytragen, welches ſich aber auf allerhand Verträge und andere Gründe beziehen muß [u]).

u) Es wäre noch bey dieſen Einnahmen wegen des oft ſehr wichtigen und koſtbaren Waſſer-Baues, der dabey vorfällt, etwas zu erinnern und zu zeigen, was vor Anſtalten bey der Ausgabe in acht zu nehmen. Allein, ich werde bey anderer Gelegenheit, da es ſonderlich hernach bey den Ausgabe-Geſchäften vorkommt, im II Abſch. davon ohnedem handeln. Inzwiſchen können nach dieſer Weiſe noch viel mehrere beſondere Maximen bey dieſen Einnahme-Geſchäften aus denen allgemeinern, wenn man beſondere Umſtände vor ſich findet, gar leicht angegeben werden. Aus dem IV. und noch erſt folgenden Hauptſtücken kan auch vieles hier und in dieſem Hauptſtücke ſonderlich angewendet werden. (Von Schriften ſiehe p. 847-849. m. Cam. Bibl.).

Das

Das ſiebende Hauptſtück.

So die Einnahme aus denen Land-Regalien zu betrachten anfängt, und inſonderheit von dem Straſſen-Regal, als Geleits- Zoll- und Poſt-Regalien handelt.

§. 380.

Wegen der unterſchiedenen Deutlichkeit im Inhalt. Vortrage werden denen Waſſer-Regalien nicht ohne allen Grund im Finanz-Weſen die Land-Regalien, welche Benennung ebenfalls, wie dort, von ihrem Haupt- und allgemeinen Gegenſtand entſtehet, entgegen geſetzt, darunter aber ordentliche Finanz-Regalien der Regenten verſtanden, „vermöge derer dieſelben auf ver- Was Land-Regalien überhaupt. „ſchiedene Weiſe von gewiſſen Flächen der Er- „de, und ſowohl vielen α) darauf und über, als „auch β) unter der Erde befindlichen Dingen „um ihrer höchſten Gewalt willen allerhand „Nutzungen zu erlangen und zu ziehen befugt „ſind x).

x) Zu der Iſten Gattung gehören

I) die beſonders ſo genannten Straſſen-Regalien, welche aus den Straſſen-Rechten, dem Geleits- Zoll- und Poſt-Regal zu Lande beſtehen,

II) die Forſt- und

III) die Jagd-Regalien,

IV) das Lehn- und

V) das Steuer-Regal.

Die

Die Benennung aber geſchieht auch hier von den vornehmſten Sachen, (a potiori,) worüber ſich dieſe Hoheits=Rechte erſtrecken, oder dabey ſie ſich vornämlich äuſſern. Zur IIten Gattung aber rechnet man ſonderlich das Berg= und Salz=Regal, und, wegen der Aehnlichkeit, noch alle übrigen hohen Rechte über Herren=loſe bewegliche Dinge, ob wohl in dieſer Beſchaffenheit gewiſſer Sachen, wie aus dem 6 Hſt. erhellet, die Waſſer= und auch andere Regalien ihren vornehmſten Grund haben (§. 319=322.). Man kan übrigens mit dieſer Eintheilung ſchon zufrieden ſeyn, ob ich gleich wohl weiß, daß ſie eben nicht nach den Regeln der Vernunft=Lehre in der arte dividendi & diſtinguendi ſo genau herauskomme. Denn die allzu ſtrenge Theorie würde den Vortrag practiſcher Sachen nur ohne Noth allzu krauſe machen, und man muß auch, ſo viel möglich, darinne das Gebräuchliche (uſuale) beybehalten. Einiger Unterſchied und einige verſchiedene Verhältniſſe dieſer Dinge dürfen nur bemerket werden, damit man daraus die practiſchen Regeln deſto beſſer einſehen könne. Und da dieſe Unterſcheidungen das meiſte davon enthalten, überdem aber auch längſt in denen Verfaſſungen der Länder zum Grunde liegen, und unter denen Gelehrten gewöhnlich ſind: ſo mag ich keine philoſophiſche Reformation an dieſem Ort, wohin ſie nicht gehöret, hierinne anfangen. Sie würde mich auch nur mit vielen Erklärungen und Erweiſen unnützer Weiſe aufhalten, „unerachtet doch meine Haupt=Sache „iſt, nur die Fonds der Einkünfte unſerer teut„ſchen Regenten, ſo ferne es Rechte über gewiſ„ſe Haupt=Sachen ſind, zu zeigen, die entwe„der keinem andern Volke, oder doch nicht ih„ren Unterthanen gehören, oder, wenn auch die„ſes wäre, dennoch durch gewiſſe in der höch„ſten

„ſten Gewalt gegründete Abgaben denenſelben „Einkünfte privative bringen (§. 12‑43. item „§. 305.).„ Ich bin ohnedem genöthiget, hier und da allerhand nicht ſo gewöhnliche Unterſcheidungen und Sätze anzunehmen, die mir zu meiner Abſicht nöthig ſind, nämlich das Finanz-Weſen nun in Specialioribus zu erklären. Und daher bleibe ich in generalern Dingen, wenn es nur einiger maſſen brauchbar iſt, bey dem Alten. Hier werde ich demnach das Straſſen-Regal zu allererſt betrachten, und, um die Analyſin anzuweiſen, erſtlich die Sache oder das Object, worüber es ſich erſtrecket, und durch wie vielerley Befugniſſe ſich daſſelbe dabey äuſſert, meiner Lehr-Art nach beſtimmen.

§. 381.

Dieſe Sache beſtehet bekannter maſſen I) in den ſo genannten Straſſen, und II) in allem dem, was darauf iſt, kommt oder geſchieht. Wir müſſen dannenhero zuföderſt eine Straſſe an ſich beſtimmen. „Man verſteht insgemein „diejenigen Flächen über der Erde darunter, „welche 1) von andern angebaueten Flächen ab„geſondert, und ſich 2) der Länge lang, 3) in „beſtimmter Breite und 4) Richtung, 5) durchs „Territorium eines Staats, 6) von Land zu „Lande, 7) auf Städte, Dörfer und das Ge„wäſſer über Berge, Thäler und Ebenen erſtre„cken, dazu aber 8) zubereitet ſind, damit dar„auf in- und ausländiſche Perſonen zu Fuſſe ge„hende, zu Pferde reitende, fahrende und trei„bende, mit oder ohne Güter, und ſonderlich mit „Waaren, 9) kommen, hin und wieder reiſen,

Das Object des Straſſen-Regals.

Was Straſſen.

„Sachen

„Sachen und Bereitſchaften ſchicken oder brin„gen, zu- und abführen, folglich dadurch 10) „mit einander correſpondiren, Handel, Wan„del und Commercien treiben können, und ſol„chergeſtalt die gemeinſchaftliche Hülfe, Noth„durft und Bequemlichkeit ſowohl verſchiedener „Länder, als unter den Regenten, wie auch „denen Unterthanen eines Landes ſelbſt in dem„ſelben, ſo bequem, als möglich, ohne Aufent„halt und ſicher befördert werde y).

y) Dieſe Beſchreibung der Straſſen iſt ganz verſtändlich, gemein, und bey allen Verſtändigen ohnſtreitig erſt zu erweiſen nicht nöthig. Ich habe ſie mit Fleiß ſo weitläuftig gemacht, um alles kurz zuſammen zu ziehen, da ich eben keine Abhandlung von Straſſen an ſich ſchreibe, durch die eingerückten Zahlen aber zugleich die vornehmſten Grund-Wahrheiten von dieſer Sache, die wir hier brauchen, bemerket, damit man ſie wohl bedenken möge. Man wird daher gar leicht aus No. 9. 10. 11. ſo fort erkennen, α) daß Straſſen überhaupt eine unentbehrliche Policey-Anſtalt ſind (conf. §. 254. 262. 363. und faſt in allen Hauptſtücken der Anf. Gr.) ja, wie zum blühenden Wohlſtand aller Nahrungs-Geſchäfte, alſo inſonderheit zu den Commercien, ohne welche niemals ein Staat in Flor gebracht und mächtig worden iſt, erfodert, vorgerichtet und zubereitet werden müſſen. Und da β) die No. 1. bemerkten unangebaueten Flächen entweder im Privat-Eigenthum oder nicht ſeyn, folglich zum gemeinen Vermögen oder bono publico & univerſitatis gehören können: ſo erhellet auch, daß die Straſſen in dieſer Abſicht überhaupt verſchieden ſind, ſonderlich, wenn man

den Unterſchied ihres Gebrauchs zum Privat- und zum gemeinen Nutzen dabey bedenket. Man wird auch γ) gleich erkennen, daß ſie zur geſelligen Hülfe nach No. 9. 10. und um bequem, ohne Aufenthalt und ſicher zu reiſen, dienen ſollen, folglich alles dieſes zu bewirken δ) viel koſten: denn wer nun auch ε) nur ganz undeutliche Begriffe noch vom Straſſen-Rechte an ſich, dem Geleits- Zoll- und Poſt-Weſen hat, und nicht etwa, wie ein Handwerks-Mann nur davon erzählen kan, was z. E. Poſten ſind; derſelbe wird den Augenblick begreifen, wie alle dieſe Dinge auf die Straſſen, ihre Einrichtung und ihren Gebrauch ankommen, in denen hohen Policey-Rechten über die Commercien und in den Straſſen-Regalien ihren zureichenden Grund haben, zuletzt aber zuſammen aus der höchſten Gewalt eines Regenten herflieſſen. Jedoch die Sache wird ſich im folgenden noch beſſer entwickeln.

§. 382.

Weil aber die Straſſen oder Wege 1) entweder Flächen ſind, die Privat-Leuten oder dem Publico gehören, und 2) entweder α) zum gemeinen Gebrauch in allen ihren Nahrungs- und andern publiquen, oder β) zum Privat-Gebrauch des Regentens oder eines Unterthanen in ſeinen Geſchäften gewidmet ſeyn können (§. 381.): ſo unterſcheiden ſich die Straſſen und Wege ganz deutlich zuförderſt

α) in öffentliche, und

β) in Privat-Wege oder Straſſen.

§. 383.

Ob nun gleich der Regent gewiſſer maſſen über die Privat-Wege der Unterthanen ebenfalls viel zu ſprechen hat, ja bisweilen auch davon Einkünfte haben kan, indem dieſes das gemeine Beſte erfodert: ſo ſind doch hier die öffentlichen Straſſen und Wege der eigentliche und nächſte Haupt-Gegenſtand des Straſſen-Regals, in ſo ferne es Nutzungen, entweder durch den Gebrauch der Straſſen und Wege an ſich, oder durch Einkünfte von demſelben, und was des Gebrauchs wegen darauf kommt, unmittelbar oder mittelbar giebt. Und darunter ſind nun erſtlich in Teutſchland alle durch das ganze Reich oder doch viele teutſche Staaten gehende Reichs- und Heer-Straſſen [z]).

z) Das ſind alte Benennungen, ſonderlich die letzte, welche ſich noch auf den Marſch derer Heere und Armeen der alten Völker, oder auf die Heerzüge der Könige und Kayſer beziehet. Aus den Alterthümern könte viel davon geſaget werden, wenn es hieher gehörete.

§. 384.

Zum 2ten, ſo gehören dahin die ehemaligen ſo genannten Königs-Straſſen, derer ſich ſonderlich die ehemaligen Kayſer und Könige auf ihren Hin- und Wiederreiſen mit ihrem Hof-Comitat, ſonderlich nach den alten Plätzen, Städten, Schlöſſern oder Reichs-Verſammlungen bedienten.

§. 385.

Jedoch, da alle dieſe Wege nunmehro nach unſerer Verfaſſung nur dem Namen nach hier und da übrig, und dieſelben vielmehr ietzo auf verſchiedene Art Theile derer öffentlichen Land-Straſſen, ſo lange ſie in dieſem und jenem Lande Teutſchlandes fortgehen, oder doch dieſe Land-Straſſen an jener ihre Stelle gekommen ſind: ſo ſind vielmehr drittens die Land-Straſſen das vornehmſte Object des Straſſen-Regals, in ſo ferne ſelbige in und durch ein Land entweder 1) aus andern Ländern kommen, und ſich wieder in andere erſtrecken (welches eigentlich ietzo Land-Straſſen heiſſen), oder aber 2) im Lande nur entſtehen, ſich endigen und nur durch daſſelbe, oder in demſelben herum, oder auch hinaus in andere gehen [a]).

a) Dieſe Land-Straſſen theilt man aber wieder ein

α) in Haupt-Straſſen, ſo theils bloß vor die Fuhrleute, theils beſondere und andere Poſt-Straſſen ſind,

β) in Nebenſtraſſen und Wege, welches Arme und Zweige der öffentlichen Haupt-Straſſen ſind, daran bald auswärtige, bald inländiſche Urſachen Schuld ſeyn können. Sie ſind aber ebenfalls bald Straſſen für die Fuhrleute, bald beſonders für die Poſten. Es wäre zwar hierbey noch viel anzumerken, wenn ich die Staats- und Privat-Rechte, oder die natürliche und künſtliche Einrichtung der verſchiedenen Straſſen und den Weg-Bau theoretiſch abhandeln wollte: allein, das iſt mein Zweck

nicht, ſondern ich ſetze dieſes wieder voraus. Man kan aber davon mehr in denen Schriften p. 849-860. meiner Cameral. Bibl. leſen. Sonderlich aber iſt der Straſſen- und Wege-Bau und Beſſerung eine ſehr wichtige Sache bey dieſem Regal und deſſen Einkünften. Und davon hat Monſ. *Gautier* in Traite de la Conſtruction des Chemins fein geſchrieben. In meinen Samml. in dem VIII. IX. u. X. Bande findet man auch davon verſchiedenes (S. §. 782. A. G. und p. 1009.).

§. 386.

Allein, auch die Privat-Wege, die man nicht eigentlich, ſondern nur im weitläuftigen Verſtande, ſonderlich, wenn ſie groß ſind, Straſſen nennet, gehören doch gewiſſer maßen auch zum Object des Straſſen-Regals (§. 382.); Derowegen müſſen wir auch dieſe kürzlich, ſo viel hier nöthig iſt, unterſcheiden. Sie ſind demnach entweder erlaubte Wege der Unterthanen und landesherrſchaftlichen Perſonen, oder unerlaubte Wege [b]).

b) Die Erlaubniß gründet ſich darauf, daß der Weg nicht wider das natürliche Recht laufe, nach welchem niemand mit ſeinen Privat-Wegen einem andern an ſeinen angebaueten Flächen Schaden thun, oder eines andern ungebauete Flächen, ſie mögen von den Eigenthümern nicht, oder auch zu Wegen und Stegen für ſich gebrauchet werden, ohne deſſelben Vergünſtigung brauchen darf. Und daher iſt eigentlich das Wege-Geld entſtanden, welches ein ieder Eigenthümer für die andern zugeſtandene Vergünſtigung, ſich ſeines eigenthümlichen Grundes und Bodens

zum

zum Wege, oder auch ſeines für ſich gemachten Weges zugleich zu bedienen, erleget, und welches nicht mit Zoll- und Geleits-Gelde zu vermengen iſt. Mehrentheils iſt dieſes nach und nach mit Hülfe gewiſſer dringenden Umſtände eingeführet, und durchs Herbringen der Beſitz vel quaſi und ſ. f. erlanget. Selbſt Regenten haben auf ihrem Patrimonial- oder Domainen-Grunde und Boden, oder ihren nur zu deren Behuf gemachten oder andern Hof- Herren- Luſt- Holz- Jagd- Alleen-Wegen ſolches Wege-Geld, und wo ſonſt kein Zoll oder Geleite iſt, wie Privati, eingeführt. Weil es aber der Landes-Herr genieſſet: ſo wird ſolches oft für Geleite und Zoll irrig angeſehen, ja wirklich auch darunter gezogen, oder umgekehrt, der eigentliche Zoll, ein Wege-Geld genennet, um vielleicht die Zoll-Freyheiten deſto beſſer abzulehnen. Denn da dieſes Wege-Gelds-Recht eben ſo, wie von Privatis, erlanget worden: ſo kan davon nichts, ja ſo gar der Landes-Herr ſelbſt nicht, und vielweniger deſſen Poſt, ohne des Eigenthümers freye Bewilligung, frey ſeyn, auſſer in denen Fällen, wo ſich das dominium eminens derivativum auſſerordentlich äuſſert (§. 74-77.). Geſetzliche Zoll- und Geleits-Freyheiten haben alſo daſelbſt keine Wirkungen. Mit den Geleits- und Zoll-Abgaben aber hat dieſes ganz eine andere Bewandniß. Denn, wenn gleich bey dem Straſſen-Zoll und auch bisweilen bey dem Geleits-Gelde die Unterhaltung der Straſſen zum Grunde dieſer Abgaben nicht lieget: ſo kommen doch I) noch mehr Urſachen dazu, warum nicht alles Zoll und Geleite geben darf (S. meine L. Samml. VIII Band p. 867. ſqq.). II) Jedoch muß auch, wenn der Privat-Weg erlaubt ſeyn ſoll, nicht wider die Policey gehandelt werden, ſo die Wege überhaupt zum Nutzen der Nahrungs-Geſchäfte

verbietet, richtet und ordnet. III) Muß er nicht wider die des Straſſen-Regals wegen gegebenen Geſetze laufen, z. E. um die Zoll-Straſſe zu verfahren ꝛc. Beydes werden alsdenn verbotene Schleif-Wege. Uibrigens aber ſind die erlaubten Privat-Wege entweder einzelner Unterthanen ihre Wege auf dem ihrigen, oder Gemeinde-Wege der Städte und Dörfer, auf und durch ihre Bezirke, Fluren und Marken, die zu ihren beſondern Geſchäften gewidmet ſind; wiewohl hierbey viele Ausnahmen de facto und jure gemacht werden. Denn einzelner Perſonen ihre Wege können theils auf einem andern Grunde, vermöge einer erlangten Dienſtbarkeit, theils auf dem ihrigen ſeyn Daraus entſtehen auch Feld- Huth- Trift- Weide- und Holz-verſperrte oder unverſperrte Wege, das Recht ſie zu vergraben, Schlag-Bäume zu ſetzen und ſo ferner. Hierbey aber macht die Noth und Gewalt wieder viele Ausnahmen. Im Nothfall müſſen auch zum gemeinen Beſten, ſonderlich der Commercien, Poſten ꝛc. dieſe Privat-Wege, ja ſo gar gewiſſer maßen Aecker, Wieſen, iedoch nur auſſerordentlich und nicht immer, verſtattet werden. Man ſiehet alſo hieraus zugleich, wie das Straſſen-Regal auch mit den Privat-Wegen zu thun habe.

§. 387.

Es ſind aber auch herrſchaftliche Privat-Wege, ſowohl der Landes-Herrſchaft auf ihren Gütern, wie die Hof- Luſt- Spatzier- und Alleen-Wege ſind, als auch derer Erbherrſchaften. Beydes nennet man auch Herren-Wege.

§. 388.

Alle unerlaubte Wege ſind nunmehro hieraus auch leicht zu beſtimmen. Denn ſie verletzen einen andern an ſeinen Rechten, oder gereichen denen Hoheits-Rechten und der Policey zum Präjudiz, item, denen Land- Poſt- Zoll- und Geleits-Straſſen, der Stapel-Gerechtigkeit ꝛc. Wie denn dahin alle verbotene Neben- und Schleif-Wege u. ſ. f. (S. Not. ad §. 386.) gehören.

§. 389.

Es wären aber noch einige Anmerkungen von dieſem allem nicht unnützlich, wenn ich in die Betrachtung der Straſſen- und Wege-Rechts-Gelahrheit, der Straſſen-Policey- und Privat-Rechte, wie auch der Wege-Beſſerungs- und Bau-Kunſt, ſonderlich aber in die Rechte, einander auf den Straſſen und Wegen auszuweichen, it. über die Felder zu fahren, und wie weit das Pfändungs-Recht ſtatt finde, hinein gehen könnte. Allein, es gehet hier nicht an, ſondern ich habe nur etwas davon erinnern wollen, um zu zeigen, was zur Betrachtung der Straſſen und Wege gehöret. Nur noch einige Erinnerungen ſind, um eine zulängliche Einſicht in dieſe Sache zu unſerer Abſicht zu bekommen, annoch anzuführen nöthig. Sonderlich würde erſtlich eine gute Straſſen- und Wege-Geſchichte hierinnen ein großes Licht geben. Sie

fehlt aber, und man muß nur Stückchen davon zuſammen ſtoppeln c).

c) Denn in Teutſchland haben ſich, in Anſehung der öffentlichen Straſſen, nach der Veränderung des Anbaues der Länder, des Zuſtandes und Zugs der Handlung, der Staats-Verfaſſung, derer Rechte des Kayſers und der Stände, der unruhigen und unſichern oder ruhigen und ſichern Zeiten, der Errichtung großer Städte u. ſ. f. theils insgemein, theils in dieſem und jenem groſſen und kleinen teutſchen Lande, ſonderlich in Anſehung der gröſſern Staaten gegen die kleinern, ungemein viele Veränderungen zugetragen, welches in die Straſſen-Regalien groſſen Einfluß gehabt, und unzählige Verwirrungen verurſachet, ja noch ietzo haben muß. Allein, es iſt Schade, daß auch hierinne eine große Lücke anzutreffen iſt. Diejenigen, welche vom Poſt-Weſen geſchrieben haben, laſſen ſich bisweilen in dieſe Geſchichte noch am meiſten ein, wie der Herr von Beuſt gethan (S. m. Cameral. Bibl. p. 854. ſqq.). Es berühren ſie aber auch andere Schriften. Alſo hat Joh. Andreas Heinhold in ſeinem Buche von dem Vorzugs-Rechte der Stapel- und Meß-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig ed. 1741. 4to, von pag. 33. an, vieles angemerket (S. auch andere in der Cam. Bibl. p. 849. ſqq. angeführte Schriften).

§. 390.

Wenn man aber alles zuſammen nimmt: ſo muß man zwey Grund-Regeln meines wenigen Erachtens zweytens hierbey in acht nehmen d).

d) Ich will ſie in dieſe Anmerkung ſetzen: Die erſte iſt: „Man kan aus dem, was in römi-

„ſchen

„ſchen Rechten von den Straſſen enthalten, in„gleichen, was zu unterſchiedlichen Zeiten die„ſem und jenem recht oder unrecht geweſen, kei„nesweges auf die gegenwärtigen Zeiten ſchlieſ„ſen, ſondern muß die beſondern Reichs- und „Landes-Geſetze, wie auch die Verträge, und „öfters das Herbringen in iedem Lande, wo „man dienet, ſehr wohl bey dem Straſſen-Re„gal einſehen.„ Die zweyte iſt: „Man muß „die Straſſen und Wege, ſo ferne ſie das ganze „teutſche Reich oder viele Theile und ganze Krei„ſe angehen, und zur Communication derer in „dieſem groſſen Staats-Syſteme unter einan„der, und mit ſeinem höchſten Ober-Haupte ver„bundenen, unterſchiedenen, edlern, mächti„gern und ſchwächern Gliedern, wie auch zum „allgemeinen Commercio in Teutſchland, als „womit das Straſſen-Weſen ſonderlich zuſam„men hänget, erfodert werden, keinesweges „aber ſo, wie in andern Reichen betrachten, und „von jenen hinwiederum nicht durchgängig auf „das Land-Straſſen-Weſen in denen Ländern „beſonders ſchlieſſen.„ Dieſes ſind zwey Erinnerungen, die man im Finanz-Weſen bey dem Straſſen-Regal ſehr wohl beobachten muß.

§. 391.

Wenn ich drittens keine Anfangs-Gründe ſchriebe: ſo wollte ich gerne zur Erläuterung dieſer Sache auch etwas von denen vornehmſten Straſſen des Reichs und in denen Ländern ſelbſt, ſonderlich aber von denen ſächſiſchen Straſſen, als woſelbſt das Straſſen-Weſen ſchon lange ein wichtiges Augenmerk der Regenten geweſen iſt, hiſtoriſch beybringen: allein, ich

ich muß es einem gelehrten Lehrer über dieſe Anfangs=Gründe überlaſſen [e]).

e) Siehe den *Codicem Auguſt.* Juris Saxonici im Regiſter nach; it. Heymens Digeſta Juris Saxon. und deſſen Lexicon Jur. Die meiſten Straſſen werden auch in guten Reichs= oder Special=Poſt=Charten angezeiget. Nur wäre gut, wenn ſie beſſer durch Unterſcheidungs=Zeichen marquiret, und nicht allein aufs Poſt= ſondern auch Zoll= und Geleits=Weſen gerichtet wären. Man hat auch kleine Hand=Bücher und Calender, z. E. den Berliniſchen, wo die Poſt=Wege von Ort zu Ort angegeben werden (S. auch den Erfurth. Fr. Calender II Th.). Eine vorzügliche Eigenſchaft iſt auch die Beſchreibung der Straſſen und Poſt=Courſe in der neuen europäiſchen Staats=Geographie von allen teutſchen Staaten.

§. 392.

Die Regalien bey den Straſſen.

Die vierte Anmerkung iſt: Das Straſſen=Regal beſtehet 1) aus dem eigentlichen, oder im engen Verſtande, ſo genannten Straſſen=Rechte, ſo ferne ſich ſolches unmittelbar über dieſe bisher beſtimmten Flächen, ſowohl über, als unter der Erde, und alſo an ſich und überhaupt über alle Straſſen und Wege, in Anſehung der hohen Gerichtsbarkeit des Policey= und Commercien=Weſens äuſſert, 2) in ſo ferne ſolches eben aus jenem Grunde, insbeſondere auf den Straſſen bey und mit denen darauf kommenden Perſonen und Sachen und allerhand Anſtalten geſchieht, welches denn α) aufs Geleits= β) Zoll= und γ) Poſt=Regal gar füglich

füglich gebracht werden kan. Alle aber ſind hier nur in Anſehung des Finanz-Weſens vornämlich, nicht aber nach dem Jure publico und privato, auſſer wo dieſes in jenem Licht geben muß, zu betrachten. Und in dieſem Betracht hat das Straſſen-Regal insgemein ſowohl mit öffentlichen als Privat-Straſſen und Wegen, obwohl auf verſchiedene Weiſe, zu thun [f]).

f) In ſo ferne das an ſich ſelbſt ſonſt auch Privatis zukommende Wege-Gelds-Recht zu denen Domainen der Regenten geſchlagen, oder daſſelbe privative nur denenſelben zukommt, kan man auch dieſes als ein uneigentliches Regale anſehen, wenigſtens aber hier mitnehmen, und das nöthigſte davon, ſo viel das Camerale betrifft, anmerken. Ja es iſt ganz gewiß viel eigentliches, auch Privat-Leuten ſonſt zugelaſſenes Wege-Geld, mit in die Zoll- und Geleits-Einnahmen gezogen, ſonderlich da man mit dem Worte: Zoll, gar ſehr geſpielet hat. Denn, wo kommet doch das kleine Geleite, der Markt-Zoll, das Feld-Geleite, der Pflaſter-Zoll und Geleite u. ſ. f. her? Alles dieſes fällt doch bey manchen Zoll-Einnahmen vor, oder die Communen fodern ihr Privat-Wege-Geld unter dem Nahmen: Zoll oder Geleite; ob ihnen gleich kein Zoll oder Geleite eigentlich gehöret.

§. 393.

Nicht nur 1) der Grund und Boden der Straſſen und Wege, oder die Straſſe an ſich, gehört aber zum Object dieſes Regals (§. 382.); ſondern auch 2) gewiſſer maſſen alles andere, was natürlich, oder durch Facta und Zufälle darauf kommt oder befindlich iſt [g]).

g) Z. E. Straſſen-Zeichen und andere Menſchen-Werke, Graben, Steinwege, Bäume, Schlag-Bäume, Brücken, Stege, Zoll- Geleits- Poſt-Weg- und Wirtshäuſer, Heere, Geſellſchaften, einzelne Perſonen, Pferde und Vieh, Fuhr-werk an Kutſchen, Caleſchen, Wagen, Kar-ren, Schiebekarren, Waaren und andern Gü-tern, Gras, und Weide darauf u. ſ. f. Bey dieſem allen aber iſt die Beſtimmung, ob und wie weit es daſelbſt Regenten-Einkünfte geben ſoll, wohl zu merken. Man kan aber dieſes hier nur insgemein ſagen: denn wie weit ſich nun das Straſſen-Regal nach obigen 4 Haupt-ſtücken (§. 392.) über das alles hier und da er-ſtrecket, das alles muß man aus den Reichs- und Landes-Geſetzen, Verträgen und dem Her-bringen beſonders beſtimmen. Daſelbſt wird geordnet, α) was darunter und nicht darunter zu ziehen, β) was vor Perſonen und Gut befreyet ſey. Oefters thuts auch das bloſſe Herbringen, ſo weit ſolches den Willen der Regenten und an-derer Intereſſenten entdecket.

§. 394.

Dieſes aber iſt nach der Natur der Sache ein Grund-Satz dieſer Einnahme: „Erſtgedachte „Beſtimmung kan nicht einerley und immer, „und bey allen Dingen auf den Straſſen be-„ſtändig ſeyn, ſondern muß nach beſondern „Umſtänden entweder aus Gefälligkeit, Geſel-„ligkeit und Klugheit, oder wenn das Beſte „des Landes ſolches erfodert, bald offenbar, „bald connivendo, ſonderlich, da ein wichtiger „Theil des Commercien-Weſens dabey (§. 382.) „intereßiret iſt, verändert werden. Und da-

„her

„her wird vieles α) ausgenommen, oder β) gelinde angeſehen, oder γ) ſehr beſchweret [h]. „Ja aus dem §. 392. erhellet, daß dieſes Object entweder unmittelbar, oder erſt vermittelſt anderer beſonderer Anſtalten, dergleichen „das Poſt-Weſen iſt, um Intraden zu geben, „gebrauchet werden könne.

h) Dahin gehöret die Betrachtung: ob es importanda, exportanda, transportanda, ob es Fürſten- geiſtliches, adeliches, nothwendiges, nützliches, entbehrliches, oder ſolches Gut oder nicht ſey, welches commercii cauſa darauf kommt, oder nur zum An- und Abziehen, item zum Betrieb der Wirtſchaften an ſich diene? Obs befreyte Perſonen oder nicht, Juden ꝛc. Hierinne geben nun z. E. bey dem Zoll-Regal die Zoll-Rollen Ziel und Maaß. Jedoch im folgenden wird uns dieſer Satz noch deutlicher werden.

§. 395.

Gründe dieſer Regalien.

Nach dieſer generalen Betrachtung des Objects an ſich müſſen wir nun auch den Grund der Einkünfte davon überhaupt und inſonderheit einſehen, wenn wir das Object dieſer Einnahme-Geſchäfte recht erkennen und zu unſerer Abſicht zerlegen wollen. Der natürliche Grund beſtehet zwar urſprünglich in der Fähigkeit dieſer Objecte, Nutzbarkeit oder bereiteſtes Vermögen überhaupt zu geben, ſo weit ſie ſolche natürlich oder ſittlich haben. Allein, daß eben der Regent ſolches daher vor andern erlange, dazu gehört noch mehr. Und dieſes beſtehet in gewiſ-

ſen

ſen ſchon bisher, iedoch nur berührten Rechten, welche, wie ſchon oft gemeldet, unſern Regenten privative zukommen, eben darum aber Regalien heiſſen. Uiberhaupt aber haben dieſe Rechte wieder ihren Grund in der höchſten Gewalt im Staat und dem dazu gehörigen dominio eminente derivativo (S. das I Hauptſtück [i]).

i) Ich muß aber bey dieſer Gelegenheit zwey Anmerkungen machen:

1) Nicht nur die Abſicht, eine Einleitung für diejenigen zu ſchreiben, welche Cameralia erſt theoretiſch-practiſch ſtudiren, und in dieſem Betracht Anfänger, nicht aber ſolche ſind, welche bloß, wie ein Handwerks-Lehrling, z. E. in Zoll- Geleits- Poſt- oder andern Straſſen-Regalien ihre Geſchäfte von Singularibus als bloſſe Schreiber und Rechner zu lernen anfangen, und durch Nachahmen die einzelnen Expeditiones nur abſehen wollen: nicht nur meine Lehr-Art, ein ganzes Regal als ein totum zu betrachten, ſolches zu zergliedern, und alſo, nachdem das Object an ſich betrachtet iſt, auch den Grund des Regals beſonders zu unterſuchen, erfodern dieſe Sätze, um zur zuverläßigen Beſtimmung des Regals zu gelangen: ſondern es wird auch wohl niemand, als ein bloſſer Handwerks-Mann, in dieſen Geſchäften, welcher von den Regeln, etwas vernünftig zu lehren, nichts weiß, ſo abgeſchmackt ſeyn, und die Sache ſelbſt, nämlich ein Regal und deſſelben Grund, oder das Gebäude und den Grund deſſelben ſelbſt vor einerley halten, ja wohl gar aus übriger Klugheit dergleichen unterſcheidenden Vortrag tadeln.

2) Sind

2) Sind auch einige, welche zwar die höchſte Gewalt, oder bey denen Ständen des Reichs, die Landes-Hoheit als den Grund ihrer nutzbaren Regalien angeben, ſich aber unter denen darinne begriffenen Rechten, an ſtatt des dominii eminentis derivativi, ſo ich im Iſten Hauptſt. erkläret habe, ein dominium utile territorii, als den nähern Grund, z. E. des Poſt-Regals, vorſtellen. Da aber dieſe Art zu reden unſerm heutigen und von römiſchen Privat-Rechts-Jdeen gereinigten Staats-Rechte nicht gemäß, das dominium utile auch ein dominium privatum & minus plenum eigentlich bedeutet, ins Lehn- und Erben-Zins-Recht gehöret, und nicht alle Territoria in Teutſchland jure feudali, z. E. die Oeſterreichiſchen, die Schleſiſchen Länder von ihren Beherrſchern beſeſſen werden: ſo habe ich mich dieſes Ausdrucks, weil er viel zu wenig ſagt, meines Erachtens nicht ohne Urſach enthalten; zumal die Einkünfte, die ein Landes-Herr von ſeinem Territorio haben muß, ſich nicht ſowohl in ſeinem eigenen Privat-Nutzen und der Abſicht darauf, ſondern in der Abſicht, das Beſte ſeines Landes zu beſorgen, und um dazu bereiteſtes Vermögen zu haben, gründen, und derſelbe alſo nur um deswillen von demſelben, und zwar auf eine ſeinen Unterthanen am wenigſten ſchädliche Weiſe, zur Unterhaltung ſeiner Hoheit und ihrer eigentlichen Zwecke, als ein Regente, Einkünfte daraus haben muß, damit er ihre mit der ſeinigen unzertrennliche Wohlfahrt mit Nachdruck befördern könne. Die Stände des Reichs beſitzen auch die Landes-Hoheit nicht nur als ein Lehn vom Kayſer, ſondern vielmehr Kraft ihrer eigenen, ja als Allodial-Rechte, alſo, daß die Unterthanen ihnen nicht allein gehor-

chen

chen müſſen, ſondern auch der Kayſer ihren Unterthanen mit keinen Ausnahmen oder Befreyungs-Privilegien helfen kan (S. Art. 8. §. 1. und Cap. Leop. §. 3. Mev. p. 7. Dec. 67. n. 8.). Auf dieſe Beſchaffenheit aber ſchickt ſich das dominium utile, ſo ſich aufs dominium directum beziehet, nicht füglich, weil das dominium directum des Kayſers durch unſere Staats-Verfaſſung ganz eine andere Geſtalt, als im gemeinen Lehn-Rechte, längſt erhalten hat. Wollte man aber das dominium eminens derivativum, obwohl ganz ungewöhnlich, ins dominium imperans und utile eintheilen, und dieſes vom Gebrauch und Nutzen der Sachen im Territorio, jenes aber von der Macht über die Perſonen verſtehen: ſo lieſſe ſich ſolches noch eher begreifen. Erwäget man nun die Beſchaffenheit dieſer ietzt gedachten am erſten unſchädlichen Weiſe, Revenüen vom Territorio, oder nach denen gegebenen Regeln, von dem ordentlichen Gebrauch des dominii eminentis derivativi §. 30-73. in ſo ferne dieſes von dem auſſerordentlichen §. 74. unterſchieden iſt, zu erlangen: ſo wird man ſonderlich folgende Stücke dieſer am erſten unſchädlichen Weiſe

3) gegründet finden, nämlich:

α) Wenn die Sachen oder Güter im Territorio noch res nullius ſind, und ſich ſolche der Regent privative, um Staats-Intraden davon zu ziehen, anmaſſet, da doch einem Privato alsdenn an ſich nichts dadurch genommen wird.

β) Wenn er, ſo viel möglich, auf eine proportionirliche, der Gleich- und Billigkeit gemäß eingerichtete, der Unterthanen Nahrung aber nicht ruinirende Weiſe von ihren Privat-Einkünften zur Unterhaltung ſeiner

ſeiner Hoheit und ihrer Zwecke einen Theil fodert, und alſo Auflagen ſetzet, oder von ihrem Gewinn bekommt, wie Steuer und andere Impoſten ſind.

γ) Wenn er ein einträgliches Geſchäfte, welches ſonſt Unterthanen allerdings auch treiben, und damit gewinnen könten, dergleichen z. E. der Erwerb und Verdienſt mit den Lohn-Fuhren und der Verſchickung der Briefe, Waaren ꝛc. im Poſt-Weſen iſt, aus dieſem Grunde allein an ſich ziehet, und, um Staats-Intraden zu erlangen, brauchet, weil I) dazu die herrſchaftliche Gewalt und die ihr ſchon nach lit. α) zuſtehenden Rechte bey einer Sache, z. E. Straſſen, zur Vollſtreckung ſolcher Gewerbe erfodert werden, welche doch die Unterthanen nicht haben, oder denenſelbigen nicht geſchicklich zugeſtanden werden können, oder weil II) dazu vieler Verlag und groſſe Koſten erfodert werden, wenn das Gewerbe dem gemeinen Beſten zu gute, z. E. das Poſt-Weſen zum Flor der Commercien getrieben werden ſoll, als wozu wiederum einzelne Unterthanen nicht leicht vermögend, oder wegen ihres gar leicht übertriebenen Eigennutzes fähig ſind. III) Wenn ſelbige, ſo ferne ſie ihnen gänzlich überlaſſen würden, viele nützlichere und zu ihrer Wohlfahrt nöthigere Nahrungs-Gewerbe verſäumen und vernachläßigen möchten, woferne ſie auch jene treiben könnten. Denn dieſes iſt wider die gute Policey. Alſo würden z. E. um der Jagd willen der Ackerbau, Viehzucht, Handwerks- Kunſt- und Wiſſenſchafts-Gewerbe verſäumet, oder jene aus Unwiſſenheit, oder doch wegen dieſer nicht recht getrieben werden, viele Leute

aber

aber auch in Müßiggang und ſchlimme Sitten dabey verfallen, welches alles iedoch auf beſondere Umſtände eines Volkes ankommt. IV) Wenn ein Gewerbe von denen Unterthanen ohnedem nicht geachtet und gleichſam derelinquiret wird, ſolches aber doch erſt nützlich in ein Land introduciret werden ſoll, folglich der Regent theils zur Beſtreitung der Koſten, und, um ſchadlos zu ſeyn, theils um der Zwecke guter Policey willen, ſolche Privat- und gemeine Nahrungs-Gewerbe nach der Art eines Monopolii allein an ſich, und Revenüen davon ziehet; wozu denn auch durch das Herbringen die ſtillſchweigende oder gar die ausdrückliche Einwilligung des Volkes in denen Grund-Geſetzen und Verträgen des Landes kommen. Endlich aber iſt

δ) noch eine Art und Weiſe übrig, vermittelſt der Regalien Intraden zu erhalten, nämlich, wenn andere Hoheits-Rechte, welche davon unzertrennlich ſind, und, um directe die gemeine Wohlfahrt allein zu beſorgen, dazu gehören, z. E. die geſetzgebende Macht, die oberrichterliche Gewalt, das Recht des Krieges und Friedens, das Lehn-Regal, das Jus circa ſacra, das Recht Würden zu ertheilen, und viele Policey-Rechte, die iedoch nur zufälliger Weiſe an allerhand Sporteln, Geld-Strafen und andere Abgaben oder Intraden einbringen. Ich weiß auſſer dieſen keine vernünftigen, und dem natürlichen göttlichen Geſetze nach der Natur und Beſchaffenheit der höchſten Gewalt gemäße Arten anzugeben, wenn man die höchſte Gewalt nicht mit dem Deſpotiſmo vermengen und ſagen will: Ein Regent könne ohne allem Betracht das Territorium,

ritorium und was darinne iſt, wie ein Privat-Mann ſein Eigenthum, auf alle mögliche und beliebige Weiſe zu ſeinem Privat-Utile ordentlicher Weiſe brauchen, und ſich alſo alles Guts und Vermögens, ja alles Erwerbs ſeiner Unterthanen à ſon plaiſir NB. allein anmaſſen, als wie etwa ein Herr in Anſehung ſeiner vollkommenen Sclaven thun kan. Hiervon wiſſen wir aber in unſerm Vaterlande, wenn de Jure und nicht de facto die Rede iſt, nichts; ob ich gleich wohl weiß, daß öfters bey denen oben beſtimmten Arten Mißbräuche genug vorgehen, und unter allerhand Schein unbillige Extenſiones gemacht werden können. Eben dieſes letzte aber iſt eine Eigenſchaft und ein Geſchäfte des Geiſtes unächter Cameraliſten; und dieſe ſind es auch, welche öfters von ſolchen Sachen ſo undeutlich, oder doch nicht ſelbſt denken, ſondern nur andern nachdenken, und von einem dominio utili territorii nach dem Leiſten des Privat-Nutzens nachſchwätzen, dabey aber weder die Weite noch Enge derer nutzbaren Regalien verſtehen. Wollten nun aber Feinde der vortrefflichen Anſtalt einer bürgerlichen Geſellſchaft, ſo aus Regenten und Unterthanen beſtehet, und unſere Sicherheit und Bequemlichkeit herſtellet und befördert, dieſes alles wegen dieſer Rechte der Regenten und derer daher etwan entſtehenden Laſten derer Unterworfenen verwerfen, und ſich mit denen erdichteten Grillen eines höchſt glückſeligen Standes der Natur und aller ſelbſt beliebigen Freyheit, oder eines glückſeligen Schäfer-Lebens, ſüſſe Träume machen, denen kan ich nicht helfen. Sie können aber ihre Thorheit ganz artig in

den poetiſchen Gedanken politiſcher und gelehrter Neuigkeiten de an. 1750. den 15 April p. 140, vorgeſtellet finden.

§. 396.

Nunmehro verhoffe ich dieſe Lehre, ſo viel hier nöthig iſt, an ſich noch deutlicher aus einander geſetzt und den Grund der Straſſen- wie auch anderer eigentlicher und ordentlicher oder zufälliger Finanz-Regalien erkläret zu haben. Es iſt aber dennoch nöthig, daß ich für die in voriger Note beſtimmten Anfänger bey dieſen Finanz- und Cammer-Geſchäften in Anſehung des teutſchen Staats wegen der Straſſen-Regalien noch einige Erinnerungen, welche mehrentheils aus der Geſchichte und wirklichen Verfaſſung unſers Staats gezogen ſind, mache. Die Iſte iſt: „daß die Sicherheit der „Länder, der Reiſenden, der Waaren und „Commercien, ſonderlich in ehemaligen unru„higen Zeiten erfodert habe, durch allerhand „verſperrte Päſſe, durch Schutz und Special„Geleite an Mannſchaft in Krieges- oder auch „zu Friedens-Zeiten vor Räuberey und Ge„walt, Muthwillen und dergleichen um des ge„meinen Beſtens willen zu ſorgen k).

k) Wie nun dieſes eine Pflicht und ein Recht der höchſten Gewalt unſtreitig iſt: alſo haben auch daher verſchiedene Straſſen-Regalien und ihre Einkünfte ihren erſten Urſprung, z. E. das Geleits-Regal.

§. 397.

Die zweyte iſt: „daß hiernächſt die mehr „und mehr höchſt nöthig eingeſehene Beförde„rung der Commercien und Communication in „den Ländern verſchiedenes ſonſt noch erfodert „habe [1]).

1) Nämlich: daß 1) gute, räumliche, recht und bequem gerichtete und gebeſſerte Straſſen, ſonderlich nach dem Zuge der Handlung und zu andern Stadt-Gewerben geſtifteten Städten an Seiten der Wächter fürs gemeine Beſte zu beſorgen wären, 2) zur Vorrichtung ſolcher Straſſen aber zulängliche Gewalt, wie auch große Koſten, um ſie zu unterhalten, nöthig, und alſo deswegen billig geweſen, daß diejenigen, welche ſie zu ihrem Privat-Nutzen am nächſten brauchten, etwas, entweder nur zum Beytrag, welches der eigentliche Zoll war, oder auch von ihrem Gewinn, unter dem Namen anderer Impoſten, welche aber auch öfters unter dem Worte: Zoll, begriffen wurden, wie vor das ſichere Geleite oder den koſtbar veranſtalteten Schutz auf den Straſſen, geben mußten: daß 3) eben die Abſicht, die Commercien und Communication zu befördern, auch allenfalls erfoderte, die Privat-Wege und Straſſen dazu in gewiſſer Ordnung anzuweiſen, darüber zu verordnen, und ſie gebührend zu brauchen, endlich aber 4) durch bequeme und allezeit gewiß in Bereitſchaft vorhandene Anſtalten, um Perſonen, Briefe, Gepäcke und Waaren ſo ſicher und geſchwinde, als möglich, auf den Straſſen, ſonderlich, da Commercia und Gewerbe zunahmen, zu transportiren und fortzuſchaffen, ja ſo gar 5) eben dergleichen, beſonders wegen derer Depeches der übrigen Landes-Regierungs-Anſtalten, zu thun,

weil auch dieſes erfodert wurde, um ſolche geſchwind, gewiß und ſicher an Ort und Stelle zu befördern.

§. 398.

Die 3te iſt: dieſes iſt nun eigentlich und urſprünglich das Weſen der Straſſen-Regalien, folglich beſtund es nicht etwan nur vornämlich darinne, daß es eine bloſſe Einrichtung auf Revenüen des fiſci, und nicht vornämlich auf ietztgedachte Zwecke wäre, obwohl dieſes letzte eine mit jener Abſicht ſehr wohl zuſammen ſtimmende Abſicht ſeyn konte.

§. 399.

Die 4te iſt: vielmehr ſind dieſe wichtigen Mittel der gemeinen Wohlfahrt davon ſo unzertrennlich, daß, wenn die Abſicht, zugleich Einkünfte zu erlangen, wovon ich gleich mehr ſagen werde, mit jener weſentlichen Abſicht nicht beſtehen könte, das Intereſſe des fiſci dem gemeinen Beſten allerdings aufzuopfern iſt m).

m) Denn der Regent hat alle höchſte Gewalt und Landes-Hoheit, um der gemeinen Wohlfahrt willen. Dieſes muß man alſo niemals aus den Augen laſſen: alleine, ſeine eigentliche perſönliche Wohlfahrt, ſo ferne er ein Regente, iſt daran gebunden, und um jener willen wiederum ſchlechterdings nöthig.

§. 400.

Die 5te iſt: nichts deſtoweniger aber kan es nicht nur nicht unrecht, ſondern muß auch höchſt

gegrün-

gegründet ſeyn, in ſo ferne ietztgedachtes beobachtet wird, daß der Fiſcus theils nur ſchadlos wegen der Koſten gehalten, theils auch wegen vieler Zufälle, und wegen des Intereſſes ſeines Aufwandes durch möglichſten Uiberſchuß an Einkünften in Sicherheit geſetzet werde; da dieſes hinwiederum das Beſte des Regentens und der Unterthanen in ſeiner Unzertrennlichkeit erfodert. Denn er muß zum Staats- und Regenten-Ausgaben ſolche Einkünfte haben, die jenes zugleich befödern, und dieſes nicht hindern. Das iſt eben die größte Weisheit im Finanz-Weſen, in ſo ferne es nicht ein bloſſer Prätext iſt, ſondern aufrichtig geſchicht [n]), daß beydes beſtändig verbunden werde.

n) Es iſt zwar wahr, durch ordentliche Landes-Verfaſſungen, und ſonderlich den Land-Frieden, und mehrern Anbau der Länder iſt es dahin gediehen, daß wir eben auf den Straſſen ietzt kein beſonderes ſicheres Geleite mehr brauchen: die allgemeine Sicherheit, ſo jene verurſachen, giebt uns ſolches ſchon: die Unterhaltung der Straſſen kan auch durch Frohn- und andere Dienſte ziemlich beſorget werden, und die Abgaben von den Waaren und dem Gewinn damit, können, vermittelſt anderer nachhero aufgelegten Impoſten, ſchon erfolgen, und folglich möchte es ſcheinen, daß die alten Zölle und Geleite wegfallen könten. Allein, auch jene Landes-Verfaſſung koſtete viel Geld, und beſtändige Mannſchaft, die ſonſt nicht gehalten wurde, ſonderlich, da ſich ietzo alles viel weiter erſtrecket, als was ehemals zu geleiten war. Schon gewohnte Abgaben ſind auch leichter ohne Unluſt abzutragen, als die neuen einzuführen

(§. 56). Man läßt daher ſelbige nicht gerne abkommen, wie in der General-Finanz- und Cameral-Wiſſenſchaft ſchon gezeiget worden. Die Zölle treffen hiernächſt einem groſſen Theile nach, mehr die Fremden, als die Unterthanen, denen man hier und da noch dazu auf mancherley Weiſe allerhand Befreyungen angedeyen läſſet. Ohne Zölle können aber auch andere Arten der Anlagen vieles nicht belegen, welches doch die Gleichheit erfodert. Und auf dieſe Weiſe ſind die eigentli-lichen und erſten Haupt-Abſichten (§. 395-399), des Geleits- und Zoll-Regals zwar faſt vergeſſen, dieſe aber ſchon längſt als ſolche Regalien angeſehen worden, welche unmittelbar und directe nur Intraden in den fiſcum, zur Unterhaltung des hohen Regenten-Standes, und folglich der Wohlfahrt des Staats zu erlangen dieneten; ja daher werden das Geleits- und Zoll-Regal mehrentheils als ordentliche und eigentliche Finanz-Regalien ſchon längſtens angeſehen. Man ſiehet aber aus obigem dennoch, daß der wahre Grund noch beſtehe, und, wenn ſonſt recht verfahren wird, die im § gegebene Regel dennoch beobachtet werden könne. Wenn auch endlich alles, was vom Uiberſchuß geſagt iſt, recht erwogen wird, ſo kommt derſelbe eben nicht immer heraus: denn was in etlichen Jahren allenfalls davon erfolget, das gehet doch in andern oft doppelt wieder auf. Indeſſen erlangt doch der Regent Revenüen zu ſeinen Standes- und Staats-Ausgaben, die ihm das Land entweder auf dieſe Weiſe, oder eine andere geben muß. Denn das iſt ſein Recht und der Unterthanen Pflicht.

§. 401.

Die 6te iſt: bey dem Poſt-Regal, welches ich aus dem §. 395 in der Note angeführten Grunde

Grunde zum Straſſen-Regal ziehe, und aus deſſen Grunde ſo wohl, als ſeiner eigentlichen Natur ſelbſt herleite, hat man faſt noch am meiſten α) die Abſicht, die Commercien zu befördern, deshalb aber dieſe Anſtalt unter dem Anſehen, der Hülfe und Macht der höchſten Gewalt zu entrichten, und β) mit derjenigen Abſicht in wohl geordneten Staaten verbunden, daß nämlich daraus zugleich ein Fond von vielen Intraden des fiſci entſtehe, in ſo ferne es ein monopoliſches Gewerbe des Landesherrn iſt, ſolches aber mit der wenigſten Laſt der Unterthanen, und zugleich zu derſelben Bereicherung getrieben werden kan o).

o) Nur bey einigen Höfen und Finanz-Collegien, oder vielmehr bey denen nächſten Bedienten des Poſt-Weſens läſt man oft die letzte Abſicht jener erſten vorgreifen, und opfert dieſe beynahe, wenn es auf die Vermehrung der Poſt-Revenüen ankommt, der letzten auf; ſonderlich, wenn man damit nur bey den Expeditionen allein hergekommene, und das eigentliche ächte Finanz-Weſen nicht verſtehende Handwercks-Leute allein krahmen läſſet. Denn dieſe ſehen dabey auf nichts, als immer reichere Poſt-Revenüen, das andere aber liegt ihnen wenig oder nicht am Herzen, wenn es gleich überhaupt immer zum Vorwand bey jenen gebraucht und vorgeſchützet wird. Allein, ich kan ſolches nach dem Zuſammenhang meiner Grundſätze im I und II Hſt. vor nichts als einen Misbrauch halten. Weil aber doch das ächte Poſtweſen beyde Abſichten billig zu ſeinen abgezielten Zwecken (§. 399. 400.) haben muß, und die Poſt-Revenüen, in ſo ferne ſie im Uiberſchuß

 beſtehen,

beſtehen, nach der not. (§. 400), ebenfalls als ein Hauptzweck bey dieſer Anſtalt, nicht aber nur als zufällige Folgen, wie etwan die zufälligen Einkünfte von den uneigentlichen ſo genannten Finanz=Regalien, e. g. der hohen Gerichtsbarkeit des Regenten, anzuſehen ſind; ſo bin ich der Gewohnheit, das Poſt=Regal zu denen eigentlichen Finanz=Regalien zu rechnen, billig gefolget. Wer auch die Lehre von den Zwecken einer Sache aus der Weltweisheit verſtehet und weiß, daß nur eine abgezielte Folge eigentlich als ein Zweck einer Sache zu betrachten ſey, die unintendirten und alſo zufälligen Folgen aber nicht eigentlich ihre Zwecke ſind; der wird vielleicht begreifen, warum ich die Poſt=Revenüen, als Zwecke des des Poſt=Weſens, nicht aber bloß als zufällige Folgen anſehe; maſſen ſonſt das Poſt=Regal kein eigentliches Finanz=oder nutzbares Regal ſeyn würde. Nichts deſtoweniger aber wird ihm der §. 399. 400, wie dieſer, lehren, daß damit der andere Hauptzweck nicht ausgeſchloſſen, ſondern jener mit dieſem nur verbunden werde. Es zeigt aber die ganze Natur der Sache, da es ſonderlich auf Verkehr und Wirthſchaft bey dieſer herrlichen Anſtalt ankommt, daß man zugleich dadurch Einkünfte ſuche. Unwiſſende vermengen demnach Folgen und Folgen mit einander.

§. 402.

Die 7de iſt: wenn man dannenhero das Straſſen=Regal im weitläuftigen Verſtande nimmt, und alſo nicht nur 1) die Straſſen und Wege zum Intraden zu nutzen, ſondern auch 2) im engen Verſtande die Straſſen=Rechte des Regenten über dieſelbigen (§. 392), die ſich in Anſehung der geſetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt,

Gewalt, wie auch wegen der Straſſen- und Wege-Policey, vornämlich um des gemeinen Beſtens willen, dabey äuſſern müſſen, und nur zufällige Revenüen geben, darunter verſtehet: ſo gehöret dieſes letzte nicht zu ordentlichen und eigentlichen, ſondern nur zu uneigentlichen Finanz-Regalien (§. 394), wovon erſt unten von §. 776 an gehandelt werden wird. Weil aber doch die ietztgedachten Straſſen-Rechte im engen Verſtande (§. 392.) denen andern eigentlichen Finanz-Straſſen-Regalien (ibid.) den Nachdruck geben müſſen: ſo deucht mir geſchicklicher, ſelbige hier zugleich mit zu nehmen. Denn ich habe ſchon oft geſagt, daß die Regalien öfters des Revenüe-Nutzens wegen mit einander verbunden werden müſſen, um denſelben zu erlangen, und die Rechte, Einkünfte zu erhalten, geltend zu machen. Hätte alſo der Regent nicht die geſetzgebende und oberrichterliche Gewalt, oder die Policey-Rechte bey den Straſſen, wie wolte er Geleits- Zoll- und Poſt-Einkünfte von Straſſen ziehen können, wenn er gleich dieſe letzten Finanz-Regalien an ſich hätte?

§. 403.

Ich verhoffe alſo, dieſe an ſich oft ſehr verwirrte Sache durch dieſe Sätze §. 395-402 in eine zulängliche und unterſcheidende Deutlichkeit, mich aber nunmehro in Stand geſetzet zu haben, daß ich folgende Erklärung des Straſ-

ſen-Regals überhaupt, ohne weitern Beweis, als gegründet annehmen könne. Nämlich, „es iſt ein Stück der hohen landesherrlichen „Gewalt, öffentliche Straſſen zu ordnen, Straſ- „ſen-Geſetze zu geben, die Gerichtsbarkeit „darüber auszuüben, die gemeine Nahrung „zu befördern, Geleits-Zoll- und Poſt-Einkünf- „te aber durch dieſe Anſtalten zugleich davon zu „erheben p).

Beſtimmung des Straſſen-Regals überhaupt.

p) Ich habe daher §. 392 4 Haupt-Regalia als ſeine Stücke angegeben.

1) Das Straſſen-Recht über die Straſſen an und vor ſich.
2) Die Rechte über die Sachen und Anſtalten, ſo darauf kommen oder gemacht werden, nämlich: das Geleits-Regal oder Recht,
3) das Zoll-Regal, und
4) das Poſt-Regal.

Jedes kan und muß man nun noch weiter zergliedern, und die in ſelbigen begriffenen beſondern Rechte etwas mehr aus einander ſetzen. Und das iſt in Teutſchland wegen unſerer beſondern Staats-Verfaſſung ſchlechterdings nöthig. Denn, daß ich ietzo von der höchſten und ſubordinirten Majeſtät in Teutſchland, und wie die höchſte nicht immer bey einem, ſondern mehrern, die beſondern majeſtätiſchen Rechte aber entweder reſervata, oder communicata, folglich entweder einem nur, oder allen zuſammen zu kommen, ja die reſervata theils limitata, theils illimitata ſind, nichts gedenke (S. I. P. O. Art. VIII. §. 2. Cap. Nov. Art. IV): ſo will ich nur erinnern, daß die Straſſen-Regalien ſonderlich zum Jure majeſtatico circa politiam theils in imperio toto, theils ſeinen Theilen

Theilen gehören; ieder Landesherr aber jure majeſtatico ſubordinato oder ſuperioritatis territorialis dieſe Regalien wegen ſeiner Policey-Rechte in ſeinem Territorio habe. Es iſt alſo die Frage z. E. ganz vergeblich: Ob das Poſt-Regal ein reſervatum, oder communicatum jus imperatoris ſey? Vielweniger will ich ietzo erinnern, daß, da der Kayſer ein ein allgemeines Reichs-Poſtweſen im Reiche gemachet und geſtifftet, eine ganz andere Frage ſey: ob ſolches zu conſerviren; und wenn die Stände gewilliget haben, ob ſolches auch in ihre Territoria erſtrecket werden könne, wenn ſie gleich auch ihre landesherrlichen Poſten allezeit anlegen, haben und halten können. Denn dahin wird im Cap. Nov. der Art. XXIX. §. 4 gezogen. Ein Anfänger aber kan in Hrn. D. Nettelblats Jur. poſ. element. §. 1263-1265, 1309-1328 dieſes kurz auseinander geſetzet finden. Bey dem allen aber iſt es doch damit noch nicht ausgemacht, wenn man unſere Staats-Verfaſſung verſtehet, nur immer zurufen: dieſe Regalien ſind Ausflüſſe der Majeſtät, oder der Landes-Hoheit. Denn das alles hat in unſerm Reiche ſeine limites varios pactitios und poſitivos. Ich will aber nur noch von den Hoheits-Rechten der Stände, und alſo auch von dem Straſſen-Regal kürzlich bemerken, daß 1) die Landes-Hoheit entweder eine feudal- oder allodial-ſuperiorität, daß ſie 2) entweder plena regularis und ſublimis, welche allein der höchſten Gewalt im Reiche nachgeordnet iſt, oder ſubordinata minus plena und irregularis ſey, wenn ſie nämlich auch der ſuperioritati territoriali ſublim. ſubordiniret iſt. Und das alles macht 3) einen groſſen Unterſcheid, wenn man von der Landes-Hoheit in Application ſagen ſoll, ob

und wie hier und da die Straſſen=Regalien daraus herzuleiten, oder welche Regalien die Landes=Hoheit habe, ingleichen, welche in einem Regali begriffene Rechte einem Landes=Herrn, und welche ihm nicht zuſtehen; nachdem ſeine Landes=Hoheit entweder plena & regularis, oder minus plena iſt (§. 312 in Not.). Ferner erinnere man ſich, daß 4) auch die Regalien theils dem Landesherrn reſervirte, theils mit den Landes=Ständen communicirte ſeyn können, und es daher oft geſchehe, daß ein beſonderes Regale des Straſſen=Regals, oder dieſes und jenes Recht in demſelben dem Landesherrn reſerviret, ein anderes aber mit den Ständen communiciret ſey, ein anderes jenem limitative, ein anderes aber absque limititibus pactitiis ac poſitivis zu komme. Denn eben daher iſt 5) eine mannigfaltige Zertheilung der Regalien oder der darinne begriffenen beſondern Rechte in den teutſchen Staaten anzutreffen. Und geſetzt auch, es ſey gar keine Frage, ob dies und jenes Regale ein Reſervatum des Landes=Herrn nach allen ſeinen beſondern Rechten ſey: ſo iſt doch 6) oft nur der modus ſolches auszuüben, entweder von den Reichs= oder Landes Grund=Geſetzen vorgeſchrieben, und daher ſind die Regalien derer Landesherren entweder illimitata, oder limitata. Oefters aber hat ein Landes=Herr 7) zwar das Regale, z. E. in ſeinem Territorio Poſten anzulegen, an und vor ſich unſtreitig: allein es fehlt ihm die Sache dazu ſelbſt, nämlich ein ſo weites Territorium, daß er den Tranſport der Perſonen, Briefe und Sachen nach gewiſſen Stationen anlegen könne. Er hat alſo zwar andere Straſſen=Regalien der Befugniß und der Ausübung nach: allein das Poſt=Regal hat er nicht quoad exercitium: denn bloße ordentliche Boten in ſeinem

Lande

Lande, oder auch in das andere zu ſchicken, it. einen Cammer-Wagen oder eine im Lande herum fahrende Kutſche zu halten, macht an ſich noch kein Poſtweſen aus, und dazu wird auch eben kein Poſt-Regal erfodert. So gehet es auch mit andern Straſſen-Regalien. Wenn daher ein Cameraliſte dieſes alles nicht unterſcheiden, und, wenn er die Finanz-Rechte ſeines Herrn recht beſtimmen ſoll, ſolches nicht nach denen 4 Haupt-Straſſen-Regalien begriffenen Rechten thun kan: ſo wird er ungemein und vielmal verſtoſſen, woferne er bloß nach dem natürlichen Staats-Rechte die Sache bey uns erweiſen und nur allein darauf ſehen will, daß ſein Herr die Landes-Hoheit habe, die doch gar ſehr unterſchieden iſt. Er kan ſolches aber nicht thun, wenn er die gedachten Haupt-Regalien nicht in ihren beſondern Stücken zu analyſiren, und alſo dieſe nicht aus einander zu ſetzen weiß, ſondern nur vom toto etwas erſchnappet hat, überdies aber auch alles ins beſondere zu denen Staats-Rechten ſeines Herrn in hypotheſi nicht halten kan. Es gehöret demnach vielmehr dazu, als nur ſo ohne Unterſchied im teutſchen Finanz- und Cammer-Weſen zu rufen: das Poſt-Regal iſt ein Ausfluß der Landes-Hoheit; dieſer und jener Landesherr hat die Landes-Hoheit: derowegen hat er auch das Poſt-Regal, oder er hat es ganz u. ſ. f. Denn dieſes alles iſt ſehr gründlich zu verſtehen, und ſehr vorſichtig in unſern teutſchen Staaten auf beſondere Theile zu appliciren. Dazu aber iſt ohne Zweifel eine bloße Gazetten-Erkenntniß der bloßen Practicanten nicht hinlänglich. Jus und Exercitium juris, pars juris und Jus totum ſq. ſind alſo im teutſchen Staats-Rechte gar verſchiedene Dinge. Denn man hat ehemals

mals dieſe an ſich ſonſt in der Privat-Wirtſchaft bey Gütern und Rechten der Unterthanen gewiſſermaſſen ganz gute Maxime: durch allerhand Theilungen das Vermögen zu multipliciren, vielen Leuten aber dadurch Vermögen und Nahrung zu verſchaffen, ſehr oft auch auf die Güter des Staats und Rechte der Regenten aus denen römiſchen Privat-Rechten angewendet, und hierinne nicht immer gehörigen Unterſchied gemacht, ja für dem Weſtphäliſchen Frieden auch nicht füglich machen können.

§. 404.

Die Straſſen-Rechte der Regenten insbeſondere.

Nunmehro will ich einige Anleitung geben, 1) das §. 403 angegebene erſte Straſſen-Regal, ſo ich im engen Verſtande das Straſſen-Recht nenne, noch weiter zu zergliedern. Weil ich aber ſolches ſchon §. 392 beſtimmet habe: ſo werde ich die in dieſem §. des Grund-Riſſes gegebene Beſchreibung nicht wiederholen q).

q) Da ich gerne alles deutlich aus einander ſetzen und ſolches doch kürzlich thun wolte: ſo habe ich mich dieſer Unterſcheidung des Straſſen-Rechts im engen Verſtande von dem Straſſen-Regal überhaupt, und andern darinnen begriffenen Regalien, z. E. dem Zoll-Regal, bedienet. Ich weiß zwar wohl, daß dieſes in juriſtiſchen Schriften nicht ſonderlich gewöhnlich ſey: allein, ich weiß doch auch nicht, ob ich nicht anders ſchreiben und etwas anders vorſtellen dürfe, als es andere gelehrte Männer, die ich doch deswegen nicht verachte, gethan haben, wenn es nur mit Grund geſchicht; zumal ich einige weiß, die davon nach der Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft

ſchaft gehandelt haben, wozu ich doch dieſe Unterſcheidung brauche. Der Grund derſelben beſtehet indeſſen darinne, daß dieſe Rechte die Straſſen an ſich, ohne auf darauf kommende Sachen oder beſondere Anſtalten, um ſie zu nutzen, zu ſehen, betreffen.

§. 405.

Unter denen in dieſem beſondern Regal begriffenen Stücken befindet ſich nun unſtreitig erſtlich das Recht, die öffentlichen Straſſen ihrer Breite und ihrem Laufe nach, wie und wohin ſie gehen ſollen, und wie ſie ſonſt recht zu ihrem gemeinnützlichen Gebrauch einzurichten ſind, zu beſtimmen [r]).

r) Das gehöret ohnedem zu den hohen Policey-Rechten, ſammt allen Zeichen, Säulen und Zierden, Graben, Aufwürfen, Rändern, Beſſerungen ꝛc. der offentlichen Straſſen. Die Fragen: Wie breit eine rechte Land-Straſſe seyn müſſe, ob ſie 3 oder 4 Picken breit, ob ſie beſſer in geraden Linien gezogen werde (wovon Hrn. Kretſchmars öconomiſche Vorſchläge nachzuſehen), ob ſie 3 Fuhrwege neben einander laufende haben müſſe, zu erörtern, und was ſonſt dabey in acht zu nehmen, das kommt alles auf dieſe Rechte der Regenten, in Anſehung der Straſſen, an. Wie es aber, und aus was vor Gründen alles zu ordnen ſey, das geben zwar die Umſtände, das Terrain und die Abſicht der Sache an die Hand: der Landesherr aber verordnets und dirigirts, oder läßt es ſelbſt recht gemeinnützlich machen und einrichten.

§. 406.

Ferner iſt 2tens darinne begriffen das Recht, den Gebrauch der öffentlichen Straſſen nach dem Intereſſe des Landes und Landesherrns zu beſtimmen, ſie vor dieſes und jenes zu verſperren, oder zu eröfnen [s]).

s) Auch dieſes gehört zu den hohen Policey-Rechten und dem Rechte der höchſten Regenten-Gewalt, die innerliche und äuſſerliche Sicherheit zu beſorgen.

§. 407.

Aus dem vorigen erhellet alſo das Recht der hohen Geſetzgebung; allein, auch die Gerichtsbarkeit über die öffentlichen Land-Straſſen gehöret drittens ebenfalls dazu [t]).

t) Bey dieſer ereignen ſich aber viele beſondere Einrichtungen. Oft haben die Landesherren auch andere mit der hohen und niedern, oder nur mit der niedern Gerichtsbarkeit über die Straſſen beliehen: oft iſt die hohe Straſſen-Gerichtsbarkeit nicht in der Jurisdictione alta begriffen, ſondern ein reſervatum. Wiederum können Magiſtrate der Städte, oder Gerichtsherren in ihrem Gerichts-Bezirk allerhand particulaire Straſſen-Geſetze, von wegen des Landesherrns, und zwar nicht nur Vollmachtsweiſe, ſondern Jure proprio, pleno & dimidiato geben, und allerhand anordnen. Das iſt ein Beyſpiel der Zertheilung derer Regenten-Rechte, wovon §. 404 in Not. gedacht worden. Anderswo aber gehet es ſchon nicht an. Man muß daher die Enge und Weite aller dieſer Rechte, als ein Cameraliſte, vorher ſehr wohl einſehen, wenn die Sache insbeſondere vorkommt, weil ſich darauf nicht nur der Gebrauchs-

brauchs-Nutzen, ſondern auch wirkliche, obgleich nur zufällige, Einkünfte gründen, und die eigentlichen Einkünfte von denen folgenden Straſſen-Regalien dadurch entweder unterſtützet oder verkürzet ſeyn können. Denn es iſt ſehr ſchlecht, das Zoll-Regal zwar auf einer Straſſe, und doch die Gerichtsbarkeit darauf nicht haben, oder keine Straſſen-Geſetze geben zu dürfen.

§. 408.

Es gehört 4tens dazu das Recht, die denen öffentlichen Straſſen- und andern damit verknüpften hohen Rechten ſchädlichen Privat-Wege abzuſchaffen, oder auch dieſe zugleich zu den Zwecken der öffentlichen Straſſen zu brauchen, und ſonſt darüber zu ordnen u).

u) Auch dieſes iſt ein Policey-Recht. Man könte aber hier auch fragen: ob der Landes-Herr über die eigenthümlichen Flächen ſeiner Unterthanen zu ſeinem und ſeiner Domainen Nutzen Privat-Wege ohne ihre Einwilligung anlegen könne? Ich rede aber hier nicht von dem, was geſchieht, und auſſer unterthäniger Gefälligkeit, patiendo und aus Furcht geſchehen möchte oder ſollte. Von andern Straſſen-Rechten im engen Verſtande will ich übrigens nichts mehr gedenken. Dieſe angeführten beſondern erläutern ſchon die übrigen. Sonderlich iſt wohl auch unſtreitig, daß ſich der Landes-Herr dieſer von privat-eigenthümlichen Flächen abgeſonderten Flächen, ſowohl über als unter der Erde, denen andern Nutzungen nach, da es res nullius iſt, ebenfalls anmaſſen könne. Es iſt aber nicht nöthig, weiter hinein zu gehen, oder auch die wirklich angemerkten Straſſen-Rechte noch weiter zu analyſiren, in ſo weit ſie vom Geleits-

Zoll- und Poſt-Regal zu unterſcheiden ſind. Denn man kan das übrige nunmehro leicht finden. Man ſiehet endlich, daß bey dieſen Rechten und Einkünften, wie bey denen folgenden ſich ebenfalls zeigen wird, das hohe Policey-Recht immer concurrire und ſich ſpecialiſire. Wie kan alſo wohl eine Cammer füglich ſine imperii Politiæ adminiſtratione ſeyn? Und gleichwohl findet man ſolche widerſprechende Einrichtungen.

§. 409.

Das Geleis-Regal.

Das IIte Special-Straſſen-Regal beſtund in dem Geleits-Regal (§. 403.) x).

x) Dieſes hat aus der dem Landes-Herrn zukommenden Landes-Schutz-Gerechtigkeit und der Special-Beſorgung der Sicherheit der Reiſenden auf denen öffentlichen Land-Straſſen, ſonderlich in denen ehemaligen unſichern und unruhigen Zeiten, ſeinen Urſprung, davon in der güldenen Bulle ſo viel ſtehet, und Kraft welches Rechts auch einem Landes-Herrn das Geleits-Recht in eines andern Territorio oft zukommt. Da aber die Nothwendigkeit des Special-Geleits endlich durch unſere beſſern Landes- und Sicherheits-Verfaſſungen wegfällt: ſo ſind doch die Geleits-Abgaben beybehalten worden (§. 396. und 400.). Daher iſt alſo das Recht der Geleits-Revenüen zu leiten, welches iedoch einige auch als den Grund des Zolles, meines Erachtens aber unrecht, anſehen. Indeſſen wird es doch oft auch Zoll, obwohl nicht im eigentlichen Verſtande, genennet. Man muß aber davon die Publiciſten, z. E. Hempels Lexicon des Europ. Staats-Rechts, des Herrn Geheimden Rath Moſers Syntagma des Staats-Rechts und andere nachſehen. In den Chur- und

und Herzoglichen Erneſtiniſchen wie auch Heſſiſchen Ländern wollen das Geleits-Regal und die ietzt gedachten Einkünfte viel ſagen; wie denn das Herzogl. Sächſ. Erneſtiniſche hohe Haus daſſelbe auch in dem Chur-Mainziſchen, Erfurtiſchen Territorio und in der Stadt Erfurt ſelbſt hat. Die Herren Landgrafen von Heſſen haben auch ſehr groſſe Geleits-Rechte. Anderswo aber hört man vom Geleite faſt gar nichts, oder doch nicht viel, oder es ſteckt vermuthlich mit unter den Zöllen, und alles heißt Zoll; wie hingegen auch dorten zugleich der Zoll im Geleite auch öfters mit begriffen wird, weil man da nicht viel von Zöllen hört. Der ſel. Herr von Seckendorf leitet indeſſen den Zoll aus dem Geleite her; ich meine aber, daß beydes an ſich, wenn man alles genau betrachtet, unterſchieden ſey, obgleich in neuern Zeiten zuſammen gezogen worden (S. Gaſſers Einleitung zu den Cameral-Wiſſenſchaften p. 286. ſqq.). Es wird ſich dieſes iedoch noch beſſer zeigen, wenn ich das Zoll-Regal ſelbſt etwas näher betrachte. Die genaue Unterſuchung dieſer Dinge aber hat in Anſehung der Einkünfte oft einen groſſen Nutzen; daher iſt ſie nicht bloß theoretiſch.

§. 410.

Dieſes, nämlich das Zoll-Regal, iſt das IIIte Haupt-Straſſen-Regal. Es wird aber nöthig ſeyn, davon einige Anmerkungen, und zwar erſtlich von dem Urſprunge des Zolles, und was davon aus der Reichs-Hiſtorie etwan zu einiger Erläuterung meiner Sätze anzumerken iſt, zu machen y). Das Zoll-Regal.

y) Ich habe erſt gedacht, daß viele den Zoll aus dem Geleite herleiten: allein, da der Landes-

Herr ſeine ihm vorzüglich zu ſeinem Nutzen gehörigen, und ſonſt niemanden, als dominio eminenti originario dem ganzen Staate eigenthümlich zukommende Flächen, nicht nur dominio eminenti derivativo zum gemeinen Beſten zur Straſſe denen Fremden und Einheimiſchen hergiebt, ſondern auch zu ihrem bequemen Gebrauch mit allerhand Koſten unterhält, gleichwohl aber auch mit gröſter Billigkeit von denen, die von dem Gebrauch Nutzen haben, ſchadlos gehalten werden muß, und alſo zu ſeinem von dem Beſten des Landes unzertrennlichen Beſten billige Abgaben von ihnen fodern kan: ſo ſollte ich meinen, daß dieſer gedachte einzelne Abtrag nur für den Gebrauch und die Straſſen-Unterhaltung der eigentliche Zoll, und daher mit der Abgabe vor das Sicherheits-Geleite nicht zu vermengen ſey. Wenigſtens finde ich keine Urſache, da beydes gar verſchiedene Urſachen hat, das Geleite aber viel älter iſt, und ſchon da war, als noch niemand an Zölle vielleicht dachte. Der Fuß, nach welchem die Zoll-Abgabe angeleget wird, iſt zwar mehrentheils mit der Geleits-Abgabe einerley, und geſchieht entweder bloß nach dem Fuhrwerk, wobey der Gebrauch und die Unterhaltung der Straſſen allein zum Grunde lieget, oder nach dem Fuß der Beſchaffenheit und Art, nicht aber der Quantität der Waaren, da dieſes letzte eigentlich bey Steuern und Acciſen nur beobachtet wird. Ich finde auch darinne keine Unbilligkeit bey dem Zolle, wenn nicht alles zu weit ausgezogen wird. Allein, es iſt doch geſchehen, daß die Zoll-Herren und ihre Camerales zuweilen mit der Zeit im R. R. dieſe Sache oft zu weit trieben, ſonderlich aber den endlich mehr als ſonſt ins Aufnehmen kommenden Commercien mit andern Ländern, wo ſie nur konten, die Paſſagen mit zu viel Zöllen verſperrten,

ſperrten, und dadurch vornämlich das auswärtige Commercium, welches damals denen andern teutſchen Ländern, da ihre Handlung mehrentheils ein Paßiv-Handel, und ihnen noch ſo nöthig war, ſehr hinderten. In Ermangelung derer Landes-Steuern, und ſonderlich derjenigen Art von Steuern, welche die Acciſe, der Maut ꝛc. (wiewohl auch dieſes Wort oft nur Zoll bedeutet) heißt, war es auch faſt nicht zu verwundern, daß man die Zölle vervielfältigte, und alſo dadurch die Zoll-Einkünfte zu vermehren trachtete, ſonderlich, da man theils die wahre Urſache der Zoll-Abgabe vergaß, theils aber ſelbige an allen ſo vielen und mehrern Zoll-Städten darinne zu finden vermeinte, da man doch des Landes öffentliche Straſſen brauchte, ſie verderbte, u. ſ. f. Jene Arten aber zu collectiren, nämlich Steuer, Maut, Acciſe, ſind nicht ſo alt, und die Accis-Arten ſonderlich ſind erſt bey mehrerer Aufnahme der Städte nach und nach von allen denenjenigen beweglichen Dingen aufgekommen, ſo als eine Waare verkehret und verkaufet, obwohl nicht allezeit verführet worden, und auf die Straſſen und Zoll-Städte oder Päſſe oft gar nicht kamen. Es wird aber auch bey der Acciſe die Abgabe nach einem gewiſſen Quanto der Waare und des Preiſes, wie auch der Art der Waaren und dem Gewinn des Abgebers beſtimmet, und wir haben vermuthlich darunter erſt andern Staaten, ſo dieſe Art der Steuern ſehr bequem befanden, nachgefolget. Ob aber nun gleich, wie oben gedacht, Geleits-Geld und eigentlicher Zoll keine Acciſe iſt: ſo haben dennoch auch ehemals die Alten im Anfange die Acciſe wegen einiger Aehnlichkeit, ſonderlich, in ſo ferne accisbare Waaren auf die Straſſen kamen, mit dem eigentlichen Zoll vermenget, und auch in Abſicht auf den letzten Um-

ſtand mit den Straſſen-Zoll-Einnahmen verknüpfet. Man nennte auch ſonſt ſo gar alle einzelne Impoſten oft Zoll, it. die Accis-Städte und andere Oerter, wo einzelne zu erlegende Impoſten von beweglichen Sachen erleget wurden, Zoll-Buden. Lutherus nennt vielleicht nach dieſem alten Sprach-Gebrauch, der zu ſeiner Zeit herrſchete, alle Einnehmer der öffentlichen Einkünfte und Impoſten, ja ſo gar der Schatzung und Steuer, im Evangelio Zöllner. Im gemeinen Reden iſts auch noch einerley (S. das Natur- und K. Lexic. art. zoll). Weil man auch, wie erſt gedacht, die eigentlichen Accis-Abgaben von beweglichen Dingen, ſo ferne ſolche auf die Straſſen kamen und die Zölle paßireten, wirklich bisweilen zum Zoll gezogen hat: ſo muß man eben deswegen merken, daß nicht immer alles, was ietzo daſelbſt gegeben wird, eigentlicher Zoll ſey, ſondern es ſteckt oft eine Acciſe oder ein Geleite wirklich mit darunter, und dieſes wird noch dazu geſchlagen, weil neue Zölle zwar anzulegen, nicht aber Acciſe zu fodern, verboten iſt. Allein, eben deswegen iſt es nöthig, Geleite, Zoll und Acciſe ſehr wohl von einander zu unterſcheiden, und iedes recht zu beſtimmen. Denn oben gedachte ſchädliche Ausdehnung des Zoll-Regals wurde endlich durch Reichs-Geſetze eingeſchränket, die Anlegung mehrerer und neuer Zölle, nämlich der gedachten alten Art verboten, nur aber aus beſondern Urſachen, vermittelſt eines Privilegii, dem Hauſe Oeſterreich und Brandenburg verſtattet. Bey dieſer Gelegenheit kan man nun aus Datts Tract. de pace publica und andern Schriften mehr, wie auch von den alten Rhein- und Mayn-Zöllen der Kayſer, und von denen vornehmſten Zöllen in Teutſchland ſelbſt, wenn man will, in denen Vorleſungen weiter Nachricht geben: ob es gleich nicht

nicht eigentlich hieher gehöret. Sonſt aber iſt nur dieſes hier mein Satz: Geleite, Wege-Geld, Steuer von beweglichen Dingen, Acciſe, Maut Licent, ſind alles, ihrer eigentlichen Natur nach, unterſchiedene Dinge vom Zoll, und die Rechte dazu ſind ebenfalls von eigentlichen Zoll-Rechte unterſchieden.

§. 411.

Genug aber, daß daraus erhellet, man müſſe, wenn man von dem Zoll-Weſen gründlich denken will, zweytens theils die unterſchiedenen Benennungen des Zolls, theils die verſchiedenen Bedeutungen dieſes Worts ſelbſt in alten und neuen Zeiten recht einſehen und von einander unterſcheiden [z]).

z) Ich habe ſchon geſagt, daß man bey den alten und eigentlichen Zöllen nicht ſowohl auf das Quantum und den Preis der Sache, oder den Gewinn damit, wie bey der Acciſe, ſondern bloß aus dem Grunde des Straſſen-Gebrauchs und ihrer Unterhaltung, auf die Art des Fuhrwerks, oder der Art und Weiſe die Straſſe zu Fuß, zu Pferde, mit Schubekarren, ein- und mehrſpännigen Fuhrwerke, hernach aber auch auf qualitatem der Waaren, ob es ſonderlich fremde oder ſchwere Waaren, ſo die Straſſe ſehr mitnähmen, geweſen, geſehen, nur dieſen Fuß aber bey den Zoll-Abgaben angenommen habe. Allein eben daraus folgt, daß die Vermehrung dieſer Einkünfte ſonderlich durch die Vermehrung der Zoll-Städte, nicht aber die Vermehrung des alten Zoll-Geldes, geſuchet werden müſſen. Darauf gehet auch die alte Redens-Art von Karrn- und Sackgeben, obwohl nicht alle

alle Zölle immer auf beydes giengen. Es heißt daher in den mittlern Zeiten der erſte Zoll Carregium, der andere aber Sagmegium. Mit der Zeit aber wurde unter dem Worte: Zoll, wie unter dem Worte: Geleite, auch hinwieder der Zoll nicht nur 1) Geleite, 2) Carregium, und 3) Sagmegium, ſondern auch endlich 4) wie gedacht, diejenige Acciſe verſtanden, welche in einer Abgabe nach dem Fuß der Quantität und des Preiſes, theils von auswärtig ein- theils inländiſchen aus- theils im Lande hin und wieder ver- theils durchgeführter Waaren, vornämlich, in ſo ferne es auf dem offenen Lande und Straſſen, ſonderlich aber dem Ein- und Ausgang auf den Gränzen der Länder geſchahe, verſtanden. Selbſt aus dem Wege-Gelde, Brücken- Pflaſter- Einlaß- und andern Geldern, oder einzelnen Impoſten der Einheimiſchen und Fremden wird 5) oft lauter Zoll gemacht. Denn ſo ſagt man: Er giebt Brücken-Zoll, Wege-Zoll ꝛc. und in alten Städten heißt die Stelle, wo Acciſe gegeben wird, die Zoll-Bude. Man ſiehet alſo hieraus die mannigfaltigen Benennungen und Bedeutungen des Wortes: Zoll ganz offenbar: denn faſt alle einzelne Abgaben von beweglichen Sachen heiſſen oft hier und da Zoll ohne Unterſcheid.

§. 412.

Weil aber 3tens die Anlegung neuer Zölle oder Zoll-Städte an Oertern, wo ſie ſonſt nicht geweſen, in Reichs-Geſetzen verboten, die neuerlich angelegten aber abzuſchaffen verordnet iſt, gleichwohl viele Staaten viele Stellen und Oerter ohne Widerſpruch in ihren Ländern angeleget haben, wo Acciſe und vielerley Waaren-

Impoſten abgetragen werden müſſen: ſo würde ſolches wider die Reichs-Geſetze ſeyn, wenn man Zoll und Acciſe, oder auch Wege-Geld, Geleite, Licent, Maut, Land-Acciſe ꝛc. vor einerley anſehen, nicht aber vom eigentlichen Zoll genau unterſcheiden, ſondern bey dieſer Verwirrung, die ich §. 411. nur kürzlich bemerket habe, bleiben wollte. Wie viel Intraden würden aber alsdenn zu erheben nach dem R. G. verbothen ſeyn?

§. 413.

Man muß alſo den Satz im Finanz-Weſen behaupten: „Land-Acciſe, Fleiſch- Brau- „Trank- Steuer- Bier-Acciſe, General- oder „Particulair-Conſumtions-Acciſe, Maut, Li„cent, Wege-Geld, Geleite ꝛc. ſind in dem ei„gentlichen alten reichs-geſetzmäßigen Verſtan„de derer, die Vielheit und Vermehrung derer „Zoll-Städte einſchränkenden Verbote, kein „Zoll, noch die Oerter und Stellen, jene auf „dem Lande oder in Städten einzuſammlen, ei„gentliche Zoll-Städte, und es iſt weder We„ge- noch Brücken- oder anderes Geld, ja auch „das eigentliche Geleits-Geld kein Zoll, wel„cher ſonſt allen coimperantibus ſtatibus Im„per. in gedachter Einſchränkung zukommt, ob„gleich ſonſt weder unter dieſen noch denen an„dern Namen der Impoſten, neuerlich Colle„cten zu machen, andern unmittelbaren und mit„telbaren Reichs-Unterthanen nach der neue„ſten Capitulation erlaubet iſt.

§. 414.

Dieſemnach muß man das Wort: Zoll, bald im weitläuftigen, bald engern, und auch im allerengeſten Verſtande nehmen, nach Beſchaffenheit der Sache, wenn hier und da in Finanz= und Cammer=Sachen vom Zoll die Rede iſt [a]).

a) Folglich iſt alsdenn ſehr ſorgfältig zu unterſuchen, in welcher Bedeutung es gebrauchet werde, damit man in der Beſtimmung der Rechte ſeines Herrn nicht irre. Im weitläuftigen Verſtande verſtehet man mehr nach der Etymologie des Wortes: Zoll, ſo von Zohlen, Zolen, welche Ausſprache ſonderlich in Ober=Teutſchland gebräuchlich iſt, d. i. Zahlen, als nach geſetzlicher Beſtimmung, alle einzelnen Abgaben von beweglichen Dingen auf Straſſen, Flüſſen, Brücken, Ufern, an den Gränzen im Lande, auf Privat=Wegen, in Städten und Dörfern, es mögen eigentliches Geleits=Geld für die Sicherheits=Verfaſſung, oder Geld für den Gebrauch und zur Erhaltung der Straſſen, Brücken, Privat=Wege, Gelds=Abgaben oder ſonſt eine einzelne Abgabe ſeyn, und nach dem Fuß der Perſonen, des Fuhrwerks aus= ein= oder durchgehender Waaren und dahin kommender bald ſchwerer, bald leichterer Dinge gegeben werden, oder endlich die eigentliche Acciſe von allen, ja allenthalben auch auſſer den Paſſagen im Verkehr und Handel, oder auch nur zur Conſumtion anzuwendender Waaren und beweglicher Dinge, Trank= und Fleiſch= und Mahl= ja Nahrungs=Steuer=Abgaben ſeyn. Und in dieſem Verſtande wird der Zoll eigentlich nur denen Zinſen, Zehnden und Steuern von unbeweglichen Dingen

gen entgegen geſetzet. Ja im gemeinen Reden wird auch wohl dieſes Zollen genennet. Es kan aber dieſer Verſtand ohnmöglich in dem Verbot der Reichs-Geſetze gelten, und hier auch nicht gebrauchet werden, da ich insbeſondere vom Zoll-Regal, als einem Straſſen-Regal, handele. Sonſt aber findet man wohl in alten Urkunden, daß die Regalien überhaupt Juſtitiæ genennet ſind, und alſo auch das Zoll-Regal mit darunter begriffen werde, z. E. cum poſſeſſionibus & juſtitiis.

§. 415.

Allein im engern Verſtande wird die Zoll-Abgabe von der Acciſe an ſich unterſchieden, als welches letzte ein ganz neuer modus univerſalis und particularis, bewegliche Sachen zu beſteuern, iſt. Nach dieſer Beſtimmung wird alſo unter dem Zoll im engern Verſtande verſtanden α) zugleich Geleits-Geld, und β) das Geld für den Straſſen-Gebrauch und ihre Unterhaltung, folglich die Paſſage auf einer öffentlichen Straſſe an ſich. Beydes aber wird theils von Perſonen, theils nach dem verſchiedenen Fuhrwerke, oder obs ſchwere oder leichte, ausländiſche, und alſo fremder Leute ihre Waaren und Sachen, oder inländiſche Waaren ſind, und zwar, ſo ferne dieſes nur ein Landes-Zoll iſt, alles aber in feſtgeſetzten kleinen Summen, ohne auf das Quantum des Werthes oder Gewinnes, obwohl darauf zu ſehen, ob damit gewonnen wird oder nicht gewonnen und Commercium getrieben wird, abgegeben [b]).

b) In dieſem Verſtande wollen wir es auch hier nehmen, nur daß wir das Geleits=Geld, damit wir die Geleits=Intraden nach §. 409. nicht mit dem Zoll verwirren, nicht mit darunter verſtehen. Indeſſen begreifen doch der Herr von Seckendorf, und noch neulich der Herr von der Lieth in der politiſchen Betrachtung über die verſchiedenen Arten von Steuern §. 69. ſqq. unter dem Worte: Zoll, auch dieſe Geleits=Intraden. Von der eigentlichen Acciſe aber werde ich im XI Hauptſt. bey dem Steuer=Regal handeln. Ich muß aber doch geſtehen, wenn mit den eigentlichen Zoll=Abgaben erſt erklärter accisbarer Fuß, nämlich, nach dem Quanto des Werths oder Gewinnſtes der Waaren auf der Straſſe, ſolche zu vergeben, dazu kommt, daß ich nicht glaube, als ob alsdenn daſelbſt ein bloſſer Zoll nach Reichs=geſetzmäßigem Verſtande ſey. Bey dem eigentlichen Zoll fragt man nur: Was iſts vor Fuhrwerk, was ſinds vor Sachen? Sinds ein= oder ausgehende, überhaupt ſchwere oder leichte, commercii cauſa die Straſſe gebrauchende Waaren oder nicht? Sind es Sachen ſolcher Perſonen, die befreyet oder nicht befreyet ſind? Iſts dem Lande nützlich, daß die Sachen geringe, mittelmäßig, viel oder gar keinen Zoll geben? Bey der Acciſe aber fragt man zwar auch nach dieſer letzten Beſchaffenheit der Sachen: allein man fragt auch zugleich nach dem Preis, folglich der Quantität der Waare am Gewicht und Maaß. Man bekümmert ſich auch um den Gewinn derer, ſo ſie führen, ſonderlich aber verkaufen, und ob er groß oder geringe ſey. Die Accis=Abgabe ſteigt und fällt alſo, z. E. vom Rthlr. 3. 6. Pf. 1. 2. und mehr Gr.; vom Eimer Rhein=Wein ſo und ſo viel. Bey dem Geleits=Gelde ſiehet man auch zugleich auf die Perſonen, ob es vergeleitete oder unvergeleitete

leitete Perſonen ſind. Z. E. den ſo genannten Juden-Zoll von ihrem Kopf halte ich für eigentliches Geleits-Geld und keinen eigentlichen Zoll. Denn die Juden waren ſonſt faſt vogelfrey. Man ſiehet endlich auch aufs Fuhrwerk u. ſ. f. Jedoch iſt Geleite und Zoll mehrentheils ſchon längſt an vielen Orten mit einander bald unter dem Namen des Geleits, bald des Zols, verbunden worden.

§. 416.

Der allerengeſte Verſtand des Wortes: Zoll, iſt daher endlich dieſer, wenn ganz alleine eigentliches Geleite von Perſonen und Fuhrwerk, ohne Betracht der Qualität der Waaren, gegeben wird, davon ich aber ſchon gehandelt habe, und alſo ietzo nicht mehr daran gedenke.

§. 417.

Man will zwar auch auf dieſen Verſtand das Verbot der Reichs-Geſetze ziehen, und nur die Vervielfältigung der Zoll-Städte an denen Gränzen in dieſem Betracht, wenn Zoll ſo viel als Geleite iſt, ja vornämlich in Anſehung der Fremden, und ſo gar nur derer, die nicht teutſche Unterthanen ſind, ziehen: allein, ich bin vielmehr der Meinung, daß in den Reichs-Verboten die §. 415. ſub lit. β. beſtimmte Bedeutung des Wortes: Zoll, gemeinet ſey [c]).

c) Hier iſt indeſſen, die Sache gründlicher zu unterſuchen, meine Abſicht nicht. Ich erinnere dieſes nur, damit man ſich bey der Beſtimmung dieſes Objects, und folglich auch der Nutzungen

gen bey denen vorkommenden Geſchäften im Cammer-Weſen nicht vergehe, ſondern erſt alles wohl überlege. Wenn aber dieſe Bedeutung ausgemacht iſt, alsdenn iſt die Frage erſt: Was? Wie viel? und auf was? oder wenn? iſt auf dieſes oder jenes Zoll zu ſetzen? wo iſt die Zoll-Stäte anzulegen? wenn kan die Abgabe mit Grunde erhöhet werden? Von dem erſten hat der Herr von der Lieth c. l. ſehr gute Regeln gegeben. Daß man öfters auch die ſchon vorgekommene Privat-Abgabe, welche Wege-Geld heißt, ſo ferne ſie Privati von dem Gebrauch ihrer Privat-Wege, derer ſich andere bedienen, genieſſen, oder auch, wenn die Regenten bey ihren Domainen dergleichen Einkünfte auch haben, Zoll nennet, ja daß Steg- Brücken- Pflaſter-Geld, item, die Abgaben bey der Stapel-Gerechtigkeit, dieſen Namen führen, das iſt ſchon angemerket. Es geſchieht aber ſolches vermöge der groſſen in dieſer Sache eingeſchlichenen Verwirrung (§. 411.), und wegen einiger Analogie. Denn Wege-Geld wird auch vor den Gebrauch und Unterhalt des Weges gegeben, wie Brücken- Pflaſter-Geld: allein es gehet nur von Privat-Wegen an; Zoll aber wird für die öffentlichen Straſſen gegeben. Ich will aber nicht leugnen, daß man auch vielleicht oft aus wahren Zöllen Wege-Geld mache, um die Zoll-Freyheit zu verkürzen. Ich will mich übrigens mit der Unterſcheidung der Zölle in vectigal conſtituendum und conſtitutum (wiewohl das Wort: vectigal, auch überhaupt nur Einkünfte bey den Lateinern bedeutet), davon einige das erſte zu denen ſo genannten groſſen, das andere aber zu denen kleinen Regalien ziehen, wie *Sixtinus* de Regalibus thut, welches doch Ziegler de Jure Majeſt. L. 1. C. 3. §. 30. widerleget, noch auch damit hier aufhalten, daß Land-

Städte,

Städte, Ritter-Güter ꝛc. per privilegium, contractum, præſcriptionem &c. bisweilen eigentliche Zölle haben (S. Jarchov c. l. p. 529. ſqq.). Denn die ſo genannten nutzbaren oder kleinen Regalien gab man ehemals ſehr häufig an Privatos zu genieſſen und zu exerciren. Und das iſt auch hiermit geſchehen. Es gehört aber nicht eigentlich hieher (S. Gaſſern c. l. p. 248. ſqq.). Wenn auch Privati aus ihrem Wege-Geld Zoll, oder aus dieſem Wege-Geld machen, indem jenes geſchieht, wenn ſie auf öffentlichen Land-Straſſen Wege-Geld fodern: ſo werden ſie billig vom Landes-Herrn geſtraft, ihres Wege-Geldes oder Zolles aber gar beraubet. Es geſchieht auch wohl, daß unter einem andern Namen Zoll, oder eigentlich ein Tranſitus-Impoſt (Tranſito), von Fracht-Fuhren und Gepäcke gefodert, und vom Zoll unterſchieden wird. Sonderlich geſchieht es, entweder der Stapel-Gerechtigkeit eines Ortes zu Hülfe zu kommen, wenn man ſolche Fuhren durch dergleichen Tranſito nöthiget, dahin zu kommen, wo ſie alsdenn frey ſind, und Auswege zu verlaſſen, oder ein anderer Herr ſucht dieſem Straſſen-Zwang vom Stapel-Rechte durch einen Tranſito auf alle Pferde, z. E. vom Pferde 16. it. 22. Gr. entgegen zu gehen, ſo auf alle dahin und daher gehende Pack-Wagen geleget wird, im Fall ſie nicht in ſeinem Lande ausladen, als in welchem Fall der Tranſito wieder erſtattet wird. Es heißt aber doch auch oft Zoll.

§. 418.

Das Kran-Recht.

Wenn nun aber, wie §. 414. gemeldet, mit den Zöllen auch Accis-Abgaben, ingleichen Stapel-Rechts-Impoſten ꝛc. verknüpfet ſind, und die Waaren, ſonderlich der fremden, nach ihrem

rem Gewichte, Gemäß und Preis vergeben werden müſſen: ſo iſt dazu bey denen Zoll-Städten auch ein ordentliches Hebe-Zeug, Wage-Zeug und Wage-Haus, um ſchwere Waaren abzuwägen, nöthig, welches ein Grannich, Kran, (γύρανιον) genennet wird. Wie ſich aber ſolches auf das regale collectandi und auf den Zoll im weitläuftigen Verſtande (§. 414.), it. die Stapel-Gerechtigkeit, wie auch auf die Waſſer-Regalien gründet, und hier ſonderlich bey Häfen und Anfurthen vornämlich gebrauchet wird; alſo iſt das Recht, ſolche Werke und Anſtalten anzulegen, und andere zu verbinden, ihre Waaren wägen und unterſuchen zu laſſen, ja auch Wage-Geld zu erheben, nicht iedem erlaubt, ſondern das daher ſo genannte Kran-Recht ein landesherrliches Regal, welches iedoch auch andern dann und wann vergünſtiget wird [d]).

d) Dieſes Recht gehöret alſo nicht allein zu den Straſſen-Regalien beſonders, ſondern auch zu andern, die im XI Hſt. vorkommen. Chur-Maynz übet dieſes Recht ſonderlich als ein Regal aus, z. E. in dem Vicedom-Amt Rheingau, durch 4 Saal- und Kran-Meiſter zu Eltvil, Öſtnitz ꝛc. Ein Vicedom-Amt iſt ein Amt an einem ehemaligen Reſidenz-Orte, und ſonſt ein Ober-Amt. Allein, öfters iſt es auch nur eine bloſſe Policey-Anſtalt, wovon zufällig Wege-Gelds-Einkünfte, wie in Städten, erhoben werden. Denn in Finanz-Sachen fehlt es gar nicht an Gelegenheit, Multiplicationes durch richtige Folgen auf viele Weiſe zu machen, ver-

ſchiedene

ſchiedene Dinge und Rechte, das Alte mit dem Neuen zu verbinden, und jenes mit dieſem bey zu behalten. Wenn die Grund-Maximen §. 52-60. §. 87. beobachtet werden: ſo geht es auch an; widrigenfalls aber gehören ſolche Wege zu denen ſchlimmen Finanz-Maximen, wofür ſich alle gute Patrioten hüten.

§. 419.

„Nunmehro komme ich auf das IVte beſon„dere Straſſen-Regal, nämlich das hohe Poſt„Regal, oder das Poſt-Recht, ein Recht, die „Anſtalt zu machen, damit auf den Straſſen „Perſonen, Briefe und Gepäcke nach gewiſſen „geſetzten Stationen, mit unterlegten Pferden „und verſchiedenen Abwechſelungen, mithin zu „ordentlichen und auſſerordentlichen Zeiten ſi„cher, geſchwinde und bequem fortgeſchaffet oder „transportiret werden, ſich aber der andern „Straſſen-Rechte dazu zu bedienen, um ſonder„lich die Commercien und geſellige Communi„cation in und auſſer Landes dadurch zu beför„dern, und endlich auch davon Einkünfte zu er„heben (§. 397. 400. 401. 402. 403. „404.) [e]. Das Poſt-Regal.

e) Was ich hier noch erinnern ſollte, iſt bereits §§. cit. vorgekommen. Dieſe Anſtalt, welche viele, hohe und öffentliche Macht, Anſehen, Nachdruck und groſſe Koſten erfodert, um ſie einzurichten und zu dirigiren, iſt 1) mittelſt der Straſſen-Regalien und derer hohen Policey-Rechte, ſonderlich aber des Rechts, die Commercien, den Nexum der Geſchäfte im Lande und auſſer Landes, ja die eigenen Regierungs-

Geſchäfte zu befördern, ohnſtreitig an ſich ſelbſt in dem Rechte der höchſten Gewalt, und inſonderheit bey uns in der Landes-Hoheit insgemein gegründet. Weil ſie aber 2) viele Anlage und Erhaltungs-Koſten erfodert: ſo iſt es um ſo viel gerechter, daß der Landes-Herr die davon fallenden Nutzungen bey ſeinem Fiſco genieſſe, und, ſo weit dadurch nicht der Haupt-Abſicht geſchadet wird, die Vermehrung der Poſt-Einkünfte ſuche: wiewohl eine Vermehrung, die jener Eintrag thut, in der That 3) keine, oder doch eine kurz daurende Vermehrung, und vielmehr ein Ruin der Poſt-Einkünfte ſeyn würde. Wollte man aber dieſes Recht 4) nicht insgemein und an ſich der Landes-Hoheit in einem Lande zugeſtehen, ſondern, wie einige Patronen des Fürſtlichen Taxiſchen Reichs-Poſt-Weſens wohl ehemals gethan haben, ein Reſervatum des Kayſers, oder der mit den Ständen communicirten Majeſt. des Reichs daraus dergeſtalt machen, daß die Landes-Hoheit in jedem beſondern Staate dieſe Anſtalt nicht für ſich machen dürfte, wenn es ihr beliebet: ſo würden viele andere weſentliche Stücke der Landes-Hoheit gar nicht allzu wohl ausgeübet werden können, wie die Erklärung zeiget, und alſo dieſelbe ſehr, z. E. an ihren hohen Rechten über die Policey, das Commercien-Weſen ꝛc. verkürzet und gekränket werden, die ſich doch die Reichs-Stände beſtändig, wenn von der Anlage eines Reichs-Poſt-Weſens durchs ganze Reich, und von da in andere Länder auf Reichs-Tägen gehandelt worden, cum clauſula: Salvo jure, vorbehalten und verſichert haben. Dieſe irrige Meinung findet alſo wohl heut zu Tage keine ſtatt.

§. 420.

Es iſt daher dieſes an und vor ſich ſelbſt eine ganz unumſtößliche Wahrheit. Weil wir aber in Teutſchland eine gewiſſe denen beſondern Rechten der Majeſtät nach uneinſchränkte Majeſtät haben, welcher einige Rechte bald limitative, bald illimitative reſerviret, bald aber mit den Ständen des Reichs communiciret ſind, und hiernächſt nach der Staats-Verfaſſung einige hohe Rechte iedem Landes-Herrn, Kraft der vollſtändigen Hoheit in ſeinem Lande allein, Kraft einer unvollſtändigen aber nicht alle zukommen, und auch hinwiederum der Majeſtät des Kayſers, oder auch der Majeſtati communicatæ in Anſehung des ganzen Reichs, folglich auch in denen Territorien der Landes-Herren Jura majeſtatica, iedoch unbeſchadet ihrer Landes-Hoheit, zuſtehen: ſo muß man in Application dieſes Satzes auf unſern Staat ſehr behutſam verfahren [t]).

t) Da ich dieſe Anmerkung im 5ten, 6ten und dieſem Hſt. ſchon oft gemacht und erläutert habe: ſo hoffe ich, es werde leicht verſtanden werden, wenn ich aus dieſer Urſache behaupte, man könne ſagen:

1) Das Recht, allgemeine Reichs-Poſten anzulegen, ſo ferne ſich ſolches auch in die beſondern Staaten, und zwar ſonderlich privative erſtrecket, iſt kein ſchlecht weg reſervirtes majeſtätiſches Recht des Kayſers, und gehet auf dieſen Fuß an ſich ſelbſt ohne beſondere Verträge zum Nachtheil der Landes-Hoheit derer Reichs-Stände nicht an.

2) Das Recht aber, im ganzen Reiche Poſten nur überhaupt und in Anſehung anderer Länder anzulegen, iſt ein Jus majeſtatis communicatum, oder doch reſervatum limitatum imperatoris.

3) Allein, dieſes Recht hebet das landesherrliche Hoheits-Recht, ſonderlich ſuperioritatis ſublimis & plenæ, ebenfalls Poſten in ihren Landen für ſich anzulegen, nicht auf, und darf es nicht verhindern, ſolche mit andern Ständen in andern Ländern zu combiniren, oder Kraft dieſes ihres Poſt-Regals nach Gutbefinden in andere Länder durch Poſt-Receſſe zu erſtrecken, ja ihre Poſten mit dem allgemeinen Reichs-Poſt-Weſen ſelbſt zuſammen zu hängen, und ſolches alles nach Belieben, ohne daß das Reichs-Poſt-Weſen die Anlage der ſtändiſchen Poſten verwehren, oder dieſen, oder auch dieſe jenen, ſo ferne es ein allgemeines Reichs-Poſt-Weſen iſt, und in ſo ferne dadurch der Landes-Hoheit ihre Rechte nicht gekränket werden, Eintrag thun darf. Und auf dieſe Weiſe muß auch das K. Reichs-Poſt-Weſen ſeine Poſten in und durch die Länder der Reichs-Stände erſtrecken können.

4) Daß alſo die Poſten in Teutſchland zweyerley ſind, nämlich

α) die Kayſerliche Reichs-allgemeine, und

β) im Namen der verſchiedenen Landes-Herren Kraft vollſtändig habender Landes-Hoheit beliebig angelegte Landes-Poſt-Anſtalten, in und aus ihren Ländern, in ſo ferne es andere Landes-Herren erlauben.

5) Daß man mit allen dieſen Poſt-Anſtalten die gemeinen laufenden und fahrenden Boten, wenn ſie auch beſtändig, nicht aber nach

gewiſſen

gewiſſen Stationen gehen (Tabellarios vulgares), nicht zu verwirren, ſondern das Recht, dieſe letzte Anſtalt zu machen, auch andern, die keine Landes-Hoheit haben, oder Privati ſind, auf mancherley Weiſe zukommen könne. Wer wird aber

6) dem unerachtet leugnen, daß der Landes-Herr ſolche Privat-Transport-Anſtalten nicht auch zugleich und ebenfalls vor ſich machen, und mit ſeinen Poſt-Anſtalten verbinden könne? Er iſt ja auch ein Glied des Staats, und kan auch andere gemeine Nahrung treiben. Woferne er auch das Monopolium darinne erlanget hätte: ſo würde doch dieſes noch an ſich das eigentliche Poſt-Regal nicht, obgleich ein uneigentliches Regale ſonſt ausmachen. Und wer will ihm

7) nicht zugeſtehen, daß er, wie bey andern Nahrungs-Arten derer, die ſolche in ſeinem Territorio treiben, alſo auch bey dem gemeinen Transport- Fuhr- und Bothen-Weſen allerhand Policey-Geſetze und Anſtalten machen könne? Solches aber kan

8) regulariter weder ein anderer Landes-Herr noch das Reichs-Poſt-Weſen thun, ſondern jener und dieſes müſſen vielmehr, wenn Reichs- oder andere Poſten im Lande zugelaſſen werden, ſich dieſen Geſetzen, wo kein anderes hergebracht oder vertragen iſt, unterwerfen: maßen ich ſonſt nicht ſehe, wo das Salva S. T. oder Salvo J. S. bleiben und beſtehen könne. Auf dieſe Weiſe, deucht mir, läßt man einem ieden das Seinige nach unſerer Staats-Verfaſſung. Uiberhaupt kan man aber doch

9) weder von der Landes-Hoheit in genere auf alle Regalien, noch von einigen Regalien gleich

auf jene ſchlieſſen, wie Ockel, Knipſchild, *Limnæus, Weſenb.* und andere ausführen, und ich ſchon erinnert habe, welches denn auch hierbey zu merken.

§. 421.

Allein, ehemals ſcheinen die Staats-Rechtslehrer faſt am allerſpäteſten überhaupt an ein Poſt-Regal, am wenigſten aber an das landesherrliche Poſt-Regal, ohneracht der nach den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ins Licht und rechten Zuſtand geſetzten Landes-Hoheit gedacht, vielweniger aber gleich darnach dieſe Säze deutlicher aus einander geſetzet, oder ſich darum bekümmert zu haben: ſondern erſt die neuern Zeiten haben ſolches beſſer beobachtet. Dabey aber ſind auch viele Streitigkeiten, weil es neu und unbekannt war, entſtanden g).

g) Ludewig von Hornick fieng am erſten an, davon zu ſchreiben, machte aber aus dem Poſt-Regal ein ganz illimitirtes Reſervat des Kayſers, und eignete dem mit dem allgemeinen Reichs-Poſt-Weſen, oder General-Poſt-Amte vom Kayſer Reichswegen beliehenen Hauſe Taxis daher ſolche Rechte zu, kraft welcher das Poſt-Regal der Landes-Herren, als ein Ausfluß der Landes-Hoheit (§. 420), gar geleugnet, oder doch auf viele Weiſe ſtreitig gemacht und verkürzet wurde: zumal vor der Poſt-Anſtalt des Urhebers dieſes nunmehro hohen Fürſtlichen Hauſes in Teutſchland wenig von eigentlichen und öffentlichen Poſt-Anſtalten zu hören war. Und es wird vorgegeben, als ob Hornick und ſeine Anhänger theils das Recht, Poſt-Anſtalten durchs ganze Reich nicht nur überhaupt, ſondern auch in und durch

durch die Länder derer R. Stände zu machen, vor ein privatives Recht aus= theils vorgegeben, daß es dem General=R. P. A. zukomme, ſolche eigenmächtig in denen Ländern der Reichs=Stände anzulegen, ſich allerhand ſeinen Poſten Eintrag thuenden Dingen zu wiederſetzen, die Abſtellung, oder Privat=Tranſport=Nahrungs=Arten zu verlangen, und ſelbſt die Errichtung eigener Landes=Poſt=Anſtalten denen Landes=Herren, die etwan vorher keine gemacht hatten, und wo nun das Gen. R. P. Amt die ſeinigen hätte, zu verwehren, u. ſ. f. Allein, D. Öckel (Ackolt), und nachmals andere mehr, haben das Poſt=Regal der Stände in Schriften, viele Chur= und Fürſten des Reiches aber bisher ſehr ernſtlich durch wirkliche Ausübung behauptet: dieſer ausſchweifenden Meinung aber Schranken geſetzet. Ja der Kayſer ſelbſt in ſeinen Erbländern, das Haus Brandenburg, Sachſen, Heſſen, Braunſchweig=Lüneburg ꝛc. haben ſolches werkthätig ausgeführet. Es ſind zwar auch noch einige, welche das Recht, allgemeine Reichs=Poſten im ſtaatsrechtlichem Verſtande anzulegen, ſo ferne das landeshoheitliche Poſt=Regal nicht gekränket wird, ſchlechtweg für ein Reſervatum, ja wohl gar illimitatum, des Kayſers anſehen (S. Struven und andere). Es meinen aber andere, daß man auch dieſes ſo ſchlechterdings nicht ſagen könne, und das erhellet nicht nur aus dem Receß des Reichs=Tages zu Nürnberg d. a. 1522, zu Speyer 1542, aus dem Gutachten des Churfürſtl. Collegii d. a. 1636, des Kayſers Reſolution d. a. 1637, dem Churfürſtl. Conſilio d. a. 1641, und der Leopoldiniſchen Capit. Art. XXXV, und der Joſephiniſchen XXXIV, ſondern auch daraus, daß dieſes Reichs=Poſt=Recht allenthalben dadurch limitiret worden; es ſoll nämlich angehen, iedoch ſalvo jure poſtarum ſtatuum,

 gſ. Cap.

gſ. Cap. Carol. Art. XXIX. it. Inſtr. pac. Art. VIII. §. 1. Wenn man auch in die alten Reichs-Receſſe hinein gehe, ſo würde man finden, daß dieſes Recht vom Kayſer immer mit denen hohen Reichs-Ständen unter einer gewiſſen Communication exerciret worden. Jedoch das ſind hiſtoriſche Sachen. Ich kan mich darüber hier nicht recht erklären. Wer die hiſtoriſchen Begebenheiten indeſſen zuſammen getragen leſen will, kan den erſten Theil des Verſuchs vom Poſt-Regal des Hrn. geheimden Rath von Beuſts ed. 4, 1747 nur aufſchlagen. Der geh. R. Gaſſer nennt übrigens c. l. p. 293 ſq die ehemaligen Publiciſten in Anſehung dieſes Rechts zwar blind: er handelt aber doch auch ſelbſt nicht von dem wirklich exiſtirenden Kayſerl. und dem Fürſtlichen Hauſe Taxis Reichs wegen vom Kayſer verliehenen Reichs-Poſt-Weſen, und beſtimmet deſſen Rechte ſo wenig, als die eigentlichen Grenzen beyder Rechte, nämlich des Reichs und Ständiſchen Poſt-Weſens, wenn ſie zuſammen ſtoſſen, ſondern redet nur vom Ständiſchen. Es iſt aber auch dieſes nicht zulänglich, und insgemein iſt es auch nicht zu leugnen, daß auch einige Vertheidiger des Ständiſchen Poſt-Weſens gegen das Taxiſche hinwiederum bisweilen zu weit gegangen, und alſo auf beyden Seiten manche Schriftſteller ausſchweifen, oder in der ehemaligen Finſterniß ſich verirren, eins gegen das andere erheben, und, wie im Anfange die Patronen der Taxiſchen Gerechtſamen bald von dem Ständiſchen allein, bald von jenem wenig oder faſt gar nichts wiſſen wollen. Meines Erachtens aber muß man iedem das Seinige nach den Reichs-Grund-Geſetzen zueignen und laſſen. Die Cap. Nov. Art. XXIX. §. 4 zeigt offenbar, daß ein allgemeines Kayſerl. Obriſt-Reichs-Poſt-Amt in denen Geſetzen gegründet ſey, ſo die Reichs-

Stände

Stände ſelbſt erhalten wiſſen wollen. Und das andere iſt ebenfalls, wie gedacht, in der Landes-Hoheit und denen dahin gehörigen vielen Grund-Geſetzen und Rechten, ja in allen Capitulationen faſt unſtreitig gegründet, vorhanden und behauptet. Beyde können auch Reichs geſetzmäſſig gar wohl beyſammen ſtehen: nur kommt es auf die rechte Beſtimmung an. Und das iſt nachhero in vielen andern Schriften, die ich in meiner C. Bibl. p. 850-854 angeführet, nunmehro zur Gnüge geſchehen, als wohin ich hier nun weiſen will. Uiberhaupt aber iſt es ja nichts widerſinniges: wenn in Namen des Kayſers und Reichs durchs ganze Reich und aus demſelben, ohnbeſchadet derer ſo vielen im Reiche begriffenen Staaten, worinne die Regenten die Landes-Hoheit, und alſo auch ohnſtreitig das Jus poſtarum im Lande und unter ſich haben, folglich in ſolcher Maaße Reichs-Poſten in und durch dieſe Staaten veranſtaltet, von denen Regenten aber auch, ohne dieſes ſchlechtweg zu verwehren, mittelſt gutes Verſtändniſſes mit andern Poſt-Herren, auch eigene Poſt-Anſtalten gemachet werden. Es können ja viele Poſten verſchiedener Herren in einem Lande ſeyn oder durch gehen, wenn nur die Landes-Hoheit nicht gekränket und die Majeſtät des Kayſers und Reichs, wie ſie iſt, nicht verletzet wird.

§. 422.

Es iſt auch gar keine dem Ständiſchen Poſt-Regal zu widerlaufende Sache, wenn einige mit „völliger Landes-Hoheit verſehene Landes-„Herren, die entweder ehemals dieſes Regal nicht „wirklich exerciret, und das S. R. P. A. ſeine „Poſten in ihren Ländern mit dero Bewilli-„gung, da ſie ſelbſt ſonſt keine Poſt-Anſtalten

 hatten,

„hatten, angeleget hätten, oder wenn einige ſel-„biges auch nicht ausüben, weil ihnen etwan „wegen des kleinen Diſtricts ihres Landes, oder, „da die andern Poſten nur per modum inno-„xii tranſitus durchgehen, eigene Poſten zu hal-„ten, mehr koſten, als dem kleinen Negotio „Nutzen bringen würde; oder wenn ſie ſich mit andern Mächtigern verglichen haben, daß ihre Haupt-Poſten in ihren Territorien Stationes halten dürfen, oder wenn allerhand Combina-tions-Receſſe und Maaß-Regeln durch Poſt-Vergleiche mit andern Ständen, ja mit dem Taxiſchen oder Reichs-Poſten ſelbſt gemacht worden. Denn ſie haben dennoch an ſich das Regal und die eingeſchränkte Ausübung, oder wenn ſie gar wegfällt, geſchicht es doch mit ih-rer Bewilligung, und die Regel bleibt doch al-lezeit:

Wer die völlige Landes-Hoheit hat, der hat auch dieſes Recht, und kein anderer Landes-Herr, oder der Kayſer, oder das General-Reichs-Poſt-Weſen kan wider ſeinen Willen in ſeinem Lande für ſich Poſt-Anſtalten ma-chen, obgleich ſeine Poſten durchführen, noch weniger aber das Haus Taxis gar unter dem Vorwand des allgemeinen Reichs-Poſt-Amts denen Landes-Herren ſelbſt Poſten anzulegen, regulariter und an ſich verweh-ren, oder ihr Poſt-Regal einſchränken, wo-ferne nicht beſondere rechts gegründete Ver-gleiche und Receſſe vorhanden ſind.

§. 323.

§. 423.

Nichts deſtoweniger aber hat man dennoch als ein Cameraliſte nöthig, nicht nur alle dieſe Gründe des Poſt-Regals insbeſondere, und ſeine Weite und Enge ſo wohl 1) in Anſehung des General-Reichs-, als 2) eines ieden Landes-Herrns Poſt-Weſens, und 3) die Verhältniſſe zu andern Staaten einzuſehen, ſondern ſich auch 4) noch um vielmehr zu bekümmern, wenn man die Nutzungen dieſes Regals recht aufſuchen, und die Finanz- oder Cameral-Poſt-Geſchäfte bey dem einen oder dem andern insbeſondere recht verwalten will [h].

h) Die zu dieſen Geſchäften geſchickten Bedienten ſind nun eine Art der Cameraliſten, und heiſſen in genere Poſt-Bediente. Sie ſind aber entweder hohe oder niedrige, und dieſe wieder entweder wichtigere oder geringere, zu welchen auch endlich allerhand geringere Gehülfen kommen. Ja die hohen ſind entweder in einem Finanz-Collegio insbeſondere zum Poſt-Departement beſtellet, oder dirigiren auch auſſer demſelben das Poſt-Weſen. Alle nun, die ſich aufs Cameral-Poſt-Weſen erſt legen wollen, ſind erſt Anfänger, und wenn man von Poſt-Bedienten, oder einer Anleitung für die Anfänger redet: ſo ſiehet man ohne Zweifel überhaupt zwar auf alle Arten dieſer Anfänger, iedoch vornämlich auf die nobiliores ſtudioſos poſtarum Inſtituti. Sonderlich aber verſtehet man unter dieſen die erſte Sorte, und von der andern die wichtigern, nicht aber eben nur die geringern Schreiber und dergleichen, wie auch nicht noch andere Gehülfen, davon die erſten, wenn ſie ſchreiben und rechnen können,

können, ſonſt aber nicht dumm ſind, gar leicht vermittelſt einer ſinnlichen Fähigkeit und bey der Expedition dieſes und jenen Poſt-Amtes, ſo viel lernen können, daß ſie die täglichen Abfertigungen der Poſten unter gehöriger Aufſicht und Direction nach einer Vorſchrift verrichten, die Poſt-Zettel, Tabellen und Rechnungen aber machen können, wie ſie ihnen etwan angegeben werden. Dieſen nun würde zwar wohl nicht ſchaden, wenn ſie davon, was ich ietzo ſagen werde, auch etwas wüßten, und einige Anleitung hätten, woferne ſie einmal weiter gedenken, und ſich um gründlichere und allgemeinere Begriffe und Sätze vom Poſt-Weſen zum Nachdenken überhaupt bekümmern wollen. Allein, wer ſich unterſtehen will, gleich einen wichtigern, obwohl noch niedrigern Poſt-Bedienten abzugeben, oder gar ein höherer Poſt-Bedienter, z. E. ein Directeur, General- oder wirklicher Ober-Poſt-Meiſter, oder im Poſt-Departement eines Cammer-Collegii ein Rath zu werden, muß ganz anders, als dieſe kleinen Empirici in den kleinen Poſt-Expeditionen ausſehen, und in Stand zu kommen trachten, viel weiter darinne zu gehen, iedoch aber auch alle dieſe einzeln Expeditiones aus einer gegründeten theoretiſch-practiſchen Erkenntniß wenigſtens ein- und zu überſehen vermögend werden. Nach der vernünftigen Lehr-Art in gewiſſen wichtigen Erkenntniß-Arten nun nützen, meines wenigen Erachtens, für ſolche Anfänger erſtlich kurze Einleitungen zu denen erſten Grund-Sätzen, weil man billig von kurzen und allgemeinen Sätzen in gelehrter Erkenntniß anfängt; denn ich halte es hierinne mit des K. Juſtiniani Gedanken in J. tit. 1. de juſtit. & jur. §. 2. Hernach aber werden ſie deſto geſchickter, zweytens weiter zu gehen, und das Poſt-Weſen in ſeinem vollen Begrif nicht nur aus vielen Büchern,

ſon-

ſondern auch durch Reiſen und den Beſuch groſſer Poſt-Aemter, wie auch den Gebrauch anderer Hülfs-Mittel cameraliſtiſch zu lernen. Es iſt auch unſtreitig möglich, von allen einzeln Sachen mit Hülfe des Juris poſtarum publici & privati, der Oeconomie, Policey- und Cameral-Wiſſenſchaft gewiſſe allgemeine und beſondere Lehr-Sätze vom Poſt-Weſen, nach Art einer gelehrten Wiſſenſchaft zu machen, daraus aber alle einzelne Expedienda, ihrer Art und Weiſe nach, zu überſehen, und alsdenn viel leichter, gründlicher und kürzer in der Praxi und bey denen beſondern Handgriffen und Vortheilen fort zu kommen. Denn ein zum Poſt-Weſen geſchickter und rechter Cameraliſte muß 1) wie gedacht, aus dem Jure publico univerſali, und dem particulari des teutſchen Reichs, ſo wohl des Reichs- als Ständiſchen Poſt-Weſens, ja ſo gar desjenigen Herrns, dem er dienen will, insbeſondere das nöthigſte, wie auch 2) die Geſchichte mit alle dem, was ich bisher davon nur kurz erinnert habe, ſehr wohl lernen und verſtehen: 3) muß er nächſt dem Staats-Rechte, das beſondere poſitive Privat-Poſt-Recht von denen Perſonen, Briefen, Sachen, Poſt-Wegen, Courſen, Stationen ꝛc. lernen, wie ſolches in denen Poſt-Ordnungen, ſonderlich des Kayſers und Reichs und denen beſondern Ständiſchen, z. E. denen Chur-ſächſiſchen und Preußiſchen, wo man das Poſtweſen für andern excoliret hat, it. den Braunſchweigiſchen, Heßiſchen, Bayriſchen ꝛc. enthalten iſt. Es würde aber auch dieſer Punct viel leichter, und gründlicher gelernet werden, wenn man erſt eine kurze ſyſtematiſche Anweiſung darinne, wie von andern wichtigen Privat-Rechten, z. E. denen Bergwerks-Rechten hätte. Allein, dieſe zum erſten Unterricht ſo nöthigen Bücher fehlen im Poſt-Weſen ganz und gar. Selbſt

die

die ſo genannten Poſt-Bedienten halten ſich auch oft darüber auf, wenn etwan ein gelehrter und beleſener Herr von Beuſt, oder ſonſt ein Mann von ihren vermeinten groſſen Geheimniſſen etwas, ſo gründlich es auch ſeyn mag, ſchreibet. 4) Gehöret eine nicht geringe Erkäntniß von dem Poſt-Nexu und Courſen in und auſſer Teutſchland, und allen dem, was dahin einſchlägt, ja eine Geſchicklichkeit in der Correſpondenz und über alle Poſten zu vigiliren, eine Erkäntniß der Welt und der Negotien dazu. Es muß auch 5) eine gute Einſicht in der Staaten-Erkäntniß und Erd-Beſchreibung endlich dazu kommen. Allein, auch hier iſt, nach den Regeln der Methode etwas zu ſtudiren, nöthig, einem rechten künftigen Poſt-Bedienten einige Anleitung erſt in Abſicht auf ſein Werk in ſpecie zu geben. Denn über dem, weiß ich wohl, wird hernach der Umgang, das Reiſen, vieles Leſen und Uiben, ſamt einer guten Erfahrung ſelbſt dazu erfodert, um eine mehrere Geſchicklichkeit im Poſt-Weſen zu erlangen. Jedoch auch dieſes iſt noch nicht genug zu einer cameraliſtiſchen Verwaltung eines wichtigen Poſt-Weſens, ſondern man muß 6) auch dasjenige, was vom Poſt-Weſen ins Policey-Weſen einſchlägt, verſtehen, und ferner 7) das weitläuftige und zwar ſehr verſchiedene, iedoch nach gewiſſen Special-Maximen insgemein und beſonders gar wohl begreifliche τὸ œconomicum des Poſt-Weſens lernen, welches auf die Regeln und Umſchläge bey dem wirtſchaftlich ſparſamen Aufwand und auf die ſehr aufmerkſam herausgeſuchte, und immer, wiewohl denen Haupt-Zwecken des Poſt-Weſens (§. 409.) nicht zuwider, ſondern immer gemäſſer zu befördernde Vermehrung der Einnahme ankommt. Endlich aber werden ſich 8) aus dieſem allen theils generale, theils ſpecialere, theils ſingu-

ſingulare und ganz practiſche Grund-Regeln von der wirklichen Einrichtung eines Poſt-Amtes, und 9) einer gründlichen Einrichtung der Verwaltung deſſelben überhaupt, wie auch 10) von täglichen Expeditionen, ihrem Zuſammenhang, ihrer Ordnung und beſſern Art und Weiſe, folglich denen beſondern wichtigern und kleinern Functionen entdecken und geben laſſen. Nun kan man zwar nunmehro zur practiſchen Theorie ein ſehr umſtändliches und weitläuftiges Buch an des Herrn von Beuſts ſchönem Buche vom Poſt-Weſen (S. meine C. Bibl. c. l.) haben, und ſolches wohl brauchen: allein für Anfänger iſt es doch im Anfange noch zu weitläuftig. Ich ſollte alſo glauben, daß eine kurze Anleitung gewiß ſehr nöthig für ſie wäre. Man müßte aber von ſingulairen Dingen, auſſer, wo ſie etwan zur Erläuterung derer davon abſtrahirten allgemeinern Regeln erfodert würden, wegbleiben. Denn dieſe laſſen ſich nicht füglich, auſſer in groſſen und mühſeligen Sammlungen bey allen Poſt-Aemtern, und vielleicht am beſten in einem guten Poſt-Lexico für die einzelnen geringern Bedienten und Gehülfen vorſtellen, die keine allgemeinern brauchen und einſehen können, und ſich alſo mit vielen ſolchen Erzählungen behelfen müſſen; oder ſie müſſen ſie erſt durch lange Praxin ſelbſt ſammlen. Nichts deſto weniger aber können andere alle ſolche Singularia ohnſtreitig erſt mit Hülfe einer guten Theorie gründlicher und leichter ein- und überſehen oder beurtheilen.

§. 424.

Solchem allen nach würde denn auch in denen Vorleſungen über dieſe Anfangs-Gründe inſonderheit nöthig ſeyn, erſtlich hiſtoriſche Anmer-

merkungen von dem Poſt=Weſen überhaupt, hiernächſt aber dem Kayſerlichen Reichs= und dem ſtändiſchen Poſt=Weſen zu machen [i]).

i) Es möchte z. E. hieher gehören die Hiſtorie von dem Urſprunge der Poſten, von denen davon ganz unterſchiedenen Curſibus publicis der Perſer, Griechen und Römer, wie auch dem mit dieſen verknüpften Jure Angariæ und Parangariæ, oder dem Rechte zu öffentlichen Regiments=Geſchäften Vorſpann zu fodern, denen Tractoriis und Evectionibus derer Bedienten, ob und wie weit ſolches in unſer heutiges Poſt=Weſen einſchlage und ſelbigem zum Beſten gebrauchet werden könne (S. Gaſſer c. l. p. 295.). Die Erläuterung des Tit. Cod. de navibus non excuſandis, it. de curſu publico, die Betrachtung der Franzöſiſchen, Schwediſchen und Ruſſiſchen Poſt=Anſtalten, und endlich würde eine Nachricht von denen Schriften, davon ich in der C. Bibl. viele erzählet habe ꝛc. auch nicht undienlich ſeyn.

§. 425.

Nach dieſem könte man zweytens die Reichs=Geſetze, Capitulationes, Receſſe, und das Reichs=Herkommen im Poſt=Weſen, wie auch die Jura publica poſtarum der Stände kurz durchgehen, als welches alles das Jus publicum poſtarum ausmachet [k]).

k) Jedoch das alles kan in einem Curſorio Collegio über dieſen andern Theil der A. Gr. nicht, ſondern nur in einem beſondern Collegio vom Straſſen=Regal, oder dieſem allerbeſonderſten Poſt=Regal geſchehen. Ein Corpus juris po-

ſitivi

ſitivi privati poſtarum fehlt uns aber auch noch.

§. 426.

Man müßte drittens die Poſt-Ordnungen der Kayſer und vornehmſten Poſt-Stände durchgehen [l]).

l) Dazu ſollte auch ein ietztgedachtes Corpus juris poſtarum ſehr dienlich ſeyn, welches wir noch von der Hand eines gelehrten höhern Poſt-Bedientens erwarten.

§. 427.

Aus dieſem allen laſſen ſich viertens meines Erachtens per abſtractionem folgende allgemeine Grund-Sätze vom Poſt-Weſen zeigen und erläutern, daraus aber läßt ſich alles übrige herleiten, wenn man ſie ferner zergliedert, Objecte und Zwecke aber mit Nachdenken betrachtet, und überhaupt bey dieſer groſſen Policey- und Finanz-Anſtalt bedenket [m]).

m) Ich rede aber hier von Leuten, welche vorher von obigen Dingen Anleitung bekommen haben. Denn aus jenen Betrachtungen muß ein junger Menſch, der ſonſt ſtudiret hat, ſehr leicht folgende generale Grund-Sätze von der Einrichtung des Poſt-Weſens, und von denen ſchon hiſtoriſch betrachteten Concretis abſtrahiren können. Es meinen zwar einige, als ob man das Poſt-Weſen am beſten durch die Vorſtellung ſeiner Concretorum lernen könne. Allein in kurzen Anleitungen fängt man zwar von den bekannteſten und leichtern an; man erzählet aber nicht alle Concreta, ſondern ſetzt gewiſſe mehr

oder weniger allgemeine Sätze zur gelehrten und nachdenkenden Erkäntniß, braucht aber die Concreta nur zur Erläuterung.

§. 428.

Dieſe allgemeinen Grund = Sätze (§. 427.) beſtehen in folgenden: Der Iſte: „das Poſt„Weſen muß mit vielen Sicherheits= und Un„terhaltungs-Anſtalten der Straſſen für Per„ſonen, Vieh und Sachen ꝛc. verſehen wer„den [n]).

n) Wer wird dieſen Satz leugnen? und wie fruchtbar iſt er nicht an ſpeciellern Sätzen demjenigen, der Begriffe von Sicherheit, Straſſen, und einer Beſchreibung einer Poſt=Anſtalt, ihren Zwecken und Abſichten nach, nunmehro ſchon hat? Uiberhaupt aber iſt er doch ganz leicht und auch bey noch undeutlichen Begriffen bekannt.

§. 429.

Der IIte iſt: das Poſt = Weſen muß geſchwind und ohne Hinderniſſe im Lauf und in der Abfertigung der Transports, vermittelſt dazu geſchickter und accurater Eintheilungen der Stationen, der Zeit, der Abfertigungen, der Leute, des Viehes und Geſchirres, der Bereitſchaft und einer gehörigen Ordnung von ſtatten gehen [o]).

o) Daher das Stadt= und Poſt=Boten= Land=Kutſchen= und ſo genannte Metzger=Poſt=Weſen eigentlich keine Poſt = Anſtalten, auſſer im ſehr weitläuftigen Verſtande, obwohl denen wahren öffentlichen Poſten auf verſchiedene Weiſe

im Utili ſchädlich ſind, wenn ſie nicht damit verbunden werden. Allein, um nach ächten Finanz-Principiis davon zu reden, ſo würden die Poſten ſolchergeſtalt allen Privat-Transport der Perſonen, Briefe und Sachen, oder alles Verreiſen mit Lohn-Fuhren, oder alles Verſchicken an ſich ziehen, dieſe gemeine Nahrung aber denen Leuten ganz nehmen müſſen, wenn ſie dieſes vor einen Eintrag, wie ehemals wohl im Taxiſchen Poſt-Weſen geſchehen, der Poſt-Rechte halten wollten. Denn ob gleich wirklich dieſe Dinge oft zu weit gehen, und dem fürs Poſt-Weſen gehörigen zu nahe treten, folglich auch an gewiſſe Ordnung zu binden ſind: ſo muß man doch nicht gar in privat-eigennützige Monopoliſterey, alle Nahrung der Unterthanen, die ſie von Fuhren und Tranſport haben, an ſich allein zu ziehen, verfallen. Dieſer Eigennutz hat denen alten Grafen von Taxis gewiß viel in ihren eigentlichen Poſt-Revenüen geſchadet, weil man nicht mit den eigentlichen Poſt-Rechten zufrieden war. Denn eben dadurch wurde erſt alles Recht wider die Ausübung des Reichs-Poſt-Weſens von dem Generalat rege gemacht. Der Unterſchied und die Forma des eigentlichen öffentlichen Poſt-Weſens, in Anſehung der Privat-Nahrung mit Tranſports, iſt auch wirklich in dieſem Grund-Satz vornämlich zu ſuchen.

§. 430.

Der IIIte iſt: bey dem Poſt-Weſen muß, ſo viel möglich, auf unverhinderliche und vernünftige Bequemlichkeit derer, welche ſich der Poſten bedienen, und auf die Gefälligkeit derer, ſo am nächſten damit zu thun haben, geſehen werden.

§. 431.

Der IVte iſt: Ordnung, Aufſicht, Juſtiz, Poſt-Abgaben und alles muß ſo eingerichtet werden, damit dieſe drey Sätze befolget, die Correſpondenz, Communication und die Commercien auf der einen Seite, und hernach die Erſparung vieler Koſten ſowohl, als ergiebige Einnahme auf der andern Seite immer mehr befördert werden.

§. 432.

Der Vte iſt: der immer mehr durch andere Policey-Anſtalten beförderte Flor der Nahrung und Commercien, die vernünftige Menage der Ausgaben, die richtige und treue Einnahme und Ausgabe, ſamt ordentlicher Rechnung und beſtändigen Nachrichten, wie alles gegangen, gute Poſt-Vergleiche und gute Combinations-Receſſe, ſamt richtigen Berechnungen mit fremden Poſt-Aemtern, die Vielheit der Perſonen, Briefe und des Gepäckes, die Moderation des Poſt-Geldes, die möglichſte lange Beybehaltung der Tranſportandorum auf der Poſt eines Poſt-Herrns u. ſ. f. ſind Dinge, welche dem Zunehmen des Gewinnſtes vom Poſt-Weſen die Hand bieten p).

p) Siehe unten §. 446 - 456. die Folgen und Schlüſſe aus dieſen Sätzen. Hier iſt dieſes nach der Ordnung meines Vortrags genug, das Object dieſes Regals zu erläutern.

§. 433.

Denn nunmehro ſchreite ich zu den Zwecken und Nutzungen, die bey dieſen kurz erklärten Objecten der Einnahme-Geſchäfte von Straſſen-Regalien, vermittelſt kluger Finanz- und Cammer-Geſchäfte zu erlangen, die Abſicht ſind. Es iſt aber auch hier davon etwas überhaupt und inſonderheit zu merken q).

Zwecke und Nutzungen des Straſſen-Regals.

q) Dieſe Zwecke ſind einander theils co- theils ſubordiniret, und ich habe ſchon in vorigen §§. vom Anfang an derſelben immer gedacht. Sie beſtehen aber auch hier I) in dem Gebrauch und Nutzen ohne Einkünfte, II) in Einkünften an Geld, Sachen, confiſcirten Waaren und Strafen, ſonderlich aber in dem Uiberſchuß der Einnahme von Straſſen-Regalien nach Abzug des Aufwandes. Und da ich dieſe Regalien allerſeits als eigentliche Finanz-Regalien betrachte: ſo iſt wohl nur einfältigen Leuten nicht begreiflich, daß ich den Uiberſchuß derer mit dem Beſten der gemeinen Wohlfahrt des Regentens und des Staats, folglich z. E. des Poſt-Regals mit der Unterhaltung und Aufhelfung der Commercien übereinſtimmenden Einkünfte, als den vornehmſten Zweck, allhier nur anſehen müſſe: nur allein aber die Aufnahme der Commercien dafür anzugeben, nicht auch das Utile, als eine abgezielte Folge, zum Zweck zu ſetzen, oder ſich zu ſtellen, als ob man dieſes nur hier für eine zufällige Folge halten müſſe, iſt in dem Munde derer, die davon viel ſchwatzen, entweder eine Folge ihrer Unwiſſenheit, oder gar nur ein bloſſes Geſchwätz, oder es müßten dieſe Regalien nicht zu denen eigentlichen Finanz-Regalien des Fiſci gehören, wofür ſie doch allerſeits unſtreitig angeſehen werden.

den. Es iſt aber dieſes ſchon in der ganzen Abhandlung ausgeführet und erinnert, was vor hohe Rechte der höchſten Gewalt nicht eigentlich zur Abſicht, nebſt ihrer Abſicht auf das beſte des Landes, auch das Utile haben, und bey welchen dieſes nur zufälliger Weiſe dann und wann erfolget. Man muß alſo intendirte und unintendirte Folgen unterſcheiden und begreifen, daß jenes Zwecke der Finanz-Geſchäfte, dieſe es aber nicht ſind, wenn gleich auch dieſe von ungeübten Sinnen oft dazu gemacht werden.

§. 434.

Nutzungen des Straſſen-Rechts in ſpecie.

Ich werde nun die 4 Haupt-Regalien, die im Straſſen-Regal (§. 392.) begriffen ſind, theils ihrem Gebrauch, theils ihren Einkünften nach, kurz durchgehen, bitte aber, was von §. 403. an bis ad §. 432. geſagt worden, dazu zu nehmen. Denn das Straſſen-Recht §. 404-408. hat ſowohl verſchiedenen erſprieslichen Gebrauch zur Policey, als auch allerhand Einnahme-Nutzungen, welche nach ſeinen verſchiedenen Theilen aufzuſuchen ſind [r]).

r) Ich habe einiges zum Beyſpiel im Grund-Riſſe angegeben, um das übrige leicht zu finden. Die Beſtimmung aller Umſtände der Straſſen dienet ungemein viel zur Policey, verhütet vielen Schaden an angebaueten Flächen, die ihre Abgaben haben, führet allerhand Nahrung in Städte und Oerter, wohin die Straſſen gerichtet ſind, verhindert aber auch die Beengung der Land-Straſſen ſelbſt, und richtet ſie zur Paſſage vieler einander begegnender Fuhrwerke ein. Die Straſſen-Rechte befördern überhaupt ſichere, wohl angelegte und in Beſſerung erhaltene Wege,

Wege, folglich ihren ſtarken Gebrauch, dadurch aber werden die Commercien, durch den Flor derſelben die Einkünfte der Zölle, des Geleits- und des Poſt-Weſens vermehret und unterſtützet. Vermittelſt der Straſſen-Rechte kan man auch einen groſſen Theil der Handlung dirigiren, um Waaren ein- oder ausführen zu laſſen, ja die Zugänge des Landes ſelbſt in verſchiedenen Fällen verſperren und eröffnen. Wenn auch die Straſſen ſonſt recht angeleget, die Paſſagen auſſer ſelbigen aber ſchwer gemachet werden, z. E. in Holland und Brabant durch an beyden Seiten gezogene Graben: ſo erlangt das Land oft an vielen Orten eine Art der Befeſtigung. Sind die Straſſen breit genug: ſo giebt es auch bisweilen Trift und Gras darauf, folglich mäßiges Trift- und Graſe-Geld. Sind ſie mit allerhand fruchtbaren und andern Bäumen und Gebüſchen beſetzet: ſo ziert ſolches nicht nur das Land und die Straſſen, und macht ſie angenehm, ſondern giebt auch Früchte und Holz, folglich Geld ꝛc. Das iſt genug, den vielfältigen Gebrauchs-Nutzen des Straſſen-Rechts, die Straſſen zu beſtimmen und einzurichten ꝛc. einzuſehen.

§. 435.

Die hohe Gerichtsbarkeit über die Straſſen bietet nicht nur den vorigen Nutzungen und dem verſchiedenen Gebrauch die Hand, ſondern es fallen auch andere Vortheile dabey vor [s].

s) Z. E. dahin gehören alle Fructus jurisdictionis, die Intraden für die Conceßion eines Theils der Jurisdiction über die Straſſen, allerhand Strafen und Confiſcationes wegen der Uibertretung der Straſſen- Geleits- Zoll- und Poſt-Geſetze. Oft erſtrecket ſich dieſes alles ſo gar in eines

nes andern Herrns Territorium, ja durch groſſe Städte und in dieſelbe.

§. 436.

Die Rechte des Landes-Herrn über die Privat-Wege haben wiederum ihre nutzbaren Zwecke t).

t) Z. E. dieſe Wege können zu Poſt-Wegen mit gebrauchet werden, Abkürzungen der Wege im Lande zu veranſtalten dienen, die Bedrückung der Reiſenden durch unbefugte Wege- und Zoll-Gelder verhüten, oder ſolche gewiſſer maßen ad caſſam zu ziehen veranlaſſen. Ich muß aber dabey erinnern, daß hier viele Einkunfts-Nutzungen, dazu der Gebrauch der Straſſen-Rechte Anlaß giebt, nur unter die zufälligen Nutzungen gehören. Jener aber iſt auch ſchon an ſich ſehr hoch zu ſchätzen, wenn man ſeine eigene Zwecke nur zu ſchätzen weiß.

§. 437.

Zoll- und Geleits-Nutzungen.

Die Zoll- und Geleits-Nutzungen will ich zuſammen ziehen, und da iſt inſonderheit die directe erfolgende Einnahme der Zoll- und Geleits-Gelder, ſowohl zu Waſſer, als zu Lande, bey dem Ein- uud Ausgange an den Gränzen, wie auch im Lande ſelbſt oft ſehr wichtig, und kan auf verſchiedene Weiſe multipliciret werden, ſonderlich, wenn zugleich eine Art der eigentlichen Acciſe damit verbunden wird, Brücken- und Fähr- Zoll- und Pflaſter-Geld aber ebenfalls dazu geſchlagen werden. Ich werde aber vorher noch verſchiedenes abſonderliches

dabey

dabey zu erinnern haben, um dieſes zu erläutern [u]).

u) Wenn man ſonderlich dieſe Revenüen nach der Policey, in Anſehung derer wirklich Commercii Cauſa ein- oder aus- oder durch- oder nur im Lande von einem Ort zum andern gehender Waaren höher oder geringer, entweder bloß nach ihrem Unterſchied überhaupt, oder nach Gewicht und Maaß damit verbindet, davon aber dasjenige, was nicht zum Handel oder Gewinn verführet wird, abſondert, als welches die römiſchen Geſetze von dieſer Abgabe befreyen: ſo können Zoll-Einnahmen ſehr austräglich ſeyn; nur gehet die Verbindung der Acciſe damit nicht allezeit an. Denn dieſes erfodert ſchon mehr Anſtalten und Leute bey den Zoll-Städten, und wer das Accis-Weſen ſonſt recht in Ordnung gebracht hat, verbindet die Accis-Einnahme nicht leicht mit den Zoll-Einnahmen. Bey Zöllen iſt aber doch auch von allerhand andern beweglichen Sachen, die nicht Commercii cauſa die Zölle paßiren, wie auch regulariter von denen Pferden, dem Fuhrwerke, denen Perſonen, auſſer, was ſonderlich durch die R. G. und auſſerordentliche Privilegien befreyet iſt, 1) für den Gebrauch und Verderb der Straſſen, und 2) wegen ihrer Unterhaltung, wie auch 3) wegen des ſichern Geleits bald hoch, bald gering, nach kluger Einrichtung der Zoll- und Geleits-Rollen, Zoll- und Geleite abzugeben. Bey dieſen Rollen aber wird auf die weniger oder mehr zu befördernde Nahrung und ihren Zug, oder ihre Paſſage nach dieſem oder jenem Ort, oder das Hin- und Wiederreiſen der Unterthanen zugleich ſehr geſehen.

§. 438.

Was oben im §. 437. gedachte Erinnerungen betrifft, ſo beſtehen ſolche im folgenden: erſtlich wird das Wort: Zoll auch für die Städte oder den Ort der Zoll- und Geleits-Einnahme öfters genommen, und daher hat man wieder verſchiedene Zölle x), um theils die Einkünfte nicht verkürzen zu laſſen, theils aber ſelbige zu vermehren, angeleget. Die verſchiedene Gröſſe und Abgabe wird endlich theils nach Policey-Abſichten, theils nach beſondern Geſetzen und Rollen, theils auch nach dem bloſſen Herbringen, und die Befreyung, wie auch die Art und Weiſe, dieſe zu genieſſen, durch jenes ſowohl, als durch Privilegia, wie auch durch Geſetze und Vergleiche beſtimmet *).

x) Man hat alſo vornämlich I) Gränz- und II) Landes-Zölle. Beyde ſind entweder α) Wehr- oder β) Haupt- oder Neben-Zoll-Städte, als welches alles die im §. bemerkten Abſichten hat. Die Wehr- und Neben-Zölle, ſo von den Haupt- ſowohl Gränz- als Land-Zöllen abhängen, haben ſonderlich zur Abſicht, um die Einnahme der Haupt-Zölle zu erhalten, und ihre Verkürzung, ſo durch Auswege, ihre Verfahrung, Schleif- und Neben-Wege geſchehen kan, zu verhindern, und zu machen, daß dennoch die Abgabe errichtet werden muß, welche an den Haupt-Zoll gegeben werden ſoll, oder doch, wenn ſelbiger nicht berühret werden kan, gegeben werden müßte: maßen alsdenn die die Zoll-Städte paſſirenden ihre Zoll- und Geleits-Zettel oder Atteſte von der Abgift bey demjenigen Zoll, den ſie bereits berühret haben, bekommen, bey jenen

vorzeigen und abliefern, oder wieder mit Zeichen marquiren laſſen müſſen, oder angehalten werden. Was aber befreyet iſt, muß entweder ſchon bekanntlich frey ſeyn, oder Frey-Päſſe von dem Ober-Zoll- und Geleits-Amte, oder dem Cammer-Collegio haben, ſolche aber in den Zoll-Städten vorlegen und wieder bezeichnen laſſen. Weil aber dieſe Befreyung auch oft Unterthanen, ja ganze Dorfſchaften nach Gelegenheit durch Privilegien und langes Herbringen haben; durch die Frey-Päſſe aber vieler Misbrauch und Unterſchleif vorgehet: „ſo hat man heut zu Tage die „Maxime, daß dergleichen befreyte Unterthanen „die Abgabe auf erhaltene Atteſte von der Errichtung der Summe, wovon, wo und wenn „ſie es gegeben, erſtlich zwar bezahlen müſſen, „darauf aber quartaliter ihr Geld wieder bezahlt „bekommen, und alſo ihre Freyheit doch genieſſen, der Unterſchleif aber verhütet werde. Und „eben dieſer Maxime folgt man gar klüglich „auch bey denen Accis befreyeten.„ Aus dieſem allem aber erhellet auch, daß die Zoll- und Geleits- Städte mit verſtändigen und beſcheidenen Zöllnern und Einnehmern verſehen ſeyn müſſen, welche ſchreiben und rechnen, die Atteſte ausſtellen, beſtändig abgeben laſſen, und nach Rollen und Inſtructions alles einfodern, iedoch aber ſolches ſicher thun, und allenfalls die Widerſpenſtigen zwingen, die Paſſage aber mit Schlagbäumen und ſonſt verſperren können. Es gehören daher ſonderlich bey Haupt-Zoll-Städten verſchiedene Anſtalten dazu, um die Execution gegen die ſich Widerſetzenden ungehindert zu verrichten. Es gehören auch bewehrte Aufpaſſer auf die Wege und Straſſen an Zoll- und Geleits- oder Policey-Ausreutern und verſchiedene andere Verfügungen dazu, damit dieſe und die Zöllner bald Hülfe und Beyſtand zur Hand

haben. Solchemnach iſt auch ſehr dienlich, daß die Straſſen nahe auf Dörfer oder Städte, oder doch volkreiche Gaſt-Höfe zugeführet, die andern aber tüchtig verſperret, vergraben oder ſonſt verwahret, und dort ſonderlich die Haupt-Zoll-Städte angeleget werden. *) Die Zoll- und Geleits- wie auch die öfters damit verknüpften Accis- und Licent-Abgaben werden nach bereits gemeldeten Gründen beſtimmet, und ſind entweder groß oder mittelmäßig, oder klein und geringe, nach den allgemeinen oder beſondern Betrachtungen des Objects aber eingerichtet, wovon ſie zugeben, als von Perſonen, e. g. Juden, dem Viehe, als: Pferden, dem Fuhrwerke, denen Waaren, und woraus dieſe überhaupt beſtehen, ob ſie ein- oder auszuführende, in ſo weit zu befördernde, oder ſchwer zu machende Waaren, oder nach Zahl, Gewicht und Maaß zu vergeben ſind: Ferner von anderm Gute, z. E. alten Haus-Geräthe, it. in Anſehung des Orts, woher oder wohin, folglich von dieſen und jenen Wegen. Es gilt dabey auch die römiſche Verordnung l. 7. 8. C. de vectig. daß von Waaren der 8 Theil des Preiſſes, folglich 3 ggl. vom 1 Rthlr. zu entrichten, hierinne nicht immer, ſondern hierbey müſſen viele andere Policey-Betrachtungen Ziel und Maaß bey uns in einem Lande geben.

§. 439.

Es kommen 2tens ſolchem allen nach bey der Anlage der Zoll- und Geleits-Städte nach Beſchaffenheit und nach der erklärten Natur des Zolls- und Geleits-Regals viele Regeln der Vorſicht vor, 1) wie hoch derſelbe, ſonderlich im Lande auf einer Haupt-Straſſe, darauf kei-

ne oder andere Neben-Wege treffen, oder auf Neben-Straſſen anzulegen? 2) wo ſonſt die Zoll-Städter hinzubringen, 3) wie bey dem Zoll- und Geleits-Zeichen, 4) in Anſehung der Nachrichten von Zoll-Städten und Abgaben, und 5) der Art und Weiſe den Zoll einzunehmen u. ſ. f. verfahren werden müſſe [y]).

y) Dieſe Vorſichts- und Klugheits-Regeln müſſen die Fragen erörtern: Ob auf einer Straſſe durchs Land auſſer dem Ein- und Ausgang auch in der Mitte Zoll-Städte anzulegen? Ob, wo und wie die Unterthanen damit zu verſchonen? Wie ſie am füglichſten vor oder nach dem Zuſammenlauf vieler Straſſen anzulegen? Wo und was vor Geleits- und Zoll-Tafeln, Zeichen, Säulen, Stangen, ſo warnen, oder auf die Zoll-Städte hinweiſen, zu ſetzen? Wie die Zoll-Rolle, und was, oder wie dies und jenes daſelbſt vergeben werden müſſe, in denen Lager- und Erb-Regiſtern genau zu beſchreiben, und die Zoll-Acte fleißig zu halten, Zoll-Hebe-Regiſter aber von alten Zoll-Städten zu bekommen? Wie die vielen Zoll-Bedienten dabey zu erſparen, und doch der Sache ſelbſt kein Eintrag zu thun? Wie dieſe in Zucht und Ordnung zu halten, ihrer Grobheit und Accidenzien-Macherey, wie auch andern Unterſchleifen vorzukommen? Ob man nicht verſchloſſene Zoll- und Geleits-Kaſten anbringen könne? Ob die Bedienten beſſer auf Berechnung zu ſetzen, oder der Zoll zu verpachten, oder beydes mit einander zu verbinden ſey? Denn das alles hat einen groſſen Einfluß in die Zoll- und Geleits-Einkünfte, und derſelben dem gemeinen Beſten unſchädliche, oder ſolches befördernde Vermehr- oder Verringerung. Es kommt dannenhero bey einem klugen und recht einge-

eingerichteten Zoll- und Geleits-Weſen nicht alles nur auf vieles Geben und Nehmen von Fremden und Einheimiſchen, oder das bloſſe Rechnen, ſondern auf viele andere Dinge an, dazu ganze Cameraliſten erfodert werden. Man merke endlich, daß auch aus dieſen Gründen der Unterſchied der Zoll-Abgabe I) Einlaß- II) Durch-Zoll (tranſito §. 417. in not.), III) Ausgangs- und endlich IV) bloſſer Land-Zoll entſtehe.

§. 440.

Zoll- und Geleits-Einkünfte können 3tens nicht ſo wohl durch genaues, ſtrenges, vieles und hartes Einfodern, als dadurch vermehret werden, wenn durch immer mehrern Flor der Nahrung, des Handels und Wandels im Lande und aus andern Ländern viele Abgaben auf alle Weiſe, ſonderlich aber durch gelindes und höfliches Tractament, gute Straſſen, ſchöne Handels- und Kram-Städte, wohl eingerichtete Gaſt-Höfe an der Zoll-Straſſe, Sicherheit und Beförderung der Gerechtigkeit und Billigkeit an die Zoll-Städte und auf die Straſſen gezogen, die Unkoſten aber, ſo viel immer möglich, menagiret werden [z].

z) Endlich dienet auch gewiſſer maßen das gewiſſen Städten in gehörigen Bezirken ertheilte Stapel- u. Niederlags-Recht hiezu, und iſt ein Mittel, die Zoll- und Geleits-Einkünfte indirecte zu vermehren; obgleich auf andern Seiten manche Incommoda dabey ſind (S. meinen verb. Becher). In Chur-Sachſen hat man deshalb ſonderlich die Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig aufrecht zu halten getrachtet; auſſerdem, daß dieſel-

dieſelbe der Handlung dieſer Stadt groſſen Vortheil bringet (Siehe oben not. ad. §. 417).

§. 441.

Hiernächſt geſchicht dieſe Vermehrung, wenn viertens die Bey- und Schleif-Wege verſtopfet, und auf alle Weiſe abgeſchaffet, oder doch mit Neben- und Wehr-Zöllen verſehen werden.

§. 442.

Es beſtehet auch 5tens eine zufällige Revenüe dieſes Regals in billigen und in genugſam bekannt gemachten Geſetzen gegründeten Strafen und Confiſcationen, in ſo ferne man des Uibertreters dolum und Culpam, den Eigenthümer, die Waaren, oder das Gut, das Fuhrwerk, und endlich die Dienſt-Leute und das Geſinde dabey billig unterſcheidet [a]).

a) Es finden ſich auch in den gemeinen Geſetzen verſchiedene Schutz-Reden für die Uibertreter, z. E. l. 11. §. 2. l. 14. ff. de public. l. 16. §. 20. ff. l. 7. §. 1. l. 16. §. 9. ib. l. 3. C. de vectig. im Land-Rechte L. II. a. 27 ſq. Ob und wie weit darauf nun zu achten ſey, ſolte billig nicht etwan nur in geſchriebenen, ſondern gedruckten und bekannt gemachten Geſetzen beſtimmet, die eigentlichen Zoll- und Geleits-Rollen aber ſolten ebenfalls nicht nur geſchrieben, ſondern gedruckt, fein bekannt und deutlich gemacht, und nach Befinden oft revidiret werden, damit ſich die Abgeber darnach richten, die Zöllner aber verhindert werden könten, mehr von ihnen zu fodern und Unterſchleife zu machen.

§. 443.

§. 443.

Zu dieſen Revenüen gehören auch 6tens alle Einkünfte, welche für Conceßiones, Privilegien, Confirmationes, oder für beſondere Befreyungen erleget werden, wenn ſie gleich nicht bey den Zoll-Einnahmen, ſondern in der Haupt-Caſſe einkommen.

§. 444.

Man muß auch 7tens unter die Nutzungen des Straſſen- und Zoll-Regals zu Geld anſchlagen, was man durch die ſchuldigen Dienſte und Fröhnen der Unterthanen bey der Wege-Beſſerung erſparet, oder dadurch an den Einkünften gewinnet, wenn andern die Unterhaltung der Straſſen, auf ihre Koſten ganz oder durch Zuſchuß zu beſorgen, oblieget b).

b) Denn alle erſparte, ſonſt aber gewiß auf den Fiſcum fallende Ausgabe, iſt als eine Einnahme zu rechnen, weil dadurch der Uiberſchuß vergrößſert wird. Das iſt ein öconomiſcher allgemeiner Satz. Man ſiehet dieſes aber öfters obenhin an, und ſchätzt alſo die Einkünfte nicht recht. Der Grund dieſer Erſparung liegt entweder im Herbringen, oder dem Rechte, ungemeſſene Dienſte zu fodern, oder endlich darinne, wenn die Eigenthümer durch die unterhaltenen Straſſen an ihren daran liegenden Ländereyen und Gütern Vortheil haben, oder die Straſſe zugleich zu ihren beſondern Privat-Geſchäften bey ihren Gütern dienet. Z. E. wenn ſie bey oder durch die Dörfer oder Güter gehet. Denn der Tractus, welcher dahin gehet, wird von ihnen zugleich genutzet und verdorben, und hierbey liegt zum

Grunde:

Grunde: nemo cum alterius damno locupletior fieri debet. Es können alſo auch die einzeln Privati nicht mit Schaden und Laſt des Fiſci gewinnen.

§. 445.

Von den Revenüen des Kran-Rechts will ich nichts mehr gedenken, weil das meiſte ſchon §. 418 geſagt worden.

§. 446.

Allein, nunmehro habe ich noch die wichtigen Einkünfte des Poſt-Regals (§. 419-432) in der Maaße, wie ich ſolches daſelbſt überhaupt erkläret habe, anzuzeigen. Ich erinnere aber nochmals, daß ſein vortreflichſter und auf andere Weiſe, ja bey andern Revenüen, wie bey den Einkünften des Straſſen-Regals, ſchon erklärter Nutzen, der in der Erhebung der Commercien, Beförderung der Correſpondenz der Länder und aller Geſchäfte unter entferneten beſtehet, nicht überſehen werden müſſe, weil darauf ſonderlich der Nutzen des Gebrauchs dieſer vortreflichen landesherrlichen Anſtalt ankommt, welcher faſt unſchätzbar, und es eben darum ganz contradictoriſch iſt, wenn man durch überſetzte Poſt-Abgaben derſelben Einkünfte mit und unvermerkt verhindert.

Nutzungen des Poſt-Regals.

§. 447.

Der Grund der vornehmſten Vermehrung dieſer Revenüen iſt auch vornämlich in ietzt gedachtem Gebrauche zu ſuchen: denn ſie ſteigen

und fallen, nachdem die Commercien weniger oder mehr in einem Staate floriren, und die Anſtalt des Poſt-Weſens ſelbſt darauf eingerichtet, auf alle mögliche Weiſe aber bequemer dazu iſt, als etwa andere privat Transport-Arten ſeyn können. Nicht nur dieſes aber, ſondern auch inſonderheit floriſante Stadt-Nahrungs-Geſchäfte, ſchöne Handels- Kram- und Manufactur- Kunſt- Univerſitäts- Schul- Reſidenz- Hof- Meß- und Markt- Städte vermehren ſelbige. Ja ſo gar in Krieges-Zeiten findet dieſe Revenüe einen wichtigen Grund ihrer Vermehrung, da doch ſonſt alsdenn andere gemeine Transports vieles leiden müſſen. Wenn alſo die Ausgaben dabey wirtſchaftlich eingerichtet ſind, als wozu ein Landes-Herr wiederum viel vermögender und geſchickter, als ein Privat-Mann iſt: ſo muß von einem Poſt-Weſen ein ſehr groſſer Uiberſchuß, und doch ohne Druck des Landes von Einheimiſchen und Fremden directe und indirecte heraus kommen, wenn ſonderlich dieſe Anſtalt zu machen andern nicht erblich, oder doch ihr Nutzen ſo überlaſſen wird. Und das iſt eigentlich der Zweck und Nutzen der dabey nöthigen und klugen Finanz-Geſchäfte c).

c) Den intendiren dieſe ſonderlich und erwarten ſelbigen, und zwar nicht etwan nur, als zufällige Folgen. Sie zielen dahin, aber durch ietzt gedachte Policey-Anſtalten und ihre Wirkungen auf ſolche Weiſe, daß dieſe Finanz-Zwecke jene nicht verhindern oder hemmen, ſondern vielmehr ſo gar

die

die kluge Einrichtung der Anſtalt auf Revenüen ſolche befördern mögen. Und das iſt, meiner Einſicht nach, der eigentliche, ächte cameralmäßige Zweck bey dem Poſt-Weſen, welcher aber, wie bey vielen andern Dingen geſchehen iſt, ehemals nicht recht eingeſehen zu ſeyn ſcheinet. Denn es iſt nichts ſchwerer im Finanz-Weſen, als dieſe beyden Dinge mit einander gleichſam freundſchaftlich zu vereinigen, und weder in der Abſicht, viel Einkünfte für den Prinzen zu ſchaffen, noch in der Abſicht, das Beſte der Nahrung und des bequemen Lebens zu befördern, nicht aber auszuſchweifen, und bald in einem, bald im andern, zu ihren beyderſeitigen Nachtheil zu wenig oder zu viel zu thun. Dazu gehören aber freylich oben gedachte Hülfs- und Grund-Wiſſenſchaften. Da man auch wirklich ehemals bey einigen Höfen die Sache nur auf der Seite des Gewinnes und Aufganges anſahe, als das Poſt-Regal groſſer Herren aus dem Dunkeln herfür zu brechen anfieng: ſo bedienten ſich viele Privati dieſer Umſtände gar meiſterlich, und brachten die Höfe dahin, ſie mit dem Rechte, dieſe Anſtalten zu errichten und den Uiberſchuß davon zu ziehen, zu beleihen, oder Erbpachtsweiſe gegen gewiſſe oft geringe, beſtändige oder nur einmal zu erlegende Abgaben, zu verſehen; ſonderlich, da die Sache noch nicht recht in Schwang gebracht, die Einkünfte ſehr ungewiß und doch der Aufwand ſichtbar ſehr groß waren. Weil dieſe Leute nun immer ihren groſſen Anfwand vorſchützten, und ſich die Cammern nach dem gemeinen und übel verſtandenen Principio: „Groſſer Aufwand auf „ungewiſſe Einkünfte iſt nicht zu hazardiren:„ dafür hüteten: ſo konte es nicht anders kommen, als daß man dieſe Anſtalt ſehr gerne gegen kleine Vortheile abtrat. Es verſtund auch wirklich vor dem alten und erſten Herrn von Taxis

faſt niemand in Teutſchland von dieſer Anſtalt etwas. Denn es fehlte ehemals gar ſehr an ſolchen Leuten bey dem Finanz=Weſen, welche in dem nexu der Dinge und Erfolge groſſe Einſichten hatten, wenn ſie noch nicht viele empiriſche Muſter vor ſich ſahen, und ſolche Unternehmungen noch neu waren; weil man ſonſt das Finanz=Weſen nur empiriſch lernete, und nicht viel nachdenkende, oder doch wenig ächte philoſophiſche Gelehrte dabey brauchte. Wie ſehr nöthig iſt alſo das Studium der Finanz=Wiſſenſchaften in allen ihren Theilen? Geſcheite und wichtige oder gereiſete Leute alſo, die etwan Geld und Stand hatten, wußten davon ihren Vortheil zu ziehen, und alſo wurde anfänglich dieſes groſſe und austrägliche Regal der Fürſten dieſen beynahe entriſſen, und ſolchen Perſonen nach Lehns= oder Erb=Pachts=Recht mit allen Nutzen in die Hände geſpielet. Denn gleichwie man ſonſt andere ſehr hohe Aemter auf dieſe Weiſe erblich übergab: alſo geſchahe es auch mit den hohen Poſt=Aemtern. Daraus ſind endlich groſſe und iedoch, welches wohl zu merken, neue ganz einzelne wenige Privat=Leute, folglich nicht etwan viele und dem Staat ſonſt insgemein nützende Reiche geworden; die Prinzen aber haben viele Tonnen Goldes verloren, oder ſind endlich genöthiget worden, als man den entſetzlichen Schaden einſahe, auf alle Weiſe die Sache, ja öfters durch Proceſſe oder andere Mittel in einen andern Stand zuſetzen, oder ſich ſonſt zu helfen, oder endlich das meiſte gar fahren zu laſſen. Wer dieſes erläutern will, darf nur den erſten Anfang des teutſchen, und ſonderlich des kayſ. Reichs= des kayſ. Erb=Poſt=Weſens, des chur=ſächſiſchen, ehemals aber käſiſchen Erb=Pachts= und des braunſchweigiſchen, ehemals aber platiſchen Poſt=Weſens im braunſchweigiſchen Hauſe unterſuchen,

und dazu des ſchon angeführten Herrn von Beuſts Buch im I Theil brauchen. In den Vorleſungen über dieſe Anf. Gründe aber kan man hier die hiſtoriſchen Anmerkungen fortſetzen, derer ich §. 424. gedacht habe. Denn hier betreffen ſie ſonderlich die Poſt-Revenüen.

§. 448.

Ob ich nun gleich hier die Regel gebe, daß das Finanz-Weſen α) auf die im §. antec. „bemerkte Weiſe einen beträchtlichen Uiber„ſchuß bey dem Poſt-Weſen erlangen könne, „und doch dabey β) nicht dienlich ſey, das Recht, „öffentliche und eigentliche Poſt-Anſtalten zu „machen und zu nutzen, etwan Lehns- oder Erb„Pachts-Weiſe, oder ſonſt erblich andern zu „überlaſſen: ſo muß man doch auch α) die Zeiten, ſo viel den gedachten Uiberſchuß betrifft, unterſcheiden, und kan β) theils den Zeit-Pacht und deſſen Gebrauch bey einigen in der Poſt-Anſtalt begriffenen einzeln Stücken nicht ganz verwerfen [d]).

d) Denn es kommen allerdings Zeiten, da man nicht an groſſen, oder wohl gar an keinen Uiberſchuß denken kan, wenn man nicht wider den §. 447. handeln will, ſondern nur zufrieden iſt, wenn die Unkoſten heraus kommen, der Pacht-Herr ſchadlos bleibet, oder hier zwar zubüſſet, an einem andern Poſt-Amte oder Courſe aber gewinnet, und endlich zwar nicht jährlich, iedoch in 6 - 12. Jahren ein Uiberſchuß heraus kommt. Denn Poſt-Anſtalten haben vieles von andern Privat-Negotien auf Gewinn und Verluſt in ſich: es kömmt viel auf wirt-

ſchaftliches Verkehr dabey an, darein aber die Umſtände und Zufälle groſſen Einfluß haben. Poſt-Häuſer, Poſt-Stall, Pferde, Geſchirr, Futter, Lohn, Bedienten-Beſoldungen und andere Speeſen ſteigen und fallen nach Gelegenheit der Zeiten, Theurung und Wohlfeilheit. Und nach Gelegenheit der Zeitläufte iſt die Einkunft an Poſtgelde für Perſonen, Briefe, Gepäcke und andere Dinge ſtark oder ſchwach. Hiernächſt ſo kan man allerdings auch den Zeit-Pacht bey dem Poſt-Weſen, wenigſtens in verſchiedenen Stücken deſſelben, ſehr vortheilhaftig brauchen, und ſo wohl ungewiſſe Einnahme als Ausgabe, die nämlich ſonſt ſteigend und fallend ſind, und wobey bald geſpart, bald viel ausgegeben werden kan, nachdem man es einrichtet, verpachten, dadurch aber einen groſſen Theil der Einnahme oder Ausgabe eines Poſt-Amts auf ein gewiſſes reduciren. Wenn ich aber hier auch einer Verpachtung der Ausgabe gedenke: ſo wird man ſolches verhoffentlich nicht als ein Paradoxon anſehen, ungeachtet ſolche ſo bekannt iſt, daß man auch die Gaſſen-Laternen-Unterhaltung an den, der dazu am wenigſten fodert, und doch alles zu leiſten verſpricht, verpachtet. Denn alſo gehet z. E. bey dem Poſt-Stall, welcher Pferde und Geſchirr zu ordinairen und extraordinairen Poſten allezeit in Bereitſchaft hält, dieſe Verpachtung vornämlich auf viele Weiſe an. Wenn demnach erſtlich zur ordinairen Poſt die Pferde und das Geſchirr dem Poſt-Amte gehören, folglich ein Stall und Leute dazu gehalten, Futter angeſchaft und die Unterhaltung des Geſchirres beſorget werden müſſen: ſo gehet es an, daß man einem Privato, oder dem Poſtmeiſter dieſen Stall cum inventario auf gewiſſe Weiſe übergiebet, und demjenigen, der am wenigſten nach ſeinen beſondern Umſtänden für die

unge-

ungewiſſen Unterhaltungskoſten nimmt, folglich, wenn er daran contractmäßig erſparet, und von der in Folle accordirt erhaltenen Unterhaltungs-Summe etwas gewinnet, dieſe Ausgabe oder dieſen Gewinn bey derſelben verpachtet. Denn hier bekommt zwar die Poſt-Caſſe nicht eigentlich und directe ein Pacht-Geld, ſondern giebt vielmehr aus; es wird aber eine ungewiſſe Ausgabe verpachtet, und dieſe wird der Caſſe dadurch zum Vortheil, folglich auch ihre Einnahme gewiſſer gemacht, und eben der Gewinn an Ausgaben, die ſonſt die Poſt-Caſſe nicht ſo erſparen kan, wie der Privatus, eine Einkunft derſelben iſt. Das trägt aber im Poſt-Staat ſchon viel aus, wenn man ſagen kan: der Poſt-Stall zu allen ordinairen Poſten dieſes Poſt-Amts koſtet mir, es mögen Preiſe, Löhne, Reparaturen, ſo hoch in 6. 12. Jahren ſteigen, wie ſie wollen, ein vor allemal jährlich nur ſo und ſo viel, und weiter nichts, alle übrigen Revenüen aber davon ſind frey, und ich habe keinen weitern Abzug zu befürchten: oder es tragen mir die ordinairen Poſten, nach Beſchaffenheit der Zeiten, mittelſt des Durchſchnitts an Poſt-Geld ſo und ſo viel ein; nach Abzug obiger gewiß gemachten Ausgabe aber bleibt netto Uiberſchuß ſo viel. Weil auch die Beſoldung der Poſt-Bedienten an Miete oder Erhaltung des Poſt-Expeditions-Hauſes auch gewiß auf Jahre beſtimmet werden kan: ſo kan man ſichern Staat auf ſo und ſo viel Uiberſchuß in der Poſt-Caſſe, folglich aus dieſer in die Cammer-Caſſe machen. Bey dem Poſt-Stall fällt auch viel Arbeit mit der Rechnungs-Führung darüber vor, Bediente, Zeit und andere Dinge werden erſparet, folglich iſt auch dieſer Vortheil als Pacht bey der Verpachtung dieſer Abgabe zurechnen. Denn eine Erſparung an der Ausgabe, die ich ſonſt gewiß hätte, iſt

eine Einnahme oder Vergröſſerung des Uiber=ſchuſſes. Dieſes alles iſt alſo dieſer Gewinn, den man aus einem Pacht= oder Miet=Contract bekommt, und als Pacht=Gewinn anzuſehen. Was den Pachter aber anbetrifft: ſo ſucht die=ſer ſeinen Gewinn in dem Verkehr bey der Er=haltung des Poſt=Stalls, damit ihm dieſer nicht ſo viel koſte, als er von der Caſſe bekommt. Er verkehrt alſo, kauft vortheilhaftig ein; giebt auf pfleglichen Gebrauch des Geſchirres acht; er re=parirt das Kleine, damit nicht das Groſſe zu repariren komme; er mietet das Geſinde vortheil=haftig, und hat es unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht; die Pferde hat er vom Poſt=Amt ei=ſern, ſie fallen daher ihm um, er giebt deswe=gen beſſer acht darauf, ſchaft den Abgang wirt=ſchaftlich wieder an, braucht ſie aber ohne dies ſo, daß der ordentlichen Poſt nichts daran zur Zeit und Stunde ꝛc. fehlet, zu ſeinem andern Verdienſt, z. E. vorzüglich zur Extra=Poſt, davon er nur eine gewiſſe Abgabe zur recognition, oder, was ſchadets auch? wie einen Pacht für den Gewinn davon, oder den Vorzug vor an=dern, damit etwas zu verdienen, an das Poſt=Amt abgiebet: denn der Terminus: recognition, ſchickt ſich hier juriſtiſch nicht allzuwohl. End=lich, wenn er wieder abgehet, liefert er den Stall nach der Taxe wieder, bekommt meliorationes, bezahlt und erſetzt deteriorationes, das Poſt=Amt aber hat ſeinen Stall immer parat. Al=lein, die Einrichtung kan auch noch anders ge=macht werden. Denn wenn zweytens der Poſt=Beamte für Pferde, Geſchirr und alles ſo ſtehet, daß ihm das Poſt=Amt keine Pferde und kein Ge=ſchirr cum taxa übergiebt, ſondern alles ſein eigen iſt, nur daß alles in quali und quanto nach Vorſchrift beſchaffen ſeyn muß: ſo müſte er zwar alles, als Poſt=Beamter, was bey der

Poſt

Poſt einkommt, berechnen, als Pachter, der den Stall hält: oder noch beſſer, als Verpachter ſeines Viehes und Geſchirres aber an die Caſſe; bekommt er hingegen ein vor alles weg, etwas gewiſſes, und die Ausgabe der Caſſe wird dadurch wieder gewiß gemacht, aller anderer Vortheil aber, deſſen ich bey vorigem Anſchlag ſchon gedacht habe, bey der Caſſe erhalten. Es iſt alſo wieder ein Contr. locati conducti, wegen einer unter beyden auf gewiſſe Zeit ausgemachten Summe, um die bedungenen ordinairen Poſten gehörig zufahren. Oder man ſetzt drittens: von einkommenden Poſt-Gelde ſoll er für alles weg und für ſeine Beſoldung, Leute und alles ein gewiſſes Theil haben: nachdem nun viel einkömmt, nachdem er ſelbſt wohl aufs Aufnehmen der Poſten achtet und arbeitet, nachdem iſt auch ſein Theil gröſſer oder geringer. Denn auſſer dieſem Theil von dem, was eine Poſt in der Station, die er fährt, von Perſonen, Briefen, Gepäcke, nach Vorſchrift der Poſt-Taxe, abwirft, giebt er das übrige alles in die Poſt-Caſſe, muß aber dennoch alle Ausgabe, die er nicht übernommen hat, berechnen, ja wohl gar Controulle leiden. Es giebt endlich viertens der Pachter nur alle Jahr eine gewiſſe ſtipulirte Summe Geldes an das Poſt-Amt pro locario überhaupt ab, und bekommt alles Poſt-Geld, oder alle Einkünfte der Poſt ohne Berechnung, iedoch auf Zeit. Oft wird auch fünftens denen Poſtilions oder gewiſſen Leuten, durch ihr eigen Vieh dieſe oder jene ordinaire Poſt nur mit dem vom Poſt-Amte gehaltenen Poſt-Wagen zu fahren, auf gewiſſe Bedingungen verdinget, welches wieder ein Pacht oder eine Miethung der Dienſte dieſer Leute iſt. Dieſes letzte ſcheinet nun zwar das Beſte zu ſeyn, weil man α) ſolchergeſtalt immer richtige Rechnung auf die Poſt-Revenüen machen könte, β)

die Unglücksfälle an Viehe nicht über ſich hätte, γ) verſichert wäre, daß die Eigenthümer ihr Vieh und Sachen beſſer, als bloſſes Lohngeſin⸗de, in acht nehmen, viele Bediente und Geſinde aber, δ) die zum Vieh, Futter, Rechnung ꝛc. zu halten ſind, erſparet würden: allein es ſind doch öfters auch Umſtände und Oerter, wo dieſes entweder nicht angehet, und ein anderer Umſchlag oder modus von denen, die ich erſt berühret ha⸗be, beſſer und profitabler iſt, oder wo das Poſt⸗Amt alles ſelbſt adminiſtriren muß. Es muß alſo in dieſen allen eine gute Uiberlegung das Beſte thun: denn von ſolchen Specialdingen laſ⸗ſen ſich keine als allgemeine wirtſchaftliche Re⸗geln geben. Daher ſind auch die Poſt⸗Aemter auf viele Weiſe darinne unterſchieden. Indeſ⸗ſen ſo iſt doch nöthig, 1) daß die Poſt allezeit die Poſt⸗Wagen ſelbſt gehörig und bequem in Stande erhalte, oder doch deſſen bey allen Um⸗ſchlägen gewiß ſey, 2) daß derjenige, der ſie mit ſeinen eigenen oder andern Pferden und Geſchirr fähret, verpflichtet, und dem Poſtamts⸗Zwang in ſo weit unterworfen, ja bey Reichs⸗Poſt⸗Aem⸗tern ein Unterthan des Landes⸗Herrn, wie an⸗dere Poſt⸗Bediente, ſey, und 3), daß, da es eine öf⸗fentliche herrſchaftliche Anſtalt iſt, zur Erleuch⸗terung des Genuſſes ſolche Poſthalter verſchie⸗dener nöthiger Rechte und Vorzüge auf der Straſ⸗ſe und ſonſt, auch z. E. das Recht, Poſt⸗Lieberey und Horn in der Poſt⸗Arbeit zu führen, genieſſen. Die Extra⸗Fahr⸗Poſten, und die zu Pferde, als Staf⸗feten und dergleichen, leiden zwar nicht alle die⸗ſe ordentlichen und beſtändigen Einrichtungen: gleichwohl muß eine rechte Poſt⸗Anſtalt dennoch eine möglichſte Bereitſchaft darauf machen, da⸗mit ſie, da die Extra⸗Poſten ungewiß ſind, und bald häufig, bald ſparſam kommen, ſolche Extra⸗Fuhren und Pferde, wobey zugleich ein

Poſtil⸗

Poſtillion mit reitet und die Staffette führet oder ſelbſt die Staffette iſt, allezeit ohne Aufenthalt, geſchwind haben könne. Dieſe Bereitſchaft beſtehet nun hierbey theils in dem dazu vorhandenen Viehe zum Fahren und Reiten, theils in dem Fuhrwerke, und kan wiederum auf verſchiedene Weiſe zum Beſten der Bequemlichkeit derer Reiſenden und Poſt-Revenüen eingerichtet werden. Ich muß aber hier nur bey dem allgemeinen bleiben. Die Ausnahmen finden ſich ohnedem nach den Umſtänden, welche hier und da auf ſolche Einrichtungen leiten, die ſich machen laſſen. An verſchiedenen Orten hat man auch zu dem Ende das Recht geltend gemacht, daß die gewöhnlichen Lohn-Kutſcher in den groſſen Städten, oder die Bauern auf den umliegenden Dörfern ihr Vieh, ja die erſten ihre Kutſchen ſo gar, gegen geſetztes Extra-Poſt-Geld hergeben müſſen. Eben darum aber ſind auch die erſten in Anſehung ihrer Lohn-Kutſchen-Fuhren an das Poſt-Amt gewiſſer maſſen gebunden. Sie müſſen z. E. ihre Fuhren und wohin ſie gehen, ſammt den Perſonen bey dem Poſt-Amte allezeit erſt anzeigen. Wenn zu der Zeit und eben dahin ordinaire Poſten gehen und Perſonen annehmen können: ſo iſt ihnen ſolches entweder nicht, oder doch erſt gegen gewiſſe Abgabe vergönnet, darüber ſie Poſt-Zettel bekommen, ſonſt aber nicht aus dem Thore gelaſſen werden. Dadurch weiß man alſo allezeit, wie viel man Pferde und Fuhren zur Hand habe und kan ſie zur Extra-Poſt aufbieten. In andern Umſtänden, wo dieſes nicht angehet, muß man die Bereitſchaft zu Extra-Poſt-Fuhren, Ritten und Staffetten vermittelſt verſchiedener Contracte mit Leuten machen, die ſich dazu verbinden, auf was ungewiſſes gegen geſetztes Extra-Poſt-Geld allezeit parat zu ſeyn. Wo ſolche nun oft vorfallen, da kan ein Entreprenneur, vermittelſt

mittelſt des vorzüglichen Rechts, dieſe Extra-Poſten zu beſtreiten, etwas gutes gewinnen. Er bekommt alſo für ſein Vieh auf gewiſſe Stations von denen Paſſagiers durch die Hand des Poſt-Amts entweder alles Extra-Poſt-Geld, oder ein gewiſſes, und der ordinaire Wagen wird abſonderlich bezahlt. Will der Paſſagier nicht mit dem gemeinen Poſt-Wagen zu frieden ſeyn, ſondern einen bequemern haben: ſo muß er dafür beſonders bezahlen, oder es wird nur ſein eigener, den er mitbringet, angeſpannet. Bisweilen aber bekommt zwar der, ſo die Extra-Poſten übernimmt, alles, nur daß die Poſt den Preis auf Perſonen, Pferde, Wege, Stationen und Umſtände beſtimmet und ihn aufbietet. Allein, weil er doch alsdenn eine Nahrung Vorzugsweiſe von dieſen ſeinen angebrachten Dienſten hat und gewinnet, dieſer Gewinn auch ſteigend und fallend iſt: ſo iſt es gar nichts ungeſchicktes, wenn er dafür jährlich ein Locarium an die Poſt giebt. Andere nennen dieſes zwar auch eine Recognition, und es liegt eben nichts an dem Namen, obgleich dieſes Wort von dem zum Zeichen des zu erkennenden dominii directi, wenn das dominum utile erblich, Zins-oder Lehnsweiſe abgetreten worden, zu entrichtenden Gelde eigentlich nur, nicht aber von ſolchen auf Zeit geſchloſſen Miet-und Pachts-Contracten und ſolchen Abgaben gebrauchet wird. Es gehet auch öfters an, daß ein ordentlicher Pacht über dieſe Einnahme geſchloſſen, und entweder überhaupt alle Extra-Poſten zu verdienen etwas gewiſſes, oder ein ausgemachter Theil des Gewinnes von ieder Extra-Poſt, oder Staffette an die Poſt Caſſe erleget wird, welche Revenüe ſonderlich Extra-Poſt-Stations-oder auch Staffetten-Geld genennet wird, gleichwie dasjenige, was der Paſſagier, oder das Poſt-Amt überhaupt demjenigen giebt, der die Extra-Poſten verſiehet, eigent-

eigentlich dieſes ſein Lohn iſt, wovon er entweder nichts, oder iezt gedachtes nach der Natur und den Bedingen der Verträge, ſo mündlich oder ſchriftlich auf eine gewiſſe Zeit, oder particulair auf einzelne Poſt-Fuhren gemacht werden, entrichtet. Man muß übrigens allerhand Arten der Verträge und Einrichtungen hierbey anbringen, um nur die §. 428-432 aus der Natur des Poſt-Weſens feſt geſetzten Grund-Sätze zu beobachten, und die Abſicht zu erreichen, welche dieſer Anſtalt eigen ſind. Ordinaire und Extra-Poſten ſind endlich zwar unterſchieden: allein ſie kommen auch in vielen mit einander überein, und laſſen bald mehr oder weniger gleiche Einrichtungen und Verfaſſungen zu, wenn gleich die Extra-Poſt keine gewiſſe Zeiten hat, und öfters viel gröſſere Preiſſe erheiſchet. Sie muß aber dennoch auch geſchwind, ſicher, bequem, und in Bereitſchaft ſeyn, dabey aber wiederum Menage, und, wo möglich, ein Gebrauchs- oder Revenüe-Nuzen für die Poſt-Anſtalt geſuchet werden.

§. 449.

Durch dieſes wenige werden nun zwar verhoffentlich die ordentlichen Poſt-Einkünfte überhaupt und im Ganzen ziemlich erläutert ſeyn: allein, es iſt doch nöthig, daß man die ordentlichen und auſſerordentlichen oder zufälligen Poſt-Einkünfte noch etwas mehr aus einander ſetze, und alſo die beſondern Arten und Theile der ganzen Poſt-Revenüe noch beſſer kennen lerne; zumal bey verſchiedenen noch einiges zu erinnern vorfällt.

§. 450.

Ich muß aber hier voraus ſetzen, was doch denen wenigſten unbekannt iſt, daß Poſt-

Transporte der Perſonen, Briefe und Gepäcke überhaupt entweder ordinair zu gewiſſen Zeiten nach gewiſſen Oertern, oder auſſerordentlich, iedoch in beyden Fällen nur auf abgetheilte Stationen, die nicht über 2, 3 höchſtens und ſelten 4 Meilen in ſich begreiffen, geſchehen, jenes alſo ordinaire, dieſes aber Extra-Poſten heiſſen, jene und dieſe aber entweder fahrende oder reitende, und die erſten auch, wiewohl ſelten, Poſt-Boten oder gehende Fuß-Poſten ſind, an die Poſt-Stellen und Stationen aber entweder rechte Haupt- ſo wohl General- und Ober- wie auch gemeine Poſt-Aemter oder Verwaltungen verſchiedener zuſammen lauffender Poſt-Transports, oder nur einzelne und durchgehende, item nur die Pferde wechſelnde Poſthaltungen angeleget ſeyn können c).

c) Ich übergehe andere Unterſcheidungen der Poſten und Poſt-Stellen, oder Stätte, z. E. der Gränz- und Land-Poſt-Aemter. Denn es ſind bekannte Dinge. Jedoch muß ich noch einen Unterſchied beyläufig anmerken. Es ſind nämlich in Abſicht der Briefe, Gepäcke und Perſonen zwar alle Poſt-Stellen, in verſchiedener Abſicht, dieſe Transportanda ſammlende und austheilende Poſt-Aemter oder Verwaltungen: allein, es iſt doch wiederum oft eines ein mehr einſammlendes, auf andere oder mehrere Poſt-Courſe zu vertheilen geſchickters Poſt-Amt, als das andere. Es wird ſich aber vielleicht auch der Nutzen davon künftig zeigen.

§. 451.

Die ordentlichen und weſentlichen Einkünfte von dieſen allen heiſſen zwar nach dem gemeinen Ausdruck das Poſt-Geld: allein, es iſt doch 1) bald Brief-Porto, bald 2) Poſt-Geld im engen Verſtande für Sachen, bald 3) das Perſonen-Geld; und von den Extra-Poſten fällt eigentlich nur 4) das Extra-Poſt- und Staffetten-Geld für Perſonen.

§. 452.

Das Brief-Porto iſt die eigentliche und ordentliche Revenüe der reitenden ordinairen Poſten, und wird 1) nach Anzahl der Meilen, bis dahin man einen Brief bezahlen kan oder muß, 2) nach der Stärke des Briefes, ſo entweder nach Gutdünken und dem Anſehen, oder nach dem Gewicht beurtheilet wird, 3) nach deme, was von Geld oder Kleinigkeiten darein geſchloſſen iſt, zu folge der Vorſchrifft beobachteter Poſt-Ordnungen und Taxen entrichtet [f]).

f) Wenn daher viele Briefe auf die reitende Poſt und immer mehr kommen, als worauf man ſchwerlich Gepäcke fortbringet, und dieſe Briefe fein weit dergeſtalt bezahlt werden, daß die abſchickende Poſt das Porto entweder behält, oder eben des Poſt-Herrns ſeine andere Poſt, ſo ſie an den, welchem ſie gehören, abgiebet, oder auf fremden Poſten erſt weiter beſtellet, das Porto eincaßiret: wenn keine Briefe heimlich von den Poſtillions mitgenommen, oder ohne Bezahlungen auf der Poſt transportiret werden, die

die Briefe ſicher, unberührt und unerbrochen gehen, und das Porto zwar leidlich, iedoch oft bezahlet wird: ſo ſind dieſes wohl nebſt denen gemeinen Urſachen Mittel, die Poſt=Revenůen zu verſtärken. Dahin gehören z. E. die Aufnahmen vieler Correſpondenzen aus und auf einen Ort oder Land, it. der Negotien, die fertige und gewiſſe Beſtellung, daß die Briefe nicht liegen bleiben, ſondern in Ermangelung einer Poſt dahin, Boten oder andere gewiſſe Gelegenheiten aufgeſucht und gebraucht werden, um ſolche an Ort und Stelle zu befördern, it. daß ſie nicht unterſchlagen werden, daß Briefe mit Geld garantiret und wohl verwahret werden, Treue und Redlichkeit herrſchet, die Poſtillions verſchloſſene Brief=Felleiſen, den Schlůſſel aber verſiegelt bey ſich haben ꝛc. Das alles gehört dazu. Das Brief=Porto von den reitenden Poſten iſt übrigens die erſte urſprüngliche, und darum die beſte Revenůe, weil reitende Poſten nicht ſo viel Aufwand erfodern, ſchneller gehen ꝛc. Die Taxiſchen Poſten ſind auch mehr reitende und Brief=Porto abwerfende, ſonderlich, wo ſie nur in den Territorien mit landesherrlichen Poſten concurriren: wie denn deswegen auch vielleicht auf manche fahrende Poſten, ihre Bequemlich= und Geſchwindigkeit oder Accurateſſe an manchen Orten daſelbſt nicht viel gewendet wird. Ob und wie weit aber auf öffentlichen Poſten in gewiſſen Fällen und auf des Regentens beſondere Verordnung Briefe zu erbrechen, zu viſitiren, aufzufangen, oder wegen der Poſt erſt allerhand Vorſicht dabey zu brauchen: it. was etwan von dem Brief=Paquet oder Felleiſen ſonſt noch angeführet werden könnte, ſchickt ſich nicht an dieſen Ort. Ich übergehe auch, daß über die Briefe von einem Poſt=Amte zum andern Charten ausgeſtellet und gehalten werden müſſen, worinne,

was

was eins dem andern zuſchickt, beſonders und ſummariſch angezeiget wird, was oder wie viel bezahlt und nicht bezahlt, oder zu bezahlen iſt; (denn darnach caßirt ein Poſt-Amt für das andere, welches oft gar ein fremdes iſt, das Porto ein); und was oder wie weit das Porto dieſem oder dem andern Poſt-Amte gehören ſoll, das ſind lauter Dinge, die in den gedruckten Poſt-Ordnungen ſtehen, oder es wird in denen Receſſen unter denen Poſt-Aemtern oder Herren und Directoriis, ſonderlich aber in denen Combinations-Receſſen, wo zweyerley Poſt-Courſe anfangen und aufhören, oder zuſammentreffen, beſtimmet. Wohl eingerichtete und vortheilhaftige Combinations-Receſſe ſind alſo wieder ein groſſes Mittel, dieſe Revenüe austräglich zu genieſſen, wenn ſonderlich immer richtige, monatliche oder vierteljährige Berechnungen abgeleget werden. Und weil der Transport der Briefe geſchwinde und präciſe auf Zeit, Ort und dergleichen geſchehen muß, da bey der Correſpondenz in allerhand Geſchäften ſo viel darauf ankommt (§. 408.): ſo erkennet man auch leicht, warum bey ordinairen reitenden Poſten ſo ſehr darauf gedrungen wird, daß die Poſtillions ſich nicht auf- ſondern ihre Stunde halten, die An- und Abfertigung aber auf den Stationen einer im Cours befindlichen Poſt auch nicht verzögert werde. Und eben darum ſind die immer mit zu ſchickenden Stunden-Zettel und andere Nachrichten unter den Poſt-Aemtern und Stationen ſo nöthig und nützlich. Man ſiehet auch leicht, daß die Renommée eines Poſt-Weſens von ſolcher Accurateſſe abermals den Brief-Transport, und folglich auch dieſe Revenüe vermehre. In dem Poſt-Weſen eines Regenten an und vor ſich kommt auch viel darauf an, daß er 1) zum Brief-Transport viele wohlgelegene Haupt-Poſt-

Städte habe, wo ſein Poſt-Cours anfänget und aufhöret, und wo ſeine Poſten von andern fremden Poſten, oder ſonſt viel abgegebene Briefe ſammlen, ſolche aber 2) auf viele davon ab- und fortgehende Courſe, und zwar ſeiner Poſten, bequem vertheilen, und 3), wie oben ſchon gedacht, lange fortlaufen laſſen, folglich 4) ſeine Poſt-Courſe, wenns möglich iſt, in und durch anderer Herren Länder, nicht etwan nur vermittelſt eines geſchwinden tranſitus innoxii ohne Stations, ſondern auch vermittelſt guter Vergleiche mit ſolchen Herren, die keine eigene Poſt-Anſtalten anzulegen vor gut befinden, durch daſelbſt angelegte ſammlende und austheilende Stationes ſeiner Poſten erſtrecket werden können. Denn das ſind die profitabelſten Poſt-Aemter, oder das iſt das austräglichſte Poſt-Weſen, welches aus vielen ſolchen ſammlenden und vertheilenden Poſt-Aemtern und Stationen beſtehet, die mit vielerley weit gehenden und zur Correſpondenz ratione termini a quo und ad quem geſchickten Courſen verſehen ſind. Dahingegen ſiehet man leicht, daß ein Poſt-Amt, worauf nur ein Cours kommt, und wovon nur einer abgehet, oder wodurch nicht viel Briefe bequem auf viele andere Courſe gebracht werden können, und welches nur die von einem Cours ankommenden auf eben dieſem Cours fortſchicket, nicht ſo einträglich, als jenes, vorzüglich viel Briefe von vielen Courſen ſammlende und auf viele Courſe austheilendes Poſt-Amt ſey, wenn es ſonderlich auf des Poſt-Herrns eigenen Poſten geſchieht. Und hier äuſſert ſich alſo der Nutzen der oben §. 450. in not. angemerkten Unterſcheidung der Poſt-Aemter, wie auch, daß dieſes eine im Poſt-Finanz-Weſen ſehr nützliche Diſtinction ſey. Allein, endlich wird auch zur Unterhaltung dieſer Revenüe erfodert, daß die Briefe an

Ort

Ort und Stelle bey denen, an die ſie gerichtet, bald und accurat beſtellet, folglich α) daß ſie da ſind, durch publique und ausgehängte Poſt-Tabellen oder Charten zum Abholen kund gemacht, β) denen wichtigſten und bekannteſten oder nahen Oertern aber durch verpflichtete, nüchterne und ehrliche Briefträger überbracht werden. Ich bin hier ein wenig in die Specialia gegangen, und habe ſo gar bereits Regeln der Geſchäfte ſelbſt mit eingemiſchet, weil es im Zuſammenhang deſto beſſer angehet: es iſt aber zu merken, daß vieles davon auch in Anſehung der folgenden Poſt-Revenüen ſehr wohl anzuwenden ſey, als welches leicht aus ihrer beſondern Natur erkennet werden kan; zumal noch dazu, ſonderlich bey den ſtändiſchen Poſten, auch die fahrenden Poſten viel Brief-Porto abwerfen, von dem Gepäcke aber vieles gilt, was ich bisher erinnert habe.

§. 452.

Fahrende ordinaire Poſten ſind iedoch eigentlich zum Transport der Sachen und Perſonen gewidmet und angeleget: allein, man hat auch hier gar bald Briefe aufgenommen. Das Porto vor die Sachen, Geld, Koſtbarkeiten und Gepäcke nenne ich aber doch im engen Verſtande, zum Unterſchied von Brief-Porto und Perſonen-Gelde, hier Poſt-Geld, und dieſes die vornehmſte Revenüe der fahrenden ordinairen Poſten; obwohl Perſonen und ihre Sachen auch zugleich darauf mit transportiret werden g).

g) Dieſe Poſten waren anfänglich nicht ſo gebräuchlich als die reitenden, und dieſes hat ver-

anlaſſet, daß auſſer den fahrenden, und allen, vor Anlegung des Poſt=Weſens gemeinen Boten, manche Herren auch gewiſſen Privatis öffentliche, für Perſonen und ſowohl leichte als ſchwere Gepäcke, ja gar große Fracht=Stücke, eingerichtete ordentliche Land=Kutſchen, Cammer= und andere Namen führende Wagen, auf ihre Koſten gegen gewiſſe Abgaben anzulegen verſtatteten, und mit poſtmäßigen Rechten gewiſſer maßen verſahen. Man kan ſie iedoch nur analoga Poſtarum ſolennium nennen, weil ihnen die Geſchwindigkeit fehlet, weil ſie nicht Tag und Nacht fortgehen können, weil ſie ohne abwechſelnde Stationes gehen, ob ſie wohl zu gewiſſen Zeiten abgehen, des Abends an gewiſſen Oertern einkehren, an Ort und Stelle an= und wieder zurücke kommen, und bisweilen in andern Neben=Dingen denen ordentlichen und öffentlichen fahrenden Poſten ähnlich ſind, ja von den Poſt=Aemtern auch ſelbſt oft zum Brief=Tranſport und andern Dingen mit gebraucht werden, wenn ihnen ſchon, in ſo ferne Privati ſelbige als eigenthümlich zu halten befugt ſind, regulariter und unmittelbar keine Briefe aufzunehmen oder zu beſtellen erlaubet iſt, woferne ſonſt eine landesherrliche ſolenne Poſt=Anſtalt vorhanden wäre. An andern Orten hat man ſie auch, wenn man nicht ſelbſt Poſten, oder wenigſtens keine fahrende anlegen wollen, als ein Surrogatum von dieſen angeſehen. An andern Orten wollte man anfänglich in der That dem Poſt=Weſen damit ſchaden, als man nicht gerne ſahe, daß die Stände des Reichs ihr Poſt=Regale herv orſuchten. Noch andere ſuchten durch ſolche Cammer=Wagen verdeckter Weiſe ein Poſt=Weſen auszuüben, dazu ſie nicht befugt waren. Es ſind daher hierüber viel Streitigkeiten entſtanden. Endlich aber hat die Privat=Anlage und

die

die Conceßion ſolcher Kutſchen etwas aufgehöret, und die Poſt-Aemter haben ſolche ſchwere Land-Kutſchen nebſt ihren geſchwinden fahrenden ſelbſt angeleget. Alsdenn aber möchten ſie noch eher zu den öffentlichen Poſt-Anſtalten gehören. Man kan iedoch nicht leugnen, wenn dieſe Kutſchen nicht auf ſchwere Fracht, zum Behuf des Transports ſolcher Waaren im Lande, und um deren Handel in beſſern Nexum zu ſetzen, welche auf fahrenden ordentlichen Poſten nicht fortzubringen, eingerichtet, oder auf Oerter, wohin etwan keine ordentliche Poſten gehen, fahren, oder wo man etwan nicht gerne Beywagen der ordentlichen fahrenden und geſchwinden Poſten halten will: ſo ſind dieſe Kutſchen ſonderlich denen ordentlichen fahrenden Poſten ſchädlich, und thun vielen Eintrag, wenn ſie ſonderlich Privat-Leuten auf ihre Rechnung zu halten erlaubet, und dieſe erblich damit, wie mit verſchiedenen Hälliſchen, Jenaiſchen, Leipziger und andern Kutſchen geſchehen iſt, beliehen ſind. Ein anders aber iſt es, wenn Poſt-Aemter ſelbſt ſolche ordentlich ab- und einen Cours durch aus- obwohl langſam gehende ſchwere Land-Kutſchen und Wagen zu ſchwerer Fracht und für gemeine Leute anlegen und halten, um etwan das Commercium mit einem Orte deſto beſſer zu befördern, wenn ſonderlich ordentliche Privat-Transports-Gelegenheiten in ſchweren Dingen fehlen. Weil aber doch viele bey denen herrſchaftlichen ſchweren Land-Kutſchen wirklich nicht das Eigentliche ſolenner Poſten finden, und ſolche mehr vor ein Privat-Negotium, ſo doch ein Regent ohne Zweifel auch, wie andere Glieder des Staats, treiben kan, anſehen wollen: ſo rechnen ſelbige dieſe nicht zum Poſt-Regal, ob ſie gleich der Regent ex plenitudine ſuperioritatis territorialis mit allerhand poſtähnlichen Vorzügen verſehen

 kann.

kan. Ja viele wollen gar haben, als ob ſolches der gemeinen Nahrung zuwider wäre. Ich mag aber darinne nichts entſcheiden. Was endlich die eigentlichen, geſchwinden, ordinairen, fahrende und ihre Stationes haltende Poſten betrifft: ſo iſt es doch nicht ohne allen Grund, wenn eine ſolche Poſt nicht immer mit Perſonen beſetzt und mit Gepäcken verſehen, als welches alles nicht auf allen Courſen geſchieht, daß dieſelbe wegen des ſtarken Aufwandes, auſſer vermittelſt vieler Umſchläge und Verkehrs in der Wirtſchaft zur Menage, nicht viel Einkünfte bringe. Oben habe ich aber ſchon verſchiedene Umſtände angezeigt, worinne ſie vor andern austräglich und auch fürs Commercium ſehr nützlich und nöthig ſind. Inzwiſchen iſt es doch eben darum nöthig, daß man auch, ſo weit denen reitenden Poſten eines Herrn nicht Eintrag geſchieht, den Brief=Transport damit verbinde. Solchergeſtalt nun fallen bey den fahrenden alle Arten der Poſt=Revenüen zuſammen, welche aber doch behutſam heraus zu bringen ſind. Denn das Poſt=Geld vor Sachen wird endlich abermal nach Poſt=Taxen bezahlt, was nicht nach einem gewiſſen Gewicht und beſtimmter Beſchaffenheit denen darauf fahrenden Perſonen, wie auch nach gewiſſen Umſtänden des Courſes frey mit aufgepacket wird. Die Poſt=Taxe aber richtet ſich nach den Meilen, dem ſchweren Wege, dem Gewichte der Gepäcke und der Beſchaffenheit der Sache, ob ſie koſtbar und viel Verwahrung braucht, oder wenn der Preis des Futters ſteigt und fällt ꝛc. Daher auf den Poſt=Stationen dieſer Poſten, und ſonderlich bey den Haupt=Poſt=Aemtern auch viel mehr Bereitſchaft zum Auf= und Abpacken an Leuten, an Pack=Kammern, und wo Perſonen mitfahren, auch an Paſſagier=Stuben, Kuffer= und andern

Trägern,

Trägern, Wagen-Meiſtern und dergleichen erfodert wird. Die Unterſchleife und Unvorſichtigkeit der Poſtillions erfodern auch allerhand Vorſichten, ingleichen die Viſitations der Packe wegen der Acciſe und des Zolles, der aber auch oft en faveur der Poſt-Revenüen wegfällt. Es fällt endlich hier vielmehr aus den Rechten, ſonderlich in Anſehung des quaſi Contr. de receptione vor (S. N. *Chr. Lynckers* Tr. de receptis noſtris, wie die einem Richter, Wirt, Schiff, Boten, Pfand-Leiher ꝛc. in Verwahrung gegebene Sachen nach entſtandenen Unglücks-Fällen wieder zu fodern, 4t. Jen. 1755. wie auch meine inaugur. diſſ. de receptione in cauponam, ed. Erfurt. 4t.). Bey dem allen aber iſt auch noch eine ſchwere Menge von Accidenzien eingeführet, um die vielen Gehülfen zu erhalten. Wenn man dannenhero wiſſen will, ob man Uiberſchuß haben könne: ſo muß man eine fahrende Poſt vorher nach Gewinn und Verluſt in Anſchlag bringen, und dabey auch auf die Unglücks-Fälle zugleich ſehen, am beſten aber erſt Verſuche machen. Ja eben die vielen Verrichtungen, welche bey einer ſolchen Poſt vorfallen, erfodern auch öfters in groſſen Poſt-Aemtern verſchiedene Departements der Poſt-Secretarien, Schreiber und Bedienten, nach denen verſchiedenen Courſen und Poſten. Ich erinnere aber dieſes alles beyläufig, um den rechten Werth der Revenüen von fahrenden ordinairen Poſten einzuſehen, ob ich mich gleich nur in kurzen und zerſtreueten Anmerkungen wegen der Kürze darüber erklären muß.

§. 453.

Endlich iſt auch bey dieſen Poſten das Perſonen-Geld, ſo die darauf fahrenden Perſonen

bezahlen, ein Stück dieſer weſentlichen Revenüe. Nachdem die Einrichtung iſt, ſo bekommt davon einen ausgemachten Theil 1) derjenige, der die Poſt fähret, welches Poſtillion= und 2) einen ausgemachten Theil die Poſt=Caſſe, ſo das Station=Geld heißt, oder es wird 3) alles an die Caſſe bezahlt, und der Poſtillion aus dieſer vergütet. Die Poſt=Taxen beſtimmen indeſſen das Perſonen=Geld ebenfalls nach den Meilen und Stationen. Und wo ſich viele Perſonen wegen guter Bequemlichkeit, höflichen Tractaments und guten Accommodements derſelben bedienen, und zu bedienen bewogen, nicht aber mit auſſerordentlicher Geldſchneiderey beläſtiget werden, da muß das Perſonen=Geld erklecklich werden, woferne ſonſt die Courſe an ſich ſelbſt nicht mager und von ſchlechter Paſſage ſind, als welches auf die Umſtände ankommt.

§. 454.

Die Revenüen von Extra=Poſten, Staffetten und Couriers, fahrenden und reitenden, ſind zwar mit vielem Ungemach, und was die Poſt=Caſſe betrifft, eben nicht mit vielem Vortheil an ſich ſelbſt verknüpft, ſonderlich, wenn man keine profitable Umſchläge machen kan: ſie müſſen aber doch um der Haupt=Sache willen bey dem Poſt=Weſen auch in Bereitſchaft ſeyn [h]).

h) Oben habe ich ſchon §. 447. in der not. davon das nöthigſte geſagt. Hier kan man noch die Fragen berühren: Ob es beſſer, dieſe Poſten denen

nen Poſtmeiſtern überhaupt nur zuzuſchlagen? Ob, und wenn es angehet, das Extra-Poſt Geld zu erhöhen? Ob es gut, wenn man denen Poſtmeiſtern ihre Beſoldungen durch Participation vom Brief-Porto, dem Poſt- und Perſonen-Gelde, item die Staffetten-Gelder reiche, oder ſelbige eins vor alles aus der Caſſe beſolde, alles aber in ſelbige einziehe und berechnen laſſe?

§. 455.

Es fallen aber auch zufällige Revenüen, dazu das Poſt-Weſen nur Gelegenheit giebt, vor, welche wenigſtens an den ordinairen Ausgaben etwas erſparen helfen [i]).

i) Hier und da ſiehet man ſehr darauf, an andern Orten aber achtet man auch nicht darauf, ziehet ſie auch wohl gar nicht zur Poſt-Caſſe, ob es gleich nicht mit allen geſchieht. Dasjenige aber, was etwan aus profitabeln Vergleichen mit fremden Poſt-Aemtern gegen allerhand Dienſte und Gefälligkeiten erlanget wird, ingleichen die Poſt-Strafen, ſind allerdings dazu zu ziehen. Die Abgaben derer Privatorum von denen ihnen verliehenen Land-Kutſchen, von denen andern einzelnen Lohn-Kutſchern für aufgenommene Perſonen, Extra-Privat-Fuhren, Spazierfahrten ziehet man auch bisweilen dahin: allein an vielen Orten wird ſolches verabſcheuet. Das Zeitungs-Verlags- und Intelligenz-Weſen iſt auch oft mit den Poſten verknüpfet, und wird denen Poſt-Aemtern oder Meiſtern Pachtweiſe zugeſchlagen, welches oft viel austrägt. Ich weiß ein Poſt-Amt, da der Poſtmeiſter dafür allein über 1000 Rthlr. Pacht jährlich entrichtete. Mit denen Poſt-Stationen und Poſt-Häuſern verknüpft man auch das einträgliche

Recht der Gaſt-Wirtſchaft und Herbergung der Paſſagiers, welches denenſelben nebſt dem, daß ſie auf ſelbigen gleich Futter und Mahl finden, oft ſehr bequem fällt. Anderswo aber wird es gar verboten. Hin und wieder wird noch verſchiedenes unter folgendem Uiberbleibſel der Maximen bey den Finanz-Geſchäften vorkommen, und gezeiget werden, was deshalb gute Poſt-Ordnungen enthalten können (S. Gaſſer c. l.). Dieſes mag genug zur Anleitung von denen Zwecken der Poſt-Regals- und anderer Straſſen-Regals-Finanz-Geſchäfte ſeyn.

§. 456. u. 457.

Maximen bey denen Geſchäften dieſer Einnahme.

Ich verhoffe alſo, daß durch dieſe Betrachtung zu der Einſicht der Objecte und Zwecke derer Finanz-Geſchäfte bey dem Straſſen-Regal und ſeinen Theilen eine zulängliche Anleitung gegeben ſey, ſolche hier und da immer beſſer zu analyſiren und aus einander zu ſetzen. Und wenn ich auch hier und da in Singularibus gefehlet haben ſollte: ſo wird es doch den Weg zum Nachdenken und Zergliedern überhaupt zeigen. Die Menge der Sachen, da ich zugleich 4 Haupt-Regalien einiger maßen erklären müſſen, welche unter dem Straſſen-Regal begriffen ſind, haben mich zwar etwas aufgehalten, weil ich doch das vornehmſte, ſo dabey vorkommt, berühren ſollte: allein, ich habe auch Gelegenheit gehabt, zugleich ſehr viele Maximen, ſo in denen Cameral-Geſchäften ſelbſt dabey zu beobachten ſind, im Zuſammenhang mit einzuſtreuen, wenn ſich oben ihr zureichender Grund in

in der Betrachtung der Objecte und Zwecke gleich gezeiget hat. Und daher werde ich nunmehro noch die übrigen deſto kürzer daraus angeben können. Alles kommt auch hier auf ſolche unermüdete Einrichtungen überhaupt an, daß dieſe Revenüen der Regenten ſowohl gegründet und erhalten, als vermehret und recht verwaltet werden [k]).

k) Ich brauche daher nicht wieder darauf zu dringen, daß ihre Gründung auf die beſtändige Bemühung, den Flor der Nahrungs-Arten, und ſonderlich der in- und ausländiſchen Commercien zu erheben, und die Verwaltung dieſer Einkünfte zugleich darauf einzurichten ſey, deswegen aber die Sicherheit, Bequemlichkeit, Beſſerung, kluge Richtung und Kürze der Straſſen und Wege, das gute Accommodement der Reiſenden, vermittelſt derer ſchon berührten Anſtalten, und die Verhütung derer ſich dabey ereignenden Incommodorum, das Haupt-Werck ausmachen. Aus der Beſchaffenheit und dem beſondern Zuſtande dieſer Regalien im teutſchen Staate aber erhellet, daß man nach denen Reichs- und Landes-Geſetzen dieſe Rechte, vermittelſt mannigfaltiger Vergleiche und Receſſe mit denen Benachbarten und Unterthanen, oder durch die Gewißheit eines rechtsgegründeten Herbringens nicht nur feſte ſetzen, ſondern auch erhalten müſſe. Und wer wird nicht ſogleich begreifen, daß deswegen in denen Cammer- und Finanz-Collegien eine groſſe Sorge für das Geleits- Zoll- und Poſt-Archiv zu tragen, die Acta und Urkunden aber in beſtändiger Ordnung und Richtigkeit zu halten? Sonderlich iſt es nöthig, daß man beſſer, als wohl ſonſt gewöhnlich war, vollſtändige und eigene Beſchreibungen aller Straſſen- Geleits- Zoll- und

und Poſt-Gerechtſame ihrer, Straſſen, Wege, Städte, Stände, Courſe, und ſowohl der beſtändigen, als auch nach Gelegenheit zu erhöhenden oder zu multiplicirenden Abgaben und anderer Pertinentien, accurate Geleits- und Poſt-Charten im Lande, und auſſer denenſelben zur beſtändigen und jährlichen oder ſonſt auſſerordentlich vorfallenden Uiberleg- und Unterſuchung, theils derer Geleits- Zoll- und Poſt-Caſuum, theils der Frage habe: Ob, wenn, wo, wie die Abgaben zu erhöhen oder herunter zu ſetzen, und wie die Ausgaben der Sache ſelbſt unſchädlich zu verringern ſind. Wie nun dazu eine beſtändige Erkundigung und Herbeyſchaffung aller beſondern Nachrichten und Berichte von vielerley nachgeordneten und vertheilten Leuten nöthig iſt: alſo wird man auch leicht begreifen, daß dazu accurate und von Zeit zu Zeit zu verändernde Straſſen- Geleits- Zoll- und Poſt-Geſetze, Verordnungen, Reglements und beſondere Inſtructions für alle Arten derer Unter-Bedienten nicht nur erfodert werden, ſondern auch ein ſolches Collegium eine beſtändige und wachſame Aufſicht auf ihre Beobachtung haben, folglich Aufſeher über Aufſeher beſtellen, und dann und wann beſondere und unvermuthete Viſitations vornehmen, ſonderlich aber die Rechnungen nicht obenhin, ſondern mit groſſem Fleiß, und zwar jährlich abnehmen, nicht aber oft viele Jahre hinhängen laſſen müſſe. Bey dem allem aber wird man aus der Natur dieſer Regalien und ihrer Einkünfte, ſonderlich aber aus ihrem Zuſammenhang mit vielen freyen Handlungen anderer, die man nicht immer ſo, wie wir wünſchen, erzwingen kan, ſondern durch andere Bewegungs-Gründe zu veranlaſſen ſind, erkennen, daß hier nicht alles durch lauter Strenge und gleichzu auszurichten, ſondern vieles auch durch

Gelin-

Gelindigkeit und Nachſicht, ſonderlich aber durch Gerechtigkeit, Billigkeit und Mäßigung der Abgaben, ja öfters indirecte zu erlangen ſey. Als eine der vornehmſten Maximen bey dieſen Einkünften ſehe ich aber beſonders folgende an: „Wenig und oft, vielfach und lange von vielen „und ſonderlich Fremden zu nehmen, iſt beſſer, „als viel auf einmal, dieſes aber nicht oft, oder „gar nicht wieder zu nehmen oder nehmen zu „können.„ Wie denn auch ſelbſt mit denen Strafen ſehr mäßig und mit groſſem Unterſchied zu verfahren wäre, wenn ſich keine offenbare Bosheit, ſondern nur culpa, Fahrläßigkeit, Uibereilung, Einfalt, Unwiſſenheit und dergleichen, deutlich offenbare, überhaupt aber der dadurch verurſachte Schaden und Abgang nicht viel austrüge. Ich halte auch allezeit vor beſſer, daß man bey dieſen Dingen auch denen Unterſchleifen mehr durch rechte Anſtalten vorzubeugen ſuchen, als ſie erſt, wenn ſie nun geſchehen, allzu ſcharf ahnden müſſe; ob es gleich auch dabey bleibet: Creſcentibus delictis creſcunt etiam poenae.

§. 458. u. 459.

Ich habe auch zur nachhaltigen und der Sache ſelbſt nicht über lang oder kurz höchſtſchädlichen, und die Revenüen wirklich verringernden Vermehrungen verſchiedene Maximen ſchon eingeſtreuet, und allerhand Geſchäfte eines Finanz-Collegii angegeben; hier folgen aber noch einige, obgleich nicht alle, die aus den Betrachtungen flieſſen [1]).

1) Es iſt bey ſchlechten Cameraliſten kein leichterer Weg, als durch die Erhöhung oder Verviel-

fältigung

fältigung der einzeln Abgaben, z. E. bey Zöllen, oder durch viele Zölle dieſe Einkünfte zu vermehren. Denn alles dieſes iſt gar keine Kunſt, daß ich nach der bloſſen Gewalt ſetze, es ſoll eine Abgabe des Zolls von 1 ggl. nun in 2 oder mehr ggl. beſtehen; der Zoll von eben der Sache ſoll an 2, 3, 4 Oertern mehrfach errichtet werden. Es folgt zwar freylich eine Zeitlang dadurch eine Vermehrung: allein, wenn man durch häufige Abgaben die Straſſen-gebrauchenden wegtreibet und ſie dringet, andere Wege oder doch 100 Unterſchleife zu ſuchen, weil man allemal, ſonderlich wenns aufs Geben ankommt, bey dem Menſchen feſte ſetzen kan: Inventa lege, inventa eſt fraus; ſo dauert dieſe Vermehrung nicht nur nicht lange, ſondern es erfolgt auch der Verluſt deſſen, womit man vor der Vermehrung nicht zu frieden geweſen. Solcher ſcheinbaren und unächten Vermehrungen aber giebt es viele in dem gemeinen Finanz-Weſen. Für dergleichen einfältigen Vermehrungs-Arten hüten ſich nun kluge Finanz-Collegien und Regenten. Dahingegen ſucht man 1) die Vermehrung in der immer mehrern Verbeſſerung der Objecte oder Fonds, 2) in der klugen Verringerung der Ausgaben, und bisweilen nur 3) in einer Erhöhung der Abgaben oder ihrer Multiplication, wenn die Abgeber unſere Straſſen nicht vermeiden können, oder ein anderer Vortheil von ihrem Wegbleiben entſtehet, z. E. wenn wir gewiſſe Waaren nicht oder ſparſam ins Land eingeführet, und darinne conſumiret, oder andere nicht, oder zu häufig ausgeführet wiſſen wollen, weil des Landes Beſte oft jenes oder dieſes erfodert; 4) geſchichts, wenn man die vielen Diäten und Accidenzien der Bedienten abſchaft, und wenn ſie ja die Abgeber einmal gewohnet ſind, ſolche zur Einnahme ziehet, dahingegen aber auch denen Bedienten zulängliche

längliche Beſoldungen giebt, damit ſie nicht aus Noth gedrungen werden, auf andere und neue Geldſchneiderey-Arten, oder unmäßige Härte und Grobheit, unter dem Vorwand ihres Dienſt-Eifers, zu fallen, ſolchergeſtalt aber ſich ihre Beſcheidenheit von den Abgebern bezahlen zu laſſen. Vielmal kan man auch 5) eine Vermehrung durch die Verpachtung, in ſo ferne wenigſtens viele Ausgabe dadurch erſparet, oder Nachſichten und und Fahrläßigkeiten bey bloſſer Adminiſtration verhütet werden, erlangen. Ich habe aber doch allezeit dafür gehalten, daß dieſes nicht bey groſſen Geleits-Zoll- und Poſt-Stellen, ſondern nur bey kleinen und geringen, die oft mehr koſten, als ſie eintragen, gleichwohl aber wegen der Sache überhaupt beybehalten werden müſſen, geſchehen ſolte. Daher iſt hier die Frage: ob Zölle, Geleite, Poſten zu verpachten, allemal als eine quæſtio anceps anzuſehen. Mit den Zöllen und Geleits-Einnahmen iſt es auch ſchon lange in vielen Ländern ſo gehalten worden, daß man zur Menage dieſelben mit zu denen Cammer-Aemtern gezogen, und ſie daſelbſt von den Amts-Bedienten entweder der bloſſen Aufſicht, oder der wirklichen Verwaltung nach Adminiſtrations- oder Pachtweiſe verſehen läſſet. Der anfänglich nöthige und oft groſſe Aufwand auf gewiſſe Dinge, die ſchon angezeigt, und die doch endlich dieſe Einnahme gewiß vermehren, iſt auch 6) als ein vernünftiges Vermehrungs-Mittel anzuſehen, und nicht nach alten Principien nur ſo ſchlecht weg, weil es etwas koſtet, von der Hand zu weiſen. Z. E. die Bereitſchaft und rechte Richtung guter Straſſen und Poſt-Wege koſtet allerdinges viel; die Richtung der Straſſen und Poſten auf gute und nahrhaftige Städte, die Anlage der Stationen in ſeinem Lande, und die Vermeidung fremder Territoriorum, auſſer dem geſchwin-

geſchwinden transitu innoxio, die Anlage ſchö-ner Wirtshäuſer, Brücken, Fähren, das Auf-nehmen der Städte zu befördern, und derglei-chen koſten oft nicht wenig: allein ſie bringen auch bey dieſer Einnahme gar bald vielmehr wie-der ein. Eine Zeitlang kan man öfters auch oh-ne jährliche Zubuſſe nicht fertig werden, mit der Zeit aber wird Capital und Intereſſe reichlich erſetzet und es erfolgt doch noch eine groſſe freye Einkunft. 7) Daß man den Zuſammenlauf vieler Poſten und ihrer Courſe an geſchickten Oertern veranlaſſen müſſe, welche gelegen ſind, alsdenn die vielen Transportanda auf viele Poſt-Courſe zu vertheilen, ſonderlich aber auf ſeinen Poſten lange zu behalten, auch ein Mittel, die Poſt-Revenüen zu vermehren ſey, iſt ſchon bemercket. Die Vermehrung dieſer Revenüen wird auch 8) dadurch bewirket, wenn man denen Verkürzun-gen derſelben durch boshaftige Unterſchleife oder durch Nachläßigkeit vorbeuget, die eingeſchliche-nen aber immer zu entdecken ſuchet, und die klei-nen Neben-Zugänge nicht verachtet u. ſ. f.

§. 460.

Weil ſich die Verrichtungen bey der klugen Verwaltung dieſer Einkünfte vom Groſſen bis zu dem Kleinern, ja ins Kleinſte vereinzeln, und in einem ganz groſſen oder kleinem Staate ſehr zerſtreuen, zertheilen und von einander nach Oertern und Zeiten entfernen, ob ſie ſich wohl auch öfters mit Vortheil zuſammen ziehen laſ-ſen, wie ſich ſolches alles aus den angeſtellten Betrachtungen ergiebt: ſo können Finanz-Col-legien ohne viele ihnen unterworfene verſchiede-ne, wichtigere und geringere, bald einander co-

bald ſubordinirte geſchickte Bediente und Gehülfen die Verwaltung ohnmöglich beſtreiten, dirigiren und aufrecht erhalten [m]).

m) Ich will ſie nicht erſt durch alle 4 Haupt-Regalien mit ihren gemeinſten Titeln und Namen nennen, wie im G. R. hier geſchehen iſt; zumal die Benennungen gar mancherley und veränderlich ſind. Allein, darauf kommt es an, daß 1) der eigentliche Inbegrif der Verrichtungen iedes Amts und ieder Bedienung genau und recht beſtimmet werde, ein ieder aber 2), der dazu zu beſtellen, auch dazu geſchickt ſey, folglich 3) geſchickte Leute dazu erzogen, ihre Geſchicklichkeiten erſt geprüfet, und damit ſie ſolche allenfalls dadurch werden, Anſtalten gemacht werden, wenn man ſie bey denen ſchon vorhandenen erſt als Helfer gebrauchet. Hiernächſt ſo müſſen ſie 4) theils generale Inſtructiones haben und darauf, nebſt denen öffentlichen Geſetzen und Ordnungen, verwieſen, dabey aber auch ieder zu ſeinen Special-Verrichtungen inſtruiret ſeyn. Und auf dieſes ſind ſie 5) erſt zu beſtellen und zu verpflichten; wenn ſie aber 6) Geld einnehmen, ihre Cautiones recht zu beſorgen und ſie ſelbſt 7) nach Verſchiedenheit des ihnen nöthigen gröſſern und geringern Anſehens, wie auch denen verſchiedenen Umſtänden ihres nothdürftigen oder auch bequemen Auskommens, mit Beſoldungen, nicht aber mit Deputaten zu verſorgen. Ich muß aber bey Gelegenheit der Deputate, welche freylich nach unſern Umſtänden billig abzuſchaffen ſind, hier noch eine Erinnerung machen, ohne welche der Nutzen und die Abſicht der bloſſen Geld-Beſoldungen gar ſehr vereitelt wird, und denen Regenten groſſer Schade auf einer andern Seite geſchicht. Denn es iſt bekannt, daß die Naturalien, woraus die Deputate beſtehen, heut

zu Tage bey zunehmender Menge der Menſchen oft ſehr rar, und wenn ſchlechte Münzen noch dazu einſchleichen, viele Impoſten aber darauf geſetzet ſind, ſehr theuer, ja immer theurer werden, oder gar nicht mehr zu erlangen ſind. Ein Bedienter nun, der an ſtatt ſeiner Deputate, ein nach dem vormaligen gäng und giebigen Preis derſelben geſetztes Geld bekommt, wird, wenn ſich dieſe Fälle bey den Naturalien äuſſern, in groſſe Verlegenheit geſetzet, indem er für das ehemalige dafür ausgeworfene und zu ſeiner Geld-Beſoldung geſchlagene Geld nicht auskommen kan, da er wirklich durch die ſteigende Theurung der Naturalien in einigen Jahren immer weniger Beſoldung bekommt, die vormals doch oft reichlich oder zureichlich zureichete. Die Zeiten ſind vorbey, da z. E. ein Fürſtl. Canzler in Weimar 70 fl. und ein Kleid jährlich ſammt dem Futter auf ein Pferd bekam. Indeſſen profitiret doch der Regente durch den ſteigenden Preis der Naturalien, die ehemals zum Deputate gegeben wurden, theils durch die Impoſten, theils durch geringe Scheide-Münze, theils im Verkauf und Handel damit, z. E. denen Körnern, dem Holze, dem Getränke, dem Viehe ꝛc. und nimmt für die eingezogenen Deputate nunmehro mehr ein, der arme Bediente aber nimmt auf gedachte Weiſe immer weniger an Beſoldung ein. Er kan aber nicht auskommen, ſeine Tugend wird alſo in groſſe Verſuchung geſtürzet, wenn er auch eine hat; zumahl wenn die ſonſt gewöhnlichen Impoſten-Freyheiten auch eingezogen werden. Die Schwachheit der Menſchen macht alſo, daß viele dabey unterliegen. Sie ſuchen daher heimlichen Unterſchleif und allerhand Mittel, ſich zu helfen. Und alsdenn muß entweder der Herr unſichtbar geben, was er nicht ſichtbar giebt, und er wird directe oder auch dadurch indirecte verkürzet,

kürzet, wenn entweder der Dienſt-Eyfer erkaltet, der Bediente ſich mit andern Erwerbs-Mitteln vermenget, und ſeine Amts-Verrichtungen vernachläßiget, dabey aber immer Verheelungen ſpielet, oder wenn er denen Abgebern und Unterthanen bald hie bald da hart fällt und etwas an Accidenzien von ihnen erjaget, dadurch aber dieſe wiederum der Einnahme des Herrn zum Schaden zu allerhand Dingen unvermerkt dringet. Bey ſolcher Beſchaffenheit der Sache iſt dannenhero, meines wenigen Erachtens, der Billigkeit, Gerechtigkeit und Klugheit nach nichts übrig, als daß bey ſolchen Veränderungen denen Bedienten ihre ehemaligen Naturalien der Deputate aus den Vorräthen des Herrn für eben den Preis vorzüglich gelaſſen werden, nach welchem ſie ihn bey ihrer Dienſtbeſtellung in ihrer Geld-Beſoldung gerechnet, und wie er wirklich damals war; oder es iſt nöthig, wiederum die Deputate in Natura umſonſt, iedoch weniger Geld-Beſoldung zu reichen, oder endlich von Zeit zu Zeit, nach Proportion des ſteigenden Naturalien-Preiſes, Geld-Zulagen an der Beſoldung auf vorhergehende Unterſuchung zu verwilligen, dazu man aber gewöhnlicher maſſen nicht ſo leicht ſchreitet. Indeſſen iſt doch einmal gewiß: allzu knappe Beſoldungen ſcheinen zwar eine Erſparung der Cammer-Ausgabe zu ſeyn: allein ſie ſind dem Herrn ſo wohl, als denen Unterthanen höchſt ſchädlich, und es iſt wiederum eine Maxime nur eigennütziger und thörichter Privat-Wirte, wenn man ſolche ſichtbare Menagen und dergleichen Gewinne ſuchet; dahingegen aber auf andern Seiten dadurch der Haupt-Abſicht der Sache Eintrag thut, und unſichtbar vielmehr Verluſt leiden muß, oder doch genöthiget iſt, dieſe Unbilligkeit mit der härteſten Strenge zu unterſtützen, und ſich in eine ſehr ſchädliche Bla-

me der Ungerechtigkeit und eines niederträchtigen filzichten Weſens zu bringen. Gleichwohl meinen manche Cameraliſten, wunder! was ſie vor ein Vermehrungs= und Bereicherungs=Stückchen aus groſſer Treue und Sorgfalt für das Intereſſe des Herrn angebracht hätten, wenn ſie directe oder indirecte denen andern Bedienten ihren Gehalt verkürzen, ſonderlich, wo ſie ſelbſt etwan dieſe Unluſt nicht ſonderlich wegen ihrer Umſtände mitdrücket. Das ſind aber alles recht einfältige und kriechende Künſte der ſchlechteſten Privat=Wirtſchafter, die ſich durch Abkürzungen des Lohns und der Nothdurft ihres Geſindes zu bereichern vermeinen, und nicht nur viele Blame davon, ſondern auch auf andern Seiten 10fachen Verluſt haben. Allein, dieſes ſchickt ſich für Regenten vollends gar nicht. Weiſe Regenten fallen auch ſelten ſelbſt darauf. Ihre Groß=muth, Menſchen=Liebe, ihre Hoheit und Ehre liegt ihnen viel zu ſehr am Herzen. Allein, gedachte kleine Geiſter verleiten ſie mehrentheils unter allerhand ſcheinbarem Vorwand dazu, da denen Regenten die Noth der Menſchen nicht leicht recht bekannt werden kan. Alle Deputate bey allen Bedienten in Geld zu ſetzen, gehet auch oft gar nicht klüglich an, ſonderlich, wenn ſie juſt diejenigen Einkünfte an Naturalien unter den Händen haben und verwalten, woraus ihre Deputate beſtehen ſolten. Denn man wird alsdenn die Deputate ſehr oft gedoppelt, einmal an Gelde offenbar, und hernach in Natura verborgen geben müſſen, welches aber wiederum an Seiten der Bedienten unbillig und dem Regenten ſchädlich iſt. Die Wohnungen können auch öfters nicht ohne Eintrag der Geſchäfte der Bedienten an Gelde, ſondern müſſen in Natur gegeben werden. Ferner erfodert der Eclat, daß eine Anſtalt herrſchaftlich und eine öffentlich ſey, ja die

nöthige Erinnerung bey andern, ihr und ihren Bedienten die Rechte und Vorzüge einzuräumen, die ſie haben müſſen, nicht weniger der Wohlſtand eines Regenten, daß gewiſſe Nothdurft in Natur und einer gehörigen Uniformität, nicht aber an Gelde gereichet werde. Dieſe Bewandniß hat es mit der Montirung der unterſten Poſt-Bedienten oder Gehülfen ꝛc. Weil auch die Bequemlichkeit der Fahrzeuge bey dem Poſt-Weſen eine Sache iſt, worauf vieles in der Befolgung der Grund-Sätze §. 428-432 ankommt: ſo iſt es nicht rathſam, dafür denen Fuhrleuten und Poſtillions nur Geld zu geben, und ihnen die Beſorgung der Poſt-Wagen ſelbſt zu überlaſſen. Sie würden oft das unbequemſte Zeug, Acker- und Bauer-Wagen nehmen: folglich würde alle Menage, die hier zu machen wäre, dem Poſt-Weſen ſchädlich ſeyn. Daſſelbe ſchaft alſo dieſe Wagen in anſtändiger und uniformer Beſchaffenheit und in Natur ſelbſt an; kan aber doch dabey wirtſchaftliche Spar-Künſte anbringen. Was ich ſonſt noch bey der Einrichtung der ſubalternen Bedienten, die, auſſer den Collegien, zur Verwaltung dieſer Revenüen nöthig ſind, ſagen könnte, das iſt ſchon in der General-Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft insgemein vorgekommen. Hier iſt es leicht, ſolches zu appliciren; zumal auch dasjenige, was ich ietzo wieder beſonders angemerket habe, nichts, als eine ſolche Application der General-Maximen iſt. Und daher kan man ſchon an dieſen Beyſpielen lernen, wie jene Generalia immer zu ſpecialiſiren ſind.

§. 461.

Allein, die Verwaltung dieſer Einnahme auſſer dem Collegio hänget auch von der klu-

gen Einrichtung, Ordnung und Verfaſſung aller Geſchäfte bey den Einkünften des Straſſen-Regals in Collegien unumgänglich ab, wenn jene nicht etwan nur in Kleinigkeiten beſtehen. Zu dieſer Verfaſſung in den Collegien gehören nun wieder, theils die ſchon im III Cap. gegebenen General-Maximen, theils ſind hier nur noch einige beſondere Anwendungen derſelben zu erinnern nöthig [n]).

n) Oben in der Note §. 457 ſind ſchon einige unentbehrliche Geſchäfte in den Collegien angemerket, die dieſe Einnahme erfodert, und dieſes iſt auch hier bey den Verwaltungs-Geſchäften voraus zu ſetzen. Uibrigens aber iſt es ſehr rathſam, 1) daß man einige Leute entweder in dem Collegio, oder doch dabey zur Hand habe, welche von denen minimis an in Geleits-Zoll- und Poſt-Sachen bis zu den wichtigern Geſchäften hindurch gegangen und gleichſam dabey hergekommen ſind. Wie man in Cammern Leute haben muß, welche nicht nur theoretiſch, ſondern auch practiſch und ſo gar empiriſch, z. E. das Forſt- das Bergwerks-Weſen durchgegangen: alſo erfodert auch das Straſſen- ſonderlich aber das Poſt-Weſen einige ſolche eigene Leute, die ſich ganz auf die Singularia geleget haben; indem ſich dieſe Anſtalt auch in minimis, wie alle wichtigen Wirtſchafts-Geſchäfte, endlich bey der Ausübung ſehr zerſtreuet. Allein, ſie müſſen 2) auch nur in ihrem Zirkel bleiben, und da zum ganzen Poſt-Weſen mehr, als dieſes Oeconomicum gehöret, wie §. 424-427 zu ſehen: ſo müſſen auch Leute im Collegio ſeyn, welche eben nicht Poſt-Meiſter, Poſt-Secretairs und Schreiber, ſondern Poſt-Directores und Räthe in allen Stücken abgeben,

und

und die einzelnen guten Handgriffe, vermittelſt einer theoretiſch-practiſchen Einſicht im Ganzen und ſeinen Theilen, überſehen, ordnen, verbeſſern und dirigiren können. Einer ſolchen Perſon kan zwar jene Sorte von Leuten öfters in Singularibus, wie der Schuſter von Schuhmachen, etwas ſagen, welches ſie ſo lebhaftig und umſtändlich nicht inne haben: allein hingegen kan ſie auch wenig oder nichts von gründlicher Erkenntniß des ganzen Poſt-Weſens in ſeinem Zuſammenhang wiſſen. Man muß aber in dieſen allen einen ieden nur in dem Fach gebrauchen, wo er zu Hauſe iſt; von den wirklichen Gliedern eines Collegii aber müſſen doch einige ſich abſonderlich, als gelehrte und gründliche Leute, auf alles bey dieſen Sachen legen. Wenn man die Straſſen-Regalien, wie ich hier gethan habe, in ihrer Weite und ihrem Zuſammenhang unter ſich, wie auch mit andern Dingen der Wirtſchaft, der Policey und des Finanz-Weſens recht inne haben will: ſo gehöret ſchon ein ganzer Mann, groſſer und beſtändiger Fleiß darinne, und eine immer mehrere Uibung und Erfahrung dazu. Wie nun dergleichen immer mehr in Fin. Coll. zu erlangen, dazu, deucht mir, ſchickt ſich die Cap. III vorgeſchlagene Verfaſſung der Departements ſehr wohl (S. §. 184-185). Alles übrige aber (von §. 185-229) läßt ſich auch insbeſondere und in gewiſſer Maaße bey dieſen Geſchäften anbringen und brauchen.

§. 462.

Auf dergleichen wohl verfaßte Collegien kommt es nun an, damit alles, in Anſehung der Verwaltung dieſer Revenüen auſſer den Collegien, bis daß der Uiberſchuß in die Cammer-Caſſe kommt, recht eingerichtet, geordnet,

 aufrecht

aufrecht erhalten und verbeſſert werde. Denn gewiß, dieſe Revenüen und ihre gute und kluge, oder ſchlechte und thörichte Verwaltung, haben einen unendlichen Einfluß in das Beſte und das Verderben des Regentens und des Landes. Ich will daher nur von einigen Verwaltungs=Arten und Geſchäften dieſer Regalien noch einiges insbeſondere, und zwar hier in der Note, von der Einrichtung der Geleits= und Zoll=Einnahmen vornämlich anmerken °).

o) Man wird öfters in denen ehemaligen Cammern gewahr werden, daß die Geleits= und Zoll=Verwaltungen ſehr obenhin angeſehen und beſorget worden; indem man darinne nur dem ſchon in der Note z. §. 459 gleich anfangs bemerkten Principio blindlings folgte, und ſich um alles übrige wenig bekümmerte. Man kan dieſen ehemaligen Zuſtand leicht finden. Denn das Zoll=Archiv und die dazu gehörige Regiſtratur iſt daher, ie älter es iſt, immer leerer, und, auſſer einigen Rechnungen, die doch auch ſehr ſparſam da und ſchlecht ſind, und einigen alten Rollen, die ſich aber doch immer zur Vermehrung ohne Raiſon verändern, findet man gewiß wenig gründliche Deliberations=Protocolle, Unterſuchungen, Vor= und Anſchläge, ausgeführte Gutachtens, oder rechte Berichte, oder gründlich ausgearbeite Special=Inſtructions, dabey aber immer einen groſſen Mangel an Nachrichten und Urkunden, die man braucht, um ſehr viele wichtige Fragen, welche immer dabey vorfallen, recht auszumachen. Man muß alſo immer ſeine Zuflucht zu den Domainen=Aemtern, oder den Geleits= und Zoll Aemtern und Städten, denen daſelbſt vorhandenen Nachrichten, und zu denen Ausſagen

alter

alter Leute von den Gebräuchen und ſo fort neh⸗men. Und auch dort findet man die Regiſtra⸗tur wieder deſto ſchlechter, weil ſelbige mehren⸗theils nur mit ungelehrten Leuten, guten Schrei⸗bern, Rechnern und ſtrengen Geld⸗Zählern oder Einnehmern beſetzt worden, ſelten aber auch ei⸗ne Gelegenheit oder Veranſtaltung zu einer Spe⸗cial⸗Zoll⸗Regiſtratur bey den Zöllen geweſen iſt. Es ſolte aber regulariter ein Collegium für ſich im Stande ſeyn, alles in ſeinem Archiv von Zöl⸗len und Geleits⸗Sachen in genere und in ſpecie zu finden und alles nach tüchtigen Grund⸗Sä⸗tzen, Geſetzen, Urkunden und ſo fort zu allen Zei⸗ten auszumachen und zu beſtimmen. Es wür⸗de mir iedoch alles, was bey der Zoll⸗Verwal⸗tung vorfällt, zu erzählen viel zu weitläuftig werden; daher will ich nur z. E. einige Erinne⸗rungen in Fragen vorſtellen. Als 1) von was vor Leuten oder Sachen, wo und wenn Geleite oder Zoll, oder beydes zu fodern? 2) wer oder was davon befreyet, oder 3) wenig, mittelmäſ⸗ſig oder viel, und 4) wo es am beſten abgegeben werden ſoll? 5) nach was vor einen Fuß α) Ge⸗leite, β) eigentlicher Zoll (davon ſchon oben ge⸗handelt) beſtimmet werden müſſe? und ob auch 6) bey dieſer und jener Einnahme nur Geleite oh⸗ne Zoll, oder auch Zoll, Wege⸗Geld, Acciſe, und aus was vor einem Grunde ꝛc. gegeben werden müſſe? Denn das iſt alles durch die Vermengung alter Zeiten unter einander gemenget. Was man endlich 7) vor Special⸗Sätzen in der Beſtim⸗mung der Summe derer Geleits⸗ und Zoll⸗Abga⸗ben, ihren Erniedrigungen oder Erhöhungen überhaupt, und bey dieſer oder jener Geleits⸗und Zoll⸗Einnahme zu folgen? Ob 8) das öfters nur alles ausmachende Herbringen auch gegründet oder überhaupt vernünftig, ſchädlich oder nütz⸗lich ſey? Ob die Geleits⸗ und Zoll⸗Rollen 9) nach

ſolchen Sätzen gemacht, und wie ſie von Zeit zu Zeit zu revidiren, und entweder zu ſetzen ſey, daß etwas auf verſchiedene Jahre beſtändig nur ſo hoch zu vergeben, ein anders aber nach Gelegenheit höhere oder geringere Abgaben tragen, und alſo die Rolle verändert werden könne? Denn nach meinen Grund-Sätzen muß man 10) die einzelnen Zoll-Abgaben oder Summen in beſtändige und veränderliche unterſcheiden, obgleich auch hiervon viele nichts wiſſen werden, was ich mit einer ſo ungewöhnlichen Eintheilung ſagen wolle, die NB. nur auf die einzeln Abgaben, und nicht auf die ganzen Summen der Zoll-Einkünfte von Jahren zu Jahren, als die immer non fixa bleiben, gehet. Ferner 11) wie die befreyeten auch die Freyheit am beſten durch Frey-Päſſe und Paßier-Zettel, iedoch ſo genüſſen können, daß ſolche nicht zum Unterſchleif gemißbrauchet werden? Wie zu dem Ende 12) Frey-Zettel und Zeichen auch einzuführen, wenn alles ſchon in einer Zoll- und Geleits-Einnahme errichtet iſt, dieſe Zettel aber in allen folgenden, ſo lange dieſe Abgabe gilt, beſtändig vorgezeiget, marquirt und endlich am letzten Zoll wieder accurat abgegeben und geſammlet, hiernächſt aber mit den Verzeichniſſen derjenigen Städte, wo ſie ausgegeben, zuſammen gehalten, folglich verhütet werden könne, daß man ſolche nicht mehrmal oder ſonſt mißbrauche, oder die Zöllner ſelbſt unzuentdeckende Unterſchleife machen können? Wie die Geleits- und Zoll-Zettel, wenn ſie die Abgabe atteſtiren, a) aufs ganze Quartal fort zu nummeriren, b) unter ſolchen Nummern auch ins Manual oder Zoll- und Geleits-Regiſter richtig und gleich einzutragen, c) dieſe Atteſte die Summe der Abgabe, d) dasjenige, wovon ſie gegeben, und e) was es ſey, Geleite, Zoll oder Wege-Geld ꝛc. f) den Namen des Abgebers allezeit,

und

und g) den Tag, h) das Jahr, i) die Zoll-Städte, k) das Zoll- und Geleits-Zeichen enthalten müſſen? Ob 13) nicht dienlich, daß die Leute, die ſolche Atteſte oder Freyzettel bekommen, ſelbige am Ende der Zoll- und Geleits-Straſſe gegen einen andern Schein wieder abgeben müſſen, dieſe aber endlich zu den ausſtellenden Zoll-Städten oder zur Cammer wieder geliefert würden? 14) Ob es nicht gut, wenn die Befreyeten, wenigſtens die Unterthanen, alles zwar auf Atteſtate bezahlen müſſen, folglich keine Freypäſſe und Zettel bekämen, niemand aber den Zoll frey paßiren dürfte, und hernach die wahren Befreyeten in den Manual und Tage Zoll-Regiſtern marquiret, jedoch quartaliter oder monatlich aus der Haupt-Caſſe ihre Abgabe wieder bekämen? Wie 15) die Einnehmer ſich ſonſt gegen verſchiedene Reiſende, wie auch dieſe gegen jene, zu betragen? Wie 16) Zoll- und Geleits-Einnehmer die Wege-Beſſerung in ihren Diſtanzen zu beſorgen? Wie 17) die Sicherheit der Straſſen und der Zoll-Städte am beſten zu veranſtalten? Wo 18) die Zoll-Städte am beſten anzulegen, und wie 19) dadurch denen Aus- Neben- und Umfahrungs- ja Schleif-Wegen vorzubauen? Wie 20) die Zoll- und Geleits-Bediente zu inſtruiren, und 21) ſonderlich anzuweiſen, a) ein beſtändiges tägliches Protocoll bey dem Zoll zu halten, und ſolches quartaliter einzuſenden, eben dieſes aber auch bey den Collegien recht zu brauchen, und nicht, wie es mit andern allgemeinen Berichten geſchieht, nur hinzulegen, b) wie allezeit eine richtige Geleits- und Zoll-Rolle bey der Stätte, eben dieſelbe aber auch bey der Cammer ſeyn, und c) von Zeit zu Zeit die Urſachen, ſo ſich bey dieſem und jenem ereignen, angemerket werden müſſen, wo ſolche etwan geändert werden können, d) ſolche

che Veränderung auch durch die Cammer und nicht den Einnehmer geſchehen, und darzu e) allezeit Belege bey der Einnahme und bey der Cammer ſeyn, ja endlich wie f) das tägliche Manual- oder Zoll- Geleits- und Hebe-Regiſter über die Einnahme einzurichten? Maßen es nöthig iſt, daß darinne die Numer des ausgeſtellten Atteſts, oder marquirten Freyzettels und Paſſes, der Name des Zoll- und Geleits-Gaſts, die Sache, wovon er gegeben, der Name der Abgabe, z. E. obs eigentliches Geleite, oder Zoll, oder Impoſt, Licent, oder Mark-Zoll, klein Geleite, Feld-Geleite, Vieh-Geleite, Wege-Geld, Brücken-Zoll ꝛc. ſey, bemerket ſind: denn ſo vielerley Arten der Abgaben hat man oft auf einer Einnahme oder auf mehrere vertheilt, die doch alle Zoll heiſſen, und es iſt ſehr dienlich, ſolches immer zur Nachricht zu marquiren und fortzutragen. Endlich muß auch die errichtete Summe richtig angemerket, nicht mehr und nicht weniger aber angeſetzet werden. Ferner: Obs nicht 22) nöthig ſey, zu dergleichen auch die Pächter der Zölle und der Geleite zu verbinden, und daß ſie ſolche bey dem Ende ihrer Pacht-Zeit ſo, wie ſie ſelbige beſchwören können, übergeben, ja 23) allenfalls, wie die auf Rechnung ſitzenden Einnehmer, gewärtigen müſſen, daß man aus denen oben n. 12. vorgeſchlagenen und auszuſtellenden, hernach aber an einen gewiſſen Ort wieder zu ſammlenden Atteſte unterſuche, ob das Regiſter richtig ſey; hiernächſt 24), warum nicht die auf Rechnung ſitzenden entweder alle Quartal oder Monate ihr Manual ſamt dem eingekommenen Gelde und andern Zetteln, oder doch einen reinen Extract, oder eine reine Rechnung richtig einſchicken müſſen, und ſolche ebenfalls, wie andere Rechnungen, unterſuchet und moniret, oder wenn ihnen 25) das Geld noch länger

ger mit Sicherheit zu laſſen iſt, ob nicht rathſam ſey, verſchloſſene Geld-Caſſen zu haben, davon denn ein Caſſen-Viſitator den Schlüſſel hat, alle Quartal unvermuthet dieſelbe viſitiret und mit dem Zoll-Regiſter conferiret, wegen der Uibereinſtimmung aber dem Einnehmer Atteſte ausſtellet, womit dieſer ſein Jahr-Manual bey der Cammer belegen muß, widrigenfalls aber bey der Haupt-Caſſe oder der Cammer alles widerſinnige anzeige? 26) Ob nicht die Zoll- und Geleits-Bereiter ſich von denen auf der Straſſe angetroffenen die ausgeſtelleten Atteſte und Freyzettel vorzeigen laſſen, und was ſie dabey beobachten müſſen? 27) Ob es nicht rathſam, denen Einnehmern niemals Abgaben aus ihrer Caſſe zu committiren, oder auf ihre Einnahmen zu aßigniren, ſondern ſolche vielmehr allezeit von der Haupt-Caſſe auszuthun? 28) Es iſt auch eine Frage: obs rathſam ſey, die Einnehmer auf den Fuß zu ſetzen, daß ſie von jedem eingenommenen Thaler etliche Groſchen ſtatt ihres Gehalts, folglich, nachdem ſie viel einbringen, viel oder auch wenig bekommen? Denn auch dieſes iſt gewöhnlich, um den Einnehmer dadurch anzuhalten, α) nach reicher Einnahme zu trachten, β) von Unterſchleifen abzuſtehen. Allein, dieſer Weg iſt zu beyden Abſichten nicht hinlänglich, und artet auch leicht zum Schaden und Druck der Leute aus; es müßte denn ein ſehr kleiner Zoll ſeyn, wo die Abgaben an ſich ſehr ungewiß wären. Ich habe dieſe und dergleichen Puncte nur Frage-weiſe entworfen, um die deliberanda und expedienda in dieſen Sachen einiger maßen anzuzeigen, die hierbey vorfallen, öfters aber vernachläßiget werden. Und ich glaube, daß ich den Stoff zu accurater Einrichtung der Zoll-Verwaltungen, wie auch derer beſondern Inſtructionen, wenn dieſe Reve-

nüe

nůe etwas austrägt, damit an Handen gegeben habe. Die Beantwortung dieſer Fragen aber geben, meines Erachtens, die bisherigen Betrachtungen der Objecte und Zwecke an Handen.

§. 463.

Es wird mir iedoch zu weitläuftig, eben dergleichen deliberanda und expedienda, wie ſie mutatis mutandis nach der erklärten Natur des Poſt-Weſens formiret werden können, allhier aus einander zu ſetzen, ſonderlich da es nöthig iſt, bey iedem Poſt-Cours und ieder reitenden und fahrenden, ordentlichen und Extra-Poſt eben ſolche Vorſichten zu brauchen, und das Rechnungs-Weſen recht einzurichten: maaßen dabey die Poſt-Expeditions-Scripturen, ſowohl von denen ſubordinirten Stationen und Poſthaltungen, als bey dem Haupt-Poſt-Amte ſtatt der Belege wohl zu beobachten. Sonderlich aber muß alles in rechte Inſtructionen gefaſſet und eingeſchränket werden, damit man immer ſehen könne, wie iede beſondere Poſt des Herrn auf ihrem Cours verwaltet und expediret werde, und was iede quartaliter und jährlich abwerfe p).

p) Jedoch dieſes iſt alles recht zu verſtehen. Ich weiß aber wohl, daß man bisweilen an Seiten der Expedition nicht gerne dahin will. Denn in ſo vielen einzelnen Verrichtungen läßt ſich gar zu gerne viel willführlich und zum Unterſchleif krahmen, wenn man nicht vorhero ſehr genaue Schranken beſtimmet, ſo das Widerſinnige und die Ausweichungen leicht entdecken, woferne alles

les fein in Zuſammenhang geſetzet wird. Es ſind daher unter denen auſſer dem Collegio befindlichen hohen und niedrigen, hier aber unter denen wichtigern, geringern und nähern Gehülfen viele Anmaßungen eingeſchlichen, weil man anfänglich, als dieſe große Anſtalt von denen Regenten gemacht wurde, nicht alles ſo genau überſehen, alles beſtimmet und in allen gehörige Schranken geſetzet hat. Sie laufen unter dem Namen der Poſt-Gebräuche und Gewohnheiten mit durch, und werden oft als in dem Willen des Regenten gegründete Rechte dieſer Perſonen angeſehen. Allein, ein Cammer-Collegium, ſo dieſes hohe Regal und ſeine Revenüen zu beſorgen hat, muß ſich daran nicht kehren, ſondern dergleichen Anmaßungen entweder abſchaffen, oder ihnen gewiſſe Schranken ſetzen, ob es gleich gedachten nähern Bedienten des Poſt-Weſens auſſer dem Collegio nicht immer gefällt, und einige daher gar zu gerne ſehen, daß ſie ſo wenig, als möglich, von der Cammer abhängen können. Ich erinnere nur einiges zur Erläuterung; nehme aber dabey treue, redliche und geſchickte Poſt-Bediente, wenn ich etwas überhaupt bisher an manchen getadelt habe, aus. Z. E. es maßen ſich alſo die Poſt-Directeurs auſſer dem Collegio, ja ſo gar die Special-Directeurs oder Aufſeher dieſes und jenes Poſt-Amts an, für ſich auf der fahrenden Poſt bald dieſer, bald jener Perſon die Poſt auf ganzen Courſen ohne Erlaubniß des Poſt-Herrns oder des die Ober-Direction habenden Collegii frey zu geben, und alſo dafür nichts, weder in die Rechnung der Einnahme noch der Ausgabe zu bringen. Ich weiß zwar wohl, daß Urſachen ſeyn können, dieſe Freyheit zu ertheilen; und ich habe auch nichts dagegen, daß die Bedienten auf ihre Koſten Wohlthaten erweiſen: allein, daß ſie ſich anmaſ-

ſen

ſen, ſolches von den Revenüen ihres Herrn zu thun, denen doch auf ſolchen Courſen etliche Rthlr., und wieder bey einem andern ſo viel, mehr oder weniger, abgehen, ohne daß man davon in der Rechnung etwas ſiehet, dabey aber theils einem andern bezahlenden Paſſagier der Platz weggenommen wird, und nur ſonſt etwan denen Poſt-Bedienten Vortheil oder doch eine Vergnügung etwan einer Eitelkeit zuwächſt, der Herr aber wider ſein Wiſſen oder Willen davon Schaden habe, und hernach die Poſtillions ſelbſt verleitet werden, ſolche Unterſchleife auch vorzunehmen, da es die Obern thun, das iſt, wie mir deucht, unrecht. Es ſollten ihnen alſo in ihren Inſtructions darinne ſowohl, als in andern Dingen, Schranken geſetzet werden: denn dieſes alles auf ihre Beſcheidenheit ankommen zu laſſen, ſcheinet mir nicht rathſam zu ſeyn. Und wenn auch vom Regenten oder dem Collegio die Poſt einem aus bewegenden Urſachen, oder nach gewiſſen Maaß-Regeln von den Poſt-Bedienten frey gegeben würde: ſo ſollten doch ſolche in Einnahme gebracht, in der Ausgabe aber mit Anführung des Grundes, warum es geſchehen, wieder abgeſetzet werden. Die Poſt-Secretairs und Schreiber haben auch in ihren Functions die Verrichtung, die Briefe ſowohl, als Perſonen und Gepäcke auf der Poſt anzunehmen. So ſchlechtweg weiß nun zwar eine iede Dienſt-Magd nach ihrem engen Begriff von dieſem Annehmen etwas: allein, ſeinem vollen Begriff nach bedeutet dieſes Wort viel mehr, als dieſe wiſſen. Er muß nämlich alles bey der Annahme recht verzeichnen, und dasjenige recht erinnern und urgiren, was dabey in acht zu nehmen. Wenn man alſo die Verrichtungen der Expedition analyſiret, und daher auch dieſe Verrichtung findet: ſo muß ſie recht beſtimmet und nicht dabey gedacht

dacht werden: das weiß iede Dienſt-Magd, die einen Brief bringet. Denn z. E. die Bezahlung der Briefe ſoll nach der Poſt-Taxe und nicht mehr oder weniger geſchehen: allein, wie vielmal taxiret der Poſt-Schreiber nur nach Gutdünken, und ſetzt oft dieſem oder jenem mehr auf, damit er nur andere deſto weniger könne geben laſſen? Es entdeckt ſich ſolches oft, wenn man bey dem einem nach dem Quanto des Porto fragt, und die Antwort ganz anders bekommt, als es nachmals ein anderer fodert. Wo bleibet alſo die Vorſchrift der Poſt-Taxe bey der geſetzmäßigen Annehmung? Die Bedienten des Staats, wenigſtens bis auf eine gewiſſe Stufe, und die in Amts-Verrichtungen Briefe zu ſchreiben haben, ſind oft frey, und dieſe Brief- und kleine Gepäcks-Freyheit iſt zugleich ein Douceur für dieſe Bediente auch bey ihren Sachen, weil jenes nicht unterſuchet werden kan, obs auch herrſchaftliche Sachen wirklich betrifft. Allein: Favor plus valet in magiſtro quam lex in codice poſtarum, heißt es auch hier oft, und hiernächſt werden ſolche Briefe in der Rechnung gar nicht angemerket; denn es iſt manchem Herrn Poſt-Bedienten zu mühſam. Dieſe meinen auch ſelbſt die Freyheit zu haben, für ſich nicht nur Briefe, ſondern oft allerhand Waaren, ja groſſe Packe auf der Poſt ohne Entgeld kommen zu laſſen und zu verſchicken. Und auch hierbey gehet viele Ausſchweifung vor, wenn keine Schranken geſetzet ſind. Die geringern Bedienten und Gehülfen folgen aber ihres Theils deſto ausgelaſſener nach. Auf dieſe Weiſe ſind auch durch jener ihre Nachſicht eine groſſe Menge von Accidenzien, Trinkgeldern u. ſ. f. auf den Poſten eingeſchlichen, welche die Paſſagiers über ihr Poſt-Geld ſehr beſchweren. Denn man ſagt im Sprüchworte: Eine Krähe hacket die andere

nicht leicht in die Augen. Alle ſolche Anmaßungen muß nun das Collegium immer mehr unterſuchen und entdecken, ſolche aber durch gemeſſene Beſtimmungen einer ieden Function, von dem Gröſten bis zum Kleinſten, vermittelſt deutlicher Inſtructionen, in gehörige Schranken ſetzen, oder verordnen, was geſchehen und nicht geſchehen ſoll, darauf aber Achtung geben. Es muß alſo die Verrichtungen zu zergliedern wiſſen, und Leute, welche zum Poſt=Weſen, oder dabey in und auſſer dem Collegio zu dienen, angeführet werden ſollen, folglich in ſo weit verſchiedene Arten der Anfänger, wie ich oben ſchon gedacht habe, ſind, müſſen am erſten dazu angeleitet werden, bis ſie hernach in der Praxi immer weiter kommen. Die Geſchäfte bey dem Poſt=Weſen können endlich gar füglich in folgende Claſſen geſetzet werden. Denn es ſind

I) Geſchäfte, die bey der Ober=Direction im Collegio vorfallen,

II) die bey der Direction auſſer dem Collegio über viele Poſt=Aemter, oder

III) über ein Poſt=Amt und deſſen ſubordinirte Courſe, Stationen und Poſthaltungen vorkommen, welches derer Poſtmeiſter ihr eigentliches Amt iſt.

IV) Die Geſchäfte der der Direction unterworfenen Adminiſtration, wozu das Oeconomicum, die Einnahme, Ausgabe und die Caſſe ſamt dem Rechnungs=Weſen gehören.

V) Die beſondern und einzelnen Geſchäfte der Special=Expeditionen der verſchiedenen Poſten.

VI) Die Verrichtungen derer, die zur Vollſtreckung der Transporte ſelbſt und zur Aufwartung bey den Poſt=Aemtern und Stationen nöthig ſind.

Man muß aber iede dieſer Claſſen noch weiter analyſiren; allermaßen in ieder fernerer Verrichtung beſondere Dinge nach der Poſt-Ordnung zu befehlen oder zu verbieten, zu erinnern, zu unterſuchen, Aufſicht zu halten, dies und das zu viſitiren, zu berichten, anzufragen, allerhand Schriften an Verzeichniſſen, Regiſtraturen, Poſt-Zetteln und Charten, Manual- und Haupt-Rechnungen, samt ihren Belegen zu verfertigen, anzuſchaffen und in acht zu nehmen, Poſt-Acta und die Poſt-Regiſtratur in Ordnung zu halten, die Rechnungen abzulegen, endlich aber lediglich nur zu thun und zu laſſen, was generaliter und ſpecialiter befohlen und verboten wird, unter die Beſchäftigten derer Claſſen ſub n. II. III. IV. V. VI. geſchickt zu vertheilen. Um ſolches nun einem zu erläutern, kan man entweder die in einem vollſtändigen Poſt-Amte befindlichen Bedienten beſchreiben, oder etwan, ſonderlich die Direction und Expedition einer reitenden oder einer fahrenden ordinairen Poſt, oder einer Extra-Poſt, wie es dabey zugehet oder gehen ſoll, erzählungsweiſe in Vorleſungen vorſtellen. Hier aber in A. S. wird es mir zu weitläuftig Indeſſen könnte doch ein etwas ausgeführter Auszug deſſen, was ich in denen §§. vom Poſt-Weſen allhier gedacht habe, eine abgeſonderte kurze Einleitung vor Anfänger im Poſt-Studio meines Erachtens, abgeben.

§. 464.

Wie bey allen Einnahmen und Ausgaben, alſo iſt auch bey den Straſſen-Regals-Revenüen das ſchon oft berührte Rechnungs-Weſen ein nothwendig zu beſorgender Punct. Es iſt aber davon ſchon bey andern Revenuen und im

vorigen das meiſte erinnert, welches hier wieder in acht zu nehmen iſt q).

q) Sehr gut iſt es z. E. wenn die Cammer dazu geſchickliche und ſolche Formulare vorſchreibt, welche kurz und deutlich alles vorſtellen, was Rechnungen ausweiſen, und zur zuverläßigen glaubwürdigen Einſicht in die Einnahme-Begebenheiten erfodert wird, vorſtellen. Nach meiner Meinung muß auch die Ausgabe-Rechnung hier kurz

α) in dem Abſatz der Befreyeten

β) und der Auszahlung des Receſſes an die Cammer oder eine andere Haupt-Caſſe beſtehen: wiewohl dieſes nicht eigentlich in die Ausgabe-Rechnung gehöret, ſondern die Gewährſchaft der Einnahme iſt, welche entweder baar, oder durch Aßignations und Quittungen gewähret wird, wenn der Einnehmer das Geld unverſchloſſen in Händen hat: wie denn ſo gar am beſten iſt, daß er ſich auch wegen ſeiner Beſoldung nicht ſelbſt aus ſeiner Caſſe bezahlt machen dürfe, ſondern ſelbige quartaliter oder monatlich aus der Haupt-Caſſe richtig erhalte.

Endlich iſt auch dieſes noch eine nöthige Erinnerung: „Nicht nur das Collegium muß die „Ablegung und Abnahme präciſe auf geſetzte Zei„ten berichten, ſondern es iſt auch ieder auf „Rechnung ſitzender Diener, nach der Natur des „Adminiſtrations-Contracts und nach der Klug„heit, ſeiner Seits verbunden, die Rechnung zu „rechter Zeit, und wie ſichs gebühret, in vorge„ſchriebener Form zu übergeben, und noch dazu „bey denenjenigen, wo ſie abzulegen und zu juſti„ficiren, beſtändig auf die Abnahme zu dringen, „ſich aber dazu gehörig einzufinden;„ allen-

falls

falls muß er bey denen höhern oder dem Regenten ſelbſt darum anhalten, oder Commiſſarios ausbitten, einen Calculatorem ſeiner Seits benennen, und dergleichen Mittel brauchen, damit ſich nicht ſeine unabgenommene Rechnungen von Jahren zu Jahren häufen, ihm und denen Seinigen aber ſowohl, als denen Abnehmern daraus viele Laſt, Schwierigkeiten und Gefahr entſtehen. Denn ich habe wiederum ein altes verderbliches Principium bey manchen Cameraliſten angemerket, „daß man die Haupt-Rech„nungen viele Jahre unberichtiget laſſe, bis der „Rechnungs-Diener dahin ſtirbt; ſonderlich, „wenn er Cautions- oder Vorſchuß-Gelder zu „fodern hat, und man denkt doch, wunder! was „daraus vor ein Intereſſe des Herrn entſtehe, „wenn durch die hieraus erfolgende Verwirrung „oder Unwiſſenheit der Nachgelaſſenen, ſolche Gel„der, ſo die Cammer herausgeben muß, verkür„zet, oder doch noch lange Jahre zurücke behal„ten und genutzet werden können.„ Allein, niemand wird leugnen, daß dieſes lauter ungerechte und niederträchtige Maximen derer ſchlimmen Künſte eigennütziger Privat-Leute ſind. Es beſtehet der Unterſchied ihres Gebrauchs bey ſolchen unächten Cameraliſten nur darinne, daß man ſelbigen leicht durch allerhand Prätexte verdecket und verleugnet, die überwiegende Gewalt aber dazu mißbrauchet. Jedoch auch die Rechnungs-Führer machen ſich dieſer ſchlimmen Abſicht verdächtig, welche wiſſen, daß ſie ſchuldig bleiben und heraus geben müſſen, deswegen aber die Ablegung und Abnahme, oder den völligen Schluß der Juſtification, mittelſt vieler Behelfen, z. E. daß dieſe und jene Foderung der Cammer noch nicht liquid, oder daß ſie ihre Foderungen, ihre Reſte ꝛc. nicht gleich liquid machen könten u. ſ. f. verzögern. Bey dieſem Vorfall

aber iſt oft nichts beſſer, als daß man gleich liquida und illiquida ſeparire. Jedoch, wenn die Zoll=Einnahmen ſo eingerichtet werden, wie ich vorgeſchlagen habe: ſo wird dieſer Schwierigkeit mehrentheils vorgebeuget. Denn der Zoll=Einnehmer hat keine Ausgabe; das Zoll=Einnahme=Regiſter wird alle Tage geſchloſſen, oder doch aus demſelben das Caſſen=Buch; in die verſchloſſene Caſſe aber wird gleich alles einzeln geſteckt, wie es im Hebe=Regiſter eingetragen iſt; nichts darf und kan aus der Caſſe genommen, oder vom Rechnungs=Führer gebrauchet werden; die Caſſe wird monatlich oder ſonſt unvermuthet viſitiret und mit dem Hebe=Regiſter zuſammen gehalten; die über alle Abgaben ausgeſtellten Atteſte und bezeichnete Paßier=Zettel, ſo alle an einem andern Orte wieder geſammlet werden, entdecken auch zugleich, obs Regiſter richtig ſey, ſonderlich, wenn der auf den Straſſen herum reitende Zoll=Bereiter ſich die Atteſte und Paßier=Zettel oft weiſen läßt, und die, ſo keine vorzeigen können, iedoch den Zoll entrichtet haben wollen, anhält, folglich alſo keiner etwas abgeben kan und wird, darüber der Einnehmer nichts ausſtellet, und welches er alſo im Regiſter auslaſſen, ſich aber deſſen anmaſſen könte.

§. 465.

Der Uiberſchuß der Revenüen aus dieſen Regalien, davon ich hier rede, iſt eigentlich die Einnahme der Cammer (§. 432. in der not.). Und darnach muß daſelbſt, vermittelſt eines Durchſchnitts, wie bey allen ſteigenden und fallenden Einkünften, der Anſatz der Einnahme von Straſſen=Regalien in dem jährlich oder auf

etliche Jahre zu errichtenden Particulair-Cammer-Staat geſchehen r).

r) Wenn nun auch die Ausgaben auf die Zoll-Sachen ebenfalls überſchlagen werden: ſo kommt endlich der letzte Uiberſchuß heraus, welcher entweder überhaupt zu den Abgaben des Fiſci repartiret, oder in die Reſerve-Caſſe oder den Schatz gebracht wird, wovon zu ſeiner Zeit mehr folgen wird.

§. 466. a)

Indeſſen ſiehet man, wie ſolchergeſtalt die Cammer-Verwaltung ſehr richtig und ordentlich ſeyn, und ſich alles in ſelbiger auf einander beziehen könne. Zuletzt aber kan alles kurz vorgeſtellet werden, und der Herr weiß immer, wie er allenthalben ſtehet, oder was er vermag, wenn er nur nicht ſelbſt Lücken in dieſe Kette machet.

§. 466. b)

Alle ſolche Uiberſchüſſe werden hernach bey einer rechten Repartition der ganzen Caſſe, und die Ausgaben darnach auf Zeiten und Objecte derſelben, und ſonderlich nach denen Zeiten, da die Einkünfte einkommen ſollen, vierteljährig eingetheilet und feſte geſetzet; ſo und ſo viel ſoll in dieſem Quartal zu der und der Zeit einkommen, damit man alſo allezeit wiſſen könne, wie viel dieſes Quartal die Caſſe an Ausgaben beſtreiten könne oder nicht.

§. 467.

Dieſe Ordnung und Einrichtung kan auch bey allen andern Arten der Einkünfte in der Cammer ſehr nützlich beobachtet werden. Ich werde mich daher künftig hierher beziehen.

§. 468.

Noch iſt zu erinnern, daß der Einnehmer oben gedachte Gewährſchaft, oder den Uiberſchuß, der in die Cammer kommt, allezeit bey dem Anfang der folgenden Jahres-Rechnung mit ſeinem Haupt-Belege anführen müſſe, wenn er gleich nicht mehr in ſeiner Caſſe iſt [s].

s) Dieſe Einrichtung hat zur Bequemlichkeit der Verwaltung an Seiten der Cammer wieder vielen Nutzen.

§. 469.

Endlich iſt auch noch dieſes zu merken: wenn ja die Cammer etwas bey einer Einnahme auszugeben verordnet: ſo müſſen dieſe Verordnungen nicht mehr, als iede nur eine Ausgabe und einen Zahlungs-Befehl, oder eine Aßignation ſamt der Cauſa enthalten, und daher iſt zu ieder Ausgabe ein beſonderer Befehl nöthig [t].

t) Es entſtehen ſonſt daraus Confuſiones in der Expedition und in der Regiſtratur, wo man alsdenn die Sachen nicht bey ihren Acten und unter ihren Rubricken finden kan, und endlich erfolgen auch viele Schwierigkeiten in der Rechnung und ihrer Abnahme. Das iſt auch die Urſache, warum über iede beſondere Sache immer beſon-

beſondere Berichte zu erſtatten, nicht aber viele verſchiedene Sachen in einen Bericht zu bringen ſind. Denn die Haupt-Regel iſt: „Man muß „bey allen ſolchen Collegien und Geſchäften, wo „ſo viel zuſammen kommt, welches verſchieden „oder einerley, oder einander ähnlich ſeyn kan, „die Confuſion ꝛc. vermeiden, ſonderlich aber im „Rechnungs-Weſen ſelbiger immer vorbeugen.„ Denn daraus entſtehen Verdunkelungen, Unrecht, Zeit- und Arbeits-Verſplitterung. Man kan die Nachrichten nicht finden, und endlich erfolgen gar der Verluſt der Sache, oder an den Einkünften ſelbſt groſſer Schaden.

Das achte Hauptſtück.

Von der Einnahme aus dem Regal des Forſt-Bannes in Wäldern und Hölzern.

§. 470.

Weil bey dieſen Geſchäften die landwirtſchaftliche Forſt- und Holz-Wirtſchaft zugleich einſchlägt, und daher das Forſt-Weſen bereits im I Theile der A. G. §. 617-777. ſehr umſtändlich, dabey aber das dem Landes-Herrn zukommende Forſt-Regal zugleich, ſo viel der Zuſammenhang ſolches erfodert, betrachtet werden müſſen: ſo werde ich mich hier bey der Beſtimmung I) des Objects oder der Sache, womit es dieſe Einnahme-Geſchäfte in der Cammer zu thun haben, II) der Zwecke und des Nuzens, die durch dieſe Geſchäfte davon zu erlan- Eingang.

gen, und III) der beſondern Verrichtungen und ihrer Maximen der Kürze ſehr befleißigen können. Denn die N. I. gedachte Sache beſtehet hier ebenfalls überhaupt in Wäldern, Forſten und Hölzern u).

Das Object.

u) Man muß aber gedachte §§. der A. G hier vor allen Dingen durchgehen, und ſowohl die öconomiſche, als policeymäßige Betrachtung zum Grunde legen. Nur möchte noch überdies nöthig ſeyn, daß ich inſonderheit zeige, 1) in wie ferne dieſes Object eine Sache ſey, wobey ſich ein landesherrliches Forſt=Regal äuſſert, und hernach 2) auf wie vielerley Art es geſchehe, und worinne dieſes 3) ſelbſt beſtehe, damit alſo der Grund der Regenten=Nutzungen davon und die Cameral=Maximen bey denen dabey vorzunehmenden Geſchäften deutlich erkannt werden können.

§. 471.

Was Wälder und Forſte ꝛc. ſind, das iſt aus den A. G. I Theile ſchon bekannt. Sie ſind aber hier nicht nur α) in ſo ferne ſie denen Unterthanen, ſondern auch β) dem Landes=Herrn ſelbſt gehören, der Gegenſtand, wovon dieſe Einnahme zu erlangen. Und daher wird man ſelbige theils an ſich, theils in Anſehung ihres Grundes, nämlich des Rechts, betrachten müſſen, welches dem Landes=Herrn darüber, Kraft der höchſten Gewalt und der Landes=Hoheit, aus dem Jure dominii eminentis derivativi, ſo inſonderheit das Forſt=Regal heißt, zukommt.

§. 472.

Den hiſtoriſchen Urſprung dieſes hohen Rechts überhaupt, und inſonderheit in den teutſchen Staaten, habe ich c. l. A. G. auch ſchon kürzlich gezeiget v).

v) In meinem verbeſſerten Stiſſer aber iſt p. 101-106. Anleitung, und in m. C. Bibl. p. 861. Anweiſung zu verſchiedenen Schriften gegeben. Stiſſers Jagd- und Forſt-Hiſtorie der Teutſchen findet man ſonderlich ſowohl hiſtoriſch als dogmatiſch eingerichtet; iedoch das alles iſt ſchon aus dem vorigen bekannt. Und in denen Streit-Schriften, welche der gelehrte Herr Reichs Hofrath von Cramer und der berühmte Herr G. Juſt. R. Strube mit einander, der erſte in einer Diſſ. wider die Vindicias juris venandi Nobilitatis Germaniæ des letzten, und dieſer im I Th. ſeiner Nebenſtunden p. 182-296 wie auch im II Th. wider den Herrn Hofr. *Buri* herausgegeben, findet man ſchöne hiſtoriſche Nachrichten ſowohl von dem Jagd- als Forſt-Regal. Allein, unſere Sache iſt es vornämlich, hier nur darauf zu ſehen, worinne das Forſt-Regal beſtehe, es mag nun ſolches der Landes-Herr ſelbſt ausüben, oder daſſelbe in den Händen des Adels hier und da ſeyn. Vom Jagd-Regal aber handelt das folgende Hauptſtück.

§. 473.

Forſt-Regal.

Wenn man die Natur des Forſt-Regals gründlich beſtimmen will: ſo muß man zuförderſt dasjenige, was ich im I Hſt. des I Buches dieſes Theils und im V Hauptſtück von den Regalien überhaupt geſagt habe, wohl merken und

hier

hier beſonders anwenden. Von dieſer Anwendung aber habe ich bereits §. 350. ſqq. und im vorigen ganzen Hauptſtück ein Beyſpiel gegeben. Ich nehme demnach an, daß es ein Land-Regal der Regenten ſey, ob ſelbiges gleich in unſern teutſchen Staaten ſo wenig, als alle Straſſen-Rechte und das Zoll-Regal allenthalben dem Landes-Herrn allein, dem Exercitio nach, wirklich zuſtehet. Ob es dannenhero und wie weit es demſelben hier und da zukomme, das muß vor allen Dingen bey einer Cammer nach denen im vorigen und V Haupſt. gemachten Erinnerungen unterſuchet und ausgemacht ſeyn.

§. 474.

Was darunter zu verſtehen.

Es gehöre nun dem Landes-Herrn allein, etwas, völlig oder nicht, limitirt oder illimitirt: „ſo verſtehe ich doch darunter ein landesherrſchaftliches Landes-Regal (§. 380. in der not.), „Kraft deſſen ſich nicht nur der Regent aller „dererjenigen Wälder, Forſte und Hölzer im „Territorio, die nicht im Privat-Eigenthume „bereits ſind, zu ſeinem Gebrauch und Cammer-Revenüen anzumaſſen, wie auch unbe„bauete oder zu den Straſſen und Wegen nicht „gewidmete Flächen, die niemand beſitzet, zu „ſeinem Vortheil mit Holz und Wald anzu„bauen, zu den Forſten zu ziehen, und theils „davon, theils auch von denen von Alters her „zu ſeinen Domainen gekommenen Waldun„gen, Forſten und Hölzern, mit Hülfe ſeiner „andern

„andern Regalien viel vortheilhaftiger, iedoch „Forſt-wirtſchaftlich (da es doch ein Landes-„Schatz bleibet), alle Wald- und Forſt-Nu-„tzungen und Einkünfte zu erheben, ſondern „auch in Anſehung der ſämtlichen Wälder und „Hölzer derer Unterthanen im Lande allerhand „Forſt-Ordnungen zum gemeinen Beſten die-„ſes Landes-Schatzes und ſeiner Einkünfte zu „machen, die Beſitzer daran Befehls-weiſe zu „binden, und ſolche zur Vollſtreckung zu brin-„gen, dadurch aber auch verſchiedene andere „Revenüen bey dem Fiſco zu genieſſen befugt „iſt x).

x) Man ſtoſſe ſich nicht daran, daß ich mich immer bemühe, die Finanz-Regalien gleichſam in einem Blick und zum voraus durch weitläuftige Beſchreibungen vorzuſtellen. Denn woferne man bloß nach der Rechts-Gelahrſamkeit dieſe Rechte theoretiſch beſtimmen will: ſo können kurze Real-Erklärungen gebraucht werden; wenn man ſie aber nach dem Finanz-Weſen, und in dieſem Verhältniß als ein Totum kurz betrachtet, welches hernach zergliedert und practiſch zum Behuf der Finanz-Geſchäfte erwogen wird: ſo halte ich meines Theils vor beſſer, an ſtatt vieler abſtracter und kurzer Real-Erklärungen, alles zuſammen mit ſeinen Concretis zugleich zu beſchreiben, und hernach daraus die beſondern Grund-Sätze zum Behuf derer einzuſehenden Cammer-Maximen herzuleiten. Von gegenwärtiger Beſchreibung nun wird wohl niemand an ſich ſelbſt etwas leugnen, wenn man, was ich ſchon von Regalien, ihren Merkmalen u. ſ. f. im vorigen geſagt habe, dazu nimmt, und nur ein wenig auf die Ausübung dieſes Regals der

Regen-

Regenten in unſern teutſchen Staaten ſelbſt, oder auch, wenn ſelbiges ein anderer auszuüben hat, darauf Achtung giebt. Ich ſtelle es aber freylich hier noch unzertheilt vor, und bekümmere mich noch nicht darum, wie es etwan auch nach ſeinen darinne begriffenen beſondern Rechten gar mannigfaltig zertheilet ſeyn kan. Weil nun ſolchergeſtalt dieſe Beſchreibung hoffentlich gegründet iſt, und als ausgemacht angenommen oder zugegeben werden muß, ja ſo gar alles ſchon ſehr bekannt iſt: ſo wird ſie auch zum Grunde bey allen einzelnen Sätzen der Wahrheit dienen, die ſie entweder ausdrücklich enthält, oder die doch aus dieſen richtig gefolgert werden können.

§. 475.

Um nun in der Erkenntniß dieſes Regals, vermittelſt dieſes erſten Begriffs, immer weiter zu kommen: ſo muß man I) die daraus erhellenden Grund-Sätze wohl erwägen, und II) die darinnen enthaltenen beſondern Rechte und Stücke deutlicher aus einander zu ſetzen wiſſen. Zu dem erſten will ich in folgender Anmerkung kürzlich Anleitung geben [y]).

y) Wer die Sätze von den Regalien überhaupt aus meinem Vortrage des I. V. und VII. Hſtck. gefaſſet hat, wird alſo einräumen, wenn in der Beſchreibung geſagt wird, daß 1) der Regent an ſich regulariter befugt ſey, ſich der Wälder, die nullius ſind, zu ſeinem Nutzen, als ein ſolcher allein anzumaſſen; wie auch 2) dererjenigen Flächen des Territorii, die nullius ſind, um ſolche zu Wald und Holz anbauen zu laſſen oder zum Forſt zuziehen: 3) daß aber doch auf dieſe Weiſe nach und nach in Teutſchland nach der ver-

verſchiedenen Staats-Verfaſſung ſchon von alters her Wälder zu denen Domainen gekommen, in ſo ferne die Regenten ſelbige α) aus der Hand der ehemaligen teutſchen höchſten Regenten oder Könige durch Beleihung oder ſonſt β) erlanget haben, oder dieſe Domainen γ) aus derer Landes-Herren eigenen Erb- und Stamm-Gütern, deren erſte und noch freye Beſitzer die Wälder occupiret und dazu ſchon gebracht hatten, durch ihre Widmung, daß es Domainen seyn ſolten, entſtanden und alſo nunmehro dabey ſind, oder δ) durch urſprüngliche Widmung des ſich einem Herrn unterwerfenden Volkes, wie es mit andern Stücken und Gütern des allgemeinen Staats-Eigenthums geſchehen, (§. 12-38.) dieſe Wälder zu ihren Domainen gekommen, oder, daß ſich ε) die Landes-Herren derer Wälder, ſo andere noch nicht occupiret hatten, ſelbſt angemaſſet, oder ſolche durch Verjährung, wie auch andere modos acquirendi zu ihren Domainen- oder Patrimonial-Gütern gebracht haben. Es iſt auch wohl 4) ausgemacht, daß der Regente ſeine Wälder viel vortheilhaftiger als andere, mit Hülfe ſeiner andern Regalien, nutzen könne, z. E. durch die Waſſer-Regalien, des Flöß-Rechts, der Mühlen- der hohen Policey-Gerechtſame. Es gegeſchicht aber ſolches ſonderlich in folgendem Zuſammenhang. Wenn der Landes-Herr einen groſſen Theil von den Wäldern des Landes beſitzet: ſo kan er durch policeymäßige Einrichtung der Forſt-Wirtſchaft allen den Nutzen, den das Land von den Holz-Flächen zu ſeiner Nahrung haben kan, eben dieſe Nahrung ungemein befördern, vermittelſt derſelben aber nicht nur die Naturalien ſeiner Wälder ſehr vortheilhaftig anbringen, und alſo nicht nur unmittelbar ſeine Einkünfte von ſelbigen vergröſſern, ſondern auch durch die floriſante Nahrung bey andern Einnahmen mehr

mehr einnehmen. Man ſiehet auch hieraus, wie die Unterthanen bey ihren Waldungen ihre Einkünfte eben ſo vermehren könten, wenn ſie denen Policey-Ordnungen in ihrer Forſt-Wirtſchaft folgeten, und alſo dieſen groſſen Landes-Schatz, den ihre und des Regenten Wälder enthalten, ihrer ſeits eben ſo, wie jenen, Forſt- und dem gemeinen Beſten gemäß verwalteten. Hiernächſt iſt auch ein Regent alleine im Stande, nach Gutbefinden in unumſchränkter Freyheit Wälder und Wildniſſe auszurotten, die Flächen zu Feldern, oder zum Anbau neuer Städte und Dörfer zu widmen, neue Unterthanen aber zu etabliren, oder auch die Wälder nach Befinden zu vergröſſern: nichts zu gedenken, was ihm das Jagd-Regal vor Gelegenheit giebt, ſeine Wälder und Forſte beſſer zu nutzen, als es diejenigen thun können, die zwar Holzungen, iedoch keine oder nur geringe Jagd-Gerechtigkeit dabey haben. Eben ſo ſiehet es auch in Abſicht auf das Bergwerks-Regal und andere aus. 5) In Anſehung der Waldungen und Hölzer der Unterthanen hat er auch, da ſie ein Landes-Schatz ſind, die oberſte Aufſicht auf ihre Privat-Wirtſchaft mit. Denn dahin zielen alle Policey-Wald- und Forſt-Ordnungen, um das gemeine Beſte des Landes dabey zu befördern, und denen Ausſchweifungen der eigennützigen Privat-Wirtſchaft vorzubeugen, wovon der 2te Abſchnitt des VII Hſtck. im I Th. nachzuſehen iſt. Er kan alſo ihren Gebrauch und die Abnützung der Wälder einſchränken oder erweitern. Denn er iſt, in Anſehung des ganzen Landes, ja mehrentheils auch wegen der Wildbahn, wie auch als Lehns-Herr dabey intereßiret. Ihm kommt endlich die Ober-Gerichtsbarkeit, wenn auch gleich der Unterthan die niedern Forſt-Gerichte in ſeinen Reviren hat, zu. Es fallen daher 6) auf dieſe Weiſe auch, in Anſehung der Privat-

Wälder,

Wälder, an Strafen, Sporteln ꝛc. Forſt-Einkünfte vor u. ſ. f.

§. 476.

Jedoch, wenn wir nun zu denen in dem Forſt-Recht enthaltenen beſondern Rechten gehen (§. 475), ſo ferne ſie aus dieſem Inbegrif ganz deutlich flieſſen: ſo werden wir die Natur des Forſt-Regals noch deutlicher einſehen. Ich muß aber, ehe ich ſie aus einander ſetze, vorher noch einige Erinnerungen überhaupt machen. Sie ſollen alſo in folgende Note gebracht werden [z]).

z) Um ſie kurz zu faſſen, ſo will ich einige Sätze davon machen. 1) Es gehören nicht alle beſandere Rechte, welche vorkommen werden, und die Stiſſer in ſeiner Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen am beſten angegeben hat, allenthalben in Teutſchland dem Landes-Herrn; wenigſtens, ſo viel das Exercitium betrift. Die beſondern Landes-Verfaſſungen, Verträge, Privilegien, Verleihungen und ſo gar das Herbringen, die Verjährung ꝛc. machen nicht allein hierinne groſſe Ausnahmen und Einſchränkungen, ſondern es haben auch öft die uralten Rechte des teutſchen Adels, die ihre Wälder, als uralte Stamm- und Erb-Güter beſitzen, hierinne einen groſſen Einfluß, wie oben angeführter Strube in ſeinen Neben-Stunden ausführet. 2) Viele von dieſen Rechten des Regenten fallen auch bey denen eigenthümlichen Wäldern der Unterthanen weg, wenn ſie ſonderlich keine Theile von landesherrlichen Waldungen ſind, oder nicht in ſelbigen liegen, oder der Herr wegen verſchiedener Arten der Jagd, (S. das XI. Hſt. A. G. nach) oder der

Maſt ꝛc. dabey nicht intereßiret iſt. Alsdenn aber können ſonderlich die Unterthanen ihre Wälder viel freyer in ſo weit nutzen, gebrauchen und verändern, als dieſes nicht wegen gemeiner Wohlfahrt durch Gebot, Verbot und allerhand Forſt-Anſtalten insgemein eingeſchränket iſt. 3) Man muß daher ſonderlich einen Unterſchied machen, unter Waldungen, die dem Landes-Herrn allein gehören, nicht mit angränzenden Wäldern anderer Staaten zuſammen hängen, oder den Gemeinden und andern Privatis zuſtehen, die alleine oder in jenen landesherrlichen liegen oder mit ihnen gränzen, oder darinne der Herr Jagd- Maſt- Huth- und Trift- und andere Rechte, oder allerhand Dienſtbarkeiten hat, oder nicht hat, oder wenn jene ſolche in landesherrlichen Wäldern haben. 4) Einige Rechte, ſo vorkommen, ſind auch heut zu Tage gar nicht nach veränderten Umſtänden brauchbar. 5) Sind auch viel mehrere ſolche Forſt-Rechte, als ich hier angebe, die eben nicht eigentliche Einkünfte geben, iedoch aber, den Wald ſonſt zu brauchen, dienen. Ich werde aber ſonderlich auf die erſten ſehen. Endlich ſo muß man auch 6) noch dieſes merken: bey denen eigenen Patrimonial- und Domainen-Forſten hat der Regent viele Rechte, welche theils aus dem dominio patrimoniali, theils aus dem jure domaniali flieſſen und allerhand Nutzungen geben, davon aber eigentlich nicht eben ein Forſt-Regal der Grund iſt. Denn das Regale iſt vornämlich in allerhand Rechten bey rebus nullius und über anderer ihre Forſte oder Hölzer, obwohl öfters ob nexum mit denen landesherrlichen Forſten, zu ſuchen. Von denen übrigen Rechten kan man ſchon angeführten Stiſſer und andere Bücher nachſehen. Z. E. Krebs de ligno & Lapide, Mäuerer vom Waſſer-Recht, Khraiſer ad Conſt. Foreſt. Bav. Lin-

denſpür in Comment. über die Würtenbergiſche Landes-Ordn. Fritſch in ſeinen Schriften (S. m. Cam. Bibl. p. 529-533.), wie auch die vielen Jagd- und Forſt-Ordnungen, die Stiſſer in der Hiſt. des Jagd- und des Forſt-Weſens häufig erzählet, Fritſch aber in Corp. Juris venatorii geſammlet hat.

§. 477.

Mit dieſen Vorerinnerungen wolle man nun folgende in dieſem Regal begriffene beſondere Rechte der Regenten finanzmäßig erwägen. Denn 1) flieſſet daraus das Recht, ſich aller Wälder und Holzungen im Territorio, wie auch anderer Flächen, die nicht angebauet oder im Privat-Eigenthum ſind, zum Holz-Anbau anzumaßen [a]).

a) Dieſes iſt nun zwar nach denen Begriffen und Gründen, die man von den Regalien hat, an ſich richtig: allein, nicht nur die Fundamental-Geſetze der Staaten, die Verträge und das Herkommen ſchränken dieſes Recht hier und da mannigfaltig ein, ſondern es widerſpricht auch oft die Klugheit, ſolches auszuüben. Und dieſes erfodern ſo gar die Abſicht des Nutzens und die Umſtände der Länder. Wo dannenhero z. E. bereits viele Waldungen und Holz, ja überflüßig, vorhanden; wo man rathſamer findet, das Land mehr zu bevölkern, neue Unterthanen anzuſetzen, ihnen ſolche Flächen aber zum Feld- und andern Anbau anzuweiſen, gegen Zinſen und Zehenden oder Lehn Rechte auszuthun, und folglich die Intraden durch die Menge und Bereicherung der Anbauenden zu vermehren u. ſ. f. da findet der Gebrauch dieſes Rechts keine ſtatt.

Vielmehr iſt es alsdenn dienlicher, ſo gar ſchon vorhanden: Wald- und Holz=Plätze ausrotten zu laſſen, Rott- Zinſen und Zehenden zu fodern u. d. g. Jedoch läßt ſich dieſes Recht in denen angebaueteſten Ländern bisweilen noch dadurch brauchen, wenn der Landes= Herr die beyden Seiten der Land-Straſſen mit Holz=Pflanzen anbauet. Dieſes iſt alſo eine Erinnerung aus der Note des vorigen §., welche hier nur näher angewendet wird, und bey vielen folgenden oft in acht zu nehmen iſt.

§. 478.

Mit eben ſo groſſem Unterſchied läßt ſich auch II) das Recht ausüben, daß der Landes = Herr den neuen Holz=Anflug auf Aeckern und Wieſen der Unterthanen könne heegen laſſen, und, wenn gleich die Unterthanen die Holzungen behalten, dennoch in Anſehung ſeiner Jagd = Reviere und Regalien davon Vortheil ſuchet, oder, da doch dergleichen Flecke oft austräglichern Nutzen, wenn ſie Holz=Flecke ſind, geben, als wenn ſie Feld = Acker geblieben wären, indem ſich der Grund und Boden beſſer zu Holz, als zu Feldern ſchicket, mehr Zins = und andere Abgaben davon fodert [b]).

b) Wo der Landes=Herr auch allen Holzwuchs alleine zu genüſſen hat, daſelbſt gehet es oft ſo gar weit, daß die Forſt=Bedienten diejenigen Bäume, welche die Unterthanen auf und an ihre Felder ſelbſt gepflanzet haben, dem Forſt-Herrn zueignen, ja es geſchieht dieſes auch wohl alsdenn, wenn erſt gedachtes Recht über alles wildwachſende Holz dem Herrn nicht zuſtehet, welches ich aber

aber mit Recht und Billigkeit nicht zuſammen-reimen kan (S. die A. G. vom Wald- und Forſt-Weſen).

§. 479.

Es gehört dazu III) das Recht, Forſt-Geſetze und Policey-Ordnungen zu machen, und ſo wohl die niedere, als hohe Forſt-Gerichtsbarkeit, ſonderlich in ſeinen eigenen Forſten, zu exerciren, bey denenjenigen Waldungen aber, die auch Privati beſitzen, die erſte geltend zu machen, und wenn ſie auch ſonſt die Gerichtsbarkeit zu exerciren haben, dennoch die hohe Jurisdictionem foreſtalem zu behaupten, ſonderlich die delicta excepta für ſich und ſeine Collegia zuziehen, deshalb aber Forſt- und Jagd-Fiſcale zu ſetzen.

§. 480.

Aus dieſem Grunde hat ein Landes-Herr auch IV) regulariter das Recht allein hohe Forſt-Bediente, und dieſelben auch über die niedern Forſt-Bedienten der Privat-Beſitzer der Waldungen zu ſetzen, allerhand andere Policey-Anſtalten aber, und alſo auch Forſt-Häuſer ꝛc. zu veranſtalten c).

c) Forſt-Häuſer ſind nicht nur wegen des Privat-Nutzens, ſondern auch Forſt-Policey-Anſtalten.

§. 481.

Ferner iſt V) das Recht, in Anſehung der Abholzung, die Abtheilungen der Wälder, Zeiten,

Oerter, Gegenden, Reviere, Arten des Holzes, ſolches zu ſchlagen und abzutreiben, abzuführen, Holz zu leſen ꝛc. nicht nur in ſeinen, ſondern auch der Unterthanen, ſonderlich der Gemeinde= Kirchen= und Pfarr=Holzungen zu beſtimmen und anweiſen zu laſſen, hierher zu ziehen d).

d) Vornämlich geſchieht ſolches, wenn die Forſte der Privat=Leute in den landesherrlichen Wäldern mit begriffen, die Beſitzer nicht mit der hohen förſtlichen oder Policey Gerichtsbarkeit verſehen, oder der lehnsherrliche Nexus den Gebrauch der Wälder einſchränket, oder die Beſitzer ſehr unwirtſchaftlich mit dieſem Landes=Schatz verfahren, oder endlich ihre Forſte in der landesherrlichen Wildbahn liegen, oder doch der Regent wegen ſeiner Jagd=Maſt=Holz=Huth= und Weide=Rechte dabey intereßiret iſt. Wo aber dieſe Arten des Zuſammenhanges mit dem Cammer= und Policey=Intereſſe fehlen: da läßt ſich dieſes Recht der Anweiſung nicht allenthalben ſo weit ausziehen. Die Verträge ſetzen ſelbigen gleichfalls Ziel und Maaß. Und wenn auch die landesherrlichen Forſt=Bedienten die Aufſicht in dieſen allen, ja die Anweiſung bey denen Privat=Holzungen haben: ſo iſt es doch wiederum in Anſehung verſchiedener Accidenzien derſelben, oder, ob es umſonſt oder gegen Abgaben, item: Anweiſe=Geld geſchehen müſſe, gar mannigfaltig an Orten und Enden hergebracht. Dieſe Forſt=Accidenzien genüſſen auch an einigen Orten die Forſt=Bedienten, und ſie beſtehen in Naturalien und allerhand Holz unter verſchiedenen Namen, oder in Geld; an andern Orten aber ſind ſie zur Forſt=Caſſe gezogen, und die Bedienten bekommen nichts, als ihre Beſoldung und aus des

Herrn

Herrn Forſten ihre Deputate. Denn in allen dieſen Dingen hat das Herkommen öfters eine ſehr groſſe Verwirrung nächſt der Unachtſamkeit bey der ehemaligen Forſt-Wirtſchaft eingeführet. Indeſſen muß man doch bey der Beſtimmung dieſer Rechte auf alle ſolche Dinge ſehen, weil darinne ſchon von der Regel in vielen abgewichen iſt, ſich aber nicht alles bey unſerer teutſchen Staats- und Landes-Verfaſſung dahin wieder reduciren läſſet; nachdem ſchon §. 309 ſq. gezeiget worden, wie die Souverainität unſerer Regenten zu verſtehen ſey.

§. 482.

Es fließt auch an ſich ſchon VI) aus dem 479. §. das Recht, Huth, Triſt, Gräſerey, den Bienenbau und Honigſuchen, Laubſtreifen, Mooßrechen, Baumſchälen, Theer- und Pechſieden, Kühnrußfangen, Holzleſen und dergleichen nicht nur in den herrſchaftlichen, ſondern auch Privat-Forſten zu verbieten, zu erlauben, Maaß, Ordnung, Zeit und Aufſicht zu beſtimmen, gewiſſe Intraden an Forſt- und Maſt- Hafer- Huth- Triſt- Weide- Gräſerey- oder Sichel-Zinſen, Honig-Geld, Mooß- und Laub-Zinſen, Leſe-Geld ꝛc. unter mancherley Namen zu beſtimmen und zu fodern, ja die Erlaubnis, ſo die Privat-Beſitzer oder andere in anderer ihren Forſten haben, wenn die Holz-Wirtſchaft vors Land insgemein unwirtſchaftlich getrieben wird, auf verſchiedene Art einzuſchränken.

§. 483.

Das Recht, alle andere der Forſt-Wirtſchaft dienliche Policey-Ordnungen VII) wegen des Kohlens, der Glas-Hütten, Potaſchen-Hütten, und, in Anſehung gewiſſer Nutzhölzer, z. E. des Schifs- und andern Bau-Holzes, der Schindel-Bäume ꝛc. zu beſtimmen, gehöret, wie ſichs von ſelbſt verſtehet, auch hieher [e].

e) S. den II Abſchnitt p. 958 ſq. A. G.

§. 484.

Ich will auch nichts mehr VIII) von dem Rechte, Neu-Brüche und Roden in herrſchaftlichen Wäldern zu verſtatten, Zinſen, Zehenden ꝛc. aufzulegen, wovon §. 477 gehandelt worden, gedenken; nur aber dieſes noch bemerken, daß dieſes alles, wie auch Alleen durch die Wälder, Heege- Thier- und Wild-Garten anzulegen, denen Privat-Beſitzern regulariter und uneingeſchränkt, wie denen Regenten, nicht verſtattet ſey [f].

f) Es iſt auch der Schluß einiger Rechtsgelahrten gar nicht richtig: wer darf jagen, der darf auch hagen. Uibrigens iſt überhaupt in andern und auch teutſchen Ländern bey dieſen allen eine gar verſchiedene Einrichtung. An einigen Orten haben z. E. die Erb-Herrſchaften das Recht, wenn ihre ſo genannten Erb-Männer oder Unterſaſſen Holz aus ihren Hölzern verkaufen, ſich 3 Theile des Preiſes zuzueignen und ihnen nur einen Theil zu laſſen. In Frankreich hat der König das allgemeine Flöß-Recht oder Jus Grutiæ, und kraft deſſen, wie Mallevilläus und Leiter-

Leiterberger berichten, das Recht, von den Holz-Nutzungen der Unterthanen oder ihren Flöſſen bald den 3. bald 10 Theil zu fodern. In Teutſchland iſt auch der Wald-Zehenden nicht allenthalben gewöhnlich, dahingegen hat der Landes-Herr an den meiſten Orten, wie im Bernburgiſchen, Bayeriſchen ꝛc. das Maſt-Recht allein im ganzen Lande, und wo er die Maſt nicht ſelbſt nutzet, dafür oder doch fürs Obſt-Sammlen Maſt-Getraide zu genüſſen. Man findet alſo hin und wieder in denen Rechts-Büchern von Forſt-Rechten Nachrichten davon (S. theils meine Cameral. Bibl. c. l. theils auch in Struvens Biblioth. Jurid. das Verzeichniß dieſer Bücher).

§. 485.

Aus gleichem Grunde (§. 479.) muß IX) der Landes-Herr das Recht haben, den Holz-Anbau und die Holz-Spaar-Mittel zu verordnen und zu dirigiren, allerhand Privilegia zu ertheilen, Prämien und Strafen zu ſetzen, das Bau-Weſen der Unterthanen, in Anſehung des Holz-Gebrauchs und Preiſes, zu dirigiren, Schindel-Dächer, todte Zäune ꝛc. zu verbieten. Und wer ſiehet nicht, daß auch davon verſchiedene Einkünfte, obwohl nur zufälliger Weiſe, folgen können?

§. 486.

Die übrigen landesherrlichen Rechte treten auch X) auf viele Weiſe hinzu, um verſchiedene einträgliche öffentliche Anſtalten zum Behuf austräglicherer Nutzungen ſeiner Waldun-

gen und Forſte zu machen, da ihre Natur landesherrliche Macht, Anſehen und viele Koſten erfodert g).

g) Ich will nichts von Holz-Märkten, Schreibe-Tagen, Privat-Holz-Höfen und Städten, Holz-Handlungen und ſ. f. gedenken, welche auch Privat-Beſitzer groſſer Waldungen und andere veranſtalten, können, ſondern ich will nur 1) das öffentliche Flöß-Recht, deſſen in A. G. und in dieſem Theile bey denen Waſſer-Regalien gedacht worden, 2) die Anlage der Strom-Schiffart zu den Holz-Schiffen, 3) die Anſtalten und Ordnung aus holzreichen Gegenden das Holz in Holzarme zu bringen und zu vertheilen, 4) öffentliche Holz-Magazine von Brenn- Nutz- und Bau-Holz anzulegen, erinnern.

§. 487.

Sonderlich trägt XI) das dem Landes-Herrn an vielen Orten zuſtehende Monopolium des Eichel- und Buch-Maſt-Rechts ſehr vieles ein, ingleichen das Propolium oder das Vorkaufs-Recht bey allerhand Holz-Waaren in den Privat-Hölzern.

§. 488.

Zwecke u. Nutzungen dieſer Geſchäfte.

Ich muß aber, nachdem ich die Natur und Beſchaffenheit des Forſt-Regals bey uns, ſamt der Sache, wobey ſich ſelbiges äuſſert, verhoffentlich deutlich genug erkläret habe, nun auch die verſchiedenen Zwecke und Nutzungen, welche durch Cammer-Geſchäfte davon zu erlangen ſind, noch ein wenig mehr aus einander ſetzen,

obgleich

obgleich bereits verſchiedenes davon, um die Rechte ſelbſt zu erläutern, vorgekommen iſt.

§. 489.

Uiberhaupt wird man, wie bey andern Regalien, I) auch hier gar leicht bemerken, daß ſich durch kluge Einrichtungen das erklärte Object zu mancherley nützlichem Gebrauch, ohne eben Einkünfte directe davon zu erlangen, ſchicke, hiernächſt aber, daß II) gar verſchiedene wirkliche Einkünfte α) an rohen, β) verbeſſerten, und γ) recht zur Feine gebrachten Naturalien, Manufactur- und Fabricken-Waaren, daraus aber δ) Geld zu erlangen, und endlich auch ε) unmittelbare, beſtändige und unbeſtändige Geld-Gefälle und Naturalien davon erhalten werden können, wenn ſonderlich 1) die Zwecke und Objecte mit andern Regalien oder ihren Objecten klüglich nach den Umſtänden verbunden, und 2) vortheilhaftige Multiplicationes herausgeſuchet werden [h]).

h) Dieſes ſind aber überhaupt 2 Wege, die ein kluger Cameraliſt zum Intereſſe ſeines Herrn wiſſen und ſo gerecht, als mit der Wohlfahrt der Unterthanen insgemein übereinſtimmend, bey allen andern Regenten-Rechten brauchen muß. Unächte Cameraliſten nur trennen dieſe beyden Dinge, nämlich das Intereſſe des Regenten und des Landes, und negligiren entweder das erſte bey dem letzten oder dieſes bey dem erſten aus Unwiſſenheit oder Gefährde, oder verlaſſen die Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit bey dem einen oder dem andern, oder bey allen beyden.

Sonder-

Sonderlich aber haben dieſe Anmerkung die Ober-Forſt-Bedienten zu merken, und ihre Untergebene in dieſe Schranken zu ſetzen. Denn dieſe verſtehen ſelten, worinne beyde Abſichten beſtehen, und daher ſchweifen ſie in ihren beſondern Verrichtungen dabey oft aus vermeintem Dienſt-Eifer ſehr aus. Man redet immer vom Intereſſe des Regenten, und hat doch keine zulängliche Begriffe von dem wahren Intereſſe deſſelben, ſondern ſiehet nur auf das allein eigene Privat-Intereſſe, welches ohne das Intereſſe des Landes, ein eigener Nutzen des Regentens, als eines Privat-Mannes, anzuſehen iſt. Dieſes aber hat viele üble Folgen im Finanz-Weſen groſſer Herren. Der Dienſt-Eifer iſt zwar eine vortreffliche Tugend: allein, er kan auch zum Schaden des Herrn ausarten, oder nur ein Vorwand anderer Privat-Abſichten ſeyn.

§. 490.

Ich will alſo die §. 477-487. angegebenen Rechte beſonders durchgehen, und die gewöhnlichen oder möglichen Nutzungs-Arten zeigen. So gehet es an, vermittelſt des Rechts (§. 477.), daß der Herr ſeine Waldungen, Forſte und Holzungen vergröſſern, erweitern und vermehren, ſolche aber ſelbſt nutzen, oder aber Holz-Flächen dem dominio utili nach verkaufen, ſich aber das dominium directum entweder ſchlecht weg, oder in recognitionem gegen jährliche Canones, Erben-Zins, Zehenden, Dienſte ꝛc. vorbehalten könne [i]).

i) Es iſt aber alles in der c. I. gezeigten Einſchränkung zu verſtehen. Ehemals iſt dieſer

Weg,

Weg, ſeine Waldungen oder die dazu geſchick-ten Flächen zu nutzen, ſehr gebräuchlich geweſen, weil die unmittelbare eigene Abnutzung bey entvölkerten Ländern, oder bey dem ſchlechten Flor vieler Nahrungs-Geſchäfte nicht viel austrug. Dadurch ſind alſo viele Holzungen, die anfänglich dem Regenten pleno dominio gehöreten, wenigſtens dominio dimidiato in die Hände der Unterthanen gekommen. Jedoch iſt dieſes nicht von allen zu behaupten (§. 475. 476.). Heut zu Tage aber wird es wohl ſchwerlich geſchehen, wenn dieſes Recht noch in den Händen des Regentens iſt, oder man müßte ſehr unwiſſend oder in ganz beſondern Umſtänden ſeyn. Man belehnt oder beerbenzinſet alſo leicht niemanden mit Wäldern und Forſten, oder verkauft ſie, oder treibt ſie ab, oder verpachtet ſie erblich oder auf Zeit.

§. 491.

Nach dem Rechte, ſo §. 478. erläutert iſt, kan 1) eine Vermehrung der Jagd-Gefälle, 2) der Steuern und Zinſen von ſolchen Flächen, wie auch endlich 3) wiederum, wenn alle Holz-Flecke, die da ſind oder entſtehen, dem Regenten privative gehören, in Anſehung ſeiner Forſte ſelbſt, wie auch 4) anderer Forſt-Intraden entſtehen [k]).

k) Man ſehe nur den gedachten §. nach.

§. 492.

Das Recht (§. 479.) giebt Gelegenheit, allerhand Forſt-Straf-Gefälle, und in gewiſſen Fällen Gelder aus denen Pfändern zu löſen,

Forſt-

Forſt-Gerichts-Sporteln zu erheben, wie auch für die Conceßion einiger Stücke der Forſt-Jurisdiction entweder unmittelbar etwas einzunehmen, oder ſolche gegen andere nützlichere Stücke zu vertauſchen, oder doch ſeine Förſte von einer Servitut, it. Abgabe, dafür zu befreyen, und alſo dadurch ſeine Forſt-Einkünfte zu verbeſſern.

§. 493.

Nach Maaßgebung des im §. 480. berührten Rechts, iſt der Nutzen, welchen dieſe Bedienten und Forſt-Policey-Anſtalten theils denen Forſt-Revenüen des Regentens, theils dem ganzen Forſt-Weſen im Lande insgemein, und alſo auch in Anſehung des Forſt-Weſens derer Unterthanen verſchaffen, allerdings ſeinem rechten Werthe nach ebenfalls zu ſchätzen; indem ſie dieſes zu ihrem eigentlichen und vornehmſten Zweck haben, damit die Policey-Ordnungen nach beſondern Beſtallungen und Inſtructionen zur Beobachtung gebracht, und zur immer mehrern Verbeſſerung der Forſt-Wirtſchaft Anlaß gegeben werde. Jedoch laſſen ſich auch mit verſchiedenen Anſtalten allerhand Mittel und Arten, eigentliche Einkünfte zu erlangen oder Ausgaben zu verringern, verbinden [1].

1) Z. E. mit Forſt-Häuſern können auſſer dem, daß die Wohnungs-Gelder der Bedienten zu menagiren, auch andere Mittel, dadurch ſie austräglich und nützlich werden, z. E. verſchiedene landwirtſchaftliche Objecte verbunden, ſol-

che denen Bedienten, ſo daſelbſt ohnedem wegen ihres Amts, ihrer Aufſicht und anderer Geſchäfte wohnen müſſen, zugleich zur Verwaltung oder in Pacht gegeben, damit aber an ihrem Gehalt etwas erſparet werden. Denn ein ſolcher kan, vermittelſt ſeiner Induſtrie, ſolche Dinge oft höher als die Cammer nutzen, folglich rechnet er darauf in Anſehung ſeines Gehalts, und iſt beſſer damit, als mit ziemlicher baarer Geld-Beſoldung zufrieden, ſo doch die Cammer einmal geben müßte, jenen Nutzen aber gleichwohl nicht ſo, wie der darauf wohnende Bediente durch Induſtrie thut, genieſſen würde. Nur iſt es auch nöthig, daß man dabey verhüte, damit die Forſt-Bedienten, welche ſolche Werke bey den Forſt-Häuſern nutzen, dadurch nicht in ihren Haupt-Geſchäften laß oder nachläßig, oder ſonſt verhindert werden, wie ſolches leicht z. E. geſchehen kan, wenn man Wirtshaus- und Herberg-Rechte damit verbindet, und ſolche von denen Unter-Forſt-Bedienten treiben läſſet. Man kan auch zur Erſparung der Koſten Zoll- Geleits- und Wege-Gelds-Einnahmen dahin verlegen, und von denen Forſt-Bedienten mit verſehen laſſen, wie denn an manchen Orten eigener Wald-Zoll oder Geleite wegen des Gebrauchs und der Unterhaltung der Wege im Walde, oder wegen ſichern Geleits ꝛc. gegeben werden muß. Ich gebe aber alles dieſes nur darum an, um durch einige Beyſpiele allerhand Wege, Umſchläge und Mittel zu zeigen, wie bey Gelegenheit ſolcher ſonſt aus der forſtlichen hohen Obrigkeit flieſſenden Forſt-Policey-Anſtalten allerhand Einkünfte entweder wirklich, oder doch andere Ausgaben ſparende Vortheile zu genieſſen ſind. Denn man muß in Cammer-Sachen immer nachdenken, wie man, iedoch ohne Eintrag der Haupt-Abſichten der hohen

Rechte

Rechte und ihrer Anſtalten, ſondern vielmehr ſo gar zu derſelben Beförderung auch zugleich Revenüen erlangen könne. Man muß auch das Kleine nicht verachten: denn aus vielen kleinen Zuflüſſen werden Flüſſe, endlich Ströme, und dadurch wird das groſſe Reçevoir aller Einkünfte des Regenten angefüllet, welches wiederum ins Land ausflieſſet, und ſelbiges immer reicher, fruchtbarer und ergiebiger macht. Man kan endlich alle mögliche, iedoch wirkliche Einkünfte, welche von den Wäldern und Forſten zu erhalten, auf folgende Claſſen bringen. In ſo ferne ſie nämlich 1) ohnedem aus dem Uſufructu domaniali derer herrſchaftlichen Forſte nach der Natur und Beſchaffenheit dieſes landwirtſchaftchen Objects, iedoch forſtwirtſchaftlich, flieſſen, und dieſes nennet man uſumfructum cauſalem. 2) In ſo ferne verſchiedene Rechte nicht nur über die Holzung und Forſte der Unterthanen, die dem Regenten theils vermöge der Policey-Rechte insgemein, theils der Forſt-Regalien wegen inſonderheit zukommen, ſolche Revenüen verſchaffen, oder Gelegenheit dazu geben. 3) In ſo ferne andere Regalien dazu helfen, oder doch ein Nexus zwiſchen ihnen und denen Privat-Rechten der Unterthanen über ihre Wälder dazu kommt, und dieſe, wie auch die in der 2 Claſſe, kan man uſusfructus foreſtales regalium nennen. 4) In ſo ferne der Regent bey anderer ihren Forſten entweder durch Verträge, oder weil ſie 5) mit ſeinen Forſten in etwa einem Nexu ſtehen, einträgliche, iedoch ſonſt nur gemeine Privat-Rechte erlanget hat. Dieſe Arten ſub n. 4. und 5. aber ſind nur zufällige Einkünfte, die aus bisherigen Arten nur folgen, nicht aber eben immer intendiret werden können.

§. 494.

§. 494.

Weil ordentlicher Weiſe das Recht, öffentliche Märkte und Magazine zu veranſtalten, ein Policey-Recht iſt: ſo kommt ſolches, und folglich die Erlaubniß dazu zu geben, dem Regenten wegen der Policey auch in Anſehung öffentlicher Holz-Märkte und Magazine zu. Für ſolche nun erfolgen alsdenn zufälliger Weiſe Conceßions-Gelder. Und dergleichen Einnahme giebt das Recht (§. 481.) noch mehr m).

m) Wann der Landes-Herr bey denen Privat-Holzungen wegen der Jagd, Maſt ꝛc. intereßiret: ſo unterhält die eingeſchränkte Beſtimmung, das Holz abzutreiben, ſeine Jagd- und Maſt-Nutzungen. Und die Accidenzien für die Anweiſung und Aufſicht auf die Privat-Holzungen, ſo denen herrſchaftlichen Forſt-Bedienten aufgetragen ſind, können in die Forſt-Caſſe ganz, oder zum Theil, z. E. Anweiſe- oder Stamm-Geld, gezogen, dadurch aber kan die Unterhaltung der Forſt-Bedienten erleichtert werden, wenn dieſe ſolche gleich nicht, als ihre Accidentien, die ſonſt vielerley Namen haben, bekommen. Die Urſache aber, keine einmal gewohnten Abgaben leicht abkommen zu laſſen, iſt ſchon angezeiget worden.

§. 495.

Aus dem Rechte §. 482. erfolgen nicht nur in des Regentens eigenen Wäldern, Kraft des uſusfructus cauſalis, allerhand Forſt-Gefälle an Forſt-Zinſen oder Verkaufs-Geldern des Holzes, an Zinſen für den Genuß derer §. 482. benennten Dinge ꝛc. ſondern es iſt auch der Nu-

tzen und die Erhaltung aller Forſte, ſo durch die Einſchränkung dieſer Dinge entſtehen, als ein groſſer Nutzen anzuſehen. Jedoch, da der Regent dieſe Dinge auch in Privat-Holzungen zu Erhaltung dieſes Landes-Schatzes, vermöge ſeiner Forſt-Regalien, einzuſchränken oder zu erlauben, Ziel und Maaß aber vorzuſchreiben befugt iſt: ſo können auch auf dieſe Weiſe nach dem vorigen §. Einkünfte erfolgen n).

n) Die Abgaben vom Wald-Honig-Bau, in ſo ferne ſolcher von Privatis in ihren oder anderer Privatorum Wäldern getrieben wird, gehören zwar ordentlicher Weiſe denen Eigenthümern der Wälder: allein jure collectandi iſt es doch an vielen Orten hergebracht, daß der Landes-Herr von dem Gewinn dieſes wilden Honig-Baues, wie von dem zahmen, ja wie von andern Gewerben Schatzung fodern könne. Es iſt aber eine andere Frage: Ob es rathſam ſey, auf ſolche Gewerbe, die man in Teutſchland immer beſſer in Flor bringen ſollte, Impoſten zu legen? Ob nun gleich dieſe Revenüe das Beſteurungs-Recht eigentlich zum Grunde hat: ſo äuſſert ſich doch dieſes hier insbeſondere bey den Forſten und Wäldern. Und daher iſt ſolches ſchon lange zu den Forſt-Regals-Revenüen und zum Fiſco gezogen, nicht aber zu den Ærariis gerechnet worden.

§. 496.

Von denen §. 483. bemerkten Rechten, ſowohl in Anſehung der herrſchaftlichen als Privat-Waldungen, iſt eben das, was in beyden vorigen §§. erinnert worden, wegen des Kohlen-

len- Glas- Hütten- Pech- und Kühn-Ruß-Hütten- wie auch Pulver- Mühlen- Weſens zu merken. Denn da dieſe Dinge nach guter Forſt-Wirtſchaft heut zu Tage nicht iedem Beſitzer der Waldungen willkührlich überlaſſen, gleichwohl aber auch nicht ganz entbehret werden können: ſo fallen wiederum Conceßions- Gelder dabey vor, wenn nur die Policey-Abſichten nicht dadurch verhindert werden o).

o) Es ſollten zwar die Privat- Beſitzer der Waldungen von ſelbſt alle dieſe Nutzungen nur forſtwirtſchaftlich ſuchen: da aber der übertriebene Privat-Eigennutz dabey ausſchweift; ſo hat man vor rathſam befunden, dieſe Dinge insgemein an erſt zu erlangende und nach gehöriger Unterſuchung, ob, wo und wie es forſtwirtſchaftlich, theils in Anſehung dieſes Landes- Schatzes überhaupt, theils hier oder da zu brauchen, zu ertheilende Conceſſiones gebunden.

§. 497.

Ich will dieſe Erinnerung nicht nochmals bey denen Rechten §. 483. wiederholen, noch auch dergleichen bey denen §. 484. thun: denn es hat einerley Beſchaffenheit damit, und die Nutzungen ſind ſchon c. §§. angezeiget.

§. 498.

Die Rechte, den Holz- Anbau und die Holz-Menage zu befördern, und dieſes nöthige Geſchäfte dem Lande zum Beſten zu dirigiren, geben ebenfalls nicht nur in Anſehung dieſes Landes- Schatzes insgemein groſſen Nutzen, ſon-

dern auch zufälliger Weiſe allerhand Conceßions-Gelder p).

p) Es hat eben die Bewandniß damit, wie §. 496. angemerket worden.

§. 499.

Von denen übrigen Haupt-Nutzungen der Wälder, und der zu beſtimmenden Art und Weiſe des Holz-Handels (§. 486.) an allerhand Holz-Waaren, wie auch denen daraus zu löſenden Geldern, von der landesherrlichen Lehns-Aufſicht bey dieſer Abnutzung, ſo ferne ſolche die Unterthanen zu genieſſen befugt ſind, damit α) die Holzungen nachhaltig gebraucht und genutzet werden, β) der Holz-Vertrieb und Handel aber dem Lande zum Beſten eingerichtet werde, und wie ſolches geſchehen oder eingerichtet werden müſſe, allhier wiederum zu handeln, iſt nunmehro auch nicht nöthig, nachdem ich ſolches im Iſten Theile der A. Gr. nach der Oeconomie und Policey-Wiſſenſchaft ausgeführet habe, welches bey dem erſten Grund-Riß noch nicht geſchehen war q).

q) S. §. 496.

§. 500.

Eben darum werde ich auch von dem Rechte (§. 481.) und denen oft groſſen Revenüen davon nichts mehr ſagen: denn auch dieſes iſt in dem I Th. der A. Gr. ſchon vorgekommen.

§. 501.

§. 501.

Um mich auch der Kürze zu befleißigen, ſo habe ich alle bey dieſen Nutzungen und Einkünften der Forſt-Rechte und Regalien etwan nöthige Anmerkungen von ihren Einſchränkungen und Ausdehnungen, Gebrauch und Mißbrauch, bisher ſchon eingeſtreuet und mitgenommen. Ich werde daher davon keinen beſondern §. machen, wie im Gr. Riß geſchehen, weil ich daſelbſt ſolches in denen vorhergehenden Sätzen, welche nur entworfen waren, noch nicht, wie ietzo hier gethan hatte.

§. 502.

Maximen bey den Geſchäften der Forſt-Regals-Einkünfte.

Ich ſchreite vielmehr nunmehro zu denen Geſchäften in und auſſer einem Cammer-Collegio, welche bey dieſen betrachteten Objecten und Zwecken, theils in Anſehung α) der Gründung, Vermehrung und Erhaltung, theils β) der Verwaltung dieſer wichtigen Regenten-Revenüen, insbeſondere vorkommen, und was dabey nach Maaßgebung der bisherigen Betrachtungen für Maximen in acht zu nehmen ſind. Was dannenhero den Punct ſub lit. α betrifft: ſo erhellet wohl erſtlich daraus ohne neuen und weitläuftigen Beweis, daß derſelbe auf den nachhaltigen und zur Verbeſſerung dienlichen Gebrauch aller vorhandenen landesherrlichen und Privat-Waldungen, und zu unſern Zeiten ſonderlich ſowohl auf beſtändigen neuen Anbau des Holzes, als auf die in immer beſſere Ausübung

gebrachten Holz=Erſparungs=Mittel, und hiernächſt auf den guten Anbau und die Bevölkerung der Städte und Dörfer und den Flor derjenigen Nahrungs=Geſchäfte, welche Holz= und andere Forſt=Waaren nöthig haben, ſonderlich aber auch in einigen Dingen auf auswärtigen Vertrieb, z. E. Schiff=Bauholz, und bey dem allen auf die Enge und Weite theils der herrſchaftlichen Domanial=Rechte über ihre Domainen=Forſte, theils derer übrigen Forſt=Regalien, ſonderlich aber der hohen Forſt=Policey=Rechte und derſelben ſo gerechten als klugen Anwendung ankomme [r]).

r) Was ich hier ſage, davon iſt der I Th. der A. Gr. nachzuſehen, wo dieſes alles ſchon erkläret worden. Zu dieſem aber gehöret, wie ſchon im 1 B. überhaupt erinnert iſt, auch hier 1) eine vollſtändige und immer fortzuſetzende Beſchreibung aller Wälder, Forſte, Hölzer und Flächen, wo wildes Holz bereits wächſt, oder ohne Eintrag derer andern Nahrungs=Geſchäfte angepflanzet werden kan. 2) Wird erfodert, daß die Forſt=Rechte und Regalien durch Landes=Receſſe, unſtreitiges Herkommen, beſondere Verträge, Kauf= Tauſch= Theilungs= Lehn= Erben=Zins= und Zehend=Briefe, wie auch durch beſondere Forſt=Geſetze ins Reine, und, ſo viel möglich, in rechte Gewißheit und Sicherheit gebracht werden. Denn das iſt der Grund aller mit Zuverläßigkeit vorzunehmenden Geſchäfte bey dieſer Einnahme ſowohl im Collegio, als in Anſehung derer deshalb am nächſten und unmittelbar zu verordnenden hohen und niedern Forſt=Bedienten auſſer dem

Collegio

Collegio und derer Beamten der Aemter, worinne die Forſte liegen. Die gar zu verſchiedenen Beſtimmungen derer Regenten- und Unterthanen-Rechte, die Erweiterungen und Einſchränkungen in denen teutſchen Staaten, davon ich immer bisher gedacht habe, erfodern ſolches unumgänglich. Und bey dem allen muß man doch den erſten Haupt-Grund-Satz des Finanz-Weſens (§. 6. b).) beſtändig vor Augen haben. Denn dieſer wird zum öftern hier und da erfodern, daß der Regent ſowohl, als die Unterthanen ſich ihrer Befugniß nicht immer bedienen können, die ihnen die alten Zeiten, da man dieſen Grund-Satz bey dem Finanz-Weſen nicht immer und allenthalben ſo genau einſahe, gegeben haben. Weil auch bey dem Forſt-Weſen ſonderlich das Policey-Weſen ſo ſehr intereßiret iſt, und daher gute Forſt-Ordnungen, Geſetze und Anſtalten erfodert werden; ſo könte man hier auch die Frage berühren: ob und wie weit ſich auch der Regent oder deſſen Cammer nach ſolchen Policey-Ordnungen, in Anſehung derer Forſte des Regentens, zu richten verbunden, oder doch ſolches zu thun, klüglich gehandelt ſey? Wenn dieſe Forſt-Policey-Ordnungen ſchon in denen Fundamental-Geſetzen des Staats gegründet ſind: ſo iſt es wohl kein Zweifel, daß der Regent daran ſo gut, wie die Unterthanen, gebunden ſey; denn dieſes ſind alsdenn limites pactitii der allerhöchſten und ſonſt über alle menſchliche Geſetze erhabenen Gewalt des Regentens. Uiberhaupt aber verbindet ihn auch das natürliche Geſetz ſchon, alles dasjenige zu beobachten, was nach ſeiner eigenen Erkenntniß, und alſo ſeinen Geſetzen der Wohlfahrt des ganzen Staats auch in Anſehung dieſes Landes-Schatzes, wovon ſeine Forſten auch ein Theil ſind,

gemäß iſt und ſolche befördert. Weil aber dennoch die beſondern Beſtimmungen der Mittel dieſer Wohlfahrt durch ſeine Forſt-Policey-Geſetze nach gleichen oder verſchiedenen Umſtänden ſeiner und der Unterthanen Forſte geſchehen muß, und der Satz: daß der Regent ſeine eigenen Geſetze auch zu beobachten rechtlich verbunden ſey, ſo ſchlechterdings weder bejahet, noch verneinet werden kan: ſo läßt ſich wohl die oben gedachte Frage auch nicht ſo ſchlechtweg, wenn de jure die Rede iſt, bejahen oder verneinen. Wenigſtens kan ich mich hier nicht gründlich genug in der Kürze darüber erklären, da es ohnedem in ſo weit in die Rechts-Gelahrheit gehöret. Wenn aber die Frage von dem, was die Klugheit, und zwar die bisher genung beſtimmte Finanz-mäßige Regenten-Klugheit erfodert, redet: ſo bin ich allemal der Meinung, daß die Forſt-Wirtſchaft der Regenten zugleich eine Policey-Anſtalt, um ſeine Forſt-Policey-Ordnungen bey den Unterthanen zur Beobachtung zu bringen, darum ſey, weil ſie denen Unterthanen ein Muſter, Beyſpiel und gutes Exempel, die gedachten Forſt-Geſetze bey ihrer Forſt-Wirtſchaft zu beobachten, abgeben kan und ſoll. Wo dannenhero nicht ganz beſondere Umſtande, ſo bey den Forſten der Regenten zu finden, oder ganz beſondere Regenten-Vorrechte erfodern, daß dieſe oder jene Forſt-Ordnung, welche die Unterthanen bey ihren Forſten, wo dieſes alles nicht ſo iſt, verbindet, nicht auf das Forſt-Weſen des Landes-Herrn appliciret werden könte: ſo glaube ich, daß man an Seiten des Regentens und der Cammer allemal klüglich handele, wenn man ſich freywillig nach denen Forſt-Ordnungen ebenfalls in fürſtlichen Wäldern richtet; geſetzt, man wäre auch dazu de jure oder doch jure perfecto nicht verbunden.

§. 503.

Die 2te Maxime: Man muß hierbey wohl bedenken, daß eine rechte kluge Einrichtung der Forſt-Wirtſchaft ein vortreffliches Mittel ſey, dadurch ſowohl der Landes-Herr, als mancher Privat-Beſitzer der Waldungen, wenn jener oder dieſer nicht eben bedacht iſt, viel bereiteſtes Vermögen, Geld- und Vorraths-Schätze zu ſammlen, dennoch einen groſſen Schatz und Vorrath in denen Wäldern und Forſten auf den Nothfall in gar nützlicher Bereitſchaft haben könne, der ſich noch darzu von Jahren zu Jahren, ohne den Druck des Landes oder Ruin der Wälder, wenn recht verfahren wird, ohne Mühe von ſelbſt vermehret und vergröſſert [s]).

s) Groſſe Strecken der Wälder, welche mit vielen ſchönen angehenden und Ober-Bäumen, ſonderlich von ſolchem Holze, welches lange dauert, Nutz- und Bauholtz giebt ꝛc. beſetzet ſind, und forſtwirtſchaftlich genutzet werden, enthalten einen jährlich zunehmenden Schatz, daraus man im Nothfall viele 1000 Reichs-Thaler, ſonderlich nunmehro in unſern Umſtänden, auf einmal ziehen, und doch den Fond zu ordentlichen Einkünften nachhaltig erhalten, ja wohl gar erſt recht machen kan. Nun ſiehet man zwar heut zu Tage immermehr auf die nachhaltige Erhaltung und den Anbau der Wälder in verſchiedenen Ländern: allein mir deucht, es werde nicht immer auf die Erlangung dieſes Schatzes, deſſen ich hier gedenke, ſo geſehen, daß der ordinaire Nutzen von Wäldern

und Forſten, den der Regent und das Land alle Jahr davon haben müſſen, darunter nicht leide. Die Urſache iſt, meines wenigen Erachtens, daß man keine allgemeine Uiberſchläge vom ganzen Lande machet, wie viel jährlich daſſelbe an ordentlichen Holz-Nutzungen brauchen möchte, um zuſehen, wie weit man auf dieſen Schatz bey der nothwendigen Nutzung der Wälder etwan ſeine Abſicht haben oder nicht haben könte. Warum aber ſolche Uiberſchläge rar ſind, oder wenn ja etwas geſchieht, nur auf ein Gerathewohl, Pauſch und Bogen gemacht werden, daran ſind wohl einige Schwierigkeiten dieſer Arbeit ſchuld. Ich ſage, einige Schwierigkeiten: denn es iſt doch nicht allzu ſchwer, zu dieſem Uiberſchlag ziemlich zuverläßig zu kommen, wenn man weiß, was die Forſte enthalten, und folglich das übrige Forſtweſen recht eingerichtet iſt; wenn man die Forſt-Wirtſchaft verſtehet; wenn man die Holzſpar-Mittel befördert, und zu gewiſſen Zeiten alle, die Holz brauchen, ſolches ſelbſt haben, oder von dem Regenten und andern Wald-Beſitzern erhalten müſſen, anhält, ihre in dem Jahre nöthige und pflegliche Holz-Conſumtion anzugeben; wenn man ſelbige Angabe bey bemerkter Ausſchweifung verbeſſert, und wenn einer hier oder da einen ſolchen erſparten Schatz in ſeinen Forſten ſchon beſäſſe, er wolte aber ſelbigen, auſſer ſeiner ordinairen Holz-Conſumtion, itzt oder dann auch auſſerordentlicher Weiſe angreifen, denſelben erſt anzeigen lieſſe, wie ſehr und aus was vor dringenden Umſtänden er ſolchen auch in dieſem Jahre etwan anzugreifen und mehr wegzunehmen genöthiget wäre, hernach aber ſolche Umſtände beurtheilete, Ziel und Maaß aber einer etwan unnöthigen Ausſchweifung ſetzte. Es würde zwar dieſe Anſtalt bey denen jährlichen allgemeinen Forſt-Berathſchlagungen

gungen, welche, meines Erachtens, von denen beſondern, ſo die Waldungen des Regentens betreffen, unterſchieden, und allerdinges vorher und beſonders veranſtaltet werden ſolten, ein wenig mehr Arbeit erfodern: allein, der Nutzen dieſer Arbeit würde auch fürs Land ſehr groß, auf itzt gedachte Weiſe aber die Arbeit ſelbſt ſo gar groß nicht ſeyn. Bey den beſten Forſt-Einrichtungen der Länder ſetzt man aber dieſe allgemeinen Uiberlegungen ganz bey Seite, und man läßt die Privat-Beſitzer auſſer der particulairen Aufſicht über ihre Holzungen, die doch öfters ohne zureichenden Grund bald dieß bald jenes zuläßt oder einſchränket, und wobey oft viele Ausſchweifungen der andern Forſt-Bedienten vorgehen, mit ihren Wäldern ſchalten und walten. Allein noch viel ſchlimmer iſt es, wenn nun vollends auch nicht einmal auf die nachhaltige Forſt-Wirtſchaft nur zur ordinairen Nutzung, ohne dieſe Abſicht auf einen Schatz im Nothfall, weder bey denen Wäldern der Regenten, noch der Unterthanen geſehen wird, ja ſo gar bey den letzten nach allerhand Rechten, policeymäßig geſehen werden kan und darf. Denn alsdenn zeigen die Hellen und groſſen Blößen in denen Wäldern des Regentens und der Unterthanen offenbar, daß man unforſtmäßig, am allerwenigſten aber in Abſicht auf die Nachkommen, oder ſolche Schätze im Lande mit dieſem Landes-Schatz wirtſchafte. Der immermehr einreiſſende Mangel der jährlichen Nothdurft, der groſſe Holz-Preis, die davon mit abhängende Vertheurung aller Waaren, u. ſ. f. beſtätigen es auch, daß dieſes vormals geſchehen ſey, und nun noch lange währen müſſe, ehe man durch gute Anſtalten wieder dahin kommt, daß auch nur die Lebenden ihre Nothdurft ohne ſo groſſe Vertheurung haben möchten, oder es iſt doch alles dieſes ein Merkmahl, daß es noch ſo ſchlecht

in der Forſt-Wirtſchaft zugehe. Inzwiſchen iſt es doch nöthig, daß Regenten, die dieſen ..ten verderblichen Zuſtand finden, je eher, deſto lieber, mit allem Ernſt, Kraft ihrer Forſt-Regalien in Anſehung der Privat-Hölzer, und kraft ihrer Domainen-Rechte über ihre Domainen-Forſte, auf beſſere Einrichtung nachdrücklich denken. Und geſetzt, es hätte der Regente auch keine oder wenige Forſte ſelbſt, als Domanial- oder Patrimonial-Gut; geſetzt, er hätte auch keine andere Forſt-Regalien, oder Gelegenheit, res nullius in Anſehung der Wälder an ſich zu ziehen; ſondern es wäre alles, wie der Ackerbau, in den Händen der Privat-Leute, um ſolches allein zu nutzen: ſo iſt er doch in Anſehung ſeiner hohen Policey-Rechte wegen des gemeinen Beſtens, eben ſo, wie bey der Ackerbau-Nutzung, allemal befugt, in allem Ziel und Maaß zu ſetzen, und das dem allgemeinen ſo wohl ordentlichen, als auſſerordentlichen Nutzen, nämlich in der Noth, Nachtheilige abzuſchaffen, den wahren Vortheil aber auf alle Weiſe nachdrücklich zu befördern. Und aus dieſem Grunde flieſſet ſchon das Recht und die Pflicht eines Regentens, itzt berührte Anſtalten auch in Anſehung der Privat-Wälder und ihrer Nutzung zu machen.

§. 504.

Die dritte: Man muß aber die vorhergehende Maxime auch recht verſtehen, und nicht etwan unter dieſem Vorwand die Wälder gar nicht, oder wenig überhaupt nutzen, oder den pfleglichen Nutzen dem Lande und dem wahren Intereſſe des Herrn abermals höchſt ſchädlich verhindern und hemmen wollen; zumal dieſes denen Wäldern ſelbſt verderblich ſeyn, und dieſes reiche Object von Einkünften zur Nothdurft

und

und Bequemlichkeit des Lebens unnütze machen, darinne aber eben ſo thöricht gehandelt werden würde, als die thörigten Geitzhälſe, welche aus Augen-Luſt ihre todten und müßig liegenden Geld - Schätze auf viele Jahre ihres Zwecks und Nutzens berauben, und ſo wohl ſelbſt darben, als andere darinne darben laſſen, handeln [t].

t) Wer die öconomiſchen Wald- und Forſt-Nahrungs Geſchäfte, und folglich ihr Object aus dem I Th. der A.G. verſtehet, wird dieſen Satz von dem verderblichen Nicht-Gebrauch der Wälder, welcher öfters aus Unwiſſenheit, oder aus Jagd-Luſt ꝛc. nicht geachtet wird, leicht einräumen. Es muß dannenhero eine andere Haupt-Abſicht, nämlich Wälder und Forſte alle Jahr pfleglich zu nutzen, ſo wohl bey der Gründung, Vermehr- und Erhaltung, als der Verwaltung der Forſt-Einkünfte in Cammer-Collegien, beſtändig mit denen bisher erklärten ſehr klüglich und in gehöriger Harmonie verbunden werden. Und eben darinne beſtehet die eigentliche Forçe der Cammer-Verwaltungs-Wiſſenſchaft im Forſt-Weſen. Es kan auch der vorhandene Wald-Schatz (§.503.) gar wohl nach dieſer Regel erhalten werden, weil es nur auf forſtmäßiges Ausheben und Ausmitteln ſchöner Bäume ankommt. So hat mancher einen groſſen Schatz auf viele Jahre, ja immer fort an Schifs-Bau-Holze: allein, es wird die kluge Ausmittelung erfodert.

§. 505.

Die vierte: Wenn man nun das Object und die Zwecke des Forſt-Weſens, wie gedacht, wohl eingeſehen hat: ſo wird man aus bisheriger Betrachtung auch erkennet haben, daß ſich die zu-

verwal-

verwaltenden Nutzungen und Einkünfte ungemein vertheilen und nach verſchiedenen Gründen gar vielerley ſeyn können. Dannenhero iſt nöthig, bey der generalen Erkenntniß dieſer Dinge nicht ſtehen zu bleiben, ſondern das Ganze, ſo viel möglich, in ſeine Theile zu zerlegen oder zu analyſiren, um alle beſondere Arten dieſer Einkünfte heraus zu bringen, einer ieden Art ihre beſondere Natur einzuſehen, und die vielen möglichen Multiplicationes zu entdecken [u]).

u) Dieſe Analyſis iſt einem Cameraliſten immer bey allen Einnahmen und Nutzungen nöthig. Ich habe nun zwar im vorigen dazu Anleitung auch bey dieſem Fond gegeben, und der I Th. d. A. G. bietet gleichfalls die Hand: allein, es iſt gar kein Zweifel, daß die Zergliederung hier und da noch viel weiter gehen könne und müſſe, und daß noch vielmehr Multiplicationes ſo gerecht, als klüglich heraus gebracht werden möchten. Und dieſes iſt gewiß kein geringes Geſchäfte, ſondern erfodert vielerley ſcharfſehende, und das Object, die Zwecke u. Geſchäfte nach allen ſingulairen Dingen immer mehr kennende Leute, die dem Regenten und denen von ihm geordneten Obern, von der Sache aber ſchon weiter entfernetern Gliedern einer Cammer zur Berathſchlagung, zu klugen Entſchlieſſungen, zur Direction, treulich, wirtſchaftlich, ja ſo gar kunſtmäßig und practiſch, als geübte Forſtmänner, an die Hand gehen. Aus dieſem Grunde habe ich auch in A. G. die Nothwendigkeit vieler bey dem Forſt-Weſen nöthigen Beſchäftigten ſchon erwieſen. Wer aber das Forſt-Weſen vollends nach denen Rechten und Pflichten eines Landes-Herrn betrachtet, der wird noch mehr überzeugt ſeyn, daß auſſer denen in einem Cammer- und

Poli-

Policey⸗Collegio damit Beſchäftigten, nach Proportion der Gröſſe des eigenen und der Unterthanen Forſt⸗Weſens eines Landes, ein ganzes Chor von hohen und niedern, gleichen und ſubordinirten Forſt⸗Bedienten, die ihre ganze Haupt⸗Sache aus dem Forſt⸗Weſen immer machen, und darinne immer lernen und lehren, unumgänglich erfodert werde. Ihre Eigenſchaften aber erhellen ſchon aus den A. G. und aus gegenwärtiger Betrachtung. Die zum Forſt⸗Weſen im Collegio beſonders beſtelleten Glieder, ſonderlich die Departements⸗Räthe, müſſen aber dennoch auch im Stande ſeyn, alles zu analyſiren, zu überſehen und zu beurtheilen, wenn ſie wenigſtens die Güte oder Fehler dieſer ihrer Perſpective und Microſcopien erkennen wollen.

§. 506.

Die 4te: Weil aber auch das Jagd⸗Regal und die Jagd⸗Einkünfte mit dem Forſt⸗Weſen auf viele Weiſe zuſammen hängen, und eben deswegen Forſtmänner auch das Jagd⸗Geſchäfte kunſtmäßig verſtehen, das wirtſchaftliche und cameralmäßige aber von beyden, ſonderlich was die Obern betrift, inne haben müſſen, ja daraus das erſt gedachte beſondere Chor der Bedienten auſſer der Cammer entſtehet: ſo iſt es nöthig, daß daſſelbe in gewiſſe Ordnung und Verfaſſung, ja in ſtrenge Aufſicht verſchiedener Chefs und eines obern Chefs geſetzet, ſolche Verfaſſung aber von dem Collegio auf alle Weiſe unterhalten werde.

§. 507.

Die 5te: Es iſt daher ſehr rathſam, daß der oberſte Chef dieſes Chors ein Mitglied

der

der Cammer ſey, und unter dem Präſidenten oder Directeur des Cammer-Collegii die nächſte Direction des Forſt- und Jagd-Departements mit andern Departements-Räthen führe, und die beſondern Chefs derer verſchiedenen Forſt-Aemter unter ſich habe. Woferne aber dieſes wegfällt und der Chef kein Glied der Cammer seyn ſolte: ſo muß er dennoch, in Anſehung aller Forſt- und Jagd-Sachen, ſonſt in einer ſehr genauen Communication und gewiſſer maſſen in einer Subordination gegen das ganze Cammer-Collegium ſtehen x).

x) Ich weiß wohl, daß dieſes oft ganz anders eingerichtet ſey, und der Chef entweder al pari mit der Cammer gehe, oder ein eigen Forſt-Collegium und Ober-Forſt-Amt habe, ganz unmittelbar aber von dem Regenten abhange u. ſ. f. Woferne aber dennoch die Cammer die Forſt-Sachen verſehen ſoll, und woferne es wahr iſt, daß die Forſt-Verwaltung mit vielen andern Revenüe-Verwaltungen und Geſchäften der Cammer zuſammen hänge, nicht aber davon geſchicklich abgeſondert werden könne, z. E. mit den Policey-Geſchäften, den Dienſten, der Amtierey ꝛc. ſo wird man leicht begreifen, daß daraus viele Hinderniſſe, wo nicht gar Colliſiones entſtehen, wenn alle Subordination wegfällt.

§. 508.

Die 6te: Weil aber die hohen Forſt-Bedienten von denen Beſchäftigungen in dem Camerali des Forſt-Weſens oft auch durch Jagd-Geſchäfte der Regenten abgehalten werden: ſo iſt es räthlich, daß mehr als einer in

in dem Collegio zur beſtändigen Connexion mit dem Chor der Forſt = Bedienten ſitze, oder beſonders mit der Cammer in Communication ſtehe.

§. 509.

Die 7de: die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Forſt = Weſens, wie ſolches im I Th. der A. G. und hier vorgeſtellet worden, wie auch die ſich dabey ereigenden Veränderungen der Expediendorum und Expeditorum, welche in iedem Jahre vorkommen, und der Zuſammenhang nicht nur mit andern Nahrungs = Geſchäften, ſonderlich dem Bergwerks = Hütten. Flöß = und Bau = Weſen im ganzen Lande, ſo wohl in Anſehung des Regentens, als der Unterthanen, erfodern alſo ſehr vorſichtige jährliche Wald = und Forſt = Berathſchlagungen, oder ſogenannte Forſt = Tage, wozu aber nächſt denen Forſt = Bedienten auch noch andere Bergwerks = Hütten = Flöß = uud Bau = Bedienten, wie auch die Amt = und andere Leute zu ziehen oder dabey zu hören ſind y).

y(Nach meiner Meinung nun ſind dieſe Berathſchlagungen zweyerley: I) die allgemeinen, wovon §. 503 in der Note gedacht worden, II) die beſondern, welche die Forſt = Wirtſchaft des Regenten allein betreffen. Jene ſolten im Herbſt zuförderſt und vor dem beſondern Herbſt = Forſt = Tage vorgenommen werden, die das Forſt = Weſen des Regentens, ſo viel dasjenige betrift, reguliren, was bis zum Frühling geſchehen ſoll; denn darauf muß im Frühling oder mit dem Anfang des Sommers der zweyte Special = Forſt =

Tag wegen der landesherrlichen Forſt = Wirt=ſchaft folgen. Zu allen dieſen Berathſchlagungs=Tagen aber werden auch vorhero allerhand Zu=bereitungen erfodert. Denn man hat die Anzeigen aller derer, welche Holz brauchen, und wie viel ſie theils aus ihren eigenen, theils aus herrſchaftli=chen Forſten haben wollen, ferner die Berichte und Vorſchläge derer Forſt=Bedienten, Nachricht von dem Zuſtand der Sachen, von Verbeſſerungen, ingleichen, was nach der Einrichtung geſchehen und wirklich erfolget iſt (da hierinne oft ein Rück=fall oder auch wohl mehr erfolget), dazu nö=thig, damit nichts zur Berathſchlagung und Entſchlüſſung fehle. Ja ein Forſt=Tag muß von Rechtswegen dem andern, die generale Berath=ſchlagung denen beſondern, und dieſe jenen die Hand bieten, und darauf zu bereiten. Durch dieſe muß demnach alles erſt vorher zeitig ge=ſammlet, die deliberanda Punctweiſe ausge=zogen und alle Puncte müſſen ordentlich vorge=nommen werden, theils was die Generalia, theils die Specialia nach den Revieren, Wäldern und Forſten, das Brenn = Nutz = und Bau = Holz, den Holz=Anbau oder die Ausrottung ꝛc. insbeſon=dere aber die Holz=Taxe auf der Stelle, ſo auch oft Forſt=Zins heißt, die andern Koſten im Walde, die Fuhren, die Flöß=Koſten, endlich aber den Preis in dem Holz = Handel ſo wohl der herrſchaftlichen Magazine, als in der Unterthanen Holz=Hand=lung betrift. In Chur=Sachſen war ſonſt der=gleichen Anſtalt ganz beſonders ſchön eingerich=tet. Was ich auch eben ietzo von dem verſchie=denen Holz = Verkauf und Handel α) im Walde und β) auſſer demſelben u. ſ. f. gedacht habe, das erfodert alles viele und verſchiedene Betrach=tungen.

§. 510.

§. 510.

Die 8te: denn dieſe Forſt-Berathſchlagungen reguliren die Expedienda, und beurtheilen die Expedita, und darnach muß, wenn die dabey gefaßten Forſt-Reſolutiones von dem Landes-Herrn genehmiget ſind, die Vollſtreckung von denen Forſt- und andern Bedienten in denen Holz-Schreib-Tagen, Holz-Märkten, Magazinen, Flöſſen, den Schiffahrten und einzelnen Abtreiben, Abpoſtungen, Abführungen, Anweiſungen u. ſ. f. und zwar am beſten mit Concurrenz der Beamten bey denen Forſten, ſo in iedem Amte liegen, ſonderlich zum Beſten der Unterthanen, geſchehen. Es ſind auch immer noch bey dem Holz-Magazin-Handel der Herrſchaft nach den Umſtänden allerhand Vortheile zu erfinden und anzubringen. Ein Fuß Brenn-Holz, z. E. von Büchen, wurde ſonſt in einer □. 6 füſſichten Klafter für 1. Rthlr. bezahlt. Allein, es fragt ſich: obs die Umſtände geben, da dort eine 6. fußichte □. Klafter 6. Rthlr. kam, nunmehr für eine 5½ füßichte ſo viel bezahlen zu laſſen. Denn ½ Fuß thut gleich ſehr viel im Holze und das wenige Geld trägt in der Menge ſchon etwas bey der Revenüe aus. Solcher kleiner Vortheile ſind unzählige.

§. 511.

Die 9te: allein, alle ſolche Berathſchlagungen ſetzen nicht nur, was ich bey der erſten

Maxime und hier §. 509. erinnert habe, vor=aus, ſondern auch zu verläßige Forſt=Taxen und accurate abgenommene Forſt=Rechnungen, damit man alle Jahre zu einem zuverläßigen Forſt=Uiberſchlag oder Etaat, in Anſehung des herrſchaftlichen Forſt=Weſens, gelangen und ſehen könne, was endlich vor ein Uiberſchuß von denen Forſt=Revenüen bey der Forſt=Caſſe heraus und in die Cammer=Caſſe zu fernern Ausgaben des Regentens kommen könne [z]).

z) Es machen alſo die Forſt=Regiſtraturen bey der Cammer=Regiſtratur, und die beſondern bey denen Aemtern einen wichtigen und in beſtändiger Ordnung complet zu erhaltenden Theil aus, wozu auch die Forſt=Regiſtraturen bey denen Chefs der Forſt=Bedienten gehören, und allemal nach richtigen Repertoriis dem Nachfolger im Amte übergeben, nicht aber von denen Bedienten oder ihren Erben zurücke behalten werden ſolten, wenn ſie abgehen. Denn ich habe in meiner Praxi angemerket, daß die Erben öfters die ergangenen Reſolutiones des Regenten wegen der Abtreibung der Forſte zurücke behalten wollen, und deswegen ſelbſt bey einer Inventur der Regiſtratur eines hohen Forſt=Bedienten Widerſpruch gehabt, eben damals aber dieſen Punct ausgeführet und behauptet.

§. 512.

Die 10te: zu denen Forſt=Berathſchlagungen hören auch die hier und da zu machenden neuen Anſtalten nicht nur der bloſſen

neuen

neuen Holz = Anpflanzung und des zu beför⸗dernden Nachwuchſes und Anflugs, ſonderlich aber ſolcher Zuſchläge, welche doch auch Huth und Weide nicht zu ſehr beengen, ſondern auch der Vermehrung derer Maſt-Bäume, als Ei⸗cheln, Büchen, Caſtanien und des wilden Obſts. Hierzu ſind auch das Kohlen⸗Pech⸗Ruß⸗Pot⸗aſchen = und Glas⸗Hütten = wie das Säge- und Schneide⸗Mühlen⸗Weſen, die Verſetzung und Abwechſelung der Unter⸗Forſt⸗Bedienten, wel⸗che wegen allerhand Urſachen ſehr nöthig iſt, und dergleichen, zu ziehen.

§. 513.

Die 11te: weil aber die Domainen = und Regalien = Rechte des Regenten dabey die Haupt = Sache ſind, davon dieſer ſelbſt allezeit Einſicht und Erkenntniß haben und ſeinen ho⸗hen Special = Willen erklären muß: ſo muß nach vollendeten Forſt = Tagen alles umſtänd⸗lich und ſchriftlich berichtet, demſelben deut⸗lich vorgetragen, und es müſſen ihm die Pun⸗cte mit denen genommenen Entſchlieſſungen vorgeleget, ja wohl dasjenige, was zu ihrer Erläuterung von Tabellen, Charten, Rechnun⸗gen ꝛc. erfodert wird, extractsweiſe oder ſonſt im Compendio vorgeſtellet werden, damit er die Entſchlieſſungen erſt genehmige, oder ände⸗re, oder gar abſchlage, als welches die eigent⸗lichen hohen Forſt⸗Reſolutiones ſind.

§. 514.

Die 12te: dieſe Forſt-Reſolutiones ſind nun, nächſt denen allgemeinen Forſt-Ordnungen und Geſetzen, die Norm und Regel, wornach das Collegium alle Special-Verordnungen, Inſtructiones, Reglements und Befehle abfaſſet: ja dieſe müſſen wohl noch abſonderlich, was Haupt-Sachen ſind, und etwan Veräuſſerungen betreffen, von dem Regenten ſelbſt ſigniret und unterſchrieben, an die Ober-Forſt-Bediente aber, und von dieſen an die niedern ergehen, und in allen die Vollſtreckung ordentlich nach Zeit, Ort, Art und Weiſe präciſe geſchehen [a]).

a) In denen ietzt gedachten Haupt-Sachen müſſen allerdings eigenhändige Genehmigungs- und Bewilligungs-Urkunden vom Regenten, wenigſtens bey dem Collegio ſeyn, um ſich gegen alle künftige Verantwortung, und, wenn etwas vom Herrn oder deſſen Nachfolgern, zur Laſt geleget werden ſolte, zu bedecken. Es reichen öfters deſſen Signaturen nicht einmal zu, ſondern es werden auch eigenhändig unterſchriebene und von andern nächſten hohen Bedienten contra ſignirte Reſcripte in gewiſſen wichtigen Dingen, worinne theils denen Rechten, theils der allgemeinen Erklärung und Verordnung des Regenten nach, ein Collegium adminiſtratorium über deſſen Fonds, bereiteſtes Vermögen und hohen Rechte nicht diſponiren kan, erfodert. Die Vorſicht oder das Herbringen wollen auch oft haben, daß die nächſten zur Vollſtreckung befehligten Forſt-Bedienten ihre Befehle von dem Herrn ſelbſt unterſchrieben zu

ihren Belegen und Legitimation bekommen, welche denn bey ihren beſondern Amts-Regiſtraturen nebſt ihren übrigen Manual-Amts- oder Dienſt-Acten bleiben, und, wenn ſie abgehen, immer denen Nachfolgern richtig übergeben, ſie aber oder ihre Erben alsdenn mit einem generalen Liberations-Schein verſehen werden müſſen. Das erfodert Recht und Ordnung eines durchgängig wohl eingerichteten Forſt-Weſens: es iſt aber dieſe Anmerkung auch bey andern Einnahmen zu beobachten. Woferne endlich dem Regenten belieben ſolte, in die Beſtimmung ſeiner Reſolutionen Eingriffe zu thun, ſelbſt davon abzugehen und dergleichen: ſo verſteht ſichs zwar von ſelbſt, daß er dazu Macht und Gewalt habe: allein, da ihm auch dasjenige, was er vormals beliebt oder verboten hat, entfallen oder von ihm nicht bedacht ſeyn könte, was ihm und dem Lande vor Schaden daraus entſtehen möchte; ſo iſt doch eben dazu ein Cammer-Collegium geordnet, daß es in ſolchen Fällen unterthänige und räthliche Erinnerungen derer von demſelben genehmigten Einrichtungen und Reſolutionen thun, ein Ober-Forſt-Bedienter ſolches aber gleichfalls nicht unterlaſſen müſſe, wenn das Collegium davon abgehen ſolte, ſondern er muß dieſes auch daſelbſt beſcheiden anbringen, und allenfalls endlich zuletzt bey dem Regenten ſelbſt unterthänig an- oder doch nach deſſen veränderten eigenhändigen Befehl fragen.

§. 515.

Die 13te: hierbey muß ich abermals eine ſehr nöthige Erinnerung zur Uiberlegung geben; ich will ſie aber in folgende Anmerkung bringen [b]).

 b) Man

b) Man weiß nämlich ſchon, daß in allen Regiments=Anſtalten nur etwas beträchtlicher Staaten unter denen Collegien und einzelnen Bedienten vom Regenten an, bald eine Coordination, bald aber auch eine accurate Subordination bis auf den geringſten nöthig ſey, woferne alles ordentlich und accurat geſchehen ſoll, was der Regent haben will und nach ſeinen hohen Rechten und Pflichten von allen ſeinen hohen und niedern Bedienten in ihren Stufen und Claſſen verlangen kan. Denn das Gegentheil verurſachet unzähligen Aufenthalt, groſſe Verwirrung, Gelegenheit zu allerhand Malverſationen, Uneinigkeiten, ungehorſame Befolgung und Zernichtung aller guten Abſichten, hier und da eine Disharmonie unter denen Geſchäften ſelbſt und groſſen Schaden des Herrn und der Unterthanen. Man würde auch unter ſo vielen gar leicht, wenn die Subordination nicht beobachtet und daran eines ieden ſein hoc age gebunden wird und bleibet, oft nicht wiſſen, daß ich ſo rede, wer Koch oder Kelner, und woran ſich Herr oder Unterthan halten ſoll. Es iſt alſo wohl ausgemacht: ein Regent muß eine gehörige Subordination machen, beſtändig erhalten, und alle Vorgeſetzten müſſen unter denen ihnen Nachgeordneten ebenfalls nach ihren Stufen bey der Subordination genau bleiben; zumal auch die Bedienten durch ihre Dienſt=Contracte und Beſtallungen zu dieſen, andere zu jenen Geſchäften Befugniſſe und Rechte bekommen haben; die Gerechtigkeit aber erfodert, ihnen ſolche nicht ohne rechtsgegründete Urſache aus Paßion oder ſonſt zu nehmen. Dieſe Maxime iſt auch in den Regeln der Ordnung, ſo ferne ſie in der Natur der Dinge, und dieſe in dem Willen des Höchſten, ja in deſſen Beyſpiele, ſo er ſelbſt in der Regierung der Welt giebt, gegründet, wo er niemals von

der

der einmal eingerichteten Ordnung, und folglich auch der Subordination der Dinge, auſſer aus ganz beſondern höchſt wichtigen und weiſen Urſachen, abgehet; wenn ſich nämlich die unter dieſen Dingen befindlichen freyen Geiſter nicht an ſeine Geſetze binden und durch ihre Handlungen endlich ſeine letzten Zwecke gar verhindern möchten. Denn alsdenn thut er Wunder, oder etwas auſſer der Ordnung der Natur, um ſeine allerhöchſte Erhabenheit zu zeigen und die Reihen ſeiner Zwecke doch zu erhalten; ſchaltet ſie aber dennoch nach ſeiner Weisheit gar bald wieder in die Ordnung und folglich auch die Subordination ein. Ich glaube alſo, daß weiſe Regenten und alle denenſelben Nachgeordnete, iedoch immer wieder andern Vorgeſetzte, nur mit dieſer Ausnahme, welche ihnen die beſondern Erfolge auſſerordentlich zeigen, eben ſo verfahren müſſen, wenn ihre Anſtalten Fortgang haben, und, weil das Gegentheil wider die Natur der Dinge iſt, ſich ſelbſt nicht vernichten ſollen. Allein, es iſt doch dieſes ſonderlich in Finanz- und Cammer-Sachen nöthig, worinne gar zu viel ſolche einzelne und auch ganze Anſtalten von Beſchäftigten und Geſchäften, die zu gewiſſen Zwecken nöthig, enthalten ſind. Das Forſt-Weſen iſt aber gezeigter maſſen auch eine ſolche Anſtalt, und daher iſt nöthig, daß ſo wohl der Regent, als die Cammer, wie die Obern Forſt-Bedienten, immer, ſo viel möglich, bey der Subordination bleiben, folglich die Cammern nichts unmittelbar, auſſer bey gedachter Ausnahme, an die Unter-Forſt-Bedienten, ſondern nach der Subordination unmittelbar an die höhern verordnen, von dieſen aber weiter verordnen laſſen. Dieſe wohlgegründete Maxime aber ſuchen öfters viele lebhaftige und zum Theil ehrgeitzige Geiſter unter denen Untergebenen auf mancherley Weiſe bey denen

Regenten ſo wohl, als denen ihnen Nachgeord= neten zu unterbrechen. Denn es giebt Leute, welche gar zu gerne mit Vorbeygehen derer ihnen unmit= telbar vorgeſetzten Collegien und anderer, mit dem Regenten oder Höhern ſelbſt krahmen und unmit= telbar zu thun haben wollen, weil ſie darinne eine Befriedigung ihres Hochmuths, ihrer Unabhäng= lichkeits=Begierde und anderer Neigungen ſuchen. Das geſchieht aber nicht nur in dieſen, ſondern auch in andern Regierungs= ſonderlich aber Po= licey= und Revenüe=Sachen. Nun iſt es zwar wiederum aus vielen Gründen der Klugheit der Höhern gemäß, ſolchen Leuten den freyen Zugang zu dem Regenten und andern höhern nicht zu ver= ſperren: denn das ſind öfters Perſpective und Microſcopia, deren ſich die Klugheit billig und bey den ſo vielen ſchlimmen Streichen in der Welt zur Vorſicht bedienen muß: allein, ich glaube den= noch, es ſey räthlich, daß man, ohne ſehr wichti= ge Urſachen niemals, wenigſtens in der Reſolu= tion oder der darauf nöthigen Verordnung und Veranſtaltung bey einer Sache die Subordina= tion übergehe, ſonderlich, wenn man allenfalls in jener Coordinatos hat, und bald dieſen, bald je= nen brauchen kan. Zu dem Ende müſſen Regen= ten, oder deſſen nachgeordnete höhere Vorgeſetzte alles auſſerordentliche Anbringen entweder ſchlech= terdings nach der Subordination dahin weiſen, wo es hin gehöret, oder doch die nächſten Vorgeſetz= ten erſt darüber hören; es müſten denn, wie ge= dacht, ſehr wichtige Urſachen Ausnahmen machen und ſich z. E. auf Verdacht und Mißtrauen wider dieſe gründen. Hierinne aber wird, deucht mir, öf= ters viel verſehen, und die erſt gedachte Regel, nämlich alle, auch auſſer der Subordination, zu hören, gar zu unbedachtſam bey denen darzu nöthigen Verfügungen ausgezogen. Gewiß, die Kunſt zu regieren und zu dirigiren, ſie mag von

denen

denen Höchſten oder Nachgeordneten Auftrags-weiſe ausgeübet werden, iſt, wenn man en detaille gehet, eine ſehr ſchwere Kunſt. Gleichwohl locket die Luſt zu herrſchen ſo viele Geiſter an, darnach, ohne, daß ſie dieſe Kunſt verſtehen, zu trachten, und ſie laſſen ſich davon ſo wohl, als ihren Einbildungen von ſich ſelbſt oder von einer ganz ſchlechten Einſicht etwan in generalibus einnehmen und bezaubern. Was ich hier aber von der nöthigen Beobachtung der Subordination ein wenig ausgeführet habe, davon kan man zwar den Nutzen in allen wichtigen Regierungs-Geſchäften ſehen; jedoch gebe man nur ſonderlich ein wenig auf die Kriegs-Verfaſſungen Achtung: daſelbſt wird ſie noch ausnehmend beobachtet, ja wohl gar darinne ausgeſchweift. Allein, was vor groſſen Nutzen hat ſie auch dabey in Anſehung ihrer Zwecke und Objecte? Es wäre übrigens noch verſchiedenes von dem rechten Gebrauch der Subordination, an Seiten der Vorgeſetzten und Nachgeordneten, it. von den Mißbrauch ſo wohl an ſeiten der erſten, als der letzten, zu erinnern, und dasjenige, was ich ſchon oben §. 179. u. im III. T. m. C. Bibl. insgemein davon geſagt habe, insbeſondere auf ſolche Specialia anzuwenden und zu erläutern, wenn es nicht zu weitläuftig wäre.

§. 516.

Die 14te: bey dem Rechnungs-Weſen in der Forſt-Einnahme iſt 1) der Unterſchied überhaupt unter demſelben in der Cammer und auſſer derſelben zu machen; von dem erſten aber 2) zu wiſſen, daß ſolches entweder die allgemeinen Forſt-Rechnungen, die von Bedienten auſſer der Cammer geführet werden, oder die beſondern Berechnungen derer Ausgaben begreift, ſo dieſen bald hier, bald da, bey denen zu machenden

Vorrich-

Vorrichtungen theils in dem Forſte, theils bey andern Dingen, wo Holz- und Wald-Waaren gebrauchet werden, aufgetragen ſind, und 3) daß bey allen verſchiedene Vorſicht in acht zu nehmen ſey [c]).

c) Von dem allgemeinen Forſt-Rechnungs-Weſen in der Cammer iſt nichts mehr zu beobachten, als was ich davon ſchon in Anſehung aller Cammer-Rechnungen verſchiedene mal erinnert habe. Was aber dieſes Rechnungs-Weſen auſſer der Cammer betrifft: ſo iſt nöthig, daß ſowohl die Einnahme als Ausgabe an Naturalien, zuföderſt denen übrigen Forſt-Berichten, Nachrichten und Forſt-Reſolutionen von denen Vorräthen zu Folge, unter der Direction, Anweiſung und Beſorgung der Obern, durch die Unter-Forſt-Bedienten gegen iedesmalige Belege geſchehe, dabey aber, ſo viel möglich, die Beamten der Aemter controulliren, woferne das Forſt-Weſen nicht ganz von denen Aemtern abgeſondert ſeyn ſollte, in welchem Fall doch ſichere Forſt-Schreiber oder beſondere Rendanten dieſe Controulle ſowohl bey den Naturalien, als bey der Geld-Einnahme und Ausgabe führen, und beydes unter der Direction und Aufſicht der Ober-Forſt-Bedienten haben, die vierteljährigen Uiberſchüſſe aber an die Cammer-Caſſe præciſe liefern, monatliche Extracte einſenden, ihre Caſſen-Bücher richtig halten, und endlich die Jahres-Rechnungen zu rechter Zeit zur Monitur und Abnahme übergeben, in der Cammer aber auch gehörig abgenommen werden müſſen. Es ſiehet aber freylich ſchlecht aus, wenn wohl gar keine Forſt-Rechnung bey der Cammer zum Vorſchein kommt, ſondern alles unter den Forſt-Bedienten oder Beamten ſtecken bleibet.

bleibet. Weil es aber ſehr rathſam, daß die Beamten bey dem Forſt-Weſen durchgängig mit denen Forſt-Bedienten concurriren: ſo iſt es am beſten, daß wenigſtens von denenſelben alle Gelder in die Amts-Forſt-Caſſe nach Anzeige und Belegen der Ober-Forſt-Bedienten eingenommen, und alle Ausgabe gegen Cammer-Befehl und Quittungen beſorget, der Uiberſchuß aber von ihnen nach denen unter ihnen und den Forſt-Schreibern berichtigten Rechnungen an die Cammer-Caſſe richtig eingeliefert, und bey dem allen die Forſt-Caſſe nicht mit der Amts-Einnahme vermenget werde. Denn ordentlicher Weiſe gehet es nicht füglich an, daß man ſowohl die Ober- als Unter-Forſt-Bedienten mit Geld-Einnahmen und Ausgaben bey ihren übrigen Verrichtungen, oder mit dieſen die Forſt-Schreiber und Rendanten behellige: wenigſtens aber muß denen Unter-Forſt-Bedienten kein Geld einzucaßiren zugelaſſen werden. Was die denen Forſt-Bedienten von der Cammer beſonders aufgegebenen Verrichtungen, die Ausgabe an Naturalien oder Geld dabey, und die Berechnung der Ausgabe anbetrifft: ſo müſſen dieſe allerdings gleich von demjenigen, dem ſie aufgegeben ſind, beſonders bey der Cammer geſchehen. Die Naturalien haben ſie nun ohnedem unter den Händen, und es gehört die Ausgabe derſelben in die Naturalien-Rechnung der Forſt-Schreiber. Das nöthige Geld aber wird ihnen zur Berechnung entweder unmittelbar aus der Cammer-Caſſe gegeben, oder auf Aßignation von den Aemtern gegen ihre Quittung bezahlet, und da in Ausgabe verſchrieben. In Summa: man muß in dieſem Rechnungs-Weſen ſonderlich auf eine daſſelbe zuſammenhängende Ordnung und auf die Abkürzung der Umwege ſehen, die alle Irrung und allen Unterſchleif entdecken, immer aber dahin trachten,

trachten, daß alles dem andern gewiſſer maßen controullire, und, wo Caſſen-Vorrath iſt, für genugſame Caution geſorget werde, und der Natural-Vorrath in Anſehung der Ausgabe an Conſumtion oder Verkauf mit ſeiner Einnahme beſtändig übereinſtimme.

§. 517.

Die 15te: wenn das Forſt-Rechnungs-Weſen ſo eingerichtet iſt: ſo ſcheint es eben nicht nöthig, daß bey notablem Holz-Verkauf, Holz-Märkten, Schreibe-Tagen oder ſogenannten Wald-Gemieths-Förſtereyen bey Anweiſungen, Abpoſtungen und Flößen ꝛc. iedesmal ein abſonderlich von der Cammer Abgeſchickter zugegen ſey, wie bey einigen alten Cammern, ſonderlich durch beſondere Forſt- und Jagd-Räthe oder die Cammer-Verwalter noch zu geſchehen pfleget. Dieſe Art ſetzt ſchon keine rechte Einrichtung in Anſehung der Vollſtreckung und des Rechnungs-Weſens bey der Forſt-Wirtſchaft in und auſſer der Cammer voraus d).

d) Denn dazu hat man eben ſo viele Ober- und Unter-Forſt-Bediente, Forſt-Schreiber, Rendanten und die Concurrenz der Beamten. Ich habe auch an einem Orte angemerket, daß bey jener Einrichtung mehr derer von der Cammer Abgeſchickten, als des Herrn Intereſſe zum Grunde lag, und immer für dieſe das Winter-Holz unſichtbar abfiel, anderer ihre nöthigern Verrichtungen aber dabey verſäumet wurden. Von denen im §. gemeldeten andern Geſchäften iſt ſchon im I Th. der A. S. gehandelt worden.

§. 518.

§. 518.

Die 16te: die erſte Baſis von allen dieſen Verrichtungen muß in guten, nach der Forſt-Wirtſchaft ſowohl, als der Enge und Weite klüglich eingerichteten und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung der Ober-Forſt-Bedienten revidirten Forſt- und Wald-Ordnungen beſtehen [e]).

e) Wir haben ſchon viel ſchöne particulaire Forſt- und Jagd-Ordnungen in verſchiedenen teutſchen Staaten, welche Stiſſer in ſeiner Forſt- und Jagd-Geſchichte der Teutſchen reichlich angiebt. Allein, das einzige habe ich dabey zu erinnern, daß, da dieſes nichts, als beſondere Policey-Geſetze ſind, nach veränderlichen Umſtänden aber, ja einer immer beſſern Forſt-Wirtſchaft immer verändert und verbeſſert werden müſſen, ſolche Forſt-Ordnungen doch mehrentheils bleiben, wie ſie ſind, und nicht revidiret werden. Geſchieht auch die Veränderung gleich durch geſchriebene Forſt-Reglements, Reſolutions, particulaire Reſcripte, oder auch einzelne gedruckte Edicte: ſo ſind doch die erſten, da es doch öffentliche Geſetze ſind, denen wenigſten bekannt, und die andern werden vergriffen, wenn nicht alles in gewiſſer Zeit in die allgemeine Forſt-Ordnung gebracht und promulgiret wird.

§. 519. a)

Die 17te: Es iſt auch hierbey, da die Forſt-Einnahme oft wichtig iſt, nöthig, daß entweder ein abſonderliches Forſt-Departement nach meinem Vorſchlach im I Buche bey der Cammer, oder doch bey derſelben ein General-Forſt-Amt ſey, dem die nächſte Cura für das Forſt-Weſen obliege [f]).

f) Sed,

f) Sed, quod poteſt fieri per pauca, non debet fieri per plura. Uibrigens können zwar die Departements-Räthe der Aemter auch zugleich auf das Forſt-Weſen in ihren Aemtern mit ſehen. Allein, da ſie ſonſt genug bey ihrer Special-Aemter-Pflege zu thun finden, und doch damit noch nichts Ganzes in Anſehung des Forſt-Weſens herauskommt: ſo halte ich jenes im §. vor beſſer, und daß man nur denen Amts-Departements-Räthen die Aufmerkſamkeit auf die Waldungen gelegentlich mit aufgebe, ſonderlich, in ſo weit die Beamten dabey zu thun haben. Auſſer der Cammer hat man oft auch zur *generalen* Aufſicht über die Diſtricte beſondere Forſt-Jagd- und Gränz-Räthe. Sie ſind nützlich, iedoch beſſer in dem Cammer-Departement. Vielmals aber ſind es auch nur bloſſe Titel, oder man braucht ſie nur zu auſſerordentlichen Commißionen, wenn es gewiegte Leute in Forſt- und Gränz-Sachen ſind.

§. 519. b)

Die 18te: eine ſehr gute Maxime iſt es auch, daß man denen Forſt-Bedienten, da ihnen ihre Verrichtungen und ihr vieles Herumreiſen im Lande ohnedem dazu die beſte Gelegenheit geben, zugleich die Straſſen und Gränzen mit zu beobachten anvertrauet, ſie aber deshalb theils an die Cammer, theils an dasjenige Collegium ſonſt verweiſet, welches ſonderlich die Gränz-Sachen zu beſorgen hat. Es ſollte iedoch dieſes allezeit in einer gewiſſen Concurrenz mit der Cammer geſchehen. Denn dieſe iſt ihrer Geſchäfte wegen mit dem allgemeinen Fond der Revenüen, dem Territorio, folglich ſeinen allgemeinen und beſondern Gränzen am meiſten dabey intereßiret.

§. 520.

§. 520.

Die 19te: denenjenigen, die mit der Vollſtreckung der Forſt-Geſchäfte, Rechnungen ꝛc. zu thun haben, würden auch geſchickliche und verſchiedene Formulare, Tabellen und Schemata zu ihren Arbeiten vorzuſchreiben ſeyn, weil ſelbige ohnmöglich alle an allen Orten in gleicher Einrichtung einerley ſeyn können, gleichwohl aber bey der Arbeit in der Cammer viele Erleichterung geben.

§. 521.

Die 20te: die Ausgaben bey dem Forſt-Weſen ſind entweder ordentliche, oder auſſerordentliche, und betreffen entweder das Forſt-Weſen ſelbſt, oder nicht. Bey allen iſt demnach einiges noch anzumerken ff).

ff) Die ordentlichen geſchehen, ohne beſondern Cammer-Befehl, nach denen Forſt-Reſolutionen; die auſſerordentlichen aber niemals ohne beſondern Zahlungs-Befehl. Diejenigen Ausgaben, ſo das Forſt-Weſen ſelbſt betreffen, gehören in die Ausgabe-Rechnungen der Forſt-Caſſen: was aber nicht dahin gehöret, und nur von der Cammer darauf aßigniret wird, muß nicht daſelbſt in Ausgabe gebracht werden, ſondern iſt die Gewährſchaft oder ihr Uiberſchuß. Nach meiner Meinung müſſen auch ſo gar die Beſoldungen der Forſt-Bedienten nicht von denen Particulair-Forſt-Caſſen, ſondern alles, was Beſoldung bekommt, von der Cammer-Caſſe quartaliter bezahlet werden, damit man dieſes groſſe Theil des Ausgabe-Staats allezeit überſehen könne.

§. 522.

Die 21te: es iſt auch überhaupt nicht allezeit rathſam, Anweiſungen an die beſondere Einnahme auf Ausgaben, die nicht dazu gehören, zu geben. Oft erfodert es zwar die Beſchaffenheit der Haupt=Caſſe, die Eile, und das Compendium rerum: allein, es verurſachet doch vieles Ab= und Zu= oder Berechnen der Caſſen unter ſich, die man doch gerne in ihrem Bezirk, ſo viel möglich, rein und eingeſchränkt erhält, damit man die Größe der Uiberſchüſſe immer richtig wiſſe und in die Haupt=Caſſe bekomme.

§. 523.

Die 22te: das iſt aber eine allgemeine Regel für die Cammern: man muß bey allen beſondern Einnahmen niemals lange baares und viel Geld bleiben laſſen, ſondern immer ſorgen, daß nach den moatlichen Extracten das Geld zur Haupt=Caſſe komme, was nach Abzug derer bey der Sache ſelbſt ſchon verordneten Ausgaben übrig iſt.

§. 524.

Die 23te: es iſt auch ſehr gut, wenn Forſt=Bediente fein Stufen=weiſe bey denen Bedienungen des Forſt=Weſens im Lande zu höhern und wichtigern Aemtern gelangen, und alſo insbeſondere aus Forſt=gerechten Leuten insgemein auch insbeſondere dergleichen in dem Forſt=Weſen eines Landes werden können. Daß es aber

aber ſowohl deswegen, als auch aus andern Urſachen ſehr dienlich ſey, ſonderlich die Unter-Forſt-Bedienten nicht nur bey ihren Avancements, ſondern auch aus gleichen Chargen, aus einem Revier ins andere oft zu verſetzen, habe ich ſchon erinnert.

§. 525.

Die 24te: bey dem Forſt-Weſen fallen auch groſſe und kleine Forſt-Verbrechen vor. Die erſten ſind fiſcaliſch, und werden für den ordentlichen Criminal-Gerichten oder beſondern Commißionen unterſuchet: die letzten aber ſind mehrentheils Policey-Verbrechen, und betreffen entweder die Forſt-Bediente in Anſehung ihres Amtes, welche bald von denen Obern allein, bald aber auf derſelben Bericht und Unterſuchung von dem Cammer-Collegio nach vorgeſchriebener Ordnung, wie auch auf erhaltene Genehmigung des Regentens beſtrafet; da hingegen andere Leute wegen dieſer kleinen Policey-Verbrechen auf Anzeige oder Pfändung der Forſt-Bedienten, und auf erfolgte kurze Unterſuchung für den ordentlichen Wald- Forſt- und Rüge-Gerichten abgethan werden g).

g) Dieſe Forſt-Gerichte ſind wiederum ſehr nöthig, und mit ihren Geld- Gefängniß- Strafpfahl- und andern Policey- und Zucht-Straffen, welche nach Gelegenheit geſchärft und gemindert werden können, eine beſondere Forſt-Anſtalt. Es können aber dieſe Fälle entweder gleich auf friſcher That, oder in jährlichen Forſt-

Gerichten abgethan werden. Das 1ſte iſt nö=thig in flagranti, und wenn man die Thäter nicht immer haben kan, oder gemerket wird, daß der lange Aufſchub theils die Unterſuchung ſchwer mache, theils den geſuchten Eindruck der Furcht und die Abhaltung anderer verhindere. Und da=zu ſollten in denen Aemtern immer, oder doch we=nigſtens alle Monate, gewiſſe Tage genommen werden. Es muß aber doch der denuncirende Unter=Forſt=Bediente allezeit dabey ſeyn. Ja die vorläufige Unterſuchung derer andern Ver=brechen, ſo auch bis zu den jährlichen Forſt=Ge=richten, ſo viel die Strafe an ſich betrifft, aus=zuſetzen, müßte ebenfalls in dieſen Tagen ſo=gleich, wenn ſie geſchehen oder vorkommen, vor=genommen, nur aber die Beſtrafung bis dort=hin aufgeſchoben werden. Daran liegt bey die=ſer Anſtalt, damit oft ſehr ſchlaff verfahren wird, ungemein viel. Dieſe Forſt=Gerichte ſind nun ein abſonderliches Stück derer ſo genannten Land=Gerichte in den Aemtern an vielen Oertern, als welche, nach meiner Meinung, nichts als jähr=liche Land=Policey=Gerichte und Policey=Revi=ſions=Anſtalten in den Aemtern ſeyn ſollten. Darauf wäre alſo 1) die Forſt=Policey in dem Amte ſelbſt überhaupt Punct vor Punct iedes=mal durchzugehen, und ob alles obſerviret wer=de, zu unterſuchen, was aber zu verbeſſern wä=re, anzumerken, und 2) müßte die Uibertretung ſelbſt, ſo nicht gleich abgethan, iedoch vorher un=terſuchet worden, beſtrafet, darnach aber 3) ſon=derlich geforſchet werden, ob auch alle Verbre=chen eingewroget, nicht aber von Beamten, oder Forſt=Bedienten aus Nachläßigkeit, Feind= oder Freundſchaft, wegen Gift und Gaben ꝛc. überſe=hen würden, 4) wäre zu erforſchen, ob auch die Beamten ſelbſt mit acht gäben und die Verbre=cher bemerken lieſſen, 5) müßten doch alle Par=

ticulair-Unterſuchungs-Protocolle und Acten dem Commiſſario zur Einſicht fein vorher vorgeleget werden, und 6) wäre zu unterſuchen, ob und wie die Berechnung der Geld-Forſt-Strafen geſchehe, 7) ob die vor dem Jahre dictirten Strafen auch in die Forſt-Caſſe eingekommen, oder die andern Strafen wirklich vollſtrecket worden, darunter auch ſehr nützlich allerhand zum Vortheil der Forſte, der Wege, Flößen ꝛc. anferlegte Arbeiten angebracht werden können. Es muß aber die Geld-Strafe, ſo abverdienet wird, dennoch in Einnahme, eben dieſe aber auch unter der Arbeit in Ausgabe gebracht werden. Denn auch dieſes iſt alsdenn eine Forſt-Revenüe, weil ſonſt dieſe Arbeit die Forſt- oder eine andere Caſſe hätte bezahlen müſſen. Man ſollte auch 8) billig bey ſolchen allgemeinen Land- und Forſt-Gerichten die verſammleten Unterthanen mit ihren Beſchwerden und Vorſchlägen wegen des Forſt-Weſens hören und alles fein notiren, endlich aber alles gehörig berichten. Ob aber viele ſolche jährliche Forſt-Land-Gerichte nach dieſen nöthigen Puncten, und zwar, wo möglich, mit Zuziehung eines Ober-Forſt-Bedienten und der Beamten, wie auch cum adcitatione der Revier Unter-Forſt-Bedienten von denen Land-Gerichts-Commiſſarien gehalten werden, das will ich der Aufmerkſamkeit anderer überlaſſen. Sonderlich ſollten die zu dem oder jenem Amte geſetzten Revier-Unter-Forſt-Bediente ſchlechterdings, um ſich ihrer bey dieſen Unterſuchungen zu bedienen, in Perſon, und nicht allein durch ein kahles Wrogen-Regiſter gegenwärtig ſeyn. Allein mehrentheils bleiben ſie weg, wenn ſie keine Accidenzien zu erwarten, oder etwan ihr Geld für die Raub-Vogel-Fänge einzuziehen haben.

§. 526.

Die 25te: man wird endlich aus dieſem allem ſehen, daß 1) ohne eine gründliche Einſicht in die Wald- und Forſt-Oeconomie, 2) in das Forſt-Policey- und endlich 3) in das Forſt-Regalien-Weſen keine Cammer ein ordentliches Forſt-Weſen überhaupt errichten und unterhalten, noch vielweniger aber dieſe und noch viel mehrere Special-Maximen recht erkennen und befolgen, ja am allerwenigſten 4) die allerbeſonderſten in dieſem und jenem Diſtrict bey dieſem und jenem Singulare, ob dies oder etwas anders beſſer ſey, u. ſ. f. beurtheilen könne. Und überdem ſo iſt es nöthig, daß inſonderheit das Forſt-Departement dergleichen, oder noch andere Special-Maximen bey dieſer und jener Cammer fein von Zeit zu Zeit ſammle h).

h) Ich bin nicht im Stande, alle gute Special-Cammer-Maximen bey denen Geſchäften anzugeben, ſondern nur zu zeigen, wie ſelbige erſtlich aus der Betrachtung der Objecte und Zwecke zu erfinden, zweytens, was fehlt, zu erkennen, drittens, die unächten einzuſehen. Denn ich mache allezeit nur eine kleine Probe mit denen vornehmſten. Ubrigens iſt es eine allgemeine Erinnerung für einen wirklichen in der Cammer ſitzenden Cameraliſten, daß er die beſondern General- und Special-Maximen des Collegii in dieſem und jenem, ſo viel möglich, nach dieſer Anleitung, ſonderlich aber bey dem Departement ſammle, wobey er ſtehet. Dieſe Sammlung oder Hand-Bücher machen bey fleißigen Dienern gleichſam ihr Vade mecum oder kleines Hand-Buch aus, darinne alles kurz enthalten, was man zu ſeinen Amts-Geſchäften gleich

gleich braucht und zur Hand haben muß. Dieſe Hand-Bücher ſind ſehr nützlich, und waren ſonſt unter dem hochſ. König in Preuſſen bey Finanz- und Krieges-Chargen ſehr gebräuchlich.

Das neunte Hauptſtück.

Von denen Einkünften aus dem Jagd-Regal.

§. 527.

Aus der Beſchaffenheit dieſes Regals wird im folgenden erhellen, daß es in Anſehung der Einkünfte der Regenten nicht gar viel damit zu bedeuten habe, und ſelbige, wenn man die groſſen Koſten und andere Umſtände betrachtet, ſehr geringe oder doch ungewiß ſind, unerachtet ehemals aus demſelben wegen der ſonſt denen Hohen in ihrer Maaße geziemenden Jagd-Luſt, welche mehrentheils bey Privat-Perſonen auf verſchiedene Weiſe gegen das allgemeine und ihr eigenes Privat-Beſte ausartet, ſehr viel gemacht wurde. Ich werde dannenhero in dieſem Hauptſtück ſehr kurz das allernöthigſte davon vortragen, und alſo gleich, nach meiner Lehr-Art, zu der Zergliederung der Einnahme- und Finanz-Geſchäfte bey dieſem Regal ſchreiten, folglich die Sache oder das Object derſelben am erſten betrachten. Dieſes aber iſt bekannter maßen die Wild-Bahn [i]).

Eingang.

Das Object.

i) Ich habe bisher ſchon bey verſchiedener Gelegenheit gezeiget, aus was für Gründen denen Regenten ſolche hohe und vorzügliche Rechte gebühren

ren können, die man Regalien nennnet, und daſmit zu verſtehen giebt, daß ſie ſelbigen regulariter allein, nicht aber denen Unterthanen zukommen, ob ſie dieſe gleich ſonſt nach der natürlichen Freyheit, oder nach dem dem ganzen Staate zukommenden jure dominii eminentis originarii haben, und welche bald als eigentliche, bald als uneigentliche Regalien anzuſehen ſind. Die Wiederholung würde daher allhier überflüßig bey dieſer Art der Regalien ſeyn, um die Finanz-Maximen bey dieſen Einkünften daraus herzuleiten, ſo ferne ſich ſolche auf die Rechte und Pflichten der Fürſten gründen; zumal die folgende Erklärung des Jagd-Regals ohnedem überzeugend darthun wird, daß dieſe Gründe auch dabey anzutreffen ſind. Was aber die öconomiſchen Regeln bey dieſen Finanz-Geſchäften betrifft, und welche aus der öconomiſchen Betrachtung der landwirdſchaftlichen Jagd-Geſchäfte flieſſen: ſo habe ich dieſe ebenfalls im XI Hſt. des I Th. der A. G. p. 1621. ſqq. meines Erachtens, vor einen Cameraliſten zulänglich abgehandelt, und überdem p. 1707. A. G. die Policey bey dieſem Nahrungs-Geſchäfte entworfen. Eben daſelbſt aber iſt auch das hier im §. angegebene Object der Einnahme-Geſchäfte, nämlich die Wild-Bahn §. 1123. ſqq. weitläuftig genug erkläret. Man muß alſo dieſes Hauptſtück der A. G. allhier wiederholen und mit mir zum Grunde legen. Ich werde daher bey dieſer Sache hier nur noch vornämlich den zureichenden Grund etwas mehr erläutern, weswegen der Regente aus, von und bey derſelben Einkünfte erlangen kan.

§. 528.

Der zureichende Grund dieſer Abſicht beſtehet zwar zuförderſt in der Natur und Beſchaffenheit einer Wild-Bahn. Allein, daß ein Regent vor-

vorzüglich davon allerhand Einkünfte zu ziehen befugt iſt, davon habe ich das ſo genannte Jagd-Regal angegeben, in ſo ferne ſolches aus deſſen jure dominii eminentis derivativi flieſſet, welches bekannter maßen ein Recht der höchſten Gewalt in einem Staate iſt, in Teutſchland aber inſonderheit nach denen Grund-Geſetzen unſerer Staats-Verfaſſung zur Landes-Hoheit, wiewohl auf verſchiedene Weiſe, gehöret [k]).

k) Der allgemeine Grund alles deſſen, was ein Regale kan genennet werden, iſt ſchon im vorigen ausgeführt. Nun aber ſind die Rechte eines Regentens, um von ſeinem Territorio in unzertrennlicher Harmonie der Wohlfahrt der Unterthanen mit der ſeinigen bereiteſtes Vermögen zu denen Zwecken der höchſten Gewalt zu haben, ſeine hohen Policey-Rechte und das Recht, beſonders wegen erſt gedachter Art und Weiſe, bereiteſtes Vermögen zu erlangen, ſich vor andern res nullius oder die noch nicht im Privat-Eigenthum ſind, zu dem Ende zuzueignen, auch bey dem Jagd-Regal nächſt denen Domainen-Rechten über die Domainen-Forſte und Wälder, folglich aber auch über die darinne befindlichen wilden Thiere, die nächſten Gründe: derowegen iſt das Jagd-Regal der Regenten auch an ſich nicht ungegründet. Es ſcheint aber nicht nöthig zu ſeyn, daß ich dieſes hier wiederum erſt beweiſe. Nur erinnere ich noch, daß man das eigentliche Jagd-Regal nicht etwan in dem bloſſen Eigenthums-Rechte, das ſeinige zu nutzen und zu beſitzen, welches auch Privat-Perſonen zukommt, ſuchen müſſe, ſondern es beſtehet vielmehr in dem Nutzungs-Rechte theils

der Domainen-Wild-Bahnen, davon die Proprietas dem ganzen Staate ſonſt gehöret, theils der Wild-Bahn auf dem Grund und Boden, der ſonſt denen Unterthanen ganz eigenthümlich gehöret, um dieſe davon auszuſchlieſſen.

§. 529.

Was das Jagd-Regal ſey.

Denn das Jagd-Regal iſt ein landesherrliches Land-Regal (§. 380.), „kraft deſſen ſich derſelbe nicht nur des groſſen und ſolennen Ausjagens allein zu bedienen, und hiernächſt der Wild-Bahn, und alſo des darinnen gefundenen wilden vierfüßigen Viehes, Feder-Wildes und der wilden Fiſcherey in ſeinem ganzen Lande, ſo weit ſolches die Reichs- und Landes-Geſetze oder Verträge nicht einſchränken, oder bereits die Jagd-Gerechtigkeit im Privat-Eigenthum iſt, ſowohl zu ſeinem Nutzen, als zur fürſtl. Luſt anzumaſſen, andere davon ganz oder zum Theil auszuſchlieſſen, ja allerhand Dienſte deswegen von den Unterthanen zu fodern, ſondern auch den Wild-Bann und die Macht, Jagd-Geſetze und Anſtalten ſamt der oberrichterlichen Gewalt in Jagd-Sachen auszuüben, und über der Unterthanen Wild-Bahnen zu gebieten, durch alles dieſes aber allerhand Einnahmen zu erlangen befugt iſt [1]).

1) Dieſe Beſtimmung wird nun durchs folgende nicht nur erkläret, ſondern auch beſtätiget werden, wenn wir dieſes Regal theils an ſich und überhaupt noch näher betrachten, theils hernach die darinne begriffenen beſondern Rechte ein wenig aus einander ſetzen. Man merke aber nur folgende Haupt-Sätze daraus: I. Das

I. Das Jagd-Regal beſtehet in dem Jagd-Recht zu groſſen Jagen.
II. Es beſtehet in dem Rechte in einer Wildbahn allein einzeln zu jagen.
III. Es beſtehet endlich in dem Wildbann.

Die beyden erſten Stücke nenne ich insbeſondere die Jagd-Gerechtigkeit.

§. 530.

Zuförderſt erhellet daraus, daß zwey Haupt-Stücke darinne angegeben werden. Nämlich
1. die herrſchaftliche Jagd-Gerechtigkeit.
2. der Wildbann.

Was das erſte betrift: ſo begreift ſolches nicht nur das Recht überhaupt, eine Wildbahn zu haben, und wilde Thiere zu jagen und zu fangen, und vornämlich groſſe Ausjagen zu halten, ſondern auch ſolches mit Ausſchlieſſung anderer, nämlich theils aller zuſammen bey ſeinen Domainen-Forſten und Grund-Stücken, theils auch ſo gar der Privat-Eigenthümer bey ihren Grund-Stücken und Forſten, darinne eine Wildbahn iſt, einzeln zu thun, in ſo ferne die Wildbahn nicht, wie §. 529. gedacht, eingeſchränket oder im Privat-Eigenthum ſchon iſt m).

m) Im erſten T. der A. G. iſt ſchon der Unterſchied und die mannigfaltige Einſchränkung des Rechts zu jagen, und die daher entſtehende Eintheilung der Jagd in alleinige herrſchaftliche, oder Mit- oder Vor- oder Koppel-Jagd ꝛc. angezeigt. Es entſtehet ſolches ſonderlich in ſolchen Staaten, wo der Regent vom Anfang her das Jagd-Recht allein im ganzen Lande, ſonderlich

das Recht, groſſe Jagen einer Menge des Wildes, ſo auf einmal ausgerottet wird, zu halten, oder doch in dieſer und jener Wildbahn beydes behauptet, gleichwohl aber auch hernach andern auf verſchiedene Weiſe einzeln zu jagen concediret, und ſich nur dieſe und jene Art ietzt gedachter Jagden, oder auch die Hohe- oder die Mittel- oder nur die Niedere-Jagd vorbehalten hat. Wo aber die Unterthanen, ſonderlich die Freyen oder der Adel ꝛc. bey ihren Land-Gütern noch die erſte natürliche Jagd-Gerechtigkeit behauptet haben: da kan man wohl nicht an dieſes Jagd-Stück des Regals eines Regentens denken; wenigſtens kan man alsdenn nicht ſagen, daß er das Recht, andere von der Jagd in ihren eigenen Grund-Stücken und Forſten auszuſchlieſſen, und ſich die Jagd allein, ſonderlich im einzeln, zuzueignen habe, wenn er ſolches auch gleich in Anſehung ſeiner Domainen hätte. Und geſetzt, er hätte auch die Wildbahn allein oder gemeinſchaftlich in der Unterthanen Grund-Stücken und Forſten hier oder da: ſo folgt doch daher noch nicht ſchlechterdings, daß es eben vermöge dieſes Regals geſchehe, ſondern er kan es auch, wie ein anderer Privatus, durch Kauf- Tauſch- Servituts- oder andere Verträge erlanget haben. Es kommt alſo dieſes Recht, wenn es als ein Regale anzuſehen, darauf an, ob der Regent regulariter von Alters her das Recht gehabt, ſich alles Wildes allein und allenthalben anzumaſſen, andere aber einiges allererſt, vermöge einer Conceßion, von ihm erlanget hätten: es mag nun dieſes entweder durch eine beſtändige und von Anfang des Staats her geſchehene Anmaſſung an ſeiner durch eine ausdrückliche oder ſtille ſchweigende Einwilligung des Volkes, an der andern Seite aber durch Verleihung eines Ober-Herrns, der dieſes Regal ſchon hatte, oder ſonſt geſchehen ſeyn. Die erſte Befugniß

niß dazu liegt indeſſen, wenn wir auf die Nutzungen ſehen, in dem Rechte der Regenten, Einkünfte zu haben und zu erlangen, deshalb aber gewiſſe Fonds vom Privat-Eigenthum mit möglichſter Beobachtung der Wohlfahrt des Volkes und Verſchönung ihres Eigenthums auszuziehen, und ſolches unter andern bey denen rebus ad huc nullius, oder denen Unterthanen ſonſt nicht viel nützenden u. von ihnen nicht recht zu brauchenden Dingen, u. wozu ſie keine Kräfte, Zeit oder Gewalt zu andern dabey nöthigen Anſtalten haben, wie eine Wildbahn und ſonderlich wie groſſes Jagen auch ſind, zu thun, ja ſo gar durch die pflegliche Ausrottung des Wildes ihre übrige Nahrung zu befördern. Ob, wo u. wie aber ſolches nun bey uns in Teutſchland geſchehen, das iſt freylich etwas hiſtoriſches, und oft ſchwer, insbeſondere auszumachen. Denn dieſes alles hat in Teutſchland nach Unterſchied der Zeiten und Oerter gar mannigfaltige Beſchaffenheit. Es haben daher nicht alle Regenten, ja ſelbſt die alten teutſchen Könige, ſogenannte Bann-Forſte anlegen, das iſt, ſich allein das Jagd-Recht in allen oder dieſen oder jenen Wildbahnen ſonderlich, ſo viel das einzelne Jagen betrift, zueignen können. Sie haben vielmehr öfters die Einwilligung der Stände oder der Unterthanen dazu hier und da erlangen müſſen. Dieſe haben daher noch entweder dieſes natürliche Recht, ſo ſonſt alle Glieder des Staats an allen Dingen im Territorio haben, und alſo auch die Befugniß, das Privat-Eigenthum an dieſem und jenem Stück zu erlangen, und folglich die Wildbahn zum einzeln Jagen ſelbſt noch gehabt, ſolche aber dem Regenten als eine Domaine überlaſſen, oder der Regent hat ſolche bey ſeinen Stamm- und Erb-Land-Gütern ſchon, wie andere Privati, gehabt, und nur ſolche Forſte zu Bann-Forſten erkläret, wenn dieſe Patrimonial-Güter auch nun endlich wirkliche Domainen geworden ſind. Von beyden Arten iſt

auch

auch hernach denen Unterthanen, Bedienten, Militibus &c. etwas, oder alles von der Jagd nur verliehen worden. Endlich aber haben viele von Adel ihre Stamm-Güter ſelbſt, und alſo auch ihre Jagd-Rechte dem Regenten zur Lehn aufgetragen, und ſind nach Maaßgebung der Verträge mit der ganzen, oder nur gewiſſen Theilen und Arten der Jagd, wieder von ihm beliehen worden. Bey dem Cameral-Weſen nun läßt ſich freylich nicht in dieſes alles hinein gehen oder ausmachen, ob, wie und wo es geſchehen ſey, ſondern man muß es nur nehmen, wie mans findet, und allezeit, wenn man die Fähigkeit der Jagd zu Revenüen und ihre Gröſſe im Cameral-Weſen einſehen oder dieſen Fond beſtimmen will, vor allen Dingen fragen: wie und in welchem Maaße hat der Regent die Jagd-Gerechtigkeit? Hat er dieſe privative von alters her, als ein Regale, oder nicht? Denn es iſt doch, wenn man die Geſchichte, ja die Landes-Verfaſſungen ſelbſt hier und da anſiehet, nicht zu leugnen, daß, obwohl nicht der §. 532 folgende Wildbann, dennoch das Recht des Jagens, ſonderlich im einzeln, dem Landes-Herrn allein und cum banno, oder als ein Regal über das ganze Land ſo wenig, als das Recht des Tobacks-Negotii, allenthalben und immer zukomme; unerachtet dieſes letzte in Rußland ein Regale iſt. Allein, es iſt auch dieſes nicht zu leugnen, daß es Staaten gebe, wo das Jagd-Recht zum groſſen und einzeln Jagen allezeit ein Regale geweſen und noch iſt; es mag der Regent dazu gelanget ſeyn, wie er will, alsdenn aber niemand ſolches ausüben könne, als dem es der Landes-Herr auf einige Weiſe erſt verſtattet hat. In Teutſchland ſcheinet es indeſſen ein faſt durchgängig geltender Satz zu ſeyn: die Jagd iſt regulariter unter die Regalien zu rechnen, und wer ſolches leugnet, muß das Gegentheil als ein irregulare beweiſen. Wo nun in einem Lande dieſer Satz ausgemacht iſt: da iſt es auch wohl unſtreitig,

ſtreitig, daß der Landes-Herr durchgängig darinne zum voraus fundiret, derjenige aber, der jagen will, ſeine Conceßion vom Landes-Herrn in quali & quanto wider den Fiſcum erſt darthun müſſe; weil doch auch von dieſem Regale von alters her hier und da denen Unterthanen etwas vergünſtiget worden. Ja man findet ſo gar kleine Staaten in Teutſchland, z. E. Grafſchaften, wo der Adel gar keine Wildbahn, oder doch alles ex conceſſione des Landes-Herrn hat. Und in dieſem Fall läßt ſich wohl mit ziemlichem Grunde ſchlieſſen, daß daſelbſt die Jagd-Gerechtigkeit, ſo ferne ich das Jagen hier ins groſſe und kleine einzelne Jagen unterſcheide, ein Regal ſey, oder das Recht, ſich aller Jagd allein anzumaſſen, dem Landes-Herrn gehöre. Bey dieſer Bewandniß aber heißt es, meines Erachtens, auch nichts, wenn Unterthanen oder der Adel in einem ſolchen Staate in Anſehung des Regentens nun erſt præſumtionem libertatis naturalis anführen wolten. Denn dieſe iſt nicht nur vermöge der Errichtung eines Staats durch die Rechte eines Regenten überhaupt ſchon, ſondern auch durch dieſe beſondere Einwilligung in Anſehung der Wildbahn eingeſchränkt, und die natürliche Freyheit kan nur in Anſehung anderer ihres gleichen Unterthanen ſo lange voraus geſetzet oder präſummiret werden, ſo lange der andere nicht darthut, daß er ein Recht erlanget hat, ſolche einzuſchränken. Wolte man aber hierinne auf denjenigen Zuſtand ſehen, darinne eine Nation, Land oder Territorium ohne eine bürgerliche Geſellſchaft, oder einen Regenten noch war, und ein Volk daſſelbe erſt occupiret hatte: ſo habe ich doch ſchon gezeiget, daß alsdenn der ganzen Nation ohnedem das dominium eminens originarium über alles zukomme, alle Glieder aber theils die Gemeinſchafte, theils das Recht haben, dieſes und jenes für ſich als Privati zu occupiren, iedoch

der

der angenommene Regent, als ein bloſſes Glied der Nation, ſolches auch habe, und endlich die ſämmtliche Nation für ihren Regenten, als einen ſolchen, dieſes und jenes zu ſeinen Staats-Ausgaben ausſetzen könne und müſſe, dieſer aber ſolches, vermöge der höchſten Gewalt und ſeines dominii eminentis derivativi, zu verlangen befugt ſey: zu geſchweigen, daß noch inſonderheit bey dem Rechte, groſſe Jagen wegen der Ausrottung vieles Wildes auf einmal anzuſtellen, ein anderer Grund vorhanden, warum ſolches dem Landes-Herrn allein überlaſſen werden müſſe. Die beſondere Beſtimmung deſſen nun, was es ſeyn ſoll, z. E. das Recht, alles Wild im Lande allein zu fahen, kommt alſo 1) auf die Occupation des Regentens, und 2) auf die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung des Volkes, und im letzten Fall auch auf das Herbringen des Regentens an. Hierzu ſind hernach auch die hohen Policey-Rechte der Regenten mit der Zeit gekommen, kraft welcher es dem Flor nothwendigerer Nahrungs-Geſchäfte der Unterthanen nicht gemäß erkannt worden, ihnen das Jagd-Recht, nämlich auch einzelnes Jagen (denn das groſſe konnten ſie ohnedem nicht ausüben) zu exerciren, nach der erſten natürlichen Freyheit in ihrem ſtatu naturali ferner zu verſtatten, da ſie dadurch gar oft faul, nachläßig in jenen, und ſittenlos in andern Dingen geworden und noch werden. In Summa mit dieſem Einwurf von der natürlichen Freyheit verläßt man die Begriffe von einem Staate ganz, und verfällt endlich gar auf den Zuſtand der Leute zur Zeit der Schöpfung.

§. 531.

Es iſt dannenhero bey der Jagd-Gerechtigkeit der Regenten dieſes alles wohl zu erwägen, wenn man urtheilen will, ob es α) ein

Regal

Regal oder β) Domainen, oder γ) bloſſes Privat-Recht ſey. Sonderlich aber muß man dabey in Teutſchland, geſetzt, es iſt auch ein Regale, auf das Verhältniß deſſelben zu vielen andern Dingen ſehen, wenn man im Finanz-Weſen die erſten Gründe, die Enge und Weite dieſes Rechts beſtimmen will [n]).

n) Denn es läßt ſich ſo gar deswegen hier und da nicht allemal a Theſi ad hypotheſin ſchlieſſen: Ergo gehört dem Landes-Herrn alle Jagd-Gerechtigkeit im ganzen Lande. Man muß aber ſonderlich in dieſer Sache das Verhältniß dieſes Rechts 1) gegen benachbarte Staaten und Regenten, 2) gegen die Unterthanen überhaupt, 3) gegen die Stände, den Adel, oder diejenigen, die wegen perſönlicher oder dinglicher Rechte ihrer Güter, in gewiſſen Revieren mit allerhand Jagd-Rechten allein, oder in Gemeinſchaft mit dem Regenten entweder aus Conceßion, Feudal-Rechten, oder gar noch von der erſten Occupation der ingenuorum her, als man noch ganz oder mehr oder weniger im ſtatu naturali lebte, verſehen ſind, und endlich 4) zum eigentlichen Cameral-Intereſſe, welches insgemein in Vergleichung mit dem Aufwand ſchlecht zu ſeyn pfleget, betrachten. Und eben dieſes letzte giebt erſt die Entſcheidung: ob eben aus dem Jagd-Regal oder einem ſolchen Domainen- oder andern Privat-Rechte, in Anſehung der Einkünfte, ſo viel Aufhebens zu machen, und obs auch der Mühe werth ſey? Denn im Finanzweſen ſiehet man doch vornämlich darauf, was eine Sache zum bereiteſten Vermögen des Fürſten nütze oder nicht nütze.

§. 532.

Es bringt aber, nach der §. 529. gegebenen Beſtimmung, das Jagd-Regal auch den Wildbann mit ſich [o]).

o) In weitläuftigem Verſtande verſtehet man unter dieſem Worte zwar auch das Recht, allen andern das Jagen zu verbieten, und es iſt alsdenn in der Jagd-Gerechtigkeit, ſo ferne ſelbige ein Regale iſt, (§. 530.) mit begriffen. Im engern Verſtande aber verſtehe ich hier darunter 1) die Geſetzgebende Macht, ſo ferne ſie ſich bey der Wildbahn in Anſehung aller Handlungen der Unterthanen der Jagd wegen äuſſert und Criminal- und Civil-Geſetze vorſchreibet, 2) in der hohen Gerichtsbarkeit über alle Jagd-Fälle, 3) ſonderlich aber in Anſehung der Jagd-Policey. In dieſem Verſtande nimmt es ſonderlich der ſel. Herr von Seckendorf in ſeinem Fürſten-Staat. Davon aber iſt allerdings die niedere Gerichtsbarkeit in Jagd-Fällen, die denn wiederum gar verſchiedentlich denen Beſitzern der Privat-Jagd-Reviere zukommt und auch nicht zuſtehet, zu unterſcheiden. Wenn nun aber auch der Fürſt das Jagd-Recht nicht als ein Regale hätte: ſo muß ihm doch ohnſtreitig dieſes Stück, nämlich der Wildbann, als ein Jagd-Regal zu kommen, ſo ferne er der Landes-Herr iſt, der ſeiner Unterthanen zeitliche Wohlfahrt zu befördern dieſe Rechte und Pflichten hat. Der Wildbann giebt auch ſchon an ſich zufälliger Weiſe Revenüen; derowegen muß ein Cameraliſte dieſelbigen auch hier aufſuchen, nur aber die Regeln in acht nehmen, die ich ſchon von zufälligen Einkünften im vorigen, ſonderlich aber §. 313. gegeben habe.

§. 533.

Dieſe Sätze, die uns die Sache ſelbſt kennen lernen, darf man nunmehro nur annehmen, und kan damit in die Jagd-Geſchichte unſers Vaterlandes ſelbſt hinein gehen. Man wird alsdenn Gelegenheit finden, 1) von dem Jagd-Regali,

deſſen

deſſen alten und neuern Zuſtande ſehr viele Begebenheiten und Gründe, wie auch 2) von denen zu unſern Zeiten unter verſchiedenen Gelehrten darüber entſtandenen Streitigkeiten, ob es ein Regale ſonſt geweſen oder ietzo ſey, 3) von verſchiedenen hieher gehörigen Schriften und Büchern allerhand nützliche Anmerkungen zu machen, um dieſe Sätze zu beſtätigen, und was uns davon im Finanz-Weſen nützet, zu beurtheilen, endlich aber in dieſer Materie ſich immer weiter umzuſehen p).

p) Ich muß dieſes aber hier nur erinnern. Man kan z. E. von dem Jagd-Regal der alten teutſchen Kayſer und Könige, item, der Stände handeln, und inſonderheit bemerken, daß der Kayſer in denen ſtändiſchen Ländern heut zu Tage weder Forſt- noch Jagd-Regalien habe, es müßte ſich denn deſſen mit geſamten Ständen communicirte poteſtas legislatoria & jurisdictio Imperii auch bey der Jagd nur äuſſern. Von kayſerlichen Jagd-Rechten aber an ſich wird wohl ſchwerlich etwas im R. Reiche, ſo viel die Länder der Stände betrifft, anzutreffen ſeyn. Der ſchon oft angeführte ſel. Krieges-Rath Stiſſer in ſeiner Jagd-Geſchichte und andere haben übrigens beyläufig, als Bilderbeck, Strube, Herr von Cramer, Jarchov ꝛc. davon gehandelt. Die gemeine Meinung war es indeſſen ſonſt, daß die Jagd zu den Regalien gehöre, und da man darunter nicht allein das Jagd-Recht, ſondern auch den Wild-Bann verſtand: ſo behauptete man auch aus der uralten Bedeutung des Wortes: Bann (bannum), weil es allemal beſondere Vorrechte der hohen Obrigkeit über gewiſſe Diſtricte, Gerechtſame ꝛc. bedeutet, das Jagd-Recht ſey ein Regale.

gale. *Leibniz.* in ſcript. Brunſw. T. II. p. 165. zeiget auch, daß Bannum, Bann, allemal an ſich ad regalia gehöre, wenn er auch gleich andern zu exerciren übertragen ſeyn könnte. In neuern Zeiten aber haben der ſel. Bilderbeck, als Land-Syndicus des Zelliſchen Adels, und hernach der Herr G. Juſt. Rath Strube, wie auch andere Gelegenheit genommen, dieſen Satz in Zweifel zu ziehen, und ſonderlich dem teutſchen Adel die Jagd dergeſtalt zuzueignen, daß es ſonſt niemals ein Regale der Fürſten in Teutſchland geweſen. Dieſem aber widerſprechen faſt alle andere Rechts-Lehrer, z. E. Menke, *Ludovici* ad ff. de acquirendo dominio, und endlich der Herr R. Hofr. von Cramer in einer beſondern Diſſ. wider Herrn Strubens Vindicias Jur. venat. Nobilium, welcher ihm aber darauf in ſeinen Nebenſtunden gelehrt und beleſen genug zu antworten geſuchet hat. Gaſſer in der E. z. C. Wiſſ. p. 315. ſqq. aber glaubt, dieſe gelehrten Leute vertheidigten nur malam cauſam ſehr ſchön, ihre Meinung ſelbſt hingegen ſey ungegründet, und ſonderlich wider die Praxin in ganz Teutſchland: es heiſſe auch nichts, was man dawider ex jure naturali und gentium von der natürlichen Freyheit, und zwar, was noch wunderlicher wäre, nur des Adels, (warum nicht auch alsdenn anderer Unadelichen?) anführe. Er meint daher, der Adel und alle hätten ihre Jagd-Regalien durchgängig in Teutſchland von denen Landes-Herren, und es wäre auch noch alsdenn die Frage, ob ſie ſolches als ein Regale hätten, wenn ſie gleich mit Jagd-Revieren zum Jagen in Lehn-Briefen, wie mit Hufen und Aeckern, beliehen wären. Andere aber wollen ſogar eben daraus, daß der Adel ordentlicher Weiſe in Anſehung anderer Unterthanen allein jagen dürfe, und daß daher dieſes Recht von ihm als ein Regal

geübet

geübet würde, beſtätigen, daß er ſolches vom Landes-Herrn erlanget haben müſſe, jure proprio aber und eigentlich ex ſtatu libertatis nicht habe; da es ſonſt auch andere haben müßten, und in einem errichteten Staate niemand, als die höchſte Obrigkeit, Regalien ſtiften und errichten könnte. Von ein und andern Dingen aber, ſo auch dem medio ævo entgegen zu ſeyn ſchienen, könne auch nichts gewiſſes oder allgemeines geſchloſſen werden. Daß es eben ein Regale juris civilis romani ſey, möchte man zwar nicht behaupten: allein, die Regalien hätten auch nach aufgeklärter heutiger Rechts-Gelahrtheit viele andere Gründe, als das bloſſe Jus civile rom. Der vornehmſte Grund müßte in der Natur der höchſten Gewalt und der Landes-Hoheit geſuchet werden, u. ſ. f. Ich kan mich aber hier nicht in A. G. bey dieſer Frage länger aufhalten (cf. Stiſſer c. I. C. VI. §. XVI.). Im §. 528. und 530. in der not. habe ich auch bereits Anleitung gegeben, dieſe Sache zu beurtheilen, und zu ſehen, wie weit ſolche ein Cameraliſte brauche. Es iſt endlich ſchon §. 528. von den Gründen der Finanz-Regalien insbeſondere, wie auch im I Hſt. und nachhero hin und wieder mit beſonderer Anwendung bey dieſem und jenem Regali, z. E. dem Poſt-Regal C. 7. vom Forſt-Regal C. 8. gehandelt worden. Nach ſolchen kan man aber leicht beurtheilen, ob und wie weit Jagden ein Regale ſind oder nicht ſind. Siehet man Praxin Germaniæ an: ſo ſind wohl die Rechts-Gelehrten ohnſtreitig faſt in Anſehung aller Stände des Reichs und ihrer Länder gegründet, welche ſolches behaupten; ein Cameraliſte aber hat eigentlich nur darauf in Anſehung ſeines Haupt-Werks zu ſehen, ob dieſes in einem Lande ſeine Richtigkeit habe. Und damit kan man, meines Erachtens, allezeit ſicher fortkommen. Wer

mehr von dem Jagd⸗Regal und dazu gehörigen Rechten leſen will, der kan ſich der bereits hier genannten und noch vieler anderer Schriften in m. Cam. Bibl. p. 280. §. 68. p. 281. §. 70. p. 867. §. 27. bedienen, und im Grund⸗Riß habe ich ſchon noch andere, die beyläufig und beſonders in diſſert. davon handeln, z. E. Mäuerer, Fäſch, Khraiſing, Zenck, Benecken, Klock, Minſingern, Wolden, Modeſtinum, Wehnern, Beſoldum, Biedenbach, den faſt alles excerpirenden Döpler im Rechnungs⸗Beamten, angeführet. (Siehe auch Struvens Bibliothec. Juris). In dieſen Schriften wird man die Sache nach der gemeinen Meinung, wie ich ſie bisher kurz entworfen habe, bald pro bald contra vorgeſtellet finden. Nur habe ich keinen angetroffen, der den Unterſchied unter dem groſſen angeſtelleten Jagen des Wildes in Menge und auf einmal, und dem einzelnen Jagen recht bemerket und gebrauchet hätte, den eigentlichen Grund des Jagd⸗Regals der Regenten daraus herzuleiten, worauf ich ſchon im I Th. der A. G. mit dem Unterſchied unter landesherrſchaftlicher und landeswirtſchaftlicher Jagd gezielet habe.

§. 534.

Allein, nach dieſen zerſtreuten Anmerkungen überhaupt, von der Natur und Beſchaffenheit des Jagd⸗Regals, wollen wir nun noch ein wenig weiter gehen, und die in dieſem Regali, geſetzt, es haben ſolches die Landes⸗Herren, begriffenen verſchiedenen Stücke, ſonderlich in ſo ferne ſie mittelbar oder unmittelbar, directe oder indirecte Einkünfte geben, aus einander ſetzen und zergliedern. Vielleicht wird ſich alsdenn dabey noch verſchiedenes, ſo denen Antiregaliſten

ſten zuwider zu ſeyn ſcheinet, entdecken. Ich will alſo kürzlich und erſtlich die Jagd-Gerechtigkeit, die ich vom Wild-Bann unterſcheide, in ihre beſondern Rechte zergliedern, ſo ferne ſie dazu gehören, oder doch dazu gemeiniglich gezogen werden. Ich geſtehe iedoch im voraus, daß dieſes letzte nicht eben bey allen, der Natur des Jagd-Rechts nach, an ſich, ſondern vermittelſt anderer Regalien und Rechte ehemals geſchehen, und endlich durch die Gewohnheit mit dem Jagd-Rechte verbunden worden ſey q).

q) Z. E die Rechte über die Feldmeiſtereyen, den Pferde- und Vieh-Schnitt, wie in Schwaben ehemals geſchehen iſt. Die Jagd-Bedienten mögen auch wohl ſonſt ihren Sprengel immer weiter, wie die Cleriſey, und wie es mit der Accidenzien-Erfindung geſchehen, vielleicht auszubreiten gelernet haben. Denn es gab ihnen Accidenzien. Allein, überhaupt ſind die Finanz-Regalien, vermittelſt der Verbindung und dem Gebrauch anderer, erweitert worden, und können aus dem allgemeinen Haupt-Grunde des dominii eminentis derivativi noch erweitert werden.

§. 535.

Es iſt demnach ohnſtreitig **erſtlich** das austräglichſte Stück, und zu ſehr vielen Revenüen ein geſchickter Fond, dasjenige vollſtändige Recht, ſich aller Jagd, des groſſen, mittel- und niedern Wild- und Vogel-Fanges, aller wilden Fiſcherey ſowohl in als auſſer den Waldungen, entweder im ganzen Lande, ſowohl in landesherrſchaftlichen, als der

Unterthanen Grund-Stücken, Waldungen und Hölzern, oder doch da, wo die Unterthanen dieſes Recht noch nicht haben, und doch eine neue Wild-Bahn entſtehet, oder endlich in gewiſſen Gegenden und Revieren allein, und zwar vermittelſt groſſer Ausjagens oder des einzelnen Jagens, anzumaſſen r).

r) Denn das iſt das eigentliche Jagd-Regal, in ſo ferne es die ganze Jagd-Gerechtigkeit in ſeiner heutigen Ausdehnung betrifft, und, wie aus der Beſtimmung erhellet, in einem Lande, welches reich an Wilde iſt, ein Fond von groſſen Einkünften, wenn recht damit gewirtſchaftet wird; zumal damit theils der Natur der Jagd an ſich nach, theils vermittelſt anderer Regalien durch die Jagd-Geſetze viele andere vortheilhaftige Rechte verknüpfet ſind, und verbunden werden können. Dieſes iſt demnach ein Fond, der ſich entweder aufs ganze Land, oder doch auf viele Diſtriete erſtrecket, und welcher oft noch nicht durch Conceſſiones, Feudal- und andere Rechte beenget oder verknüpfet iſt. Welcher Landes-Herr dieſen nun hat, da iſt das Jagd-Weſen ausnehmend beträchtlich. Auf einen ſolchen allgemeinen oder doch particulairen Fond der Jagd-Revenüen muß man daher ſehr genau acht haben, ie rarer er vielleicht ietziger Zeit wegen der vielen Verleihungen und Conceßionen iſt. Und geſetzt auch, es komme dieſes Recht einem Landes Herrn hier und da in ſeinem Lande und in groſſen Revieren nicht eben als ein Regale, ſondern nur als ein Privat-Recht ex jure dominii foreſti, oder ex alio jure privato acquirendi zu: ſo bekümmert ſich doch darum die Cammer eigentlich nicht, ſondern ſie ſucht nur die Jagd-Revenüen in dieſem Fond, ſeiner rechten Enge und Weite nach, zu gründen, zu erhalten, zu vermehren und pfleglich zu verwalten.

§. 536.

§. 536.

Iſt nun dieſes groſſe Jagd-Recht übers ganze Land oder einige Gegenden vorhanden: ſo iſt zweytens alsdenn auch ein gewiſſer maßen und in beſondern Umſtänden oft austrägliches Recht, andern das Jagd-Recht, oder doch beſondere darinne begriffene Rechte, theils in herrſchaftlichen Wild-Bahnen, theils in ihren oder anderer ihren Grund-Stücken und Forſten zugeben [s]).

s) Ehemals hat man dieſes ſehr häufig auf immer und oft ohne Entgeld gethan: allein, heut zu Tage thut man wohl ſchwerlich dergleichen auf immer oder Lehns-weiſe, ohne ergiebige Surrogata zu erhalten, ſondern entweder nur nach Art perſönlicher Rechte auf Jahre und Lebens- oder gar nur auf kurze Pacht-Zeiten und mit vieler Einſchränkung, nachdem man alles beſſer zu nutzen gelernet hat.

§. 537.

Das Recht, drittens, bey denen auch andern ſchon erlaubten Jagden ſich die hohe, oder mittel- oder niedere, oder die Vor- oder Mitjagd, oder doch beſonderes Wild, Vögel und Fiſche immer oder zu gewiſſen Zeiten zu fangen und zu fällen, vorzubehalten, und alſo auch von den Jagden der Privat-Leute Nutzen zu ziehen [t]), gehöret auch hieher.

t) Die Beſtimmung aber, was zu dieſen verſchiedenen Jagden gehören ſoll, iſt ein Ausfluß des Wild-Banns. Sowohl die alten als neuen Jagd- und Forſt-Ordnungen oder Geſetze, ſo Stifter

häufig, da er die Stücke des Jagd=Regals nach einander c. l. p. 174. ſqq. erzählet, angeführet hat, enthalten entweder Verordnungen, ſo die Rechte des Wild=Bannes, oder die Rechte der Jagd=Gerechtſame und Nutzungen betreffen. Wenigſtens erweiſen ſie das Herbringen und was ſich die Landes=Herren von langen Zeiten her in ihren Staaten vor Jagd=Rechte zugeeignet haben. Es iſt doch aber alles mit dem gezeigten Unterſchied, wenn die Rede von dem Staate iſt, worinne man dienet, anzunehmen.

§. 538.

Was viertens α) das Recht, Holz in Hagen oder Zaun zu ſchlagen, oder Wild=Gärten anzulegen, für eine nutzbare Sache bey der Jagd=Nutzung ſey, und wie dienlich β) das Recht, Wolfs=Gärten und Gruben zu machen und zu halten, ingleichen γ) das Recht, bey anzuſtellenden groſſen Jagen Holz zu Stallungen und Stallſtätten aus= ab= und durchzuhauen, Jagd=Läufe und Alleen zu machen, welches das Zweig=Recht heißt, und δ) das Recht, allerhand Holz zum Jagdzeuge und ſonſt bey groſſen Jagen zum Feuermachen u. ſ. f. aus denen Forſten ſey, welche andere auch in Anſehung der Forſt=Nutzungen beſitzen, und worinne dem Landes=Herrn die Jagd=Gerechtigkeit zuſtehet, ja wie ſolches ſo gar demſelben öfters in denen Forſten, ſo in einem andern Territorio liegen, e. g. dem Hauſe Heſſen im Maynziſchen Territorio zuſtehen, das erhellet theils aus dem I Th. der A. G. theils iſt der groſſe Nutzen ſonſt ſichtbar, wenn auch gleich das gehauene Holz bezahlet werden müßte, iedoch ſogleich da, wo man es zur Jagd braucht, zur Stelle wäre [u]).

u) Das

u) Das Recht, Wild-Gärten anzulegen, iſt, wie Schilter in exerc. Theor. pract. XLIV. und *Hertius* beweiſen, mehrentheils ein Reſervatum der Landes-Herrſchaft. Und es haben ſolches auch nicht die Privat-Beſitzer der Waldungen und der Jagd darinne, woferne ſie es nicht von undenklichen Jahren, und alſo, mittelſt ſtillſchweigender Erlaubniß des Regentens, hergebracht, oder ausdrückliche Erlaubniß dazu hätten. Und eben das iſt von Wolfs-Gärten und Gruben zu merken, wie Weſtenholz in jurisdictione foreſtali erweiſet. Ob es aber eben aus der jurisdictione foreſtali nebſt dem Zweig-Rechte, und dem Rechte ſub β. δ. flieſſe, und nicht vielmehr ein Uiberbleibſel des ehemals §. 535. gedachten vollen Jagd-Rechts zum groſſen Ausjagen, daraus es eigentlich flieſſet, ja ein Vorbehalt bey der Conceßion der Jagd oder des Forſts an andere ſey, will ich ietzo nicht unterſuchen. Leitet man es aus dem eigentlichen Jagd-Rechte eines Landes-Herrn, groſſe Ausjagen anzuſtellen, her: ſo gründet ſich dieſes Zweig- und Holz-Recht zugleich auf den bisher ſchon ſehr erläuterten Satz: „Alles dasjenige, ohne welches der Regent ein Re„gal nicht ausüben und nutzen kan, das iſt er zu „thun befugt.„ Inzwiſchen iſt es doch ein Beobachtungs-Punct vor die Cammer, wenn Forſte an andere abgetreten, oder ihnen Jagden erlaubet werden, dieſe austrägliche Jagd-Rechte, ohne welche groſſe Jagen ſonſt mit vieler Beſchwerde gehalten, und recht groſſe Jagd-Nutzungen nicht erlanget werden können, ausdrücklich vorzubehalten. So iſts wegen des Zweig-Rechts und ſub lit. δ. bey dem Abtritt einiger Waldungen im Harz-Diſtrict an das Communion-Bergwerk, im Burgedorfiſchem Receß zwiſchen Braunſchw. Wolfenb. und Hannover in genere und in ſpecie geſchehen. Es iſt aber auch zu merken, daß bey den Rechten ſub β. γ. δ. bisweilen groſſe Mißbräuche an Seiten der Jagd-Bedienten eingeſchlichen, indem dieſe, da ſie

ſich

ſich des Holzes, ſo eben nicht nothdürftig zu dieſen Zwecken verbrauchet wird, als ein Accidenz angemaſſet, und öfters vielmehr, als nöthig, abtreiben und hauen laſſen, dadurch aber theils denen, ſo den Forſt zu nutzen haben, theils dieſem Nutzen des Jagd-Herrns groſſe Verkürzung zugezogen haben. Man muß daher denenſelben darinne keine freye Hand laſſen, ſondern alles von abſonderlichen Forſt-Bedienten dazu anweiſen, das übrige aber entweder verkaufen, oder dem Beſitzer des Forſt-Nutzens überlaſſen, wie es der Landes-Herr oder dieſer hergebracht oder ausgemacht haben. Es iſt aber auch gut, wenn dieſes alles fein in gehörige Klarheit geſetzet wird. Wenn der Landes-Herr endlich den kleinen und groſſen Vogel-Fang in eines andern Forſt hat: ſo folgt von ſelbſt auch aus eben dieſem Grunde das Recht, darinne Schnedeln, Vogelheerde und dergleichen anzulegen, und das Holz daraus zu nehmen.

§. 539.

Weil das Wild ſowohl aus des Landes-Herrn Wild-Bahn in andere Privat-Wild-Bahnen, oder gar in ein ander Territorium bey dem Jagen, oder wenn es aufgetrieben oder angeſchoſſen, wie auch aus dieſen fremden Wild-Bahnen in jene überhaupt ſeine Retirade, als gejagtes Wild, nimmt: ſo entſtehet daraus fünftens das Recht der Jagd-Folge, Kraft deſſen der Jagd-Herr ſolches in gewiſſen Umſtänden animo occupandi verfolgen, und auch in des andern Wild-Bahn nach gewiſſen Beſtimmungen, Herbringen und Verträgen aufſuchen kan. Wie nun der Landes-Herr, vermöge des Wild-Bannes, die Jagd-Folge in ſeinem Lande erlauben, verbieten und beſtimmen, für ſich aber auch in eines an-

dern

dern Territorio, wenn er gleich keine Jagd daſelbſt hat, durch Verträge und Herbringen erlangen, oder einem andern Jagd-Herrn in ſeinem Lande auf gleiche Weiſe zugeſtehen, widrigenfalls aber ſo wohl ſelbſt, als die von ihm mit der Jagd beliehenen ſolches einem Fremden verbieten können; alſo iſt, ſo viel ſein Land anbetrift, wohl ausgemacht, wenn er das §. 555. erklärte Jagd-Recht hat, daß er auch die Jagd-Folge regulariter und zwar in die, andern verliehenen, Wildbahnen habe, woferne er ſich derſelben nicht ausdrücklich begeben hätte v).

v) Nur muß es auch eine wahre Jagd-Folge, nicht aber gegen die Conceßion laufende Anmaſſung der Jagd in des andern Wildbahn ſeyn, als worinne die Jäger oft wiederum zu weit greifen. Indeſſen ſo ſiehet man doch aus der Natur der Sache, daß die Jagd-Folge zum Nutzungs-Recht der Jagd-Gerechtigkeit gehöret, und darinne einen groſſen Einfluß habe, um den Nutzen entweder zu erlangen oder zu verlieren. Man kan aber hierbey noch folgendes merken: ſo weit das Wild noch nicht gefangen, ſo weit iſt es in einer Wildbahn, die einer hat, vermöge des Jagd-Rechts nur noch res jacens, weil der Herr der Wildbahn ein jus delatum occupandi hanc rem in ſe nullius hat. Durch verſchiedene Handlungen der Jagd nun bey einem erſehenen und verfolgten Stücke Wild, z.E. durch das in ſeiner Wildbahn vorgehende auf- und nachjagen, hetzen, Schieſſen, Anſchieſſen, erfolgten Schweiß ꝛc. äuſſert ſich nun der animus, ein determinirtes Stück wirklich zu occupiren, und es wird alſo nach der Natur dieſes natürlichen modi acquirendi dominium, wenigſtens nach denen 2 Stücken deſſelben, nämlich poſſeſſionis & uſu fruendi, dieſes

dieſes Stück, ſonderlich aber in dieſem Fall ex jure delato in rem jacentem, ſo dem Wildbahn-Herrn ſchon proprietatem des Wildes giebt, dafür gehalten, als ſey es bereits ſo gut, als occupirt, ob es ſich gleich dem Beſitz durch die Flucht noch widerſetzet, und die wirklichen actus occupationis angefangen, welchen ſich ein anderer um des Friedens und der Gefälligkeits-Rechte willen zu widerſetzen nicht befugt iſt, wenn ſeinem Eigenthum dadurch kein Schade geſchieht. Jener muß alſo das Recht haben, das ſeinige ordentlicher Weiſe, wo ers findet, zu behaupten, zu ſuchen, zu holen und weg zu nehmen, wenn nur klar iſt, daß es eben ſein angejagtes Stück insbeſondere und nicht eines andern in deſſen Wildbahn befindliches Stück ſey. Weil aber doch hierinne leicht allerhand Verwirrungen wegen der Menſchen Habe-Begierde vorgehen können: ſo werden ſo wohl die Gründe, woraus jenes bey einem Individuo erhellen ſoll, als auch die Art und Weiſe der Folge ſelbſt nach Zeit, Ort, Umſtänden, Werckzeugen der Jagd und ſonderlich, damit dem andern an ſeinem Wild-Stande, z. E. mit dem Blaſen des Jagd-Horns oder Schüſſen, durch Verſcheuchen u. ſ. f. kein Schade geſchehen möge, durch menſchliche Geſetze, Verträge, ſtillſchweigende Einwilligung beyder Theile, folglich das Herbringen, beſtimmet. Man ſiehet alſo hieraus, daß ſich die Lehre des Juſtinianaiſchen Rechts, de venatione, nach welchem das Wild bloß in ſtatu naturali pro re nullius nuda anzuſehen, darum nicht auf unſern ſtatum, wo Wildbahnen ihre Eigenthümer haben, und alsdenn das Wild darinne nicht mehr nuda res nullius, ſondern res jacens cum jure delato iſt, ſo ſchlechterdings anwenden laſſe. Denn in Teutſchland wird wohl kein Revier ſeyn, welches, in Anſehung der Jagd des Wildes, ſo ſich darinne betreten läßt, nicht ſeinen Jagd-Herrn

hätte,

hätte, und darinne alſo das Wild nicht gleichſam ſchon demſelben, um es zu occupiren, angewieſen wäre.

§. 540.

Wenn einer ſeine Jagd-Gerechtigkeit nutzen will: ſo müſſen alle Hinderniſſe und Verkürzungs-Arten aus dem Wege geräumet und verhütet werden. Es ſind aber in der Wildbahn frey und auſſer dem Gebrauch zur Jagd herum laufende Hunde dererjenigen, die ſolche bey der Viehhuth, dem Metzgertrieb, oder fürs Haus oder auf der Reiſe und ſo fort brauchen, dem Jagd-Nutzen der Wildbahn ſchädlich: derowegen muß der Jagd-Herr das Recht, zu verwehren, haben, daß die Hunde nicht in der Wildbahn frey laufen oder dahin gebracht werden dürfen x).

x) Aus gleichem Grunde läßt ſich ſolches auch von denen Haus-Katzen, ſonderlich wegen des Feder-Wildes und der jungen Haſen leicht begreifen. Da dieſes alles aber überhaupt der Wildbahn, ſie mag dem Landes-Herrn oder Privat-Leuten gehören, ſchädlich iſt: ſo tritt bey dem Landes-Herrn zum jure privato prohibendi auch noch der Wildbann und das Jagd-Policey-Recht hinzu, kraft deſſen dieſes geſetzlich verboten, und 1) die Beknittelung der Hunde, widrigenfalls aber 2) das Todſchieſſen derſelben und der Katzen in der Wildbahn, ja 3) beſondere Strafen verordnet werden. Und da dieſe Strafen nach den Umſtänden deſſen, dem die Hunde gehören, verſchieden ſeyn können, dieſe Hunde aber auch von den Jagd-Hunden, ſonderlich des Herrns, welche vom Todſchieſſen ausgenommen werden ſollen, unterſchieden ſeyn müſſen: ſo werden auch wohl allerhand Unterſcheidungs-Zeichen, welche denen Hunden noch auſſer den Knitteln zu geben, verordnet, wenn ſonderlich

lich viele und nahe, ſehr reiche Geheege bey Dörfern, Städten und an Land=Straſſen gehalten werden. Es kommt nun zwar hierinne auf die willkührliche Beſtimmung des Geſetzgebers ſolcher zulänglicher Unterſcheidungs=Zeichen an, wenn ſonderlich gedachte Umſtände ſolches beſonders anrathen: allein es pflegt doch auch hierinne gerne das decorum publicum beobachtet, und das Ungewöhnliche, Lächerliche und Anſtößige vermieden zu werden. Stiſſer gedenket c. l. p. 210. einer Weimariſchen Verordnung des ſel. Herzog Ernſt Auguſts d. a. 1736, kraft welcher die Hunde der Unterthanen insgemein durch den abgehauenen Schwanz, die Schaf=Hunde durch die abgehauene Ohren, und die Metzger=Hunde durch abgehauene Ohren und Schwänze zu zeichnen. Ich war damals noch in Dienſten daſelbſt. Es war ein willkührlicher Einfall des Herrn, woran ſich zwar fremde ſtieſſen, darüber ſich aber freylich Unterthanen und Bediente aufzuhalten keine Befugniß hatten. Von dieſem Rechte haben ſonſt ſonderlich auch *Beck* de jurisdictione foreſtali und *Bœckler* de venat. controverſ. wohl gehandelt.

§. 541.

Ich kan zwar 7tens das Recht, die Hunde der Unterthanen aufzuſtocken oder zur Jagd aufzufodern, ingleichen ſeine Jagd=Hunde bey ihnen, beſonders aber denen Fleiſchern, Cavillern, Gaſt=Wirten und Müllern im Lande zur Fütterung einzulegen, oder an deſſen Statt allerhand Getreide z. E. Hunde=Hafer einzufodern, nicht aus dem Jagd=Recht zur einzelnen Jagd, wenn es auch ein Regale iſt und der Landes=Herr ſolches ausübet, ſondern allenfalls aus dem Rechte, groſſe Ausjagen zu des Landes Beſten zu halten, herleiten: allein,

allein es iſt doch mit Hülfe anderer Regalien, oder auch durch Privat-Rechte an vielen Orten überhaupt, wenn man auch nur einzeln jagen darf, und ſonderlich die hohe, mittlere und niedere Jagd zuſammen hat, eingeführet, und ſonderlich dem Landes-Herrn zur Beförderung der Jagd-Nutzungen in den Jagd-Ordnungen oder durchs Herbringen zugeeignet y).

y) Da die Bauern ehemals meiſt eigene Leute waren, und auch nach aufgehobener Leibeigenſchaft, dennoch α) zu allgemeinen Dienſten dem Landes-Herrn, β) ihren Cammern oder Gerichts-Herren, γ) oder gewiſſen Dienſt-Herren und groſſen Land-Gütern, ihrer kleinen Güter wegen, als Coloni verbunden ſind, oder ſonſt gemeſſene oder ungemeſſene Dienſte und Frohnen leiſten müſſen: ſo hat man auch Jagd-Dienſte, und ſolche entweder mit der Hand, oder mit ihrem Vieh, folglich auch ihren Hunden bey der Jagd zu leiſten, vermittelſt der Dienſt-Rechte eingeführt, oder bey der Erlangung ihrer Güter die Fütterung der Hunde ausgedungen. Wenn aber der Nutzen dieſes Rechts etwan weggefallen, oder eine Befreyung von dieſer Laſt gegeben worden: ſo hat man ein gewiſſes Maaß des Getreides, ſolchergeſtalt aber Hunde-Hafer, weil das Hafer-Brod das beſte Futter für verſchiedene Jagd-Hunde iſt, eben, wie Forſt-Hafer, dafür geſetzet; die geſetzgebende Macht aber hat hierinne bey dem Regenten deſto eher dieſe Sache ausmachen können. Aus den Händen der Regenten iſt es auch an Privat-Leute, welche Jagd-Rechte bekommen, gelanget, oder dieſe haben, als Gerichts- und Dienſt-Herren, ſolche Vortheile und Rechte bey ihren Jagden ohne Widerſpruch, oder anfänglich bittweiſe ebenfalls erlanget. Und da ſolches nur bey einzeln Jagen

und Schüſſen hier geſchehen kan: ſo wird auch dieſer Jagd-Dienſt, z. E. mit Wild-Fuhren, denen Dienſt-Leuten an ihren ordentlichen Dienſt-Tagen zu gute gerechnet, wo es nicht anders hergebracht. Jedoch halte ich dafür, daß regulariter nur die Regalia des Landes-Herrn zureichen, ſolche Jagd-Hunde-Dienſt- und Fütterungs-Rechte recht zu gründen. Wo es indeſſen der Landes-Herr bey groſſer Wildbahn und ſonderlich groſſen Ausjagen hat, eine groſſe Anzahl der Hunde aber dazu unentbehrlich ſind: da iſt es begreiflich, daß es ein austrägliches Recht ſey, vermittelſt deſſen ein groſſes an den oft groſſen Jagd-Hunde-Koſten erſparet, und welches von den Unterthanen doch ohne beſondere Laſt leicht ertragen werden kan, ja von vielen wirklich nach ihren Umſtänden als etwas geringes übernommen worden iſt und noch übernommen wird, wenn gleich eben kein Recht dazu da wäre, woferne nur einigermaaſſen Devotion und Macht ihre Wirkungen äuſſern. Und daher kömmt es auch, daß man öfters in kleinen Ländern eine ſehr ſtarke Hunde-Bequartirung und Fütterung findet, die Jagd-Bedienten aber wiederum Gelegenheit nehmen, viele Bedrückung der Unterthanen oder Accidenzien zu machen, wenn ihnen freye Hand gelaſſen wird, und der Herr ein groſſer Liebhaber der Jagd-Luſt iſt, ihnen aber das Ohr mehr, als nöthig iſt, gönnet.

§. 542.

Das Recht, 8tens, von denen Feldmeiſtereyen die Lieferung des Luders für die Hunde zu fodern, hat ebenfalls ſeinen Grund nicht in dem Jagd-Regal an ſich, ſondern entweder in der Conceßion der Caviller-Rechte, oder in den Zwecken dieſer Policey-Anſtalt z).

z) S.

z) S. A. G. §. 1151. 1200. ſqq. 1207. 1208. 1099. 997. Indeſſen iſt doch dieſes die Gelegenheit vielleicht geweſen, daß man das Recht, Feldmeiſtereyen, Abdeckerey und Cavillerey zu verleihen, ſo auch das Raſen- it. Waſen-Recht, und der Abdecker der Waſenmeiſter heißt, zum Jagdweſen und dem Wildbann ganz uneigentlich gezogen, da es eigentlich eine Policey-Anſtalt überhaupt wegen der Vieh-Nahrung iſt.

§. 543.

Weil die Jagd-Gerechtigkeit des Landes-Herrns doch mit der Wildbahn entweder auſſer oder mit dem Territorio, oder im Lande ſelbſt in Anſehung der Wildbahnen, oder anderer Privat-Leute aufhöret, und doch der Nutzen der Jagd auf die Enge und Weite der Wildbahn ankommt: ſo wird man wohl 9tens leicht begreiffen, daß hieher auch die Befugniſſe, ſeine Jagd-Gränzen in unſtreitige Richtigkeit, und deshalb richtige Gränz-Zeichen, Jagd-Stangen und Pfähle zu ſetzen, gehöre, dieſes aber, ob wohl eben kein Regale, dennoch ein nutzbares Jagd-Recht ſey [a]).

a) Es kommt dieſes Recht jedem Privat-Beſitzer auf rechtliche Art und Weiſe, kraft ſeines Eigenthums-Rechts, zu, und bey allen andern unbeweglichen Gütern äuſſert ſich das Recht, ihrer Eigenthümer ihre Gränzen auf rechtliche Art zu beſtimmen und zu bezeichnen. Daran zweiffelt wohl niemand, und in ſo weit iſt hier nichts davon beſonders zu ſagen. Vermöge der Landesherrlichen Territorial-Hoheit und Policey-Rechte aber hat der Landes-Herr ins beſondere die Rechte,

wie andere Landes-Gränzen und die Güter-Gränzen im Lande unter den Eigenthümern und ihren Grund-Stücken, alſo auch die Jagd-Gränzen nach rechtlicher Art zu beſtimmen, zu erhalten, zu beſchützen, und iedem darinne Schutz und Hülfe zu verſchaffen. Das gehört aber eigentlich zum Wildbann.

§. 544.

Ich habe ſchon §. 541. verſchiedenes von Jagd-Hunde-Dienſten, oder bey der Hundehaltung gedacht, und zugleich beyläufig den Grund berühret, woher 10tens allerhand Frohndienſte mit der Hand, dem Geſchirre und Pferden entſtehen, da ſie zu dem Jagd-Recht eben an ſich nicht füglich zu rechnen ſind. Allein wenn man dem ſchon oftberührten Unterſchied unter einem groſſen Jagen, ſo man ietzo ein Aus- oder ſolennes Jagen nennet, und dem kleinen einzeln landwirtſchaftlichen Jagen, Schüſſen und Fangen recht nachdenket und erwäget, daß zu jenem eine groſſe oder allgemeine Aufbietung der Unterthanen zu Jagd-Dienſten unumgänglich nöthig ſey: ſo wird man α) das eigentliche Jagd-Regal der Regenten und β) dieſes dazu gehörige Recht des Jagd-Aufgebots eines Theils ſehr gegründet darinne finden b).

b) Und hieraus kan man, deucht mir, den wahren Grund aus den alten Zeiten und von dem Urſprung der Jagd her erkennen, ob und wie die Jagd-Gerechtigkeit ein Regal geworden, und ſeyn müſſe, ſolche aber wenigſtens, ſo viel das Recht, groſſe Jagen zu halten, betrift, unter die Regalien längſt gehö-

gehöret habe. Man beliebe nur m. A. G. §. 1119 und §. 950. die not. nachzuleſen. Denn die Ausrottung oder doch Verminderung der wilden Thiere war bey der Bevölkerung der Länder und der Aufnahme der Land-Wirtſchaft, ja zur Sicherheit der Menſchen und des zahmen Viehes höchſtnöthig. Das einzelne, zerſtreuete und wenige Jagen der erſten Einwohner, die noch in der natürlichen Freyheit lebeten, und alſo vor ſich jagen durften, ſcheint aber ohne rechte Veranſtaltung ſolcher Jagen, welche eine Menge wilder Thiere auf einmal wegnehmen, und wozu viele in Ordnung gehaltene und zu regierende Leute, Hunde ꝛc. erfodert werden, nicht hinlänglich dazu geweſen zu ſeyn. Solten alſo unſere erſten Regenten nicht darauf bedacht, ja dazu verpflichtet und berechtiget, endlich aber allein vermögend geweſen ſeyn, ſolche groſſe Jagen zu veranſtalten, und ſich deswegen vorzüglich und ausnehmend das Recht der Jagd und des Fangens der wilden Thiere anzumaſſen, oder ſolche Jagden zu veranſtalten, ſo bald ſie von einem Volke, und zwar, ie vollkommner es geſchehen, angenommen, geſetzt und dafür erkannt worden, ſonderlich aber, wenn eine häuffige und auf einmal vorzunehmende Ausrottung des Wildes die Sicherheit und Wohlfarth, ja die mehrere Bequemlichkeit der Land-Wirtſchaft beſtändiger Wohnſitze des Landes erfoderten, und folglich auch ihre Unterthanen, vermöge ihrer Regenten-Rechte, zum Dienſt und zur Hülfe, wie gegen andere Feinde ihres wirtſchaftlichen Wohlſtandes deswegen aufzubieten? Die Antiregaliſten bey dem Jagd-Regal treiben doch immer das Natur-Recht und die natürliche Freyheit zu jagen ſo weit, und wollen deswegen faſt nichts vom Jagd-Regal der Fürſten wiſſen. Warum bedenken ſie denn nicht auch dieſen natürlichen Urſprung der Jagd

im ausnehmenden Verſtande, und folglich des Jagd-Regals? Denn ſo bald man ſetzet, daß eine Nation ſich in eine bürgerliche Geſellſchaft begeben, Regenten erkennet, und ſelbigen alſo Rechte zu ihrer gemeinen Wohlfarth in derſelben zugeeignet, jene aber zu ſolchen Pflichten verbunden habe, ſo bald folgen auch ſolche gemeſſene Veranſtaltungen, wozu Regenten, Macht und Anſehen erfodert werden, ſo gleich aber eben darum ſolche Befugniſſe, etwas allein zu thun, und den Nutzen davon zu genieſſen. Solten denn alſo daraus nicht auch ganz natürlich der Regenten ihre vorzüglichen Jagd-Rechte, wenigſtens zu ſolchen groſſen Jagen und zur Anmaſſung der erlegten wilden Thiere, die vorhero res nuda nullius waren, flieſſen, da die Unterthanen ſchon den gedachten groſſen Nutzen in Anſehung ihrer Land-Wirtſchaft davon hatten? Ja es ſcheinet, daß alle natürliche Freyheit in dieſer Sache vorher auch nur in dem einzeln Jagen und Fangen des Wildes beſtanden, ſelbiges aber bey mehrerer Aufmerkſamkeit auf die Wirtſchaft von den Unterthanen ſelbſt nachher vernachläßiget, und die Regenten ferner um der gemeinen Wohlfarth willen genöthiget worden, ſich auch dieſes einzeln Jagens hernach anzumaſſen, oder dieſe und jene Privat-Leute, die dazu am geſchickteſten, wie die milites, der Adel ꝛc. dazu, ſo viel das einzelne Jagen betrift, zu ermuntern, es ihnen aufzulegen, oder eigene Conceßionen mit der Zeit dazu zu geben. Ich will dieſen Zuſammenhang, der aus der Natur der Sache erhellet, zwar nicht vor ganz ausgemacht aus-, iedoch aber ſelbigen denen Antiregaliſten zu bedenken übergeben. Woferne er aber gegründet iſt: ſo erhellet unſtreitig, daß das Recht, groſſe Jagen zu halten und ſolche zu nutzen, allein denen Regenten zukomme. Und hieraus erhellet auch, daß die Jagd-Dienſte zu ſo-

lennen

lennen Jagen Landes-Dienſte ſind, nicht aber an denen ordinairen Dienſten der Dienſt-Leute zu gute, wie die einzeln Wild-Fuhren zu einzeln Jagden §. 541. in not. zu rechnen.

§. 545.

Solte man nicht auch 11tens das ſogenannte Atzungs-Recht, oder vor Pferde und Beſchäftigte, bey ſolchen angeſtellten Jagden, Futter, Mahl und Quartier von denen Unterthanen zu fodern, urſprünglich aus dieſen Umſtänden §. 544. herleiten können c)?

c) Man kan auch das groſſe Alter dieſes Rechts aus Stiſſers c. tr. p. 212. ſqq. erkennen. Ich weiß zwar wohl, daß dieſes alles mit der Zeit viel weiter ausgezogen worden, und die Jagd-Bediente bey ihren einzelnen Verrichtungen und Reiſen dieſes alles von den Unterthanen ohne Unterſchied zu fodern pflegen, endlich aber an einigen Orten durch gelaſſene Einwilligung der Unterthanen daraus eine groſſe Laſt entſtanden, ja wirklich die erſte Beſchaffenheit dieſes Rechts ganz verändert worden: Allein es iſt doch dieſes mit der Zeit ein gemeines Jagd-Recht bey allen Jagd-Geſchäften worden, was ehemals allein dem Regenten aus dem §. 544. bemerkten Grunde und in gedachten Umſtänden nur gehöret hat. Denn man hat aus noch andern Grund-Regeln in dem Finanz-Weſen auch dieſe Beläſtigung der Unterthanen ohne Noth, da ſie einmal eingeführet war, und ſie ſelbige nicht groß achteten, zum Nutzen beybehalten. Wenn man auch die gedachten Mißbräuche abſchaffet: ſo ſiehet man auch leicht, daß es nicht nur billig, ſondern auch wirklich nur ein vorzügliches Recht des Landes-Herrns, dabey aber wiederum ſehr austräglich ſeyn könne,

in ſo ferne man es recht brauchet, weil es zur Menage der Jagd-Koſten, oder zum Zuſchuß bey ſelbigen dienet. Indeſſen iſt doch auch nunmehro der Gebrauch des Atzungs-Rechts bey dem einzeln Jagen und Reiſen der Forſt-Bedienten an vielen Orten wiederum gar abgeſchaffet worden, weil es bey andern Gaben und Laſten der Unterthanen, und nachdem man immer wirtſchaftlicher geworden, viel läſtiger wird, und mehr Schaden als Nutzen dem Jagd-Herrn bringet.

§. 546.

Das Recht, 12tens, ſolenne und groſſe allgemeine Jagen anzuſtellen, iſt alſo, wie gedacht, nach der §. 544. gemachten Anmerkung, eigentlich ein ganz beſonderes Jagd-Recht des Landes-Herrn, welches ihm anfänglich die hohe Sorgfalt vor das Beſte ſeiner Unterthanen und die zu ſolchem Unternehmen allein hinlängliche Gewalt einräumeten, den Nutzen aber davon auch billig allein zueigneten, und dabey verſteht ſichs von ſelbſt, daß er auch dazu der Unterthanen Grund und Boden brauchen können d) und müſſen.

d) Wenn man dieſe Anmerkung zu Hülfe nimmt: ſo kan man auch den Grund verſchiedener anderer Rechte, ſo §. 538. vorgekommen, und warum ſie ad regalia gehören, noch beſſer einſehen, wie auch von dem Haupt-Rechte §. 535. deſto wahrſcheinlicher eben dieſes behaupten. Ja in der alleinigen Befugniß, ſolche ſolenne und auf eine groſſe Menge Wild gerichtete Jagen anzuſtellen, ſcheinet in der That das eigentliche Regal der Jagd-Gerechtigkeit urſprünglich zu beſtehen, das einzelne

einzelne landwirtſchaftliche Jagen aber an ſich und allein gar nicht ſo anzuſehen zu ſeyn. Jenes nun kan allerdings ſehr austräglich für den Fiſcum, ſehr nüzlich aber für den Ackerbau und Viehzucht der Unterthanen ſeyn, wenn die Unkoſten, wie ohne Zweifel in den erſten Zeiten geſchahe, dabey menagiret, und die allzu groſſen Pracht-Anſtalten, wie auch die gewöhnlichen häufigen Verſchenkungen des erlegten Wildes davon entfernet werden. Allein wie ſehr iſt es nach und nach ausgeartet, als ſich Pracht und bloſſe Luſt allzu ſehr einmiſchte, als man das einzelne Jagen zur Luſt und häufig behalten wolte! und wie hat endlich nicht die höchſte Stuffe verderblicher unnützer Jagden in dem gefährlichen, koſtbaren und zugleich ſchädlichen Parforce-Jagen des hohen Wildes ſtatt gefunden! So arten alle Dinge gar leicht aus, und das ſchlimmſte iſt, daß dennoch mit ſolchen ſchädlichen immer noch die andern Laſten verknüpfet bleiben, welche ſonſt die Unterthanen wegen des ihnen ſo nützlichen Jagens übernehmen.

§. 547.

Nachdem endlich das Wild nach Nothdurft ausgerottet war; viele andere aber das Recht, wenigſtens einzeln zu jagen, erhalten hatten: ſo muſte mit der Zeit das Wildpret auch in vielen Ländern wieder fehlen, und folglich der Nutzen vom Wilde gar wegfallen, den ſo wohl das Land, als der Regent doch auch haben und ſo ſuchen konnten und muſten, wie derſelbige mit denen andern Nahrungs-Geſchäften, ſonderlich dem Feldbau und der zahmen Viehzucht zuſammen beſtehen konnte. Es war dannenhero wiederum eine

hohe Policey=Sorge der Regenten nöthig, um auch dieſe möglichen Proventus eines Landes, ohne merklichen Abgang der andern und zwar viel nöthigern, zu erhalten. Sie muſten alſo auch 13tens das Recht haben, das Wild in gewiſſen Gegenden, wo es am unſchädlichſten geſchehen konnte, überhaupt, oder doch dieſe und jene Art nicht ſo ſchädlicher und gefährlicher Thiere in gewiſſer Proportion zu fangen, wie auch die unſchädlichſte Weiſe dieſes Fanges nach allerhand Umſtänden deswegen vorzuſchreiben, und alſo einen nutzbaren Wildſtand zu conſerviren. Eben dieſes iſt hernach auch bey denen wilden Fiſchereyen, ſonderlich in den Forſten, wie auch vornämlich bey den Ottern und Biebern geſchehen, wie davon die Jagd=Geſetze vieler Länder zeugen [e]).

e) S. Stiſſern c. I. p. 244. 245. Aus dieſem Grunde und aus der öconomiſchen Betrachtung einer pfleglichen und nachhaltigen Jagd ſind auch die bekannten Heege=Zeiten und die daher rührenden Strafen, wie auch die Unterſcheidung der Jagd in Hohe=Mittel= und Nieder=Jagd ohne Zweifel ganz natürlich entſprungen. Nur hat ſich freylich, wie bey allen menſchlichen Anſtalten, allerhand Mißbrauch, ſonderlich aber auch hier eine ausſchweifende Jagd=Luſt hernach mit eingemenget, kraft welcher öfters groſſe Geheege in ſolchen Gegenden von allerhand Wild ſehr ſtrenge gehalten werden, wovon dem Landmann bey ſeinem Ackerbau groſſer Schaden entſtehet; zumal wenn dabey ſo gar das Scheuchen des Wildes verboten, die Wildhuten ſehr eingeſchränket, oder doch ſehr läſtig von den Unterthanen gehalten

ten werden müſſen, die Jagd-Bedienten aber dabey mit denenſelben ſehr hart verfahren dürfen, oder die Unterthanen ihren Schaden nicht durch Erlaſſe an den Steuern oder ſonſt erſetzt bekommen. Denn auf dieſe Weiſe artet dieſe ſonſt ſo nützliche Jagd-Policey-Anſtalt hinwiederum aus, und der Nutzen iſt gegen den Schaden des Landes in Anſehung des Cammer-Intereſſe ſehr geringe, oder wird wirklich gar vernichtet. Denn 1000. Rthlr. an Wilde zu gewinnen, und dahingegen an Steuern und andern Abgaben oder Dienſten 2000. Rthlr. einzubüſſen, iſt ohne Zweifel ein ſchlechter Nutzen dieſes Jagd-Rechts. Ueberhaupt iſt in dieſer Sache ungemein viel verkehrtes nach und nach hier und da eingeſchlichen, das recht gute und nützliche des eigentlichen Jagd-Regals aber faſt ganz dabey verlohren worden.

§. 548.

Weil der Landes-Herr, oder wer das Wild in einem Revier allein zu fangen befugt iſt, allen möglichen Nutzen von der Jagd zu erlangen das Recht hat: ſo erhellet auch 14tens, daß ihm die abgeworfenen Hirſch-Stangen und Geweyhe, die Häute und Bälge gehören, und er folglich das Recht habe, derſelben Einlieferung denen Unterthanen, wenn ſie ſie finden, zu gebieten, und ſie ſonſt von dazu beſtellten Leuten aufſuchen zu laſſen [f]).

f) S. die von Striſſern angeführten Jagd-Geſetze, p. 200. 201.

§. 549.

Aus der §. 542. gemachten Anmerkung flieſſet auch 15tens das Recht, die Ausrottung der

Raub-

Raub-Thiere und Raub-Vögel, entweder insgemein zu verordnen, oder gewiſſen Perſonen, ſonderlich denen Jägern, die Lieferungen der Raub-Vögels-Fänge aufzulegen g).

g) Man ſetzt ſo gar deshalb Prämien auf die Fänge nach Unterſchied, oder giebt das Schüß-Geld wieder. Ehemals, und als das Recht, groſſe Jagen anzuſtellen, ſamt vielen dazu gehörigen andern Rechten ein Regale wurde, war der Fang und die Ausrottung der grimmigen und ſchädlichen Raub-Thiere die vornehmſte Abſicht: als ſie aber dünne wurden, bekümmerte man ſich ſo ſehr nicht darum, und überließ alſo dieſen Fang, auſſer einigen, denen Unterthanen gar gerne, und da dieſe nunmehro ſolches nicht achteten, muſte man ſo gar durch Prämien, und endlich durch Strafe ſolches befördern. Hieher gehört auch die Veranſtaltung der Ausrottung anderer ſchädlichen Thiere, z. E. der Sperlinge, der wilden Gänſe, der Hamſter, der Maulwürfe, welche die Unterthanen bey Strafe, oder auch für Prämien beſorgen müſſen. Unter dem letzt verſtorbenen ſeel. Herzog zu Sachſen-Weiſſenfels wurde ſo gar der Hamſter-Fang im Fürſtenthum Querfurt von der Jägerey verpachtet, nachdem die Pachter nicht nur von Bälgen, ſondern auch von dem ausgegrabenen Getreide Vortheil haben konnten, und ich erinnere mich, daß dieſer Pacht bisweilen über 50 Rthlr. jährlich getragen habe. Dieſes iſt ein Exempel, wie man mit gewiſſen Policey-Anſtalten beydes den Zweck der Policey, und zugleich zufälliger Weiſe Einkünfte erlangen könne. Dergleichen ſind aber ſchon vielmal vorgekommen. Im folgenden Hptſt. wird ſich ſolches auch bey den öffentlichen Abgaben und ihrer Anlage zeigen.

§. 550.

§. 550.

Die Jägerey hat ſich auch in den ehemahligen für die Accidenzienmacher güldenen Zeiten viele Accidenzien angemaſſet, ſo ſie von den Unterthanen zu erhalten gewuſt, nach und nach eingeführet und endlich eine Gewohnheit daraus gemacht hat. Es iſt freylich theils mit Wiſſen, theils ohne Wiſſen der Jagd-Herren geſchehen, ſonderlich, da man ſonſt nicht gewohnt war, ſolchen Leuten zulänglichen Gehalt zu geben, weil das Geld rar und die Lebens-Mittel wohlfeil waren. In den neuern Zeiten aber haben viele Regenten nach veränderten Umſtänden, da doch die Jägerey erhalten werden muſte, derſelbigen zulänglichen Gehalt ausgemacht, und die nun ſchon gewöhnlichen Accidenzien einiedoch zur Jagd-Caſſe gezogen, da doch die Unterthanen von ihren Geſchäften zugleich Vortheil haben, und dieſe Abgaben, als gewöhnliche, gleichſam nicht fühlen, von ungewöhnlichen andern Laſten aber, die oft bey der unerſättlichen Jägerey und bey der alten Erlaubniß immer weiter gehen würden, und von allerhand Ausſchweifungen der Jägerey dadurch befreyet würden. Aus dieſem Policey- und Finanz-Grunde kan man alſo 16tens auch dieſes, als ein zulänglich nutzbares Recht des Jagd-Regals, anſehen.

§. 551.

Das Recht, zur Unterhaltung des Wildes in Wäldern und Geheegen Salzlecken, Fütte-

rungen,

rungen, Körnungen, Wild=Schuppen, Solungen, und Sudeln zu haben und anlegen zu laſſen, iſt 17tens ebenfalls ein Recht, welches aus dem §. 547. bemerkten Grunde ohne Zweifel dem Landes=Herrn allein zukommt, folglich denen andern mit der Jagd beliehenen, von alten Zeiten her, ſonderlich aber im Oeſterreichiſchen und Darmſtädtiſchen, nicht verſtattet iſt, da ſelbige ordentliche groſſe Geheege regulariter nicht zu halten, folglich das Wild dahin zu körnen, und durch ſolche Vorrichtung zuziehen, oder zu ſammlen nicht befugt ſind [h]).

h) S. Stiſſern l. c. p. 221. 228.

§. 552.

Das Recht, 18tens, den kleinen Vogelfang zu verſtatten, oder zu befehlen, oder zu verbieten, wie auch die Lieferung einiger Eyer zu verordnen, iſt an ſich eine Sache, da dieſe Thiere allerſeits wilde Vögel ſind, ſo aus dem Rechte §. 535. flieſſet [i]).

i) Dahin gehöret ſonderlich der Lerchenfang, welcher bald nur einzeln, bald nur mit Nacht=Netzen oder Spiegel=Garn, nicht aber mit Tage=Netzen und Wänden, bald aber auch dieſes verſtattet wird. Indeſſen ſiehet man leicht, wie davon für die Conceßien, oder aus der Sache ſelbſt, Einkünfte erfolgen können. Eben dahin gehört auch das Recht, das Eyerſuchen in Anſehung wilder und kleiner Vögel, wie auch das Fangen junger Haſen, das Schlingen=Legen ꝛc. zu verbieten (§. 547.).

§. 553.

Das Recht, 19tens, den Pferde-Rindvieh- und Schweine-Schnitt oder die Nonnenmacherey zu verordnen, zu concediren, zu verleihen, zu verpachten, und Policey-Aufſicht darauf wegen der Vieh-Zucht zu haben, iſt zwar eigentlich ein allgemeines Policey-Recht, und man hat ſonſt viele dieſer Rechte zur niedern Gerichtsbarkeit gezogen, öfters auch denen Gerichts-Herren gegeben: Allein man rechnet es dennoch auch mit **Wehnern** ad jura foreſtalia oder zur förſtlichen Gerichtsbarkeit, ſonderlich vor Alters in Schwaben k).

k) Es hat aber in ſo weit in der Jagd-Gerechtigkeit oder dem Wildbann keinen zureichenden Grund. Die möglichen Intraden davon ſind indeſſen leicht einzuſehen. (S. d. 1. T. d. A. G. l. c.)

§. 554.

Einſame Jagd-Häuſer werden eigentlich bey groſſen Wildbahnen und dergleichen Jagen ererfodert, und ſetzen voraus, daß man viel Jagd-Bediente zur Policey- und Cameral-Aufſicht an ſolchen Orten und Enden anſetzen, oder ſolche Häuſer ſonſt zu groſſen anzuſtellenden Jagen an geſchicklichen Oertern haben müſſe. Sie dienen auch zur Luſt groſſer Herren, und die groſſen Jagd- und Zeug-Häuſer ſind Behältniſſe des zu groſſen Jagen gehörigen Jagd-Zeuges. Daher ſelbige anzulegen, andern, die nur mit landwirtſchaftlichen Jagden und einzelnen

Stücken der Jagd beliehen ſind, ſo wenig nütz=lich als nöthig iſt, und auch ſonſt aus andern Urſachen nicht verſtattet wird, ſondern es iſt der Landes=Herr allein dazu befugt [l]).

l) Denn es würde, ſo viele einſame Jagd=Häu=ſer anzulegen, nicht nur denen Privat=Leuten eine unnütze Verſchwendung ſeyn, und zu andern nö=thigern Gebäuden das Bau=Zeug wegnehmen, ſondern auch Gelegenheit zu allerhand verdächti=gen und ſchädlichen Verheelungs=Oertern im Lande geben, wenn man allen und ieden unter ſo vielen Jagdberechtigten, nachdem ſie ihnen auch nicht nöthig ſind, dieſen Anbau verſtatten wolte. Indeſſen iſt ſchon anderswo erinnert worden, was die Jagd=Intraden des Landes=Herrn davon vor Vortheile haben können, wenn es nicht koſtbare Pracht=Gebäude ſind.

§. 555.

Ich habe ſchon §. 532. den Begrif vom **Wildbann** beſtimmet; ich muß aber doch die darinne begriffenen Rechte noch ein wenig aus einander ſetzen [m]).

m) Es verbinden ſich dieſe Rechte mit der Jagd=Gerechtigkeit eines Regenten auf vielerley Weiſe, wie ich ſchon bisher bey ihren Stücken hin und wieder angemerket habe. Die Befugniß, dasje=nige zu gebieten, und bey Leib=Lebens=Schand= und Geld=Strafen zu verbieten, was theils den Jagd=Nutzungen des Herrn, theils dem nützli=chen Jagd=Weſen im Lande ſchädlich ſeyn, oder zu Unterſchleifen, Dieberepen, Betrügereyen, Un=ordnungen, Bedrückungen, oder zum ſittenloſen und unwirtſchaftlichen Betragen der Unterthanen, zum Mißbrauch der Jagd oder einiger dahin

gehö=

gehörigen Dinge Anlaß geben kan, gehört insgeſamt zum Wild-Bann, folglich aber auch die hohe und niedere Jagd-Gerichtsbarkeit, wenn gleich die letzte ebenfalls bisweilen an Privat-Perſonen verliehen iſt. Denn regulariter gehört ſie doch dem Regenten, vermöge ſeiner hohen Policey-Rechte und Gerichtsbarkeit, und wer ſie ausüben will, muß beweiſen, daß deſſen Wille ihm ſolche überlaſſen habe, und wie weit ſolches geſchehen ſey. Uiberhaupt aber läßt ſich nun auch aus dieſen hohen Rechten leicht erkennen, wie der Regent auſſer dem Rechte, groſſe Jagen allenthalben zu halten, ſo er allein hat, auch in abgeſonderten Wild-Bahnen das Recht allein, einzeln zu jagen, Wild-Bahnen zu beſtimmen, und hernach auch dieſes einzelne Jagen andern unter mancherley Einſchränkungen zu erlauben, erlangen könne, folglich auch, in ſo weit dieſes Theil der Jagd-Gerechtigkeit ein Regale bey uns geworden ſey. Denn der bloſſe Wild-Bann giebt dazu Mittel genug an die Hand.

§. 556.

Es gehört alſo erſtlich hieher das weſentliche Recht der höchſten Gewalt, Geſetze, und folglich auch Jagd-Geſetze und Ordnungen zu machen und zu geben.

§. 557.

Weiter iſt auch hieher zweytens das Recht zu ziehen, allerhand Diſpenſationes, Begnadigungen, Jura ſingularia oder Privilegien in Anſehung dieſer Geſetze zu ertheilen.

§. 558.

Eben deswegen gehöret auch drittens dem Landes-Herrn, als Jagd-Herrn, das Recht, die beſondere Jäger-Policey und dieſe ganze Anſtalt nicht nur in Anſehung ſeiner Jäger, ſondern auch dererjenigen Jäger, welche die mit Jagden Beliehenen halten, zu beſtimmen, und darüber mit Nachdruck zu halten [n]).

n) Nämlich in Anſehung ihrer Kunſt, ihrer Gebräuche, ihres Habits, Gewehrs, ihrer Jagd-Muſik, ihrer Lehr-Jahre, ihrer Erziehung, ihrer Geſchicklichkeit, ihrer Privilegien und Verrichtungen, ihrer Zucht und Strafen ꝛc.

§. 559.

Und darum iſt es wohl viertens ausgemacht, daß der Landes-Herr unwiſſende, ungelernete, oder allerhand Müßiggang treibende, ungeprüfte, unexaminirte Leute und Herumläufer, reiſende Jäger und untüchtige Schützen zum Schieſſen und Jagen zu brauchen verbieten, und ſolche von dieſem Geſchäfte ausſchlieſſen, dagegen aber Jagd-gerechte Jäger unter gehöriges Commando ihrer Obern einzuführen, die allzu groſſe Menge derſelben aber einzuſchränken berechtiget ſey [o]).

o) Denn wenn alles jagen wollte, was würde, da die mit dieſem Geſchäfte verknüpfte Luſt reizend iſt, vor Unordnung und Schaden theils andern viel nöthigern Nahrungs-Geſchäften, theils der nöthigen und nützlichen Jagd, um die Wildprets-Waaren zu erlangen, theils denen Unter-

thanen,

thanen entſtehen? Und eben darum kommt ihm auch das Recht zu, nur einigen Perſonen die Freyheit zu jagen zu verſtatten, die theils Jäger, oder auch eben keine Jäger ſind, allen andern aber zu verbieten, damit ſie nicht Müßiggang treiben, d. i. ihr hoc age! verſäumen, oder ſittenlos werden, oder ihren Standes- und Amts-Wohlſtand dadurch verletzen, z. E. denen Lehrern der Kirche, der Schule, denen Studenten, denen Bürgern, Handwerksleuten, Bauern ꝛc. Es iſt daher etwas recht thörichtes, wenn die Leute auch ehemals ſolche Privilegien erhalten hätten, der Landes-Herr dieſelben aber aus dieſem Grunde abſchaffet, und alsdenn dieſelbigen ſich ſolchen Geſetzen und Anſtalten widerſetzen.

§. 560.

Der Landes-Herr iſt fünftens auch nicht nur die eigentliche Quelle aller Würde, beſonderer Ehre, öffentlicher Aemter und des beſondern Anſehens überhaupt, folglich auch bey der groſſen Policey- und Finanz-Anſtalt der Jägerey; ſondern er hat auch ſelbige eigentlich zum groſſen Jagen und dem Jagd-Policey-Weſen nöthig, und daher hat er allein das Recht, Jagd-Bediente mit Anſehen, Rang, Würde, Characters und Titeln zu ſetzen und zu ordnen p).

p) Hieraus aber kan man leicht erkennen, was von denen, die denen Privat-Perſonen in ihrem verliehenen Jagen als Bevollmächtigte oder Adminiſtratores, oder als ein anderes Haus-Geſinde helfen, zu halten, und wie weit ſie ſich eines Ranges, Titels, Anſehens und einer Würde anmaſſen, oder was Privat-Jagd-Berechtigte

tigte dieſen ihren Leuten von Würde, Titel, Ehre und Character geben können. Ihre Leute ſind und bleiben nichts als Jäger=Burſche, Geſellen und Jagd=Arbeiter.

§. 561.

Und wer will wohl leugnen, daß ſechſtens auch dem Landes=Herrn regulariter allein zukomme, hohe und niedere Jagd=Gerichte anzuordnen und zu erhalten?

§. 562.

Folglich aber auch ſiebendens das richterliche Pfand=Recht auszuüben, ſolche Pfänder zu confiſciren und ſo fort?

§. 563.

Aus gleichem Grunde habe ich auch ſchon im vorigen gezeiget, daß ihm achtens allein zuſtehe, das geſamte Weidewerk im Lande nach ſeinem vielfachen Unterſchied zu beſtimmen und zu ordnen, folglich zu ſetzen, was vor Wild, was vor Jagd=Arten und Werkzeuge zur hohen, mittel= und niedern Jagd gehören ſollen.

§. 564.

Dahingegen aber neuntens alle ſchädliche Arten, ſie mögen die Art des Wildes, die Jagd=Zeit, die Art des Fangens und Tödtens, oder die Art der Werkzeuge, oder den Ort und andere Umſtände betreffen, auch denen zu verbieten, die zum Jagen ſonſt berechtiget ſind.

§. 565.

§. 565.

Uiberhaupt bringt das Jagd-Policey-Recht zehendens auch das Recht mit ſich, alles Schieſſen und Tragen des Schieß-Gewehres in der Wild-Bahn, ja auch den Gebrauch des Jagd-Horns und Hüfts gewiſſen Perſonen an gewiſſen Orten und zu gewiſſen Zeiten, wie auch dieſes zu verbieten, unter den Kleidern aber auch andern Perſonen eigentliche Jagd-Meſſer, Couteaux de Chaſſe, zu tragen q).

q) Wie in Weimar mit den Couteaux de Chaſſe in Anſehung gewiſſer Perſonen An. 1736 geſchahe (S. Stiſſern p. 268.). Denn im Staate wird die Kleidung, gewiſſes Geräthe und Gewehr auch zur Unterſcheidung der Stände, der Perſonen des Geſchlechts, Alters, Amtes u. ſ. f. gebrauchet. Und das iſt die andere Abſicht der Kleider-Policey, welche ſonſt auch auf den Kleider-Luxum, den Wohlſtand oder die Geſundheit des menſchlichen Leibes ſiehet. Daher ſind die grüne Jäger-Farbe nicht allenthalben jeden geringen Leuten, ingleichen das Couteaux de Chaſſe, noch weniger aber ein Jäger-Gehänge zu tragen, oder Wald- und Hüft-Hörner zu brauchen, Pürſch-Büchſen zu führen, Wind-Hunde an ſtatt der Haus-Hunde zu halten ꝛc. erlaubet. Und ſo bald die Jägerey theils eine beſondere Kunſt-Profeßion, theils einen beſondern Ehren-Stand von Bedienten des Regenten ausmachte: ſo mußten auch dieſe Unterſcheidungs-Zeichen ſtatt finden.

§. 566.

Nicht nur die Holz-Wirtſchaft, ſondern auch der Wildſtand erfodern, bekannter maßen, die

Schonung der Dickichte, Pronen, Knicke und Feld-Büſche. Es hat daher der Landes-Herr eilftens das Recht, auch dieſe zu gebieten, das Aushauen aber zu unterſagen [r]).

r) Vielmal unterſtehen ſich Bauern, oder die Pächter der Land-Güter, ja Amts-Pächter, ſich der Feldknicke anzumaßen. Dieſes iſt aber wider gute Forſt- und Jagd-Wirtſchaft. Das Zimmern im Walde iſt auch nicht nur dem Holze, ſondern auch dem Wildſtand ſchädlich. Wie denn in vielen Dingen Forſt- und Jagd-Geſetze zuſammen laufen, und beydes zur Abſicht haben. (S. d. I Th. der A. Gr.).

§. 567.

Nicht nur gehört auch zwölftens hieher, daß der Landes-Herr die Wild-Huth und Verwahrung gegen den Wild-Schaden befehle, ſondern auch dieſelbe recht ordne, damit ſie zu ihrem Zweck dienlich, und doch auch der Wild-Bahn eigentlich nicht ſchädlich ſey [s]).

s) Unter andern gehört auch dahin das Recht, ſpitzige Wild-Zäune zu verbieten, woran ſich das Wild verletzen kan. Und im vorigen ſind ſchon viele ſolcher Rechte vorgekommen.

§. 568.

Von allen dieſen Jagd- und Wild-Banns-Rechten nun will ich noch überhaupt etwas in folgender Anmerkung erinnern [t]).

t) Nämlich: 1) ſind ſowohl derer Jagd- als eigentlichen Wild-Banns-Rechte bey uns in Teutſchland hier und da noch viel mehrere gebräuch-

bräuchlich und hergebracht, welche man daher auf- und unterſuchen, ihr Verhältniß zu den Revenüen aber einſehen muß, wenn man den Fond dieſer Einkünfte recht erkennen will. Allein in andern Staaten giebt es 2) derſelben noch mehrere. Z. E. ich habe im vorigen Hauptſtück ſchon aus *Malleviläus* Commentario in regias ſylvarum & aquarum conſtitut. und aus Leitersbergers diſſ. de Jure venatorio foreſtali angeführt, daß der König in Frankreich le Droit de Gruarie und das Recht habe, von allen Forſten der Privatorum einen Theil der Forſt-Nutzungen zu erlangen: allein, es iſt auch eben dieſes von den Jagd-Nutzungen zu verſtehen. Ohne Zweifel geſchieht dieſes ſonderlich zur Recognition des hohen Jagd Regals, und daß ein anderer alles Jagd-Recht ex conceſſione des Landes-Herrn habe. In Beiers delin. Juris Germ. Spitzens diſſ. de juriſdict. foreſtali, Cregels Tr. de Juriſdict. foreſtali, Torweſtens Jure venandi, Beiers de occupat. & venat. ferar. illicita, Sachſens de venat. romana germanica, Fritſchens jure boſcandi, kan man noch viel mehrere finden. 3) Wenn man auch nur insbeſondere dieſes Stück des hohen Policey-Regals, nämlich den Wild-Bann und die darinne begriffenen Rechte bedenket, die doch wirklich unſtreitig der höchſten Gewalt im Staate zukommen, woferne man ſich nicht etwan einen democratiſchen oder bloß ariſtocratiſchen, oder ganz was fremdes unter einem Staat, oder unter unſern Regenten, ſonderlich aber auch in alten Zeiten einbilden will; und wenn man *Grotii* ſehr gegründeten Satz im Jure belli & pacis L. II. C. III. §. 19. erwäget: „Wer das *το κυϱιον* im „Staate hat, kan die natürliche Freyheit der „Unterthanen, über das ihrige auch ſo gar zu „diſponiren, wenn es die Noth oder das gemei-

„ne Beſte erfodert, einziehen, umſchränken, und „eine Sache im Privat=Verkehr zu haben ver= „bieten, oder doch gewiſſe Gränzen ſetzen; „ ſo wird man ſich wundern, warum einige Antiregaliſten beſonders unſerer teutſchen Fürſten Jagd=Regal, und zwar vornämlich in Anſehung des Jagd=Rechts, dem teutſchen Adel zum Vortheil, aus dem Grunde des Standes natürlicher Freyheit (warum nicht gar der Schöpfung?) leugnen wollen, da, auſſer denen bereits eingeſtreueten Gründen und Anmerkungen, bekannt, daß das denen Fürſten unſtreitig zuſtehende Policey=Recht bey allen im Territorio befindlichen Sachen, und alſo auch der Wild=Bann denenſelben am nächſten die Befugniß geben müſſen und können, gleich anfangs bey den meiſten Wild=Bahnen, da ſie noch dazu res nullius waren, alle andere von den Jagd=Rechten auszuſchlieſſen. Dazu machte das Policey=Recht und der Wild=Bann dieſelben auch am erſten vermögend und fähig, andere aber, und auch die Adelichen, waren, da ſie keine Geſetze geben konnten, unvermögend dazu. Uiber dieſes alles aber ſcheinet mir das beſondere Recht zu großen Jagen, welches dem einzelnen Jagen entgegen geſetzt iſt, ohnſtreitig am allererſten, wie gedacht, das Jagd=Regal des Landes=Herrn aus angeführten Urſachen geworden zu ſeyn. Es iſt alſo höchſt wahrſcheinlich, daß der Adel auch alles, was er von Jagd=Rechten bey uns ietzo hat, lediglich ex conceſſione oder Beleihung der Regenten habe: geſetzt, daß die Ingenui, ehe ſie noch ein beſtändiges Ober=Haupt gehabt, ohne eben an eine Wild=Bahn zu denken, (denn das ſind alles nur inſtituta in conſtituta civitate,) etwan hier und da in aller Freyheit, ſonderlich aus Noth wegen der Wildniſſe und unangebaueter Länder, mit ihren Leibeigenen die wilden Thiere einzeln aus=

gerottet

gerottet hätten. Es ſcheinet alſo dieſes Bemühen der Antiregaliſten nur aus der andern Art unächter Cammer- und Finanz-Principien derjenigen zu flieſſen, welche denen Fürſten gar zu gerne ihre Rechte, wie die Monarchomachi, bey aller Gelegenheit zu verkürzen ſuchen, wohin viele unſerer Rechts-Gelahrten in neuern Zeiten, obgleich, wie ich glaube, aus guter Meinung, wider die Ausſchweifungen anderer argen Cameraliſten, die dem Regenten alles geben, und die Unterthanen gar ausziehen, verfallen. Jenes merket Gaſſer c. l. meines Erachtens nicht unrecht an, ob er gleich nicht an dieſe triftige Entſchuldigung denket. 4) Wird man auch leicht erkennen, wie der Wild-Bann ſonderlich auf vielerley Weiſe gebrauchet werden könne, theils directe, theils indirecte Einkünfte in Anſehung des Jagd-Weſens zu gründen, zu erhalten und zu vermehren. Wenn man aber dennoch auch die angeführten beſondern Rechte betrachtet: ſo wird die erklärte Beſchaffenheit dieſes Fonds landesherrlicher Intraden 6) ſonnenklar zeigen, daß α) deſſen Nutzbarkeit durch die Beobachtung der Wohlfahrt der Unterthanen ſehr eingeſchränket, und β) wegen der deshalb zu machenden Anſtalten mit vielem Aufwand verknüpfet ſey, und folglich auch dadurch verkürzet werde; wenn aber auch γ) vollends Eitelkeit und ausſchweifende Jagd-Lüſte dazu kommen, und mehr, als der Fürſtl. Wohlſtand erfodert, auf Pracht und Luſt dabey gewendet wird: ſo erhellet, daß die Intraden des Jagd-Regals noch geringer und ungewiſſer werden müſſen, ſonderlich, wenn man nur δ) vermögend iſt, ſowohl den ſichtbaren Schaden und Abgang, als auch den verborgenen und immer mehr künftig folgenden Verluſt in andern beſtändigern und ſicherern Einkünften, gegen einige

äuſſerlich gegenwärtige und ſichtbare Vortheile, welche die Luſt noch ſchätzbarer macht, gegen einander zu halten und alles recht einzuſehen. Man kan alſo wohl ſagen, daß dieſes Mittel, das bereiteſte Vermögen der Fürſten zu gründen, zu vermehren und zu verwalten, nächſt denen kriegeriſchen Eroberungen eins der unſicherſten ſey, und daß es insgemein, ie gröſſer es ſcheint, deſto mehr, und zwar das meiſte unſichtbar von dem was andere vernünftige Mittel dem Regenten an Einkünften verſchaffen, wegfreſſe. Das beweiſen auch wirklich die ſchlechten und nur recht beſtimmten Uiberſchüſſe der Jagd-Einkünfte bey groſſen und kleinen Höfen, wo man damit nicht nach meiner Anleitung §. 1119. ſqq. A. G. landwirdſchaftliche Jagd-Wirtſchaft treibet. Ja es ſcheint auch, daß, da man nicht immer bey Höfen dahin gewollt, die Cammern aber doch ihren ietzo gleich zu erläuternden Zweck gerne erreichen wollen, unter andern die ſo ſehr genaue Zergliederung und Multiplication der Jagd-Rechte dazu mit gebrauchet worden. Denn die Erfindung dieſer vielen Rechte iſt nicht neu, ſondern ſehr alt, ob man gleich nicht immer den wahren Grund und Werth von allen eingeſehen hat. Und man ſcheinet eben dadurch die groſſen Jagd-Koſten deſto beſſer zu ertragen geſuchet zu haben.

§. 569.

Der Zweck und die Nutzungen dieſer Einnahme-Geſchäfte.

Nunmehro wird ſich auch der Zweck der Einnahme-Geſchäfte bey dieſem Object, den ſich ein Cammer-Collegium zum Augenmerk, und zwar zum wahren Intereſſe des Regenten, ſetzen muß, dagegen aber auch die unächte Abſicht leicht, theils überhaupt, theils inſonderheit erklären laſſen [u]).

u) Er

u) Er beſtehet alſo darinne, daß I) ein Theil des bereiteſten Vermögens des Regentens darinne gegründet und erhalten, dem erſten Grund-Satz der Finanz- und Cammer-Geſchäfte aber gemäß immer vermehret und alſo in den Fiſcum dergeſtalt Einkünfte erlanget werden, die nach Abzug aller bey dieſem Object vorfallenden nothwendigen, nützlichen und Luſt-Ausgaben in einem erklecklichen Uiberſchuß beſtehen, welcher in die Cammer-Caſſe zu andern Ausgaben und Zwecken flieſſet. Es heißt alſo nichts, wenn man gleich ſagt: das Jagd-Regal wirft 20000. Rthlr. z. E. jährlich ab, wenn das Jagd-Weſen jährlich 24000. ſichtbar, unſichtbar und nach und nach 25 bis 30000. Rthlr. wegfrißt. Denn das iſt gewiß eine ſchlechte Jagd-Regals-Wirtſchaft. Gleichwohl koſtet oft die leidige Parforce-Jagd jährlich an Hunden, Pferden, Piqueurs ꝛc. vielmehr, und wirft doch nicht 100 Rthl. ab. Es iſt alſo die Erlangung dieſer Abſicht ſehr rar. Weil auch II) ohne ein gutes Wald- und Forſt-Weſen die vornehmſten Jagd-Revenüen nicht gegründet werden können, und daher beydes auch regulariter mit einander verknüpfet werden muß: ſo wird man leicht begreifen, daß ſo wenig ohne ein gutes Forſt- und Wald-Weſen, als III) ohne die im I. T. der A. G. gezeigte kluge Jagd-Wirtſchaft, gedachter allgemeiner Zweck erreichet werden könne, und alſo dieſes der jenen nachgeordnete Zweck allhier ſeyn müſſe. Allein, bey dieſer combinirten Verwaltung muß auch IV) der unveränderliche Zweck ſeyn, zu verhüten, daß man aus den Forſt-Revenüen nichts zu dem Jagd-Weſen zubüſſen dürfe, dieſes ſich wenigſtens aus ſich ſelbſt erhalte, und oben gedachten Uiberſchuß gebe, oder doch nächſt dem, daß es ſich ſelbſt erhält, zum Nutzen des Forſt-Weſens und der Landes-Nahrungs-Gewerbe klüglich gebrauchet werde. Wenn man

aber

aber V) um der Jagd willen und wegen derer Luſt= und Pracht=Ausgaben dabey ſo gar andere Revenüen angreifen, oder doch z. E. an Zinſen, Zehenden, Steuern ꝛc. viel einbüſſen muß: ſo wird ganz gewiß der wahre Zweck verlaſſen, und man hat ſich ganz falſche Zwecke dieſes Regals und derer Geſchäfte der Verwaltung dabey belieben laſſen. Gleichwie nun VI) dieſes letzte gemeiniglich geſchieht, und das erſte nur nach dem Willen weiſer und kluger Regenten von denen Cammer=Collegien, und doch mit vieler Mühe und ſehr genauer Auseinanderſetzung derer beſondern Stücke dieſes Finanz=Regals, und, vermittelſt der Verbindung vieler andern Regalien, bey aller recht fleißigen landwirtſchaftlichen Jagd=Wirtſchaft geſchehen kan: alſo muß man auch VII) bekennen, daß der Satz der Cameraliſten nicht ungegründet ſey: das Jagd=Regal iſt, in Anſehung unmittelbarer und abgezielter Finanzen, mehrentheils mehr ſchädlich, als nützlich; ob es gleich ſonſt in Anſehung der Forſte, der Policey, der Unterthanen Nahrungs=Gewerbe und ſofort, ſeinen andern Nutzen haben, wie auch einige zufällige Einkünfte geben, oder etwas bey den Hof=Ausgaben zu erſparen dienen kan. Allein, es muß alsdenn das Wildpret der Hof=Küche oder dem Herrn nicht 2. 3. 4. mal höher auf der Tafel zuſtehen kommen, als mans kaufen kan. Endlich aber iſt doch auch noch dieſes VIII) ein Vortheil, wenn man ſo viel erlanget, daß der Herr andere koſtbare und Wohlſtands wegen unentbehrliche Luſt= und Pracht=Ausgaben dabey erſparet. Ein Cameraliſt nun muß eben deswegen alle mögliche und gerechte Arten der Jagd=Einkünfte um ſo vielmehr aufzuſuchen wiſſen, ie mißlicher es damit ausſiehet. Eine ſorgfältige Zergliederung dieſer möglichen Arten der Jagd=Einkünfte iſt alſo in einer Anleitung zum Cammer=Weſen, nächſt

der

der Zergliederung des Objects ſelbſt, höchſt nöthig, wenn man endlich die Art und Weiſe, Regeln und Maximen dieſer Einnahme-Geſchäfte mit zureichendem Grunde einſehen will. Zu jenen will ich daher inſonderheit bey dieſer Be-Betrachtung des Zwecks und der Nutzungen der Jagd-Regals-Einkünfte noch eine kurze Anweiſung geben.

§. 570.

Man gehe demnach nur die beſondern Stücke 1) der Jagd-Gerechtigkeit die ich §. 535-554. und 2) des Rechtes des Wildbanns, die ich von §. 555-568. nach einander erläutert habe durch: ſo wird man z. E. 1) von der Jagd Gerechtigkeit allerhand jagdbares Wild und erlegtes oder gefangenes Wildpret, als Naturalien, erlangen können x).

x) Dieſer Nutzen iſt der wichtigſte, erſte und natürlichſte, ja der Haupt-Grund zu andern Einkünften, und ie allgemeiner die Jagd-Gerechtigkeit, ie mehr und öfter ſie ſonderlich in groſſen Jagen einer Menge des Wildes auf einmal ausgeübet werden kan, ie nachhaltiger und pflegli-cher die Jagd-Reviere, iedoch mit Verſchonung des Feld- und Gartenbaues, der Forſte und Waldungen ꝛc. verwaltet werden; deſto reichlicher iſt dieſer Haupt-Natural-Nutzen, wenn ſonderlich nicht gemeines oder doch anders wo rares und beliebtes Wildpret darinne iſt. Man erlangt ihn zwar bey vielen am erklecklichſten und für die Land-Wirtſchaft am zuträglichſten durch ganz groſſe Ausjagen des in Menge zuſammen getriebenen Wildes, iedoch aber auch, nächſt der Ausrottung der Ubermaaße, nachhaltig durch ein-

zelnes und räthliches Fangen, Jagen und Schieſſen. Allein, man ſiehet auch räthlich, auſſer denen Heege-Zeiten und andern Unterſcheidungen am vorzüglichſten, um ſolches wegzunehmen, α) auf das Wild, ſo an den Gränzen iſt, Naſchwild heißt und auf den Wechſel gehet, β) auf das männliche eher, als das weibliche, γ) das gemeine eher, als auf das rare und beſondere, δ) das reiſſende, raubende und ſchädliche eher, als das andere, oder ε) auf das jagdbare und alte eher, als das junge und unjagdbare, ζ) an ſolchen Orten, wo es dem Land-Bau viel Schaden thut, oder endlich keine Geheege, oder Wildſtand oder Thier-Garten gehalten werden können, wenn es ſich hält, wenn und wo es gut verführet werden kan u. ſ. f. Wenn man daher dieſen erſten Haupt-Nutzen recht erlangen will, wovon die Gröſſe der weitern Nutzungen und Vortheile abhangen: ſo muß dieſes alles in Betrachtung gegezogen werden. Und das iſt alles der Oeconomie gemäß, wie der erſte Theil der A. G. zeiget.

§. 571.

Der fernere Nutzen dieſer Naturalien kommt II) nicht nur durch die Conſumtion bey Hofe, entweder friſch oder eingemacht ꝛc. ſondern auch durch den Verkauf, und zwar nicht nur des Fleiſches durch angelegte Wildſcharren, Handel und Märkte, oder weitere Verſchickung in fremde Städte ꝛc. ſondern andere Jagd-Waaren, endlich aber auch dadurch heraus, wenn es in Wild-Gärten oder verſchloſſene Geheege eingefangen, daſelbſt aber immer in zahlreicher Bereitſchaft zur Luſt und zum Nutzen ohne Schaden des Landes und ohne groſſe

groſſe Koſten gefangen und erleget werden kan [y]).

y) S. d. I. Th. m. A. Gr. c. I.

§. 572.

Allein, man kan auch die Reviere der Wildbahnen nach Unterſchied III) durch jährliche, jedoch behutſame Verpachtungen, wobey die wenigſten Unkoſten vorfallen, in gewiſſen Umſtänden, wenn das Wild nicht unmittelbar ohne Schwierigkeit zu nutzen, oder wenn man etwan doch viel Leute dem ohngeachtet halten muß, nutzen [z]).

z) Wie ein Jagd-Revier in Pacht-Anſchlag, theils an ſich, theils in Anſehung beſonderer Umſtände zu bringen, das iſt ſchon im I. Th. der A. Gr. gezeiget.

§. 573.

Die groſſe Jagd-Luſt mancher Leute, die von Stande, Freyheit, reich oder ſonſt dazu aufgeleget ſind, giebt auch IV) oft, ſonderlich heut zu Tage, da die wilden Thiere leicht zu tilgen und nicht allenthalben das groſſe Jagen der Regenten nöthig iſt, Gelegenheit, theils für Jagd-Einkünfte viel nützlichere, gewiſſere und beſſere Revenüen einzutauſchen, oder jene cum dominio dimidiato und mit vielen Reſervatis, ja beſtändigen Abgaben und Lieferungen, oder für ſtarke Geld-Summen erblich, oder nur nach gewiſſen Perſonen-Rechten zu verkaufen, oder zu

verſetzen. Denn iſt etwas noch am erſten räthlich zu verſetzen, um beſſere Fonds einzulöſen oder zu acquiriren, Schulden abzutragen ꝛc. ſo gehet es ofte noch am beſten mit Wildbahnen an, anderer Umſchläge zu geſchweigen.

§. 574.

Es fallen auch V) viele zufällige Nutzungen von dieſem Rechte, die entweder Ausgaben zur Jagd ſparen oder ertragen helfen, oder in be- beſtändige und nützlichere Revenüen zu verwandeln ſind. Ich habe ſie aber bereits oben hin und wieder bemerket, z. E. wenn man Schüß-Geld, Accidenzien, Aezung ꝛc. einziehet. Es ſind zwar oft Kleinigkeiten; die Menge trägt aber doch etwas aus. Denn bey dieſem magern Fond muß man alles mit nehmen.

§. 575.

Dahin gehören auch alle Strafen wegen der Hunde, Katzen, das Schüß-Geld dafür, die Sammlung ihrer Bälge von den Cavillern, und die Abgaben davon.

§. 576.

Die Aezung und allerhand Jagd-Onera werden denen Unterthanen in Natura zu leiſten zwar oft erlaſſen, dafür aber beſtändige Abgaben an Geld oder Getraide, z. E. Hunde-Hafer, genommen.

§. 577.

Da die Feldmeiſtereyen, it. der Viehſchnitt, wie auch die wilde Fiſcherey zum Jagd-Weſen gezogen

gezogen werden: ſo tragen die Verleihung, die Verpachtung, die Vererbenzinſung, die Canones, das Geld für die Luder-Lieferung, oder doch dieſe ſelbſt für die Hunde, oder zur Aezung der Raubthiere und zur Beförderung ihres Fanges, oft gar viel aus.

§. 578.

Die Geld-Strafen der Jagd-Verbrecher, oder die Verwandelung der andern und zwar ſonſt ſo gewöhnlichen, ja oft grauſamen alten Leib- und Lebens-Strafen in Geld bringen auch etwas ein, und es verlohnt ſich oft der Mühe, deswegen eigene Jagd-Fiſcale zu ſetzen.

§. 579.

Die Pfandungen und andere Jagd-Gerichts-Gefälle, ingleichen, wenn das Gränz- und Forſt-Weſen mit dem Jagd-Weſen, in Anſehung der Bedienten, combiniret, und zwar der Gehalt für die Jagd-Geſchäfte beſonders, iedoch geringe, in der Verbindung mit dem Gehalt für die andern Verrichtungen beſtimmet und dadurch ſo wohl, als durch die Jagd-Dienſte und dergleichen, viel an den Jagd-Koſten erſparet, wie auch vermittelſt derer mit Pertinenzien verſehenen Jagd-Häuſer etwas gewonnen werden kan, geben allerſeits Gelegenheit zu ſolchen kleinen Neben-Nutzungen.

§. 580.

Bey denen Einkünften der Vorrechte des Wildbanns will ich mich nicht beſonders auf-

halten, weil ſie theils nur zufällig, theils aber ſchon oben berühret ſind: allein, das iſt doch dabey zu erinnern, daß dieſe Rechte die bisher gedachten Einkünſte vornämlich gründen, unterhalten, ſecundiren und vermehren, ja die Verwaltung der Jagd-Einkünſte nützlicher und austräglicher machen können, als wenn man den Wildbann nicht hat.

§. 581.

Maximen von den Geſchäften der Einnahme.

Nunmehro will ich auch noch kürzlich einige der vornehmſten Verwaltungs-Maximen, ſo wohl der Cammer-Collegien, als Jagd-Bedienten, nur zum Beyſpiel anführen, weil die meiſten aus dem I. Th. der A. G. erhellen, theils aber ſchon eingeſtreuet worden, und theils aus dem vorgetragenen leicht heraus zu ziehen ſind. Vor allen Dingen muß alſo bey dieſer Verwaltung erſtlich ſo wohl in der Cammer, ſonderlich bey dem zuſammenzuſchlagenden Forſt- und Jagd-Departement und der Forſt- und Jagd-Regiſtratur, als auch bey denen Ober-Forſt- und Jagd-Bedienten und Aemtern eine beſtändige und fortgeſetzte, durch abgeſtattete Jagd-Berichte und Nachrichten vorhandene Beſchreibung der Jagden und Wildbahnen, wie auch ihrer Reviere und aller Jagd- und Wildbanns-Rechte, der beſondern Wildſtände und Geheege aller Arten, ihrer Lage, ihrer Beſchaffenheit, ihrer Gröſſe, Gränzen, ihres Inhalts, ſonderlich aber, was und wie viel ſie von Zeit zu Zeit, vornämlich im Anfange und dem Ende der

Jagd-

Jagd-Zeiten vom gemeinen und beſondern, jagdbaren und unjagdbaren Wildpret halten, wo und wie viel Haupt-Stücke da und dort ſtehen, ob es zu hegen oder wegzunehmen und dergleichen, zum Grunde liegen, und dabey auf den Unterſchied unter groſſen Ausjagen, und einzeln Fangen, ſchüſſen und jagen geſehen werden, damit man zu einem jährlichen Anſchlag der Jagd-Revenüen gelangen und räthlich am Ende der Forſt Tage überlegen könne, was in Anſehung der Einnahme und Ausgabe zu thun oder nicht zu thun ſey.

§. 582.

Zum 2ten ſind die Jagd-Gränzen ſehr wohl zu beſtimmen, ſo viel möglich, klar zu machen und zu erhalten, ihre Verletzung aber ſorgfältig zu verhüten, Charten davon bey der Hand zu haben u. ſ. f.

§. 583.

Man muß 3tens, ſo viel möglich, die groſſe Menge bloſſer Jagd-Bedienten reduciren, oder doch Forſt und Jagd-Bedienungen oder andere Verrichtungen mehr, die man auch braucht, mit Jagd-Bedienungen verbinden [a]).

a) Alſo laſſen ſich mit bloſſen Jagd-Bedienungen Zoll- und Geleits-Einnahme-Bedienungen, wegen des Gränz- und Straſſen-Weſens, und endlich auch Bedienungen zum Staat und zur Bewachung des Herrn damit verbinden. Ein Herr muß Aufwartung, it. Bewachung haben. Ein

Jagd-Junker giebt zugleich einen Hof- und Cammer-Junker, einen Soldaten-Officier, ein Jagd-Page einen Hof-Leib- oder Cammer-Pagen, ein gemeiner Jäger aber einen Laquay, ein ſchönes Jäger-Chor einen ſtattlichen Aufzug, ein prächtiges Geleite, eine gute Bedeckung und Wache im Frieden und Kriege ab. Solchergeſtalt beſtreitet man zugleich viele Zwecke mit der Beſoldung der Jäger und Jagd-Bedienten. Viele Jagd-Bedienten ſind auch gar zu entbehren, welches denn, allerhand Menage der Ausgabe zu machen, Anleitung giebt. Ehemals machte man aus Jagd-Räthen viel, und die Leute hielten dieſen Titel aus übertriebenen Begriffen vom Jagd-Regal viel höher, als den Titel eines Forſt-Raths. Ich halte aber, wenn die Sache auf die Geſchicklichkeit ankommt, vielmehr von einem rechten Forſt-Rath, als dem beſten, iedoch bloſſen Jagd-Rath. Die ſo genannten Büchſenſpänner, Hof-Jäger ꝛc. wenn ſie nicht Cammer-Diener, Leib-Schützen oder Jäger zugleich ſind, werden gar wohl entbehret werden können. So ſind viele andere bloſſe Ober- und Unter-Jagd-Bedienten zu betrachten.

§. 584.

Kein Unter-Jagd-Bedienter darf 3tens ohne generale oder beſondere Schieß-Zettel von ſeinen Obern nicht eine Klaue weder vor ſich, noch vor die Herrſchaft, noch andere ſchieſſen oder fangen, keine andere Leute ohne Befehl mit in die Wildbahn nehmen, oder ſie jagen, oder hetzen oder ſchieſſen laſſen. Denn die Cammer- und Ober-Jagd-Bediente müſſen die Jagd-Revenüen ordentlich und ſo verwalten wollen, daß ſie immer wiſſen, wo ſie zu Hauſe ſind. Mit dieſen Jagd-Befehlen muß daher die Einnahme- und

Wild-Ausgabe-Rechnung belegt werden, ſonſt aber heiſſen ſie nicht viel.

§. 585.

Die Lieferung des gefangenen Wildes oder der gefundenen Jagd-Waare muß 4tens ſo fort an den angewieſenen Ort geſchehen, das Schieß-Geld auf was gewiſſes quartaliter geſetzet, die particulaire Einnahme aber berechnet werden, damit die Lieferung unter jenem Prätext nicht verkürzet werde b).

b) Dazu gehören auch richtige Waage und Gewicht, wohl überlegte und immer revidirte Wild-Taxen, wie auch die Beſorgung des profitablen und baldigen Verkaufes des zu verkaufen geordneten Wildprets; die Einnahme und Berechnung aber iſt denen Forſt- und Jagd-Secretairs, Schreibern, oder beſondern Rentanten, nicht aber denen Jagd-Bedienten ſelbſt, gegen ſichere Caution anzuvertrauen, das Geld allezeit bald in die Cammer-Caſſe zu ziehen, und keine Ausgaben bey denen particulairen Caſſen ohne Zahlungs-Befehl thun zu laſſen. Es iſt auch ſehr räthlich, die Beſoldungen der Jagd-Bedienten, ſondern nur unvermeidliche und eiliche Ausgaben auf die Jagd an ſich, dahin nicht zu weiſen. Keine Deputate an Wild müſſen gegeben werden, und was die Herrſchaft verſchenkt, iſt doch auch zu berechnen, die geſchehene Schenkung aber zu beweiſen. Alle Naturalien müſſen gegen Quittung in die Naturalien-Ausgabe gebracht, und die Häute und Bälge, das Gehörne und andere mediciniſche Sachen von der Jagd weder aus dem Lande unverarbeitet geſchleppet, noch aus der Rechnung gelaſſen, ſonderlich aber an die Landes-Fabricken gebracht

bracht werden, um ſie in mehrere Vollkommenheit zu ſetzen und zu verkaufen.

§. 586.

Das koſtbare und groſſe Jagd-Zeug wird 5tens, ſo viel möglich, ſonderlich wo keine groſſe Jagen oder ſelten nöthig ſind, welche oft gar wohl vermieden werden können, nicht im Uiberfluß anzuſchaffen, was aber gehalten werden muß, wohl zu verwahren, wirtſchaftlich zu gebrauchen, zeitig zu reparariren, nicht muthwillig verderben, oder im Wetter und dergleichen ruiniren zu laſſen ſeyn. Eben dieſes iſt auch vom Hunde-Stall und Jagd-Pferden zu merken [c]).

c) Darinne ſtecken die gröſten Ausgaben. Von rechtswegen ſolten daher alle groſſe Jagen, erſtlich, ehe ſie veranſtaltet würden, in einen Ausgabe-Anſchlag gebracht werden, hernach aber 2tens dabey ſonderlich eine eigene Perſon ſeyn, um die Rechnung der Einnahme und Ausgabe abſonderlich zu führen, darein iedoch auch dasjenige zu bringen, was nicht nur an Wildpret erhalten und aus deſſen Verkauf gelöſet, ſondern auch ſonſt an Holz und Frohnen u. ſ. f. der Jagd wegen genoſſen oder verthan worden. Dieſe Rechnungen ſollten auch iedesmal von denen Obern-Jagd-Bedienten atteſtirt und gleich bey der Cammer übergeben werden, damit man ſehen könne, ob Nutzen oder Schaden heraus komme, und davon der Jagd-Herr informirt werden möge. Allein, dieſe Haupt-Jagd-Geſchäfte werden blindlings und auf Gerathewohl vorgenommen, der Jägerey überlaſſen und in guter Verwir-

Verwirrung und Verdunkelung vollſtrecket. Daher kommts auch, da der Herr ſelten weiß, wie theuer ihm eine ſolche Jagd-Luſt zuſtehen komme, was er vor Schaden oder Vortheil davon habe, ob ſie auch nöthig und vors Land oder ſeine Einnahme nützlich oder nicht ſey, daß er bloß hin oft zu ſolchen koſtbaren Jagen reſolviret, die Jagd-Bedienten aber dazu gar gerne rathen, und ihn viel leichter verleiten können, da ſie ihren Vortheil dabey am meiſten unter erſt gedachter Verwirrung finden. Jedoch, das ſind zwar lauter Wahrheiten: allein ſie ſind vielen unangenehm und ungelegen; daher hat ihre Ausübung tauſend Schwierigkeiten, der Herr aber leidet darunter.

§. 587.

Weil 6tens bey der Jagd, ſonderlich aber groſſen Jagen, eine groſſe Anzahl der Unterthanen gebrauchet und dabey auch oft ſehr gemißhandelt werden: ſo muß die Cammer auch nicht geſtatten, daß ſie der Diſcretion der Jägerey überlaſſen werden, da ſie ſelbige und ihren Nahrungs-Wohlſtand ſonſt zu andern Einkünften viel angelegentlicher und nützlicher braucht; ſondern ſie müſſen von ihrer eigentlichen Obrigkeit aufgeboten, befehligt und beſtrafet werden [d]), weil hierinne, ſonderlich die gemeine Jägerey aus Verachtung des armen Bauers oft ſehr ausſchweift.

d) Es ſolten alſo allezeit einige Beamte dazu mit befehligt werden.

§. 588.

Es iſt überhaupt 7tens ſchlecht, wenn die Ausgabe die Jagd=Einkünfte im Jahre überſteiget; iedoch iſt es noch leidlich, wenn dieſe nur noch mit der Ausgabe gleich aufgehen. Nichts deſtoweniger aber iſt dieſes doch wider die Cammer=Wirtſchaft bey allen Arten der Revenüen.

§. 589.

Indeſſen gehts bey dem erſten Erfolge 8tens noch an, wenn die vielen Ausgaben doch noch zum Nutzen und zur Nothdurft oder Beförderung der Land=Nahrung gereichen, und man darauf etwas erkleckliches rechnen kan [e]).

e) Wo alſo viele groſſe Jagen im Jahre wegen des Wildfraſſes, oder der Sicherheit für den wilden Thieren erfodert worden, oder wo, ohne dem Landmann zu ſchaden, der Anwachs und die Zunahme des Wildes befördert, oder dem Lande zur Nahrung viele dangrees von der Jagd geliefert werden, da läßt ſich ſchon der groſſe Aufwand des Landes=Vaters, zum Beſten ſeiner Kinder, wobey er zugleich ein ſtandesmäßiges Vergnügen genüſſet und ſeine Hoheit durch gemäßigten Pracht ſehen laſſen kan, vergeſſen. Denn auch darauf muß ein Cammer=Collegium bey dieſen Geſchäften allerdings, nach Fürſtlichem Wohlſtand, nicht aber nach der Art eines eigennützigen Privat=Manns, denken.

§. 590.

Die Ausrottung der Raub= und anderer ſchädlichen wilden Thiere und die Hemmung

der

der Wild-Diebereyen, iſt 9tens bey dieſer Sache eine wichtige und zugleich für dieſe Einkünfte nützliche Sorge f).

f) Allein, die Wild-Diebe mit erſchrecklichen Strafen nach alter Weiſe zu belegen, kommt mir unter Chriſten ärgerlich und als etwas übertriebenes vor, ſo von den alten Ideen bey dem Jagd-Regal und ehemaligen Umſtänden herkommt; denen Jagd-Revenüen aber entziehet es manche zufällige Einnahme, die zur Uibertragung der Koſten angewendet, und dabey die Verbrechen doch hart und mit Erfolg geſtrafet werden könnten. Es darf und kan auch eben die Strafe nicht immer in Geld beſtehen: denn lange und harte Arbeit fürs Publicum, oder zum Nutzen des Herrn bringt auch was ein, und beſtraft dieſe Müßiggänger und Wollüſtler eben dadurch, womit ſie mehrentheils geſündiget haben.

§. 591.

Das iſt 10tens eine allgemeine Cammer-Maxime, die ich ſchon oft erinnert habe. Keine und alſo auch die Jagd-Rechnungen müſſen über ein Jahr zurücke oder unabgenommen blieben, und die Extracte müſſen monatlich oder vierteljährig richtig in der Cammer ſeyn g).

g) Von der jährlichen Uiberlegung, was geſchehen ſoll, und der anzuſtellenden Unterſuchung der geführten Jagd-Wirtſchaft will ich nichts mehr ſagen: denn es iſt ſchon vorgekommen. Es würde alſo 1) ein jährliches ordentliches Reglement gemacht werden können, die auſſer-

ordentlichen Fälle aber würden leicht 2) durch beſondere Verordnungen und Verfügungen zu verſehen ſeyn.

§. 592.

Es iſt aus vielen Urſachen 11tens auch ſehr nützlich, daß inſonderheit einem Herrn, welcher der Jagd ſehr ergeben iſt, dergleichen allgemeine Reglements, was in einem Jahre dabey wirtſchaftlich und vor das Land nützlich geſchehen ſoll und kan, vorleget, deſſen hohe Genehmigung und Unterſchrift erbeten, hernach aber auch der Plan von demjenigen, was geſchehen und erfolget iſt, gleichfalls vorgeſtellet und deſſen beſondere Befehle erſt auch bey dem Jagd-Weſen erwartet werden [h]).

h) Groſſe Herren, welche ſich ihrer Cammer- und Finanz-Wirtſchaft, und alſo auch dieſer Art von Einkünften weislich annehmen, pflegen ſich auch ſehr gerne an dieſes alles ſelbſt ordentlicher Weiſe zu binden, und daher nicht zu geſtatten, daß ſo wohl die Cammer, als die Jagd-Bedienten davon, ohne ihren ausdrücklichen Befehl nach erfodertem Gutachten des Collegii abgehen dürfen. Ja, wenn auch auſſerordentliche Fälle, z. E. hohe Ausrichtungen, Solennitäten und dergleichen vorfallen, wobey das Jagd-Weſen auſſer dieſer Einrichtung in dem Jahre concurriren muß: ſo pflegen ſie dazu abſonderlich an die Cammer Befehle zur beſondern pfleglichen Einrichtung zu ertheilen. Wenn ſich aber einige nicht an dergleichen Ordnung zu binden belieben und hierinne andern Leuten, oder ihrem eigenen abſoluten Belieben folgen: ſo kan das Collegium freylich nichts, als ſeine unterthänige Erinnerungen

rungen thun, woferne der Herr ſolches leiden mag, und wenn dieſe nicht beliebet werden; ſo iſt ſein Theil, zu gehorſamen. Alle dieſe und andere räthlichen Maximen heiſſen aber alsdenn nichts, ſondern das Jagd-Weſen iſt nur in der Ausgabe aufzuführen, wie ſie vorfällt, dabey aber, ſo viel möglich, die Menage zu ſuchen, wenn ſie der Herr und die Umſtände zulaſſen, und die Harmonie der Cammer mit denen Obern-Jagd-Bedienten ſolches befördert, dieſe aber nicht fehlet und jene allein regieren. Es gehet auch endlich an, da doch groſſe Herrn in einem oder andern Dinge ausnehmenden Aufgang ihres Standes wegen machen müſſen, wenn ſie nur in andern Sachen ſich einer guten Finanz-Wirtſchaft befleißigen. Ich will mich daher nicht weiter beſchäftigen, mehrere Maximen von der Verwaltung der Einkünfte des Jagd-Regals hier anzuführen.

Das zehende Hauptſtück.

Von den Einkünften aus dem Lehn-Regal.

§. 593.

Ich muß hierbey zuförderſt überhaupt etwas erinnern, damit man ſich nicht daran ſtoſſe, wenn ich nach meinem **Gr. R.** hier von einem Lehn-Regal rede, da doch, an und vor ſich, das Lehn-Recht eines Lehn-Herrns kein Regale iſt [i]). Eingang.

i) Denn das Lehn-Recht beſtehet ſonſt darinne, daß ieder Eigenthümer ſein eigenthümliches Gut an

an einen andern aus Wohlgewogenheit, unter der Bedingung einer mutuellen Lehns=Treue, gewiſſer Dienſt= oder anderer Leiſtungen und mit Vorbehalt des Obereigenthums (dominii directi) dergeſtalt veräuſſern könne, daß es der Vaſall nutzen, und dieſen Nutzen als ſein Eigenthum nach der Lehns=Bedingung, und in ſo weit es die Lehns=Geſetze zu laſſen, anſehen und brauchen könne. Dieſe Befugniß aber ſtehet iedem Privat=Eigenthümer auch bey ſeinem Gute ſo weit zu, ſo weit ſie die Lehns=Geſetze nicht einſchränken. Es ſcheinet iedoch, daß ſich die Groſſen in der Welt dieſer ſonſt gemeinen Befugniß am erſten und recht ausnehmend angemaſſet und bedienet, ja vielleicht am erſten aus Staats=Abſichten erfunden haben. Nämlich um 1) die Verbindung zwiſchen denen Herrſchenden und Unterworfenen durch unmittelbaren Privat=Nutzen der letzten deſto feſter und gewiſſer zu machen, 2) ehemals aber, da der miles perpetuus noch nicht ſo gewöhnlich war, Vaſallen und ihre Krieges=Dienſte, wie auch 3) allerhand Hof= und andere Staats=Dienſte in beſſerer Bereitſchaft zu haben, 4) verdiente Leute zu belohnen, und andere ſich um Verdienſte zu bekümmern aufzumuntern, ja endlich 5) an ſtatt jährlicher Beſoldungen, als das Geld noch rarer war, ſolche Beleihungen gebrauchet haben, ihre Diener dadurch zu verſorgen und zu gewiſſen Aemtern des Staats ein vor allemal einen beſtändigen Gehalt, den der Bediente durch ſeine wirtſchaftliche Induſtrie verbeſſern konnte, zu verordnen, ſolchergeſtalt aber in der That gewiſſe Anlagen zur Erhaltung des Staats zu gründen, oder doch ſonſt Hülfe zu ihren Staats=Ausgaben zu erlangen. Denn ehemals waren mehr geldeswerthe und nutzbare Sachen als Menſchen und Münze, und es fehlte auch an geſchickten Leuten: die Leibeigenſchaft des

gemeinen

gemeinen Volkes aber machte die Dienſtfähigkeit rar, und verhinderte die Induſtrie, wodurch die Güter des Landes angebauet, gebeſſert und recht nutzbar gemachet werden. Dieſes alles aber konnte durch dergleichen Verleihungen beſſer bewirket werden, ie mehr nöthigende und dirigirende Motiven mit den gemeinen Pflichten zur Treue, zu Dienſten ꝛc. dadurch verbunden wurden. Groſſe Herren brauchten auch in den unruhigen Zeiten Anhang, Hülfe, Dienſte und Beyſtand von denen Freygebohrnen, um ihre Herrſchaft oft erſt zu gründen und zu behaupten; dieſe aber ihren Schutz und Schirm zu ihrer Sicherheit. Uiberdem iſt dieſes Lehn-Weſen in Teutſchland vor dieſem ſo wohl bey weltlichen, als geiſtlichen ein ganz ungemein ſchönes Mittel geweſen, Fonds der Einkünfte, und, auſſer denen immediate Unterworffnen, auch mediatos ſubditos, ja endlich durch Lehns-Anfälle neue Länder, Güter und Quellen zu erlangen, ingleichen die mediatos zu collectiren u. ſ. f. Sonderlich hat das Lützelburgiſche Kayſer-Haus eines theils ſein damaliges Erbland, die Cron Böhmen, und hernach das Erz-Stift Trier, vermittelſt des Lehn-Weſens, ſehr verſorgt. Kayſer Carl IV hat dadurch viele Fonds der Revenüen der Crone Böhmen verſchaffet, und das Erz-Stift Trier hat theils damit, daß es mit vielen Lehnleuten beliehen iſt, viele aber wieder beleihet, ſeine meiſten Intraden, wie viele andere geiſtliche Fürſten, erlanget. Es ſcheinet auch, daß nachher vielmehr die Unterworfenen dieſen an ſich in der Staats- und Regierungs-Kunſt gegründeten Erfindungen der alten freyen Teutſchen nur nachgeahmet und alſo auch den Feudal-Contract bey ihren Gütern zu ihren Privat-Abſichten weiter gebrauchet haben, dadurch aber die Regenten bewogen, ihnen ſolches im Kleinen zu verſtatten, und, wegen dieſes Negotii und derer dabey entſtehenden Fälle und Streitigkeiten,

ihnen

ihnen allerhand Lehns-Geſetze, vermöge ihrer hohen Policey-Rechte und Gerichtsbarkeit, vorzuſchreiben; nachdem ſolchergeſtalt ein groſſer Theil des Privat-Vermögens in Teutſchland, Italien, Frankreich ꝛc. feudal wurde. Und eben daraus ſind endlich, ſo vielerley Arten der Lehne und Lehns-Contracte, Gebräuche, Geſetze und Einrichtungen, iedoch aber auch ſo groſſe Verwirrungen entſtanden, daß es faſt nicht zu überſehen iſt. Wenn man auch den erſten Zuſtand der Privat-Beſitzungen in Teutſchland bedenket, da die Freygebohrnen und erſten Haus-Väter das meiſte von Grund-Stücken erblich und als Allodia nach dem Occupations-Rechte beſaſſen: ſo konten andere ohne ihren Willen nichts oder wenig davon bekommen und ihre Nahrung finden. Dieſes hinderte aber die Bevölkerung der Länder, als eine ordentliche bürgerliche Geſellſchaft errichtet wurde, die doch ſo nöthig war, ja die Bereicherung des Landes und die Menge der Erwerbenden. Es war alſo eine mehrere Vertheilung und Multiplication des Vermögens zur Multiplication der Erwerbenden höchſtnöthig: dieſe aber konnte nicht anders, als auf eine denen erſten Occupanten und Eigenthümern anſtändige Art, d. i. mit allerhand Vorbehalt und unter der Hofnung verſchiedenes Nutzens geſchehen. Das dominium dimidiatum war alſo unter andern ein ſehr geſchicktes Mittel dazu, und insgemein lerneten wir dieſen modum der Multiplication des Vermögens und der Beſitzer nebſt andern von den klugen Römern; die Formen aber erfunden wir hernach. Denn da behielt ſich der erſte Eigenthümer das Ober-Eigenthum, welches ſonderlich die weitern Veräuſſerungen und andere Wirkungen des vollen Eigenthums einſchränkte, vor; der Lehnmann aber bekam nur das dominium utile, und zwar mehr oder weniger eingeſchränkt, leiſtete Freundſchaft, Treue, Unterwür-

figkeit

figkeit, Dienſte oder gewiſſe Abgaben und derglei- chen. Dadurch konnten alſo viele zu Gütern ge- langen, und der erſte Eigenthümer hatte nicht nur dieſe Vortheile, ſondern auch noch immer die Hofnung des Rückfalls und der Lehns-Er- öfnung auch dieſes dominii utilis, und alſo der Wiederergänzung ſeines dominii pleni. Uiber- dem aber ſahe er, daß ſeine Güter, die er ohne- dem nicht alle allein, oder doch wegen ſeines Stan- des, Amtes und anderer Geſchäfte, da ſich dieſe in einem Staate und bey beſſerer Wirtſchaft ver- mehrten, beſtreiten konnte, und alſo ſonſt wüſte oder unangebauet liegen blieben, nicht aber gebeſſert wurden. Von dem Lehnmann aber wurden ſie, ſei- nes eigenen Vortheils und Genüßbrauchs wegen, durch ſeine Induſtrie angebauet und gebeſſert, welches denn dem Lehn-Herrn heut oder morgen zum Vortheil ebenfalls gereichete. Ließ man aber auch endlich dieſe Hoffnung fahren: ſo zog man dafür ein erkleckliches Kauf-Geld, und bedung ſich doch noch allerhand oberherrliche Rechte, Er- ben-Zinſen, Zinſen, Dienſte u. ſ. f. beſtändig aus, oder man beliebte gar allerhand Arten von Erb-Pachten. Dieſes alles dienete alſo in ſo weit zum Flor und Aufnehmen der Nahrung in denen Ländern, und bereicherte das Land unge- mein. Wie ſollten alſo die Regenten dazu ge- kommen ſeyn, den Gebrauch des Lehn-Weſens, welches anfänglich bey ihnen viel andere Staats- Abſichten gedachter maßen hatte, denen Unter- thanen, ja ſo gar ihren eigenen Lehns-Vaſallen nicht wiederum in Anſehung anderer ihrer Unter- ſaſſen, Subvaſallen und Subſubvaſallen ſo ſchlecht weg zu verbieten, und es nicht vielmehr zu befördern, nur aber immer beſſer zu ordnen, ob die Unterthanen gleich diejenigen Abſichten, ſo die Regenten bey ihren Beleihungen hatten, nicht haben konnten und durften? Solchergeſtalt wur-

de alſo das Lehn-Weſen in Teutſchland, da es zugleich ſo viele Wurzeln in der Natur der Menſchen und der Dinge ohnedem hat, ſo weit ausgebreitet, und die Lehn-Rechte wurden zugleich Privat-Rechte, die ehemals mehrentheils Regenten- und Staats-Rechte waren. Man findet daher in Teutſchland faſt nichts, wobey nicht etwas lehnshaftiges anzutreffen, und alſo wenig recht eigentliches und vollſtändiges Allodial-Vermögen, wenigſtens von unbeweglichem, ſichtbarem und unſichtbarem Gute. Ob man nun gleich endlich einſahe, daß die Beſitzer des Allodial-Vermögens gewiſſer maßen beſſer ſtunden: ſo wurden doch auch die meiſten, ſonderlich in unruhigen Zeiten, genöthiget, um von denen Mächtigern oder Reichern Schutz und Beyſtand zu genieſſen, ihr Allodium denenſelben zum Feudo zu offeriren, und eben daher ſind ſo viel Feuda oblata bey uns entſtanden. Es iſt aber auch ſichtbar, daß dieſe ſich alsdenn den Lehns-Nexum und die Gewalt des freywillig bey ihrem vollſtändigen Eigenthum angenommenen dominii directi ſo leidlich ausgedungen haben werden, als es möglich war. Ja daraus ſind endlich zugleich mit ſo viele Arten von ſolchen Gütern entſtanden, die endlich wenig oder nichts von der Natur eigentlicher Feudorum an ſich behielten und uneigentliche Feuda wurden, ja wohl gar nur noch den bloſſen Namen: Lehn hatten, indem dabey nur eine ganz geringe Analogie oder kleine Spuren von jenen übrig blieben, wie z. E. die Erbenzins-Zins-Mayer Güter und viele andere Arten bey uns ſind. Denn obgleich noch immer eine Bekenntniß des Clientel-Nexus und eines Ober-Herrns durch gewiſſe Handlung und Abgaben beyzubehalten geſuchet wurde: ſo beſtehet es doch bey den meiſten nur in Worten und Complimenten, oder erwartet faſt caſus non dabiles. Man kan des ſel. von Ludewigs ſchönen

Tr.

Tr. de jure Clientelari germ. davon nachſehen. So viel iſt hier indeſſen zu merken, daß faſt alles ſichtbare und unſichtbare, unbewegliche und bewegliche Vermögen bey uns eigentlich oder uneigentlich feudal- clientel- und lehnshaftig ſey. Selbſt die ehemalige Cleriſey hat es ebenfalls ungemein nützlich befunden, theils wegen ihrer Geſchäfte ihre Fonds Lehns-Erben-Zins, Zins und auf dergleichen Weiſe auszuthun, ja die Prälaten haben gar Kirchen-Aemter, Pfründen und Beneficia, um den Nexum zwiſchen Herrſchenden und Unterworfenen in ihrer Hierarchie deſto beſſer herzuſtellen, zu verleihen angefangen, theils aber ſind ſonderlich unſere groſſen geiſtl. Fürſten zu ihrer Macht dadurch gelanget, daß ſie 1) mit vielen Lehn-Leuten beliehen worden, oder 2) viele Lehn-Leute, ja andere Herren ſich bald aus Gutwilligkeit, bald mit Gewalt, wie ſonderlich im Trieriſchen ehemals geſchehen, lehn- und zinsbar gemacht haben. Verleihen und beliehen werden war daher ſonſt ein recht allgemeines Mittel, die Staaten auch der Prälaten zu vergröſſern, ihre Fonds zu vermehren und ihre Einkünfte zu gründen. Anfänglich zwar war es noch im Kleinen nicht ſo ſichtbar, und man hat andere Mittel oft in der Hierarchie, um Einkünfte zu erlangen, gebrauchet. Denn nachdem die Lehrer der Kirche ſchon lange nicht mehr mit dem billigen und natürlichen Rechte des Evangelii, daß die Diener des Wortes nothdürftig unterhalten werden müſſen, zufrieden geweſen, ſondern auf unzählige Weiſe, ſonderlich vermittelſt allerhand gottesdienſtlichen Einbildungen, nicht nur den Zehenden von den Einkünften der Leute, ſondern auch andere Güter, durch fromme und andächtige Stiftungen zu allerhand Ceremonien, zur Verehrung der Heiligen und ihren angegebenen, ja an die Leyen für die Kirchen ſehr theuer verkauften Reliquien,

liquien, it. um Ablaß und Erlaß der Sünden, der Kirchen-Strafen, des Fegefeuers, oder die überflüßigen Verdienſte guter Werke der Heiligen, it. der Mönche aus dem erdichteten Schatz der Kirche zu erhalten, an ſich gezogen, folglich viele Kirchen, Stifts- und Kloſter-Güter und Rechte erlanget hatten, (S. Herrn Prof. Rotfiſchers Ablaß- und Jubel-Jahr den II. und ſonderlich den III Theil von p. 477. an), welche doch die Mönche oder die Lehrer nicht ſelbſt wegen ihrer Geſchäfte immer recht nutzen und verwalten konnten: ſo brauchten ſie das eigentliche und uneigentliche Lehn-Weſen dazu, ſolche andern auszuthun, und dafür nicht nur allerhand Einkünfte, Dienſte u. ſ. f. ſondern auch dieſes zu erlangen, daß ſie die Leute deſto beſſer ihres Nutzens wegen unter ihre Gewalt und Ober-Herrſchaft ziehen, Anhang und Beyfall, Treue und Gehorſam aber erlangen, oder in Devotion erhalten konnten. Ja als die Biſchöffe, Aebte, und endlich die Päbſte wiederum, mittelſt eingebildeter Meinungen, die Rechte der Gemeinden wegen äuſſerlicher Ordnung bey den gottesdienſtlichen Handlungen, und die Rechte weltlicher Regenten circa ſacra, oder über dieſe beſondere gottesdienſtliche Geſellſchaft von Lehrern und Zuhörern in ihrem Staat, anfänglich mit der Leyen und Regenten guten Willen bey ihrer Unwiſſenheit und mit Liſt, nachmals aber auch mit Gewalt an ſich zu ziehen, folglich Herren der Welt über Kirchen, Klöſter- und Kirchen-Aemter und Güter, und ſo gar über ganze Länder zu werden gewuſt, die Kirche auch nun, als einen Staat betrachteten, darinne die verſchiedenen einander, von dem Pabſt an bis auf den Prieſter, Abt, Prior ꝛc. nachgeordneten Kirchen-Regenten viel Einkünfte zu ihren hierarchiſchen Staats-Ausgaben haben muſten: ſo erfunden ſie auch 100 andere Mittel, ihre Finanzen zu vermehren, ſonderlich,

da ſie ſo gar die geſetzgebende und richterliche Gewalt in Kirchen-Sachen erlanget, und ſolche ſehr weit, auch über das Weltliche, mittelſt der Sacraments- und Weyhe-Idee ausgezogen hatten. Es verliehen daher die Rechte oder andere Fonds dieſer Revenüen nach eigentlicher und uneigentlicher Lehns-Weiſe die obern an die untern Geiſtlichen, z. E. Kirchen-Aemter und Pfründen, oder auch an die Leyen. Ja ſie erfunden auch noch neue Formen des Lehn-Weſens, z. E. Precarien, Vicarien, Commenthuren ꝛc. Uiberdem aber trachteten ſie auch darnach, ſonſt von andern Lehn-Herren und durch guten Willen der Güter- und Länder-Beſitzer viele Lehn-Leute zu bekommen, wie denn ſonderlich bey uns, die geiſtlichen Fürſten und Stifter nach dem König von Böhmen die größten Lehn-Höfe, z. E. Trier, Mainz, Würzburg ꝛc. haben. Solchergeſtalt aber warb alles in Teutſchland feudal- und lehnhaftig Oft verliehen ſie auch weltlichen Leuten das Recht, nur geringere Geiſtliche mit Beneficien zu beleihen, ingleichen ſolche zu ernennen, oder das Patronat-Recht ꝛc. Unſere teutſchen Könige und weltlichen Fürſten nun haben dieſen Feudal-Nexum ebenfalls anfänglich ſehr vollſtändig unter ſich eingeführet, nach und nach aber iſt dieſes auch in vielem geändert worden, ſonderlich, als die Stände des Reichs zur Landes-Hoheit immer mehr, und vornämlich durch den Oſnabrückiſchen Frieden vollſtändig, folglich durch Verträge, jure proprietatis, obwohl unter der Bedingung einer umſchränkten oberrichterlichen Gewalt des Kayſers, in den Streitigkeiten mit andern ihres gleichens erhalten, und alſo auch das dominium eminens derivativum über ihre Territoria bekommen haben. Indeſſen iſt es gewiß, Immedietas und Medietas ſubjectionis iſt ſonderlich mit dem Lehns-Weſen entſtanden und verknüpft. Und daraus

iſt auch die mediata collectio der Staats⸗Anla⸗gen und anderer Einkünfte vom Groſſen bis zum Kleinen erfolget. So viel auch die alten Subva⸗ſallen derer Vaſallen des Reichs nach verſchiede⸗nen Claſſen betrifft: ſo gab dieſen eben die Landes⸗Hoheit viele Rechte, das Lehns⸗Weſen zwiſchen ih⸗nen und ſich beſonders zu ordnen, zu dem Ende groſſe Lehns⸗Höfe, Curien und Gerichte anzulegen, und ſo gar Feuda regia, Fahn⸗Lehne, Ritter⸗Lehne und viele ihrer Regalien zu verleihen, zu welchen allen die Privat⸗Lehns⸗Herren ſonſt nicht fähig ſind. Eben dieſes eminente Lehn⸗Recht der Regen⸗ten nun iſt nur als das eigentliche Lehn⸗Regal anzuſehen, welches theils an ſich, theils nach der Natur des Feudal⸗Weſens oft viele Einkünfte giebt. Ja vermittelſt dieſes Lehns⸗Nexus haben oft unſere Regenten, ſowohl andere Regenten in und auſſer ihrem Territorio, als auch anderer ih⸗re Unterthanen zu Vaſallen, die ihnen nur als Va⸗ſallen nach Lehns⸗Recht und Art, nicht aber, wie andere ihrer Unterthanen, unterworfen ſind; ob⸗gleich diejenigen Vaſallen, welche in ihren Terri-torii Feuda beſitzen, noch abſonderlich als Unter⸗thanen angeſehen werden, oder als Stände auf den Land⸗Tägen, worüber auch im Trieriſchen ehe⸗mals ſo viel Streit entſtand, erſcheinen, und von ihren Unterthanen Steuern aufzubringen, verwil⸗ligen müſſen. Daher auch viele ihre Lehns⸗Ter-ritoria formiren, und alle Lehns⸗Vaſallen in de⸗nenſelben ſo anſehen, wobey ich mich doch in die Un⸗terſcheidung der Feudorum in territoria clauſa und non clauſa, welche viele nicht gegründet erkennen, allhier nicht einlaſſen kan. Uibrigens folge ich in denen Begriffen von dem Lehn⸗Regal dem ſel. Hrn. von Seckendorf in ſeinem Fürſten⸗St. kan mich aber nicht über die Einwürfe, welche gegen dieſe Vorſtellung noch gemacht werden können, ausbrei⸗ten. Meine Abſicht iſt daher, nur kürzlich zu zeigen,

ob und wie weit die landesherrſchaftlichen Lehns-Sachen ein Gegenſtand der Cameral-Geſchäfte ſeyn müſſen und können, und wie ichs verſtehe, wenn ich hier von Einkünften des Lehn-Regals rede. Indeſſen erhellet doch aus dieſer Anmerkung, 1) daß wir wirklich in Teutſchland zweyerley Lehns-Höfe und Regalien, nämlich geiſtliche und weltliche haben, wenn man auch den Pabſt zu Rom mit ſeiner päbſtlichen Cammer und ſeiner Dataria, ſo ſeine Finanz-Collegien ſind, nicht rechnen, und daran gedenken, daß er ſich mehrmalen die höchſte Lehns-Hoheit, als ein päbſtliches Regale und Reservatum über alle, oder doch viele chriſtliche Reiche, ja ſelbſt über das teutſche Reich zueignen, und den Kayſer als ſeinen Vaſallen anſehen wollen. Wenn man aber auch endlich dieſe Sache 2) unter den weltlichen Regenten recht einſiehet: ſo findet man, daß das hohe Lehn-Recht wirklich mit ihrer höchſten Gewalt und Landes-Hoheit gar ſehr in einander verwickelt ſey. Und man kan faſt nicht an die letzte gedenken, daß man nicht auch auf den die Unterwürfigkeit deſto ſicher ſetzenden Lehn-Nexum und auf viele eminente Lehn-Rechte, die mit der Landes-Hoheit verknüpfet ſind, kommen ſollte. Es gründen ſich daher auch 3) ungemein viele Einkünfte unſerer Fürſten in den Rechten der Landes-Hoheit erſt vermittelſt eigentlicher und uneigentlicher Lehnen, oder doch derer analogorum feudi, z. E. Erben-Zinſen, Zinſen, Dienſte u. ſ. f. bey ihren Domainen und Aemtern, denen ſie nunmehro incorporiret ſind, und dadurch ſie qualitatem domanialem erlanget haben, welches wieder aus den Rechten der höchſten Gewalt urſprünglich entſtehet, und nicht nur ſo ſchlechtweg anzuſehen iſt, wie wenn etwan Privati von den ihrigen auf ein und andere Lehns-Art andern etwas übergeben. Sie haben auch 4) ihre Regalien aus dem Grunde der höchſten Gewalt ihren Lehn-Leuten verliehen, ja allein als Regenten, da es ſonſt res extra commercium privato-

rum iſt, verleihen können, und ſie mit Land-Gütern, Gerichten, Gerichts-Unterthanen, Unter-Lehnleuten und Unterſaſſen, Erben-Zinſen, Zinſen, den Abzugs-Gelds Rechten, jure ſubcollectandi, juribus circa ſacra, patronatus, colonis, Dienſt-Leuten, mancipiis, Fiſchereyen, Jagden, Forſten, Bergwerken u. ſ. f. auf dieſe Weiſe verſehen. Und weil bey den Domainen-Gütern das Eigenthum der Fonds nach der Natur des Domainen-Rechts denen Regenten nicht, wohl aber über ihre Fructus zuſtund: ſo ſchickten ſich 5) wiederum die Lehns-Verleihungs-Arten am beſten dazu, wenn mittelſt derſelben nur das dominium utile oder das Eigenthum über die Fructus an andere, und zwar unter ausbedungenem Rückfall, ja ſo gar zur Erhaltung der Staats-Bedienten veräuſſert wurde. Zu geſchweigen, was 6) darinne von dem Regali collectandi u. allerhand Staats-Anlagen zu machen, noch anzutreffen iſt, als wovon ich weiter unten etwas ſagen werde. Ein ſo groſſes Gemenge ſteckt alſo in dem Lehns-Weſen, ſo ferne es unſere Regenten mit ihren andern Hoheits-Rechten in Verknüpfung haben und exerciren, wenn auch gleich ſonſt nur an ſich ein Privat-Lehn-Recht zugleich dabey iſt. Und das iſt die Urſache, warum ich hier der beſondern Revenüen, ſo das Lehn-Regal verſchaffet, gedenken müſſen. Weil ich auch oben von den vielen Arten der Hierarchie, Güter zu Fonds zu erlangen, aus den Ländern aber Geld zu ziehen, und des beſondern Mittels, nämlich abergläubiſcher Meinungen, damit ſie hohe und niedere Regenten und Unterthanen eingenommen, gedacht und geſagt habe, daß ſie dadurch in Stand gekommen, auch eine erſtaunende Menge Lehnen und Lehns-Gefälle zu ſtiften, und zum Theil landesherrliche Verleihungen vorzunehmen, dieſes aber vielleicht manchen ungegründet vorkommen möchte: ſo will ich nur einer einzigen Begebenheit, die kurz vor der lutheriſchen Reformation vorgefallen, aus Junii Compendio Seckendorfiano Luthera-

theraniſmi p. 537. ſq. gedenken. Denn vermittelſt ſolcher Eindrücke und frommer Stiftungen wurde nach damaliger Beſchaffenheit der röm. catholiſchen Religion der ſonſt fromme, kluge, ſehr bedächtliche, behutſame und ſanftmüthige, ja mehr paſſive, als active in Kirchen-Sachen regierende Churfürſt Friedrich der Weiſe von Sachſen, den ich wirklich unter unſern alten Regenten vor den gröſten Staatiſten ſeiner Zeit, ſonderlich aber eine groſſe Mäßigung bey ſeinen wahren Abſichten auf das Beſte ſeiner Unterthanen brauchenden Fürſten anſehe, verleitet, die Allerheiligen-Kirche zu Wittenberg, dazu die Capelle nur vormals Churf. Rudolph. II. im 14 Jahrhundert zur Dankbarkeit für eine vermeinte blutige Spitze aus der Dornen-Krone Chriſti, die er von Philippo Valeſio, K. in Frankreich, bekam, und zur Verwahrung dieſes Heiligthums, nebſt einem Collegio von 20 Geiſtlichen, die davon erhalten wurden, geſtiftet hatte, als eine der koſtbarſten Kirchen aufzuführen, die Zahl der Glieder dieſes Collegii auf 80 zu vermehren, und eine erſtaunende Menge erdichteter Reliquien von dem Pabſt und andern Geiſtlichen, Kirchen und Klöſtern ꝛc. die von allen Calender-Heiligen herkommen ſollten, zuſammen zu kaufen und in dieſe Kirche zu bringen, mit päbſtlichen Privilegien, Ablaß und Indelligentien aber, ſo der Kirche und dem Collegio Geld und andere Güter einbrachten, verſehen zu laſſen. Es ſollen ſo gar Stücke von dem groſſen Chriſtoph und St. Georg, die nie in der Welt geweſen, von der Arche Noa, von Abraham, Iſaac und Jacob, Hiob, Moſe ꝛc. Beine, Knochen, Zähne, Haare, Kleider, Lappen, Hausgeräthe, ja von der H. Eliſabeth 401 St. der Maria Magdalena 101 St. der H. Barbara 91 St. der H. Jungfr. Maria an Garn, Bettlade, Milch, Haaren, Kleidern, Mantel, Schleier, Hemd, Gürtel, Schweiß-Tuch mit Chriſti Blut beſprenget 98 St. von dem glüenden Ofen der 3 Männer etwas Ruß ꝛc. in

Summa 19013 St. da geweſen ſeyn, die theils in güldenen, ſilbernen und helfenbeinernen, ja mit Edelgeſteinen beſetzten Capſeln und Käſtgen aufgehoben und verwahret wurden. Die aufgewandten Koſten des Churfürſtens beliefen ſich allein auf 200000 Ducaten, welches faſt eine halbe Million ausmachte, und zu ſelbiger Zeit ſo viel als 2 Millionen ietzo war. Und davon hatte doch die Cleriſey in wenig Jahren das meiſte allein gezogen. Der Pabſt Leo X gab ihm noch zuletzt etliche Ablaß-Bullen, deren iede mit 700 Ducaten ausgelöſet werden muſte. Wer nun ein wenig denken kan, der wird hieraus die Künſte des hierarchiſchen Finanz-Weſens einiger maßen begreifen können, die ſie mit andern und gemeinen Mitteln und Wegen, Revenüen zu erlangen verbunden haben, welche ſonſt die Oeconomie, die an ſich gezogene geiſtliche höchſte Gewalt, geiſtliche Policey und die vielen Stücke der höchſten geiſtlichen Gewalt, z. E. an Diſpenſationen, Geld-Strafen, Beleihungen ꝛc. an Handen geben, und von der Cleriſey ſehr aufgeſucht und multipliciret worden ſind. Ich habe daher ſchon oft an andern Orten erinnert, daß man an dem hierarchiſchen Finanz-Weſen faſt alle ächte und unächte Finanz- und Cammer-Maximen erläutert finden und abſehen könne, wenn man nur Geſchichte, Nachrichten und das Jus Canonicum zu Hülfe nimmt (S. Rotfiſchern c. 1.). Die eigentliche Haupt-Maxime des eigentlichen geiſtlichen Finanz-Weſens hat übrigens einer der erſten evangeliſchen Lehrer in ſeinem Geſpräche, Guttelius zu Eisleben, kurz zuſammen gezogen. Sie lautet ſo: „Wenn du „ſelig werden willt, ſo gieb, (der Cleriſey), bring, „kauf, löſe, mache dich theilhaftig, ſtifte, baue, ſte„cke Licht auf, faſte, lauf dahin, lauf dorthin, da vergiebt man Schuld u. Pein; „ (S. auch die Gravamin. Nat. Germ. auf dem Reichst. zu Nürnb. 1523.) wo auch von dem geiſtlichen Lehns-Weſen viel vorkommt, und endlich von dem gedachten Mittel, dem

Aber-

Aberglauben. Man ſehe auch den Schatz der Wittenbergiſchen Allerheiligen-Kirche in Junii Comp. p. 403. nach, ſo wird man erſtaunen, was der Aberglaube vor ein reicher Fond des bereiteſten Vermögens ſey (S. meine Sammlungen IX Band p. 788-825.). Allein, ganz beſonders hat die Hierarchie doch die Finanz-Maximen bey dem eigentlichen und uneigentlichen Lehn-Weſen beobachtet. Mein Werk iſt nun hier zwar nicht, von der Moralität dieſes Mittels der ehemaligen Kirchen-Regenten zu urtheilen und das Kind bey ſeinem Namen zu nennen, oder ſolches auszuführen, oder auch von unſern ietzigen geiſtlichen Fürſten des Reichs, die nun ſolche Arten der Revenüe-Fonds von alters her einmal haben, zum Theil aber an dem, was die Proteſtanten an dieſer Sache tadeln, unſchuldig ſind, etwas zu beſtimmen, folglich zu zeigen, wie ihre Cameraliſten ſolche erhalten, vermehren oder verwalten müſſen, ob und wie es aber nach gerechten und klugen Maximen geſchehen könne: wir betrachten ſie bey uns und hier nur als Regenten und Fürſten und verehren ſie. Die Maximen kommen auch ſonſt faſt auf eins hinaus. Die Trieriſche Lehns-Curie unter den Geiſtlichen, und die Böhmiſche unter den Weltlichen, wie auch der der Bareutiſche Lehn-Hof kan hierinnen viel in praxi zeigen. Allein, ich will doch bey dieſer in concreto vorgeſtellten Sache zugleich Gelegenheit geben, einen Blick in ein Mittel, Revenüen zu ſtiften, zu thun, und ſolches billig und recht nach der Klugheit in gewiſſen Umſtänden zu brauchen, wenn man von allem dem, was bey jener Entdeckung der geiſtlichen Stiftung ihrer Fonds ſo ſchlimm ſcheinet, abſtrahiret. Denn überhaupt ſiehet man doch, was gewiſſe, feſt eingedruckte Meinungen bey menſchlichen Gemüthern wirken können, ſie mögen die Wahrheit oder Unwahrheiten und Irrthümer zum Grunde haben. Denn, mundus regitur opinionibus: das iſt ein alt

ſprüchlichen, und man denke nur an den Staats=Enthuſiaſmus der Römer, davon wir aus der Feder des Herrn von Holbergs eine Abhandlung haben: ſo wird man noch mehr überzeugt; wie auch a.. die Geſchichte des Mädgens von Orleans, ja auch an die Wirkung, ſo der von der Engelländer ihren und der franzöſiſchen Armee eingebildete Tod hatte. Geſetzt nun, man braucht der Wahrheit gemäſſe und lebhaftig eingedrückte Meinungen unter andern dazu, um von denen Leuten mit ihrem guten Willen und wirklich, ohne die Laſt deswegen ſo ſehr zu fühlen, allerhand Abgaben zu erhalten: würde dieſes nicht eine Maxime der Finanz=Klugheit, ſo mit der Gerechtigkeit cæteris paribus beſtehen kan, ſeyn? Denn bey Menſchen, ſonderlich gemeinen Leuten, greift nicht allemal die nächſte und eigentliche Motive, dieß oder das zu thun, ein, und hebt die Läſtigkeit und den verdrüßlichen Zwang, ſondern eine andere auf Wahrheit und keinen Betrug gegründete Meinung, ſo die Gemüther eingenommen hat, wird oft vielmehr Wirkungen haben. Man bedenke dieſes beyläufig! es werden auch Beyſpiele vorkommen, wo dieſes Mittel wirklich gebrauchet wird, und ſonderlich bey ſehr ariſtocratiſchen oder democratiſchen Staaten angewendet werden muß.

§. 594.

Was das Lehn=Regal ſey.

„Das Recht alſo, Lehns=Geſetze und Anſtalten, ſonderlich aber groſſe Lehn=Höfe wegen „ſeiner Vaſallen auſſer und in dem Territorio, „ſo wohl der Schrift= als Amts=Saſſen zu „errichten, damit aber viele andere hohe landes„herrlichen Rechte zu verbinden, und dadurch „allerhand abgezielte oder zufällige Einkünfte „zu erlangen, kan alſo hier, nach meinen Be-

„griffen, als ein Finanz-Regal angeſehen
„werden [k]).

k) Es wird ſich bey weiterer Zergliederung zeigen, daß daher zwar Einkünfte, ſo auch Privati von Privat-Lehn-Rechten genüſſen können, auch bey Cammern kommen: allein, man wird auch erkennen, daß viele Einkünfte vorfallen, die ein Privatus nicht auf eine ſo eminente Weiſe von ſeinen gemeinen Lehn-Rechten ziehen kan, ja vieles zur Lehn zu geben nicht fähig ſey. Und ſolchemnach folgt aus dieſem allen, daß ein Cameraliſte 1) nicht nur das Lehn-Recht überhaupt, und in dieſem und jenem Staate wohl, iedoch nicht nur juriſtiſch und um der Lehns-Proceſſe willen, ſondern auch 2) nach dem Staats-Rechte, und 3) der Policey-Wiſſenſchaft oder ſeinem Grunde, in dieſer endlich aber auch 4) das τὸ œconomicum und camerale ganz beſonders verſtehen müſſe. Aus dieſen letzten 3 Stücken aber fleſſet das Camerale inſonderheit, um die Regenten-Einkünfte dieſes Regals zu gründen, zu erhalten, zu vermehren und zu verwalten. Ich weiß zwar wohl, daß insgemein die Lehns-Sachen vor eine abſonderliche ſo genannte Lehns-Canzeley gezogen werden: allein, wenn auch dieſe die Rechte und Streitigkeiten an ſich beſorget: ſo ſolte doch die Cammer wegen des Intereſſes des Fiſci dabey beſtändig concurriren.

§. 595.

Was demnach die theoretiſch-practiſche Feudal-Rechtsgelahrheit betrift: ſo ſetze ich ſolche hier voraus, und habe nur in der Note ad §. 593. dazu eine kleine hiſtoriſche Anleitung geben wollen, damit man doch einige Gründe habe, in denen ſehr krauſſen Lehn-Sachen weiter, und zwar cameraliſtiſch, nachzudenken, da die bloſſe juriſtiſche

Betrach-

Betrachtung, wie ſie insgemein geſchieht, dazu an ſich zureichet.

§. 596.

Meine Haupt-Sache iſt demnach hier nur, das Object und die Gründe der Einnahme-Geſchäfte bey den Lehns-Gefällen vor allen Dingen näher aus einander zu ſetzen, da dieſe Revenüen oft viel bey dem Fiſco austragen.

§. 597.

Das Object dieſer Einnahme-Geſchäfte.

Dieſe Sache wollen wir demnach 1) an ſich und hernach 2) den Grund der Einkünfte davon kürzlich zergliedern. Die Sache an ſich beſtehet daher theils 1) in allerhand unbeweglichen Gütern, Ländern, Aemtern, Land-Gütern und derſelben weſentlichen und auſſerweſentlichen mit jenen verbundenen Pertinenzien oder einzelnen Stücken, nützlichen Einkünften, mannigfaltigen Herrlichkeiten und Regalien, die nach eigentlicher und uneigentlicher Lehn-Rechts-Art und Weiſe, oder als analoga von Lehnen andern verliehen ſind, oder verliehen werden können, oder von andern zur Lehn getragen werden; theils 2) in denen Vaſallen, es mag ſolches der Regent ſelbſt, oder ein anderer von ihm ſeyn, verſchiedenen Inhabern der Lehn, Mitbelehnten und Geſammt-Händlern, Lehn-Trägern, Lehnsfolgern und dergleichen Perſonen von vielerley Unterſchied der Geburt, des Standes, Amtes, Geſchlechts, des Alters, der Wohnung, der Dienſt-Leiſtungen und Arten des Lehns-Nexus [1]).

1) Hierzu muß man aber allenthalben die Lehns-Rechts-Gelahrtheit brauchen. Denn dieſe beſtimmet

ſtimmet res & perſonas feudales. Hier wird alles ſchon voraus geſetzt. Das Hauptwerk aber kommt hier auf den Grund an.

§. 598.

Was daher den Grund der Einkünfte betrift: ſo beſtehet ſolcher in verſchiedenen einträglichen Lehn-Rechten, ſo wohl des Lehn-Herrns, als Vaſallens. Ehe ich aber dieſe Rechte cameralmäßig betrachte: ſo bin ich doch genöthiget, damit man mich wenigſtens verſtehe, noch einige Erinnerungen insgemein davon voraus zuſchicken.

§. 599.

Ich übergehe zwar 1) die hiſtoriſchen Anmerkungen von Lehns-Sachen, derer ich in dieſem §. des Grund-R. gedacht habe. Denn ſie würden mich in eine groſſe Weitläufigkeit ſtürzen und doch der Sache kein Genüge thun: hiernächſt aber habe ich auch ſchon alles kurz in der Note des 593. §. zuſammen gezogen, was etwan zu meinem Zweck ganz unentbehrlich hiervon zu erinnern war m).

m) Wer aber mehr davon zu wiſſen verlanget, den will ich des ſel. Canzlers von Ludewigs Jus clientelare und jus feudale, ſonderlich aber des Hrn. Reg. Raths D. Buri gelehrtes Buch von dem Lehn-Recht, und zwar zur Geſchichte gleich den erſten Theil, wie auch andere Bücher empfehlen, und dazu meine Cam. Bibl. p. 860. ſq. zu brauchen vorſchlagen.

§. 600.

Ich habe 2) in dieſem §. meines Grund-R. eine noch kürzere Erklärung des Lehn-Regals gege-

gegeben, als ſie ſchon §. 594. vorgekommen; man merke aber davon nur dieſe 2. Sätze: α) das Lehn = Regal beſtehet ſonderlich in dem Recht, einen Lehn-Hof anzuordnen und mit den Lehn = Rechten andere Regalien zu verknüpfen, folglich die Lehn-Rechte, als der Landes = Herr, zum Intereſſe des Fiſci auszuüben; β) aber muß man zugleich die möglichen Einkünfte aller andern mit dem Lehns = Weſen einige Verwandſchaft habender Rechte betrachten, die ſich wiederum bey einem Regenten ausnehmend äuſſern können.

§. 601.

Ob ich nun gleich 3) die Lehn = Rechte und ihre analoga, ſonderlich in ihrem Verhältniß zum Revenüe = Weſen, allhier betrachte: ſo iſt es doch an dem, daß man ohnmöglich dieſes Verhältniß gründlich einſehen könne, wenn man nicht die Lehn = Rechtsgelahrtheit inne hat, und den Unterſchied der mannigfaltigen Lehn = Güter und ihrer analogorum weiß. Denn eben durch die Lehn = Geſetze, unzählige Arten der Verträge, die Lehns = Gebräuche und ſo fort, ſind ganz verſchiedene Arten ſammt ihren Formen entſtanden und können noch entſtehen [n]).

n) Es iſt dieſe Sache und Anſtalt zwar an ſich in der Natur des ſtatus naturalis und der ſtatuum adventitiorum höchſt gegründet, wie aus des Hrn. Hofr. D. Nettelblatts Elem. Juris naturæ zu ſehen iſt, wo ein Entwurf einer Juris prudentiæ naturalis feudalis zu finden: allein es beſtimmen

men doch die poſitiven Staats- und Privat-Geſetze die formam dieſer Anſtalt ganz beſonders.

§. 602.

Denn es haben 4) die feuda propria und impropria ſowohl, als die analogiſchen Lehnen, die nur etwas lehnhaftiges oder doch Spuren davon noch an ſich haben, ſo wohl an Seiten des Lehn-Herrns, als Vaſallen, Guts-Herrns und Lehn-Zins-Dienſt-Zehend-Manns ein ganz unterſchiedenes Verhältniß zum Einkünften an ſich [o]).

o) Es giebt Vetera und Nova, Maſculina und fœminina, ſecularia, Laica und Eccleſiaſtica, Nobilia und ignobilia, civica, municipalia und ruſtica, Imperii und ſtatuum, Regia und non regia, immediata und mediata, feuda und ſubfeuda, Schriftſaſſica & amtſaſſica, in territorio und extra territorium, ex pacto und providentia majorum, hereditaria, in curte & extra curtem, collata & oblata, franca & non franca, Laudemialia, Cenſualia, militaria & civilia, officialia und non officialia, pignoratitia, de Camara ſq. ja endlich viele Erbenzins-Zins-Dienſt-Precarey-Meyer- und andere alte Clientelar-Güter der Teutſchen oder dergleichen Analoga, die etwas lehnhaftiges an ſich haben, und denen vollkommnen Allodial-Gütern entgegen geſetzet werden. (S. m. verbeſſerten Stiſſer im XII. Cap. ſonderlich aber im XIII. Cap.).

§. 603.

Es iſt auch 5) nicht genug, dieſe Dinge nach denen gemeinen Lehn-Rechten nur zu kennen, ſondern

ſondern man muß auch die Reichs= und Landes=Verfaſſungen, die beſondern Verträge zwiſchen den Lehns=Herren und Vaſallen eines Landes=Herrn zuſammen und inſonderheit die Lehns=Contracte oder Briefe bey denen vorkommenden Fällen in Anſehung der Revenüen einſehen p).

p) Man findet daher gar viel beſonders bey dem Trieriſchen, Mainziſchen, Böhmiſchen ꝛc. Lehn=Weſen. Ich kan mich nun hier zwar nicht in ſolche Specialia einlaſſen: allein, ich werde doch die meiſten Grund=Regeln entdecken, wornach in Anſehung des Finanz=Weſens dieſe Specialia einzuſehen ſind.

§. 604.

Ich habe daher §. 505. 6) ſchon erinnert, wie viel ein Cameraliſte von der weitläuftigen teutſchen Lehn=Rechtsgelahrtheit wiſſen müſſe. Da nun freylich dieſes nicht eines ieden Werk iſt und eigene Leute erfodert, ſich aber viele nur mit einer Tinctur in dieſem ſchweren Theile der poſitiven Rechtsgelahrtheit befriedigen: ſo muß doch ein gelehrter Cameraliſte ſo viel davon wiſſen, damit er urtheilen könne, auf was vor ein punctum Juris die Frage von einer Lehns=Revenüe ankomme, wenn auch gleich daſſelbe erſt von beſondern Lehns=Gerichten und Canzeleyen beſtimmet werden muß q).

q) Weil aber dieſer Theil der Rechtsgelahrheit nicht leichte, und das Lehn-Weſen in Teutſchland ſo krauſe iſt, und ehemals die Cammer-Collegien eben nicht mit Rechtsgelehrten Cameraliſten beſetzet waren: ſo wurden die Lehns-Sachen gar davon abgeſondert und an die Juſtiz-oder an beſondere Lehns-Collegien verwieſen, und überdem noch beſondere Conſulenten denen Cammer-Collegien in Lehns- und andern Rechts-Sachen zu geordnet. Jedoch es iſt an den meiſten Orten dahin gediehen, daß das Lehns-Departement, wenigſtens in Anſehung der eigentlichen Lehnen in den Cammern gar wegfällt, und nur noch die analoga, wegen des Zins-Weſens bey den Domainen, dabey geblieben ſind. Die Juſtitz-Collegien krahmen daher mehrentheils nicht nur mit dem Jure, ſondern auch denen Revenüen der Fürſten in Lehns-Sachen ganz allein. Ob ſolches nun, wie bey den kayſerlichen Reichs-Lehns-Sachen, daher ſeinen Urſprung habe, daß man faſt nichts von Lehns-Einkünften alsdenn höret, da ſelbige nur denen Bedienten der Lehns-Canzeleyen an allerhand Lehns-Sporteln zuzufallen pflegen, und dieſe Collegien nicht eigentlich um die Einkünfte des Fiſci bekümmern, das will ich hier nicht unterſuchen.

§. 606.

Nach dieſen Vorerinnerungen werde ich nun die Quellen dieſer Einkunfte ein wenig aufſuchen, die in dem Lehn-Weſen für einen Landes-Herrn begriffen ſind. Man muß ſie demnach erſtlich insgemein in dem Regenten-Rechte, einen ordentlichen und ſolennen Lehn-Hof, Curiam, oder Lehns-Canzeley anzuordnen ſuchen, welche einen Lehn-Probſt, pares Curiæ,

Räthe und andere Bediente hat, wo nicht nur die Lehns=Streitigkeiten und Fälle unter andern, ſondern auch unter dem Landes=Herrn und ſeinen Vaſallen, ausgemacht, die Beleihungen geſchehen, die Anfälle oder der Verluſt der Lehne beſorget, alles Intereſſe des Lehns=Herrn ausgeſuchet, alle Dienſte und Abgaben beſtimmet und ihr Abtrag eingefodert, allerhand Lehns=Sporteln erleget und eingehoben werden [r].

r) Man ſiehet leicht, wo hierbey die Quellen der Einkünfte ſtecken. Ich muß aber dabey erinnern, daß die Errichtung dieſer Curien in Teutſchland ſehr verſchieden ſey, und ſonderlich an den meiſten Höfen zwar daſelbſt dasjenige, was Rechtens iſt, entſchieden, dagegen aber das To camerale nicht ſonderlich beobachtet, ſondern, wenn es auf die wirkliche Erlangung der Revenüen, z. E. eröffneter oder vor verluſtig erklärter Lehne, ſo wirklich eingezogen werden ꝛc. ankommt, dennoch die Sache an die Cammern und Collegia fiſci verwieſen, oder dieſe doch dazu gezogen werden.

§. 607.

Man ſiehet aber auch leicht, zum 2ten, daß der Lehn=Hof weder beſtehen, noch auch das Intereſſe des hohen lehnherrlichen Rechts befördern könne, woferne nicht das landesherrliche Recht, gewiſſe Lehns=Geſetze zu geben, dazu kommt, vermittelſt deſſen eben erſt dieſe Revenüen recht gegründet, erhalten und vermehret werden können, wenn eine cameralmäßige

mäßige Aufmerkſamkeit und Verwaltung, ſonderlich in der Beſtimmung der Lehns-Bedingungen, der Lehn-Pflichten und Dienſte, Abgaben und dergleichen nach ſolchen Geſetzen dazu kommt [s]).

s) Es wird nicht nöthig ſeyn, da ich nun ſo viel ſchon von Lehnen und Lehns-Rechten geſaget habe, allererſt die hier in dieſem §. des Gr. R. gegebene Erklärung wieder herzuſetzen.

§. 608.

Inzwiſchen ſo müſſen doch dieſe Lehns-Geſetze der Natur derjenigen Art der Lehnen, von der ſie etwas verbieten oder gebieten, nicht zuwider ſeyn, und einmal von denen Grund-Geſetzen gebilligte Lehns-Contracte, Verträge und Gebräuche nicht über den Haufen ſtoſſen, ſie mögen die Rechte und Pflichten des domini directi oder Vaſalli, ſo wohl die perſönlichen als dinglichen, die Vaſallen des Landes-Herrn, die zugleich Unterthanen oder nicht ſind, oder die Vaſallen anderer Lehn-Herren, die keine Unterthanen, und entweder ſelbſt Stände des Reichs, oder doch anderer Herrn ihre Unterthanen, oder endlich ſeine Unterthanen ſind, betreffen [t]).

t) Ich werde dieſe Rechte und Pflichten insbeſondere ſo gleich berühren. Hier iſt nur dieſer generale Grund-Satz davon zu merken. Wie weit aber ein Landes-Herr, vermöge dieſes

Rechts, von dem Jure communi feudali imperii nach den Umſtänden ſeines Landes abgehen könne, das iſt ſchon bey dem Rechte beſonderer Policey = Geſetze im erſten Buche des I. Theils der A. Gr. II. C. dem II. Abſchn. gemeldet.

§. 609.

Allein, ich habe auch 3tens hieher die Rechte über die Analoga der Lehnen gezogen, die zwar keine feuda proprie & improprie talia ſind, iedoch in Teutſchland Lehn heiſſen, allerhand Abgaben bringen, wie auch Lehns-Waaren geben, und entweder aus beſondern Contracten, oder wohl gar bey den Landes-Herren aus dem Jure dominii eminentis derivativo & collectandi entſpringen, ſonderlich aber mit ihren Domainen und Aemtern verknüpft zu ſeyn pflegen [u]).

u) Ob gleich wirklich die Erbzins = Zins = Laß= Meyer = und andere, ja ſo gar Zehend = Rechte heut zu Tage nicht nur Rechte des Landes-Herrn, ſondern auch Rechte der Privatorum ſind, und an ſich die Regenten ſolche ſo wenig, als die eigentlichen Lehn = Rechte allein haben: ſo ſcheint doch auch in der That unter dieſen und jenen ein ſehr alter modus collectandi ſubditos der Regenten verſteckt zu liegen, welcher ſonderlich bey denen erſten noch ſehr freyen und eben nicht viel Geld und Handlung habenden Teutſchen, ſo wohl an Seiten der hohen weltlichen als geiſtlichen Regenten, als derer nachgeordneten Obrigkeiten u. ſ. f. am leichteſten gebrauchet worden, wenn

wenn man nur bedenkt, daß alle Auflagen, welche zum gemeinen Beſten der hohen und niedern Obrigkeit errichtet werden, überhaupt das Weſen der Steuern, Abgaben, Impoſten, Contributionen und Collecten ausmachen, wenn gleich der einzelne Privat-Nutzen dieſes und jenes Privat-Manns damit auch verknüpfet; die Art und Weiſe, der Fuß und Name derſelben aber und die Mittel, ſie zu erlangen und einzuführen, faſt ganz unabſehelich und mannigfaltig ſind. Da ich nun von denen Erbenzinſen, Zinſen, Zehenden ꝛc. im Iſten Theil der A. Gr. §. 308-313. und hier §. 258. 259. 260. und hernach §. 270. ſq. dasjenige ſchon geſaget habe, was man ſo ſchlecht weg davon wiſſen muß, und wie man die Sache nunmehro, dem erſten Anblick nach, unter allerhand Geſtalten, Formen, Arten und Weiſen von Contracten, Rechten und Herkommen, ſolche zu machen, zu fodern und zu exequiren, oder zu verändern, vor ſich findet, öconomiſch und amtiereymäßig betrachten kan: ſo will ich nur erſt berührte meine Gedanken, die ich doch nur als Muthmaſſungen angebe, allhier noch ein wenig erläutern, weil daraus die Natur dieſer Rechte etwas beſſer entdecket, und auch das Lehns-Regal der Regenten dabey noch deutlicher gemacht werden möchte. Von dem Zehnden iſt es zwar an ſich ſchon bekannt und von dem Herrn von der Lieth bemerket, daß es eine uralte Art der Beſteuerung ſey: allein, was die feuda ſo wohl, als die analogiſchen Lehns- und Clientel-Erben-Zins, Zins-Arten, Gülden- und Renten betrift; ſo iſt es durch ungemein viele Maſquen und Einrichtungen ganz verdeckt, was ich hier davon vorgebe. Ich habe iedoch ſchon §. 505. in der Note den eigentlichen und erſten Grund von dem Feudal-Weſen an Seiten der Regenten angeführet, und den darauf erfolgten Urſprung

der andern Analogorum von Lehnen in Teutſchland berühret. Unter andern aber erhielten die Herrſchenden durch das Feudal = Weſen Hülfe, Beyſtand und Beytrag von denen freyen Teutſchen, die ſich damals noch nicht ſo, wie mit der Zeit, mit allerhand Impoſten und andern Abgaben belegen lieſſen, daher auch noch die eigentlichen Feuda ordentlicher Weiſe von Steuern und Contributionen, ja ihre Beſitzer von allerhand andern Abgaben frey ſind; indirecte aber bekamen doch die Regenten von ihren Vaſallen in der That dadurch bereiteſtes Vermögen und Steuer zu ihren Staats=Geſchäften und Ausgaben, wo nicht an Gelde, dennoch an Natural = Präſtationen, Dienſten, ſo genannten Ritter=Pferden, Krieges= Hof= und Amts=Dienſten, vermittelſt der Beleihungen mit Beneficiis, unter dem angenehmen Namen der Wohlthaten, der Beſoldungen, des Schutzes und Schirms. Es hieß aber gleichſam nicht ſo, als wenn ſie von ihren eigenen Gütern ſteuerten, oder ſchlecht weg mit Impoſten beleget würden. Und dieſer kluge Umweg ſchickte ſich für freye Leute ungemein wohl. Dieſe Vaſallen aber collectirten wiederum andere ihrer Unterſaſſen, ſo wohl eigentliche, als uneigentliche Subvaſallen, mit denen ſie, wie mit ihren Dienſten und Abgaben, beliehen waren, und es geſchahe ſolches auf gleiche Weiſe, oder vermittelſt derer vielen erfundenen Clientel=Zinß= Zehnd= und Dienſt=Präſtationen. Den Zehenden leitete man ohnedem aus dem Jure divino poſitivo als eine Collecte oder einen Impoſt her, den ſo wohl der weltliche Regent als der Prieſter zu fodern befugt wäre. Mit der Zeit aber iſt der Zehnde aus beyder ihren Händen auch an andere Leyen, ſonderlich an die adlichen und freyen Ritter= und andere Land = Güter auf mancherley Weiſe gekommen. In alten Zeiten wuſte

ſte man alſo zwar nichts von Steuern, Contribution und dergleichen Impoſten im eigentlichen Verſtande, bis endlich noch die Geleits- und Zoll-Impoſten aufkamen. Allein, es war doch alles auf dieſe Weiſe wirklich ſchon mittelbar und unmittelbar zum Beſten der Regenten und ihrer Staats-Ausgaben beſteuert; nur hatte es den Namen nicht, und war zugleich viel angenehmer, von empfangenen Gütern an dem erſten etwas abzugeben, als ohne dieſen Nexum und ohne Vorſtellung des Nutzens, ſo man doch von eines andern Gute genoß, bloß gleichzu ſolche Auflagen, wie mit der Zeit durch die eigentlichen Steuern, Acciſen und Anlagen geſchahe, über ſich zu nehmen. Diejenigen, welche keine Feuda beſaſſen, waren auch anfänglich Leibeigene oder endlich Freygelaſſene, und unſere Bauern und Bürger ſtammen bekanntermaſſen noch davon her: beyde aber gaben nichts, als Dienſte und Zinſen, und urſprünglich war allezeit eine Ober-Herrſchaft über Perſonen und Güter dieſer Colonen an Seiten derer dominorum directorum verknüpfet. Mit der Zeit fiel zwar viel davon bey vielen weg, und es blieb nur der Zins, das völlige Eigenthum aber hatte der Colonus, der auch oft wenig oder keine Servitia mehr leiſtete, Steuern und Contribution aber hatte er nicht: denn damit wurde er erſt in neuern Zeiten mit Bewilligung ihrer dominorum directorum, Emphyteuticorum, cenſiticorum, decimalium, Laicorum, Maierorum oder Majorum, ihrer Dienſt-Herren u. ſ. f. von dem Landes-Herrn beleget. Daher hatten jene auch das Jus ſubcollectandi über ihre Unterſaſſen, da die Steuern aufkamen, ſie ſelbſt aber gaben keine Steuern oder andere Impoſten, ſondern nur ihre Unterſaſſen. An ſtatt deſſen aber blieben ſie nur bey ihren Feudal-Präſtationen, und die

Unterſaſſen bey ihren Zinſen, Zehenden und Dienſten. Als aber auch dieſe Impoſten multipliciret und vermehret wurden: ſo widerſetzten ſich die Bauern und Bürger, ſonderlich da die Leibeigenſchaft nach und nach aufhörete, und die Bauern ſahen wirklich dieſe Præſtationes ſelbſt allerſeits als Steuern und Auflagen von ihren geiſtlichen und weltlichen Ober- und Unter-Obrigkeiten, die Vermehrung aber als unerträglich an. Das erhellet ſonderlich aus dem 12 Artic. ſo die rebelliſchen Bauern in Schwaben zur Urſache ihres Aufſtandes im Bauern-Kriege angaben, indem dasjenige, was darunter von der Religion war, nur mit zum Vorwand gebrauchet wurde, und eine gottloſe Erfindung war. Es iſt alſo aus dieſem wahrſcheinlich, daß das ganze Feudal- Lehns- Zins- Dienſt- und Zehend-Weſen in den erſten Zeiten ein verſteckter modus collectandi & impoſtarum bey den freyen Teutſchen, dadurch die Regenten theils unmittelbar, theils mittelbar, und auch ihre vornehmſten Proceres von ihren Unterſaſſen, zur Erhaltung ihres Standes und des gemeinen Weſens, Abgaben bekamen, geweſen; ob es gleich durch 100 Formen und Geſtalten mit der Zeit ganz verſtellet worden, und wirklich nunmehro ein gemeines Recht iſt, ſo Landes Herren und andere aus Contracten haben, nachdem ſolche Feuda, Lehne, Erbenzins-Zins-Güter ꝛc. nach vielerley Contracten zu machen und davon Einkünfte zu ziehen, Mode geworden, dabey aber ietzo niemand an Steuern und Impoſten, oder an das Jus collectandi der Regenten, wie ſie ſolches unmittelbar und mittelbar ausüben, mehr denket. Man hat auch in neuern Zeiten eben deswegen in den Steuer-Anſchlägen allemal von dem Ertrag derer zu beſtimmenden Dinge die Lehns- Zinſen- Zehenden- und Dienſt-Leiſtungen abgezogen, weil dieſes ſchon

ſchon mittelbar oder unmittelbar, iedoch unter einem andern Namen, alte Steuern waren, ſo die Regenten und Groſſen genoſſen, davon aber ihren Stand, die Staats-Ausgaben und dergleichen unterhielten, oder welche die letzten vor ihre dem Staate und Herrn zu leiſtenden Dienſten als Beſoldungen und Beneficien, nebſt andern Einkünften ihrer Feudal-Güter, erhielten, dadurch aber wirklich Staats-Ausgaben beſtritten wurden. Denn ſolchergeſtalt bekamen ſie von dieſen verſteckten Staats-Anlagen brevi manu dasjenige, was ietzo der Official des Staats im Frieden und Krieg erſt aus denen Steuer- Krieges- und Contributions- oder andern öffentlichen Caſſen bekommt. Dieſe Anlagen und Präſtationes hatten alſo doch zuletzt den Zweck, die Staats-Ausgaben, die damals noch nicht groß waren, zu beſtreiten, und niemand dachte an andere Impoſten, ſo lange ſich jene Ausgaben nicht vermehrten, und auſſer dem Zoll und Geleite war nichts, als eine auf etwan eine Weiſe eingeführte Feudal- Clientel- Lehns- Zins- und Zehend-Abgabe gebräuchlich. Es ſind auch wirklich, und wie es ſcheinet, darum die Zinſen von den Geiſtlichen und Weltlichen endlich ungemein multipliciret, und alſo, z. E. Wachs- Talg Scharren- Garkoch- Muſicanten- Obſt- Schmiede- Krug- Schenk- ja Zehend-Zinſen und Pächte bald auf Lebens-Zeit, bald erblich, bald jure perpetuæ coloniæ u. ſ. f. angeleget und aufgeſetzet worden, weil ſie es für eine Art der Anlagen zu den Staats-Ausgaben anſahen. Und was iſt auch bekannter, als daß unſere alten Regenten ehemals ſonſt keine andere Intraden, als die von wirklichen Feudis hatten, deswegen auch ordentliche Feudaſtra, wie Steuer-Cataſtra, über dieſe und andere Lehns-Analoga gehalten wurden, ingleichen, daß ſie nichts,

 als

als ſolche Renten, Zinſen, Pächte, Gülden und Zehenden zu ihren Einkünften, ausgenommen die Zölle und Geleite, gehabt. Ja woher kommts auch, daß noch in manchen Staaten als ein feſter Grund-Satz angenommen wird: „Alle die, ſo lie„gende Gründe oder Real-Rechte beſitzen, welche „nicht wirkliche Feuda, oder doch per Privilegia „befreyete Güter ſind, müſſen einen Dienſt- und „Zins-Herrn haben?„ Wenigſtens gilt ſolches von Bauer-Gütern faſt in ganz Nieder-Teutſchland; und wenn auch die Nothwendigkeit, einen Dienſt-Herrn zu haben, wegfällt; ſo muß doch alles ſeinen Erbenzins- oder Zins-Herrn haben, dabey aber hat der Landes-Herr noch darzu das Regale, daß, wenn ſolche Prædia keinen haben, derſelbe ſich derſelben anmaſſen, und, Erbenzins- oder Zins-Herr zu ſeyn, fodern könne, wie ſonderlich aus der Pol. Ordn. des Herz. Magdeb. zu ſehen (S. Gaſſern c. l. p. 236. ſqq.). Meines Erachtens hat ſolches keinen andern Urſprung, als daß das Zins- und Lehn-Weſen anfänglich ein modus collectandi & ſteurarum der Regenten geweſen, den ſie mittel- und unmittelbar exercirten, und wenn dieſen letzten ſich einer entzogen hätte, ſolchen noch unter die Zins-Abgaben ziehen. Denn bey den Teutſchen wurden alle Sachen in proprias und fiſcales, ja alle Prædia in propria und fiſcalia getheilet. Das iſt eine ſehr bekannte Unterſcheidung, wie *Heineccius* in El. Jur. Germ. L. II. p. 372. §. XII. aus dem Gloſſar. des du *Freſne* und andern Schriften darthut. Fiſcalia aber hieſſen ſolche Güter, die vom Landes-Herrn und hernach auch andern unter der Bedingung der Dienſt-Leiſtungen oder Abgaben auf Lebens-Zeit iemanden eingethan wurden. Und dahin wurde nunmehro faſt alles gezogen, weil davon der Fiſcus Einkünfte hatte. Man ſehe auch *Heineccium* c. l. in ſeqq. nach, ſo wird man finden, was man vor

modos

modos gehabt, auch Allodia und Propria auf dieſe Weiſe mit dem Fiſco zu verknüpfen, damit Revenüen davon erfolgen möchten. Allein, hierdurch äuſſert ſich zugleich wiederum ein beſonderes Stück des Lehn-Regals der Landes-Herren, in ſo ferne ich hier das Lehn-Recht im weitläuftigen Verſtande, und als ein vorzüglich eminentes Recht des Landes-Herrn betrachte. Aus bisher angeführtem erhellet endlich auch noch dieſes, daß der Landes-Herr das Recht habe, alle dieſe Analoga der kleinen alten Clientel-Abgaben, ſo ferne ſolche auch Privati bekommen, auf viele Weiſe zu moderiren, einzuſchränken und zu verändern, wenn die Clienten Lehn-Zins-Zehend- und Dienſt-Leute dadurch untüchtig gemacht werden, zu denen nun dazu gekommenen allgemeinen Landes-Steuern, Contributionen und Anlagen ihren Anſatz abzutragen. Dieſes iſt aber um ſo viel billiger, da die Abgaben der Unterthanen allemal ihren Einkünften und dem Flor ihrer Wirtſchaft proportionirlich angeleget werden müſſen, welches in alten Zeiten auch bey dieſen verſteckten modis collectandi nicht allezeit von unächten Cameraliſten, oder denen dominis directis und patronis clientum beobachtet worden. Ich habe aber auch ſchon in der not. §. 505. noch allerhand andere Abſichten und andern groſſen Nutzen dieſer Lehns- und Clientel-Anſtalten gezeiget, und ſonderlich erinnert, wie dadurch der freye, iedoch noch ziemlich wilde, nicht aber ſogleich zur Arbeit und fleiſſigen Wirtſchaft geneigte Teutſche dazu und zur Nahrung angelocket worden, und was die Policey davon vor Vortheile gehabt. Allein, da die Menſchen wirklich zu denen ihnen auch vortheilhaftigſten und bloſſen natürlichen Tugenden, dergleichen der Fleiß und die Wirtſchaftlichkeit in zeitlicher Nahrung ſind, nicht immer durch die bloſſe Vorſtellung ihres Vortheils und Gewinnſtes, ſonder-

derlich wenn ſie fauler, träger und niederträchtiger Natur, zu bringen ſind, ſondern wirklich durch die auf dies und jenes Gewerbe gelegten Impoſten erſt gleichſam genöthiget werden, recht fleißig und wirtſchaftlich dabey zu ſeyn: ſo haben uns die Alten durch das alte kleine Zins- und Lehn-Weſen, welches insgemein die geringen Leute betraf, zugleich eine Maxime gezeiget, wie man Auflagen auch zu dieſem gemeinnützlichen Zweck brauchen könne. Man kan dieſes auch aus der Erfahrung beſtätigen. Als noch keine Steuern und Acciſen waren, meinten die Leute, ſie könnten über ihre Abgaben an Zinſen und Zöllen nichts mehr auſſer ihrer Nothdurft erringen: gleichwohl errungen ſie durch Wirtſchaftlichkeit und mehrern Fleiß gar bald hernach die mäßigen Steuer-Abgaben, und endlich noch gröſſere, beſtunden aber doch. Ja, nachdem dieſe auch oft ſchon ſehr groß in manchen Ländern ſind: ſo werden doch noch andere Zinſen, Pächte, Canons und Conceßions-Gelder aufgeſetzt, und die Leute genöthiget, immer fleißiger und wirtſchaftlicher zu ſeyn, dabey ſie auch wirklich beſtehen und wohl gar bemittelter werden, wenn nicht alle Proportion überſchritten wird. So viel nun insbeſondere 1) den Erben-Zins betrifft: ſo hat davon Gaſſer c. l. p. 237-239. zwar vieles kurz, obgleich etwas unordentlich, iedoch dieſes ganz gegründet angemerket, daß man unter dem römiſchen und alten teutſchen Erben-Zins einen groſſen Unterſchied machen, und bey dem erſten wiederum den alten Erben-Zins der Römer, ſo vectigal oder eine Revenüe, wie iede Einkunft, ja ſelbſt das Erſparte hieß, von dem Erben-Zins im Juſtinianäiſchen Rechte, der griechiſches Urſprungs, wie das Wort emphytevſis iſt, zu unterſcheiden, nach dieſen Rechten aber von der Zeit an, als das Juſtinianäiſche Recht bey uns eingeführet

führet worden, ſonderlich in Nieder-Teutſchland, und am meiſten im Ober-Sächſiſchen gegangen werde, dahingegen in andern Gegenden noch, wo ſonderlich die Leibeigenſchaft ganz, oder zum Theil in allerhand Uiberbleibſeln noch zu finden iſt, mehr der alte teutſche Erben-Zins, der dem eigentlichen Lehns-Weſen viel näher kommt, und ſonderlich einen ſchriftlichen Erben-Zins oder Lehn-Brief erfodert, wie noch bey den geiſtlichen Erben-Zins-Gütern ſtrenge beobachtet wird, im Schwange ſey, welches aus des du *Fresne* Werke unter dem Worte *Charta* mit mehrern geſehen werden kan. Bey dem Erben-Zins-Rechte oder Lehn hat nun der Lehns-Herr nicht nur α) ſeinen jährlich bedungenen und ordentlicher Weiſe nicht zu ſteigernden Erben-Zins, ſondern auch β) das Näher-Recht bey dem Verkauf des Gutes, wenn er ſich binnen 2 Monaten dazu meldet, und γ) bey gewiſſen Fällen der Veräuſſerung die Lehn-Waaren, wodurch er von dem neuen Erben-Zins-Mann als Erben-Zins-Herr bekennet wird. Es kommt aber auf die Obſervanz oder Verträge an, ob auch bey Veränderungen des Lehn-Herrns Lehn-Waare, it. wie viel, ob der 50ſte Theil des Werths oder 2 pro Cent oder mehr, it. Sterbe- und hernach geſamte Erbe- ja ferner Annehme- oder Theilungs-Lehn gegeben werden ſolle. Ferner hat auch δ) der geiſtliche Erben-Zins-Herr, wenn in 2 Jahren nicht der Erben-Zins entrichtet wird, der weltliche aber, wenn ſolches in 3 Jahren nicht geſchieht, das Recht, den Erben-Zins-Mann ſeines Erben-Zins-Gutes verluſtig zu erklären, und ſolches einzuziehen, oder eine Emende, d. i. eine Strafe zu fodern, wie insgemein geſchieht. Jedoch das lernet man aus der Rechts-Gelahrtheit. So ferne nun der Landes-Herr der Erben-Zins-Herr, wie gemeiniglich bey den Aemtern, iſt: ſo hat er nicht nur

nur eben dieſe Rechte, auf ſo vielerley Weiſe den Erben-Zins-Mann zu collectiren, ſondern auch überhaupt als Landes-Herr dieſes, daß er die Rechte der Privat-Erb-Zins-Herren dirigiren, moderiren ꝛc. und endlich an vielen Orten, wenn einer keinen Erben-Zins-Herrn hat, wie gedacht, ſolches ſelbſt zu ſeyn, und ſich aller dieſer Rechte anzumaſſen. Es ſind alſo gewiß groſſe und austrägliche, gemeine und landesherrliche Regal-Rechte in dem Lehn-Regal der Fürſten, und zwar auch in Anſehung dieſer Erben-Zins-Lehnen enthalten, welche ein Cameraliſte wohl verſtehen muß. Und ob auch gleich der contractmäßige Geld-Erben-Zins ordentlicher Weiſe nicht zu erhöhen: ſo muß doch dabey beobachtet werden, ob der Zins-Mann auch wirklich den alten angelobten Erben-Zins nach dem Gehalt der damaligen Münze, da z. E. 1 Pf. 1. Gr. vielmehr nach heutiger Münze enthielt, als iezt 1 Pf. 1 Gr. werth iſt. Wenn alſo der Zins-Mann z. E. nach heutiger Münze nur 3 Gr. zahlet, weil er ehemals 3 Gr. nur verſprochen, da 1 Gr. 3 heutige Groſchen werth war: ſo giebt er wirklich dem Zins-Herrn um die Hälfte weniger, als er nach ſeinem Contract ſchuldig iſt. Eine ganz andere, obwohl ſonſt in Abſicht auf dieſes gleiche Bewandniß hat es II) mit den Laß-Gütern, die nach Art des juris perpetuæ coloniæ oder bonorum Cenſiticorum, überlaſſen, und dabey, wenn in 30 und mehr Jahren ein gleichförmiger Canon errichtet worden, ſolchergeſtalt nicht erhöhet werden darf, auſſerdem aber alles nur als ein Pacht angeſehen wird. Dieſe Laten-Güter werden daher auch bisweilen ſchlechtweg Zins-Güter genennet, wo ſonſt nichts, als die Erlegung des jährlichen, iedoch anfänglich verſprochen Canonis, wie damals der Münz-Gehalt ſelbigen beſtimmet, erfodert wird, und übrigens

gens der Zins-Mann in allen frey diſponiren kan. Es iſt aber doch hierinne eine groſſe Verwirrung unter den Rechts-Lehrern (S. *Ludewig* de jure Clientelari). Denn die eigentlichen Laten, oder Laß-Güter haben mehrentheils, ſonderlich unter den Franken, ihren Urſprung von den Krieges-Zügen, darein ſich die freyen Beſitzer der Land-Güter begaben, zu Felde zogen, und alſo denen, ſo ſie zu Hauſe lieſſen, welche Laßen, Laten hieſſen, den Acker-Bau indeſſen überlieſſen. Es ſind auch ſonderlich dreyerley davon bekannt: α) Faſcilini oder Königliche, β) Eccleſiaſtici, γ) Privati. Anfänglich waren alle ſolche Laten Leibeigene: die Geiſtlichen aber huben am erſten die Leibeigenſchaft, weil ſie die Freyheit des Evangelii mit der äuſſerlichen Freyheit im Leiblichen vermengeten, auf, und denen folgten die Weltlichen. Daraus entſtanden Frylazzi, ſo auch oft ſchlechtweg Lazzi, Husladi, Laſſi hieſſen. Anfänglich war demnach dieſes Laten-Recht nur ein Temporarium und wie ein Pacht, nach und nach aber ſind dergleichen Laß-Güter auf vielerley Weiſe wieder mit Lehns-Arten verknüpfet, und Leiſ-Gewinns- Erb- Pacht- Erben Zins-Güter u. ſ. f. genennet worden, und endlich haben ſie gar zum öftern die Natur bloſſer bonorum Cenſiticorum hier und da, wie gedacht, erhalten. Gaſſer gedenket übrigens, daß er aus dem Cleviſchen einen Codicem juris Latonici mitgebracht, worinne dieſes alles zu erſehen; ich weiß aber nicht, ob er ihn herausgegeben. Solche Laten hatten auch ihre eigenen Laten- oder Lehn-Höfe, oder Curias Latonicas in einigen Ländern der Teutſchen, und die Art und Weiſe, dieſe Præſtationes einzufodern oder zu exequiren, war ſehr verſchieden beſtimmet: daher empfiengen dieſe Laten Lehne wiederum gar verſchiedene Namen. Es kamen daher auch die Rutſcher- Zins- Schillings- und andere

Güter,

Güter, it. die mortuaria bona, darüber die Bauern in Schwaben einen Abt bey Ulm im Bauern-Aufruhr ſehr mißhandelten, weil er einem bey dem Todes-Fall ein Stück Rind-Vieh, und bey einem andern 2 Pferde weggenommen hatte (S. *Junii* comp. Seckendorf. im II Theil p. 11 ſq. wie auch 6-10). III) Hat man nach der Hand, ſonderlich nachdem es von den Geiſtlichen einmal geſchehen, eine groſſe Menge anderer Zins-Abgaben eingeführet, und alles muſte ſonſt auf einige Art Zins geben, da noch keine Steuern waren. Ich habe aber bereits oben davon verſchiedene Arten genennet. Alle Nahrungen gaben Zinſen, Canones, Pächte, und gewiſſe jährliche beſtändige und unbeſtändige Gelder vor Conceßions, Mühlen, Badſtuben, Schenken ꝛc. Ja es kamen auch IV) wiederkäufliche Zinſen, ſonderlich von den Geiſtlichen her, die ſonſt die uſuras vor unzuläßig anſahen, und doch gleichwohl Capitalien austhun, ſolche aber nutzen, und dennoch keine Zinſen davon fodern wollten, ſondern, mittelſt einer Spiegelfechterey, das Geld wiederkäuflich auf Aecker ꝛc. gaben, und alſo darauf Zinſen ſetzten, folglich nicht haben wollten, als ob ſie uſuras von Capitalien nähmen. Endlich aber, da dieſe Meinung wegfiel, ſind die wiederkäuflichen Zinſen nach und nach ganz in Abfall gerathen (S. Gaſſer c. l. p. 244. 245.). Alle dieſe Abgaben geſchahen nun anfänglich wenig in Gelde, mehr aber in Natural-Abgaben, an Eyern, Hünern, Hänen, Gänſen, Talg, Seife ꝛc. Getreide u. ſ. f. Jedoch dieſes wird genug ſeyn, was ich von dieſen kleinen Lehn- und Zins-Rechten nur kurz und zerſtreuet allhier angemerket habe; und ich hoffe, daß es vor keine unnütze Ausſchweifung werde gehalten werden, da dieſes das Lehn-Regal groſſer Herren noch mehr erläutern, die Decke aber aufdecken kan, worunter es verborgen lieget, und welche verurſa-

chet,

chet, daß man eigentlich ietzo von dem Lehn-Regal vieles bey dieſem allen nicht gleich erblicket. Schlüßlich, ſo iſt dieſes auch zugleich eine Vorbereitung auf das folgende Capitel, wo von dem Steuer-Regal gehandelt wird. Denn daraus iſt zu ſehen, daß die Regenten doch wirklich daſſelbe immer, nur aber auf eine andere Weiſe und unter andern Namen, als es in neuern Zeiten durch das eigentliche Steuer-Regal geſchehen und noch geſchieht, ausgeübet haben, u. daß wirklich unter dem Lehn-Regal das Exercitium deſſelben von uralten Zeiten her bey Errichtung der teutſchen Staaten nach den Umſtänden der Zeiten unmittelbar und mittelbar dazu dienen müſſe. Ja es erhellet auch, daß, wenn es ein Modus collectandi geweſen, dennoch immer die Einwilligung der Abgeber durch Verträge erfodert, und alſo die im folgenden Capitel vorkommenden natürlichen Grund-Sätze, Abgaben mit Willigkeit und auf eine leichte oder angenehme Weiſe zu bekommen, von denen Alten ſchon gar klüglich beobachtet worden. Nunmehro aber will ich die eigentlichen Lehn-Rechte, welche Einkünfte geben, noch ein wenig weiter aus einander ſetzen.

§. 610.

Unter den Lehn-Rechten verſtehe ich hier 4tens die Rechte des dominii directi inſonderheit, ſo ferne ſolches der Landes-Herr unmittelbar oder mittelbar über eigentliche Feuda hat, und ſie auf eine eminente Weiſe ausüben kan x).

x) Es geben zwar die gemeinen und beſondern teutſchen Sächſiſchen und Schwäbiſchen, ja die allerbeſonderſten Landes-Lehns-Geſetze insgemein, und die Lehns-Contracte, wie auch die

Lehns=Gebräuche derſelben eine groſſe Menge an, die theils einen Gebrauchs=, theils einen wirklichen Einkunfts=Nutzen haben. Z. E. das Recht Domainen und Regalien zur Lehn zu geben, das veräuſſerte Lehn zu vindiciren, deſſen Veräuſſerung, Beſchwerung, Deterioration u. ſ. f. zu verwehren, den Gebrauch einzuſchränken, auf die Melioration zu dringen, Treue und Gewärtigkeit, Ehrerbietung, eidliche Verſicherung ꝛc. darüber, Renovation und Inveſtitur ſowohl an ſich, als die ſimultaneam derer, die ſuccediren wollen, und ſo gar in altväterlichen Stamm=Lehnen zu fodern und ſolche einzuführen, wie ſonderlich in Ober= und Nieder=Sachſen geſchehen, die Muthung zu rechter Zeit zu fodern, oder widrigenfalls das Lehn einzuziehen, das Recht der eröffneten oder zur Strafe verfallenen Lehnen, das Recht, das Lehn gar loszugeben, in manu dominante zu refutiren, oder doch die Lehns=Pflichten des Vaſallen aufzuheben, it. militariſche oder kirchliche oder Civil= und Hof=Dienſte beſtimmter und unbeſtimmter Weiſe zu fodern, Roß=Dienſte, Ritter=Pferde, oder an deren Statt Roß=Dienſt= und Ritter=Pferds=Gelder, Präſent=Gelder, Ritter=Steuern jährlich oder in ausgemachten Fällen, it. Lehns=Canones, Lehn=Waaren und Lehns=Sporteln zu fodern, von welchen allen aber in denen Lehn=Rechts=Schriften des von Ludewigs, Herrn von Senkenbergs, Herrn Prof. Siegels, meines werthen Herrn Landsmanns zu Leipzig, Herrn R. R. Buri und andere nachzuſehen. Allein, ein Cameraliſte muß doch inſonderheit das Cameral=Intereſſe in folgenden Rechten ſuchen, die ich aber nur der Kürze wegen benennen muß. Ich weiß übrigens wohl, daß auch Privat=Lehns=Herren viele dieſer Rechte haben: allein es wird die Natur derſelben gar leicht zeigen, daß ſie zu vielen auch nicht fähig ſind.

§. 611.

§. 611.

Alſo würden in der Lehre der Feudaliſten von denen Servitiis militaribus & paganis, denen Ritter-Pferden, und wo es noch gilt, denen alten Hoſtenditiis, 1) verſchiedene Gründe, allerhand Einkünfte, wenigſtens durch Umſchläge und Surrogation, zu finden ſeyn, die doch nur ein Regent genieſſen kan [y]).

y) Eben das iſt auch von den Erb- Hof- und andern Officiis, die verliehen werden, anzumerken. Daß man aber aus dem Jure feudali allerhand Schlüſſe auf die per Contractus mandati, locati conducti & adminiſtratorios verbundenen und ſchon nexu ſubdititio verpflichteten heutigen Bedienten groſſer Herren machet, ſcheint nicht nöthig und in der That auch ungegründet zu ſeyn, ja unter die leeren argum. Leg. zu gehören. Man kan auch die Beſoldungen der Bedienten, ohne ſie als Feuda anzuſehen, dennoch mit Abgaben belegen. Allein, ob es geſchehen ſoll, das iſt in gewiſſen Umſtänden rathſam, und in andern höchſt ſchädlich, ſonderlich aber auch wiederrechtlich, wenn es nicht bey der Beſtallung ausgedungen. Bloſſe Bediente auch ihres Amts zu entſetzen oder zu erlaſſen und zu verändern, dazu gehören keine Feudal-Rechte eines Lehn-Herrns, welche perpetua officia und beneficia, den Uſumfructum aber davon als ein jus proprium abtreten. Mir kommt es alſo als eine Vermengung derer vor, die groſſe Feudaliſten ſeyn wollen, und ihre Feudal-Ideen allenthalben in ganz andere Rechte mit einmiſchen, in der That aber dadurch die Rechte eines heutigen Regenten gegen ſeine Bediente zum Theil verkürzen, und zum Theil die Bedienten mit Felonie-Strafen entweder zu geringe oder zu hart

 anſehen.

anſehen. In Summa, man hat keine ſolche analogiſche Dinge nöthig.

§. 612.

In denen Rechten, das Lehn zu veräuſſern, oder ſolches nicht, und zwar entweder gar nicht, oder doch erſt nach geſuchter und erlangter Erlaubniß zu thun, liegt II) ebenfalls vielerley Gelegenheit, Einkünfte zu erlangen, zumal heut zu Tage viele Urſachen wegfallen, warum man dieſe Veräuſſerung ſonſt ſehr eingeſchränket hat, nachdem ſich der mit dem ehemaligen Feudal-Weſen ſehr verknüpfte Kriegs- und Official-Staat gar ſehr verändert hat, dieſe Dienſte aber viel beſſer als für conferirte Lehnen erlanget werden, und endlich die Hoffnung eines Nutzens von eröffneten Lehnen auch wegfällt, da dieſes an vielen Orten ſehr eingeſchränket iſt; dagegen aber vor die Conceſſiones der Veräuſſerungen oft vieles Geld eincaßiret werden kan [z]).

z) Dieſe Veräuſſerungen können nicht allein durch Kauf, Tauſch, Schenkungen, Subfeudationen ꝛc. ſondern auch durch Teſtamenta, ingleichen dabey, daß z. E. weibliche Perſonen, Töchter, Wittwen, Lehne beſitzen können, geſchehen. Alle Fälle, darinne die Veräuſſerungen ſonſt verboten ſind, geben daher ein Mittel an die Hand, für die zu hoffende und nicht ſo ſehr, wie ſonſt, eingeſchränkte Vergünſtigung, Geld in den Lehns-Fiſcum zu bekommen.

§. 613.

In dem Rechte, kraft deſſen III) das Lehn nicht beſchweret oder deterioriret werden darf, ſonderlich aber die Forſten und andere Dinge pfleglich gebrauchet werden müſſen, liegt auch vieles, um allerhand Einkünfte zu erlangen, wenn ſonderlich der Lehns-Herr das Lehn zu veräuſſern, oder darüber frey zu diſponiren, denen Vaſallen vergönnet, und nicht auf die Lehns-Eröffnung mehr zu ſehen Urſache hat [a]).

a) Denn da der Vaſall öfters allerhand andere Vortheile dadurch erlangen kan: ſo giebt er für die Erlaubniß, wenn es ſonderlich nicht wider die allgemeinen Policey-Maximen iſt, oft viel.

§. 614.

In denen Rechten des Lehn-Herrns, IV) wegen Annehmung der Mitbelehnten, wegen der Verfolgung der Lehn von den Agnaten und dem Lehn-Manne, der Muthung und Muth-Scheine, der Inveſtitur, denen Lehn-Briefen, Lehn-Geldern, Waaren und Lehns-Sporteln, der Erſtreckung der Lehns-Fähigkeit auf das weibliche Geſchlecht und Verwandlung der eigentlichen Feudorum in uneigentliche ꝛc. liegen wieder viele Einkünfte, da nicht nur das Lehn oft in einigen dieſer Fälle eingezogen werden kan, ſondern auch allerhand Emenden und andere Gelder deswegen in den Lehns-Fiſcum flieſſen.

§. 615.

Das Recht V) Ritter=Pferde und Knechte aufzubieten, oder an deſſen Statt Geld und Anlagen, Ritter=Steuern ꝛc. zu fodern, Präſent=Gelder oder auch gratuita dona (Charitativa) überhaupt, nicht weniger an Statt aller dieſer Dinge einen beſtändigen und jährlichen Canonem, oder auf gewiſſe Zeit, zu fodern, giebt Gelegenheit zu vielen Einkünften [b]).

b) Bey den Bergwerks=Lehnen kommen daher vielerley Auflagen, e. g. Quatember=Gelder, der Zehntel, Neuntel ꝛc. und wenn ſie nicht quartaliter abgetragen werden, folgt der Verluſt des Lehns. Warum ſollte man nicht auch auf dieſe Weiſe bey andern Arten derer zur Lehn gegebenen Güter, an ſtatt derer nunmehr unnützen Ritter=Pferde, ſolche Zehnden ausbedingen und continuiren können?

§. 616.

Auf die Arten der Felonie kan VI) zwar ein Privat=Lehn=Herr den Verluſt des Lehns und Geld=Strafe ſetzen: allein, bey einem landesherrlichen Lehn=Herrn, ſo ferne ſeine Vaſallen auch ſeine Unterthanen ſind, erſtreckt ſich dieſes Straf=Recht ſchon weiter, und da derſelbe auch härtere Strafen verhängen, darinne aber wieder diſpenſiren oder aggratiiren kan: ſo erhellet daraus ein neuer Weg, viel mehrere und höhere Geld=Strafen zu erlangen.

§. 617.

§. 617.

Das Recht des Vorkaufs VII), ſo der Lehns-Herr an dem Lehn hat, wenn ers auch gleich zu verkaufen bereits überhaupt geſtattet hätte oder verſtatten müßte, weil durch dieſe Verſtattung an ſich noch nicht dem Gebrauch des Vorkaufs-Rechts entſaget wird, giebt ebenfalls Mittel an die Hand, den Lehns-Fiſcum zu bereichern [c]).

c) Uiberhaupt iſt hier zu merken, daß dergleichen Bereicherungen des Fiſci oft viel eher ohne Ruin der Unterthanen insgemein angehen, da die Abgabe nur wenige oder Particuliers betrifft, folglich die Grund-Regel (§. 6. b) beobachtet wird.

§. 618.

Nachdem auch in neuern Zeiten die Verfaſſung der eigentlichen Mann-Lehne wegen verbotener Veräuſſerung, Verpfändung, und gewiſſer maßen der Macht, darüber auf den Todes-Fall zu diſponiren, ſolche Lehne an die Töchter oder andere zu vermachen und dergleichen, die Feuda denen Vaſallen beſchwerlich machet, weil doch der Lehns-Herr darein mit conſentiren muß, und ſolches thun oder auch nicht thun, wenigſtens aber für den Conſens Geld fodern kan; hiernächſt, weil die Ritter-Pferde und Dienſte zum Landes-Schutz und der Kriegs-Macht eines landesherrlichen Lehn-Herrns ietzo wenig helfen, da zu unſern Zeiten eine ganz

andere und beſtändige Kriegs-Bereitſchaft, vermittelſt eines ſehr geübten Militis perpetui und wohl verſehener Feſtungen, erfodert wird, davon doch die Vaſallen und die Ritterſchaft ebenfalls wegen ihrer groſſen Güter in Anſehung der Ruhe, Sicherheit und eines bequemen Lebens groſſe Vortheile genieſſen, ſonderlich, weil ſie von Steuern und Einquartierungen ohnedem befreyet ſind, und doch bey unſern Umſtänden mit ihren Lehns-Dienſten nicht compenſiren können: ſo hat man auch behaupten wollen, es ſey ein ſolcher mächtiger Lehn-Herr befugt, auch wider den Willen ſeiner Vaſallen, dieſe alten Einſchränkungen und Lehns-Leiſtungen zu erlaſſen, und dagegen einen beſtändigen vierteljährigen Canonem, etwan nach dem Fuſſe der ausgetheilten Ritter-Pferde, oder eine andere beſtändige Abgabe zum Kriegs-Etaat zu fodern d).

d) Daß dieſes alles durch Verträge unter dem Lehn-Herrn und Vaſallen ſo eingerichtet werden könne, und daß es in gewiſſen Umſtänden viel rathſamer und vortheilhaftiger für einen groſſen Kriegs-Fürſten und ſeine Vaſallen ſey, darüber iſt wohl kein Streit: allein, bey Gelegenheit, daß der vorige hochſel. König in Preuſſen bey ſeinen Vaſallen, ſonderlich im Herzogthum Magdeburg, anfänglich mit ihrem guten Willen, und hernach, da ſie ſich dazu nicht verſtehen wollten, vermöge ſeiner landesherrſchaftlichen Hoheit mit Gewalt und geſetzlich dieſe Einrichtung machen wollte, viele Vaſallen ſich aber widerſetzten, und die Appellation an die höchſten Reichs-Collegia

Collegia ergriffen, haben ſonderlich einige JCti Hallenſes, z. E. der ſel. Böhmer und von Ludewig durch allerhand Schriften behaupten wollen, daß es ein landesherrliches Lehn-Recht ſey, ſolches auch wider den Willen der Vaſallen ſolchergeſtalt einzurichten. Andere aber haben ſolches nach Lehn-Rechts Art und Weiſe nicht einräumen, oder doch wenigſtens einen Unterſchied inter feuda collata & oblata machen wollen, davon jene wirklich nur aus Gnaden und als Beneficien unter denen dem landesherrlichen Lehn-Herrn zu gewiſſen Abſichten und um, wie gedacht, dadurch einen Beytrag zur Erhaltung ihres und des Staats Wohlfahrt zu erlangen, denen Beſitzern concediret, dieſe aber von den Allodial-Beſitzern unter denen von ihnen zugleich ausgedungenen Lehns-Bedingungen und keinen andern, dem Lehns-Herrn erſt freywillig zur Lehn aufgetragen, von dieſem aber ſo angenommen und ihnen wieder conferiret worden. Denn bey dieſen letzten wendet man ſonderlich ein, daß es wider die pacta conſtituendi feudi ſey, niemand aber genöthiget werden könne, wider ſeinen Willen, bloß nach dem Willen des Lehns-Herrns, der ſich doch per acta dazu verbunden, davon abzugehen. Ich kan dieſe illuſtre Streit-Frage hier nun zwar nicht ausführen; allein, mir kommt doch die Sache ſo vor, daß nach denen groſſen Veränderungen des alten und erſten Lehn-Weſens und ſeiner erſten Abſichten, da nunmehro alles ſo wohl bey feudis Collatis als Oblatis auf die gemeinen Lehns Geſetze und die Lehns-Contracte ankommt, dieſe Befugniß dem Lehns-Herrn nicht anders, als mit Bewilligung des Vaſallen, zukommen, wenn ſie aber ja ſolte ſtatt finden, dennoch ſchwerlich aus dem Lehn-Rechte des domini directi allein hergeleitet werden könne, ſondern vielmehr die Rechte der Landes-Hoheit hierbey

zum Grunde zu ſetzen wären, kraft deren alte Geſetze, Verträge und Anſtalten, welche ehemals zwar zur gemeinen Wohlfahrt des Regenten und des Landes dieneten, ietzo aber nach veränderten Umſtänden nichts nützen, ſondern wohl gar in vieler Abſicht ſchädlich ſind, und überdem in Anſehung anderer ſchon ſehr beläſtigten Unterthanen, der Gleichheit und Billigkeit zu wider zu ſeyn ſcheinen, verändert, aufgehoben und in eine gemeinnützlichere, ja ſogar auch in der That in eine dem Privat-Nutzen ſehr billige und vortheilhaftige Verfaſſung verwandelt werden können; zumal man, wenn auch dieſes nicht, das erſte aber wäre, darauf nicht einmal nach vernünftigen Staats-Rechten ſehen darf, und alſo die höchſte Gewalt zu ſolcher Verfügung dennoch befugt iſt, wenn gleich dadurch der Privat-Nutzen und die poſitiven Rechte einzelner Perſonen oder einer Art derſelben im Staate leiden ſollten. Denn es bleibt doch allezeit in einem Staate feſt geſetzt: Salus publica ſuprema lex eſto! der Privat-Nutzen aber iſt dem gemeinen Nutzen nachzuſetzen. Es kommt auch wirklich oft nur mehr auf einen Eigenſinn, als auf einen wahren Schaden der Vaſallen an; indem durch ſolche Veränderung die Beſitzer faſt alle Allodial-Rechte über ihre Güter wieder bekommen, die Erhaltung des Glanzes ihrer Familien aber auch ſelbſt dabey ohne Hülfe des Lehn-Rechts bewirken können. Indeſſen ſo ſcheinets doch auch ſo nothwendig nicht zu ſeyn, wenn ein landesherrlicher Lehn-Herr die Feuda ſeiner Vaſallen beſſer, als durch die alten Ritter-Dienſte und dergleichen, nutzen will, daß er zu dieſer Veränderung mit vieler Unruhe ſchreiten müſſe. Denn es haben dieſen Zweck viele Landes-Herren in ihren Staaten, ohne eben den Lehns-Nexum zu ändern, dennoch erlanget, und das jus collectandi

di auf die Feuda aus andern Gründen erſtrecket, die alte und gemeine Lehns-Verfaſſung aber immer und zugleich viele groſſe Rechte, die bey dieſer Veränderung ſonſt verlohren gehen, beybehalten. Ich habe aber ſchon §. 612. 613. die Arten davon angezeiget.

§. 619.

Bey dem allen iſt es aber doch wohl VIII) ein landesherrliches Lehn-Recht, die wider die Natur und Abſicht des eigentlichen Lehn-Weſens ſtreitenden Mißbräuche zu verändern und zu verbeſſern, und aus dieſem Grunde die alten, aus exeßiver Lehns-Liebe, oder aus ſchlechten Einſichten errichteten eigentlichen Bauer-Schulzen- und Bauer-Schöppen- oder andere ſolche Lehnen aufzuheben und abzuſchaffen e).

e) Dieſe Aemter und faſt alles Official-Weſen ſuchte man ehemals bekannter maſſen mittelſt der Lehn, wiewohl oft zum groſſen Schaden des gemeinen Weſens, gar zu gerne auf einige Weiſe auf die Seinigen erblich oder beſtändig zu bringen, da doch dazu immer geſchickte Leute erfodert werden, welche unter denen Kindern der Bauern und geringer Leute, als denen Lehns-Folgern, ſo wenig immer zu erwarten, als in der Reihe der Dorf-Einwohner, wenn dieſe Aemter, worauf doch vieles in Anſehung der Land-Policey ankommt, gewöhnlicher maſſen nach der Riege jährlich herum gehen und wechſeln, zu finden ſind.

§. 620.

Von dem Recht des Lehn-Herrns, in gewiſſen Fällen die Feuda einzuziehen, oder daß ſie

wieder

wieder an ihn zurücke fallen, entſtehet aber auch IX) ein anderes Recht, nämlich 1) ſolche entweder wiederum an andere würdige Leute zu verleihen, dabey aber allerhand neue vortheilhaftige Bedingungen auszumachen, oder 2) gar ein Kauf-Geld, nebſt künftigen Lehns-Präſtationen erſt dafür zu erlangen, oder 3) die angefallenen oder eingezogenen Lehnen nicht wieder zu verleihen, ſondern ſolche entweder zu den Domainen, oder doch zu den Patrimonial-Gütern zu ſchlagen [f]).

f) Es iſt aber hierbey verſchiedenes zu erinnern. Denn α) iſt die Freyheit, andere entweder damit wieder zu belehnen, oder ſolches nicht zu thun, durch Landes-Verträge und Grund-Geſetze in verſchiedenen Staaten eingeſchränket; indem der landesherrliche Lehn-Herr verbunden iſt, ſolche überhaupt würdigen Leuten, oder nur denen von Adel insgemein, ſonderlich, wenn es feuda nobilia, oder gar nur denen aus den alten landſäßigen adlichen Häuſern, wie in Churland, ja keinem Fremden wieder zu verleihen. Es hat auch dieſes ſeinen guten Grund in der gemeinen Wohlfahrt. Denn es iſt einem Staate daran gelegen, daß darinne auf die Conſervation und Erlangung eines Kerns der Nation, auf edle Geiſter und ſolche Leute geſehen werde, welche von Geburt, Blut und einer viel möglichern ſchönen Erziehung, dazu aber auch Vermögen gehöret, zu erwarten, als es ordentlicher Weiſe von geringen, dürftigen und niederträchtigen Familien zu vermuthen iſt. Das war aber in alten Zeiten um ſo viel nöthiger, ie mehr der Staat alle beträchtliche Diener des gemeinen Weſens aus dem Adel, oder doch aus ſolchen Häuſern haben muſte,

muſte, die ſich in Erkenntniß, Geſchicklichkeit und Sitten von denen Knechten, Freygelaſſenen, Bauern, Handwerks- und andern gemeinen Leuten des Pöbels ſchon lange unterſchieden hatten. Denn dazumal waren gelehrte und kluge, tapfere und bürgerlich tugendhaftige Leute in den geringen Ständen viel rarer, als heut zu Tage, da der bürgerliche oder unadliche Stand Gelegenheit gefunden, ſich in denen Zeiten herfür zu thun und in die Höhe zu ſchwingen, darinne der Adel ehemals anfieng, ſich nur auf den rohen Krieg, die Jagd, das Schmauſen, Müſſiggehen, adliches Pochen und andere Mißbräuche ſeiner Vorzüge zu legen, ſeinen wahren Zweck aber zu vernachläßigen (S. den II. Abſch. des IV. C. im I. Th. der A. Gr.). Hiernächſt ſo iſt es auch β) nicht gleich viel, ob die angefallenen Lehne zu denen Domainen, oder Patrimonial-Gütern der Regenten von denenſelben, als Lehns-Herren, gezogen und damit incorporiret, nicht aber wieder verliehen werden, wenn ihm auch ſolches nach denen Grund-Geſetzen des Staats uneingeſchränket frey ſtehet. Denn man findet Staaten, da es ausdrücklich ausgemacht iſt, daß ſie zum Domainen gezogen werden müſſen. Anders wo haben die Regenten, da ſie alles, auch die Domainen nach dem Geiſt einiger Röm. Kayſer für ihr Patrimonium anſahen, darauf gar nicht geachtet, ſondern Erb- und Stamm-Güter des Hauſes daraus gemacht, wenn gleich initium ſcientiæ vorhanden war, daß die zurückfallenden Lehn-Güter in der That erſtlich Cammer- und Domainen-Güter geweſen und ad Curtem regionis gehöret haben. Wenn man nun die Sache nach denen Lehn- und Domainen-Rechten anſiehet: ſo ſolte ich meinen, daß zwar alle angefallene Lehnen, wovon man weiß, daß ſie von den Erb- und Stamm-Gütern des Regentens genommen

nommen und verliehen worden, auch zu dieſen wieder geſchlagen, und alſo das volle dominium, nåmlich directum und utile, wieder zuſammen gebracht, wo von man aber entweder nicht wüſte, ob ſie von den Domainen quoad dominium utile, oder nicht abgeriſſen worden, gleichwohl aber der Regent doch wirklich auch Domainen håtte, allemal auch wieder damit vereiniget werden müſten. Noch vielweniger aber ſolte vollends anders mit denen verfahren werden, welche offenbar ehemals Domainen = Gut geweſen wåren. Und dieſes letzte iſt nun wiederum eine beſondere Sorge derer Domainen = Cammern, wovon offenbar eine groſſe Vermehrung der Domainen = Einkünfte aus dieſem Rechte des Lehn = Regals entſtehet. Allein, es iſt in gewiſſen Fållen auch noch eine Erinnerung hierbey nöthig. Ein Regent hat, z. E. auſſer ſeinem Nachfolger, viel mehrere Kinder. Dieſe ſind aber Standes=måßig zu verſorgen, und das kan nicht anders, als oft durch ſtarke Apanagen an liegenden Gütern, oder Geld = Abgaben aus denen Cammern geſchehen. Hierdurch aber fållt dem künftigen Regenten und dem Lande bey denen Cammer = und Landes= Einkünften eine groſſe Laſt und Verkürzung auf dem Hals. Sorgfåltige Regenten alſo, welche freye Hand bey denen eröffneten Lehnen haben, können dieſe zu ihren Patrimonial = Gütern machen, und dadurch die andern Kinder, zur groſſen Erleichterung der Cammer= Güter und des Landes, und zum Beſten des künftigen Regentens verſorgen, ſonderlich, wenn ſie keine Familien = Güter oder viel Geld übrig haben, für die andern Kinder Güter zu kaufen. Bey dergleichen Lehns= Eröfnungen und Anfållen iſt daher das Cameral = Intereſſe ganz beſonders zu beobachten und Finanz = måßig zu erwågen. Bey den bloſſen

Juſtitz=

Juſtitz-Feudal-Gerichten in Teutſchland aber, wo man ohnedem ſonſt nichts von Domainen und Domainen Rechten wiſſen wolte, pflegte ſolches ſonſt nicht ſo genau in acht genommen zu werden, indem man alles bey dem Fürſten-Gute unter einander warf.

§. 621.

Wenn man endlich X) in die Feudalia, ſonderlich nach den alten teutſchen Lehn-Rechten, hineingehet: ſo findet man auch eine ſehr groſſe Menge verſchiedener hier und da noch geltender Lehns-Arten, ſo wohl was die Form und die Bedingungen, als auch die Arten der Güter, z. E. unbewegliche, bewegliche, ſichtbare und unſichtbare betrift, welche man ehemals zur Lehn gegeben und allerhand Vortheile darinne vor den Fiſcum geſuchet, obwohl auch demſelben damit oft Nachtheil verurſachet hat. Man muß daher beydes gründlich aufſuchen, und, ſonderlich im letzten Fall, vermittelſt des landesherrlichen Lehn-Regals, ſolches zu verändern trachten g).

g) Ich kan hier nicht in das beſondere hineingehen: allein, wenn man nur das ſchöne Buch des Canzlers von Ludewigs Feudalia oder Jura Feudorum, 8t. 1740. worinne eine groſſe Feudal-Gelehrſamkeit und Beleſenheit in alten Lehn-Sachen ſtecket (ſchade nur, daß es kein Regiſter hat), mit Bedacht durchgehet, nicht aber, wie er erinnert, nur bey den Schalen bleibet, ſondern zum Kern dringet: ſo wird man nach dieſer Anleitung in Cameralibus leicht den Schaden oder Vortheil des Fiſci einſehen können.

§. 622.

§. 622.

Daß des Lehn= und Landes=Herrns Erlaubniß, Conſens und Beſtätigung zu ſehr vielen Handlungen der Vaſallen in Anſehung der Lehn erfodert werde, habe ich ſchon erinnert. Unter andern aber hat man XI) verſchiedene vortheilhaftige Betrachtungen bey den Lehns=Schulden, bey der Conſtitutione dotis, dotalitiorum, Leibzucht, Mußtheil, denen Lehn=Stämmen und dergleichen anzuſtellen, und erſt gedachtes Recht zu brauchen.

§. 623.

Ehemals hatte man auch XII) Arten der feudorum de Camara, Cavena, ſoldatæ, habitationis, welche Struv zu denen feudis impropriis rechnet, allerſeits aber ein beſonderes Verhältniß zum Fiſco hatten, indem vom Fiſco, wegen gewiſſer Amts= und anderer Dienſte, gewiſſe Einkünfte aus demſelben oder an Victualien, oder Gnaden=Penſions und Deputate, ja die Wohnung auf herrſchaftlichen Schlöſſern und Häuſern auf Lebenszeit verliehen wurden: allein, auch hierbey hat ein Cameraliſt heut zu Tage viel zu erinnern [h]).

h) Denn ob gleich alles dieſes noch, obwohl nicht nach Lehns=Art und Weiſe, ſondern durch bloſſe willkürlich widerrufliche Conceßiones geſchieht, und eine Art, verdienten oder ausgedienten, wie auch dürftigen und armen Leuten zu helfen iſt, wozu viele Gründe auch die Regenten verbinden:

verbinden: ſo iſt doch der Lehns-Nexus, der ehemals dazu gebrauchet wurde, dem Cameral-Intereſſe läſtig, da ſolcher nicht anders, als in gewiſſen Fällen nur die Veränderung oder Einziehung de jure verſtattet. Es liegt alſo auch hier in dem hohen landesherrlichen Lehns-Rechte, den Feudal-Nexum nach gewiſſen Umſtänden aufzuheben, oder doch dahin zu ſehen, daß man mit Recht, Billigkeit und gutem Willen der Intereſſenten bey veränderten Umſtänden dazu gelange, ein Intereſſe Camerale. Ja man hat oft austrägliche Vergünſtigungen, Privilegia und ſolche Dinge ehemals von Cammern verliehen, die damals wenig und ietzo 100 mahl mehr abwerfen. Allein heut zu Tage trachtet man darnach alle ſolche Vergünſtigungen auf eine vorzügliche Weiſe in Zeit-Pachte bey Zeiten zu verwandeln.

§. 624.

Endlich komme ich auch XIII) zu dem Ober-Lehns-Vormundſchafts-Rechte der Teutſchen, ſonderlich aber der alten Teutſchen tutela feudali uſu fructuaria, kraft deſſen der hohe Lehns-Herr nicht nur die Ober-Vormundſchaft, ſondern auch den Genüßbrauch von dem Lehn ſeiner unmündigen Vaſallen genoſſen [i].

i) Die alten Teutſchen haben dieſe an ſich groſſe und nöthige Policey-Anſtalt der Vormundſchaft über gewiſſe Perſonen, die nicht alle benöthigte Eigenſchaften hatten ſich ſelbſt zu regieren und ihrer Wirtſchaft oder Geſchäften, ohne ihrem und des gemeinen Weſens-Nachtheil, vorzuſtehen, viel weiter, als die Römer,

ausgezogen. Sub Mundio oder Tutela und Curatela waren daher nicht nur die Eheweiber und Kinder, ſondern auch die weiblichen Perſonen überhaupt und alle Minderjährigen, und dieſe ſonderlich unter der Ober-Vormundſchaft der Regenten und Obrigkeiten. Das iſt bekannt, und Heineccius beweiſt ſolches aus denen alten teutſchen Geſetzen c. l. L. 1. p. 282. ſq. Weil ich aber hier keine teutſche Rechtsgelahrtheit ſchreibe: ſo enthalte ich mich, die Fontes ſelbſt anzuführen; gebe aber nur Anfängern eine Anweiſung auf etwa einen gründlichern Schriftſteller, womit ſie ſich weiter helfen können. Es iſt aber nicht zu leugnen, daß inſonderheit denen Fürſtl. Ober-Vormündern über die Feuda ihrer unmündigen Vaſallen das Recht nach dem Sachſen- und Schwaben-Spiegel zugeſtanden, ſo lange ſolche unter der Vormundſchaft waren, auſſerdem, was dieſelben zu ihrer Erziehung brauchten, alle übrigen Einkünfte von dem Lehn in den Fiſcum zuziehen und ohne Berechnung ſich zuzueignen. Woher kommt auch der Uſus fructus eines agnatiſchen Vormundes oder Adminiſtratoris der unmündigen Regenten bey unſern Staaten noch heut zu Tage anders, als daher? *Cragus* im Jure feudali L. II. dec. XX. p. 287. bringt auch allerhand Gründe dieſes Rechts an. Der vornehmſte aber war wohl bey Privatis dieſer, weil die Feuda gegen gewiſſe Leiſtungen nur gegeben waren, um ſolchergeſtalt Revenüen und Vortheile des Fiſci davon zu haben, (denn dieſes ſind auch Revenüen), dazu aber die minderjährigen Vaſallen noch nicht fähig waren, und alſo indeſſen der Fiſcus durch dieſes Recht ſchadloß gehalten werden möchte. Es ſoll dieſes Recht auch noch in der Normandie unter dem Namen le guarde noble Royale, wie auch in Engelland, in Lothrin-

gen

gen und Braband, im Trieriſchen, ja, nach dem Europäiſchen Herold, in den Ländern der Chur-fürſten gebräuchlich ſeyn, und mir iſt ein Fall bekannt gemacht worden, da es das Marg-gräfliche Haus Bayreut ausgeübet: allein, es iſt doch auch in vielen Staaten, und ſelbſt in Ober- und Nieder-Sachſen, nicht mehr gebräuch-lich. Denn nach unſern heutigen Verfaſſun-gen, und da die Dienſtleiſtungen vom Lehn mehrentheils wegfallen, ſcheint auch der erſt gedachte Haupt-Grund dieſer tutelæ ſupremæ uſu fructuariæ wegzufallen, obgleich Herr Gleich-mann in ſeinem kurzen Begrif von einer unbe-trüglichen Fürſtl. Machtkunſt ed. 8r. 1740. deſ-ſen ich in meinen Sammlungen I B. p. 89-96. gedacht habe, meinet, es ſolten die teutſchen Fürſten, als Ober-Lehns-Vormünder, dieſes Recht zur Bereicherung ihrer Cammer wieder einführen. Nun will ich zwar nicht in Abrede ſeyn, daß durch dieſes Recht das Cameral-In-tereſſe vom Lehns-Weſen ſehr bereichert wer-den könnte, und daher die Cammern, wo ſelbi-ges noch gilt, darauf angelegentlich achten müſſen, ſonderlich, da durch die nun übliche Ver-pachtungen der Güter, die ſonſt viel dabey weg-nehmenden Adminiſtrations-Bedienten erſpa-ret und ſolchergeſtalt viele adeliche Lehn-Güter auf viele Jahre bey dem Fiſco genutzet werden könnten: allein, es würden doch auch dadurch andere Incommoda, ſonderlich in Anſehung des im Flor zu erhaltenden Adel-Standes, entſtehen, da dieſes eben die Zeiten ſind, darinne die Schul-den von den Einkünften der Unmündigen zu tilgen.

§. 625.

Nunmehro, hoffe ich, wird man ſehen, worinne eigentlich das eminente Lehn-Re-

gal der Regenten beſtehe, und daß ſelbiges, auſſer dem hohen Recht Geſetze zu geben, der oberrichterlichen Gewalt und denen hohen Policey-Rechten, die ſich bey dem Lehns-Weſen mit ihren Abſichten äuſſern, urſprünglich in dem hohen Rechte zu ſuchen ſey, um zum Behuf der Staats- und Hof-Ausgaben eines Landes-Herrn allerhand unmittelbare und mittelbare Auflagen, Abgaben und Einkünfte auf die leichteſte, angenehmſte und klügſte Weiſe zu veranſtalten, ſeine Macht aber deſto beſſer durch die beſondern Lehns- und Dienſt-Treue und Unterthänigkeit der bemittelten und angeſehenen Unterthanen, mittelſt ihres eigenen Nutzens, und durch Wohlthaten, ſonderlich alsdenn zu befeſtigen, wenn dieſe Unterthanen noch viele Freyheiten haben. Denn eben nach dieſem Verhältniß, und ſonderlich dem erſten, habe ich daſſelbe bisher nebſt ſeinen beſondern Stücken betrachtet. Dieſes ſind aber auch die Zwecke und Nutzungen ſo wohl, wenn man auf vortheilhaſtige Gebrauchs- als eigentliche Revenüe-Nutzungen dieſes Regals ſiehet k).

k) Es ſcheinet auch dieſer Nutzen um ſo viel betrachtungswürdiger, wenn ein Regent eine groſſe und ſich weit erſtreckende Lehns-Curie hat, weil dabey nicht viel Ausgabe und Aufwand wegen der Einnahme vorfällt, ſonderlich, da die Rechte an ſich, entweder bey der Lehns-Curie mit Beytritt der Cammer beobachtet, oder alles das Rechtliche und Nutzbare in einem beſondern

ſondern Lehns-Departement des Cammer-Collegii, ohne andere beſondere Adminiſtratores, Einnehmer u. ſ. f. beſorget werden können.

§. 626.

Zweck und Nutzungen dieſer Geſchäfte.

Es wird auch nunmehro wohl nicht nöthig seyn, die beſondern Arten dieſer Nutzungen an ſich, und wie ſie zu gründen, zu erhalten, zu vermehren, zu erlangen und zu verwalten ſind, anzuzeigen, da ſie in der bisherigen Betrachtung des Regals oder des Objects und der Sache, wovon der Nutzen zu erlangen, ſchon mit berühret worden: man muß nur iede ihrem rechten Werthe nach ſchätzen, und, da ſie oft nicht viel nach heutiger Verfaſſung austragen, ſolche auf andere und beſſere Weiſe zugenüſſen trachten. Und dahin gehören, meines Erachtens, 1) die ehemals zwar beträchtlichen, ietzo aber nicht viel bedeutenden Nutzungen vom Lehn-Regal, α) durch Militair- Ritter- und Roß-Dienſte, β) durch Hof- und γ) Amts-Dienſte [1].

1) Die Hof-Dienſte kommen ietzo noch bey Fürſtl. Höfen, ſonderlich kleinen, am meiſten, bey groſſen aber dieſe ſo wohl, als die Kriegs- und Amts-Dienſt-Nutzungen ſelten vor, ſo ferne ſie in wirklicher Dienſtleiſtung beſtehen. Ich habe ſchon im vorigen den Unterſchied unſerer Verfaſſungen von den alten berühret, und, weswegen die militia feudalis und das Lehns-Amts-Weſen nichts oder wenig anietzo nutzen könne, gezeiget. Nach heutiger Einrichtung können auch bey den meiſten Höfen die Hof-Dienſte

durch die militiam perpetuam von denen Officiren, wie auch Jagd- und Forſt-Bedienten zugleich verſehen, alle aber dadurch deſto beſſer cultiviret oder geſitteter gemacht werden. Da doch aber die Vaſallen zu allen dieſen verbunden ſind, und ehemals damit ihre Abgaben und Beyträge zum Beſten des Regenten und Staats leiſten muſten, ſolches aber ietzo nicht thun können, und gleichwohl von unſern heutigen viel beſſern Anſtalten den gröſten Nutzen, noch dazu bey ihren Lehns-Poſſeßionen, haben, dabey aber regulariter keine andere Laſten zum gemeinen Beſten, wie doch alle andere Unterthanen thun müſſen, tragen, ohnerachtet ſie öfters die wichtigſten und austräglichſten Theile des allgemeinen Staats-Vermögens (§. 9. 10.) genüſſen: ſo iſt ja wohl nichts billiger und gerechter, als daß ſie auf eine andere Weiſe zum gemeinen Beſten in die öffentlichen Caſſen das ihrige proportionirlich beytragen. Und woher kommen am wahrſcheinlichſten die Präſent-Gelder, als davon, daß die Vaſallen, ſtatt ihrer perſönlichen Gegenwart, oder daß ſie durch andere dieſe Dienſte leiſten ſolten, gewiſſe Gelder dieſes Namens geben, ob es gleich mehrentheils ein freywilliges Oblatum der Lehn-Leute anfänglich geweſen? Die Riter-Steuern haben ebenfalls keinen andern Grund, ihren Urſprung aber aus dem Jure Hoſtentiarum, dadurch entweder die wirkliche Kriegs-Hülfe, oder das, an ſtatt der Kriegs-Dienſte, dafür erlegte Geld verſtanden wird. Und dieſes war ſonſt der dritte Theil der Einkünfte desjenigen Jahres vom Lehn, darinne der Krieges-Dienſt zu leiſten, welcher auch Heerſteuer hieß, II. F. 40. *Schilter* ad Jus Alem. C. VIII. oder es muſte der halbe Theil der Einkünfte ſeyn, II. F. 55. §. firmiter. Im Jure Alem. C. LXXVII. wird der 10. Theil dazu beſtimmet.

An den meiſten Orten aber kommts auf die Lehn-Briefe, das Herkommen, oder das billige Ermeſſen des Lehn-Herrn, oder auf Pacta an. Die Ritter-Pferds-Gelder, ſo wohl die, ſo in Kriegs-Läuften, als beſtändig gegeben werden, gehören ebenfalls hieher.

§. 627.

Eine andere Einkunft beſtehet II) in denen, iedoch nicht von allen Feudis, vor die Inveſtitur zu erlegenden Laudemien-Geldern, Hand-Lohn ꝛc. welches aber verſchiedentlich beſtimmet wird.

§. 628.

Von den eingeführten Lehns-Sporteln für die Ausfertigung und andere Dinge, will ich auch III) nichts mehr gedenken; indeſſen machen doch dieſe einen Artikel der Lehns-Revenüe-Einnahme-Rechnungen, wie die §. 626. 627. zeigen, aus.

§. 629.

Einen andern Artikel geben IV) auch die Lehns-Strafen oder Emenden ab.

§. 630.

Ein noch wichtigerer Artikel der Einahme aber V) entſtehet aus denen wirklich angefallenen oder eingezogenen Feudis, iedoch auf verſchiedene Weiſe [m]).

m) Nämlich 1) wenn ſie zu den Cammer-Gütern wirklich gezogen werden, da denn ihr wahrer Werth, nach Abzug deſſen, was der Lehn-Herr an Schulden bezahlen muß, in die Jahres-Einnahme des Lehns-Fiſci gebracht wird: her-

nach aber kommen die fernern Einkünfte ſelbſt in die Domainen= und Amtierey=Rechnungen, woſelbſt auf dieſe Lehns=Revenüe=Rechnung ob originis notitiam verwieſen wird. 2) Wenn ſie zwar wieder verliehen werden, iedoch zuvor davon allerhand zur Ergänz= und Verbeſſerung der Domainen abgeſondert wird. Der rechte Werth des abgeſonderten aber wird wiederum in diejenige Jahrs=Einnahme des Lehns=Fiſci gebracht, da dieſe Abſonderung geſchehen, und die folgende Einnahme davon gehört in die Amts= oder Domainen=Rechnung, wie bey dem vorigen erinnert. Allein, das übrige, ſo nun wieder verliehen wird, kan 3) auch, quoad dominium utile, verkauft und doch ein beſtändiger Canon, beſtändiges Präſent=Geld, dergleichen Ritter=Steuer oder Ritter=Pferds=Geld ausbedungen, ja es können 4) gewiſſe Fälle beſtimmet werden, darinn dieſe Anlagen vermehret werden mögen. Dieſe Einnahmen aber gehören alle in die Einnahme=Rechnung der Lehns=Revenüen. Endlich ſo fallen zwar 5) die magerſten Einnahmen vor, wenn nach alten Lehn=Rechten ſolche eröfnete Lehnen aus Gnaden an Adeliche oder andere würdige Leute, deswegen man ſich nicht durch expectativen ſo leicht die Hände binden laſſen muß, verliehen werden: jedoch kan man dabey an Seiten der Cammer die Revenüe, davon §. 626. gedacht iſt, am erſten erlangen und am beſten gründen. Und hieraus entſtehet auch am erſten ein wichtiger Ausgabe Artikel aus der Lehn Caſſe. Ein eröfnetes Gut, welches z. E. nach dem Werthe 20. M. hoch in Einnahme gebracht wird, muß alsdenn, nach Abzug deſſen, was ſich der Lehn=Herr vorbehält, ſo viel ſolches an Capital, wenn es zu Zinſen à 5 pro Cento gerechnet, beträgt u. übrig bleibt, in Ausgabe der Rechnung des Lehns=Fiſci wieder

abgeſetzet

abgeſetzet werden. 6) Iſt der Nutzen, Patrimonial-Güter aus eröffneten Lehnen, zur Verſorgung der übrigen Fürſtl. Kinder und zur Erleichterung des Fiſci und Ærarii zu machen, auch nicht zu vergeſſen (ſ. §. 620. in der not.).

§. 631.

Einen andern Artickel der Einnahme machen VI) auch allerhand Conceßions-Gelder für Verwilligungen, Beſtätigungen, Veränderungen, Expectanzien ꝛc [n]).

n) Die Expectanzien ſind entweder willkührlich wiederruflich oder nicht, welches letzte ſonderlich von denenjenigen, welche cum jure in re ertheilet werden, zu merken. Es iſt aber eine Cammer-Maxime, ſich ſolcher, oder beſſer, aller Expectanzien, ſo viel möglich, zu enthalten, ſonderlich aber, wenn der Anfall eines Lehns nahe iſt, ſolches nicht leicht, oder doch nicht umſonſt, oder ohne Bedingung zu thun, ja, wenn es rechtmäßig geſchehen kan, ſelbige zu revociren, als welches oft ein Succeſſor ſingularis in der Regierung, oder in lehnsherrlichen Rechten ohnedem thun kan, wenn gleich der Anteceſſor ſeine oder ſeiner Voreltern Expectanzien nicht aufheben kan. Ehemals aber dachte man freylich ganz anders. Kurz, Expectativen hemmen das Finanz-Intereſſe alsdenn ohne Noth, wenn man nicht ausnehmende Verdienſte dadurch hoffen kan, oder wirklich genüſſet.

§. 632.

Ein auſſerordentlicher Artickel der Einnahme iſt auch VII), wenn man endlich wirkliche Natural-Dienſt-Leiſtungen annehmen muß, und al-

 ſo

ſo ihren Werth, wenigſtens nach dem, was ſie ſonſt der Cammer koſten würden, anſchlägt und in Einnahme bringt o).

o) Dieſe Einnahme kan aber mehrentheils nicht hoch angeſchlagen werden. Denn, geſetzt auch, es werden wirkliche Hof=Dienſte oft geleiſtet, und die Vaſallen dazu verſchrieben: ſo muß man doch von ihrem gedachten Werth erſt auch abziehen, was ihre Auslöſung, ſo ſie insgemein bekommen, koſtet. Geſetzt aber, ein Vaſall leiſtet ſeinen Dienſt mittelſt eines beſtändigen Hof= oder andern Amts: ſo entſtehet die Frage: Ob nicht ſein Genuß des Lehns mit in ſeine Beſoldung angeſchlagen werden könne? Es iſt aber quæſtio vexata & odioſa.

§. 633.

Wie nun auch VIII) noch ein Artickel der Einnahme bisweilen durch auſſerordentliche dons gratuits, Charitativen ꝛc. erhalten werden kan: alſo wird es nunmehro nicht nöthig ſeyn, von denen §. 611 = 622. bemerkten austräglichen Stücken, wo und wie bey iedem etwas beſonders vorfällt, die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung beſonders anzuzeigen. Denn theils iſt es ſchon daſelbſt geſchehen, theils werden die nun folgenden Cammer und Finanz=Maximen bey denen Geſchäften ſelbſt alles vollends ins Licht ſetzen p).

p) Von denen Einkünften der Lehns=Analogorum werde ich hier nichts mehr gedenken. Denn ich habe ſchon §. 609. das meiſte geſagt, und bey der Amtierey, ingleichen im I Theile der A. G. bey den Land=Gütern davon gehandelt. Wer

indeſſen

indeſſen einen Lehns-Einnahme-Etaat unterſuchen und formiren ſoll, der hat nach dieſen Artickeln der Lehn Revenüen zu fragen. Allein, ich weiß groſſe Lehn-Höfe, woſelbſt entweder viele gar nicht geachtet, oder die meiſten zu den Accidenzien der Bedienten gezogen ſind, und der Lehn-Herr oder die Cammer nichts davon hört und ſiehet. Man ſollte nur einmal bey den gewöhnlichen Juſtiz-Lehns-Curien dieſe Rechnungen etliche Jahre unterſuchen: ſo würde man finden, wie ſchlecht dieſes Regal, wenigſtens im eigentlichen Lehn-Weſen, vom Herrn genutzet werde. Das meiſte kommt alſo noch auf das kleine und uneigentliche Lehn- Zins- Zehend- und geringe Dienſt-Weſen bey den Aemtern an. Es könte nun auch der Zweck und Nutzen aus dem Lehn-Weſen eines Regentens betrachtet werden, ſo ferne dieſer ſelbſt ein Vaſall von einem andern Regenten, oder auch einem niedrigern Lehn-Herrn iſt. Und es würden hier verſchiedene Anmerkungen, ſonderlich wegen der Reichs-Lehne, ſo unſere Regenten, ingleichen der Kirchen- Stifts- Clöſter- und geiſtlichen, wie auch der Lehne, ſo ſie von andern Ständen ꝛc. haben, zu machen ſeyn. Allein, alsdenn würde ich meine Gränzen überſchreiten, da ich nur von eigentlichen Lehn-Regals-Einkünften handle, jenes aber in die Staats- und Privat-Rechte gehöret, und ſonſt nichts beſonders von der Privat-Oeconomie anderer Lehn-Leute hat.

§. 634.

Wer demnach die Natur des groſſen und kleinen, eigentlichen und uneigentlichen, wahren und analogiſchen Lehn- Clientel- und Zins-Weſens nach denen bisherigen Anmerkungen erwäget, der wird erſtlich, als eine Grund- und Haupt- *Maximen dieſer Geſchäfte.*

Haupt=Maxime, anſehen: Die Vaſallen und Lehn=Leute ſind auf alle Weiſe zu erhalten und als Stützen des Staats anzuſehen, das ganze Lehns=Weſen aber iſt nach unſerer heutigen Verfaſſung, zum Beſten des Regenten und Staats klüglich einzurichten, folglich die erſte und eigentliche Abſicht dabey insgemein zu ſuchen, indem man gerechte Einkünfte darinne gründet, die Rechte des Lehn=Regals dazu braucht, und ſolche conſervirt, auf billige Vermehrung und Verwaltung aber dergeſtalt dabey bedacht iſt, damit zugleich das Aufnehmen und der Flor der gemeinen Nahrung dadurch befördert werde.

§. 635.

Zu dem Ende muß zweytens, woferne das eigentliche Lehn=Weſen wichtig iſt, und ſowohl ordentlich, als austräglich für den landesherrlichen Lehn=Herrn ſeyn ſoll, allerdings eine ſowohl auf die Rechte, als Revenüen und Nutzungen eingerichtete Lehns=Curie oder Lehns=Cammer, nebſt ihrem wohl verſehenen Lehns=Archiv vorhanden ſeyn und unterhalten werden q).

q) Nach meinem Vorſchlage gehet es nun aus dem Grunde der eigentlichen und überbleibenden Haupt=Abſicht, ſo zum Policey= und Finanz=Weſen gehöret, am beſten an, daß man ſolches zur Cammer ziehe, und ein beſonderes Departement daſelbſt dazu widme, welches aus Lehnrechts=verſtändigen Cameraliſten beſtehet, als wodurch man vielem Aufwand zuvorkommen,

men und dieſe Fonds viel austräglicher machen kan. Dabey aber wird erfodert I) ein genaues Verzeichniß α) aller wirklichen Lehn-Leute und Beſitzer der Lehnen, β) aller Mitbelehnten nach ihrer Ordnung und Genealogie, wer und wo ſie ſind, und wie ſie nach ihren Häuſern ſtehen, γ) derer Lehnen ſelbſt: wobey denn 1) die Haupt-gemeinen und beſondern Stücke des landesherrlichen Lehn-Rechts, 2) aber, ſo viel möglich, ihre Gebäude und unbeweglichen Grund-Stücke, Lage und Umſtände, 3) die unſtreitig damit verbundenen Rechte an groſſen und kleinen Regalien und andern Privat-Rechten, 4) ihre Laſten, Dienſt-Leiſtungen und Abgaben, 5) ob es prædia urbana oder ruſtica, corpora unita oder einzelne Dinge ſind, 6) ob und wie ſie getheilet, von wem ſie herkommen, ob ſie Ober- oder Unter-Lehne? und dergleichen hiſtoriſche Umſtände, beſchrieben ſeyn müſſen. Ja dabey iſt auch 7) ungemein nützlich, wenn der rechte Werth in Anſchlag gebracht, und dabey ſtehet, wo er in andern Actis befindlich, alle Manns-Alter aber revidiret worden ſind. Und dieſes alles iſt nichts anders, als ein zwar ſonſt ſchon gewöhnliches, iedoch nach heutigen Cameral-Einſichten verbeſſertes Feudaſtrum. Wie aber dieſe Feudaſtra auch in kurze Extracte oder Tabellen zu bringen: alſo gehören nun ferner II) zum Lehn-Archiv die zum Feudaſtro erforderlichen und in ſelbigem allegirten Lehns-Urkunden, Lehn-Briefe, Acten und dergleichen, davon aber III) die Lehn-Proceſſe, und ſowohl abgethanen als gangbaren Acta über Controverſa abzuſondern, und alles, wie ſonſt ſchon gedacht worden, in ordentliche Regiſtraturen zu bringen, IV) richtige Repertoria zu halten, und endlich noch V) dieſes zu merken wäre, daß die alten Termini und Phraſes feudales zu ſammlen, ihre wahren

Erklä-

Erklärungen auszumachen, und in denen neuen Lehn=Briefen mit verſtändigen deutlichen Worten zu geben ſind. Denn dieſes macht oft die größten Verwirrungen in Lehns=Sachen und dem dabey vorfallenden Finanz=Weſen. Daher die jurisprudentia elegantior & critica bey dem Feudal=Weſen, zum Behuf des Cameral=Intereſſes, vor andern ſehr nöthig iſt, und, da es nicht eines ieden Werk ſeyn kan, gewiſſen Perſonen, um ſich ſonderlich darauf zu legen, zu empfehlen wäre.

§. 636.

Weil aber in denen meiſten teutſchen Ländern die landesherrlichen Lehnen entweder ſchrift- oder amtſäßig, die letzten aber an die Aemter gewieſen ſind: ſo theilt ſich dieſe Einrichtung mehrentheils, der ſo nöthigen und beſtändigen Aufſicht wegen, in die Einrichtung des Archivs bey der höhern Lehn=Cammer und diejenige bey den Aemtern. Nicht zwar, als ob jene mit dieſen nichts zu thun hätte, ſondern, daß die Amtsſaſſen von den Aemtern unmittelbar und unter jener beſorget werden. Und daher iſt es auch drittens eine bey den Alten ſchon wohl beobachtete Maxime, über das Lehns-Weſen eine genaue Aufſicht, in Anſehung aller Veränderungen der Lehnen, zu halten, deswegen aber unmittelbare und mittelbare Haupt= und Neben-Anſtalten dabey zu machen, damit alles, ſonderlich bey Auswärtigen, bemerket, erfahren, und gleich, ſonderlich von den Aemtern, oder gar beſondern Lehns-Fiſcalen und Lehns-Verweſern angezeiget und berichtet werde.

§. 637.

§. 637.

Zu dieſer ordentlichen Einrichtung eines beträchtlichen Lehns-Weſens aber gehören auch viertens immer mehr in Deutlichkeit geſetzte, gewiſſe und gute Lehns-Geſetze r).

r) Da eine Urſache der gröſten Ungewißheit und Verwirrung in den vielen unaufgeſchriebenen oder geſchriebenen, willkührlichen und oft gar ſchädlichen oder gar nicht richtigen Lehns-Gebräuchen, Obſervanzien und Gewohnheiten, ſonderlich aber auch in der ausgelaſſenen Freyheit der Vaſallen, allerhand beſondere Verträge unter ſich bey Feudis zu machen, lieget: ſo iſt es höchſt rathſam, α) alle Gebräuche ſammlen, und β) ſelbige wohl erwägen zu laſſen, hernach aber entweder γ) ausdrücklich zu beſtätigen, oder in geſchriebene Geſetze zu verwandeln, alle neuen oder unbeſtätigten hingegen für ungültig zu erklären, und δ) wegen der ſonderlichen Verträge Ziel und Maaß vorzuſchreiben, ja endlich ε) auch die Lehns-Geſetze ſelbſt von Zeit zu Zeit wiederum zu verbeſſern. Denn es ſind, wie gezeiget worden, mehrentheils Policey- oder Revenüe-Geſetze. Was aber die dabey befindlichen Proceß-Geſetze anbetrifft: ſo iſt wohl ſchwerlich zu leugnen, daß kein Theil der Rechts-Gelahrſamkeit ſo weitläuftig, verwirrt und dunkel, als dieſes ſey, dadurch aber auch Gelegenheit zu denen verwirrteſten und ewigen Proceſſen oft gegeben worden. Und da dieſes ein reiches Feld für die Rechts-Gelehrten, Feudal-Richter und Sachwalter iſt: ſo hat man auch nicht ermangelt, eine ſehr groſſe Menge bloſſer Feudal-Proceß-Geſetze zu erfinden. Vielleicht aber würde auch dieſem Unheile durch die hier entworfene ordentlichere Einrichtung des Lehn-Weſens und Verbeſſerung

beſſerung der Lehns=Geſetze nach und nach, iedoch dergeſtalt abgeholfen werden, daß zwar die Länge und Menge der Feudal=Proceſſe verringert, und doch auch die Partheyen in dieſen oft dunklen Sachen nicht übereilet würden. Auf dieſes alles nun, von §. 634. an, läßt ſich erſt eine ordentliche und kluge Lehns=Revenüe=Verwaltung bauen.

§. 638.

Die übrigen Maximen ſind ſo beſchaffen, daß ſie von ſelbſt aus bisherigen Betrachtungen der eigentlichen Lehnen flieſſen, und zum Theil ſind ſie auch ſchon berühret, zum Theil aber dürfen nur die generalen und bey einigen Revenüe=Arten ſchon vorgekommenen Special=Maximen auch hier geſchicklich angewendet werden. Das andere iſt mehrentheils ſchon bekannt, als z. E. fünftens: es ſind alle Anſtalten vorzukehren, damit die Lehn in Jahr und Tag empfangen, und dieſer Punct, wie gewöhnlich, nicht ſo lange aufgeſchoben werde, es mag eine Veränderung in manu dominante oder ſerviente vorgehen, weil dadurch die Lehn=Revenüen oft ſehr viel leiden, und manche Verwirrungen entſtehen.

§. 639.

Ingleichen ſechſtens: es müſſen ſich wenigſtens die zu beleihenden dazu melden, gehörig muthen, Muth=Scheine und Indulte ſuchen und empfangen, die Citation aber urgiren, iedoch muß auch dieſe nicht ohne Urſache zu lang aus=

ausgeſetzet, oder die neuen Lehn-Briefe unausgefertiget bleiben: denn das alles verzögert und verringert die Einkünfte derer bey dieſem allen fallenden Abgaben, und macht Verdunkelungen und Verwirrungen.

§. 640.

Daß ſiebendens die Ober-Lehns Vormundſchaft in rechten Gang gebracht, und, wo die Uſufructuaria noch hergebracht iſt, ſelbige ſehr ſorgfältig exerciret werde, das iſt ebenfalls eine ſolche Maxime [s]).

s) Man ſoll aber dabey billig auf die unmündigen Vaſallen und andere Kinder der Verſtorbenen, it. die Erledigung der Schulden und den Glanz der Familien ſehen, folglich erſt nach allem dieſen den übrigen Uſumfructum erſt in den Fiſcum ziehen.

§. 641.

Man muß auch achtens darüber ſehr ſtrenge halten, daß niemand ſein Lehn verringere, unwirtſchaftlich damit verfahre und ſolches verderbe, ohne vorher geſuchte, und, nach gehöriger Unterſuchung, wie auch geſchehener Erlegung des geſetzten, alsdenn erſt erlangte lehnsherrliche Erlaubniß veräuſſere, verpfände, verändere, darüber per teſtamentum oder actus inter vivos diſponire, Schulden, Lehn-Stämme, dotalitia und dergleichen darauf nehme, nichts aber vor gültig angeſehen werde, wo die lehnsherrliche Confirmation, oder, wenn auch dieſe erthei-

let wäre, die prævia cauſæ cognitione ertheil=te Vergünſtigung fehlet.

§. 642.

Allein, alle ſolche wichtigen Vergünſtigungen, und allenfalls auch die Beſtimmungen der Conceßions=Gelder ſollten neuntens niemals ohne genaue, nicht nur rechtliche, ſondern auch cameralmäßige Unterſuchung, was dadurch dem Lehns=Herrn gleich oder künftig vor Schaden oder Vortheil entſtehe, und ob der Vaſall oder das Lehn dadurch gebeſſert oder verringert werde, und endlich nach erſtattetem Bericht an die hohe Perſon des Lehn=Herrn, deſſen Ratification und auf ertheiltes feyerliches Decret gegeben werden. Man verfährt aber oft dabey ſehr leichtſinnig, oder verfällt ſehr leicht auf Paſſiones in dieſem allen.

§. 643.

Kann man 10tens Ritter= Hof= und Amts=Lehns=Dienſte nicht in Natural=Leiſtungen wirklich oder wenig nutzen: ſo muß man doch bemühet ſeyn, dafür eine andere proportionirliche Nutzung zu erhalten; gehet aber dieſes gar nicht an: ſo muß man ſie gründlich überlegen, ob und wie doch jene wirklich dadurch zu nutzen ſind, wenn eine andere Ausgabe damit erſparet wird. Denn dieſes gehet gar wohl an, wenn man auf die Geſchicklichkeiten der Vaſallen dazu dringet, und dadurch oft dahin gelanget,

wozu

wozu ſie ſich ſonſt nicht verſtehen, und davon ſie die Billigkeit nicht erkennen wollen.

§. 644.

Es wäre überhaupt 11tens auch dienlich, daß man bey einem groſſen Lehns-Weſen eines Landes-Herrns, wenigſtens zu gewiſſen Zeiten, eine allgemeine Berathſchlagung und Uiberlegung darüber, nach dem oben beſchriebenen Feudaſtro und eingegangenen Nachrichten anſtellete, was ſowohl dem Lehn-Weſen in Abſicht des gemeinen Beſtens des Landes, und ſonderlich zum Wohlſtande der ſämtlichen Vaſallen, als auch zum Intereſſe und denen Zwecken des landesherrlichen Lehns-Herrns, ietzt oder künftig nach denen beſondern Umſtänden überhaupt zuträglich oder ſchädlich ſey, daraus aber gewiſſe Maximen auf eine Zeitlang feſt ſetzte, weil doch dieſe Sache ſehr krauſe und gar verſchieden in den teutſchen Staaten iſt t).

t) Es ſind nämlich viele Maximen bey dem Lehn-Weſen hin und wieder, theils von Alters her, nach damaligen Umſtänden und Abſichten, theils aber auch neuerlich bey den Lehns-Cammern angenommen, die zwar in gewiſſen Umſtänden und eine Zeitlang gut und nützlich, in andern aber denen im §. gedachten Abſichten ſchädlich ſind. Alſo iſt es eine auf das Intereſſe, ſonderlich aber auf die in neuern Zeiten oft erwünſchten Fälle der Lehns-Eröffnung zielende nützliche Maxime, daß man, ſo viel möglich,

die Lehns=Schulden, dafür alsdenn der Lehn=Herr ſtehen muß, verhüte, und ſehr ſchwer, wenn auch gleich für die Einwilligung, etwas zu geben, angeboten wird, gemachet werde: allein, ich habe im vorigen ſchon Umſtände angegeben, wo dieſes fürs Intereſſe des Lehns=Herrn nicht nöthig, denen Vaſallen und dem gemeinen Weſen aber oft ſehr ſchädlich ſeyn kan.

§. 645.

Eben ſo iſt es 12tens mit der Maxime beſchaffen: man muß auf die verſchiedenen Geld=Strafen, womit ſonderlich der Verluſt des Lehns abgekaufet wird, ſehr acht haben, jedoch proportionirliche Emenden ſetzen und ſolche richtig einzubringen ſuchen.

§. 646.

Dergleichen iſt 13tens auch dieſe: auf die Fälle des Verluſts oder der Eröffnung der Lehnen, die nicht nur wirklich da ſind, ſondern auch nach verſchiedenen Umſtänden bald vorfallen können, muß man ein wachſames Auge haben, und alsdenn mit Ergreiſung der Poſſeßion und anderer Mittel ſchleunig verfahren [u]).

u) Denn wenn es dahin gebracht iſt, daß der Landes=Herr Domainen genug hat, und es dem Lande ſchädlich wäre, noch mehr Güter aus dem Privat=Eigenthum herauszunehmen, oder wenn die Lehn Güter alle mit beſtändigen Canons und Abgaben bereits beſteuert oder beleget wären: ſo ſcheint dieſe Aufmerkſamkeit ſchädlich oder unnütze zu ſeyn.

§. 647.

Aus gleichem Grunde iſt 14tens die Maxime auf mehr als einer Seite zu betrachten: man muß alle diejenigen Dinge, ſo die Lehns-Eröffnungen verhindern, oder rechtlich befördern, genau beobachten, als welches theils eine nützliche, theils eine ſchädliche Maxime wiederum ſeyn kan.

§. 648.

Wie demnach ſolche ordentliche Berathſchlagungen (§. 644.) ſehr nöthig und nützlich ſind: alſo erfodert es 15tens die Natur dieſer Dinge und derer hohen Rechte eines landesherrlichen Lehn-Herrns, daß die in denenſelben erfundenen räthlichen Maximen insgemein, und, wenn in beſondern Fällen nur etwan eine Veräuſſerung, oder eine Verkürzung ſeiner Rechte mit einſchlägt, geſetzt, ſie wäre auch demſelben in anderer Abſicht nützlich, dennoch dem Lehns Herrn erſt umſtändlich vorgetragen, und deſſen ſchriftliche Genehmigung erbeten werden müſſen.

§. 649.

Nach der gewöhnlichen Lehns-Verfaſſung, ſonſt aber auch nicht, iſt es 16tens ſehr dienlich, auf das Vorkaufs Recht des Lehns-Herrn ſehr aufmerkſam zu ſeyn, wenn es die Umſtände und des Landes Beſte erfodern, ſich deſſelben zur Vermehrung der Domainen, oder wie

ſchon erinnert iſt, deren Patrimonial-Güter für die Cadets zu bedienen, oder, wenn es die allzu groſſe Menge der Lehn-Güter und Leute anräth, ſolche auszukaufen x).

x) Denn dieſes letzte kann allerdings nach der alten ſo betittelten Extenſion der Verleihungen bisweilen räthlich ſeyn. Allein, wie dieſe Gründe ſehr oft wegfallen, und es gar nicht rathſam iſt, mehr Domainen- oder Patrimonial-Güter anzuſchaffen, oder auch der Cammer höchſt beſchwerlich fallen würde, ſich von Geldern dadurch zu entblöſſen: alſo will ich auch hiermit die ſchädlichen Maximen und allerhand verdeckte Streiche und Mittel nicht anrathen, derer ſich manche Höfe zu unſern Zeiten bedienet haben, um die Vaſallen dazu zu dringen, ihre Lehne dem Lehn-Herrn zu verkaufen, und wodurch ſie dahin zugelangen ſuchen, daß alle Vaſallen ausgekaufet, dieſe aber gezwungen werden, mit vielem Gelde aus dem Lande zugehen. Wenn aber auch einige freywillig dazu ſchreiten wolten: ſo iſt es doch nöthig, dahin zu ſehen, daß damit ſie das Geld im Lande wieder anwenden, oder laſſen müſſen. Die Principien, die bey jenen Verfahren und Conſiliis zum Grunde liegen, ſind theils widerrechtlich, theils gewaltthätig, theils aber bloſſen recht eigennützigen Privat-Maximen der Wirtſchaft gemäß, welche doch einem Landes-Herrn, nach unſerm allgemeinen Grundſatz (§ 2-6.), nicht anſtändig ſind. Wenn aber ehemals die meiſten Domainen durch die ausſchweifende Verleihung dem Regenten entzogen worden: ſo iſt das Wiederankaufen ſolcher Lehnen noch der allergerechteſte, gelindeſte und leichteſte Weg, ſolche wiederum herbey zuſchaffen, wenn man ſonderlich die beſchwerlichen Domainen-Reunions-Proceſſe vermeiden will.

§. 650.

§. 650.

Die Lehn-Gelder nicht allein, ſondern auch die vielen und oft multiplicirten, oder nach und nach erhöheten Lehns-Sporteln tragen öfters ſehr viel aus; ſie entkräften aber die neuen Vaſallen mehrmalen ungemein, und machen ſie zu viel gewiſſern und nützlichern Abſichten der Beleihungen, ſonderlich aber zu beſtändigen Abgaben, die doch immer beſſer, als ſolche in vielen Jahren nur einmal kommende ſind, auf lange Zeit, oder beſtändig ohnmächtig. Der Lehn-Herr aber hat auch zum öftern davon keinen, oder ſehr wenigen Nutzen; indem dieſe Gelder denen bey dem Lehn-Weſen befindlichen Bedienten nur anheim fallen, die ſie auch oft zu ihrem Vortheil ſo ſehr, mittelſt des Herbringens, multipliciret und erhöhet haben. Es iſt dannenhero 17tens eine gute Maxime, alle ſolche Gelder nicht nur billig und zur Conſervation der Vaſallen, entweder ein vor allemal, oder in beſondern Umſtänden der Vaſallen bey denen einzeln Fällen zu moderiren, und den wahren Werth des Lehns dabey, nach Abzug aller Schulden und Laſten deſſelben, zum Grunde zu ſetzen, ſondern auch alle dieſe zum Accidenz der Bedienten gezogenen Gelder einzuziehen, und berechnen zu laſſen, dieſen aber ihre zulängliche Beſoldungen aus der Cammer-Caſſe anzuweiſen.

§. 651.

Wenn Lehnen anfallen, oder erkauft, oder verkauft, oder von neuem aus Gnaden verliehen werden: ſo hat die Cammer 18tens oft dabey die gerechteſten und beſten Wege und Mittel, woferne ſie erſt accurate Anſchläge von ſolchen Gütern verfertiget hat, dasjenige davon vorher zu trennen, wodurch die benachbarten Domainen des Regenten verbeſſert werden können, ingleichen ſolche Bedingungen und Abgaben zu ſtipuliren, die ſonſt von den vorigen Beſitzern de jure oder ſine æquitate geweigert werden, ſonderlich aber die ehemalige allzu ausſchweifende Verleihungen der Regalien, ſo man mit den Lehn-Gütern verknüpfet hat, entweder durch gänzliche Trennung davon, oder doch durch gehörige Einſchränkung zu mäßigen und zu verbeſſern y).

y) Z. E. die Verleihung aller Gerichtsbarkeit, und ſolche nach Gefallen, ja durch Verpachtung zu nutzen, oder daß ſie der oft ungeſchickte Vaſall ſelbſt willkührlich verwalten darf, it. daß man die Policey-Sachen unter dem Prätext der Jurisdiction denenſelben in ihren Dörfern und Städten überläſſet, ja verſtatten muß, die allgemeinen Policey-Geſetze und Anſtalten des Landes-Herrn nicht beobachten zu dürfen. Denn hier ſteckt in manchen teutſchen Staaten eine groſſe Hinderniß unſerer allgemeinen guten Land-Policey mit, wenn zwar in denen fürſtlichen Amts-Bezircken darauf ſtrenge geſehen, ſolches aber von denen Adelichen

in

in ihren Gerichten, unter dem Vorwand der verliehenen Gerichte, nicht beobachtet wird. Man kan aber oft bey denen alten Beſitzern der Lehuen nicht zum Zweck kommen, ſonderlich, wenn ſie ſich mit allerhand Landes Receſſen vorgeſehen haben. Allein bey neuen Collationen der Lehen gehet es durch den Lehns-Contract und die Formulam der Belehnung an.

§. 652.

Man muß 19tens in einer ordentlichen Lehns-Cammer nicht bey dem alten Schlendrian bleiben, da man die Lehns-Revenüen nicht ſonderlich achtete, und richtige abgeſonderte Rechnungen darüber führen oder die Einnahmen, ſo wohl groſſe, als kleine, hin und wieder in andere Rechnungen verſtecken ließ, folglich niemals einen Anſchlag der Lehns-Revenüen hatte, oder auf einen beſondern Lehns-Staat von dem, was, nach Abzug der Lehns-Abgaben, als Uberſchuß in die Cammer-Caſſe kommen ſollte, dachte: wie man denn oft in den Cammer-Staats dieſen Artikel der Einnahme gar nicht findet [z]).

z) Ich mag davon die Urſachen nicht anführen, indeſſen iſt dieſe Einrichtung dem Revenüe-Staat höchſt ſchädlich, je gröſſer das Lehn-Weſen eines Fürſten und hier gewiß ein groſſer Fond der gerechten Vermehrung ihrer Revenüen vorhanden ſeyn ſolte und könnte. Ich habe deswegen §. 626-633. die Haupt-Stücke der Lehn-Regals-Einnahme-Berechnung entworfen, und die eigentlichen auf das Lehn-Weſen zu verwendenden Ausgaben finden ſich auch leicht. Es

iſt auch gar nicht unmöglich, die ſtändigen und unſtändigen Revenüen davon, vermittelſt eines Durchſchnittes etwan auf ein Manns-Alter, in Anſchlag zu bringen, wenn nur erſt das Rechnungs-Weſen dabey von andern Revenüen, ſo wohl, was die Schriſt- als Amtsſaſſen, als auch die Lehnen in und auſſer dem Territorio anbelanget, abgeſondert und recht eingerichtet iſt.

§. 653.

Ich habe auch ſchon oben angemerket, daß nach heutigen Verfaſſungen der Staaten, ſonderlich der groſſen, weder der Landes- und Lehns-Herr, noch die Vaſallen und das gemeine Beſte des Landes von dem eingeſchränkten Veräuſſerungs- und dem in gemeinen Lehns-Geſetzen verſagten Rechte, über die Lehn-Güter ſonſt zu diſponiren, it. von den gewöhnlichen Lehns-Dienſten, Nutzen, ſondern vielmehr Schaden haben, die Veränderung in dieſen allen aber an ſich ſehr nützlich und billig ſey. Allein es iſt doch 20tens dabey, als eine höchſtnöthige Maxime, zu beobachten, daß man gerecht, klug und behutſam, nicht aber bloß nach der Gewalt, ſonderlich aber in Anſehung dererjenigen Vaſallen dabey verfahren müſſe, die ihre Rechte einſehen, und, ob wohl oft mehr eigenſinnig, als klüglich, darauf beſtehen. Es iſt daher alles entweder mit ihrem guten Willen, oder nicht bey allen auf einmal, ſondern nur einzeln, ja dergeſtalt zu bewerkſtelligen, daß doch die Vaſallen, und ſonderlich der Adel bey ſeinen übrigen

gen Freyheiten ſicher ſey und nicht widerrechtlich, oder mit Hülfe ihrer Unwiſſenheit gekränket werde [a]).

a) Denn man kan nicht leugnen, daß die Erfahrung in manchen Staaten denen Vaſallen, auf das Anſtiften unächter Cameraliſten, die dem Regenten alles geben und alle Einſchränkung der höchſten Gewalt unter dem Namen der Souverainität wider die Reichs- und Landes-Grund-Geſetze und Verträge vertilgen wollen, nicht ungegründete Urſachen zu fürchten gegeben werde, es ſey dergleichen Veränderung, wenn ſie auch an ſich gut, nützlich und billig wäre, nur der erſte Schritt, um ſie ſonſt um ihre Freyheit bey ihren Lehn-Gütern zu bringen; ob ſie gleich ſonſt vielmehr dadurch in mehrere Freyheit, damit zu ſchalten, geſetzet würden. Sonderlich ſcheinet das einſeitige Verfahren einer Lehns-Cammer bey denen feudis oblatis, welche doch mit ausgemachten Bedingungen, als ganz freye Allodia, einem Lehnherrn zur Lehn von den Eigenthümern freywillig aufgetragen worden, ganz unbillig zu ſeyn, weil der Lehn-Herr ohne Einwilligung des Vaſallen nicht füglich davon abgehen kan. Es iſt daher dieſes Unternehmen von groſſer Schwierigkeit, überdem aber kleinen Staaten und Herren nicht einmal nützlich, und in manchen teutſchen Staaten gehet es gar nicht an. Von der Unwiſſenheit eines andern in ſeinen Rechten aber ſoll man niemals in landesherrlichen Sachen Nutzen ziehen.

§. 656.

Expectanzien auf Lehne, ſo entweder entferneter Weiſe, oder nächſtens auf dem Anfall ſtehen, zu ertheilen, iſt zwar eine alte Art

und Weiſe, verdiente Leute zu belohnen, zu herrlichen Thaten zu ermuntern, Verdienſte im Staate zu befördern und viel gutes zu ſtiften, ſonderlich, wo einmal ausgemacht iſt, daß ſolche angefallene Lehn=Güter würdigen Leuten aus denen adlichen Landes Familien oder gewiſſen beſtimmten Häuſern verliehen werden müſſen: allein, ſolche Anwartſchaften binden doch auch in Befolgung dieſer Abſichten dem Lehn=Herrn oft die Hände. Daher iſt es 21tens in gewiſſen Umſtänden eine alte Maxime: es ſey nicht cameralmäßig, Expectanzien zu geben, oder es müſſe doch mit groſſer Vorſicht geſchehen [b].

b) Allein, ich wolte doch auch daraus keine durchgängig nützliche Maxime, meinen bisherigen Betrachtungen zu folge, machen.

§. 657.

Eben ſo ſehe ich 22tens auch folgende Maxime an: man muß nicht leicht zu laſſen, daß unausſterbliche Collegia, Corpora und Communen Lehn=Güter, als ſolche, acquiriren, oder doch wenigſtens die Vorſehung thun, daß ordentliche Lehns=Träger beſtellet werden, an deren Abſterben und andere Fälle in manu dominante & ſerviente der Anfall oder Verluſt gebunden iſt [c].

c) Allein, wenn bey ſolchen Gelegenheiten das Lehn in Erbe gegen erklecklichen und beſtändigen Canon verwandelt wird: ſo ſcheinet dieſe Cautel unnöthig,

unnöthig, wenn man nicht Urſachen hat, dahin zu ſehen, daß man wohl verdienten Adel und andere würdige Leute mit Lehn-Gütern verſehen könne. Denn es müſſen in einem Staate, auch zum Beſten der andern Cammer-Revenüen, immer Mittel und Wege vorhanden ſeyn, und bey aller Beförderung des Fürſtl. Intereſſes übrig bleiben, ohne beſondern Abgang der wirklichen Cammer-Einkünfte, die Verdienſte zu belohnen oder geſchickte Leute, um ſolche zu erlangen, dadurch zu ermuntern. Der Kern einer Nation iſt auch überhaupt in gutem Vermögen zu erhalten: denn das iſt wieder ein Landes-Schatz. Es hängt davon viel in Anſehung des Beſtens des Landes und Regentens ab, und überdieſes alles ſteckt hierinne ein Mittel, oft große Ausgaben, die dieſe Abſichten erfodern, bey denen ordentlichen und mehrentheils ſchon ſonſt zu andern Ausgaben eingetheilten Revenüen der Cammer-Caſſe zu erſparen, die doch allerdings nöthig ſind. Wolte man aber auch ſagen, man könne allen Belohnungen und Prämien durch Geld-Summen oder Avancements geben: ſo iſt doch zu bedenken, daß das erſte mehrentheils fehle; das andere aber eben nicht bey allen verdienten Leuten ohne Nachtheil des gemeinen Weſens geſchehen könne, weil viele nicht mehr dienen können, viel Dienſte aber ſchon gethan haben. Endlich ſo iſts zwar wahr, daß man auch wichtige Poſſeßiones nicht gerne überhaupt in manus mortuas, wenigſtens bey denen in Ewigkeit die Veräuſſerung verhütenden päbſtlichen Kirchen-Rechten, ganz unumſchränkt kommen laſſe, weil es den Verkehr des Vermögens in einem Lande ſehr verhindert: allein man muß doch auch für öffentliche Anſtalten und Corpora publica, um die Revenüen ihrer Unterhaltung gewiß und ſicher zu machen, ſolches gewiſſer maſſen zu-,

nur

nur aber nicht bis zum Exceß ausarten laſſen.

§. 658.

Endlich ſo iſt 23tens auch noch eine bekannte, gewiſſer maſſen nützliche, iedoch aber auch in anderer Abſicht unnütze Maxime: man muß auf die unter den mitbelehnten gewöhnlichen Lehn=Stämme, wodurch die Lehns=Beſitzer freye Hand bekommen, ohne Widerſpruch derſelben über das übrige zu diſponiren, Schulden zu machen ꝛc. ein wachſames Auge haben, und ſolche ohne Unterſuchung, Erkenntniß und Beſtätigung nicht gelten laſſen; zumal unter dieſem Mantel oft einſeitige Veränderungen der Natur der Lehn=Güter ohne Vortheil des Lehn=Herrns, und hingegen zu ſeinem Nachtheil verhüllet werden können [d]).

d) Allein, es iſt doch auch öfters bey beſondern Einrichtungen des Lehn=Weſens nicht nöthig, davon ich ſchon gedacht habe. Hiernächſt iſt es auch ſehr eingeriſſen und durch Lehns=Gebräuche hergebracht: alsdenn aber muß man dieſem Mißbrauch, nur mit groſſer Behutſamkeit, Gränzen ſetzen, wenn der Lehn=Herr dabey intereßiret iſt, oder dieſe Sache insgemein nach der Policey, dem Flor der Vaſallen, da ſie ſich deſto ausgelaſſener in Schulden ſtürzen, zuwider ſeyn ſolte. Endlich ſo iſt auch die Zulaſſung oft ein Mittel, Lehn=Güter in Erb=Güter zu verwandeln, und an Seiten der Cammer ſelbige deſto eher collectiren zu können. Denn im gemeinen Leben ſo wohl, als in Finanz=Sachen iſt dieſes eine bekannte Maxime der Klugheit, um

mit

mit guter Art zu ſeinen billigen Zwecken zu gelangen, daß man einem etwas profitables und erwünſchtes concediret, und deswegen ſeine Rechte fahren läſſet, in ſo ferne der andere ebenfalls etwas dagegen einräumet, ſo uns nützlicher, ihm aber wirklich unſchädlich iſt. Mein und Dein ſtehet allhier oft auch zwiſchen dem Landes-Herrn und den Unterthanen in ſolcher Wage, und ſind gewiſſer maſſen alsdenn 2. getrennte Sachen, wenn man das Mein des Herrn zu dem Mein eines Particuliers und nicht zum ganzen Staats-Vermögen und deſſelben Beſten hält. Uiberhaupt werden wir auch noch künftig viel Finanz-Sachen finden, wo der Vortheil des Particuliers und der Vortheil des Staats ſehr behutſam und mit groſſer Klugheit zu erwägen, von einander zu unterſcheiden und doch geſchicklich zu verbinden iſt. Man kan ſchließlich zwar noch viel mehrere Maximen bey dem landesherrlichen Lehn-Weſen angeben: allein dieſe ſind genug, zur Anleitung noch mehrere zu finden. Es kan nun zwar ſeyn, daß ich manchen Privat-Abſichten hierinne ganz mißfällige Sätze und Vorſchläge darunter mit vorgetragen habe; ich habe aber hierinne, nach meiner geringen Einſicht, aus Erkenntniß der Wahrheit, iedoch ſo geſchrieben, daß ichs nur vor Vorſchläge ausgebe, und dabey zugleich erkenne, man könne nicht alles allenthalben anbringen und brauchen. Was endlich das kleine Lehn-Zins-Zehend- und Dienſt-Weſen betrift: ſo habe ich auch nicht Urſache, davon hier beſondere Maximen an die Hand zu geben. Die gemeinen ſind bereits in dieſem Theile und in dem Hauptſtück von der Amtierey, vieles aber ſchon im Hauptſtück von Land-Gütern des I. Theils vorgekommen. Gaſſer hat auch davon c. 1. p. 226-248. viel

gutes, iedoch ſchon bekanntes, angemerket, und in Grupens gründlicher Inform. von Amts-Verwaltungen kommen ſolche Regeln und Maximen ebenfalls vor. Die nicht ſo gemeinen Maximen aber wird einem nachdenkenden Leſer die Betrachtung dieſes analogiſchen kleinen Lehn-Weſens, ſo ich § 609. angeſtellet habe, an die Hand geben. Die Revenüen davon gründen ſich insgemein in den ſo genannten Erb-Regiſtern und Erb-Büchern der Aemter und der Gerichts-Herren: allein, es iſt zu beklagen, daß die Alten auf die Ordnung, Deutlichkeit und Glaubwürdigkeit dieſer Grund-Bücher nicht immer geſehen, und ſelbige, wenn ſie nicht ſehr alt und ob vetuſtatem nun ſchon lange, als die einzige Urkunde, in Ermangelung beſſerer, von beyden Theilen angeſehen und agnoſciret worden, oft keinen Glauben verdienen. Man hat daher dieſen groſſen Mangel bisher zu erſetzen geſuchet, da man entweder 1) ganz neue Erb-Regiſter für ordentlichen Commißionen, Notarien und Zeugen, nach dem Angeben der Unterthanen, welches auch oft eydlich geſchieht, und nach dem Inhalt ihrer Privat-Urkunden, oder der Ausſage alter erfahrner Leute, nach Art eines Inſtrumenti publici formiren, oder die alten revidiren, oder 2) bey denen Aemter- und Güter-Reviſionen dieſen Punct beſonders unterſuchen und ausmachen läſſet, oder 3) bey denen Landes-Vermeſſungen, Steuer-Reviſionen und Cataſtris darauf beſonders ſiehet. Allein, ich halte doch dafür, daß es, wo dieſes analogiſche Lehn-Zins-Zehend- und Dienſt-Weſen in einem Lande bey den Aemtern, denen Lehn-Gütern anderer und ſ[illegible] groß wäre, ſehr nützlich ſeyn würde, woferne der Landes-Herr durchs ganze Land ein beſonderes und glaubwürdiges Lehns-Zins-Zehend- und Dienſt-Cataſtrum abſonderlich errichten

ten lieſſe. Ich bin verſichert, daß ſich dadurch ungemein viele ungerechte Anmaſſungen und Verkürzungen der landesherrlichen Rechte demnächſt viel beſſer entdecken würden, zwas die Proportion bey neuen Anlagen deswegen erfoderte, weil doch die Abgeber durch dieſen alten Modum collectandi entweder mittel- oder unmittelbar ſchon gar ſehr belegt und oneriret ſind, ietzo aber immer mehr beleget werden. Man würde dadurch die neuen particulairen und immer noch fortdaurenden Stiftungen ſolcher Abgaben, womit die nun ſchon ſonſt beſteuerten, ja auf andere Weiſe immer mehr contribuirenden Unterthanen ſehr beläſtiget und oft zu den letzten unfähig gemacht werden, entdecken und ſelbigen vorbauen, iedoch aber auch diejenigen, die gar zu ungleiche Zinſen und dergleichen leiſteten, finden, und dieſe verworrne alte Sache in beſſere Ordnung zum Beſten des Landes und der Regenten bringen können. Denn gewiß in Teutſchland iſt das geiſt- und weltliche kleine Lehns- Erbenzins- Zins- Zehend- und Dienſt-Weſen mit allen annexis eine Haupt-Verhinderung, daß das Regale collectandi nach denen neuern allgemeinern, klärern und viel beſſern Modis nicht recht nützlich und denen Unterthanen ſelbſt zum Beſten ausgeübet werden kan, wovon nunmehro das folgende Hauptſtück handeln wird.

Das eilfte Hauptſtück.

Von den Einkünften aus dem groſſen Regali, das Land mit Abgaben zu belegen oder dem Steuer-Regal.

§. 659.

Nunmehro komme ich zu einem der aller- wichtigſten und austräglichſten, ja gewiſſer Eingang.

maſſen rechtem Haupt-Finanz-Regal, auf deſſen Gründe ſich faſt alle Rechte der Regenten, aus ihrem Territorio bereiteſtes Vermögen oder Einkünfte zu ihren Standes und Staats-Ausgaben zuziehen, ſtützen, ſie mögen auch noch ſo mannigfaltige Namen haben, und in noch ſo vielerley Modis, Formulis, Umwegen und Weiſen, directe oder indirecte, mittelbar oder unmittelbar auf dieſen Zweck hinaus laufen. Alles kommt darauf hinaus: „der Regent hat „das Recht, von denen Unterthanen zu des Lan- „des Schutz und Beſten Abgaben zu fodern „und zu ſammeln, wenn die Einkünfte aus de- „nen dazu ſchon ausgeſetzten Theilen des Staats- „Vermögens, z. E. Domainen, Zinſen rc. nicht „zureichen.„ Und eben dieſe alsdenn noch gefoderten und geſchehenen Beyträge kan man im weitläuftigen Verſtande Steuern nennen, obgleich eine gewiſſe Art und Einrichtung, ſolche Beyträge zu ſammlen und aufzubringen, insbeſondere die Steuer bey uns heißt. Ehemals zwar wuſte man von der Art, daß die Unterworfenen etwas geben ſolten, ohne daß ſie erſt etwas von den Obern zu nutzen und zu gebrauchen bekommen hätten, nicht viel. Man hatte alſo das Lehn-Zins-Dienſt-Zehend-Weſen beliebt, und die Zölle oder das Geleite machten alles aus. Das Steuern und Beyſteuern oder Abgeben aber von dem ſeinigen, ja ſo gar ſeiner Arbeit, ſeinem Errungenen und zum eigenen Gebrauch erlangten, oder das eigentliche Steuer-

Regal

Regal iſt zu dieſen im vorigen Hſt. betrachteten modis collectandi neuerlich dazu gekommen, und vermittelſt einiger beſondern Arten, Formen und Beſtimmungen, von den andern Arten der Gaben unterſchieden. Es iſt alſo dem Unterthan am alleranſtößigſten, als der dasjenige, davon er giebt, als ſein unumſchränktes Eigenthum, wo nicht in Anſehung des Fonds, dennoch in Anſehung der davon errungenen Nutzungen anſiehet, den Vortheil aber, der ihm dadurch entſtehet, und durch die davon eingeſammleten Summen, die der Staat bekommt, geſchaft wird, nicht immer begreift. Denn dieſer Erfolg und Nutzen fällt nicht ſo ſehr, wie ein Zins- und Zehend-Gut unmittelbar in die Sinne, und der einzelne Privat-Nutzen wird dabey wegen des gemeinen Nutzens oft ſehr empfindlich angegriffen. Denn ein ſo höchſt gegründetes Recht der Regenten, auch dieſes Regale überhaupt, und ſo nützlich und nöthig es iſt, ja ſo gewiß es zu allen Zeiten auf einige Weiſe in allen Staaten der Welt, wenn ſie als Staaten beſtehen wollen, gebrauchet worden, ſo ſehr kan es auch zu ihrem groſſen Schaden und zur Entkräftung ihrer höchſten Gewalt, wie dieſe ſelbſt, ausarten und gemißbrauchet werden. Ob ich dannenhero gleich im I. Buche ſchon §. 43-77. ſo wohl den Grund dieſes Rechts beynahe demonſtrativiſch, und hernach die erſten Grund-Regeln ſeines gerechten und klugen Gebrauchs daſelbſt, wie auch im folgenden immer

bemerket habe: ſo kan man dennoch beydes faſt nicht oft und deutlich genug, theils für die Abgeber der Anlagen oder Impoſten, theils die damit beſchäftigten Regenten, oder ihre hohen und niedrigen Bedienten dabey, wiederholen. Und das iſt die Urſache, warum in meinem Gr. R. eine kurze Wiederholung des Beweiſes von dem Grunde dieſes Regals in dieſem §. und hernach in einigen §. §. derer erſten Grund-Regeln angeſtellet worden. Weil nun dadurch zugleich der Zuſammenhang meines ganzen Syſtems zu denen fernern Abhandlungen den Leſer gleichſam kurz erinnert, und, wenn mir recht iſt, noch deutlicher gemacht wird, dieſes aber in einer ſo weitläuftigen Wiſſenſchaft, worinne man die Verknüpfung der Wahrheiten immer vor Augen haben muß, Anfängern nützlich iſt: ſo will ich das erſte hier in die Note, die Grund-Sätze aber in die folgenden §. §. wie ſie im Gr. R. abgefaſſet ſind, ohne Zuſatz und weitere Erläuterung, auſſer an wenig Stellen, wiederum herſetzen, und mir alſo zur Analyſi des ganzen gewiß nicht leichten Impoſten-Geſchäfts, wenn ein ächter Cameraliſt ſolches verſtehen ſoll, für die Anfänger dadurch den Weg bahnen [e]).

e) Denn ein ieder Staat hat ein allgemeines Staats-Vermögen (§. 9. 11.) welches, nach dem Rechte des Privat-Eigenthums, unter ſeine Glieder zwar vertheilet iſt, darüber aber der aus allen dieſen Gliedern zu einer einzigen moraliſchen Perſon, um ihres Beſten willen vereinigte Staat, das Ober-Eigenthum eben um dieſer Vereinigung willen

willen hat (§. 12.). Uiber dieſes Ober-Eigenthum ſtehet nun dem Fürſten, als Fürſten, und als dem Haupte des Staats das Recht, unter dem Namen des von mir erklärten juris dominii eminentis derivativi, weil er ſeiner Unterthanen Wohlfahrt beſorgen ſoll, zu, ſolches zum Beſten des Staats zu gebrauchen und zu verwalten (§. 13. 15. 16. 27. b), und dieſes theils ordentlicher (§. 30.), theils auſſerordentlicher Weiſe (§. 24.), ſo wohl zur Erhaltung ſeiner Fürſtl. Hoheit und Perſon, als auch zum Beſten der Unterthanen zu ihrem Schutz, ihrer Sicherheit (§. 62.) und bequemen Leben zu thun. Daher entſtehen zum erſten Zweck viele Fonds, und derſelben Revenüen der Cammer oder des Fiſci; zum andern aber die Fonds und Revenüen der Landſchafts- und Kriegs-Caſſen, oder des Ærarii (§. 65. 67.), die aus allerhand Tribut, Beyträgen, Hülfen, Steuern, Abgaben und Impoſten der Unterthanen beſtehen (§. 69-73.b).

Beſtimmung des Steuer-Regals.

„Das Recht alſo, „von demjenigen, was von dem geſammten „Staats-Vermögen in dem Privat-Eigenthum „der Unterthanen iſt, und denenſelben Einkünf„te giebt, wenn ſie es auch gleich nicht vom Re„genten bekommen haben, Abgaben zu Beſtrei„tung dererjenigen Ausgaben, die des Landes „Schutz und Beſte erfodert, zu fodern, ſolche ein„bringen zu laſſen, und wirklich dazu anzuwen„den, iſt das Jus collectandi, oder Steuer-Re„gal im weiten Verſtande, welches ſeinen Grund „in obgedachter Pflicht der Steuerbarkeit aller „und ieder Glieder eines ſolchen Staats ſolcher„geſtalt hat.„ Es iſt dannenhero ſo weit dieſes Recht an und vor ſich überhaupt in der Gerechtigkeit gegründet; ob es gleich ins beſondere durch die Staats-Verfaſſungen, das Herkommen und allerhand Verträge mannigfaltig beſtimmet wird. Denn was die wirkliche Ausübung an-

belanget: ſo müſſen auch hier theils die Gerechtigkeit, Gleichheit und Billigkeit, theils die Klugheit unzertrennt in der Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung das Ruder führen. Und eben das iſt das Eigentliche, welches ein Cameraliſte lernen muß. (S. davon des Hrn. von der Lieth politiſche Betrachtungen über die verſchiedenen Arten der Steuern §. 1=7, und D. Eulners, gräfl. Wittgenſteiniſchen Canzley=Direct. practiſche Vorſchläge, welchergeſtalt Steuer und Contribution, zum Nutzen eines Landes=Herrn und ohne Nachtheil der Unterthanen, einzurichten ſind, Marburg, 4t. 1741.).

§. 660. a)

Die erſten Grund=Sätze dabey.

Aus dieſen flieſſen nun folgende erſte und allgemeine Grund=Sätze, und zwar zuförderſt in Anſehung der Gerechtigkeit. Nämlich der erſte: der Zweck dieſes Rechts iſt das Beſte, der Schutz, die Sicherheit, Bequemlichkeit und das Vergnügen, oder kurz: die Glückſeligkeit des Landes, daran alle Glieder Theil haben [f]).

f) So bald aber dieſes nur in Worten beſtehet, und alſo in der That ganz offenbar aus den Augen geſetzet, folglich entweder nur der eigene von der Unterthanen Beſten getrennete Nutzen des Regenten, oder der von dem Nutzen des Regentens getrennete Eigennutz der Unterthanen die Abſicht bey etwan einem beſondern modo der Abgaben wird; ſo bald artet dieſes Recht aus. Und dahin war es wirklich mit dem alten Modo des Lehn= und Zins=Weſens gediehen, nachdem die Unterthanen dieſe Rechte allzuweit

zuweit in ihre Hände bekommen hatten, und ſich ſelbſt unter einander zwar durch die erhöheten Zinſen enervirten, zum allgemeinen Beſten und zu den Koſten aber, die der Regent zu ihrer Wohlfahrt brauchte, wenig oder nichts, oder doch nicht zulänglich dadurch beytrugen; zumal nach veränderten Umſtänden gedachte Koſten des Staats ſich von Zeit zu Zeit vermehreten. Hatten nicht auch die ehemaligen Kirchen-Regenten bey dieſer Art ihrer Einkünfte, nämlich den Zinſen, theils die Glückſeligkeit des andern Theils der Kirchen-Glieder, nämlich des Volkes faſt ganz vergeſſen, da ſie die Kirche, als einen Staat betrachteten, ſich aber als die Kirche vorzüglich anſahen, und nur ihren Eigennutz zum Zweck ſetzten, theils aber die Zinſen ſo erhöhet hatten, daß man bey der erſten Kirchen-Viſitation in Chur-Sachſen fand, wie die Zinſen bey den geiſtlichen Einkünften bis auf 10. pro Cent geſteigert worden? (S. *Junii* C. Hiſt. Lutheraniſmi Seckend. II. Buch p. 172). Wie konnten aber die weltlichen Regenten bey ſolchen verkehrten Umſtänden die nöthigen Ausgaben zur Erhaltung der Wohlfahrt des Staats, vermittelſt ihrer nur in Zinſen und Renten beſtandenen wenigen Abgaben in ihren Fiſcum, was ſie auch noch davon hatten, erhalten? Und dieſen Umſtand ſehe ich vor einen der wichtigſten mit an, woraus die Gerechtigkeit des beſondern modi collectandi, der in neuern Zeiten erſt in Teutſchland unter dem Namen der Steuern, Contribution, Hülfen ꝛc. eingeführet worden, zu erläutern.

§. 660. b)

Der 2te: es iſt alſo von dieſen Abgaben überhaupt niemand, wer im Lande iſt und deſſen Sicherheit und Bequemlichkeit ſo wohl

für ſeine Perſon, als ſein Vermögen und ſeinen Erwerb genüſſet, entweder immer oder auf eine Zeitlang befreyet ff).

ff) Denn, ob es gleich eine Laſt der Abgeber iſt, ſo iſt es doch aus dieſem Grunde allein eine ſolche Laſt, die viele und alle tragen, und welche daher viel leichter iſt; zumal man anfänglich die alten Abgaben an Zinſen, Dienſten und Zehenden von dem zu beſteuernden Vermögen abzog, und nicht unter dasjenige rechnete, ſo ſie gewonnen und verſteuern ſolten, die eigentlichen Vaſallen aber gar mit Steuern verſchonete, ja alles dieſes auch noch thut.

§. 660. c)

Der 3te: denn wer ja davon befreyet zu ſeyn nach der Billigkeit verlangen will, muß wenigſtens ſeine dem Staat zu leiſtenden beſondern Dienſte, wie z. E. der Soldat, der Adel, der Landes-Stand, der Amts-Bediente, der Lehrer, dagegen anrechnen oder gleichſam compenſiren können g).

g) Daraus erhellet auch die Billigkeit, daß, wenn gewiſſer Leute ihre Dienſte nicht mehr gebrauchet werden können, dieſe Immunität wegfällt; daß die Beſoldungen nicht zu groß ſeyn können, wenn dieſe Immunität mit einem öffentlichen Amte verknüpfet iſt; daß eben dieſes geſchehen könne, wenn ein Stand ſchon ſonſt viel, z. E. der Geiſtliche aus dem Grunde eines vermeinten juris divini poſitivi z. E.

den

den Zehenden genieſſet, welches iedoch auch eine alte Art zu collectiren iſt. Es iſt auch ſonſt von der Steuer-Freyheit derer liegenden Gründe des Adels noch mit ſehr groſſem Unterſchiede zu denken (S. *Dav. Mevii* Rechtl. Bedenken in Contributions- und Exemtions-Sachen ed. Zelle 1720 in 4to).

§. 660. d)

Der 4te: ie mehr demnach einer Vermögen im Staate beſitzet und Erwerb hat, und ie mehr er alſo Schutz, Sicherheit und Bequemlichkeit von den koſtbaren Anſtalten der höchſten Gewalt genieſſet; deſto mehr iſt er der Billigkeit nach beyzutragen ſchuldig: und ie weniger er genieſſet; deſto weniger muß er auch geben [h]).

h) Derjenige Modus der Anlagen iſt alſo am billigſten, welcher ſeiner Einrichtung nach dieſes Billige zu treffen geſchickt iſt, und wenn kein ſolcher allgemeiner Modus allein zu erfinden und zu dieſer Abſicht geſchickt iſt: ſo muß man einige mit einander, wenigſtens in Betracht des unterſchiedenen Vermögens und der endlich aufgekommenen ſo vielfachen Erwerbs-Arten, verbinden, damit die Proportion zwiſchen den Impoſten, dem Privat-Eigenthum und dem Erwerb damit, ſo viel nur immer möglich, in acht genommen, keiner aber verſchont, oder der andere mehr beleget werde. An ſich aber, wenn dieſe Collecten ſonſt recht angewendet werden, wird auch durch dieſelben denen Unterthanen zuſammen in Effectu wenig oder nichts genommen, weil das aufgebrachte Geld durch die Staats-Anſtalten und Ausga-

ben im Lande immer wiederum unter ſie ausgetheilet wird und circuliret.

§. 660. e)

Der 5te: denn der nächſte Zweck iſt, um die zum Landes-Schutz und der wahren Wohlfahrt der Unterthanen nöthigen Ausgaben zu beſtreiten: was dannenhero dieſe ordentlicher und auſſerordentlicher Weiſe erfodern, das iſt eigentlich durch dieſe Anlagen, der Gerechtigkeit nach, mehr aber nicht, aufzubringen, und dazu, nicht aber zu etwas anders, anzuwenden [i]).

i) Man ſiehet aber leicht, daß auch der Regent, als Regent, in ſeinem Wohlſtand davon erhalten werden müſſe, weil ohne dieſes an keine gemeine Wohlfahrt der Unterthanen in einem ſolchen Dinge, wie ein Staat iſt, zu denken iſt. (§. 659. in der not.).

§. 660. f)

Der 6te: allein, da ſolche Koſten weder in ordentlichen noch auſſerordentlichen Fällen immer einerley ſeyn können: ſo folget auch, daß auch das aufzubringende Quantum der Abgabe eines ieden in allen Zeiten nicht einerley ſeyn kan, ſondern bald vermehret, bald verringert werden müſſe [k]).

k) Wer ſoll nun dieſes wiſſen und beurtheilen? In einem monarchiſchen Staat kan niemand als der Regent ſolches wiſſen und zu beurtheilen berechtiget ſeyn. Allein, wo dieſe Regierungs-

rungs-Verfaſſung nicht iſt, oder wo die Ariſtocratie oder Democratie ſich mehr oder weniger mit einmiſchet, da muß dieſe Wiſſenſchaft und Beurtheilung ohne Zweifel auf die, ſo Theil an der höchſten Gewalt haben, ankommen. Und das beſtimmen bey uns die Landes-Grund-Geſetze, Regierungs-Formuln und Verträge.

§. 660. g)

Der 7de: da dieſe Anlagen ein Mittel ſind, das Leben, die Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit ſämtlicher Glieder, um ſelbiger willen aber eines ieden Privat-Eigenthum zu unterhalten und zu ſchützen: ſo iſt es billig, daß nicht nur zur ordentlichen, ſondern auch zur auſſerordentlichen Nothdurft die Anlagen nach den Stufen der Nothwendigkeit ſowohl, als auch der eigentlichen Noth eingerichtet werden [l]).

l) Von dieſen Stufen habe ich ſchon §. 74-77. gehandelt. Ordentlicher Weiſe muß alſo ein ieder einen mäßigen und groſſen Theil deſſen, was er mit ſeinem Vermögen an Gelde, Geldeswerth, Dienſten und Credit gewinnet, hergeben, daß er nicht nur ſeine Nothdurft noch, ſondern auch noch mehr zur Verbeſſerung ſeines Zuſtandes davon behalte. Und da ſonderlich die meiſten Menſchen in der Beſtimmung ihrer Nothdurft und Bequemlichkeit nach ihren Begierden ausſchweifen: ſo gehet es um ſo viel billiger an, davon durch die Anlagen etwas abzukürzen. Hiernächſt, ſo erhellet ferner daraus, daß es beſſer ſey, allen dieſen zur Verbeſſerung des Zuſtandes übrigen Gewinn bis auf die höchſte Nothdurft allenfalls herzugeben, als ſein Vermögen,

ſo

ſo ferne es der Fond des Erwerbes iſt, ganz oder zum Theil durch Unruhe und Unſicherheit gar einzubüſſen. Jedoch, wenn auch die Abgabe alles Gewinnes nicht zureichen ſollte: ſo iſt es wieder beſſer, daß man auch einen Theil der Subſtanz des Stammes oder Fonds ſeines Erwerbes der Erhaltung des übrigen aufopfere und hergebe. Und ſollte endlich auch dieſes in der höchſten Noth nicht zureichen: ſo erfodert ſolche endlich, alles Vermögen, ja Gut, und endlich gar das Blut und Leben zum Beſten aller herzugeben, wenn dieſes alles ſonſt ohne ſolche äuſſerſte Anwendung nicht erhalten werden kan. Sollte aber nur einer oder etliche durch ſolche Aufopferung die andern erhalten: ſo iſt es wieder billig, daß dieſe jenen übertragen, und das mehrere, ſo er über ſeinen Theil des Beytrags, nach Unterſchied der Noth, doch nebſt andern aufopfern müſſen, demſelben oder denen Seinigen erſetzen. Dieſe Sätze von der Gerechtigkeit bey den gemeinen Abgaben ſind ſo ſonnenklar, daß ich glaube, wenn ſie nur allemal ſtrenge beobachtet, und endlich appliciret, nicht aber durch allerhand Prätexte verkehrt angewendet würden, es werde ſich kein Vernünftiger über Abgaben und ihre Anlagen beſchweren, ſie möchten auch noch ſo groß ſeyn. Allein, es fehlt freylich vielen, ſonderlich aber dem gemeinen Mann, nicht nur an der Einſicht in den Zuſammenhang dieſer Dinge, da er nicht in die Reg. Geſchäfte dringen, den gemeinen Nutzen nicht verſtehen und mit ſeinem Privat-Nutzen zuſammen reimen kan, ſondern auch mehrentheils an dem guten Willen: denn er muß ſich nur überhaupt aus Noth und Zwang weltlicher Herrſchaft unterwerfen, weil dieſe der natürlichen, nach dem Fall aber denen Menſchen ſo gefährlichen Freyheit, zuwider iſt. Man kan dieſes ſonderlich bey den Commercien ſehen. Der

oft

oft ſehr groſſe Gewinn des Commercii eines einzelnen Kaufmanns iſt nicht allezeit ein Gewinn des Commercii des Staats theils an ſich, ſondern des letzten groſſer Schade theils in Anſehung der Abgaben. Der Kaufmann windet und wägert ſich alſo um ſeines Privat-Gewinnes willen, wenn er viele Impoſten geben ſoll (S. das ſchöne Buch: Elemens du Commerce I Th. Amſt. 1755 ed. 1.). Dieſe Schwachheit der Menſchen und viele andere Umſtände, ja die Erhaltung der öffentlichen Ruhe ſelbſt erfodern dannenhero, nächſt der Gerechtigkeit, auch viele Klugheit bey den öffentlichen Anlagen an Seiten derer Regenten, und dieſes deſto mehr, ie weniger ſich die Unterworfenen bey der Erkenntniß einer höchſten Gewalt über ſich, ihrer Freyheit, zu thun und zu laſſen, begeben haben. Und wenn auch dieſes ſehr weit geſchehen wäre: ſo iſt es doch gewiß, daß die Abgaben an ſich noch immer etwas Läſtiges bleiben, und bey aller möglichen Aufmerkſamkeit der Regenten auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Billigkeit dennoch immer im Ganzen oder in Particularibus allerhand Fehler und iniqua dabey vorfallen, welche öfters bey der Menge wüſter und unverſtändiger Geiſter endlich alle Gedult zernichten, und die betrübteſten Folgen für den Staat zuwege bringen.

§. 661. a)

Solchem allen nach muß man auch ferner einige Sätze **der Klugheit** (§. 660. a)) mit denen Grund-Sätzen der Gerechtigkeit bey dem Gebrauch dieſes hohen Rechts nach der Beſchaffenheit der menſchlichen Natur eines Volkes überhaupt, der Zeiten, Oerter, Gelegenheit, beſonderer Mittel und anderer Umſtände, beobachten. Und darunter iſt, meines Erachtens, die erſte: Zuföderſt und regulariter müſſen die Abgaben nur

von

von dem wahren und noch nicht ſchon durch andere Abgaben verkürzten Gewinn der Abgeber, und zwar am 1ſten ein kleiner, ohne triftige Urſache aber nicht ein gröſſerer oder gar ein groſſer Theil, mit möglichſter Verſchonung des Privat-Eigenthums und ſo gefodert werden, daß die Abgeber von der triftigen Urſache, ſo viel möglich, überzeuget werden [m]).

m) Es kommt alſo darauf an, daß man wohl beſtimme, was eigentlich Gewinn heiſſe. Denn die höchſte Nothdurft, ja dasjenige, was man auf den Fond zu deſſen Erlangung, Erhaltung, und damit man damit gewinne, wendet, wird auch gewonnen, und dasjenige, was einer ſchon ſonſt andern oder dem Regenten nach andern Rechten geben muß, kommt auch ſchon vom Gewinn. Wer nun dieſes letzte nicht in den Anlagen erſt abziehet, wer mir nichts auf den Fond zu wenden übrig läßt, und folglich macht, daß er mir nichts oder wenig einbringt, und wer mir endlich die Lebens-Nothdurft, folglich das Leben ſelbſt mit der Zeit nimmt, der wird eigentlich ein Blut-Jgel genennet. Derjenige Theil des Gewinnes, welcher mit Anlagen zu beſchweren, iſt demnach erſt der Uiberſchuß von allem Gewonnenen, welcher, nach Abzug α) alles nothwendigen Aufwandes auf einen Fond oder ein Nahrungs-Geſchäfte, β) der unentbehrlichen, ſowohl natürlichen als Lebens- und Standes-Nothdurft, γ) der natürlichen und Standes-Bequemlichkeit, übrig bleibet. Das heiſſen aber α) eigentlich leichte Gaben, welche nur einen Theil dieſes letzten Uiberſchuſſes wegnehmen. Sie werden aber ſchon β) etwas ſchwerer, wenn ſie ihn ganz wegnehmen. Und alsdenn fängt die menſchliche Natur an bereits verdrießlich zu werden, wenn die Abgaben nichts zur Standes- oder noch weiter, nämlich zur natürlichen Bequemlichkeit übrig laſſen. Allein ſie ſchreyet

und murret endlich γ) gar ſehr, wenn die Abgaben auch die Standes- ja wohl gar δ) die natürliche Nothdurft, und endlich auch ε) die Mittel zum Aufwand in die Sache ſelbſt ganz oder zum Theil wegnehmen. Und nun, wenn es ganz geſchieht, ſiehet ſie ſich aufs äuſſerſte getrieben. Die Erhaltung des Lebens iſt ihr lieb, nur der androhende Schein, ſelbige zu verhindern, bereitet ſchon die Gemüther zu, die nicht ungemein tugendhaftig ſind, in Deſperation zu fallen. Kommen nun viele zuſammen und vereinigen ihre noch übrigen natürlichen Kräfte; überziehet und benebelt dieſe Verzweifſlung den Verſtand; entſtehen allerhand Fomenta und Gelegenheiten noch dazu: ſo iſt der Eingang zu den allerkläglichſten Folgen für ganze Staaten und Regenten vorhanden. Man muß alſo nach dieſen Grund-Regeln ſchlechterdings alles anwenden, die Anlagen, ſo viel immer möglich, nach den Umſtänden und der Natur der Menſchen zu erleichtern (S. Leibs IV Probe, Land und Leute zu verbeſſern).

§. 661. b)

Die 2te iſt: wer nichts oder wenig gewinnet, kan alſo auch nichts oder wenig geben. Derowegen muß man ihn entweder mit allen oder vielen verſchonen, oder erſt machen, daß er etwas oder viel gewinnen kan [n]).

n) Die Dürftigen müſſen alſo ſehr wenig geben, ſo lange ſie ſolches ſind, oder man muß ihren Gewinn verbeſſern. Derjenige Modus der Abgaben hat daher was vorzügliches, der von ſelbſt, wenn die Dürftigern in beſſern Zuſtand kommen, immer, ohne daß man ſolches erſt unterſucht, proportionirlich mehr, oder, wenn ſie dürftiger werden, weniger von ihnen nimmt, wie etwan bey einer klugen eingerichteten Acciſe geſchieht. Die Armen aber, als ſolche, ſind gar, wenigſtens unmittelbar zu verſchonen, und vielmehr von den geſamten Gliedern zu erhalten, oder

es

es iſt ihnen dasjenige, ſo ſich auch durch die auf ih= nen nöthigen Dinge in den Händen derer, von denen ſie ſolche bekommen, geſetzten Impoſten geben müſ= ſen, durch Allmoſen=Collecten wieder zu geben, weil es doch ſehr ſchwer hält, die Armen von aller, auch mittelbarer Abgabe, im Staat unmittelbar zu ver= ſchonen, und gleichſam von einigen allgemeinen an= zulegenden Abgaben auf Conſumtibilien auszu= nehmen. Daher, politiſch davon zu denken, die Allmoſen, ſowohl die vom Regenten veranſtalteten, als die freywilligen, in der That eine Art der Ar= men=Steuern und gemeinen Abgaben ſind, wie der Hr. von der Lieth ſehr wohl §. 108. c. l. erinnert und erweiſet. Allein, auch darauf rechnet man oft in unklüglicher Beſtimmung anderer Anlagen wenig oder nichts, und macht alſo, daß die Armuth denen andern deſto läſtiger, das Wohl der Unterthanen aber ſehr verhindert wird. Am allerſchlimmſten aber iſt es vollends, wenn Dürftigkeit und Armuth größten Theils gar von Blut ſaugenden öffentli= chen oder doch dieſen gleich zu achtenden Privat=Ab= gaben entſtehen, welche z. E. durch das Zins=We= ſen der Privatorum, it. den Wucher und die Schin= derey, groſſes Geld=Intereſſe ꝛc. herkommen. Es iſt alſo eine Regel der Klugheit, auf die Armen und Dürftigen ein ganz beſonderes Augenmerk bey al= len Collecten zu haben, und das Schreyen u. Seuf= zen derſelben zu verhüten. Denn ob es gleich an= fänglich die Bemittelten nicht achten: ſo verbindet ſich doch endlich dieſer ihr Verdruß auch mit jener Geſchrey, oder braucht es wenigſtens zum Vor= wand, und die Regungen der allgemeinen Erbar= mung in den menſchlichen Herzen, die noch immer übrig ſind, empören ſich gegen dasjenige, wel= ches für den Urſprung des Elendes der Elenden angeſehen wird, arten aber endlich eben ſo= wohl, wie andere Gemüths=Bewegungen bey Leu= ten, die nicht viel Verſtand und Tugend, wie der Pöbel, mehrentheils haben, in eine Raſerey aus.

Es iſt aber auch gar kein Schade bey der Beobachtung dieſer Regel, wegen der Armen und Dürftigen, cæteris paribus, zu befürchten. Denn ich will zwar den Beweis aus der chriſtlichen Religion davon nicht anführen, da ich hier nicht als ein Theologe ſchreibe: allein es iſt doch gewiß, daß die Armen und Dürftigen bey den öffentlichen Abgaben der Bemittelten eben deswegen ſchon übertragen werden, weil ſie von dem gewinnen, was die Dürftigen und Armen nicht haben und gewinnen können, folglich gröſſern Gewinn haben, nach der verſchiedenen Gröſſe ihres Gewinnes aber angeleget werden. Nicht nur Gerechtigkeit, ſondern auch die Klugheit befiehlt alſo die gegebene Regel im §.

§. 661. c)

Die 3te: Wenn kleine Theile des Gewinnes nicht zureichen: ſo müſſen erſt die gröſſern, und wenn dieſe nicht zureichen, erſt alle Theile des Gewinnes, iedoch theils nur eine Zeitlang, theils dergeſtalt genommen werden, daß die Gebenden entweder von der Nothwendigkeit, ſo viel möglich, überzeuget werden, oder doch das Gegentheil nicht vermuthen, oder endlich von einer andern ihnen angenehmen Hofnung eines künftigen groſſen Nutzens eingenommen und alſo bewogen werden, deſto freywilliger zugeben °).

o) Denn die Freywilligkeit eines Gebers, ſie mag nun durch etwan ein Mittel, wenn es nur nicht ein vorſetzlicher Betrug iſt, ob auch wohl die Hofnung endlich aus andern Urſachen fehl ſchlägt, erwecket werden, macht öfters die ſchwerſten Abgaben leicht, und wirket mehr, als die Furcht und der ſtärkſte Zwang. Wenn alſo auch der Regent

und ſeine Nachgeordneten nach der Staats=Verfaſſung nicht verbunden wären, den guten Willen der Abgeber erſt zu ſuchen: ſo iſt es doch eine Regel der Klugheit, ihre Einwilligung, iedoch ſo, daß ſie kein Jus prohibendi aus der Verſagung derſelben machen, auf irgend eine Weiſe zu erlangen, oder doch dasjenige vor ihnen zu verdecken, was den Widerwillen erwecket. Die democratiſchen Staaten erfahren die Vortheile dieſer Regel beſtändig. Daher brauchten ſie ſonſt ſchmeichelnde und überredende Redner, wenn ſie Anlagen machen wolten. Oft kan man ſich auch des Naturells eines Volkes dazu bedienen. *Monteſquiou* hat dieſe Maxime in ſeinen Eſprit de Lois ſehr ins Licht geſetzet.

§. 661. d)

Die 4te: Noch vielmehr Urſachen aber hat die Klugheit, alsdenn dieſe Erleichterungs=Mittel zu brauchen, wenns auch die Gerechtigkeit erlaubet, endlich in groſſer Noth einen Theil der Subſtanz des Vermögens, oder in der gröſten Noth alles anzugreiffen.

§. 661. e)

Die 5te: Die menſchliche Schwachheit begreift auch bey den Abgaben den Satz de malis neceſſariis nicht recht, weil ſie die Leute zwar für ein nothwendiges Uebel, iedoch in einem ganz andern Verſtande halten, nämlich, weil ſie durch Macht und Gewalt dazu gezwungen ſind; nicht aber darum alſo anſehen, weil es zwar ein Uebel, iedoch ein Mittel und deshalb nothwendig, indem dadurch nur ein gröſſeres Uebel abgewen=

det wird, folglich aber geringer als dieſes iſt. Und daher muß man ſonſt noch auf alle Weiſe das Läſtige, Gehäßige, Beſchwerliche und Unangenehme, nicht nur in der Sache ſelbſt, ſondern auch ſo gar durch allerhand äuſſerliche Dinge, welche bey dem gemeinen Mann oft noch mehr, als reelle Dinge wirken, davon entfernen p).

p) Unangenehme Namen ſind alſo zu entfernen, angenehme aber zu erfinden; die unbequemen Modi ſind zu vermeiden, die bequemſten, und ſonderlich die der Wirtſchaft und den Umſtänden gemäßeſten zu brauchen. Groſſe Abgabe, welche in kleinen Theilen nach und nach, in verſchiedenen denen Gebenden bequemen Zeiten, nicht nur vom Unterthan, ſondern auch Fremden, ſchon als gewohnte Gaben, wie auch die Erlaſſung anderer, die nicht ſo viel oder doch wenig einbringen, und die Vermeidung aller gehäßigen Umſtände, vornämlich ein unfreundliches Betragen derer, ſo ſie einfodern, oder einnehmen ꝛc. ſind lauter Mittel, die dieſe Regel der Klugheit zeigen wird. Die Acciſe, die immer in kleinen Theilen nimmt, und doch immer Geld in die Caſſe ſchafft, die von denen viel und oft ohne Vernunft Conſumirenden oder viel Gewinnenden das meiſte, von den andern aber das wenigſte nimmt, u. ſ. f. hat unter andern hierinne Vorzüge, ſonderlich wenn dabey andere Arten der Collecten aufgehoben werden. Eine Steuer von Immobilien, welche in kleinen Theilen und zu der Zeit, wenn die Wirtſchaften im Jahre mit Sachen, ſo zu verkauffen, verſehen ſind, nimmt, und welche ſo eingerichtet iſt, daß die Geber aufs ganze Jahr rechnen können, was ſie geben müſſen, um ſich in Verfaſſung zu ſetzen, die Leute aber nicht auſſerordent-

lich überfällt, iſt ebenfalls nach dieſer Regel eingerichtet. Der Name einer Abgabe, welcher denen Leuten einen angenehmen Zweck, wozu ſie insbeſondere gewidmet iſt, vorſtellet, oder zu verſtehen giebt, daß alles dadurch Geſammlete zu ihrem Vortheil wieder angewendet, oder durch die Ausgabe im Lande wieder ausgetheilet werden müſſe, oder die Fremden ſonderlich treffe, macht ſie viel erträglicher, als wenn dieſes unbekannt iſt, oder ſich ſonſt etwas anderes dabey entdecket.

§. 661. f)

Die 6te: Die Furcht vor groſſer Noth, die damit abzuwenden, oder wenn offenbar erhellet, daß mittelſt der Abgabe einem dem Volke bekannten und denen beſten Leuten gehäßigen Policey-Uebel geſteuert, oder ein angenehmer Zweck der Policey, nämlich der Flor der Nahrung insgemein, oder einer Art der Nahrungs-Gewerbe, davon ieder erkennet, daß ſie das Land bereichern, befördert wird, ſind lauter Mittel, Anlagen, ja ſo gar groſſe angenehmer zu machen, oder doch die Wirkungen des Unangenehmen dabey zu mindern q).

q) Zum Exempel Faulheit, Müßiggang, Verſchwendung, Pracht und Unmäßigkeit werden ſehr oft durch Anlagen verhindert. Bisweilen kan man auch durch die Minderung der Strenge im Einfodern, bey der Viſitation, der Taxe u. ſ. f. die Wirkungen des Unangenehmen hindern. Zoll und Geleite war ehemals etwas gewöhnliches: Ob nun gleich die Acciſe ganz was anders iſt; ſo hieß ſie doch Zoll, und wurde mit den Zoll- und Geleits-Einnahmen verbunden, bis ſie gleichſam unver-

unvermerkt eingeführet war, als ſie den rechten Namen bekam, und man eigene Accis-Einnahme-Anſtalten bey denen machte, welche ſich ſo was fürchterliches, ſonderlich bey vielen andern Anlagen vorſtelleten, die an ſich wegen des Modi, ſie zu ſammlen, läſtig waren. Und unter dem Namen des Zolls, oder auch einiger Steuern, z. E. der Trank- der Fleiſch- oder Nahrungs-Steuer und einem Nahrungs-Gelde haben viele Unterthanen ſelbige oft ſchon lange gegeben: allein als man die Acciſe unter ihrem eigenen Namen mit allen ihren Anſtalten erſcheinen ließ, da wurde ſie, als eine entſetzliche Laſt, angeſehen, wenn ſie gleich nicht übermäßig war. Uebrigens iſt auch derjenige Nutzen der Auflagen nicht zu vergeſſen, und immer in der Einrichtung darauf zugleich zu ſehen, welcher die Bevölkerung nicht verhindert, ſondern indirecte befördert, ſonderlich aber das Volk arbeitſam, fleißig und wirtſchaftlich macht, die Laſter hindert, die Leute aber anſpornet, auf alle gerechte Weiſe durch Induſtrie, Handel und Wandel etwas und immer mehr zu erwerben, damit ſie mehr haben, als ſie geben müſſen. Gewiß ein faules und verſchwenderiſches Volk kan öfters durch nichts, als durch Anlagen gebeſſert werden, wenn es nur noch einige Liebe zu ſich ſelbſt, ſeiner Bequemlichkeit, oder ſeinen Kindern und Geliebten hat. Wer die ſittlichen Triebfedern der Handlungen verſtehet, welche ein Cameraliſte hier ſehr wohl einſehen muß, wird dieſes nicht in Zweifel ziehen; Einfältige aber ſehen davon freylich nichts ein.

§. 661. g)

Die 7de: Alle Anlagen ſind, ſo viel möglich, ſo einzurichten, damit ſie nicht den Flor der Landes-Manufacturen, Fabricken und Com-

mercien, und zwar, ſo ferne dieſes ſein Activ- oder ſein recht bereicherndes Paßiv-Commercium iſt, verhindern q).

q) Z. E. Wenn ſie in jenen eine Theurung verurſachen, den Credit in beyden ſchwächen, das Vermögen der Kaufleute mit Wahrheit oder Unwahrheit andern bekannt machen, die deswegen ihren Credit zurücke ziehen. Denn das ſind lauter ſchädliche und unnütze Dinge bey denen Modis der Anlagen, wenn ſie auch mit der Gerechtigkeit nicht ſtreiten.

§. 661. h)

Die 8te: Man muß den Zuſtand des meiſten Theils der Contribuirenden in einem Lande und die am meiſten ſchon florirenden, oder doch da noch in Flor zu bringenden Erwerbs-Arten, wohl kennen, nach ſelbigen aber die Anlagen und die Arten, ſolche einzubringen, ſehr klüglich einrichten r).

r) Ein Land, wo wenig oder keine eigentlichen Städte floriren, und alles nur Ackerbau und Viehzucht treibet, das bisgen Handwerks- und Kram-Weſen im Lande aber wenig bedeutet, folglich nur die rohen Dangrées des Landwirts ausgeführet; dieſe aber, ſo in den Zoll- und Geleits-Städten mit Nahrungs-Steuer beleget werden können, nun auch mit Acciſen zu belegen, halte ich für unklüglich, ja ich ſehe es für ganz unräthliche Vorſchläge an, alsdenn von Acciſen und wohl gar von Univerſal-Acciſen, ſonderlich wenn das Land noch dazu klein iſt, dem Regenten viel vorzubringen, wenn er vielleicht von dieſen Sachen keine gegründete Einſicht ſelbſt hat.

Allein,

Allein, wer will dieſe Regel appliciren, wenn er die öconomiſche Policey-Wiſſenſchaft nicht practiſch inne hat? Das war aber ſonſt rar, und daher ſind ſo vielerley drückende und ſchädliche Anlage-Arten erfolget. Dabey ſahe man alsdenn auf nichts, als auf viele Einkünfte, und dachte, ſie am beſten zu bekommen, wenn man die Anlage fein hoch auf lauter ſolche Dinge legte, die alle und iede brauchten oder hatten, ſie mochten was abwerfen oder nicht, die äuſſerſte Nothdurft ſchwer oder leicht machen. Ja man bekümmerte ſich nicht einmal darum, die Quelle aller Abgaben auf alle Weiſe zu verbeſſern und zu bereichern, nämlich die Nahrungs-Arten, ſelbige zu multipliciren, durch Verkehr Geld ins Land zu ziehen, und die vielen Hinderniſſe immer mehr aus dem Wege zu räumen, die ich im 1 Th. der A. G. entdecket habe. Gleichwohl wolte man immer mehr gegeben haben. Schöne Finanz-Künſte!

§. 661. i)

Die 9te: Eine ganz beſondere, iedoch ſehr ſchwere Regel der Klugheit, welche die Einſicht in die ganze Cameral-Wiſſenſchaft erfodert, iſt es auch, daß man die verſchiedenen Arten der Abgaben oder aller Revenüen des Regentens, damit ſie auf einander recht paſſen, ſich die Hand bieten, erleichtern und befördern, immer mehr einrichtet [s]).

s) Aus meinem bisherigen Vortrag wird dieſes ſchon ziemlich begreiflich ſeyn. Es wird aber im folgenden noch deutlicher werden. Denn aus dieſen flieſſen die Maximen derer Tarifs unter groſſen handelnden Nationen, z. E. wenn man ſchwere Anlagen auf entbehrliche oder luxurieuſe

fremde Waaren, auf inländiſche rohe Waaren, ſo ausgehen, auf todte Capitalien ꝛc. leget. (S. Remarques ſur les avantagues & les desavantagues de la France & de la Grand-Bretagne. Ingleichen les Elemens du Commerce, und meinen verb. Becher, wie auch die General-Policey-Wiſſenſchaft im 1. Th. 1. B. C. 11. d. A. G. den 2. Abſchnitt.

§. 662.

Solchergeſtalt wird der Gebrauch dieſes Regals, theils nach der **Gerechtigkeit** und Billigkeit, theils der **Klugheit**, mit möglichſter Verſchonung des Privat-Eigenthums, iedoch auch nach deſſelben wahrem Werth, der den Werth des gemeinen Beſtens nicht überſteigt, und zwar auf eine allgemeine, gleiche, nachhaltige und angenehme Weiſe mit Verſchonung der Dürftigen und Armen gebraucht. Und nunmehro werde ich im Stande ſeyn, die Einnahme Geſchäfte bey den Einkünften dieſes Regals deutlicher zu zergliedern. Daraus erhellet aber auch, daß man bey ieder Anlage I) dieſe an ſich, II) den Modum und den Fuß, nach welchen ſie α) angeleget und β) eingebracht werden, ſehr wohl nach dieſen allgemeinen Sätzen erwägen müſſe [t]).

t) Allein, wie viel muß nun auch nach dieſen erſten Grundſätzen ein Cameraliſte aus allen Theilen der Gelehrſamkeit, und ſonderlich der Cameral-Wiſſenſchaft, verſtehen, wenn er ſich damit zum Dienſt der Regenten und ihrer Staaten ehrlich, gerecht und klug, ſonderlich aber als ein Menſchenfreund, beſchäftigen, nicht aber ein bloſſer Windmacher und unächter Erfinder von allerhand

hand Abgaben der Unterthanen, oder ein Blut-Igel derſelben auf der einen Seite, oder ein verderblicher Feind dieſes hohen Rechts eines Regentens durch eine kurze Befriedigung des gar nicht regentenmäßigen Eigennutzes, zu deſſen unausbleiblichem Verderben werden, und doch auch auf der andern Seite denen Staats-Caſſen dasjenige nicht entziehen will, was ſie rechtmäßig und klüglich haben können und müſſen? Gleichwohl unterſtehen ſich ſo viele, in dieſer Sache nach ihren bloſſen witzigen oder boshaftigen Einfällen zu krahmen, und manche Regenten laſſen ſich verführen, ſolchen elenden und böſen Leuten zu folgen. Indeſſen kan man nach dieſen Grundſätzen alle Auflagen, und ſonderlich die ſo vielen alten und neuen Arten derſelben prüfen und zuſehen, welche am beſten damit übereinſtimmen, wenn man nur ihre innerliche Einrichtung, ihren Fuß und die Anſtalten der Einſammlung unterſuchet. Man kan auch alsdenn einen oder mehrere mit zureichendem Grunde, nicht aber blindlings oder aus bloſſer Nachahmung, herausnehmen, ſie verbeſſern und mit einander verbinden. Denn ich bin der Meynung, daß wohl nicht einer allein zu finden ſey, welcher alle dieſe Requiſita vollkommen hat, und in dieſem Verſtande der einzige Univerſal-Modus ſeyn könne. Von den erſten und alten Modis, als den Zinſen, Lehnen und Renten, item den Zoll- und Geleits-Einkünften, iſt ſchon gezeiget worden, was ihnen an dieſen Eigenſchaften fehle, oder es iſt doch leicht aus denen Betrachtungen, die ich darüber angeſtellet habe, zu erkennen. Viele haben ſich zwar auch die Mühe gegeben, bald dieſe, bald jene Veranſtaltung, dieſen oder jenen Fuß, oder eine Art und Weiſe zu collectiren, als allgemein, anzupreiſen. M. *Veaubon* und *Peſcherin* haben ſolches von dem uralten Modo, dem Zehenden gethan, wenn alles

an die Staats= Caſſe oder ohne Ausnahme ver= zehendet würde, welches man aber mit unſern alten und gewöhnlichen Particular= und Privat= Zehenden nicht vermengen muß, weil nur die Ge= legenheit und der Fuß dazu von dieſen bey jener Erfindung genommen worden. Andere aber ha= ben dieſes von den Steuern, Contributionen und Tribut im engen Verſtande, und zwar nach ver= ſchiedenem Fuß behauptet. Und endlich haben in neuern Zeiten ſolches viele von der recht ein= gerichteten Acciſe im engen Verſtande, wie ſon= derlich und mit Verwerfung der Steuer, Tenzel darthun wollen. Allein man muß doch bey ge= nauer Unterſuchung bekennen, daß bey allen ent= weder etwas unbilliges oder unvollkommenes in Anſehung der Klugheit, Allgemeinheit, Leichtig= keit, Härte u. ſ. f. übrig ſey, ſonderlich wenn man nur eine einzige brauchen, und dadurch alle nö= thigen Einkünfte aufbringen will, oder umgekehrt, allzu vielerley Arten zugleich, wie etwan ſo viel unzählige Preſſen, welche einander verhindern, oder das darunter genommene Ding gar zernich= ten, gleichſam anſetzet. Alle Arten der Anlagen ſind zwar ein Uebel: allein es iſt es doch eine mehr als die andere, ſonderlich aber diejenige oft we= niger, welche zugleich ein fruchtbares Mittel iſt, ein gröſſeres Uebel zu vermeiden, und etwas gu= tes zu verſchaffen, ſonderlich wenn ſie mit andern verbunden wird. Und daher iſt eine Art nicht allein zu brauchen, eine Art aber nur Verglei= chungsweiſe mit der andern in gewiſſen Umſtän= den beſſer als die andere, woferne nicht durch übermäßige Schärfe und Ausdehnung das Gute auch auf der andern Seite verderbet wird. Weil iedoch auch die an ſich viel gutes an ſich haben= den modi collectandi, wenn ihrer zu viele zugleich gebrauchet werden, dadurch die Eigenſchaften ge= rechter und kluger Anlagen leicht verlieren: ſo iſt

dieſes ebenfalls, meines Erachtens, ſo viel möglich, zu vermeiden; ob ich gleichwohl weiß, daß man darinne ſonſt allenthalben die Force des Finanz-Weſens ſuchte, die Arten der Collecten faſt unendlich zu multipliciren, und immer mehrere mit einander zu verbinden. Denn alsdenn iſt in allen Arten der Auflagen eine wahre Quelle unzähligen Elendes vor Regenten und Unterthanen zu finden, und ſie ſind, ſonderlich in den Händen unweiſer Leute, einem ſpitzigen Meſſer gleich, ſo in den Händen eines unverſtändigen Kindes oder Raſenden iſt. Bey dieſen allen iſt es demnach nicht zulänglich, nur dieſe erſten Grund-Regeln insgemein zu wiſſen, ſondern nöthig, das ganze Geſchäfte der Einnahme von dieſem Regal viel genauer zu zergliedern, und zuſehen, was gerecht und klüglich dabey vorzunehmen, oder als Ungerechtigkeit und Thorheit zu vermeiden ſey. Ich werde daher nach meiner Lehr-Art 1) die Sache, 2) die Zwecke und Nutzungen, und 3) die Maximen der Geſchäfte kürzlich durchgehen. Will man übrigens insbeſondere von demjenigen, was in unſern Reichs- und andern Geſetzen verſehen iſt, und worauf man nach juriſtiſcher Einſicht, und der alten Weiſe des Steuer-Weſens insbeſondere zu ſehen habe, kurz und ziemlich zulänglich entworfen leſen: ſo will ich auſſer Klockens und anderer Schriften, ſo in meiner Cam. Bibl. angegeben, ſonderlich des Canzl. Dir. Eulners ſchon genannten Tractat, von der eigentl. Acciſe aber den Anhang deſſelben nachzuleſen vorſchlagen. Er iſt zwar nicht ſo ſonderlich nach dem feinen Finanz-Weſen und mit Scharfſinnigkeit, iedoch ſonſt ganz practiſch und nach der gemeinen Einrichtung alter Schriften geſchrieben. Seine Beweiſe kommen mehrentheils auf leges poſitivas und Sprüche aus der H. Schrift, wie auch Zeugniſſe und Sententias der Gelehrten und Juriſten an. Man kan doch

aber das meiſte Uſuelle in genere darinne erzäh=
let finden. Es iſt nur Schade, daß der Styl alt und verdrüßlich iſt. Die Specialia und Singularia aber ſind ſo mannigfaltig, faſt als Staaten in Teutſchland ſind, wie ſonderlich aus den Büchern de notitia Statuum Germ. z. E. Gundlings Churfürſtl. Staaten, Fünſterwalds Germania princeps, der Neuen Europäiſchen Staats=Geographie zuſehen, und in iedem Lande ſelbſt gar leicht, iedoch alsdenn nur mit Cameraliſtiſchem Verſtand noch beſſer eingeſehen werden kan, wenn man erſt Principien vom Impoſten=Weſen hat.

§. 663. a)

Ich muß aber das Object oder die Sache erſtlich an ſich und überhaupt betrachten, und zeigen, α) worinne es beſtehen könne, und hernach den Grund dazu, ſolches mit Anlagen zu belegen; β) aber wie es insgemein auf dieſe oder andere Art beleget werden könne, einiger maſſen vorſtellen. Dagegen wird es 2tens eine ganz andere Betrachtung ſeyn, was damit und auf welche Art und Weiſe es nach denen ſchon feſt geſetzten allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit und Klugheit beleget werden ſolte. Ich will mich endlich dabey auf die zwey Haupt=Arten der Collecten, Impoſten und Anlagen, die bey uns Teutſchen die gewöhnlichſten ſind, nämlich

I. Auf die Steuer, Contribution und Schatzung verſchiedener Art, im engen Verſtande,
II. Auf die Acciſe, oder Accis=Steuer, im engen Verſtande, vornämlich einſchränken.

§. 663. b)

Insgemein haben es dieſe Geſchäfte nicht nur mit allem Vermögen, ſo wohl dem Grund- als bereiteſtem Vermögen der Beſitzer deſſelben zu thun, es mag in Geldes werth, oder Gelde, oder Dienſten, oder Credit beſtehen, der Stamm, die Subſtanz und der Fond ihrer Einkünfte, oder dieſe ſelbſt, ſonderlich aber der eigentliche Gewinn oder Ueberſchuß (§. 161. a) ſeyn, ſondern ſie haben es auch mit der Anſtalt der Anlage ſelbſt zu thun, um die Abgabe zu erlangen, ſo ferne dadurch nicht dieſe Einkunft oder die Abgabe an ſich, oder die Geſchäfte ſelbſt verſtanden werden [u]).

Das Object dieſer Geſchäfte.

u) Allein in dieſer allgemeinen Beſtimmung liegt ſehr viel, wenn man α) aus der General-Oeconomie alles, was dieſes ſagen will, verſtehet. Denn es gehören hieher alle ſichtbare und unſichtbare, unbewegliche Güter und Rechte, alle bewegliche, unbelebte oder belebte Güter, die Menſchen oder Köpfe ſelbſt, ihr Vieh, Koſtbarkeiten, Victualien, ſo wohl nothwendige als entbehrliche, Kleider, Früchte und Einnahme, Geld, ſo roulliret, oder als Capital ausſtehet, oder im Kaſten liegt und tod iſt. Es gehören dahin alle einträgliche Perſonal-Rechte, alle Gewerbe, Nahrungs-Arten, darinne Geld, Geldes werth, Dienſte und Credit, zuſamt denen innern Kräften, Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten der Menſchen zuſammen treten, folglich allerhand edle, ehrbare, geringe und verächtliche Dienſte der gemeinen Leute, der Handwerker, Kaufleute, Gelehrten, und in ſo ferne ſie im Lande gewinnen, oder etwas beſitzen, es mögen einheimiſche oder fremde, beſtändige oder unbeſtändige Unterthanen

nen ſeyn. Und wenn auch gleich nicht alles mit Anlagen unmittelbar beleget wird: ſo geſchiehts doch mittelbar, indem ein ander Ding damit beleget iſt, mit dem jenes zuſammenhänget; überhaupt aber hat man doch, als ein mit dem Imposten-Weſen gründlich beſchäftigter Cameraliſte, auch mit demjenigen zu thun, was befreyet iſt, oder nicht unmittelbar beleget, oder auch mit mittelbaren Anlagen möglichſt verſchonet werden ſoll. Denn eben dieſes lezte gehört β) auch mit zur Anſtalt ſelbſt oder der ganzen Einrichtung zur Belegung, folglich der Anlage an ſich und die dazu erforderlichen Leute. Denn dieſes wird auch im engen Verſtande die Steuer oder Acciſe genennet, alsdenn aber von dem abgegebenen Gelde oder der Abgabe, der Collecte, dem Tribut, dem Impoſt ꝛc. in ſo weit unterſchieden, da dieſes vielmehr als der Zweck und Nutzen von jenen ſub α und β in einer genauen Analyſi anzuſehen iſt. Indeſſen ſo wird doch auch das Geld und die Einkünfte im gemeinen Leben ebenfalls Steuer und Acciſe, im engſten Verſtande genennet (§. 71-73.), dadurch aber Steuer-Geld oder Accis-Geld verſtanden.

§. 664.

An dieſe groſſe Revenüe-Anſtalt der Regenten, welche bey erſt gedachten Dingen zu dem Ende gemacht wird, um Geld zuſammen zu bringen und einzunehmen, kan man aber nicht gedenken, ohne zugleich an ihren Grund, nämlich das (§. 659.) insgemein erklärte regale colle-ctandi zu denken. Allein ſo bald man daran, in Abſicht auf dieſe Anſtalt, denken will: ſo muß man auch, um dieſe Sache recht einzuſehen,

1) Die darinne begriffenen beſondern Stücke und ihr Verhältniß zu dieſer Anſtalt,

2) aber

2) aber die Art und Weiſe, ſolche Rechte zu exerciren, und alſo die Anſtalt ſelbſt zu machen, damit ihr Zweck, d. i. Steuer- oder Accis-Einkünfte erlanget werden, betrachten.

§. 665.

Die Steuer-Rechte.

Wer nun die Erklärung (§. 659.) erweget, und weiß, daß dieſes Recht denen Regenten zukomme, um die erforderlichen Mittel zu haben, welche zum Landes-Schutz und dem Beſten der Unterthanen (§. 660. a. b) erfordert werden: der wird auch geſtehen müſſen, daß in dieſem Regali erſtlich das Recht begriffen ſey, nicht nur diejenigen Zwecke und Abſichten insbeſondere, wozu die Impoſten in Anſehung des Landes-Schutzes und Beſtens angewendet werden ſollen, ſondern auch, wie viel dazu aus dem Lande von §. 663. a, b, gedachten Dingen durch dieſe Anſtalt aufzubringen, folglich denen Ständen oder Unterthanen entweder in ganzen Verſammlungen und mittelſt der Landes-Verwilligungen, oder durch geſetzliche Befehle nach weiſen Einſichten Landesväterlich ſolches aufzulegen x).

x) Denn dieſes Recht kan verſchiedentlich limitiret, oder mit denen Ständen oder geſammten Unterthanen in denen teutſchen Staaten communiciret ſeyn, wie davon ſchon mehrmahl bey andern Regalien gedacht und auch bereits §. 149-151. gehandelt worden. Daher kommen die Landes-Verwilligungen und dergleichen. Allein in andern Staaten iſt dieſes Recht durch allerhand Limites Pactitios auch nicht ſo eingeſchränket, und man pflegt alsdenn den Landes-Herrn in

Anſehung der Ausübung dieſes Rechts ſouverain zu nennen, welches auch gar wohl geſchehen kan, wenn man dieſes nach §. 309. recht verſtehet.

§. 666.

Die erſten Grund=Sätze §. 660. a) b) c) ſqq. §. 661. ſqq. erfodern offenbar, daß in dieſem Regali collectandi auch 2tens das Recht begriffen ſey, die Art und Weiſe, nach welcher das Quantum am billigſten und leichteſten entweder geſchwind, wenn es die Nothwendigkeit der Ausgaben erfodert, oder nach Zeit und Rath eingetheilt und aufgebracht werden ſoll, zu beſtimmen, vorzuſchreiben, einzuführen, oder eine bereits gewöhnliche Art abzuſchaffen, oder zu verändern und zu verbeſſern y).

y) Es iſt aber in unſerm Staat auch dieſes Recht auf mancherley Weiſe limitiret, man mag das ganze Reich oder die einzeln Landes=Herren anſehen. Wir haben theils verſchiedene Grund=Geſetze des Reichs in Anſehung der Reichs= und Creiß= theils auch der Land=Steuern in denen beſondern teutſchen Staaten. Z. E. R. J. d. Ao. 1603. §. Demnach ſollen, und im folgenden §. R. J. zu Cölln 1526. §. it. als auf den R. T. Und im C. L. 1. de mun. patrim. L. 4. C. de Conſ. im Rec. Imp. d. A. 1598: Dieweil nun ꝛc. und an vielen andern Orten. Sie gründen ſich aber alle auf die gleich anfangs §. 660. a) ſqq. und 661. ſqq. vorgetragenen natürlichen Grund=Regeln. Und daher iſt in vielen Staaten dem Regenten nicht vergönnet, allein und vor ſich z. E. den modum collectandi vermittelſt der Steuern von unbeweglichen Gütern abzuſchaffen, und ſelbige in eine Kopf=Steuer, oder in die Acciſe, ſo von beweglichen Dingen und Feilſchaften nur erleget wird,

wird, zu verwandeln, oder dieſe bey jener einzuführen. Ja anfänglich ſolte ſo gar der Modus collectandi nach der Aehnlichkeit der Reichs-Steuer, z. E. nach dem 10. Pf. u. ſ. f. in den Staaten eingerichtet ſeyn. Mehrentheils concurriren auch hierbey, wie bey Reichs-Steuern die Reichs-Stände, in den Ländern die Landes-Stände, wo ſie ihre Rechte noch haben, oder iemals welche geweſen ſind. Es ſind aber der beſondern Arten, ſo wohl bey der Steuer im engen Verſtande, als der Acciſe wiederum gar vielerley. Z. E. bey der Steuer von Immobilibus wird 1) das ſämtliche Acker-Feld eines Beſitzers geſchätzet, und, z. E. geſetzet, es ſey 1500. Thlr. werth. 2) Formiret man aus dieſem Anſchlag erſt das ſogenannte Steuer-Capital, indem man von 100. Thlr. dieſes Anſchlags etwan 16. Thlr. nur dazu rechnet, und alſo das Steuer-Capital zu 240. Thlr. herausbringt, welches erſt dasjenige iſt, was der Beſitzer gedachter Güter nicht etwan jährlich zu geben, ſondern nur zu verſteuern und zu vergeben hat. Da aber derſelbe noch andere Abgaben an Renten, Zins, Erb-Pächten ꝛc. haben kan, und ſolche nach der Ausrechnung als Zinſen von einem Capital etwan 96. Thlr. austrügen: ſo werden auch dieſe noch erſt abgezogen, und alſo bleibt das Steuer-Capital dieſes Beſitzers nur 144. Thlr. darauf alsdenn erſt eine auf einmal ausgeſchriebene Steuer, z. E. aufs 100. nur 12. Gr. folglich noch nicht 18. Gr. zum ſogenannten Simplo abzugeben, geleget und betragen würde. Allein dieſes Simplum wird wieder auf die Monate ausgetheilet, hernach aber ſo vielmal gerechnet und angeleget, bis die in einem Jahre aufzubringende und dem Landes-Herrn verwilligte Steuer aus der Anlage aller Beſitzer im Lande, die nicht Steuer-freyes Acker-Feld haben, z. E. 100000. Thlr. herauskommt. Daher denn

öfters 10. 12. 13. 14. und noch vielmehr ſolche Steuern zum Simplo das Jahr über abgetragen werden müſſen. (S. Eulner c. l. p. 34. ſq.) Allein an andern Orten wird es ganz anders eingerichtet, und wohl gar ein vor allemal dasjenige beſtändig beſtimmet, was z. E. ein ſolcher oder anderer Beſitzer jährlich etwan Monats- oder Quartal-weiſe von ſeinem Gute an Steuer geben ſoll, damit er ſich immer darnach richten könne. Man ſetzt auch eben nicht ein ſolch Steuer-Capital zum Grunde, ſondern macht von dem zu beſteurenden Gute 1) einen Nutzungs-Anſchlag, mit einiger Abſicht auf Unglücks-Fälle, ſo ihm ſolchen nehmen könnten, ziehet 2) andere Onera und was er 3) zur Beſſerung des Guts und ſeines Zuſtandes behalten ſoll, davon ab, von dem Uiberſchuß aber ſagt man 4), daß er z. E. vom Thlr. ſo und ſo viel jährlich zur Steuer geben ſolle, und ſolchergeſtalt formiret man das Quantum ſeines jährlichen Beytrags, und theilet ſolches, in Anſehung des wirklichen Abtrags, auf Monate oder Quartale ein. Dieſes Simplum aber kan man nach erheiſchender Noth immer vervielfältigen, oder nach dieſem Fuß auch andere Anlagen aufbringen, ja ſo gar Einquartierung und Dienſte repartiren. Denn wenn man nun nach der alten Pfennig- Land- Quatember-Steuer noch beſondere Steuern, z. E. zur Erhaltung der Soldaten, Feſtungen ꝛc. nöthig hat: ſo wird dieſes ebenfalls nach dem geſetzten Steuer-Fuß angeſchlagen, und zur monatlichen oder vierteljährigen Abgabe hinzu geſetzet, ja dieſes letzte heißt an vielen Orten insbeſondere die Contribution. Anderswo iſt es iedoch wieder anders und gewöhnlich. Man wird aber auch finden, daß die Einrichtungen oft ſehr krauſe und verſteckt herauskommen, da ſie in andern Ländern hingegen viel ſimpler, kürzer, gewiſſer und offenbarer ſind.

ſind. Offt aber werden auch groſſe Summen Geldes eilig zu den Staats-Ausgaben erfodert. Weil nun faſt alle Modi colligendi, ſie mögen einen Fuß annehmen, welchen ſie wollen, dennoch die Anlagen nicht auf einmal und geſchwinde einbringen: ſo hat man in Frankreich, Engelland und Holland noch ein ander Mittel in neuern Zeiten gebrauchet, wozu eine floriſante Handlung, reiche Handels-Städte, oder Societäten und Particuliers ſehr dienlich ſind. Denn man nimmt ſo viel, als man braucht, aus einer Banco, oder borgts von einigen Particuliers auf Subſcription gegen Intereſſe, oder ſammlets durch Lotterien mit oder ohne Leib-Renten, oder auf Leib-Renten alleine. Die Wiederbezahlung aber geſchiehet durch Anweiſung an die öffentlichen Fonds, Steuer-Caſſen ꝛc. auf Capital und Intereſſe, nachdem nämlich die Abgaben nach den Anlagen daſelbſt einkommen, und nach und nach einlauffen.

§. 667. a)

Der Fuß, nach welchem die Abgabe gegeben wird, iſt alſo entweder die Sache ſelbſt, von deren Nutzen und Gewinn die Abgabe gegeben werden ſoll, z. E. die Aecker, die Häuſer, die Gärten, die Wieſen, das Vieh ꝛc. oder man nimmt theils ohne, theils neben dieſen noch einen andern Fuß von einem Dinge an, welches zwar an ſich nichts, wie jene Sachen abwirft, iedoch bey allen oder nur einigen anzutreffen iſt, folglich die Abgabe entweder allgemein oder mehr und weniger nur einige treffend machet, z. E. von den Rauchfängen oder Schorſteinen, denen Köpfen, denen Peruquen, Reifröcken ꝛc. und theilt das herauszubringende Steuer-Quantum

tum nach ſolchen Dingen auf daſſelbe ein [z]). Solchergeſtalt iſt der Fuß entweder das Quantum und die Sache, worauf es geleget, oder nur ein Ding, wornach man jenes austheilt und aufbringt. Ein ſolcher allgemeiner Fuß iſt der menſchliche Kopf; denn den haben alle.

z) Zum Beyſpiel geſchieht es, wenn man ſagt: Ein Regent muß in dieſem Jahre 50000. Rthlr. haben: So und ſo viel Köpfe hat er im Lande; wie viel muß alſo der Kopf überhaupt oder nach verſchiedenen Claſſen dazu geben? Dahingegen iſt bey der eigentlichen Immobilien-Steuer der Nutzungs-Anſchlag der Fuß und das Maaß, wornach die Gröſſe der Abgabe des Gebers beſtimmet wird. Denn wenn ich ſage: der Acker giebt freyen Gewinn 1. Rthlr. von dieſem 1. Rthl. iſt 12. Gr. zum Steuer-Capital geſchlagen, dieſes macht bey einem Beſitzer vieler Acker z. E. 100. Rthlr. aus: wie viel kommt alſo von 100. Rthlr. Steuer, wenn ich das Simplum pro Rthl. 1. Gr. ſetze, heraus, und wie viel müſſen folglich Simpla durchs ganze Land erleget werden, wenn ich 10. M. Rthlr. heraus bekommen will. Es iſt überhaupt faſt eben ſo, als bey unſern heutigen Brand-Aſſecuranz-Societäten, welche in meinen Samml. erkläret ſind.

§. 667. b)

An ſich nun kommt dem Regenten zwar vermöge des Juris collectandi 3tens das Recht zu, dieſes alles durch Geſetze und Verordnungen zu beſtimmen, Cataſtra, Ausrechnungen, Land-Taxen, Anſchläge, den mannigfaltigen Fuß, die dazu gehörigen Fund-Lager-Bücher, Liſten,

und

und dergleichen machen zu laſſen: allein nach unſerer Staats-Verfaſſung iſt auch dieſes Recht oft limitiret, reſerviret und mannigfaltig mit den Ständen communiciret [a]).

a) Denn man ſiehet leicht, daß ſo wenig der Modus collectandi, als der verſchiedene Fuß im Abgeben nach denen gegebenen Grundſätzen einerley, ſondern bald den Unterthanen leichter, bald beſchwerlicher ſeyn können, überdem aber den Unterthanen sehr viel oder wenig, ja alles genommen werde, nachdem ſolche Abgaben in ihren Simplis vielmal, z. E. wie ich von einem Lande weiß, daß das Steuer-Simplum 36. mal faſt alle Jahre gegeben werden müſſen; daher aber iſt die Wiederhohlung, oder daß der Landes-Herr z. E. 12. 13. 15. 16. und mehr Steuern anordnen könne, mehrentheils demſelben nicht willkührlich überlaſſen, ſondern an die Verwilligung des Landes gebunden. Zu geſchweigen, daß die Stände dazu ihre beſonderen Landſchafts-Caſſen haben, ihre Caßierer halten, ja die Collection ſelbſt verrichten, Rechnung führen, oder alles gemeinſchaftlich vom Regenten und ihnen, nicht aber allenthalben von ihm und ſeinen Bedienten allein, wie in andern Staaten, geſchieht.

§. 668.

Auf gleiche Weiſe iſt alſo auch 4tens das Recht zu betrachten, welches ſonſt regulariter in dem regali collectandi ſeiner Natur nach lieget, daß nämlich der Regent die zu dieſer Anſtalt erforderlichen Collegien und Bedienten erwählen und beſetzen, die Verwaltung ſelbſt dirigiren, ihre Gewalt, Geſchäfte und ihr Ver-

fahren beſtimmen, ſolche unterſuchen, Rech=
nung fodern, ſie beſtrafen und belohnen
könne.

§. 669.

Wie wichtig alſo das Jus collectandi ſey, und wie ſehr groſſen Einfluß daſſelbe in das Wohl und Weh der Unterthanen habe, erhellet hieraus ſehr deutlich, und es iſt ſo gleich zu erkennen, daß es ohnmöglich angehe, dem Regenten-Rechte aber ſehr zu nahe trete, wenn man andern, welche Unterſaſſen haben, oder denen Gemeinden, Innungen und andern Geſellſchaften ꝛc. im Lande unumſchränkt zulaſſen wolte, daß ſie Collecten bey denen Unterworfenen, oder ihren Gliedern, geſetzt, daß dieſe auch ſelbſt darein willigten, nach ihrem Gefallen zu etwan einem gemeinen Zweck anſtellen oder anlegen dürften. Es muß dannenhero dem Regenten 5tens auch das Recht, kraft dieſes Regals, zukommen, theils zu verbieten, daß ſich deſſelben niemand ohne Vergünſtigung und Vorſchrift anmaſſen dürfe, und wenn es erlaubet iſt, daß er, wie und wozu ſie ſich deſſen bedienen, unterſuchen, die ungegründete oder ſchädliche, oder gemißbrauchte Befugniß, ja, nach gewiſſen Umſtänden auch die gemachte Abgabe ſelbſt, ein= und zum Fiſco ziehen, nicht weniger von der Einnahme und Ausgabe des Collectirten Rechnung fodern, alles aber dergeſtalt dirigiren könne und müſſe, damit die Unterthanen nicht gedrückt, die Billigkeit nicht verlezt, jene aber zu denen

Landes=

Landes-Collecten durch ſolche Privat-Collecten nicht ohnmächtig gemacht werden [b]).

b) Die Anmaſſung andere zu collectiren, iſt bey uns in manchen Staaten vermittelſt der Vernachläßigung dieſes Rechts ſehr weit eingeriſſen: 1) in den Städten an Seiten der Magiſtrate und ihrer Bürger, 2) in denen Kirchen-Gemeinden- und denen Brand- wie auch andern Collecten, 3) in denen Zünften und Innungen, 4) in denen Gemeinden und Nachbarſchaften, 5) bey denen mannigfaltigen Bedienten, vermittelſt des Accidenzien-Weſens, 6) in dem mannigfaltigen Zins-Weſen. Und das alles war ſonſt ohne Aufſicht und Einſchränkung, ohne Direction und Unterſuchung, ohne Rechnung abzulegen u. ſ. f. vorzunehmen, ja ſelbſt Collecten wider die Obrigkeit, item zu Proceſſen gegen ſie, zu Schmauſereyen u. ſ. f. anzulegen erlaubet. Man ſiehet aber daraus leicht, wie ſehr dadurch den öffentlichen Landes-Anlagen geſchadet, und dabey nicht gründlich betrachtet worden, daß Unterthanen in einem Staate ihr Vermögen nicht ſo ganz uneingeſchränkt und ohne auf die Wohlfarth des Staats zu ſehen, ob ſolche leide, oder dadurch gebeſſert werde, nach bloſſem Willkühr und oft ſo gar, um dem Regenten zu ſchaden, wie im Natur-Stande, verſtattet werden könne, ob ſie es gleich ſo lange haben, als noch keine Einſchränkung geſetzet iſt. Wie oft auch die Klagen über viele öffentliche Landes-Auflagen nicht ſo wohl über dieſe, als ſolche vielmehr über viele und eigenmächtige, beſtändige und unbeſtändige Anlagen unter den Leuten geführet werden ſolten, erhellet ebenfalls daraus. Gewiß, wenn ſonderlich die Landes-Abgaben der Nothdurft des Staates wegen groß ſind: ſo ſolte man vornämlich auf die Einſchränkung dieſer anmaßlichen Collecten-Arten

 bedacht

bedacht ſeyn, und eben dadurch die Landes-Abgaben erleichtern. Es giebt aber noch mehr ſolche ausſaugende und die Unterthanen bald da, bald dort, bald iezt und dann beſteuernde und zu Abgaben nur an andere Unterthanen oder die Bedienten, davon der Staat oder Regent nichts oder wenig hat, ja die letzten doch beſolden muß, dringende Gaben, welche indirecte geſchehen, und ſie zu nothwendigen Landes-Abgaben ſchwächen. Und eben darinne iſt in vielen Ländern der wahre Grund, warum die Steuer und Acciſe zu groß, hart, ſchwer, Land- und Nahrungs-verderblich ſind, zu ſuchen, da ſie doch, woferne dieſe inventa collectandi privata abgeſchaffet würden, gar nicht gefühlet werden würden, wenn ſie auch noch gröſſer wären; zumal man insgemein bey dieſen inventis alles auf den Willen und die Begierden einiger Eigennützigen ankommen läßt, oder doch muß ankommen laſſen. Alſo iſt das verdorbene Proceß-Weſen, ſo wohl in Anſehung ihrer Menge, als ihrer Weitläuftigkeit, it. die Erfindungen unzähliger Geld-Strafen, Sprenkel und Schlingen, nichts als ein ſolcher modus collectandi inter privatos der Vor- und Nachgeſetzten, der Richter und Sachwalter, wodurch die Leute ganz unvermerkt zu denen öffentlichen Anlagen unfähig gemacht werden, dem Juri collectandi des Regentens aber empfindlicher Schade zugezogen wird.

§. 670.

Es ſtehet zwar nach verſchiedenen Staats-Verfaſſungen denen Gerichts-Herren und denen Magiſtraten in Städten das Jus ſubcollectandi collectas publicas, ſonderlich bey denen eigentlichen Steuern, zu; es wird auch wohl denenjenigen, welche die Summe einer ſolchen

Anlage etwan zu ihren Verrichtungen oder für ihre Dienſte am nächſten genieſſen ſollen, brevi manu verſtattet, die Collection, die Einſammlung und Einnahme derer dazu gewidmeten Anlagen bey denen Abgebern ſelbſt zu verrichten. Allein ſo wenig dieſes letzte regulariter rathſam, ſondern, ſo viel möglich, zu vermeiden iſt [c]): ſo wenig kan dem Regenten 6tens, vermöge ſeines Juris collectandi, das Recht verſaget werden, dieſes alles abzuſchaffen, und auch alle zugelaſſene und vorbehaltene oder ausbedungene Subcollection in genaue Obacht zu nehmen, ihre Ausdehnung und Mißbräuche abzuſtellen und zu verhüten, ſie zu beſtrafen, Unterſuchungen deswegen anzuſtellen, ſonderlich aber die für die Subcollection angewieſene Theile oder Douceurs zu beſtimmen und zu mäßigen [d]).

c) Z. E. Wenn die Militz ihre Fourage, ihre Service ſelbſt eincaßirt und von den Abgebern empfängt. Ich beſinne mich einer Zeit und eines Ortes, da der aufs Land verlegte Reuter den Quartier-Stand hatte, und weil nicht alle Wirte beleget waren, die andern das Quartier und Service mit Geld dem Reuter, der in einem Dorfe z. E. lag, nach und nach geben muſten, dieſer aber ſolches ſelbſt einfoderte. Da nun ſonſt die Steuer in gutem Gelde zur Caſſe gegeben werden muſte: ſo verlangete ſolches der Reuter, der Officier auch. Es fehlte, und daher muſten die Leute demſelben an Agio erſchrecklich viel geben, wurden aber auch ſonſt von den Soldaten geſchätzet, und, vermittelſt allerhand ſcheinbaren Zumuthungen, wollten ſie ſich davon befreyen, mit Geldgeben gedoppelt gedränget.

 d) Die

d) Die alte Weiſe, daß man den Subcollectirenden von dem Rthlr. ein gewiſſes an ſich nehmen, oder ein gewiſſes Zähl-Geld paßiren, ja wohl gar das alles die Abgeber abſonderlich erlegen läſſet, iſt zwar ſonſt aus der Abſicht beliebt worden, damit die Subcolligirenden deſto fleißiger ſeyn und nichts zurück laſſen ſolten. Denn man ſuchte ſie durch ihren dabey eingemiſchten eigenen Nutzen, daß ſie viel Thaler in die Caſſen lieferten, zu dieſem Fleiß zu reitzen. Ferner hat das Jus ſubcollectandi, in ſo ferne es denen Gerichts-Herren zukommt, auch dieſen Nutzen, damit die Unterthanen in der kleinen Austheilung nicht prägraviret, oder durch Uibereilung gedrücket, oder auf beſondere einzelne Einnahme-Bediente viele Koſten gewendet werden möchten, und man glaubt endlich, daß denen nächſten Gerichts-Herren der Zuſtand ihrer Unterſaßen genauer bekannt ſey. In ſo weit hat alſo die Sache ihren Nutzen. Allein ich ſehe doch dieſes alles für eine leicht ausartende Weiſe an, und halte mehr davon, daß man einem ieden Arbeiter ſein richtig beſtimmtes und zulängliches Lohn gebe, alle dieſe Wege aber, denen Abgebern ſchwer zu fallen, die Abgabe ſelbſt, die an ſich oft leicht iſt, hart zu machen, und auf vielerley Weiſe unter einem guten Vorwand auszuſchweifen, ja die Abgeber unfähig zu ihrer Schuldigkeit zu machen, abſchaffe, (S. mein Manufactur-Lexic. Art. Collecten). Indeſſen kommt es freylich hierbey auch darauf an, ob die Sache nicht ein vor allemal in den Landes-Verträgen ſchon ſo ausgemachet iſt. Wenn aber auch das Jus ſubcollectandi bleibt: ſo iſt doch der Landes-Herr befugt, alle Mißbräuche zu verhüten und abzuſchaffen, ſo ſehr er ſolches zu thun verbunden iſt, wenn er alles ſelbſt durch ordentliche Einnehmer zuſammen ſammlen läſſet. Es muß ihm dieſes Recht

alſo

alſo nothwendig ex jure ſuo ſummo collectandi wegen ſeiner Pflicht, als dem relato des Juris, zukommen.

§. 671.

Wer wird auch 8tens leugnen, daß dem Regenten, kraft des landesherrlichen regalis collectandi, wenn ſelbiges gerecht, billig, leicht und angenehm ausgeübet werden ſoll, das Recht zukomme, auf alle defraudationes, crimina peculiatus, malverſationes, Verkürzungen und Entziehungen deſſen, was des Regentens, oder wie die Schrift redet, des Kayſers oder dem gemeinen Weſen iſt, an Seiten der Abgeber zu verhindern, allerhand Anſtalten deswegen zu machen, Aufſichten, Unterſuchungen und Geſetze wegen der Rechnungen, Subcollection, Execution u. ſ. f. zu veranſtalten, die entdeckten Verbrechen zu beſtrafen, oder die Strafen wieder zu aboliren, und dergleichen?

§. 672.

Eben dieſes erinnere ich auch 9tens in Anſehung des Rechts, die Execution wider die Saumſeligen zu verhängen, die Art und Weiſe derſelben zu beſtimmen, und, ſoviel möglich, nach den Umſtänden klüglich und nicht ruinirend einzurichten [e]).

e) Darauf kommt in dem exercitio collectandi, nach denen gegebenen Grundſätzen §. 660. ſqq. ſehr viel an. Es iſt beſſer etwas, als endlich von einem ohnmächtig werdenden gar nichts bekommen: es iſt beſſer, die ſchweren Executions-Koſten

ſten einem ſolchen nicht noch dazu aufzubürden, und ihm lieber zu Erholung alles auf eine Zeit zu erlaſſen, als durch ſolche Execution den Mann, der noch etwas hat, und im Staat gewinnet, gar zu verlieren, und ihn ganz unter die Armen und Dürftigen zu bringen, folglich aber alsdenn gar erhalten zu müſſen. Es wäre demnach gut, wenn man nicht nur die Abgeber allein in Claſſen ſetzte, ſondern auch hernach den einen nach Befinden in eine geringere oder höhere Claſſe, nach denen ſich ereignenden Veränderungen, brächte.

§. 673. a)

Das Recht 10tens, allerhand Nachſicht, Erlaß und Minderungen entweder überhaupt, oder doch dieſem und jenem Abgeber inſonderheit, nach den Umſtänden zu ertheilen, oder einige gar auf Jahre oder immer zu befreyen, die alten und neuen Reſte zu erlaſſen, oder zu beſtimmen, ob ſie particulariter anzunehmen, und wie ſie nach und nach einzutreiben, iſt ohne Zweifel ein Recht, ſo in dem Jure collectandi mit begriffen iſt [f]).

f) Geſchieht ſolches aber aus dem Grunde einer gemeinen Noth, oder eines dergleichen Unglücks, welches nur diejenigen betrift, denen Erlaß und Befreyung angedeyen ſoll: ſo iſt es billig, daß der Abgang von denen andern übertragen werde; es müſte denn der Landes-Herr denſelben aus ſeinen andern Revenüen zuzubüſſen aus Gnaden belieben. Allein wenn ſolche Befreyungen und Erlaſſe aus andern beſondern Urſachen, oder wegen derer Befreyeten eigenen Zufälle geſchehen: ſo iſt es wohl nicht billig, daß die andern ſolches übertragen müſſen; es wäre denn in der Landes-

Ver-

Verfaſſung ſelbſt gegründet. Z. E. Alſo werden die ſteuerfreyen adelichen Güter wirklich von denen andern bey den aufzubringenden Summen alsdenn übertragen, wenn ſelbige gar nichts geben, oder zum Dienſte des Staats ſchon nichts beytragen. Wenn aber dieſes nun geſchieht, und ſie wirklich auch Abgaben bekommen: ſo ſolten auch die andern davon eine Erleichterung genieſſen. Denn es ſteckt doch wirklich ſchon in dieſer ihrer Abgabe dasjenige, was dieſe nunmehro beytragen. Das erfordern nun zwar die erwieſenen Grundſätze: wer denkt aber daran? und es wird vielen als ein Paradoxum im Finanz-Weſen vorkommen, was ich hier ſage, welche nur ohne Unterſchied auf immer mehrere Revenüen, und zwar mittelſt des bloſſen vielen Gebens ſehen, in dieſen allen aber nur auf das achten, was geſchieht, und nun einmal eingeführet iſt. Es kann auch aus eben dieſem Grunde ohnmöglich ohne Vergünſtigung und Erkenntniß des Regentens geſchehen, daß z. E. einer oder der andere ſich ſteuerfrey durch Erlegung eines Capitals in die Steuer-Caſſe mache, wovon die Intereſſen etwan ſo viel austragen, als ſeine höchſte Steuer-Abgabe ietzo ſeyn möchte: zumal dieſes überhaupt eine Sache iſt, welche nicht leicht, wenigſtens aber nicht auf immer, ſondern allenfalls an Seiten der Caſſe wiederkäuflich geſchehen ſolte. Denn auſſerdem, daß daraus leicht eine Ungleichheit entſtehen kan, ſo ändert ſich der Abwurf der Nahrungs-Geſchäfte auch. Er kan in einigen Jahren viel höher ſteigen, und die Nothdurft des Staats erfodert auch nach dieſer Proportion viel mehr Steuer zu erheben. Z. E. anſtat 12. Simpels 24. Der Mann gab aber nur ſo viel Capital, als 12. austrugen, folglich büſſet die Caſſe 12. andere immer ein. Es iſt dieſes eine Cautel, deucht mir, welche auch bey andern Dingen in Cammern in acht

zu nehmen, z. E. wenn einer die Dienſt-Freyheit erkauffen will.

§. 673. b)

Ehemals trugen die Stände des Reichs die Reichs- und Creiß-Steuern, Cammerzieler und dergleichen allgemeine und beſondere Reichs-Anlagen von ihren Revenüen des Fiſci mehrentheils ab. Allein da dieſe nicht mehr zu denen Ausgaben, wozu ſie einem Regenten, als Regenten, gewidmet waren, zureichten: ſo war es billig, daß die Unterthanen ſolche aufbringen muſten. Das Recht alſo 11tens, ſolche Steuern von den Unterthanen aufzubringen, iſt in dem Regali collectandi ſo wohl an ſich, als auch in dem R. A. 1654. §. 14. und neuern Capitulat. ausdrücklich gegründet g).

g) Nachdem aber das Jus collectandi, und ſonderlich das Beſteuern, nunmehro eingeführet: ſo pflegen die Landes-Herren ſolche Steuern nicht eben beſonders unter dieſem Namen allenthalben und immer von neuem auszuſchreiben, ſondern von denen Landes-Steuern, oder die davon zur Cammer kommen, und denen ſogenannten Cammer-Hülfen und Steuern, oder wenn die Acciſe ganz oder zum Theil in den Fiſcum Cameræ fällt, zu beſtreiten, folglich die Unterthanen zu übertragen. Es iſt auch ſolches aus vielen Urſachen beſſer. Und daher wird alles, was zur Erhaltung der Landes-Wohlfahrt und des Staats erfodert wird, folglich auch dieſe Ausgabe, nach dem Durchſchnitt, z. E. von 20. Jahren ohngefehr, in den deswegen zu verfertigenden Staats-Ausgaben-Staat geſetzet, daraus eben die jährliche Summe deſſen formiret, was aus dem Lande durch Collecten

cten aufgebracht werden muß, und wozu die andern Revenüen des Fiſci nicht zureichen. Denn ſo viel iſt gewiß, ie unzureichender Domainen- und andere Revenüen des Fiſci ſind, oder werden, um den Regenten, als Regenten, und deſſen Stand, ja den Staat ſelbſt zu erhalten; deſto mehr muß das Land contribuiren, deſto mehr muß es aufbringen ꝛc. Und hieraus ſiehet man das Vergehen dererjenigen Stände und Unterthanen, an ihren Mitſtänden und Unterthanen, welche die landesherrlichen Domainen und andere nutzbare Regalien verkürzen, davon etwas abreiſſen, ja anderer Regenten Einkünfte immer verringern, oder zu verringern ſuchen, wie man doch wirklich ſonſt ſo gerne that; folglich aber veranlaſſen, daß der Fiſcus in Schulden gerathen muß. Denn alles fällt doch zuletzt auf die aufzubringenden Collecten des Landes, und folglich auf die andern Unterthanen alle, oder es gehet der Staat zu Grunde. Man laſſe und gebe alſo doch dem Kayſer und Fürſten, was des Kayſers und Für- Fürſtens iſt! Das iſt in der Natur der Sache und der gemeinen Wohlfahrt der Unterthanen höchſtgegründet. Die thörichten Cammer-Stürmer ſündigen alſo recht ſehr wider dieſes natürliche Geſetz, und betrügen ſich mit dem Vorwand, für den Unterthan zu ſorgen. Ein einzelnes Privat-Intereſſe iſt vielmehr ihr Augenmerk.

§. 674.

Ich habe §. 664. ſchon erinnert, daß man den Gegenſtand dieſer Finanz-Geſchäfte nicht recht erkennen könne, wenn man nicht auch die Art und Weiſe, die bisher beſchriebenen und im Regali collectandi begriffenen Rechte zu exerciren, und das Inſtitutum collectionis ſelbſt, und ModiSteuerarum.

zwar

zwar recht zu machen, einſiehet. Deswegen habe ich §. 666. ſqq. die dazu gehörige Rechte bereits aus einander geſetzet, des Modi und des Fuſſes dieſer Anlagen, iedoch nur Erzählungsweiſe, gedacht, und gezeiget, daß der Landes-Herr das Recht habe, das Beſte und Geſchickteſte zu erwählen, den eingeführten oder einzuführenden wirklich anzubringen, zu verbeſſern u. ſ. f. und es iſt zugleich angezeigt worden, wie viel darauf bey den Finanz-Geſchäften dieſer Einnahme ankomme (§. 663. in d. not.) [h]).

h) Man kan aber dieſen Punct entweder

I) nur hiſtoriſch, wie dieſe Modi in alten und neuern Zeiten, bey den Römern, denen wir ſehr nachgefolget ſind, oder bey andern Völkern, oder bey uns Teutſchen, gar verſchieden eingerichtet geweſen, und noch herausgebracht werden; oder

II) die Sache ſelbſt und der Natur nach, wie ſie ſeyn kann und ſoll, betrachten. Ich habe daher zu der 1ſten Betrachtung in m. Gr. R. §. 675-677. einige Veranlaſſung gegeben, wolte aber vielmehr wünſchen, daß wir eine recht ausgearbeitete Hiſtoriam collectarum publicarum hätten. Allein ich kann davon nichts weiter ſagen, als was etwan in den Schriften zu finden, welche ich p. 866-875. und 1126-1130. m. C. Bibl. angegeben. Es erlauben auch Anf. Gr. nicht, daß ich nur die §. §. m. Gr. von hiſtoriſchen Sachen ausführe, oder das Unvollkommene, was ich daſelbſt davon geſagt habe, hier wieder abdrucken laſſe. Ich werde daher nur einige kurze Sätze zur Anleitung hier daraus machen.

§. 675.

§. 675.

Es iſt alſo wohl aus der Geſchichte zu erwei- ſen, daß I) in Teutſchland mit den Römiſchen bürgerlichen und kirchlichen Geſetzen viele modi collectandi, zu denen uralten der Lehns- Rent- Erb- Pachts- Zins- und Dienſt- Abgaben und Leiſtungen der alten Teutſchen, ſonderlich der Franken aus Italien noch hinzugekommen, die Cleriſey uns viel darinne gelehret, und daß man eine lange Zeit dieſe Sachen, die doch aus der Natur des Regalis ſelbſt flieſſen, ihr Ziel, Maaß und Beſtimmung aber nach ächten Fi- nanz- Principien erhalten ſolten, bloß nach den Römiſchen Juſtinianäiſchen Geſetzen, dem Her- kommen und einigen allgemeinen Reichs- Ge- ſetzen, wie auch nach der formula regiminis in denen beſondern Staaten, ſonderlich aber nach dem Weſtphäliſchen Frieden durch beſon- dere Landes- Verträge beſtimmet habe [i]). Hiſtoriſche Sätze da- von.

i) Ein Cameraliſte muß alſo die Geſchichte und das Poſitive im Steuer- Weſen vor allen Dingen ſehr wohl in demjenigen Staate einſehen, dar- inne er dienet, und ſehr gründlich beurtheilen, α) was in deſſen Verfaſſung für allgemeine na- türliche Grundſätze hauptſächlich beybehalten, β) aber, worinne und wie weit davon abgegan- gen, und was eben daher vor viel ſchweres, krauſes und verwirrtes eingeführet worden, γ) wie es geſchehen, ob und wie es δ) zu ändern und zu verbeſſern ſey. Denn es läßt ſich in dieſen Sachen nicht immer bloß nach der allge- meinen Staats- Kunſt verfahren. Man muß daher die beſondern und lange gewöhnlichen, ja

durch Geſetze und Verträge bald irrig und unrecht, bald recht und der Wahrheit nach gemachten Anwendungen einſehen: ſonſt wird man ſo wohl bey den Zwecken, als denen beſondern Geſchäften unzählige Verſtoße zu Schulden kommen laſſen. In andern Staaten, wo die Regenten ſehr oder ganz ſouverain ſind, da gehet es vielmehr an, daß man alles nach denen *natürlichen* Grundſätzen einrichte, und in ſo weit iſt es viel leichter, bey dieſen Geſchäften zu dienen. Allein in andern muß man auf mehrere Dinge acht haben. Wer die Geſchichte des Juris collectandi im Reiche ein wenig durchſiehet, wird dieſer Erinnerung folgen, wenn er auch nur in Ständiſchen Ländern, oder nur der Reichs-Ritterſchaft, welche auch Jura collectandi hat, obgleich keine Landes-Hoheit haben ſoll, dienet. Man leſe nur die Staats-Geſchichte des Erz-Bißthums Trier, wo die Ritterſchaft einige Immedietät durch den lezten Vergleich erlanget hat, und andere mehr. (Siehe Moſers Trieriſches Staats-Recht.)

§. 676.

Die ganze Anmerkung, die ich II) §. 676. im Gr. R. gemacht, nutzt uns eben nicht viel in Anf. Gr; man kann ſie aber im Gr. R. nachleſen, die angeführten Schriften dazu nehmen, und weiter in die Geſchichte anderer Völker hineingehen, z. E. der Franzoſen, Engelländer, Holländer, Spanier ꝛc. als woraus ſich viele modi collectandi, oder Arten der Anlagen und ihr gar mannigfaltiger Fuß, ja die beſondern Rechte der Stände erlernen, daraus aber viel Gutes nehmen, und mit Geſchick-

ſchicklichkeit hier und da nachahmen, oder doch etwas davon in particularibus, z. E. bey der Steuer oder der Acciſe anbringen läſſet k).

k) Gaſſer hat c. l. p. 300=314. auch meiſtentheils hiſtoriſiret, und, wiewohl ſehr kurz, geſagt, wie an einigen Orten, oder bey den Reichs=Steuern der Modus wirklich ſey. Er hat auch ſehr wenig Principia eingeſtreuet, oder aus der Natur der Sache dargethan und hergeleitet. Eben ſo ſchreiben auch andere davon. Die meiſten erzählen die Steuer= und Accis=Geſetze aus den gemeinen und beſondern Sammlungen der Geſetze, und erläutern die Fälle. So ſchreibt Klock in ſeinen groſſen Werken de Contributione, de ærario, und andern. Andere aber, wie z. E. Eulner, ſuchen zwar ganze Einrichtungen und neue Vorſchläge, iedoch auch nur nach dem Steuer=Weſen ihres Landes, wo ſie geleber, vorzutragen; die Gründe aber nehmen ſie wiederum nur aus poſitiven Geſetzen, von eigentlichen Finanz=Maximen hingegen findet man nichts. Der Herr von der Lieth ſchreibt am meiſten nach politiſchen, öconomiſchen und Policey=Betrachtungen von den Steuern und der Acciſe. Allein er zeigt nicht die beſondere Einrichtung dieſer und jener Steuer oder Acciſe, den beſten Fuß und die beſten Finanz=mäßigſten Maximen, als nur allein in genere, und meiſtentheils nur bey der Acciſe. Ich würde mich daher in ein ſehr groſſes und weites Feld wagen müſſen, wenn ich alles poſitive in dieſen Sachen erzählen, oder nur eine einzige Einrichtung des Steuer= oder des Accis=Weſens in einem Lande zum Grunde ſetzen wolte, wie es iſt. Denn auſſer der Geſchichte ihres Urſprungs und wie ſie in dieſe ietzige Verfaſſung nach und nach gerathen, z. E. in Chur=Sachſen die Beſteurung nach den alten Schocken, den Ur=

ſprung der vielen ordinairen und extraordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, oder anders- wo der Land-Steuern und Schatzung von Aeckern, Gärten, Wieſen, Häuſern, Vieh, Mühlen, Krügen, Getränke, Brauen, Nahrung, und wiederum der Kriegs-Contributions-Fourage-Magazins-Proviant-Service ꝛc. Steuern, it. im Reiche der Reichs-Steuern nach den Römer-Monaten, oder nur ehemals nach dem gemeinen Pfennig u. ſ. f. ingleichen von dem Ehe- und Schirm-Gulden, ſo auch im Trieriſchen zur Steuer-Caſſe gezogen wird, müſte ich auch aus ieder Art die Principien erſt heraus ziehen. Und damit würde ich doch noch keinen Unterricht vom Steuer- und Accis-Weſen inſonderheit, am wenigſten aber vor Anfänger geben, womit ſie ſich bey allen vorkommenden Steuer- und Accis-Veranſtaltungen helfen könnten. Ich werde mich demnach an das alles nicht binden können, ſondern die Sache bloß dogmatiſch, nach allgemeinen Grund-Regeln, iedoch ſo vortragen, daß man Specialia leicht überſehen kann. Bloſſe Erzählungen und Vorſtellungen unzehliger beſonderer Verfaſſungen ſind eine Gedächtniß-Wiſſenſchaft, können aber nicht zu allgemeinen Anleitungen dienen, ſondern müſſen nur gebrauchet werden, dieſe zu erläutern, und zu zeigen, wie alle ſolche ſingulaire Einrichtungen und noch viel mehrere daraus zu erfinden und zu beurtheilen ſind. Und daher werde ich hier und da in den Noten dennoch hiſtoriſche Anmerkungen einſtreuen, wie ich ſchon im vorigen gethan habe. Ich hoffe, daß Anfängern damit am beſten gedienet ſeyn werde. Anfangs-Gründe können nicht anders ſeyn.

§. 677.

Darinne iſt man wohl III) in Teutſchland, wenigſtens der Theorie nach, insgemein einverſtanden,

ſtanden, daß man in der Abſicht eine Gleichheit und Allgemeinheit, mit Verſchonen des Privat-Grund-Vermögens, wie auch der Dürftigen und Armen zu beobachten, und die Anlagen, ſie mögen nun eingebracht werden, wie ſie wollen, entweder

1) nach dem Ertrag der verſchiedenen unbeweglichen Güter auf dem Lande und in Städten, und
2) nach dem Ertrag derer dinglichen und perſönlichen Rechte, oder
3) nach dem Verkehr aller beweglichen Dinge, theils in der Hand des Conſumentens, theils des Käufers, theils des Verkäufers, und zwar nach ihrem Werth oder nach dem Gewinn damit,
4) theils nach den Köpfen, und endlich
5) nach der eidlichen Angabe des ganzen Vermögens einzurichten habe, ſolche

aber bald ordinair und beſtändig, bald extraordinair und unbeſtändig anlegen müſſe, ſie mögen nun bald monatlich, Quartal- und Jahrweiſe, bald aber ganz in kleinen Theilen, bey dem Kauf, Verkauf oder der Conſumtion u. ſ. f. erleget werden [l]).

l) Man kann auſſer des Hrn. von der Lieth Tract. auch des ehemahligen Steuer-Raths in Halberſtadt und nachherigen Hälliſchen Stadt-Syndici Tenzels, unter dem Namen Chriſtian Teutophili, entdeckte Gold-Grube in der Acciſe ed. 1709. in 4to, und eines andern Anonymi dagegen gemachte Einwürfe ſ. tit: Geprüfte Gold-

Grube, ed. 1719. 4. hierbey auch nachleſen. Ich übergehe noch andere, z. E. den Tr: Nichts beſſers, als die Acciſe, wenn man nur will; Nichts böſers, als die Acciſe, wenn man nicht will; ingleichen eben dieſes Verfaſſers kurze Beſchreibung von der Acciſe, was dabey zu loben oder zu ſchelten, und den Tr: Unterſuchung der Klagen über die Acciſe. Es ſind übrigens die Gedanken der Gelehrten und Cameraliſten hierinne ungemein verſchieden. Der Hr. von der Lieth hat gegen die Tenzelſchen Vorſchläge viel erhebliches erinnert, und ſonſt von denen meiſten Haupt- und Neben-Steuer-Arten politiſch geurtheilet, „ſonderlich aber den Vorzug der Acciſe, oder einer Collecte von beweglichen Dingen, ſoferne ſie „in groſſen Städten eines Landes ihren Wohnſitz „hat, Mehl, Salz, Holz und alle rohe Waaren „zu Manufacturen aber frey läſſet, behauptet, dahingegen er in kleinen Städten und Dörfern die Steuer von unbeweglichen Gütern und dem Gewerbe, oder die Güter- und Gewerbs-Steuer beyzubehalten angerathen. Sonſt iſt es aber ſchon bekannt, daß man auſſer der Haupt-Immobilien-Steuer und ihren Arten, und auſſer der eigentlichen Acciſe, eine groſſe Menge anderer Arten der Neben-Steuern unter mancherley Namen habe, die bald mehr, bald weniger der Immobilien-Steuer, bald der eigentlichen Acciſe nachahmen, bald aber auch ganz was beſonders haben.

§. 678.

Wenn man aber nur die unterſchiedenen und gemeinſten zwey Haupt-Arten der Impoſten, des Tributs, oder der Collecten bey uns, in der Analyſi der Geſchäfte mit den Einkünften aus dem regali collectandi recht kennen lernet: ſo wird

wird man ſich in die andern leicht finden, und Ich bin auch der Meynung, daß alle andere Arten gar füglich auf die beyden ſchon gedachten gebracht werden können, nämlich

I) Auf die eigentliche Contribution oder Steuer, ſo ferne ſie der Acciſe entgegen geſetzet, und auf das unbewegliche Vermögen geleget wird,

II) Auf die Acciſe, oder Accis-Steuer, ſo ferne ſie jener entgegen geſetzt, und von dem beweglichen gegeben wird.

Und eben dieſe beyde Arten will ich nunmehro beſonders betrachten [m]).

m) Denn von bloſſen Perſonen, ohne Abſicht auf ihr ſichtbares und unſichtbares Vermögen, und alſo an ſich von ihren Köpfen Abgaben zu fodern, kan ich nicht begreiffen, ob man gleich die Austheilung darnach machen kann. Ich weiß daher von bloſſem Perſonen-Impoſt im eigentlichen Verſtande gar nichts.

§. 679.

Die eigentliche Steuer.

So viel die Contribution oder Steuer betrift: ſo muß ich mich zuförderſt durch einige Anmerkungen deutlicher erklären, was ich darunter im engen Verſtande verſtehe, und wie dieſe wirklich, theils der Anlage nach, theils der Einfoderung nach, zu veranſtalten und einzurichten iſt. Wenn ich mich demnach erſtlich aller Verwirrung, darein die meiſten, welche von dieſer Sache geſchrieben, und nur auf dasjenige, was hier und da geſchieht, oder auch ſo genennet wird, verfallen, entſchlagen will: ſo heißt zwar

Steuer, oder Contribution, oder Tribut im weitläuftigen Verſtande alle Veranſtaltung zum Landes Beſten, um für den Regenten Abgaben zu collectiren, oder das Collectirte ſelbſt. Allein ich nehme hier das Wort im engen Verſtande für diejenige Anſtalt, „dergleichen Beyträge nach „denen Grund-Regeln §. 660. ſq. und 661. „ſq. anzulegen, ein- und auszutheilen, wie auch „ordentlich, d. i. richtig und leicht einzufodern, „welche ordentlicher Weiſe bloß auf unbewegli„che Güter, oder damit verknüpfte dingliche „Rechte ſiehet, die Anlage nach dem Nutzungs„Anſchlag machet, nach ſelbiger aber von dem „Uiberſchuß des Gewinnes und nach Propor„tion der Nothdurft des Staats einen beſchei„denen Theil, als eine Abgabe zum Beytrag der „Staats-Ausgaben, fodert [n]).

n) Jetzt will ich gar nicht wieder anführen, daß nächſt dem alten Lehns-Rent-Zins- und Dienſt-Weſen, dem Zoll und Geleite, dieſer modus collectandi bey uns faſt der älteſte ſey. Wenigſtens iſt die Eſpece der Steuern, welche man Reichs-Steuern nach den Römer-Monaten nennet, da die Austheilung und Ausſchreibung dieſem Fuſſe folget, älter, als die Steuer-Anlage nach den Schocken und dem gemeinen Pfennig. Jene iſt ſchon Ao. 890. angeordnet worden. (S. Lünigs Reichs-Archiv p. gen. cont. a. p. 48.) Die Anlage der Reichs-Steuer nach dem gemeinen Pfennig aber iſt auch demnächſt ſchon lange vor den Steuer-Schocken aufgekommen, wie aus den Reichs-Anſchlägen d. a 1431 ſchon zu ſehen iſt. Und es wurde darinne wirklich die ſo alte und beliebte Proportion des Zehendens (z. E. die Abgabe war

war der 10. Pf.) beobachtet, welches alſo von 20. ggl. Einkünften oder Gewinn, 2. ggl., vom Thlr. oder 24. ggl. aber 2. ggl. 4$\frac{4}{7}$. Pf. beträgt. Anderswo hat man auch nach Schocken dieſen gemeinen Pfennig in Anlage gebracht. Und da würden z. E. 120000. Schocke, wenn vom Schocke à 20. ggl. nach dem 10. Pf. 2. ggl. gegeben werden, und 10000. Thlr. aufzubringen wären, dazu nöthig ſeyn. An andern Orten aber iſt wiederum eine andere Rechnung beliebet. Kurz, vor der Reformation haben nach und nach die Landes-Herren entweder nach dem gemeinen Pfennig ſchlechthin, oder nach der Schock-Rechnung, ohne eben auf den 10. Pf zu ſehen, iedoch anfänglich, vermittelſt der Verwilligung der Landes-Stände, von dem Ertrag der unbeweglichen Güter, Steuern, Beeten, Beten, Hülfen, Contributionen, Beyträge, Beyſteuern ꝛc. zu ihren und des Staats-Ausgaben gefodert, und auf das bewegliche dabey wenig geſehen. Wenn ich demnach hier von der Steuer rede: ſo ſchlüſſe ich alle andere Arten von Auflagen, welche nach und nach auſſerordentlich von Perſonen-Rechten, den Köpfen, andern Gewerben, dem Verkehr, von beweglichen Dingen, Conſumtibilien, Gelder-Capitalien, oder dem ſämtlichen Vermögen der bleibenden oder wegziehenden Unterthanen, wie die Nachſteuer iſt, aufgekommen, aus. Weil aber doch noch andere Abgaben von dieſen nachhero auch aufgekommen, und Steuern genennet worden: ſo nenne ich die Anlage von Immobilien und dinglichen Rechten, die immer fortwähret, ja zur Norm vieler andern Abgaben dienet, die eigentliche und ordentliche Haupt-Steuer, die andern alle aber uneigentliche Neben-Steuern und auſſerordentliche Anlagen, weil ſie entweder andere Dinge, als unbewegliche Güter, betrafen, oder in auſſerordentlichen Fällen nur angeleget wurden,

 und

und nicht beſtändig währeten. Jene kann auch nur im eigentlichen Verſtande eine Land-Steuer heiſſen. Und wenn gleich die Abgaben von beweglichen, von gekauften, verkauften Gütern, oder Perſonal-Rechten und Gewerben, oder Conſumtion auch Steuer genennet werden: ſo ſind es doch keine eigentliche Steuern, und erſt bey der alten und erſten eigentlichen Steuer in neuern Zeiten eingeführte, in der That aber zur zweyten Haupt-Art der Collecten, nämlich der Acciſe, zu rechnen. Trank- Fleiſch- Salz- Mehl- und dergleichen alte Steuern ſind alſo alles alte Accis-Arten, nebſt vielen Abgaben, die, wie im vorigen Hauptſtück gedacht, in den Zoll und das Geleit mit gezogen worden. Nur aber iſt ihnen der Name der Acciſe aus verſchiedenen Urſachen nicht gegeben worden. Sie hieſſen daher Steuer, oder Zoll, Geleit, Licent u. ſ. f. Das alles zeigt ihre Natur und die Geſchichte von den Anlagen.

§. 680.

Da aber 2tens das Wort ordinair und extraordinair von den eigentlichen Steuern auch gebraucht wird: ſo verſtehe ich dieſe Eintheilung nur ſolchergeſtalt, daß die eigentliche Immobilien-Steuer zu auſſerordentlichen Fällen, in Anſehung der Abgabe, die ſonſt ordinair gegeben wurde, vermehret worden, eine Zeitlang aber nur gegeben werden ſolte, ob ſie gleich nachhero immer geblieben, und alſo wirklich eine ordinaire Steuer geworden iſt, im Anfange aber eine extraordinaire Steuer wegen der Ausgabe hieß.

§. 681.

Es beſtehet ferner 3tens das Beſte des Landes in gar vielen Stücken, und dieſe Abgabe kann

alſo

alſo entweder überhaupt dazu, oder zu dieſen und jenen Stücken deſſelben inſonderheit gewidmet, ja ſo gar brevi manu gleich bey dieſem und jenem Theile des Landes angewendet werden. Die unbeweglichen Dinge können auch endlich gar vielerley an ſich oder nach gewiſſen Umſtänden ſeyn. Und von dieſen allen hat die eigentliche Steuer verſchiedene Eintheilungen und Benennungen bekommen, ob ſie gleich alle nach den Immobilien beſtändig oder unbeſtändig gegeben werden o).

o) Man bilde ſich alſo nicht ein, wenn man dieſe Steuer in 1) Reichs- 2) Creiß- 3) Land-Steuern, (§. 70-73.) dieſe wiederum in Acker- Garten-Wieſen- Berg- Haus- Steuern, theils in Städten, theils auf dem Lande, in Bürger- Bauern- und Ritter- Krieges- Fourage- Magazin- Prinzeßin- oder Vermählungs- Steuern ꝛc. eintheilet, und ſo verſchieden nennet, daß es was anders, als entweder ordinaire oder extraordinaire Haupt- oder Immobilien- Steuern ſind. Genug, wenn der Grund und Fuß vom Gewinn aus unbeweglichem Gute, oder damit verknüpften Rechten desjenigen, der alſo beſteuert wird, iſt, wornach die Auflage angeleget und gegeben wird: ſo nenne ich ſolches hier eine eigentliche Steuer, ſie mag alle oder nur einige Leute betreffen, zu dieſem oder jenem angewendet werden. Selbſt der zur Erhaltung des gemeinen Stadt-Weſens in Städten auf die Bürger-Häuſer ꝛc. gelegte und mehrentheils ſogenannte Schoß oder Zuſchuß zu den andern Fonds der gemeinen Einkünfte, iſt eine particulaire Land- und eigentliche Steuer, die ſo gleich zum Beſten eines notablen Theils eines Landes gewidmet, und ohne erſt in das allgemeine Aerarium zu flieſſen, angewendet wird (§. 71-73. und §. 65-66.). Und daher iſt dieſe Haupt-Steuer

auch entweder eine gemeine, oder nur einige treffende Particulair=Steuer.

§. 682.

Man hat aber 4tens freylich nicht allezeit dieſe Art der Collecten ſo genau beſtimmet, ſondern es ſcheinet, daß man wenigſtens ehemals, als der Name der Acciſe noch nicht ſo bekannt war, auch alle bewegliche Dinge, ſo ferne ſie nur einen Fond von Einkünften abgeben, oder conſumirt werden konnten, wie das unbewegliche zur Steuer=Anlage und ihren Fuß gebraucht habe p).

p) Daher ſind z. E. Capitalien= ſo als Activa ausſtunden, Handwerks= und Kunſt=Gewerbe=, folglich von der Nahrung, Arbeit und Dienſte der Handwerker, der Künſtler, der Beſoldeten, der Dienenden, ferner die Vieh=Steuern, in ſo ferne Vieh an Dünger, Milch, Arbeit und Jungen Einkünfte gab, entſtanden. Dem ungeachtet aber hat man hernach, wenn Vieh oder dieſe Proventus verkauft oder gekauft wurden, dennoch auch in neuern Zeiten Acciſe abſonderlich davon gefodert. Eben ſo iſt es auch mit der Trank= oder Brau=Steuer von der Brau=Nahrung, und hernach mit der Kaufs= oder Verkaufs=Bier=Acciſe, oder wie man an einigen Orten ſpricht, der Zieſe, it. dem Bier=Ungelde, it. mit der Wein=Steuer und Acciſe geſchehen. Denn ob gleich die Brau=Steuer zur Immobilien=Steuer gehöret, da das Brau=Recht ein dingliches Recht wurde: ſo waren doch die andern Steuern nichts als Acciſe. Man hat demnach in Teutſchland die Acciſe wirklich gehabt, ſo ſehr man ſich auch dafür gefürchtet und ſelbiger widerſprochen hat, ehe man ſie gekennet.

§. 683.

Dieſe von mir beſtimmte eigentliche alte und ordinaire Haupt=Art, den Gewinn der Untertha=

nen von ihren Immobilien und damit verknüpften Rechten zu beſteuren, will ich nun zwar vornämlich betrachten; iedoch aber auch von den andern ordentlichen und auſſerordentlichen Neben- oder uneigentlichen Steuern einige Erläuterung geben, und darunter zugleich einiger beſonderer Arten der Haupt-Steuer, wie ſie mit Mobilien- und Moventien-Steuer verbunden wird, iedoch nur unter einander, gedenken. Denn wolte ich dieſe ganz übergehen: ſo möchte mein Vortrag nicht practiſch ſeyn, indem er von der Wirklichkeit der ob wohl ſehr unter einander gemengeten Anlage-Anſtalten zu ſehr abgehen würde q).

q) In dem Art. Contribution m. Manufactur-Lexic. wird man übrigens ſchon vieles meiner Principien in dieſem Puncte, vornämlich aber bey den Handwerken und Manufacturen deutlich gemachet finden.

§. 684.

Es iſt alſo erſtlich kürzlich zu zeigen, wie die von mir beſtimmte eigentliche Haupt-Steuer wirklich zu veranſtalten, und alſo α) die Anlage nach meinen gegebenen Grundſätzen §. 660. ſqq. zu machen, ſolche oder die Abgabe β) aber wirklich einzufodern und zu erhalten ſey. Das 1ſte heißt der Steuer-Anſchlag. Die Verfertigung deſſelben erfodert anfänglich viele Arbeit und Klugheit r).

Die eigentliche Haupt-Steuer.

r) Die Alten haben ſolches ſchon erfodert, ob wohl eben nicht immer genau dabey verfahren. Daher haben auch die alten Steuer-Anſchläge ebenfalls faſt alle einer Finanz-mäßigen Reviſion und Verbeſſerung nöthig.

§. 685.

§. 685.

Man kann zwar dieſes auch an der alten und neuen Verfertigung derer die liegenden Güter beſteuernden Anſchläge abſehen, und die gewöhnlichen, denen Unterthanen aber bekannten Arten in einem Lande ſind, ſo viel möglich, beyzubehalten, da alle neue und unbekannte Arten ungemein viel Schwierigkeiten, ſolche einzuführen und in Ordnung zu bringen, ſo vernünftig, ſo ſimpel und ſo viel beſſer ſie auch ſind, verurſachen. Es iſt daher nur das Läſtige und mit den Grundſätzen gar nicht zu vereinigende wegzuthun, und das Beſſere geſchickt damit zu verbinden [s]).

s) In dem Weimariſchen Herzogthum wurde eine General-Steuer-Reviſion, ſonderlich in Anſehung derer unbeweglichen Güter, für einigen Jahren veranſtaltet. Wenn man von einigen allzu vielen Weitläuftigkeiten derſelben abgehet: ſo kann dieſe Reviſions-Arbeit gewiß als ein Muſter angenommen werden. Ich habe daher im X. Bande meiner Sammlungen die heraus gegebene General-Steuer-Reviſions-Ordnung von Wort zu Wort aufbehalten. Man darf nur das Regiſter nachſehen. In alten Zeiten hat man übrigens mehrentheils die Proportion nur nach Gutdünken, was etwan das unbewegliche Gut ehemals abwerfen können, voraus geſetzt, und ein beſonderes Theil deſſelben als ein Steuer-Capital nach dem Fuß des 10. Pfennigs angenommen, folglich 5. 8. 16. pro Cento dazu ausgeſeget, davon aber hernach die Steuer-Anlage formiret, und die ſimple Abgabe angeſetzet, die nach und nach erleget werden müſſen, ja das Simplum mehrmahl nach Bedürfniß verdoppelt. Dieſer Modus aber iſt theils ungewiß, theils ſehr krauſe eingerichtet; zumal man noch dazu die

Sa-

Sache öfters in alte Münz-Rechnungen eingewickelt hatte.

§. 686.

Denn unter denen uralten Steuer-Anſchlägen iſt der Chur-Sächſiſche einer der ſchwereſten und künſtlichſten, weil darinne noch immer der alte Schock-Fuß, oder die Rechnung nach Schocken beybehalten wird. Es iſt aber die Muthmaſſung Gaßers c. l. nicht unwahrſcheinlich, daß man auch dabey doch auf den 10. Pfennig ad imitationem der Reichs-Steuern geſehen, wenn gleich die Rechnungen nach den alten Schocken behalten worden, endlich aber bey der Veränderung der Münze viele Veränderungen deswegen gemacht werden müſſen t). (S. not. ad §. 679.)

t) Dieſer Anſchlag beziehet ſich 1) auf die aus Frankreich anfänglich nach Böhmen 1296. unter König Wenzeln II. am erſten geſchlagenen Groſſos, Dickpfennige, oder Groſchen, welche ſonſt 15. lötig Silber hielten, nicht aber allzu lange, weder ſo fein, noch ſo wichtig blieben; wie denn ietzo vielleicht ein ſolcher Groſchen nach unſerer Münze wohl 3. Gr. werth ſeyn möchte. Hernach ſind ſie in Meiſſen ſonderlich noch gemünzet worden. Es wurden derſelben 60. Stück auf ein Schock gerechnet; 20. derſelben aber giengen auf ein Alt Schock, und daher heiſſen 60. ietzige Groſchen ein Neu Schock. Allein wie viele Veränderung hat dieſes nicht nachhero gelitten? wovon man eines Anonymi Abhandlung ed. Wittenberg 1728. ſub Tit. Gründliche Nachricht von Ankunft, Gepräge, Gewicht und Werth derer in Sachſen, Thüringen und Meiſſen gemünzten Groſchen, nachſehen kan, welches Buch nach Hrn. D. Joachims Unterricht vom Münz-Weſen, ſeinem Bericht nach, p. 185. bald vermehrt

mehrt heraus kommen ſoll. Und dieſes letzte Buch kan man auch ſehr wohl dazu brauchen. Nach dieſen Schocken rechnete man nun zu ſelbiger Zeit. Anfänglich wurden nur die unbeweglichen Güter, Häuſer, Gärten, Mühlen, Felder, Wieſen, Hopf- und Wein-Gärten, Holz, Weide, Teiche, Fiſch-Waſſer ꝛc. in Anſchlag gebracht. Erſt mit der Zeit aber beſteuerte man auf dieſe Weiſe auch Fahrniß, als Baarſchaft, Zucht- und Maſt-Vieh, ja auch Rechte, als das Brau- Gaſt- Schenk- Apothecken- Badſtuben- Zins-Recht, it. das Getreide, Waaren-Handlung ꝛc. Nur 1628. wurde etwas davon wieder ausgelaſſen. Man ſetzte alſo: dies oder jenes Steuer-Object trage, nach Abzug anderer Onerum und dem, was es zu erhalten koſtete, ſo und ſo viel Schocke dieſer Groſchen Uiberſchuß oder Gewinn; von einem jeden ſolchen Schocke aber wurde von 1523. an bald 4. bald 12. 11. bald 6. wenigſtens 2. höchſtens 18. Pfennige zu einer einfachen Abgabe in die Steuer, nachdem ſich die Münze änderte, angeſetzet. Daher denn daſelbſt dies und jenes unbewegliche Gut viel oder wenige Schocke hat und vergeben muß. In andern Ländern aber wurde der 10. Pf. vom Thaler oder Gülden, der bald 16. bald 20. Gr. unſerer jetzigen Münze thut, des angenommenen und auf mancherley Weiſe gefundenen Uiberſchuſſes, ja in den geiſtl. Staaten gar nur der 100. Pf., weil da die Unterthanen ohnedem ſchon viele andere geiſtl. Abgaben hatten, in Anſchlag gebracht und gegeben. Im 30jährigen Kriege blieben in Sachſen viele Aecker und unbewegliche Güter unangebauet und ohne Beſitzer, und die Gränzen wurden verändert, die Steuer-Schocke fehleten u. ſ. fort. Daher entſtand in Sachſen eine groſſe Mannigfaltigkeit der Steuer-Schocke bey der alten Beſchockung, alſo daß man nun 1) gangbare Schocke, 2) moderirte Schocke wegen allerhand gemeiner Unglücks-Fälle, 3) Caduc-Schocke, da einige Stücke gar nicht wieder

ange-

angebauet worden, 4) ermangelnde oder Decrement-Schocke daſelbſt hat. So wohl dieſes, als auch, daß ſich dieſer Abwurf an Schocken ſehr geändert hat, macht daher eine groſſe Ungleichheit und ſehr vielen Abgang, wenn nun eine aufzubringende Steuer-Summe auf dieſe Schocke eingetheilet werden ſoll. Indeſſen erhellet doch aus dieſen allen, daß eigentlich nur der Gewinn oder Uiberſchuß der Nutzungen eines unbeweglichen Guts dasjenige vom Anfang geweſen, wovon Steuern gegeben worden.

§. 687.

Laßt uns aber bey dem Anſchlag der eigentlichen und ordentlichen Immobilien-Steuer von allen dieſen, was hin und wieder etwan beliebt worden, weg, und nur auf die Sache ſelbſt ſehen, folglich kurz erklären, wie etwan verfahren werden könne, um zu einem richtigen gleichen, billigen und leichten Steuer-Anſchlag nach dem Gewinn von Immobilien zu gelangen: maſſen, wenn einmal ein gründlicher Anſchlag gemacht iſt, und man ſiehet, daß ſich der Gewinn vermehret, oder die Münze verringert, gar leicht iſt, das Simplum dieſes Anſchlages zu vervielfältigen oder weniger ſimpla abtragen zu laſſen, und alſo dadurch zu ſeinem Zweck doch zu gelangen. Da nun dieſer Anſchlag nichts anders, als das ſo genannte Cataſtrum oder Verzeichniß iſt, was ein ieder Beſitzer dieſes oder jenes unbeweglichen Gutes an Steuer auf einmal oder zum ſimplo im Jahre geben ſoll: ſo kommt alles auf ein richtiges Cataſtrum an.

Soll dieſes aber, ſo viel möglich, richtig werden: ſo werden dazu vor erſt vielerley Unterſuchungen erfodert. Und in ſelbigen fängt man billig am erſten an, die alten Steuer-Anſchläge und Rechnungen zu rathe zu ziehen, und zu unterſuchen, α) wie hoch man den Uiberſchuß des Gewinnes davon ehemals an Rthlr., Schocken, oder fränkiſchen Gülden, oder alten Schocken à 20 ggl. gerechnet habe, β) wie viel zu einem ſimplo von Rthlr., Schock oder Gülden im Anſchlag zur Abgabe zu geben geſetzet worden[u]).

u) Denn man bleibt billig bey dem gewöhnlichen, indem es doch nichts zur Sache thut, wenn gleich mit der Zeit die Güter mehr Uiberſchuß geben; weil alsdenn nur das alte ſimplum mehrmal im Jahre erleget werden darf. Allein, eben dieſe Unterſuchung wird, wenn das folgende dazu tritt, auch zeigen, wo es dem alten Anſchlag fehle, wie ungleich ſelbiger ſey, wie viel mehr oder wie viel weniger dieſer oder jener geben müſſe, und nach den ſchon gegebenen Grund-Regeln geben könnte und ſollte, wenn er oder andere nicht prägraviret werden ſollen. Uiber das alles aber wird man viele Grund-Stücke, die doch Steuer geben ſollten und könnten, gar nicht im Anſchlag, oder andere Unrichtigkeiten finden.

§. 688.

Allein, man würde dennoch bey dieſer mehrmaligen Erlegung die Billigkeit für die Steuer-Caſſe und die Beſitzer nicht beobachten können, wenn man nicht 2tens den gegenwärtigen Ertrag eines Gutes, ja ob auch das Gut in quali

und quanto wirklich noch ſo, da oder dort verändert und mehr oder weniger in dem Beſitz des Abgebers ſey, unterſuchete, die Sache aber ſo einrichtete, daß, da ſich die Beſitzer verändern, man nur insgemein die unterſchiedenen Beſitzungen immer, ja auch die Stucke, die keinen Beſitzer oder Eigenthümer unter den Unterthanen haben, wiſſe, und ſelbige daher nur durch allerhand Unterſcheidungs-Zeichen bemerkte, ſo theils durch ihre Lage, Gröſſe und Beſchaffenheit, theils durch Numern in einem Bezirk, Flur oder Marke des Landes am beſten geſchehen kan, ſolchergeſtalt aber ihren rechten Nutzungs-Werth heraus brächte x).

x) Z. E. ob er 3. Rthlr. Uiberſchuß, oder 1. oder 2. u. ſ. f. gebe. Denn alsdenn kan man erſtlich nach dieſem Befinden entweder ſagen, daß er an ſtatt 1. gl. vom Rthlr. 13 mal z. E. im Jahre zu geben, wenn er 3. Rthlr. abwirft, dieſen 1. ggl. 39. mal proportionirlich abgeben könne, oder das Simplum zu 3. ggl. anzuſetzen ſey. Es erhellet hieraus, daß der Nutz-Anſchlag des Grund-Stückes von dem darauf erſt zu gründen Steuer-Anſchlag wohl zu unterſcheiden ſey.

§. 689. a)

Solchem allen nach iſt drittens eine accurate Ausmeſſung des Grundes und Bodens bey denenjenigen Stücken nöthig, wo die Nutzung ſonderlich auf die Fläche allein ankommt, wie bey Feldern, Gärten, Wieſen, der Area der Gebäude, ſo ſonſt nichts, wie etwan in Städ-

 ten

ken, oder, vermittelſt damit verknüpfter Real-Rechte, von Nutzungen abwirft, geſchieht y).

y) Dieſe Ausmeſſung geſchieht nun nicht allein bey denen Fluren und Marken, ſondern auch bey allen darinne befindlichen beſondern Beſitzungen, und zwar billig, uti poſſidentur, ohne Betracht der obſchwebenden Streitigkeiten, weil man ſich in der Steuer nur allein an den iedesmaligen Beſitzer, der das Gut nutzet, hält. Es müſſen dabey die gemeinen Flur- oder Diſtricts- und die beſondern Beſitzer-Gränzen, reguliret und marquiret, endlich aber in Riſſe und Wappen aufgetragen werden. Was aber dabey zu beobachten, davon kan man im X. B. meiner Samml. p. 217-246. p. 313-321. eine ſehr umſtändliche Inſtruction finden, ſonderlich, wenn man zugleich mit ſolchen Landes-Vermeſſungen verſchiedene andere Policey-Abſichten, welches ſehr füglich angehet (cf. p. 212. 213. 214. 215. 216. ib.), verbindet. Denn in ſolchem Fall hat man zugleich die Abſicht, ein allgemeines Fund- und Lager-Buch von allem unbeweglichen Gute im Lande zu Stande zu bringen; folglich muß alles, was herrſchaftliches, adliches, anderes freyes, gemeines und Privat-Gut, oder noch res nullius iſt, ausgemeſſen werden. Es müſſen alle einzelne Güter, Gebäude, Dörfer, groſſe und kleine Städte durch die Meſſung paßiren, alles Befreyete und Unbefreyete. Es können die Aecker der Beſitzer beſſer zuſammen geſchlagen oder getrennet werden. Es werden die vielen Wege und unbebaueten Flächen in Ordnung gebracht, nachgehends aber dahin getrachtet, daß ſie Beſitzer bekommen und Steuer geben können ꝛc. Und was auch nicht beſteuert wird, das wird beſonders bemerket; dahin denn insgemein alle landesherrſchaftlichen, adliche und andere freye Güter, alle ſchon ſonſt dadurch,

daß

daß ihre Proventus zum gemeinen Beſten oder einem Theile deſſelben gewidmet worden, beſteuerte Güter der Communen, der Magiſtrate, der Kirchen, Prediger, Schulen, frommer Stiftungen ꝛc. gehören. Es thut auch nichts zur Sache, daß ſie ins Fund-Buch, und hernach mit in den Steuer-Anſchlag, nach ihrer natürlichen Güte, gebracht werden; weil ſie bey demſelben, nach Befinden, wieder abgeſetzt, oder allenfalls in groſſer Noth nach dieſem Fuß auch mit Abgaben auſſerordentlich, iedoch ohne Mühe billig, oder wenn ſie Beſitzer bekommen, nach dieſem Grunde beleget werden können. Wenn auch die Abſonderung gleich im Fund-Buche geſchieht: ſo iſt alsdenn derſelbe doch im Cataſtro deſto leichter, welches ohnedem das Fund-Buch zu ſeinem allererſten Grunde hat, und ſich darauf beziehet. Vermittelſt eines ſolchen Fund-Buchs und der Taxe der Immobilien, kan man auch den Werth eines Dorfes, eines ganzen Landes, ſo viel die Immobilien betrift, gleich finden, und hernach a poſteriori ſehen, wenn man die geſammte Mobilien-Steuer des Dorfes, oder eines Landes zuſammen nimmt, wie hoch ſich das ganze Capital des Werthes durch die Steuer, ob zu 2. 3. 4. 5. 6. und mehr pro Cento verintereßiret, ja wie viel alles im Lande werth ſey. Und eben daraus kan man ſchon überhaupt ſehen, ob die Steuer hoch, mittelmäßig oder zu geringe ſey, wenn man nur dazu hält, was im gemeinen Lauf die Immobilien zu einer Zeit und an einem Orte rentiren, ob ſie 2. 3. 4. 5. 6. Rthlr. Intereſſe tragen. Z. E. die ſämmtlichen Immobilien eines Orts ſind ietzo werth 50000. Rthlr.; ietzt rentiren ſolche 5. pro Cento; man ziehe 10000. Rthlr. unbeſteuerte ab: ſo bleiben 40000. Rthlr. thun à 5 pro Cento 2000. Rthlr. Der Ort aber giebt 3000. Rthlr. allein jährlich Steuer davon. Wie will er beſtehen?

hen? Folglich iſt die Steuer viel zu hoch und wider die erſten Grund-Sätze. So kan man von dem ganzen Quanto jährlicher Steuer aus dem ganzen Lande urtheilen, ob ſie zu hoch oder zu geringe ſey.

§. 689. b)

Man muß daher 4tens ſonderlich ſorgen, daß man die Beſitzungen richtig heraus bekomme, nämlich, was einer beſitzet, und wer es beſitzet, ohne eben auszumachen, ob es ihm rechtmäßig gehöre, obgleich das vorgefundene Streitige kurz dabey bemerket werden kan, dazu denn α) ihre Urkunden und Briefe, β) die gerichtlichen beſondern Fund- und Lager- Erbenzins-Gerichts-Handlungs- ꝛc. Bücher, γ) das Angeben der Beſitzer, der Aelteſten, Schulzen, Schöpfen, Nachbaren, alten Leute, verſchiedener Zeugen, und der Gerichts-Obrigkeiten, δ) die Nachrichten der Kirchen- Pfarr- Kloſter- und Stifts-Matriculn, der Aemter- und Güter- Beſchreibungen, und endlich ε) allenfalls die eidliche Profeßion gebrauchet werden können [z]).

z) Ich habe ſchon geſagt, daß man nur auf den gegenwärtigen Beſitz derer numerirten Stücke, nicht aber aufs dominium ſehe; da denn hernach, wenn der Beſitzer einer Numer ſich ändert, ſolches durch Ab- und Zuſchreiben ergänzet wird. Ob man aber dasjenige, was einer über ſeine Briefe oder Bekentniß mehr zu beſitzen hat, als bey der Ausmeſſung befunden wird, z. E. an ſtatt, daß er eine Hufe haben ſolte, derer ein und eine halbe hätte, einziehen, und entweder zu den Domainen nehmen, oder zum gemeinen Gute machen, oder

andern Leuten, it. um Fluchtland zu haben, aus-thun, oder nur zur Ubertragung der Steuer-Reviſions-Koſten eine zeitlang verpachten, oder denen Beſitzern laſſen, und ihr Steuer-Quantum nur darnach erhöhen könne oder ſolle, das kommt auf beſondere räthliche Umſtände an. Regulariter läßt man iedem ſeinen Beſitz, wie er gefunden wird, beleget ihn aber nach Proportion ſeines Gehaltes, weil in alten Zeiten die Morgen, Aecker, Hufen u. ſ. f. nicht ſo genau ausgemeſſen, ſondern oft nur nach dem Augenſchein, oder der Zeit zur Umarbeitung u. ſ. f. angewieſen und angegeben, iedoch aber auch damals ſo groß rechtmäßig zum Nutzen erlanget wurden. Denn, ſonderlich nach den 30 jährigen Kriegs- oder andern langen Zeiten der Verwüſtungen fehlten Menſchen, und man froh war, wenn das Land nur angebauet wurde; folglich ſahe man nicht ſo ſehr auf accurates Maaß. Geſetzt aber, es geſchähe dieſes nicht, und man fände rechtlich Grund, das uti poſſideris, in Anſehung des fernern Beſitzes, niemals, oder doch eine Zeitlang nicht gelten zu laſſen: ſo würde ſolches doch auch nicht immer unrecht ſeyn. Denn ſolche verſteckte Beſitzungen ſind mehrentheils durch eigenmächtige Anmaſſungen, Umrottungen, Abpflügungen und dergleichen entſtanden, haben auch in alten Zeiten wenig gekoſtet, bisher aber ſind ſo viel Steuer davon nicht gegeben worden, als ſie geben ſollen, alſo, daß das ſurplus nicht einmal zureichen würde, ſie zu bezahlen, und bona fides hat auch gefehlet: wie denn ſonderlich alsdenn dieſes wahrſcheinlich wird, wenn von langer Zeit her ein gewiſſes Maaß der Landmeſſung an Füſſen, Ruthen, Morgen, Aeckern und Hufen uniform beſtimmt geweſen, der Beſitzer aber gewuſt, er beſitze mehr, als ihm nach ſelbigen gebühret.

§. 989. c)

Es iſt ferner 4tens ſchlechterdings nöthig, daß ſo wohl bey dem Maaße der Flächen, als auch der natürlichen proventuum und des Preiſes derſelben durchgängig eine Uniformität beobachtet, alles deutlich beſtimmet, und das alte abweichende darauf reduciret, ſolchergeſtalt aber endlich ein ordentliches Lager- oder Fund-Buch errichtet werde [a]).

a) Was nun bey deſſen wirklicher Verfertigung zu beobachten, das kan man in m. Samml. c. I. p. 321-332. ſehen. Denn dieſes iſt das Fundament des Cataſtri ſelbſt.

§. 689. d)

Hierauf iſt nun 6tens nöthig, ſonderlich bey denen Feldern, Wieſen, Triften, Holzungen, vor allen Dingen α) die Flächen, ihrer natürlichen verſchiedenen Güte nach, in gewiſſe Claſſen, davon die I) die beſten, die II) ſchon ſchlechtere, die III) noch ſchlechtere, die IV) aber die allerſchlechteſten u. ſ. f. enthält, zu ſetzen, und erſtlich den Nutzungs-Anſchlag, wie bald folgen wird, zu machen. Es ſind β) auch die verſchiedenen Immobilien ſelbſt zu unterſcheiden und bey einigen, z. E. Häuſern, Wieſen, Real-Rechten, z. E. Zinſen, Dienſten, Zehnden ꝛc. beſondere Erinnerungen zu beobachten [b]).

b) Dieſe Erinnerung kan man am beſten aus gedachter Inſtruction in m. Samml. c. l. p. 332.-355 wie auch p. 495. ſq. p. 913. ſq. 1019. ſq. lernen. Der wirtſchaftliche Anſchlag der landwirtſchaft-

ſchaftlichen Objecte aber iſt im I. Th. der Anf. Gründe zu machen gezeigt, und das iſt wohl der gegründeſte Fuß der Taxation, wobey man iedoch auch vereidete Taxatores zugleich hören und adhibiren kan. Hierbey aber iſt die Frage: ob das Gut nach ſeiner bloſſen natürlichen Beſchaffenheit und der Möglichkeit, ſolches ſo und ſo nach gegenwärtigen Umſtänden, oder aber auch nach ſeinem gegenwärtigen Anbau und daran gewendeten Fleiß, iedoch wiederum in gegenwärtigen Umſtänden zu würdern? Ich halte dafür, daß beydes bey der Unterſuchung in dem Guts-Anſchlag beobachtet werden müſſe, damit man hernach bey dem wirklichen Steuer-Anſchlag einen ſolchen billigen Fuß heraus bringen könne, welcher auch nach veränderten Umſtänden und Zuſtande allemal billig zum ſimplo oder einem einfachen Steuer-Theil angenommen und geſetzt werden könne. Und eben darum ſetzt man z. E. die Aecker, ihrer bloſſen natürlichen Güte nach, in verſchiedene Claſſen. Auf dieſe Weiſe wird man nun zu 3. 4. oder 5. pro Cento heraus bringen, wie viel ein Gut, ſeiner Nutzung nach, werth iſt. Denn geſetzt, es wirft, nach Abzug aller Onerum oder bey dem Ackerbau, der Einſaat- und Haushaltungs-Koſten, 100. Rthlr. ab: ſo würde es zu 5 pro Cento 2000. Rthlr. werth ſeyn, und dieſes läßt ſich nun leicht auf die Pertinenzien eintheilen und ſagen: z. E. ſo viel trägt ein Acker in dieſer oder jener Claſſe an Gewinn oder Uiberſchuß.

§. 689. e)

Auf dieſes zu beſteuerende Quantum gründet ſich nun 7dens erſt die Beſtimmung des in einem Jahr zu einer einfachen Steuer abzugebenden Steuer-Geldes, und alſo nach de-

nen Grund-Sätzen: ob es der 10te, 5te, 3te Theil von dem Uiberſchuß, z. E. erſt gedachter 100. Rthlr. ſeyn ſoll. Denn eben das 10te, 5te, 3te Theil iſt das Simplum der Steuer, welches denn entweder vielmal im Jahre, oder nur einmal, oder auch nur halb auf Termine wirklich abzugeben, angeſetzet wird [c]).

c) Das iſt nun erſt der Steuer-Anſchlag ſelbſt, der den Nutzungs-Anſchlag (§. 689. d) voraus ſetzet. Und dieſer iſt nach voriger Note ſehr behutſam zu machen, damit das Simplum der Steuer auch in den ſchlechteſten Umſtänden von einem Grund-Stücke bleiben, und nur nach Befinden verviel-fältiget werden könne. Geſetzt, es ſey alſo der dritte Theil vom Rthlr., ſo gäbe ein Thaler Ge-winn, das ganze Jahr 8. ggl., und, da ſelbiger in 13. Theile des Jahres eingetheilet würde: ſo würde ein 13tel eines Simpli etwan 7 und ein halber Pf. ſeyn. Allein, man ſiehet leicht, daß dieſer Steuer-Anſatz ſehr hoch ſey. Denn wenn ich ſage: N. nimmt von ſeinen Aeckern an Ge-winn jährlich 100. Rthlr. ein, von iedem Rthlr. muß er 8. ggl. abgeben: ſo giebt das Feld das 2. M. Rthlr. werth iſt, 33. Rthlr. 8. ggl. des Jah-res, und alſo davon alle Monate nur zum Simplo ein 13tel. Multiplicire ich aber das Simplum, und ſetze 2. bis 3. ſolche Simpla auf ieden Steuer-Termin: ſo behält der Beſitzer nichts, als ſein und ſeines Gutes Erhaltung, kan aber ſeinen Zu-ſtand gar nicht verbeſſern. Man ſetzt demnach lieber ein vor allemal zum Steuer-Capital nur überhaupt den 3ten Theil von 100. Rthlr. Ein-künften, und ſagt alsdenn, wie viel davon zur Steuer ordentlicher Weiſe gegeben werden ſolle, z. E. das Steuer-Capital wäre 33. Rthlr., die wirklich zu gebende Steuer aber vom Rthlr. 2 ggl.

ſo trüge ſolche nur 2. Rthlr. 16. ggl., der 13te Theil aber wäre ein Simplum, und noch nicht 4. ggl. 10. Pf.: man reducirts aber am beſten auf voll Geld, und alsdenn trägt ein Simplum 5. ggl. Die beſondern Beobachtungen bey dieſem und jenem Grundſtücke, z. E. Häuſern, Gebäuden, Rechten erfodern auch hinwiederum, daß vieles nicht den 3ten Theil des Gewinſtes zur Steuer geben könne, und es iſt allezeit, wie gedacht, beſſer, daß das ganze Simplum auf ein Jahr geringe geſetzet werde. Z. E. der 10. Theil von 1. Rthl. trüge præter propter zu 2. gl. 6. Pf. (ohne den Bruch zu beobachten): ſo würden 100. Rthlr. Gewinn jährlich nur 10. Rthlr. 10. ggl. Steuer geben; oder nach erſt gedachter Einrichtung iſt das Simplum von 33. Rthl. Steuer-Capital 5. ggl. Dieſes kan man nun 13. mal vervielfältigen, ſo giebt der Steuerant auf 13. ſimpla des Jahres nur 2. Rthlr. 12. ggl. von 33. Rthlr. Steuer-Capital, ſo von 100. Rthlr. Einkünften dazu ausgeſetzet worden. Wird aber mehr erfodert: ſo läßt man 16. 17. 20. 24. 26. ꝛc. ſimpla des Jahres abtragen. Und es iſt allezeit beſſer, wenn die ſimpla klein ſind, um die Steuern zu erhöhen und zu vermindern, allezeit aber einen leidlichen Fuß zu haben. Und es läßt ſich alsdenn nach dem aufzubringenden Quanto der Steuer aus dem ganzen Lande, z. E. 100000. Rthlr. leicht ſehen, wie vielmal dieſes Simplum von 33. Rthl. von 2000. Rthl. Gütern abzugeben, wenn 100000. Rthl. aufkommen ſollen, oder ob es gar nur halb nöthig. Denn ich weiß, wie viel 1000. Rthlr. Einkünfte im ganzen Lande aufkommen, und wie viel das ausgeſetzte Steuer-Capital von denenſelben à 33. Rthlr. von 100. Rthlr. Einkünften im ganzen Lande austrägt; ja ich weiß endlich, was 2. Rthl. 12. gl. davon ausmachen, und ob dadurch 100000. Rthlr. aufkommen oder nicht, mithin, wie viel ſimpla über 13. ſimpla, jedes à 5. ggl. gerechnet,

das

das Jahr mehr oder weniger gegeben werden müſſen, um 100000. Rthlr. einzunehmen. Und alſo läßt ſich dieſe benöthigte Summe gar leicht repartiren. Man kan auch leicht ſehen, ob die Steuer zu groß oder zu klein nach dem Gewinn ſey. Denn wenn alle 33 Rthlr. oder das ganze Steuer-Capital weggenommen wird: ſo kan der Beſitzer nicht beſtehen. Es wird ihm aber ſchon ſchwer, wenn er 2 Drittel davon abgeben muß u. ſ. f. Kleine Theile laſſen ſich übrigens bey Abgaben bequemer vergröſſern und multipliciren als zu groſſe Theile. Ich bitte übrigens den Leſer, ja nicht zu glauben, als ob ich hier die Gröſſe der Steuer-Abgaben durch die angegebenen Summen, wie ſie ſeyn ſollten, beſtimmen wollte. Denn alle angeführte Summen ſind nur zur Erläuterung ausgeworfen, damit man die Regeln verſtehe. Man kan auch wohl bis auf 1 Drittel von 33 Rthlr. ſteigen, oder auch nur 10 Rthlr. von 100 Rthlr. Einkünften wegnehmen, wenn keine Gaben mehr zu geben ſind.

§. 690.

Nachdem nun ſolchergeſtalt die Anlage an ſich ein vor allemal durch dieſen Anſchlag im Cataſtro feſte geſetzet iſt: ſo kommt es nunmehro auf die Erhebung der Steuer und die nach denen Grund-Regeln §. 660. ſqq. eingerichtete und eingetheilte Abgabe (§. 684.) ſelbſt an. Denn obgleich denen Unterthanen ſehr bequem iſt, 1) alle Jahr im voraus zu wiſſen, wieviel ſimple Theile ſie abzugeben haben, woferne es 2) nicht ſo eingerichtet werden kan, daß ein ieder beſtändig wiſſe, was er jährlich an Steuer von ſeinem unbeweglichen Vermögen immer,

und

und zwar 3) nach meiner Meinung nur diejenigen, die in kleinem Ackerbau und landwirtſchaftlichen Städten, Dörfern, oder ſonſt auf dem Lande wohnen, zu geben haben: ſo iſt es doch 4) denen geſetzten Grund-Regeln gemäß, daß ſolches das Jahr über in 13 Theilen oder Monaten, als in ſo viel Steuer-Monate das Jahr eingetheilet zu werden pfleget, folglich particulariter, iedoch 5) ſo abgegeben werde, daß man keine ½ Pfennige oder noch kleinere Brüche annimmt, ſondern ſolche allemal in ganze Pfennige verwandelt, als welcher kleine Uiberſchuß theils nicht viel austrägt, theils die kleinen Abgänge in der Erhebung erſetzet [d]).

d) In der Wirtſchaft mit unbeweglichen Gütern kommen die Einkünfte auch nicht das ganze Jahr zu allen Zeiten gleich ein, und die Particulair-Zahlung iſt überhaupt denen Abgebern eine groſſe Erleichterung. Ja es gehet ſo gar an, daß man nach den Umſtänden, wenn der Landmann ausgedroſchen, und Naturalia zu verſilbern hat, alsdenn einige Theile der jährlichen geſetzten Steuer-Abgabe lieber zuſammen ziehet, und andere Zeiten damit verſchonet. Bisweilen ſetzt man auch die Abgaben auf Quartale, und alles dieſes muß, damit ſich die Abgeber darnach richten können, durch die am Ende iedes Jahres aufs folgende Jahr gerichtete Ausſchreibung der Steuer ordentlich bekannt gemacht werden, damit ſich die Abgeber oder Steueranten darnach in Zeiten einrichten können. Uiberhaupt iſt auch dabey noch dieſes zu merken, daß man einen ſolchen einmal eingerichteten Steuer-Fuß bey andern Neben-Steuern, Abgaben und Oneri-

bus,

bus, z. E. die Fourage= und Krieges=Steuer aufzubringen, ja, wenn erlaubet wird, daß Gemeinden z. E. allerhand Privat=Collecten unter ſich anlegen dürfen, oder gewiſſe Landes= und Riege=Fuhren oder Frohnen verrichten ſollen, ingleichen die Einquartierungen auszutheilen, gar bequem zur proportionirlichen Eintheilung brauchen könne. Wenn ich nur die Frage ausmache: was giebt der Mann zum Simplo auf ſein Gut Steuer? Und wie viel Soldaten, wie viel Fuhren ꝛc. kommen auf ein Simplum nach Beſchaffenheit ihrer Anzahl, wenn ich ſie auf die Thaler des Simpli anſchlage? In Summa, einen ordentlichen Steuer Fuß kan man zu vielen andern Dingen, wo eine Proportion des Vermögens zu beobachten, und ſonderlich auf Immobilien=Beſitzer zu ſehen iſt, brauchen. Und wenn auch noch andere Neben=Steuern angeleget werden, ſo eben nicht dieſen Fuß zum Grunde haben, oder darnach angeleget ſind: ſo kan doch die Errichtung auf ietzt gedachte Weiſe im Jahre ebenfalls eingetheilet, und auf die monatlichen Steuer=Zettel zur ordinairen Land=Steuer zugleich, iedoch abgeſondert, geſetzet werden. Z. E.

N. 2 Rthlr. Land Steuer für den Monat N.
1 Rthlr. Fourage oder Krieges=Steuer.
= = 16 ggl. Proviant=Geld.
= = 8 ggl. Nahrungs=Steuer.
1 Rthlr. = = Vermögen=Steuer ꝛc.

---

5 Rthlr. = =

Denn man ſetzt nur z. E. wie viel Thaler kan der Mann auſſer ſeiner Nothdurft gewinnen? Man nimmt alſo das Simplum der Immobilien=Steuer vom Rthlr. ſo hat man die Nahrungs= und Erwerbs=Steuer des Mannes. Jedoch von allen andern Arten der Steuern, die ich Neben=Steuern,

Steuern, aufferordentliche und uneigentliche Steuern, und ſo fort nenne (§. 679.), ſie mögen immer oder beſtändig gegeben werden, noch abſonderlich auf die Immobilien, nach dem bisher erklärten Steuer-Anſchlag, oder nach einem andern Fuß, oder von allerhand Fahrniß und perſönlichen Rechten und Nahrungs-Geſchäften geleget werden, will ich nunmehro, wie ich im §. 677. verſprochen, auch noch kurze Anmerkungen machen.

§. 691.

Von andern Steuer-Arten u. Neben-Steuern.

Ich ſchreite demnach nunmehro zu denen andern Steuer-Arten zweytens, davon §. 683. gedacht worden. Denn es iſt 1) hier voraus zu ſetzen, daß es nach den Grund-Sätzen von dem Jure collectandi ausgemacht: es müſſen alle, welche den Schutz und die Vortheile der von dem Regenten, vermittelſt des aufzubringenden bereiteſten Vermögens, gemachten Anſtalten, nach ihrem Vermögen und Erwerb, ja für ihre Perſonen und Leben genieſſen, proportionirlich zu denen Summen beytragen, ſo dieſe koſtbaren Anſtalten deswegen auszugeben erfodern. Da aber durch die bisher erklärte Güter-Steuer nur diejenigen, welche liegende Güter in kleinen Land-Städten und auf dem Lande haben, wenigſtens directe und unmittelbar beſteuert werden, die andern aber nichts geben würden: ſo iſt es billig, auch dieſe auf eine denen Grund-Sätzen gemäße Weiſe zu einem proportionirlichen Beytrage anzuhalten. Und eben darum, habe ich oben geſagt, muß man mehr Modos collectandi mit einander verbinden [e].

e) Denn

e) Denn es ſind 1) viele in den groſſen Städten übrig, welche auch Immobilien in denſelben beſitzen, und wovon ſie zwar ſogleich zum gemeinen Weſen ſolcher Städte an die Stadt-Obrigkeiten, vermittelſt allerhand Arten der Städte- und Bürger-Steuern, z. E. Bürger- und Häuſer-Schoß ꝛc. zu denen dem gemeinen Weſen vermachten und von allerhand bonis publicis ſonſt fallenden, nicht aber zureichenden Einkünften, zu ſchlieſſen, ſonſt aber auch nichts zu den allgemeinen Landes-Abgaben beytragen, da ſie doch auch den allgemeinen Landes-Schutz und die allgemeinen Vortheile des Staats, wie die auf dem Lande, genieſſen. Es ſind 2) eine groſſe Menge ſolcher Leute im Lande, welche gar keine liegenden Güter und Real-Rechte, iedoch aber perſönliche Rechte, und vieles allerhand Nutzen abwerfendes oder bewegliches Gut haben, als Capitalien, in Handel und Verkehr kommende Waaren und Conſumtibilien, allerhand Nahrungs-Rechte, z. E. Bier, Brandtewein zu ſchenken, it. für ihre Dienſte Beſoldungen, Lohn und Erwerb genieſſen. Z. E. Unangeſeſſene, Gelehrte, Künſtler, Handwerker, Tagelöhner, Geſinde ꝛc. 3) Selbſt die Armen bekommen zwar ihren Unterhalt durch Allmoſen: allein, ſie genieſſen doch auch den Landes-Schutz, und eben durch jene das Vermögen des Landes. 4) Viele gewinnen auch im Lande mit fremden Waaren, oder ſie ſind gar ſelbſt Fremde, und gewinnen im Lande. Und endlich ſo geſchieht es auch oft, daß 5) das durch die erſt erklärte Steuer aufgebrachte Quantum nicht zu andern erſt hernach entſtehenden Staats-Ausgaben, z. E. zum Krieges-Staat, zur Fourage der Reiterey, zu Geſandſchaften, Vermählungen ꝛc. zureichet, und obwohl davon ein Theil zu der ordinairen Steuer-Abgabe der Angeſeſſenen geſetzet,

ſetzet, ja dieſe nur, wie ſchon gedacht, ihren ſimplen Theilen nach, auf ſo hoch vermehret werden kan: ſo würde es doch unbillig ſeyn, wenn dieſe ſolches alles allein tragen und aufbringen müßten. Endlich ziehen auch 6) viele aus ihren Wohnſitzen weg, oder gar aus dem Lande, und nehmen ihr Vermögen, wenigſtens an Gelde und Fahrniß, mit, welches doch dem Fond der öffentlichen Einkünfte ein vor allemal entzogen wird, und daher iſt es billig, daß auch ein vor allemal etwas davon zum gemeinen Beſten, weil ſie nun die Freyheit haben wollen, aus dieſer bürgerlichen Geſellſchaft, darinne ſie gewonnen haben, zu ſcheiden, und dazu vom Regenten die Vergünſtigung erlangen müſſen, zurücke bleibe, und entweder dem Landes-Herrn, oder doch demjenigen particulairen gemeinen Weſen abgegeben werde, welchem ihre Abgaben von ihrem Vermögen ſonſt am nächſten gewidmet waren, z. E. denen Magiſtraten in Städten oder denen Gerichts-Obrigkeiten. Nach dem im §. feſt geſetzten Satze hat man alſo von alten Zeiten her darauf gedacht, auſſer der Immobilien-Steuer der Grund-Stücks-Beſitzer, auch dieſe alle zum Beytrag anzuhalten.

§. 692.

Es iſt alſo ſichtbar, daß man II), um alle dieſe auf eine proportionirliche Weiſe zu colligiren, ohnmöglich die erklärte Steuer-Anlage durchgängig brauchen könne, ſondern, wenn gleich der Fuß davon gebrauchet wird, dennoch ihr Gewinn erſt zu taxiren ſey. Und daher iſt dieſer Modus collectandi der Steuer vor nichts weniger als einen Modum univerſalem zu halten, bey welchem alle andere Arten der Anlagen

wegbleiben kónten, weil es bey vielen dieſer zu beſteurenden Leute an einem zuverläßigen Fuſſe fehlet, ihren Uiberſchuß heraus zu bringen, und den Anſatz proportionirlich zu machen. Ich glaube daher auch, es ſey nur eine Chimære, wenn man einen einzigen andern möglichen *Modum* dafür ausgeben wollte; wie man denn eben das auch von der Accise allezeit behaupten kan, weil auch dieſe den Uiberſchuß derer wenigſten Angeſeſſenen auf dem Lande zu beſteuern geſchickt iſt [f]).

f) Es kónte zwar gefraget werden: Ob nicht alle Unangeſeſſenen ſchon dadurch mittelbar oder indirecte beſteuert würden, da die angeſeſſenen Verkäufer ihrer jenen zum Leben nöthigen dongrées dennoch ihre Steuer-Abgaben auf dieſe ſchlügen, und alſo dieſe ihre Käufer durch den wegen der Steuer erhöheten Preis der Landes-Waaren, ſonderlich, wenn die Steuer der Güter-Beſitzer nach Proportion ihres mehrern Erwerbs in ihren ſimplen Theilen von Zeit zu Zeit vermehret wird, dennoch zur Steuer contribuiren müßten? Allein, wenn man dieſes zugeben wollte: ſo muß man ein Land voraus ſetzen, worinne alles, was die Einwohner brauchen und haben wollen, zu finden, und eben ſo gut, als auſſer Landes, zu bekommen wäre, folglich keine fremden Waaren gebraucht, oder dieſe doch bey der Einfuhre ſehr genau ein vor allemal mit hohen Zöllen beleget werden könten, mithin alle unangeſeſſenen Käufer und Conſumenten durch die Steuer der Angeſeſſenen in dem hohen Preis ihrer Nothdurft, ſo ferne ſie das Land herfür bringt, mittelbar beſteuert würden. Wo iſt aber dieſes Land, und wo ſind dieſe data? Und

bey dem allen würden dennoch diejenigen, welche mit denen ausländiſchen Waaren im Lande handelten, und wieder in der 2. 3 4. Hand gewönnen, ja auch diejenigen, welche mit denen Landes-Waaren in der 2. 3. 4. 5. Hand erwürben, nichts beytragen, wenn nur die Immobilien-Steuer gegeben würde, welches aber wiederum gegen die Gleichheit ſeyn würde Endlich iſt auch zu bedenken, daß nicht alle Angeſeſſene nur allein mit ihren unbeweglichen Gütern, ſondern auch ſonſt mit Fahrniß, Dienſten und andern Gewerben, z. E. mit ihrem Vieh, mit Getränke, gewinnen, dieſer Gewinnſt aber ſchwerlich in den Gewinn von liegenden Gütern mit angeſchlagen werden könne. Und daher iſts auch, meines Erachtens, vergeblich, zu fragen: ob der angeſeſſene Landmann, z. E. mit Vieh-Fleiſch- oder Trank-Steuer zu verſchonen ſey? So vielmal einer endlich den ſchon vergebenen Gewinn vermehret und damit mehr gewinnet eben ſo vielmal iſt es auch billig, daß er davon etwas zu den Staats-Ausgaben abgebe, ſonderlich da ihm dieſes nichts ſchadet, und er unter deſſen Schutz und Wohlſtand eben noch mehr mit dem ſchon Gewonnenen nur gewinnet. Was die eigentlichen Armen anbetrifft, die ſich am erſten mit denen im Lande befindlichen Victualien begnügen laſſen müſſen, und eben, mittelſt der Steuer auf die Immobilien, ſo auf den Preis der Victualien wieder geſchlagen wird, indirecte beſteuert werden: ſo könte man zwar dieſes noch eher gelten laſſen; zumal es bey dieſen nicht angehet, ſelbige directe und unmittelbar zu Abgaben anzuhalten, da ſie eigentlich keinen Gewinn haben, ſondern alles zur höchſten Nothdurft des Lebens mühſelig genug erlangen und brauchen. Allein, ich halte dafür, daß eben auf dieſe am allerwenigſten, in Anſehung deſſen, daß man Ab-

gaben von ihnen haben wolle, ſondern vielmehr bey denen Impoſten auf die ihnen unentbehrlichen Dinge und auf ihre möglichſte Erleichterung ſehen, ja ſo gar, wenn man die Armen nicht vermehren, und denen andern auf viele Weiſe ſehr läſtig machen will, denenſelben noch dazu durch Allmoſen=Steuern und Anſtalten zu Hülfe kommen und gleichſam wieder geben müſſe, was man auch genöthiget iſt, von ihnen mittelbar durch die Auflagen auf die andern, weil man nicht alles ſo genau von einander abſondern kan, zu nehmen. Es iſt dannenhero wohl ausgemacht, man müſſe nebſt der erklärten Steuer auf noch andere convenable Modos denken, um die unangeſeſſenen Fremden und Einheimiſchen ebenfalls proportionirlich zu colleciren, ja ſo gar von denen Angeſeſſenen, indem ſie mit ihrem ſchon verſteuerten Gewinnſte noch mehr gewinnen, fernern Beytrag, wenn es die Staats=Ausgaben erfodern, zu erlangen ſuchen. Man hat deswegen in alten Zeiten, ehe die Acciſe und ihre Einrichtung bekannt wurde, bey uns allerhand Neben=Steuern erfunden, die dieſen Namen in vielerley Bedeutung, und demnächſt noch andere Benennungen, z. E. von dem Object, wovon ſie gegeben, oder von dem Fuß der Anlage, oder dem beſondern Zweck, wozu die Abgabe gewidmet wurde, oder auch von denen Dingen bekommen haben, welche man meinete, daß ſie alle hätten, und deswegen alle nach dieſen Merkmalen deſto beſſer zur Contribution angehalten werden könten, e. g. Köpfe, Schorſteine. Weil man aber hernach ein oder ein paar Modos nicht ſo befand, daß ſie alle und iede treffen könten, oder doch in ihrem Rigeur ſehr läſtig ſeyn möchten: ſo hat man noch mehrere und gar vielerley ſolche Beſteurungs=Arten mit einander verbunden, und ſie lieber alle, ja immer noch neuere

erfun=

erfundene gebraucht. Und daraus iſt denn die Klage entſtanden, weil die Unterthanen ſo vielerley Abgaben, und zwar faſt alle mit beſtändiger Empfindung hatten, als ob des Gebens kein Ende ſey. Wenn man nun über dieſes alles bedenket, daß theils bey allen dieſen Neben-Steuern 1) ſehr ſchwer iſt, den Gewinn herauszubringen, nicht aber weder zu viel, noch zu wenig zu nehmen, 2) die Abgabe ſelbſt ohne Uiberſicht oder Durchſchleichung oder Verkürzung einzuſammlen, bey vielen ſehr hart hält, und 3) vielerley empfindliche Laſt damit verknüfet iſt: ſo muß man endlich wohl zulaſſen, daß eine recht klüglich eingerichtete Acciſe, nebſt der Steuer von unbeweglichen Gütern, welche nur alle Fahrniß, allen andern Verkehr und Erwerb trifft, wenn dabey die denen Armen zugleich unentbehrlich nöthigen Dinge möglichſt verſchonet, oder ihnen ihre mittelbaren Abgaben wieder erſtattet werden, noch der beſte und leichteſte, obgleich noch lange nicht der vollkommenſte, und folglich keinesweges ein Univerſal-Modus collectandi ſey, wie ſich unten zeigen wird, wenn ich erſt die andern uneigentlichen Neben-Steuern oder vorgeſchlagenen modos collectandi, ſo weder eigentliche Steuer noch Acciſe ſind, kürzlich werde erkläret oder nur durchgelaufen haben.

§. 693.

Unter denen gewöhnlichen Neben-Steuern iſt nun III) die ſo genannte Trank-Steuer, ſo auch ſonſt ſchon vor Alters von dem Worte: Acciſe, verkürzt: Zieſe, an einigen Orten genennet wurde, eine der bekannteſten. Man muß aber ſelbige unterſcheiden 1) in die Bier- 2) Brandtewein-Steuer, beyde aber in die Trank-Steuer.

Brau-Steuer an ſich und die Bier- und Brandteweins-Verkaufs- und Schank-Steuer g).

g) Die Bier-Brau-Steuer iſt mehrentheils eine Immobilien-Steuer von den Real-Rechten eines unbeweglichen Gutes, Hauſes, oder einer Brauerey, wird aber auf das dadurch gewonnene Product geſchlagen. Und in dieſer Abſicht kan man auch die Brandteweins-Brennerey ſo anſehen. Oefters iſt auch die Schanks- und Verkaufs- Bier- Brandteweins- und Wein-Steuer nur eine Immobilien-Steuer, wenn alle ſolche Rechte an unbewegliche Güter gebunden ſind. Der Anſchlag ſetzt voraus den Brau-Anſchlag, davon der Iſte Theil nachzuſehen, und der Gewinn in der 1ſten Hand iſt das zu verſteuernde Quantum, welcher denn auf ein gewiſſes Maaß von Gefäſſen des Biers oder Brandteweins eingetheilet, und davon ein Theil, als Steuer-Abgabe, welches ſchon §. 689. e) erkläret iſt, abgegeben wird. Bey den Brandtewein-Brennereyen aber ſetzt mans auch auf die Anzahl der Blaſen, und nennt es Steuer, auch wohl gar nur Blaſen-Zins. Ein anders aber iſt die Bier- und Brandteweins-Schank-Steuer in der 2ten und 3ten Hand, und wenn dieſe Nahrung nur aus Perſonal-Rechten getrieben wird. Und dieſes ſcheinet eigentlich die Getränks-Acciſe oder alte Zieſe zu ſeyn, woſelbſt wieder vom Rthlr. des Gewinnes nach Gefäß-Zahl ein Gewiſſes abgegeben, ja ſo gar in beyden auf die Conſumtion zur eigenen Nothdurft zugleich geſehen, folglich ſowohl eine Conſumtions- als Verkaufs- oder Handels-Acciſe wirklich gegeben wird; zumal auch dadurch die Conſumenten, welche von den Schenken ihr Getränke nehmen, zugleich mittelbar in dem erhöheten Preis des Biers mit beſteuert werden.

Von

Von denen Regeln der Klugheit bey dieſer Anlage (S. Herrn von der Lieth c. l. §. 62. 63.). Sowohl bey der erſten, als der andern, iſt, meines Erachtens, aber zugleich auf das Verhältniß 1) der Brau-Steuer und Schank-Steuer gegen einander, 2) gegen andere Nahrungen und Abgaben, ſonderlich auf dem Lande gegen die Vieh-Nahrung und Schatzung davon, 3) auf den Flor dieſer Manufactur und derſelben Vertrieb auſſer Landes zu ſehen, folglich dieſe Abgabe in ſolchem Fall ſehr zu mäßigen, wenn es gleich ſcheinet, daß dadurch bey unſerer groſſen Liebe zum Bier und Brandteweine, davon faſt alle Teutſche, wenigſtens wegen des Biers in Bier-Ländern, eingenommen, und wobey die Conſumtion oft ſo gut, als bey dem Brandtewein und ſtarken Getränke einen ſchädlichen Einfluß in die Geſundheit und Nahrung der Unterthanen hat, alles collectiret werde, und dieſe Collecte faſt alle treffe. Da auch die eigentliche Brau-Steuer zur Immobilien-Steuer, wie gedacht, mit gehöret, und die andere Trank-Schank- und Geträncks-Steuer eigentliche Acciſe iſt: ſo wird das von dieſer unten vorkommenden dabey zu beobachten, ſonderlich aber zu betrachten ſeyn, α) ob bey den Gebräuden ſchon vorhero Malz oder Schrot, it. Holz, Hopfen, veracciſet ſey, β) ob bey dem Schank abſonderlich Zins oder Pacht vor die Schank-Gerechtigkeit, oder γ) dafür Nahrungs-Steuer oder beſondere Acciſe gegeben werde. Denn ſo vielerley Impoſten ſind wirklich auf dieſes Gewerbe geleget. Hiernächſt kan man auch an dieſer alten Bier- oder Trank-Steuer, ſo ferne es wirklich eine Acciſe iſt, einiger maßen ſchon erkennen, wie man zum Tarif oder Fuß und Anſatz der Abgaben in der Acciſe von beweglichem Gute, ſonderlich aber von Producten der Manufacturen

kommen könne. Denn wenn ich z. E. einen Brau-Anſchlag habe und finde, aus ſo viel rohen Materialien-Zuthat, Arbeit ꝛc. bekomme ich ſo viel Waare, welche man nach gewiſſem Maaß, z. E. das Bier nach Kannen, Tonnen, Fäſſern *rechnet*: ſo kan ich ferner finden, wie hoch ein Gebräude im Ganzen hinaus zu bringen, und alſo, wie viel nach allem Abzug der Uiberſchuß ſey, folglich nach der Austheilung auf die Fäſſer ꝛc. wie viel der Gewinn bey einem Faſſe betrage. Weiter kan ich wiſſen, wie viel der einzelne Bier-Schenke aus einem Faſſe Bier mehr löſe, und, nach Abzug ſeiner Koſten, alſo gewinne, folglich nachhero ſehen, der wie vielſte Theil von dieſem Gewinn oder vom Rthlr. Schank-Steuer oder Acciſe, entweder nach dem Steuer-Fuſſe, den ich oben erkläret habe, oder aber nach dem Flor des Debits, und folglich alſo, wie viel iedes Faß Acciſe giebt. Hierbey fallen nun viele Fragen vor, z. E. ob man lieber dieſe Abgaben, ſonderlich auf dem Lande, bey denen Immobilien-Beſitzern fahren, und ſie nur mehr Güter-Steuern geben laſſe? ob der Schenke nicht nur Bier-Acciſe, die neuerlich ſo genennet wird, und die Schank-Steuer iſt, ſondern auch die Trank-Steuer geben müſſe? Es iſt auch dabey auf den Unterſchied des inn- und ausländiſchen Getränks-Debits, ferner auf die Einfuhre des ausländiſchen, wenn man innländiſches hat, und deſſen Debit befördern will, zu ſehen. Denn z. E. wenn ich den innländiſchen Brandtewein-Debit befördern, und den ausländiſchen alſo abhalten will: ſo iſt es begreiflich, daß ich den innländiſchen mit viel geringerm Impoſt, den ausländiſchen aber mit gröſſerm Impoſt beſchweren müſſe. Dieſes führe ich nur zu einiger Erläuterung der Regeln der Klugheit bey der Steuer von beweglichen Dingen und ihren Impoſten an, und will

dabey

dabey ein vor allemal erinnern, daß man ja das Verhältniß ſolcher Steuern von der Fahrniß gegen die Steuer von Immobilien, ſonderlich bey Immobilien-Beſitzern, ſorgfältig beobachten müſſe. Ich muß aber hierbey noch eine General-Anmerkung zugleich beyläufig machen. Es wäre nämlich wirklich zu wünſchen, daß man die allzu groſſe Multiplication der Ausgabe-Arten aufhäbe, da ſie doch alle auf die 2 Haupt-Arten, nämlich Immobilien-Steuer und Acciſe gebracht werden können, dadurch aber, nebſt denen Zoll- und Geleits-Abgaben, it. Lehn-Zins-Zehend- und Straf-Geldern allenthalben alles ſchon genug collectiret wird, woferne nur mit der eigentlichen Steuer eine rechte Acciſe verbunden würde. Wo aber dieſe nicht beliebet würde: ſo müſſen freylich die vielen Neben-Steuer-Arten beybehalten, und entweder beſtändig und allgemein, oder doch auf gewiſſe Fälle und gewiſſe Leute angeleget werden. An ſich aber glaube ich, erhellet von ſelbſt, daß daraus ungemein viel Verwirrung entſtehe, und die Sache noch läſtiger werde, wenn man α) jede oder viele dieſer Anlagen ſicht- und fühlbar immer vergröſſert, oder gar β) mit noch neuen, z. E. Brunnen- Feuer-Heerd- Kutſchen- Schorſtein- Reifrock- Peruquen- und andern neuen Steuer- oder Impoſt-Arten vermehret, die ſeichten Vorſchläge ungegründeter Finanz-Erfinder höret, über dem aber noch γ) dazu immer noch andere Abzüge von dem Uiberſchuß des Gewinns auſſer denen gemeinen Impoſten machet. Z. E. bey dem Biere muß erſt das Getreyde, hernach das Malz, ferner das Product oder Schrot, weiter das Bier im Faſſe, und hernach, ſo ferne es verſchenket wird, endlich aber auch ein Zins von jedem Faſſe abſonderlich, ſo verſchenket wird, wegen des Exercitii des Schank-

Rechts, ja wohl noch weiter von dieſer Nahrung überhaupt eine Steuer gegeben werden. Wie vielmal muß nicht alſo einer von dieſer einzigen Sache geben? Auſſer andern üblen Folgen entſtehen aber ſonderlich theils groſſe Theurung, theils Verfälſchung der Waaren, theils Verkürzung und Betrug im Gemäß und ſo fort, aus ſo vielfältigen und faſt unzähligen Abgaben. Indeſſen iſt es doch bey uns wirklich eine ſehr alte Krankheit des ſonſt ſo nöthigen und nützlichen Impoſt-Weſens, daß man die Zwingen, Schrauben, Preſſen und Schwämme ſo entſetzlich vervielfältiget, und bey einer Sache an zehnerley Seiten ohne Verſtand und Nachdenken, ja ohne die Grund-Sätze der Gerechtigkeit und Klugheit zu beobachten, ſonderlich aber zum groſſen Schaden der Haupt-Anlagen angeſetzet hat, und noch anſetzet, damit aber alles ungemein krauſe und verwirret, und zum Theil auch die ganze Impoſten-Anſtalt recht übermäßig beſchwerlich und unnöthig koſtbar in der Unterhaltung gemachet hat; zugeſchweigen, was z. E. die Commercien, ſo wohl in als auſſer Landes dadurch leiden. Denn es giebt wirklich bey uns ſchöne Länder, welche reich ſeyn, und daraus der Regent noch vielmehr Intraden haben könnte, wenn durch ſolche Dinge, durch viele und ſchwere Zölle, Monopolien u. ſ. f. die Commercien und Manufacturen nicht niedergeſchlagen lägen: und gleichwohl thut man jenes alles, um dem Regenten viel Einkünfte zu machen, unerachtet dieſes viel beſſer und noch dazu mit Bereicherung des Landes geſchehen könnte, wenn man jenes unterlieſe, und nur das Impoſten- und Cammer-Weſen anders einrichtete. Ehe man noch Steuer und Accise hatte, haben ſich die alten Rent-Cammern in der Erfindung dieſer Zwingen ſehr geübet: allein, wo dieſe nunmehro ſind, da ſolte man nunmehro, ſonderlich bey Krügen und

Mühlen-

Mühlen damit aufhören. Uiberhaupt iſt nach dieſer Anmerkung doch leicht einzuſehen, wenn man nur auf den Grund ſiehet, daß man durch das Simple, Einfache und Gleiche, modos, wenn man nur ſonſt policeymäßige Betrachtungen, Geſetze und Anſtalten dabey gelten läſſet, und alſo den Flor aller Nahrungs-Arten immer mehr befördert, vielmehr und mit mehrer Menage an Anfwand für Bedienten u. ſ. f. aus einem Lande collectiren, ja bedürfenden Falls ganz inſenſiblement, noch immer mehr nachhaltig und ohne Schaden der Nahrung bekommen oder die Einkünfte vergröſſern könne. Denn man muß nicht meinen, als ob ich dieſe Abſicht, wenn ſie denen erſten Grund-Sätzen des Finanz-Weſens (§. 4. - 9.) gemäß geſuchet wird, und alſo auch unter andern ein Mittel dazu iſt, zu verwerfen gemeinet ſey. Nur aber ſehe ich zu hart an, wenn ein und eben der Gewinn eines und eben deſſelben von einer Sache auf ſo vielen Seiten mit vierlerley Abgaben verkürzet wird. Ich halte überhaupt dafür, die einfältigſte Weiſe, Impoſten zu erheben, köne die beſte, leichteſte und allgemeinſte ſeyn, wenn man recht damit verfähret, und beobachtet, was ich erſt geſaget habe. Bey dem allen aber kan man doch dieſe Erfindung, auf mehr als eine Weiſe von den Unterthanen Abgaben zu collectiren, nicht ſo ſchlechterdings verwerfen; da der einfache Weg ſo wohl wegen der Nothdurft des Staats und Regentens, als auch wegen der Unterworfenen nicht immer und allenthalben angehet. Das beſtätigt die ganze Impoſten-Geſchichte, daraus dieſes hier einiger maſſen erläutern will. Denn da man auſſer denen Lehnen, Zinſen und Renten, wie auch alten Zöllen, noch zu abſonderlichen Anlagen ſchritte: ſo geſchahe ſolches, weil jene zu den Staats-Ausgaben bey veränderten Umſtänden nicht zureichten, erſtlich mit einer neuen Art

von

von Collecten auf eine Zeitlang. Dieſe aber, da ſich die Ausgaben nicht verringerten, muſte hernach continuiret und eine ordentliche beſtändige Collecte werden. Die Leute wurden ihrer auch gewohnt und fühlten ſie gleichſam nicht. Als nun wiederum neue und auſſerordentliche Staats-Ausgaben noch mehr erfoderten, legte man wieder über dieſe noch andere auſſerordentliche Collecten auf eine Zeitlang an. Allein, die Ausgabe hörte nicht auf, oder andere kamen an ihre Stelle, die Leute waren endlich auch dieſer auſſerordentlichen Anlage gewohnt, folglich blieb ſie, wurde in der That eine ordinaire, und behielt nur den Namen einer extraordinairen. Das waren nun meiſtentheils allgemeine Anlagen. Mit drr Zeit reichten aber auch dieſe, weder zum Stand des Regentens, noch zur Beſtreitung der eigentlichen Staats-Nothdurft zu. Wegen der erſten Art der Ausgaben ſuchten die Cammern daher die eigentlichen Cammer-Revenüen von allerhand, iedoch nur hier und da, ſtückweiſe, theils nach Lehn- und Zins- theils andern Jurisdictions-Rechten, nach Pacht-Art und ſo fort, zu vermehren. An Seiten des juris collectandi aber ſuchte man wegen der andern Art der Ausgaben einige, die vor andern viel mit beweglichen Dingen, Real- und Perſonal-Rechten erwarben, andere aber nicht zu beſteuern. Und daraus entſtunden ſo viele Neben-Steuern, welche freylich oft ſchon ſolche Dinge treffen muſten, die theils in den allgemeinen Steuern, theils bey denen Cammern nach ietzt gedachten Rechten, ſchon genug und mehr als einmal vergeben wurden. Alles dieſes blieb aber dennoch nebſt denen vorigen, eines Theils, weil es die Leute gewohnt wurden, andern Theils, weil ſie auch überhaupt durch beſſere Wirtſchaft, Nahrung, Gewinn, Handel und Wandel dazu fähiger worden waren. Allein, alle

Staats-Verfaſſungen nahmen auch noch ferner zu; ſie erfoderten noch mehr Ausgaben (denn wer viel einnimmt, muß mehrentheils auch mehr aufwenden und ausgeben), und oft kam noch beſondere Noth dazu. Bisweilen aber lagen auch andere Begierden der Groſſen zum Grunde, welche die bisherigen Anlagen unzulänglich machten; da ſie ſolche zu ihrer Vergnügung und nicht eben dazu, wozu ſie gewidmet waren, anwendeten. Dieſes alles gab demnach noch zu andern allgemeinen und beſondern, iedoch nunmehro erſt wahren auſſerordentlichen und unbeſtändigen Anlagen, z. E. Kopf-Steuer, Vermögen-Steuern ꝛc. Anlaß. Endlich aber ſahe man ein, daß die Staats-Caſſen auch immer zu ſehr vielen und zunehmenden, ja oft nicht voraus zu ſehenden Ausgaben in einer gewiſſen und beſtändigen Bereitſchaft ſeyn muſten (denn dieſes fehlte wirklich an denen bisherigen Arten mehrentheils), und daß es alſo am beſten ſey, eine ſolche allgemeine Anlage zu erſinnen, die immer bereiteſtes Vermögen, und zwar deſto mehr in dieſelben liefern konte, ie mehr der Staat florirte, iemehr die Nahrung verbeſſert wurde, und iemehr ſolches wiederum mehr Staats-Koſten erfoderte, ja darinne alle nur immer ſo viel von ſelbſt nach der Natur des modi dieſer Anlage geben muſten, iemehr ſie durch ihre Conſumtion und durch ihren Verkehr zeigten, daß ihre Einkünfte zunähmen. Und eben das war die Acciſe, welche, wenn ſie recht eingerichtet iſt, nicht nur dieſe Eigenſchaften hat, ſondern auch in kleinen Theilen einen ieden nach ſeiner vielen oder wenigen Conſumtion und vielen oder wenigen Erwerb, und weiter nicht, beſteuert, und nach und nach gleichſam, ohne daß ers fühlte, von ihm die Beyträge, ja ohne Execution u. ſ. f. einfodert. In dieſem Zuſammenhang iſt alſo die Vervielfältigung der Anlagen von den Dingen

von

von mehr als einer Seite entſtanden. Man ſiehet auch viel vernünftiges und billiges darinne, und daß es nach dem Lauf der Sachen unvermeidlich geweſen, vielfache Abgabe=Arten zu errichten. Allein, nunmehro könnte und ſolte man, wenn der letzte modus eingeführet iſt, entweder einige alte Anlagen abſchaffen, da die Acciſe alle andere Anlagen, auſſer der Immobilien=Steuer, erſetzet, oder doch die alten Neben-Anlagen verringern, oder, wenn man ſie ja beybehalten wolte, die Acciſe dagegen ſehr billig und mit Betrachtung jener Abgaben einrichten, oder dieſe gar weglaſſen. Und das iſt die Erläuterung des erſt oben von mir angeprieſenen Verhältniſſes der Abgaben unter ſich, welches aber meiſt nicht geachtet wird.

§. 694.

Kopf=Geld.

Eine andere Art der Neben=Steuern iſt auch IV) die Kopf=Steuer, welche alle und iede wirklich noch Erwerbende, ja wohl gar die dazu untüchtigen Kinder, ganz Alte und Arme, erlegen müſſen, oder doch von denen Häuptern der Familien erleget werden muß [h]).

h) Man rechnet dieſe Steuer insgemein mit zu den Haupt=Anlagen oder Steuern. Es kommt aber darauf an, nachdem man den Begriff von einer Haupt=Anlage beſtimmet. Denn es kan wenigſtens dieſe Steuer alles, was nur von Menſchen im Staate beſtändig lebet und gewinnet, oder auch nichts gewinnet, treffen. Siehet man bey der Beſtimmung einer Haupt=Anlage nun nicht auf das Gut und Vermögen, ſo weit es das Hauptwerk iſt, darnach ſich die Anlage richtet: ſo kan die Kopf=Steuer auch eine Haupt=Anlage heiſſen. Es wird aber dabey ohnmöglich die

Billigkeit

Billigkeit, Gleichheit und Proportion, nach den Grund-Regeln des Regalis collectandi beobachtet werden können, weil hier gar nicht auf das Vermögen, oder die Einkünfte davon, geſehen werden kan. Man macht zwar Claſſen, allein mit ſchlechtem Grunde, und da die Kinder-Köpfe auch verſteuert werden müſſen: ſo müſſen öfters die Dürftigſten, ſo die meiſten Kinder haben, am meiſten geben. Dieſes aber, und wenn auch Dienſt-Boten und Handwerks-Purſche ihren Kopf ſelbſt verſteuern müſſen, wie auch viele andere Folgen, machen dieſe Steuer zu einer groſſen Verhinderung der Volkreichheit und der Nahrung. Kurz: ich ſehe dieſe Steuer-Art für einen unbedachtſamen Einfall eines ſeichten Erfinders an, und wenn ſie nicht in groſſer Noth, bey ſchneller Sammlung der Beyhülfe nach richtigen Perſonen-Liſten, mit groſſer Behutſamkeit und in kleinen Summen auf kurze Zeit, etwan jährlich 4 mal à Kopf 6. Pf. 1. ggl. 2. 3. 4. 5. ggl. nach 6. oder mehr Claſſen, mit Verſchonung der Armen, Kinder, des Geſindes, der Geiſtlichen und vieler andern angeleget wird: ſo iſt ſie der Wohlfahrt des Staats höchſt ſchädlich. Alsdenn aber trägt ſie auch wirklich nicht viel zur Beſtreitung der Staats-Koſten ein. Sie iſt daher in manchen Orten verhaßt. Der Erz-Biſchoff Arnold zu Mainz wurde A. 1160. vom Volke gar wegen einer Kopf-Steuer ermordet, und die Stadt Mainz darauf zur Strafe zerſtöhret, ihrer Mauern aber bis A. 1200. beraubet. Ehemals hatte man auch noch eine andere Art von Kopf-Steuern, wenn gleich eine gänzliche oder doch einige Freyheit, ſo und ſo viel zu geben oder nicht zu geben, dabey war, in den Staaten beliebt. Das Muſter dazu hat man vermuthlich von dem Modo, Allmoſen in den Kirchen-Verſammlungen durch Klingebeutel und Becken, ferner an den Sammlungen ihres Ver-

dienſtes

dienſtes der Kirchen-Diener von den Gliedern der Kirche, ſo denen Lehrern der Kirche, der Schule und niedrigern Kirchen-Dienern verſtattet worden, genommen, und dieſe Collection ſecundum capita, theils bey Privat-Collecten in den Innungen und Zünften, theils zur Beſoldung verſchiedener Bedienten gebraucht, indem ſie wenigſtens von allen Wirten eines Orts, Neu-Jahrs-Martins-Oſter-Eyer-Geld ſammlen durften. Es ſind aber dieſer Kopf-Gelder-Arten, nebſt denen Allmoſen und beſtändigen Gaben an die Bettler, an manchen Orten oft ſo vielerley, daß ſie mehr als die halbe Landes-Steuer betragen, wirklich aber viele Steuer-Abgeber und Accisanten ohnmächtig zu ihren Abgaben machen. Solte es daher nicht eine nützliche Maxime ſeyn, alle dieſe Sammlungen, die nicht für eigentliche Arme, und zwar auch für dieſe nur in gewiſſer Ordnung, oder zur Verſorgung der Diener der Kirche und Schule (wiewohl auch dieſe lieber in ordentliche Beſoldungen zu ſetzen wären) geſchieht, auf einmal, wie das einzelne Betteln für den Thüren abzuſchaffen? Von der Kopf-Steuer hat übrigens der Herr von der Lieth c. l. §. 94. gleiche Meinung mit mir. Ich übergehe endlich noch andere Analoga von Kopf-Steuern, wie z. E. das Schutz-Geld derer iſt, welche nicht angeſeſſen und nur Beyſaſſen oder Einſaſſen ſind, ſo jährlich einmal, ohne etwa eine beſondere Betrachtung ihres Erwerbs zum Grunde zu ſetzen, nach etwan einem Vertrag oder ausgemachten Bedingung bey der Aufnahme ſolcher Einwohner, angeleget, mehrentheils aber zu der Gerichtsbarkeit gerechnet und von denen Gerichts-Herren genoſſen wird. Anderswo aber gehört es zur Cammer oder gar zur Steuer-Caſſe, wie der Ehe- und Schirm-Gulden im Trieriſchen. Das Fahe-Geld von den Wildfängen im Mainziſchen und Pfälziſchen iſt

auch

auch, iedoch ein particulair Kopf-Geld von dieſen Leuten. Eine andere perſönliche Neben-Steuer iſt auch ſonſt in Frankreich gebräuchlich geweſen, und erſt in neuern Zeiten aufgehoben worden. Ich weiß mich aber nicht zu beſinnen, daß ich von dieſer Art bey uns gehört oder geleſen hätte. Es foderten nämlich die Beamten die ſämtlichen Einwohner eines Dorfes zuſammen und belegten ihre Köpfe, iedoch mit Beobachtung einer ungewiſſen Proportion ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, mit einer Abgabe, ſchlugen ſolches in eine Summe und lieſſen hernach dieſelbe von dem Dorfe durch einige Vorſteher aus demſelben auf ſelbiges Jahr aufbringen und einliefern. Allein, wer ſiehet nicht, daß alle dieſe Modi, oder doch die meiſten denen erſten Grund-Sätzen der Anlagen zuwider, und wenn ſie auch einige Commoda haben, mit ſehr groſſen Beſchwerlichkeiten und Ungleichheiten der Abgeber und anderer, die nichts geben ſo wohl, als öffentlichen Caſſen verknüpft ſind?

§. 695.

Fleiſch-Steuer oder Fleiſch-Pfennig.

Es iſt auch bey uns V) eine alte Neben-Steuer unter dem Namen der Fleiſch-Steuer bekannt; ſie iſt aber in der That ebenfalls eine ſchon vor alters gebrauchte Particulair-Acciſe, theils von zum Verkauf, theils zur eigenen Conſumtion geſchlachtetem Fleiſche und einer Fahrniß. Sie wird bald von dem ins Haus, oder zu dem Verkauf, oder zur Bank geſchlachtetem Viehe, bald nach den Pfunden, bald nach dem Unterſchied des Fleiſches, ob es Rind-Kalb-Schöpſen- und Schaf-Bocks- und Ziegen- oder Schweine- oder endlich Wildpret-Fleiſch iſt, iedoch aber

auch bisweilen entweder überhaupt oder von dem Thaler des Werthes eines ungeſchlachteten Viehes angeleget [i]). Sie muß aber nicht mit der Vieh- oder Klauen-Steuer, oder Schatzung vermenget werden.

i) Der Herr von der Lieth betrachtet ſie als Acciſe, und urtheilet davon c. l. §. 64. ganz gründlich.

§. 696.

Vieh-Steuer.

Denn eine ſolche Neben-Steuer iſt auch VI) die Vieh-Steuer oder Schatzung. Man zählet nämlich alle Jahr zu gewiſſer, ſonderlich aber derjenigen Zeit, da der Landmann das meiſte Vieh hält und nutzet, daſſelbe iedoch mit Unterſchied des Nutzungs- Arbeits- und Maſt-Viehes, verſchont aber mehrentheils die beyden letzten Arten, da das Maſt-Vieh ohnedem bey der Fleiſch-Steuer oder dem Verkauf vergeben, das Arbeits-Vieh aber zu dem Ackerbau, der Arbeit und dem Dienſt unentbehrlich und dabey vieler Abgang iſt. Auf das Nutz-Vieh ſetzt man alſo nach Unterſchied, ob es melkend, oder güſte, Zucht- oder junges Rind- Schaf- oder Schweine-Vieh iſt, eine Abgabe, welche aber nach verſchiedenen guten oder ſchlechten Vieh-Nutzungs-Ständen, oder auch nach beſondern Policey-Abſichten, um etwan die Viehhaltung nach Aecker und Weide einzuſchränken oder zu befördern, bald hoch, bald geringe zu ſeyn pfleget [k]).

k) Allein,

k) Allein, wie viel bey dieſer Vieh-Steuer zu erinnern, zeiget oft gedachter Herr von der Lieth c. l. §. 102. ebenfalls. Indeſſen läßt ſichs doch hier bey dem erklärten Steuer-Fuß, da man den Nutzen und Gewinn von einem Vieh zum Grunde ſetzet, am erſten gewiſſer maſſen anbringen. Allein, wenn die Acciſe eingeführet iſt, und von aller Milch, Butter, Käſe, Häuten, Haaren, Wolle, Unſchlitt, Geräucherten, Eyern, jungen Vieh rc. ſo zum Verkauf kommt, ja von der Conſumtion überhaupt Abgaben gefodert werden: ſo ſcheinet dieſe beſondere Vieh-Schatzung wiederum ſehr hart und der Viehzuchts-Vermehrung höchſt ſchädlich zu ſeyn.

§. 697.

Endlich hat man auch, in Ermangelung der Acciſe, von den Producten der Künſtler, Gelehrten, Handwerker, derer Dienenden, Beſoldeten und Handelnden und von allen Victualien VII) ſchon lange die Gewerb-Steuern eingeführet, ja ſo gar nach eingeführter Acciſe oft an Orten und Enden beybehalten, und alſo giebt man Steuer vom Geſinde-Lohn, der Nahrung eines kleinen Mannes, eines Hockens, Krahmers und Handelsmannes, oder eines Judens, der aber auch oft abſonderlich ſeinen Kopf verſteuern, it. verzollen, ja Geleite und Schutz-Geld abſonderlich geben, alle andere Onera aber tragen und ſeine Acciſe vor den Kauf und Verkauf, it. von ſeiner Conſumtion auch abſonderlich geben muß. Es muß auch von denen ausſtehenden Capitalien eines Capitaliſtens und der Rentierer, denen Beſoldungen eines Beſoldeten, Gewerbs-Steuer.

theils nach Gutdünken, theils nach einem Anſchlag ihres Gewinnes vom Thaler etwas, jährlich oder monatlich, oder Quartal-weiſe, wenigſtens in kleinen Städten und auf dem Lande, abgegeben werden. Und das alles heißt Nahrungs-Gewerbs-Steuer oder Geld [l]).

l) S. Herrn von der Lieth c. l. § 72. Und ich halte dafür, daß, wo die Acciſe eingeführet, auch dieſe Steuer unter die multiplicirter Weiſe angeſetzten Zwingen, Abgaben von einerley vielfach zu erhalten, gehöre, der Nahrung aber ſehr ſchädlich ſey.

§. 698.

Kleider-Steuer.

Eine Vervielfältigung und ein beſonderer Zuſatz iſt auch VIII) die mannigfaltige Kleider-Steuer, welche zwar an einigen Orten zur Steuerung des Kleider-Prachts gebrauchet, wo aber die Acciſe iſt, dazu abſonderlich gezogen, und, mittelſt beſonderer Verendung der Schneider und anderer beſchwerlichen Anſtalten, eingebracht wird, folglich viel koſtet, und ſonſt offenbar der Handlung, denen Manufacturen und der Nahrung der Handwerker zuwider zu ſeyn ſcheinet [m]).

m) S. Herrn von der Lieth c. l. §. 66.

§. 699.

Stempel-Papier-Steuer.

Eine andere Art der vervielfältigten Steuer iſt auch IX) die allgemeine Stempel-Papier-Steuer, die man auch, ehe die Acciſe Mode wurde, bereits von allem Papiere, ſo zu gericht-

richtlichen und auſſergerichtlichen Urkunden, Proceß-Schriften, Obligationen, Wechſeln, Teſtamenten, Memorialen und Suppliquen, und zwar zum Theil mit, um die Gröſſe und Menge der Proceſſe zu ſteuern, ja von geſtempelten Calendern erhebet. Sie iſt aber mehr zur Acciſe zu rechnen [n]).

n) Siehe aber die vernünftigen Erinnerungen des Herrn von der Lieth c. I. § 107. auch dabey. Denn ich kan mich nicht über alle unzählig erdachte Arten der Impoſten ausbreiten. Man holet auch dieſe Steuer aus Frankreich her; es iſt aber in der That wieder eine alte verſteckte Acciſe.

§. 700.

Ich habe auch ſchon oben gemeldet, warum man, auſſer der von mir erklärten Haupt-Immobilien-Steuer, iedoch nach dieſer ihrem Fuß, X) abſonderliche und vielerley Arten von Steuern zum Kriegs-Staat, ſonderlich als man anfing, auf eigentliche Feſtungen, ihre Beſatzung, Ammunition, Geſchütz, Erhaltung und Proviant, ingleichen auf einen militem perpetuum in Friedens-Zeiten zu ſehen, eingeführet und angeleget habe, wenn der Staat nicht zu klein zu dieſen Krieges-Anſtalten war. (Jedoch hat man auch in Kleinen ſolche Abgaben zur öffentlichen Wache). Man hat daher bald die Fourage für die Cavallerie in Stand-Quartieren ſowohl, als auf Durchzügen und Märſchen in Natura, und die Natural-Verpflegung der Mannſchaft in Stand- und Marſch-Quartieren,

Contributions- und Kriegs-Steuer.

ren, ja den Proviant zu denen Magazinen in Natura zu liefern, nach dem Steuer-Fuß angeleget, bald aber in Stand-Quartieren, und wenn die Soldaten ihre Löhnung bekommen, die Fourage in Geld geſetzet, it. Service-Anlagen gemacht, den Proviant aber ebenfalls in Geld geſetzet, und nach dem Steuer-Fuß, wie ſonderlich im Preußiſchen Staat geſchehen, angeleget o). Und das alles iſt man in einem unterſcheidenden Verſtande von der ordentlichen Land- und Immobilien-Steuer, die Contribution beſonders zu nennen gewohnt.

o) Es iſt aber dieſes in gewiſſen Umſtänden als eine Haupt-Steuer anzuſehen, und als eine beſondere Species derſelben zur erklärten allgemeinen Immobilien-Steuer zu rechnen, weil ſie deren Fuß mehrentheils annimmt, nur aber wegen ihrer beſondern Widmung abſonderlich angeſetzet und eingehoben wird, hiernächſt aber auch in einigen Staaten zugleich auf die Conſumtion der Güter-Beſitzer eingerichtet, und ſonſt abermals an ſtatt einer Conſumtions-Acciſe war (S. die Chur-Braunſchw. General-Licent- und Conſumtions-Ordnung d. a. 1706. Cap. VI. §. I. II. III.). Die Erhebung der Naturalien geſchieht nun oft bey der Contribution von der Militz ſelbſt. Dieſes aber pflegt mit vieler Vervortheilung und Druck theils der Unterthanen, theils auch der Militz, ja dieſer ihrer Dienſt-Verſäumniß verbunden zu ſeyn. Wenn hingegen alles in Gelde bezahlet wird: ſo befördert ſolches theils den Handel und Wandel im Lande, und giebt denen Officierern Gelegenheit, ihre Wirtſchaft wohl anzuſtellen. Es ſcheinet daher in Friedens-Zeiten, anderer Ur-

ſachen

ſachen zu geſchweigen, beſſer zu ſeyn, alles nur in Geld aufzubringen, und den Einkauf ſolcher Dinge hernach von Bedienten und Officierern beſorgen zu laſſen. Wie ich denn überhaupt vor eine ausgemachte Sache halte, daß eine wohl eingerichtete Kriegs-Macht, die zu Friedens-Zeiten in Manns-Zucht und Arbeit gehalten, iedoch wohl verſorget wird, dem Lande gar nicht beſchwerlich, ſondern auf viele Weiſe und auch dadurch ſehr einträglich und vortheilhaftig ſey, wenn ſie ihr aus dem Lande bekommenes Geld darinne wieder ausgiebt, in der That aber, vermittelſt der Steuer und Acciſe, dennoch auch ſelbſt mittelbar collectiret wird. Sonſt aber muß man freylich überhaupt bey dieſen zum Krieges-Staat insbeſondere gewidmeten Steuern erſtlich, wie viel man von ſolchen Naturalien braucht, ausmachen, und 2tens ihren Preis etwan nach 5 oder 10jährigem Durchſchnitt beſtimmen, die Summe aber 3tens nach dem Fuß der Haupt-Immobilien-Steuern oder der Acciſe von allen aufbringen, folglich aber proportionirlich eintheilen; ja eben dazu können auch die nun aufkommenden Ritter-Steuern oder Ritter-Pferds-Gelder, wenn die Ritter-Pferde wegfallen, angewendet werden.

§. 701.

Städte- u. Gemeinde-Steuern.

Es iſt auch ſchon verſchiedene mal vorgekommen, daß man auſſer den allgemeinen ordentlichen Land-Steuern X.) allerhand particulaire Anlagen habe, welche unmittelbar zur Unterhaltung gewiſſer Theile eines Staats, z. E. des gemeinen Weſens in den Städten, Gemeinden ꝛc. gewidmet ſind, dergleichen der ſogenannte Bürger- Perſonen- Häuſer- Garten- und

Nahrungs-Schoß in den Städten, ferner das Nachbar- und Gemeinde-Geld u. ſ. f. ſind. Ich will daher nichts mehr davon gedenken. Ich übergehe auch die der Acciſe XII) entgegen geſetzte Wein-Steuer, it. das Proben-Geld vom Wein im Chur-Rheiniſchen Kreiſe, ſo aber nicht mit der Steuer von Wein-Gärten zu vermengen ſind.

§. 702.

Allein, eine neue allgemeine und beſtändige Land-Steuer-Art hat der *Marechal de Veauban* in ſeinem disme royal vorgeſchlagen, und einer, der ſich *Peſcherinus* nennet, hat ſie in teutſcher Sprache unter dem Namen eines allgemeinen Zehenden XIII) von dem Gewinn der Immobilien, der Fahrniß und denen Gewerben, an ſtatt aller Arten der Steuern angerathen, wozu doch aber der von Veauban noch die Zölle und Acciſe füget, und ſelbige nebſt den allgemeinen Zehenden beyzubehalten vorſchlägt. Ich will dannenhero davon einiges noch gedenken, iedoch aber auch XIV) von der beſondern in Reichs-Städten gewöhnlichen Art der Steuer, vermittelſt der Looſung, etwas in folgender not. zugleich, und noch 2 Worte nur XV) von der Rauch-Fang-Steuer ſagen p).

Der Univerſal-Zehenden.

Looſungs-Steuer.

Rauch-Fang-Steuer.

p) Was den allgemeinen Zehenden I) betrifft: ſo meint Veauban, es ſey die beſte Art der Beſteurung, und ſonderlich nicht mit ſo vielem Anſtoß gegen die allgemeinen Grund-Sätze von Anlagen einer ieden andern Art verknüpfet. Gundling in ſeinem Diſcours über die Politic, und hernach

nach über die Staaten von Europa p. 303. ſqq. wo zugleich vom Franzöſiſchen Finanz-Weſen Nachricht zu finden, iſt nebſt andern ſehr davon eingenommen. *Veauban* will alſo haben, es ſoll ieder Einwohner nach dem Maaße ſeiner Einkünfte angeleget werden, und daher ſollte er den zehenden Theil, obwohl eben nicht präciſe von dieſer und jener Art der Einkünfte, ſondern nach erfordernden Umſtänden von dieſer oder dafür von einer andern Art der Einkünfte, worinne es ſich ſchicket, jährlich abgeben. Die Abgabe dürfte niemals mehr als der zehende, und niemals weniger als der zwanzigſte Theil, und folglich könte es auch, um dieſem 20ſten Theil mehr zu nähern, der 12te, 15te ꝛc. Theil von allen Früchten der Erde, allen Renten, Beſoldungen, Löhnungen, Verdienſt der Advocaten, Gelehrten, Künſtler, Handwerker, dem Gewerbe der Kaufleute ꝛc. und daher auch weniger als der 10de Theil ſeyn. Die etwan beliebte Erhöhung oder Verminderung aber wäre jährlich in den Kirchſpielen durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen. Es theilt ſich alſo der Zehende von ſelbſt in den Zehenden α) in Naturalien, und β) in Gelde. Und weil er erkannte, daß der erſte eine groſſe Menge neuerbaueter Behältniſſe und Häuſer erfoderte, und wenn man auch gleich ſolche Naturalien kurz vor der Erndte an den Meiſtbietenden verkaufen, folglich ſo viel Behältniſſe erſparen könte, daß doch durch den Uiberfluß ſolcher Dinge der Preis derſelben im Verkauf und Handel der Unterthanen bey ihren dangrées ſehr verringert, und ſolchergeſtalt der Nahrung derſelben geſchadet werden, überdem aber die Caſſe niemals vorher gewiß wiſſen würde, wie viel ſie künftiges Jahr einzunehmen hätte, ſo bey Staats-Revenüen doch höchſt nöthig iſt: ſo hat er die Verpachtung des

Zehenden auf 3. 4. 8. 9. Jahr vorgeſchlagen. Allein, weil er doch noch verſchiedene Mängel, ſonderlich darinne eingeſehen, daß man entweder leicht zu viel und ungleich fodern, oder an den nöthigen Einkünften der Caſſen groſſen Abgang leiden, und alſo dieſen Mangel noch durch andere Anlagen erſetzen müßte: ſo will er haben, daß man theils die Zölle beybehalten, theils doch auch eine Acciſe mit dem Zehenden verbinden ſollte, welche aber nur von einigen Feilſchaften, nämlich Salz, Toback, Brandtewein, Thee, Coffee, Chocolade, Kutſchen, prächtigem Haus-Geräthe, Peruquen, und von dem wirklich in Wirthshäuſern ausgetrunkenem Wein und Bier, gegeben werden müßte. Solchem allen nach aber iſt es offenbar, daß dieſer Steuer-Zehend doch nichts weniger als eine allgemeine und zureichende, oder gleiche und billig eingetheilte Anlage oder Steuer ſey, und daß ſie doch wenigſtens noch andere Arten zu collectiren erfodere, wenn man die Zwecke des Regalis collectandi erlangen will. Der Herr von der Lieth hat aber noch viel mehrere Gründe c. l. §. 80-92. angeführet, warum dieſe Art einer allgemeinen und beſtändigen Steuer nicht rathſam ſey, und ſehr ſchwerlich angehe, ſonderlich aber bemerket, daß der Zehenden im Gelde in der That nichts anders, als eine beſtändige ſehr harte Vermögen-Steuer ſey, welcher alles das entgegen zu ſetzen, was überhaupt an der Vermögen-Steuer, und zwar noch dazu, wenn es eine ordentliche und beſtändige, wie dieſe, wäre, nach denen erſten Grund-Sätzen auszuſetzen iſt. Was II) die Beſteurung, vermittelſt der Looſung, in einigen Reichs-Städten, z. E. in Nürnberg, anbetrifft: ſo iſt auch dieſe eine beſtändige und ſonſt noch mit vielem Ungemach verknüpfte Art, die Unterthanen zu beſteuern, ja ebenfalls eine be-

ſtändige

ſtändige Vermögen-Steuer, ſo ſehr ſie auch theils der Einnahme des Staats, theils der Freyheit der Abgeber zu ſchmeicheln ſcheinet. Denn dieſe Gattung der Steuer fodert α) von allen todten Capitalien, Kaufmanns-Gütern, allen, ja ſo gar unverzinſeten Activis und allen Einkünften überhaupt, β) von Häuſern, wenn ſie auch noch nicht bezahlt, ſo viel, als der 5te oder 6te Theil des Haus-Zinſes, wenn es vermiethet wäre, ausmacht, ſo ferne es der Eigenthümer bewohnet; γ) vom Wein, ſo denen damit handelnden zuſtändig iſt, und über 4 Fuder beträgt, δ) vom Getreyde auf gleiche Weiſe, was über 10 Simra (eine Art des Körner-Maaßes in Nürnberg), ε) ferner von allem gemahlenen Getreyde, Steuer; Kleinodien, Silberzeug, Hausrath und Bücher aber ſind ganz frey, und dürfen nicht mit Abgaben gelöſet werden. Damit man aber eine richtige Anzeige des Vermögens und der Einkünfte habe: ſo müſſen ſich die Bürger jährlich dazu in Perſon durch einen cörperlichen Eid anheiſchig machen, ſolches nicht zu verſchweigen, daß alſo nach demſelben ein ieder ſeine Looſung, oder was er nach ſelbigem ſteuern müſſe, recht und nach Gewiſſen rechnen, deshalb ſolches zu Hauſe auf einen Zettel von Stück zu Stück verzeichnen wolle, wie er ſeine Looſung gerechnet habe. Wenn er dieſes aber unterläßt: ſo wird er als meineidig angeſehen, und daher werden, wenn dieſer Zettel nach ſeinem Tode nicht angetroffen wird, ſo gar ſeine Erben beſtrafet, unerachtet ſichs bey der Unterſuchung zeigen ſollte, daß er ſeine Looſung gewiſſenhaftig gerechnet oder gegeben hätte. Wer endlich aus der Stadt ziehet, muß ſeine Looſungs-Rechnungen beſchwören. Jedoch ich halte dafür, man muß ſich ſehr hüten, bey den Anlagen ſonderliche Eröffnungs-Eide zu brauchen, wenn

man

man den Mißbrauch des Namens Gottes und unzählige Meineide verhüten will. Die Art, dieſe Schatzung zu erlegen, ſcheint derſelben den Namen gegeben zu haben, und iſt wieder ſonderbar, ja ſchmeichelnd. Denn ieder Bürger muß in der Schau, ſo der dazu beſtimmte Ort iſt, die ſo genannten Gülden-Groſchen entweder ſelbſt, oder durch einen andern, deſſen Namen er auf den Looſungs-Zettel ſchreiben muß, einwechſeln. Dieſe Gülden-Groſchen ſind kupferne Münzen, welche eine gewiſſe Summe, z. E. 100. vorſtellen, für die noch dazu ein ziemlicher Aufwechſel, nåmlich 33 Gülden 22 Kreutzer, baar bezahlet wird. Durch dieſe giebt man nun ſeine Looſung an, und dieſe werden in der Steuer-Stube unter den Teppicht zu andern geſtecket, damit nåmlich das Vermögen andern, ja der Obrigkeit ſelbſt, nicht kund werden ſoll, welcher Zweck aber, wie der aus Nürnberg gebürtige ſel. Gundling in ſeinem Diſcours über die Politic darthut, damit nicht erlanget wird, unerachtet er ſonſt viel Weſens von der Herrlichkeit dieſes Modi machet. Es ſind aber auch noch andere Gründe dargegen, welche der Herr von der Lieth c. l. §. 74-77. ſehr wohl anführet. In Nürnberg ſelbſt kommt man auch damit nicht aus, ſondern ſie haben doch noch verſchiedene andere Anlagen, z. E. eine Art der Fleiſch-Acciſe, it. den Bürger-Groſchen von den årmern Bürgern, ſo Kopf-Geld iſt. Was endlich III) die Rauch-Fang-Steuer betrifft: ſo wird die Steuer bloß auf die Anzahl der Schorſteine der Håuſer, u. alſo eigentlich nur als eine Håuſerſteuer geleget, ohne daß man dabey ſagen kan, daß der innerliche Werth oder Ertrag der Håuſer auf die Rauch-Fänge ankomme, daher alſo dieſe Beſteurungs-Art in keinem Verhåltniß zu dem Vermögen oder deſſen Abwurf ſtehet. Es iſt deswegen des Herrn von der Lieth Urtheil §. 93. davon

gegrün=

gegründet, daß zwar ein im Kriege commandirender General des Feindes die Brandſchatzung nach der Menge der Rauch-Fänge anlegen, und alſo leicht, ſolche zu zählen, fertig werden könne, da er keine Zeit hat, ihren Werth und Abwurf auszumachen: allein, eine Obrigkeit würde es nicht verantworten können, wenn ſie nicht alles mögliche anwendete, das Verhältniß unter der Abgabe und unter dem Wort des Vermögens oder Gewinnes, da dieſes in den Händen der Beſitzer ſo vielerley iſt, heraus zu bringen. Uiberdem aber kan damit niemand beſteuert werden, als der nur ein Wohnhaus mit Rauch-Fängen beſitzet; alle andere aber würden nichts geben. Man könte zwar die Zahl der Rauch-Fänge, wie die Zahl der Fäſſer in der Bier-Steuer, brauchen, um die nach andern Gründen dem Verhältniß des Gewinnes eines Haus-Beſitzers gemäß heraus gebrachte Summe etwan einzutheilen: allein, wer hat ſolches, wenn jenes entdecket iſt, und man die verſchiedentlich nutzbaren Häuſer alle weiß, nöthig? In Pohlen iſt indeſſen die Rauch-Fang-Steuer auch gebräuchlich; das muß man aber dem übertriebenen Geiſt der Freyheit dieſer Nation zu gute halten.

§. 703.

Ich habe bisher von §. 687. an die ordentlichen und beſtändigen, theils allgemeinen, theils particulairen, theils Haupt und eigentliche, theils andere Neben-Steuer-Arten und Anſtalten, ja auch ſolche, worunter ſchon Accis-Arten verſteckt liegen, ſo viel bey uns etwan die gewöhnlichſten ſind, kürzlich betrachtet, und es werden beynahe keine mehr übrig ſeyn q). Nunmehro aber will ich noch XVI) von einigen auſ- ſer-

Ausserordentliche unbeſtändige und Particul. Steuern.

ſerordentlichen und unbeſtändigen, die entweder α) nur einmal, oder auf einige Zeit zu beſtimmten Ausgaben β) nur in gewiſſen Fällen von einigen Leuten entweder durchs ganze Land, oder hier und da nur angeleget ſind, noch eine kurze Betrachtung anſtellen.

q) Denn, ob man gleich von Pfennig= item Quatember=Steuern und dergleichen höret: ſo ſind doch ſolches nichts anders, als entweder ſchon oben gedachte alte Arten, oder eben die alten Immobilien=Steuern, ſo aber nach den vier Jahr=Theilen (Quater-Temper) ehemals errichtet wurden; denn dieſe Eintheilung auf die 4 Zeiten des Jahres iſt ſehr bey uns in Einnahmen und Ausgaben gebräuchlich, und hat auch aus dem Finanz=Weſen der Hierarchie ihren Urſprung, worinne ehemals viele geiſtliche Gefälle, Quater-Temper, oder 4 Zeiten=Pfennige und Gelder hieſſen, wie aus D. Luthers Vermahnung an die Geiſtlichkeit auf dem Reichs=Tage zu Augſpurg 1530 zu ſehen iſt.

§. 704.

Von der erſten Art (§. 703.) ſind alle diejenigen Auflagen, die entweder, vermittelſt der Vermehrung des Quanti der Haupt=Steuer oder Accise, zu einer auſſerordentlichen Ausgabe des Staats, oder durch den Gebrauch einer von denen der erzählten Neben=Steuer=Arten, oder durch eine auſſerordentliche Vermögen=Steuer, und zwar nur auf eine Zeitlang, gemacht werden. Und daher muß α) die Summe dieſer Ausgabe, und β) die Zeit, wie lange die deshalb angelegte Abgabe, und γ) wie ſie zu erlegen, beſtimmet

met werden, nämlich, ob auf einmal, oder auf Termine, oder nach dieſem und jenem Fuß etwan einer Steuer oder Acciſe.

§. 705.

Denn alſo kan man I) die Haupt-Immobilien-Steuer, wie bey ihrer Betrachtung gezeiget worden, ſehr leicht durch mehrere Simpla zu dem Ende auf eine Zeitlang, II) oder bey der Acciſe durch den Aufſchlag, z. E. 1. 2. 3. Pf. mehr vom Thaler, entweder aller, oder einiger accisbaren Sachen, oder III) 1. 2. oder 3. Jahre eine Kopf-Steuer brauchen, oder endlich IV) eine abſonderliche Vermögen-Steuer in groſſer Noth bey Landes Schulden ꝛc. ausſchreiben r). Vermögen-Steuer.

r) Ich ſehe alſo die Vermögen-Steuer eigentlich für eine Anlage α) auf den Werth des Grund-Vermögens an ſich, und β) des daraus folgenden bereiteſten Vermögens, und zwar hier nicht etwan nur auf den Uiberſchuß der Einkünfte, ſondern auf alle Einkünfte überhaupt, in Summa auf alle Haabe und alles Gut, ſo einer in einem Jahre hat oder bekommt, an, und glaube, ſie ſey nicht anzurathen, als wenn alle andere zu auſſerordentlicher dringender Ausgabe des Staats nicht zureichen (S. Hrn. von der Lieth § 73. 75. u. 78). Es würde aber die Gröſſe des Vermögens nicht durch Eidſchwüre, ſondern 1) durch Urkunden, Zeugen, Obrigkeiten und Examina der Leute, 2) durch dieſer ihre Angabe auf Treue und Glauben, 3) auf bewegliche Vorſtellung der Noth, zu beſtimmen, und hernach erſt 4) zu ſehen ſeyn, ob davon der 3. 4 5. it. 10de Theil, ſo man die hohe Vermögen-Steuer oder den 20. 25. Theil, ſo man die mittlere, oder den 50, 100dertſten Theil, ſo man

die

die geringeſte nennet, zur Aufbringung der zur Noth erforderlichen Summe zu fodern ſey. Allein auſſer andern groſſem Schaden der Vermögen-Steuer iſt doch dabey ungemein viel Ungemach, Aufwand und Verkürzung in der Erhebung, und endlich dieſe Laſt ſo ſinnlich und rührend, daß ſich alles dafür fürchtet, woſerne nicht eine viel gröſſere und äuſſerſte Noth, und die Hoffnung, ſich damit wider ſelbige zu helfen, die Sache erleichtert, gar bald aber damit aufgehört wird. Man giebt alſo lieber den Rath, woſerne die Acciſe angehet, ſolche auſſerordentlicher Summen durch einen Aufſchlag aufzubringen, z. E. daß an Statt ſonſt ordentlicher Weiſe vom 100. 1 oder 2 Rthlr. gegeben würde, nur etwan ein halber Rthlr. eine Zeitlang mehr oder noch mehr gegeben, die ſchleunig nöthiger Summen aber indeſſen als Darlehne bey Privatis negociiret und aufgenommen, durch jene erhöhete und nach und nach aufkommende Acciſe aber wieder nach Zeiten abgetragen werden ſolle. Es kan auch dieſer unvermerkt und mit groſſer Erleichterung, ja ohne das Vermögen oder die Einkünfte zu wiſſen, bloß dadurch geſchehen, daß ſich ſchon mittelſt der Acciſe, wenn ſie recht eingerichtet iſt, das Vermögen und der Erwerb der meiſten Leute von ſelbſt entdecket, indem, ie mehr einer ausgiebt, auch deſto mehr einnimmt, von allen Ausgaben aber p. Rthlr. eine gewiſſe Acciſe gegeben wird.

§. 706.

Nachſteuer.

Die Anlage der andern Art (§. 703.) trifft nur einige Unterthanen in gewiſſen Fällen, ſonderlich des Verkaufs ſeines Vermögens eines aus dem Lande Ziehenden und in Erbſchafts-Fällen, wenn der Erbe aus dem Lande ziehet, oder kurz, die Nachſteuer, das Abzugs-Geld, die Gabella und

und dergleichen. Ich habe aber davon ſchon oben zu handeln Gelegenheit gehabt [s]).

s) Dieſe Abgaben, oder wie das corrupte lateiniſche Wort lautet, dieſe Gäbigen, ſind endlich mehrentheils an die Gerichts-Herren gekommen, ob ſie gleich wirklich ein Ausfluß aus dem regali collectandi der Regenten ſind. Es kommt das meiſte auf das Herkommen und Reverſe unter den Staaten, Ländern und Oertern an. Man kan davon *Cocceji* diſſ. de Cenſu Emigrationis, und *Thomaſ.* Diſſ. de Gabella, ja viele andere nachſehen. Ich hoffe nunmehro, daß ich dieſe erſte Art, die Unterthanen zu collectiren, die ich mit dem generalen Namen der Steuern und Contributionen benenne, ſo viel in der Kürze meiner A. Gr. ſich thun laſſen, erkläret habe, daß man ſich als ein Cameraliſte nunmehro nach denen gegebenen Regeln darein finden könne. In meinem Gr. Riß ſind noch in den letzten Zeilen allerhand andere Arten der Abgaben, als Hufen, Schoß, Kriegs-Metze, particulairer Zehend, Rott- und ander Zins-Geld, Erb-Pachts, Lehn-Waaren und Clientelar-Canones, Vorſpanns-Dienſt-Grund-Zins-Depoſiten-Chargen-Marinen-Recruten-Gelder ꝛc. genennet, nunmehro aber im vorigen Capitel und in dieſem theils als alte und erſte Arten zu collectiren erläutert, und ſonderlich iſt das alte Rent-Zins- und Lehn-Weſen im vorigen Capitel als ein alter Modus, mittelbar und unmittelbar die Unterthanen zu collectiren, wahrſcheinlich ins Licht geſetzet worden, theils aber ſind die andern neuern particulairen Arten zu collectiren, z. E. Depoſiten-Steuern, Chargen-Marinen-Recruten-Gelder, vermittelſt derer mannigfaltigen allgemeinen und beſondern, beſtändigen und unbeſtändigen Arten ſchon dergeſtalt verſtändlich, daß man ohne weitläufftigere Anweiſung ſelbige leicht einſehen

und beurtheilen, hernach aber die Anſtalten da=bey ohne Schwierigkeiten begreifen kan. Und das iſt auch von der ſchon bekannten Prinzeßinn= oder Vermählungs=Steuer, ſo die Länder für ihre Lan=des=Prinzeßinnen aufbringen müſſen, zu ſagen. Gewiſſer maßen gehöret auch noch unter die par=ticulairen Neben=Steuern das denen Pächtern herrſchaftlicher Güter von ihren Pacht=Geldern abzugeben bey manchen Cammern aufgelegte *Pro Cento*-Geld, da ſie von 100 Rthlr. Pacht=Geld etwas gewiſſes geben müſſen, und welches ins=gemein denen Gemahlinnen der Regenten an=gewieſen iſt, in den Contracten aber ausbedun=gen wird.

§. 707.

Accise. Jedoch ich habe ſchon §. 678. geſagt, mit den eigentlichen Steuer=Anſtalten könne man die Einkünfte des regalis collectandi alleine nicht er=langen, und daher ſey unter den Objecten dieſer Geſchäfte noch eine andere Anſtalt und Art zu collectiren, zu betrachten, nämlich die Acciſe, wovon ich I) den Urſprung der Benennung und der Sache kürzlich berühren muß [t]).

t) „Es iſt bekannter maßen überhaupt eine Landes=„Abgabe, wodurch eigentlich von dem Preis einer „beweglichen Sache, den der Verkäufer bekommt, „oder der Beſitzer durch die Conſumtion genieſſet, „und dem darinne begriffenen Gewinn dem Ge=„winnenden etwas abzugeben angeleget, folg=„lich daran von dem Landes=Herrn abgeſchnitten „und zu allgemeinen Landes=Ausgaben abgekürzet „wird.„ Das Wort kommt wahrſcheinlich von dem lateiniſchen Worte: Cædo, accido, beſchnei=den, acciſus, beſchnitten, acciſa res, ein beſchnit=tenes oder geminderte Vermögen, her; wird aber auch für das abgeſchnittene oder abzugebende Geld,

Geld, als welches die Accisa, Arciſe heißt, gebraucht. Und im weitläuftigen Verſtande kan man Zoll, Geleite, eigentlich Steuern, und alle Abgabe von den Einkünften eines Privati, Arciſe nennen. Ja in dieſem Verſtande, wenn es nichts als Zoll bedeutet, ſcheinet die Sache noch in dem VIII Art. der Wahl-Cap. K. Franciſc. I. §. II. ſehr verhaßt zu ſeyn; denn daſelbſt heißts: „Wenn einige, ſie ſeyn unmittelbar oder mittelbar dem „Reiche unterworfen, ſich unterſtanden hätten, „oder unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren oder „ſonſt an andern Orten in und vor den Städten „die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyde, Wein, Salz, Vieh und anderes mit gewiſſen „Anſchlag unter dem Namen Accis, Umgeld, „Niederleg- Stand- und Mark-Recht, Pforten- „oder Porten- Brücken- und Weg- Kauf- Haus- „Rent- Pflaſter- Steinfuhren- und Cento-Geldern, Mutter-Steuer und andern dergleichen „Impoſten zu beſchweren und anzulegen, ſolches „alles aber im Effect und Nachfolge für nichts „anders als einen neuen Zoll, ja oftmals mehr „zu halten, und denen benachbarten Churfürſten, „Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und „Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und „Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und „Ungelegenheit gereichen, auch der Freyheit der „Commerciorum des Handels zu Waſſer und „Lande ſchnurſtraks zuwider, ſo wollen und ſollen der Kayſer von ſolchen unzuläßigen Beſchwerungen Information einziehen laſſen ꝛc.„ Allein, da unter denen unmittelbaren und mittelbaren dem Reiche Unterworfenen nur Unterthanen, nicht aber die herrſchenden Glieder und Stände zu verſtehen, ja von denen andern Churfürſten, Fürſten und Ständen, und den Commercien ſchädlichen Beſchwerden, it. neuen Zöllen, ſo ſonſt ſchon anzulegen verboten ſind, wie im VII Hſt.

hier gezeiget worden, die Rede iſt, und noch dazu nur alles einer weitern Unterſuchung ausgeſetzt wird: ſo werden wir wohl nicht verſtoſſen, wenn wir eine zuläßige Acciſe anzulegen, einem teutſchen mit voller Landes-Hoheit verſehenen Regenten und Landes-Herrn nicht, als eine Handlung gegen dieſes Reichs-Geſetze anſehen, woferne man demſelben nicht faſt alle Arten von Anlagen, ja die Steuern- Niederlags- Markt-Rechte, oder dergleichen Regalien abſprechen wollte. Die Sache iſt ſonſt auch an ſich, wie gedacht, obgleich nicht der Name, alt; es zeigt doch aber in alten Zeiten ſchon die ſogenannte Zinſe vom Biere dieſe Benennung, und ich habe im vorigen gezeiget, wie unter gar vielen alten Nebenſteuern nichts, als eine Acciſe längſt gegeben worden; gleichwohl aber auch der eigentliche Zoll keine Acciſe ſey (S. Cap. VII. den I Th. der A. G.). Fleiſch-Steuer, Fleiſch-Pfennig- und andere alte Steuern waren nichts als Acciſe, und ſchon bey den Griechen ſowohl, als Römern, wie das erſte aus meinem Xenophon, das andere aber aus dem *Suetonio* in Vita Catilin. C. 40. zu ſehen, war davon etwas unter mancherley Namen gewöhnlich. Ja es iſt ſchon lange eine eigentliche Acciſe mit denen alten hergebrachten und rechtmäßigen Zoll- und Maut-Abgaben verbunden worden, ob ſie gleich nur von importandis, transportandis und exportandis, nicht aber immer von den in Verkehr kommenden Feilſchaften im Lande gegeben wurde. Endlich aber haben wir die Acciſe wahrſcheinlich von denen Holländern, ſonderlich, ſo ferne ſie von iedem Dinge im Verkehr, Kauf und Verkauf, wie auch von Conſumendis im Lande an iedem Ort, oder auch von demjenigen, der das Naturale oder Artificiale als das ſeinige ſchon hat und ſolches ſelbſt conſumiret, gegeben wird. Der Franzöſiſche Staat hat uns auch darinne nach und nach

viel gelehret. Denn auf ſo vielerley Arten von Fahrniß wird eine vollſtändige Acciſe eigentlich erſtrecket, nämlich auf importanda, transportanda, exportanda, alle vendita, und endlich conſumenda mobilia, ſie mögen ſelbſt gewonnen oder gekauft werden. Wenigſtens iſt ſie in Holland ſehr ausgekünſtelt worden, da ſich dieſer modus colleca ndi an florirende Handels-Oerter am beſten ſchicket, und wenn die Einrichtung klug und billig iſt, die Commercien ungemein befördern kan. In den teutſchen Staaten iſt ſie ſchon im Brandenburgiſchen von dem Churf. Joachim I. und hernach unter Friedr. Wilhelm dem Groſſen unter ihrem eigentlichen Namen eingeführet; das Chur-Haus Sachſen aber hat unter Joh. Georg dem I. ſchon die Land-Acciſe, beſonders die Handels-Acciſe zu Leipzig, und endlich der König und Churfürſt Frider. Auguſtus II. die General-Conſumtions-Acciſe veranſtaltet. In Kayſerl. Erb-Landen iſt ſie von Kayſer Leopoldi des Groſſen Zeiten her unter dem Namen des Mauts im Schwange gegangen. Anderswo aber iſt ſie, ſonderlich in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen unter dem Namen des Licents, (welches doch ſonſt nur insbeſondere das Geld vor die Erlaubniß, fremde Waaren ein- und durchzuführen, bedeutet), it. des Zolls, der Trankſteuer, der Contribution u.ſ.f. längſt eingeführet, und im Pfälziſchen unter ihrem eigenen Namen lange bekannt geweſen. Ja A. 1562. ſchon erhielt der Churf. Johann VI zu Trier vom Kayſer Ferdinand die Verwilligung, daß er im ganzen Stifte auf iedes Maaß Wein 2 Pf. Acciſe legen möchte. Mich wundert alſo, warum ſich die Leute für der Acciſe an ſich ſo ſehr fürchten, und vermuthe, daß es mehr in Anſehung der beſchwerlichen Einrichtung und bey einer ſchon groſſen Steuer, ja ſo vielerley Arten der Neben-Steuern geſchehe.

§. 708.

Wenn aber II) die Acciſe nach denen erſten Grund-Regeln der Anlagen (§. 660. ſq. u. 661. ſq.) zu rechter Zeit, am rechten Ort, in rechter Ordnung, auf eine denen Nahrungs-Erwerben erforderliche Weiſe von bloſſen beweglichen Dingen und ergiebigen Perſonal-Rechten, nebſt einer eigentlichen und leidlichen Haupt-Immobilien-Steuer und mit Vermeidung anderer ſo vielfachen Nebenſteuern, ſonderlich aber mit Verſchonung der denen Armen und Dürftigen unentbehrlichen Lebens-Nothdurft veranſtaltet wird: ſo iſt wohl insgemein nicht zu leugnen, wenn man ihre wahre Natur, Wirtſchaft, Policey, und die beſten Eigenſchaften derer immer nöthigen und nach dem erſten Grund-Satz im Finanz-Weſen, von klüglich zu vermehrenden Staats-Einkünften, verſtehet, daß es ein modus collectandi, der ſowohl dem Landes-Herrn, als denen Unterthanen, und ſonderlich zu heilſamer Policey für andern am leichteſten und am erſten nützlich, auſſer dem allen aber auch ſehr ſchädlich ſey [u]).

u) Ich habe ſchon im vorigen die Haupt-Schriften von dieſer beſondern Impoſten-Anſtalt, als des Herrn von der Lieth, Tenzels, und ſeiner Widerſacher angemerket. Man kan dazu ſetzen Lauens Buch von Intraden, und zwar den IV Th. von wohl eingerichteten Steuern, wozu er auch die Acciſe ziehet, und wenigſtens ein Scelet von denen dabey zu beobachtenden Puncten und Verrichtungen, auſſer im 4 Cap., wo gute Maximen vorkommen, vorſtellet; ferner die Anmerkungen des Herrn G. R. von Buchlinges über

Seckendorfs Fürſten-Staat, *Rhetii* und Schuberts diſſ. de Acciſa, und Cammer-R. Leibs IV Probe von Verbeſſerung Land und Leute. Es iſt auch inſonderheit von dieſem letzten überhaupt der wahre Satz angeführet, „daß groſſe Schatzungen „einen Regenten nicht bereichern, indem ſie ſei„ne andere Einkünfte erſticken, die Unterthanen „aber ruiniren und unglücklich machen, ſo nöthig „und nützlich auch die mäßigen ſind.„ Dieſes aber recht zu treffen, iſt das ſchwerſte Werk, und niemand hat es noch vollkommen getroffen, ſondern man wird immer noch bey denen erwählten Arten Fehler und Mängel, in Anſehung dieſer Abſicht, finden, woferne es nicht gar bey einer unnützen Theorie bleibet, ſo ſehr man auch dieſen Satz einſchärft und nachſchwatzet. Sowohl bey dem Modo der erklärten Immobilien-Steuer, als dem Modo der nun zu erklärenden Mobilien-Steuer oder Acciſe trifft alſo *Taciti* Ausſpruch ein: Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra ſingulos utilitate publica re penditur. Indeſſen muß man doch wohl merken, daß nicht ſowohl dieſes, wenn man, um ein gröſſeres Quantum der Einkünfte herauszubringen, einen Modum erwählet, und die Einrichtung deſſelben darnach machet, ſondern nur dieſes zu tadeln ſey, wenn die irregulaire Repartition den Handel und Wandel drücket, und die Anſtalt nicht ſo gemacht wird, damit ſich die Einkünfte aus ſich ſelbſt, oder aus der Vermehrung des Gewinnes von denen Fonds der Einkünfte der Unterthanen, wie mein Haupt-Satz im Finanz-Weſen haben will, vermehren. Nach dieſem muß man alſo alle Arten zu collectiren, und zwar ihre beſondern Einrichtungen und immer nöthigen Veränderungen prüfen. Frankreich hat 1) die Acciſe, ſo les cinq groſſes fermes de France daſelbſt heißt, und nach denen

beweglichen Sachen in fünferley Abgaben, α) von allen eingeführten Spcecereyen, β) groben Waaren, ſo ins Land gehen, γ) groben Waaren, ſo ausgeführet werden, δ) ausgehenden Land=Waaren, ſowohl rohen, als verbeſſerten, ε) von iedem Eymer Wein beſonders gegeben wird (cf. Gundlings Diſcours über die Staaten p. 314.). In Holland hat man, nebſt dem Schorſtein=Gelde, den 200dertſten Pfennig, Steuern von Häuſern und Ländereyen, auch die Accis=Impoſten von allem Beweglichen, was in Verkauf kommt, und ſo vielmal es verkauft wird, ja von dem Geſinde=Lohn und dergleichen. Indeſſen ziehet doch Leib die Acciſe p. 21. c. l. allen andern Arten der Collecten, wenn ſie recht eingerichtet wird, vor, und ſchreibt ihr eben den Nutzen zu, den ich im §. angegeben habe. Der Herr von der Lieth aber hat, nach ſeiner Accis=Einrichtung, in welcher Salz, Mehl und Holz ganz ohne Abgabe ſeyn ſoll, und wenn ſelbige nur in groſſen Handels=Städten gebrauchet wird, die mehreſten Einwendungen gegen ſelbige auch gründlich widerleget (cf. c. l. §. 11-59.), und den Leibſchen Satz ausgeführet. Uibrigens meinet Leib, daß in Teutſchland vornämlich zweyerley Arten der Acciſe gewöhnlich. Die erſte beſteure alle durch die Conſumtion laufende Dinge und alle Commercien dergeſtalt, daß ſie ein gewiſſes pro Cento anleget. Dieſe aber weiſet er vornämlich in die groſſen Städte, und ſiehet die Preußiſche Accis=Anſtalt für eine ſolche an. Die andere gehe durchs ganze Land, begreiffe aber nur einige oder alle durch die Conſumtion laufende Dinge, ziehe die Kleidung dazu, ſetze ein höheres pro Cento, und laſſe Getreyde, rohe Materialien und alle Mercandieſes frey. Und dieſe, meint er, wie auch andere im Hanöveriſchen, wenn nur einige, ſonſt aber, wenn alle

Conſumtion, und auch die Kleidung veracciſet wird, in Chur-Sachſen zu finden. Er hat zugleich die Vortheile und Beſchwerlichkeiten der einen und der andern p. 23. 24. zu zeigen geſucht. Ich will zur beſſern Einſicht ſonderlich Churf. Georg Ludwigs zu Braunſchweig-Lüneburg An. 1706. renov. General-Licent- und Conſumtions-Ordn. im Fürſtenthum Calenberg ꝛc. allhier nachzuſehen empfehlen, wo zu ſehen, wie I) alles Getränke, II) alles Getreyde und Mahlwerk, it. Brod, III) alles Schlacht-Vieh und Fleiſch, IV) alle Kleidung, V) alle andere in die Krahmerey laufende Waaren veracciſet, die Accis-Anſtalt aber ſelbſt bey ieder Sorte ſowohl, als überhaupt an Bedienten und ſonſt gemacht werden könne. Jedoch, da uns daran am meiſten gelegen, daß wir die Einrichtung einer ſowohl dem Regenten, als Unterthanen nützlichen, am wenigſten ſchädlichen, und bisher insgemein nur noch beſtimmten Acciſe genauer beſtimmen: ſo iſt es wohl am beſten, daß wir ſelbſt nachdenken, die §. 660. ſq. und 661. ſq. geſetzten Grund-Regeln vor Augen haben, die Acciſe beſchreiben, eintheilen, und einige ſpeciellere Grund-Regeln daraus zu erfinden trachten, weil man ſich in Anfangs-Gründen nicht an ſo vielerley Poſitiva halten kan, ſondern ſolche Sätze geben muß, die, ſo viel möglich, bey allen zu brauchen ſind.

§. 709.

„Die Acciſe iſt alſo überhaupt eine ſolche „Art der Anlagen, womit alle im Lande, entweder in Anſehung des Erwerbs, alles ihres beweglichen Guts und perſönlicher austräglicher „Rechte oder Geſchäfte dergeſtalt beleget werden, daß ſie, in ſo ferne ſolches entweder con- *Eigentliche Beſtimung der Acciſe.*

„ſumiret oder verhandelt wird, folglich auch die „ihrer Immobilien wegen beſteuerten in Anſe= „hung dieſer Dinge, oder doch mit Ausnahme „einiger nach Proportion des Preiſes oder Ge= „winnes, und mit Unterſcheid der Dinge, ein ge= „wiſſes pro Cento ſogleich in kleinen Theilen „bey der Conſumtion oder der Verhandlung, „entweder mittelbar oder unmittelbar, ohne, oder „doch nicht ſo koſtbare Execution, wie bey der „Steuer, abgeben müſſen x).

x) Ich verhoffe, daß der Unterſchied der Acciſe von der Steuer, den eigentlichen Zoll= und Ge= leits=Abgaben und ſo fort, ganz deutlich aus die= ſer Beſtimmung erhelle. Keine Immobilien und der Gewinnſt davon iſt hier die Sache, wo= von gegeben wird, ſondern lauter bewegliches Gut, Perſonal=Rechte und Geſchäfte. Jedoch wird hier derſelben Werth und Ertrag, welches bey Zoll und Geleite nicht geſchieht, folglich nach Maaß, Gewichte, Zahl ꝛc. beſtimmet. Die Dinge ſelbſt ſind entweder ausländiſche oder in= ländiſche, ein= aus= oder durchgehende Natura= lien, Artificialien oder Geld, entweder alle oder einige Conſumtibilia, oder nur alle oder einige in Verkehr kommende, oder alle Dinge beyder= ley Art. Sie ſind entweder zur unumgängli= chen Nothdurft allen oder einigen, oder nur zur Bequemlichkeit, oder zur Wolluſt, zum Pracht und Luxu nöthig. Sie gehet entweder auf den Werth der Sache, der theils nach ihrem Ertrag, theils nach gemeiner Taxe, theils nach dem gäng= und giebigen oder per contractum ausgemachten Preis, oder nur auf den durch Anſchläge herausgebrachten Gewinn, den man auf verſchiedene Weiſe entdecket, und fodert in

beyden Fällen nach Unterſchied der Sachen von 100 Rthlr. 1 bis 5 Rthlr., ja wohl noch mehr oder noch weniger. Es geſchieht dieſes entweder accurat à 1 Heller, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Pf. oder nur von ohngefehr, ſonderlich in kleinen Feilſchaften, in Pauſch und Bogen, und hält die Acciſanten an, von ihren Sachen, nach der Austheilung darauf, was ſie werth ſind, den Anſatz zu erlegen. Dieſe letzten Dinge aber tragen wirklich nicht viel ein, und erfodern doch die meiſten Bedienten und Accis-Anſtalts-Koſten. Bey denen in Verkehr und Handel kommenden Dingen fodert ſie ſolche Abgaben entweder vom Verkäufer oder Käufer, in denen bloſſen Conſumtibilibus aber oft von dieſem allein, oder auch von beyden, welches aber nach der Klugheit nicht einerley iſt, oder von dem die Sache ſelbſt erzielenden Conſumenten. Jedoch, ich betrachte hier nur noch die verſchiedenen Einrichtungen ihrer Möglichkeit nach, und beſtimme noch nicht die Wirklichkeit, die ich für die rathſamſte halte, damit man nur erſt ihre Natur insgemein aus jener Betrachtung recht faſſe. Alle Abgaben alſo, welche nach dem Ertrag der Immobilien errichtet werden, ſehe ich ſo wenig vor Acciſe, als das eigentliche Zoll- und Geleits-Geld an. Und man wird endlich erkennen, daß man nach dieſer allgemeinen Beſtimmung dieſelbe entweder nach ihrer Weite und Enge, ſo ferne ſie alle oder nicht alle bewegliche Dinge und austrägliche Perſonal-Rechte u. ſ. f. beleget, oder aber nach ihren beſondern andern Einrichtungen verſchiedentlich eintheilen und unterſcheiden könne. Inzwiſchen deucht mir doch, daß man in allen Collecten auf die Haupt-Eintheilung der Güter 1) in ſichtbare und unſichtbare unbewegliche, 2) in ſichtbare und unſichtbare bewegliche, nicht aber an ſich auf die Perſonen

nen ſehen müſſe, auſſer, daß man auf ihr verſchie=
denes Verhältniß zu den Gütern, und ob ſie
fremde oder einheimiſche, hernach aber arme und
dürftige, oder nicht ſind, und endlich doch alle=
zeit vornämlich auf den Gewinn, und zwar nur
einen Theil des Gewinnes, als dasjenige ach=
ten müſſe, was durch die Acciſe zu verkürzen iſt,
es mag nun der Gewinn ſelbſt von ihnen in Na-
tura conſumiret, oder in Geld erlanget und durch
den Verkehr erhalten werden. Woferne dieſes
aber nicht geſchieht: ſo halte ich dafür, daß alle=
zeit entweder eine dem Regenten unzulängliche,
oder denen Unterthanen ſchädliche, zu groſſe
oder zu kleine Anlage herauskommen müſſe
(S. §. 660 ſqq.).

§. 710.

Wenn man nun dieſes alles bedenket: ſo
wird erhellen, daß die Acciſe entweder in die
Univerſal= oder Particulair=Acciſe, in Anſe=
hung der Dinge, oder in Anſehung des Stadt=
und Landes=, ferner in General= und Particu=
lair=Conſumtions=, oder General= und Parti=
culair=Handels=, endlich aber nur in eine einzelne
Stück=Acciſe, z. E. Woll= Fleiſch- Geträncks=
Acciſe und ſo fort eingetheilet, iederman aber
theils unmittelbare, theils mittelbare Acciſe zu
geben, angeleget werden könne [y]).

y) Man überdenke nur alle mögliche Arten der
Enge und Weite der Anlegung oder Einrich=
tung, dazu ich ſchon §. 708. in der not. Anlei=
tung gegeben habe: ſo wird man alles auf die=
ſen Unterſchied bringen können. Indeſſen muß
man doch auch bey der univerſalſten Acciſe, wel=
che Stadt und Land, Angeſeſſene und Unange=
ſeſſene

ſeſſene, in Anſehung aller Conſumtion und aller verkauften und gekauften Dinge, ja, in Anſehung des Werths der Güter und des Gewinnes, ſo viel die ſichtbaren und unſichtbaren beweglichen Dinge anbetrifft, beleget, merken, daß dabey verſchiedene Perſonen gänzlich befreyet, oder ihre accisbare Sachen hoch oder ſchwer beleget, ja ſo gar Sachen ganz oder zum Theil befreyet ſeyn können und müſſen. Und da der Zweck, daß es eine dem Regenten und Unterthanen nützliche Acciſe ſeyn ſoll (§. 708. in der not.), auf die Wirtſchaft und Nahrung mit dieſen Dingen ankommt; dieſe aber mit allen ihren Geſchäften veränderlich iſt; ſo erhellet auch einer der erſten Grund-Sätze daraus, daß die Accis-Einrichtung, und zwar der alleruniverſelleſten Acciſe, dennoch ſo ſeyn müſſe, damit man in denen beſondern Stücken und Anlagen auf dies und das nach Gelegenheit eine nützliche Veränderung, ohne die ganze Einrichtung eben immer ſelbſt zu verändern und zu verwirren, machen könne. Jedoch, wenn ich nunmehro, nach meinen allgemeinen Grund-Sätzen von Collecten, einige Special-Sätze, Erinnerungen und Anmerkungen von der Acciſe, theils was die Anlage der Dinge ſelbſt, theils die zur Erhebung nöthige Anſtalten betrifft, geben werde; ſo wird man auch deſto leichter begreifen, welche von denen nun entworfenen Arten der Acciſen hier oder da bey den und jenen am beſten und dieſen Grund-Regeln am gemäßeſten ſey. Denn insbeſondere ſolches zu beſtimmen, gehet nicht an, wenn man nicht einen gewiſſen Staat und ſeine Umſtände allererſt beſtimmet hat, welches ſich aber in A. Gr. nicht ſchicket. Indeſſen, da doch auch bey dieſen Regeln einige Ausnahmen, wie bey allen practiſchen Special-Regeln geſchieht, vorkommen: ſo werde ich einige davon

auch hier und da zugleich berühren und erläutern. Die Begriffe von denen im §. genannten Arten ſind endlich, meines Erachtens, aus der Benennung ſchon verſtändlich. Ich bemerke nur noch, daß ich die Conſumtions=Acciſe diejenige Acciſe nenne, welche von Dingen gegeben wird, womit weiter nichts durch Handel, Arbeit und Credit von dem Geber gewonnen und erworben wird, ſondern welche zum Leben und Unterhalt, zur Nothdurft und Bequemlichkeit von dem Käufer oder Eigenthümer verbrauchet werden. Handels= und Erwerbs=Acciſe aber bedeutet die Acciſe von allen Dingen, womit im Verkehr und durch Arbeit vom Abgeber mehr gewonnen oder erworben wird. Die Worte: General= Univerſal= Particulair=Acciſe aber beziehen ſich entweder darauf, daß das ganze Land, oder nur Städte, oder nur Land=Leute, it. nur einige Dinge oder alle, theils Conſumenda, theils Waaren im Verkehr ſelbige entrichten müſſen. Solchergeſtalt wird verhoffentlich alles deutlich ſeyn. Denn daß alle theils unmittelbar, theils mittelbar mit Acciſe beleget werden können, braucht keiner Erklärung. Die von unmittelbarer Acciſe Befreyeten erlegen die Acciſe, indem diejenigen, von denen ſie etwas kaufen, ihre erlegte Acciſe auf den Preis ihrer Waaren ſchlagen. Und eben das macht dieſe Eintheilung, ſonderlich wegen der Armen, betrachtungswürdig; zumal man ihnen nicht allenthalben mit Taxen zu Hülfe kommen kan. Wenn die Acciſe endlich auch Licent genennet wird: ſo habe ich ſchon oben von dem Grunde dieſer Benennung §. 707. gedacht; es kan aber auch von Liceo, geſchätzt werden, feil ſeyn, hergeleitet werden, da es denn ſo viel, als den nach dem Werth der Feilſchaften geſetzten Accis=Anſatz oder die Schatzung und Abgabe bedeutet.

§. 711.

§. 711.

Wie nun dieſe Regeln wegen der Accis-Einrichtungen ihren zureichenden Grund in denen §. 660. ſq. und 661. ſq. gegebenen Grund-Sätzen von allen Abgaben haben müſſen: alſo iſt wohl eine der erſten folgende:

Die Einrichtung der Acciſe, nämlich, was accisbar ſeyn ſoll, wie hoch die Acciſe zu vergeben, wo ſie dies und das beſteuern oder nicht beſteuern ſoll, wie die Erhebung der Acciſe vom Acciſanten ſcharf oder gelinde, und durch was für beſondere Anſtalten, Accis-Stellen, Bediente, Viſitationes, Taxationes, bloſſe Anzeigen, Vergleiche darüber mit den Acciſanten, oder ihrer eidlichen Anzeige ꝛc. geſchehen ſolle, kan ohnmöglich bey einer nützlichen Acciſe immer einerley bleiben, ſondern muß veränderlich ſeyn z).

z) Die Vernachläßigung dieſes Satzes hat wirklich die Acciſe an vielen Orten beſchrien und ihren vornehmſten Nutzen verhindert, groſſen Schaden aber gebracht. Allein, wenn auch die Veränderung nur immer auf Erhöhung, niemals aber auf die Verminderung der Abgabe und Schärfe bey der Acciſe, oder doch eine ſolche Erhöhung, die keine proportionirliche Austheilung beobachtet, gehet: ſo iſt es eben ſo viel, als ob man dieſen Satz gar nicht beobachtet. Ich ſehe alſo die Vernachläßigung und Verachtung deſſelben vor die Haupt-Quelle der groſſen und ausſaugenden oder unzulänglichen Acciſe an. Es erfodert dieſe vernünftige Veränderung aber nicht nur die veränderliche Nothdurft des Staats und der deshalb durch die Acciſe aufzubringenden Summe,

ſondern

ſondern auch das Steigen und Fallen des Verkehrs und der Conſumtion bald dieſer, bald jener accisbarer Sachen, der Flor oder Verfall des Erwerbs mit dieſem oder jenem, die eintretende Armuth vieler, ſo ſonſt nicht arm oder dürftig waren, viele billige Urſachen des Erlaſſes bey allen Abgaben, ja gewiſſe Policey-Abſichten ſelbſt, in Anſehung ſchädlicher Laſter und ſchädlicher Erwerbs-Arten, die nur einige treiben, das Land aber arm machen u. ſ. f. Wer wird aber nun nicht gleich anfänglich ſehen, daß keine nützliche Accis-Anſtalt ohne beſtändige Attention auf dieſes alles, auf Anſchläge der Nahrungen und Gewerbe, der Handwerke, Manufacturen ꝛc. (S. Schröters Schatz- und Rent-Cammer und m. Manufact. Lex. Art. Anſchlag), und auf eine immer darnach vorzunehmende kluge Reviſion und Veränderung der Abgabe, nöthig ſey. Es muß dieſes aber ſowohl in Anſehung der Conſumtions-, als der Handlungs- oder Erwerbs- und Verdienſt-Acciſe geſchehen. Und es gehet auch gar leicht an, da viele Dinge nicht nur unmittelbar, ſondern auch mittelbar, nicht nur einmal in der 1. 2. 3. ſondern auch in mehr Händen, ſo oft damit gewonnen wird, veracciſet werden, daß man bey dem einen oder dem andern abſetzt oder mehr aufſchlägt. Es muß auch wegen mehrerer Nothdurft des Staats, iedoch ſo inſenſibel, als möglich, und zwar, nach dem Gewinn der Gebenden, auf Erhöhung und Verringerung geſehen werden. Kein modus collectandi aber entdecket leichter, beſſer und ohne Umſchweif durch ſich ſelbſt, ob ein Wirth mehr oder weniger gewinne, wenig, viel oder mehr iezt und dann einnehme, wenn Conſumtions- und Handels-Acciſe mit einander verbunden werden, als eine recht eingerichtete Acciſe. Denn, nachdem man in den Accis-Regiſtern oder Einnahme-Manualen ſiehet, dieſer oder jener Erwerb

werb nehme zu, weil mehr Acciſe folgt, nachdem kan man mehr oder weniger, nach Unterſchied der Umſtände und Abſichten, it. der gröſſern Staats-Nothdurft, ja öfters nur durch Auf- oder Abſatz eines einzigen Pfennigs, welches die Acciſanten nicht einmal fühlen, mehr oder weniger nehmen. Darum verändert ſich in Staats-klugen Regierungen der Tarif ſo oft, in ſo ferne man durch dieſes Wort nicht etwan die Rolle der Waaren-Preiſe unter Kaufleuten und Oertern, oder die Handlungs-Vergleiche und Verträge, ſondern ein Verzeichniß der Taxen derer Dinge, nach welchen ſie mit ſo und ſo viel pro Cento veracciſet, oder nicht veracciſet werden ſollen, oder kurz, die Accis-Rollen und Ordnungen verſtehet. Eben dieſes aber iſt ein Stück der Arbeit bey der Acciſe, welches mit groſſem Fleiß ausgearbeitet, und überdem immer revidiret und gebeſſert werden muß. Ein Verzeichniß aller möglichen beweglichen Dinge iſt ohne Zweifel davon der erſte Grund, welches vor allen Dingen geſammlet und immer fortgeſetzt, ſonderlich aber mit einem Regiſter verſehen werden muß. Ohne ſolches wird die Accis-Rolle ſehr ſchlecht gerathen.

§. 712.

Die 2te: was alle Menſchen, und alſo auch die Dürftigen und Armen, bey der Acciſe von der Conſumtion zur unentbehrlichen und beſtändigen Nothdurft des Lebens ſowohl in der 1ſten, als 2ten und 3ten Hand im Lande, und ſonderlich bey der wahren Theurung brauchen, muß entweder gar nicht, oder doch ſehr leidlich, oder doch nicht unmittelbar von den Händen der Armen und Dürftigen veracciſet werden [tz]).

tz) Dieſer Satz wird ſowohl denen, welche eben darum von dieſen nöthigſten Dingen die mehreſte Acci-

ſe fodern, damit ſie deſto gewiſſer von allem in groſ⸗ſem Quanto einkomme, als auch denen, die ſolcher Dinge etliche, z. E. Salz, Mehl, Holz, gar nicht mit Acciſe belegen laſſen wollen, fremde vorkommen. Allein, die Meinung der erſten läuft ganz wider al⸗le Grund⸗Regeln der Collecten, die nur vom Ver⸗mögen und Gewinn der Vermögenden und Ge⸗winnenden Abgaben erfodern, die nichts oder we⸗nig Vermögenden aber verſchonen, ja vielmehr zur Erhaltung der ganz Armen gewiſſer maßen eben⸗falls angewendet werden, nicht aber die groſſe Laſt der Armen vergröſſern, ſondern erleichtern müſſen. Ich kan alſo deneuſelben nicht beyfallen. Weil aber doch auch bey der Acciſe die Armen und Dürf⸗tigen, wegen ihrer Menge, von den Vermögenden im Abgeben nicht füglich abzuſondern, da ſich alles am meiſten vielleicht vor arm und dürftig ausge⸗ben würde, und auch alsdenn nicht Zeit dazu da iſt, ſolches zu unterſuchen, und endlich die unentbehrli⸗chen Dinge ebenfalls nicht leicht nur auf wenig Stücke, als Salz, Mehl, Holz, (warum nicht auch Arzeney, Zugemüſe, ſchlecht Getränke, das ſchlech⸗teſte um die Blöſſe zu bedecken?) gebracht werden können, überdem aber auch die unentbehrliche Nothdurft nach den Ständen der Armen gar ver⸗ſchieden iſt: ſo kan ich auch denen andern nicht ſo ſchlechterdings beyfallen, ſondern ich halte dafür, daß man, nach den Umſtänden und den Graden der Entbehrlichkeit, dieſe Dinge nur leidlich belegen, welche aber mit gar nichts beleget werden, nur nicht aus der Hand der Armen und Dürftigen, wenn ſie ſolche kaufen, unmittelbar veracciſiren laſſen müſſe, z. E. Mehl iſt ſchon erſtlich von dem, ders Korn verkauft hat, veracciſet, und die Acciſe zum Kauf⸗Preis ſeinem Käufer zugeſchlagen; kauft nun der Dürftige einen Himten Rocken: ſo müßte er ihn zwar in der Mühle nicht veracciſen; da aber auch dieſes nicht wohl angehet, und end⸗

lich

lich doch die wenigſten Dürftigen in groſſen Städten ſelbſt Mehl kaufen und Brod backen, ſondern dieſe Speiſe ſchon von dem Becker gebacken kaufen, welcher doch das Mehl ſchon veracciſet hat, und die Acciſe auf das Pfund Brod ſchlägt: ſo muß entweder der Rocken, das Mehl und Brod gar nichts geben, oder die Conſumtion der Armen und Dürftigen nach ihrem Verzeichniß ausgerechnet, was die Acciſe davon, ihrer Mehl-Conſumtion nach, beträgt, ſummiret, und von dem ganzen Anſchlag der Mehl-Acciſe abgezogen werden. Allein, wie viel Mühe koſtete dieſes, und wie viel würde der erſte Vorſchlag der Acciſe ſchaden, und würden nicht dadurch alle wirkliche Acciſanten mit einer Haupt-Acciſe verſchonet werden? Es hilft auch gar nichts, wenn man den Armen durch ſtrenge Brod- und Mehl-Becker-Taxen helfen wollte. Denn wenn dieſe das alles veracciſen müſſen: ſo iſt es vergeblich, ihnen Taxen zu ſetzen, dabey ſie, wegen der Acciſe, ſo ſie dadurch verlieren, nicht beſtehen können. Es iſt alſo wohl ausgemacht, der Arme muß die Acciſe von ſeinem Brode und Mehle, wenigſtens mittelbar, in dem erhöheten Preis der Becker geben. Gleichwohl habe ich geſagt: dieſe ſind doch nach der Regel zu verſchonen, oder dieſe Laſt iſt ihnen zu erleichtern. Wie ſoll es alſo geſchehen? Antwort: 1) wenn die Acciſe von dieſen und allen andern allen Menſchen unentbehrlichen Dingen ſehr leidlich iſt, 2) aber denen Armen und Dürftigen durch Allmoſen-Caſſen, wozu auch die Acciſe concurriren muß, ihre wenige Acciſe, die ſie auch, wegen angeführter Umſtände, wenigſtens mittelbar geben müſſen, nach Proportion der Nothdurft, und ſonderlich der Theurung, wieder gegeben würde. Indeſſen leugne ich doch nicht, daß es Umſtände geben könne, da man gewiſſe ſolche unentbehrliche Conſumtibilia ganz frey laſſen müſſe, ſonderlich wenn die Acciſe

ganz allgemein, nicht etwan nur in Städten, ſondern auch auf dem Lande, und zwar auch abſonderlich α) auf die Conſumenda des Landmanns von ſeinen eigenen Naturalien, β) auf deſſen verkaufte Naturalien und dangrées ohne Unterſchied, ob es ins oder auſſer Land geſchieht, gienge. Jedoch, alsdenn halte ich wirklich die Accise ſchon zu hart eingerichtet. Denn der Landmann hat dieſe ſeine geerndete Producte ſchon in der Steuer, da er den Ertrag der Jmmobilien verſteuerte, vergeben, und nun, da er ſie conſumiren oder wieder verkaufen will, ſoll er wieder Acciſe geben, ohnerachtet er damit ſeinen ſchon angeſchlagenen und vergebenen Gewinn noch nicht vergröſſert, es müßte denn die Steuer ſehr leidlich und geringe ſeyn. Am beſten aber iſt's, meines wenigen Erachtens: „Alles giebt „mittelbar oder unmittelbar Acciſe, dahingegen „aber wird denen, ſo man verſchonen will, ihr Erlegtes auf einige Weiſe wieder gegeben, das allen „Unentbehrliche aber nach denen Graden der Nothwendigkeit geringe, und das Entbehrliche nach „den Graden der Bequemlichkeit, ſonderlich aber „alle Luxurioſa, hoch beleget.

§. 713.

Die 3te: alle andern zur entbehrlichen Nothdurft, und ie weiter ſie von der unentbehrlichen abweichen, und ie mehr ſie nur zum Uiberfluß und Luxu, oder denen meiſten zur entbehrlichen Bequemlichkeit, NB. im Lande dienen und bleiben, ſind in der 1ſten Hand auch ſchon, und in der 2ten, 3ten ꝛc. ſie mögen inländiſche oder ausländiſche, iedoch dieſe noch mehr, als jene, höher zu veracciſen *).

*) Allein, ich rede hier nur von der Conſumtions-Acciſe. Und bey dieſen Dingen hat man demnächſt,

nächſt, wenn ſie gar zu verſchonen, oder leicht, oder ſehr zu belegen, ganz andere Data zu beobachten. Aus ſolchen findet man oft vor rathſam, z. E. vom Taback, welcher im Lande gebauet und veracciſet, darinne conſumiret oder ausgeführet wird, alle Acciſe aufzuheben.

§. 714.

Die 4te: rohe und nicht vollkommen verbeſſerte, jedoch zu Handwerken und Manufacturen des Landes nöthige Dinge, ſind, wenn ſie im Lande verarbeitet werden, ſehr geringe zu veracciſiren, ſonderlich, wenn es dem Lande ſehr nöthige und einträgliche Manufacturen ſind: dahingegen dasjenige Rohe, was im Lande überflüßig iſt, nicht aber verarbeitet oder verbraucht wird, ſchon mehr geben muß, wenn es ausgehet; alles Rohe und Unvollkommene, ſo entbehret werden kan und ausgehet, iſt ebenfalls leidlich, ſonſt aber ſehr hoch zu belegen, wenn es der Ausländer nicht, das Land aber entbehren kan. Kan es jener aber entbehren, und das Land will doch, wenigſtens durch die Ausfuhre, ſeines rohen Uiberfluſſes, ob ſolches gleich ſehr wenig, gleichwohl aber nicht immer gleich zu ändern iſt, gewinnen: ſo muß es leidlich veracciſet werden, damit es Ausländer nehmen.

§. 715.

Die 5te: alle ausgehende Manufacturen aber, je beſſer ſie ſind, müſſen deſto weniger angeleget, oder gar frey ausgelaſſen werden, damit ihr aus-

wärtiger Debit befördert Geld und Gut aber ins Land gezogen werde, es müßten denn allein eigne Landes-Manufacturen, und denen Ausländern doch unentbehrliche und angenehme Dinge ſeyn.

§. 716.

Die 6te: alle rohe Waaren, welche zu unentbehrlicher Nothdurft, oder zu Manufacturen auswärts eingefuhret werden, wie auch die Werkzeuge, legt man geringe, oder gar nicht an, wenn man die dem Lande nützlichen Manufacturen befördern will.

§. 717.

Die 7de: alle fremde verbeſſerte Producte, die im Lande auch ſind, ſind bey der Einfuhre hoch zu belegen.

§. 718.

Die 8te: alle ausgehende Waaren müſſen nach Gelegenheit, da das Land an Fracht, Fahrt, Niederlage, Spedition und Commißion, nichts oder wenig, oder viel dabey verdienet, im erſten Fall hoch, im andern mittelmäßig, im dritten wenig oder gar nichts Accise, ſondern nur Zoll geben.

§. 719.

Die 9te: alles, was in Handel und Verkehr kommt, muß regulariter, und zwar vom Verkäufer, wenigſtens von der andern Hand an, nicht aber von demjenigen, der es durch Erden-Bau und Vieh-Zucht erſt erzielet, und

ſchon

ſchon verſteuert hat, Acciſe, und zwar um ſo viel mehr geben, in deſto mehrere Hände es zum Handel kommt, oder ie einzelner damit gehandelt und von iedem weiter fort gewonnen wird.

§. 720.

Die 10de: es iſt aber das kleine und ganz geringe Verkehr mit einzelnen alten und neuen Dingen nur geringe im Ranſt anzuſetzen.

§. 721.

Die 11te: ſoll es eine bloſſe Conſumtions-Acciſe ſeyn: ſo wird ſelbige durchs ganze Land nur von den Conſumenten entrichtet. Von den verhandelten und eingehandelten Waaren aber, ſo ferne ſie nicht aus- oder eingeführet werden, müßte alsdenn nichts, von letztgedachten aber auch nur, wenn nämlich die Acciſe nur von den Conſumenten gegeben wird, in groſſen oder doch ziemlichen Handels- und Krahm-Städten gegeben werden [a]).

a) So weit könte alſo die Handels- und Verkehrs-Acciſe mit der Conſumtions-Acciſe verbunden werden. Allein auſſerdem, wenn es eine eigentliche Handels-Acciſe ſeyn, und durchs ganze Land gehen ſoll: ſo müßte die Acciſe von den meiſten Conſumtibilibus, ſonderlich aber allen rohen, wegfallen, und nur von Conſumtibilibus, ſo durch Induſtrie erſt verfertiget werden, nicht aber allen unentbehrlich ſind, leidlich, iedoch mit vieler Ausnahme, genommen werden. Nach meiner Einſicht halte ich eine bloſſe Conſumtions-Acciſe, oder eine bloſſe Handels-Acciſe nach verſchiedenen

Umſtänden, nicht vor ſo räthlich, als eine kluge gemiſchte Handels- und Conſumtions-Acciſe. Sonderlich aber glaube ich, daß entweder die eine oder die andere allgemein ſeyn müſſe. Allenfalls aber würde doch die Conſumtions-Acciſe eher, als die Handels-Acciſe, allgemein ſeyn können. Die ietzt gedachte vermiſchte Conſumtions- und Handels-Acciſe aber iſt deswegen vorzüglich zu erwählen, weil dadurch eher, als durch eine allein, die Nahrung und Policey zu befördern, und doch die Caſſen zu verſehen ſind, dieweil ſie ſich durch ſich ſelbſt, durch den Flor des Handels und Verkehrs vermehret, in ſo ferne ſie die Negotien befördert, die ſchädlichen Conſumtiones aber verhindert, zugleich auch entdecket, ob und welche Nahrungs-Art zu- oder abnimmt. Bey der Handels- und Erwerbs-Acciſe muß auch ordentlicher Weiſe der Verkäufer und Gewinnende, die Acciſe bey der Conſumtion aber der Conſumente, wenn ers ſelbſt erzielet hat, geben. Ich kan alſo alle beurtheilen, wie ſie ſtehen, ob die Meſſen z. E. gut oder ſchlecht, welcher Artikel der Handlung ſteigt oder fällt :c. wenn richtige Accis-Regiſter gehalten, und ſelbige nach einiger Zeit bilanciret werden.

§. 722. a)

Die 12te: allein, in allen Arten der Acciſe muß man bey dem Fuß der Anlagen vor allen Dingen die Nahrungs- und Erwerbs-Arten mit beweglichen Dingen und Perſonal-Rechten in gewiſſe Claſſen ſetzen, bey der Conſumtions-Acciſe aber auch die Leute unterſcheiden, ſo ferne ſie 1) Menſchen, 2) insgemein Bürger oder Unterhanen, und 3) reiche oder die Dinge zum Luxu und ſonſt mißbrauchende Unterthanen

ſind.

ſind. Ob man nun gleich bey der Handels- und Gewerbs-Acciſe auf dieſen Unterſchied nicht ſiehet: ſo unterſcheidet man doch da die Unterthanen auch in α) wenig, β) mittelmäßig, und γ) viel erwerbende [b]).

b) Siehe Leibs IV Probe p. 25.

§. 722. b)

Aus denenjenigen Gründen, daraus man alle Nahrungen mit beweglichen Dingen und Perſonal-Rechten in Anſchlag bringen kan, muß man die in Claſſen gebrachte Nahrungs-Arten, ſonderlich bey der erſten Veranſtaltung und Anlage, aufs wahrſcheinlichſte in Anſchlag nach Gewinn und Verluſt bringen und ſehen, wie viel in ieder Claſſe die ietzt gedachten drey Sorten der Leute, geringe, mittelmäßig und hoch an proCento, anzuſetzen und folglich zu finden, wie viel vom Rthlr. nachhaltig in dieſer und jener Nahrungs-Art gegeben oder nicht gegeben werden könne [c]).

c) Solchergeſtalt aber ſetzt dieſe Arbeit im Accis-Weſen voraus, daß man alle Wirtſchafts-Geſchäfte mit beweglichen Gütern in einem Lande analyſire und Gewinn und Verluſt heraus bringe. Das lehret nun der Iſte Th. m. A. G. der Herr von Schröter in der F. Schatz- und Rent-Cammer, und die Art. in meinem Manuf. Lexico, Anſchlag, it. Anſchläge im Handwerks- und Manufactur-Weſen, wie auch im IX B. meiner Samml. die Betrachtung des Gürtler-Handwerks, deswegen nur das Regiſter aufzuſchlagen, können ſolches noch weiter erklären. Wenn die

Accis-Anlage nun aus dieſem Grunde, nicht aber nur nach Gutdünken, unnachhaltig, und, um nur viel Acciſe da zu ziehen, wo man es am erſten und häufigſten zu nehmen gedenket, gemacht iſt: ſo iſt man alsdenn leicht im Stande, aus der einkommenden Acciſe ſchon zu merken, welche Nahrung und welcher in dieſen dreyen Claſſen derer in jeder Nahrungs-Art Beſchäftigten, zunimmt oder zurücke gehet, und wo alſo abzulaſſen oder ohne Schaden mehr aufzuſetzen, ob einer wohlhabender werde, oder ſtille ſtehe oder gar wieder abnehme, und nachdem man vor dienlich findet, dieſe oder jene Nahrung zu befördern, oder einzuſchränken oder gar zu hindern. Denn der Vortheil des Staats und der Vortheil des Particulairs in der Handlung iſt ſehr unterſchieden (S. Elemens du Commerce). Im erſten Theil der A. G., ſonderlich dem erſten Buche, habe ich nun zu allen dieſen Dingen bereits generale Anleitungen gegeben, und hernach im II. und III. Buch Specialia ausgeführet. Man hat endlich auch bey der Anlage noch andere Modos, den Werth oder Gewinn heraus zu bringen, ſonderlich aber das eidliche Verpflichten der Handelnden und Erwerbenden, ferner die Taxe und Viſitation der Waaren, bey der Conſumtions-Acciſe aber theils die Aufſicht, theils die Verpflichtung derer, durch deren Hände eine Sache gehen muß, wenn ſie der Conſument conſumiren will, z. E. des Müllers, des Fleiſchers, des Schneiders, des Brauers ꝛc. Allein, man muß ſich in dieſem Stück ſehr in acht nehmen, daß man nicht 100. M. falſche Eide und Eidbrüche veranlaſſe, alles ſündigend mache, und ſo entſetzlich viel Accis-Bediente nöthig habe. Der Weg der Anſchläge aller Nahrungen iſt daher ohne Zweifel der zuverläßigſte, indem man dabey faſt allen Erwerbenden ziemlich wahrſcheinlich nachrechnen, u. doch dabey auch die Acciſanten hö-

ren kan; bey einigen aber hat mans auch nicht einmal nöthig, ſonderlich bey denen, die ihre Beſoldung nur als ihren Erwerb zu veracciſen haben. Denn dieſe weiß man gleich. Von den Intereſſen der Capitalien aber Acciſe zu fodern, iſt der Handlung und Nahrung ſchädlich, folglich geben die Capitaliſten nur von ihrer Conſumtion Acciſe. Todte Capitalia können auch nicht mit Acciſe, als ſolche, beleget werden, wenn man nicht unzählige eidliche Eröfnungen derſelben und einen ſehr läſtigen Zwang und Drang anwenden will, nachdem die Beſitzer damit nicht verkehren, erwerben oder ſolche conſumiren; kan man ſie aber aus andern datis entdecken, und man läßt ein gewiſſes zur Reſerve, Noth und Ehren-Pfennig an Geld und Kleinodien im Kaſten frey, ſo fragt ſichs: ob man nicht das übrige todte und gewiß bekannt werdende mit Acciſe belegen könne, bis es ausgethan, oder verkehret, oder ſonſt angewendet wird? Viele halten dieſes vor ein Mittel, den Zirkel des Geldes, überflüßiger Gold- und Silber-Geſchirre und Kleinodien zu befördern. Jedoch, wenn die roullirenden Capitalien auch veracciſirt werden: ſo wird es nicht viel helfen, oder dieſe muß ſehr geringe, die von toden bekannten Capitalien aber ſehr groß ſeyn, und alsdenn werden ſie gewiß ſehr verheelet werden. Dem ſey aber, wie ihm wolle: ſo muß man doch Mittel anwenden, tode Geld-Mittel in Umlauf zu bringen. Perſonal-Rechte, die insgemein durch Dienſte und Credit einen Erwerb geben, kan man endlich auch gar leicht, ihrem Ertrage nach, in Anſchlag bringen und anſetzen. Macht man nun zur wirklichen Abgabe und Einnahme nur nach der Aehnlichkeit derer im 7den Hauptſtück, ſonderlich bey denen Zoll-Einnahmen vorgekommenen Regeln und Anſtalten, mit denen Bedienten und Abgebenden die Einrichtung, trachtet aber nur immer mehr die Nahrungs-Arten ſelbſt

in

in Flor zu bringen: ſo kan es ohnmöglich an täglicher, promter und reicher, ja immer mehrer Einnahme bey der Acciſe fehlen, wenn eine ordentliche Direction und zuſammenhängende Aufſicht dazu kommt. Denn man kan hernach gar leicht 1) wiſſen, was an einem Orte conſumiret, 2) was ge- und verkauft, ein- und ausgebracht wird. Man kan mit Müllern, Fleiſchern, Hocken, Krahmern, Beckern, Brauern, Schenken, Gaſt-Wirten, Handels-Leuten en gros und en detaille, u. ſ. f. gar leicht beſondere Anſtalten machen, daß alles, was geben ſoll, der Acciſe in die Hände, entweder bey der Conſumtion mittel- oder unmittelbar, oder bey dem Verkehr bey allen Dingen falle, oder was ſich entziehen will, ſo gleich entdecket werde. Und auf dieſes alles muß man ſehen, hiernächſt aber acht haben, wenn nun aus dieſen Anſchlägen eine rechte Accis Rolle gemacht iſt, wie daß ſie immer von Zeit zu Zeit verbeſſert werden könne. Ehe man aber dazu kommen kan, wird man nunmehro ſehen, daß man haben müſſe

I) ein immer fortgeſetztes Verzeichniß aller beweglichen Dinge in einem Lande oder Orte.
II) Die Claßificat. der Nahrungs-Arten, und
III) die Anſchläge derſelben auf Gewinn und Verluſt.
IV) die Claßification der Leute.

§. 723.

Die 13de: man muß endlich einen Unterſchied unter der **Conſumtions- und Handels-Acciſe auf dem Lande**, oder in verſchloſſenen **Städten**, und hier wieder im Lande, oder an der Gränze machen. Wie man nun auch in dieſer Abſicht alle Acciſe in **Land- und Stadt-Acciſe** eintheilen kan: alſo wird dieſer Umſtand von ſelbſt entdecken, daß man auf dem Lande

die

die Acciſe ohnmöglich ſo gut, ſo genau und ſo weit, als in einer Stadt anlegen, ausdehnen und einheben könne, oder aber wiederum gar sehr groſſen Koſten und Weitläuftigkeiten ausgeſetzet werden würde. Es iſt daher alle Acciſe auf dem Lande, ſonderlich da der Beſteuerte ſchon ſeine Anlage hat, ſehr gelinde und ſehr klüglich einzurichten d).

d) Ich will dieß erſtlich in Anſehung der Conſumtions-Acciſe auf dem Lande ein wenig erläutern. Denn der Landmann hat 1) ſeine Conſumtibilien auf dem Lande aus ſeinen unbeweglichen Gütern, oder er kauft und tauſcht ſie 2) von andern auf dem Lande, welches entweder Krahmer, Hocken, Herumläufer, eigentliche Angeſeſſene oder Land-Wirte ſind, oder 3) in den Städten des Landes, oder führt ſie 4) unmittelbar ins Land aus andern Ländern ein. Was den erſten Fall betrift; ſo habe ich ſchon geſagt, es müſſe ein wegen ſeiner Immobilien Beſteuerter ſeine eigene Conſumtion von ſeinen erbaueten dangrées Accis frey haben; ſo bald er aber davon an andere auf dem Lande oder in der Stadt etwas verkauft und gewinnet: ſo muß er, als Verkäufer, Acciſe geben, weil der kaufende Conſument auf dem Lande ſchwerlich, ob wohl eher in den Städten, dazu angehalten werden kan. Wer nun auf dem Lande dieſes gekaufte ſelbſt conſumiret, z. E. er mahlt, bäcket, brauet, ſchlachtet ꝛc. vors Haus, der giebt keine Conſumtions-Acciſe. Was im dritten Fall der Landmann zur Conſumtion in der Stadt nimmt, das veracciſet daſelbſt der Verkäufer, oder hat es ſchon veracciſet, z. E. die 4. 5. Ellen Tuch, die der Bauer daſelbſt zum Kleide vom Lacken-Händler, die etlichen Pfund Zucker, die er vom Krahmer zur Conſumtion kauft, ſind ſchon

im

im Stücke, im Centner, im Faſſe ꝛc. bey dem Einlaß und der Aufnahme ins Waaren-Lager und in Laden veracciſet, folglich muß der Landmann von dieſen Conſumendis nichts geben, da er damit eigentlich nicht weiter gewinnet. Kauft ers aber von Krahmern und Höcken in Dörfern: ſo müſſen dieſe ihr bischen Waare α) in den Städten nehmen, wo ſie ſchon vom Verkäufer veracciſet, β) und der Dorf-Höcke giebt ſeine Land-Handlungs-Acciſe, wenn er ſie ins Dorf bringt, der Conſumente aber gewinnet weiter nichts damit. Er nimmts in Kleinigkeiten, es kommt nichts davon in die Mühle, das Brau-Haus, zum Becker oder an dergleichen Oerter, er hat auch freyen Aus- und Eingang auf dem Lande, und daher iſt von ihm weiter keine Acciſe, ohne die größte Schwierigkeit, Stränge, Härte und groſſe Koſten, zu bekommen und zu geben. Und man ſiehet auch leicht, daß dieſe Verſchonung des Landmanns bey der Conſumtions-Acciſe einen guten Einfluß habe in die Wohlfeilheit ſeiner Land-Waaren, dazu derſelbe ſonderlich das meiſte beytragen muß. Die Herumläufer mit Waaren aber auf den Dörfern oder Hauſierer ſind durchgängig daſelbſt nicht zu dulten, und werden von dem Accis-Einnehmer und der Obrigkeit aufgehoben. Was endlich der conſumirende Landmann im 4ten Fall aus andern Ländern und Oertern zu ſeiner Conſumtion (denn zum Wiederverkauf und Handel auſſer der Stadt muß er abſonderliche Vergünſtigung haben), holet, das muß er in denen paßirenden Zollſtädten unter dem Namen des Zolles, oder unter der Aufmerkſamkeit des Dorf-Accis-Einnehmers an ſeinem Orte, nach ſeiner Angabe und Taxe des Einnehmers, veracciſen. Auf dieſe Weiſe aber hat man auf dem Lande wenig Anſtalt, in Anſehung der Conſumtions-Acciſe, zu machen, weil die Abgabe daſelbſt

ſelbſt mehrentheils wegfällt. Allein, was zum andern die Handlungs-Acciſe betrift: ſo verkauft der Landmann ſeine Producte entweder auf dem Lande gleich aus der Hand, welcher Fall ſchon vorgekommen, oder führt ſie aus und muß Zoll und Accis an den Zoll-Päſſen oder Städten geben, oder erweiſen, daß er ſelbige bereits im Dorfe bey der Accis-Einnahme vergeben. Wiewohl es allemahl beſſer, wenn man den Landmann ſeine Waaren in die Landes-Städte zu bringen und daſelbſt zu verſilbern, folglich, als Verkäufer, zu veracciſen dringet, und ſeinen unmittelbaren Verkauf ſeiner Waaren an Fremde auſſer Lands, durch ſchwere Acciſe verwehret, die leichten Zufuhren in die Städte aber durch leichte Verkaufs-Acciſe ſeiner Waaren daſelbſt befördert. Es werden alſo ſeine Waaren, wenn es Fuder und viele Waaren ſind, in den Thoren viſitirt; er bekommt einen in der Acciſe mit Accis zu bezahlenden, folglich daſelbſt zu marquirenden Zettel, ohne welchen er nicht wieder heraus kommt; oder wenn es kleine Landfeilſchaften ſind, werden ſie ſo gleich in Thoren, nach der geringen Taxe des Accis-Einnehmers, welcher das, was der Verkäufer dafür fodert, oder den Marktgängigen Preis dabey beobachtet und nach der Vorſchrift à Rthlr. z. E. 1. ggl. oder 6. Pf. u. ſ. f. fodert. Eben darüber aber erhält er einen Paſſir-Zettel, um ſie nun in der Stadt zu verkaufen, und ſelbigen giebt der Landmann auf der Accis-Stube gegen einen andern ab, welcher marquiret und wieder im Thore, wenn er heraus paſſiret, abgegeben wird. Hieraus wird man nun die meiſten Accis-Caſus der Acciſe auf dem Lande und die daſelbſt mögliche Einrichtung, ja die wenige Weitläuftigkeit damit verhoffentlich leicht überſehen können: die allerbeſonderſten Fälle aber kan ich nicht durchgehen.

§. 724.

§. 724.

Die 14de: allein mit der Conſumtions- und Handels- oder Erwerbs-Acciſe in Städten hat es ſchon vielmehr, ſo wohl in der Anlage, als Erhebung, in Anſehung der Gröſſe, in der Einnahme des Nutzens und Schadens, ja der Strenge und Accurateſſe, der daſelbſt viel möglichern Aufſichten u. ſ. f. zu bedeuten: wie es denn daſelbſt viel eher angehet, ie gröſſer und ie mehr es eine eigentliche Stadt iſt, (S. das 3. Buch im I. Theil der A. Gr.), ja deſto verſchloſſener und verwahrter ſie iſt e).

e) Laßt uns aber wiederum die vornehmſten Accis-Fälle ein wenig, und zwar erſtlich bey der Conſumtions-Acciſe, betrachten! die Conſumenten in der Stadt bekommen ihre Conſumtion zur Speiſe, zum Trank ꝛc. 1) roh, wenn ſie ſolche ſelbſt auf ihren Land-Gütern bauen, in die Stadt führen und zur Conſumtion entweder ſelbſt zubereiten, oder durch andere, als Müller, Becker, Fleiſcher, Brauer ꝛc. zubereiten laſſen. Da ſie nun ſolche ſchon bey den Immobilien verſteuert haben und nicht weiter damit gewinnen: ſo bin ich der Meinung, daß auch dieſe erweislichen eigenen gebaueten Conſumenda ihnen frey, iedoch nur etwan gegen einen geringen Einlaß, damit man nur weiß, was ſie conſumiren, paßiren müſten: denn es iſt eine Univerſal-Regel, daß doch alles, auch das Befreyete, in der Acciſe anzugeben und Zettel darauf

darauf genommen werden ſollen. Wenn ſie ſelbige aber 2) vom Landmann auf dem Lande, oder in der Stadt von andern und Landleuten kaufen: ſo giebt der Verkäufer die Handels-Acciſe; die Conſumenten aber gewinnen nichts damit, und alſo entrichten ſie auch nichts, als ihren Einlaß. Sind es 3) ausländiſche Conſumbtibilien: ſo holen ſie ſelbige entweder ſelbſt, und müſſen ſie nach den obigen Regeln von ausländiſchen Waaren nach Unterſchied auf den Zoll-Städten, oder in der Stadt bey der Einfuhre, iedoch mit einer leichten Conſumtions-Acciſe, und nach Unterſchied, daß es weniger oder mehr nothwendige, oder nur zur Bequemlichkeit, oder gar zum Luxu dienliche Dinge ſind, vergeben. Sind ſie aber ſonſt ex perſonali privilegio befreyet: ſo geben ſie ſelbige zwar; allein ſie bekommen ſie auf Conſumtions-Accis Quittungs-Bücher monatlich oder quartaliter wieder. Sind es Dinge, welche nicht conſumiret werden können, wenn ſie nicht erſt in die Mühle kommen, oder durch die Hände des vereideten Braumeiſters oder Schlächters gehen müſſen: ſo kann man bey dem Eingang die Sache frey paßiren laſſen, hier aber die Abgabe verfügen. So bald demnach das Conſumtibile die Nothdurft der Qualität nach überſchreitet: ſo muß eine nach den Graden derſelben unterſchiedene Conſumtions-Acciſe von den Conſumenten gegeben, und dazu bey Müllern, Schlächtern, Schneidern ꝛc. Anſtalt zur Entdeckung gemacht werden, nach dem und wie mans ſonſt nach Policey Abſichten vor gut findet. Jedoch genug von der eigentlichen Conſumtions-Acciſe in Städten. So viel aber 2tens die Handlungs- und Erwerbs-Acciſe in Städten betrift: ſo kann 1) bey einer ſolchen leichten Conſumtions-Acciſe dieſe viel ſtrenger, wegen des Gewinnes aller derer, die rohe Waaren einkaufen, verarbeiten und verkaufen,

ſen, oder mit fertigen Waaren in der Stadt, ins Land und auſſer Land handeln, oder ſie in der Stadt aus dem Lande, oder in andern Ländern verhandeln und wieder verkehren, ſeyn. Denn hier iſt die Regel: „Alles, was auf Gewinn kauft, „verkauft und verkehrt, giebt, nach Unterſchied „des Werths und Gewinnes der Dinge, ſo vielmal „Acciſe, als es verkehrt, oder doch verbeſſert „und verändert wird; unerachtet man dabey „wieder unter den Waaren in unentbehrliche und „entbehrliche, ſchädliche oder nützliche, ausländi„ſche und inländiſche, zu Landes-Manufacturen „gehörige oder nicht, oder ob der Handel damit „zu befördern oder nicht, obs durchgehende Waa„ren oder nicht ſind, einen groſſen Unterſchied „machet, und ſonderlich die Dürftigen, weil „darunter auch Conſumtibilien, die ſie nicht ent„behren können, ſind, ſchonet. Ja es kommen auch bey denen durchgehenden Waaren noch andere Betrachtungen vor, und die Acciſe heißt da oft beſonders ein Tranſito. (S. not. am Ende des §. 417.) Überhaupt aber wird auch particulariter in Anſehung dieſer Umſtände von auswärtigen Waaren die Acciſe in α) Ein- β) Durch- und γ) Ausgangs-Acciſe unterſchieden, bey welchen allen ſonderlich viel zu betrachten vorkommt. Hierher gehöret nun auch Fleiſch- Bier- Mehl- Malz- Schrot- Brod- Wein- Stärke- Geträncks- Spccerey- Gewürz- Materialien- Woll- Tuch- Zeug- Leinewand- Capitalien- Kleinodien- Geräths- und alle eigentliche Waaren-Acciſe, das iſt, ſolcher Dinge, womit der Käufer und Verkäufer handelt und gewinnet, welche ordentlicher Weiſe theils der zum Verkauf einkaufende Käufer und Verkäufer, oder der die Sache zum Gewinn verändern läſſet, nicht aber der kaufende Conſument, obgleich der kaufende Wiederverkäufer, er mag die 1ſte, 2dere, 3te ꝛc. Hand ſeyn,

erle-

erleget. Hierbey giebt es nun freylich mehr zu thun, um alles Accisbare herauszubringen, den Preiß und Gewinn zu finden, die Abgabe billig zu beſtimmen, die Defraudationen zu verhüten, und alles in eine zuſammenhängende Ordnung zu ſetzen und zu erhalten; gleichwohl aber auch die groſſe Menge der Bedienten und viele Koſten dabey zu vermeiden. Indeſſen ſchickt ſich doch eine Stadt mit verwahrten Thoren nach Proportion ihrer Gröſſe, der Menge ihrer beſtändigen Einwohner, derer ab- und zureiſenden und auf Märkte und Meſſen kommenden und abgehenden ꝛc. viel beſſer dazu, als ein offenes Land und Dorf, um leichter und gewiſſer alles Accisbare zu entdecken, zu würdern, und die Acciſe nach dem Tarif zu erheben. Die mit Accis-Einnehmern oder nur Thorſchreibern, it. Viſitatoribus beſetzten Thore, die Güter-Beſchauer, Pack-Höfe, Niederlagen, die Anſchläge der Nahrungs-Arten, die Taxationes, oder die Beſcheinigung des Werths und der Umſtände der Waaren, die eidlichen Anzeigen, welche doch, ſo viel möglich, wegen der gar ſehr zu erhaltenden Ehrwürdig- und und Wichtigkeit der Eidſchwüre (S. Rabners ſatyriſche Schriften im Vorbericht) zu vermeiden wären, die auf einander weiſenden Accis-Paßir- und Frey-Zeddel, die vorgeſchlagene Taxe durch die an Seiten der Acciſe gemachte Offerte, vor den angegebenen Preis und gegen 25. Rthlr. pro Cento Kaufmanns-Proviſion die Waaren anzunehmen, der currente und ſchon bekannte Preis, endlich aber auch die Accis-Vergleiche auf eine gewiſſe zu erlegende Handlungs-Acciſe mit dieſen und jenen handelnden Acciſanten, welches ſonderlich bey Fremden auf Meſſen und Märkten, ſie mögen viel oder wenig ver- oder einkaufen, und dergleichen, ſind allerhand Mittel, zu gedachten Zwecken zu gelangen. Es iſt aber freylich Be-

hutſamkeit, ſonderlich bey fremden Handelsleuten, nöthig. Bey den Viſitationen der Behältniſſe und der Beſchauung der Waaren muß man ſonderlich das Herumreiſſen der Waaren, und allerhand andern Verdruß, ſo viel möglich, vermeiden. Denn eben das nennt man nur eine harte und unproportionirliche Acciſe, oder den Druck der Handlung, und es wird eigentlich davon ein Land beſchrien, wo man doch die Commercien in Flor bringen will. Dieſe werden auch dadurch gehemmet, geſtöret, weggejaget, und der Handelsmann, ſonderlich der Fremde, wird gedrungen, 100. Streiche vor einen zu ſpielen, und allerhand Auswege zu hazardiren, damit er der Acciſe entgehe: wie denn auch mit denen Strafen der wirklich entdeckten Defraudationen nicht ſo ſtrenge, am wenigſten aber mit Confiſcation ſo leicht verfahren werden ſolte. Denn der wenige Vortheil davon zieht oft 10mal mehr Schaden in dem gemeinen Beſten der Acciſe nach ſich. Es wäre nun zwar hierbey noch vieles zu erinnern, ſonderlich da man dieſe gemiſchte Acciſe nicht allenthalben beliebet, oder doch in beſondern Stücken anders einrichtet: allein die Kürze der A. G. erlaubet mir nicht, mich noch länger dabey aufzuhalten; zumal ich hoffe, daß man durch dieſe Sätze und Anmerkungen ſchon im Stande ſey, ſich nun in alle Arten zu finden, und zu ſehen, was rathſam oder nicht ſey. Kommt aber iemanden dieſe Veranſtaltung der Acciſe zu gelinde vor: ſo berufe ich mich auf die erwieſene Grundſätze, und leugne nicht, daß man vielleicht auch noch eine andere Anſtalt, die denenſelben gemäß iſt, machen könne; nur müſſen dieſe nicht aus den Augen geſetzet werden. Erfodert aber die Nothdurft des Staats, mehr aufzubringen: ſo iſt es auch bey dieſer Veranſtaltung begreiflich, wie ſo leicht und unvermerklich ſolches darinne geſchehen könne.

§. 725.

Die 15te: Die Einrichtung bey der Accis-Einnahme muß in eine genaue und an einander hängende Ordnung, in Anſehung des Orts, der Zeit, der beſchäftigten Perſonen, der Abgaben und der Sachen gebracht, zu dem Ende aber eine vorſichtige Direction, beſtändige Aufſicht über die Aufſicht wegen der Unterſchleiſe derer Einnehmer und Acciſanten, ſonderlich aber der Beſtechung derer Viſitatorum und Einnehmer, dergeſtalt, ſo viel möglich, veranſtaltet, und vornämlich dahin geſehen werden, damit nicht zu viele Bediente bey der Acciſe gehalten werden müſſen [f]).

f) Dieſes iſt einer der gemeinſten Einwürfe gegen die Acciſe, nämlich daß ſie viele Bediente erfodere. Allein wenn man einen Unterſchied unter der Conſumtions- und Handels- oder Erwerbs-Acciſe macht: ſo wird man finden, daß 1) die letzte vielmehr Bediente, als die erſte; dieſe aber 2) alsdenn vornämlich nur viele erfodere, wenn man die kleinen Conſumtibilien an Kraut, Rüben ꝛc. von dem Verkäufer veracciſen läſſet. Denn es hat Leib ſo unrecht nicht, wenn man erwäget, was z. E. 100. Rthlr. vor Kraut, Rüben, Eyer ꝛc. an Acciſe geben, und man dagegen hält, was die dazu erfoderlichen Bedienten koſten, um ſie accurat zu erheben, daß der Acciſe an ihren Einkünften wenig übrig bleibe. Ich ſolte aber meinen, wenn die Conſumtions- und Erwerbs-Acciſe mit Unterſcheid in Städten und auf dem Lande nach meinen geringen Vorſchlägen und Anmerkungen eingerichtet würde, daß alsdenn dadurch ſchon ſehr viele Bediente entbehret werden könnten.

Man betrügt ſich auch ohne dies gar ſehr, wenn man glaubt, durch viele, ja noch dazu ſchlecht beſoldete Bediente, alle Unterſchleife und Fahrläſſigkeit bey der Acciſe zu vermeiden, da dieſe doch überhaupt niemals mangeln werden. Was aber dadurch verhütet und mehr in der Acciſe eingenommen wird, das gehet ganz gewiß mehrentheils auf die groſſe Menge der Bedienten wieder auf. Bey einer Accis-Caſſe, die etwan 200000. Rthlr. austrägt, kann man in einer Stadt mit etwan 20. höhern, niedern und geringern Bedienten, die nicht viel über 6000. Rthlr. oder noch weniger koſten, ſchon alles ausrichten, wenn man ſonderlich gewiſſe groſſe Haupt-Acciſanten und einige Leute, durch deren ihre Hände die Conſumtibilien gehen müſſen, vereidet, oder doch ſonſt vorläufige Anſtalten macht, daß ſich jene nicht der Acciſe entziehen können, als welches durch wohl verwahrte Thore im Ein- und Ausgang gar leicht geſchehen kann. Wenn man aber eine ganze Armee von Accis-Bedienten unterhält: ſo wird endlich die Caſſe wenig und nur noch dieſen Vortheil davon haben, daß durch ſo viele Bediente ein groſſer Theil der Einnahme gleich wieder ins Land ausgeſtreuet werde. Es iſt aber auch die Aufſicht über ſo viele Bediente ſehr ſchwer, welche leicht in alle diejenigen Ausſchweifungen verfallen, die ſo lange die Zöllner verhaßt gemacht haben, und die zum Theil zu Mahomets Zeiten denen Aſiatiſchen Staaten ihren Untergang, ſonderlich, als die Stadthalter ſelbſt an ihren Theil nicht nur ungemeſſenen Zoll nahmen, ſondern auch wohl gar die Caravanen auf dem Wege berauben lieſſen. (S. Mahomets Leben ed. Erfurt 1750. p. 185.) Indeſſen iſt es doch auch nicht möglich, daß man mit allzu wenig Bedienten auskommen könne, wenn man gleich, theils auf dem Lande gezeigter maſſen,

theils

theils in Städten, und hier zwar noch eher bey verwahrten Eingängen und der beſtändigen Nachricht, wer etwas einbringet, oder ausführet, ihre allzu groſſe Menge vermeiden kann. Mehr Specialia können endlich in den Vorleſungen beygebracht werden, wenn man nunmehro etwan die Sächſiſchen oder Preußiſchen Accis-Ordnungen vornimmt, und theils dasjenige, was darinne mit dieſen Erinnerungen übereinkommt, oder davon abgehet, oder noch beſonders hinzu geſetzet und anders eingerichtet iſt, bemerket. Dieſes wird genug ſeyn, um die Sache, womit es die Einnahme-Geſchäfte bey den Steuern und Acciſen zu thun haben, zu erklären. Es iſt zwar etwas umſtändlich, ob ich gleich wohl weiß, bey beyden wegen der Kürze nicht ſo geſchehen, daß ich alles ausgeführet hätte. Allein ich habe auch ſo viel von ihrem Zweck und Nutzen, ja ſo gar von Maximen und Regeln der Geſchäfte zugleich mit eingeſtreuet, daß ich mich nun bey dieſen noch übrigen beyden Stücken ſehr in die Kürze ziehen kann.

§. 726.

Was demnach die Zwecke und Nutzungen, welche durch dieſe Geſchäfte aus den erklärten Objecten zu erlangen, anbetrift: ſo will ich 1) einige Anmerkungen in folgender Note überhaupt davon machen g).

Zweck und Nutzen dieſer Einnahme-Geſchäfte.

g) Es iſt 1) leicht zu begreiffen, daß zwar dieſe Geſchäfte zu ihrem vornehmſten Hauptzweck den aus den Steuer- und Accis-Einkünften, nach Abzug derer auf ſie zu wendenden unentbehrlichen Koſten, bleibenden und reichlichen Uiberſchuß zu erlangen, in acht zu nehmen und zu vermehren überhaupt haben; alleine es iſt auch 2) der wichtige Ge-

brauchs-Nutzen, wie bey allen bisher vorgekommenen Regalien-Einnahmen ſchon erinnert worden, davon nicht zu trennen, wenn anders unſerm Haupt-Grundſatze (§. 2⸗6. b) der Finanz- und Cammer-Wiſſenſchaft nicht zuwider gehandelt werden ſoll. Denn dieſes Regal hat nicht nur zum Zweck, dieſe Einkünfte zur wahren Wohlfahrt des geſammten Staats, folglich ſo wohl des Regenten, als eines ſolchen, ſondern auch der Unterthanen insgemein in ihrer Unzertrennlichkeit, folglich zur Herſtellung, Erhaltung und immer mehrern möglichen und proportionirlichen Verbeſſerung ihres ſichern und bequemen Lebens zu brauchen, und alſo eben deswegen durch die Anlagen ſelbſt die immer mehrere Verbeſſerung ihrer Nahrung, indem ſie klüglich dahin gerichtet werden, damit vielen Policey-Gebrechen dadurch geſteuert, das Schöne derſelben aber befördert werde. Dieſes kann aber auf viele Weiſe geſchehen. Die Steuer, z. E. läßt nicht zu, ein einiges Stückchen unbewegliches Gut unbebauet und ungenutzet liegen zu laſſen: ſie ermuntert die zu dieſer Sorge faulen und nachläßigen Wirte, welche durch den groſſen Uiberfluß bey vielen ſehr ſchlaff wird: ſie treibet zur ſparenden Wirtſchaftlichkeit und zu immer mehrerer Bemühung an, dies oder jenes Grundſtück noch beſſer, als bisher, zu nutzen. Dieſe aber iſt unumgänglich mit noch vielen andern Tugenden eines geſitteten Volks verknüpft. Die bereits beſtimmte Art und Weiſe dieſer Einnahme bringt aber zugleich auch dieſes mit ſich, daß dem erwerbenden und fleißigen Unterthan nicht ohne Noth alles genommen, ſondern Gleichheit und Billigkeit beobachtet, die Anlage aber nachhaltig und dergeſtalt eingerichtet werde, damit der Erwerbende bey ſeinem ſauern Schweiß und Mühe Mittel behalte, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern. Auſſer dieſen und

vielen

vielen andern Gebrauchs- Nutzen muß die Accis-Einnahme unter andern auch dieſen haben, um nicht nur den Luxum und die Verſchwendung in der Conſumtion zu unterdrücken, ſondern auch den ſchädlichen Paßiv-Handel zu hemmen, den dem Lande nützlichen Activ- und Paßiv-Handel aber zu erheben, und eben dadurch indirecte die Vermehrung der Einwohner, welche durch die Gelegenheit zum guten Erwerb von ſelbſt befördert wird, zu veranlaſſen, woferne nur bey allen dieſen Anlagen die Abſichten in ihrer darauf geſchicklich gemachten Einrichtung nicht aus den Augen geſetzet, und nur allein darauf geſehen wird, daß man ohne Unterſchied und Proportion viel oder alles, was man nur bekommen kann, weg und einnehmen möge, obs gleich nur eine kurze Zeit dauert. Ich ſage, es geſchehe dieſes nur eine kurze Zeit. Denn dergleichen einſeitige Abſicht ruinirt die Unterthanen, ſauget ſie aus, macht ſie arm, dürftig und ohnmächtig, auf ihre Nahrungs-Geſchäfte das Nöthige zu Verbeſſerung ihres Zuſtandes zu wenden. Endlich muß die Quelle gar vertrocknen, und man muß von ſelbſt aufhören, daraus zu ſchöpfen. Dieſes kann man auch gar leicht theils an dem immer mehrern Abgang derer Einkünfte der Cammer, theils an allen andern Einkünften dererjenigen merken, welche, vermöge verſchiedener austräglicher Rechte, z. E. der Zinſen, Lehnen, Zehenden, Dienſte, Gerichts-Nutzungen von andern etwas zu erheben haben. Kommen nun allerhand andere Plagen der Länder noch dazu, als woran es doch immer auch nicht fehlet: ſo ſind die Unterthanen unvermögend, ſolche zu ertragen, oder ſich daraus wieder zu erholen. Die Menge der Armen, Dürftigen und Deſperaten, ja der laſterhafteſten Leute, als Räuber, Mörder, Betrüger, Spitzbuben und läſtiger Bettler

vermehret ſich, und alles gehet über den Haufen. Wie kann aber alsdenn bey dieſen kläglichen Erfolgen der Zweck der Anlagen, nämlich einen Staat blühend und immer blühender durch billige und mäßige Einkünfte des dazu in Bereitſchaft zu habenden Vermögens zu machen, erlanget werden, der Regent aber als das Haupt und der Beſorger ſeines Wohls beſtehen? Muß nicht bey der völligen Hinfälligkeit und Schwachheit der Glieder das Haupt ſelbſt endlich ermatten und erkranken? Und wie wird alſo dieſe moraliſche Perſon, ein Staat, endlich ſelbſt beſtehen können? Woferne aber auf oben gedachte Weiſe ſo wohl dieſes, als alle andere Rechte, Abgaben anzulegen, ausgeübet werden: ſo ſcheinet auch nichts ungerechters und unbilligers an Seiten der Unterthanen, als dieſes zu ſeyn, daß ſie auf die Abgaben ſchelten, und ſich denenſelben mit Liſt, Betrug und durch andere Wege entziehen, und ihrem Fürſten ſeine Rechte zu verletzen ſuchen, da alles zu ihrem wahren zeitlichen Wohlſtand dienet. In dem N. 1. bemerkten Zweck und Nutzen iſt auch 3) noch ein anderer Zweck begriffen. Denn da unter denen Einnahme-Geſchäften zugleich die kluge Verwaltung und Anwendung des Eingenommenen zum Beſten des Staats iſt: ſo muß nach den Regeln der Wirtſchaft bey einem Staate ſehr vorzüglich auch dieſe Abſicht ſeyn, damit nach Abzug des darauf verwendeten ein jährlicher, oder doch in gewiſſer Zeit erlangter Uiberſchuß erlanget, ſelbiger aber, theils aus ſich ſelbſt vermehret, theils recht angewendet werde. Dieſen an andern nützlichen Folgen ſehr fruchtbaren Zweck ſcheinet man aber ſonſt gar nicht erkennet oder doch ganz verachtet zu haben (S. §. 142. ſqq. A. G.). Denn die Regenten waren ſonſt nur damit vergnügt, wenn es alles nur gleich aufgieng und zureichte, und es wurde vor eine groſſe

Klugheit des Finanz-Weſens gehalten, wenn nur ſo gewirtſchaftet wurde, damit zuletzt keine Schulden-Laſt entſtünde: daß man aber auf Schätze oder Reſerve-Caſſen denken ſollen, woraus man zur Zeit der Noth, oder bey der nöthigen Verfolgung derer Rechte des Staats und Regentens denen Unterthanen, die alsdenn vielmehr contribuiren muſten, Erleichterung ſchaffen, oder vermittelſt ſelbiger im Stande ſeyn konnte, wenn ſie bey der gemeinen Noth durch neue und ſtärkere Anlagen ſehr mitgenommen worden, ſelbigen nicht nur die neuen, ſondern auch von denen alten ein zulängliches Theil zu ihrer Erholung zu erlaſſen, und indeſſen doch die ordentlichen Staats- und Regenten-Ausgaben aus dem Schatz oder Reſerve-Caſſen eine Zeit lang zu beſtreiten: an dieſen Zweck, ſage ich, dachten ehemals ſehr wenige, ſo wohl von Regenten, als ihren Finanz-Bedienten. Vielmehr waren dieſe oder auch andere angeſehene Bediente aufgelegt, wenn ſie gutherzige Prinzen hatten, nur ſich von dem etwan möglichen Uiberſchuß zu bereichern, dafür denſelben als einen gnädigen und wohlthätigen Herrn auszurufen, und ihm allerhand Hof-Schmeicheleyen zu machen; es mochten die armen Unterthanen hernach in gedachten Fällen, die doch kein Staat, als nur ſo weit gewiß überſehen kann, daß ſie über lang oder kurz nach Proportion ſeiner Beſchaffenheit kommen werden, dabey haben, was ſie wolten. Geſetzt aber auch, daß einige weiſe Vorfahren unter den Regenten ſolche Schätze ohne Druck der Unterthanen durch gute Wirtſchaft in dieſer Abſicht, wie etwan die alten Perſiſchen Könige den berühmten Schatz zu Medion geſammlet hatten: ſo fehlet es doch denen Nachfolgern und ihren Finanz-Bedienten, wie ehemals zur Zeit Mahomeds im 7den Sec. in Perſien (S. deſſen Leben ed. in Erfurt) an der Einſich

ſicht in die oben gemeldete wahre Abſicht, und wie, oder wenn ſie ſolche Schätze zu rechter Zeit verſchlieſſen und eröfnen ſolten. Gemeiniglich findet man vielmehr zweyerley Mißbräuche dabey. Einige verſchwendeten dieſe geſammleten Schätze zu ihrer Wolluſt, zu ihrem Pracht, oder zur Vergnügung ihrer unvernünftigen Herrſchſucht mit Freuden, oder bereicherten wiederum nur ihre Favoriten damit. Andere aber, die dieſes nicht thaten, wuſten dieſe Schätze nicht anders, als dadurch zu brauchen, daß ſie ſelbige allerſeits leer und müßig in den Kaſten, erbaueten Schatz-Kammern und Gewölbern, wie ewige Gefangene, liegen lieſſen, nicht aber denen reichen Kaufleuten nachahmeten, die dergleichen baare Geld-Caſſen, theils zum groſſen Credit ihrer Handlung, theils dazu mit der Reſerve eines mäßigen Theils ſo brauchen, daß ſie ſolche auf eine ſichere Art roulliren laſſen, damit mehr gewinnen, und zugleich andern Leuten in ihrem Erwerbe helfen. Allein wir haben in neuern Zeiten an dem hochſel. König, Friedr. Wilhelm, und deſſen ietzigem glorwürdigſten Nachfolger im Preußiſchen Staat ein ganz anderes Muſter der weiſen Klugheit in dieſem Punct geſehen. Der erſte ſammlete, ohne Druck ſeiner Unterthanen, auſſer was etwan die Ausſchweifung einer groſſen und beſtändigen Armee in Friedens-Zeiten ohne ſeinen Willen verurſachte, Schätze. Er brauchte ſelbige, ehe ſie zu denen groſſen Abſichten, die ſein preiswürdiger Nachfolger ausgeführet, angewendet werden konnten, auf ietztgedachte Weiſe, und vermehrte ſie aus ſich ſelbſt. Dieſer aber führte mit Hülfe derſelben ſehr groſſe Sachen zum Beſten ſeines Staats und Hauſes aus, ohne daß er nöthig hatte, alsdenn die Unterthanen, wie ſonſt geſchieht, mit neuen und groſſen Anlagen zu beſchweren, und braucht ſie noch zum Troſt und

Hülfe

Hülfe ſeiner Unterthanen, und ſonderlich der Armen, wenn jährlich groſſe Summen unter die letzten ausgetheilet, verdiente Leute belohnet, und noch gröſſere Summen auf den immer mehrern Flor des Landes verwendet, denen Unterthanen aber auch ſo gar die alten Anlagen zum Theil erlaſſen werden. Noch einen Nutzen aber, den man von denen aus dieſer Einnahme entſtehenden groſſen Caſſen haben kann, muß ich endlich 4) auch nicht übergehen. Denn ſolche Caſſen können die feſteſten Stützen des öffentlichen Credits ſeyn, und rechte Landes-Banco abgeben, in welche groſſe Capitalien ſicher geleget, und daſelbſt genutzet, aus welchen aber andere ihre Capitalien und Intereſſen wiederum immer erhalten können. Eine in beſtändigem und groſſem Credit ſtehende Steuer- oder Accis-Caſſe iſt daher ein Mittel, darauf in Fällen, wo der Staat gleich Geld brauchet, auf verſchiedene Weiſe groſſe Capitalien in und auſſer Landes zu negociiren, ſolche aber von ihren nach und nach einlaufenden Einkünften gegen Steuer-Scheine, Obligations, Banco-Zeddel ꝛc. nebſt dem Intereſſe wieder auszuzahlen, die Erhöhung und Erniedrigung der Intereſſen überhaupt im Lande zu dirigiren, die gute Münze im Lande zu behalten, profitable Umſetzungen der Münz-Sorten und dergl. vorzunehmen ſind, wenn man nur in allem die Proportion zu treffen weiß. Allein, das einzige muß der unumſtößliche Grund davon ſeyn, daß ſolche Caſſen groſſen und gewiſſen Credit haben, ſolchen als einen Augapfel in acht nehmen, und immer mehr vermehren. Die Lehre vom Credit erläutert dieſen Satz, die ich anders wo ſchon vorgetragen habe. (S. m. Manuf. Lex. Art. Credit.) Es kann aber unter andern Urſachen dieſer Credit auch darum nicht lange beſtehen, wenn die Anlagen ſo groß werden, daß die Unterthanen

ſelbige nicht mehr abtragen können, groſſe Reſte in den Caſſen bleiben, des Landes Nahrung und Erwerb ſichtbar ſchwindet, die Wirtſchaft des Hofes verſchwenderiſch iſt, dieſer ohne Noth in die Caſſen und aufgenommene Capitalien greift, oder endlich, wie gedacht, die Proportion der Caſſe mit den aufgenommenen Capitalien und dem Erwerb damit nicht übereinſtimmet, bey dieſen allen aber viele und groſſe auf die Caſſen aßignirte oder aufgekündigte Capitalien und Intereſſen auf geſetzte Zeit nicht pünctlich bezahlet, oder wenn die Caſſen ſo unordentlich und unrichtig gehalten werden, daß man mit ihren Gläubigern ihr ſchädliche oder dieſen nachtheilige Accords treffen, oder zu allerhand andern deſperaten Mitteln ſchreiten muß, um die überwichtigen Staats-Schulden zu tilgen, z. E. mit Papieren, leeren Actien und dergleichen, viele bezahlen muß, ſich bey dem allen aber nur auf die Macht und den Zuſtand verläſſet, daß man gar nicht, oder ſchwerlich, oder nur mit verewigten Proceſſen zur Zahlung angehalten werden könne. Schlüßlich entſtehet noch 5) hierbey die Frage: Ob ſich der Landes-Herr des (N. 3.) gedachten Uiberſchuſſes der Steuer- oder auch der Accis-Caſſe zu ſeiner freyen Diſpoſition, oder zum Cammer-Intraden, wenn einige Aeraria zu jenen aufgerichtet ſind, oder zu ſeinem von dem Landſchafts-Schatz unterſchiedenen Schatz zuzueignen befugt ſey? oder ob dieſer Uiberſchuß bey der Landſchafts-Caſſe bleiben, und zu denen landſchaftlichen Ausgaben eines künftigen Jahrs angewendet werden müſſe? Dieſe Fragen aber ſind leicht aus dem bisherigen, ſo viel die Klugheit betrift, zu beantworten. Was aber die Gerechtigkeit anbelanget: ſo kommt die Entſcheidung auf die verſchiedenen und ſchon berührten Landes-Verfaſſungen an.

§. 727.

Die beſondern Arten der Einkünfte aus dieſem Regal ſind entweder weſentliche und abgezielete, oder nur zufällig folgende, und vereinzeln ſich ſonderlich nach denen im Jure collectandi §. 664. b) = 672. zergliedert vorgeſtellten Stücken und beſondern Rechten, theilen ſich aber überhaupt nach den modis collectandi ein, die §. 679 = 710. vorgeſtellet worden, welche ich iedoch auf zwey Haupt-Arten, nämlich

I. Die Einkünfte der Steuer- und Contributions-Caſſen,

II. Die Accis-Caſſe

gebracht habe: es mag nun daraus eine beſondere Kriegs- und im engen Verſtande Contributions-Caſſe entſtehen, oder es mögen beyde wiederum in gar vielerley ſubordinirte Einnahme- oder Ausgabe-Caſſen unterſchieden werden. Bey allen iſt indeſſen der formelle Zweck, die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung, nach bereits gegebenen General-Regeln im 1ſten Buche, und zwar inſonderheit und vornämlich in Anſehung der eigentlichen, weſentlichen und abgezielten Einkünfte, niemals zu trennen [h]).

h) Daher auch die zufälligen Einkünfte dieſen nachgeſetzet, und allezeit aufgeopfert werden müſſen, wenn ſie nicht damit füglich zuſammen ſtimmen können. Uibrigens ſind die andern bereits im vorigen angegeben worden.

§. 728.

§. 728.

Unter die zufälligen Einkünfte, derer ich hier gedenke, und welche nebſt denen abgezielten und eigentlichen Einkünften bey allen Finanz-Regalien anzutreffen ſind, rechne ich die Strafen, Conceßions-Gelder für die Steuer- und Accis-Freyheiten, nicht aber die deshalb und zum Aequivalent in die Steuer-Caſſe erlegten Steuer-Capitalien [i]). Dasjenige, was etwan an Accidenzien denen Bedienten gegeben, folglich alſo an der Ausgabe zu ihrer Beſoldung erſparet wird [k]), iſt auch hieher zu ziehen, und der Vortheil bey etwan einer Verpachtung einer Steuer- oder Accis-Revenüe [l]), wie auch der Vortheil, welcher mit Verwechſelung der Münze, die in dieſen Caſſen ordentlicher Weiſe in guter, theils grober, theils kleiner Land-Münze beſtehen muß, endlich aber die Vortheile, derer ich in der not. ad §. 726. num. 3. 4. gedacht habe, ſehe ich eben ſo an; anderer zu geſchweigen.

i) Daher in Sachſen die ſogenannten ausgekauften Steuer-Schocke kommen. Allein es iſt dieſes, nämlich ſolche Steuer-Capitalien anſtat der jährlichen von unbeweglichen Gütern zu erlegenden Steuer anzunehmen, und alſo die Intereſſen anſtat der Steuer-Abgabe zu genieſſen, ſo wohl für die Steuer-Einnahme ſchädlich, als den Steueranten gefährlich, weil dieſe Steuer-Freyheit leicht durch andere Arten der Anlagen nachhero vereitelt, dieſe aber niemals auf künftige Zeiten ſo ausgerechnet werden können, daß nicht entweder die Steuer oder der Steuerant darunter

leiden möchte, mehrentheils aber das erlegte Capital vergriffen, und die abgehende Steuer des Befreyeten andern auf den Hals fällt. Es iſt daher am beſten, man bleibe bey der Ordnung, oder wenn man ja aus Noth oder ganz beſondern Betrachtungen davon abgehen müſte, und wenn das Land ſonſt groſſen Vortheil davon hätte, z. E. da ſich ein fremder und reicher Capitaliſte im Lande nicht anders, als auf dieſe Weiſe, wenn er ſeine Güter durch ſolche Capitalia ſteuerfrey machen könnte, ankaufen wolte: ſo könnten ſie, iedoch nur auf Zeit, oder als ein ableglicher Capital angenommen werden. Ehemals zwar hat man ſolche Capitalien, wenn man Vorſchuß und geſchwinde Geld brauchte, auf dieſe Weiſe bey der Steuer oft ſehr gerne negociiret; der Caſſe aber ſelbſt hernach dadurch wirklich geſchadet. Nunmehro hingegen, da mehr Münze, Handel und Wandel iſt, ſcheinet es nicht nöthig zu ſeyn, durch Steuer-Freyheiten ſolche Capitalien zu erlangen. Tanti pœnitere non &c. k) Auch dieſes iſt, meiner wenigen Einſicht nach, nicht rathſam. Man gebe vielmehr zulängliche Beſoldungen, und wenn ja, z. E. bey der Acciſe, entdeckte und verfallene accisbare Sachen vorkommen: ſo laſſe man die kleinen Bedienten, Thorſchreiber, Viſitatores ꝛc. davon nichts zum Accidenz profitiren, noch bey der Steuer, vermittelt der gewöhnlichen Executionen, theils den Exequirern an ſogenanntem Exequir- und Einlage-Gelde, theils andern, als Executions-Gebühren, nichts zukommen, ſondern zuſehen, wie man ohne lange Nachſicht, ie ehe, ie lieber, durch den Angrif und Verkauf eines Objects zur ſchuldigen Abgabe, oder zur Geld-Strafe bey der Defraudation gelange. Es iſt auch wirklich etwas recht hartes in einigen Oertern, daß öfters der ſchuldige Steuerant mehr Executions-Gebühren, als an

Steuer geben muß, und durch jene mehr, als durch dieſe, ausgeſogen oder ruinirt wird. l) Ordentlicher Weiſe muß man aber weder Steuer noch Acciſe, ja dieſe am allerwenigſten, ob ſie gleich eine ſteigende und fallende Intrade iſt, verpachten. Mir iſt es daher allezeit ſehr unbedachtſam vorgekommen, wenn ſo gar an manchen Orten die Verpachtung der Acciſe an die Juden beliebet worden. Ich werde aber unten noch mehr davon ſagen. Die davon eingebildeten Vortheile aber ſind mehrentheils nur Schein-Vortheile, welche mit ungemeinem unſichtbaren, mit der Zeit aber deſto empfindlicherm Schaden verknüpfet ſind. Denn es hält ſchwer, die Abgaben eines ieden ſo genau zu beſtimmen, oder es dahin zu bringen, daß nach dieſer Beſtimmung von den Pachtern bald ſtrenge, bald mit vieler Nachſicht verfahren werde, wenn ſie gleich die Einnahme von den ordentlichen Bedienten des Regenten verrichten laſſen, und erſt die Gelder aus der Caſſe bekommen müſſen. Man iſt aber ohne Zweifel ehemals an einigen Orten aus Noth und aus der Abſicht darauf gefallen, damit man an der Bedienten-Beſoldung ſparen, und eine Menge Geld zum Vorſchuß in gewiſſen Terminen auf einmal und zuſammen zu wichtigen Unternehmungen erhalten möchte. Denn man dachte entweder an den Modum, davon ich in der not. §. 726. n. 4. gehandelt habe, noch nicht, oder verſtund ſelbigen nicht, oder hatte keine Gelegenheit dazu, und muſte folglich zu ſo was Gefährliches vor das Land, nämlich zur Verpachtung der Acciſe, ſchreiten, welche aber am allergefährlichſten und ſchädlichſten vollends iſt, wenn ſie an Juden, und zwar mittelſt einer General-Verpachtung, verpachtet wird.

§. 729.

Nunmehro will ich auch noch einige Maximen bey denen Geſchäften nachholen, die nicht bereits bis hieher eingeſtreuet worden. Man merke demnach zum erſten: Alle Geſchäfte ſind mit ganz beſonderer Sorgfalt und Geſchicklichkeit aus der Natur und Beſchaffenheit der erklärten Zwecke und Objecte zu beſtimmen, darauf einzurichten und immer daran zu beſſern m). Maximen bey dieſen Einnahme-Geſch.

m) Dieſes iſt bisher, wenn mir recht iſt, nicht nur bewieſen, ſondern auch mit vielen beſondern Maximen, die ich eingeſtreuet habe, bereits erläutert. Vor allen Dingen gehört 1) dazu die Gewißheit, gründliche Beſtimmung und wachſame Erhaltung des Juris collectandi nach ſeinen beſondern Rechten und Stücken, in ſo ferne ſolche der Landes-Herr alle oder einige allein, oder mit Zuziehung der Landes-Stände nach verſchiedenen Stuffen, oder derer Ausſchüſſe des geſammten Volkes nach denen Landes-Grund-Geſetzen, Privilegien, Befreyungen, Receſſen und Herbringen hat, und zu exerciren befugt iſt. Und daher muß dasjenige Collegium, ſo an Seiten des Landes-Herrn, oder der andern abgeſondert, oder in Gemeinſchaft mit dieſer Art der Finanzen zu thun hat, ſolches alles wohl unterſuchen, alle Acta und Urkunden in Bereitſchaft und Ordnung haben, und, ſo viel möglich, darnach feſte ſetzen. Wie nun dieſes die erſten Geſchäfte der Gründung und Erhaltung dieſer Revenüen ſind: alſo beſtehet die nächſte unermüdete Bemühung 2) darinn, daß ſie in dem immer mehrern Flor der Nahrung und des Wohlſtandes der Unterthanen ſo wohl gegründet und erhalten, als vermehret wer-

den, wie es die Proportion und die Beſchaffenheit des Staats erfodert. Denn ich weiß wohl, daß man die Staaten nach ihrem groſſen, mittelmåßigen und kleinen Zuſtand und Einfluß in die auswårtigen Staaten und ihrer innern Verfaſſung nach bey dieſen Sachen unterſcheiden můſſe, und daher nicht alles bey allen anzubringen ſey. Die unvorſichtige Nachahmung eines kleinen Staats, in Anſehung eines mittelmåßigen, oder beyder in Betracht eines groſſen, hat auch manchen Staat bey dieſen Dingen in groſſe Verwirrung und vielen Verfall gebracht, wenn ſich groſſe Herren davon bezaubern laſſen. Allein es iſt doch kein Staat ſo klein, der nicht dieſes und jenes davon brauchen muß und kann. Die wirtſchaftliche Policey-Wiſſenſchaft liegt aber hierbey zum Grunde, und niemand kann hierinn gewiſſenhaftig und nůtzlich dienen, der davon nach dem 1. Th. der A. G. keine gute Einſicht erlanget hat. Zu dieſen allen nun muß 3) eine gerechte, kluge und ietztgedachter Bemůhung gemåße Wahl und ſorgfåltige Veranſtaltung des beſondern modi collectandi, oder der Special-Einrichtung und des mannigfaltigen Fuſſes kommen, wornach die Auflagen, nachdem die nöthigen Formen wohl beſtimmet worden, vermittelſt wirtſchaftlicher Anſchlåge und Taxen angeleget und eingebracht werden. Endlich aber wird 4) eine ſorgfåltige Wirtſchaft in der Verwaltung, ſo wohl was die Erhebung der Abgaben, als die Anwendung des Erhobenen betrift, erfodert. Es muß darinne ſo wohl Strenge und Ordnung, als Gelindigkeit, Freundlichkeit und Nachſicht, ſo wohl bey der Einnahme, als Ausgabe, dergeſtalt beſtåndig herrſchen, damit ein proportionirlicher Uiberſchuß zur Reſerve ohne Druck des Landes bleibe. Und hierzu ſind theils zu viele, theils zu wenige hohe, geringere und niedere Bediente,

welche die Vollſtreckung aller dieſer entworfenen Geſchäfte bey der Verwaltung entweder in und bey ganzen Collegien, oder abgeſondert beſorgen, ſchädlich. Was aber ihre Geſchicklichkeit anbetrift: ſo müſſen ſie zwar gut ſchreiben, und ſonderlich landwirtſchaftlich und kaufmänniſch geübt im Rechnen ſeyn, die Objecte kennen, Erfahrung, Lebhaftigkeit, Uiberlegung, Treue, Aufrichtigkeit und groſſe Menſchen-Liebe, iedoch auch zulängliche Beſoldungen, keinesweges aber Accidenzien-Rechte bey Steuer- und Accis-Einnahmen haben. Allein man braucht auch noch beſonders ſolche Leute bey dieſen Geſchäften, die das Finanz-Weſen gründlich und politiſch verſtehen, und zu mathematiſchen Arbeiten, Taxationen der Dinge u. ſ. f. gebraucht werden können. Ein Steuer- und Accis-Director und Rath muß daher ſchon ein ganzer Mann und Cameraliſte ſeyn. Schatz- und Accis-Inſpectores, Einnehmer, Caßierer, Buchhalter, Commiſſarien, Landmeſſer, Taxatores und dergleichen aber können viel entbehren, was jene wiſſen müſſen. Güter-Beſchauer, Viſitatores, Thorſchreiber, und dergleichen brauchen noch viel weniger zu wiſſen, wenn ſie nur geſchickt ſind, nach beſondern Inſtructionen ihr eigenes Werk fleißig, treu und ſicher zu beobachten, und dabey genugſame Tugend haben, Partheylichkeit, Beſtechung, Nachſicht, Betrügerey, grauſame und grobe Strenge, Diebereyen und dergleichen zu vermeiden. Endlich aber ſo iſt es doch 5), wie bey allen menſchlichen Anſtalten, nöthig, daß auch an dieſen immer nach den gegebenen Regeln gebeſſert, folglich deswegen Unterſuchungen und vernünftige Reviſiones aller Stücke angeſtellet werden. Einer der wichtigſten Puncte iſt auch 6) der billige Nachlaß und Remiß der Auflagen, wenn allgemeines oder beſonderes Unglück den Unterthan zum ganzen Abtrag, oder

auch zu einem Theil deſſelben unvermögend macht, als wozu allerhand Taxationes und Feld-Beſichtigungen, ſonderlich bey Steuern, erfodert werden. Es war gewiß eine recht Königl. Antwort, die der jetztregierende König beyder Sicilien, laut öffentlicher Nachrichten, demjenigen Miniſter gab, welcher ihm 1755. vorſtellete, es würden die Rechte der Crone, ſo das Volk erlegen müſte, dieſes Jahr nicht ſo groß, als ſonſt ſeyn können, weil der Unterthan vom Vieh-Sterben und dem ſtrengen Winter viel erlitten hätte. Seyd unbeſorgt, ſagte er: denn es iſt billig, daß ſo wohl der König, als die Unterthanen ſich denen Züchtigungen des Himmels unterwerfen.

§. 730.

Die 2te: Man braucht auch überhaupt α) ganz andere Leute zur Direction, Uiberlegung, Unterſuchung, zur Aufſicht, zur Entdeckung und Erforſchung, β) zur ſchriftlichen Arbeit, zum Rechnen und ſo fort, γ) zur wirklichen Einnahme und Ausgabe [n].

n) Die Aufſicht erſtrecket ſich hier 1) auf diejenigen, ſo die Impoſten bezahlen, auf ihr Vermögen, ihren Gewinn und Conſumtion, damit ſie ſich weder denenſelben entziehen, noch über Gebühr beleget werden. Sie muß 2) wohl ausgetheilet, ſo geordnet und zuſammenhängend ſeyn, damit Aufſicht über Aufſicht geführet werde. Endlich erſtrecket ſich 3) die Aufſicht auch über die Bedienten ſelbſt, damit ſie Geſetze, Vorſchrift, Rollen, Inſtructiones, Viſitation und dergleichen genau beobachten (*)

(*) Das kann man in einer guten Steuer-Contributions-Accis- und Licent-Ordnung leicht erläutert finden. (S. m. Cam. Bibl.)

§. 731.

Die 3te: Unter denen Bedienten ſind ſonderlich diejenigen betrachtungswürdig, welche mit der wirklichen Einnahme und Ausgabe der verſchiedenen Claſſen zu thun und Geld in Händen haben °).

o) Es iſt ſchon bey anderer Gelegenheit erinnert, 1) daß diejenigen, ſo zu denen Geſchäften des vorigen §. beſtellet ſind, damit nichts zu thun haben müſſen, 2) daß hingegen dieſe, ſo viel möglich, in Controulle geſetzet werden, 3) keine Ausgabe bey particulairen Einnahme- ob wohl bey particulairen Ausgabe-Caſſen haben, 4) aber nicht lange Geld in Caſſa behalten, ſondern immer, nach Caſſen-Büchern und Extracten, alles zum Haupt-Caſſen einſenden, 5) nichts ohne Quittungen, Steuer- und Accis-Bücher, oder Zeddel, die wieder geſammlet werden, einnehmen ſolten. Man kann aber auch die meiſten Maximen, die bey den Land-Regalien-Einnahmen deshalb vorgekommen, ſehr nützlich, auch bey Steuer- und Accis-Einnahmen oder Caſſen anbringen und brauchen. S. §. 457. ſq. dieſes II. Theils.)

§. 732.

Die 4te: Wer wirkliche Geld-Einnahme oder Ausgabe hat, bey dem müſſen auch andere generale Regeln, ſo im 1ſten Buche ſchon gegeben, wegen der Caution und anderer Sicherheits-Mittel ſehr genau beobachtet werden.

§. 733.

Die 5te: Alle Verpachtung dieſer Einnahme iſt regulariter zu vermeiden p).

 p) Oben

p) Oben §. 728. n. l) habe ich dieſe Erinnerung ſchon gegeben und Urſachen angeführet. Ich ſage aber mit Bedacht, daß es nur ordentlicher Weiſe nicht geſchehen ſolte. Denn es finden ſich doch Fälle und Umſtände, wo man dazu, wenigſtens bey Stücken der Steuer- und Accis-Einnahmen, z. E. die nicht viel austragen, eigene Bediente darauf zu halten, zu läſtig iſt, und die ohnedem ihrer Natur, ihrer Einrichtung, oder ihrem Fuſſe nach ſo beſchaffen ſind, daß dabey der Pachter nicht leicht ausſchweifen könnte, ein Bedienter und Adminiſtrator aber eben nicht ſo genau darauf achten würde, ſchreiten kann. Bisweilen pfleget man ſich auch bey einer neuen und erſt einzuführenden Art eines Impoſts, den man noch nicht recht überſehen oder wiſſen kann, ob er ſtatt finden könne, oder viel Aufwand erfodere, zu einer Zeit-Verpachtung, iedoch daß die Adminiſtrations-Pflichten zugleich damit verbunden werden, ganz geſchicklich zu entſchlieſſen. So geſchahe es ehemals, als man in Sachſen erſt den Salz-Licent einführte. Die Trank-Steuer von einem Orte, oder kleinem Diſtrict, it. die Stempel-Papier-Acciſe und ſo fort, werden daher aus obengedachten Urſachen oft verpachtet. Allein die ganze Steuer, oder die Acciſe ganz, und noch dazu an Juden, die ſolchergeſtalt über die Chriſten herrſchen, zu verpachten, das halte ich vor höchſt ſchädlich. Denn man wird ſelten vermeiden können, daß aus ſolchen Steuer- und Accis-Einnahmen nicht directe oder indirecte heimliche und öffentliche Plünderungen der Steueranten und Acciſanten, eben wie bey den Zöllen ehemals in Syrien unter den griechiſchen Kayſern im 7. Sec. als ſich dieſes Kayſerthum zu ſeinem Falle neigete, werden ſolten. Väter des Landes ſetzen demnach ihre Kinder niemals ſolcher Gefahr unbarmherziger Weiſe aus. Ein anders aber iſt es,

wenn

wenn man ganzen obrigkeitlichen Collegien und Magiſtraten etwan in einer Stadt, denen doch ſelbſt zugleich an ihrer Bürger Wohlſtand aus andern Urſachen gelegen iſt, um einem gemeinen Weſen deſto beſſer unter die Arme zu greifen, und welche groſſe und wichtige Vorſchüſſe in der Noth, z. E. bey groſſen Schulden ꝛc. thun, die Acciſe, und alſo nur ein Stück dieſer Einnahme, auf eine Zeitlang verpachtet; ſonderlich wenn ſie ohnedem die Jura ſubcollectandi haben. Auſſerdem aber wolte ich auch nicht einmal dazu rathen, wenn gleich der Verdacht wider die Pachter oder eine Art der Leute, wie z. E. die Juden, ein præjudicium vulgi wäre. Denn es iſt doch wider den §. 661. e) gegebenen vernünftigen Grundſatz.

§. 734.

Die 6te: Hier ſolten nun die im Grund-Riß h. §. gegebenen Erinnerungen wieder vorkommen: allein ſie ſind ſchon im vorigen gegeben worden (§. 731.)

§. 735.

Die 7de: Auch dieſe Erinnerung iſt c. l. ſchon gemacht, und bey andern Einnahmen habe ich dieſe Maxime bereits erläutert.

§. 736.

Die 8te: Mit dieſer iſt es ebenfalls bey denen Maximen des Rechnungs-Weſens anderer Einnahmen, in Anſehung der Ausgaben, und daß ſelbige bey denen particulairen Einnahmen zu vermeiden, geſchehen.

§. 737.

Die 9te: Eben das iſt auch von dieſem §. und daß die aßignirten Ausgaben nicht in die

Ausgabe, ſondern zur Gewähr gehören, zu merken.

§. 738.

Die 10te: Ich will auch nicht die beſtändige Nothwendigkeit, wenigſtens einer vierteljährigen Abnahme derer Rechnungen von denen Particulair-Caſſen bey der Haupt-Caſſe wieder erinnern.

§. 739.

Die 11te: Und warum ſolte ich wiederholen, was ich ſchon bey den Amts- und andern Rechnungen von dem, was eigentliche Einnahme, oder Ausgabe, oder Receß in dieſen Rechnungen ſey, ſchon geſaget habe?

§. 740.

Die 12te: Ich kann mich auch wegen der jährlichen Abnahme, Unterſuchung der Rechnung über die Haupt-Caſſe, und daß ſelbige ohne Aufſchub bey dem ganzen Steuer- oder Accis-Collegio zu neuen Uiberlegungen, was zu ändern, oder zu verbeſſern, und was man aufs künftige vor einen Staat dieſer Einnahme feſte zu ſetzen habe, auf die vorhergehenden Hauptſtücke beziehen q).

q) Hier kommt ſonderlich die wichtige Entſchlieſſung vor: Ob die Anlagen, wo, welche, und wie, zu erhöhen, oder zu mindern, oder gar zu erlaſſen?

§. 741.

Die 13te: Uiberhaupt will ich bitten, damit ich mich ſo vieler unnöthigen Weitläuftigkeit

keit und Wiederholungen entſchlagen könne, mit Verſtand die generalen und ſpecialen Maximen bey denen bisher ſchon vorgekommenen Einnahmen der Regenten und Staaten wohl zu erwägen, und auch hier nach denen Umſtänden zu unterſuchen, was davon nützlich und rathſam zu brauchen ſey [r]).

r) Dergleichen iſt z. E. was ich von denen zu dem Steuer- und Accis-Weſen in einer Cammer, wenn ſelbiges dazu gezogen iſt, beſonders nöthigen Departements geſagt habe. Ich erinnere nur, daß es ſich, wo das erſte und andere von groſſer Weite iſt, nicht füglich thun laſſe, beydes zuſammen in ein Departement zu bringen, und einerley Perſonen, wenigſtens in Anſehung der Haupt-Glieder, damit zu beſchäftigen. Alles übrige iſt, meines wenigen Erachtens, in bisheriger Abhandlung, um die Application zu erleichtern, ſchon ſo häufig eingeſtreuet worden, daß ich hoffe, ein Anfänger werde ſich nunmehro gar leicht auch in dieſe Einnahme-Geſchäfte, und darnach in die beſondern Umſtände dieſes oder jenen Steuer- und Accis-Weſens leichtlich finden können. Solte etwas fehlen, und ſolte ich hier oder da geirret haben: ſo bitte ich ſolches der Unvollkommenheit meines Verſtandes zu gute zu halten. Es wird aber, wie ich hoffe, gar leicht zu verbeſſern ſeyn, wenn man die übrigen Sätze dazu hält. (Man leſe endlich überhaupt hierbey das 21. 22. und 23. C. in dem II. Buche der L. Offic. Cicer.).

Das

Das zwölfte Hauptſtück.

Von den Einkünften aus dem Berg- und Salz-Regal, wie auch dem Rechte, ſich herrnloſer Dinge anzumaſſen.

§. 742.

Eingang. Was Berg- Salz- und Salpeter-Werke ſind, worüber denen Regenten in Teutſchland gewiſſe Rechte, als Regenten, allein zukommen, und welche auch unter denen Finanz- Regalien begriffen ſind, das iſt §. 778-879. ſonderlich aber §. 880. vornämlich §. 1146. ſqq. und ſo weiter §. 890-945. des 1. Th. der A. G. zur Gnüge erkläret. Wenn man aber dieſes und in dieſem Theil §. 13-18. desgleichen was ich hernach im §. 41-61. wie auch §. 305-312. erwieſen, und bisher mit ſo vielen Regalien erläutert und weiter ausgeführet habe, erwäget: ſo wird man nicht erſt wieder verlangen, daß ich das Regale über res nullius über und unter der Erde, folglich über Erzte, Mineralien, Salz, Salpeter, und über andere herrnloſe Dinge, ſo ich durch Haupt- und Neben- Gründe überhaupt ausgeführet habe, hier wiederholen, und auf dieſe Dinge näher appliciren, damit aber meine A. G. nur weitläuftig machen ſoll [s]).

s) Der zureichende Grund, warum dieſes Recht denen Regenten, welchen die höchſte Gewalt und Landes-Hoheit zukommt, zuſtehet, kan, wie wir bisher geſehen, gar vielerley ſeyn, u. eben nicht bey allen Regalien in dem Weſen der höchſten Gewalt allein,

lein, ſondern auch in andern Dingen, z. E. Verträgen und Herkommen, beſtehn. Nachdem auch die höchſte Gewalt mehr oder weniger durch Verträge, oder auch wohl andere Dinge, nach der verſchiedenen Landes-Verfaſſung, umſchränkt iſt: ſo werden auch manche Regalien entweder gar nicht, oder verkürzt, oder ihre Stücke vertheilt u. ſ. f. gefunden. Und das alles iſt auch von dieſem Regal zu merken.

§. 743.

Bey allen geſitteten Völkern iſt aber doch in Regula dieſer Satz ausgemacht:

„Da der Regent, als Regent, Staats-Einkünfte, und zwar, ſo viel möglich, mit Verſchonung des Privat-Eigenthums, aus dem Lande haben muß, unter andern aber auch dieſes bey herrnloſen Dingen über und unter der Erde und mit allerhand Erwerbs-Arten, wozu einzelne Unterthanen nicht recht vermögend, oder die ihren eigenen nützlichern und nöthigern Erwerbs-Arten ſchädlich seyn würden, am vortheilhafteſten für den Regenten und am beſten vor die Unterthanen, ſonderlich nach ächten Policey-Principien geſchehen kann; und dann die im §. 742. angegebenen Dinge und die Erwerbe damit von ſolcher Art ſind: ſo gehöret das Recht, ſich derſelben allein anzumaſſen und davon Einkünfte zu ziehen, oder ſolche doch nur zu dem Ende gewiſſer maſſen den Unterthanen zu verſtatten, dem Regenten, als Regenten [t]).

t) Ich ſage: *in Regula* iſt dieſer Satz gegründet. Allein die Fragen: Was iſt nun über oder unter

der

der Erde res nullius? Gehört Salz, Salpeter, dieſes oder jenes geringe Metall, oder Mineral ꝛc. auch darunter, ſeiner Natur nach, oder iſt es noch in keines andern Eigenthum gemeiniglich bey uns in einem Staate? Welche Oerter inſonderheit können ſo angeſehen werden, daß die darinnen befindlichen Sachen noch keinen Herrn unter den Unterthanen hätten? Es ſind dergl. doch noch übrig, ſonderlich wenn man die verſchiedenen Mittel betrachtet, in dieſem oder jenem Staate das Privat-Eigenthums-Recht zu erlangen. Das ſtilleſchweigende Herbringen, oder die ſchon längſt denen Unterthanen verſtattete Occupation einiger dieſer Dinge, ja endlich die Unterſcheidung dieſer Dinge in rare, nicht vor alle zureichende an der einen, und in gemeine, in groſſer Menge und für viele, um damit zu erwerben, zureichende und vorhandene Dinge an der andern Seite, haben auch denen teutſchen Rechts-Gelehrten, nebſt denen in dem römiſchen Geſetzbuch befindlichen und auf uns applicirten Sätzen, Gelegenheit gegeben, viele Ausnahmen bey dieſem Satz zu machen, die Rechte der höchſten Gewalt und der Landes-Hoheit unſerer Regenten aber, theils dadurch, theils nach denen verſchiedenen Staats-Verfaſſungen des teutſchen Reichs, und der bald mehrern, bald wenigern Befugniſſe der höchſten Majeſtät des Kayſers verſchiedentlich einzuſchränken. Die Oerter z. E. wo Dinge, als res nullius angeſehen werden ſollen, ſchränken einige nur auf ſolche Flächen ein, die nicht im Privat-Eigenthum, ſondern loca publica nach dem L. 15. ff. de Public. l. 7. §. 14. de matrim. ſind, und was in den Grüften der Erde ſolcher Flächen, welche Privati beſitzen, befindlich, ſoll auch dieſen Eigenthümern nur, vermittelſt der Occupation der obern Fläche und eines mäßigen Grundes und Bodens derſelben, und alſo auch ſo gar die Tiefe gehören.

Andere

Andere beſtimmen gar das Maaß der Tiefe nach alten teutſchen Rechten. Man macht auch einen Unterſchied unter ſolchen Metallen, die rar und edel, vornämlich aber zur Policey-Anſtalt der Münze, z. E. Gold, Silber, Kupfer, unentbehrlich, oder gemein und unedel, z. E. geringe Metalle, Zinn, Bley, Eiſen, oder ſolche Mineralien, als Salz, Salpeter, allerhand Erden, Steine, Sand, Stein-Kohlen ꝛc. ſind. Jene läßt man nur dem Regenten privative, dieſe aber eignet man, ſich ſelbiger zu ihrem Nutzen anzumaſſen, allen Gliedern des Staats nach Vorſchrift des Privat-Eigenthums-Rechts, wie Felder, Gärten, Wieſen, Bäume zu, und berufft ſich auf die natürliche Freyheit; es wäre denn, daß der Regent ſtilleſchweigende hergebracht, oder durch Verträge das Monopolium bereits erlanget hätte, wie etwan auch ſchon bey der Jagd angemerket worden. (S. Horns Tr. de Jure feudali C. 9. §. 4.) Andere Rechtsgelehrten aber kehren es um, und ſagen, nach der Natur und Beſchaffenheit eines Staats an ſich gehöre dieſes alles dem Regenten ordentlicher Weiſe allein, es möge in und auf Flächen, die nicht ein Privat-Eigenthum, oder öffentliche Oerter ſind, oder zum Domainen-Flächen des Landes-Herrn gehören, oder auch ihren Privat-Eigenthümer haben, zu finden ſeyn; nur daß in dieſem letzten Fall der Grund-Herr ſchadlos gehalten werden müſſe, wenn es geſuchet und occupiret wird. So wohl dieſe als jene Meinung hat auch in Teutſchland bald in dieſem, bald in jenem Staate ihren Beyfall gefunden, und ehemals eignete man dem Kayſer auch insbeſondere nur das Recht, Gold-Silber- ꝛc. Bergwerke im Reiche zu bauen, zu, wenn die Landes-Herren von ihm nicht damit beliehen wären, oder es nicht hergebracht hätten, wobey auch die Münz-Rechte mit einſchlugen,

welche

welche einige ſo gar aus dem Bergwerks=Regal, wie dieſes aus jenem herleiten, und z. E. das Münz=Schlag=Recht keinem, als der Silber= und Kupfer=Bergwerke hat, zugeſtehen wollen, da doch das Münz=Regal eigentlich aus dem hohen Policey=Rechte flieſſet. Ja es wurde noch in der güldenen Bulle denen Churfürſten nur das Bergwerks=Regal bey dieſen edlen Metallen zugeeignet, die zum Münzen erfodert werden. Wie das Lützelburgiſche Kayſerliche Haus, als Heinrich VI. Carl IV. Wenzel, Sigmund, die Churfürſten zu Trier, ſonderlich von Churfürſt Balduin, einem Bruder K. Heinr. VI. an, ſich ungemein mit Rechten bereichert haben: alſo bekamen dieſe Geiſtl. Fürſten auch 1376 von Carl IV. das Jus argentuariæ & mineralium ampliſſime beſtätiget. Ob ſich dieſes aber nicht nach dem Weſtphäliſchen Friedens=Schluß mit denen Ständen des Reichs und ihrer Landes=Hoheit geändert habe, überlaſſe ich denen Staats=Rechts=Gelehrten. Ein Cameraliſte in Teutſchland muß indeſſen dieſe vielen Ausnahmen bey der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung dieſer Revenüen ſeines Herrn wiſſen und beobachten, folglich unterſuchen, wie weit dieſes Regale nach denen Reichs= und Landes=Grund=Geſetzen demſelben zukomme, oder nicht zukomme. Er muß dasjenige, was an ſich und überhaupt Rechtens, und was in Praxi hier oder da gilt, geſetzt, es hätte auch allerhand irrige Begriffe zum Grunde, wohl unterſcheiden. Denn es iſt bisher ſchon faſt bey allen Privativen=Rechten derer Regenten erinnert worden, daß der Privat=Eigennutz der Unterworfenen immer getrachtet, davon etwas, wenig oder viel zu entziehen, die Regenten aber auch aus allerhand Urſachen darinne nachgegeben, hingegen aber auch oft hinwiederum in die Privat=Eigenthums=Rechte der Unterthanen ſehr weit gegriffen, und

beyde

beyde Theile durch Herbringen, Verträge, und endlich ausdrückliche Geſetze viel erlanget oder verlohren haben, was ihnen in Regula und nach dem natürlichen Rechte gebühret oder nicht gebühret. In Teutſchland wird indeſſen denen meiſten Landes-Herren zugeſtanden, ſich dieſer Dinge, wenn ſie ein beſonderes Verhältniß zum gemeinen Beſten haben, oder nach Gelegenheit bekommen, z. E. des Salpeters, des Salzes, der Steine, der Stein-Kohlen, des Torfes, it. des Goldes, Silbers, Kupfers, zur Münze allein anzumaſſen, oder doch die Vergünſtigung, ſolche Dinge zu ſuchen und zu occupiren, denen Unterthanen allererſt zu ertheilen. Man kan, auſſer Jarchovs Tr. von Regalien, auch andere Schriften dazu brauchen, die ich in meiner C. Bibl. angegeben, ingleichen Junkers Schrift de jure mineralium, *Titium* de jure metallorum, Strycken de jure principum ſubterraneo, de *Ludewig* ad Aur. Bull. Eiſenhard de Metalli fodin. und noch mehrere, wo man auch die Geſchichte von dieſen Dingen findet. Ich kan mich hier aber nicht weiter in dieſe allgemeine Betrachtung einlaſſen, ſondern ſetze einſtweilen den vorgetragenen Satz voraus, und betrachte hier einen Regenten, ſo ferne er dieſes Regale in ſeiner natürlichen Vollkommenheit hat oder haben ſollte. Und nach ſolcher Vorbereitung, dazu man ſonderlich auch die not. ad §. 889. und 893. der A. G. nehmen kan, werde ich zur Zergliederung dieſer Fürſtlichen Einnahme-Geſchäfte in möglichſter Kürze ſchreiten, folglich, nach meiner Lehr-Art, das Object, die Zwecke und die Maximen derſelben betrachten.

§. 744.

Das Object dieſer Geſchäfte.

So viel das Object oder die Sache, womit es dieſe Einnahme-Geſchäfte zu thun haben, betrifft:

trifft: ſo muß man ſelbige nach ihren Arten erſtlich an ſich beſtimmen, 2tens aber das Regal oder den Grund der Einnahme davon noch genauer aus einander ſetzen. An ſich ſind die Sachen entweder 1) an einem Orte, welcher, ſeiner Fläche nach, in keinem Privat-Eigenthum iſt, oder 2) an einem Orte, der im Privat-Eigenthum iſt. In dem erſten beſtehen dieſe Sachen α) in edlen und unedlen Metallen, Mineralien und Materien [u]). β) In allen auf dem Platz vergrabenen Sachen, deren Eigenthümer unbekannt iſt [x]), und γ) in allen auf der obern Fläche zwar befindlichen, iedoch derelinquirten Sachen [y]).

u) Ich habe ſchon anderswo erwieſen, daß ſich der Landes-Herr aller auf einem ſolchen Platze befindlichen Dinge und ihrer Nutzungen über und unter der Erde allein anmaſſen könne, z. E. auf öffentlichen Land-Straſſen. Und wer will dieſes in Regula auch vom Domainen-Grund und Boden über und unter der Erde leugnen?

x) Nur iſt die Frage bey dieſen und erſt lit. α) beſtimmten Plätzen und Sachen: ob nicht der Finder ſolche Dinge, oder doch etwas davon, de jure fodern könne? In ſtatu naturali iſt Inventio ein modus naturalis acquirendi dominium. Das R. R. ſiehet auch darauf bey Schätzen, und eignet ihm die Hälfte zu. Es iſt dieſes wenigſtens ein Recht inter privatos, nicht aber ſo ſchlechtweg unter einem Finder und dem Landes-Herrn, da dieſer bereits ein jus occupandi delatum tanquam in re jacente hat, wenn ihm das Regal an ſich gebühret. Ich ſehe daher kein vollkommenes Recht des Finders in ſtatu civili, wo der

Regent

Regent dieſes Regale hat, ein, ſondern es möchte bloß aus einer Wohlgewogenheit und Gnade herzuleiten ſeyn, wenn der Finder davor etwas bekommt. Sonſt würde dieſes auch bey andern Dingen ſtatt finden, z. E. wenn einer etwas von Gehörne, Wild-Stangen, Bälgen ꝛc. in den Jagd-Revieren oder ſonſt fände (§. 548.).

y) Dieſe Sachen eignet auch das R. R. dem Finder zu: allein, nach teutſchen Rechten fallen ſie, nach dem Grund-Satz, dem Landes-Herrn anheim; ἀδέσποτα von ſonderlichem Werthe gehören nicht dem Finder, ſondern dem Fürſten, wie *Hertius* und *Heineccius* zeigen. Dem erſten aber wird allenfalls nur ein εὕρετον gegeben. Im römiſchen Recht ſoll doch auch der Finder eines Schatzes in eines andern, oder dem öffentlichen, oder dem Fiſco gehörigen Grund und Boden nur die Hälfte davon, und zwar, welches wohl zu merken, nur aus Vergünſtigung des Kayſers haben. Ein anderer Regent kan es alſo anders halten. J. §. 39. de rer. diviſ. & acquiſ. Weil das römiſche Recht keine Beſtimmung an ſich der Rechte groſſer Herren gegen ihre Unterthanen iſt; folglich hat man auch bey den Römern dafür gehalten, daß der Regent ſonſt das Recht an ſich habe, und es erſt auf ihn ankomme, ob er ſtatum naturalem & æquitatis, oder die Regenten-Rechte eines ſtatus civilis, welche auch in Abſicht auf Civitatem billig ſeyn können, wolle gelten laſſen. Wenigſtens aber gehören res inventæ inſignioris pretii auch nach teutſchen Rechten dem Fürſten. (Siehe *Heinecc.* Elem. Jur. Germ. L. II. §. LX. und §. VIII.). Es kommt aber nach der Praxi in dieſem allen viel darauf an, was der Landes-Herr hergebracht, ob er ſich denen Geſetzen des gemeinen Rechts de jure privatorum auch unterwerfen müſſe, u. ſ. f.

§. 745.

Sachen, ſo 2tens an einem Orte, der im Privat-Eigenthum iſt, unter und in der Erde verborgen ſind, und mit dem Acker- Garten- Pflanzen- und Häuſer-Bau keinen Nexum haben, oder davon herkommen, ſonſt aber res nullius ſind, gehören ebenfalls dem Landes-Herrn [z]).

z) Dahin rechnet man nun 1) alle edlen Erzte, 2) alle unedlen und unvollkommenen. Jedoch ſind an einigen Orten die Eiſen-Gruben ausgenommen, ob gleich eben der natürliche Grund auch dabey befindlich iſt. 3) Alle Mineralien, dabey man aber auch, wegen der Stein-Kohlen, oft anders, wiewohl wiederum, wie bey dem Eiſen, nicht allzu richtig denket. 4) Alle edle und auch ungemeine Steine, it. ſteinichte Erden-Harze, z. E. Bernſtein. 5) Alle unedle und gemeine Steine, dabey aber in Praxi auch vieles in einigen Orten anders iſt. 6) Alle beſondere Erden, z. E. Terra ſigillata, Porcellain-Erde, gemeinen Thon, Leim, Sand, Kalckſtein, Torf, Salpeter, Erde in der Tiefe und über derſelben, ſonderlich wegen der Kriegs-Bereitſchaft zum Schieß-Pulver (S. A. G. I Th. c. l. vornämlich §. 835.). In dieſem allem aber findet man, nach Unterſchied der Länder, viele Ausnahmen. 7) Alles gemeine und anderes Stein- Quell- und Meer-Salz, wie auch andere edle Geſundheits-Quellen. 8) Alles unterirdiſche natürliche, oder von unbekannter Menſchen-Hand dahin vergrabene, oder in Gebäude vermauerte und verſteckte, ſonderlich aber ein eigentlicher Schatz, deſſen Eigenthümer nicht erweislich, und welcher von ohngefehr tiefer, als der Pflug gehet, nach

Sächſiſchem Land-Rechte L. 1. Art. 35. gefunden wird, obgleich die Einwilligung des Grund-Herrns ſolchen, zu graben, und die Erſetzung des Schadens erfodert wird (S. den Grund R. n. 7. p. 264. it. *Peregrin.* de Jure fiſci L. IV. T. II. 9) Alle ſonſt auf der äuſſern Fläche eines andern verlohrne Sachen, und davon iedoch der Eigenthümer nicht auszumachen iſt, wenn ſie gefunden werden. 10) Alle andere bona vacantia, davon kein Privatus ein Recht bereits erlanget, und die alſo dem Fiſco anheim fallen, z. E. die derelinquirten, wo kein Succeſſor ab inteſtato, oder ex teſtamento vorhanden. In Summa, was res nullius iſt, und wovon man nicht ſagen kan, daß derjenige, welcher den Ort durch etwan einen modum civilem oder Contract in ſein Eigenthum gebracht hätte, zugleich bey dem animo occupandi, bey der Tradition, oder modo civili, oder einem Contract, ſein Verlangen, ſeinen Conſens und Abſicht auf eine ſolche damals noch ganz verborgene, unbekannte und ihm unbewußte Sache mit gerichtet habe, gehören hieher in regula, ob gleich alles viele Abfälle, wie bey allen Fürſten-Rechten, bey uns leidet. Daß auch oft das Unvermögen der Unterthanen, oder ihr Beſtes, wegen Befolgung anderer Nahrungen, die ihnen unentbehrlicher, oder eine beſondere Abſicht auf die gemeine Landes-Wohlfahrt, z. E. die Kriegs-Verfaſſung, Bewegungs-Gründe ſeyn können, daß der Landes-Herr ſich ſolcher Dinge privative anmaſſet, oder, vermittelſt des dominii eminentis derivativi, darüber diſponiret, etwas davon oder auch nichts denen Unterthanen vergünſtiget u. ſ. f. das iſt ſchon erinnert. Und es haben auch die Unterthanen, wenn man ihre Nahrung insgemein anſiehet, keinen ſo groſſen Verluſt dabey, als welches auch bey den Waſſer-Regalien ſchon, wegen derer an den

Strand ausgeworfenen Sachen bemerket worden. Denn wenn auch alles dem Fiſco gehöret: ſo können dennoch die Unterthanen zu ihrem Erwerb dabey ihren Vortheil auch in dieſen Händen eben ſo, wie bey denen Einkünften aus den ihrigen finden; nur daß es ob ſtatum civilem eingeſchränket iſt.

§. 746.

Was dieſes Regale vor ein Recht ſey.

Auf dieſes gründet ſich nun 2tens (§. 744.) das Regale ſelbſt, ſo wir hier betrachten, als welches den Grund ausmacht, warum der Regent von dieſen Sachen Einkünfte zu haben befugt iſt. „Uiberhaupt iſt dieſes demnach das „Recht der Landes=Hoheit, ſich aller Güter „über und unter der Erde, die keinen rechtmäſ„ſigen Herrn haben, zur Erhaltung ſeiner Ho„heit und zum Beſten des Landes allein anzu„maſſen.

§. 747.

Jedoch man muß auch wiſſen, was in dieſem Regal für beſondere Stücke begriffen ſeyn können. Denn eben dadurch iſt man erſt im Stande, diejenigen darunter deſto genauer zu beſtimmen, welche manche Regenten nicht haben, folglich eigentlich zu finden, wie weit das Regale hier und da eingeſchränket oder verkürzet, oder auch nicht vorhanden ſey. Denn in der Verwirrung läßt man ſonſt ſeinem Fürſten eins mit dem andern entziehen, da er doch jenes noch, ob gleich dieſes nicht, haben könte, oder verwickelt ihn doch in ungegründete Streitigkeiten.

ten. Ich habe ſie im G. R. auf V Hauptſtücke gebracht, davon aber iedes viele beſondere Rechte in ſich begreift. Das erſte Stück iſt wohl das Bergwerks-Recht [a]).

a) Im I Th. der A. G. ſind die meiſten von den Stücken dieſes groſſen Regals vorgekommen. Denn es laſſen ſich die wirthſchaftlichen Berg-Bau-Geſchäfte und die Policey dabey ohne ſolche nicht füglich erklären. Ich will ſie alſo hier nur wieder kurz nennen. Dahin gehöret 1) das Recht, alle Erzte, Mineralien, Steine, Erden, Salze und edle Quellen ſelbſt für den Fiſcum und auf deſſen Rechnung aufſuchen und bauen zu laſſen. 2) Das Recht, dazu gehörige Hütten- Schmelz- Brenn- und Sied- wie auch andere Werke ſo bauen und anrichten zu laſſen, oder 3) auch andern ein freyes Schürfen, Suchen und Bauen erſt zu vergönnen, ingleichen des Fiſci Werke wieder zum Gebrauch zu erlauben, ja 4) dieſes ſonderlich in Anſehung der Schmelz- Sied- und Brenn-Werke des Fiſci zu thun. 5) Das Recht, ſich an dieſem allen auch nur das Ober-Eigenthum mit ſeinen Wirkungen mehr oder weniger vorzubehalten oder zuzueignen, und nur das dominium utile frey oder gegen Abgaben an Zins, Steuer, Zehenden, Vorkaufs-Rechten ꝛc. Privatis zu geben, folglich das mannigfaltige Bergwerks-Lehn-Recht auszuüben. 6) Das Recht, auf das, was denen Unterthanen auch mit völligem oder getheiltem Eigenthum überlaſſen iſt, noch abſonderlich, nach Befinden, Abgaben zu legen. 7) Das Recht, bey ſolcher verſtatteten Vergünſtigung des Berg-Baues dennoch auch vor die Rechnung des Fiſci mit zu bauen, zu ſchmelzen, zu ſieden ꝛc. oder 8) ſich auszudingen, daß die En-

trepreneurs Theile davon für den Fiſcum frey bauen müſſen, 9) oder daß ſie verbunden ſind, dasjenige, was ſie dazu und zum Hütten-Werke brauchen, aus des Berg-Herrns Vorräthen allein zu nehmen, e. g. Holz, Kohlen. 10) Das Recht des Vorkaufs bey ganzen Werken, oder 11) bey denen Berg- und Hütten-Waaren, und 12) das auf ſolche Art ſich äuſſernde Recht des Berg-Herrn auf verſchiedene Weiſe dabey mit zu commerciren, it. 13) Berg-Fabriquen anzulegen, 14) die Waaren daraus allein im Lande zu debitiren. 15) Das Recht, alle dieſe und andere Revenüen an andere zu verpachten. 16) Sonderlich gehört auch gewiſſermaßen das eigentliche Berg-Münz-Recht hieher, ob gleich das Münz-Regal noch viel andere Objecte und Zwecke hat, wovon das 17 Hſt. handeln wird. 17) Uiberhaupt kommt dem Landes-Herrn auch die Ober-Aufſicht und Direction über alle Privat- Berg- Schmelz- Sied- und Brennwerks-Wirthſchaft, wenn er auch gleich die bisher gemeldeten Berg-Regalien-Stücke gar nicht hätte, zu, weil dieſe Gewerbe mehrentheils allgemeine Landes-Schätze betreffen, denen Unterthanen aber ſo gut Vortheil ſchaffen, als ſchaden können, nachdem damit gewirthſchaftet wird, oder kurz: das hohe Policey-Recht muß ihm doch zuſtehen, wenn er auch ſonſt nichts damit zu thun hätte. Folglich muß er 18) das Recht, Geſetze, Ordnungen und Anſtalten deshalb zu machen, eigentliche Berg-Bedienten mit Rang und Würde, und ganze Collegien allein zu ordnen, die Gerichtsbarkeit dabey auszuüben u. ſ. f. haben. 19) Das Recht, gewiſſe Perſonen von dieſer Nahrung auszuſchlieſſen und dergleichen.

§. 748.

§. 748.

Das 2te Stück iſt das Recht, alle vergrabene oder verborgene wahrhaftig herrenloſe Schätze dem Fiſco zuzueignen [b]).

b) Da der Landes-Herr der Geſetzgeber, und befugt iſt, wenn er nicht gewiſſe Geſetze, entweder römiſche oder teutſche, oder ſeiner Vorfahren an der Regierung ihre Geſetze auf immer, vermöge der Grund-Geſetze des Staats, auch wider ſich gelten zu laſſen verbunden iſt, ſelbſt nach den Umſtänden Geſetze zu geben, und die Rechte ſeiner Unterthanen zu beſtimmen: ſo folgt, daß er 1) die römiſchen oder teutſchen, oder andere Geſetze, oder ſeine eigenen zu beobachten, vorſchreiben und beſtimmen könne, ob die Schätze, was vor Schätze, ihrem Werthe oder dem Orte nach, dem Fiſco halb, ganz oder zum Theil, oder 2) ob dem Grund-Herrn, oder 3) dem Finder etwas, oder nichts, oder allenfalls 4) wenn es geringe Dinge ſind, dem erſten oder dem andern alles ganz zufallen, ingleichen was 5) vor Vermuthungen gelten ſollen, daß der gefundene Schatz ſo beſchaffen ſey, daß der Herr des Orts daran etwan ein Recht haben könne, und ihm ſolcher zuzuſprechen, oder ob 6) etwan ein Theil oder das Ganze denen Armen zuzueignen ſey: wiewohl es cameraliſtiſch beſſer iſt, bey der Regel zu bleiben, folglich dem Fiſco ſein Recht zu laſſen, und ſich nur vorzubehalten, nach Klugheit, Wohlthätigkeit und Umſtänden ſolche andern oder denen Armen, it. guten Anſtalten zuzuwenden.

§. 749.

Das 3te Recht beſtehet darinne: alle über der Erden gefundene herrenloſe Pretioſa oder

andere beträchtliche Mobilien und Moventia dem Fiſco zuzueignen [c]).

c) Es iſt aber auch die Erinnerung aus voriger Note dabey zu wiederholen. Geringe Dinge werden insgemein dem Finder gelaſſen, andere an die Armen, oder gute Anſtalten zum gemeinen Beſten nach ihrer Verſilberung gewendet. Es wird auch wohl ein Unterſchied unter dem Orte, wo etwas gefunden wird, ob es ein publiquer, oder ein Privat=Ort iſt, gemacht. Jedoch hat in Regula der Landes=Herr das Recht, dasjenige zu beſtimmen, was davon abgehen, oder wo es dabey bleiben ſoll.

§. 750.

Das 4te Recht betrifft die Befugniß des Fiſci, ſich alle Bona vacantia anzumaſſen [d]).

d) Darunter gehören auch nach denen R. Rechten, ſehr viele Dinge, ſie mögen in unbeweglichem oder beweglichem, ſichtbarem oder unſichtbarem Gute beſtehen. Allein, da die römiſchen Geſetze die Rechte zwiſchen dem Regenten und Unterthanen regulariter nicht beſtimmen: ſo muß man auch hierbey allezeit auf den natürlichen Grund ſehen, daß die Sache zwar bisher ihren Herrn gehabt, nunmehr aber nicht nach bürgerlichen Rechts=Arten einen andern unter Privatis bekommen könne, folglich wieder ins Freye gefallen, und daher res nullius, ſed jacens, cum jure delato fiſci geworden ſey. Es kan dieſes aber auf viele Weiſe geſchehen. Z. E. Es iſt kein Erbe ab inteſtato, ex teſtamento oder ex privilegio & lege, ſo dem Fiſco in ordine ſucceſſionis vorgehet, vorhanden: es iſt keiner da, dem das Geſetz die hinterlaſſenen Heer= oder weibli-

che

che Geräthe zueignet: es iſt iemand in die Acht und Oberacht, oder als ein ſolcher Verbrecher erklärt, deſſen ſämtliches Gut verfallen iſt: oder es hat ein Fremder keine jura ſucceſſionis oder teſtandi &c. Diejenigen Rechtsgelehrten und Texte des R. Geſetz-Buches, welche de jure fiſci, nach alter Denkungs-Art, handeln, haben ſich am meiſten noch bey dieſen Rechten aufgehalten, die doch bey unſerer heutigen aufmerkſamen Wirthſchaft immer ſeltener vorkommen. An viel wichtigere und austräglichere aber haben ſie nicht gedacht, oder ſolche doch ſo einzuſchränken geſucht, damit denen Unterthanen immer etwas oder faſt alles davon zugewendet werden könne. Wahrſcheinlich aber iſt dieſes auch ſonderlich darum geſchehen, weil man hinwiederum an Seiten der Cammern oft die jura fiſci auch zu weit ausgedehnet, und die Rechte der Unterthanen zu ſehr eingeſchränket. In Summa: aus unumſchränkter Begierde des Eigennutzes, da immer einer des andern Gut und Vortheile ſo gerne an ſich zu ziehen, und ihm ſo wenig, als möglich, zu laſſen trachtet, wenn es nur einiger maßen entweder mit einigem Schein-Grunde des Rechts, dazu denn bald natürliches, bald menſchliches Recht, Billigkeits- und ſtrenger Rechts-Schein gebrauchet worden, oder wohl gar mit Gewalt geſchehen können, iſt von Anbeginn alles geſellige gute Vernehmen unter zweyerley Willens geſtöret, und der Geſellſchaft ihr Verderben endlich dadurch gar zuwege gebracht worden. Denn man hat das groſſe göttliche Geſetz der Natur, nämlich der Geſelligkeit, verlaſſen, wider die Natur gehandelt, und alſo ſich ſelbſt endlich ruiniret. So gehet es leider in vielen Dingen: ſo iſt es in denen Staaten gegangen, und gehet noch ſo, wenn man keinen ächten Grund-Sätzen an Seiten der Regenten

oder

oder Unterthanen folget. Es bleibt gewiß ein wahres Wort: Wie kan ein Reich beſtehen, das in ſich ſelbſt uneinig iſt? Was ausſchweifende Unterthanen betrifft: ſo kan man in der Geſchichte der vorigen Zeiten des teutſchen Staats, it. in der Geſchichte des Engelländiſchen Staats; was aber ausſchweifende Regenten und ihre Rathgeber anbelanget, Exempel in der neuern Geſchichte des Corſiſchen Staats, und in Teutſchland ausnehmend in der Lebens-Beſchreibung des Churf. Philipp Chriſtophs von Trier d. a. 1623 finden, bey deſſen Wahl der brave Churfürſt von Mainz, Schweickard, ſagte: Periculoſum vobis totique Imperio virum cooptaſtis. Facilius enim pilos vulpes, quam mores, permutabit (S. Gundlings Churfürſten-Staat p. 838. ſqq.).

§. 751.

Das 5te Stück beſtehet in dem Rechte, alles in und unter der Erde befindliche und in groſſer Menge, zur gemeinen Wohlfahrt unentbehrliche, und zu erlangen Macht und viel Vermögen erfodernde Salz, ſonderlich aber das gemeine Küchen-Salz und den Salpeter, mit Ausſchlieſſung der Unterthanen, aufſuchen, herausſchaffen, graben, ſieden und verfertigen zu laſſen, damit aber das Land zu verſehen [e]).

e) Ich ziele hier inſonderheit auf das Salz- und Salpeter-Regal, wobey doch auch manche Einwürfe gemacht werden. Es giebt aber noch andere mineraliſche oder in mineraliſchen Materien, ja im Waſſer befindliche Salze, z. E. Vitriol, Alaune. Davon rede ich hier nicht, ſondern dieſe ſind mehr zu denen Rechten § 746. wie

wie das Stein-Salz, ſo gegraben und gebrochen wird, zu ziehen. Hier verſtehe ich demnach α) das gemeine Salz, ſo aus Salz-Brunnen und Quellen, oder aus dem Meer, durch Sied- ja wohl gar Raffinerie-Geſchäfte, β) Salpeter-Salz, ſo aus Salpeter-Erde gelauget und geſotten wird. Denn ſo lange dieſes Zeug noch nicht aus der Erde und dem Waſſer erlanget worden, iſt es entweder ein herrenloſes, iedoch aber dem Regenten, als ein ſolches, um ſolches zu erlangen, durch dieſes Regal und aus deſſen Gründen gleichſam angewieſenes, oder gar ein in einem dem Regenten abermal, vermöge des Waſſer-Regals, zuſtehenden Dinge, nämlich der See und denen mineraliſchen Quellen, befindliches Gut, welches niemand ohne deſſen Vergünſtigung daraus nehmen und ſieden kan. Beyde Salze, und ſonderlich nunmehro das letzte, ſind auch in groſſer Quantität zur Wohlfahrt der Unterthanen unentbehrliche Landes-Schätze. Beyde erfodern, wenn ſie ſonderlich in eines Privati Erde ſtecken, bey einem andern, der ſie machen will, ein auf ietztgedachte Art radicirtes Recht, ſo der Regent nur hat. Beyde erfodern alſo ſowohl Macht und Anſehen, als groſſe Koſten. Beydes kan daher nicht füglich ein unumſchränktes, oder nur durch Privat-Rechte umſchränktes Gewerbe der Unterthanen, ohne beſondere Aufſicht, Direction und Geſetze ſeyn. Und da inſonderheit der Salpeter in neuern Zeiten, wegen der Kriegs-Ammunition, ein ſolches gemeinnützliches Gut wurde, der Regent aber auch das Kriegs-Recht allein, wie das Berg- und Waſſer-Regal bey dem Brunnen- und Meer-Salze, hatte: ſo konte es wohl, um ſolches in Menge zu gewinnen und beſtändig zu haben, nicht geſchicklich ein Negotium eines ieden Privati ſeyn. Es haben ſich alſo die Regenten

genten in ſolchen Umſtänden das Monopolium darüber mit Recht auch bey uns angemaſſet, und ſich durchs Herbringen, ja gar durch Verträge allein, iedoch dergeſtalt zugeeignet, daß ſie etwas davon an Privatos, wie Bergwerke, wieder um Lehns- oder Zins- Pacht- und auf andere Weiſe verſtatten. Dieſes ſind, meines wenigen Erachtens, die natürlichen und billigen Gründe dieſes Stücks unſers Regals, davon aber die Rechtsgelehrten, ſonderlich Gaſſer c. l. vielmehr, iedoch nicht ohne Verwirrung und Zuſammenſtoppelung noch anderer, obwohl weit hergeholter Gründe, anführen. Andere aber, die auch dieſe Stücke denen Unterthanen gerne, als eine freye Nahrung, zueignen wollen, machen viele Einwurfe dagegen, die ich aber hier nicht anführen und unterſuchen kan. So viel iſt indeſſen bekannt, daß ſowohl die jura ſalina, als Salpeter-Rechte, ietzo in denen meiſten Staaten Teutſchlandes denen Regenten an ſich ſelbſt zukommen. Man kan auch vom Salpeter-Weſen die Regiſter meiner Samml. aufſchlagen, wo davon mehr zu finden iſt. Sonderlich aber findet man dieſe Rechte, als Regalien, vornämlich aber das Salz-Regal, im Brandenburgiſchen, Heßiſchen, Lotharingiſchen, Sächſiſchen, Braunſchweigiſchen, Oeſterreichiſchen und andern Staaten. In Frankreich aber iſt es noch viel weiter getrieben. Es ſind endlich in dieſem Salz-Regal auch viele beſondere Stücke ſeiner ganzen Vollkommenheit nach begriffen, die iedoch nicht eben alle Regenten ausüben. Ich will davon deswegen die meiſten anzeigen. Es gehöret nämlich dahin 1) das Recht, Salz-Quellen aufzuſuchen, und auf Rechnung des Fiſci allein graben, 2) alle Vorrichtungen dazu an Hallen- Sied- und Trocken-Häuſern ſelbſt machen zu laſſen, 3) eben dieſes mit Lachen und Gruben

ben bey dem Meer-Salze zu thun, 4) Meer-Salz-Rafinerien anzulegen, obwohl dieſes auch nur Privat-Leute, iedoch nicht ohne Vergünſtigung, wie in Spanien und Frankreich zu ſehen iſt, thun können, 5) die Salz-Quellen oder ihre Soole in gewiſſe Theile zu theilen 6) ſolche alle, oder einige, oder ganze Salz-Werke an Privatos auf ſchon gedachte Weiſe erblich oder Lehns- oder auf andere Weiſe zu geben, 7) ſich ſelbſt Soolen-Theile und Pfannen zu reſerviren, und ſie auf Rechnung des Fiſci zu verſieden, 8) die übrige Soole, welche über dieſe Theile gewonnen wird, oder die Ausläufte, wie ſie in Halle heiſſen, ebenfalls dem Fiſco, um ſolche zu verſieden, zuzueignen, 9) den Holz- und Kohlen-Handel mit dieſem allen, wenn auch Privati Salz-Siedereyen haben, zu verknüpfen, 10) ſich bey der gewonnenen Waare den Vorkauf, it. den Zehenden vorzubehalten, 11) Salz-Steuern, wie auch Salz-Licent auf den Verkauf des Salzes zu legen, 12) im Debit und in der Verhandlung des Salzes, ſo der Fiſcus hat, ſo ferne ſolches im Lande oder auſſer Landes geſchieht, das Monopolium zu haben, und 13) im erſten Fall, da doch alle Unterthanen Salz brauchen, einen gewiſſen Preis zu ſetzen, jene aber anzuhalten, daß ein ieder einen beſcheidenen Theil, oder, ſo viel er braucht, aus aufgerichteten Salz-Magazinen und Kaſten, damit kein Unterſchleif gegen das Monopolium geſchehe, oder fremdes gebrauchet werde, nehmen müſſe, 14) die Salz-Fuhrleute und Händler eben dieſer Rechte wegen in gewiſſe Ordnungen zu ſetzen, 15) gewiſſe Salz-Werks- und Sied-Geſetze oder Ordnungen, wie auch alle übrigen Policey-Anſtalten bey denen Salz-Werken der Unterthanen zu machen, 16) deshalb, wenn viele Theilhaber ſind, gewiſſe Sied-Wochen und

Zeiten

Zeiten oder Kaltlager ausſprechen zu laſſen u. ſ. f. Bey den Salpeter-Werken ſind auch folgende Rechte bekannt: als 1) die Salpeter-Erde allenthalben ſuchen, graben, kratzen und machen zu laſſen, 2) Salpeter-Hütten anzulegen, 3) Anſtalten, damit der Salpeter-Anflug und die Beſchwängerung geſchickter Erde, z. E. der Salpeter-Erd-Wände, Haufen, Gruben, befördert werde, machen zu laſſen, 4) die errichteten Salpeter-Hütten an Privatos auszuthun, 5) die Einfuhr des fremden Salpeters (welches auch vom Küchen-Salze zu merken), einzuſchränken, 6) ſich den Vorkauf und die Lieferung des Salpeters zu den herrſchaftlichen Magazinen, Zeug-Häuſern und Pulver-Mühlen bey den Privat-Salpeter-Hütten, zuzueignen, 7) Salpeter-Zehenden einzuführen, wie auch 8) den Salpeter-Preis zu ſetzen, 9) beſondere Privilegien wegen dieſes Negotii zu ertheilen, 10) die Salpeter-Sieder ſonderlich in policeymäßige Ordnung zu ſetzen, wie auch 11) die ganze Policey dabey einzurichten, wenn auch die Priváti alle Salpeter-Hütten eigenthümlich haben. Weil aber nicht allen Regenten alle dieſe Rechte auszuüben nöthig und nützlich iſt: ſo findet man freylich gar verſchiedene Einrichtungen dabey in unſern, ſonderlich kleinen Staaten, wie bey dem Poſt-Weſen auch geſchieht. Die erzählten Rechte aber ſind doch an ſich alles cameralmäßige Folgen aus dem Salz- und Salpeter-Regal, wovon ich oben die Gründe kürzlich angeführet habe, ob ich gleich in Hypotheſi gar wohl weiß, und allemal dabey zulaſſe: quod pacta tacita & expreſſa dent legem. Die Extenſiones laſſen ſich übrigens leicht finden; nur iſt allezeit der Haupt-Finanz-Satz dabey zu beobachten, den ich §. 6. b) gegeben, ad §. 750 in der Not. aber wieder erläutert und angewendet habe.

§. 752. a)

§. 752. a)

Ich könte endlich auch aus gleichen Gründen das Recht eines Landes-Herrn über die Geſundheits-Quellen zum Baden und Trinken darthun, welches, vermittelſt guter Einrichtung für die Gäſte, durch Verführung des Waſſers und mit Hülfe einer guten Accis-Anſtalt, worinne die Armen geſchonet werden, endlich aber durch die daher entſtehende viele Nahrung der Einwohner der Oerter, nach Gelegenheit ſchöne Einkünfte in den Fiſcum verſchaffet [f]).

f) Ich will aber nur zu dem Ende die Brunnen und Bäder zu Eger, Töplitz, das Carlsbad, zu Pieremont, Achen, Spahe, das Selter-Waſſer, das Schlangen-Bad ꝛc. im Mainziſchen, Trieriſchen, Cölluiſchen und Pfälziſchen in Erinnerung bringen.

§. 752. b)

Die Einnahme-Geſchäfte müſſen ihren Zweck und Nutzen haben. Die gemeinen Abſichten ſind ſchon aus dem II Cap. dieſes Theils bekannt. Zu dieſen Zwecken gehören aber denſelben nachgeordnete Zwecke, um von den erklärten Objecten die Nutzungen zu gründen, zu erhalten, zu vermehren und recht zu verwalten. Er beſtehet auch hier theils im Gebrauchs- theils wirklichen Revenüe-Nutzen. Ich will aber, der Kürze wegen, alles in einige Anmerkungen zuſammen ziehen. Der allererſte Zweck dieſer Geſchäfte iſt die Beſtimmung, wie

Zwecke u. Nutzungen dieſer Einnahme-Geſchäfte.

weit ſich dieſes Regale und ſeine Stücke bey einem Regenten erſtrecken [g]).

g) Sonderlich muß man auf die ſtreitigen Objecte ſehen, und zuvor alles in Klarheit ſetzen, woferne etwas gegen die gemeine Vermuthung, daß der Fiſcus in dieſem oder jenem Stücke fundatam intentionem habe, ſtreitet. Denn es iſt nicht genug, z. E. zu ſagen: Der Herr hat das Berg-Regale; ergo hat er alle Stücke deſſelben. Das lehrt die Erinnerung am Ende der vorigen Note

§. 753.

Da dieſe Objecte 2tens denen Sinnen der Menſchen mehr, als andere Nutzungs-Objecte, entzogen ſind, und zu allen Zwecken der Einnahme-Geſchäfte beſondere Wiſſenſchaft, Kunſt, Fleiß, Mühe, unermüdetes Forſchen, Verſuchen, Aufſuchen, genaue Aufſicht im Lande, Nachrichten und ſo fort gehören, wenn und wo ſolche Werke entſtehen, erhoben werden können, und die verborgenen Schätze ſich entdecken, damit ſie angezeigt und nicht vertuſchet oder unterdrücket werden: ſo macht ſolches, daß dieſe Geſchäfte nicht iedermans Werk ſind, ganz beſonders aber die Entdeckung verborgener und das künſtliche Verfahren mit nicht gemeinen Objecten erfodern. Man muß daher vor allen Dingen auf gute und beſondere Leute darinne denken [h]). Und das iſt gewiß ein Haupt-Zweck der Finanz- und Cammer-Geſchäfte bey dieſen Objecten.

h) Man ſehe den 2ten Abſchnitt des VIII und IX Hauptſtücks nach. Dieſes iſt indeſſen ein beſonderer Zweck, ohne deſſen Erlangung nichts auszurichten. Ich will alſo nur noch kurz berühren, was weiter auch zu dieſem Zweck erfodert werde.

§. 754.

Es muß daher 3tens eine der vornehmſten Abſichten und ein beträchtlicher Nutzen derſelben ſeyn, daß der Regent zu ſeinem Vortheil dabey, und in demſelben ſelbſt, ſonderlich zum Schmelz- Berg- Salz- und Salpeter-Weſen, geſchickte Leute bekomme und erlange, dazu aber rechte Anſtalten gemachet werden [i]).

i) Dieſe ſind im I Th. ſchon c. I. angegeben. Und das iſt hier ein wichtiger Gebrauchs-Nutzen dieſer Geſchäfte, und ſo gar dieſer Objecte.

§. 755.

Ein anderer iſt 4tens, daß dieſe hohen Rechte, nebſt denen davon zu ziehenden Revenüen des Fiſci, zugleich theils zu dem allgemeinen Beſten des Staats, z. E. der Münze, des Krieges, der Verſorgung der Unterthanen mit Salz, theils auch, um die Erwerbs-Arten der Unterthanen dadurch zu erheben, ſchöne Fabricken zu pflanzen und zu erhalten, angewendet werden [k]).

k) Das iſt eine rechte Haupt-Abſicht dieſes Regals, und vornämlich derer Einnahme-Geſchäfte dabey. Denn wie dadurch unmittelbar Revenüen in den Fiſcum flieſſen, daß der Regent

dieſe Rechte allein hat: alſo werden dieſe durch dieſen klugen Gebrauch ſolcher Regalien mittelbar und ſo erhalten und vermehret, wie es ächte Finanz-Principien erfodern, wenn das Regale nicht etwan ſo beſchaffen, daß der Nutzen nicht füglich an Unterthanen auf Zeit oder ſonſt, ohne üble Folgen, verlaſſen werden kan.

§. 756.

Darum müſſen auch 5tens allerhand Freyheiten und andere reizende Dinge gebraucht werden, um dieſen Nutzen, wegen der Nahrung der Unterthanen, davon zu erlangen. Und deswegen erfodert ſolches oft,

I) Daß noch darzu Aufwand gemachet werde, e. g. Gnaden-Gelder.

II) Daß man die Einkünfte des Fiſci eine Zeitlang ganz oder zum Theil fahren läſſet.

III) Daß der Regent öfters nicht ſelbſt Schmelz- Berg- und Sied-Werke, auſſer etwan im Anfange, wenn ſich ein ſehr höflicher Aufſtand ereignet, errichte, baue, treibe und halte [l]), ſondern Entreprenneurs oder Gewerken dazu, ſie mögen aus- oder inländiſch, von dieſer oder jener Religion ſeyn, einlade, iedoch vorher richtige Anſchläge von Einnahme und Ausgabe, wie auch treue Anzeigen von der Beſchaffenheit des Baues machen, und endlich dabey auch allerhand Privilegien geben laſſe.

l) Es iſt oft ein Vorurtheil, ſo aus Privat-Wirthſchafts-Maximen flieſſet, als ob der Regent

gent mehr gewinne, wenn er alle nutzbare Regalia unmittelbar ſelbſt auf ſeine Rechnung nutzet. Von einigen zwar iſt es allerdings auch nach der Regenten-Wirthſchaft wahr, nicht aber von allen. Privat-Leute können ſolches bey dem Gebrauch ihrer Fonds zwar als eine gemeinere Regel anſehen, obwohl auch hier ſchon beſondere Umſtände Ausnahmen machen: allein Regenten, die ihren meiſten Gewinn aus dem Flor der Nahrung ihrer Unterthanen haben, und nach dem Verhältniß ihrer Rechte und Pflichten zum Landes Beſten immer nur haben ſollen, folglich nicht immer gleichzu auf den unmittelbaren und ſichtbaren Gewinn aus ihren Revenüe-Fonds ſehen können, ſind nicht allezeit fähig, dadurch mehr zu gewinnen, wenn ſie ſelbſt damit unmittelbar, ſonderlich mit Hülfe vieler Koſten und Bedienten wirthſchaften, ſondern ſie gelangen dazu oft viel reichlicher, wenn ſie dieſe ſparen und ihre Fonds ſo verwalten laſſen, daß die Unterthanen damit viel gewinnen, iedoch ſelbige nicht gar denen Regenten, wie ehemals, entziehen, ſolchergeſtalt aber ihr Haupt-Fond, ein floriſantes Land immer gebeſſert, und aus dieſem hernach mittelbar, oder nicht eben ſo gleichzu und ſichtbar, vielmehr Einkünfte gezogen werden können. Eben ſo gehet es auch bey denen Domainen-Gütern. Allein, dieſes iſt ſonſt gar ſelten eingeſehen worden, und es wird auch noch immer nicht recht von vielen eingeſehen. Man hänget nur, wie in der Privat-Wirthſchaft, immer an dem nächſten in die Augen fallenden, und bedenket gar nicht, daß die Regenten-Wirtſchaft ganz was anders ſey. Daraus flieſſen eben die Bemühungen nach Monopolien und die weiten Eingriffe in die Rechte und bürgerlichen Nahrungen der Unterthanen. Sie würden aber alle nicht entſtehen, wenn man

nicht ſo privat=eigennützig dächte, ſondern Regenten=eigennützig, daß ich ſo rede, und das Hohe und Erhabene, ja vielmehr Nützliche, bey denen Regalien der Regenten recht bedächte. Ein Theil der Gründe, warum man die Fürſtl. Domainen nicht verpachten, ſondern lieber adminiſtriren laſſen will, ſcheinen ebenfalls auch in dieſem unrecht applicirten Satz der Privat=Oeconomie bey ihren Freunden ihren Grund mit zu haben. Allein, man laſſe doch die Unterthanen mit allen Fonds der Regenten erwerben und reichlich gewinnen, nehme aber alsdenn deſto mehr von ihnen, weil ſie es geben können, und eben dazu brauche man die hohen Vorrechte, dieſes deſto beſſer zu dirigiren und zu erlangen. Wer denen Unterthanen auch erſt viel zu gewinnen Mittel und Wege giebt, kan alsdenn auch deſto mehr und mit ihrem guten Willen wieder von ihnen einnehmen. Das zeigt ſo gar die artige Erfindung des Lehn= und Zins=Weſens der Alten, welches in ſo weit gewiß viel kluges in ſich hatte, wenn es nur nicht endlich wäre gar zu weit getrieben worden. Jetzt aber wollen manche nur allein diejenigen ſeyn, die alle Berg=Waaren, alle Salz=Waaren, ja manche, die das nicht haben, alle Fleiſch= Bier= Fiſch= ꝛc. Waaren ſelbſt allein machen und austheilen. Der Regent iſt alſo alles allein in aller Nahrung, die Unterthanen aber haben wenig oder nichts, und denenſelben wird die Nahrung entzogen, folglich können ſie bey andern Abgaben wenig oder nichts geben, oder ſeufzen als Unglückſelige unter erſchrecklichen Laſten; jener Gewinn aber des Regenten iſt mit 1000facher Verkürzung ſichtbar und unſichtbar verknüpft. Es iſt auch nicht lange, daß man dieſe Principien von einem kleinen teutſchen Fürſten ausüben geſehen. Einige nur, nämlich die Bedienten, haben

ben etwas, ja oft das meiſte davon, und der endliche Uiberſchuß vor den Regenten bleibt ſehr klein, iſt aber noch dazu mit 100 Ungemach verknüpfet. Indeſſen iſt doch wirklich die Meinung faſt allgemein: wunder! wie vielmehr Vortheil ein Regent habe, wenn er alle ſeine Fonds unmittelbar, wie der Privat-Mann z. E. ſeinen Acker, der Handwerks-Mann ſein Handwerk, ſelbſt verwaltet und genieſſet. Man ſagt und behauptet daher, was der Pachter oder ein anderer mit meinem Fond erwerbender Privat-Mann profitiret, das kan der Fiſcus ja ſelbſt gewinnen. Jedoch eben dieſes iſt in vielem ganz falſch. Dieſe Erinnerung hängt indeſſen wieder mit der Nor. ad §. 750. zuſammen; daher ich mich nicht dabey aufhalte. Gleichwohl haben doch manche Regenten, oder vielmehr ihre Finanz-Räthe, immer einen gewiſſen Hang zu dieſem Privat-Eigennutz eines Privat-Wirths; ungeachtet ſich der Regenten-Stand, Einnahme und Ausgabe nicht dazu ſchicket, ihr groſſes Regenten-Intereſſe und viel mehrere Einnahme damit vernachläßiget, und doch der abgezielte groſſe Nutzen gar nicht erlanget wird. Darum erinnere ich ſo oft meinen Haupt-Grund-Satz im Eingange dieſes Theils, wende ihn ſo mannigfaltig an, und zeige den eingeriſſenen Verſtoß dagegen an Seiten der Regenten ſowohl, als der Unterthanen. Denn wie dieſe hinwiederum vielfältig in Anſehung jener ausſchweifen, das iſt auch ſchon ofte bisher erinnert worden.

§. 757.

Auf dieſe Weiſe kan man auch den fernern Zweck, um dieſe Revenüen recht und reichlich zu nutzen, wenn nämlich der vorige geſuchet

und erlanget wird, ſuchen, nächlich 6tens reiche Leute und reiche Cammern dazu zu haben [m]).

m) Siehe dieſen §. im Gr. Riß.

§. 758.

Nunmehro folgt 7dens auch eine neue Nutzungs-Art dieſer Revenüen, nämlich floriſante Manufacturen und Fabricken, die ſich auf Berg- Schmelz- und Sied-Werke gründen, zu haben.

§. 759.

Und endlich werden die andern Einkunfts-Arten, I) wenn der Regente ſelbſt ſolche Werke bauet, oder II) durch andere bauen und treiben, dieſe aber gewinnen läſſet, dabey aber mehr als ſonſt gewinnet, folgen [n]).

n) Der erſte iſt gezeigter maßen ſehr klein, und muß nur aus Noth oder in gewiſſen beſondern Umſtänden mit genommen werden, wenn man zum andern nicht kommen kan. Und das lehrt die Oeconomie im I Th. c. l., wie die Privat-Wirthſchaft damit anzuſtellen. Zu dem andern aber gehören 1) das Erſparte an vielem Auf- und Abgang bey dem 1ſten, 2) der Neuntel, Zehntel ꝛc. it. daß vor den Regenten gewiſſe Theile von den Gewerken umſonſt mit gebauet werden. 3) Alles, was man von denen durch dieſe Veranſtaltung insgemein entſtehenden, reichen und dadurch vermehrten Nahrungs-Beſchäftigten, vermittelſt der Acciſe und Steuern insgemein, 4) aber insbeſondere, vermittelſt der Berg- Salz- und Salpeter-Steuern, 5) durch Zinſen, Erben-Zinſen, Pächte, Conceſ-

ſions-Gelder ꝛc. 6) Privilegien, 7) durch Anfall und Verkauf der Lehnen, e. g. Berg-Lehnen, 8) durch den Vorkauf an allen Waaren dieſer Werke, 9) durchs Münz-Weſen, 10) durch eigene Manufacturen, Fabricken, Berg- Salz- und Salpeter-Handlungen, 11) durch die Monopolien darinne, oder doch 12) in der Verhandlung dererjenigen Waaren dabey, die aus andern Regalien kommen, welche man nicht füglich andern überlaſſen kan, z. E. aus Forſten, Flöſſen ꝛc. an die Berg- Hütten- und Salz-Werke, ſo die Privati vom Regenten haben, 13) durch die fructus jurisdictionis (S. §. 912 ſqq. A. G.).

§. 760.

Was ich nun bisher, in Abſicht auf die Berg- Hütten- Salz- und Salpeter-Werke, geſagt habe, das läßt ſich leicht auch insbeſondere auf die übrigen ſchon erzählten Stücke dieſes Regals, in Anſehung der geringen unterirdiſchen Mineralien und Materien der gefundenen Schätze und anderer herrenloſen Güter auf den Flächen, oder der bonorum vacantium anwenden, wenn man nur, was ich ſchon oben §. 748-750. eingeſtreuet habe °), bedenket.

°) Wenn aber die Unterthanen recht wirthſchaften, und keine verwirrten Zeiten vorhergegangen ſind: ſo entſtehen von dieſen §. 748. gedachten Rechten nicht viel Nutzungen. Gute Wirthſchaft und das Recht der Regenten, ſolche Dinge, wenn ſie entdecket werden, wegzunehmen, verhüten daher gar ſehr, daß keine Schätze, keine verlohrne Sachen, keine bona vacantia leicht vorkommen. Und es iſt auch nicht gut: denn

es zeigt von ſchlechter Wirthſchaft oder jammervollen Zeiten, wenn viel ſolche res nullius entſtehen und da ſeyn. Der Gewinn des Fiſci iſt daher gar ſchlecht, und gegen andern Schaden, der in dieſem Fall da iſt, nicht zu vergleichen. Daher man auch heut zu Tage darauf nicht ſonderlich achtet und dieſe Rechte mehr beybehält, um etwan Gnade und Wohlthaten bey Gelegenheit erweiſen zu können. Gar zu attente Finanz-Miniſteria auf dieſe Dinge ſind daher nicht immer gute Zeichen. Wenn man aber ja davon Einkünfte haben will: ſo muß man doch die Finder mehr durch gute Hoffnung zum Gewinn, als durch Strenge anhalten, das gefundene anzuzeigen. Wenn man auch z. E. die unten vorkommenden Maximen vom Münz-Weſen in Anſehung der Vergrabung der Schätze, beobachtet: ſo werden dieſe nicht ſonderlich vorfallen.

§. 761.

Maximen bey dieſen Geſchäften.

Ich eile demnach nur noch zu denen Maximen dieſer Geſchäfte, welche iedoch theils von ſelbſt aus dieſer Betrachtung in die Augen fallen, theils im VIII und IX Cap. der A. G. im I Th. ſchon vorgekommen ſind, theils hier auch ſchon eingeſtreuet worden. Dergleichen iſt erſtlich: man muß in und auſſer der Cammer beſonders zu Berg- Schmelz- Salz- und Salpeter-Werken eigentlich geſchickte und erfahrne Leute haben p).

p) Es iſt demnach immer gut, wenn man Leute an der Hand hat, welche in dieſen Dingen forſchen, Verſuche machen ꝛc.

§. 762.

Ferner 2tens: es gehöret ſonderlich, wenn dieſe Werke von Wichtigkeit ſind, ein ganzes Chor von im rechten Zuſammenhang und Ordnung unter ſich, und nur der Cammer ſubordinirten hohen und niedern Bedienten, wie auch eine genugſame Menge von geſchickten, ordentlichen, gezogenen und allezeit vorhandenen Hand-Arbeitern [q]) dazu.

q) S. Cap. VIII und IX der A. G.

§. 763.

Was 3tens von ſolchen Revenüen beträchtlich iſt, erfodert entweder ſeinen eigenen Chef, oder man kan das Salz- und Salpeter-Weſen mit dem Bergwerks- und Hütten-Weſen verbinden. Allein der Chef muß doch in der Cammer Sitz und Stimme haben [r]).

r) Weil das Münz-Weſen nicht nur mit dem Bergwerks- und Schmelz-Weſen, ſondern auch der Handlung ſehr zuſammen hänget: ſo erfodert ſolches zwar ſeinen eigenen Mann zur Direction; allein es iſt doch gut, daß der Chef des Bergwerks-Weſens zugleich dazu gezogen, alles aber nicht vom Finanz-Collegio abgeſondert, ſondern demſelben ſubordiniret werde.

§. 764.

Bey denen übrigen Revenüen dieſes Regals pflegt man zwar 4tens die Procuratores fiſci und fiſcale dazu mit zu beſtellen, daß ſie fleißig auf gefundene Schätze, bona vacantia &c. acht

haben:

haben: allein, es müſſen auch alle Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, wie alle andere Subalternen-Bediente auſſer der Cammer, dazu angewieſen werden, daß ſie auf dieſes Intereſſe fiſci genaue Aufmerkſamkeit haben. Dieſe ſollten daher die Jura fiſci darinne wohl verſtehen, alle Fälle aber unverzüglich an die Revenüe-Collegien berichten und weitere Verordnung erwarten, und dieſe müſſen deshalb allezeit bey dem Regenten anfragen [s]).

s) Jedoch, über dieſe Dinge, wenn ſie nicht ſehr wichtig ſind, groſſe und weitläuftige fiſcaliſche Proceſſe zu veranlaſſen und zu verhängen, als woraus man ſich, wie ſonſt bey den Juſtitz-Collegien unter dem prächtigen Namen des ſonſt ſo wenig geachteten, ja gar verhaßten Intereſſe fiſci, oft ein groſſes Verdienſt machte, obgleich dabey vielmal Mücken-Saugerey und Camel-Verſchluckerey vorgieng, halte ich nach dem §. 760. nicht vor rathſam. Vergleiche, oder großmüthige Verſchenckungen, oder Anweiſungen für Arme, oder für gemeinnützliche Anſtalten, ſind wohl die beſten Wege. Wichtige bona vacantia ſind nur auszunehmen. Und hier ſind die Maximen, ſo bey dem Lehn-Regal vorgekommen, wie auch viele, welche bey den Waſſer-Regalien gezeiget worden, zugleich zu brauchen.

§. 765.

Ich will 5tens auch nicht die gemeine Regel hier wieder erinnern, daß von Berg- Schmelz- und Salpeter-Werken richtige Inventarien, Beſchreibungen, Nachrichten und Fortſetzungen

der-

derſelben vorhanden ſeyn und in beſtändiger Ordnung gehalten werden müſſen.

§. 766.

Die Berichte, Protocolle, Rechnungen und andere Nachrichten, müſſen 6tens bey dem Cammer-Collegio von den ordentlichen Berg-Aemtern und Salz-Werken ordentlich eingeſendet, iedoch aber auch nicht nur hingeleget, und ohne Uiberlegung, oder durch der Sachen verſtändige darüber gemachte Anmerkungen, und ohne Gebrauch nur da ſeyn, oder in das Archiv beygeleget werden [t]).

t) Vom Rechnungs-Weſen ſiehe C. VIII und IX A. S. wie auch, was bisher ſchon bey allen Regalien und Maximen davon vorgekommen.

§. 767.

Gehet es 7dens an, ſo iſt es auch hier für die Finanz-Wirthſchaft ſehr dienlich, die Revenüen dieſer Regalien auf einen gewiſſen Fuß zu ſetzen, und ihren Eintrag, wie auch die Zeit ihrer Eincaßirungen zu beſtimmen, eben dieſes aber mit der Ausgabe zum Aufwand auf die Sache ſelbſt zu thun [u]).

u) Denn die gewiſſe Beſtimmung der Einnahme und Ausgabe auf Jahre, oder ſonſt convenable Zeiten iſt auch hier zur Regenten-Wirthſchaft höchſt nöthig und nützlich.

§. 768.

Dazu dienen aber 8tens verſchiedene Mittel, als 1) die Verpachtungen. So verpachtes

tet man in einigen Staaten die Steinkohlen- Salz- und Salpeter-Werke. 2) Die alle Jahr abgenommenen Rechnungen, 3) darauf und auf alle aufſtehende Anzeigen formirte Anſchläge der Werke, von einem oder etlichen Jahren, oder bis zu einem gewiſſen Zweck, der zu erlangen, oder zu überſehen iſt, nachdem es bey Berg- und ſolchen Werken oft nicht anders angehet (§. 917. 918. A. G.). 4) Eine generale Berathſchlagung über alles Berg- Hütten- Salz- und Bergwerks-Weſen, wie etwan die Forſt-Berathſchlagungen angeſtellet und eingerichtet werden. Wozu denn auch andere Leute, die damit im Zuſammenhang ſtehen, ſonderlich aber 5) nicht etwan nur die Officianten des Herrn, ſondern auch die Entreprenneurs und Gewerken, oder ihre Bevollmächtigte, z. E. die Schichtmeiſter, zu ziehen, ſolche aber auch nicht dabey zu bloſſen Nullen zu machen. 6) Daß man ſich um Entreprenneurs bewerbe, iedoch verhüte, daß ſie nicht glauben, die Cammer habe ihre Hand in ihrem Werke zu ihrem Intereſſe, und ſie wären gewiſſer maßen nicht frey, 7) oder allenfalls nicht blindlings auf ungewiſſe Werke, Vorſchüſſe und ungemeſſene Ausgaben wende, ſondern lieber 8) jährlich aus der ganzen Einnahme von dieſem Regal ein gewiſſes nur dazu ausſetze, weiter aber in demſelben Jahre ohne ſehr erhebliche Urſachen nicht gehe. Zu ſolchem Ende auch 9) niemals den ganzen Uiberſchuß der Einkünfte, welcher nach Abzug beſtimmter Ausgaben

gaben auf dieſe Fonds bleibet, in die Cammer-Caſſe gleich zum Behuf anderer Ausgaben ziehe, ſondern einen Theil davon zu einer auf ein gewiſſes Quantum zu ſetzenden, und allezeit entweder in Natura, oder doch im Zurückfall ſo vorhandenen Reſerve-Caſſe, daß man ſolche gleich haben kan, jährlich bringe und widme, daraus man dergleichen auſſerordentlichen und ungewiß vorfallenden Aufwand beſtreiten könne x).

x) Wenn dieſes ſonderlich Gewerken-Geſellſchaften auch beobachteten, und ihre Verbindungen übrigens beſſer wären: ſo würde es auch oft mit ihnen beſſer ſtehen, als wenn ſie alle Ausbeute, ehe viel Erzt-Vorrath auf der Hütte, in Geſenken und Schächten, im Hangenden und Liegenden aber mächtige Anbrüche vorhanden ſind, austheilen, und ſich nur immer auf Anlagen und Zubuſſen verlaſſen. Hier gehen viele Fehler der Berg-Bedienten vor, und der hinkende Bothe bald folgender Zubuſſen ruinirt den Credit des Berg-Baues. Dieſes, und daß die Gewerken oder ihre Schichtmeiſter oft bey den Berg-Aemtern nur Nullen ſeyn müſſen, ſind 2 Fehler, davon der eine bey einer, der andere aber bey einer andern groſſen Bergwerks-Anſtalt in Teutſchland, ſo jenen Fehler nicht hat, wie man ſagt, anzutreffen ſeyn möchte (S. C. VIII und IX der A. G.). Wenn ich übrigens den Gewerken-Bau hier ſo ſehr anrathe: ſo darf man ſich eben den Einwurf, als ob durch die Ausbeute der Auswärtigen viel Geld aus dem Lande gehe, gegen den vielerley Genuß, den man auch von ihnen im Lande bisher gehabt und immer genieſſet, ſo erheblich nicht vorſtellen.

§. 796.

Man muß 9tens bey dieſen Revenüen nicht immer auf einen directen oder unmittelbaren, ſondern auch auf den mittelbaren, nämlich durch den Nutzen anderer, z. E. des Landes, oder auch indirecten Nutzen an andern Revenüen, ſe=hen y).

y) Daß viel Geld roulire, daß viele Leute her=bey gezogen, die Menge derſelben vermehret, vie=le mit Nahrung und Erwerb verſorget, andere dangrées mit Nutzen dabey angebracht werden ꝛc. durch ſolches alles aber ſonſt Einkünfte in die Caſſen kommen.

§. 770.

Ich halte es 10dens auch noch immer mit der Maxime, daß es nicht rathſam vor den Lan=des=Herrn ſey, Bergwerke ſelbſt, auſſer zur Noth oder in gewiſſen beſondern Umſtänden, und zwar mit Ausſetzung einer gewiſſen ordi=nairen und nicht zu überſchreitenden Summe dazu, weiter aber nicht, wohl aber nebſt an=dern mit zu bauen z).

z) S. A. G. c. l. Uibrigens aber kan man den Berg=Bau auch, wie ehemals in Schweden ge=ſchahe, durch eine für ſelbigen beſtändig errich=tete gute Lotterie, ingleichen, wenn man ganze Gemeinheiten und Landes=Städte in Gewerk=ſchaften zuſammen zu treten, veranſtaltet, beför=dern.

§. 771.

Viel eher gehet es 11tens an, daß der Landes-Herr gute reichliche Soolen, ſonderlich an Oertern, wo die Feuerung nicht zu koſtbar, oder es mit Holz-Menage oder Anwendung anderes Brenn-Zeuges, z. E. der Stein-Kohlen, des Torfs ꝛc. geſchehen kan, ſelbſt verſiedet, die geringhaltigen aber auch an Entrepreneurs überläßt.

§. 772.

Ehe die oben gedachten generalen Berg- und Salz-Berathſchlagungen in gewiſſen Zeiten, und nicht eben immer jährlich, ſondern in ſolchen Terminen, worinne groſſe Veränderungen bey ſolchen Werken da zu ſeyn pflegen, 12tens angeſtellet würden: ſo ſollte man billig durch eine beſondere von der Cammer abgeordnete Commißion, mit Zuziehung der Officianten und Entreprenneurs, in Loco eine genaue Unterſuchung nach der öconomiſchen und policeymäßigen Einſicht anſtellen, dieſe Commißion aber dahin abgeordnet werden, daß ſie hernach erſt mit den Officianten die deliberanda genau entwerfen müßte [a]).

a) Es wird aber oft hierinne ſehr tumultuariſch verfahren, etwan nur auf den Schlendrian der Rechnung geſehen, nur das Wort der Officianten oder nur einiger Angeſehenen gehöret, und endlich bleibt doch die Berathſchlagung zu-

rücke, alles oder vieles aber wird nur etwan ſtückweiſe erſt vor das Collegium gebracht.

§. 773.

Salpeter-Cocturen kan man ſehr nützlich 13tens allenthalben, wenn nur die Feuerung nicht zu viel koſtet, im Lande ſelbſt anlegen, weil die öconomiſche Betrachtung zeiget, daß man allenthalben Salpeter-Erde, und auch ſo gar, ohne die Unterthanen mit Ruin ihrer Gebäude zu drücken, und ohne ſonderliche Koſten anlegen, dieſe Waaren aber endweder ſelbſt zu eigenen Pulver-Mühlen brauchen, oder ſehr reichlich auſſer und im Lande verſilbern könne [b]).

b) Was ich von der Verwandlung des Küchen-Salzes in Salpeter halte, das kan man in meinen L. Sammlungen in dem X und XI Bande finden. Es iſt auch im X B. p. 878. die Nachricht der Zeitungen falſch, welche daſelbſt von einem gewiſſen Herrn von Beuſt zu finden, als ob derſelbe dieſes Geheimniß erfunden und im Groſſen herausgebracht hätte. Dieſer hocherfahrne Cavalier, aus dem Hauſe Ober-Göltſch im Voigtlande, iſt Königl. Däniſcher würklicher Geheimder Rath, Ritter des Dannebrogs-Ordens, auch General-Salz-Directeur Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zur Pfalz, und hat zwar in allen Arten der Mineralien, inſonderheit aber in nutzbaren Vorrichtungen von Salz-

Werken

Werken in Eiſenach, Meinungen, im Altenburgiſchen, in der Pfalz, in Schwaben, in der Schweiz, in Dännemark und in Savoyen, ganz ungemeine Denkmahle ausnehmender Geſchicklichkeit und Erfahrung erwieſen; allein, er widerſpricht dieſer vermeinten Erfindung, Salpeter aus gemeinem Salze zu machen.

§. 774.

Sowohl der monopoliſche Salz- als Salpeter-Handel mit dieſen ſeinen ſelbſt gewonnenen Producten im Lande iſt einem Landes-Herrn, der alle Salz- und Salpeter-Werke ſelbſt hat, 14dens ſehr nöthig und nützlich. Geſetzt aber, er hätte ſolche auch nicht, ſondern dieſe Werke wären in den Händen der Privatorum: ſo kan er dennoch den Salz-Handel gar wohl privative im Lande fodern, fremde Einfuhre alsdenn einſchränken, oder nur einem und anderm ein gewiſſes Quantum gegen Licent einzuführen erlauben, für die Conceßion aber auch entweder Pacht-weiſe oder ſonſt etwas einnehmen [c]).

c) Es gehet auch eben dieſes mit dem inländiſchen Handel an; wenigſtens aber iſt es gut, daß man dieſes thue, wenn man keine herrſchaftlichen Cocturen hat, damit man doch das Regale deſto beſſer conſervire. Denn obwohl der Non uſus die Regalien nicht entziehen kan: ſo macht es doch hernach, wenn man ſie exerci-

ren will, immer viele Schwierigkeiten. Es iſt daher gut, daß man ſich alle übrige Stücke des Salz- und Salpeter-Regals reſervire, wenn man auch die Coctur denen Unterthanen an ſich erlaubet, oder Ziel, Maaß und Zeit, oder gewiſſe Zeichen der Bekänntniß ſeines Regals denen ſetze, die es nutzen. Darinne iſt ebenfalls in alten Zeiten oft viel verſehen, und die Unterthanen ſind zu ſouverainen Herren der Regalien, die man ihnen etwan Lehns- oder auf andere Weiſe zu nutzen erlaubet hat, gemacht worden. Solchemnach iſt es ſehr nützlich, daß der Regent Salz-Factoreyen, Niederlagen und Kaſten, item Salpeter-Magazine ſelbſt anlege, oder in ſeinem Namen halten laſſe; daß er ſonderlich den Salz-Preis, die Salz-Fuhren und Vertheilungen derſelbigen im Lande beſtimme, die ſchädlichen Ausfuhren verhüte, die Conſumtion an Bücher und Ordnung, wie im Preußiſchen, binde, iedoch aber auch dieſe Anſtalt nicht zu weit treiben laſſe, daß etwan der Unterthan gezwungen werde, mehr Salz zu nehmen und zu bezahlen, als er hauswirthlich und nach ſeinem eigenen Ermeſſen nöthig hat und haben will. Mir iſt ein Ort bekannt, wo man dieſes ſo weit trieb, mancher Unterthan aber auf viele Jahre Salz übrig hatte, und da ers nicht verkaufen oder ausführen durfte, wollte er bald damit den Acker düngen, bald Salpeter machen, u. ſ. f. Alles aber gieng nicht an. Was vor Schade entſtehet aber

nicht

nicht aus ſolcher übertriebener, ſtrenger, eigennütziger und nur kurze Zeit viel einbringender Einrichtung dem Herrn und den Unterthanen? Allein, das erſte wird wiederum denen Liebhabern unächter Finanz-Maximen ein Paradoxon ſeyn. Jedoch es iſt einmal wahr: vor nichts zu nützendes Geld zu erpreſſen, iſt eines Theils ungerecht, und macht dergleichen hohe Regalien ungemein verhaßt, ziehet denſelben aber auch Vervortheilungen in dem zu, was ſie rechtmäſſig bringen ſollten; andern Theils aber macht es die Unterthanen zu andern Abgaben, die doch auch bleiben, ohnmächtig.

§. 775.

Was ich übrigens von den kleinen Stücken dieſes Regals, z. E. Schätzen, bonis vacantibus &c. noch zu ſagen habe, das iſt ſchon §. 760. beygebracht. Beſondere Erde zu graben, Leim-Gruben, Steinbrüche, Torfſtechereyen ꝛc. anzulegen, laſſen ſich beſſer nutzen, wenn man ſie Privatis gegen Zeit-Penſiones vergünſtiget [d]).

d) Mehrere will ich nicht anführen, ſondern hiermit die Betrachtung dieſes Regals, und zugleich derer bey uns gewöhnlichen und vornehmſten, iedoch ſolcher Regalien ſchlieſſen, wobey die Haupt-Abſicht entweder allein oder doch zugleich vornämlich iſt, dem Regenten Staats-Einkünfte zu ſchaffen. Es wird zwar

auch das Münz=Regal von andern dazu gerechnet; ich werde aber meine Urſachen unten anführen, warum ich ſolches mehr als ein uneigentliches Finanz=Regal anſehe. Doch will ich darüber mit niemanden ſtreiten, der es anders betrachtet, wenn nur ächte Finanz=Maximen dabey beobachtet werden. Von dieſem allen nun wird die dritte Abtheilung des I Abſchnitts in dieſem zweyten Buche des zweyten Theils handeln.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Die

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich,

Georg Heinrich Zinckens Anfangsgründe der Cameralwissenschaft worinne dessen Grundriß weiter ausgeführet und verbessert wird

Bd.: 2,1. Th. 2, welcher die eigentliche Finanz- und Cammerwissenschaft ent hält. - Abth.1. - 1755. - 10 B

Leipzig 1755

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.155(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757100-2
VD18 80349463-001